

Quellen und Darstellungen zur Geschichte
Westpreussens.

8.

QUELLEN UND DARSTELLUNGEN

ZUR

GESCHICHTE WESTPREUSSENS.

HERAUSGEGEBEN

VOM

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

8.

MAX FOLTZ,

GESCHICHTE DES DANZIGER STADTHAUSHALTS.

DANZIG.

A. W. KAFEMANN.

1912.

GESCHICHTE
DES
DANZIGER STADTHAUSHALTS.

VON

DR. MAX FOLTZ,
KGL. ARCHIVAR.



DANZIG.
A. W. KAFEMANN.
1912.

HJ
9484
D3F65

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig.



927831

Vorwort.

Die Bedeutung der Stadtrechnungen des Mittelalters wie der neueren Zeit als einer wahren Fundgrube für die Erforschung der verschiedensten Seiten des geschichtlichen Lebens ist schon seit Jahrzehnten erkannt. Aber die ungefüge Masse des vorhandenen Quellenstoffes und die Schwierigkeit einer zusammenfassenden Wiedergabe stehen der Verwertung jener Schätze hindernd im Wege.

Für Danzig fließen unsere Quellen erst seit dem 16. Jahrhundert reichlicher, schwellen dann allerdings gewaltig an. Wie anfangs der Mangel an ausreichenden Nachrichten, so erschwert später die überreiche Fülle des zu einem großen Teil noch ungeordneten archivalischen Quellenstoffes eine allseitig befriedigende Darstellung, zumal eine brauchbare, eingehendere Geschichte der Stadt bislang nicht vorliegt. Trotzdem glaubte der Verfasser, dem sich als Archivar am Danziger Staatsarchiv mehrere Jahre lang eine günstige Gelegenheit zur Aufsuchung und Durchforschung der Quellen bot, den hier vorliegenden Versuch einer Geschichte des Danziger Stadthaushalts unternehmen zu sollen und damit der viel entbehrten „Danziger Geschichte“ vorzuarbeiten. Die Vielseitigkeit des behandelten Stoffes dürfte vielleicht auch zu einer lebhafteren Tätigkeit auf dem Gebiet der Danziger Geschichtsforschung anregen.

Bei der Auswahl der vom Verfasser ausgearbeiteten Tabellen war die lückenhafte Erhaltung der städtischen Rechnungen wesentlich mitbestimmend. Eine Nachprüfung der einzelnen Eintragungen der Rechnungsbücher ist im allgemeinen nur bis zum Ende des 16. Jahrhunderts versucht; für die spätere Zeit wurden meist die in der Vorlage gefundenen Zahlen wiedergegeben, obwohl kleinere Unrichtigkeiten in der Zusammenzählung u. dergl. bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht selten sind. Die Beträge wurden durchweg auf Mark, Gulden oder Taler abgerundet.

Bei der Fertigstellung und Drucklegung der Arbeit mußte der Verfasser infolge der großen Entfernung seines jetzigen Wohnortes

von Danzig auf eine persönliche Nachprüfung der Quellen verzichten; in Zweifelsfällen hat das dortige Königliche Staatsarchiv wiederholt bereitwilligst Auskunft erteilt. Für alle Unterstützung, welche dem Verfasser von seiten des Staatsarchivs und der Stadtbibliothek in Danzig sowie des Königlichen Geheimen Staatsarchivs in Berlin zuteil geworden ist, herzlichen Dank!

Düsseldorf, im Juni 1912.

M. Foltz.

Inhalt.

	Seite
Einleitung. Darstellungen und Quellen	1
Abkürzungen	3
Erster Teil: Danzig unter der Herrschaft der pommerellischen Herzöge und des Deutschen Ordens (—1454)	5
Erster Abschnitt: Geschichtlicher Überblick	7
Zweiter Abschnitt: Einrichtung der Finanzverwaltung, Rechnungs-, Kassen- und Münzwesen	11
Münzwesen	16
Dritter Abschnitt: Die Ausgaben	21
Vierter Abschnitt: Die Einnahmen	32
1. Einnahmen aus dem Grundeigentum	32
2. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen	38
3. Gebühren und Strafgeder	40
4. Steuern und Zölle	43
Direkte Steuern	43
Indirekte Steuern	52
Der Pfundzoll	53
5. Sonstige außerordentliche Einnahmen	54
Anhang: Altstadt und Jungstadt	56
Zweiter Teil: Danzig unter polnischer Herrschaft (1454—1793)	59
Erster Abschnitt: Geschichtlicher Überblick	61
1. Vom Beginn des dreizehnjährigen Krieges bis zum Aufruhr im Jahre 1525	61
2. Von den Konstitutionen Sigismunds I. bis zum Pfahlgeldvertrag mit Stefan Batori (1526—1585)	69
3. Vom Regierungsantritt Sigismunds III. bis zum Dekret Johans III. (1586—1678)	78
4. Der letzte Zeitraum unter polnischer Herrschaft (1678—1793)	84
Zweiter Abschnitt: Einrichtung der Finanzverwaltung, Rechnungs-, Kassen- und Münzwesen	89
Finanzverwaltung 1454—1659	89
„ 1678—1749	98
„ 1750—1752	101
Kämmereiverwaltung (Personen, Rechnungs- und Kassenwesen)	106
Wallgebäude, Altstädtische Kämmererei und Hilfgelder	116
Münzwesen	118

	Seite
Dritter Abschnitt: Die Ausgaben	129
1. Ausgaben für den König von Polen, für hansische Zwecke und für andere auswärtige Beziehungen	130
2. Ausgaben für militärische und kriegerische Zwecke sowie für öffentliche Bauten und Arbeiten	143
3. Ausgaben für Rechtspflege, Kirchen und Schulen, Wissenschaft und Kunst, Gesundheits-, Wohlfahrts- und Armenpflege	154
4. Ausgaben für die allgemeine Verwaltung und die Finanzverwaltung	162
Vierter Abschnitt: Die Einnahmen	171
1. Einnahmen aus dem Grundeigentum	173
a) Grundeigentum in der Stadt	173
b) Das städtische Landgebiet	179
Das Bauamt	184
Die Höhe	187
Das Werder	190
Die Nehrung und Scharpau	192
Hela	195
2. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen	197
a) Mühlen	197
Die Große Kornmühle	197
Die Kleine oder Weizenmühle	203
Die Grütz- und Schneidemühle	204
Die übrigen Mühlen in der Stadt	205
Die Mühlen zu Praust und Gischkau	207
b) Sonstige gewerbliche Betriebe	208
3. Gebühren und Strafgeder	211
a) Haf- und andere Schiffahrtseinrichtungen	211
b) Fernere Handelseinrichtungen	221
c) Das Bürgerrecht	224
d) Sonstige Einrichtungen, Bewilligungen, Strafgeder	226
4. Steuern	232
a) Direkte Steuern	234
Die Scharwerksgelder	235
Das Reitergeld und Wachtgeld	236
Außerordentliche Vermögen- und Einkommensteuern	237
Der hundertste Pfennig	242
Der Zinsgroschen	244
Das Garnison- und Milizengeld	245
Gewerbsteuern	246
b) Indirekte Steuern	248
Verbrauchsteuern	248
Die Weinakzise	252
Die Metakzise	258
Die Bierakzise	259
Die Branntweinakzise	267
Die Malzakzise	268
Die Mehlakzise	270

	Seite
Die Lebensmittelakzise	272
Sonstige Akzisen	274
Sonstige Aufwandsteuern	277
Die Stempelsteuer	277
Das Pferde- und Equipagengeld	279
Das Gesindegeld	280
Bereicherungs- und Verkehrssteuern	280
Die Abgabe zu Wegen und Stegen	280
Abschoß und Abzugsgeld	281
Der Kaufschoß	283
Das Bohlen- und Schiffergeld	283
5. Sonstige außerordentliche Einnahmen	284
Anleihen	285
Leibrenten	297
Lotterien	297

Dritter Teil: Von der preußischen Besitzergreifung bis zur Gegenwart (1793—1910)	301
Erster Abschnitt: Geschichtlicher Überblick	303
1. Die ersten 14 Jahre preußischer Herrschaft (1793—1807)	303
2. Die freistaatliche Zeit (1807—1814)	305
3. Von der Auflösung des Freistaats bis zur Gegenwart (1814—1910)	305
Zweiter Abschnitt: Einrichtung der Finanzverwaltung, Rechnungs-, Kassen- und Münzwesen	308
Dritter Abschnitt: Die Ausgaben	319
1. Abgaben an den Staat und die Provinz, Ausgaben für Militärwesen, Gericht und Polizei	323
2. Ausgaben für Bauten, Feuerwehr, Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung	328
3. Ausgaben für Kirchen, Schulen, Bibliothek und Museum	332
4. Ausgaben für Armen- und Gesundheitspflege	337
5. Ausgaben der allgemeinen Verwaltung	340
6. Ausgaben der Kämmerei- und Schuldenverwaltung, der Handelsanstalten und der anderen Einnahmeverwaltungen	343
Vierter Abschnitt: Die Einnahmen	345
1. Einnahmen aus dem Grundeigentum und aus Berechtigungen	356
2. Einnahmen aus gewerblichen Betrieben	364
Mühlen	364
Die Gasanstalten	366
Das Elektrizitätswerk	367
Die Markthalle	368
Die Sparkasse	369
3. Gebühren und Beiträge	370
a) Hafen- und andere Schifffahrtseinrichtungen	370
b) Fernere Handelseinrichtungen	373
Marktverkehr	373
Wagen, Asch- und Teerhof, Bleihof	374
Lehen	375

	Seite
Kornmesserlastgeld und Scheffelgeld	376
Lagergeld und sonstige Gebühren von Kaufmannsgütern	376
Eichamt	378
c) Sonstige Einrichtungen und Bewilligungen	378
Brücken- und Pflastergeld	378
Laternen-, Wach- und Müllgeld	379
Bürgerrechts-, Einzugs- und Hausstandsgelder	379
Sonstige Bewilligungen	382
Wasserleitung und Kanalisation	382
Der Schlacht- und Viehhof	384
4. Steuern	385
a) Direkte Steuern	385
Vermögen- und Einkommensteuer	385
Ertragsteuern	398
Servis, Grund- und Gebäudesteuer	399
Gewerbsteuern	401
b) Indirekte Steuern	402
Verbrauchssteuern	402
Sonstige Aufwandsteuern	406
Die Stempelsteuer	406
Die Pferde- und Fuhrwerksteuer	406
Die Gesindesteuer	407
Die Miet- und Wohnungssteuer	407
Die Hundesteuer	409
Die Lustbarkeitssteuer	410
Bereicherungs- und Verkehrssteuern	410
5. Kapital- und Schuldenverwaltung	412
1793—1807	412
1807—1813	415
1814—1910	423
Das freistaatliche Schuldenwesen	423
Die Schuldenmasse der Kämmerei	431
Neuere Schulden	434
Kapitalverwaltung	437
Rückblick	438
Beilagen zum zweiten und dritten Teil	443
a) Urkunden 1454—1657	445
b) Tabellen	462
Schlußrechnungen 1530—1792	462
1814—1872	471
Ausgaben 1530—1793	473
für den König und auswärtige Beziehungen	479
für militärische Zwecke	481
für Bauten und Arbeiten	486
für Rechtspflege, Kirchen, Schulen, Armen- und Wohlfahrtspflege	488
für die allgemeine Verwaltung	490

	Seite
Einnahmen 1530—1793	493
aus dem Grundeigentum	502
aus dem Landgebiet	506
aus gewerblichen Unternehmungen	516
Gebühren und Steuern	523
Hauptgeld (Klasseneinteilung)	544
Garnison- und Subsidiengeld (Taxe)	547
Akzisen (Ertrag und Taxen)	548
Ausgaben und Einnahmen 1793—1874	558
Berichtigungen	581
Sach-, Namen- und Wortverzeichnis	583

Einleitung.

Darstellungen und Quellen.

Für das Kolonisationsgebiet im Nordosten Deutschlands liegt bisher außer einem Aufsatz Töppens über die Elbinger Kämmereiverwaltung¹⁾ keine Darstellung eines städtischen Haushalts vor, wie wir sie für eine Anzahl west- und süddeutscher Städte von älterer Kultur, wenn auch meist nur für einen begrenzten Zeitraum, teilweise schon seit Jahrzehnten besitzen. Nachdem C. Grünhagen 1860 im Codex diplomaticus Silesiae Rechnungsbücher der Stadt Breslau von 1299 bis 1358 und J. Laurent 1866 die Aachener Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts veröffentlicht²⁾ und bald darauf K. Koppmann die Herausgabe der Hamburger Kämmereirechnungen (von 1350 an) begonnen hatte, die seitdem bis 1562 fortgeführt ist³⁾, schuf zuerst G. Schönberg eine städtische Finanzgeschichte in seinem Buche „Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert“⁴⁾. 1897 folgte, von einer Reihe kleinerer Schriften abgesehen, die vortreffliche Bearbeitung der Kölner Rechnungsbücher von 1370 bis 1513 durch R. Knipping⁵⁾, 1902 die in vielfacher Hinsicht mustergiltige Arbeit von P. Sander, „Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, dargestellt auf grund ihrer Zustände von 1431—1440“⁶⁾. Dieses Werk bietet neben einer eingehenden Darstellung für jenes Jahrzehnt zum ersten Male, wenn auch nur im Überblick, eine Geschichte des gesamten Haushalts einer deutschen Stadt von den ältesten Zeiten bis zum Ende des 18. Jahr-

1) M. Töppen, *Elbinger Antiquitäten*, Marienwerder 1870, S. 49—73.

2) Neu herausgegeben unter dem Titel: *Aachener Zustände im 14. Jahrhundert*, Aachen 1876.

3) 7 Bände, Hamburg 1869—97.

4) Tübingen 1879. Vgl. von älteren Darstellungen besonders C. Hegei, *Die Chroniken der deutschen Städte*, Bd. 1, Nürnberg 1862.

5) Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 15. *Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung*, 2 Bde., Bonn 1897—98.

6) Leipzig 1902.

hundreds. Einer jüngeren und kleineren Stadt gilt die Dissertation von G. Hertzner, „Die Finanzwirtschaft der Stadt Weimar in ihrer Entwicklung“¹⁾. Die Arbeit von F. Sunder, die nach dem Titel die K. Stüvesche Darstellung des Finanzwesens der Stadt Osnabrück bis zum westfälischen Frieden²⁾ für die Zeit von 1648 bis 1900 weiterführt³⁾, behandelt in der Hauptsache das 19. Jahrhundert und berücksichtigt die geschichtliche Entwicklung nur in zweiter Linie. „Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter“ hat neuerdings L. Schönberg im 103. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien⁴⁾ zusammenfassend geschildert und dabei die große Verschiedenheit in der Finanzverwaltung der einzelnen Städte deutlich vor Augen geführt.

Seiner Bedeutung entsprechend verdient Danzig eine Untersuchung seiner Finanzgeschichte in besonderem Maße. Die Stadt, deren patrizische Ratsfamilien bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ihre Vorherrschaft im wesentlichen behaupteten, war schon zur Ordenszeit der wichtigste Seehafen Preußens. Um die Wende des 16. Jahrhunderts erlangte sie eine Machtstellung, die nur von wenigen Städten Europas übertroffen wurde. Nicht lange aber vermochte sie diese glänzende Stellung zu behaupten. Durch die Verlegung der Welthandelsstraßen schwer getroffen und obendrein erst von dem eigenen polnischen Landesherrn, später von den französischen Eroberern rücksichtslos ausgesogen, verlor Danzig in seinem Wohlstand die Wurzel seiner Kraft, und erst die letzten Jahrzehnte brachten der nunmehrigen Hauptstadt Westpreußens wieder einen erfreulichen Aufschwung.

Die Danziger Geschichtschreibung bietet uns als Vorarbeiten einige Werke und Aufsätze über einzelne Zeitabschnitte oder einzelne Stoffe, die an ihrer Stelle aufgeführt sind. Eine quellenmäßige eingehende Geschichte der Stadt Danzig, die den verschiedensten Seiten des städtischen Lebens gerecht werden soll, ist ebenso wie das Danziger Urkundenbuch noch immer ein von der Zukunft erhofftes Geschenk⁵⁾.

1) Halle a. S. 1907.

2) Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Bd. 11, Osnabrück 1878.

3) Conrads Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., Bd. 47, Jena 1904.

4) Stuttgart und Berlin 1910. Auf Seite VII bis XIV ist die für die mittelalterliche Finanzgeschichte der deutschen Städte hauptsächlich in Betracht kommende Literatur zusammengestellt. Vgl. auch B. Harms, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, 1. Abt. Die Jahresrechnungen 1360 bis 1535, 1. Bd. Die Einnahmen, Tübingen 1909, S. VII und XI f.

5) Im Auftrage der Banken des Danziger Artushofes sowie der Stadt bearbeitet z. Zt. Professor Simson eine Geschichte Danzigs, der ein Quellenband beigelegt werden soll.

Die beiden einzigen vorhandenen größeren Werke über Danzigs Gesamtgeschichte, von Gralath¹⁾ und Löschin, sind veraltet und bieten für eine Geschichte des städtischen Haushalts wenig mehr als das Gerippe der politischen Begebenheiten, sowie einige Zahlen und kulturgeschichtliche Nachrichten. Da überdies ihre Verfasser in der Regel keine Belege für ihre Angaben anführen, ist deren Nachprüfung häufig unmöglich.

An gedruckten Quellen kamen in der Hauptsache in Betracht M. Perlbachs Pommerellisches Urkundenbuch²⁾, die *Scriptores rerum Prussicarum*, die Akten der Ständetage Preußens, Lengnichts Geschichte der Preussischen Lande Königlich Polnischen Anteils, die Berichte des Magistrats über den Stand der Gemeindeangelegenheiten und die Haushaltsentwürfe der Stadt aus dem 19. und 20. Jahrhundert, das Statistische Jahrbuch deutscher Städte und das Kommunale Jahrbuch. Die archivalischen Quellen für die vorliegende Arbeit gehören ganz überwiegend dem seit einem Jahrzehnt im Königlichen Staatsarchiv zu Danzig hinterlegten Danziger Stadtarchiv an, dessen reiche Bestände bisher nur zum kleinen Teil wissenschaftlich verwertet sind, freilich auch noch sehr einer gründlichen Ordnung und Verzeichnung bedürfen. Insbesondere kamen für uns in Betracht die Bücher und Akten der Kämmerei und der Hilfgelderfunktion, der Pfahlkammer, der Funktionen des Wallgebäudes und der Zulage sowie die Abteilung Mühlen, ferner die Urkundenabteilung, die *Senatus Consulta*, die Ordnungsrezesse, die Handschriften und noch zahlreiche Rechnungen und sonstige Archivalien in anderen Abteilungen, für das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts die sogenannte Reponierte Registratur. Hauptsächlich für die letztere Zeit wurden auch die im Danziger Staatsarchiv befindlichen Akten des Königlichen Oberpräsidiums für Westpreußen und der Königlichen Regierung zu Danzig, sowie einige andere Aktenstücke des genannten Staatsarchivs und des Königlichen Geheimen Staatsarchivs in Berlin herangezogen. Schließlich war eine größere Anzahl von Handschriften der Danziger Stadtbibliothek zu verwerten.

Bei der Anführung von gedruckten und archivalischen Darstellungen und Quellen sind die nachstehenden Abkürzungen angewandt worden: Handbuch 1—5 = Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden herausgegeben von Kuno Franckenstein, 2. Abteilung: Finanzwissenschaft, Bd. 1—5 (Leipzig), insbesondere:

1) Versuch einer Geschichte Danzigs, 3 Bde., Königsberg und Berlin, 1789—91.

2) Danzig 1882.

- Bd. 1. Wilh. Vocke, Die Grundzüge der Finanzwissenschaft, 1894.
 „ 3. Albert Schäffle, Die Steuern, besonderer Teil, 1897.
 „ 5. Richard von Kaufmann, Die Kommunal финанzen (Großbritannien, Frankreich, Preußen), 2 Bde., 1906.
- Köhler = G. Köhler, Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde b. z. J. 1814 in Verbindung mit der Kriegsgeschichte der freien Stadt Danzig, 2 Bde., Breslau 1893.
- Lengnich = Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich Jus publicum civitatis Gedanensis (1769), hg. von O. Günther = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, hg. vom Westpreußischen Geschichtsverein, 1 (Danzig 1900).
- Lengnich 1—9 = G. Lengnich, Geschichte der Preußischen Lande Königlich Polnischen Anteils, Bd. 1—9 (1526—1733), Danzig 1722—55.
- Löschin = G. Löschin, Geschichte Danzigs von der ältesten bis zur neuesten Zeit. Neue Ausgabe, 2 Bde., Danzig 1825.
- MWG = Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins, Danzig 1902 ff.
- Schäffle s. Handbuch 3.
- Script. rer. Pruss. = Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der Preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft, hg. von Th. Hirsch, M. Töppen und E. Strehlke, 5 Bde., Leipzig 1861—74.
- St. A. = Staatsarchiv Danzig (mit Angabe der Abteilung und Nummer).
- St. A. 300 = Staatsarchiv Danzig Abteilung 300 = Danziger Stadtarchiv (mit Angabe der Unterabteilung und Nummer).
- Thunert = Acten der Ständetage Preußens Königlichen Anteils (Westpreußen), hg. von Fr. Thunert, Bd. 1: 1466—79 (Schriften des Westpreußischen Geschichtsvereins), Danzig 1896.
- Töppen = Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, hg. von M. Töppen, 5 Bde. (1233—1525), Leipzig 1878—86.
- Vocke s. Handbuch 1.
- ZWG = Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Danzig 1880 ff.
- Von Münzbezeichnungen sind abgekürzt verwandt: M oder m. (Mark), ₰ (Pfund), fl. oder Gld. (Gulden), Gr., gr. (Groschen), fert (1/4 Mark), sc. (Skot), β (Schilling) und Ⓝ (Pfennig).



Erster Teil.

Danzig unter der Herrschaft der pommerellischen
Herzöge und des Deutschen Ordens

(bis 1454).



Erster Abschnitt.

Geschichtlicher Überblick.

Als Ansiedlung slawischer Krüger und Fischer ist Danzig, wahrscheinlich im 10. Jahrhundert, in der Nähe der Weichselmündung entstanden. Um 997 findet sein Name in der Form Gyddanizc zum erstenmal Erwähnung. Seit dem 12. Jahrhundert läßt sich hier ein befestigter Ort nachweisen, ein castrum, das nach einer päpstlichen Urkunde von 1148 damals dem Bischof von Kujawien gehört haben soll, später jedenfalls sich im Besitz der Fürsten und Herzöge von Ostpommern oder Pommerellen befand. Auf der Danziger „Brücke“, d. h. doch wohl einem Bollwerk am Flußufer, ward ein Schiffszoll erhoben, der den Herzögen und mehreren von ihnen damit beschenkten Klöstern zufloß; den Zehnten davon erhielt, wenigstens der erwähnten Urkunde zufolge, der Bischof.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden von den Slawenfürsten wie von dem Deutschen Ritterorden zahlreiche deutsche Ansiedler nach dem Osten gerufen, und auch Danzig, dessen außerordentlich günstige örtliche Lage wohl imstande war, zahlreiche Einwanderer anzuziehen, ward damals, wahrscheinlich zu Anfang der sechziger Jahre, mit deutschem Rechte bewidmet¹⁾. Von diesem Zeitpunkt an, da Danzig städtisches Recht und städtische Verfassung nach deutschem Vorbild erhielt und deutsches städtisches Leben hier erblühte, läßt sich auch von einem Stadthaushalt sprechen. Als jedoch 1308 Danzig dem Deutschen Ritterorden erlag, wurde die Stadt so gründlich vom Erdboden vertilgt, daß uns nur äußerst spärliche Nachrichten eine kümmerliche Vorstellung von den Zuständen des pommerellischen Zeitraums gewähren. Insbesondere bleiben wir darüber, welche Ein-

¹⁾ 1263 ließ der Rat von Lübeck das lübische Recht für Danzig aufzeichnen: Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch Nr. 204; 1262 hatte er das gleiche für Dirschau getan, dem von Herzog Sambor 1260 jenes Recht verliehen war. Deutsche Einwanderer sind in beiden Städten bereits früher nachzuweisen, in Dirschau schon 1258 zwei consules. A. a. O. Nr. 170, 185 und 196.

künfte der Stadt überlassen waren und wie diese verwaltet wurden, fast völlig im Unklaren.

Als im Jahre 1294 das Geschlecht der pommerellischen Herzöge ausstarb, entbrannte ein wilder Erbfolgekrieg, der mit dem Siege des von den Polen zu Hilfe gerufenen Deutschen Ordens und der Zerstörung der Stadt Danzig endete. Aber alsbald nach der Zerstörung erwuchs hier neues Leben. Während aus einzelnen Ansiedlungen in den Ruinen des alten Danzig allmählich die deutsche Altstadt erstand, der zwar niemals vom Orden Stadtrechte verliehen worden sind, deren Einwohner jedoch anscheinend durchweg städtische Gewerbe betrieben und die bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Bürgermeister und Ratmannen und seit etwa 1382 ein Rathaus besaß, auch im 15. Jahrhundert ein Siegel führte und zu den kleineren preußischen Städten gezählt wurde, erhielt 1312 die Gemeinde der slawischen Fischer des Hakelwerks ihre Handfeste, und um die gleiche Zeit entwickelte sich im Süden der Altstadt die *urbs primaria* oder „rechte Stadt“, die das Siegel des pommerellischen Danzig übernahm. Für die Geschichte dieser Rechtstadt unter der Herrschaft des Deutschen Ordens fließen die Quellen sogleich reichlicher und ermöglichten Hirsch die Abfassung seiner für die Kenntnis dieses Zeitraums der Danziger Geschichte grundlegenden „Handels- und Gewerbsgeschichte“¹⁾.

Zur Zeit des Kalischer Friedens zwischen dem Orden und Polen (1343) verbriefte Hochmeister Ludolf König der Rechtstadt die Freiheiten des kulmischen Rechtes, und Hochmeister Winrich von Kniprode erneuerte diese Handfeste im Jahre 1378²⁾. Die Bürgerlisten, die uns von 1364 bis 1434 erhalten sind, legen Zeugnis ab von der Dichtigkeit der Bevölkerung; in der besten Zeit während der Ordensherrschaft mag die Stadt etwa 10000 Einwohner gezählt haben, d. h. die Hälfte der Zahl, welche die damals größte der oberdeutschen Städte, Nürnberg, und die bedeutendste der Hansestädte, Lübeck, in der Mitte des 15. Jahrhunderts erreichten³⁾. Schnell nahmen Macht

¹⁾ Danzig 1858. Vgl. neuerdings *Simon*, Geschichte der Stadt Danzig (*Gedanensia* 8), Danzig 1903.

²⁾ *Gedr. J. Voigt*, *Cod. dipl. Pruss.* 3, Königsberg 1848, S. 171 ff.

³⁾ *Jastrow*, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, Berlin 1886, S. 22; *Reisner*, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks (*Conrads Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen*, Bd. 36), Jena 1903, S. 78. — Die Danziger Bürgerlisten (*St. A.* 300, 32 Nr. 1a) führen in 71 Jahren 11 509 Bürger auf, und zwar von 1364—1370 1241 (Jahresdurchschnitt 177),

1371—1380 1916

1391—1400 1738

1411—1420 1285

1381—1390 1546

1401—1410 1614

1421—1430 1467,

und Ansehen Danzigs einen gewaltigen Aufschwung. Seit den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts beschickte Danzig die Hansetage, bald aber hatte es Thorn und Elbing überflügelt und nahm unter den preußischen Städten die führende Stelle ein. Waren doch bereits 1390 die Erträge des Pfundzolls in Danzig mehr als doppelt so groß wie in den andern preußischen Handelsstädten zusammen¹⁾.

Seit dem Tode Winrichs von Kniprode hatten jedoch die preußischen Städte in steigendem Maße über Übergriffe des Ordens und seiner Beamten zu klagen. Während die Handelsgeschäfte des Ordens und die Erhebung des Pfundgeldes, das schließlich ganz in die Kasse des Hochmeisters floß, die Städte nicht unbeträchtlich schädigten, beanspruchten die Ordensbeamten für sich und ihre Diener Freiheit vom Pfundgelde, Vorzug bei allen Schuldforderungen und Teilnahme an allen hansischen Freiheiten, obwohl sie sich weder an die Bestimmungen der Hanse noch an preußische Ausfuhrverbote kehrten.

Hochmeister Konrad von Jungingen war noch ernstlich bestrebt, solchen Mißbräuchen seiner Beamten entgegenzutreten; sein Nachfolger nahm auf die Erhaltung und Förderung der städtischen Betriebsamkeit schon weit weniger Rücksicht. Als daher in dem Unglücksjahre 1410 das Ordensheer der Übermacht des polnischen Ansturms erlag und die Sieger bis nahe an die Weichselmündungen vordrangen, waren die preußischen Städte vor allem auf Sicherung ihres Handels bedacht. In diesem Sinne stellten sie auf einem Städtetage vor Marienburg ihre Wünsche zusammen. König Wladislaw von Polen gewährte alsbald den Städten freien Handel in seinem Reich, eigene Münze und Verfügung über die Kornausfuhr unter Mitwirkung eines königlichen Burggrafen, außerdem erteilte er den einzelnen Städten gesondert Privilegien. Danzig erhielt u. a. eine ansehnliche Vergrößerung seines Gebiets sowie die Hälfte der Einkünfte aus der Ordensmühle in der Altstadt. Unberücksichtigt blieb dagegen die Bitte um Überlassung der Ordensspeicher²⁾.

Der Thorner Friede von 1411 stellte bekanntlich die Herrschaft des Ordens wieder her. Dieser versprach auch, die Handelsbeschwerden der Städte abzustellen. Doch es folgten unglückliche Jahre für Danzig, die Ermordung der Bürgermeister durch die Ordensritter 1411, ein Aufstand der Bürgerschaft 1416 und die zu wiederholten Malen eintretende Notwendigkeit, für den Orden und das Land bedeutende Geld-

endlich von 1431—34 702 (Jahresdurchschnitt 175,5). Vgl. Hirsch, Handelsgesch. S. 22, der übrigens irrtümlich angibt, es fehle das Verzeichnis für 1411.

¹⁾ Hirsch, a. a. O., S. 38.

²⁾ Töppen 1, S. 153, Nr. 106 und 157, Nr. 109.

summen aufzubringen. Da den siegreichen Polen 100 000 Schock Groschen als Kriegskontribution gezahlt werden mußten, ward 1411 zum erstenmal ein allgemeiner Landesschoß in Preußen erhoben. Die Stadt Danzig stellte dabei die Gegenforderung an den Hochmeister, daß ihr zuvor die beträchtlichen Ausgaben für die Entsetzung der Marienburg erstattet würden. Ihr Widerstand wurde jedoch bald durch Gewaltmaßregeln des Ordens gebrochen, und sie mußte in die Zahlung einer Buße von 14 000 Schock böhmischer Groschen willigen¹⁾. Über die Aufbringung dieser Summe sind uns keine Nachrichten erhalten. Zum Jahre 1414 besitzen wir eine chronikalische Nachricht, daß der Hochmeister von den Städten Danzig und Thorn zur Bezahlung der Söldner „gros gelt“ lieh und ihnen deswegen ihre jährlich an den Orden zu entrichtenden Abgaben überließ²⁾.

Seit 1452 leistete Danzig beträchtliche Ausgaben für den Preußischen Bund, den 1440 zahlreiche Adlige und Städte zur Sicherung ihrer vom Orden bedrohten Rechte geschlossen hatten. Zwei Jahre darauf erfolgte die endgiltige Losreißung vom Orden.

¹⁾ Script. rer. Pruss. 3, S. 326; Töppen 1, S. 130 ff. 1 Schock böhmischer Groschen war etwa gleich $1\frac{1}{2}$ Mark preußischer Münze, 14 000 Schock also gleich 21 000 preuß. Mark oder 400 000 Reichsmark.

²⁾ Script. rer. Pruss. 3, S. 349.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Finanzverwaltung, Rechnungs-, Kassen- und Münzwesen.

In pommerellischer Zeit leiteten ein Schulze und mehrere Ratmannen¹⁾ die Verwaltung der Stadt. Ob aber anfangs der Schulze, später vielleicht der Bürgermeister die städtischen Einnahmen verwaltete, ob einer der Ratmannen das Kämmereramt versah, vermögen wir mangels jeder Nachricht nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Auch alle chronikalischen Arbeiten über Danzigs Geschichte zur Ordenszeit lassen Verfassung und innere Einrichtungen der Stadt fast gänzlich unberücksichtigt. Einige amtliche Aufzeichnungen hierüber, die Hirsch im vierten Bande der „Scriptores rerum Prussicarum“²⁾ zusammengestellt hat, sind daher eine der wichtigsten Quellen für die Kenntnis der damaligen städtischen Verfassung.

Die oberste städtische Behörde war der Rat, dessen Mitglieder der Regel nach aus den Schöffen gewählt wurden und ihr Amt meist lebenslänglich versahen. Die Wahl der Schöffen und Ratmannen stand dem Rate zu. Ein Bürgermeister (proconsul) und sein Kumpan oder socius bildeten mit zehn Ratmannen auf je ein Jahr den „sitzenden Rat“, der die obersten Stadtämter, darunter die Ämter der beiden Kämmerer, unter seine Mitglieder verteilte. Dem „gemeinen Rat“, zu dem außer den jeweilig „sitzenden“ Ratmannen auch die früheren Mitglieder des sitzenden Rates gehörten, standen die zeitigen und ehemaligen Bürgermeister vor; es waren in der Regel vier.

Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen dem sitzenden und dem gemeinen Rat wurde mehrfach geändert. Während ursprünglich der sitzende Rat die Leitung der städtischen Angelegenheiten besaß und dabei noch die Ordensregierung ihren Einfluß beträchtlich geltend machte, scheint in der Zeit von etwa 1382 ab der gemeine Rat die

¹⁾ Es waren mindestens fünf. In Dirschau finden wir seit 1305 einen Bürgermeister (magister civium). Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch Nr. 633.

²⁾ S. 301 ff.

wichtigsten Befugnisse an sich gebracht und behauptet zu haben, bis 1411 der Orden die früheren Zustände wieder herstellte, die dann im Jahre 1421 in mehreren Ordnungen schriftlich festgelegt wurden. Der gemeine Rat wußte jedoch, gestützt auf die wachsende Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit dem Ordensregiment, bald seine Befugnisse aufs neue zu erweitern und die Macht der herrschenden Patrizierfamilien zu behaupten.

Der Rat besaß die Verfügung über die städtischen Finanzen, obwohl er bei wichtigen Angelegenheiten sich der Zustimmung der Bürgerschaft zu versichern pflegte. So erfolgte die Austuung des Stadtdorfes Neuendorf im Jahre 1346 durch den Rat „mit guten willen unser eldisten unde mit volburt unsir ersamen burgere“¹⁾.

Wie die Ratsordnung von 1421 bestimmte, mußten die Verwalter der Ratsämter jährlich an einem von dem Bürgermeister festzusetzenden Vormittage vor dem Rate Rechenschaft ablegen. Dabei sollte verzeichnet werden, was ein jedes Amt „blijbende gibt“, d. h. an Überschuß erzielt, „uf das man die wirde der amechte von jare zu jare in gedechtnisse halde“. Nach einer späteren Bestimmung sollte diese Abrechnung spätestens vierzehn Tage nach Petri Stuhlfeier, also am 8. März, erfolgt sein; „und alleweile die ampte nicht rechen-schop getoen haben, sall der nugekoren borgermester nicht verbunden sin zu sitzen mit sampt den nuwen kemers, ee di rechenschaft vollendet ist“²⁾.

Am Jahresschluß wurden die noch ausstehenden Forderungen sowie die für solche eingezogenen Pfänder verzeichnet. Ein solches Heft, das der abgehende Bürgermeister seinem Nachfolger mit der Kasse (300 Mark „an redem gelde in etliken secken“) und den Pfändern übergab, ist uns von 1445 erhalten³⁾. Die Gesamtsumme an Geld, Pfändern und Ausständen betrug hiernach 668 Mark geringen Geldes.

Über die allgemeine städtische Finanzverwaltung gibt uns vor allem das einzige Kämmereibuch Aufschluß, das aus der Ordenszeit erhalten ist⁴⁾. Es umfaßt die drei Jahre 1379/80 bis 1381/82 und nimmt

1) St. A. 300, U. 79, 8. Vgl. den Schiedspruch des Hochmeisters zwischen Rat und Gemeinde vom gleichen Jahre unten S. 34.

2) Script. rer. Pruss. 4, S. 335.

3) St. A. 300, 12, Nr. 482, Bl. 5 ff. Vorgeheftet ist ein Verzeichnis von Ausständen an Rutenholz, Wiesen-zins und andern Zinsen aus der Zeit vor 1430.

4) St. A. 300, 12, Nr. 1, Papierheft (Bl. 1—227) in Pergamentumschlag, in Folio. Auf dem Umschlag finden sich verschiedene Aufzeichnungen, darunter: Hinricus Brant tenetur camerariis 8 m. 4 sc.; proconsul tenetur camerariis 15 m.; dgl. 7 sc. 8 ℥;

auf ein älteres Buch (*antiquus liber*) bezug¹⁾. Das Heft für 1380/81 trägt die Überschrift: „*liber computacionis tempore Johannis Wolraven proconsulis et Pauli Zan anno domini 1380, Hermanni Colberg, Wynandi Woyken etc.*“, dasjenige für 1381/82: „*anno domini 1381 proconsul Paulus Zaen, Nicolaus Gotisknecht²⁾ socius ejus, consules Petrus Sulver, Petrus de Opul, Albertus de Balne, Meynardus de Lapide, Hermannus Brelon, Johannes Polen, Hermannus Bruczkow*“.

Ausgaben und Einnahmen sind in sachlichen Gruppen eingetragen. Dreimal jährlich wurde die Summe gezogen und mit dem Bürgermeister abgerechnet, und zwar finden wir als Zeitpunkt der ersten Abrechnung den Tag vor Peter und Paul (28. Juni), die zweite erfolgte einmal am Tage vor Allerheiligen (31. Oktober), ein anderes mal zu Michaelis (29. September), die dritte jedenfalls vor dem Ämterwechsel im Frühjahr³⁾. Indessen sind in unserem Buche die Summen nur teilweise vermerkt, oft heißt es nur „*summatum*“ oder „*summatum primo*“ („*secundo*“, „*tertio*“).

Unter der Überschrift „*pecunia proconsulis*“ sind für die einzelnen Rechnungsabschnitte Beträge in verschiedener Höhe zusammengestellt, die, soweit sich dies prüfen läßt, mit den Ausgabe-summen völlig übereinstimmen⁴⁾. Es scheint, daß der Bürgermeister, der die städtische Hauptkasse verwaltete⁵⁾, etwa zweimal wöchentlich

dgl. 4½ m.; debent minus habere 18 sc. camerarii; pilsmit fabricabit tela libram livonicam pro fertone minus solido; ferner mehrere Posten unter den Überschriften „*ad reysam*“ und „*hii fecerunt juramenta de nupciis*“.

¹⁾ S. 40 (Tilgung von Ausständen aus früheren Jahren).

²⁾ Ein Gotisknecht scultetus ist auf dem Umschlag genannt.

³⁾ S. 2, 58 u. 119. Die Zeit des Ämterwechsels dürfte wohl mit der Übergabe der „Kindergelder“ (s. weiter unten) zusammentreffen. Diese erfolgte 1449 am 26. Februar (Aschermittwoch), 1450 am 28. März (Samstag vor Palmsonntag), 1451 am 25. Februar (Donnerstag nach Petri S:uhlfeier), 1453 am 14. März (Mittwoch nach Lätare): St. A. 300, 12 Nr. 479. Vgl. S. 206 des Kämmererbuchs: *Nota ista pecunia subsequens est exposita per camerarios post terciam computacionem et debet stare post terciam computacionem in fine libri.*

⁴⁾ Mehrfach finden wir unter jener Überschrift „100 m. de parva pecunia communitatis“, einmal 6 m. „in pecunia lub.“. Vgl. auch a. a. O., S. 81: *domini de Elbingho tenentur 10 m. minus 1 fert. de pecunia proconsulis pro vino; Lubbertus Zaeg habet de pecunia parva communitatis 100 m., et pro hiis tenetur solvere 100 m. in grossa pecunia anno 81 pasche. Datum 1380 feria 2 post miseric. dom. (9. April).*

⁵⁾ In Riga verwalteten noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Bürgermeister die Hauptkasse, nahmen die Rechenschaft der Beamten und Gesandten entgegen und führten ein Stadtbuch über das unbewegliche Vermögen: A. v. Bulmerincq, *Zwei Kämmereregister der Stadt Riga*, Leipzig 1902, S. 31 f. Vgl. L. Schönberg, *Die Technik des Finanzhaushalts*, S. 34.

den beiden alljährlich aus der Mitte des sitzenden Rates neugewählten Kämmerern die zur Bestreitung der Ausgaben nötigen Gelder auszahlte. Die pecunia oder summa proconsulis finden wir noch um 1425 in mehreren undatierten Zusammenstellungen der Ausgaben aufgeführt¹⁾; sie ist hier stets etwas größer als die Summe der Ausgaben.

Wie städtische Forderungen auch durch Arbeiten für die Stadt getilgt wurden, zeigt ein Vertrag vom Jahre 1381: Nicolaus Vranke scherremacher tenetur civitati 6½ m., et pro hiis debet laborare civitati infra hinc et nativitatis Christi²⁾; quid non persolverit in festo nativitatis Christi, debet persolvere in prompta pecunia; Herman Osterrode et Hinze Byller fidejussores³⁾.

Von den Namen der Bürgermeister und Kämmerer sind uns aus der Ordenszeit die folgenden bekannt⁴⁾:

1. Bürgermeister.

1346 Hinrich der alde burgermeister, Klaus v. Hurden

1363 Hildebrand Munter, Johann Walrabe

1375 Gottschalk Nase⁵⁾, Johann Walrabe

1379 Gottschalk Nase, Johann Walrabe

1380 Johann Walrabe, Paul Zan

1381 Paul Zan, Klaus Gotisknecht

1382 (?) Klaus Gotisknecht, Peter v. Oppeln

1386 Johann Wokan⁶⁾, Paul Zan

1411⁷⁾ Konrad Letzkau, Arnold Hecht

1412 Tidemann Huxer, Hermann Hütfeld

1418⁸⁾ Johann Hamer, Klaus Rogge

1419 Klaus Rogge, Johann Baisener

1420 Johann Baisener, Gerd v. d. Beke⁹⁾

1421 Gerd v. d. Beke, Johann Hamer

1422 Johann Hamer, Klaus Rogge

1) St. A. 300, 33 D Nr. 6a.

2) 25. Dezember.

3) S. 224 des Kämmergeibuchs.

4) Hirsch, Script. rer. Pruss. 4, S. 311 ff.; St. A. 300, 12. Vgl. die Kürbücher, St. A. 300 H G.

5) War schon vor 1363 Bürgermeister: Script. rer. Pruss. 4, S. 311.

6) Dgl. vor 1380: ebda. S. 312.

7) Bürgermeister des „gemeinen Rats“. Letzkau war schon 1407 Bürgermeister: ebda. S. 387, Anm. 2.

8) 1415 oder 16 war Stefan Plotzker Bürgermeister: ebda. S. 394, Anm. 1.

9) War schon 1416 Bürgermeister.

- 1423 Klaus Rogge, Johann Baisener
 1424 Johann Baisener, Gerd v. d. Beke
 1425 Gerd v. d. Beke, Johann Hamer
 1426 Johann Hamer, Klaus Rogge
 1427 Klaus Rogge, Johann Baisener
 1428 Johann Baisener, Gerd v. d. Beke
 1429 Gerd v. d. Beke¹⁾, Johann Hamer
 1430 Johann Hamer, Peter Holst
 1431 Peter Holst, Albrecht Huxer
 1432 Klaus Rogge, Johann Hamer²⁾
 433 Peter Holst, Heinrich Vorrath
 1434 Heinrich Vorrath, Lukas Mekelfelt
 1435 Lukas Mekelfelt, Klaus Rogge³⁾
 1436 Peter Holst, Meinhard Kolner
 1437 Meinhard Kolner, Heinrich Vorrath
 1438 Heinrich Vorrath, Lukas Mekelfelt
 1439 Lukas Mekelfelt, Peter Holst
 1440 Peter Holst⁴⁾, Meinhard Kolner
 1441 Meinhard Kolner, Heinrich Vorrath
 1442 Heinrich Vorrath⁵⁾, Lukas Mekelfelt
 1443 Lukas Mekelfelt, Martin Cremon⁶⁾
 1444 Martin Cremon, Meinhard Kolner
 1445 Meinhard Kolner, Albrecht Huxer
 1446 Albrecht Huxer, Lukas Mekelfelt⁷⁾
 1447 Martin Cremon, Reinhold Nedirhof
 1448 Reinhold Nedirhof, Meinhard Kolner
 1449 Meinhard Kolner⁸⁾, Albrecht Huxer
 1450 Albrecht Huxer, Martin Cremon
 1451 Martin Cremon, Reinhold Nedirhof
 1452 Reinhold Nedirhof, Hermann Stargard
 1453 Hermann Stargard, Albrecht Huxer⁹⁾
 1454 Martin Cremon, Wilhelm Jordan.

1) † 7. Dezember 1430.

2) † 14. Februar 1433.

3) † 26. Oktober 1450.

4) † 13. September 1441.

5) † 3. April 1443.

6) Findet sich schon 1442 unter den Bürgermeistern des gemeinen Rates.

7) † 26. Juli.

8) † 11. Mai.

9) Scheidet 1456 aus.

2. Kämmerer¹⁾.

- 1419 Everd von der Alstede²⁾, Hildebrand von Elsen
 1420 Hildebrand von Elsen, Jakob Brothagen
 1421 Jakob Brothagen³⁾, Dietrich Propchen⁴⁾
 1422 Dietrich Propchen, Wolter Oldach⁵⁾
 1423 Hildebrand von Elsen⁶⁾, Johann Schirmbeke⁷⁾
 1441 Meinhard vom Stein
 1442 Albrecht Huxer⁸⁾, Johann vom Hagen⁹⁾
 1448 Meinhard vom Stein, Philipp Hermensdorp
 1450 Dirk Oldevelt, Ambrosius Deergard
 1451 Philipp Hermensdorp, Ambrosius Deergard
 1452 Meinhard vom Stein¹⁰⁾, Philipp Hermensdorp¹¹⁾
 1453 Dietrich Oldevelt¹²⁾, Klaus Wynstein¹³⁾.

Während der gesamten Ordenszeit und noch lange danach bediente man sich in Danzig als Rechnungseinheit der preußischen Mark¹⁴⁾. Diese wurde gleich 4 Vierdung (fertones) oder gleich 24 Skot gerechnet. Alle drei waren aber bloße Rechnungsmünzen; ausgeprägt wurden im 14. und 15. Jahrhundert vom Orden hauptsächlich Schillinge und Pfennige, in Polen seit Kasimir d. Gr. (1333—1370) Halbgroschen

1) St. A. 300, 12 Nr. 396 (hier sind auch die Ämter der übrigen Ratmannen angegeben), 397, 479 u. 480. Ob man die oben S. 13 erwähnten Colberg und Woyke als Kämmerer des Jahres 1380/81 ansprechen darf, bleibt zweifelhaft. Nach Løngnich, S. 322, führt Alb. Rosenberg bereits zum Jahre 1373 zwei Kämmerer auf. 1377 finden wir einen Marquard und einen Lambrecht Kemerer erwähnt (St. A. 300, 12 Nr. 394, Bl. 18 u. 20, auch in dem undatierten Schoßregister ebda. Nr. 395 in der Heiligegeistgasse), 1421 den Bürger Steffan Westvael als „alias ald kemerer“.

2) Bis 1421 im Rat.

3) Bis 1453 im Rat.

4) † 1430.

5) † 27. September 1438.

6) Bis 1426 im Rat.

7) † 1429.

8) 1445 Kumpan des Bürgermeisters.

9) † 21. November 1446.

10) † 17. Juli.

11) † 15. Mai.

12) † 1456.

13) † 11. März 1457.

14) Vgl. hierzu Kirmis, Handbuch der polnischen Münzkunde, Posen 1892: Voßberg, Geschichte der preußischen Münzen und Siegel bis zum Ende der Herrschaft des Deutschen Ordens, Berlin 1843, besonders die tabellarische Übersicht, S. 208 ff. Über fremde Münzen und deren Kurs in Danzig vgl. Hirsch, Handelsgeschichte S. 240 ff. und Script. rer. Pruss. 4 S. 353 f., auch oben S. 10 Anm. 1, unten S. 28 Anm.

und Groschen, sämtlich in Silber, und zwar galt die Mark gleich 60 Schilling zu 12 Pfennig oder 48 Groschen zu 15 Pfennig, also gleich 720 Pfennig. Das Wertverhältnis dieser Münzen zu einander war demnach folgendes: 1 Mark = 4 Vierdung (= 16 Lot) = 24 Skot (= 45 Halbschoter) = 48 Groschen (= 96 Halbgroschen) = 60 Schilling (= 180 Vierchen) = 720 Pfennig.

1 Vierdung = 6 Skot = 12 Groschen = 15 Schilling = 180 Pfennig
 1 „ = 2 „ = 2½ „ = 30 „
 1 „ = 1¼ „ = 15 „
 1 „ = 12 „

Als Gewichtseinheit wurde der Prägung im Ordenslande die Kulmer Mark oder preußische Landmark zu 189, 9 g, in Polen (bis 1650) die alte Krakauer Mark zu 197, 68 g zugrunde gelegt.

Um die alten Geldangaben einigermaßen richtig werten und Vergleiche zwischen den zu verschiedenen Zeiten vorkommenden Beträgen anstellen zu können, muß man eine Umrechnung in heutiges Geld vornehmen. Genau angeben läßt sich freilich nur der Silberwert der Münzen; den Tauschwert des Geldes zu einer bestimmten Zeit im Verhältnis zum heutigen kann man nur durch eine ungefähre Durchschnittszahl ausdrücken, da ein Vergleich der in zwei bestimmten Zeiträumen üblichen Löhne, Lebensmittelpreise usw. keineswegs ein ganz gleiches Verhältnis ergibt¹⁾. Überdies sind wir, wenigstens für die ältere Zeit, auf recht spärliche vergleichbare Nachrichten angewiesen. Trotzdem dürfte der Versuch einer Berechnung des Tauschwertes unerläßlich und in einer für unsere Zwecke hinreichenden Zuverlässigkeit auch ausführbar sein; mögen eingehendere Untersuchungen der Preise, Löhne usw. später die Ermittlung genauerer Zahlen ermöglichen.

Den Silberwert der alten preußischen Mark erhält man aus der Bestimmung des Feingehalts der Ordensschillinge, wie die folgende Zusammenstellung zeigt. Dabei ist der runde Preis von 100 Mark Reichswährung für das Kilogramm Feinsilber zugrunde gelegt²⁾.

¹⁾ Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Allgem. Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. von v. Below und Meinecke, 1904), S. 183 ff. B. Harms (Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter = Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1907, Ergänzungsheft 23, S. 245, und Der Stadthaushalt Basels) lehnt deswegen die Umrechnung in heutiges Geld als „völlig sinnlos“ überhaupt ab.

²⁾ Für einen geringeren oder höheren Preis des Silbers ist der Silberwert der preußischen Mark nach obiger Tabelle leicht zu berechnen. Kostet z. B. das Kilo Feinsilber 90 Mark Reichswährung, so erhält man für die Jahre 1380—82 $90 \cdot \frac{8,04}{100} = 7,24$ M, kostet es 120 Mark, so erhält man $120 \cdot \frac{8,04}{100} = 9,65$ M.

Jahre	Zahl der aus der feinen Kulmer Mark geprägten Schillinge	Silbergehalt des Schillings in Gramm	Silberwert der preuß. Mark in Reichswährung
1380—82	142	1,34	M 8,04
1382—90	145 ⁴ / ₅	1,30	„ 7,80
1393—1407	156 ¹ / ₆	1,22	„ 7,32
1407—10	161	1,18	} „ 6,87
	171 ³ / ₄	1,11	
1410—11	260 ¹ / ₅	0,73	„ 4,38
1411—13	292 ⁴ / ₅	0,65	„ 3,90
1413	187 ¹ / ₅	1,01	„ 6,06
1413—14	245 ³ / ₅	0,77	„ 4,62
1414	261 ⁹ / ₁₀	0,73	} „ 4,02
	312 ⁹ / ₁₀	0,61	
1414—16	479 ¹ / ₂	0,40	„ 2,40
1416—22	210 ⁴ / ₅	0,90	} „ 5,16
	231 ³ / ₁₀	0,82	
1422—41	229	} 0,83	„ 4,98
1442—49	229 ¹ / ₂		
1450—54	367 ¹ / ₂		0,52

Den Tauschwert des Silbers hat Horn¹⁾ durch Vergleichung von Roggen- und Weizenpreisen für das 14. Jahrhundert als dreimal, für das 15. Jahrhundert, in der Tat jedoch nur für dessen erste Hälfte, als viermal so groß berechnet wie im 19. Jahrhundert. Inzwischen ist der Silberpreis bekanntlich bedeutend gesunken. Um die durch das Schwanken des Silberpreises entstehende Unsicherheit bei der Umrechnung möglichst auszuschalten, wird es sich daher empfehlen, unmittelbar den Wert der Lebensmittel usw. — in unserm Falle kommen bei der Dürftigkeit der Quellen nur die wichtigsten Getreidearten in Frage — für die alte Zeit in preußischer Mark, für heute in Reichsmark mit einander zu vergleichen.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts kostete eine Last Roggen in den Hungerjahren 1388 und 1389 15, in dem reichen Jahre 1390 5 preußische Mark; als Durchschnittspreis können wir daher etwa 10 Mark annehmen, das wären nach dem Silberwert 78 Reichsmark. Weizen kostete 1388/89 21, also in Durchschnittsjahren vielleicht

¹⁾ Vom preußischen Gelde (Altpreuß. Monatsschrift N. F. 5, Königsberg 1868, S. 48—77). Vgl. die Preisangaben bei Hirsch, Handelsgeschichte S. 249, und Voßberg, Geschichte der preuß. Münzen, S. 126 ff.

14 preußische Mark oder 109,20 Reichsmark. Heute¹⁾ kostet, nach dem Durchschnitt der Jahre 1898—1907, eine Last Roggen (2455 kg) etwa 345 Mark, eine Last Weizen (2550 kg) etwa 424 Mark. Eine preußische Mark war also $345 : 10 = 34,5$ oder $424 : 14 = 30,29$, im Durchschnitt 32,4 mal so viel wert wie heute eine Reichsmark; anderseits war die Tauschkraft des Silbers $345 : 78 = 4,42$ oder $424 : 109,20 = 3,88$ oder durchschnittlich 4,15 mal so groß wie heute. Der Tauschwert der preußischen Mark von 1382—90 war also nach der ersten Berechnung gleich 32,40, nach der zweiten gleich 4,15 mal 7,80 = 32,37, in beiden Fällen rund 32,40 Reichsmark. In dem vorhergehenden Zeitabschnitt von 1380—82 war dementsprechend der Tauschwert der preußischen Mark gleich 4,15 mal 8,04 = rund 33,40 Reichsmark.

Für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts oder die Jahre 1393 bis 1454 steht uns eine etwas größere Anzahl von Preisangaben zu Gebote. Es kostete

Roggen:				Weizen:			
1403	4 M	20	β	1399	5 M	—	β
1414	5	„	45	1403	6	„	17 ¹ / ₂ „
1421	10	„	37 ¹ / ₂ „	1423	13	„	—
1426	5	„	30	1425	17	„	—
1427	10	„	30	1426	6	„	52 ¹ / ₂ „
1428	18	„	—	1433	18	„	—
1429	10	„	45	1438/39	37	„	30
1431	6	„	—	1443	7	„	—
1432	8	„	32 ¹ / ₂ „				
1433	15	„	—				
1434	14	„	30				
1436	10	„	—				
1437	14	„	—				
1443	5	„	—				
von 1426—1443 durchschnittlich				von 1423—1443 durchschnittlich			
} 10 M 42 β				} 16 M 34 β,			

oder nach dem Silberwert Roggen 53,29, Weizen 82,50 Reichsmark. Es war also der Tauschwert der preußischen Mark $345 : 10^{92}/60 = 32,24$ oder $424 : 16^{34}/60 = 25,59$, im Durchschnitt 28,92 mal so groß wie der heutige Tauschwert der Reichsmark. Die Tauschkraft des Silbers war $345 : 53,29 = 6,47$ oder $424 : 82,50 = 5,14$, durchschnittlich 5,8 mal so

¹⁾ Vgl. die Jahresberichte des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft, sowie über das Gewicht einer Last Roggen und Weizen Lauffer, ZWG 33, S. 40.

groß wie heute. Die preußische Mark von 1422—1443 besaß also nach der ersten Berechnung eine Tauschkraft von 28,92, nach der zweiten eine solche von 5,8 mal 4,98 = 28,88 Reichsmark. Für die Zeit von 1393—1422 nehmen wir Zwischenwerte zwischen 4,15 und 5,8. Somit rechnen wir den Tauschwert der preußischen Mark:

1380—82	gleich	4,15	mal	8,04	=	rund	33	Reichsmark
1382—90	"	4,15	"	7,80	=	"	32	"
1393—1407	"	4,37	"	7,32	=	"	32	"
1407—10	"	4,67	"	6,87	=	"	32	"
1410—11	"	4,98	"	4,38	=	"	22	"
1411—13	"	4,98	"	3,90	=	"	19	"
1413	"	4,98	"	6,06	=	"	30	"
1413—14	"	4,98	"	4,62	=	"	23	"
1414	"	4,98	"	4,02	=	"	20	"
1414—16	"	4,98	"	2,40	=	"	12	"
1416—22	"	5,62	"	5,16	=	"	29	"
1422—49	"	5,8	"	4,98	=	"	29	"
1450--54	"	5,8	"	3,12	=	"	18	"

Dritter Abschnitt.

Die Ausgaben.

Im Kämmererbuch finden wir, freilich in willkürlicher und wechselnder Reihenfolge¹⁾, in der Hauptsache folgende Ausgabe-
gruppen:

1. Ausgaben für Verfertigung und Instandsetzung von Waffen, insbesondere für den Armbrustmacher oder balistarius, den Pfeilschäfter (pilschefter Kirseborch) und den Pfeilschmied (pilsmit Cunze Hovener);

2. Ausgaben für Bauten und Arbeiten, insbesondere carpentariis, fabris, fossatoribus, grevern, magistro muratori Hinrico²⁾ (ad pretorium und ad fossam), kalk- und stenbrechern, latomis, magistris structure, muratoribus, ad pontes, rorstotter, sectoribus lignorum³⁾, serratoribus, smede, stenbrugern, Stubbe ad aggerem (dam, viam), sowie für Fuhrleute (aurigae);

3. Ausgaben für die palmeister (ad portum Munde) und die havenknechte⁴⁾;

4. Ausgaben für die städtischen tegelmeister (laterum magistris) und vemeister (bubulcus und subulcus);

5. verschiedene kleinere Ausgaben (angaria).

Ein beträchtlicher Teil der Ausgaben ist jedoch am Anfang eines jeden Jahres oder Rechnungsabschnitts zusammengefaßt unter der Überschrift „distributa generalia“.

Unter dieser letzteren Gruppe sind auch die Abgaben aufgeführt, die jährlich von der Stadt an den Hochmeister zu entrichten waren. Bei der Verleihung der Handfeste an die Rechtstadt hatte der Hoch-

¹⁾ Dazwischen stehen vielfach vereinzelt Einträge, auch Vermerke über Abrechnungen, Bürgschaften u. a.

²⁾ Nach Hirsch, Handelsgesch. S. 321, Heinrich Ungeradin. Hinr. Ungherade wird in einem Schoßregister aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (St. A. 300, 12 Nr. 395) in der Hundegasse aufgeführt.

³⁾ Debent habere de virga 4½ sc. (S. 148).

⁴⁾ Die servi portuum erhalten 1379 12, 1380 10 Mark (S. 80 u. 118).

meister sich und dem Orden neben zwei Dritteln der Gerichtsbußen¹⁾ den jährlichen Bezug von 340 Mark aus der Stadtkasse vorbehalten, und zwar sollte die eine Hälfte zu Martini als Entgelt für die Überlassung von Grund und Boden, die andere Hälfte zu Johannis für die Überlassung der Einkünfte vom Kaufhaus, von Brot-, Fleisch- und Schuhbänken und von Krämen und Badestuben gezahlt werden. Im Kämmereibuch finden wir unter den Ausgaben 1379 und 1380 je 300 Mark für den Hochmeister, 1379 zweimal, 1380 einmal 170 Mark, 1381 270 und 170 Mark für den Komtur²⁾. Aus welchem Anlaß diese Zahlungen an den Hochmeister erfolgten und was die Verschiedenheit bei den Zahlungen an den Komtur verursachte, vermögen wir nicht zu ermitteln.

Noch 1416 war der jährliche Betrag des dem Orden zu zahlenden Zinses unverändert³⁾. Bald darauf wurde er anscheinend erhöht, da der Orden der Stadt den Betrieb des Weinschanks zugestand. Nach dem Schoßbuch von 1416 ff. wurden nämlich im Jahre 1419 an den Komtur 340 Mark für seinen auf Johannis fälligen Zins entrichtet⁴⁾. Doch war diese Erhöhung, falls eine solche überhaupt vorliegt und es sich an der bezeichneten Stelle nicht einfach um die zusammen erfolgte Zahlung der beiden halbjährlichen Raten handelt, vielleicht nur von kurzer Dauer, da wir aus späteren Jahren der Ordenszeit von jenem Weinschank nichts mehr hören.

Regelmäßig erhielten der Hochmeister und seine Beamten bestimmte Geschenke von der Stadt, ebenso der Bischof von Kujawien⁵⁾. In

¹⁾ Das erste Stadtbuch (St. A. 300, 33 D Nr. 2, S. 169) bezeugt zum Jahre 1379 die Zahlung von 60 Mark 7½ Skot de excessibus an den Komtur. — Als Hoheitsrecht besaß der Orden den Anspruch auf konfisziertes und erbloses Gut. Vgl. St. A. 300 U 37, 144¹ (Or.): der Statthalter des Hochmeisters verlangt 1441 von Bürgermeister Meinke Kolner Übersendung des Geldes „von dem genommen und vorkouften wasche und was ir sust von gelde bei euch hat, das uns anrurende ist“, sowie ein Verzeichnis des Waxes und der Leute, denen es genommen, da das ihm übersandte Verzeichnis Heinrich Vorraths von den genommenen Gütern mehr Güter „und merklich als flasch, theer und bogenhols“ aufführe, die in der Liste des Rats über die veräußerten Güter nicht verzeichnet seien. — In Elbing erhielt die Stadt (schon 1407) die Hälfte der erblosen Güter: Töppen, Elbinger Antiquitäten, S. 55.

²⁾ 1379: 300 m. domino Hinrico de Alen ex parte domini magistri generalis (S. 1; Heinrich v. Alen war Schäffer des Hochmeisters in Marienburg: St. A. 300 U 18, 8 u. 37, 6); 1380: 300 m. versus Marienburg magistro (S. 83). Vgl. S. 158 (1381): 20 m. Nicolao notario viceconmendatoris.

³⁾ Töppen I S. 288 Nr. 231.

⁴⁾ St. A. 300, 12 Nr. 396, Bl. 86b. Vgl. unten S. 38 f.

⁵⁾ Script. rer. Pruss. 4 S. 340 f. Vgl. die Einträge im Kämmereibuch: 1379 6 m. minus 2 sc. pro speciebus domino magistro generali (S. 39); † m. Nicolao qui portavit

den Jahren 1425 bis 1436, in denen der Stadt das Ausmünzen von Ordensgeld übertragen war, erhielt der Orden die Hälfte des Münzgewinns¹⁾. Schließlich bezog der Hochmeister seit 1403 nicht unbeträchtliche Einkünfte aus dem Danziger Pfundzoll²⁾.

Die Ausgaben der Stadt für kriegerische Zwecke hat Baltzer in seiner Untersuchung „Zur Geschichte des Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrhundert“ behandelt³⁾. Da alle Bürger zur Verteidigung von Stadt und Land gegen eindringende Feinde verpflichtet waren und auch selbst für die Ausrüstung der von ihnen ins Feld Ziehenden sorgen mußten, so hatte die Stadt vielfach nur geringe Kosten für Waffen und Banner, Pferde, Wagen und Schlitten. Die Kosten der Unternehmungen, Kriegszüge und Gesandtschaften im hansischen Interesse wurden in der Regel aus dem Pfundgelde bestritten. Überdies machte sich, wie wir dies später deutlich erkennen⁴⁾, der Seekrieg durch wertvolle Beute oft gut bezahlt.

Beträchtliche Mittel erforderte natürlich die Befestigung der Stadt, obwohl auch hierbei die Bürger zur Arbeit verpflichtet waren. Durch öffentliche Bauten und Arbeiten ist überhaupt der größte Teil der im Kämmereibuch verzeichneten Ausgaben veranlaßt⁵⁾. Bedeutende Gebäude entstanden in Danzig schon im 14. Jahrhundert. 1343 begann der Bau der Marienkirche, um die gleiche Zeit ward die Stadtmauer, 1346 der Stockturm, 1348 der Artushof, 1379 und in den folgenden Jahren das Rathaus erbaut. Gleichzeitig wurde die Süd-

alleg magistro (S. 44); 1 fert. pro cirothecis cum quibus honorati filius sororis magistri et magni commendatoris filius; 1½ m. pro caligis eidem (S. 59); 1380 1½ m. 2 sc. magistro generali; 14 sc. Nicolao cum portavit magistro allec (S. 81); — auch die Einlage S. 173: vor 2 stöp wins 2 schot und 8 phennig, de ze brochten dem kumpter. Für den Bischof gab man 1379 aus: 21½ sc. pro speciebus; pro cirothecis 3 fert.; 20 sc. pro tunna medonis (S. 59: episcopo).

¹⁾ S. unten S. 39 f. — 1433 quittiert der Ordensstreifer dem rechtstädtischen Rat über 800 Mark „us der munze“: St. A. 300 U 39, 42.

²⁾ Vgl. weiter unten.

³⁾ Progr. des Kgl. Gymnasiums zu Danzig 1893; vgl. dazu Köhler I S. 83 f. S. auch den Eintrag im Kämmereibuch S. 55: Nicolaus faber tenetur 1 m. pecunie concessa ad reissam Bergelow; persolvit.

⁴⁾ Vgl. unten im ersten Abschnitt des zweiten Teils die Ausführungen über den Kaperkrieg 1455 ff. sowie die Erfolge Paul Benekes (1469—1474).

⁵⁾ Vgl. neuerdings Cuny, Danziger Stadtbaumeister, MWG 5, S. 63 ff. Leider enthält der Aufsatz viele Lesefehler. Wie allgemein die städtischen Finanzen in erster Reihe durch Befestigungsarbeiten in Anspruch genommen wurden, zeigt M. Bär, Der Koblenzer Mauerbau, Rechnungen 1276—1280 (Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde 5), Leipzig 1888. Vgl. K. Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Marburg. Diss. 1903) S. 89 u. 94; L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts, S. 89, Anm. 5.

und Westfront der Stadt mit einem zweiten Graben umgeben¹⁾, und auch ad theatrum (d. h. zum Artushof), forum, bulwerk²⁾, pontes, aggerem oder viam³⁾, sowie für die Marienkirche und den Kran sind im Kämmereibuch Ausgaben vermerkt, desgleichen zum Pflastern (stenbrugen) und zur Reinigung verschiedener Örtlichkeiten und Gebäude⁴⁾. Steine wurden aus Gotland herbeigeschafft, Ziegel aus dem Werder (de insula), sowie insbesondere von Damerau, Grebin, Reichenberg und Dirschau. Im übrigen erscheinen noch folgende Einträge bemerkenswert:

1379/80⁵⁾: 12 m. ad faciendum fontem in ampla platea et pro cannalibus (proprie roren) ponendum; 2 $\frac{1}{2}$ m. 4 β pro lignis carpentabilibus Stubben; 4 m. Johanni Korsener⁶⁾ pro lignis; Jaco Lantrichter⁷⁾ pro lignis carpentabilibus 16 m.; 9 scot ad faciendum kathaduplam⁸⁾; 1 m. 1 sc. pro 55 livespunt ferri ad pretorium; ad tegendum Keterhagen 1 $\frac{1}{2}$ m.; dgl. 1 fert.; magistro Ulrico fabro 23 m. 1 fert. ad pretorium; 32 $\frac{1}{2}$ m.⁹⁾ domino Hinrico Kumen pro lignis ex prima summa; — 15 m. minus $\frac{1}{2}$ fert. pro 59 $\frac{1}{2}$ ulnis lapidum; 5 $\frac{1}{2}$ m. $\frac{1}{2}$ fert. pro lateribus Holsten¹⁰⁾ de Damerow (mehrfach); 4 m. pro 1 hundert bodemholtes ad pretorium; 5 fert. fabro ante valvam lastadie pro cancello ad pretorium; ad faciendum fontem in opposito (pretorii) 6 m.; 1 $\frac{1}{2}$ m. qui tulit trabes et ligna de Dinghin¹¹⁾; — 5 sc. fabro ad faciendum aghezucht¹²⁾; 3 fert. 8 β fabro ad pontem vaccarum; 4 $\frac{1}{2}$ fert.

1) Vgl. S. 116 b des Kämmereibuchs: murus in fossa 5 seel longitudinis minus 3 virgis, in altitudine 10 pedes. Über Längenmaße s. unten S. 34, Anm. 5.

2) A. a. O. S. 22, 53 u. 121.

3) Zu Wegen und Stegen mußte in jedem Testament eine Summe bestimmt werden; vgl. Simson, Geschichte der Danziger Willkür. Quellen und Darstellungen z. Gesch. Westpreußens 3, Danzig 1904, S. 45 f.

4) Ad purgandum Mutlam, fontes, domicinam (!), slamkisten, valvam antiquam s. spiritus (S. 83), navem civitatis (S. 130). Vgl. S. 121 (1380): 10 sc. ad deportandum lutum de pontibus; S. 178 (1381): 1 m. ad deferendum fimum de porta Keterhagen.

5) S. 42 f., 47 f. u. 61 f. Die einzelnen Abschnitte, denen die obigen Auszüge entnommen wurden, sind, wie auch fernerhin, durch Trennungsstriche kenntlich gemacht.

6) Nicht Korsen, wie Cuny liest. Lateinisch wird er häufig Johannes Pellifex genannt. Als Johan Korsener von Tichel erscheint er im ältesten Stadtbuch, S. 148.

7) Jacus Lantrichter (Cuny schreibt Jaco Lancricht) wird auch im ältesten Stadtbuch a. a. O. erwähnt.

8) Wohl Wasserabfluß (— catadupa).

9) M. fehlt in der Vorlage.

10) Holsten bezeichnet offenbar den Lieferer, nicht die Ziegel, wie Cuny annimmt; ebenso Stubbe (von Cuny als Holz zum Wagenbau gedeutet). 1378 wird ein Stubbe als diggreve genannt (Script. rer. Pruss. 4 S. 353), 1407 Mattis Stubbe als Bürgermeister der Altstadt (ältestes Stadtbuch, S. 293).

11) Gdingen Kr. Neustadt?

12) — aducht, canalis.

pro borde magistro Hugem; $6\frac{1}{2}$ fert. ad faciendum fontem circa forum piscium.

1380/81¹⁾: 4 sc. den piler to legen hinden in dem raithus²⁾; 8 sc. dat hus to richten bi den monchen; $19\frac{1}{2}$ sc. pro lapidibus qui venerunt de Gotlande ad cran; nauclero qui portavit lapides de Gotlande 4 m.; 30 m. pro lignis her Jacus; Nicze von Zyten 70 m. pro lignis; dgl. 16 m.; $2\frac{1}{2}$ sc. knarholt to halen von der wesen; 6 β ad trahendum baculos per cannalia fontium; 17 sc. ad faciendum kubrughe; 15 m. pro lapidibus ecclesie; — 2 m. 1 sc. pro plumbo ad cannale pretorii; — 1 m. ad pontem s. spiritus; — 17 sc. ad faciendum mediastinum; ad pontem circa valvam late platee $2\frac{1}{2}$ m. 5 fert.; — 22 sc. pro ronem to maken to den bornen; $4\frac{1}{2}$ m. 1 lot fabro ad pendendum valvam; — Hoppe stenhower ad amplam valvam $2\frac{1}{2}$ m.

1381/82³⁾: 9 m. pro lapidibus Johanni Prussen⁴⁾ de Gotlandia qui venit in hieme de Sundis; dgl. 36 m. minus fertone; $5\frac{1}{2}$ fert. pro cimento Johanni Prussen; 26 sc. 6 β ad faciendum cannale per quod fluit aqua ad civitatem; — 5 sc. pro refectione sere ad valvam; 14 sc. fabro quod ferret ad fenestra vitra; — (palmeistern) 2 m. ad faciendum schuten; dgl. 7 m. 2 sc.; — magistro Tidemanno 3 m. pro anerichten to dem rathus; — 5 m. 8 sc. fabro pro cancella (!) ad cannale; 4 m. Andree Wytten⁵⁾ pro lapidibus super computacione; 1 m. ad faciendum pavimentum (mehrfach); — magister Gruwel tenetur civitati Martini $16\frac{1}{2}$ m. ex parte sculteti de Richenberg; — 5 fert. pro uno lapide Nicolao Tirgard; Hermanno Bernd 1 m. pro uno lapide.

Jährlich hatte die Stadt bestimmte Zinsen und Renten zu zahlen, so zweimal im Jahre an Tidemann oder Dietrich de Lowenborch zehn Mark und an Johann Korsener fünf Mark, einmal jährlich an Hildebrand Molner zehn, Otto Rekow neun und an den magister curie Zarnevicz zwei Mark. Über den Ursprung dieser Verpflichtungen sind wir nur hinsichtlich der erstgenannten unterrichtet. Am 17. April 1379 (quasi-modogeniti) wurde nämlich ein ewiger Zins von je zehn Mark für zwei Messen zum Gedächtnis der verstorbenen Brüder Tidemann und Rotger von Lowenborch, zweier Danziger Bürger, gestiftet, und die Stadt verpflichtete sich dabei, jährlich zu Ostern gleichfalls 20 Mark aus der

¹⁾ S. 83 f., 86, 91, 93 f., 121 u. 136.

²⁾ Lesung unsicher.

³⁾ S. 157, 159, 166, 168, 172, 177 f., 201 u. 206.

⁴⁾ Er wird im ältesten Stadtbuch S. 161 als servitor Petri Bard de Gotlandia bezeichnet.

⁵⁾ Auch der von Hirsch (Script. rer. Pruss. 4 S. 312, Anm. 7) und Cuny als Mathias Wicke (Wycke) aufgeführte Kirchenvorsteher heißt Wytte.

Stadtkasse (de bursa et pixide civitatis) beizusteuern, sodaß ihr nach dem Tode der zunächst von den Stiftern der Messen bestimmten Priester das Patronatrecht zufiel¹⁾. Zur Verwaltung dieser beiden von dem Gut des verstorbenen Rudiger von der Lewinburg gestifteten Messen in der Marienkirche durch die Danziger Ratmannen hatte der Hochmeister bereits am 28. April 1373 (Vitalis) seine Einwilligung erteilt²⁾.

Daneben finden wir die folgenden unregelmäßigen Zinszahlungen und Rentenkäufe, die nicht immer mit Sicherheit zu scheiden sind und daher hier zusammen aufgeführt werden:

1379/80³⁾: Nicolao de Nova villa 10 m. pro censu; 20 m. Nickel Bresslaw pro censu; Hermanno Kalehinrich pro censu 20 m.; 5 m. pro $\frac{1}{2}$ m. census Peter Stenhort; dgl. 5 m. pro censu; 55 m. pro 5 m. census Gregori Vox; domino Nicolao Godesknecht . . .⁴⁾ pro censu; 5 m. pro $\frac{1}{2}$ m. census sculteto de Nova villa; 20 m. Nicolao Godesknecht pro censu; — Nicolao Konostowicz 20 m. pro censu⁵⁾; $2\frac{1}{2}$ m. pro 1 fert. census Heyno Molner; 10 m. Westvale pro 1 m. census; 10 m. Amelunge pro 1 m. census; — 20 m. pro 2 m. census Amelung; domine relicte Zodelighes 6 m. minus 4 sc. census; 4 m. Nicolao Breslaw de Nova villa pro censu.

1380/81⁶⁾: 19 sc. pro censu possesso ex parte Gronen; — 3 m. domino Lakeman pro censu⁷⁾.

1381/82⁸⁾: domino Ludolfo 10 m. pro censu.

Der Zinsfuß bei den Rentenkäufen beträgt durchweg, mit einer einzigen Ausnahme, 10 v. H. Bald darauf, durch Verordnung des Hochmeisters vom 2. Mai 1386, wurde er bekanntlich für künftige Rentenkäufe auf $8\frac{1}{3}$ v. H. herabgesetzt⁹⁾. Die im Jahre 1379/80 für Ankauf von Renten ausgegebene Summe ist verhältnismäßig recht be-

1) St. A. 300 U 80, 3b: Or., Perg. Zeugen: Gotscalcus Naso, Johannes Walraven proconsules; Wynandus Woyke, Hermannus Colberg, Reinerus Hitvelt, Lubbertus Zag, Mathias Wytte, Henningus Lancow, Lodowicus Langenvelt, Hinricus Cume, Hermannus Halmberch, Petrus Vorstenow consules.

2) St. A. 300 U 37, 4: Or., Perg.

3) S 1 f., 42 f. u. 61 f. — Vgl. den Eintrag im ältesten Stadtbuch S. 168: 1378 proconsul dedit pro censu Egelberto de Aschen 160 m., Jacobo Sconenwolt $8\frac{1}{2}$ m., Petro de Colmen 16 m. Ein Peter v. Colmen war 1346 rechtstädtischer Ratmann: Script. rer. Pruss. 4, S. 311.

4) Papier ausgerissen.

5) Dgl. 1380, S. 84.

6) S. 84 u. 121.

7) Dgl. 1381/82 zweimal, S. 157 u. 159.

8) S. 157.

9) Töppen 1, S. 44 f. Vgl. M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze (1654). Halle 1865, S. 224 ff. u. 260 ff.

deutend. Freilich wissen wir nicht, wie viele der Stadt zustehende Zinse und Renten damals abgelöst oder zurückgekauft wurden und wie viele die Stadt ihrerseits verkaufte¹⁾. Im Kämmereibuch finden wir hierüber nur die vereinzelt Vermerke: Langhe Cunze redemit 2 $\frac{1}{2}$ m. census; item Jurien Crukenicze 1 m.²⁾; ferner³⁾: Steffanus Tornator redemit $\frac{1}{2}$ m. ab hereditate juxta s. spiritum, et adhuc tenetur annuatim unam marcam perpetuam, sicut in foliis reperitur.

Die städtischen Beamten, soweit sie nicht Ehrenämter bekleideten, waren offenbar in der Hauptsache auf Sporteln angewiesen. Den Ratmannen gewährte man für ihre Mühewaltung bestimmte regelmäßige „Präsente“, meist in Lebensmitteln⁴⁾. Die Ämter der Braker, Wäger, Messer usw. wurden schon damals als „Lehne“ ausgetan, d. h. bestimmte Personen, denen man gegen Zahlung gewisser Summen jene Tätigkeit gestattete, durften für sich von ihren Auftraggebern Gebühren erheben⁵⁾. 1451 traf der Rat die folgenden Bestimmungen wegen der städtischen Beamten⁶⁾:

(4) So de borgermeister van des rades wegen let van begeringe eins gastes⁷⁾ einen gast vorbaden, dar clage over kummet, welk deiner darna gesandt wert, de sal hebben van dem gaste 1 olden schilling. — (5) So sal men alle jaer upnemen dre deiner to rideknechte, de der duchtich to sien, se sint mank den schepeler⁸⁾ efte mank den de de kaeltunnen hebben, de der duchtich sien to riden; den sal men iwliken eine kaeltune vorlenen, und de solen to dage medetheen und ok to vorsendende, wo et noet is; den sal men geven des jares ere nottroft (!) also hirna folget: den dren rideknechte sal men samerwant geven $\frac{1}{2}$ colsester laken efte dergeliken; item noch up den hervest iwlikem 7 ellen grau margenborger tom hoicken; item iwlikem 1 paer stefeln und des jares eins to voerfoten. — (6) Dem kake des jares 1 paer staffeln und eins to voerfoten. — (7) Dem wagendrifer iwliken 1 par

¹⁾ Als Beispiel für den Verkauf von Leibrenten vgl. St. A. 300 U 24, 89.

²⁾ S. 227.

³⁾ Auf der Innenseite des hinteren Umschlags.

⁴⁾ S. Hirsch, Script. rer. Pruss. 4, S. 338 ff. Ebenda S. 341 f. über die Einkünfte der Stadtdiener im 15. Jahrhundert. In Köln erhielten die Rentmeister bereits 1321, in Wesel die Bürgermeister und Burmeister 1342, in Aachen die Bürgermeister 1349 ein Gehalt.

⁵⁾ Script. rer. Pruss. 4, S. 336 (1436); vgl. verschiedene Bürgschaften für solche Belehnte im ältesten Stadtbuch, z. B. S. 307 (1417): gedr. a. a. O., S. 352, Anm. 3.

⁶⁾ St. A. 300, 12 Nr. 482 (anno 51 in sunte Gerdrud dage = 17. März). Vgl. dazu Script. rer. Pruss. 4, S. 340. Nr. 1—3 s. unten S. 36 f.

⁷⁾ van beg. e. g. Ist am Rande der Vorlage nachgetragen.

⁸⁾ = Messer; vgl. Simson, Gesch. der Willkür, S. 43 (scheffeler).

staffeln und eins to voerfoten und kein gelt nicht to vordrinken. — (8)¹⁾ Wenn ein borgermeister to dage gesant wert binnen landes mit einem ratmann, de sal hebben 3 dener und den kock und eins itzliken dages, so lange he buten is, 2 stop wines und de ratmann 1 stopp. — (9) Wenn twe ratmann eder ein ratman²⁾ alleine utgesant wert, so salen de twe ratmann 2 knechte und 1 kock und den dach itzliker einen stopp wines hebben.

Regelmäßige Gehaltszahlungen³⁾ sind im Kämmereibuch nur für die Turmwächter und die Fischmarktaufseher (*custodes fori piscium*) vermerkt; jene erhielten regelmäßig zu Ostern, Pfingsten, Michaelis und Weihnachten zusammen jedesmal 2 $\frac{1}{2}$ Mark, diese jährlich $\frac{1}{2}$ Mark. Außerdem finden sich mehrfach Zahlungen an Boten (*latores literarum*⁴⁾ oder *nuncii*), sowie, meist für Kleidung, an den Stadtschreiber (*notarius*). Für die übrige Dienerschaft (*familia, servi*) hatte die Kämmererei im wesentlichen nur Ausgaben für Kleidung und Trinkgeld (*oblaciones* oder *bibales*).

Von den sonstigen im Kämmereibuch eingetragenen Ausgaben⁵⁾ seien schließlich noch die folgenden aufgeführt:

1379/80⁶⁾: qui pulsavit campanam braseatorum 2 scot; $\frac{1}{2}$ fert. servis fabri qui equis minuerunt saguinem (!, wiederholt); 5 fert. vor pudelen cum quibus aqua portatur ad ignem in domorum combustione⁷⁾; 3 fert. aurige qui ducit currum ad Lubic, pro attinentiis ad currum valentibus; 10 m. concessimus s. Gheorrio⁸⁾; 9 fert. pro coriis bubulorum; domino Wolraven 12 $\frac{1}{2}$ m. pro hereditate; ponderatoribus 7 m.; Johanni de Zagin 60 m.; 1 $\frac{1}{2}$ m. pro sartura pro vestimentis servorum; — 6 m.

¹⁾ Das Folgende ist in der Vorlage nachträglich zugefügt.

²⁾ eder e. r. ist in der Vorlage über der Zeile nachgetragen.

³⁾ Über die Ausgaben für den Prokurator in Rom 1425 ff. vgl. M. Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiet bis zum 17. Jahrhundert (Beilageheft zur Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 7), Erlangen 1863, S. 142 ff. — Wegen der Hafenknechte vgl. oben S. 21, Anm. 4.

⁴⁾ Vgl. Hirsch, Handelsgesch., S. 220 f.

⁵⁾ U. a. pro precio diurno (dachlon), speciebus, crosibulis (S. 39), zelen (S. 1, = Seehundsfett, s. Hirsch, a. a. O., S. 129), therebinto (ad curiam), tapisteriis, tauris, avena, feno. Für ein Pferd zahlte man 4—23 Mark. Vgl. S. 152: summa missa in Flandria pro speciebus 7 punt grot anno 80; S. 225: summa missa in Flandria pro speciebus anno 81 circa 7 libr. grossorum per naucleros Jo. de Beke, Hinr. de Symon. Ein (vlämisches) Pfund Groschen besaß damals einen Wert von mehr als 4 preuß. Mark.

⁶⁾ S. 1 f., 39, 42, 44, 61—64 u. 80b.

⁷⁾ Nach Artikel 44 der ältesten, noch aus der Ordenszeit stammenden Danziger Willkür erhielten die Baderknechte, die beim Löschen von Bränden helfen mußten, dafür eine Belohnung „vom Rathaus“. ZWG 48, S. 18 .

⁸⁾ Vgl. S. 60: ecclesia s. Gheorii tenetur 10 m.

pro vino ghen dem Rine; pro 2 $\frac{1}{2}$ tunniss allecium 3 m. 10 $\frac{1}{2}$ sc.; — $\frac{1}{2}$ fert. 10 ſ pro syntelen; bedello 1 fert.; 1 fert. pro tunna cervisie navigalis (schipbir); Hinrico aurifabro¹⁾ pro refectioe cifi 5 m. minus fertone; 4 $\frac{1}{2}$ m. 10 ſ domino Nicolao Tirgarten pro panno; — 4 sc. pro bipenne; — 10 sc. pro 1 tunna (20 sc. pro 2 tunniss) cervisie; 5 sc. 4 ſ mensuratoribus qui mensuraverunt avenam; 5 sc. 10 ſ rasori pro rasura servitorum; 8 sc. servo in curia ad tunicam; pro precio diurno ad deportandum nivem 7 sc. 10 ſ ; pro crateribus 11 sc.; Petro Godesknecht 6 und 4 m. in Lubic; 5 fert. pro cepo ad cran; 2 sc. ad mactandum thauros; 2 sc. 4 ſ pro fabricatione ciste, in quibus (!) sunt tela; — nunciis pro Hermanno Rudin 40 frusta magni auri et 20 flor.

1380/81²⁾; 2 sc. pro furfure bubulco; $\frac{1}{2}$ fert. pro bicariis; 4 sc. bubulco cum tulit tauros; domino Ludolfo 10 m.; domino Johanni Polen³⁾ 30 m.; 10 m. illis qui negotiati fuerunt pro seductoribus; 16 sc. ad cerdonizandum cutem; 1 $\frac{1}{2}$ m. 2 sc. pro vinkenogen⁴⁾ domino Jacobo David; Petro Woken et ejus socio (Woczman) 1 m. (wiederholt); $\frac{1}{2}$ m. ad medicandum equos; 8 sc. pro reparacione cifi; — 9 fert. Henninghe Rosenow pro cervisia; — 1 $\frac{1}{2}$ m. Frederico de Crempe vor coghendorde; 11 $\frac{1}{2}$ sc. Westvale pro diversis pro captivo; 1 m. domino Conrado pro littera; 1 fert. nautis pro wynnegelt⁵⁾; 8 sc. pro precio diurno ad forum piscium; 18 sc. 11 ſ pro panno ad cirothecas; servo silve et mensuratori 7 sc.; $\frac{1}{2}$ fert. pro diversis ad reisam cum domino Meynardo de Lapide⁶⁾; cellatori 5 fert.; — ad reisam anno 81 Bartholomeo et Nicolao Prusen 5 m.

1381/82⁷⁾; 6 β pro 2 saccis bubulce; 7 m. ad reisam seu expeditionem; 2 sc. ad funerandum furem; 19 sc. balneatoribus; 8 sc. pro vase australi; 5 β 10 ſ cum mensuravimus graniciam; 18 sc. de scip buten de brughe to lighen; 1 m. pro promptuario; Nicolao fabro $\frac{1}{2}$ m. vor sadelbile; 2 sc. fartori qui farcit thauros; 5 sc. 2 ſ pro tunniss et sale ad thauros; — Hinrico aurifabro 3 m.; dem salewirse 1 fert.; 9 sc. 10 ſ pro vexillo; magistro Gruwel 2 m. ad portum; 2 m. eidem ad palbude; $\frac{1}{2}$ m. pro litera curie Artus; ad reisam seu expeditionem anno 82 bursatori 1 fert. pro bursa, 7 sc. pro vase doleatori, 100 m.

¹⁾ Vgl. S. 220: presentatum est magistro Hinrico aurifabro 2 $\frac{1}{2}$ m. minus $\frac{1}{2}$ fert.; item 1 m. lodigh et 9 sc. Eine lötige Mark bezeichnet eine Mark in gesetzlichem Feingehalt, also nicht in Scheidemünze.

²⁾ S. 83 f., 119, 121 f. u. 144.

³⁾ Ratmann der Rechtstadt, s. oben S. 13.

⁴⁾ 1 Mark Finkenaugen besaß 1400 einen Wert von 6 $\frac{1}{2}$ Skot.

⁵⁾ D. i. Trinkgeld.

⁶⁾ Meinhard vom Stein war rechtstädtischer Ratmann, s. oben S. 13.

⁷⁾ S. 157–159 u. 206–208.

domino Meynardo, 26 sc. 5 § pro vexillo, 3 m. 8 sc. cellatori Hinrico, 2 sc. 6 § pro bicariis et urna, 15 sc. pro dadeln¹⁾.

Die Gesamtsumme der im Kämmereibuch verzeichneten Ausgaben beläuft sich 1379/80 auf $1320 + 1264 + 500 = 3084$, 1380/81 auf $1234 + 946 + 656 = 2836$ Mark; für das Jahr 1381/82 sind keine Gesamtsummen vermerkt. Nach dem heutigen Wert entsprechen jene Beträge etwa dem 33fachen, also rund 100 000 Reichsmark. Ob wir indessen darin die gesamten städtischen Ausgaben zu erblicken haben, und ob insbesondere nicht weitere beträchtliche Ausgaben aus dem Pfahlgeld und Pfundgeld bestritten wurden, ohne im Kämmereibuch verzeichnet zu werden, bleibt zum mindesten zweifelhaft.

Um 1425 schwankten nach den bereits erwähnten undatierten Zusammenstellungen der Ausgaben diese in den einzelnen, ungleichen Rechnungsabschnitten zwischen 1934, 939, 940 und 316 Mark. Davon ward wiederholt mehr als ein Viertel ad reislam, d. h. zu Gesandtschaften und Kriegszügen aufgewandt. Nicht wenig verschlangen auch die Bedürfnisse an Wein, Bier und Met. Die Zusammenstellung auf einem Blatt, dessen andere Hälfte eine Urkunde von 1427 trägt²⁾, ergibt, für einen unbekanntem Zeitraum, die nachstehend aufgeführten Summen (in Mark):

Proconsul ³⁾	1997	avena	62
Distributa (generalia)	276	speciebus	25
ad reislam Joh. Hamer ⁴⁾	437	reise patrie ⁵⁾	39
magister structure	219	servitoribus (horologii, hincinde)	11
carpentarius	49	bubulcus (et subulcus)	20
serratores	16	(officialis Hildebrand) Pfefferkorn	112
fossores	5	vectoribus argel (!)	102
magister portus	257	kane	72
servo	3	zigel	117
precium diurnum	26		
faber	5		
aurigae	23		
vinum	33		
cervisia	21		
medo	3		
		zusammen	1933
		abzukorzenander summen	64
		wie oben	1997

1) Vgl. S. 213: ad reislam in Lubic Gotscalco Nasen maystri consulum computatio (2 m. pro literis conductorii); S. 216: hii (8) habent 9 secures ad reislam.

2) St. A. 300 U 80, 16; Ergänzungen, in Klammern, nach weiteren dortigen Aufzeichnungen.

3) Vgl. oben S. 13.

4) Hamer war Danziger Ratmann und Bürgermeister; vgl. oben S. 15.

5) Auf einem andern Blatt: reisa versus Bohemiam 130 m., versus Dennemark 47 m.

Wie beträchtliche Summen häufig zu einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen erforderlich wurden, zeigen der vorausgeschickte geschichtliche Überblick, sowie die Besprechung der Steuern und sonstigen außerordentlichen Einnahmen¹⁾.

¹⁾ Über die ungemaine Bedeutung der außerordentlichen Ausgaben für den mittelalterlichen Stadthaushalt vgl. Sander, Die reichsstädt. Haushaltung Nürnbergs, S. 703 ff.; Br. Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter (Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, hg. von Bücher, Ergänzungsheft 12), Tübingen 1904, S. 5 ff.; G. Schönberg, Finanzverhältnisse, S. 85 ff.; Knipping, a. a. O. 1 S. XXII. — Beträchtliche Unkosten verursachte der seit 1416 vor dem Konstanzer Konzil geführte Prozeß wegen Entschädigung des Bischofs von Kujawien für die auf Befehl des Hochmeisters im Jahre 1414 erfolgte Zerstörung des bischöflichen Hauses auf dem Bischofsberg: Script. rer. Pruss. 4, S. 487; Töppen 2, S. 221 Nr. 151. Vgl. Damus, Ein Prozeß Danzigs im 15. Jahrhundert (ZWG 3, S. 51 ff.).

Vierter Abschnitt.

Die Einnahmen.

Eine Zusammenstellung der Jahreseinnahmen der Rechtstadt liegt uns aus der Ordenszeit nicht vor. Das Kämmereibuch enthält über Einkünfte nur kurze Vermerke. Die bedeutendsten ordentlichen Einnahmequellen der Stadt waren jedenfalls der Grundzins und das Pfahl- oder Hafengeld. An ferneren Einkünften lassen sich nachweisen: Erträge aus Land- und Forstwirtschaft und Viehzucht, sowie von städtischen Ziegelöfen, vom Weinschank und aus der Münze, Gebühren für die Benutzung des Krans, des Weinwagens und der großen und kleinen Wage sowie für verschiedene Bewilligungen, Gerichtsbußen, Renten, Anleihen und Steuern. Dazu kommen persönliche Kriegs- und Wachdienste sowie die hauptsächlich bei Befestigungsarbeiten zu leistenden Hand- und Spanndienste¹⁾.

Aus der Gesamtsumme der im Kämmereibuch verzeichneten Einnahmen, die wir im Jahre 1379 auf wenig über 420, 1380 auf 352 und 1381 auf etwas über 775 Mark berechnen, ergibt sich alsbald, daß wir es hier nur mit einem kleinen Teil der städtischen Einkünfte zu tun haben. Grundzinse und Pfahlgelder brachten sicher beträchtlichere Summen auf²⁾.

1. Einnahmen aus dem Grundeigentum.

Vielleicht schon seit der Bewidmung Danzigs mit deutschem Recht, jedenfalls aber seit der Verleihung der Handfeste von 1343 bezog die

¹⁾ Vgl. über bürgerliche Dienste und Leistungen v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 2 (Erlangen 1870), S. 837 ff.

²⁾ In Elbing schwankt die Höhe der jährlichen Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1404—1414 zwischen rd. 2000 und 4700 Mark. Den bedeutendsten Teil der Einkünfte lieferten dort die Zinse aus der Stadt und dem Landgebiet, während das Pfahlgeld nur geringe Erträge abwarf. Töppen, Elbinger Antiquitäten, S. 49—73. — Die Einnahmen des Hochmeisters betragen im Anfange des 15. Jahrhunderts 10—37 000, 1409 74 000 Mark. Töppen 1, S. 22.

Stadt Zinse von Grundstücken und Gebäuden. Dirschau z. B., von dessen Grundstücken sich der Herzog 1260 einen Anerkennungs-zins vorbehalten hatte, erhielt seit 1299 den Zins von einer Badestube¹⁾. Der bebaute Teil der Rechtstadt war ursprünglich begrenzt durch Hundegasse und Heiligegeistgasse. Doch schon 1345 gab es nördlich dieses Gebiets eine „neue Stadt“, die sich schnell nach der Altstadt zu ausdehnte²⁾. Der Grund und Boden der Rechtstadt nebst der Speicherinsel und Vorstadt wurde, abgesehen von den zum öffentlichen Gebrauch erforderlichen Plätzen, in kleineren oder größeren Teilstücken zum Bau der Häuser sowie zum Gebrauch als Ackerland, Gärten und Wiesen gegen einen Grundzins ausgetan, den, wie wir sahen, der Orden dem Rat gegen eine jährliche Zahlung von 170 Mark überließ.

Die Höhe des Zinses und die Fälligkeitstage waren je nach Größe und Lage der Grundstücke sowie der Zeit der Austuung verschieden, durchweg aber war der Grundzins anfangs keineswegs unbeträchtlich. Er belief sich, soweit wir sehen, bei Erben der Rechtstadt am Ende des 14. Jahrhunderts auf $\frac{1}{4}$ bis 8 Mark³⁾, das wären etwa 8 bis 250 Reichsmark. In der Röpergasse finden wir z. B. Beträge von $\frac{1}{4}$ bis $4\frac{1}{6}$, in der Brotbänkengasse solche von $\frac{3}{4}$ bis 6 Mark. Die Bedeutung des Grundzinses als Einnahmequelle sank jedoch schon im 15. Jahrhundert, teils durch Ablösung mancher Zinse, teils durch das starke Sinken des Geldwertes, dem durch keine entsprechende Erhöhung der Zinsbeträge begegnet wurde. Jahressummen der Grundzinseinnahme stehen uns leider für die Ordenszeit nicht zu Gebote.

Außer dem Grundzins erhielt die Stadt auch gekaufte Erbzinse von städtischen Häusern und Grundstücken. Solche kaufte sie z. B. im Jahre 1380 für eine ihr zugefallene Summe von 2000 Mark⁴⁾.

Vier Erbbücher, von denen drei der Ordenszeit angehören, geben Auskunft über den rechtstädtischen Grundbesitz und die auf ihm ruhenden Lasten. Das älteste uns erhaltene Erbbuch wurde Mitte 1357 auf Grund eines älteren Buches angelegt⁵⁾. Obwohl das Buch durch

1) Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch Nr. 572.

2) Über die Entwicklung des Danziger Stadtgebiets unter der Ordensherrschaft vgl. Köhler 1, S. 25 ff.

3) St. A. 300, 32 Nr. 63 (Wachstafeln). 8 Mark zahlt Konrad Lankow. Vom Artushof wurden zu Ostern und Michaelis je 10 Mark entrichtet.

4) St. A. 300, 33 D Nr. 2 (Stadtbuch 1), S. 173—175.

5) St. A. 300, 32 Nr. 1a, Perg. in Folio, die ersten Blätter zerlöchert. In der Handschrift folgen hypothekarische Verschreibungen (von 1331 bis 1359, fortgesetzt bis 1439 in dem von Hirsch als ältestes Erbbuch der Rechtstadt bezeichneten Bande 32 Nr. 1b), sowie die Bürgerlisten von 1364 bis 1434 (s. oben S. 8).

Rasuren auf dem laufenden erhalten wurde, erwies sich bei den häufigen Veränderungen im Grundbesitz bald die Erneuerung dieses Erb- und Zinsbuches als notwendig. Im Jahre 1382 entstand der zweite „*liber censualis*“¹⁾, der 1415/16 wieder durch den dritten ersetzt wurde²⁾. Durch die vielen Rasuren sind leider zahlreiche Nachrichten getilgt worden, und die dem Altstädtischen Erbbuch von 1581 vorgesezte Verheißung „*parit patientia palmam*“ trifft daher heute beim Durchforschen dieser Bände keineswegs immer zu: manches ist eben gründlich vernichtet und auch bei größter Geduld nicht mehr zu entziffern.

Alle vorhandenen Straßen oder „Gassen“ — die Nebenstraßen oder Quergassen führen zum Teil erst im dritten oder gar vierten Erbbuch eigene Namen³⁾ — waren bereits im 14. Jahrhundert dicht bebaut; schon das erste Erbbuch führt gegen tausend „Erben“ auf, die in sehr verschiedener Weise mit Grundzinsen belastet waren. In der Röpergasse z. B. erhielt die Stadt ewige Zinse, die zur einen Hälfte zu Weihnachten fällig waren, zur anderen zu Johannis. Von den Erben der Beutlergasse (1357 *nova platea*) war der Zins zu Michaelis zu entrichten. In der 1345 erwähnten „neuen Stadt“, zu der außer den Nebengassen die Breitgasse, Johannisgasse und Häkergasse, 1382 auch der Fischmarkt und 1415 die Tobiasgasse gehörten und von der im ersten Erbbuche rd. 500 Erben aufgeführt sind, war der Grundzins meist zu Martini fällig⁴⁾ und wurde nach der Größe des Grundstücks bemessen. Von jedem Fuß⁵⁾ war teils ein ewiger Zins von einem Skot (30 Pfennig), teils ein ablösbarer Zins von 18 Pfennig zu entrichten. Die Mark war in der Regel bei jedem schon vor dem 2. Mai 1386 geschuldeten Zins mit zehn Mark, bei später auferlegten Zinsen mit zwölf Mark abzulösen⁶⁾.

Für die Grundstücke vor der Stadt wurde im Jahre 1385 ein Zinsbuch angelegt, der „*liber continens census perpetuum civitatis*

¹⁾ St. A. 300, 32 Nr. 1 c, Perg. in Großfolio, gleichfalls mit vielen Rasuren. In diesem Erbbuch füllen die Erben der älteren Stadt 112 $\frac{1}{2}$, die der neuen Stadt 61 $\frac{1}{2}$ Blätter.

²⁾ Ebda. Nr. 1 d. Aus diesem und dem vierten Erbbuch (a. a. O. Nr. 2), das 1633 vom Sekretär Michael Borek angelegt wurde, fertigte Bertling 1886/87 die Abschrift 32 Nr. 2 a und b.

³⁾ Über die Danziger Straßennamen handelt eine Arbeit von W. Stephan, die demnächst als ein Band der „Quellen und Darstellungen“ erscheinen soll.

⁴⁾ Andere Zinstage in Danzig waren: Ostern, seltener Pfingsten, Petri Stuhlfeier (22. Februar), Walpurgis (1. Mai), Mariä Lichtmeß und Himmelfahrt (2. Februar und 15. August) und die Quatember.

⁵⁾ 1 Fuß = 3 Handbreiten = $\frac{1}{2}$ Elle = $\frac{1}{6}$ Faden; 1 Rute = $7\frac{1}{2}$ Ellen = 15 Fuß; 1 Morgen = 300 Ruten. St. A. 300 H A 7, S. 22 f. 1 kulm. Fuß = $\frac{11}{12}$ rhein. Fuß. Hirsch, Geschichte der Marienkirche 1, S. 33. 1 kulm. Morgen = 0,56 ha.

⁶⁾ Vgl. oben S. 26.

granariorum, ortorum, mattenbuden, locorum lignorum sive struum¹⁾ prope Mutlam et alias ubilibet foris civitatem, extractus et compositus de antiquis foliis-atque libris²⁾). Bereits 1346 war vom Hochmeister Heinrich Dusemer, den die Danziger Bürger zur Entscheidung der zwischen ihnen und dem Rat entstandenen Zwistigkeiten angerufen hatten, bestimmt worden, „das man von allen spichersteten, di davor gewest sin, sal tûn und geben zu der stat nucze gemeinlich noch ir gröse, breite unde lenge, is si grös, sî gebe deste me, is si clein, si gebe deste minnir, also man von andirn spichersteten tûit und gebit, di man nu von nuwes us hat gegebin“; und ferner: „wi is di ratlûite, di nu sint adir di vor gewest sin zu Danczik, uf der stat vriheit gemachit habin gemeinlich zu der stat nucze uf akkir, garten unde wisin, das sal veste unde stete blibin“³⁾).

Die Holzplätze an der Mottlau brachten von jeder Rute 4 Skot Grundzins. Von einigen Gärten waren nur 2 Skot, von anderen 1¹/₄ Mark vom Morgen, von den „neuen Gärten“ 8 Skot, von Gärten bei der Ziegelscheune 1/2 Mark von der Rute zu zahlen. Die Gärten der Wagenmacher beim Schweinegraben jenseits der Radaune brachten von 14 Ruten zu Michaelis 1 Mark, die Gärten am Englischen Damm, die 1422 neu ausgetan waren, zu Ostern von 9 Ruten 1/2 Mark. Von Äckern vor der Stadt wurden 50 Mark auf Petri in den Fasten (22. Februar) entrichtet. Die Besitzer der Buden (case) auf der Lastadie zahlten 15 Skot von der Rute auf Ostern, die der „antique case“ 9 Skot. Bei einem zinsfreien Grundstück im Wolfshagen ist vermerkt: pro ista libertate dedit civitati 2 scotos perpetue in ortis vicinis.

Brot- und Fleischbänke wurden gleichfalls von der Stadt gegen einen jährlichen Grund- oder Bankenzins ausgetan⁴⁾. Über die Zinse von den Brotbänken fehlt es an Nachrichten aus der Ordenszeit. Die

¹⁾ Strues lignorum = Holzhaufe.

²⁾ St. A. 300, 32 Nr. 12, Perg. mit vielen Rasuren.

³⁾ St. A. 300 U 80, 1 (Marienburg, s. Petirs abunt als he von banden wart irlöst = 31. Juli): Or., Perg. m. Siegel an Seidenfäden. Der Hochmeister entschied darin außerdem: (1) daz unse vorgeantanten burger von Danczik, ratlûite unde gemeine, al ir recht habin unde haldin sullen als di ratlûite unde di gemeine zum Colmen in der stat undir inandir haldin; (2) was ein iclich man hat gehat von aldir binnen der stat grenizin und vriheit, das sal her vort behaldin, is si en angefallen von erbin adir von kôufen; wer is abir der stat umbequeme, so sal di stat is im abekoufen unde geldin mit sinem willen, als is in der stat hantveste steit geschrebin; (Nr. 3 u. 4 s. oben).

⁴⁾ Hirsch, Handelsgeschichte S. 300. Gehrke, Das Danziger Fleischergewerk in seiner geschichtlichen Entwicklung (Festschrift), Danzig 1895, S. 10, spricht irrümlich von einem Mietzins. Daß der Bankenzins öfter mit Mietzinsen zusammen verzeichnet wurde, ist unerheblich.

Fleischer der Rechtstadt erhielten 1331 vom Komtur, um die Bürde ihres jährlichen Zinses leichter tragen zu können, den Küttelhof unter den Speichern zum Schlachten des Viehs, und dieser Besitz ward ihnen mit Rücksicht auf den an den Orden und die Stadt zu zahlenden Zins im Jahre 1346 vom Rate bestätigt¹⁾. 1347 besaßen sie Fleischbänke, alte und neue, zwischen der Frauen- und Heiligegeistgasse. Aus dem Jahre 1429 stammt das Erbbuch der Fleischbänke: *liber carnificum ex antiquo ipsorum libro papireo multum involuto et corrupto extractus propriis carnificum sumptibus*²⁾. 1452/53 bestanden 79 Fleischbänke; von jeder mußten 6 Steine Talg zu 14 Skot geliefert werden, „alse id de rat denn mit en eins wart“, sodaß die Stadt insgesamt 276 $\frac{1}{2}$ geringe Mark erhielt. Die Älterleute der Fleischer, welche das Geld von dem Talg erlegten, erhielten regelmäßig 6 gute Skot³⁾.

Die Erhebung des Grundzinses erfolgte mit Hilfe von Wachstafeln, in denen neben den Namen der Zinspflichtigen der Betrag des Zinses sowie das Jahr, häufig auch der Tag der letzten Zahlung eingetragen wurde. Viele blieben offenbar mit der Entrichtung des Zinses im Rückstande, manchmal sogar Jahrzehnte hindurch. Verschiedene Bruchstücke dieser Wachstafel-Zinsbücher sind uns erhalten⁴⁾, und zwar für die Rechtstadt mit Einträgen von 1397, für die Speicher, den Englischen Damm und Mattenbuden sowie für die nach dem Bischofsberg zu liegenden Grundstücke vom Anfang des 15. Jahrhunderts und für Langgarten und Mattenbuden von etwa 1440; in einigen weiteren Tafeln ist die Schrift ausgelöscht. Gegen Ende der polnischen Zeit ging man zur Verwendung von Papierheften über⁵⁾.

Über die Vergütungen, welche den bei Erhebung des Grundzinses beteiligten Beamten und Dienern gewährt werden sollten, erließ der Rat 1451⁶⁾ folgende Bestimmungen:

(1) So men der stadt grunttins inmanet und ingemanet heft, so sal men geven dem stadtscriver to vordrinken 1 gode mark. — (2) De

¹⁾ Hirsch, a. a. O. S. 308. Dieser Küttelhof ist mit der curia fartorum gemeint, unter der Hirsch den späteren Schusterhof versteht, da er „fartor“ mit „Gerber“ übersetzt. Die curia fartorum ist auch nach den von Hirsch angeführten Stellen (jetzt St. A. 300, 32 Nr. 1a, Bl. 107 u. 111b) unter den Speichern gelegen.

²⁾ St. A. 300, 32 Nr. 3, in Großfolio, Perg. mit sehr vielen Rasuren.

³⁾ St. A. 300, 12 Nr. 482, Bl. 15b. Nach der Willkür von 1455 wurden von jeder Fleischbank außer dem Wiesenins nur 1 $\frac{1}{2}$ Mark gezahlt: Simson, Geschichte der Willkür, S. 58.

⁴⁾ St. A. 300, 32 Nr. 63. Vgl. Deutsche Geschichtsblätter hg. v. Tille 2 S. 299 ff.

⁵⁾ Erhalten ist ein Heft für die Speicherregion, das 1441 angelegt zu sein scheint und bis 1462 fortgeführt ist: St. A. 300, 32 Nr. 49.

⁶⁾ St. A. 300, 12 Nr. 482. Vgl. dazu Script. rer. Pruss. 4, S. 340.

stadtknechte, de dar medegaen, so men den grunttins inmanet, und wen de grunttins is ingemanet, so solen se hebben to vordrinken 1½ gode mark. — (3) De den pantwagen drift, de sal hebben, wen der umme gepandet is, to vordrinken 3 gode scot.

Östlich von der Mottlau besaß Danzig Äcker, Wiesen und Wald (bei den heutigen Gemeinden Bürgerwiesen und Groß- und Klein-Walddorf) sowie das Stadtdorf Neuendorf. Aus dem letzteren erhielt die Stadt nach der Handfeste von 1346 zwei Drittel der Gerichtseinkünfte und von 20 Hufen außer einem in zehn Jahresraten abzutragenden Kaufgeld (vorlybe) von 200 Mark jährlich zu Martini 30 Mark und 40 Hühner¹⁾. Ein Eintrag im ersten Stadtbuch²⁾ besagt ferner: 1376 villani de Nova villa convenerunt 9 mansos minus 3 jugera, mansum pro 10 marcis ad unum annum expositos et omni anno cum hoc 60 pullos. — Scultetus Nove ville promisit dare 10 marcas dominico die (ad 8 dies pro uno) de eadem villa. Sabbato ante Petri dedit 3 marcas. 1445 zahlten „de Nyendorper 32 m. guden geldes mit dem kretzmen“. Von 8 Hufen Wiesen bei Neuendorf, die der Rat 1409 den rechtstädtischen Fleischern verlieh, entrichteten diese jährlich 40 Mark Zins.

Einkünfte der Stadt aus landwirtschaftlichem Betrieb scheint ein vereinzelter Eintrag im Kämmereibuch³⁾ zu bezeugen: Gyzo emit siliginem de campo pro 20 marcis purificationis Marie persolvendo; persolvit. Der Gebrauch des Wassers, auch die Fischerei, gehörte damals allenthalben zu den einem jeden Bürger zustehenden Almendennutzungen⁴⁾. Von den Erträgen des städtischen Waldes⁵⁾ erfahren wir nichts Bestimmtes. Sicherlich gewann die Stadt daraus Holz für ihre Bauten wie auch Brennholz für die Ratmannen und Beamten. Die städtischen Baumeister lieferten 1381 an Einnahmen von veräußertem Holz (de lignis) 194 Mark⁶⁾ und ferner 43½ Mark, zusammen

¹⁾ St. A. 300 U 79, 8 (von der Hufe 1½ Mark und 2 Hühner). Der Schulze, der zwei freie Hufen erhielt, hatte der Stadt die üblichen Dienste „in di reise“ zu leisten, welche die andern Schulzen des Werders dem Landesherrn schuldig waren.

²⁾ St. A. 300, 33 D Nr. 2, S. 153. „Unum annum“ ist verbessert aus „tres annos“, das eingeklammerte mit anderer Tinte geschrieben.

³⁾ S. 54. In Augsburg bildete der Verkauf des aus eigenem Grundbesitz sowie aus Naturateinkünften erzielten Getreides eine Haupteinnahmequelle der Stadt. Christian Meyer, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte 103, Berlin 1889, S. 48—63, insbesondere S. 58.

⁴⁾ v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung 2, S. 806 f.

⁵⁾ Im Kämmereibuch S. 150 wird erwähnt, daß einer „hadde holt gehouwen in des stades wolt“. Vgl. oben S. 29 (servus silve).

⁶⁾ Dabei findet sich der Vermerk (S. 220): provisosores ecclesie s. spiritus t virgam observabunt.

also 237 $\frac{1}{2}$ Mark an die Kämmerer ab. Das städtische Vieh wurde von einem Kuh- und einem Schweinehirten beaufsichtigt¹⁾. Die Einkünfte „de vaccis“ und „de porcis“ belaufen sich 1379 auf 89, 1380 auf 52 und 1381 auf 75 Mark, sind also so beträchtlich, daß dabei an eine bloße Vergütung für die Beaufsichtigung von Kühen und Schweinen der Bürger nicht gedacht werden kann.

2. Einnahmen von gewerblichen Unternehmungen.

Neben den soeben erwähnten Einkünften aus landwirtschaftlichem Betrieb führt das Kämmererbuch als Gewinn aus Erwerbsgeschäften noch Erträge von städtischen Ziegelöfen an. 1381 lieferte der Ziegelmeister (tegelmeister) 144 $\frac{1}{2}$ Mark ein²⁾. Im 15. Jahrhundert übernahm ferner die Stadt zeitweilig den Betrieb des Weinschanks sowie der Münze.

Wie in Elbing finden wir auch in Danzig im Anfang des 15. Jahrhunderts ein Weingeld erwähnt. Man möchte dabei zunächst an eine indirekte Verbrauchssteuer, eine Akzise, denken³⁾. Auch Töppen⁴⁾ sagt: „Das Weingeld scheint eine Art von Weinsteuern gewesen zu sein“. Eine nähere Betrachtung führt aber zu dem Ergebnis, daß zum mindesten in Danzig, aber wohl auch in Elbing, mit „Weingeld“ die Einkünfte aus einem auf städtische Rechnung betriebenen Weinschank bezeichnet werden. Die in Betracht kommenden Eintragungen auf zwei Seiten eines Schoßbuchs⁵⁾ lauten folgendermaßen:

Jacob Trumper hat gezappet 43 omen 25 stoufe blanken, item 11 omen 54 $\frac{1}{2}$ stoufe roten wines. Adhuc tenetur nobis Henricus Vorrad 63 $\frac{1}{2}$ stoufe, et Jacobus Trumper tenetur 1 $\frac{1}{2}$ marcas quas sumpsit de pecunia vinali. Jacob Trumper hat geantwort 754 $\frac{3}{4}$ m., hirvon Aldendorfe gegeben 661 $\frac{3}{4}$ m., dem komptur 340 m.; hierzu gelegen van Ertmars gelde 250. Empfangen von Ertmare 775 $\frac{1}{2}$ m.; hiervon Ditmare gegeben uf sine wine 640 m., Corde Ilhorne 50 m. nach von den 100 ℥ gr. Ditmare tenemur 110 omen minus 6 stouf; summa tota an

¹⁾ Vgl. oben S. 21 (vemeister), S. 29 (fartor) und S. 30 (bubulcus). Über die Schweinewiese vgl. Simson, Geschichte der Wilkkür, S. 63; MWG 10 S. 52.

²⁾ Auf einem im Kämmererbuche liegenden Zettel (S. 116a) werden drei Ziegelöfen aufgeführt. Vgl. den Eintrag im Kämmererbuch S. 172: 1 $\frac{1}{2}$ m. ad auferendum latera de Knypave (wohl Kneipab in Danzig). 1440 wurde die Verfügung über eine Grützmühle und eine Ziegelscheune am Radaunekanal vom Orden an die Rechtstadt abgetreten. Hirsch, Handelsgeschichte S. 20.

³⁾ Auch der Verfasser war früher dieser Meinung; vgl. Enss, Die Anfänge der Bierzeise unter dem Deutschen Orden (Königsb. Dissert. 1908), S. 45, Anm. 3.

⁴⁾ Elbinger Antiquitäten S. 54. Im Elbinger Ratskeller war öffentlicher Weinschank: a. a. O. S. 203.

⁵⁾ St. A. 300, 12 Nr. 396, Bl. 86b f.

gelde 1594 m. 18 sc. Summa tenemur Ditmar $85\frac{1}{2}$ ome 7 stouf; inde exsolvimus sibi 640 m. Ertmer: der sint gezappet under Claus Rogken 47 omen $18\frac{1}{2}$ stouf, under Dodorfe 38 omen 34 stouf. Item hat Ertmar besondern under dem Bocke 2 fuder gezappet van Winterfelde; eins hat gehalten 6 omen minus $35\frac{1}{2}$ stouf, das ander 3 omen 25 stouf; dis ist clar abegerechent. Nota dis ist der rat zu dem wingelde schuldig, das in seinen nutz gekomen ist: 340 m. dem komptur darvon gegeben vor sinen zins uf Johannis; 50 m. di man Cord Elholene nach zu dem Ugelde gegeben hat; $13\frac{1}{2}$ m. 4 sc. die man an cleinem gelde in die kiste warf; $2\frac{1}{2}$ ome 35 stouf wines den sie getrunken haben und dem homeister gesand hat; 1 ome 6 stouf die Claus Rogke mete uf di reise genomen hat; $\frac{1}{2}$ ome 5 stouf, nach $49\frac{1}{2}$ stouf ouch uf dieselbe reise; $1\frac{1}{2}$ ome 18 stouf das zu des rats behuf komen ist. Summa 6 omen $49\frac{1}{2}$ stouf. Summa totalis $499\frac{3}{4}$ m. exsoluti (!) in vigilia Petri catedre anno 19¹⁾. Item presentavit Ertmar de novo uz dem vino sub Dodorf 119 m. Item hat nach Ertmar under Dodorf gezappet 1 vas von $5\frac{1}{2}$ ome 18 stouf, das ander vas $5\frac{1}{2}$ ome $1\frac{1}{2}$ stouf; summa 11 omen $19\frac{1}{2}$ stouf.

Notandum, das Gerd von der Beke und Ditrich Propke haben gelegen dem rate 914 m. von dem wingelde und 23 m. die Rotcher vom Kolke vor wine, die zu des rates behuf gekomen sint, sin bezalet. Actum vigilia Johannis baptiste anno 19²⁾. Solutum de pecunia a quartalibus³⁾; perceptum feria 3 ante Margarete⁴⁾.

Anscheinend führten also die Ratmannen Gerd von der Beke und Dietrich Propke die Aufsicht über den städtischen Weinschank; Trumper und Ertmar besorgten den Ausschank, und zwar Ertmar in verschiedenen Kellern, unter Rogges und Dodorfs Wohnung sowie unter dem „Bock“, wohl einem Wirtshaus. Wie viel Reingewinn die Stadt bei diesem Geschäft erzielte, ist nicht zu ersehen; in Elbing brachte das Weingeld nur recht geringe Erträge, jährlich etwa 10 Mark⁵⁾. Vielleicht hat Danzig wegen des schlechten Erfolgs schon bald den Weinschank aufgegeben, zumal, wenn die Annahme zutrifft, daß die Stadt für diese Einnahmequelle jährlich 170 Mark dem Orden zahlen mußte⁶⁾.

1425 übernahm Danzig wie Thorn die Ausprägung der Landesmünze gegen den halben Anteil am Gewinn. Die Stadt übertrug die

1) 21. Februar 1419.

2) 23. Juni 1419.

3) S. unten S. 50.

4) 11. Juli 1419.

5) Töppen, a. a. O., S. 53. Vielleicht ist dabel eine Abgabe an den Orden abgerechnet.

6) Vgl. oben S. 22.

Münze an Lunig und Walter Oldach, verzichtete aber bereits 1436 auf die weitere Ausübung des Münzrechts, da der Hochmeister nunmehr zwei Drittel des Gewinns für sich beanspruchte. Der Reingewinn der Danziger Münze in den zehn Jahren von 1425 bis 1436 belief sich auf 2561 $\frac{1}{2}$ Mark guten Geldes¹⁾.

3. Gebühren und Strafgeder.

Im Jahre 1341, also bereits vor der Verleihung der Handfeste, hören wir zum erstenmal von der Abgabe des Pfahlgelds. Wie die Rechtstadt das Siegel des pommerellischen Danzig mit dem Schiff als dem Wahrzeichen der handelsmächtigen Seestadt übernahm, so mag sie auch den Anspruch auf diese für die Sicherung und Unterhaltung des Danziger Hafens und die Besoldung der hierbei erforderlichen Beamten erhobene Abgabe als Erbin ihrer Vorgängerin aufgenommen haben²⁾. Im Jahre 1341 vermochte sie jedenfalls in einem Streite mit Elbing eine Entscheidung des Hochmeisters zu erwirken, daß die Erhebung des Pfahlgelds von allen auf der Weichsel ein- und ausgeführten Schiffsgütern allein der Stadt Danzig zustehe³⁾.

Das Pfahlgeld wurde in Höhe von $\frac{1}{1500}$ oder $\frac{2}{3}$ v. T. des Wertes aller zur See ein- und ausgeführten Waren erhoben und mußte von den Schiffern in der damals im Erdgeschoß des Rathauses gelegenen Pfahlkammer entrichtet werden⁴⁾, die unter der Aufsicht von zwei Ratmännern, den sog. Pfahlherren, stand. Als solche werden 1423 Johann Winranke und Johann Terrax genannt⁵⁾.

¹⁾ Töppen 2, S. 8. Vgl. Voßberg, Münzgeschichte der Stadt Danzig, Berlin 1852, S. 3; oben S. 23 Anm. 1.

²⁾ Die von Blech in seinem Aufsatz über das älteste Danzig (Gedanensia 7, Danzig 1903), S. 71 ff., geäußerte Vermutung, als Hafen des pommerellischen Danzig sei die „Grunschwart“ (das wäre der spätere Faulgraben) anzusehen, dürfte unhaltbar sein. Nach den Ausführungen Sonntags, ZWG 50, S. 43 ff., war die Grunschwart oder Grünschar offenbar eine Wiese. In Artikel 190 der „Reformation“ des Rates von 1570 heißt es: „das auch auf der Jungen stadt Grohneschwarde wider bau- noch brenneholz aufzusetzen gestattet würde, dan durch derselbigen aufwaschung dem strom und tief nicht geringer schade beigefuget, sondern sich an den geburlichen trenken ein ider bgnugen lasse bei verlust des gutes“. Vgl. noch den Eintrag im Tagebuch der Kämmerei für 1584/85 (St. A. 300, 12 Nr. 18, S. 259): anno 85 adi 9 martii zalt einem armen kieper von der Grundthschwart, welcher krank leit, 18 β. 1606 sind bei dem Titel Grunschwartzkieper an Einnahme und Ausgabe 108 Mark vermerkt.

³⁾ Hirsch, a. a. O., S. 19.

⁴⁾ A. a. O., S. 115 u. 213. Im Kämmererbuch finden wir nur eine Erwähnung des Pfahlgelds: dominus Reynerus Hitvelt promisit solvere palgelt pro 1 terling wandis ex parte Johannis Heket (S. 150). Hitvelt war rechtstädtischer Ratmann.

⁵⁾ Script. rer. Pruss. 4, S. 316. Winranke starb am 16. November 1443, Terrax am 23. Juni 1449.

Ursprünglich scheinen die Danziger Bürger bei Entrichtung des Pfahlgeldes bevorzugt gewesen zu sein, denn gegen Ende der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts klagt die Stadt über eine wider ihren Willen erfolgte Erhöhung des Pfahlgeldes, durch die eine Gleichstellung der Bürger mit den Gästen, d. h. Fremden, bewirkt werde¹⁾. Zur Ordenszeit bestritten die Pfahlherren anscheinend aus den Erträgen des Pfahlgeldes einen Teil der Hafenausgaben²⁾. Gleichzeitige Zeugnisse liegen zwar nicht vor, doch sprechen für diese Annahme mehrere Rechnungen aus der Zeit des dreizehnjährigen Krieges³⁾. Daß auch die Kämmerei Gelder für den Hafen hergab, zeigen Eintragungen im Kämmereibuch⁴⁾. Zur Aufsicht an der Weichselmündung als „Mündemeister“ war vom Orden ein Ritter des Danziger Konvents bestimmt.

Weitere Gebühren, d. h. von einzelnen nach dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu zahlende Abgaben, welche ein Mittelglied zwischen den gewerblichen Einnahmen und den Steuern darstellen⁵⁾, erhob die Stadt für die Benutzung besonderer zur Beförderung des Handels getroffener Einrichtungen. So brachte der Kran am Ende der Breitgasse, der zum Aufziehen von Schiffsgütern diente, 1379 eine Einnahme von 80 Mark, der Weinwagen⁶⁾, den die Stadt zum Fortschaffen der beim Kran gelöschten Weine zur Verfügung stellte, 18 Mark; von beiden zusammen kamen 1380 79, vom Kran 1381 82 Mark ein. Die große und kleine Wage erzielten 1379 108 + 100, 1380 75 + 74, 1381 134 + 91 Mark Einkünfte. Der Verwalter (Winandus) erhielt jährlich 50 Mark und mußte davon seine Gehilfen besolden. Der Reingewinn beider Wagen betrug hiernach 1379 158, 1380 99 und 1381 175 Mark⁷⁾.

Seit 1363 ist die Lastadie nachweislich zum Schiffbau bestimmt. Zwei Ratsherren führten die Aufsicht. Über die Einkünfte von der

1) Töppen, a. a. O., S. 140; vgl. ebda. 1, S. 652, Nr. 508.

2) Daß die Pfahlgelder damals ausschließlich zu diesem Zweck verwandt wurden, wie Hirsch annimmt, dürfte man bezweifeln.

3) Für einige Hinweise bin ich Herrn Geheimrat Dietrich Schäfer in Berlin zu Dank verpflichtet.

4) S. oben S. 21.

5) Vgl. Kaufmann, Handbuch 2, S. 74.

6) Für diesen finden sich im Kämmereibuch folgende Ausgaben: 1379/80 7½ fert. Conrado Pegow pro curruum vinorum refectioe (S. 2); 1 m. 9 ₤ pro curruum vinorum perfabricatione (S. 16); 1381/82 5 fert. pro rotis ad currum vini (S. 157). Hirsch scheint statt curru „curia“ gelesen zu haben und spricht daher von Kran und Stadthof (Handelsgeschichte S. 212, Anm. 845).

7) Vgl. Hirsch, a. a. O., S. 218 f.

Lastadie sowie von der Brabank, auf der auszubessernde Schiffe umgelegt wurden, hören wir jedoch zur Ordenszeit nichts Näheres.

Auf dem Fischmarkt sorgten Fischmarktwärter oder Marktknechte für Ordnung. Sie erhielten jährlich eine Mark vom Rat. Von den Verkäufern erhob ein „Vierdener“ für die Stadt den sog. Vierten¹⁾.

Vielleicht als Gebühren für Heiratsbewilligungen sind die Zahlungen anzusehen, die in Höhe von $\frac{1}{2}$ Mark bis zu 4 Mark unter der Überschrift „de nupciis“ im Kämmereibuch eingetragen sind²⁾. Bei den meisten unter dieser Gruppe aufgeführten Namen findet sich indessen kein Zahlungsvermerk, sondern nur der Eintrag „juravit“. Nach der Danziger Willkür von 1455 mußte des Rates Erlaubnis eingeholt werden, wenn Kinder eines verstorbenen Bürgers mit ihren Gütern aus der Stadt zur Ehe oder in ein Kloster gebracht werden sollten³⁾.

1422 zahlten vier Leute für das Recht, Branntwein feilzuhalten, je eine halbe Mark⁴⁾. Auf die Zahlungen für die „Lehen“ der Messer, Braker und Wäger wurde bereits oben hingewiesen⁵⁾.

Nicht unbedeutend waren die Einkünfte an Gerichtsbusen. Schon zu pommerellischer Zeit erhielt die Stadt einen Anteil an diesen Gefällen⁶⁾. Durch die Handfeste wurden der Rechtstadt und dem Richter ein Drittel aller Gerichtsbusen in der Stadt (was in der stad adir vor der stad uf der burgere vriheit von gerichte vorbusset wirt) sowie die gesamten Gerichtseinkünfte von dem auf der städtischen Freiheit anzulegenden Stadtdorf zugewiesen. Dem Neuendorfer Schulzen hatte die Stadt jedoch 1346 ein Drittel der dortigen Gerichtsgefälle zugesichert⁷⁾. Als Summe von der Stadt eingenommener Gerichtsbusen (excessus, insbesondere excessus fori piscium und in mercatura) werden im Kämmereibuch im Jahre 1380/81 65 Mark verzeichnet⁸⁾. Einzelne Eintragungen seien hier wiedergegeben:

1) A. a. O., S. 210.

2) Töppen, Elbinger Antiquitäten, S. 55, denkt bei ähnlichen Zahlungen in Elbing an Gebühren für Benutzung des Artushofes.

3) Art. 21: Simson, Geschichte der Danziger Willkür, S. 35.

4) Hirsch, a. a. O., S. 262, Anm. 1091. Über eine Abgabe der englischen Tuchhändler in Danzig s. unten S. 43.

5) S. 27.

6) 1294 wurden Dirschau alle Rechte und Gerichte verliehen, wie sie Danzig besaß: Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch Nr. 512. Bereits 1260 war Dirschau ein Anteil an den städtischen Gerichtsgefällen bewilligt worden.

7) Vgl. oben S. 37.

8) Wegen des Gerichts über Übertretungen der Willkür in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vgl. Simson, a. a. O., S. 12 f.

1379/80¹⁾: Jacob Gleser dedit 1 m. pro illicita propinacione vini. — Eyckorn dedit 2 m. pro illicita potacione. — In tesseratura²⁾ Cobbezar 1¹/₂ m. — Mercatores delinquentes in mercatura: Johannes Wurle dedit cum socio 2 m.; Wesselus Koning dedit 2 m. propter illicitam cimenti mercazionem; geruli dederunt 5 m. pro illiceta bibicione; 1 fert. pro malo grosso panno; geruli dederunt 10¹/₂ sc. — Gerlach Hoker et Everhardus Stirke fidejusserunt infra quindenam unum representare de falso pice sub condempnacione 100 m.

1380/81³⁾: Helmicus de Bylenvelde nauclerus debet emendare, quando revertitur, pro illicita enavigacione. — Carnifices Frenzel, Heino Starkenberger, Nickel mit der Barde, Boniche habuerunt carnes in foro bis fuisse venales (!). — Wyllam Oringhe fidejussit pro Anglico, quod deberet satisfacere. — Willam de Oringhen dedit 9 m. pro hospitibus. — 2¹/₂ m. hospes Wesseli Koniges. — Pro illicita sciscione panni. — Dedit nauclerus de cervisia.

Im Jahre 1422 wurde den in Danzig sich aufhaltenden Engländern ein Strafgeld von sechs Mark für unbefugte Betreibung bürgerlicher Gewerbe auferlegt. Hieraus ward wenige Jahre später eine feste jährliche Abgabe für die Erlaubnis, in Kellern Gewand im Großen und im Einzelnen zu verkaufen⁴⁾.

4. Steuern und Zölle.

Direkte Steuern.

Nur zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs bediente man sich in Danzig der Steuern. Eine landesherrliche ordentliche direkte Steuer, wie sie seit dem 13. Jahrhundert in den meisten deutschen Ländern üblich war⁵⁾, wurde im Ordenslande nicht erhoben. So konnte man auch in Danzig fast völlig ohne ordentliche Steuern auskommen. Eine Ausnahme macht allein eine Gewerbesteuer, die man freilich damals zu den Grundzinsen rechnete, das von den Läden

¹⁾ S. 80.

²⁾ Auch S. 151 und 225 f. sind Zahlungen von mehreren tesseratores (Würfelspielern) vermerkt.

³⁾ S. 104 und 150 f.

⁴⁾ Hirsch, Handelsgeschichte S. 105 f. Die älteste Willkür (aus den dreißiger oder vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts) verbietet den Engländern den Verkauf in ihren Kellern: ZWG 48, S. 12.

⁵⁾ K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichsteuern im 12. und 13. Jahrhundert (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 1, Heft 2), Leipzig 1878; G. von Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil 3: Geschichte der direkten Staatssteuern bis zum geldrischen Erbfolgekrieg, Düsseldorf 1890/91.

der Gewerbetreibenden erhobene Fenster- und Stangengeld¹⁾. Durch die Handfeste war der Rechtstadt der Zins vom Kaufhaus sowie von allen Brot-, Fleisch- und Schuhbänken, Krämen, Badstuben und dergleichen zugesprochen worden. Um die Prüfung der feilgehaltenen Waren sowie die Ermittlung des Umsatzes zu erleichtern, pflegte man bekanntlich im Mittelalter das Feilhalten nur an bestimmten Verkaufsstellen zu gestatten. Ein Kaufhaus ward freilich in Danzig nie errichtet, obwohl 1380 ein Zinsbuch für die künftigen Einnahmen des Kaufhauses angelegt wurde und einer Anzahl von Gewandschneidern Verkaufsplätze zu bestimmtem Zins zugeschrieben sind²⁾. 1398 gestattete der Hochmeister, den Bau des Kaufhauses noch zwölf Jahre auszusetzen; doch auch dann kam der Plan nicht zur Ausführung, vielleicht weil man den Handelsbetrieb der fremden Kaufleute so eher glaubte einschränken zu können³⁾.

Der Stadt entgingen damit die Zinse vom Kaufhaus; als Ersatz dafür erhob sie von allen, die einen offenen Verkaufsladen unterhielten, das erwähnte Fenster- und Stangengeld. Die letztere Bezeichnung, Stangengeld, führt die Abgabe der Hutmacher und Barbieri. Alle Barbierbrüder mußten mit ihren Älterleuten jährlich auf Johannis je eine halbe Mark auf das Rathaus bringen⁴⁾. Die Schuhmacher entrichteten 1379 6 Mark 9 Skot, 1380 6 $\frac{1}{2}$ Mark und 1381 7 Mark weniger 8 Skot⁵⁾. Von Leistungen anderer Handwerker finden wir im Kämmereibuch⁶⁾: sartores tenentur 3 m.; factores presentaverunt 52 capeta venarum feria 4 post exaltacionis s. crucis; pistores 17 m., cum fecerint exessus 24 m. minus 22 s, item $\frac{1}{2}$ m. Die Trippenmacher zahlten $\frac{1}{4}$, die Korken- und Trippenmacher $\frac{1}{2}$ Mark⁷⁾. Nach einem Register vom Jahre 1385⁸⁾ entrichteten damals 44 Gewandschneider je 1 oder 1 $\frac{1}{2}$ Mark, ebenso 38 Krämer (nur einzelne

¹⁾ Vgl. Töppen 1, S. 288 Nr. 231. Über den Bankenzins der Bäcker und Fleischer s. oben S. 35 f.

²⁾ Script. rer. Pruss. 4 S. 352.

³⁾ S. Hirsch, Handelsgeschichte S. 208 f. Kaufhäuser bestanden im 13. Jahrhundert in den meisten Städten: v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung 2, S. 54.

⁴⁾ A. a. O. S. 393.

⁵⁾ Kämmereibuch S. 35.

⁶⁾ S. 150, 224 und Innenseite des hinteren Umschlags.

⁷⁾ Hirsch, a. a. O. S. 317.

⁸⁾ St. A. 300, 12 Nr. 395, Papierheft in Schmalfolio: Bl. 1b: Willam Oringhe juravit non scississe. Eingehftet zu einem undatirten Schoßregister aus dem Ende des 14. Jahrhunderts über nicht näher bezeichnete Zahlungen der Bürger (nach Straßen) und der Gewerke (mit zusammen wohl über 1000 Namen). Aus dem Jahre 1445 hören wir von Fenstergeld der Kleinen Krämergasse sowie der Bäcker, Beutler, Kürschner und Riemer.

weniger); 43 Beutler und 25 Kürschner zahlten je 8 Skot, 17 Hosenschneider je $1\frac{1}{2}$ Mark und 5 Gerber je $\frac{1}{2}$ Mark.

Den ältesten Nachweis einer außerordentlichen direkten Steuer besitzen wir in einem „*liber exactionum*“ aus den Jahren 1377/78¹⁾. Er war zu Urkunden des Jahres 1477 gelegt und ist infolgedessen bis jetzt unbekannt geblieben. In diesem Pergamentheft in Schmalfolio, das 35 Blätter enthält, sind gegen 3000 Namen aufgeführt, nach Straßen geordnet. Leider fehlen alle Angaben über den Anlaß zur Erhebung der Steuer, die Art der Erhebung, den Steuersatz usw. Man findet nur zuweilen bei den Namen Zusätze wie *cum filio*, *cum pueris*, *cum agnato*, *et due sorores*. Auch Frauen²⁾ und Geistliche sind vermerkt, so in der Frauengasse der Abt von Oliva. Bei erfolgter Zahlung ward über dem Namen „*dedit*“ eingetragen; einigemal findet sich „*dederunt de hereditate*“ sowie „*dedit, non juravit*“. Die Steuer scheint von allen selbständigen Einwohnern sowie allen denen erhoben zu sein, die Vermögen in der Stadt besaßen. Auf die Besteuerung der städtischen Grundstücke³⁾ könnte auch ein *h* (*hereditas*?) hinweisen, das sich über etwa 150 Namen findet. Aus der Erwähnung eines Eides sowie der *pecunia dominorum procuratorum*⁴⁾ darf man wohl auf eine Vermögensteuer mit Selbsteinschätzung schließen⁵⁾.

Unter den Steuerzahlern finden wir elf Goldschmiede aufgeführt, ferner mehrere *scriver*, *swertfeger* und *bogener*, in der Hundegasse einen *posteindenbegker*, in der Brotbänken- und der Frauengasse je einen *patinenmaker*, in der letzteren auch einen *glasmaker*. U. a. sind genannt in der Langgasse: Johan von der Beke, Paulus Zan, Johannes Wolrab (h), Reinardus Hitvelt (*non juravit*), Wesselus König, Hinze Bere *cum pecunia dominorum procuratorum*, Hermannus Colberg (h), Meinardus de Lapide *et ejus fratres*, *domina Lancow*, Lorens Stadesknecht, Johannes Unrow, Henning Lancow, Nicolaus Godesknecht, Winandus Woyke, Lubbertus Zaeg, Hinricus Stubbe *cum filio*, Johan von Ummen (*dedit, eciam exolvit 100 m. de pueris*), Bernd Rosenow (h); an der *valva liburnorum*, dem Koggen-, heutigen Grünen Tor: Matis Stubbe; in der Kürschnergasse: Johan Parseval; in der Brotbänken-gasse: Hinricus Stubbe *cum filiis et uxoris filiiis*, Peter Sulver, Herman

1) St. A. 300, t2 Nr. 394.

2) Z. B. die *antiqua Colmerinne* in der Gerbergasse.

3) Der Grundbesitz war allgemein die wesentliche Steuerquelle: Zeumer, a. a. O. S. 85 f.

4) S. unten.

5) Über den Vorgang des Steuergeschäfts, insbesondere in Augsburg und Speyer, s. Zeumer, a. a. O. S. 64 ff., L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts S. 37 f.

Bruczkow (h), Matis Wytte, Johan scholemeister, Peter Vorstenow; im Alten Roß: Johannes Zorbeke; in der Frauengasse: Albrecht Wessel, magister Gruwel, Lambrecht schomaker (dedit 1 m. super conputacione); in der von der Heiligegeistgasse abbiegenden „twergaz circa turrim“: Jurien meler; in der Kleinschmiedegasse: Henzel Holebein, Westval platenscleger, magister Hinricus murer; in der „Bosmanstrate“: Johan van Gellern; in der Breitgasse: Herman und Hinze Engleke und Nickel Brusewinkel; in der Johannissgasse: Johan Czobbeczow; in einer davon abzweigenden „twergasse retro“: Calejohan; am Johanniskirchhof: Clawes Yagow; in einer „twergasse versus forum piscium“ Johan von Gellern; in der Nähe des Fischmarkts: Paul Beneke; in den „case ante valvam piscium“: Dargan; im Poggenpfehl nur Hinze Nunnin.

1395 wurde mit Genehmigung des Hochmeisters, um zu dem Unternehmen der Hanse gegen die Seeräuber schnell eine größere Summe zu erzielen, in allen preußischen Städten eine direkte Steuer erhoben, und zwar von jedem Bürger 2 Skot als Vorschoß und dazu 4 Pfennig von der Mark seines Vermögens, dessen Höhe ein jeder eidlich angeben mußte, also neben dem Kopfgeld von 2 Skot eine Vermögensteuer von $5\frac{5}{9}$ v. T. Der Ertrag dieser Steuer, der sich auf 4150 Mark belief, wurde den fünf großen Städten (Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg und Braunsberg) überwiesen „nach manzale des volkes das si usmachen“. Danzig, das 140 Mann aussandte, erhielt 1660 Mark¹⁾.

In ähnlicher Weise rüstete 1398 der Hochmeister mit seinem ganzen Lande Friedeschiffe gegen die Seeräuber aus mit 2000 Gewappneten, von denen Danzig 160 stellte²⁾. Zu diesem Zweck wurde 1397 eine Steuer (dacia) von Gebäuden, nach ihrem Wert, erhoben, über die jedoch Näheres nicht überliefert ist³⁾. Ein Landesschoß von 1412 wurde in den Städten als Vermögensteuer von $3\frac{1}{3}$ v. H. nebst einer Tisch- oder Familiensteuer von 4 Skot erhoben⁴⁾.

Eingehendere Nachrichten sind uns von dem Strafschoß vom Jahre 1416 überliefert, als der Stadt zur Strafe für den Aufstand die Zahlung von 24000 Mark geringen Geldes an den Orden auferlegt ward. Wir besitzen über diesen Schoß zwei Register⁵⁾. Im ersten

¹⁾ Töppen I S. 79 ff. Vgl. den Beschluß der preußischen Städte von 1389 über Erhebung eines Schosses statt des Pfundgeldes: Hanserezesse 3 S. 428 Nr. 413 § 5.

²⁾ Töppen I S. 87 f.

³⁾ Script. rer. Pruss. 5 S. 415.

⁴⁾ Töppen I S. 134 f. Vgl. über den Landesschoß von 1411 oben S. 10.

⁵⁾ St. A. 300, 12 Nr. 396. Bertling hat auf Grund dieser Register für die Reichsstadt eine Seelenzahl von 8549 berechnet: Jastrow, a. a. O. S. 22. Leider ist die Vollendung und Veröffentlichung der Bertlingschen Arbeit nicht zustande gekommen.

sind die sämtlichen Steuerpflichtigen in drei Abteilungen aufgeführt: die Brauer nach Straßen, die andern Gewerke nach Berufen und die übrigen Bürger wieder nach Straßen. Im allgemeinen ist vor den Namen der veranlagte Steuerbetrag vermerkt (1 Mark bis 600 Mark), dahinter die gezahlte Summe. Bei der dritten Abteilung ist indessen am Anfang jeder Straße vor den Namen der Bürger — es sind dies stets die wohlhabenderen — eine Summe vermerkt, die offenbar das zu besteuernde Vermögen darstellt. Hinter diesen Namen steht dann erst die ausgeworfene Steuer, die $\frac{1}{24}$ bis $\frac{1}{3}$, besonders häufig $\frac{1}{10}$ des Vermögens beträgt, zuweilen auch „zu des rats derkennen“ unbestimmt gelassen ist, dann der gezahlte Betrag. Ebenso ist bei den Schmieden verfahren; hier schwankt das angegebene Vermögen zwischen 10 und 700 Mark.

Als größtes versteuertes Vermögen finden wir 6000 Mark, das wären, da die Beträge anscheinend in geringem Gelde angegeben sind, wenig mehr als 70000 Reichsmark. Angesichts dieser geringen Summe drängt sich die Vermutung auf, daß nicht das gesamte Vermögen zur Steuer herangezogen wurde oder daß wenigstens die Kaufleute etwa ihr auf See schwimmendes Gut mit Rücksicht auf dessen stete Gefährdung äußerst gering eingeschätzt haben. Nach welchem Grundsatz die Steuer so verschieden bemessen wurde, ist nicht ersichtlich. Auf die Steuer wurden mehrfach für die Stadt geleistete Arbeiten oder Lieferungen angerechnet. Einmal findet sich der Vermerk: *nihil quia servus civitatis*.

In der zweiten Liste sind die bis zu einem bestimmten, nicht angegebenen Zeitpunkt erfolgten Zahlungen nach der gleichen Einteilung der Steuerpflichtigen eingetragen. Dabei ist geschieden zwischen denen die „quit“ und die „nicht quit“ sind. Aus den beiden Listen ergeben sich die nachstehend (Seite 48 und 49) vermerkten Summen (in Mark).

Gesondert sind die Zahlungen der Ratmänner und Schöffen in Höhe von je 10—25 Mark und daneben mehrere anscheinend freiwillige Beiträge aufgeführt¹⁾.

Die erste und zweite Summe der ersten Liste beträgt etwa das $2\frac{1}{4}$ - bis $2\frac{1}{2}$ -fache der entsprechenden Summe der zweiten Liste. Schätzen wir hiernach die dritte Summe der ersten Liste auf rund 40—45000 Mark, so erhalten wir als Gesamtsumme der veranlagten Steuer etwa 70—75000 Mark, das wären rund 8—900000 Reichsmark, während die Danzig auferlegte Buße von 24000 Mark fast 300000 Reichsmark betrug.

¹⁾ Unter den letzteren: *Wedige Moyser concessit 50 m. de pecunia librali*. A. a. O. Bl. 82b.

2296 Steuerpflichtige	1 Liste:	2. Liste:	
	Veranlagte Steuer	Es sind gezahlt	Steuerbetrag derer, die noch nichts gezahlt haben
383 Brauer:			
Hunde- und Gerbergasse	3 113	1 554	—
Langgasse (u. Wollwebergasse)	540	128	—
Brotbäckergasse	1 525	489	—
Frauengasse	260	} 359	—
Heiligegeistgasse	1 509		—
Breitgasse	1 628	429	—
Johannissgasse	1 925	283	—
Fischer- und Tobiasgasse	900	160	—
1. Summe	11 400	¹⁾ 3 002	1 567
		4 569	
698 Handwerker:			
41 Beutler	1 300	403	—
24 Goldschmiede	1 700	455	—
27 Kürschner	1 369	458	—
56 Schmiede	960	305	—
95 Höker	2 102	432	—
20 Gürtler und Riemer	332	64	—
49 Fleischer	748	168	—
17 Gropen- u. Kannengießer	382	88	—
22 Tischer u. Kistenmacher	305	67	—
27 Böttcher	370	48	—
69 Schuster	679	235	—
52 Bäcker nebst			
15 Losebäckern	1 367	239	—
112 Schneider (Schröder und Scherer) nebst			
11 ledigen (losen) Gesellen	3 053	} 548	—
9 Wollweber	212		—
17 aus der Gr. } Krämergasse	²⁾ 1 760	} 748	—
11 „ „ Kl. }	320		—
24 andere Krämer (hincinde)	³⁾ 611	122	—
2. Summe	17 570	4 380	1 862
		6 242	

¹⁾ So in der Vorlage; die Summierung ergibt 3402 Mark.

²⁾ Der zehnte Pfennig.

³⁾ Außerdem 12 cirologi 240 Mark.

2296 Steuerpflichtige	1. Liste:	2. Liste:	
	Veranlagte Steuer	Es sind gezahlt	Steuerbetrag derer, die noch nicht gezahlt haben
1215 andere Bürger ¹⁾ :			
Röper- und Hundegasse	—	534	713
Langgasse	—	1 756	4 455
Brotbänkengasse	—	1 096	3 278
Frauengasse ²⁾	—	540	1 072
Heiligegeistgasse	—	357	1 855
Breitgasse	—	445	1 506
Johannissgasse	—	280	603
Fischergasse	—	179	753
3. Summe	?	5 187	14 235
		19 422	
Gesamtsumme ³⁾	?	12 569	17 284
		29 853	

Bei der außerordentlichen Höhe der aufzubringenden Summe kam das Schoßgeld nur sehr allmählich ein, und vielfach wurde der veranlagte Steuerbetrag ganz bedeutend ermäßigt. Z. B. begnügte man sich bei veranlagten Summen von 200, 40, 4, 4 und 15 Mark mit einer Zahlung von 84, 5, 2 $\frac{1}{2}$, 3 und 9 $\frac{1}{2}$ Mark. Obendrein machte die Stadt verschiedentlich Anleihen aus der Schoßkiste, sodaß sie dieser z. B. 1418 1237 Mark schuldig blieb. Um daher die Strafsumme abtragen zu können, lieh man von vielen Personen Gelder, die meist in den Jahren 1419 und 1420 wieder zurückgezahlt wurden.

Die Zahlung der Strafsumme an den Hochmeister erfolgte in mehreren Raten. Vermerkt sind: 1400 m. dem grosscheffer zu des hochmeisters behuf von der gewerke schos; 600 m. dgl. aus der schoskisten. Bei der Schlußabrechnung finden wir folgende Summen:

	2000 Mark
1022 Pfund Groschen zu 10 $\frac{1}{2}$ Mark =	10 731 "
100 " " " 9 " =	900 "
130 " " " 9 " =	1 170 "
	8 199 "

Zusammen 23 000 Mark.

¹⁾ Dabei finden sich Zusätze: mit Mutter, Kind, Geselle.

²⁾ Hans Lange advocatus in Heyle war zu 100 Mark veranlagt, brauchte aber anscheinend seines Amtes wegen nichts zu zahlen.

³⁾ So in der Vorlage; die Summierung ergibt statt 17 284 17 664 und infolgedessen statt 29 853 30 233 Mark.

Es scheint hiernach, daß der Hochmeister der Stadt 1000 Mark erlassen und sich mit 23 000 Mark begnügt hat.

Im Jahre 1419, in dem man in Preußen einen Landesschoß von $1\frac{1}{9}$ v. H. des Vermögens nebst einem Vorschoß von 2 Skot einforderte¹⁾, ward auf Beschluß von Rat, Schöffen und Gemeinde in Danzig eine Steuer von allen erhoben, die Häuser oder Buden in der Stadt besaßen oder solche bewohnten oder auch in Kellern wohnten, aber als wohlhabend erkannt wurden. Eine gleichzeitige Aufzeichnung²⁾ besagt hierüber:

Notandum, quod anno domini 1419 feria 2 proxima post festum corporis Christi³⁾ totus consulatus et scabini una cum civitate civitatis Danzic subscriptos articulos concorditer pertractando concluserunt:

1. das ein iderman, der do eigen erbe in der stat stehnde hat, sal von iczlichem huse 1 m. neus geldes⁴⁾ und von iczlichen buden $\frac{1}{2}$ m. neues geldes geben. Derglich sal ein iderman, der do in einem huse zu mite wonet, 1 m., und in buden $\frac{1}{2}$ m. neues geldes geben.

(2) Wer abir in kellern wonet und koufslagt ader anderlei narunge tribet und wolhabende irkant wirt, der sal glich dem geben, der do in huse wonet; und das sal stehen zu der irkennen, die do umbegehen manen.

Die Erträge dieser Steuer von 1419 beliefen sich, nach den vier Stadtteilen am Koggentor, Hohen Tor, Breiten Tor und Heiligegeisttor getrennt, auf $904 + 893 + 573 + 776 = 3146$ Mark geringen Geldes, also etwa 37500 Reichsmark. Von diesen wurden 937 Mark an Gerd von der Beke und Dietrich Propke ausgezahlt, die dem Rate jene Summe im Juni vom „Weingeld“ vorgestreckt hatten⁵⁾.

Für außerordentliche Wasserbauten (pro melioracione capitis Wisle et reformacione profunditatis aque) wurde 1421 eine Kopf- und Vermögensteuer erhoben. Jeder hatte 2 Skot Vorschoß zu zahlen und dazu $27\frac{1}{9}$ v. T. von seinem Vermögen (2 neue Pfennig von der Mark). Über den Ertrag erfahren wir, daß am 7. Juni 1421 1860 Mark geringen Geldes aus der Schoßkiste (cista exactionum) genommen wurden⁶⁾.

Eine 1421 straßenweise erhobene Steuer „von den erben und den houbten zur hulfe der reise ken Behmen“ wider die Hussiten, sowie

1) Töppen 1 S. 336 ff.

2) St. A. 300, 12 Nr. 396, Bl. 79 b.

3) 19. Juni.

4) Etwa 29 Reichsmark.

5) St. A. 300, 12 Nr. 396, Bl. 86 b f. Vgl. oben S. 38 f.

6) Script. rer. Pruss. 4 S. 355. St. A. 300, 12, Nr. 396, Bl. 83 f.

ein 1423 eingefordertes „geld von den husern“ zu einem vom Hochmeister veranlaßten Kriegszug nach Draheim ergaben 924 $\frac{1}{2}$ Mark und etwa 2200 geringe Mark. Im einzelnen kamen bei diesen beiden Steuern ein: aus Hundegasse 112 $\frac{1}{2}$ + 266, Langgasse 220 + 359, Brotbänkengasse 121 + 322, Frauengasse 73 + 131, Heiligegeistgasse 140 + 225, Breitgasse -101 $\frac{1}{2}$ + 248, Johannisgasse 44 $\frac{1}{2}$ + 129, ferner 1421 aus Fischergasse 37, Tobiasgasse 23, Poggenpfehl 52, 1423 aus Fischer- und Tobiasgasse 160, „obir der Koggenbrugke“ 28, der Neustadt 98, Schidlitz 34, an kleinen Pfennigen und von den Pfändern rund 200 Mark¹⁾. Am 26. September 1421 beschloß der Rat, daß jeder Gast, „der burger geld hantiret und zu sines hirren tofeln sitzet, sal sein teil geldes vorschossen glich anderen burgeren adir sine bruche geben glich anderen gesten²⁾“.

In den nächsten Jahrzehnten hatte Danzig noch zu verschiedenen Landessteuern beizutragen. So wurde 1425 wieder ein Schoß von allen Einwohnern erhoben³⁾, 1433 eine nach dem Vermögen abgestufte Kopfsteuer, zu der die wohlhabenden Einwohner 1 Mark, andere $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder weniger zahlen sollten⁴⁾. Eine weitere Steuer wurde 1436 bewilligt, als der Orden 9500 ungarische Gulden an Polen zu zahlen hatte⁵⁾.

Im Jahre 1443 veranlaßte der Wiederaufbau des 1442 abgebrannten Krans, sowie die „buwinge des hobtes uf der Weißel 3 meilen von Dantzke“ die Erhebung einer städtischen direkten Steuer. Der Schoß ward am 28. Juni und 29. Juli 1443⁶⁾ von Bürgern und Einwohnern erhoben, und zwar wurde von jeder guten Mark ein neuer Pfennig gezahlt (17 $\frac{1}{18}$ v. T.), dazu als Vorschöß $\frac{1}{2}$ Mark geringen Geldes⁷⁾. Als Ertrag dieses Schosses wurden am 20. Februar 1444⁸⁾ 10 Säcke mit 1324 Mark festgestellt.

1448 wurde wiederum eine städtische Steuer erforderlich zur Erbauung einer Mauer längs der Mottlau vom Krantor bis zum Schloß, und zwar einigte man sich dahin, eine geringe Mark als Vorschöß und einen neuen Pfennig von der guten Mark, d. h. eine Vermögensteuer von 17 $\frac{1}{18}$ v. T., zu erheben⁹⁾.

1) Script. rer. Pruss. 4 S. 356 f. Vgl. über die Steuern zu den Hussitenkriegen Töppen 1 S. 713, über die pecunia ad reisam Bergelow (um 1380) oben S. 23 Anm. 3.

2) Script. rer. Pruss. 4 S. 336.

3) Töppen 1 S. 443 ff.

4) A. a. O. S. 586.

5) Töppen 2 S. 1 ff. und 24 f.

6) F. 6 p. Johs., f. 2 p. Jacobi.

7) St. A. 300, 12 Nr. 397. Vgl. über den Bau des Krans Töppen 2 S. 525 und 607 f.

8) Donnerstag vor kath. Petri.

9) Script. rer. Pruss. 5 S. 631, Anm. 1.

Am 25. Februar 1453 beschloß der Preußische Bund auf Grund eines kaiserlichen Privilegs, eine Steuer zu erheben, nämlich $\frac{1}{8}$ gute Mark Vorschuß und zwei Pfennig von der geringen Mark des Vermögens, d. h. $\frac{27}{9}$ v. T. Dieser Schoß wurde auch trotz des Verbotes des Hochmeisters in Danzig Haus für Haus eingefordert¹⁾.

Soweit wir sehen, griff man somit zur Ordenszeit bei einem größeren außerordentlichen Geldbedarf, falls er sich nicht durch kurzfristige Darlehen oder das hansische Pfundgeld befriedigen ließ, fast stets zur Erhebung einer direkten Steuer, und zwar in der Regel einer Kopf- oder Familiensteuer in Verbindung mit einer Vermögensteuer. Jene, als Vorschuß bezeichnet²⁾, belief sich meist auf 2 Skot, nur je einmal finden wir 4 Skot, $\frac{1}{2}$ und 1 Mark, doch traten in den letzteren Fällen jedenfalls viele Befreiungen ein. Der Vermögensteuersatz schwankt zwischen $\frac{17}{18}$ v. T. (neben der hohen Kopfsteuer von $\frac{1}{2}$ oder 1 Mark) und $33\frac{1}{3}$ v. H. (bei der Aufbringung der Strafsumme im Jahre 1416).

Indirekte Steuern.

Seit 1428 strebte der Hochmeister nach Einführung einer Ziese, d. h. einer indirekten Verbrauchsteuer, wie sie im Reich längst allgemein verbreitet war; und zwar sollte sie zunächst nur von Getränken erhoben und den Städten die Hälfte des in ihnen erzielten Ertrages überlassen werden. Die großen Städte hatten 1428 erklärt, nicht mehr imstande zu sein, wie bisher die „Zehrung“, d. h. die Kosten der Reisen und Gesandtschaften außer Landes zu tragen. Der Hochmeister vermochte ebensowenig diese Kosten zu übernehmen, zumal bei der drohenden Hussitengefahr. Die Erschließung neuer Einnahmequellen war daher nicht zu umgehen; doch gelang es dem Hochmeister nicht, die Stände für seine Absicht zu gewinnen³⁾. Allem Anschein nach ist daher bis zum Ende der Ordenszeit, abgesehen von den für alle Testamente vorgeschriebenen Vermächtnissen zu Wegen und Stegen⁴⁾, niemals eine indirekte Steuer in Danzig erhoben worden.

1) Töppen 3 S. 584 ff. und 657 f.

2) Ebenso z. B. in Stendal: Zeumer, a. a. O. S. 90. Vgl. Ad. Diehl, Zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Eßlingen im 13. und 14. Jahrhundert (Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1900), Stuttgart 1901, S. 41—96, insbesondere S. 74 ff.

3) Enss, Die Anfänge der Bierzeise unter dem Deutschen Orden, S. 13 ff. Vgl. oben S. 38.

4) S. oben S. 24, Anm. 3.

Der Pfundzoll.

Von 1361 ab haben die hansischen Städte wiederholt die Erhebung eines Pfundzolls auf längere oder kürzere Zeit beschlossen¹⁾, um aus dessen Erträgen manche außerordentliche Ausgaben zu decken, insbesondere solche für kriegerische Zwecke und Gesandtschaften. Diese Abgabe wurde von allem zur See ausgeführten Gut sowie den Schiffen zum Besten der Hanse eingezogen, und zwar belief sie sich seit 1376 auf $1/320$ oder $3\frac{1}{8}$ v. T. des Wertes der Waren, während bei den Schiffen nur die Hälfte dieses Satzes in Anrechnung kam. Es scheint, daß jede Stadt zunächst ihre eigenen im hansischen Interesse erwachsenen Unkosten aus dem Ertrage des Pfundzolles deckte und den Überschuß ablieferte. 1369 wurde sogar die Verwendung des Zollertrages in das Belieben der einzelnen Städte gestellt, und nur das von Kaufleuten aus nichthansischen Gebieten gezahlte Pfundgeld wurde damals in die gemeinsame Kasse abgeliefert.

Das Danziger Kämmereibuch von 1379—82 enthält die folgenden vereinzelt Einträge über das Pfundgeld²⁾: *civitas tenetur de pecunia librali 40 scudatos antiquos*³⁾; dgl. 20 flor.; *dominus Wolraven tenetur 40 nobiles*⁴⁾ *de pecunia librali*; — *tenemur de pecunia librali proconsuli 38 nobil.*, Paulo Zan 5 gulden, Goswino de Brelon 20 nobil., Petro Vorstenow 15 nobil., *civitati 10 flor.*; — *pecunia libralis tenetur civitati 29 m. 2½ sc. 3 ⚡*; dgl. $7\frac{1}{2}$ m.; — *nos presentavimus Hermanno Halenberg de pecunia librali 14 m. et 77 flor.*; *item habet 2 equos de stabulo quibus stat 10 m., summa pecunie libralis 509 m. minus 7 fert.*; — *pecunia libralis tenetur civitati 5 m. 1 fert., cum fuimus in Marienburg et reisa*; Petro Vorstenow sunt presentate 40 m. de pecunia librali ad emendum equos in Dersovia; — *dedimus de pecunia librali dominis 200 m. in prompta pecunia, de pecunia civitatis est expositum ad profectum pecunie libralis — proconsul recepit de pecunia librali 63 m.*⁵⁾; *feria 2 infra penthecosten recepit magister consulum de pecunia librali 64 m. minus ½ fert.*

1) Stie da, Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts (Hansische Geschichtsquellen 5) 1887, Einleitung. Der Pfundzoll wurde 1362/63, 1368—71, 1377—80 und 1381—86 (?) erhoben. Der höchste Betrag des von den preußischen Städten abgelieferten Pfundgeldes beläuft sich (1378) auf 2258 lübische oder 1505 preußische Mark. Über die Aufbewahrung des Pfundzolls im sog. „Christoffer“ im Danziger Rathaus s. Hansisches Urkundenbuch 8, S. 156, Anm. 1. Die Pfundkammer befand sich unten im Rathaus: Töppen 3, S. 324, Anm. c.

2) St. A. 300, 12 Nr. 1 S. 80, 103, 118b, 146, 150, 150b, 152 und 213 f.

3) Schildgulden; eine französische Goldmünze.

4) 1 Nobel um 1380 = 25 Skot.

5) Durchstrichen.

Im Jahre 1389 beschlossen die preußischen Städte im Einvernehmen mit dem Hochmeister, für ihre eigenen Zwecke in den preußischen Häfen ein Pfundgeld in Höhe von $1/360$ oder $27/9$ v. T. des Wertes der Waren zu erheben, um Gesandtschaftskosten decken und vom Hochmeister vorgeschossene Summen zurückerstatten zu können¹⁾. Trotz des allgemeinen Unwillens der übrigen Hansestädte über dieses eigenmächtige Vorgehen ihrer preußischen Genossen wurde das Pfundgeld in Preußen in den Jahren 1395 bis 1397 aufs neue erhoben, diesmal zur Ausrüstung von „Friedeschiffen“ gegen die Angriffe der Vitalienbrüder, die dann 1398 wiederum die Erhebung eines allgemeinen Pfundzollens der Hansestädte herbeiführten.

Seit 1403 wurde das Pfundgeld in Preußen durch Vereinbarung des Hochmeisters mit seinen Städten ein Landes Zoll, von dem der Hochmeister zunächst ein Drittel, die Städte zwei Drittel, seit 1409 aber der Hochmeister zwei und die Städte ein Drittel erhielten²⁾. Besonders Danzig befürchtete indessen bei einer dauernden gleichzeitigen Erhebung des Pfahlgeldes und Pfundgeldes einen Rückgang seines Handels. Aber wenn der Hochmeister 1421 und 1440 auf Drängen der wendischen Städte und des Preußischen Bundes in die Niederlegung des Pfundzollens willigte, so war dieser Erfolg in beiden Fällen nur von kurzer Dauer. Seit 1422 erhob sogar der Hochmeister das Pfundgeld ausschließlich für seine eigene Kasse, ohne den Städten einen Anteil zu überlassen³⁾. Die endgiltige Aufhebung des Pfundzollens erfolgte erst bei dem Sturze der Ordensherrschaft im Jahre 1454⁴⁾.

5. Sonstige außerordentliche Einnahmen.

Zur Bestreitung der nicht seltenen außerordentlichen Ausgaben mußte man häufig auf außerordentliche Einnahmen bedacht sein. Zur

¹⁾ Töppen 1 S. 55 ff. In den Jahren 1387 bis 1394 zahlte Danzig dem Hochmeister eine Schuld von 2000 Mark zurück: St. A. 300, 32 Nr. 1b, Rückseite des vorderen Deckels. Diese Summe hatte Danzig 1380 auf verschiedene Häuser zu Zins ausgetan: oben S. 33. Vgl. das Pfundzollbuch von 1389/90, St. A. 300, 19a Nr. 1, in dem die Zahlungen de navibus et de mercibus in Skot, Schilling und Pfennig vermerkt sind.

²⁾ Töppen 1 S. 101 f.; vgl. 111 ff. Über das von 1397 bis 1420 in Preußen erhobene Pfundgeld s. ebda. S. 366 ff. Im Jahre 1417 war ein Zolltarif mit festen Sätzen für verschiedene Waren aufgestellt worden: a. a. O. S. 305 f. Über die Höhe des den Städten zufallenden Drittels des Danziger Pfundzolls s. a. a. O. 3 S. 105.

³⁾ A. a. O. 1 S. 715 f.

⁴⁾ Nach 1441 erhob Danzig mehrere Jahre hindurch von den holländischen Schiffen einen besonderen Pfundzoll, um Schadenersatz für weggenommene Danziger Schiffe zu erzwingen. Script. rer. Pruss. 4 S. 748, Anm. 3.

Deckung von kleineren und vorübergehenden Bedürfnissen oder auch geringeren Ausständen dienten früh und oft zinslose Darlehen, die meist von Ratmännern oder auch vom Orden der Stadt gewährt wurden¹⁾. Schenkungen an die Stadt oder Veräußerungen städtischen Eigentums konnten nur ausnahmsweise in erheblicherem Maß in Betracht kommen. Auch über den Verkauf von Renten, der in Basel, Köln, Aachen, Breslau und vielen anderen Städten eine wichtige städtische Einnahmequelle bildete²⁾, besitzen wir aus Danzig nur wenige Zeugnisse³⁾. Meist half man sich hier, wenn man einer größeren Summe auf längere Zeit bedurfte, mit der Erhebung einer direkten Steuer.

Im ganzen machen die Danziger Finanzen, soweit die Dürftigkeit der Quellen ein Urteil gestattet, einen durchaus gesunden Eindruck. Von einer nennenswerten Verschuldung ist bis zum Ende der Ordenszeit nichts zu spüren. Bei zeitweiliger Geldnot wurden allerdings auch die der Stadt anvertrauten Privatgelder im städtischen Interesse verwandt. So entnahm man 1442 zwei Säcke mit 200 Mark geringen Geldes in Gold, Silber und kleinen Pfennigen, für die der Bürgermeister Vorrath Baustoffe zum Kran lieferte, der Kinderkiste. In dieser hielten der Bürgermeister und die Kämmerer die Gelder und Wertsachen verschlossen, die dem Rat, meist für Unmündige, zur Verwahrung übergeben wurden. Ein Heft, das der Rat von 1441 bis 1456 über die (seit 1425) von Gerichts wegen und sonst „to truver hant“ hinterlegten Gelder führte, ist uns erhalten⁴⁾, desgleichen ein Register des Kämmerers von 1451 bis 1460 über deren Abhebung⁵⁾.

1) In Köln haftete die Verpflichtung zu zinslosen Darlehen als bürgerliche Last am städtischen Grundbesitz: Knipping, Stadtrechnungen I S. XXV. — Noch 1431 war Danzig verschiedene Summen schuldig, die ihm der Orden in den Jahren 1390 bis 1417 vorgestreckt hatte, und zwar Danzig allein 450, ferner mit Thorn gemeinsam 1000 und mit Elbing und Thorn zusammen 752 Mark: Töppen I S. 535 f. — Vgl. Br. Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter; Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter (Schmollers Forschungen 10, 1), 1889; Knipping, Schuldenwesen der Stadt Köln (Westdeutsche Zeitschrift 13), 1894; Chr. Kraus, Entwicklung des Weseler Stadthaushaltes von 1342—1390 (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel-2), Wesel 1907, S. 31.

2) Auch in Elbing finden wir ein Leibrentenbuch von 1406—1446.

3) S. oben S. 25 ff.

4) St. A. 300, 12 Nr. 479.

5) St. A. 300, 12 Nr. 480. Darin werden als Stadtschreiber genannt: 1451 der Ratskaplan Meister Arndt, 1457 Johann Lyndow (Bl. 2).

Anhang.

Altstadt und Jungstadt.

Die Finanzen der Altstadt, deren allmähliche Entwicklung aus vereinzeltten Ansiedlungen schon oben dargelegt ist¹⁾, wurden wenigstens zur späteren Ordenszeit durch zwei Kämmerer unter der Aufsicht des Rates verwaltet. Bürgermeister sind zuerst im Jahre 1377 genannt: Walter Olsleger und sein Kumpan Lange Claus²⁾. Die Grundzinse von den einzelnen Grundstücken waren anfangs, die Abgaben von den zahlreichen gewerblichen Betrieben dauernd dem Orden vorbehalten. Als 1382 das altstädtische Rathaus erbaut wurde, schoß der Orden zu diesem Bau 750 Mark vor und erhielt dafür die Hälfte des Zinses von den Verkaufsbuden, die in den unteren Räumen und Kellern eingerichtet wurden³⁾; die andere Hälfte bezog die Gemeinde.

Wie wir aus einem Register der altstädtischen Kämmerei⁴⁾ aus den Jahren 1400/01 erfahren, betrug damals die gesamten Einnahmen, die sich aus Grundzinsen, Haus- oder Mietzinsen und Pfennigzinsen, d. h. ersten Hypotheken, zusammensetzten, 731 Mark. Ihnen standen 725 Mark Ausgaben gegenüber, davon 141 Mark für Befestigungsbauten⁵⁾. Die übrigen Ausgaben für Dienerbesoldung, Priester, Bauten (Handwerkerlöhne) und Getreide betrug vierteljährlich, von Quatember zu Quatember, 151, 159, 147 und 127 Mark. Der Barbestand der Kämmerei belief sich auf 145 Mark.

1399 hatte die Altstadt einen Platz zur Anlegung eines Kalkofens gekauft, 1402 erwarb sie einen Holzraum für den Holzhandel, 1436

¹⁾ S. 8.

²⁾ Hirsch, Handelsgesch. S. 338.

³⁾ A. a. O. S. 72.

⁴⁾ Papierheft in Schmalfolio. Als Kämmerer werden genannt: Thomas Schroder und Johann Moltzer.

⁵⁾ Für 1402 wird die Anlegung eines Grabens und Bollwerks gegen die Jungstadt zu bezeugt: Hirsch, a. a. O. S. 11.

ein Grundstück gegenüber dem Rathaus für eine Wage, ein Gefängnis und eine Bude für den Stadtknecht¹⁾.

Im Jahre 1380 gründete der Orden ein drittes deutsches Gemeinwesen zu Danzig, die Jungstadt an der Weichsel, in der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die beträchtliche Zahl von 59 Bürgern im Durchschnitt jährlich neu aufgenommen wurde²⁾. Der 1386 zuerst erwähnte (sitzende) Rat bestand aus dem Bürgermeister, dessen Kumpan und sechs Ratmannen. Zwei von diesen verwalteten als Kämmerer die städtischen Finanzen, über die uns nur spärliche Nachrichten erhalten sind, hauptsächlich im jungstädtischen Stadtbuch³⁾.

Auch hier fielen Grundzinse, sowie Abgaben von Fleischbänken und der Badstube dem Orden zu. Vom Rat erhielt dieser jährlich zu Martini 4½ Mark vom „Swerynschen kreczem“ und dem „rum kem kalkhofe“⁴⁾. Doch bezog auch der Rat verschiedene Zinse, die mehrere „Zinsmeister“ erhoben: die von der Sochanke (Zigankenberg) zinsen von der Hufe ¾ Mark zu Martini, insgesamt 10⅛ Mark, also von 13½ Hufen; der Zins von einer Braupfanne beträgt für drei Jahre 9 Mark. 1416 wurde das Rudiker Feld den Zigankenbergern erneut auf zwölf Jahre für jährlich 8 Mark 1 Skot, 1449 das Vorwerk Rutke (57½ Morgen) nebst dem Felde kegen Piskersdorf (Pietzkendorf) auf sechs Jahre für 30 geringe Mark verpachtet. Den „Stadthof“ vermietete der Rat 1418 für jährlich 10 alte oder 5 neue Mark, den Brakern 1419 eine Wiese für 8 Mark („konnen si sich nicht dobi behelfen. daz do nicht holz kompt, so sullen si geben 6 m.“). 1407 verkaufte der Rat an Kunne von Melne und ihren Sohn Heinrich eine Leibrente⁵⁾ von 13 Mark und verwandte das Kapital zum Bau von Brunnen. Zum Bau des Rathauses und der dem öffentlichen Geschäftsbetrieb dienenden Gebäude hatte der Orden in der Handfeste die Hälfte der Kosten übernommen und erhielt dafür die Hälfte des Ertrags. 1435 ließ der Rat für Bauten am Rathause bei zwei Bürgern 50 Mark⁶⁾.

Aus dem Bürgerbuch⁷⁾ und dem Stadtbuch der Jungstadt ergeben sich die folgenden Listen der Bürgermeister und Kämmerer.

1) S. Hirsch, a. a. O.

2) A. a. O. S. 16.

3) St. A. 300, 33 D Nr. 41; S. 4 wird Land an „Swerynis orth“ aufgeführt, das jährlich zu Martini von je 8 Ruten ¼ Mark zinst.

4) Ebda. Nr. 1 (Danziger Komtureibuch) S. 212 Nr. 186.

5) Vgl. Bl. 14b des Stadtbuchs: der rot gibt us den rentener 55 m. nie gelt; so nemen si weder in van der rentener gelde 31 m. 20 sc. nie gelt.

6) Dgl. 1438 von zwei Ratmannen: ebda. S. 53. — 1416 war Meister Eler „der zigeler“ der Stadt 66 Mark schuldig geworden.

7) St. A. 300, 33 E Nr. 1.

1. Bürgermeister:

1400—04 Sifrid Koch	1435 Peter Stolzefus, Heinrich Efert
1405/06 Koch, Johs. Setheler	1436 Schonau, Efert
1407 Setheler, Koch	1437 Efert, Bener
1408 Johann Lepil	1438 Bener, Schonau
1409 Koch, Ficke Bodcher	1439 Paul Bene, Walter
1410 Lepil, Hannus Monch	1443 Glibitz, Walter
1411 Koch, Setheler	1444 Schonau, Bener
1412 Setheler, Hannus Wittenburg	1445 Bener, Augustin Glibitz
1413—15 Setheler, Ficke Wittenburg	1447 Schonau, Bener
1416 Michel, Keil	1448 Bener, Glibitz
1417 Keil, Clette	1449 Glibitz, Hans Wageman
1418 Peter Clette, Michel Kosker	1450 Wageman, Schonau
1419 Kosker, Claus Kiel	1451/52 Augustin Gleiwitz, Wageman
1420 Kiel, Peter Clettendorf	1453 Niclis Heiland, Glibitz
1421 Clettendorf, Walter Schonau	1454 Glibitz, Heiland
1422 Schonau, Clettendorf	1455 Heiland.
1434 Paul Bener, Schonau	

2. Kämmerer:

- 1409 Hannus Wittenburg, Hannus Monch
- 1439 Peter Stolzefus, Jakob Proite
- 1453 Niclis Bomgarte, Heinrich Knobeloch
- 1455 Simon Seborch, Heinrich Knobeloch.

Bei dem Anfall Danzigs an Polen wurde die Jungstadt 1455 mit Einwilligung des Königs zerstört; die Einwohner mußten in andere Stadtteile übersiedeln, und Grund und Boden wie auch das Archiv der Jungstadt kamen in den Besitz der nun vereinigten Stadt.

Zweiter Teil.



Danzig unter polnischer Herrschaft

(1454—1793).



Erster Abschnitt.

Geschichtlicher Überblick.

1. Vom Beginn des dreizehnjährigen Krieges bis zum Aufbruch im Jahre 1525.

Der dreizehnjährige Krieg, der zum Anfall Westpreußens an Polen führte, war naturgemäß auf lange Zeit hinaus von dem größten Einfluß auf die städtischen Finanzen. Bereits zu den vorhergehenden Verhandlungen des Preußischen Bundes hatte Danzig, wie wir sahen¹⁾, nicht unbedeutende Geldsummen vorgestreckt. Seit 1454 aber wandte die Stadt ihre gesamten Kräfte auf, um die endgültige Niederwerfung des Ordens herbeizuführen²⁾, und bei dem allgemeinen Geldmangel, der in diesem Kriege ständig hervortritt, wurden Danzigs fast unerschöpfliche Mittel geradezu ausschlaggebend.

Am 4. Februar 1454 kündigten die preußischen Stände dem Hochmeister den Huldigungseid auf; alsbald folgte der Angriff auf die Ordensburgen. Am 11. wurde bereits das Danziger Schloß gegen Zahlung einer Geldsumme der Stadt übergeben. Unentwegt verfolgte Danzig seitdem das Ziel, freie Selbstbestimmung über seine eigenen Angelegenheiten und zugleich die Vorherrschaft in Pommerellen zu gewinnen. Schon am 10. waren Sendeboten des preußischen Bundes an den König von Polen abgereist, um ihm die Herrschaft über Preußen als einen ihm vorgeblich widerrechtlich entfremdeten Landesteil anzutragen und zugleich in Krakau Söldner für Preußen anzuwerben. Am 22. unterzeichnete König Kasimir die Kriegserklärung an den Orden, und am 6. März ward Preußen durch königliche Urkunde in das polnische Reich aufgenommen.

Die bis zuletzt zweifelhaft gebliebene Frage, ob man sich Polen unterwerfen werde, war damit für Danzig entschieden. Auch war diesmal die Lostrennung vom Ordensstaate von Dauer. Zunächst er-

¹⁾ Oben S. 10.

²⁾ Vgl. Töppen, Bd. 4 u. 5, Thunert, die *Scriptores rerum Prussicarum* sowie Simson, Danzig im dreizehnjährigen Kriege (ZWG 29), Danzig 1891, besonders S. 37 ff.

langte man indessen durch die Urkunde vom 6. März außer der Bestätigung der bisherigen Privilegien nur einige neue Rechte, die noch keineswegs die gehegten Wünsche befriedigten, u. a. die lange begehrte Aufhebung des Pfundzoll¹⁾. Der Danziger Rat machte Anspruch auf das ganze Gebiet der Komturei Danzig nebst Lauenburg, Bütow, Putzig, Sobbowitz und Grebin sowie auf die beträchtlichen Einkünfte der Großen Ordensmühle in Danzig. Er bemühte sich vor allem zu verhindern, daß der König selbst die Mühle, den Platz der Ordensburg und die Ordensspeicher sich aneignete.

In ihrem ganzen Umfange vermochte der Rat seine Ansprüche freilich nicht durchzusetzen, immerhin aber wurden seine Hoffnungen in weitgehendem Maße durch das Privileg erfüllt, das König Kasimir bei der Huldigung der Danziger Abgesandten in Elbing am 16. Juni 1454 der Rechtstadt Danzig erteilte. Der König schenkte ihr darin das Gebiet der Altstadt und Jungstadt nebst den dortigen Mühlen mit allen Zinsen, Gebühren, Einkünften und Nutzungen, ferner das Hakelwerk und das Gebiet des Ordens in Danzig und endlich die Nehrung, in der er sich indessen die Jagd vorbehielt, das Stüblausche Werder sowie den Bezirk der sogenannten Höhe nebst dem Hofe Wartsch mit der Gerichtsbarkeit und allen grundherrlichen Rechten, auch der Fischerei²⁾.

Diese Schenkung machte Danzig zum Herrn über ein großes Landgebiet mit bedeutenden Erträgen, und die Abgaben und Leistungen an den König, zu denen sich die Stadt zum Entgelt dafür verpflichten mußte³⁾, waren verhältnismäßig gering. Dazu aber wurde jetzt die Vereinigung der vier neben einander bestehenden Gemeinwesen zu einer Stadt möglich. Die bisher zu polnischem Recht lebenden Hakelwerker nahmen das kulmische Recht an und bildeten seitdem die rechtstädtische Zunft der Seuner oder Seefischer. Das Ordensschloß hatte man alsbald nach dessen Übergabe zerstört, da die Danziger Bürger auf eine Sicherung ihrer Freiheiten insbesondere auch dem König von Polen gegenüber bedacht sein mußten und wohl nicht mit Unrecht in dem Bestehen des Schlosses eine Gefährdung ihrer Selbstständigkeit erblickten. Im folgenden Jahr erwirkte der Rat die Einwilligung des Königs zur Zerstörung der Jungstadt, die durch ihre Lage die Sicherheit Danzigs bei einem feindlichen Angriff außerordentlich gefährdete. Das Erscheinen des Hochmeisters vor der Stadt im Januar 1455 hatte die Größe der Gefahr jedem vor Augen

¹⁾ Vgl. oben S. 54.

²⁾ Töppen 4, 426 Nr. 282.

³⁾ S. unten im dritten Abschnitt (Ausgaben für den König von Polen).

geführt. Die Einwohner der Jungstadt wurden in der Altstadt und auf Langgarten angesiedelt. Die Altstadt allein hat, wie wir sehen werden, bis zum Ende der polnischen Zeit eine gewisse Selbständigkeit innerhalb der nun vereinigten Stadt Danzig behauptet.

Im Preußischen Bunde hatte Danzig seit dem Ausbruch des Krieges entschieden die Führung übernommen. Zahlreiche Gebiete wurden durch seine Truppen besetzt und von seinen Ratmannen und Kriegshauptleuten verwaltet, die Befestigungen der Stadt wesentlich verstärkt und erweitert und immer aufs neue bedeutende Geldsummen von ihr aufgewandt. Vielleicht zum ersten male sah sich Danzig genötigt, Söldner in seinen Dienst zu nehmen. Ihre Zahl berechnet Simson für das Jahr 1454 auf etwa 3500 Mann¹⁾. Zur Bezahlung der Söldner des Bundes hatte dieser bereits Mitte Mai die Erhebung einer Zwangsanleihe auf ein Jahr angeordnet, zu der jeder ohne Unterschied des Standes nach Vermögen herangezogen werden sollte. Außerdem sollten alle Silberwaren zur Münze gebracht werden²⁾. Danzig entrichtete gemäß der im Juli 1454 zu Graudenz aufgestellten Taxe³⁾ 10000 Mark, während die Städte Königsberg und Kneiphof zusammen nur 7000, Thorn, Elbing und Braunsberg je 2000 Mark besteuernten und die gesamte vom Bund aufzubringende Summe sich auf 45000 Mark belief. Weitere Beträge streckte Danzig dem Könige vor. Da die großen Städte die Ablöhnung der Söldner allein auf sich nahmen, überließ ihnen der König die Gefälle in allen Gebieten des Landes bis zur Bezahlung ihrer Auslagen und Unkosten. Wie groß die Einnahmen waren, die Danzig aus den von ihm besetzten Ländereien erzielte, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls waren sie nicht entfernt hinreichend, um den außerordentlichen Geldbedarf der Stadt zu decken.

Infolge der Niederlage des Königs bei Konitz am 18. September gerieten seine Anhänger in eine bedenkliche Lage, und selbst Danzig schien ernstlich bedroht. Obwohl aber die Stadt für die Sache des Bundes bei weitem die größten Summen vorgeschossen hatte und dadurch bereits in große Schulden geraten war, blieb die Bürgerschaft in dieser Bedrängnis zu energischer Fortsetzung des Kampfes gegen den Orden entschlossen⁴⁾. Danzigs gesamte Aufwendungen zu

¹⁾ A. a. O. S. 38; vgl. S. 109.

²⁾ S. unten Beilage 1.

³⁾ Töppen 4 S. 438. Vor dem 5. Mai hatte Danzig bereits 4280 Mark für die Söldner vor Konitz bezahlt; Anfang Juli sandte es diesen weitere 6000 Mark: Simson, a. a. O. S. 28 f. u. 38 f.

⁴⁾ Daß sich Danzig, falls der Hochmeister damals vor die Stadt gerückt wäre, so leicht ergeben hätte, wie die „Geschichte wegen eines Bundes“ (Script. rer. Pruss. 4 S. 140) annimmt, dürfte doch zu bezweifeln sein.

Kriegszwecken werden für das Jahr 1454 auf 282700 Mark ($4\frac{1}{2}$ Millionen Reichsmark) berechnet¹⁾, und das folgende Jahr erforderte nicht geringere Zahlungen. Zur Deckung ihrer Ausgaben wurde der Stadt am 12. Dezember 1455 das Gebiet der Danziger Komturei nebst dem Fischamt Putzig und der Stadt Leba vom Könige verpfändet. Doch mußte sie das Putziger Gebiet erst mit 6500 Mark von drei Ratsherren einlösen, denen es am 29. Juni 1454 für diese Summe versetzt worden war.

Außerordentlich hohe und teilweise ungewohnte Leistungen hatte der Rat der Bürgerschaft zumuten müssen, um die zum Kriegführen erforderlichen Mittel aufzubringen. Dazu drohte noch eine ganze Anzahl neuer Steuern, die von den Ständen im Januar und Februar 1456 zu Danzig, im April des gleichen Jahres zu Elbing beraten und beschlossen wurden²⁾. Bei der schon zweijährigen Dauer der Feindseligkeiten war überdies ein Rückgang des Handels unvermeidlich, zumal man sich seit dem 1. Juni 1455 auch mit Dänemark im Kriegszustande befand. In den meisten großen Städten des Bundes zeigten daher die Gemeinden einen stetig wachsenden Unwillen gegen die Politik des Rates. In Danzig wirkte schon lange eine Partei zugunsten des Ordens. Diese wußte die allgemeine Unzufriedenheit zu benutzen, und im September 1456 brach ein Aufstand unter Führung des wohlhabenden Kaufmanns Martin Kogge offen aus. Er hatte die Wahl von Kaufleuten und Handwerkern anstelle mißliebiger Ratsherren zur Folge. Die weiteren ehrgeizigen Pläne Kogges scheiterten jedoch; er selbst ward am 17. Februar 1457 als Hochverräter hingerichtet, und bald darauf wurden die entlassenen Ratsherren wieder in ihr Amt eingesetzt.

Am 1. Mai 1457 kam König Kasimir selbst nach Danzig, wo ihm Rat, Schöffen, „Ampfe“ und Gemeinde der Stadt sowie die Freien der Gebiete Danzig, Lauenburg und Putzig am 9. huldigten. Bei dem allgemeinen Geldmangel waren König und Land auf Danzigs fast unerschöpfliche Mittel angewiesen, und hier war man zwar zu allen erforderlichen Opfern bereit, wußte sich aber dafür wichtige neue Vorrechte zu erwirken, darunter das Münzrecht und das Gericht für preußische Handels- und Strandangelegenheiten, die der König der Stadt am 15. Mai verlieh³⁾, zugleich mit der Zusicherung, daß sie

1) Simson, a. a. O. S. 48, Anm. 1.

2) Töppen 4 S. 484 ff. U. a. handelte es sich auch um eine Vermögensteuer von 4 v. H.; ebda. S. 494. Vgl. Enss, a. a. O. S. 65 ff. In Danzig erfuhren diese Steuern verschiedene Abänderungen.

3) Töppen 4 Nr. 367 (sogenanntes Hauptprivilegium). Über die Verleihung des Münzrechts im Jahre 1410 vgl. oben S. 9.

durch keine neuen Steuern und Zölle beschwert werden und daß in einem Umkreise von fünf Meilen keine andere Stadt erbaut werden solle.

Noch im gleichen Monat streckte Danzig den preußischen Ständen 28 750 und dem König 21 500 ungarische Gulden vor, während dieser dafür der Stadt am 30. die Vogtei Dirschau verpfändete. Insgesamt hat Danzig 90 250 Gulden oder 144 400 Mark zur „Auskaufung“ der Ordenssöldner in Marienburg, Dirschau und Deutsch Eylau ausgegeben, fast die Hälfte der 190 000 Gulden betragenden Gesamtsumme.

Das Putziger Gebiet hatte Danzig für ein Darlehn von 15 000 Mark dem Könige Karl von Schweden als Pfandbesitz überlassen¹⁾. Am 10. August verpfändete der König von Polen sieben Danziger Bürgern gegen Vorstreckung von 7000 Gulden die Scharpau und sechzig Keutelschiffe auf dem Frischen Haff mit der ausdrücklichen Ermächtigung, beides der Stadt Danzig zu übertragen. Zugleich übergab er dieser als Pfand wegen ihrer Auslagen bei der Auskaufung der Burgen und der Bewirtung des Königs und seines Hofgesindes das Heiligtum des heiligen Kreuzes und ein silbernes Bild der heiligen Barbara²⁾.

Der Krieg, in dem der Orden bisher lediglich durch die Macht des Geldes besiegt worden war³⁾, zog sich mit wechselndem Erfolge noch viele Jahre hin und erforderte nicht geringe weitere Geldopfer. Obendrein aber hatte, wie erwähnt, Dänemark am 1. Juni 1455 Polen und dem Bunde den Krieg erklärt, und auch mit Livland war Danzig in Fehde geraten. Es war dadurch veranlaßt worden, Kaperschiffe auszusenden, die reiche Beute heimbrachten und so der Stadt neue Mittel zuführten. Da Danzig aber jeden Verkehr mit den im Besitze des Ordens befindlichen Seestädten untersagte und Schiffe, welche diesem Verbot zuwiderhandelten, als feindliche aufbrachte, geriet die Stadt auch mit den Hanseaten in Zwistigkeiten, die schon jede durch die Kriegsnöte veranlaßte Beschwerde der Danziger Ein- und Ausfuhr mit neuen Abgaben unangenehm empfinden mußten.

Am 28. Juli 1458 wurde unter Vermittlung von Lübeck ein Waffenstillstand mit Dänemark abgeschlossen, den man später wiederholt verlängerte. Auch mit dem Orden wurden jetzt Friedensverhandlungen eingeleitet, zunächst freilich ohne Erfolg⁴⁾. Danzig und

¹⁾ Der Besitz des Putziger Bezirks ward Danzig, nachdem es ihn den Feinden entrissen hatte, am 3. Juli 1469 von König Kasimir bestätigt: Thunert, Nr. 24.

²⁾ Simson, a. a. O. S. 127.

³⁾ Ebda. S. 68.

⁴⁾ Am 4. Oktober 1458 ließ Danzig dem Könige 2000 Mark und erhielt dafür eine Anweisung auf alle königlichen Gefälle in der Stadt für die Zeit nach Beendigung des Krieges: ebda. S. 128 Nr. 49; vgl. S. 130 Nr. 64.

die Verbündeten hatten von ihren eigenen Söldnern, deren Forderungen nicht befriedigt werden konnten, Gewalttätigkeiten zu erleiden, und der König war nicht imstande, dem Einhalt zu tun. Nur durch bewaffnete Geleitschiffe, für die der Danziger Rat und später ein Ausschuß der Kaufmannschaft sorgten, vermochte man den Weichselhandel aufrecht zu erhalten¹⁾.

In einem Treffen bei Praust erlitten die Danziger Bürger am 30. August 1460 schwere Verluste, und in Danzigs nächster Umgebung mehrten sich bedrohliche Unternehmungen des Feindes. Die Friedensverhandlungen, die im Jahre 1464 zu Thorn stattfanden, blieben trotz der außerordentlichen Erschöpfung beider Parteien wieder erfolglos. Erst am 19. Oktober 1466 ward, gleichfalls zu Thorn, der Vertrag vollzogen, der dem dreizehnjährigen Ringen ein Ziel setzte. Der Orden trat den westlichen Teil von Preußen endgiltig an Polen ab; für einen dem Orden überlassenen Teil der Frischen Nehrung sollte Danzig durch Hela entschädigt werden.

Gewaltige Opfer hatte der große Krieg vor allem Danzig aufgelegt, dessen Ausgaben mit rund 470 000 Gulden oder 752 000 Mark (vielleicht 12 Millionen Reichsmark) wohl noch zu gering berechnet sind²⁾. Das Land war verwüstet; fast 2000 Bürger und Bauern waren gefallen, und Pest, Überschwemmungen und Feuersbrünste hatten in den letzten Kriegsjahren die Verheerung vollkommen gemacht. Aber der Zweck, den Danzig verfolgte, war doch erreicht: zwar war es polnisch geworden, aber innerhalb des polnischen Reiches behauptete es eine machtvolle und unabhängige Stellung. Auch scheint der Handel, die wichtigste Einnahmequelle der Danziger Bürger, weniger durch den Krieg gelitten zu haben, als man zunächst vermuten könnte. Zur See hatte Danzig ja glänzende Erfolge erzielt und nur dadurch die außerordentlich großen Aufwendungen der Stadt möglich gemacht.

Von den bedeutenden Einnahmequellen, welche Danzig neu erlangt hatte, konnten die Zinse des Landgebiets erst in späteren Jahren reichere Erträge abwerfen, wenn das Land sich von den schweren Schäden des Krieges erholt haben würde. Die Einkünfte der Großen Mühle, das Pfahlgeld wie die Akzisen waren den Gläubigern der Stadt verpfändet. Nun aber wurden gleich nach dem Friedensschluß neue große Zahlungen erforderlich, und trotz aller Erschöpfung schreckte der Rat nicht vor weiteren Ausgaben zurück. Eine wesentliche Besserung der Danziger Finanzen brachte dann der Krieg der Hanse

¹⁾ Ebda. S. 93 f. Vgl. unten im vierten Abschnitt unter Gebühren für Schifffahrtseinrichtungen (Leidegeld).

²⁾ Vgl. oben S. 64.

mit England in den Jahren 1469 bis 1474. Weit entfernt, die Geldmittel der Stadt noch mehr zu schwächen, hat er sie vielmehr durch die zahlreichen als glückliche Beute aufgebrachten feindlichen Schiffe mit wertvoller Fracht offenbar bedeutend gestärkt. Durch die ruhmvollen Erfolge der Danziger Seehelden — mit dem Namen Paul Beneke verbindet noch heute jeder Danziger den Gedanken an die glänzendste Zeit der Geschichte seiner Vaterstadt — gewann überdies der Danziger Handel neuen Aufschwung und mehrte in immer wachsendem Maße den Wohlstand der Bürgerschaft.

Als bald nach Beendigung dieses Krieges, im Jahre 1475, wurde mit den notwendigen Befestigungsarbeiten, zunächst in der Vorstadt, begonnen¹⁾. Es waren umfangreiche Bauten auszuführen, um die zu Beginn des dreizehnjährigen Krieges zur Sicherung der Alt- und Vorstadt und zu deren Verbindung mit der Rechtstadt geschaffene Umwehrung von Gräben, Brustwehren und Plankenzäunen durch Mauerwerk zu verstärken und auch an dem Mauerring der Rechtstadt beträchtliche Verbesserungen und Erneuerungen vorzunehmen. 1482 wurde der Leuchtturm im Blockhaus zu Weichselmünde errichtet. 1515 sah man sich dann bei der bedrohlichen Haltung des Hochmeisters Albrecht und infolge der bedeutenden Fortschritte der Artillerie veranlaßt, die soeben vollendete Stadtbefestigung durch Erdbauten aufs neue wesentlich zu verstärken, und erst 1525 wurde der letzte Teil der Stadtmauer aufgeführt.

Die Bezahlung der Söldner im achtjährigen Pfaffenkrieg (1472—1480), der durch die Ernennung eines Polen zum Bischof von Ermland veranlaßt war, hatte bereits die Aufbringung neuer Geldmittel erforderlich gemacht. Gleichzeitig vermochte aber die Stadt, auch abgesehen von den Befestigungsarbeiten, schon kostspielige Bauten aufzuführen: in die Jahre 1477 bis 1481 fällt der Neubau des abgebrannten Artushofes, und von 1486 bis 1492 ward dem hochragenden schlanken Rathausturm eine prächtige Ausschmückung zu teil. An vielen Kirchen wurden damals umfangreiche Umbauten vorgenommen, die St. Georgsbrüderschaft schuf sich 1489 bis 1494 in der Schießhalle am Langgassertor ein eigenes Heim, und manches stolze Privathaus zeugte von dem Wohlstand seines Besitzers.

Um die Wende des Jahrhunderts erlitt die Stadt wieder schwere Schädigung durch die Fehde mit den Brüdern Gregor und Simon Matern²⁾, die von 1495 bis 1516 durch Raub, Brand und andere

¹⁾ Köhler, I S. 160 ff.

²⁾ Vergl. Th. Hirsch, Danzig in den Zeiten G. und S. Materns (Neue Preußische Provinzialblätter 2. Folge 5 S. 24—42 und 85—138), Königsberg 1854.

Gewalttaten Danzig in Schrecken setzten und, mehr als der schwedisch-dänische Krieg oder gar die von 1501 bis 1515 über Danzig und Elbing schwebende Reichsacht, Handel und Gewerbe ins Stocken brachten. Im Jahre 1508 berechneten die Danziger Sendeboten auf dem Marienburger Landtag den bis 1507 ihrer Stadt durch die Materne zugefügten Schaden auf 40 000 Dukaten¹⁾. Von den Danziger Einkünften der auf dem Graudenzer Landtag Trinitatis 1507 dem König auf mehrere Jahre bewilligten Akzise wurden 1508 2000 Mark an Simon Matern zur Ablohnung seiner Stallbrüder gezahlt²⁾. Aber auch durch diese schmäbliche Nachgiebigkeit wurde Simon nicht befriedigt; er wütete weiter mit Brennen und Rauben, bis er endlich 1516, nachdem die Stadt nicht weniger als tausend Mark auf seine Ergreifung ausgesetzt hatte, gefangen genommen ward und sich selbst im Ankerschmiedeturm erhängte.

Die Festungsbauten, die 1515 sogar eine Zeitlang der Geldnot halber eingestellt werden mußten, brachten in den nächsten Jahren wieder ungewöhnlich hohe Ausgaben. Bald darauf begann der Hochmeisterkrieg. Am 31. Dezember 1519 überfiel der Hochmeister Albrecht, geborener Markgraf von Brandenburg, die Stadt Braunsberg und besetzte sie ohne Kampf. Ein verheerender Krieg war damit eröffnet. Es erfolgte auch eine Beschießung Danzigs, die jedoch ziemlich wirkungslos blieb. Am 7. April 1521 kam ein vierjähriger Waffenstillstand zustande, nach dessen Ablauf der Friede zu Krakau geschlossen und am 10. April 1525 der besiegte Hochmeister feierlich mit der Würde eines erblichen Herzogs von Preußen belehnt wurde. Die städtischen Ausgaben für die Befestigung und Verteidigung betragen nach einer auf dem Thorner Landtag von 1521 gemachten Angabe des Bürgermeisters Ferber über 200 000 Mark³⁾. Die Einnahme der Kämmererei belief sich nach der ältesten uns erhaltenen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Zeit vom 2. August 1522 bis Ostern 1523 auf 13 767 Mark, d. h. rund 180 000 Reichsmark.

Im Jahre 1522 erklärte Danzig den Krieg an König Christian II. von Dänemark, der bereits im Kriege des Ordens mit Polen den ersteren unterstützt hatte und jetzt die Hilfe des Kaisers fand. 1523 ward er jedoch aus seinem Lande vertrieben, und Danzig schloß wie auch Lübeck einen Bund mit seinem Nachfolger Friedrich I. Sie sicherten so die Abtrennung Schwedens von Dänemark und Norwegen,

¹⁾ Ebd. S. 116.

²⁾ Ebd. S. 121.

³⁾ Kestner, Eberhard Ferber (ZWG 3), Danzig 1881, S. 24.

mit denen es seit der Kalmarer Union bisher unter einem Herrscher verbunden war¹⁾).

Bei den großen Ausgaben dieser Jahre war das selbstherrliche Verhalten des präsidierenden Bürgermeisters Eberhard Ferber, der jede Rechenschaftslegung verweigerte, wohl geeignet, Mißtrauen und Unwillen bei der Bürgerschaft zu erregen. Vor allem aber schuf die religiöse Bewegung, der der Rat kein Entgegenkommen zeigte, große Erbitterung. Im Januar 1525 kam es zum offenen Aufruhr, der die Absetzung und Neuwahl des Rates und die Durchführung der Reformation zur Folge hatte. Ferber war bereits durch einen Tumult im November 1522 zur Flucht genötigt und aus der Stadt verbannt worden und hatte beim königlichen Hofgericht in Warschau einen Prozeß gegen die Stadt angestrengt. Dieser zog sich aber mehrere Jahre hin, und da auch der König gegen den Aufruhr von 1525 längere Zeit nichts unternahm, schien dieser siegreich zu bleiben. Erst im folgenden Jahre fiel die Entscheidung.

2. Von den Konstitutionen Sigismunds I. bis zum Pfahlgeldvertrag mit Stefan Batori (1526—1585).

Der Danziger Aufstand und die Unruhen, welche gleichzeitig durch das schnelle Vordringen der Ideen der Reformation allenthalben in Pommern hervorgerufen wurden, veranlaßten im Frühjahr 1526 den König, selbst nach Preußen zu kommen. Am 17. April dieses Jahres erschien Sigismund in Danzig und verweilte hier über drei Monate. Mit bewaffneter Hand unterdrückte er alsbald den Aufstand und setzte einen neuen Rat ein. Die Stadt mußte dem König eine Akzise sowie die Vermehrung der königlichen Ratengelder um jährlich 4000 kleine Mark zugestehen. Dagegen beurkundete ihr der König durch ein Privileg vom 22. Juli das Recht auf den Besitz von Hela und die Erhebung des Pfahlgelds, traf Bestimmungen über die Behandlung der schiffbrüchigen und herrenlosen (kaduken) Güter und beließ die Stadt ausdrücklich bei allen übrigen ihr von seinen Vorgängern geschenkten Einkünften²⁾.

¹⁾ Vergl. Boeszoermy, Danzigs Teilnahme an dem Kriege der Hanse gegen Christian II. von Dänemark (Progr. der Danziger Petrischule 1860, 1864 und 1872), besonders 1872 S. 15 f.

²⁾ *Reliqua omnia, que alias ipsi civitati Gedanensi per predecessores nostros donata sunt et ei provenire solebant, eidem subditis nostris Gdanensibus pleno jure relinquentes*: St. A. 300 U 138 A (Perg. m. Siegel an Seidenschnüren). — Die Raten-gelder und die zehnjährige Akzise kamen zusammen etwa den jährlichen Einkünften des Königs aus dem übrigen Preußen gleich. Lengnich I S. 119.

Während die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes von geringer Wirkung blieb und die Reformation unaufhaltsam vorrang und Eingang fand, sodaß man um die Mitte des Jahrhunderts nur noch wenige Katholiken in Danzig zählte, blieb die durch die königlichen Konstitutionen vom 20. Juli geschaffene neue Einrichtung des Stadtreiments von Dauer. Zunächst, und bis in die dreißiger Jahre hinein, befanden sich die Danziger Finanzen in einer außerordentlich üblen Lage. Zur Wiederherstellung des Weichseldammes bei Schönberg überließ der König dem Rat 4636 Mark aus dem königlichen Anteil an der Danziger Akzise, die ihm später aus der preußischen Kontribution erstattet werden sollten¹⁾. Die uns für die Jahre 1530 und 1531 erhaltenen Kämmereirechnungen weisen ein beträchtliches Fehlergebnis auf, das sich am Ende des letztgenannten Jahres auf mehr als 11300 Mark beläuft²⁾. Unter diesen Umständen mußte die Stadt im Jahre 1531 die Zahlung einer von allen übrigen preußischen Ständen bewilligten königlichen Kontribution ablehnen³⁾.

Die nächsten Jahrzehnte brachten eine günstigere Entwicklung der Stadt. Sie spiegelt sich wieder in der bedeutenden Steigerung der Kämmereieinnahmen und insbesondere des Pfahlgeldes. Jene beliefen sich im Jahre 1530 auf rund 26000 Mark (425 000 Reichsmark), im Jahresdurchschnitt von 1548 bis 1554 jedoch bereits auf mehr als 67 000 Mark (rd. 1 Million Reichsmark) und betragen im Jahre 1554 gar mehr als 92 000 Mark oder 1 400 000 Reichsmark⁴⁾. Diese Steigerung entspricht nur einem beträchtlichen Anwachsen der Ausgaben auf fast allen Verwaltungsgebieten; doch schließt in den aus der Zeit von 1540 bis 1554 erhaltenen Kämmereirechnungen die Kasse stets mit einem Überschuß ab, mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1552, in dem die Bewirtung des Königs nicht weniger als 15 555 Mark erforderte. 1540 betrug der Überschuß ungeachtet des furchtbaren Durchbruches des Weichseldeiches fast 11 000, 1554 33 000 Mark, von 1548 bis 1554 im Jahresdurchschnitt über 7400 Mark.

Im Jahre 1534, als Zwistigkeiten mit Lübeck und Schweden, bei denen Danziger Bürger einen Schaden von mehr als 100 000 Gulden erlitten haben wollen⁵⁾, zu Sicherungsmaßregeln nötigten, war man zu dem Entschluß gekommen, die Mauerbefestigung der Vorstadt durch

1) Schreiben vom 11. Oktober 1526: St. A. 300, 53 Nr. 11.

2) S. unten Beilage 11.

3) Lengnich I S. 103 ff., Doc. S. 100 Nr. 48 und S. 120 Nr. 54.

4) Vgl. unten Beilage 11 und 13.

5) Lengnich I S. 150. 1540 verpflichtete sich Lübeck zur Zahlung einer Entschädigung von 8000 Lüb. Mark in zehn Jahresraten: ebda. S. 216.

eine Umwallung von Erde zu ersetzen. Nach einer Pause von 1539 bis 1547 veranlaßten dann weitere politische Händel die Fortführung dieses Erdwalls auch um die Altstadt und Rechtstadt.

Das Jahr 1557 stellte wieder außergewöhnlich hohe finanzielle Anforderungen an die Stadt. Der Krieg mit Livland nötigte zur Annahme von Söldnern, denen man über 14 000 Gulden zahlen mußte. Mehr als 8000 Mark erforderten die Arbeiten zur Wiederherstellung der durchbrochenen Deiche, und gegen 15 000 Mark wurden den schwer geschädigten Bauern vorgeschossen oder gestundet. Überdies nahmen die Festungsbauten die Mittel der Kämmerei sehr in Anspruch, sodaß 1556 die Landstände selbst die Befreiung Danzigs von der königlichen Akzise beim König erbat¹⁾.

Nun begehrte König Sigismund August, der durch den livländischen Krieg in große Geldnot geriet, zum Dank dafür, daß er trotz des Krieges die Schiffahrt nicht gesperrt hatte, ein Geschenk von 100 000 Gulden und außerdem gegen Zins und Verpfändung preußischer Gebiete ein Darlehn von 100 000 Talern. Er konnte darauf hinweisen, daß ihm bereits Privatleute für Zulassung der Schiffahrt 30 und 40 000 Gulden angeboten hätten. Die dritte Ordnung wollte zwar nicht zugeben, daß den Bürgern durch die freie Schiffahrt so beträchtliche Reichtümer zugeflossen seien, und wünschte eine Bestrafung der erwähnten Privatleute, glaubte aber doch dem König entgegenkommen zeigen zu müssen, von dem man die Genehmigung der protestantischen Religionsübung erhoffte. Man beschloß daher am 15. Juni 1557, nachdem der Woiwode Achaz von Zehmen persönlich darüber mit der Stadt verhandelt hatte, dem Könige 30 000 Gulden zu verehren und weitere 70 000 Gulden fünf Jahre lang auf Zins gegen genügende Versicherung vorzustrecken. Für den Zins durfte die Stadt die königlichen Ratengelder einbehalten. Darauf erhielt Danzig am 4. Juli sein erstes Religionsprivileg, das die Austeilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt vorläufig gestattete²⁾.

¹⁾ Lengnich 2 S. 142 f. 1551 und 1553 mußte der Ertrag der Bierziese dem König überlassen werden. Außerdem forderte dieser von der Stadt eine zur königlichen Hochzeit von den Ständen bewilligte Vermögensteuer von 5 v. T. oder eine Pauschsumme von 30 000 Gulden. Danzig suchte längere Zeit sich dieser Steuer zu entziehen, u. a. mit der Begründung, daß die Stadt bereits jährliche Abgaben an den König zahle. 1551 wurde dem König eine Malzakzise, 2 Schilling vom Scheffel, bewilligt; dgl. 1552 auf drei Jahre: Lengnich 2 S. 73 und 100. Im September 1552 beanspruchte der König auch den ihm zum Schutz des Gebiets gewährten Peterspfennig: St. A. 300 U 84 A 33.

²⁾ St. A. 300, 10 Nr. 1 Bl. 61 ff., 69 und 71 ff. Das Religionsprivileg ist in deutscher Übersetzung gedruckt bei Lengnich 2 S. 159, in der lateinischen Fassung des Originals ebda. Doc. S. 43 Nr. 22.

Auch in den sechziger Jahren bedrängte der König die Stadt wiederholt mit hohen Geldforderungen¹⁾, und 1560 wurde ihm in der Tat aufs neue ein Darlehn von 100 000 Talern bewilligt. Die Bedrohung durch Herzog Erich von Braunschweig im Jahre 1563 wurde durch Bewilligung einer königlichen Pension und ein Darlehn der preußischen Stände von 12 000 Talern, die Danzig vorschob und nicht zurück erhielt, glücklich abgewendet. Die Rüstungen zur Gegenwehr haben aber Danzig, abgesehen von der Schädigung seiner Landgüter, gegen 50 000 Gulden gekostet²⁾. Gleichzeitig erlitt der Danziger Handel eine bedeutende Schädigung infolge der königlichen Freibeuter, die den Handelsverkehr mit den russischen Häfen verhindern sollten, aber durch Räubereien zu Lande und zur See die Danziger Umgegend unsicher machten³⁾.

Zu jenen unaufhörlichen Geldforderungen des Königs kam nun 1568 der Anspruch der polnischen Krone auf verschiedene Teile des Danziger Landgebiets auf Grund des sogenannten Exekutionsgesetzes, das die Wiedereinziehung der veräußerten ehemaligen königlichen Tafelgüter oder Domänen forderte. Die Stadt ließ sich freilich zu keinen Zugeständnissen herbei⁴⁾. Am polnischen Hof aber sah man sich zur gleichen Zeit in der Lage, die Bemühungen zur Einigung des Reiches auf dem Lubliner Reichstag zu dem erwünschten Abschluß zu bringen und dabei auch der Sonderstellung Preußens, nach deren Beseitigung man seit dem Thorner Frieden unablässig, bisher aber vergeblich, gestrebt hatte, ein Ende zu bereiten. Zur Unterdrückung des Widerstandes der preußischen Städte wurde im September eine königliche Kommission nach Danzig und Elbing entsandt, deren Haupt der Bischof Karnkowski von Leslau war. Die Kommissare sollten die Verwaltung der beiden Städte prüfen und die nach Klagen einzelner Bürger angeblich eingerissene Mißwirtschaft beseitigen, alle Verhältnisse genau untersuchen und womöglich verbessern, auch erforderlichenfalls ungeeignete Beamte durch andere ersetzen. Der religionseifrige Bischof hoffte dabei zugleich die Wiederherstellung des Katholizismus in Danzig zu erreichen.

1) 1558 mußte Danzig trotz der Fürbitte der Stände die Maltzakise an den König entrichten; 1559 wurde sie von neuem bewilligt, desgl. 1562, 1563, 1564 und 1566: Lengnich 2 S. 172, 181 f., 214, 259, 305 und 332. 1567 wurde dem König eine „Bierakzise“, 2 Mark von der Last, auf zwei Jahre bewilligt: ebda. S. 349; 1568 zahlte die Stadt ihm 22 000 Gulden: Simson, Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die polnischen Unionsbestrebungen 1568—1572 (ZWG 37), Danzig 1897, S. 30.

2) Lengnich 2 S. 265; vgl. S. 335, Doc. S. 126 Nr. 60.

3) Simson, a. a. O. S. 29.

4) Ebda. S. 17.

Gegen diese völlig willkürliche und ungesetzliche Maßregel des Königs, die den Privilegien der preußischen Städte durchaus widersprach, legte der Danziger Rat alsbald Verwahrung ein, und während die Kommission in Elbing ihre Absicht durchsetzte, leistete Danzig entschiedenen Widerstand und verschloß den Kommissaren die Tore. Natürlich zog sich die Stadt durch ihr Verhalten die Ungnade des Königs zu. Sie fand leider nicht eine einmütige Unterstützung durch die übrigen preußischen Stände. Bei deren Uneinigkeit war es nicht zu vermeiden, daß Preußen zu einer polnischen Provinz herabsank; durch das Lubliner Dekret vom 16. März 1569¹⁾ wurde die Entscheidung über die preußischen Landesangelegenheiten dem polnischen Reichstag zugewiesen, in dem die Städte überhaupt keine Vertretung besaßen.

Es folgten Prozesse gegen die Danziger Bürgermeister Kleefeld, Ferber und Proite und den Ratsherrn Giese, in denen man auch eine üble Wirtschaft der Häupter der Stadt festzustellen versuchte. Alle vier wurden in Haft genommen. Am 27. Juli ernannte der König eine neue Kommission unter Karnkowskis Leitung zur Prüfung und Verbesserung der städtischen Verwaltung; am folgenden Tage wurden Danzig die Dörfer Brunau, Jankendorf und Tiegenort in der Scharpau aberkannt²⁾. Die ihrer Führer beraubte Stadt entschloß sich, die Kommissare einzulassen, die am 1. Dezember mit großem Prunk ihren Einzug hielten.

Da der Rat zuletzt 1552 dem Könige Rechenschaft über seine Verwaltung abgelegt hatte, forderte die Kommission jetzt Rechnungslegung wegen der letzten 17 bis 18 Jahre. Hierzu war der Rat bereit. Vor allem aber war es den Kommissaren und dem Könige darum zu tun, eine möglichst große Geldsumme von der Stadt zu erpressen. Die Verhandlungen³⁾ drehten sich daher zumeist um die Frage, wieviel Danzig für die Wiedergewinnung der königlichen Gnade werde zahlen müssen. Man bot dem König anfangs 200 000 Gulden, von denen die eine Hälfte alsbald bar entrichtet werden sollte, während man die andere Hälfte in zehn Jahresraten abtragen, jedoch inzwischen mit 7 v. H. verzinsen wollte. Dafür aber beanspruchte die Stadt eine Erhöhung des Pfahlgeldes und die Abstellung zahlreicher Beschwerden.

Da die Kommissare diesen Vorschlag zurückwiesen, erbot sich der Rat zur Zahlung von 100 000 Gulden in zehn Jahresraten, doch

¹⁾ Gedr. Lengnich 2 Doc. S. 194 Nr. 90.

²⁾ Dieser Spruch wurde vom König am 29. Juli 1569 bestätigt; St. A. 300, Nr. 20 Bl. 345. Trotzdem wußte die Stadt ihr Eigentumsrecht zu wahren.

³⁾ Simson, a. a. O. S. 67 ff.

mit einer Verzinsung von 8 v. H., sowie von jährlich 15000 Gulden auf Lebenszeit des Königs, beanspruchte indessen wiederum die Erhöhung des Pfahlgeldes und Erschließung anderer Einnahmequellen. Auch auf diesen Vorschlag gingen die Kommissare nicht ein, bezeichneten vielmehr jetzt die dauernde Überlassung eines Teiles des Pfahlgeldes als das einzige Mittel zur Versöhnung des Königs. Diese Forderung erregte zunächst allgemeinen Widerspruch bei allen Ordnungen, schließlich aber einigte man sich doch auf der Grundlage, daß außer einer Zahlung von 100000 Gulden in zehn Jahren und mit 8 v. H. Zinsen die Hälfte des zu verdoppelnden Pfahlgelds dem König überlassen und dagegen die Beschwerden der Stadt abgestellt werden sollten. Dabei blieb es zweifelhaft, ob die Überlassung der Hälfte des Pfahlgeldes nur für die Lebenszeit König Sigismund Augusts gelte oder aber eine dauernde sei.

Inzwischen hatte die Kommission auch die Untersuchung der städtischen Verwaltung begonnen und in einer Denkschrift vom 17. Januar 1570 dem Rat ziemlich offen Unredlichkeit und Unge rechtigkeit vorgeworfen. Hundertmänner wie Schöffen stellten sich jedoch entschieden auf die Seite des Rates, der seine Bereitwilligkeit erklärt hatte, die von einem städtischen Ausschuß gerügten Mißstände in der Verwaltung abzustellen. Bei der damaligen trostlosen Lage der Danziger Finanzen konnte der Rat solche Verbesserungsversuche nicht ohne weiteres abweisen. Er entwarf eine ausführliche „Reformation“ in 234 Artikeln, die durch die Kommissare den andern Ordnungen zur Äußerung vorgelegt wurde¹⁾. Doch vermochte man zunächst keinen Beschluß zu erzielen, und gegen die Durchführung einer Verfassungsänderung mit wesentlicher Vermehrung der königlichen Befugnisse, wie sie von den Kommissaren in den am 14. März verkündeten sog. Karnkowskischen Konstitutionen oder Statuten festgelegt wurde²⁾, legten alle Ordnungen Verwahrung ein. Auch erhob man das Pfahlgeld bis auf weiteres nur in der alten Höhe und verweigerte die Zahlung der obenerwähnten Geldsummen an den König, da eine Abstellung der städtischen Beschwerden nicht erfolgte. Am 18. März wurden schließlich durch die Kommissare auf Grund der Statuten 4 Ratsherren und 12 Hundertmänner als Verordnete zur Verwaltung des Landgebiets vereidigt.

Damit endigte die Tätigkeit der Kommission. Die von ihr beschlossenen Statuten wurden am 20. Juli vom König bestätigt; am

¹⁾ St. A. 300, 31 A Nr. 4; auch 300 H Q 12. Vgl. die Ausführungen unten im zweiten Abschnitt.

²⁾ Gedr. Simson, a. a. O. S. 145 ff.

24. leisteten sogar die Danziger Gesandten unter Führung des Bürgermeisters Matthias Zimmermann ihrer Instruktion zuwider kniefällig vor dem König Abbitte, und dieser entsandte nun eine Kommission, um den Statuten gemäß sich vom Danziger Rat Rechenschaft ablegen zu lassen und die Durchführung der Statuten zu bewirken. Erst am 2. Dezember wurde dann den vier in Haft genommenen Danziger Ratsherren die Freiheit wiedergegeben.

In Danzig aber war man entschlossen, den Kampf gegen die der Bürgerschaft verhaßten Statuten sowie gegen die Exekution fortzusetzen, und besonders bei den Hundertmännern trat die Erbitterung über die Schmach, welche die Gesandten durch ihre Nachgiebigkeit der Stadt zugefügt hatten, offen zu Tage. Die königlichen Kommissare mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen. Obendrein zeigte es sich, daß Zimmermann 18000 Gulden städtischer Gelder sich angeeignet hatte und nichtsdestoweniger vom König in Schutz genommen, ja sogar aufs neue als Burggraf bestätigt wurde. Auf die Rückzahlung des Geldes mußte man unter diesen Umständen verzichten; doch wurde Zimmermann aus dem Rate verwiesen¹⁾.

Trotz solcher Vorkommnisse waren die gegen den Rat wegen böser Haushaltung erhobenen Vorwürfe sehr übertrieben. Wenn die städtische Schuldenlast in den letzten Jahren so bedrohlich angewachsen war, so war das in der Hauptsache durch die ungeheuren Geldforderungen des Königs, deren Bewilligung die Ordnungen nicht hatten ablehnen können, sowie durch die zur Sicherheit der Stadt getroffenen notwendigen Vorkehrungen veranlaßt worden. Auch daran, daß der Danziger Handel beträchtlich zurückgegangen und die Zahl der Danziger Schiffe in kurzer Zeit auf die Hälfte gesunken war, trug der König in erheblichem Maße die Schuld. Durch die königlichen Freibeuter, die, sehr wider den Willen der Stadt, vom Danziger Hafen aus ihre Raubzüge unternahmen, war die Stadt in ernste Streitigkeiten mit Dänemark geraten. König Christian III. ließ alle Danziger Schiffe in seinen Gewässern anhalten und fügte dadurch dem Danziger Handel schwere Verluste zu. Um die Rückgabe der Schiffe und die Wiedergewährung der freien Schifffahrt zu erlangen, mußte die Stadt im Jahre 1573 sich dazu verpflichten, in vier Jahresraten 100 000 Taler oder $1\frac{3}{4}$ Millionen Reichsmark an Dänemark zu zahlen²⁾. Alle diese widrigen Umstände hatten auch den Danziger Kredit schwer geschädigt und die Aufkündigung von manchen der Stadt vorgestreckten Kapitalien

¹⁾ Vgl. ebda. S. 28.

²⁾ Vgl. ebda. S. 114 ff.

veranlaßt, während diese andererseits zahlreiche Ausstände nicht einzu-treiben vermochte¹⁾.

Durch den Tod des Königs Sigismund August, des letzten männlichen Sprossen der Jagellonen, im Jahre 1572 wurde die Aussicht auf Wiedererlangung der ihm von Danzig vorgestreckten und noch immer zu verzinsenden bedeutenden Geldsummen wieder in unbestimmte Ferne gerückt²⁾. Die Wahl des Herzogs Heinrich von Anjou zum König von Polen im April 1573 erfolgte gegen die Stimmen der preußischen Städte, und die Unsicherheit der Lage sowie polnische Kriegswerbungen in Danzigs Nachbarschaft nötigten zu neuen Sicherheitsmaßnahmen. Auch die nächsten Jahre stellten wiederum ganz außerordentlich hohe Anforderungen an die Danziger Finanzen. König Heinrich war durch den Tod Karls IX. die französische Königskrone zugefallen, und da die Zustände in seinem neuen Reich seine persönliche Anwesenheit auf längere Zeit hinaus dringend erforderten, schritt man in Polen im Dezember 1575 zu einer neuen Königswahl. Der Ausgang war zwiespältig. Während aber bald alle übrigen Stände des Reiches dem Fürsten von Siebenbürgen Stefan Batori als dem zuerst gekrönten Könige zufielen, verweigerte allein Danzig die Huldigung. Die Stadt wurde darauf geächtet und mußte schwer ihren Widerstand büßen. Schon im Dezember 1576 erklärte sie sich zur Zahlung eines Sühnegeldes von 100 000 Gulden bereit. Der König forderte jedoch 300 000 Gulden, das halbe Pfahlgeld sowie die Überlassung von vier großen Geschützen nebst Munition, und obwohl Danzig schließlich 200 000 Gulden zusagte und die preußischen Stände weitere 100 000 Gulden bewilligten, wurde im März 1577 der Krieg gegen die Stadt beschlossen.

Hier hatte man sich wohl gerüstet; und wenn auch die völlige Niederlage der Danziger Truppen bei Liebschau eine arge Bestürzung hervorrief, blieben die Ordnungen doch einmütig zum Widerstand entschlossen und scheuten trotz der gewaltigen städtischen Schuldenlast nicht davor zurück, wiederum beträchtliche Anleihen zu teilweise recht hohen Zinsen aufzunehmen. Bei der opferwilligen Standhaftigkeit der Danziger Bürgerschaft blieb die Beschießung der Stadt und die Belagerung von Weichselmünde erfolglos. Am 12. Dezember kam dann ein Vergleich mit dem König zustande. Die Stadt verpflichtete

¹⁾ Die Ausstände sollen gegen 90 000 Gulden betragen haben, während die Stadt etwa 400 000 Gulden gegen hohe Zinsen aufgenommen hatte; ebda. S. 109, Anm. 1.

²⁾ Beim Regierungsantritt Sigismunds III. (1587) waren die 70 000 Gulden und 100 000 Taler auf 147 339 + 659 331 = 806 670 Gulden angewachsen; Lengnich 4 S. 40 f.

sich dabei, in fünf Jahresraten 200 000 Gulden an ihn sowie 20 000 Gulden zum Wiederaufbau des zerstörten Klosters Oliva zu zahlen und ihre Schuldforderung an die Krone bis zum nächsten Reichstag zu vertagen. Dagegen bestätigte ihr der König alle ihre Privilegien und verschob auch die Forderung des Pfahlgeldes sowie die Entscheidung über die Karnkowskischen Statuten bis zum nächsten Reichstag.

Trotz des günstigen Ausgangs der Belagerung hatte Danzig durch den Krieg sehr gelitten. Seine Vorstädte waren verbrannt, seine Ländereien verheert, seine Schulden aufs neue vermehrt. Dazu erforderten die nächsten Jahre wieder ungewöhnlich hohe Ausgaben. Die Kosten des Kriegswesens werden für die Zeit von 1576 bis Ende April 1580 auf 1 296 700 Mark (etwa 13 Millionen Reichsmark) berechnet, während 582 058 Mark „Einnahmen des Kriegswesens“ erzielt wurden. Die gesamte Kriegsschuld wird hiernach für den 30. April 1580 auf 714 642 Mark festgestellt.

Die Zwistigkeiten der Hanse mit England in den achtziger Jahren mußten aufs neue zu einer schweren Schädigung des Danziger Handels führen, ebenso die Gründung einer englischen Handelsgesellschaft in Elbing, die willkürliche Erhebung eines königlichen Zolles am Weißenberge¹⁾ und das Verbot der Salzeinfuhr. Auch wurde die Tiefe der Weichsel und des Danziger Hafens durch einen neuen Graben gefährdet, der zu viel Wasser in die Nogat führte.

Dem Könige mußten in den achtziger Jahren aufs neue bedeutende Kontributionen gezahlt werden. So wurden ihm 1581 von den preußischen Städten 140 000 Gulden bewilligt, von denen Danzig 61 000 Gulden aufzubringen hatte²⁾. Davon gingen ein durch eine Lebensmittelakzise 46 744, einen halben hundertsten Pfennig 17 183 und ein Hubengeld 6246 Gulden³⁾. Eine weitere Beschwerde des Handels durch die vom König geforderte Erhöhung des Pfahlgeldes suchte die Stadt aber mit allen Mitteln zu verhindern und wollte lieber sich zu einer dauernden Zahlung von jährlich 10 000 Gulden verpflichten. Erst als der König auch diesen Vorschlag verwarf, wurde die Erhöhung um 2 Pfennig Ende 1582 bewilligt, mit der Bedingung, daß die Gebrechen der Stadt abgestellt würden. Am 1. April 1584 unterschrieb

¹⁾ Bei der Montauer Spitze, wo Nogat und Weichsel sich trennen.

²⁾ Vgl. Lengnich 3 S. 409.

³⁾ St. A. 300, 12 Nr. 17 (Hauptbuch mit doppelter Buchführung). Beginn am 6. November 1581, Schlußrechnung am 27. Juli 1585. An Zins und Aufgeld zahlte man 4453, an sonstigen Unkosten 3597 Gulden, sodaß die königlichen Deputierten 62 123 Gulden erhielten.

der König den Vergleich, und bei Eröffnung der Schifffahrt begann man mit der Erhebung des verdoppelten Pfahlgelds. Am 24. Februar 1585 wurde der Vergleich, die sog. „Tractatus portorii“, auch vom polnischen Senat genehmigt; am 26. Februar wurde er als königliches Privileg unter dem großen Reichssiegel feierlich ausgefertigt¹⁾. Der König hob darin ausdrücklich den Vergleich mit König Sigismund August auf und verzichtete insbesondere auf die Zahlung der jenem versprochenen 100 000 Gulden; auch erklärte er die Karnkowskischen Statuten für ungiltig. Bald darauf, am 12. Dezember, starb Stefan Batori.

3. Vom Regierungsantritt Sigismunds III. bis zum Dekret Johanns III. (1586—1678).

Nach unaufhörlichen Kämpfen und Opfern war Danzig um die Wende des 16. Jahrhunderts endlich eine längere Friedenszeit beschieden. Es war das glücklichste Menschenalter, in dem die Stadt ihre schönste Blüte entfaltete, ihr Ansehen den Höhepunkt erreichte. Die Einwohnerzahl Danzigs, das vom 16. bis 18. Jahrhundert der weitaus bedeutendste Ostseehafen war, stieg auf 50 000 und wurde unter den deutschen Städten nur von Augsburg übertroffen, von Nürnberg vielleicht erreicht²⁾. Hatte auch früher trotz der häufig so üblen Lage der städtischen Finanzen der Wohlstand der Bürger sich immer wieder gefestigt, so konnten jetzt Stadt und Private wetteifern in der Schaffung jener kunstvollen und prächtigen Renaissancebauten, die wir noch heute neben seiner bevorzugten Lage als Danzigs schönsten Schmuck bewundern.

Einnahmen und Ausgaben der Stadt wuchsen gewaltig an, wie folgende Summen (in preußischer Mark) erkennen lassen, die nur die Kämmerei, nicht auch die Hilfgelder berücksichtigen:

Jahres- durchschnitt	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Jahres- ergebnis
1593—98	351 955	297 509	54 446	+ 12 195
1631—35	484 864	396 937	87 927	+ 18 957
1636—40	791 420	609 247	181 374	+ 41 879
1641—50	1 145 254	689 074	456 180	+ 24 559
1651—59	990 393	805 473	194 676	— 58 867

¹⁾ St. A. 300 U 85 C 22; 1762 in Danzig gedruckt.

²⁾ Um 1650 zählte Danzig 77 000 Einwohner. Lübeck erreichte als Höchstzahl nur 38 000 (um 1650) und zählte 1532 rd. 25 000 Einwohner: Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte (Conrads Sammlung 36), Jena 1903.

In Reichsmark betragen die jährlichen Einnahmen der Kämmerei am Ende des 16. Jahrhunderts rund $2\frac{1}{3}$, um die Mitte des 17. Jahrhunderts rund $2\frac{3}{4}$ Millionen Mark¹⁾.

Mit allen Mitteln wurde die Umwallung der Stadt fortgeführt: aus dem letzten Viertel des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammt die Bastionärbefestigung von Danzig und Weichselmünde²⁾. Diese städtischen Bauten erforderten natürlich bedeutende Geldmittel, und gleichzeitig stiegen die persönlichen Ausgaben in 20 Jahren von 8700 auf 33 000 Mark. Trotzdem vermochte man die Abtragung der alten Schuldenlast energisch durchzuführen, zumal allein an Pfahlgeld und Zulage im Jahre 1598 über 172 000 Mark, an Erträgen der Großen Mühle fast 50 000 Mark, des Landgebiets über 37 000 Mark einkamen. Die gesamten jährlichen Einnahmen und Ausgaben erreichten um die Wende des Jahrhunderts eine halbe Million preußische Mark oder $3\frac{1}{3}$ Millionen Reichsmark.

In den sechs Jahren von 1593—1598, für die uns Rechnungen erhalten sind³⁾, erzielte die Kämmerei einen Überschuß von 73 170 Mark, der Kassenbestand betrug durchschnittlich über 54 000 Mark. Freilich konnte die Schuldenlast gerade in dieser Zeit nur um 11 263 Mark verringert werden, da infolge eines Tumults, der gelegentlich des königlichen Besuches im Jahre 1593 in Danzig entstand, sowie zu militärischen Sicherheitsmaßregeln im Jahre 1598 wieder außerordentliche Ausgaben und neue Anleihen erforderlich waren. Immerhin ward 1595 der Betrag der alten Schuld nur noch auf 63 873 Gulden berechnet, sodaß man bereits die Erhebung der Zulage einstellte. Nach $2\frac{1}{2}$ Jahren aber mußte man wieder zu dieser Einnahmequelle zurückkehren und konnte erst von 1612 an für längere Zeit darauf verzichten.

Auch die Erhebung der Malz- und Bierakzise wurde zwischen 1613 und 1616 eingestellt. Das Pfahlgeld allein brachte 1622 rund 99 000 Mark, die Große Mühle 54 500, das Landgebiet 67 000 Mark ein. Da konnte die Kämmerei für Bauten und Arbeiten mehr als 100 000 Mark, für persönliche Zwecke gegen 72 000 Mark ausgeben und doch einen Kassenbestand von über 15 000 Mark behaupten.

Aber wenig länger als ein Jahrzehnt dauerte dieser erfreuliche Zustand der städtischen Finanzen. Schon lange hatten die schwedisch-

¹⁾ Vgl. unten Beilage 11—14.

²⁾ Innerhalb der inneren Wälle lagen 152 223 □-Ruten = 507 Morgen 123 □-Ruten; davon gehörten 28 850 □-Ruten zur Rechtstadt. v. Duisburg, Versuch einer hist. topograph. Beschreibung der Stadt Danzig, Danzig 1809.

³⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Der Danziger Stadthaushalt am Ende des 16. Jahrhunderts = ZWG 49 S. 131—184.

polnischen Kriege Danzig bedroht, ohne jedoch der Stadt und ihrem Handel wesentlichen Schaden zuzufügen. Da geriet dieser durch den Einfall Gustav Adolfs in Preußen vom Jahre 1626 fast völlig ins Stocken. Eine schwedische Flotte erschien auf der Danziger Reede, und ein schwedischer Zöllner erhob vor dem Hafen die gleichen Abgaben, die in Danzig zu zahlen waren. Das Pfahlgeld brachte infolgedessen jährlich nur gegen 34 000 Mark ein, die Erträge des Landgebiets sanken gleichzeitig auf 20 000 Mark.

Dazu litt Danzig unter den Gewalttätigkeiten königlich polnischer Schiffskommissare und mußte für seine Besatzung von 5000 Mann jährlich 960 000 Gulden zahlen¹⁾. Wegen dieser außerordentlichen Ausgaben gestattete der König 1628 der Stadt, die bewilligte Landeskontribution für sich zu verwenden, befreite sie außerdem für die Dauer des Krieges von allen ferneren Landeskontributionen, versprach ihr eine bare Beihilfe von 500 000 Gulden, die freilich erst unter seinem Nachfolger gezahlt wurde²⁾, und bestimmte, daß alle englischen und anderen zur See einzuführenden Tücher nur über Danzig nach Polen gebracht werden dürften³⁾.

Am 26. September 1629 ward ein Waffenstillstand bis zum 11. Juli 1635 vereinbart⁴⁾; die Schweden traten das Danziger Werder ab, behielten aber einen Teil der Nehrung, von Steegen bis Pillau. Über die Danziger Hafenabgaben kam erst am 28. Februar 1630 ein Vergleich zustande⁵⁾, dem zufolge Schweden 3½ v. H., Danzig (wie früher) 2 v. H. von dem Wert der Waren erhob. Das Pfahlgeld brachte jetzt der Stadt im Jahre 1635 über 152 000 Mark, das Landgebiet rund 90 000, die Große Mühle 108 000 Mark. Im gleichen Jahre wurde der Waffenstillstand um 26 Jahre, d. h. bis zum 1. November 1661, verlängert⁶⁾. Die Schweden räumten auch den bisher noch besetzt gehaltenen Teil der Nehrung; die Zölle sollten wie vor dem Kriege erhoben werden. Mit dem Ende des Jahres kam somit der ein volles Jahrzehnt erhobene schwedische Zoll vor dem Danziger Hafen in Fortfall⁷⁾.

Nun aber versuchte der König von Polen die von den Schweden genommenen 3½ v. H. für sich zu erheben, zunächst auf zwei

1) Lengnich 5 S. 194 Anm.*) und S. 208.

2) 1633 150 000, 1637 200 000 Gulden: ebda. 6 S. 24 und 106. Über den Rest vgl. unten S. 81.

3) Ebda. 5 S. 212 und 216. Die Siegelung der englischen Tücher in Danzig ward bereits 1638 wieder verboten; ebda. 6 S. 145, vgl. 182.

4) Ebda. 5 S. 230 und Doc. Nr. 61 S. 163.

5) Ebda. S. 234 und Doc. Nr. 62 S. 171.

6) Ebda. 6 S. 67 und Doc. Nr. 12 S. 39 ff.

7) Ebda. S. 79.

Jahre¹⁾. Anfang 1636 reiste Wladislaw IV. selbst nach Danzig, angeblich um die dortige Verwaltung zu untersuchen. Der bisherige schwedische Zollerheber Spiring berechnete die in zwei Jahren den Schweden vor Danzig zugeflossenen Zolleinkünfte auf zwei Millionen Gulden. Der König beanspruchte daraufhin als Ablösung des geforderten Zolls mindestens 1 600 000 Gulden; und obwohl der Krieg Danzig zehn Millionen Gulden oder 40 Millionen Reichsmark gekostet hatte und seine Schulden bereits wieder 1 700 000 Gulden betrugten²⁾, mußte die Stadt dem König in der Tat 800 000 Gulden bewilligen, bei deren Zahlung jedoch der Rest der ihr von König Sigismund III. zugesagten 500 000 Gulden eingerechnet werden sollte³⁾.

Die infolge der schlechten Verwaltung ständig gewordene Leere der königlichen Kassen veranlaßten Wladislaw IV. bereits im folgenden Jahre, aufs neue die Erhebung von Seezöllen zu versuchen. Im Oktober 1637 wurde ein königlicher Zoll vor dem Danziger Hafen eingeführt, diese Maßregel jedoch von der Stadt alsbald mit der Schließung der Pfahlkammer und damit der Schiffahrt beantwortet⁴⁾, bis das Erscheinen einer dänischen Flotte die dem Waffenstillstandsvertrag widersprechende Erhebung des polnischen Zolles verhinderte. Danzig versuchte wieder, den Zoll durch eine Geldzahlung abzulösen und bot 3—400 000 Gulden, der König aber beanspruchte jetzt die Zulage und war auch mit der 1640 von der Stadt bewilligten Zahlung von 600 000 Gulden nicht zufrieden⁵⁾.

Nochmals konnte sich Danzig jetzt einer längeren Friedenszeit erfreuen⁶⁾ und die Abtragung seiner Schulden bewirken, bis der zweite schwedisch-polnische Krieg von 1655—1660 wieder zu außergewöhnlichen Rüstungen nötigte und durch eine neue ungeheure Schuldenlast den unabwendbaren Niedergang der Stadt herbeiführte. Die Umwallung der Stadt hatte man 1637 beendet; noch aber war vor allem die Befestigung des Bischofs- und Hagelsbergs erforderlich, die

1) Ebda. S. 85 ff.

2) 1638 werden sie auf 1 007 400 Reichstaler oder mehr als 2 Millionen Gulden (8 Millionen Reichsmark) berechnet; Köhler 1 S. 329, Anm. 2.

3) Lengnich 6 S. 87.

4) Ebda. 6 S. 122 f.

5) Ebda. S. 149 u. 167.

6) In den Jahren 1653 bis 1659 wurde Kopenhagen von Danzig mit Mehl und Zwieback versorgt. Der König von Dänemark stellte deswegen am 12. Januar 1659 eine Obligation aus, die man bei der Vorratskasse verwahrte. Die Schuld in Höhe von 27 000 Danziger Gulden wurde 1797 durch die preußische Gesandtschaft in Kopenhagen in Erinnerung gebracht, jedoch wohl erfolglos. Geh. St. A., Generaldirektorium, Westpreußen, Danzig, Sekt. I Nr. 69a. St. A. 30, 163; 300 RR 2491.

1656 zum Abschluß kam. Wegen dieser Festungsbauten, die dem ganzen Lande zu gute kamen, wurde der Stadt seit 1655 bis zum Ende des Krieges die Landesmalzakzise zum eigenen Nutzen überlassen¹⁾; die von ihr erstrebte Überlassung dieser Steuer für die Dauer von 60 Jahren vermochte sie aber nicht zu erlangen. Wiederholt erschienen schwedische Flotten vor dem Danziger Hafen. Gegen die aufs neue beabsichtigte Erhebung eines schwedischen Zolles wehrte sich Danzig jedoch erfolgreich durch Schließung seiner Pfahlkammer. Zur Deckung des bedeutenden Geldbedarfs wurden neben den Akzisen noch eine Kopfsteuer und der hundertste Pfennig erhoben.

Danzigs militärische Bedeutung trat in diesem Kriege ganz besonders zu Tage. Gleich nach seinem Ausbruch hatte König Johann Kasimir seine Kostbarkeiten dorthin gesandt. Nach dem Falle Warschau und Krakaus aber infolge der für die schwedisch-brandenburgischen Truppen so ruhmreichen dreitägigen Schlacht bei Warschau blieb Danzig das einzige Bollwerk des polnischen Reiches. Durch eine Eroberung Danzigs hätte Schweden die lang erstrebte Herrschaft über das baltische Meer errungen. Deshalb konnte man hier ein tatkräftiges Eingreifen der in ihren Handelsbestrebungen aufs äußerste bedrohten Niederlande mit Recht erwarten. In der Tat vertrieb eine niederländische Flotte die Schweden von der Danziger Reede. Die Verhandlungen aber über Zahlung einer monatlichen Beisteuer von 12 000 Talern sowie eines Darlehns von 500 000 Gulden zerschlugen sich. Die Stadt sparte jedoch keine Kosten und nahm zu ihrer Verteidigung Schulden auf Schulden auf. Vom König von Polen wurde Danzig zum Lohn für diese unschätzbaren Dienste und als Pfand für eine Geldsumme das Besatzungsrecht in der Starostei Putzig zugestanden²⁾.

Vom Mai 1655 bis Ende April 1659 hat Danzig für Söldner, Artillerie, Rüstungen zu Wasser und Kriegsunternehmungen 4 066 501 Gulden ausgegeben, für Festungswerke 817 425, für überseeische Verschiebungen und einige andere Vorfälle 64 764, insgesamt also 4 948 690 Gulden; dazu hat es auf königlichen Befehl 85 113 Gulden vorgeschossen, sodaß die gesamten Kriegsausgaben sich auf 5 033 803 Gulden oder rd. 20 Millionen Reichsmark belaufen. Demgegenüber brachte die Malzakzise 265 967 Gulden ein, und die zur See gewonnene Beute wurde auf 44 424 Gulden berechnet, sodaß man von jenen Ausgaben 310 391 Gulden abzog und die Kriegsschuld demnach 4 723 412 Gulden

¹⁾ Lengnich 7 S. 130, 193, 204 u. 208.

²⁾ Köhler 1 S. 361; Lengnich 8 S. 7.

oder fast 19 Millionen Reichsmark betrug¹⁾. Danzig war bereit, hiervon die Hälfte zu übernehmen. Die von Polen anerkannte Reichsschuld wurde auf über 2 264 000 Gulden festgestellt, ist aber der unglücklichen Stadt niemals bezahlt worden²⁾.

Der Friede von Oliva (im Mai 1660) brachte Danzig keinen Ersatz für seine ungeheuren Aufwendungen. Seine Finanzen waren in einem völlig zerrütteten Zustande, seine Ländereien verwüstet, und den Wunsch nach Einverleibung der in der Nähe gelegenen geistlichen Besitzungen Altschottland, Hoppenbruch und Stolzenberg, die durch die gewerbliche Tätigkeit ihrer Bewohner den Danziger Bürgern nicht unerheblichen Schaden zufügten, vermochte es nicht zu verwirklichen. Dem Könige mußte es vielmehr die verpfändeten königlichen Pfahlgelder ohne Entgelt auszahlen³⁾, und das einzige, was ihm der König für seine gewaltigen Opfer gewährte, war die dauernde Überlassung der Kaduke.

Die Zeit war überhaupt städtischer Macht und Selbständigkeit nicht günstig. So war auch Danzigs politischer Einfluß, der sehr wesentlich auf seiner finanziellen Leistungsfähigkeit beruht hatte, für immer dahin. Sein Handel nahm seit 1670 sehr ab, teilweise zu gunsten Breslaus⁴⁾.

Die städtischen Einnahmen dienten lange Zeit zu einem beträchtlichen Teil der Bezahlung der Zinsen, die (zu 3—7 v. H.) 1678 sich auf 107 165 Gulden beliefen. Nur sehr langsam vermochte man die ungeheure Schuld abzutragen, mußte auch häufig wieder neue Anleihen machen, um die laufenden Ausgaben bestreiten zu können. Ende 1678 betrug die Schuld noch immer 2 218 534 Gulden⁵⁾, d. h. etwa $8\frac{1}{3}$ Millionen Reichsmark.

Die städtische Finanznot führte naturgemäß schnell zu inneren Unruhen, die noch durch religiöse Streitigkeiten, die sog. Strauchschen Händel, gesteigert wurden. Obendrein ließ sich der Ratsherr

¹⁾ Lengnich 7 S. 222 f.

²⁾ Am 14. November 1797 brachte Danzig nochmals seine Forderung bei der in Warschau eingesetzten Kommission zur Regelung des Schuldenwesens der Republik Polen vor (2 Millionen Gulden nebst 5 v. H. Zinsen von 1661 ab), wurde aber 1800 abgewiesen. Dabei wurde als Observanz anerkannt, daß bei gemeinschaftlichen Leistungen Danzig $\frac{1}{2}$, Thorn und Elbing je $\frac{1}{4}$ beitrugen. St. A. 300 RR 2492.

³⁾ Löschin 2 S. 5.

⁴⁾ Vgl. Lengnich 8 S. 42. Über die Ein- und Ausfuhr von Getreide vom Jahre 1648 an vgl. die Zahlen in Handschrift 559 der Stadtbibliothek sowie bei Löschin 2 S. 95 f., 207, 311 u. 374.

⁵⁾ Löschin 2 S. 55 f. (die wichtigsten Kämmerei-Einnahmen dieses Jahres sind einzeln aufgeführt). Die Schuld stieg im Jahre 1678 um 121 374 Gulden.

und Kämmerer Valentin von der Linde Unterschlagungen in Höhe von mehr als 24 700 Gulden zu Schulden kommen und führte dann von Marienburg aus, wohin er 1665 aus Furcht vor Verhaftung floh, mehrere Jahre hindurch einen Prozeß gegen die Stadt, die sein Vermögen einzog¹⁾. Zur Beilegung jener Irrungen kam König Johann III. (Sobieski) im Jahre 1677 selbst nach Danzig. Sein Dekret vom 25. Januar 1678 verfügte eine bedeutende Verringerung der Besatzung, hob die Roggenakzise auf, milderte die Weizen- und Bierakzise und änderte die städtische Verfassung zu gunsten der dritten Ordnung und insbesondere der Kaufleute und Handwerker; das bisherige Vorrecht der alleinigen Verwaltung der städtischen Kämmerei hatte der Rat schon 1658 verloren²⁾.

4. Der letzte Zeitraum unter polnischer Herrschaft (1678—1793).

Der König konnte die Gelegenheit, zwischen den Danziger Ordnungen Frieden zu stiften, nicht vorübergehen lassen, ohne neue Vorteile für sich daraus zu ziehen, wie es ähnlich 1526 Sigismund I. erreicht hatte. Johann III. versuchte die Kaduke wieder für den königlichen Schatz zu gewinnen und beanspruchte außerdem einen Teil der Zulage sowie die Scharpau. Er begnügte sich indessen schließlich mit einem einmaligen Geschenk von 200 000 Gulden ($\frac{3}{4}$ Millionen Reichsmark) nebst einer Verehrung von 10 000 Dukaten für die Königin, der Abtretung der Putziger Starostei, für deren Verteidigung Danzig bis zum Jahre 1667 246 019 Gulden ausgegeben hatte³⁾, sowie der Einwilligung zum Bau der katholischen königlichen Kapelle.

Der trostlose Zustand der städtischen Finanzen veranlaßte die Ordnungen, durch immer neue Steuern eine Abhilfe zu versuchen, zumal der durch die Ermäßigung der Akzisen entstehende Ausfall gedeckt werden mußte und obendrein die Verminderung der Besatzung sich nicht aufrecht erhalten ließ. Direkte wie indirekte außerordentliche Abgaben wurden eingeführt und teilweise immer aufs neue beschlossen. Wir hören vom hundertsten Pfennig, von Subsidien- und Kopfgeldern, ferner von Pferdegeldern, Wohnungssteuern, Stempel- und Toreinlaßgebühren u. a. m.

Aus den Kämmerei- und Hilfgelderrechnungen ergeben sich für das Ende des 17. Jahrhunderts folgende Gesamtsummen (in Gulden⁴⁾:

¹⁾ Vgl. Löschin 2 S. 7.

²⁾ Vgl. unten die Darlegung im zweiten Abschnitt.

³⁾ Lengnich 8 S. 7. Vgl. oben S. 82.

⁴⁾ Vgl. unten Beilage 11—14.

Jahres- durchschnitt	Einnahme	Ausgabe	Überschuß
1692	2 410 605	1 810 262	600 343
1696	3 028 240	2 022 409	1 005 831
1698	2 789 939	2 379 522	410 417
1699	2 338 519	1 858 976	479 543

Die jährlichen Einnahmen der Stadt beliefen sich hiernach auf rd. $9\frac{1}{4}$ Millionen Reichsmark.

Das königliche Dekret von 1678 vermochte die Ansprüche der Gewerke noch nicht zu befriedigen, zumal der Rat viele seiner Bestimmungen unbeachtet ließ. Doch einigten sich die Ordnungen über manche noch strittige Fragen in den sog. Konkordaten. Die religiösen Unruhen, die besonders von dem Prediger Ägidius Strauch genährt wurden, dauerten auch nach dessen Tode noch fort.

Neues Unheil brachte der Stadt der Thronstreit nach dem Tode Johanns III. Der französische Bewerber Prinz Conti erschien 1697 mit sechs wohlgerüsteten Fregatten auf der Danziger Reede, vermochte aber die Stadt selbst durch ein Angebot von $3\frac{1}{2}$ Millionen Taler nicht für sich zu gewinnen und rächte sich durch die Wegnahme einer Anzahl beladener Handelsschiffe. Vor allem aber zog sich Danzig durch sein Widerstreben die Ungnade Ludwigs XIV. zu, und der Danziger Handel hatte lange Jahre hindurch schwer unter diesen Streitigkeiten zu leiden. Erst 1712 wurde den Danzlgern gegen Zahlung von 100000 Gulden wieder Handelsfreiheit in Frankreich zugestanden:

Zur gleichen Zeit bereitete der große nordische Krieg Danzig und seinem Gebiet empfindlichen Schaden. Auch der polnischen Truppen hatte sich die Stadt wiederholt mit Gewalt zu erwehren, und 1701 mußte sie nach langem Widerstreben die Zahlung eines den preußischen Städten auferlegten Kopfgeldes zugestehen. An Schweden aber zahlte Danzig 1703 100000 Taler für das wertlose Versprechen, daß -es künftig mit weiteren Anforderungen verschont bleiben solle. Dieses Versprechens ungeachtet, nötigte König Karl XII. bereits im folgenden Jahre Danzig zu weiteren Zahlungen, u. a von 142373 Gulden für die 1457 von König Karl Knutson der Stadt gegen Verpfändung von Putzig, das der Orden ihm 1460 wieder entriß, geliehenen 15000 Mark¹⁾. Erst jetzt (1704) sah sich die Stadt zu

¹⁾ Diese Summe wurde gleich 71186 Gld. 12 Gr. gerechnet; ebensoviel wurde an Zinsen bezahlt. Vgl. oben S. 65.

Rüstungen veranlaßt, die man bisher wegen der Geldnöte unterlassen hatte. Zu irgend einer kraftvollen Tat vermochte sich aber Danzig in diesem ganzen Kriege nicht aufzuraffen und schwankte willenlos zwischen den Parteien hin und her. 1705 wurde im Danziger Werder von den Schweden eine Kontribution von 52 716 Gulden eingetrieben, und von jeder Hufe der Höhe und Nehrung wurden 72 Gulden erpreßt. 1707 zahlte die Stadt dem König Stanislaus Leszczyński 150 000 Gulden, teils als Geschenk, teils als Darlehn¹⁾. 1709 kam zu allem Unglück die ärgste Pest, die hier gewütet hat und die Sterbeziffer in der Stadt selbst auf 24 533, in den Vorstädten auf 8 066 hinauftrieb²⁾.

Nach der Niederlage Karls XII. bei Pultawa im Jahre 1709 kehrte der aus Polen vertriebene August II. alsbald zurück und mußte von Danzig durch die fast unerschwingliche Zahlung von 600 000 Gulden „besänftigt“ werden. Von den Russen wurden 700 000 Gulden in den Danziger Ländereien erpreßt, und 1713 ward die Stadt genötigt, für sich allein die Zahlung von 118 Malzakzisen an den Landesschatz zu übernehmen³⁾. Dann mußten wieder den Russen 100 000 Taler gezahlt und schließlich dem Zaren, der 1716 und 1717 selbst nach Danzig kam, die unleidlichsten Forderungen bewilligt werden. In dieser wehrlosen Lage wurde der Stadt wie der Provinz 1717 vom Reichstag ohne ihre Einwilligung die Aufbringung eines Teiles des Soldes der polnischen Kronarmee auferlegt. Preußen mußte seitdem halbjährlich 155 929 Gulden 3 1/2 Groschen preußisch, Danzig 39 000 Gulden zahlen. Außerdem mußte Danzig zu den Kosten der polnischen Konföderationsarmee einmalig 70 000 Gulden erlegen. Die Gelder waren durch ein Kopfgeld aufzubringen und den zugewiesenen Regimentern unmittelbar zu entrichten⁴⁾. Trotz der den Russen 1717 zugestandenen Zahlung von 140 000 Talern blieben sie im Danziger Gebiet, und erst der Nystadter Friede von 1721 befreite die schwer geschädigte Stadt von den schlimmsten Bedrückungen und gestattete ihrem Handel wieder, sich frei zu regen.

Aber auch jetzt hielt die so schwer erlangte Ruhe⁵⁾ nur wenig mehr als ein Jahrzehnt an. Die Königswahl nach dem Tode Augusts II.

1) 30 000 Taler wurden Danzig 1734 erstattet.

2) Lengnich 9 S. 246, Löschin 2 S. 123.

3) Lengnich 9 S. 284; Doc. Nr. 19 S. 45.

4) Die Stadt wurde überdies zur Zahlung angeblicher Schulden in Höhe von 405 000 Gulden verurteilt; doch blieb die 1719 versuchte Exekution ergebnislos. Gralath, a. a. O. 3 S. 342 ff.; Lengnich 9 S. 325.

5) 1721 führte die Unzufriedenheit mit dem Rat zu inneren Zwistigkeiten. Vgl. Stadtbibliothek Hdschr. 130 Bl. 106 ff.

war wieder eine zwiespältige und führte zu der Belagerung Danzigs durch die Russen im Jahre 1734. Die Stadt, in deren Mauern Stanislaus Leszczyński Schutz suchte, fand nicht die erhoffte Unterstützung bei den Franzosen und mußte nach tapferem Widerstand kapitulieren und sich verpflichten, in drei Raten eine Million Speziestaler¹⁾ und 30 000 Dukaten an Rußland und außerdem 900 000 Gulden an König August III. von Polen zu zahlen. Die städtischen Ausgaben im Kriege werden auf 1 086 912 Gulden, die durch den Friedensvertrag bedingten Aufwendungen auf 4 885 327 Gulden berechnet²⁾, beide zusammen also auf 5 972 239 Gulden oder rd. 18 Millionen Reichsmark. An weitere Rüstungen konnte man unter diesen Umständen nicht denken und mußte auch die bisherigen Einnahmen des Wallgebäudes, insbesondere das Scharwerksgeld, zur Deckung der Kriegskontribution verwenden.

Die vierziger Jahre brachten manche kleinere Störungen des Danziger Handels, und gegen den Rat erhoben sich wieder lebhaftere Klagen, zu deren Untersuchung 1749 eine königliche Kommission in Danzig erschien. Die Beilegung der inneren Zwistigkeiten durch die königliche Ordination von 1750³⁾ mußte die Stadt mit 1 200 000 Gulden oder 3½ Millionen Reichsmark bezahlen.

Im siebenjährigen Kriege hatten Danzig und sein Gebiet wieder unter den Übergriffen russischer Truppen zu leiden. Der Zumutung, eine russische Besatzung bei sich aufzunehmen, wußte sich die Stadt jedoch standhaft und erfolgreich zu widersetzen. 1759 sah man sich veranlaßt, dem König August III. zur Hilfe in seinen Geldnöten ein Geschenk von 100 000 Gulden anzubieten, und da er das Dreifache forderte, zahlte man auch diese Summe. Um jene Zeit war in Danzig eine Deputation „zur Auffindung barer Geldmittel“ tätig⁴⁾, ohne aber ein Mittel zur durchgreifenden Besserung des städtischen Haushalts ausfindig machen zu können. Bei einem Bankrott des Kämmerers Gotthilf Wernick, eines talentvollen aber eitlen Emporkömmlings, der sich des Unterschleifs städtischer Gelder verdächtig machte, kam 1760 eine ihm zur Überlieferung an den König eingehändigte Summe von 100 000 Gulden in Gefahr. Wernick veranlaßte obendrein den König, wieder auf die halbe Zulage Anspruch zu erheben, deren Ertrag er allein für die Regierungszeit Augusts III. auf 2 067 123 Taler berechnete. Danzig mußte sich infolgedessen mit einer

¹⁾ D. h. in Talerstücken, nicht in geringerer Münze.

²⁾ Berlin hatte 1734 bei einer Einwohnerzahl von 86 000 nur 24 000 Taler auszugeben: v. Kaufmann, Handbuch 5, Bd. I S. 38 Anm.

³⁾ Gedr. mit Erläuterungen des Assessorialgerichts von 1752, St. A. Bücherei Ps 12.

⁴⁾ Vgl. unten im zweiten Abschnitt.

Zahlung von 540 000 Gulden an den König und weiteren großen Summen an mehrere polnische Würdenträger loskaufen, sodaß es insgesamt 700 000 Gulden deswegen ausgab¹⁾.

Der Thronwechsel in Polen im Jahre 1763 nötigte die Stadt wieder zur Zahlung mehrerer 100 000 Gulden. 1770 geriet sie in ernste Zwistigkeiten mit dem Königreich Preußen wegen der preußischen Werber und Desertöre und konnte nur durch Bewilligung aller preußischen Forderungen die Beilegung des Streites erwirken. Zwei Jahre darauf machte die erste Teilung Polens Friedrich den Großen zu Danzigs unmittelbarem Nachbar; sogar mehrere Gebietsteile mußte es den Preußen überlassen²⁾. Vor allem besetzten diese Neufahrwasser, den Danziger Hafen, und erhoben in den umliegenden Orten hohe Akzisen von allen nach Danzig ausgeführten Lebensmitteln.

Auf jede Weise wurde der städtische Wohlstand unterbunden. Da die Hafenabgaben auf 20 v. H. des Wertes der Waren stiegen, ward der Handel fast völlig lahmgelegt³⁾. 1785 mußte Danzig es zugestehen, daß die von preußischen Untertanen zu erhebenden Zölle bei der Durchfuhr den Betrag der von den Bürgern zu zahlenden Abgaben, bei der Einfuhr den Betrag der entsprechenden preußischen Zölle nicht übersteigen und daß die königlich preußischen Güter freie Durchfahrt genießen sollten. Doch beseitigte auch dieser Vertrag nicht die Zollzwistigkeiten.

Obwohl man sich in Danzig längst daran gewöhnt hatte, gegen polnische Willkür bei fremden Mächten Schutz zu suchen, während man sich von Polen, wo die Übertreibung der Freiheiten zu Anarchie und Rechtlosigkeit geführt hatten, keines wirksamen Schutzes gegen feindliche Übergriffe versehen konnte, sträubte man sich doch mit allen Kräften gegen eine Lostrennung von Polen, bei der die bisherige Selbständigkeit der Stadt notwendig schwinden mußte. Nur der Gewalt wich man, als bei der zweiten Teilung Polens im Jahre 1793 die Einverleibung in den preußischen Staat erfolgte. Sie machte unerträglichen Zuständen ein Ende und eröffnete endlich wieder die Aussicht auf bessere Zeiten.

¹⁾ 1761 zahlten die Hilfgelder an die „geheime Deputation“ 95274, im Jahre 1765 363728 Gulden.

²⁾ Vgl. M. Bär, Die Entwicklung des Territoriums der Stadt Danzig und ihres kommunalen Verwaltungsgebietes, ZWG 49 S. 260 ff.

³⁾ Vgl. M. Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen (Leipzig 1909) Bd. 1 = Publ. aus den Preuß. Staatsarchiven Bd. 83 S. 66—74, 241—43, 417, 422 und 441—449, wegen der Lotterie S. 253; R. Damus, Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II. = ZWG 20 (Danzig 1887) S. 1—213.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Finanzverwaltung, Rechnungs-, Kassen- und Münzwesen.

Durch ein königliches Privileg vom 9. Juli 1455, das der Stadt Danzig das Recht zusprach, nach eigenem Gutdünken Hilfgelder zu erheben und wieder abzuschaffen¹⁾, erlangte sie die freie Verfügung über ihren Haushalt und über die zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben dienlichen Mittel. Die Einwilligung der „witzgsten unde vornemsten burger“, so bestimmte der König, sollte bei Beschlüssen wegen der Hilfgelder eingeholt werden. Doch entsprach dies nur dem früheren Herkommen. Schon zur Ordenszeit hatte der Rat bei wichtigeren Angelegenheiten die Zustimmung oder den Rat der Bürgerschaft eingeholt²⁾, und auch bei der Anordnung eines Hilfgelds am 29. September 1454 wird ihre Einwilligung hervorgehoben³⁾.

Als im Koggeschen Aufruhr die demokratische Partei vorübergehend den Sieg errungen hatte⁴⁾, wurde durch Vertrag vom 28. Januar 1457 bestimmt, daß die Ratmannen schuldig seien, den vier Älterleuten und dazu 36 Personen aus der Gemeinde jährlich Rechenschaft zu tun „von allen anfallen der stadt, die die stadt binnen und baussen hat gehat, und dieselbigen sollen den fort der gemeine kunden von jor zu jor, was die stadt zuforne ist oder zum achter⁵⁾.“ Da die alte Verfassung alsbald wiederhergestellt wurde, ist diese Bestimmung wirkungslos geblieben.

Ratsherren wie Schöffen wurden jetzt auf Lebenszeit gewählt; nur die Ämter der ersteren wechselten jährlich. Nach vielfachen Änderungen setzte sich der Rat schließlich aus 18 Ratsherren der

1) S. unten im vierten Abschnitt (Steuern).

2) S. oben S. 12.

3) S. unten im vierten Abschnitt (Steuern).

4) Vgl. oben S. 64.

5) Script. rer. Pruss. 4 S. 540 f., Anm.

Rechtstadt und 5 der Altstadt zusammen; diese letzteren besaßen indessen nur eine Stimme. Obwohl aber der König 1457 die Vereinigung der Danziger Städte unter einem Rat und einem Gericht bestätigte, hat die Altstadt doch bis zum Ende der polnischen Herrschaft ihr eigenes Gericht behalten und auch längere Zeit eine eigene Kämmererverwaltung behauptet¹⁾.

Erst durch die Konstitutionen oder Statuten König Sigismunds I. vom 20. Juli 1526²⁾ wurde die Beteiligung der Bürger am Stadtre Regiment im einzelnen geregelt und gesetzlich festgelegt. Diese Statuten sind zum großen Teil bis zum Ende der polnischen Zeit in Geltung geblieben. Dem königlichen Burggrafen in Danzig wurde darin der Rang vor allen Bürgermeistern zugesprochen, und allen neuen Bürgermeistern und Ratsherren ward zugleich die Verpflichtung auferlegt, dem König einen besonderen Eid zu schwören. Vor allem aber wurden endlich über die Vertretung der Bürgerschaft als der dritten Ordnung neben dem Rat und dem rechtstädtischen Schöffenkolleg genaue Bestimmungen getroffen.

Bisher war die Zahl der Bürger, die der Rat bei Beschlüssen über wichtige Angelegenheiten heranzog, eine schwankende gewesen. Jetzt setzte der König fest, daß künftig außer den Älterleuten der vier Hauptgewerke nicht mehr als hundert Bürger aus den vier Quartieren der Rechtstadt zu den Beratungen und Beschlüssen berufen werden sollten³⁾. Tatsächlich blieb die Gesamtzahl der Mitglieder der dritten Ordnung auf hundert beschränkt, da der Rat zu den acht Älterleuten der Bäcker, Fleischer, Schmiede und Schuster nur 92 andere Bürger hinzuwählte, 23 aus jedem der vier Quartiere. Die Wahl dieser Hundertmänner, wie die dritte Ordnung vielfach genannt wird, übertrug nämlich der König ausschließlich dem Rat, gestattete jenen auch nicht, über etwas anderes als die Vorlagen des Rates zu verhandeln⁴⁾, und verbot ihnen insbesondere, vom Rate Rechenschaft über die Verwaltung der städtischen Einkünfte zu fordern:

1) Vgl. Lengnich S. 321. In der Zeit von 1649—1673 schwankte der jährliche Zuschuß, den die Altstadt aus der (rechtstädtischen) Kämmerei erhielt, zwischen 5630 M (1650) und 2166 M (1673).

2) St. A. 300 U 83 A 91 (Or., Pergamentheft mit Siegel an Seidenschnüren); gedr. [Dogiel,] Cod. dipl. regni Poloniae 4, Vilnae 1764, S. 247 ff. ex archivo regni.

3) Quod deinceps in arduis causis et negociis non ultra quam centum cives in hac principali civitate nostra ad consulendum et ad ferenda suffragia cum consulatu, scabinis et duobus senioribus ex quolibet quatuor capitalium opificum ordine vocari et adhiberi debent.

4) Aliquid aliud loqui et ingerere, quam id quod a consulatu fuerit omnibus in commune propositum.

Providere volentes, ne sediciosis ansa¹⁾ relinquatur, odia et similitates adversum magistratum excitandi: statuimus, ut deinceps nec quispiam seorsum nec communitas ipsa audeat rationem seu calculum de proventibus civitatis ab ipso magistratu exigere aut clandestina consilia vel conspiraciones de illo exigendo inter se facere. Verum si quando magistratus suspectus fuerit communitati de male administratis proventibus civitatis idque necessitas postulare videbitur, nos ipsi designabimus vel successores nostri designabunt commissarios nostros idoneos, coram quibus et non aliis magistratus ipse rationem de proventibus civitatis facere tenebitur.

Zu einem Beschlusse der Ordnungen war erforderlich, daß der Rat, im Namen des Königs²⁾, der Meinung der Schöffen und der Vertreter zweier Quartiere zustimmte³⁾.

Die Kämmerei war jetzt die städtische Hauptkasse, neben der anfangs nur die altstädtische Kämmerei, später jedoch mehrere Kassen völlig selbständig bestanden, während die zahlreichen übrigen städtischen Kassen⁴⁾ in eine von diesen ihre Überschüsse abführten und mit ihr abrechneten. Die Kämmereiverwaltung blieb noch für lange Zeit dem Rate vorbehalten. Eine Prüfung der städtischen Finanzverwaltung, wie sie der König in den Statuten von 1526 vorsah, ist zu mehreren Malen erfolgt⁵⁾. Im Übrigen wurden die Kämmereirechnungen nur dem Rate alljährlich zur Durchsicht vorgelegt.

Selbständig neben der Kämmerei stand seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Kasse des „gemeinen Wallgebäudes“. Sie erhielt im 18. Jahrhundert nach Bedarf Zuschüsse von der Kämmerei und den Hilfgeldern sowie von den Kassen des Vorrats, des Seetiefs, der Kopfgelder, der Wette, der Feuerordnung und von der Laternenkasse. 1557 wurde eine gewisse Summe zum Kornankauf bestimmt und damit die Vorratskasse geschaffen⁶⁾. Außer den beim Verkauf des Getreides erzielten Einkünften flossen ihr jedoch keine weiteren Einnahmen zu. Bei Bedarf gewährte ihr die Kämmerei Zuschüsse. Im 18. Jahrhundert diente die Vorratsfunktion lediglich der

1) D. i. Handhabe.

2) Als regentes civitatis.

3) Die wichtigen Verhandlungsprotokolle der drei Ordnungen, die sog. Ordnungsrezesse (St. A. 300, 10), denen vieles in den folgenden Ausführungen entnommen ist, sind erst von 1545 an, und zunächst noch sehr lückenhaft, erhalten. Später wurden von den Schöffen sowie den Quartieren nach den Originalprotokollen des Rates Abschriften angefertigt; vgl. Lengnich S. 288.

4) Vgl. L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts S. 43.

5) Vgl. Lengnich, S. 334 f., oben S. 78 ff.

6) Lengnich, S. 365.

Untersuchung fremder Münzen. Von 1753 bis 1792 sind die Rechnungen der Vorratskasse erhalten¹⁾. Hiernach kamen 1758/59 an Zinsen jährlich 1434 Gulden ein; diese Einnahme stieg bis 1775 auf 3660 Gulden und sank dann wieder bis auf 1600 Gulden (1784/85). Den Kassenbestand ließ man nicht über 9390 Gulden anwachsen. In den siebziger und achtziger Jahren, als die Überschüsse größer wurden, überwies die Kasse wiederholt Beträge zwischen 500 und 7600 Gulden an die Hilfgelder, das Wallgebäude und vereinzelt (1772) an die Funktion zum Weißen Berge.

Bei den Karnkowskischen Wirren²⁾ erwirkte zum ersten Male die dritte Ordnung eine Teilnahme an der Verwaltung der Kämmererei. Nach den nicht zur Durchführung gelangten Karnkowskischen Konstitutionen sollten den Kämmerern vier Mitglieder der dritten Ordnung zugeteilt, auch zur Verwaltung der Landgüter und der Mühlen Beisitzer aus der dritten Ordnung gewählt werden. Alle Inhaber öffentlicher Ämter und Lehne sollten jährlich vor dem durch zwei Schöffen und acht Mitglieder der dritten Ordnung verstärkten Rat und außerdem alle zwei Jahre vor königlichen Kommissaren Rechenschaft ablegen.

Im ersten Artikel der schon erwähnten „Reformation“³⁾ hatte der Rat für „schwere sachen, die sich im ganzen versambleten rat nicht wollen tractiren lassen“, die Schaffung eines „Geheimen Rates“ vorgeschlagen, dem außer den vier Bürgermeistern noch vier vom Rat zu wählende Ratsherren angehören sollten. Da aber die Ordnungen hierin eine Beschränkung ihrer Befugnisse erblickten, ließ man diesen Plan fallen.

Daß eine mißbräuchliche Verwendung städtischen Vermögens durch Ratsherren oder Beamte der Stadt vorkam, bezeugt Artikel 6 jener ersten Reformation:

Nachdem sich ein jeder an seinem gebührendem deputat genügen lassen soll, so erachtet man auch billich und nötig zu sein, das den hern kemmerern kunftig kein eingriff gesche in vormietung der stadtheusern, wohnungen, speichern, turmen, pletzen oder was dem anhengig, besonder sie damit wolten lassen, und das alles, was davon gefallen möchte, dem gemeinen nutz eingebracht werden. Und sollen auch kunftig alle advitalitaten und vorschreibungen uber den besitz der liegenden grunde abgeschnitten sein⁴⁾, damit ein erbar rat

¹⁾ Vgl. die Rechnung des Roggenvorrats 1612/13, St. A. 300, 12 Nr. 233.

²⁾ S. oben S. 72 ff.

³⁾ S. oben S. 74; St. A. 300, 31 A Nr. 4 a.

⁴⁾ 1574 (vgl. unten S. 95) ist hinzugefügt: und die zeit der vermitung nicht tenger als auf vier oder fünf jahr erstreckt werden.

zu nutz und frommen des gemeinen gutes jederzeit damit zu tuen und zu lassen mechtig sein möge. Des sollen auch die vorlehnung der holzrume, wagenknechte, saltreger und dergleichen nicht durch privatpersonen ausgetan oder in ihren nutz gewant werden, sondern in die kemmerei fließen und davon aufrichtige rechnung gehalten werden.

Im Artikel 18 wurde sogar den Bauherren ausdrücklich untersagt, „das geringste von materien, es sei holz, kalk, ziegel und wie solchs namen haben möchte, zu kaufen oder, da es gekauft, jemanden zu uberlassen ohne vorwissen und consent eins erbarn rats, gleichergestalt auch kein gebede, es sei so geringe es wölle, sowohl außerhalb als innerhalb der Stadt grunden und emptern, anzufangen oder ins werk zu stellen ohn vorwissen des erbarn rats“. Auch sollten der Zimmer- und Maurermeister sowie der Bauknecht jährlich schwören, „dem gemeinen gute treulich zu dienen, allen unterschleif vorhuten, auch des erbarn rats arbeitsvolk bei niemanden von privatpersonen, sie sein wer sie wöllen, sich gebrauchen zu lassen, damit das gemeine gut vor schaden behutet und in dergleichen dinge nicht beschweret werde“.

Über das Kämmereramts äußert sich der Rat im 14.—17. Artikel:

14. Nachdem bishero drei kemmerer gewesen, so lest mans bei solcher vorordnung bleiben, also das jedes jahr zwene mit einander ihr vornehmen und die vorwaltung haben, der eine als der ober-, der ander als der unterkemmerer; und wenn der elteste kemmerer abgehet, das alsdan sein compe succedire und den dritten zum collega zu sich nehmen.

15. Alle abbөлohnung, einkunfte, einnahm und ausgabe soll nirgent anders als auf dem rathause in der kemmerei geleistet werden. Im fal aber einer von kemmerern ehaftig, so soll¹⁾ solchs sein collega in gebuhrenden stelle vollenzihen.

16. Nachdem nicht ein geringe unordnung und mißbrauch dadurch eingefallen, das der her chemmerer wochentlich die unterschriebene zettel aus allen vorwaltungen und emptern hat belohnen müssen, dadurch nicht geringe vorkurzung den gemeinen gut entstanden, wirt vor ratsam und notturftig geachtet, dass ein jeder vorwalter seines ampts selbst seine rechnung, beide der einnahm und ausgabe, halte; und was er zu der notturft bedarf, wie dan nicht alle empter ihre ausgabe gleich ertragen kunnen, das er solchs beim hern chemmerer tue fordern, dakegen sie dem hern chemmerer einen revers geben sollen. Gegenst die gewonliche chur aber sollen sie sich zuvor

¹⁾ „soll“ fehlt in der Vorlage.

zum hern chemmerer vorfugen, alda alles mit einander vleißig collationiren, damit der her chemmerer seine geleiste ausgabe richtig zu buche brengen und die hern der empter auch ihre rechnung schließen und einem erbarn rat oder wem ein erbar rat darzu vorordnen wird gute richtige rechnung einbringen mögen¹⁾.

17. Des wirt auch nötig erachtet, das die kemmerei mit schreibern und andern dienern dermaßen vorsehen, damit alles in gute richtigkeit gebracht, die rechnung der empter in besondere bucher eingezogen und endlich also alles vornommen werde, auf daß das gemeine gut derwegen keine vorkurzung leide. Und ist in allewege nötig, daß obgemelte schreiber und diener sonst zu keinen andern hendeln, nurt das sie diesem tunde mit vleiß stetig obliegen, gebraucht werden.

Wie die Kämmerer sollten auch die drei Bauherren einander jährlich in ihren Geschäften ablösen. Hierüber bestimmt Artikel 19: in mitler weil, als der dritte bauher mit den rechnungen, ausgab und einnehmen belastiget, sollen die andern beide sich mit besichtigung der erbe und liegenden grunde, so ihnen ex officio auferleget, bekummern, doch dergestalt, weil sie sonst mit ihrem deputat vorsorget, das solchs lauter umbsonst ohn alle entgeltnis der parten geschee

Artikel 133 ff. bestimmen wegen des dritten, zur Kämmererei verordneten, Sekretärs: er „sol die kemmerbucher, register, schuldbriefe, vorschreibungen, grundzinsbücher und was dem zugehörig vleißig, treulich und richtig halten und schreiben und anders niemanden zu schreiben oder zu halten vortrauen.

„Im gleichen sol er der stadt erbbücher halten und, wän der burgermeister und kemmerer zu ordentlicher zeit beim erbe buche sitzen, die erbe vorzeichnen und beschreiben, wie ihme befohlen wirt.

„Auch sol er die sehbriefe, certificationen und was sonsten unter dem secretsiegel²⁾ ausgeht, fertigen, vorordnen, bestellen und zu gewöhnliches rades session oder zum wenigsten in beisein eines burgermeisters und kemmerers oder sonsten einer ratspersonen, die man haben kan, das siegel ausnehmen, selbst siegeln und zu forn alles mit vleiß revidiren, damit keine unrichtigkeit eder unterschleif mit dem siegel gebraucht werden möge.“

Die dritte Ordnung strebte vor allem danach, daß zur Verwaltung der Kämmerei, wie überhaupt aller Einkünfte der Stadt ihre 1570 bereits zu Administratoren ernannten Vertreter zugelassen würden,

¹⁾ Der erste Kämmerer genoß das Vorrecht, aus der Ratssitzung weggehen zu dürfen: Lengnich S. 148.

²⁾ 1574: schiffsiegel.

während der Rat ihnen höchstens einen Anteil an der Verwaltung der Landgüter zugestehen mochte. Die zweite und dritte Ordnung begehrien daneben, daß das große Siegel der Stadt in die gemeinsame Verwahrung aller drei Ordnungen komme, und klagten, weil der Rat sich wegen der dem König vorgestreckten 100 000 Taler nicht an dem Vermögen der Klöster, welche die Bürgerschaft übernommen hatten, schadlos halte. Außer diesem Geld habe die Bürgerschaft nur noch das Darlehen von 70 000 und die Verehrung von 30 000 Gulden für den König bewilligt. Für die weiteren Schulden müsse sie die Haftung ablehnen. Das Fischerquartier beehrte obendrein noch die Abschaffung der „großen Akzise“ und der Zulage, „den wir niemals darin gewilliget haben“.

Der Rat berief sich diesen Beschwerden gegenüber darauf, daß er nur in der Erwartung, mit Hilfe der anderen Ordnungen die gewaltige Schuldenlast tilgen zu können, die beehrte Administration bewilligt habe, die erhoffte Unterstützung der Bürgerschaft aber gänzlich ausgeblieben sei. Er erklärte sich daher zwar nach wie vor dazu bereit, den Ordnungen einen Anteil an der Verwaltung der Landgüter zu gewähren, die Kämmerei müsse aber dem Rat allein verbleiben. Er erinnerte die Bürgerschaft, deren Undank er schmerzlich beklagte, an die bedeutenden Summen, die mit ihrem Wissen ausgegeben werden mußten, und wollte gern zugestehen, daß keine Schulden ohne Einwilligung der Ordnungen mehr aufgenommen werden sollten, wenn diese die Sorge für die Schuldentilgung und Zinszahlung übernehmen würden. Eine öffentliche Darlegung des städtischen Haushalts sei nicht zuträglich; falls aber die zweite und dritte Ordnung je einige Deputierte zu diesem Zweck erwähle, wolle der Rat ihnen Auskunft erteilen. Wegen der Bürgerschaft der Klöster sei er zu Verhandlungen mit dem Abt von Oliva bereit, trage aber Bedenken, die Kloostergüter zu besetzen, „weil die clöster jetzo niemand haben, der ihnen zu denen gelden die hand langen könnte“.

Im Jahre 1574 legte der Rat den Ordnungen eine neue „Reformation“ in hundert Artikeln vor, während die Bürgerschaft ihm besondere Beschwerartikel übergab. Am 27. September 1577 sah sich dann endlich der Rat genötigt, die Durchführung der Administration, von der die Bürgerschaft alles Heil erwartete, zunächst auf ein Jahr zuzugestehen. Alle Ordnungen einigten sich dahin, daß die Bürgermeister nebst dem ganzen Rat die Aufsicht über alle Ämter führen sollten, „damit wan jemandis aus den ordnungen einige nachlässigkeit bei der verwaltung vermerket und ihnen es angemeldet würde, das alsdan durch einen erbarn rat die verwalter beschicket, ihnen

solches angemeldet und sie zu fleißiger haushaltung mögen ermahnet werden“.

Die Verwaltung des gemeinen Guts wurde in sechs Ämter zerlegt, und zu jedem dieser Ämter wurden zwei Ratsherren und zwei Bürger verordnet, deren Stimmen bei den Beratungen völlig gleichwertig sein sollten. Die zwölf Bürger wurden vom Rat aus 24 von der dritten Ordnung vorgeschlagenen Personen gewählt¹⁾. Alle Verwalter sollten vor Neujahr ihre Rechnung den zur Kämmerei verordneten Ratsherren und Bürgern einreichen und diese wieder auf Lichtmeß dem Rate Rechenschaft von allen Einnahmen und Ausgaben ablegen und für die Richtigkeit mit all ihrem Hab und Gut der Stadt haften. Die Verwalter sollten auch, damit sie ihr Amt besser versehen könnten, mit anderen Ämtern, abgesehen vom Kriegswesen, verschont werden.

Die Aufnahme neuer Schulden und die Austuung von Erben oder Grundstücken zu erblichem Grundzins wurde den Ordnungen vorbehalten. Streitigkeiten unter den Verwaltern eines Amtes sollten zunächst dem Rat, und nur, wenn dessen Vermittlungsversuche mißlängen, den Ordnungen vorgetragen werden. Die Einkünfte aus den Kontributionen, der Zulage und der Bierakzise sollten nur zur Zinszahlung und Schuldentilgung, sowie für den Kriegsbedarf dienen und daher von den eigens hierzu ernannten Ratsherren und Bürgern gesondert verwaltet werden, die allen Ordnungen Rechenschaft abzulegen hatten. Überschüsse der Kämmerei sollten auch zur Zinszahlung und Schuldentilgung verwandt werden. Am 21. Januar 1578 wurde auf Verlangen der dritten Ordnung bewilligt, daß die Kämmererechnung sechs Personen jener Ordnung vorgelesen werde.

Auf die sechs Ämter ward die Verwaltung der städtischen Einkünfte in folgender Weise verteilt: zum ersten gehörten die Kämmerei, die Mahlmühlen, die städtischen Erben, die Grundzinse, sowie die Malz-, Mehl-, Korn-, Weizen- und Weinakzise, zum zweiten gehörte das Bauamt, zum dritten das Werder mit Grebin und der Stadthof, zum vierten die Nehrung und Scharpau, zum fünften die Höhe mit Wartsch und die Schneidemühle, zum sechsten endlich die Pfahlkammer und Hela. Zum ersten Amt wurden aus der Bürgerschaft Hans Schwarzwald und Adrian Engelcke verordnet.

Diese Verwaltung der Administratoren währte von Mitte 1578 bis zum 30. April 1579, dann war über die Ernennung neuer Admi-

¹⁾ „Und soll die wahl bei der dritten ordnung wie hie bevor verbleiben: also das sie aus einem quartir in das andere wehlen und zwo personen aus der dritten ordnung und zwo personen von denen so danieden aufsetzen, daraus ein erbar rat verordnungen tun möge.“ St. A. 300, 31 A Nr. 4 b (Administrationsinstrument).

nistratoren keine Einigung zu erzielen. Die Schöffen äußerten die Meinung, daß „durch die Administratoren die Stadt in mehr Unglauben kombt“, „dan di neue regirung viel fur den kopf stößet“. So führten die Ratsherren wieder fast achtzig Jahre hindurch allein die Kämmereigeschäfte und beschlossen selbständig über die Aufnahme von Anleihen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Kriegswesens wurden dagegen anscheinend noch bis 1592, d. h. bis zur Abtragung der Kriegsschulden, von Vertretern der Ordnungen verwaltet, wie dies schon seit 1573 der Fall war.

Damals sollten zur Einnahme der Zulage je zwei Ratsherren und Schöffen und vier Mitglieder der dritten Ordnung ernannt werden. Da das Gericht indessen damit verschont bleiben wollte, trug der Rat die Einnahme jenes „Hilfgeldes“ den Pfahlherren und zwölf von der dritten Ordnung aus ihrer Mitte vorgeschlagenen Personen auf. Die Kasse befand sich im unteren Stockwerk des Rathauses. 1576 verordnete der Rat zur Abzahlung des Kriegsvolks Ratsherren und Bürger zu Pfennigmeistern und Zahlherren des allgemeinen Kriegswesens in der Stadt und auf dem Hause Weichselmünde; ihre Rechnungen sowie auf das Kriegswesen bezügliche Auszüge aus den Kämmererbüchern wurden zu sog. Kriegsbüchern zusammengestellt¹⁾.

Seit dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts wurde die gesonderte Verwaltung der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Stadt in einer Hilfgelderkasse eine dauernde Einrichtung²⁾. 1613 wurde beschlossen, die Verwalter der Hilfgelder aus allen drei Ordnungen zu nehmen. Erst 1624 kommen jedoch in den Kürlisten Herren zu den Hilfgeldern vor.

Die dritte Ordnung bemühte sich wiederholt, besonders bei ungünstiger Finanzlage der Stadt, aufs neue die Ernennung von Kämmererbeisitzern als Vertretern der Ordnungen zu erwirken. 1629 z. B. klagte sie, daß trotz einer fast fünfzigjährigen Friedenszeit die Kämmererei sich in üblem Zustand befinde. Aber erst die dauernde Geldnot der städtischen Kassen bei dem Schwedenkrieg in den fünfziger Jahren jenes Jahrhunderts vermochte den Rat und die Schöffen zur Nachgiebigkeit zu veranlassen. Zwar vermied man die von der dritten Ordnung begehrte Vereinigung der beiden städtischen Hauptkassen, der Kämmererei und der Hilfgelder. Da aber die dritte Ordnung andernfalls keine neuen Steuern bewilligen wollte, mußte der

¹⁾ St. A. 300, 18 Nr. 149, 150 u. 158.

²⁾ Vgl. Lengnich S. 338 ff.

Rat 1658 es zugestehen, daß künftig ein Beisitzer aus jedem Quartier zur Kämmerei verordnet werde¹⁾.

Das sog. zweite Administrationsinstrument von 1658, das durch die zunächst auf ein Jahr geschlossenen Verträge der Ordnungen vom 20. Januar 1659 einige Abänderungen erfuhr, bildete für zwanzig Jahre die Grundlage für die Einrichtung der Kämmereiverwaltung. Den Kämmerern wurden zwei Schöffen und vier Mitglieder der dritten Ordnung zugeteilt; in der letzteren wählte jedes Quartier seinen Vertreter aus einem der anderen Quartiere, die beiden Schöffen wurden durch den Rat erwählt. Die Amtszeit der Beisitzer sollte nicht länger als zwei Jahre dauern. Beim Tode eines Beisitzers sollte binnen acht Tagen die Stelle neu besetzt werden.

Zu außerordentlichen Ausgaben durfte der Rat selbständig über jährlich 20 000 Gulden verfügen, doch sollten alle zur Kämmereiverwaltung Verordneten von diesen Ausgaben Kenntnis haben. Das Recht des Rates, selbst Anleihen aufzunehmen, wurde im Gegensatz zum ersten Administrationsinstrument von 1578²⁾ diesmal nicht beschränkt. Ähnlich wie der Kämmerei wurden auch den übrigen städtischen Verwaltungen Personen aus der zweiten und dritten Ordnung als Gehilfen der Ratsherren beigelegt und hierdurch die sog. Funktionen geschaffen. Den Verwaltern der Ländereien wurde deren Austuung bis zu 30 Jahren überlassen, die erbliche Austuung dagegen den Ordnungen vorbehalten.

Die Verträge der Ordnungen (Concordata ordinum) von 1678 bestätigten die Bestimmungen von 1658/59 in den meisten Punkten. Doch wurde die Vereidigung der Beisitzer gefordert, wie sie 1578 und 1659 erfolgt, darauf aber wieder abgekommen war. Ob nach 1678 ein solcher Eid jemals geleistet wurde, ist nicht bekannt. 1680 hatte die dritte Ordnung Verschiedenes bei der Kämmereiverwaltung auszusetzen und wollte ihre Beisitzer vor Abstellung dieser Mängel nicht schwören lassen³⁾.

Über die Einrichtung der Kämmerei bestimmt Artikel 25 jener Verträge folgendes:

1. Daß bei der Kämmerei aus allen dreien Ordnungen zu Assessoren gesetzt werden, und zwar aus Mittel E. Rats die ordentlichen Kämmerherren, aus Mittel E. Gerichts zwei Personen, aus jedwedem Quartier der dritten Ordnung eine Person, welche alle mit einander einen Eid zu selbiger Verwaltung leisten sollen;

¹⁾ S. Lengnich, S. 323 f.; Stadtbibliothek Hdschr. 131, Bl. 286 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 96.

³⁾ Lengnich, S. 326.

2. daß die Assessores der dritten Ordnung bei der Kämmerei wie auch andern Functionibus publicis von den Quartieren selbst mögen erwehlet und deputiret werden;

3. daß ein jedweder der Assessoren aus allen dreien Ordnungen ein Buch habe, worinnen er alle und jede zur Kämmerei gehörige Ländereien, liegende Gründe, Häuser, Mühlen, Zinser und alle andere Zugänge und Einnahmen etc. wie auch Ausgaben fleißig einschreiben, und solches sein Buch jährlich den 1. Martii schließen und davon nach Art und Weise der Hülfgelder schriftlich seinem Quartier ein jedweder Nachricht tun möge, die Bücher aber niemand der Assessoren mit sich nach Hause nehmen, sondern auf dem Rathause lassen und, wann Ihre Königl. Majestät solche Bücher und Rechnungen zu sehen begehren werden, jederzeit dieselben von allen Ordnungen williglich produciret und gute Nachricht davon gegeben werden soll;

4. daß der Kämmereischreiber ein Hauptbuch haben und halten und in selbiges aus der Assessoren Büchern alles und jedes auf seinen geleisteten Eid treulich und fleißig eintragen und jährlich zu Ende des Monats Martii dasselbe schließen soll;

5. daß zu der Kämmereikassen vier absonderliche Schlüssel sein sollen, davon die Herren Kämmerer aus Mittel eines Rats einen, die Herren Assessoren aus den E. Gerichten den andern und zweene Assessores aus Koggen- und Hohe Quartieren einen, und endlich den vierten zweene Assessores aus Breiten und Fischerquartieren haben sollen, also daß einer ohne die andern zu der Kasse nicht kommen könne;

6. dessen soll E. Rat jährlich zehntausend Gulden¹⁾ zu seiner Disposition für das gemeine Beste der Stadt von allen Assessoren aus der Kämmerkassen zu fordern Macht haben und denselben davon vor Schließung der Bücher vollkommene Information und Rechnung tun;

7. so oft aber schwere Sachen bei der Kämmerei und dero-selben Verwaltung fürfallen sollten, so werden die Herren Assessoren solche für sich zu entscheiden nicht Macht haben, sondern an den breiten Rat und ein jedweder derselben Assessoren an seine Ordnung und Quartier zu nehmen schuldig sein;

8. es werden auch durch gewisse Deputirte aus allen Ordnungen alle der Stadt Güter und Einkünfte revidiret und untersucht werden können, und so daselbst etwann durch ungleiche Administration oder

¹⁾ Also die Hälfte der 1658 bewilligten Summe; vgl. oben S. 98. Dieser Betrag wurde stets abgezählt in Verwahrung des Kämmers gehalten: Lengnich S. 330. Wegen der Armenkasse vgl. unten Nr. 3 des dritten Abschnitts.

durch unglückliche Zeiten an Gründen, Gebäuden und Ländereien etwas abalienieret sein möchte, wird selbiges gemeiner Stadt zum Besten zu vindiciren stehen, zu welchen Ende denn alle restirende Kanones, Zmser und Schulden, sowohl in als außer der Stadt, ohne Unterscheid der Personen und dero Ansehen so viel möglich werden eingefordert und der notleidenden Kassen zugestellet werden müssen.

Zuletzt in Betrachtung der vielfältigen Arbeit und Verdrießlichkeiten, welche E. Rat, die Gerichte und ein jedweder Bedienter des Publici halber mit Hindansetzung seines Hauses Wohlfahrt erträget, so sollen einem Rat, den Gerichten und Bedienten ihre Salaria und das Gewöhnliche zu rechter Zeit völlig gereicht und gegeben werden. Aus Schluß der Ordnungen den 1. Februar 1678.

Die geforderte Untersuchung der Güter und Einkünfte erfolgte nicht, ebensowenig war eine Beitreibung der ausstehenden Schulden möglich. Auch eine 1683 eingesetzte Deputation zur „Vermehrung und Erleichterung der Stadtkassen“ scheint nicht in Wirksamkeit getreten zu sein¹⁾. Von 1693 bis 1696 wurde wiederholt durch Deputierte über eine Hebung der Hilfgelder beraten. Ein Ratsschluß von 1709 bestimmt, daß die Kämmereischlußrechnung jährlich von allen drei Kämmerern geprüft, unterschrieben und dem Rat vorgetragen werden solle. 1711 veranlaßte die gewaltige Verschuldung der Stadt die Erneuerung des Ordnungsbeschlusses von 1578, daß ohne vorherige Einwilligung der Ordnungen keine Anleihen aufgenommen werden sollten²⁾. Im folgenden Jahre tagte wieder eine Deputation von Ratsherren „zu Aufhelfung der Kassen“.

Während der Belagerung und Beschießung von 1734 von Mitte April bis Ende Juni versammelte sich der Rat in der Schule auf Langgarten, und ebenda kamen bei dem Rektor die Kämmerer nebst den Beisitzern zusammen. Auf dem Kirchhof hatte der Kämmererkassierer seine Stube, und jeden Mittwoch und Sonnabend wurde das zu den laufenden Zahlungen erforderliche Geld in Begleitung des Kämmererdieners unter Lebensgefahr aus dem Kämmererigewölbe geholt³⁾. Von 1734 bis 1792 blieb eine Deputation zur „Anschaffung“ oder „Ausfindung“ barer Geldmittel ununterbrochen in Tätigkeit⁴⁾. Da die dritte Ordnung sich 1739 darüber beklagte, daß die Bestimmungen von 1678 mehrfach nicht beachtet würden, erklärte sich der Rat damit einverstanden, daß die Beisitzer dieser Ordnung ihren

¹⁾ Lengnich S. 336.

²⁾ Ebda. S. 327. Vgl. oben S. 96.

³⁾ St. A. 300, 12 Nr. 147 am Schluß.

⁴⁾ Vgl. oben S. 87. Akten der Deputation s. St. A. 300, 12 Nr. 822.

Quartieren jährlich die Rechnungen vorlegten und daß wie früher die Schlüssel zum Kämmereikasten verteilt würden. Eine Einrichtung der Kämmerei nach Art der Hilfgelder lehnte der Rat jedoch ab. Übrigens erschienen die Kämmereibeisitzer vielfach nur unregelmäßig und machten damit selbst die genaue Kontrolle der gesamten Finanzgebarung, welche die dritte Ordnung gefordert hatte, zu nichte.

Von Oktober 1739 bis April 1740 fand auf der Kämmerei eine genaue Nachprüfung durch die drei Kammerherren und die Beisitzer aus der zweiten und dritten Ordnung nebst einem Sekretär statt, welcher „mit den Deputirten alles Notwendige notirt, die Bücher von 1731—39 durchgelesen und dabei neue Reglementa gemacht, jedennoch die Fixa und Quartale bei dem Alten gelassen und keinen etwas abgezogen, indeme sie alles in guter Ordnung und Richtigkeit befunden¹⁾“. Trotzdem hören wir aus dem nächsten Jahrzehnt wieder Klagen, daß der Rat keine Rechnung über die Kämmereiverwaltung ablege und sich ungehörige Einkünfte verschaffe, wie z. B. der Präsident sich von jedem neuen Apotheker und Scharfrichter 100 Dukaten zahlen lasse, daß jährlich 1600 Gulden für den Richterschmaus verwandt würden usw.²⁾.

Die königliche Ordination von 1750 traf verschiedene Änderungen der städtischen Verfassung, und alle Versuche des Rates, ihre Durchführung zu verhindern, blieben diesmal vergeblich. Weit mehr als früher wurde der Rat in der Verwaltung der städtischen Kassen und Ländereien eingeschränkt. Nach jahrhundertelangem Kampf endete jetzt die bisher im wesentlichen immer noch siegreich gebliebene Herrschaft der Patrizierfamilien. Die nachstehend wiedergegebenen Artikel 36 und 37 handeln ausführlich von der Kämmereiverwaltung, während Artikel 39 und 40 über die Nutzung der Wälder sowie des Landgebiets Bestimmungen treffen. Die zu den beiden erstgenannten Artikeln gehörigen Erläuterungen des Assessorialgerichts von 1752 sind beigefügt³⁾.

Verwaltung der Kämmerei.

Damit die Verwaltung der Kämmerei nach dem Inhalt der Konkordaten geschehen und vor die Vermehrung der Einkünfte und Minderung der Ausgabe Sorge getragen werden könne, so befehlen wir, daß ohne Verzug und Ausflüchte in wirkliche Observanz und auf

¹⁾ Ebd. Nr. 153 am Schluß.

²⁾ Löschin 2 S. 162.

³⁾ St. A. Bücherei Ps 12.

immerwährende Zeiten in ihrer Kraft erhalten werden folgende Mittel, nemlich:

1. daß eben die Einrichtung, welche bishero bei Einforderung der Hilfgelder beobachtet und die durch die Erfahrung selbst gnugsam bewährt und dem gemeinen Besten am zuträglichsten befunden worden, auch bei Verwaltung der Einkünfte der Kämmerei stattfinde.

2. Es sollen nicht 4 sondern 8 Assessores aus der dritten Ordnung gewählt werden, damit desto bequemer wechselseitig einer nach dem andern, und also beständig jemand von ihnen da sein könne, der die einkommende Gelder überzehle, verwahre und ohne sein Vorwissen nichts ausgeben lasse, jedoch mit dieser Einschränkung, daß durch diese Disposition die Unkosten in Ansehung dessen, was bishero die Assessores zu genießen gehabt, nicht vermehret werden, auch bei den Zusammenkünften der Kämmereifunktion dem alten Gebrauch nach nicht mehr als viere Sitz und Stimmen wirklich haben sollen, doch daß ihnen unbenommen bleibe, in zweifelhaften Sachen an ihr Kollegium zu rekurriren.

3. Es soll ein Hauptbuch verfertigt werden, in welches alle Einkünfte einzutragen, damit der Assessor alles gleichsam mit einem Blick übersehen, das wirklich Eingekommene mit dem, was einkommen sollen, konferiren und nach angestellter Berechnung in sein Kassabuch übertragen könne.

4. Dem Kämmereikassirer soll zwar die Gelder in Gegenwart des Assessoris anzunehmen und zu überzehlen, nicht aber über selbige eigenmächtig zu disponiren oder sie in seine Verwahrung zu haben erlaubt sein.

5. Alle Einkünfte, welche von den Funktionen des Stüblauschen Werders, der Nehrung und der Höchte abgetragen werden, sollen sogleich in den Kämmereikasten gelegt und ins Kassabuch deutlich und unter besondere Artikul eingetragen werden.

6. Die ordinären Ausgaben sollen nicht anders als mit Genehmigung der Funktion und an festgesetzten Tagen, die extraordinären aber, die von größerem Belange sind, nachdem die Ordnungen vorläufig davon informirt worden, ausgezahlt werden.

7. Kostbare Baue sollen ohne Vorwissen der Ordnungen nicht unternommen werden; wenn diese aber eingewilliget, so soll zur Ersparung der Unkosten der Bau für einen bestimmten Preis, mittelst eines Kontrakts, den Arbeitsleuten übertragen werden.

8. Damit Unterschleife vermieden werden, so soll einer von den Assessoren in ein besonder Buch das Holz, die Ziegel, den Kalk

und andere zum Bau nötige Sachen artikel- und stückweise aufzeichnen, auch, wie hoch sie eingekauft und zu welchem Gebrauch sie angewendet worden, anmerken, welches von dem Kämmerer und dem Stadtbauamte zu exequiren.

9. Die Quietanzen sollen nicht von dem Kämmerer zu Hause, sondern im Sitz und mit Konsens der Funktion unterschrieben werden, ohne Gunst und-Parteilichkeit; nach der Ordnung aber der Unterschrift, welche durch Nummern zu unterscheiden, sollen sie bezahlt werden, jedoch die *pia corpora* und Stiftungen ausgenommen, welche allen in der Zahlung präferiret werden sollen.

10. Mit einem Künstler wird ein jähriger Kontrakt einzugehen sein, daß mit geringern Kosten und besser das Nötige im Zeughause repariret werden könne.

11. Bei Verwaltung der Mühlen soll eine solche Einrichtung gemacht werden, wodurch die Einkünfte der Stadt mehrern Zuwachs bekommen; und werden die Ordnungen zu beratschlagen haben, ob es nicht zum Besten der Stadt wäre, sie an den Meistbietenden durch einen Arrendekontrakt zu verpachten.

12. Die Partikulierkassen sollen gar abgeschaffet und alle Einkünfte in zwei Hauptkassen, nemlich der Kämmerei und der Hilfgelder, eingebracht werden, denn auf diese Art wird vielfältigen Mißbräuchen vorgebeuet werden können, und die publiquen Gelder werden nicht dürfen auf die *Salaria* unnötiger Bedienten unnützlich verwendet werden.

Abzulegende Rechnungen.

Da die Kämmereirechnungen nicht können verstanden oder geschlossen werden, wenn nicht die übrigen publiquen Kassen wegen der Relation und Verknüpfung, welche zwischen ihnen und der Kämmerei ist, examiniret und von ihnen Rechnungen abgeleget worden, so reassumiren wir die ausdrücklichen Gesetze, besonders die Ordination Königes Sigismundi vom Jahr 1526, die Konkordata desselben Jahres, und verordnen, daß ohne Ausflüchte oder einige Widersetzlichkeit vor uns oder unsern Kommissarien, zu welcher Zeit es vor nötig wird angesehen werden, von allen und jeden Einkünften und Ausgaben, ohne Unterscheid und Ausnahme einer Funktion, Überschlag und Rechnung, und zwar an einem Orte, die wir oder unsere Kommissarien vor gut ansehen werden, in Gegenwart Deputirter aus denen Ordnungen abgeleget werde. Inskünftige aber sollen alle Jahr vor Deputirten der dreien Ordnungen die Rechnungen von den Einkünften und Ausgaben abgeleget und nicht anders als nach vorhergegangener gnugsamen Untersuchung genehm gehalten werden.

Die Untersuchung der Wälder.

Zu Beförderung des gemeinen Nutzens befehlen wir denen Ordnungen, daß sie je eher je lieber Deputirte aussetzen und erwählen, welche mit Zuziehung derer Kaufleute, derer Zimmerleute und anderer in der Wirtschaft Erfahrenen eine Untersuchung der Wälder auf den höhischen Gründen der Stadt anstellen, ihren Zustand beschreiben, wieviel aus dem Verkauf des Holzes in die gemeine Kasse fließen und durch Beurbarung der Äcker denen jährlichen Einkünften der Stadt zuwachsen könne, mittelst einer Taxe nach aller Treue schätzen und ihr Gutachten beifügen sollen, ob es ihnen der Stadt vortheilhaft zu sein vorkomme, nach ausgehauemem und verkauften Holze das Land selbst denen Ackersleuten zur Beurbarung auszutun.

Untersuchung der Güter und Einkünfte der Stadt.

Nach dem Inhalt der Konkordaten des 1678sten Jahres soll eine Untersuchung der Güter und Einkünfte der Stadt von einer Deputation aller Ordnungen ohne Verzug, und zwar innerhalb einer Zeit von 2 Jahren, auf gemeine Kosten der Stadt angestellt werden. Was ohne Konsens derer Ordnungen entzogen worden zu sein bewiesen werden wird, soll der Stadt wieder zugeeignet werden, und sollen besagte Güter und Einkünfte genau nach dem Sinn der Konkordaten des 1659sten Jahres verwaltet werden.

1. Wird die Verwaltung der Güter denen Deputirten der Ordnungen anzuvertrauen sein.
2. Werden die Bürgermeister, welche dieser Funktion präsidiren, nichts als die Gerichtsbarkeit in Ansehung der zwischen den Dorfsleuten zu entscheidenden Streitsachen, mit Ausschließung anderer Sachen ex officio zu verabscheiden, vor sich allein ausüben.
3. Von den Geldstrafen soll die Hälfte in die gemeine Kasse kommen.
4. Die Pachte, Zinse und andere Einkünfte, von was Art sie sein mögen, sollen ohne Nachsehen in den angesetzten Terminen eingetrieben werden.
5. Die Erbbücher sollen von der Funktion eines jeden Gebiets verwahret werden, und die Umschriften, damit Fehler vermieden werden, bei öffentlicher Funktion geschen.
6. Die Landleute sollen zu immerwährenden Zeiten die Befugnis haben, ihre Bedruckungen der Funktion aller Ordnungen klagende anzubringen.
7. Alle Geschäfte, welche vorgedachte Güter der Stadt angehen, sollen nach der Richtschnur der Konkordaten vom Jahr 1659 und 1678

und zum allgemeinen Nutzen mit der allergrößten Treue, Redlichkeit und Achtsamkeit in den Deputationen der Ordnungen geführt werden.

8. Was aber anbetrifft die halbjährige Zahlung der Kopfgelder, so wollen wir, daß nach Erheischung der Billigkeit eine proportionirte Taxe in Absicht sowohl auf die Anzahl der Huben, welche die Dorfsleute besitzen, als der Menschen von der Funktion eines jeden Gebiets mit beigekommener Genehmigung der Ordnungen verfertigt werde, nach welcher sowohl die Besizere der Gründe, als die unangesessene Einwohner ein gewisses ihrem Vermögen gemäßes Quantum zu dieser halbjährigen Zahlung zur Erleichterung der Bürger zu entrichten anzuhalten sein werden.

9. Damit auch ins künftige die Langartsche Wiesen der Stadt einen Nutzen bringen mögen, sollen dieselben nach dem Sinn der Kämmerei-Deputation verpachtet werden.

Damit aber der vorstehende Artikel wegen der ordentlichen Ausgaben, so durch die Einwilligung der Funktion zu bezahlen sind, nicht mißdeutet werden möge, so erklären wir in solcher Gestalt, daß die fertige Auszahlung der ordinären Ausgaben, als da sind Salaria derer Bedienten, Besoldungen des Präsidii, Arbeitslohn der Arbeiter, gewöhnliche Reparationskosten, Interessen von den Summen der Kapitale und andere dergleichen, welche von denen Ordnungen festgesetzt sind oder nachgehends festgesetzt werden, von keinem Kämmereiassessore, unter irgends einem Vorwand, verhindert noch verweigert, sondern zur gesetzten Zeit von demjenigen, der die Kassam hält, verrichtet werden sollen. Weil aber in denen Konkordaten von Anno 1678 versehen ist, daß E. Edler und Ehrenvester Magistrat, auch ohne Zuziehung derer Ordnungen, eine Summe von 10000 fl. zu außerordentlichen und keinen Aufschub leidenden Ausgaben aus der Kämmereikammer heben könne, derowegen so wird derselbe in Ansehung dieses Konkordatenpunktes dabei konserviret. Zur Hebung aller übrigen Schwierigkeiten aber verordnen wir, daß die Kämmereifunktion gewisse Tage, sowie zur Einnahme derer Einkünfte, als auch zur Bezahlung derer Ausgaben bestimme und die bestimmten Tage zu jedermanns Wissenschaft bringen möge. Was die Abschaffung der Partikulierkassen betrifft, erklären wir uns dahin, daß deswegen nemlich partikulare Funktionen nicht abgeschaffet werden sollen, sondern sie sollen vielmehr die ihnen aufgetragenen Geschäfte inskünftige beobachten, und wird nur präkaviret, daß eigentlich fernerhin diese Funktionen keine Einkünfte an sich nehmen, sondern die zu ihren Funktionen benötigten Gelder entweder aus der Kämmerei oder der Hilfgelderkasse abfordern und von

den eingenommenen Summen nach Endigung des Jahres denen Ordnungen Rechnung ablegen sollen. Übrigens verordnen und setzen wir, daß alles und jedes, so wegen der Verwaltung der Kämmerei in dem Dekreto des Durchl. Königes Johannis des III. verfügt ist, genau beobachtet werden soll.

Da aber wegen der vor denen Königl. Kommissarien abzulegenden Rechnungen die Statuta Sigismundi I. und das Dekret des Durchl. Johannis III. zulänglich verfügen, derowegen verordnen wir, daß nach dem Sinn dieser Statutorum und des Dekreti die Rechnungen zu seiner Zeit abgelegt werden sollen.

Die Zahl der Kämmerer, welche der Rat jährlich aus seiner Mitte neu erwählte, betrug bis ins 16. Jahrhundert zwei und wurde dann auf drei erhöht. Man pflegte dieselben Personen wiederzuwählen, und zwar regelmäßig die ältesten Ratsherren, falls nicht einer von diesen das Amt ablehnte¹⁾; sie lösten einander jedes Jahr in ihren Obliegenheiten ab. Während zur Ordenszeit der Bürgermeister die Stadtkasse verwahrte und den Kämmerern nur kleinere Beträge zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben aushändigte, lag jetzt die Verwaltung der Kasse dem ersten Kämmerer ob, der auch die laufenden Geschäfte erledigte. Sein Kumpan übernahm nötigenfalls seine Vertretung und trat regelmäßig im nächsten Jahr an seine Stelle. Nur einzelne größere Geldsummen blieben zuweilen nicht in der alleinigen Verwahrung des Kämmerers, sondern wurden im sog. Christopher²⁾ im Rathaus aufbewahrt.

Seit 1547 finden wir einen dritten Kämmerer, und zwar als solchen von 1547 bis 1554 Eggert von Kempen, der bereits 1531 und 1539 als leitender Kämmerer, 1530 und 1540 als Kumpan des Kämmerers nachzuweisen ist. Offenbar wollte man die Sachkenntnis des bewährten Mannes nicht missen, wenn man auch, wohl mit Rücksicht auf sein Alter, davon absah, ihn zur Erledigung der laufenden und Kassengeschäfte heranzuziehen. Nach seinem Tode finden wir in den nächsten Jahrzehnten wieder nur zwei Kämmerer tätig, wenn auch drei Ratmannen zu Kämmerern erwählt wurden³⁾, bis seit 1592

¹⁾ Lengnich führt zwei Ausnahmen an (S. 322): 1641 wollte man dem Hermann Becke die Kasse nicht anvertrauen, weil er dem gemeinen Gut schuldig war, und 1760 wurde die Kasse dem Kämmerer, der sie das vorige Jahr gehabt, gelassen, weil Wernick, an den sie sonst gekommen wäre, seiner Schulden wegen in üblem Ruf stand und einige wußten, daß er dem König 100 000 Gulden, die ihm, um Dukaten einzuwechseln, anvertraut worden, vorenthalten hatte. Vgl: über Wernick oben S. 87.

²⁾ Vgl. oben S. 53 Anm. 1.

³⁾ Vgl. oben S. 93 Nr. 14.

(nach Lengnich¹⁾ schon 1589) für die Verwaltung des Zeughauses, das nebst dem Geschütz der Kämmerei zugewiesen war, ein dritter Kämmerer bestellt ward.

Seitdem versahen die Kämmerer die Geschäfte in der Art, daß der erste Kämmerer die Kasse führte, der zweite dem später so genannten Kämmererbauamt vorstand, d. h. einige öffentliche Gebäude zu beaufsichtigen, einen Teil der Grundzinse zu erheben sowie der Kämmerei zugehörige Häuser und Plätze zu vermieten und von ihnen den fälligen Mietzins einzuziehen hatte, und dem dritten Kämmerer die Aufsicht über die städtischen Zeughäuser oblag²⁾. Am Schluß des Jahres übergab der Verwalter der Kasse diese dem dritten Kämmerer und trat selbst an die zweite Stelle. Außer der Kämmererverwaltung war übrigens den Kämmerern, insbesondere dem ersten, noch die Sorge für verschiedene andere städtische Verwaltungszweige übertragen³⁾. Von den später der Kämmerei zugeordneten Beisitzern gehörten alle zur Kasse, dagegen nur je ein Schöffe und zwei Mitglieder der dritten Ordnung zum Kämmererbauamt und zu den Zeughäusern⁴⁾.

Die Kämmererbeamteten, der Kämmererschreiber, der Kassierer (früher Kämmerediener) und zwei Bauknechte, wurden vom Rat ernannt. Im Jahre 1594 wurde das jetzige Empfangszimmer im oberen Stockwerk des Rathauses zur „neuen Kämmerei“ eingerichtet; über die Lage der alten Kämmerei fehlen sichere Nachrichten.

Aus dem 15. Jahrhundert sind uns nur vereinzelte Rechnungshefte erhalten; im 16. Jahrhundert wurden außer Kladden für verschiedene Eintragungen nebeneinander vier Arten von Rechnungsbüchern der Kämmerei geführt. Zunächst das Memorialbuch⁵⁾, d. h. ein Tagebuch, in welchem die auf der Kämmerei erfolgenden Ein- und Auszahlungen je in zeitlicher Folge vermerkt sind. Anfangs wurde dieses Buch durch den Kämmerer selbst geführt, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts jedoch durch den Kämmerediener, der schon 1571 zahlreiche Eintragungen vornimmt. In den neunziger Jahren nahm der Diener bereits regelmäßig die Einzahlungen in Empfang und be-

¹⁾ S. 322 (nach Rosenbergs Anmerk. zu Curicke).

²⁾ Über eine ähnliche Verbindung zwischen Kämmerei, Bauamt und Verwaltung des Kriegsbedarfs in Köln, Augsburg, Lübeck, Trier, Dresden und Lindau vgl. L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts, S. 28 ff., 33 u. 42.

³⁾ Lengnich S. 203 ff.

⁴⁾ Ebda. S. 325.

⁵⁾ Auch Rapsarium genannt (in dem Heft für die Zeit von Trinitatis 1584 bis Michaelis 1585). Für 1576/77 ist ein Kassa-, d. h. Tagebuch des Kriegswesens erhalten, das vom 1. Dezember bis 10. August reicht.

wirkte die Auszahlungen. Zu diesem Zweck wurde ihm bei Beginn des Kämmererjahres sowie sonst, wenn sein Kassenbestand gering ward, ein angemessener Betrag vom Kämmerer ausgezahlt, der anderseits, wenn der Geldvorrat es gestattete, größere oder kleinere Summen an sich nahm und im Kämmerergewölbe verwahrte. Am Schluß jeder Woche stellte der Kämmererdiener im Tagebuch die Summe von Einnahme und Ausgabe sowie den Kassenbestand fest.

Das Tagebuch für die Zeit von Ostern 1568 bis Ostern 1569, ein Folioheft, dem Belege beigelegt sind, beginnt beispielsweise folgendermaßen:

Folget bescheit, wes ich der kemerei belangende ausgeben und zalen werde anno 68.

Anno 68 den 25 aprilis habe ich gezalet dem edlen und erentfesten hern Wolf von Kreutzen den zins wegen 15 000 taler hauptstules, so auf ostern fellig worden, 1050 taler zu 33 gr. ist — 1732 M 30 β
 adi 26 und 29 dito gezalet

Auf der Kehrseite des Heftes beginnt das Verzeichnis der Einnahmen folgendermaßen:

Entfanginge der kemerie anno 68.

Erstlich wirt folgende vorzeichent, was her Mattias Zimmermann nach seiner gehabten rechnunge des entfangen und ausgebens von disem jahre der kemerei schuldig verbliben und mir bar hette uberliberen sollen, als nemlich 28 345 M 10 β 1 $\frac{1}{2}$ ß gezalet hat und ich von ihm entfangen, wes aber in meine hande nicht fließen und davon ghen beschet zu geben will verpflichtet sein, wi solches in annemunge des kemerampts bi den hern borgermeistern bedungen und dovon protestiret.

Anno 68 am 21 augusti entfangen von her Mattias Zimmermann in allerlei bosem gelde, probirten taleren in enem stucke ubergeben, domit verrechent 5 stucklein gesmolzen golt und etzlich kwickselber, so in der kemerei im spinde ligen soll, und solchs ales rechent auf diese schult gezalet, welches doch ungeruret in seinen werden verbliben loße, und soll di summa dovon belofen — — — — — 223 M 51 β .

Noch den 21 augusti entfangen

Anno 68 habe ich aus befehl eines erbaren rates entfangen in die kemerei gehorich, dovon in meinem kemerbuche beschet soll gefunden werden:

erstlich den 25 aprilis entfangen von . . . 5000 taler sein — —
 8250 M.

adi den 28 aprilis

Jede Seite dieses Buches ist für sich summirt, doch fehlen Gesamtsummen. In dem entsprechenden Buch von 1584/85 fehlen auch die Seitensummen. Seit 1596 sind die Tagebücher je für mehrere Jahre angelegt und die einzelnen Eintragungen darin wesentlich kürzer gefaßt. Jeder Woche ist ein Blatt gewidmet, und zwar die eine Seite der Einnahme, die gegenüberstehende der Ausgabe. Der Anfang des Buches von 1596—1600 lautet z. B. wie folgt:

Laus deo 1596 adi april Danzig

Empfang	M	ß	ſ
adi 2 april von empfangen tut	—	—	—
.	—	—	—
Summa tut	—	—	—
hiergegen ausgezelt tut	—	—	—
Eines von andern abgezogen, rest den herren	—	—	—

Laus deo 1596 adi april in Danzig

Ausgabe	M	ß	ſ
adi 2 tito zalt	—	—	—
.	—	—	—
Summa	—	—	—

Am Schluß des Rechnungsjahres wird die Ablieferung des Bestandes nebst der Rechnung oder aber das Gutschreiben des Bestandes vermerkt. Der Kämmererdiener gibt dabei meist seiner Freude über den richtigen Abschluß Ausdruck, etwa mit den Worten: „und ist also Gott lob und dank dis jahr die rechnung richtig und klar“.

Aus dem Tagebuch stellte im 16. Jahrhundert der Kämmererdiener am Schluß des Jahres einen Entwurf für das sachlich geordnete Kämmererbuch her¹⁾. Das Kämmererbuch selbst wurde dann vom Kämmererschreiber angefertigt²⁾. Schließlich wurden noch besondere Jahresschlußrechnungen geführt³⁾.

Die Kämmererbücher von 1530 bis 1576, in Leder eingebundene Folianten aus Papier, tragen inwendig die Überschrift: Kemmerbuch (kemerer- oder der kemerien boeck) auf das jaer noch der frölichen

¹⁾ Erhalten für 1576.

²⁾ Erhalten für 1530, 1531, 1540, 1545, 1548—1554 und 1576.

³⁾ Erhalten für 1522; mehrere Schlußrechnungen des 18. Jahrhunderts (1768 ff.) liegen in den Extrakten.

geburt unsers Herren und Heilants Jesu Christi (oder de anno) bei zeiten dieser hierunten geschriebenen regenten gehalten: her borgermeister, her sien compan, her kernerer, her sien compan. Zuweilen ist darunter der Anfangstag des Rechnungsjahres und die dem Kämmerer bei Beginn des Jahres von seinem Vorgänger übergebene Summe vermerkt. Auf der Rückseite des Blattes sind 1530 die Überschriften der für Einnahmen und Ausgaben gebildeten sachlichen Gruppen aufgeführt.

Auf jeder Seite ist die Summe gezogen, desgleichen am Schluß jeder sachlichen Gruppe sowie am Ende der Einnahme und Ausgabe. Die Zahlen sind regelmäßig mit römischen Ziffern eingetragen; nur ganz vereinzelt, meist bei Summierungen, werden arabische verwandt. Dagegen finden wir im Memorialbuch und ebenso im Entwurf zum Kämmererbuch schon durchweg arabische Ziffern. Die mittelalterliche Rechnungsweise mit Rechenpfennigen¹⁾, bei der die römischen Ziffern zweckdienlich waren, kam wahrscheinlich bei der Rechnungsprüfung durch den Rat zur Anwendung. Man breitete etwa, wie es in Nürnberg der Fall war, ein in zwei Felderreihen geteiltes Rechentuch auf dem Tisch aus, auf dem die Rechenpfennige je nach dem Feld $\frac{1}{2}$, 1, 5, 10, 50, 100, 500, 1000, 5000 und 10000 Mark oder Gulden bedeuteten, sodaß z. B. die Summe von MCLVI Mark durch je einen Rechenpfennig in den fünf entsprechenden Feldern dargestellt wurde.

Im 17. Jahrhundert hat man, wie schon seit den vorhergehenden neunziger Jahren, ausführliche Reinschriften der Tage- oder Kassenbücher für je ein Rechnungsjahr geführt. Sie sind als Kammerkassenbücher bezeichnet, und zwar wurden neben denjenigen des Kämmererdieners besondere Kassen- oder Hauptbücher des Kämmerers angefertigt, in denen auch einzelne Einnahmen und Ausgaben der Kämmerei enthalten sind, welche nicht durch die Hand des Kämmererdieners gingen²⁾. Die arabischen Ziffern haben jetzt die römischen verdrängt. Vorübergehend wurde in den zwanziger Jahren doppelte Buchführung angewandt³⁾. Beispielsweise seien die ersten Seiten des Kassenbuchs für 1622/1623 hier im Auszuge wiedergegeben⁴⁾:

¹⁾ Sander, Die reichsstädt. Haushaltung Nürnbergs, S. 286 ff.; vgl. L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts S. 128 ff.; Treutlein, Geschichte unserer Zahlzeichen (Karlsruhe 1875). In Kassel werden 1471 Rechenpfennige erwähnt: Stölzel, Kasseler Stadtrechnungen aus der Zeit von 1468 bis 1553 (Zeitschr. des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, n. F. 3. Suppl.), Kassel 1871.

²⁾ Beide Arten sind aus dem 16. Jahrhundert nicht erhalten.

³⁾ 1632 schon nicht mehr. Vgl. oben S. 77, Anm. 3 (1581/85).

⁴⁾ Mit „carta“ wird auf die Blätter des gleichen Buches verwiesen.

1622	Cart.	M	Gr.	ſ
Cassae Einnahme				
Aprilis 2 Hans Paulßen Kammerdiener soll an Caſa des Hern Kammerhern M 8391 . 15.—, die er von S. E. H. Herrn Johann Proiten abgehenden Kammerhern per Saldo des vergangenen Jahres Rechnung laut seinem Buche an Gelde behalten, tut	2	8 391	15	—
— An Mühleneinkünfte der Altstadt	10	500	7	9
— An Weinakzise	14	174	—	—
Tut der ersten Wochen Empfangssumma		9 066	2	9

1622	Cart.	M	Gr.	ſ
Cassae Ausgabe				
Aprilis 2 Hans Paulßen Kammerdiener hat heute dato Sonnabend laut dem Rapturbüchlein ac. 1 und dem Hauptbuche ac. 1. 2. 3. ausgezalet, beleuft in einer Summa	—	934	9	6
Für die Mühle auf der Altstadt lauten die Einträge im gleichen Buche:				

1622	Cart.	M	Gr.	ſ
Mühle auf der Altstadt Unkosten				
Aprilis 2 An Cassa laut dem Hauptbuche ac. 1 tut zusammen vermöge dem Zetel N ^o 4	1	37	1	—
.....	—	—	—	—
Summa der ganzen Mühlenunkosten		11 323	5	—

1622	Cart.	M	Gr.	ſ
Mühle auf der Altstadt Einkünfte				
Aprilis 2 per Caſa laut Hauptbuch ac. 1 N ^o 2	3	500	7	9
.....	—	—	—	—
tut des ersten Monats Einkommen		4 255	1	9
.....		—	—	—
Der Mühlen ganzen Jahres Einkommen tut		54 486	13	—

Die Summen sind durch das ganze Kassenbuch fortgezählt, sodaß der Schluß die Jahreseinnahme einschließlich des aus dem Vorjahr übernommenen Kassenbestandes und die Jahresausgabe einschließlich des erzielten Überschusses ergibt. Die Nummern bei den einzelnen Einträgen beginnen in jeder Woche mit 1 und verweisen offenbar auf die zugehörigen Belegzettel. Die Belege für Einnahmen und Ausgaben sind bei der Zählung nicht geschieden¹⁾.

Nach den Hauptbüchern wurden die sachlich geordneten Extraktbücher angefertigt, die, in kleinerem Folioformat, gleichfalls für je ein Rechnungsjahr angelegt sind. Am Anfang sind die Einnahmen des Kammerdieners aus der Kasse des Kämmerers aufgeführt, dann ist dem Kammerdiener ein Konto in Einnahme und Ausgabe gewidmet. Bei den übrigen Konten (Sachkonten) sind die Ausgaben durchweg mit der Formel „an Cassa“, die Einnahmen mit „per Cassa“ eingetragen; diese stehen meist rechts, jene links. Bei den Einträgen ist vielfach auf das Blatt des Hauptbuchs und die Belegnummern verwiesen, ferner bei den Sachkonten in einer besonderen Reihe auf das Blatt des Extraktbuchs, auf dem sich der entsprechende Eintrag bei dem Konto des Kammerdieners findet, und umgekehrt. Am Schluß weist ein Verzeichnis der Sachkonten in Abfolge die zugehörigen Blätter nach²⁾. Ein Auszug aus dem Extraktbuch für 1593/94 sei hier wiedergegeben:

1593

Cassa soll

Wegen Pfahlkammer		ac.	M	ß	ſ
April 30	Die verordnete hern der pfahlkammer nemlich haben zum 1. mal auf e. e. rats anteil aufgelibert	9	1 650	—	—
.		—	—	—	—
Empfang tut			49317	11	—

¹⁾ Belegzettel finden sich z. B. im Kämmererbuch von 1551 S. 504a u. b; vgl. auch oben S. 108 (1568,69).

²⁾ Erhalten sind Extrakte von 1593 ab. Für 1744 und 1745 sind zwei sog. Kämmerertransportbücher, das erste in Schmalfolio, das andere in Folio, erhalten, die meist kürzer als die „Extrakte“ gefaßt sind, aber doch in Einzelheiten mehr bieten. Die Titel sind nach dem Abc geordnet; links Einnahme, rechts Ausgabe; eine Bilanz ist beigefügt.

1593

Cassa soll haben

	ac.	M	ß	ſ
1594				
Marzi 26 Weil ein rechnung aus der pfahlkammer von 332 m. 9 ß fur empfang eingeschrieben, welche die pfahlherren ausgeben, als 300 m. fur ir salarium, den rest fur morsch, wein und andre unkosten, als wird solichs ahier wieder fur ausgabe abgeschrieben	83	332	9	—

Ein Rapsarium (Rapturbüchlein oder Memorialbuch) in Schmalfolio wurde für jedes Rechnungsjahr geführt. Jeder Woche sind darin zwei Seiten gewidmet. Links stehen die einzelnen Einnahmen (Cassa soll), rechts die Ausgaben (Cassa soll haben) unter Angabe des Datums, der Blattnummer des Kassenbuchs, des Kontotitels, der Belegnummer und des Betrages¹⁾.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schwindet die bisherige ausführliche Verzeichnung der Ausgaben und Einnahmen der Kämmererei. Im 18. Jahrhundert wurde im Tagebuch bei jeder Woche außer dem Namen des Beisitzers nur der Betrag der einzelnen Ein- und Auszahlungen nebst dem Namen des Einzahlers oder Empfängers oder einer ganz kurzen Bezeichnung der Einnahmequelle oder des Zweckes der Zahlung eingetragen, und ebenso wortkarg sind die sachlich geordneten und am Schluß mit einem Verzeichnis der Konten in Abfolge versehenen Kämmerereibücher²⁾.

Die Dauer des Rechnungsjahres wechselt im 16. Jahrhundert zwischen 50 und 55 Wochen, da das Jahr regelmäßig vor Ostern begann und der Anfang zwischen Mitte März und Mitte April schwankt. Seit den neunziger Jahren begann jedoch das Kämmererechnungsjahr stets am 1. April, nachdem in der Regel im März die Küre des Rates und der Ämterwechsel stattgefunden hatten. Das Jahr 1602/03 dauerte ausnahmsweise wegen später Küre bis zum 19. April. In den dreißiger und vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts beginnt das Rechnungsjahr durchweg in der ersten Hälfte April (nur 1639 am 16. April), 1656 und

¹⁾ Erhalten sind die Jahrgänge 1608, 1613 und 1618, ferner Zusammenstellungen der wöchentlichen Beträge des Soll und Habens der Kasse von 1616 und 1617 (diese in Folio).

²⁾ Seit 1775 sind die Konten der Kämmerereibücher nach dem Abc geordnet.

1657 ist der Anfang auf den 18. Mai und den 1. Juni verschoben, in den neunziger Jahren fällt der Beginn in die letzten Tage des März.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts erfolgte die Übergabe des rechnungsmäßigen Kassenbestandes durch den abgehenden Kämmerer regelmäßig in verschiedenen Raten, sodaß es gewöhnlich bis zur völligen Ablieferung des im Vorjahr erzielten Überschusses mehrere Monate, zuweilen sogar länger als ein Jahr dauerte. Manchmal nahm der scheidende Kämmerer auch nach Schluß seines Jahres noch verspätete Zahlungen in Empfang; meist jedoch wurden solche sogleich dem neuen Kämmerer übergeben und von diesem zusammen mit den übrigen Einkünften seines Jahres verrechnet.

Da zahlreiche Verwalter städtischer Ämter und Betriebe besondere Kassen führten und die Befugnis besaßen, aus den Einkünften ihrer Verwaltung unmittelbar und ohne höhere Genehmigung Ausgaben zu bestreiten, so wurde von ihnen vielfach nur der Überschuß an die Kämmererei eingeliefert oder anderseits der Mehrbedarf von dieser ausgezahlt. Solche Kassen besaßen bereits im 16. Jahrhundert die Schöffen, die Verwalter der Pfahlkammer, Zulage und Akzisen, der Münze, der Landgebiete, des Bauamts, Zimmerhofs, Stadthofs und Aschhofs, des Krans und der Weinwagen, der Großen Kornmühle und der Schneidemühle sowie endlich die Wäger. Ferner nahm der erste Kämmerer das Bürgergeld, das Masten- und Brakgeld sowie den beim Erbbuch einkommenden Grundzins und hundertsten Pfennig ein, der zweite Kämmerer als verordneter Zinsherr den übrigen Grundzins sowie den Mietzins von Häusern, Kellern und Speichern, und schließlich führten noch vielfach Gesandte und andere Beauftragte besondere Kassen. Im Jahre 1793 wurden die folgenden 29 öffentlichen Kassen in Danzig gezählt: der Kämmererei, der Hilfgelder, des Vorrats, des Wettgerichts, des Stadtbauamts, des Wallgebäudes, der niederstädtischen Gräben, des Werders, der Höhe, der Nehrung und Scharpau, der Straßenreinigung, der Nachtwachen und Wächter, der Feuerfunktion, der Laternendeputation, der Halle, des Zuchthauses, des Mündischen Landes, des Seetiefs, der Freischulen, des Gymnasiums (zwei Kassen), des Provisor pauperum, der Vorstädtischen und der Langgartischen Feuerverwalter, und der Altstädtischen Ratsherrn (drei Kassen)¹⁾. Die meisten von diesen Kassen sollten freilich mindestens einmal im Jahre, vor dem Ämterwechsel, mit der Kämmererei abrechnen; doch dachte man ebensowenig an eine, auch nur rechnungsmäßige, städtische Kasseneinheit, wie man

¹⁾ St. A. 30, 150.

während der gesamten polnischen Zeit niemals einen städtischen Haushaltsentwurf aufgestellt hat¹⁾).

Die Ein- und Auszahlungen auf der Kämmerei erfolgten in der Regel Sonnabends. Allwöchentlich pflegte jedoch nur die Große Mühle ihre Einnahmen abzuliefern. Die anderen städtischen Kassen sandten sehr unregelmäßig, manchmal nur einmal im Laufe des Jahres, ihre Einkünfte oder Überschüsse ein. Manche Löhne konnten zu ihren Fälligkeitsterminen ohne weiteres ausgezahlt werden, andere Zahlungen erfolgten nur gegen Quittung und auf Anweisung des Rates oder eines Ratsherrn. Der Eintrag im Kämmereibuch lautet dann z. B.: item am 12. januarii betalet dem smede lut des zeddels und her Mattis Tymmerman bekenntnis utgegeben 14 m. 11 β. Die Belegzettel, von denen eine große Anzahl erhalten ist, wurden meist zu einer sog. Wochenrolle zusammengebunden; wichtigere Schriftstücke verwahrte man in einem eisernen Kasten auf der Kämmerei. Als die Bauern des Bauamts 1668 ihren Zins nicht abtragen konnten, sollten sie für die rückständigen 3–4000 Gulden auf der Münde arbeiten²⁾).

Daß die Summen in den Rechnungsbüchern nicht immer stimmen, kann nach den bei anderen Städten gemachten Erfahrungen nicht wundernehmen. Mehrfach lassen sich auch doppelte Eintragungen nachweisen, ohne daß man deshalb stets betrügerische Absichten anzunehmen braucht. Bezeichnend ist ein Eintrag des Kämmers im Tagebuch für 1571, bei dessen Abschluß 86 m. 56 β in der Kasse fehlten:

Diwile nu das gelt zur kemerei gehorich alles in sonderiger verwarunge gehapt und zu zeiten, wen mangel gewesen, von deme meinen vorstreckinge getan, so habe ich mich im einschreiben der ausgaben vorsehen und zu kurz getan, derwegen solche reste ins kemerbuch auch pro ausgabe gestellet. Doch do men mir dis nicht erlossen will, alsden soll das konftich an meinen zweijehrigen hinderstelligigen deputat gekurzet werden, und mag solches zu gehapter unrue und mue zubussen.

Als 1595 571 Mark in der Kasse fehlten, mußte der Kämmereidiener sie ersetzen, doch behielt er sich die Rückforderung für den Fall vor, daß sich der Irrtum aufkläre. 1652 wurden nach dem Tode des Kämmereischreibers Johann von Büningen Unterschleife entdeckt; 413 Mark mußten deswegen in Abgang gestellt werden. 1665 war Valentin von der Linde „dem gemeinen Gut schuldig geworden“ und

¹⁾ Über die Schwierigkeiten, welche die Aufstellung eines Voranschlags verhinderten, vgl. L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts S. 143 ff.

²⁾ St. A. 300 H A 2 S. 193. Vgl. oben S. 14.

mußte deswegen aus dem Rate austreten. Sein Haus in der Jopengasse wurde für 8822 $\frac{1}{2}$ Mark zum Besten der Stadt versteigert¹⁾.

Nach einer Ratsverordnung von 1776 dauerten die Dienststunden auf der Kämmerei täglich von 8 (in der Zeit von Michaelis bis Ostern von 9) bis 12 und, mit Ausnahme des Sonnabends, von 2 bis 5 (im Winter bis 4) Uhr. Gänzlich dienstfrei hatten die Beamten nur an Sonn- und hohen Festtagen, dagegen mußten sie an sog. halben Feiertagen von 10 bis 12 Uhr auf der Kämmerei sein.

War der Kassierer verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hatte der Schreiber seine Geschäfte mit zu besorgen.

Der Kassierer mußte den Kämmerer jederzeit auf Verlangen über alle Vorfälle bei der Kasse unterrichten und ihm wöchentlich sowie am Jahresschluß eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Saldos überreichen. Außer den gewöhnlichen Wochenzetteln und den von Ratsherren bei ihren Verwaltungen unterschriebenen Rechnungen durfte der Kassierer ohne Befehl des Kämmerers keine nicht von diesem unterschriebene Rechnung oder Anweisung annehmen und auch niemandem ohne Befehl des Kämmerers Gehalt oder Lohn vor der Zeit auszahlen. Dem Kämmererschreiber²⁾ lag die Führung seiner Bücher, Schriften, Rechnungen und Register ob. Er hatte dem Kämmerer auf Verlangen jederzeit „ein ganz genaues Verzeichnis“ der Einnahme und Ausgabe zu überreichen. Von seiner amtlichen Kenntnis durfte er nur den Ratsmitgliedern mit Vorwissen des Kämmerers Mitteilung machen. Etwa neun bis zehn Mal im Jahre fanden ordentliche Sitzungen der Kämmerereifunktion statt, bei denen die Rechnungen verglichen wurden. Dazu kamen einzelne außerordentliche Sitzungen sowie mehrere Ausfahrten, insbesondere nach der Münde und nach Praust.

Von den Rechnungsbüchern des Wallgebäudes sind leider nur vereinzelte Stücke erhalten, zuerst eine von Albrecht Giese eigenhändig geführte, sachlich geordnete Rechnung vom Jahre 1567, die vom 17. Mai 1567 bis zum 19. März 1568 reicht, jedoch erst am 15. Februar 1571 abgeschlossen ist. Für die Jahre 1602 bis 1605 ist ein Tagebuch zu den Hauptbüchern F—I erhalten. Weiter besitzen wir zwei nach dem Grundsatz doppelter Buchführung³⁾ aufgestellte Rechnungsbücher für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1607

¹⁾ Vgl. oben S. 84. Über die Unterschleife Joachim Liesemanns († 1595) s. St. A. 300, 9 Nr. 23 Bl. 125; über diejenigen Zimmermanns vgl. oben S. 75 u. 108.

²⁾ 1761 entschuldigte sich der Schreiber wegen eines Versehens mit seinem hohen Alter von 82 Jahren.

³⁾ Vgl. oben S. 110, Anm. 3.

und 1621, von denen das erstere den Buchstaben L trägt, und ein mit A bezeichnetes Tagebuch für den gleichen Zeitraum 1637, in dem in jeder Woche der Kassenbestand festgestellt ist. Sogenannte Hauptbücher zum Wallgebäude aus den Jahren 1613 bis 1621 führen die Bürger (etwa 6000) nach Quartieren und Rotten auf und vermerken teilweise die Höhe der gezahlten Absentengelder. Schließlich besitzen wir noch eine Bilanz des Wallgebäudes vom Jahre 1780.

Eine altstädtische Kämmerei bestand bis ins 17. Jahrhundert. Als altstädtische Kämmerer werden 1486 (in einer Urkunde) Josef Tappel und Thomas Schröder, 1500 (in einem Kämmereregister¹⁾ Thomas Schroder und Johann Moltzer, 1581 (im Erbbuch) Georg Lange und Martin Adeler, 1595 (in einer Rechnung²⁾ Greger Bergkman und Gerhard tor Helle genannt. 1503 beliefen sich die Ausgaben auf 609, die Einnahmen auf 829 Mark. Ein Vergleich zwischen dem Rat und den Altstädtischen Herren von 1595 bestimmte, daß die letzteren Schellmühl zum Besten des gemeinen Guts verwalten und jährlich davon Rechnung tun sollten. In einem weiteren Vertrag von 1637 ward dann der Altstadt verboten, eine eigene Kämmerei und Kämmerer zu haben. Die dortigen beiden vorsitzenden Herren des Rates sollten vielmehr die Einnahme verwalten und jährlich davon der (rechtstädtischen) Kämmerei Rechnung legen³⁾.

Die Königliche Ordinanz von 1750 und das zugehörige Assessorialdekret gedenken nur zweier Hauptkassen, in die alle Einkünfte fließen und aus denen alle anderen Funktionen die zu ihren Ausgaben erforderlichen Gelder erhalten sollten, der Kämmerei und der Hilfgelder⁴⁾. Die Hilfgelderfunktion bestand aus zwei Ratsherren, zwei Schöffen und vier Mitgliedern der dritten Ordnung. Die Funktion kam in der Regel alle 14 Tage nachmittags zusammen und genoß dabei das Vorrecht, daß ihr Wein vorgesetzt ward. Die Rechnung, die vom 1. Januar bis 31. Dezember lief, führte ein eigener Hilfgelderschreiber, der auch Vorratschreiber war und vom Rat mit seinem Amt belehnt wurde. Neben ihm gab es einen Hilfgelder- und Vorratsgelder-Kassierer sowie einen Hilfgelderschäffer. Seit 1753

¹⁾ St. A. 300, 41 Nr. 47; oben S. 56 irrtümlich z. J. 1400 verwertet. Die Richtigstellung verdanke ich Herrn Prof. Dr. Simson.

²⁾ Vgl. meinen Aufsatz ZWG 49 S. 137 ff.

³⁾ Vgl. Lengnich S. 132 und 321. Lengnichts Darstellung ist partiisch zugunsten des rechtstädtischen Rates abgefaßt.

⁴⁾ Vgl. über die Hilfgelderkasse oben S. 97. Ihre Vereinigung mit der Kämmerei wurde schon 1629 von der dritten Ordnung gefordert. — In Elbing ward 1767 eine Kasseneinheit hergestellt. E. Carstenn, Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit = ZWG 52, S. 30.

wurde für die Unterhaltung der Garnison und Artillerie in der Stadt eine besondere Kriegskasse abgetrennt, die jedoch ihre Einkünfte von den Hilfgeldern erhielt.

Aus den verlorenen Hauptbüchern der Hilfgelder von 1624 bis 1655 (A—F) besitzen wir einen Auszug von G. Rosenberg¹⁾. Hilfgelderbelege, Anweisungen und Quittungen, sind aus den Jahren 1641 bis 1657 erhalten, aus jeder Woche ein Paket. Ein Tagebuch von 1690 führt auf der linken Seite eines jeden Blattes die Überschrift „Cassa soll“, auf der rechten „Cassa soll haben“. Wöchentlich wurde die Kasse abgeschlossen. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts liegen die Schlußrechnungen der Hilfgelder vor, dünne Hefte von je vier Blättern in Großfolio, mit der Jahreszahl in Golddruck auf dem bunten Umschlag²⁾. Sie enthalten die Jahressummen der einzelnen Einnahme- und Ausgabebetitel nebst Gesamtsummen. Das Hilfgelderhauptbuch wurde im 18. Jahrhundert regelmäßig vom Beisitzer des Koggenquartiers geführt³⁾.

Außer den Rechnungen waren Quittungsbücher über gezahlte Zinsen angelegt. 1627 zeigte sich die dritte Ordnung mit der Rechnungslegung unzufrieden. Später gewährte man den Ordnungen überhaupt keine Einsicht mehr in die Hilfgelderrechnungen. Auf Anhalten der dritten Ordnung erklärte sich zwar 1647 der Rat zur Vorlegung der Rechnung bereit, stellte aber die Erwägung anheim, ob die jährliche Bekanntgabe von Nutzen sei⁴⁾.

Die Rechnung erfolgte bei der Kämmerei bis zum Jahre 1705 in Mark zu 60 Schilling (zu 12, seit dem 16. Jahrhundert zu 6 Pfennig). Bis 1622 sind die Summen in Mark, Schilling und Pfennig angegeben, seitdem in Mark, Groschen und Pfennig. Die Hilfgelder rechneten bereits 1631 nach Gulden zu 30 Groschen.

Von polnischen Groschen gingen wie bisher⁵⁾ 48 auf die Mark, während die seit 1489 geprägten Ordensgroschen 3 schlechten Schillingen oder dem 20. Teil einer geringen Mark gleichgerechnet wurden. Die folgende Tabelle zeigt den Wert des preußischen Geldes aus der Zeit

¹⁾ St. A. 300, 12 Nr. 392. Vgl. Stadtbibliothek, Ms. Ortm. fol. 43,1 (1611—96) und 61 (1614—1777).

²⁾ Sie nennen sich Generalrapport und Spezifikation von denen Intradan bezw. von denen ergangenen Expensen. Ihnen sind später ganz kurz gefaßte Schlußrechnungen der Hilfgelder-, Vorrats-, Wallgebäu- und Kriegskasse beigelegt.

³⁾ St. A. 300, 12 Nr. 563.

⁴⁾ Wegen der Bestimmungen von 1750 s. oben S. 101 ff. — Den Hilfgeldern entsprach in Osnabrück seit dem dreißigjährigen Kriege die sog. Zahlrechnung, d. h. die Verwaltung des Schosses und der zinsbar aufgenommenen Kapitalien; Sunder, a. a. O.

⁵⁾ S. oben S. 17.

von 1454 bis 1525 bei einem Preise von 100 Mark Reichswährung für das Kilogramm Feinsilber¹⁾).

Jahre	Zahl der aus der feinen Kulmer Mark ge- prägten Schillinge	Silbergehalt des Schillings in Gramm	Silberwert der preuß. Mark in Reichswährung
1454—67	535 ¹ / ₂	0.35	} M 2,01
1457—66	600	0.32	
1467—70	574	0.33	„ 1,98
1470—77	570	0.33	„ 1,98
1477—97	705	0.27	„ 1,62
	zgl. Groschen	zgl. des Groschens	
1489—97	230	0.83	M 1.66
1498—1510	254	0.75	} „ 1,49
	258	0.74	
1513—14	258	0.74	„ 1,48
1515—19	266	0.71	„ 1,42
1520—21	419	0.45	} „ 0,49
	4224	0.04	
1521—25	270	0.70	„ 1,40

In den Kriegsjahren 1520 und 1521 sank der Wert einer preußischen Mark bis auf 8 Reichspfennig. 1528 und 1529 wurde dann durch neue polnische und preußische Münzordnungen das arg verwilderte Münzwesen derart geregelt, daß seitdem die polnischen und die preußischen Münzen nach einerlei Schrot und Korn geschlagen wurden. Die Mark wurde von nun an auch in Polen gleich 20 Groschen zu 3 Schillingen gerechnet, während 30 Groschen einen polnischen Gulden ausmachten²⁾).

Das Wertverhältnis dieser Münzen war also folgendes:

1 polnischer Gulden = 1 ¹ / ₂ Mark = 30 Groschen = 90 Schilling = 1080 oder 540 Pfennig
1 „ = 20 „ = 60 „ = 720 „ 360 „
1 „ = 3 „ = 36 „ 18 „
1 „ = 12 „ 6 „

¹⁾ Vgl. Voßberg, Münzgeschichte der Stadt Danzig, insbesondere den Anhang S. XIV ff. „Zur Beurteilung des Werts der Danziger und Preußischen Münzen seit dem 2. Viertel des 16. Jhdts.“ = Neue Preußische Provinzialblätter 2. Folge 1, Königsberg 1852, S. 401—413. Seinen Berechnungen liegt ein Silberpreis von rund 180 Reichsmark zugrunde.

²⁾ Vgl. Schwinkowski, Das Geldwesen in Preußen unter Herzog Albrecht (1525—69), Königsb. Diss. 1909, S. 41 ff. u. 146 f.

Der Wert der preußischen und polnischen Münzen hat jedoch auch in der Folgezeit außerordentlich geschwankt und sich immer mehr verringert. Zur Berechnung eignen sich vor allem die größeren, an Wert ziemlich gleichbleibenden Münzen, der Taler und der ungarische Gulden, die man in Groschen umzurechnen pflegte. Der Silberwert des Reichstalers von 1528 beläuft sich bei einem Silberpreis von 100 Reichsmark auf etwa 2,73 Mark, seit 1566 (25,98 g fein) auf 2,60 Mark. Seit 1578 wurden in Polen Taler geprägt. Ihr Silberwert beträgt (24,71 g) 2,47, seit 1580 (23,83 g) 2,38, 1650 (25,2 g) 2,52, 1766 (23,385 g) 2,34, endlich seit 1787 (22,405 g) 2,24 Mark Reichswährung¹⁾.

Über die Anzahl Groschen, die man in Danzig dem Taler und dem ungarischen Gulden gleichsetzte und die oft größer war, als man nach den von Voßberg seinen Berechnungen vielfach zu grunde gelegten königlichen Verordnungen annehmen könnte, gibt die folgende Übersicht Auskunft²⁾. Der hiernach ermittelte Silberwert der preußischen Mark und des polnischen Guldens ist wegen der häufigen Kurschwankungen in abgerundeten Durchschnittswerten vermerkt.

Jahr ³⁾	Wert eines		Silberwert	
	ung. Gld. in Groschen	Talers	einer preuß. Mark in Reichsmark	eines poln. Guldens
1528	45	30	1,80	2,70
1530				
1540	47	31	1,77	2,65
1545	49	32	1,70	2,55
1548	53	35	1,57	2,35
1549	54	35		
1550	53	34	1,60	2,40
1551	52	33	1,67	2,50
1552	51			
1553	52			
1554	52			
1568	53			
1571		33	1,57	2,35

¹⁾ S. Kirmis, Handbuch der poln. Münzkunde S. 62.

²⁾ Die Zahlen sind meist den Kämmerereibüchern entnommen, zum großen Teil den Angaben über die Zahlung der jährlich in Höhe von 2000 ung. Gld. zu entrichtenden königlichen Ratengelder.

³⁾ Vgl. auch die Zusammenstellung bei Kirmis, a. a. O. S. 105 f.

Jahr	Wert eines		Silberwert	
	ung. Gld. in Groschen	Talers	einer preuß. Mark in Reichsmark	eines poln. Guldens
1584 ¹⁾	56	35	1,37	2,05
1593	56	35	1,37	2,05
bis 1596				
1597	57	36	1,33	2,00
1598	58			
1608	69	40	1,20	1,80
1609	70	41	1,17	1,75
1616	75	45	1,07	1,60
1619	80	50	0,97	1,45
1621	96	56	0,83	1,25
1622	—	68	0,70	1,05
1623	—	80	0,60	0,90
1629	165	90	0,53	0,80
1634				

Seitdem galt der Taler Danziger Münze gleich 90 Groschen, 1 Ort oder Tympf = $\frac{1}{5}$ Taler also gleich 18 Groschen²⁾. Wegen der polnischen Münzverschlechterung nach dem Frieden von Oliva vom Jahre 1660 sagte sich Preußen von der polnischen Münzverfassung los. Durch Beschluß des polnischen Reichstags von 1676 wurden 100 preußische Gulden gleich 170 polnischen Gulden gerechnet. Der Danziger Ort von 1658–67 war 0,49 Reichsmark wert, 1 preußische Mark 0,54, 1 preußischer Gulden 0,81 Reichsmark. Seit 1685 betrug der Wert eines Ortes 0,42, eines preußischen Guldens 0,70 Reichsmark; seit 1759 war der letztere nur noch 0,51 Reichsmark wert.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts erlangte der sogenannte brandenburgisch-preußische Courant, nach dem Münzfuß von 1750 und 1764, in Danzig Geltung. Ein Taler „brandenb. Cour.“ war gleich 24 guten Groschen (g. Gr.) zu 12 Pfennigen oder gleich 288 Pfennigen; er entsprach um die Mitte des Jahrhunderts 3, später 4 Danziger Gulden.

¹⁾ Die Zahlen entsprechen dem Reichsschluß von 1578.

²⁾ Ein halber Groschen hieß Pölchen, ein Dreigroschenstück Düttchen, ein Sechsgroschenstück Sechser.

Es war 1793:

1 Taler brand. C.	= 3 Gulden preuß. C.	= 4 Gulden Danz. Münze
1 g. Gr.	= $3\frac{3}{4}$ Gr.	= 5 Gr.
1 Pfg.	= $5\frac{5}{8}$ Pfg.	= $7\frac{1}{2}$ Pfg.
1 Gulden preuß. C.	= 8 g. Gr. brand. C.	= 1 Gld. 10 Gr.
1 Gr.	= $3\frac{1}{5}$ Pfg.	= $1\frac{1}{3}$ Gr.
1 Schilling	= $1\frac{1}{15}$ " "	= $1\frac{1}{3}$ Schilling
1 Pfg.	= $\frac{8}{45}$ " "	= $1\frac{1}{3}$ Pfg.
1 Taler Danz. Münze	= 18 g. Gr.	= 2 Gld. $7\frac{1}{2}$ Gr. preuß. C.
1 Gld.	= 6 " "	= $22\frac{1}{2}$ Gr.
1 Gr.	= $2\frac{2}{5}$ Pfg.	= $2\frac{1}{4}$ Schilling
1 Schilling	= $\frac{4}{5}$ " "	= $\frac{3}{4}$ " "
1 Pfg.	= $\frac{2}{15}$ " "	= $\frac{3}{4}$ Pfg.

Ein polnischer Speziestaler galt 1782 nach der preußischen Devaluationstabelle ¹⁾ gleich $3\frac{3}{4}$ preuß. Gld. = $7\frac{1}{2}$ poln. Gld. = $1\frac{1}{4}$ Taler brand. Cour. Für die Danziger Stadtkasse wurde 1762 und 1783 angeordnet, daß Zahlungen nur in Danziger Münze erfolgen sollten; 1783 wurden daneben auch gute Dukaten zugelassen.

Die Zahl der Groschen, die man in Danzig auf den ungarischen Gulden rechnete, stieg inzwischen sehr beträchtlich, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt:

Jahr	Zahl der Groschen	Jahr	Zahl der Groschen	Jahr	Zahl der Groschen
1635	168	1747	243	1766	358
1636	170	1748		1767	370
1637	171	1749	242	1768	375
1638		1750		1769	359
1639	172	1751	247	1770	356
1640		1752		1771	359
1641	175	1753	250	1772	359
1642	178	1754—1760		1773	368
1643	180	1760	340	1774	363
1644	185	1761	341	1775	363
1645—1673	180	1762	330	1776—1794	360
1696	226	1763	323		
1720—1743	240	1765	350		

¹⁾ Bär, a. a. O. 2 (= Publikationen Bd. 84), S. 456, Anm. 1. — Seit 1752 wurden die polnischen Gulden gleich 30 Kupfergroschen im halben Werte der Danziger Groschen gerechnet. Ein Danziger oder preußischer „guter Groschen“ (zu 3 Schilling) war daher gleich 2 polnischen Groschen, ein preußischer Gulden gleich 2 polnischen Gulden.

Den Tauschwert des Silbers hat Horn¹⁾ für das 15. Jahrhundert als 4, das 16. als $4\frac{1}{5}$, das 17. als 2 und das 18. als $3\frac{5}{6}$ mal so groß wie im 19. berechnet. Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts sind nur ganz vereinzelt Angaben über Getreidepreise bekannt geworden; in den ersten zwei Dritteln des 16. wird als billig ein Preis von 3 Groschen für den Scheffel Roggen bezeichnet (1533), während ein solcher von 9 Groschen bereits teuer war (1539) und der teuerste Preis (1556/57) 20 Groschen betrug. Als normal kann etwa ein Preis von 7 Groschen betrachtet werden, das wären für die Last 14 Gulden oder nach dem Silberwert etwa 37,80 Reichsmark²⁾.

Um 1600 betrug der normale Preis des Roggens etwa 35 Gulden oder nach dem Silberpreis 70 Reichsmark³⁾. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schwankt der Preis für den Scheffel zwischen 22 und 130 Groschen (1691 und 1698); normal war etwa ein Preis von 45 Groschen, also für die Last 90 Gulden oder nach dem Silberwert etwa 70,20 Reichsmark.

Für das 18. Jahrhundert besitzen wir genauere Angaben über Getreidepreise⁴⁾. Es kostete eine Last (in Gulden):

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1703	105—280	70—105	60—78	45—63
1704	100—280	70—110	60—75	40—60
1705	109—220	67—95	58—65	38—50
1706	90—200	60—94	55—65	40—48
1707	95—200	68—88	60—78	40—66
1708	110—270	80—175	75—105	48—68
1709	200—600	160—290	100—145	68—70
1710	180—460	135—260	100—155	58—100
1711	160—300	95—165	70—105	36—60
1712	140—280	78—122	75—94	48—60
1713	140—350	96—185	70—105	50—68

¹⁾ A. a. O. S. 62 ff. Vgl. G. Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts = Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. v. Miaskowski, 2,2.

²⁾ Der tägliche Arbeitslohn betrug 1530/31 für Tagelöhner 7, für Zimmerer 8, für Maurergesellen 10 Schilling, 1627 für Handlanger 12, für Steinspalter 16—20 Groschen; die wöchentliche Speisung eines Dieners kostete 1530 $\frac{1}{2}$ Mark.

³⁾ Vgl. meinen Aufsatz ZWG 49, S. 179.

⁴⁾ Stadtbibliothek, Handschr. 560 = 559.

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1714	245—430	140—215	100—180	60—125
1715	120—385	90—195	65—175	45— 90
1716	150—270	95—135	68— 80	48— 50
1717	135—260	88—130	70— 80	40— 50
1718	130—300	98—140	75— 85	42— 60
1719	125—280	100—165	72—130	44— 80
1720	135—240	100—155	76—130	46— 80
1721	110—185	80—120	70— 80	48— 60
1722	100—200	62— 98	50— 62	28— 42
1723	135—220	72—120	50— 75	30— 50
1724	130—220	72—125	64— 80	52— 62
1725	145—260	120—170	75—115	60— 75
1726	140—300	102—160	80—145	60— 75
1727	170—275	125—165	110—145	60— 90
1728	140—240	96—140	68— 96	50— 70
1729	130—220	68—120	64— 84	55— 85
1730	110—200	58— 96	45— 75	40— 65
1731	110—210	60—125	50— 70	50
1732	105—210	64—110	55— 75	30— 60
1733	100—210	62—105	54— 72	38— 50
1734	110—245	88—130	68—100	48— 75
1735	135—240	85—124	68—108	52— 75
1736	130—270	102—210	95—165	68—100
1737	170—270	140—206	85—160	60—116
1738	120—250	90—155	60—100	40— 65
1739	105—240	76—155	60—115	38— 72
1740	160—450	100—250	100—170	60—105
1741	170—450	160—270	110—200	75—140
1742	125—300	90—185	70—120	50— 80
1743	120—220	78—124	58— 82	40— 52
1744	125—200	78—104	58— 85	40— 75
1745	145—280	90—195	78—130	66—110
1746	100—275	122—175	110—150	55—110
1747	150—285	125—180	70—145	50— 85
1748	130—250	100—155	75—123	54— 86
1749	160—265	95—138	72—116	50— 86
1750	145—230	78—115	62— 80	44— 54

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1751	110—250	77—128	60— 98	44— 75
1752	150—250	90—137	72—110	60— 75
1753	160—255	86—120	85—105	60— 90
1754	150—235	85—122	80— 95	60— 70
1755	135—230	100—142	80—110	60— 95
1756	142—400	135—205	115—170	85—120
1757	210—390	185—290	130—200	100—152
1758	220—350	180—236	145—170	100—125
1759	180—330	115—195	90—160	80—110
1760	140—310	95—155	100—190	90—110
1761	190—310	136—175	130—180	110—135
1762	200—330	190—255	190—200	100—170
1763	200—330	145—232	115—200	60—115
1764	220—330	125—170	90—130	60— 90
1765	230—440	148—240	125—190	80—130
1766	240—450	170—240	120—200	100—140
1767	310—500	180—230	140—185	100—140
1768	320—550	185—220	150—190	110—160
1769	250—530	185—230	130—180	90—130
1770	200—420	140—280	100—210	90—170
1771	330—500	270—375	210—240	150—180
1772	350—580	310—380	—	—
1773	360—580	190—350	180—190	100—105
1774	300—560	150—260	140—200	100—125
1775	350—520	260—320	160—230	115—125
1776	250—470	200—280	150—220	115—120
1777	190—400	145—240	140—180	100—130
1778	260—380	160—215	150—170	100—130
1779	230—380	130—195	120—175	80—135
1780	190—390	120—190	120—150	80—120
1781	260—420	190—265	150—220	115—135
1782	260—450	200—280	170—220	110—135
1783	280—460	170—230	170—210	120—150
1784	300—510	215—275	180—225	130—150
1785	330—470	190—280	180—250	135—160
1786	340—470	250—330	180—250	130—160
1787	340—450	260—350	180—225	140—160

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1788	370—440	230—340	180—240	130—150
1789	360—700	230—370	190—240	130—170
1790	370—720	270—370	190—240	160—170
1791	360—490	205—310	170—240	110—150
1792	300—520	200—320	160—240	110—130
1793	380—530	240—330	200—250	130—160

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwankt der Preis bei Weizen zwischen 90 und 600, bei Roggen zwischen 58 und 290, bei Gerste zwischen 45 und 200 und bei Hafer zwischen 28 und 140 Gulden. Als normale Preise dürften etwa 200, 120, 80 und 60 Gulden anzunehmen sein. Der Roggenpreis betrug nach dem Silberwert etwa 84 Reichsmark.

In den Jahren von 1756 bis 1780 schwankt der Preis für die vier Getreidearten zwischen 140—580, 95—380, 90—240 und 60—180 Gulden. Normale Preise waren etwa 300, 200, 150 und 100 Gulden; Roggen kostete nach dem Silberwert etwa 102 Reichsmark.

Von 1781 bis 1793 schwanken die Preise zwischen 260—720, 170—370, 150—250 und 110—170. Normale Preise waren etwa 400, 250, 200 und 135 Gulden; Roggen kostete nach dem Silberwert etwa 127,50 Reichsmark.

Die angegebenen Normal-Roggenpreise verhalten sich zu dem heutigen Preise¹⁾

in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wie	14 Gld.	oder	37,80 M,
in dem Zeitraum um 1600	35	„	70,00 „
in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts	90	„	70,20 „
in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts	120	„	84,00 „
von 1756 bis 1780	200	„	102,00 „
von 1781 bis 1793	250	„	127,50 „

zu 345 Reichsmark. Der Tauschwert des Guldens war also zu den angegebenen Zeiten $345 : 14 = 24,64$, $345 : 35 = 9,86$, $345 : 90 = 3,83$, $345 : 120 = 2,88$, $345 : 200 = 1,73$ und $345 : 250 = 1,38$ Reichsmark. Die Tauschkraft des Silbers war in den gleichen Zeiträumen $345 : 37,8 = 9,13$, $345 : 70 = 4,93$, $345 : 70,2 = 4,91$, $345 : 84 = 4,11$, $345 : 102 = 3,38$ und $345 : 127,5 = 2,71$ mal so groß wie heute.

¹⁾ Vgl. oben S. 19.

Hiernach kann man den Tauschwert des preußischen Geldes zur polnischen Zeit etwa folgendermaßen schätzen¹⁾:

eine preußische Mark entsprach an Tauschkraft

1454—1467	7,8	mal 2,01	—	rund 16	Reichsmark
1467—1477	7,8	„ 1,98	—	15	„
1477—1489	7,8	„ 1,62	—	13	„
1489—1497	7,8	„ 1,66	—		
1498—1510	8,5	„ 1,49	—		
1513—1514	9,1	„ 1,48	—		
1515—1519	9,1	„ 1,42	—	4 ¹ / ₂	„
1520—1521	9,1	„ 0,49	—		
1521—1525	9,1	„ 1,40	—	13	„
1528—1530	9,1	„ 1,80	—	16 ¹ / ₃	„ ²⁾
1540	9,1	„ 1,77	—	16	„
1545	9,1	„ 1,70	—	15 ² / ₃	„
1548—1549	9,1	„ 1,57	—	14 ¹ / ₃	„
1550	9,1	„ 1,60	—	14 ² / ₃	„
1551—1554	9,1	„ 1,67	—	15 ¹ / ₃	„
1568	7,0	„ 1,57	—	11	„
1584	7,0	„ 1,37	—	9 ² / ₃	„
1593—1596	4,9	„ 1,37	—	6 ² / ₃	„
1597—1598	4,9	„ 1,33	—		
1608	4,9	„ 1,20	—	6	„
1609	4,9	„ 1,17	—	5 ² / ₃	„
1616	4,9	„ 1,07	—	5	„
1619	4,9	„ 0,97	—	4 ² / ₃	„
1621	4,9	„ 0,83	—	4	„
1622	4,9	„ 0,70	—	3 ¹ / ₃	„
1623	4,9	„ 0,60	—	3	„
1629—1632	4,9	„ 0,53	—	2 ² / ₃	„
1658—1667	4,9	„ 0,54	—		

Für einen preußischen Gulden ergibt sich als Tauschwert

1528—1530	9,1	mal 2,70	—	rund 24 ¹ / ₂	Reichsmark ²⁾
1540	9,1	„ 2,65	—	24	„
1545	9,1	„ 2,55	—	23 ¹ / ₂	„
1548—1549	9,1	„ 2,35	—	21 ¹ / ₂	„

¹⁾ Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts sind als Tauschkraft des Silbers Zwischenwerte zwischen den für die erste Hälfte dieses und des folgenden Jahrhunderts ermittelten Werten, 5,8 und 9,1, angenommen.

²⁾ Die Annäherungswerte in Reichsmark sind für preuß. Mark und Gulden in Übereinstimmung gebracht.

1550	9,1	mal	2,40 =	rund	22	Reichsmark
1551—1554	9,1	„	2,50 =	„	23	„
1568	7,0	„	2,35 =	„	16 ¹ / ₂	„
1584	7,0	„	2,05 =	„	14 ¹ / ₂	„
1593—1596	4,9	„	2,05 =		10	„
1597—1598	4,9	„	2,00 =			
1608	4,9	„	1,80 =	„	9	„
1609	4,9	„	1,75 =	„	8 ¹ / ₂	„
1616	4,9	„	1,60 =	„	7 ¹ / ₂	„
1619	4,9	„	1,45 =	„	7	„
1621	4,9	„	1,25 =	„	6	„
1622	4,9	„	1,05 =	„	5	„
1623	4,9	„	0,90 =	„	4 ¹ / ₂	„
1629—1632	4,9	„	0,80 =		4	„
1658—1667	4,9	„	0,81 =			
1685—1700	4,9	„	0,70 =	„	3 ¹ / ₂	„
1701—1755	4,1	„	0,70 =	„	3	„
1756—1759	3,4	„	0,70 =	„	2 ¹ / ₂	„
1759—1780	3,4	„	0,51 =	„	2	„
1781—1793	2,7	„	0,51 =	„	1 ¹ / ₂	„



Dritter Abschnitt.

Die Ausgaben.

Bei dem Mangel an irgend einem Haushaltsentwurf zeigen die städtischen Ausgaben ein außerordentliches Schwanken. Dauernd wurden jedoch die Danziger Finanzen am meisten in Anspruch genommen durch die Sicherung und Verteidigung der Stadt und die auswärtige Vertretung ihrer Interessen. Als Beispiel mögen hier einige Zahlen aus dem 16. Jahrhundert angeführt werden¹⁾.

In der ältesten erhaltenen Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben der Kämmerei, vom Jahre 1522, sind die letzteren, die sich auf 10659 Mark belaufen, leider zum größeren Teil unter der Bezeichnung „verschiedene Ausgaben“ zusammengefaßt. Ein Fünftel der Gesamtsumme erforderte die Schuldenverwaltung; weiter sind größere Beträge für Bauten und Arbeiten, für Tagfahrten sowie für Wein, Bier und Krude aufgeführt.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts, im Durchschnitt der Jahre 1548 bis 1554, waren die jährlichen Ausgaben der Kämmerei²⁾ bereits auf 63 276 Mark, d. h. fast eine Million Reichsmark, gestiegen, am Ende des Jahrhunderts, von 1593 bis 1598, beliefen sie sich auf 297 509 Mark, d. h. fast zwei Millionen Reichsmark. Die Verteilung dieser beiden Summen, in Hundertsteln, ergibt die nachstehende Übersicht³⁾:

Ausgaben	1548/54	1593/98
Für den König von Polen und auswärtige Beziehungen	27,1	8,0
„ Militär- und Kriegswesen ⁴⁾	4,4	13,6
„ Bauten und Arbeiten ⁴⁾	26,2	12,4
„ Rechtspflege	0,0	0,3
„ Kirchen, Schulen und Wohlfahrt	0,3	0,7
„ die allgemeine Verwaltung	8,6	11,4
zusammen	66,6	46,4

¹⁾ Vgl. im übrigen unten die Tabellen unter „Beilagen“.

²⁾ Also ohne diejenigen des Wallgebäudes und der altstädtischen Kämmerei.

³⁾ Vgl. oben S. 79 (1622).

⁴⁾ Hier ist das Fehlen der Ausgaben des Wallgebäudes zu beachten.

A u s g a b e n	1548/54	1593/98
Für die Schuldenverwaltung	9,3	40,0
„ Einnahmeverwaltungen	4,9	4,3
„ verschiedenes und außerordentliche Ausgaben .	19,2	9,3
zusammen	33,4	53,6

Die Zahlungen an den König von Polen und die auswärtigen Beziehungen erforderten somit um die Mitte des Jahrhunderts etwa ein Viertel der Ausgaben; ebenso die städtischen Bauten und Arbeiten. Die übrigen finanziellen Bedürfnisse traten dagegen weit zurück. Insbesondere betrug die Ausgaben der Schuldenverwaltung und diejenigen der allgemeinen Verwaltung nur etwa 9 v. H. der Gesamtausgaben.

Wesentlich anders erscheint das Verhältnis am Ende des Jahrhunderts: volle 40 v. H. beansprucht die Schuldenverwaltung, über 11 v. H. die allgemeine Verwaltung. Die ordentlichen Ausgaben für den Landesherrn und für auswärtige Beziehungen treten im Verhältnis zur Gesamtausgabe zurück, ebenso die Ausgaben für Bauten und Arbeiten; dagegen sind diejenigen für militärische und kriegerische Zwecke bedeutend gestiegen. Die Schulden waren zum größten Teil für den König oder für die Verteidigung der Stadt aufgenommen.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wuchsen die Ausgaben besonders der Hilfgelderkasse beträchtlich an. Die Gesamtausgaben der Kämmerei und der Hilfgelder betrug 1631 rd. 750 000 Gulden oder etwa 3 Millionen Reichsmark und stiegen 1637 auf rd. 1 400 000 Gulden oder mehr als $5\frac{1}{2}$ Millionen Reichsmark. In der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts erreichten die Ausgaben noch eine gewaltigere Höhe. Sie beliefen sich 1659 auf rd. 1 790 000 Gulden, 1698 auf rd. 2 050 000 Gulden, d. h. in beiden Fällen etwas mehr als 7 Millionen Reichsmark, 1699 allerdings nur auf rd. 1 560 000 Gulden oder kaum $5\frac{1}{2}$ Millionen Reichsmark. Im 18. Jahrhundert sank dann die Summe bedeutend und erreichte um 1775 noch rd. 1 600 000 Gulden oder etwa $3\frac{1}{4}$ Millionen Reichsmark, um 1790 nur noch rd. 1 200 000 Gulden oder $1\frac{3}{4}$ Millionen Reichsmark.

1. Ausgaben für den König von Polen, für hansische Zwecke und für andere auswärtige Beziehungen.

Als im Jahre 1454 die Herrschaft vom Orden auf den König von Polen überging, mehrten sich Rechte wie Pflichten der Stadt in außerordentlichem Maße. Am 16. Juni schenkte ihr König Kasimir ein be-

trächtliches Landgebiet und zahlreiche sonstige Einkünfte; dafür und zur Anerkennung der Herrschaft mußte Danzig bestimmte Verpflichtungen übernehmen. Hierüber bestimmt das königliche Privileg, dessen Original, auf Pergament mit dem Siegel an Seidenschnüren, im Stadtarchiv erhalten ist¹⁾, wörtlich:

Durch welcher gubung willen und bekenntnis unser hirschoft die vorgnanten unsere burgere der egnanten Rechten statt Danzke keginwortige und zukunfftige als unsere undertanige alle jor jerlichen und in ewigen gezeiten zwetausint ungerische gulden puris guldis und rechtfertiger wege, eintausint uf sint Johannis tag des teufers und das andir uf weinachten dornoch schirstkunfftigen, uns und unsern nochkomlingen konigen zu Polan bezalen sullen, geben und dirfollen. Item die vorgnanten burger zu Danzke als unsere undertanige alle jor jerlichen und zu ewigen zeiten uns und unsern nochkomlingen zu Polan konigen drei tag stacien unser koniglichen mayestat geburlichen und allem unserem houfgesinde genuglichen geben sullen und flichtig sein sullen. Item die vorgnanten unsere burgere sullen und seint phlichtig einen hof und haus uns zu bauen mit zigeln zu koniglicher wirdiket zemlich und mit zigeln decken und, wi ofte der hof und das haus apnemen werden, wider zu bauen und bessern und in vorwarung halten sullen. Ouch so sullen sie uns einen stall uf zwehundert pherde mauern. Item einen guten speicher zu behaldung unsers getraedes zie bauen werden und machen das schirste das zie können werden mit ir eigin kost und zerung.

Während also die Entrichtung von jährlich 340 Mark, nach dem Tauschwert gleich etwa 10 000 Reichsmark, sowie von einem Teil der Gerichtsbußen an den Hochmeister in Wegfall kam, desgleichen die Erhebung des Pfundgeldes, mußte Danzig von nun an jährlich in zwei Raten 2000 ungarische Gulden, etwa das Siebenfache der bisherigen Jahrgelder, an den König zahlen, und zwar je zur Hälfte am 24. Juni (Johannis) und am 25. Dezember. Da diese sog. Jahr- oder Ratengelder in „purem Golde“ und gutem Gewicht entrichtet werden sollten, während der Wert der preußischen Landesmünze immer mehr sank, wuchs die in letzterer berechnete Summe fast ständig an. Ausnahmsweise sind in den Kämmereibüchern Kosten für Einwechselung der ungarischen Gulden unter den „gemeinen Ausgaben“ besonders verzeichnet, z. B. 1540 150 Mark. Daß die Stadt die ausbedungene Zahlung in Gold und gutem Gewicht wiederholt zu

¹⁾ St. A. 300 U 1, 7; Töppen 3, S. 426 Nr. 282. Die Gegenurkunde der Stadt s. Dogiel, a. a. O. 4, S. 154.

umgehen versuchte, bezeugen mehrere deshalb erfolgte Mahnungen¹⁾. Lange Zeit geschah auch die Zahlung in Silber, jedoch stets nach dem Wert der ungarischen Gulden²⁾.

Der Danziger Aufruhr vom Jahre 1525, zu dessen Unterdrückung König Sigismund I. 1526 in eigener Person hier erschien, führte zu einer Vermehrung der Ratengelder. Durch ein Privileg vom 22. Juli 1526³⁾ bestätigte der König der Stadt den Besitz von Hela und die Einkünfte des Pfahlgelds mit folgender Begründung:

quod cum in civitate nostra Gdanensi primum sediciones intestine, deinde omnium divinarum et humanarum rerum perturbaciones exorte essent et ob id in summo discrimine civitas ipsa constitueretur nosque ad illam liberandam et in pristinum statum reducendam non sine gravi incommodo et difficultate nostra huc venissemus multoque labore et cura omnia divina et humana in veterem condicionem et ordinem gratia omnipotentis dei ad plenum restituissimus, cujus beneficencie nostre spectabiles proconsules, consules, scabini ac tota communitas Gdanensis singularem rationem habentes et sue gratitudinis erga nos perpetuum testimonium extare volentes nobis et posteris nostris omnibus regibus Polonie ultra hec duo millia florenorum ungaricalium boni auri et justis ponderis, que nobis quotannis vigore privilegiorum suorum a divo olim Casimiro rege genitore nostro charissimo dicte civitati concessorum solvere tenentur, sine quavis derogacione eorundem privilegiorum atque jurium suorum se ad quatuor millia marcarum prutenicalium levis monete annuo solvenda obligassent, prout harum serie literarum mediante se obligant⁴⁾. Predicta vero quatuor millia marcarum, ad que solvenda cives ipsi se perpetuo obligarunt, hoc modo nobis solvere tenebuntur: videlicet duo millia marcarum prutenicalium pro festo annuntiacionis sancte Marie domine nostre, alia duo millia marcarum pro festo sancti Michaelis archangeli; incipiendo primam solucionem a proximo festo annuntiacionis beate Marie de anno futuro videlicet 1527 et deinceps singulis annis in perpetuum.

Zum Zeichen seiner Dankbarkeit für die Wiederherstellung des inneren Friedens hatte also Danzig seitdem jährlich außer den 2000 ungarischen Gulden noch 4000 geringe Mark an den König zu zahlen. Diese letzteren wurden gleich 2000 polnischen Gulden zu 30 Groschen oder 3000 guten Mark zu 20 Groschen (nach dem Tauschwert anfangs

¹⁾ Z. B. St. A. 300 U 3, 349 (1486) und 5, 801 (1515).

²⁾ Vgl. Lengnich, S. 98.

³⁾ S. oben S. 69.

⁴⁾ Wegen der hier weggelassenen Sätze über Hela und das Pfahlgeld s. unten im vierten Abschnitt.

etwa gleich 50 000 Reichsmark) gerechnet und waren je zur Hälfte auf Mariä Verkündigung (25. März) und auf Michaelis (29. September) fällig. Im 18. Jahrhundert zahlte die Stadt ein mäßiges Aufgeld, 1747 z. B. 1 v. H., 1750 3 v. H., 1760 15 v. H. Erst 1766 erwirkte der König wegen des stetigen Sinkens des Geldwertes eine Erhöhung dieser Raten-gelder auf jährlich $2666\frac{2}{3}$ Gulden (etwa 5000 Reichsmark). Die Raten wurden nur selten gerade zu den Fälligkeitsterminen, vielmehr bald früher, bald später erhoben. Über die fällig werdenden Summen verfügte der König anfangs meist durch Zahlungsanweisungen über kleinere oder größere Beträge¹⁾. Später wurde jedoch der gesamte Betrag der Rate regelmäßig in einer Summe an den König oder den Inhaber der königlichen Quittung ausgezahlt. Dieser erhielt zuweilen auch den Auftrag, sich über die seit der letzten Abrechnung erfolgten Ratenzahlungen Rechenschaft ablegen zu lassen²⁾.

Weiter wurde Danzig, wie wir sahen, durch das Privileg von 1454 die Verpflichtung auferlegt, jährlich dem König eine seiner Majestät würdige und seinem gesamten Hofgesinde eine genügende dreitägige „Station“ zu gewähren, d. h. eine völlige Bewirtung oder *omnia ad victum regum et aulae totius necessaria*, wie König Sigismund III. in seiner unten angeführten Entscheidung vom Jahre 1599 das Wort *statio* erläutert. Solch ein königlicher Besuch, bei dem regelmäßig drei Ratsherren zu Schöffern ernannt wurden, erforderte stets ganz bedeutende Summen³⁾. Besonders wenn der König zum ersten Male

¹⁾ S. die Verzeichnisse über die Ratenzahlungen von 1468—1516: St. A. 300, 12. Vgl. M. Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiet, S. 39 u. 104 ff.

²⁾ *tanquam coram officiali regni*. So 1510 der Kastellan von Sandomir: St. A. 300 U 5, 727. 1509 hatte der Rat die geforderte Rechnungslegung mit der Erklärung verweigert, er wolle dem Könige persönlich in Danzig Rechenschaft ablegen: St. A. 300 U 5, 677.

³⁾ Vgl. die Rechnungsbelege, z. B. für 1623 (St. A. 300, 12 Nr. 510 u. 511, auch oben S. 70 (1552)). Bei der Anwesenheit des Königs in Danzig im September 1651 hatte die Stadt u. a. folgende Ausgaben: an „Verehrungen“ für den König in Gold 18 000 M, dgl. für die Königin 1200 Dukaten = 10 800 M; für 8 weiße silberne Becken 358 M; dem Großkanzler als Verwalter des Marschallamts und 16 andern Herren vom Gefolge 12 362 M; dem Unterwoiwoden Ignaz Bąkowski, der sich darüber beschwerte, daß er nicht Losament und Proviant erhielt, 450 M; für Fische 4490 M; bei einer Jagd in der Nehrung 426 M; für Ochsen, Kälber, Schöpsen, Lämmer, Gewürz, Küchenwein, Brot, Mehl, Vögel, Erdgewächse, Pasteten und Geschenke für das Küchenpersonal 13 746 M; für Hafer und Stroh 13 892 M; für kandierte Sachen und frische Früchte, gemietete Stühle, Binden und Livreen für Aufwartende, Wachslichte, den Schiffern beim Königsvogelschießen u. dgl. 12 292 M; für Gaben an die beiden Ältesten beim ritterlichen Schießen der Erasmusbrüderschaft 450 M; zur Verteilung unter das königliche Gesinde (dabei auch Eseltreiber) 1542 M; für Goldprägern 926 M; für die Kürschner, die den Mohrentanz anstellten, 540 M; an zwei königliche Jäger, die von der Bürgerwacht

nach Danzig kam, empfing man ihn hier mit außerordentlichem Gepränge und verehrte ihm 1000 Dukaten Danziger Prägung. Zum Glück für die Danziger Finanzen sind indessen die polnischen Könige durchschnittlich nur etwa alle 15 Jahre einmal in Danzigs Mauern eingekehrt.

Da somit die in dem königlichen Privileg ausbedungene dreitägige Bewirtung nur in einzelnen Jahren erfolgen konnte, hat man diese außerordentliche Leistung in den übrigen Jahren durch die regelmäßige Zahlung von Stationsgeldern ersetzt. Diese betragen 500 Gulden oder 750 Mark (anfangs etwa 12000 Reichsmark) und waren jährlich zu Martini, später zu Weihnachten fällig. Erst im Jahre 1766 wurde der Betrag auf $666\frac{2}{3}$ Gulden (etwa 1200 Reichsmark) erhöht. Seit wann solche Stationsgelder gezahlt wurden, ist nicht nachzuweisen. Wir finden sie zuerst in den Jahren 1485 und 1486 in Mandaten an die Stadt Danzig erwähnt, in denen der König diese auffordert, „ad rationem stacionis“ oder „de stationibus nostris ad quas ex inscriptione nobis dare tenemini“ 200 Mark an die Herzogin Sophie von Pommern zu zahlen¹⁾. Später verschenkte der König in der Regel die Stationsgelder für die Zeit seines Lebens.

Während einer Erledigung des Thrones ruhte die Zahlungspflicht, da es ja keinen König gab, den man hätte bewirten können. Ebenso sollte die Zahlung der Stationsgelder natürlich wegfallen, wenn der König selbst zum Besuch in Danzig erschien. Als sie daher für die Jahre 1593 und 1594, in denen König Sigismund III. Danzig besucht hatte, nichtsdestoweniger erhoben wurden, erwirkte die Stadt eine Entscheidung des Königs vom 22. April 1599, daß diese Zahlung ihr und ihren Privilegien zu keinem Präjudiz gereichen solle; vielmehr

unter dem Grünen Tor geschlagen waren, 78 Gld.; für ein Stechspiel zu Wasser 607 M; für Seidenzeug zur königlichen Tafel usw. 878 M; einem der vergeblich einen Bären aus Königsberg holen wollte 153 M; einem Jungen, der zweimal einen mit Seife beschmierten aufgerichteten Baum erstiegen, 54 M; für eine Ehrenpforte einschl. Instandsetzung der alten Ehrenpforte 2582 M; für eine Fahrt zur Münde 614 M; für eine Komödie 882 M; für Wein als die Leinentänzer getanzt 55 M; für Weine 14 306 M; den Trompetern usw. für Bier und Wein bei der Komödie und sonst 116 M; 14 Posaunen auszubessern 90 M; 5 Trompetern, die des Königs entlaufenes Windspiel ausbliesen, und den Kanzlisten, die deswegen wohl 20 Abschriften des Befehls in der Nacht anfertigten, für Wein 15 M; den Leinentänzern 450 M; 4 fremden Fechtern von Königsberg 216 M; einem Buchdrucker in Thorn für einen Panegyricus 90 M; 24 aufwartenden Musikanten 1050 M; für einen Blechschwan zum Schauspiel bei der Fahrt nach der Münde 18 M; für abhanden gekommenes Leinenwerk 75 M; für die beim Stechreiten verwandten Fleischerknechte 292 $\frac{1}{2}$ M.

¹⁾ St. A. 300 U 3, 326; 330; 334 und 348.

versprach der König für sich und seine Nachfolger, künftig die Stationsgelder nur für die Jahre zu verschenken, in denen die dreitägige Bewirtung des Königs nicht erfolge: non aliter eam nos successoresque nostros esse collaturos, quam ut excipiamus nostrum Gedanum adventum, hoc est, si quo forte anno adesse nos Gedani et subministrari nobis a senatu ejus civitatis modo supradicto necessaria contigerit, ad ejus anni representandam vel solvendam pecuniam, quae stationis nomine appellatur, nobis vel cui donata a nobis fuerit non debere civitatem obligari, immo liberam illo anno a solutione illius, impedimentis omnibus quae in ea re intercedere possent sublatis, esse debere¹⁾.

Da die Stadt das alte Ordensschloß völlig zerstört hatte, sollte sie dem König ein Haus nebst einem Stall für 200 Pferde und einen guten Speicher bauen und unterhalten²⁾. Oft hat der König an die Erfüllung dieser Pflicht gemahnt, doch ist es zur Erbauung eines königlichen Hauses und Stalles nie gekommen. Nur der Speicher wurde bald nach 1568 erbaut. Er blieb städtisches Eigentum, und wenn er nicht für königliches Getreide in Anspruch genommen war, hat die Stadt ihn zuweilen benutzt. Von der Errichtung eines königlichen Palastes dagegen befürchtete man in Danzig wohl nicht mit Unrecht bedeutende Nachteile und hat sich daher mit Erfolg bemüht, die Ausführung dieses Planes immer wieder hinauszuschieben. Lieber richtete man jedesmal einige Privathäuser zur königlichen Wohnung ein³⁾ und brachte das Gefolge sowie die Pferde in verschiedenen Teilen der Stadt unter.

Eine wesentliche neue Einnahmequelle erschloß sich dem König im Jahre 1584. Wie wir bereits sahen, bezog die Stadt bedeutende Summen aus dem Pfahlgeld. Im Jahre 1584 wurde nun diese Abgabe verdoppelt, und die Hälfte der daraus erzielten Einnahme mußte die Stadt seitdem, wie sie es für diesen Fall bereits 1570 versprochen hatte, dem König überlassen⁴⁾. Näheres, insbesondere auch die Höhe der Summen, wird später die Betrachtung der städtischen Einnahmen ergeben.

¹⁾ St. A. 300 U 86 B 43; Or., Perg. mit Siegel an Seidenschnüren. — 1798 wurden dem ehemaligen König von Polen die 1793 rückständig gebliebenen Raten- und Stationsgelder ausgezahlt. Geh. St. A., Generaldirektorium, Westpreußen, Danzig Sect. V Nr. 2.

²⁾ Vgl. den dritten der gemeinsamen Artikel der großen Städte Preußens: Töppen 3 S. 414 Nr. 275, auch S. 423 Nr. 278.

³⁾ 1552 befreite der König das Haus, in dem er gewohnt hatte, von allen Abgaben: St. A. 300 U 141 B.

⁴⁾ Vgl. oben, S. 74 ff.

Ebensowenig wie der königliche Anteil am Pfahlgeld erscheinen in der Regel die Landeskontributionen in den Kämmereirechnungen. Sie wurden von den preußischen Landtagen dem Könige bewilligt und waren bereits im 16. Jahrhundert fast zu einer ständigen Abgabe geworden. Bei unserer Betrachtung der städtischen Ausgaben brauchen sie indessen nicht näher berücksichtigt zu werden, da ihr gesamter Betrag regelmäßig durch eine besondere Steuer, die königliche Malzakzise, aufgebracht wurde, für den städtischen Haushalt also nur ihre Einwirkung auf die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler in Betracht kommt. Ebenso war es mit den auf dem Reichstag von 1717 für die Kronarmee bewilligten, halbjährlich zu entrichtenden Geldern¹⁾. Während Thorn eine besondere Kontribution von seinen Landgütern zahlen mußte, waren Danzig und Elbing hiervon befreit, und den Klagen des Königs, daß Danzig zu wenig beitrage, konnte dieses mit dem Hinweise begegnen, daß seine Landgüter die Akzise gäben und die Unterhaltung der Dämme große Ausgaben erfordere, auch Thorn anderseits keine Raten zahle. Im übrigen zeigte sich Danzig häufig zu hohen Landeskontributionen bereit, war indessen stets darauf bedacht, das selbständige Bewilligungsrecht des preußischen Landtages gegenüber den polnischen Unionsbestrebungen zu wahren.

Weiter erhielt der König aus Danzig bis zum Jahre 1660 die sog. Kaduke, d. h. herrenlosen Güter. Da diese seitdem, mit gewissen Beschränkungen, der Stadt überlassen wurden, wird bei Behandlung der städtischen Einnahmen Näheres hierüber zu sagen sein.

Schließlich erfolgten noch bei den verschiedensten Anlässen größere oder geringere Ausgaben für den König oder auch dessen Familie. Häufig wurden sehr bedeutende Summen oder wertvolle Kleinodien „verehrt“²⁾, und niemals ließ die Stadt freudige oder traurige Ereignisse im königlichen Hause vorübergehen, ohne ihre Anteilnahme zu bezeugen³⁾.

¹⁾ Vgl. oben S. 86.

²⁾ Vgl. in den Ausgaben von 1550: 434 m. den olderluden ut der Marienborger bank vor dat cleinot der koniginne to vorehren. König Stanislaus August mußte durch ein Geschenk von 20 000 Dukaten zur Bestätigung der Privilegien bewogen werden (Lengnich S. 37, Anm. 3; S. 76 bezeichnet er es als das sicherste Mittel, „des Königs Gemüt durch ein freiwilliges Geschenk zu lenken, indem die beständige Erfahrung lehrt, daß dieses Mittel den Vorstellungen die größte Kraft erteilt habe und daß es eine rühmliche Sparsamkeit sei, wenn man bei solchen Umständen nicht sparet“).

³⁾ Vgl. 1545: 135 m. vor wax tom begenjis der jungen koniglichen majestät 19½ m. vor ein swart laken tom begrefnis up de bare gespredet; 10 m. den nonnen vor lichte to maken tom begrefnis. 1531 zahlte man 375 m. den geselschafter Florentiner Cioli genant, so her Philip Bischof burgermeister und her Jorgen Scheffke gelegen in der dagefart zu Crokau bi der croninge des jungen hern koniges gægiven 200 cronen, de crone to 2½ m. ger.

Wiederholt wurden auch Gelder vom König als Darlehen aufgenommen und niemals zurückerstattet. Lengnich bemerkt mit Recht, „daß die gewöhnlichen Einkünfte des Königs von der Stadt durch außerordentliche Beiträge oft vermehrt und zuweilen übertroffen worden“¹⁾.

Der Danziger Burggraf, dem die Vertretung der königlichen Interessen in der Stadt oblag²⁾, wurde vom König jährlich aus acht ihm vom Räte vorgeschlagenen Ratsherren ernannt. Er trat nicht aus dem Räte aus, bezog auch keine besonderen Einkünfte, war aber von allen Akzisen und Abgaben, mit Ausnahme des hundertsten Pfennigs, befreit³⁾. Auch andere Beamte des Königs oder auswärtiger Mächte haben wiederholt eine Befreiung von städtischen Abgaben in Anspruch zu nehmen versucht, obwohl sie bürgerliche Gewerbe trieben und andere bürgerliche Vorrechte genießen wollten; doch versprach König Stefan in dem Pfahlgeldvertrag von 1585, niemand von den städtischen Lasten zu befreien⁴⁾, und daraufhin hat die Stadt diese Ansprüche zurückgewiesen. Wer daher die Entrichtung der bürgerlichen Abgaben verweigerte, mußte auch auf alle bürgerlichen Rechte verzichten und, sofern er von auswärtigen Höfen seinen Titel erlangt hatte oder aus Polen verzog, den Zehnten von seinem Vermögen als Abzugsgeld bezahlen⁵⁾.

Nur erwähnt sei, daß auch das Deutsche Reich wiederholt Ansprüche auf Danzig geltend machte, da es das polnische Preußen seit dem Abfall vom Orden als deutsches Reichslehen in Anspruch nahm und Danzig wie auch Elbing als freie Reichsstadt betrachtete und dem obersächsischen Kreise zurechnete. Doch hat Danzig alle solche Anforderungen des Reiches, zu dem Preußen bekanntlich nie gehört hat, mit Unterstützung des Königs stets zurückzuweisen gewußt und niemals Beiträge zur Unterhaltung des Reichskammergerichts oder für sonstige Bedürfnisse des Deutschen Reiches gezahlt⁶⁾.

Als Glied der deutschen Hanse hatte Danzig im 14. Jahrhundert seinen ersten bedeutenden Aufschwung genommen. Auch im 16. Jahr-

¹⁾ S. 112 § 23.

²⁾ Von 1736 bis 1750 und von 1770 ab war außerdem ein königlicher Generalkommissar in Danzig beglaubigt; Lengnich, S. 87 f.

³⁾ S. Lengnich, S. 170.

⁴⁾ S. unten im vierten Abschnitt (Gebühren); Lengnich, S. 65: *a jurisdictione et communibus muneribus aut oneribus civitatis personalibus vel realibus neminem eximemus successorumve nostri eximent.*

⁵⁾ S. Lengnich, S. 65 ff.

⁶⁾ Vgl. Weickmann, *Dissertatio juris publici, qua civitatem Gedanensem neque olim in regni Germanici fuisse neque hodie in imperii Romano-Germanici esse potestate vincitur*, (1766).

hundert nahm es an den hansischen Angelegenheiten noch den lebhaftesten Anteil und trug regelmäßig mit bei zu den gemeinsamen Ausgaben des Bundes, die jetzt nicht mehr durch Erhebung eines Pfundgelds gedeckt werden konnten. Das Inventar der im Danziger Archiv ruhenden hansischen Urkunden und Akten von 1531 bis 1591, dessen Erscheinen demnächst zu erwarten ist¹⁾, zeigt am deutlichsten, welche hervorragende Rolle damals Danzig bei den hansischen Verhandlungen spielte.

Erst am Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts schwand mit der Bedeutung der Hanse auch Danzigs Beteiligung. Die Hansestage in Lübeck²⁾, zu denen Danzig häufig von den übrigen preußischen Hansestädten Vollmacht erteilt wurde, hat es nach 1669³⁾ anscheinend nicht mehr beschickt. Doch betätigte es auch weiterhin seine Interessengemeinschaft mit den Hansestädten Lübeck, Hamburg und Bremen, indem es deren Residenten oder Agenten an auswärtigen Höfen (Paris, Haag) zugleich für sich beglaubigte⁴⁾.

Regelmäßige Kosten verursachte die Unterhaltung der Bude und Vogtei zu Falsterbo auf Schonen, wo die preußischen Städte im Jahre 1368 des Heringsfanges halber ein Grundstück, eine sog. Vitte, erworben hatten. Die Vogtei wurde früher von den drei großen Städten abwechselnd je drei oder sechs Jahre lang verwaltet. Anscheinend seit 1436 wurde indessen der Vogt nur von Danzig ernannt und besoldet, und seit 1466 galt die Vitte als Danzigs Eigentum⁵⁾. Der Vogt erhielt im Jahre 1530 als seine „costume“ 40 Mark, dazu zwei Faß Bier im Werte von 11 bis 12 Mark. 1540 war sein jährliches Gehalt auf 50, 1545 auf 60 Mark gestiegen⁶⁾; am Ende des Jahrhunderts bezog der Vogt jährlich 100 Gulden, ein Untervogt 15 Taler zum Kleid, der Zöllner vier Kannen Wein oder eine Tonne

1) Das Danziger Inventar, von Simson im Auftrage des Vereins für hansische Geschichtsforschung bearbeitet, bildet die Fortsetzung der beiden ersten Bände der „Inventare hansischer Archive“, welche die Bestände des Kölner Archivs verzeichnen.

2) 1540 sandte Danzig 280 Taler (434 Mark) nach Lübeck to der taxe up de besendinge an kei. mt. und der cuntore halben. Der Hansestag in Lübeck vom gleichen Jahre kostete Danzig über 3300 Mark Ausgaben. Zum Hansestag von 1549 erhielt u. a. der Bürgermeister Johann von Werden 80 Mark tom kleide. S. die Kämmererbücher unter „Dagefart“.

3) Die Ausgabe für den Hansestag betrug 1669 4230 Mark.

4) 1649 zahlte Danzig dem hansischen Residenten im Haag als Jahresgehalt 100 Taler; 1650 wurde die Summe auf 150 Taler erhöht. Im letzteren Jahre wurden zur Reparatur des hansischen Sozietätshauses auf Schonen von Danzig 450 Mark gezahlt.

5) Vgl. Hirsch, Handelsgeschichte, S. 38, 68 und 143 ff.

6) de gerichte und gerechtigkeit darsolvigest to holden.

Doppelbier, diese im Werte von 12 Mark. 1602 wurde für 20 Gulden das städtische Wappen am Giebel der Vogtei ausgehauen.

Auch abgesehen von seinen hansischen Beziehungen hatte Danzig jederzeit, seiner Bedeutung und Selbständigkeit entsprechend, einen lebhaften Verkehr mit auswärtigen Höfen, Städten und Persönlichkeiten zu unterhalten. Die Missivbücher des Danziger Stadtarchivs, welche Abschriften der vom Rat abgesandten Schreiben, freilich keineswegs vollständig, enthalten, bilden für die Zeit von 1420 bis 1793 eine Reihe von 141 Foliobänden¹⁾; daneben sind 350 Hefte „Missivkonzepte“ von 1539 bis 1793 erhalten, in denen sich manche in die Missivbücher nicht aufgenommene Stücke vorfinden, und endlich liegen weitere Entwürfe abgesandter Schreiben bei den zahllosen, aus fast allen Staaten Europas, sowie selbst aus fremden Erdteilen bei dem Danziger Rat eingelaufenen Schriftstücken²⁾.

Die Akten von Danziger Gesandten sowie ihre Berichte an den Rat sind in mehr als 300 Bänden unter der Bezeichnung „Acta internuntiorum“ zusammengefaßt³⁾. Zahlreiche Gesandtschaftsrechnungen sind nebst den Belegen erhalten⁴⁾. Regelmäßige Ausgaben veranlaßten insbesondere die Gesandtschaften zu den preußischen Landtagen⁵⁾ und, bis ins 17. Jahrhundert, zu den polnischen Reichstagen. Als Begleiter der Gesandten finden wir in der Regel je einen Marstaller, Schäffer, Barbier, Hufschmied und Koch, sowie mehrere Jungen und Knechte erwähnt; häufig waren ihnen auch einige Einspännige, d. h. reitende Boten, und Postreiter beigegeben. Vor und nach größeren Reisen, zu denen man sich erforderlichenfalls vorher Geleitbriefe erwirkte, pflegte man dem Prediger in der Pfarrkirche je einen ungarischen Gulden zu spenden, damit der Gesandten im allgemeinen Gebet für alle Stände besonders gedacht werde. Ständige Vertreter unterhielt Danzig am Königlich Polnischen Hofe. Seiner Residenten zu Paris und im Haag wurde bereits gedacht; weitere Agenten beglaubigte man in Berlin, England, Rußland, Spanien und Portugal. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhielten die Vertreter in

¹⁾ St. A. 300, 27; ebda. die Missivkonzepte.

²⁾ Hauptsächlich St. A. 300, 28 (Hanse), 29 (Landessachen) und 53 (sonstige auswärtige Beziehungen).

³⁾ St. A. 300, 9.

⁴⁾ St. A. 300, 12.

⁵⁾ 1531 zahlte man dem Danziger Wirt in Marienburg Greger Heise 16 Mark. 1551 finden wir die Ausgabe: 30 m. dat hus to Grudenz tom stalle to betalen; 1552: 63 m. vor dat hues to Grudenz to buen vor holt, timmer; 1553: 78 m. dat hues to Grudenz to betern.

Berlin und St. Petersburg jährlich gegen 3100, der in London gegen 2660 und der im Haag gegen 1125 Gulden.

Auch auf die Landprozesse, welche die Stadt zu führen hatte, sei hier hingewiesen. Nicht selten machte ferner die Erlangung von Kundschaften oder „Zeitungen“ Ausgaben erforderlich. Z. B. zahlte man 1540 93 Mark 12 Groschen Zehrgeld M. Jacobo von Barten, de ut bevelh eins erbarn rades von Amsterdam noch Gent getagen, dat he etlike tidinge hierher schreven solde¹⁾.

Für die Beförderung der Schreiben und sonstiger Sendungen hielt der Rat um die Mitte des 16. Jahrhunderts je einen laufenden und einen reitenden Boten in festem Sold. Ihnen zahlte man jährlich 20, dem „utrider“ oder Postreiter 37 bis 45 Mark Gehalt²⁾. Erst die wachsenden Bedürfnisse der Kaufmannschaft führten zur Einrichtung eines geregelten Postwesens.

Im Jahre 1604³⁾ wurde zunächst eine wöchentliche Postverbindung mit Breslau über Thorn und Posen geschaffen. Zur regelmäßigen Benutzung dieser „Botenordnung“ konnten sich Kaufleute und sonstige Bürger einschreiben⁴⁾. Andere Personen hatten für ihre Sendungen in jedem einzelnen Falle zu bezahlen, und zwar wurden für den einfachen Brief von $\frac{1}{2}$ Bogen 3 Groschen erhoben. Die „ungläubigen Juden“ aber sollten ganz ausgeschlossen sein und ihnen keine Schreiben befördert werden. Außer dieser Post unterhielt die Stadt vier weitere Boten, die gegen ein Meilengeld von 3 Groschen Briefschaften bestellten. Zu Neujahr sammelten die Boten freiwillige Gaben ein.

Die Post nach Stettin wurde seit 1629 von Danziger Postreitern wöchentlich besorgt⁵⁾. Während früher bei Beförderung mit

¹⁾ Einem Korrespondenten in Hamburg zahlte man 1650 ein Jahrgehalt von 180 Mark.

²⁾ Vgl. die Ausgabe 1531: 15 $\frac{1}{2}$ m. 2 gr. vor 12 spete mit scheden und sust aller tobehorunge gekoft bi de stadt, so de dehners ilende in anligenden geschiften riden solen, bi den stadthof in vorwaringe gedaen, domit dach kein spet afhendich ward.

³⁾ In dem von Lengnich S. 574 angegebenen Jahre 1597 blieben die Verhandlungen noch vorläufig ergebnislos.

⁴⁾ St. A. 300, 26 Nr. 1 und 2. Die Post brauchte von Danzig bis Breslau im Sommer neun (1622 acht), im Winter elf (1622 zehn) Tage. 1618 gestattete der Rat dem Thomas Lochem, der lange Jahre bei den Hamburger Boten aufgewartet hatte, am Artushof ein Büdchen aufzurichten und die von den Schiffern abgegebenen überseeischen Briefe anzunehmen und zu verteilen. Für jeden Brief und jedes Paket durfte er einen Groschen erheben, mußte aber davon einen Schilling für die seefahrenden Armen in die BÜchse tun. 1622 erschien die Breslauer Botenordnung im Druck; das Paketporto ward darin auf 5 Groschen für jedes Lot festgesetzt.

⁵⁾ So nach handschriftlichen Aufzeichnungen im St. A. a. a. O. Lengnich nennt a. a. O. das Jahr 1634 als den Zeitpunkt, zu dem der Rat die Post übernahm.

Frachtwagen die Briefe zwischen Danzig und Hamburg drei Wochen brauchten, waren 1650 nur noch sechs Tage erforderlich. Briefe nach Stettin und Hamburg waren anfangs portofrei. Die Leitung der Post lag in den Händen von zwei städtischen Postmeistern.

Eine wesentliche Änderung im Danziger Postwesen brachte das Eingreifen des Großen Kurfürsten¹⁾. Eine Anregung des schwedischen Postmeisters in Riga vom Jahre 1646, eine reitende Post von Riga über Danzig nach Hamburg zu führen, bot die Veranlassung zu langjährigen Verhandlungen. Schließlich kam am 9. Juni/12. August 1655 ein Vertrag zwischen dem Kurfürsten und der Stadt Danzig zustande. Darin erreichte diese zwar, daß die Post von Berlin nach Königsberg statt über Marienwerder über Danzig geführt wurde, dagegen mußte sie die Besorgung der Post von Königsberg nach Pommern der kurfürstlichen Hofpost überlassen und behielt sich nur vor, einen städtischen Postmeister dem künftig in Danzig wohnenden kurfürstlichen Postbeamten beizuordnen. Der städtische Postmeister sollte jährlich 600 Reichstaler vom Kurfürsten erhalten, dafür aber einen zur Behandlung der Postsachen geeigneten Raum zur Verfügung stellen. Für einen einfachen Brief nach oder von Hamburg oder Königsberg waren 6 polnische Groschen zu zahlen, für Pakete von jedem Lot 6 Groschen, für Geldsendungen von je 100 Dukaten nach Königsberg 45, nach Memel 90 und nach Hamburg 120 Groschen. Briefe und Pakete des Rats sowie der Ratsmitglieder und der Postherren genossen Portofreiheit.

Der König von Polen hatte 1653 die Durchführung der kurfürstlichen Post durch Pommern über Pommerellen, Dirschau, Marienburg und Elbing ausdrücklich gestattet, bald darauf bemühte er sich, wie schon vorher im Jahre 1640²⁾, das Postregal für Westpreußen geltend zu machen. Seit 1660 leitete gemeinsam mit dem städtischen ein königlich polnischer Postmeister die Danziger Post, die von 1661 an als königliches Generalpostamt bezeichnet wird; der letzte Stadt-

¹⁾ Vgl. Bär, a. a. O. I S 480—483.

²⁾ Vgl. Lengnich, S. 575. Bereits 1550 hatte der König die Einrichtung einer Post für Preußen angeregt, die Stände meinten jedoch zur Stellung von Postpferden nicht verbunden zu sein: Lengnich 2, S. 48 und 51. 1649 zahlte Danzig für zehn Einspännige und zwei Postreiter an Hafer-, Dominiks- und Holzgeld 3449 und als jährlichen Zuschuß zur Botenordnung nach Breslau, als deren Verwalter Hans Steiniger genannt wird, 300 Mark; 1650 das Werklin an Georg von Strackwitz 29 Mark; 1659 dem Hamburger Postmeister an Brieflohn von Haag nach Hamburg für die Zeit vom 3. Januar bis 25. Dezember .159 Mark.

postmeister starb im Jahre 1680¹⁾. Da die Stadt niemals nennenswerte Reinerträge aus dem Postbetrieb erzielt hatte, blieb der Verlust der Postverwaltung auf die städtischen Einkünfte fast ohne Einwirkung.

Der Sitte der Zeit entsprechend erhielten stets zahlreiche hochgestellte Persönlichkeiten, auf deren Gunst die Stadt Wert legte, sog. Verehrungen, d. h. Geschenke in Geld, Schmucksachen, feinem Tuch, Wein oder auch andern Gegenständen²⁾. Insbesondere verehrte man jährlich dem polnischen Großkanzler sowie dem Unterkanzler mehrere rote oder grüne lundische Tücher. Die Bestätigung des Religionsprivilegs durch Johann Kasimir vermochte man erst zu erlangen, nachdem die drei großen preußischen Städte dem Großkanzler 500 Dukaten gezahlt hatten³⁾. Bei der Huldigung erhielten die königlichen Kommissare nicht nur freies Quartier, sondern dazu Bewirtung mit Speisen und Wein, später auch ein Geldgeschenk. Vielfach wurden ferner vornehme Gäste oder fremde Gesandte bei Besichtigung des Hauses Weichselmünde mit Wein bewirtet⁴⁾. Boten

¹⁾ Vgl. den 1680 von den königlichen Postmeistern veröffentlichten „kurtzen Bericht wegen Einrichtung der Posten“. — 1682 erhielt ein Einspänniger 159 M 12 Gr., und zwar 37¹/₂ M Dominiksgeld und dazu viermal Geld zu 22 Scheffeln Hafer. Reiter von und nach Jaworow erhielten jedesmal 9 Mark; an Briefporto aus den Jahren 1681/82 in causa Bebeliana wurden 112¹/₂ Mark gezahlt; zur Erneuerung des Zinnenzeugs, so auf Reisen gebraucht wird, nach Abzug des alten Zinns 40 M 13 Gr.

²⁾ Am 10. Februar 1532 kaufte man als Geschenk für den Herzog von Preußen eine Jacht für 337¹/₂ Mark und zahlte für den Ausbau des Schiffes noch weitere 350 Mark. — 1548 wurden Hans Breden 522 M 18 Gr. (77 ℥ 9 β flämisch, 1 ℥ 9 M klein) bezahlt wegen der tapestrie zu dem hern grotmarschalk to Antwerpen gemaket. — 1554 zahlte man 175 M (106 taler 2 stufer) wegen des geschuttes dem grotcanczler to Collen gemaket. — 1636 schenkte man dem französischen Gesandten Claude de Mesmes seigneur d'Avaux eine aus Libanonholz künstlich gearbeitete und von außen und innen mit silbernen Platten und Bildwerk gezierte Schatulle nebst einem schlagenden Uhrwerk daran, die man für 4500 Mark gekauft hatte, für seine Bemühungen um den Frieden. — 1682 erhielt ein dänischer Envoy Rheinwein und kanarischen Sekt für 42 M 3 Gr., ein französischer Envoy dgl. für 72 M 9 Gr., ein brandenburgischer Generalmarschall dgl. für 37 M 16 Gr., ein tartarischer Gesandter Fleisch, Met und Branntwein für 75 M 14 Gr. — Auch in Frankfurt a. M. wurden noch im 16. Jahrhundert fremde Abgeordnete regelmäßig von der Stadt bewirtet. Anderswo ward diese Sitte schon im 15. Jahrhundert eingeschränkt. Vgl. v. Maurer, Städteverfassung 2, S. 836.

³⁾ Lengnich, S. 39.

⁴⁾ 1682 erforderte das „Tractament frembder Herren“ 705 Mark. Diese verteilen sich folgendermaßen: den Herrn Kyewischen Bischof vor der Munde zu tractiren 470 M, an Rheinwein nach der Munde vor den Herrn Castelan 23 M, dem Barsenschiffer 15 M, den Herrn Abt von Peplin und den Herrn Culmischen Castelan vor der Munde zu tractiren 37 M, den Herrn Pomerelschen Woiewoden Herrn Denhoff vor der Munde zu tractiren 160 M.

von auswärtigen Fürsten, Herren und Städten erhielten ein Trink- oder Schankgeld.

Häufig wurde der Rat zu Hochzeiten und Taufen eingeladen und sah sich dann oft zu mehr oder minder wertvollen Geschenken veranlaßt. Als z. B. 1554 Herzog Ernst Ludwig zu Wolgast den Danziger Rat zu Gevatter lud, wurde Daniel Zierenberg hingesandt. Er nahm einen großen vergoldeten Becher im Werte von 318 Mark sowie zehn Schaupfennige von je zehn Dukaten mit, um sie „als Patenpfennig einzubinden“. Dem Stettiner Bürgermeister Kaspar Schunen verehrte man zugleich einen Becher für 89 Mark, die Zehrung kostete 450 Mark, sodaß mit weiteren Ausgaben von 225 $\frac{1}{2}$ Mark insgesamt 1362 $\frac{1}{2}$ Mark für diese Patenschaft aufgewandt wurden¹⁾.

2. Ausgaben für militärische und kriegerische Zwecke sowie für öffentliche Bauten und Arbeiten.

Danzigs Machtstellung war im dreizehnjährigen Kriege gewonnen durch die gewaltigen finanziellen und militärischen Aufwendungen der Stadt. Sie war auch fernerhin ohne bedeutende Geldopfer nicht zu behaupten²⁾. Die Höhe der für diesen Zweck erforderlichen Ausgaben war naturgemäß in den einzelnen Jahren sehr verschieden. In friedlichen Zeiten konnte man sich auf die Unterhaltung weniger Leute beschränken, die aus der Kämmerei besoldet wurden. Bei Kriegsgefahr mußten dagegen außer jener auch die Kassen des Wallgebäudes und der Hilfgelder die Mittel liefern, damit Soldaten angenommen, die Festungswerke instand gesetzt und verstärkt und „Orlochschiße“ ausgerüstet werden konnten. Im 18. Jahrhundert wurden Garnison und Artillerie der Stadt aus den Hilfgeldern oder der Kriegskasse, die zu Weichselmünde aus der Kämmerei unterhalten.

In erster Linie sorgte die wehrhafte Bürgerschaft selbst für die Sicherheit der Stadt nach innen und außen. Der König trug zur militärischen Sicherung der Stadt nichts bei und ließ dieser daher auch mit wenigen Ausnahmen freie Hand bei der Wahl ihrer Verteidigungsmittel. Erst 1750 wurde ihr verboten, die Besatzung ohne vorherige königliche Einwilligung zu verstärken. Zugleich wurde auch die Er-

¹⁾ 1682 verehrte man dem Herrn Bielinski Capitaneo Mariaeburgensi als Hochzeitsgeschenk ein weiß silbernes Gießbecken mit der Kandel und ein Paar silberne Leuchter mit einer Putscher wegende 462 Schotg. a 35 Gr. = 808 $\frac{1}{2}$ M.

²⁾ Vgl. über die Aufwendungen Erfurts, das zur Behauptung seiner Stellung im Jahre 1509 eine Schuldenlast von 550 000 Gulden trug, W. Horn, Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart (Conrads Sammlung, Bd. 45), Jena 1904, S. 9 u. 11, Anm. 1.

nennung eines Kommandanten und eines Stabsoffiziers vom König angeordnet, diese Bestimmung jedoch erst nach einigen Jahren befolgt¹⁾.

Eine ständige Besatzung unterhielt man im 16. Jahrhundert lediglich auf dem Blockhaus in Weichselmünde, und auch hier nur einen Hauptmann mit ein paar Leuten²⁾. 1531 erhielt dieser Hauptmann wöchentlich 2 Mark; die Knechte bezogen monatlich je 4 Mark; 1568 zahlte man dem Hauptmann monatlich 34, vier Büchschützen zusammen 8 Mark³⁾.

Bei Bedarf wurden einige aus städtischen Handwerkern oder andern Einwohnern der Stadt und ihres Gebiets gebildete Kompanien als städtische Guardia auf einen oder mehrere Monate in Dienst genommen; zuweilen nahm man auch einen Kriegsobersten und mehrere Hauptleute auf einige Jahre in Sold⁴⁾. Dieses Recht, eigenes Kriegsvolk zu unterhalten, hat die Stadt zu polnischer Zeit stets behauptet und niemals eine polnische Besatzung bei sich aufgenommen. Im 17. und 18. Jahrhundert wuchs die Danziger Garnison beträchtlich an und verursachte daher ständig erhebliche Kosten. Zeitweise war sie mehrere tausend Mann stark; ihre Zahl wurde 1737 durch Ordnungsbeschluß auf 1200 Mann festgesetzt, 1750 aber durch Erkenntnis der königlichen Kommissare auf 800 Mann verringert⁵⁾.

Für den Seekrieg, der im 15. und 16. Jahrhundert eine große Rolle in Danzigs Kriegsgeschichte spielt, rüstete man erforderlichenfalls meist Handelsschiffe als Kaper und „Orlogschiffe“ aus. 1576 zahlte Danzig für Orlogschiffe 37 846 Mark. 1725 erzielte die Kaperfunktion durch den Verkauf der gekaperten Schiffe einen Überschuß von 5185 Gulden⁶⁾.

¹⁾ Lengnich, S. 70.

²⁾ Über das Blockhaus vgl. Köhler 1, S. 177 ff., 227 ff. und 278 ff. 1576 werden außer 1609 Mark für das Blockhaus noch 1121 Mark für ein Stakett (Streichwehr) ausgegeben. — Im Ostkrug bei der Münde besaß der Rat ein Gemach, für dessen Ausschmückung mit 31 Ellen auf Leinwand gedruckter „tappezerei“ man 1593 dem Maler 14 Mark zahlte.

³⁾ Je 2 Mark zahlte man 1568 wöchentlich 4 „bosleuten, so 5 wochen auf der vorstadt vor buxenmeister im blockhause sein gebraucht worden“. Im gleichen Jahre finden wir 723 Mark Ausgabe für die zweimonatliche Besoldung der „Lanzknechte“ auf dem Hause Weichselmünde. — Die Ausgaben für die Besatzung und für Bauten in Weichselmünde sind häufig zusammen verrechnet.

⁴⁾ Um 1540 ward dem Junker Karl von Geldern ein Jahrgeld von 800 Mark gezahlt; 1549 wurde Hans v. Arnim als Hauptmann für jährlich 200 Taler angenommen. 1553 erhielt her Raphael von Dzyalin 800 Mark wegen der hovetmanschop diser stadt. — 1682 erforderten die „Soldaten auf Weichselmünde“ (ohne die Artillerie) 22 443 M.

⁵⁾ Lengnich, S. 69.

⁶⁾ Die Einnahmen betragen 5448, die Ausgaben 263 Gld.

Regelmäßige Ausgaben erforderten die Ergänzung und Instandsetzung der städtischen Artillerie sowie der sonstigen Bewaffnung und Ausrüstung der angeworbenen Besatzung und derjenigen Bürger, welche zu arm waren, um sich selbst Waffen zu besorgen¹⁾. Recht bedeutend sind häufig die Ausgaben für Salpeter, z. B. 1553 547 $\frac{1}{2}$ Mark. 1584 finden wir zuerst einen Arkeleimeister (in Weichselmünde?), der jährlich 100 Mark erhielt. 1600 bezog ein Artilleriemeister jährlich 262 $\frac{1}{2}$, ein Zeugwart ein 132 Mark, 1649 ein Artilleriemeister jährlich 100 Mark und dazu 46 Mark Lichtgeld für die große Laterne, d. h. den Leuchtturm bei der Münde.

Dem Danziger Geschützwesen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat Köhler in seiner Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde einen besonderen Abschnitt gewidmet²⁾. Die Waffen wurden zum großen Teil in Danzig selbst hergestellt; mehrere Prachtstücke der Danziger Gießkunst zieren noch heute das Artilleriemuseum des Königlichen Zeughauses in Berlin³⁾.

Auch die Bürgerschaft wollte man zu Beiträgen für die Geschütze veranlassen. So wünscht die sog. Reformation von 1574, „daß die Werke Vorrat sammeln. Da ein jedes Werk eines oder mehr Stück Geschützes von solchem Vorrat sonderlich zum Hagelschoß unter ihren Wappen zu gießen bewogen werden möchte, wer darinne Fleiß vorzuwenden; nicht minder auch in den Bänken auf des Königes

¹⁾ Vgl. Löschin 2, S. 58.

²⁾ Bd. 1 S. 473 ff.

³⁾ Vgl. den Aufsatz über „die Danziger Geschütze in der Ruhmeshalle zu Berlin“ („Danziger Zeitung“ vom 24. November 1883) und den „Führer durch die Ruhmeshalle und die Sammlungen des Kgl. Zeughauses“, 3. Aufl. S. 201. — 1530 zahlte man meister Peter deme bussenschutten na inhalde des begrepenen contracts im denkeboke beramet vor etlike stücke to geten van elkem centner 3 m. ger.; 25 β deme bogenere einen bogen to bereiden und nuge scene; 1531 472 $\frac{1}{2}$ m. deme hovetmanne de welke mueren, graven unde torme gemeten unde besichtiget heft, ok etlike berambe schrift duser stadt tom besten samt andern instrumenten und figuren geleveret, welke hir upm rathuse entholden werden; 6 $\frac{1}{2}$ m. 6 β dem snitzer, maler gegeben mit sienen gesellen vor sine arbeit de se bi dem kunstriken hovetmanne gemaket hebben; 1540 5 m. meister Gert Benninck dem bussengeter vor 2 bliene bussen to dem borne im blockhuse; 1545 6 m. meister Steffen polvermaker de halven haken to bescheten; 27 m. vor 5000 muersten Nicolai Pelkau tom wintaven dem bussengeter; 1551 9 m. Valtin Passau vor haecken to maken; 1568 Herman Benninck buxengißer 200 taler auf rechnunge der stücke so er zur stadt besten tut gißen; 1600 für eine Wage zum Wiegen der großen Geschütze im Gießhause 501 Mark. — 1682 erhielten wöchentlich 3 Arbeiter im Zeughause für 6 Tage 18 Gulden, 2 Weiber 85 Gr., zusammen 31 $\frac{1}{4}$ Mark. Für 30- und 14 pfündige Granaten und Kugeln zahlte man 1930 $\frac{1}{2}$ M (für den Zentner 12 Gld.), für einen selbstspielenden Tambour 99 M, für Reinigung des zu diesem gehörigen Uhrwerks 36 Gr.

Artus Hof anzuhalten und die zu ermahnen und vermügen, aus ihrem Vorrat, so bei ihnen ist, auch Geschütz gießen zu lassen, welches dan gemeiner Stadt zu merklichem Vorteil gelangen könnte¹⁾. Die Bruderschaften des Artushofes haben tatsächlich Gelder für Geschütze aufgebracht²⁾; über die Stellungnahme der Gewerke zu jenem Vorschlag ist bisher nichts bekannt geworden.

Bereits 1540 hören wir von einem „bussenhuse“, aus dem acht Stücke, d. h. Geschütze, geholt wurden. Später diente der 1568 errichtete prächtige Bau des Grünen Tores als Zeug- oder Rüsthaus, bis in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts der kunstvolle Neubau des Zeughauses nach den Plänen des Stadtbaumeisters Anton von Obbergen erstand. 1644/45 wurde ferner das kleine Zeughaus am Wallplatz erbaut. Für Pulver, Schwefel, Salpeter u. dgl.³⁾ gewährten die zahlreichen Türme der Stadt hinlänglich Raum. Zur Bestreitung der laufenden Unkosten der Zeughäuser erhob die Wette von allen, die das Bürgerrecht erwarben, ein Gewehrgeld⁴⁾.

Zur Erhaltung der Kriegstüchtigkeit der Bürgerschaft unterstützte man regelmäßig die Schützen durch verschiedene Spenden⁵⁾. Die Bürgerschützen im Breiten Tor erhielten jährlich zu Pfingsten ein Faß Bier. Besondere Kosten verursachte im 16. Jahrhundert das große Fest der St. Georgsbruderschaft am Pfingstmontag, der sog. Mairitt⁶⁾. An diesem Tage pflegte der Rat die Bürgerschaft beim Mahl auf dem Schießgarten freizuhalten, und nicht selten waren auch vornehme Herren seine Gäste bei diesem Bankett. Den üblichen Verlauf des Volksfestes, bei welchem dem gekürten Maigrafen ein Kranz mit Perlen, sowie 45 Mark für einen Küras vom Rate verehrt wurden, hat Gehrke in seiner Festschrift von 1895 über Danziger Schützenbruderschaften anschaulich geschildert. Es war zugleich eine Waffen-

1) St. A. 300 H Q 12, S. 32 Art. 62, S. 50 Art. 98, S. 73 Art. 167.

2) Simson, Der Danziger Artushof und seine Bruderschaften, die Banken, Danzig 1900. — In Osnabrück schenkten die Gewandschneider der Stadt ein Geschütz für 185 Taler: Stüve, a. a. O.

3) Über Pulverbude und Salpetersieder vgl. unten den vierten Abschnitt unter „Gebühren“.

4) S. unten im vierten Abschnitt unter „Gebühren“.

5) Um 1550 zahlte man den Schützen jährlich 30 Mark oder auch 20 Taler, das se sick oven mit scheten. 1545 erhielt Greger Lyseman 18 Mark vor den fogel in pingsten aftoscheten und 1 gulden ringen. Gegen Ende der polnischen Zeit betrug die jährliche Schützengabe für die Schützen vor dem Hohen Tor $480\frac{2}{3}$ Gld., für die Erasmusbruderschaft im Breiten Tor $66\frac{2}{3}$ Gld.

6) Die Diener, die zu Pfingsten up de scharwacht ritten, um den Maigrafen einzubringen, erhielten 1530 2 Mark.

musterung, welche dem Rat im Interesse der Wehrhaftigkeit der Bürgerschaft willkommen sein mußte. Doch infolge mancher durch rücksichtsloses Schießen und ähnliche eingerissene Mißbräuche verursachter Unglücksfälle und Tumulte und auch mit Rücksicht auf die bedeutenden Unkosten wurde der Mairitt am Ende des 16. Jahrhunderts nur noch selten gehalten und ist bald darauf gänzlich außer Übung gekommen. Der letzte Mairitt fand anscheinend im Jahre 1612 statt.

Weit größere Ausgaben, als die Bezahlung der städtischen Söldner und die Anschaffung und Unterhaltung des „Zeugs“, d. h. der Waffen und Ausrüstungsstücke, erforderte, wurden durch die Befestigung der Stadt veranlaßt. Auf diese hat Danzig stets eine große Sorgfalt verwandt. War es doch nur einer stark befestigten Stadt möglich, eine so selbständige Stellung, wie sie Danzig im 15. Jahrhundert erungen hatte, auf die Dauer zu behaupten. Alle drei Ordnungen wetteiferten daher oft miteinander in dem Bemühen, den städtischen Verteidigungsgürtel dem jederzeitigen Bedürfnis entsprechend zu verstärken.

Gegen 200 000 Mark gab man in den Kriegsjahren 1520/21 für die Befestigung und Verteidigung der Stadt aus. Bedeutende Kosten verursachte dann die im Jahre 1534 beschlossene Umwallung der Westfront von Danzig¹⁾ und die Schaffung der Bastionärbefestigung nach der Batorischen Belagerung von 1577²⁾. Die Leitung des „gemeinen Wallgebäudes“ war zwei Wallherren übertragen, welche der Rat jährlich aus seiner Mitte erwählte. Sie führten, wie schon erwähnt³⁾, eine von der Kämmerei völlig selbständige Kasse. Ihnen wurden 24 Bürger (Walljunker) zugeordnet, von denen jährlich vier abgingen⁴⁾.

Die Wallherren hatten sich jeden Morgen auf dem Rathaus einzufinden⁵⁾. Sonnabends erfolgten vor den verordneten Herren und

¹⁾ Vgl. oben S. 70 f. 1548 zahlte die Kämmerei 100 daler dem bürgermeister Giese, den tuchmeister ader walmeister bi her C. Beier aftoferdigen; 1549 1000 mark to her Constantino Ferver wegen der erve up der olden stadt und de huser, zo to dem buent der welle genomen, den luden to betalen; 1568 70 taler pro viatico und verehrt dem venezianischen bowmeister, dgl. 20 taler seinem tolmetschen; 38 mark dem stadtzimmermann meister Hans von Lübeck und meister Hans von Dresen, so si ausgeben vor di visirunge zu machen des walgebeutes durch angebung des welschen bowmeisters.

²⁾ Vgl. oben S. 79. Die Arbeiten am Hohen Tor 1688/89 kosteten 14 062 Mark: St. A. 300, 20 Nr. 31.

³⁾ Oben S. 91 und 116.

⁴⁾ Eingabe von 1575: St. A. 300, 20 Nr. 31.

⁵⁾ St. A. 300, 20 Nr. 28 (Der Officianten des Wallgebeudes Ordnungen und Eide 1637/38, Pergamentheft in Folio); Stadtbibliothek, Handschr. 740 Bl. 158 ff.

Beisitzern die Einzahlungen des Wallchreibers in den Wallkasten. Zum Empfang von Geldsummen aus den Hilfgeldern mußte den Wallchreiber stets ein Beisitzer begleiten. Am Walle führten täglich abwechselnd je zwei Walljunker die Aufsicht. Der Wallchreiber erinnerte sie stets am Tage zuvor schriftlich an diese ihre Pflicht. Jeden Freitag wurden die Bauten durch die Ingenieure besichtigt. Der Wallchreiber, der vom Rat ernannt ward, hatte die Scharwerksregister sowie die Zahlzettel für die Arbeitsleute zu schreiben. Die Auszahlung an die letzteren erfolgte Sonnabends. Morgens mußte der Wallchreiber vor dem Rathaus den Wallherren aufwarten, sonst war er beim Wall tätig und hatte auch Materialien einzukaufen, deren Verwahrung dem Tagelöhner- oder Gerätschaftschreiber oblag. Der letztere hielt das Geräteverzeichnis auf dem laufenden und reichte alle vierzehn Tage den Herren und Beisitzern eine Abschrift des Verzeichnisses der Ab- und Zugänge ein. Er sollte „starke und gewachsene Leute“ zu Tagelöhnern annehmen.

Ein Scharwerkschreiber führte gleichfalls Register des Wallgebäudes sowie diejenigen der 24 Walljunker. Diesen Junkern, die das Scharwerk erhoben, waren Scharwerksverböter unterstellt, welche die Säumigen mahnten, an Geld aber nur ein ganzes Scharwerk annehmen durften. Die Pfänder hatten sie alsbald an die Junker abzuliefern. Sie sammelten ferner halbjährlich, zu Ostern und Michaelis, das Reisgeld ein und lieferten es an den Wallkasten ab. Einer von ihnen hatte täglich vor- und nachmittags beim Walle aufzuwarten.

Ein den Schreibern unterstellter Zeugwächter verwahrte diejenigen Gerätschaften nebst Ziegeln, Kalk, Zement usw., welche der Gerätschaftschreiber an ihn ausgab, sammelte jeden Mittag und Abend die Karren, Schaufeln und Hacken ein, verzeichnete die Namen der Tagelöhner und vermerkte die geleisteten Kalkfahren auf Kerbstöcken. Einem Karrenmacher lag die Ausbesserung der Geräte ob, während ein zweiter Zeugwächter auf die Brücken des Wallgebäudes zu achten, die Rüstung für Gräber und Karrer an den Wällen zu verfertigen und die Zäune auszubessern hatte.

Sämtliche Bürger waren verpflichtet, bei den Befestigungsarbeiten je nach dem Beschluß der Ordnungen alle vierzehn Tage oder auch zuweilen sogar an einem Tag in jeder Woche persönlich mitzuwirken¹⁾ oder zu den erforderlichen Kosten durch Zahlung des sog. Absenten- oder Scharwerksgeldes beizutragen. Das letztere belief sich am

¹⁾ 1552 gab man den Mattenbudischen eine Tonne Bier, dat se gescharwerkt.

Ende des 16. Jahrhunderts auf jährlich sechs Mark, betrug dagegen 1699 für einen Kaufmann 18, einen Handwerker 12 und einen Arbeiter 6 Groschen¹⁾. Zu Ende der polnischen Zeit wurde dieses sog. kleine Scharwerksgeld monatlich in vier Klassen erhoben, und zwar durch die Hilfgelderkasse. Die erste Klasse und ebenso die zweite, aus Kaufleuten bestehende Klasse zahlten jährlich 18 Gulden, die dritte Klasse, die sich aus Kleinbürgern und Handwerkern zusammensetzte, 4 Gld. 24 Gr., 7 Gld. 6 Gr. oder 9 Gld. 18 Gr.

In einer Rechnung des Wallgebäudes vom Jahre 1567 stehen 22 654 Mark Einnahmen 22 661 Mark Ausgaben gegenüber, so daß sich ein Fehlbetrag von 7 Mark ergibt. Von der Einnahme lieferte 2100 Taler = 3465 Mark die Kämmerei, 10 939 Mark der Wallkasten auf dem Rathaus. 5000 Taler oder 8250 Mark wurden mit Bewilligung der verordneten Bürger durch Anleihen aufgebracht, und zwar lieh Kurt von Bobert am 13. September 2000 Taler auf drei Monate unter der Bedingung, daß ihm Ostern 1568 2000 Taler auf solange vorgestreckt würden, als man jenes Geld brauche; Kurt von Süchten lieh am 29. Oktober 1000 Taler auf vier Monate zu 3 v. H. und gegen Ende des Jahres weitere 2000 Taler zu 8 v. H. bis Ostern 1568 („der zins nach advenant der zeit gerechnet werden tut“).

Ausgegeben wurden 14 916 Mark „auf wagen und karren, das ertreich aus dem graben zu furen“ vom 17. Mai bis 22. November, für andere Zwecke 7745 Mark (zum Ankauf von Baustoffen u. a.; 36 mark zur ablonunge des volkes so des nachts bei der ridewandt gegraben und auskarret haben, 347 mark den herren von der Alten stadt für 49 000 zigel so zur ridewandt kommen, 165 mark m. Hans von Dresen baumeisteren auf seine besoldunge zur zerunge auf den weg, 15 taler dem Venecianer Sanuto, davor er sich instrumenta zuem walgebeu seine kunst zue beweisen solte machen lassen, 60 mark furehret dem Venecianer Sanuto fur sein zerunge, so er solange aufgewant hat).

Die Auslohnung der Arbeiter erfolgte der Regel nach durch Geld aus einer Kiste im Rathause, dem sog. Wallkasten. Bei der Arbeit wurden kleine Bleizeichen durch einen „Zeichenwerfer“ verteilt, die dann in der Wallbude von einem der Walljunker, im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts gegen vier Groschen, eingelöst wurden. Zur Kontrolle wurden außer den Tagelöhnerzetteln noch von einem andern Schreiber Gegenzettel geführt; trotzdem hören wir 1680 Klagen über Unterschleif und Betrug.

¹⁾ Köhler 1, S. 443.

Das Wallgebäude unterhielt eine eigene Schmiede. Im Jahre 1627 werden 25 Offizianten des Wallgebäudes aufgeführt, darunter 2 Scharwerksverbote, 2 Zeugwärter, 1 Zeichenwerfer, 2 Wallsetzer, 1 Wachtmeister, 6 Mistwächter, 1 Profoß, 1 Schließer (mit Hunden) und ein Weib. Auch Gefangene wurden bei den Arbeiten des Wallgebäudes gegen Kost und Lohn beschäftigt.

1607 betragen die Ausgaben des Wallgebäudes 65 560 Mark. Von der Wette flossen ihm in diesem Jahre 2565, 1621 7585 Mark zu, aus der Weinakzise 5615 und 12 342 Mark.

Das Tagebuch von 1637 beginnt mit einem Überschuss des Vorjahres von 6954 Mark und schließt mit einem Kassenbestande von 2652 Mark. Die Ausgaben betragen insgesamt 118 362 Mark; davon erhielten rund 70 000 Mark die Gräber. Weitere Ausgaben wurden erfordert für Gefangene, Tagelöhner (Handlanger erhielten täglich 17 Groschen), Steinbrücker, Karrenmacher (täglich 20 Groschen), Radmacher, Klempner, Töpfer, Schnitzer, Brettschneider, Reifschläger, den Kleinschmied, den Wall schmied, den Schmied Hans Kreuziger, den Maurermeister und Zimmermeister (Arbeitslohn), Joachim Hecht (täglich 5 Gulden Fuhrlohn), den Profoß (5 Mark zum Dominik), Nachtwächter, Rehgeld zu Weihnachten, Strotzelgeld (zu Ostern und Pfingsten jedesmal 36 Mark), Dominiksgeld (36 Mark) und Zins für die Offizianten, Neujahrgeld für den Stadthöfer, Schuhgeld für die Verbote (9 Mark), dgl. für Einforderung des Risgeldes, Pandegeld (täglich $1\frac{3}{4}$ Mark), Quartal- und Kalendergeld für Meister Peter Kröger (vierteljährlich 100 Mark oder 118 Mark), Quartalgeld für Johann Neinaber (vierteljährlich 150 Mark, dazu jährlich bei Schließung des Buches eine Verehrung von 75 Mark), für Balzer Hedding, den Mitgehilfen beim Werkmeister (vierteljährlich 225 Mark), Jan van Horn (dgl. $112\frac{1}{2}$ Mark), Kornelius Jansen (dgl. 675 Mark), Wiebe Adams¹⁾ wegen der Brücke auf der Schleuse (dgl. 75 Mark), Jahrgeld für Jakob Flowin (48 Mark) und Hans Rehtmann (28 Mark 16 Groschen), für Martin Unruhe, den Scharfrichter, den Steinhauer, für Gerätschaften, Harken, Körbe, Rüststangen, Moppen, Steinwerk zu den Pramen, Kalk, Sand zum Steinbrücken, Nägel, Karren, Dielen, Kupfer, Felle zum Erbbuch, Kessel zum Pechkochen, für Fenster im Armen- und Schmiedhaus, für das Hauptbuch und für Papier. Die Herren und Beisitzer erhielten 120 Mark als Deputat und ebensoviel zum Dominik. Die Junker bekamen die gleiche Summe zu Pfingsten an Kapaunen-

¹⁾ 120 Mark erhielt Wibe Adam auf Rechnung wegen des Kamrats un die Ride-wand zu vorfertigen, ferner 30 Mark als Rest wegen der „Kunst“.

geld. Ferner hören wir noch von einer Zahlung an Greger Bollen, „so er zu kurz am Hubengeld“.

Die Rechnung von 1780 ergibt folgende Ausgabesummen (in Gulden):

Gefälle der Herren und Beisitzer	1 593
Offizianten	4 274
Brückenfeger	1 576
Karrenknechte	237
Tagelöhner unter Dorn	9 138
Unkosten durch Dorn	1 530
Schleusenhof-Tagelöhner und Brettschneider	3 073
Zimmerleute	3 206
Maurer	2 133
Karrefangene, Kost und Kleidung	1 527
Kleine Unkosten	271
Verschiedene Professionisten	2 403
Materialien	1 103
Holzwaren	8 661
Verschiedenes	1 073
Fuhrwerk	1 463
Steinbrücken	533
Abzahlung der 1779/80 bei der Niederstadt aufgenommenen Schuld	7 387
Bestätigte Kapitalien	28 460
<u>Zusammen</u>	<u>79 641</u>

Auch soweit sie nicht kriegerischen Zwecken dienten, machten öffentliche Bauten und Arbeiten stets recht große Ansprüche an die städtischen Finanzmittel. Zwei Bauherren hatten die Leitung und Aufsicht im Stadtbauamt. Ein Bauknecht erhielt 1540 wöchentlich eine Mark. Alle Bauten und Baugerätschaften wurden im 17. Jahrhundert in den Stadtgebäübüchern verzeichnet¹⁾. Seit 1672 erscheint das „Kämmereibauamt“ vom „Stadtgebäude“ getrennt²⁾.

¹⁾ St. A. 300, 12 Nr. 649 ff. (mit doppelter Buchführung).

²⁾ Über das Kämmereibauamt vgl. oben S. 107. 1671 beliefen sich die Ausgaben des „Stadtgebäudes“ auf 32 320 Mark, 1672 diejenigen des Kämmereibauamts und des Stadtgebäudes auf 7362 + 15 029 = 22 391 Mark. 1682 verfertigte das Kämmereibauamt einen neuen Bierkeller unter der Garküche auf dem Dominiksplan. In diesem Jahre kosteten 2 große Komeggenbalken 24 M, 2 Komeggen 195 M, 2 andere 99 M, 1 Last Kalk 6–12 Gld, 1 Tonne oder 1 Faß ungelöschten Kalk 3–3½ Gld., 11 lange und 4 kurze Komeggenbohlen 54 M, 1000 Ziegel 20 Gld., ein Schock 5 fad- mige Rhanen 300 Gld., 6 fadmige 390 Gld., eine eichene vierzöllige Bohle 5½ Gld.

Von den städtischen Gebäuden erfuhr besonders das Rathaus häufig kostspielige Umbauten und prächtige Ausschmückungen¹⁾. Auf dem Zimmerhof²⁾ und Kämmereivorratshof verwahrte die Stadt Baustoffe; Pferde und Wagen standen auf dem Stadthof, der daher ständige Ausgaben für Pferde, Hafer, Heu und Arbeitslöhne erforderte³⁾, andererseits durch Verkauf von Pferden Einnahmen brachte. Wegen des vom Stadthof gestellten Weinwagens⁴⁾ erhielt der Hofmeister im 16. Jahrhundert jährlich 3 Mark. 1682 bezog der „Stadthöfer“ als jährliches Gehalt 800 Gulden; an den altstädtischen Stadthof wurden vierteljährlich 600 Mark gezahlt. Eine städtische Ziegelscheune lieferte einen Teil der zu den Bauten erforderlichen Ziegel, Dach- und Mauersteine, sowie Kalk.

Zahlreiche Handwerker hatte die Stadt zu beschäftigen. In den Kämmereibüchern finden wir daher regelmäßig besondere Abschnitte für den Zimmermann, Maurer, Grobschmied, Kleinschmied, Stenbrugger⁵⁾ und Gruntgrever; Rierner und Sattler sowie den Reifschläger. Der Stadtmaurer erhielt 1530 wöchentlich 1½ Mark, 1553 2 Mark, der Zimmermeister Friedrich 1553 jährlich 78 Mark. 1584 bezog der Stadtzimmermann 350 Mark.

Die Straßenreinigung lag den Hausbesitzern ob, die Stadt reinigte nur gelegentlich die öffentlichen Plätze, vor allem den Markt⁶⁾. In der Mottlau befanden sich unter der Brücke vor den Toren Schlammkisten und -kähne, die wie die Aborte in städtischen Gebäuden durch das Gesinde des Scharfrichters, die Raker, gereinigt wurden⁷⁾. Diese

1) 1545 kostete das Setzen eines Kachelofens auf dem Artushof über 400 Mark. 1530 zahlte man 3 m. vor gruene farbe in der kernerie to ferfen; 1 m. vor einen ledern poel up de kleine seddel in de kernerie; 20½ m. meister Herman dem snitzker vor siene arbeit in der kernerie gedaen; 1545 grün harris gardinen to rathus vor et fenster de ele 18 ð, 1568 126 m. vor 17 neue ketten uber di straßen in der stadt zu machen. — Den Ausgaben für die Unterhaltung des Uhrwerks (Sing- und Schlagwerks) ist seit 1594 ein eigener Abschnitt im Kämmereibuch gewidmet.

2) S. die Abschnitte Holt, timmer in den Kämmereibüchern des 16. Jahrhunderts.

3) Die „Reformation“ von 1570 forderte im 36. Artikel die Abschaffung der Schwäne in den städtischen Gräben, da der Stadthof zu viel Hafer für sie liefern müsse. Im 17. Jahrhundert war der Stadthof kurze Zeit gegen einen jährlichen Zuschuß von 9000 Gulden einem Unternehmer überlassen.

4) Vgl. unten im vierten Abschnitt (Gebühren).

5) 1682 zahlte man für die Rute 2 Gulden.

6) Vgl. 1531: 15 ð den markt reinzumachen; 1553: 24 ð 3 meidsteders den markt corporis Christi reintomaken. 1565 erfolgte wöchentlich zweimal eine Straßenreinigung durch den Dreckbüttel; man wünschte eine dreimalige Reinigung; St. A. 300, 10 Nr. 1 Bl. 284.

7) Der Scharfrichter erhielt von den Einwohnern für die Reinigung der „Private“ und das Fortschaffen der Äser von den Gassen ein Quatembergeld.

besorgten auch das „Hundeschlagen“ und erhielten 1531 vom Schock Hunde eine halbe Mark. 1595 wurde die Einführung einer allgemeinen städtischen Straßenreinigung in der Rechtstadt versucht; da aber viele Bürger bei der Zahlung der Gebühren Schwierigkeiten machten, ward diese „Gassenordnung“ bereits 1597 wieder aufgehoben. Dagegen wurde 1661 eine Säuberung des Langenmarkts und der anliegenden Straßen unter Aufsicht des Verwalters des Stadthofs¹⁾ und später eine „Müllordnung“ auf der Vorstadt eingeführt und durch halbjährliche Beiträge unterhalten, die in eine besondere „Wach- und Müllgeld- und Reinigungskasse“ flossen. Für die Straßenreinigung zwischen den Speichern erhielten die Fuhrleute im 18. Jahrhundert jährlich 1000 Gulden. Zur Reinigung der niederstädtischen Gräben dienten 1746 und in den folgenden Jahrzehnten außer Anliegerbeiträgen und freiwilligen Sammlungen auch Strafgeelder, Erträge von verkauftem Holz und Einkünfte aus einem Lotteriekonto²⁾.

Erst um 1767 wurden Straßenlaternen in Danzig eingeführt, und zwar zunächst nur in der Rechtstadt. Immerhin sieht hierin Danzig hinter wenigen Städten zurück, da viele deutsche Städte sich erst im 19. Jahrhundert zu einer Straßenbeleuchtung entschlossen haben³⁾. Man schaffte 1766 808 gläserne Laternen zu 2 Gld. 24 Gr., 24 kleine Laternen zu 6 Gr. und 12 Rautenlaternen zu 21 Gr. an, dazu 24 kleine Anstecklaternen zu 6 Gld.; eine Probelaterne aus Königsberg kostete 23 Gulden, die Klempnerarbeit kostete für eine Laterne 12 Gld., der Pfosten 4 Gld., 300 eiserne Arme erforderten je 4 Gld. 12 Gr.; insgesamt kostete die Anschaffung der Laternen 38 357 Gld. Für die Unterhaltung waren vom 25. Oktober 1766 bis ebendahin 1767 22 071 Gulden aufzubringen, davon 12516 Gld. für 122 Ohm Öl. Neben 8 Laternenaufsehern waren noch 21 Laternenwächter tätig⁴⁾.

¹⁾ Dieser erhielt dafür vierteljährlich 180 Mark. Die Einnahmen betragen 1662 4736, 1663 4945, 1664 nur 799 und 1673 nur noch 178 Mark, die Ausgaben entsprechend 6880, 3010, 1050 und 22½ Mark.

²⁾ St. A. 300, 18 Nr. 117.

³⁾ Erfurt bekam z. B. erst 1810 Laternen; von 1814—18 wurde hier sogar die Straßenbeleuchtung wieder abgestellt. Horn, a. a. O., S. 104. In Halle wurde schon 1729 eine Straßenbeleuchtung mit 600 Laternen eingerichtet und zur Deckung der Kosten ein Ölgeld als besondere Einkommensteuer erhoben. H. Allendorf, Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S. im 19. Jahrhundert (Conrads Sammlung, Bd. 44), Jena 1904, S. 88. Weimar bekam seine Straßenbeleuchtung 1733; aber nur die erste Einrichtung wurde von der Stadt bezahlt, die dauernden Kosten dagegen durch ein im ganzen Lande erhobenes Laternengeld gedeckt. Hertzner, a. a. O., S. 69.

⁴⁾ Stadtbibliothek, Hdschr. 697, Bl. 294. — Früher befanden sich an den Straßenecken Feuerpfannen, in denen bei Lärm Pechkränze angezündet wurden. Außerdem mußte dann jeder Bürger eine Laterne aufhängen. Löschin 2, S. 58.

Sehr kostspielig waren häufig die Bollwerks-, Damm-, Brücken- und Schleusenbauten¹⁾; für die Radauneunkosten finden wir seit 1593 einen besonderen Abschnitt in den Kämmereibüchern, seit 1596 einen solchen für die Baggerung²⁾, seit 1631 für die Unterhaltung und Verbesserung des Seetiefs. Ende März oder im April wurden die Seetonnen ausgelegt; hierzu fuhren einige Ratsherren mit den Baumeistern sowie Schiffern und Bürgern hinaus und hielten dann eine Mahlzeit auf städtische Kosten. Schließlich verursachten die Mühlen³⁾ und die Wasserkunst⁴⁾ regelmäßig Baukosten.

3. Ausgaben für Rechtspflege, Kirchen und Schulen, Wissenschaft und Kunst, Gesundheits-, Wohlfahrts- und Armenpflege.

Die Gerichtskosten wurden lange Zeit in der Hauptsache durch Sporteln gedeckt; die Ausgaben der Stadt für Rechtspflege waren daher

¹⁾ 1460 2 m. 17 sc. dat ramwerk nie to maken mester Berchholt; 1461 $\frac{1}{2}$ m. Hanse dem woldknechte vor dammen und diiken; item struk 8 sc. 1 β ; 4 sc. den pipers umme tom scharwerke to pipen. Vgl. St. A. 300, 19 Nr. 1 a u. 9 a. 1530 31 $\frac{1}{2}$ m. Albrecht Wrangen vor de stadt ein bot to maken; 1531 7 m. einem de dar heft gemaket ein segel to des rades barse; 1551 31 $\frac{1}{2}$ m. dem duker etlicke posten uttwinden. 1682 finden wir meist wöchentlich Ausgaben für die Unterhaltung des „Mündischen Weichselgebäudes“ und besondere Ausgaben für die Unterhaltung des „Weichselgebäudes beim Triangel und sonst“. Der Pfahlmeister erhielt monatlich 15 Mark Gehalt; an jährlichem Wachtgeld wurden 45 Mark ausgegeben, für die im Winter erforderliche Öffnung der auf dem Hause befindlichen Abzüge (mit glühenden Eisen) 27 Mark.

²⁾ 1682 erhielt der Aufseher beim Baggern wöchentlich 6 Mark; an Arbeitslohn wurden für den Prahm 40 Groschen gezahlt.

³⁾ 1530 27 m. dem timmermanne de dar buet de harnischmole up der Olden stadt.

⁴⁾ 1545 arbeitete Meister Hans Meckelborch von der Wasserkunst an der Schleuse der städtischen Windmühle bei St. Elisabet, dat frie water to rumen. 1548 zahlte man 8 $\frac{1}{4}$ m. vor iserwerk vor 16 ringe over de roren, 1 bant over dat rad tor waterkunst bi de Tempelmole, 1550 37 $\frac{1}{2}$ m. vor ein instrument, dat vom rade van Antorpen vorscreven is, et water mit lichter arbeit ut dem grave to brengen (nebst 3 m. 47 β für das Herbeischaffen). Der Schleusenmacher Albrecht Spiker zu Praust erhielt 1548 für ein Vierteljahr 25 Gld.; der Kunstmeister bezog 1548—1576 jährlich 42 Mark. 1549 gab man 30 m. aus vor ein waterpost hier up dem markte maken to laten; 1551 11 m. 16 β de borne reintomaken vor 1 $\frac{1}{2}$ tag 54 mann. — Bürgermeister Johann Brandes hatte dem Rat gestattet, aus seinem Unterteich zu Tempelburg das Wasser mit Röhren in die Stadt zu leiten. Nach der Zerstörung im Kriege 1577 wurde die Leitung mit Bewilligung der Brandesschen Erben im folgenden Jahre wiederhergestellt. 1726, nach dem Tode Georg Friedrich Schraders, fiel Tempelburg als fundus relictus an die Stadt, da die Erben keinen Anspruch erhoben. Die Verwaltung des Gutes wurde dem Bauamt übertragen. St. A. 300 H A 2, S. 21 u. 99 ff. — Für die Unterhaltung der Wasserkunst vor dem Hohen Tor erhielten 1682 Kunstmeister und Röhrenleger wöchentlich 16 $\frac{1}{2}$ Mark.

sehr gering. So finden wir 1463 1 m. den sceppen up der olden stat up s. Petersdach, 1468 1 $\frac{1}{2}$ m. zum echten burgerding. Regelmäßige Ausgaben erforderte natürlich die Strafrechtspflege (Justiz), vor allem die Unterhaltung der Gefangenen, für die wöchentlich Zahlungen an den Dienerhauptmann oder den Fronboten oder Scharfrichter erfolgten. Daneben entstanden Kosten durch Überführung von Gefangenen, Fahndung auf Flüchtlinge, durch die Hinrichtung oder anderweitige Bestrafung von Verbrechern usw.¹⁾. Den bei einer solchen „Justifikation“ anwesenden Ratsherren, einschließlich des Sekretärs, wurden jedesmal aus der Kämmerei insgesamt 7 Mark ausgezahlt, die sog. Urteilszucht²⁾. 1682 erhielten vier „Kerls“, welche von dem richterlichen Amt aus Schluß des Rates angenommen waren, um die „exequirten“ und sonst tot gefundenen Leichen gebührend zur Erde zu befördern und zu begraben, vierteljährlich 18 Mark. Im 18. Jahrhundert betrug die Gerichtskosten oder sog. Sportelgelder jährlich 1367 Gulden; davon erhielt das rechtstädtische Gericht 1100, das altstädtische 266 $\frac{2}{3}$ Gulden. Seit 1748 finden wir Ausgaben der Kämmerei für das Zuchthaus, dem schon 1653 Appellationsgelder³⁾ und 1672 auch Hallgelder zuzuflossen.

Erst seit 1592 bezogen die Schöffen ein festes jährliches Gehalt aus der Kämmerei⁴⁾, und zwar der Ältermann und sein Kollege je 250, vier ältere Schöffen 200 und die sechs jüngeren 150 Mark. Die beiden Richter der Recht- und Altstadt genossen ihre Bezüge als Ratsherren. Den Schöffen der Altstadt zahlte man seit 1594 je 60, ihrem Ältermann und dessen Kumpan je 80 Mark jährlich. 1568 erhielt der Gerichtschreiber Elias Lauterbach jährlich 66 Mark (1584 150 Mark), ein tolmetesch wöchentlich 10 Groschen, seit 1576 ein

¹⁾ 1531 vor ingespännene 16 person, de bi der stad arbeiden, gekoft an donnebir, brot, fische und flesch 2 $\frac{1}{2}$ m.; 1545 4 m. Jurgen Tile vor holt als de arme mensch de morbtrenner gesmuket war; 3 m. meister Steger vor 62 karles intosmeden; 1548 18 gr. dem dreckbödel etlike arme lude to beschrien; 1650 einen Gotslästerer Paul Watson mit einem glühenden Pfiemen durch die Zunge zu stechen 9 M; 1651 zwei Übeltäter wegen Sodomiterei den einen abzuhaue 3 Gld., den andern zu erwürgen und zu verbrennen 9 Gld.; 1652 waren 105 Leichen auf Kosten der Stadt zu begraben, darunter viele gefundene; vier Köpfe von Seeräubern wurden an der See auf Pfähle gesteckt; eine Kindsmörderin wurde auf einer Ochsen- oder Kuhhaut herumgeführt und dann mit dem Schwert gerichtet; ein „Hexenkenner“ von Weyersfrey erhielt 29 M Kostgeld; 1730 wurden 21 Gld. ausgegeben, um „Zigäner zu holen“.

²⁾ 1551 12 m. mgr. Thome von wegen der geschulden ordele so hier bi dem rade geclaret; 1552 31 $\frac{1}{2}$ m. betalet vor 21 ordele her Constantino Ferver.

³⁾ Vgl. unten „Bauamt“ (im vierten Abschnitt).

⁴⁾ 1576 ward ihnen eine halbe Rute Birkenholz (für 16 Mark) aufs Richthaus geliefert.

Unterschreiber, der die Urgichten, d. i. Bekenntnisse, der verurteilten Personen ins „Pechbuch“¹⁾ schrieb, jährlich zehn Mark, 1593 ein Prokurator, der bei Gericht wegen des Rates aufwartete, damit der Kämmerei keine Erbfälle entgingen, zehn Taler, ein Prokurator am königlichen Hof 100 ungarische Gulden.

Das Gehalt der rechtstädtischen Schöffen wurde 1637, nachdem es vorher schon einmal verdoppelt war, auf 1000, 800 und 600, zusammen 8800 Mark erhöht, und auf Ratsbeschluß durfte seit 1683 der Ältermann jährlich ohne Nachweisung über die obenerwähnten 1100 Mark für allerlei Unkosten verfügen. In der Altstadt bezogen seitdem der Ältermann 315, sein Kumpan 270, die vier ältesten Schöffen je 225 und die sechs jüngeren je 180, zusammen 2565, seit 1648 4410 Mark. Der rechtstädtische Richter mußte dem Gericht an den drei Hauptgerichtstagen, bei den echten Bürgerdingen, in seinem Hause eine Mahlzeit geben, bis diese im 18. Jahrhundert durch eine Zahlung von anfangs 1200, später 1700 Gulden abgelöst ward, welche der neue Richter zu erlegen hatte²⁾. Er erhielt dagegen auf Grund der königlichen Ordination die Straf gelder, von denen er nach Belieben den bei seinem Amt stehenden Büchsen der Armenhäuser Zuwendungen machen konnte.

Übrigens war die Loskaufung vom richterlichen Amte der Rechtstadt erlaubt. 1722 zahlte ein Ratsherr zu diesem Zweck 1000 Taler zum Bau des Turmes in Weichselmünde; später mußten stets 4000 Gulden an die Kämmerei erlegt werden. Nur bei wirklichem Unvermögen, etwa längerer Krankheit des Ratsherrn, ward ihm die Zahlung erlassen³⁾.

Während heute allgemein Schule und Armenpflege die größten Anforderungen an den städtischen Haushalt stellen, waren bis zum Ende der polnischen Zeit die Ausgaben der Stadt für diese Zwecke sowie für Kirchen, für Wissenschaft und Kunst, für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege äußerst geringe; sie verschwinden vielfach unter den Titeln „verschiedene Ausgaben“ oder „kleine Unkosten“.

Im 16. Jahrhundert wurden nur geringe dauernde Gehaltszuschüsse aus der Kämmerei an Geistliche und Lehrer gezahlt⁴⁾. Vielfach

1) Die Pechbücher des Gerichts der Rechtstadt wurden 1558 eingeführt: Stadtbibliothek, Handschr. 719, Bl. 6; ebda. Bl. 308 ff. gerichtliche Gebührentaxen des 17. Jahrhunderts.

2) Lengnich, S. 189. Vgl. oben S. 101.

3) Lengnich, S. 201.

4) Nicht erst 1616, wie P. Simson annimmt: Geschichte der Schule zu St. Petri und Pauli in Danzig 1, Danzig 1904, S. 17 ff. — 1530 zahlte man 3 mark to s. Joanns

bewilligte man ihnen Verehrungen, so regelmäßig den schwarzen und den grauen Mönchen Rind- und Hammelfleisch und je 12 Mark jährlich „zu Malz“ oder „zum Getränk“. Gegen Ende der polnischen Zeit zahlte man den barmherzigen Brüdern zum Dominik 100 oder 150 Gulden. Die kujawischen Bischöfe erhielten bei ihrem ersten Besuch in der Stadt ein Geldgeschenk (100 Dukaten¹⁾).

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts bezogen jährliche Einkünfte von der Stadt in Höhe von 10—24 Mark die Priester im Ratsstuhl (in des Rats Kapelle), in der Krämer-, Elisabet- und Schuster- oder Niklaskapelle sowie am Gertrudaltar. Bei der Küre und auf Martini ließ der Rat Messen singen²⁾. Die Pfarrer zu St. Marien und St. Johann erhielten 1548 je eine halbe Rute Holz oder das entsprechende Holzgeld. Der Prediger Pancratus bekam 1540 100, Bonaventura 1551 200 Mark.

1531 wurde ein vom Bischof wegen der Huben im Werder beanspruchtes Bischofsgeld gütlich abgelöst. Der Eintrag im Kämmererbuch besagt hierüber:

1531 am 23. september gegeben up den contract gemachet mit Jacobo Longo aus bevehl des hern bischoves aus der Coye samt dem hern burgermeister Philip Bischof und magistro Ambrosio Storm von wegen des bischofsgeldes, das ihme noch, wie vormeinert, sulde sein gegeben, der ubrigen 2 groschen von wegen aller zinshaftigen huben des Werders, und also hinfurder dasselbige bischofsgelt in vorgessenheit zu stellen, bezalet und gegeben 4 tucher, kosten in all 200 m. ger., und vor den fleiß, den Jacobus Longus in der sachen also angewandt und genzlich vorricht ist worden, zum geschenke gegeben 10 ungerischen gulden, facit noch gutem gelde 172 $\frac{1}{2}$ m. bone.

1566 tauschte Danzig von Hans Sommerfeld zu Zugdam die Freihufen (3 Hufen 13 $\frac{1}{2}$ Morgen) im Osterwickschen Bruch gegen

lichten den officianten de darumbe gingen na older gewonheit, 1540 ff. jährlich 1 mark den scholers vor den psalter to singen vor dem grave oder in der kerken, 1545 jährlich 2—2 $\frac{1}{3}$ Mark zu Fronleichnam für Rosenkränze de den officier gegeben, 1548 3 mark jargelt vor waschen des altargedes in des rads capelle und lichte maken.

¹⁾ Lengnich, S. 42. Vgl. St. A. 300 U 70, 57 a v. J. 1471 über Einkünfte des Bischofs (vom Komtur sowie von den Reliquien des h. Kreuzes und der h. Barbara).

²⁾ Eine Frau (Grasnunne, Grasmume), später, um 1600, einen Kirchendiener, bezahlte man jährlich dafür, daß sie den Ratsstuhl in der Pfarrkirche reinhielten und mit Blumen schmückten (vor gras in den stuel und up dat rathues den somer over, 1530 2 $\frac{1}{4}$ Mark, in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts 11 Mark 21 Schilling). Mehrere Kapitalien wurden im 16. Jahrhundert dem „Predigtstuhl“ vermacht und durch den Rat zinstragend ausgetan. Um 1650 erhielt die Katharinenkirche als Zehnten vom Dorf Kowall jährlich 10 Mark, 1682 der Rabbi Johann Salomon 75 Mark Holzgeld; ebensoviel bezog der Prediger zu St. Gertrud, während man den drei Predigern an der Petrikirche 150 Mark Holzgeld und dem Prediger Im Stock 300 Mark zahlte.

eine der Kirche zu Osterwick gehörige Hufe im Zugdamschen Felde ein. Dafür hatte man jährlich zu Lichtmeß der genannten Kirche zwölf Mark zu zahlen. Andererseits erhielt die Kämmerei jährlich Zinsen von einem dem Predigtstuhl der Pfarrkirche vermachten Kapital (500 Mark), das 1566 auf ein Erbe des Peter Kemmerling in der Langgasse beim Hohen Tor zu 7 v. H. ausgetan war. 1567 erwarb das Erbe der Riemer Daniel Poppendorf und nach dessen Tode der Riemer Adam Hagen. Von 1609 an lagen die 500 Mark auf der Kämmerei und wurden erst 1617 an den Simon Wesel auf ein Erbe auf Mattenbuden zu 8 v. H. ausgetan.

1762 brachte eine Kollekte für die lutherische Gemeinde in Smyrna 26 614 Gulden. Hiervon zahlte man 1000 Gulden bar aus, verrechnete 614 Gulden zur Deckung der Unkosten und überwies 25 000 Gulden den Hilfgeldern. Diese hatten dafür die Zinsen zu 4 v. H. an die Gemeinde für die Zeit ihres Bestehens zu zahlen. Bis 1777 erscheinen die 1000 Gulden Zinsen jährlich als durchlaufender Posten in der Hilfgelderrechnung. Die Obligationen blieben in Verwahrung des Danziger Rates.

Für die Schule kaufte die Stadt 1531 eine halbe Rute Holz für vier Mark. 1540 zahlte man für die Wohnung des Schulmeisters (eine bode achter der scholen) den Kirchenvätern zehn Mark. Der Kantor der Pfarrkirche erhielt seit 1540 von der Stadt vierteljährlich fünf Mark, 1568 50 Mark. Schon 1541 bezog der Schulmeister magister Andreas ein städtisches Jahresgehalt¹⁾, 1545 der „alte schulmeister to der parre“, Tesmar, 140 Mark, der neue, Gerhard, 180 Mark: 1548 zahlte man 11 Mark, dat de schulmeister vorbuuet heft to der schole, 1549 30¹/₂ Mark dem schulmeister vor siene collaboratores ehr lon. 1604 wurde von den Ordnungen eine Erhöhung des Lehrergehalts beschlossen. 1778 zahlte die Kämmerei den Schulen vierteljährlich 3237 Gulden.

Aus der „Reformation“ von 1570, Artikel 157, erfahren wir Näheres über Aufwendungen der Stadt zu Schulzwecken:

Nachdem die zinse im ganzen Rosental sowohl auch des ganzen bebauten platzes hinter den gärten der Sandgrube bis an den Stolzenberg sich streckende wie auch die wohnungen auf dem bebauten platz vor Furstenkrüge, da sich einmals die stecher beritten, nicht

¹⁾ In Osnabrück betrogen die städtischen Zuschüsse für Lehrer 1762 nur 120, 1805 180 Mark. In Magdeburg zahlten die Innungen im 17. Jahrhundert jährliche Beiträge für die Stadtschule. Der Zuschuß der Kämmerei betrug hier im Anfang des 18. Jahrhunderts 796 Taler. G. Rücker, Finanzgeschichte der Stadt Magdeburg im 19. Jahrhundert (Diss. Halle 1904).

minner auch an den zinsern so in der stadt gelegen¹⁾ und was dem anhengig zu aufenthaltung des particulares (zur heiligen dreifaltigkeit) durch alle ordnungen beliebt und bewilliget, wil folgen, wie auch von den ordnungen begehret, daß die habitationes und lehre frei sein solle und gleichwohl in besoldigung des rectoris und seiner collegen, so der jugent vorstehn, gebührliche maß gehalten werde, damit nicks zum überfluß ausgegeben. Und dieweil den hoffentlich jerlich ein zimlicher überschuß zu vormuten über die geburliche underhaltung des particulares, welches dan die jerliche rechnung geben wirt, ist nötig und ratsam erachtet, das von solchem der halbe teil auf zins ausgetan, die ander helfte armen stipendiaten zu ihrer underhaltung gegeben werde. Nachdem man sich auch zu bescheiden, daß bis anhero von begrebnis nicht wenig inkommen, wil erfolgen, das solchs auch zur rechnung gebracht und das von demselben und kunftigem die gebeude der kirchen, schulen und andere gebeude der particulares unterhalten werden mögen werden.

Die Schöffen schlugen 1574 dazu vor (Artikel 85):

das die vier huben, die wiesen und sonsten, so vorhin zu dem frauencloster gehörig gewesen, wieder hierzu gebracht werden. Dieselben vier huben und wiesen sollen dem oeconomio zugeeignet, ime auch zu breuen verginnet werden und die accise frei, jedoch nicht weiter sich erstreckende, als was im gymnasio vertronken wird. Des sol ihme auch in der Mottlau und sonst allenthalben in der statt freiheit zu fischen zu seiner heuslichen notdorft nachgegeben werden, ime auch vom hofe Grebin etzlich rogen, gersten, wie es die deputirten und administratorn mit ihme am besten werden zu behandeln wissen, auf das er darkegen eine gewisse anzahl ein 50 in 60 arme schüler wochentlich die kost zu geben solt schuldig sein, womöglichen zu 6, 8 oder 10 gr. die wochen, wie es die herren deputirten aufs negiste abhandeln werden können²⁾.

Stipendien wurden im 16. Jahrhundert gewöhnlich auf drei Jahre bewilligt. Die Studenten mußten sich dafür verpflichten, ihre Dienste später der Stadt zur Verfügung zu stellen, die so eine große Zahl brauchbarer Beamter gewonnen hat. Schon 1540 erhielt ein Baccalaureus Martin, den ein erbarer rat in sonderheit helt up der schule, 25 Mark. Seit 1545 hören wir häufig von der Gewährung von Stipendien; 1548 bezog z. B. Jurgen Klefeld (Kleinfeld) in Paris 369, 1551 derselbe 198 Mark; 1551—1553 Josias Menius in Wittenberg je 26 Mark,

¹⁾ Auf Neugarten. Der Grundzins betrug jährlich 5 Gr. von der Rute: Artikel 173.

²⁾ Um 1605 wurden jährlich 450 Mark Ökonomiegelder zu Beförderung der lieben Jugend gezahlt.

1568 Simon Kløver durch einen Wechsel auf Antwerpen 100 Taler, Tidemann Giese in Italien 450 Mark¹⁾.

Vielfach wurden dem Rat von Gelehrten und Künstlern Schriften gewidmet; dafür gewährte ihnen der Rat Verehrungen, z. B. 1540 einem matematicus, dat he dat lof diser stat in schriften utgësetet, 31 Mark, 1550 einem Ungenannten für die Proverbia Salomonis 3 Mark 18 Schilling, 1552 dem Magister Staphilus für ein libel contra Osiandrum 49 $\frac{1}{2}$ Mark, Dr. Bretsnider für eine Schrift de cerevisia Gedanensi 33 Mark, 1553 einem astronomus Joannes, 1554 einem matematicus für einen Almanach 16 $\frac{1}{2}$ Mark bzw. 10 Taler, 1568 einem Magister Jacob Melichius zehn ungarische Gulden, einem musicus für eine komponirte mutete vier Taler²⁾. 1645 wurden dem Professor M. Johann Rave 1800 Mark „praenumerirt zu Beförderung des Herrn Commenii Schularbeit auf Rechnung der dazu deputirten Summa Geldes“. 1647 verehrte man dem altstädtischen Schöffen Hans Hövelken „wegen Offerirung seiner Selenographia“ ein silbernes Becken und eine Gießkanne im Gewicht von 24 Mark 20 Skot und zahlte dafür an Andres Mackensen 1620 Mark. 1712 erhielt Ephraim Praetorius für die Widmung seiner „Athenae Gedanenses“ zwei Goldstücke zu 15 Dukaten im Werte von 242 Gulden, 1731 Thomas Johann Schreiber, der 400 Bibeln (mit Musik) zum Jubelfest der Augsburger Konfession druckte, 150 Gulden, 1747 Lengnich für einen Band seiner Preußischen Geschichte 800 Gulden. Weitere Geschenke erhielten für gewidmete Schriften: 1764 Dr. Jakob Christian Schäffer, Prediger in Regensburg (von den bayrischen und pfälzischen Schwämmen), 1765 Johann Jakob Kanter von Königsberg (de ovis avium), Martin Nicuta von Königsberg (Disput. de appetitus sensitivi et rationalis harmonia) und Matheus Deisch (Prospekte von Danzig).

Besondere Ausgaben erforderte mehrfach die am Ende des 16. Jahrhunderts begründete Stadtbibliothek³⁾. Dem Buchdrucker Franz Rohde⁴⁾ (Rhodus) zahlte die Stadt seit 1545 jährlich zehn Mark. Für die städtischen Pfeifer wurden wiederholt musikalische Instrumente angeschafft. Auch zu Schauspielen, die im 16. Jahrhundert häufig von Gewerken, dem Gymnasium und der Pfarrschule veranstaltet wurden, spendete die Stadt Verehrungen. Für das Gymnasium erhob man am Ende des 16. Jahrhunderts 60 Mark von

1) Für die Jahre 1593—1598 vgl. meinen Aufsatz ZWG 49, S. 157 f.

2) Vgl. meinen Aufsatz ZWG 49 S. 158 f.

3) Vgl. Günther-Kleefeld, Die Danziger Stadtbibliothek, Danzig 1905.

4) Vgl. über ihn MWG 5, S. 3.

zwölf Gänsehöckerinnen auf dem Langenmarkt, rief dadurch aber die Klage hervor, daß die Gänse zu teuer würden.

Da 1551 ein Brand in der Apotheke entstand, wurde 1552 deren Bau für 120 Mark an Meister Galey verdingt. 1553 verehrte man dem Dr. Pontanus zehn Taler, mit dem beredt ist worden der stat apoteke to vorsehen und antonemen¹⁾. Um 1568 zahlte die Stadt dem vom Rat angenommenen Dr. med. Johann Zierenberg jährlich 150 Mark, einer Hebamme vierteljährlich sechs Mark. Geistesranke wurden in der Temnitz, dem Gefängnis, untergebracht. Wegen der Hospitalpferde zahlte die Kämmerei um 1682 halbjährlich 90 Mark.

Seuchen verursachten öfter besondere Ausgaben, z. B. 1553 40 Schilling vor teken to den sterfhusern und vor unkost²⁾; 1602 kostete die Pest der Stadtkasse 1380 Mark. 1636 wurde eine Pestbude auf der Jungstadt für 235 Mark angelegt, „worin die Waren, so aus inficirten Orten herkommen, sollen eingelegt und ausgewittert werden“. 1649 erhielt ein Pestarzt Jakob Müller für vier Wochen 18 Gulden, ein Aufwärter im Pesthaus 16 Gulden. 1652 wurde Jakob Schulz von den Provisores sanitatis zum Aufseher über die aus der Fremde ankommenden infizierten kranken Personen verordnet und erhielt wöchentlich aus der Kämmerei drei Gulden; ein Aufwärter bekam wöchentlich sechs Mark. 1682 erforderte die „Cura pestis“ 406 $\frac{1}{2}$ Mark. Für den Fall, daß irgendwo pestilenzialische Seuche sich äußern möchte, wurden einem Barbier wöchentlich drei Gulden, einem Pestaufseher 75 Groschen gezahlt. 1712 und 1714 erhielt nur noch ein Barbier wöchentlich drei Gulden.

Schon früh war man in Danzig auf Maßregeln zur Sicherung gegen Feuersgefahr bedacht³⁾. Bereits 1587 wurde vom Rat eine Feuerordnung erlassen, und auch vorher hören wir häufig von einer Belohnung derjenigen, die bei Feuersbrünsten Hilfe leisteten, aus Mitteln der Kämmerei. 1545 zahlte man z. B. an 143 man, de dar

¹⁾ Von einem jährlichen Konzessionsgeld, wie es z. B. Osnabrück von seinen Apotheken in Höhe von je 42 Mark erhielt, hören wir in Danzig nichts. 1540 bekam hier die Kämmerei „laut Rechnung“ von Jurgen Moller und Matt. Tymmermann wegen der Apotheke 150 Mark; 1576 brachte die Apotheke der Stadt 550 Mark Einnahmen.

²⁾ Vgl. 1550: 310 m. den spittelerhern wegen der armen, zo in der stervinge vorscheden und durch se tor erde bestediget. — 1734 brachte eine Sammlung für die Salzburger Auswanderer zur Bezahlung von Zinsen des Pocken- und Spendhauses 8331 Gulden.

³⁾ Vgl. oben S. 28, Anm. 7. — In Osnabrück gab es bis zum 19. Jahrhundert nur Feuerwächter im Nebenamt. — Über Straßenreinigung vgl. oben S. 152 f.

holpen redder bi den Maddenboden, je acht Schilling, zusammen 19 Mark 4 Schilling. Nach Artikel 44 der Willkür wurden Bader, Baderknechte und Schuffenbrauer für das Löschen von Feuersbrünsten „vom Rathause gelohnt“¹⁾. Den Badergesellen gebührte am Ende des 16. Jahrhunderts jedesmal ein Faß Bier; 1463 erhielten sie statt dessen zwei Mark, um 1530 drei Mark. In der Vorstadt unterhielt man einen besonderen Turmpfeifer, den die vorstädtischen Feuerverwalter aus halbjährlichen Beiträgen besoldeten. Die Kämmerei zahlte um 1682 für die vorstädtische Feuerordnung jährlich 120 Mark.

Die Armenpflege wurde lange Zeit hauptsächlich als ein Teil der kirchlichen Aufgaben betrachtet und im übrigen der freiwilligen privaten Wohltätigkeit überlassen. Der Danziger Rat pflegte der Armen jährlich am 22. Juli, auf Mariä Magdalenä, zu gedenken. Dann wurden in der Pfarrkirche vor dem Ratstuhl durch die Bürgermeister und Kämmerer an 60 Personen kupferne Zeichen ausgeteilt, die sie nachher gegen Lebensmittel und je einen Schilling in Geld umtauschen konnten. Diese Spende kostete um 1530 etwa 45 Mark. 1598 wurde sie ganz in Geld gegeben; jeder bekam 30 Groschen. 1765 belief sich die Spende auf 63 Gulden. 1463 zahlte die Stadt den Bornherren bei St. Barbara und bei den Mattenbuden eine Mark, „up dat de armen des borngeldes vri sullen sin“. Unter des Kämmerers Aufsicht stand eine Armenkasse; in diese flossen gewisse Straf gelder, auf die der Rat erkannte. Auch vom burggräflichen Amt gelangten die Straf gelder, soweit sie sich nicht der Burggraf aneignete, an die Armenhäuser²⁾. Von 1777 bis 1788 flossen ferner den drei Armenhäusern jährlich 4800 Gulden vom Lotto zu.

Da das Betteln nach der kirchlichen Anschauung nicht als herabwürdigend galt, nahm es sehr überhand und mußte besonders geregelt werden. 1549 zahlte die Kämmerei $3\frac{3}{4}$ Mark den Bettlervögten, dat se s. Antonies krutz an de dohren zo an pest gestorven geschlagen.

4. Ausgaben für die allgemeine Verwaltung und die Finanzverwaltung.

Da die städtischen Beamten zum großen Teil auf Sporteln angewiesen waren, erforderten die aus der Stadtkasse zu zahlenden Besoldungen lange Zeit recht geringe Summen. Später stiegen sie

¹⁾ Simson, Geschichte der Willkür, S. 40. Ähnlich in Würzburg; vergleiche L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts, S. 78.

²⁾ Lengnich, S. 170. Vgl. oben S. 156.

jedoch bedeutend, so daß neben ihnen die sächlichen Unkosten der allgemeinen Verwaltung weit zurücktreten¹⁾.

Der Rat bezog anfangs nur Lebensmittel, die sog. Wienfollinge²⁾, Fleisch³⁾, Wildpret u. a. Die Bürgermeister erhielten dabei das Doppelte der den Ratmannen bewilligten Sätze. Nur dem Präsidenten wurden jährlich 200 Mark in bar ausgezahlt. Martin Kogge bestimmte zuerst jedem Bürgermeister 100, jedem Ratmann 50 gute Mark, doch entstanden alsbald Klagen über diese ungewöhnliche Zahlung, welche die Stadt nicht aufbringen könne, und mit der Wiederherstellung des alten Regiments fiel auch die Besoldung der Ratmannen.

Im 16. Jahrhundert wandelte der Rat durch einen Beschluß, dessen Wortlaut mit dem Kämmereibuch von 1539 verloren ist, sein Deputat in Geld um, das gegen Ende jeden Jahres ausgezahlt wurde. Seitdem erhielten die Bürgermeister und Ratmannen zusammen 1920, seit 1545, als ein dritter Kämmerer tätig war, 1938 Mark, und zwar:

1. der Präsident nach altem Brauch 200 Mark, ferner wegen seiner Tätigkeit beim Erbbuch (vom boke, darbi to sitten, ut dem cuntore) 36 Mark und als Ersatz für die Lebensmittel, Follinge usw. ut der kernerie vor der koere 140, insgesamt also 376 Mark;

2. jeder der drei übrigen Bürgermeister statt der Lebensmittel 140 und wegen des cuntores 36, also 176 Mark;

3. jeder Kämmerer $70 + 18 = 88$ Mark;

4. jeder der übrigen Ratsherren (die altstädtischen zusammen) 70 Mark.

1548 erhielten die vier Bürgermeister bereits je 600 Mark, 1558 die sechs älteren Ratmannen 300, die jüngeren 200, die altstädtischen dagegen immer noch insgesamt 70 Mark. Als 1568 Geldmangel in der Kämmerei eintrat, wurde den Ratmannen ihr Deputat nicht ausgezahlt.

Bei der 1570 und in den folgenden Jahren geplanten Verbesserung der städtischen Verwaltung sollten den Ratsherren alle Nebeneinkünfte aus ihren Ämtern genommen werden. Es schien daher angemessen,

¹⁾ Über den jährlich an die Altstadt gezahlten Zuschuß vgl. oben S. 90, Anm. 1. — In Stettin erhielten um 1600 Ratsherren und Beamte jährlich in bar und Naturallieferungen zusammen mehr als 5500 Gulden, während die Gesamteinnahme der Stadt weniger als 9000 Gulden betrug. Blümcke, Der finanzielle Zusammenbruch Stettins zu Anfang des 17. Jahrhunderts = Baltische Studien N. F. 12.

²⁾ Vgl. St. A. 300, 12: Zettel in Quart von 1516—1530 und 1519—1537 zu je 8 Mark 16 Schilling, teils enkel, teils doppelt, mit den Namen der Ratmannen, zuweilen auch der Sekretäre; die Zettel sind hinter jedem Namen mehrfach durchlocht.

³⁾ 1531 zahlte die Kämmerei auf Beschluß des Rates jedem Bürgermeister zehn, den Ratsherren fünf Mark, zusammen 110 Mark anstatt der swine ut der mölen.

ihr bisheriges geringes Deputat zu erhöhen, damit, wie der Rat im 12. Artikel seiner Reformation von 1570 ausführt, „einem jeden alle ursachen, das, was ihme nicht gebuhret, an sich zu zihen, entnommen“ werde. Falls man aber jemand nachlässig befinde, so solle ihm, wenn auch eine ein- oder zweimalige Ermahnung fruchtlos bleibe, nach Erkenntnis des Rates sein Deputat für das Mal entzogen werden. 1574 wurde ferner als billig angeregt, auch den Schöffen ein jährliches Deputat zu bewilligen¹⁾. Die Karnkowskischen Statuten wollten dem Burggrafen und den Bürgermeistern ein jährliches Gehalt von 800, den Kämmerern von 600, den übrigen Ratsherren von 500 und den Güterverwaltern aus der dritten Ordnung von 150 Gulden gewähren. Die Ratsherren erklärten jedoch, gern auf diese Erhöhung verzichten zu wollen, und erst 1593 kam es zu einer Aufbesserung ihrer Bezüge, die freilich die 1570 vorgesehenen Sätze nicht erreichte.

Seit 1593 zahlte man den Bürgermeistern je 750, den Kämmerern 600 und den übrigen Ratsherren 450 Mark. 1595 wurde auch das Deputat der altstädtischen Ratsherren auf insgesamt 300 Mark erhöht. 1636 erhielten die Bürgermeister je 1665 $\frac{1}{2}$ Gulden, die Kämmerer je 1331, die übrigen rechtstädtischen Ratsherren je 1000 und die fünf altstädtischen Ratsherren zusammen 200 Gulden; das Gehalt der letzteren wurde jedoch von 1636 ab auf 500 Gulden erhöht. Seit 1648 betragen die entsprechenden Sätze 333, 266 und 200 ungarische Gulden und 5 mal 500 = 2500 polnische Gulden. Das Dekret König Johanns III. von 1678 befahl die Gleichstellung der altstädtischen mit den rechtstädtischen Ratsherren, doch wurde diese Bestimmung nicht befolgt. In der Mitte des 18. Jahrhunderts bekamen die Ratsherren 1200 Gulden²⁾. Die zur Kämmererverwaltung verordneten Besitzer der zweiten und dritten Ordnung erhielten 1714 vierteljährlich 270 Gulden.

Neben ihrem Deputat flossen den Ratsherren auch weiterhin noch verschiedene nicht unbedeutliche Einkünfte aus ihren Ämtern zu, den Bürgermeistern insbesondere die Hälfte der Geldstrafen. Allen Ratsherren stand der Gebrauch der Wagen und Pferde des Stadthofs frei; außerdem erhielten sie vom Stadthof ein Heugeld, das sich 1640 auf 1932 Mark, 1775 auf 1296 Gulden belief³⁾. Auch boten sich ihnen, wie Lengnich⁴⁾ sich ausdrückt, manche „Gelegenheiten und Vorfälle,

¹⁾ Vgl. oben S. 155 f.

²⁾ Lengnich sagt (S. 154): sie sollen sich auf 1500 Gulden stehen.

³⁾ 28 Fuder zu 8 ungarischen Gulden (1640).

⁴⁾ S. 53. — Vgl. ebda. S. 180: daß der Präsident von den Herumtreibern (Komödianten usw.) etwas gewinne oder gewinnen könne, ist leicht zu erachten.

deren ein jeder nach Maßgebung seines Gewissens zu seinem Nutzen sich bedienen kann“.

Für 1686 ist uns ein Verzeichnis der jährlichen Nebeneinkünfte des hohischen Bürgermeisters erhalten¹⁾. Dieser bezog 16 Viertel Holz aus dem Wartscher Wald, von denen Ohra und Guteherberge je 4 und Praust 8 Viertel abführen mußten. Von zwei Krügen in Müggenhahl erhielt er je 10 Paar Hühner, aus Praust 4 Paar Kapaunen, von einem Reifschläger in Langfuhr 7 Paar Hühner, vom Fang der Wildenten, Rebhühner und einer Trappe 36 Gulden, von der Hasenjagd 30 Gulden, von der Fischerei in der alten Radaune 15 Gulden, vom Vogelfang 20 und dazu für Schneevögel 14 Gulden, an Hafergeld von Wonneberg 66 Gulden, aus Guteherberge 1 Schock großen Kombst, aus Ohra 4 Scheffel Feldrüben, ferner bis vor kurzem von dem Barbier zu Guteherberge 10 Paar Rebhühner oder 20 Gulden. Schließlich bekam er 30 Gulden, wenn er die Erlaubnis erteilte, eine Garküche in Petershagen zu bauen.

Die altstädtischen Ratsherren erhielten, nachdem ihr Stadthof eingegangen war, aus diesem Grunde jährlich zusammen 1600 Gulden aus der Kämmerei²⁾. Ferner hatten die Ratsherren mancherlei sonstige kleinere Nebeneinnahmen; z. B. erhielten sie, und ebenso der Kämmereschreiber und Kämmerediener, Sommer- und Winterhandschuhe. Die Bürgermeister und Kämmerer bekamen zu Martini je eine Tonne schottischen oder flämischen Hering, der Kämmereschreiber und Kämmerediener je eine halbe Tonne und die Kämmerer zu den drei hohen Festen „Opfergeld“ sowie zum Dominik, dem Danziger Jahrmarkt³⁾, verschiedenes Gewürz, Safran, Pfeffer, Ingwer und Nelken, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jedoch statt dessen 15 Taler. Der Kämmereschreiber erhielt um 1650 zum Dominik zehn Taler, der Kämmerediener fünf Taler. Vom Bauamt bekamen die Bürgermeister, Kämmerer und Bauherren um 1640 je 100 Gulden zu einer Rute Holz, ebenso der Wortführende Altstädtische Herr. In den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts erhielten der Präsident, der Kämmerer bei der Kasse und der Wortführende Altstädtische Herr jährlich je 100 Gulden „Antrittsgeld“, die Kämmerer als „Opfer-

1) St. A. 300 H A 1, S. 477.

2) Lengnich, S. 155.

3) Gelegentlich des Dominiks wurden 1531 zwölf, 1548 acht Diener auf Scharwacht gesandt, hen und her geritten up de strate riders to gripen und den resenden man up den Dornick to beschutzen. Sie erhielten 20 oder 27 Mark tor teringe. 1545 zahlte die Kämmerei dem Bauknecht Zander vam Wolthave zehn Mark, dat wagen sint von ehm utgeferdiget, de Lipzifarer bi den grenzen seker intobringen.

geld“ dreimal je 4 Gulden und die sechs Beisitzer bei der Kämmerei als „Festgelder“ viermal je 45 Gulden.

Bei zahlreichen Gelegenheiten bekamen die Ratsherren auf städtische Kosten Wein, auch hielt man bei längeren Zusammenkünften des Rats mit den Schöffen oder auch der dritten Ordnung im Ratshause Mahlzeit. Die bei Verlesung der Ratsordnung übliche Weinspende wurde im 18. Jahrhundert in Geld verwandelt. Zur Küre verbrauchte man Klaret, Marzipan usw. 1789 belief sich die Ausgabe für „Kürzucker“ auf 1809 Gulden; für Kürmusik erhielt der Kapellmeister 36 Gulden. Um Weihnachten ward den rechtstädtischen Ratsherren Wildpret und anderes Fleisch geliefert, später bekamen sie dafür ein sog. Rehgeld¹⁾. Noch 1640 wurden für den Rat 20 Rehe in der Nehrung geschossen, obwohl dort im übrigen dem König die Jagd vorbehalten war. Statt der zu den drei hohen Festtagen früher üblichen Stritzel aus der Großen Mühle erhielten die Bürgermeister und Kämmerer um 1650 wie auch im 18. Jahrhundert je 100 Gulden. Um 1740 bekamen die drei Kämmerer je 6, zusammen 54 Gulden, die vier Beisitzer zusammen 36, zwei Kämmereschreiber 18 und der Kämmereknecht 2 Gulden als Stritzelgeld. Von den Einnahmen für Kornmesserlehne bezog zu Ende der polnischen Zeit²⁾ die Kämmerei 110, der Kämmerer und Zunftherr der Kornmesser 40 Gulden. Die 13 Mitglieder der Kämmerfunktion erhielten je ein Martinsschwein aus der Prauster Mühle³⁾.

Die höheren Beamten der Stadt bezogen ihr Gehalt teils jährlich, teils vierteljährlich; den unteren Beamten zahlte man wöchentlich Sonnabends ihre „Ordinarie“. Vielen Beamten wurden zu ihrem Gehalt noch Wohnungs-, Licht-, Holz-, Kleider- und Stiefelgelder bewilligt oder es ward ihnen die Kleidung und Holz geliefert⁴⁾. Auch ersetzte man ihnen bei Krankheit zum Teil die Apothekerkosten.

Der vornehmste Beamte, der Syndikus, erhielt im 16. Jahrhundert (1540—1600) 450—660 Mark, die Sekretäre und Kanzlisten, darunter auch der Kämmereschreiber⁵⁾, bekamen um 1530 40—200, am Ende des Jahrhunderts 200—450 Mark. Der Kämmerediener⁶⁾ bezog um

1) Über Reh- und Kapaunengelder und ähnliche Nebeneinnahmen vgl. auch oben S. 150 f.

2) St. A. 30, 156.

3) Nach der preußischen Besitzergreifung beanspruchten sie Vergütungen für den Wegfall solcher Bezüge. St. A. 300 RR 2239. Vgl. oben S. 163, Anm. 3.

4) Holz wurde manchmal (z. B. 1530) aus der Olivischen Heide, meist aber aus der Nehrung beschafft.

5) 1548 Mgr. Thomas, 1584 Martin Lange, 1593 Michel Banzer.

6) 1531 Tewes, 1568 und 1584 Peter, 1593 Zacharias Lunkwitz.

1584 jährlich 32 Mark, seit 1596 wöchentlich $4\frac{1}{2}$ Mark; dazu bekam er eine Mark Stiefelgeld, 15 Groschen Holzgeld und zu Pfingsten 15 Mark für Kleidung¹⁾. Um 1788 bezogen der Kämmereschreiber und Kämmererkassierer je 225, ein Aufwärter 1787 150, 1789 30 Gulden. Der Kämmereschreiber erhielt um die Mitte des 16. Jahrhunderts zum Dominik 6—10 Mark; beim Abschluß des Kämmerereibuches bekam er 1584 nach altem Brauch 35, der Diener $17\frac{1}{2}$ Mark. Der Kämmereschreiber mußte 1767 beim Antritt seines Amtes einmalig 1200 Gulden und vom fünften Jahre ab jährlich 300 Gulden an die Hilfgelder zahlen²⁾. In den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts erhielten die Kämmerereibedienten zu Neujahr $26\frac{1}{2}$ Gulden. Der Münzwardein bezog um die gleiche Zeit jährlich 1000 Gulden, die Witwe des Syndikus Lengnich 1784 ebensoviel³⁾.

Das Jahresgehalt betrug um die Mitte des 16. Jahrhunderts für die beiden Wäger je 80 Mark, den Aschenschreiber 100 Mark, die Stadtköche 25, den Kranmeister 12 und die vier Flachswraker zusammen 64, seit 1551 80 Mark. 1550 ward ein polnischer Stadtkoch für jährlich 30 Mark angenommen, 1553 zu den zwei Stadtköchen noch ein französischer Koch. Der Dienerhauptmann, der das Rathaus verwaltete, und die ihm unterstellten Schwertknechte bezogen je 16 Mark, die Hofpfeifer je 10 Mark, ein Wildschütz monatlich vier Gulden. Der Dienerhauptmann oder seine Frau erhielt außerdem jährlich vier Mark Waschgeld vor des rades linnewerk na older gewoenheit⁴⁾.

1682 erhielt Hans Lembken 56 Mark 8 Groschen, daß er das Jahr über die Ketten vorlegte, mit denen die Langgasse vor dem Rathause bei Sitzungen des Rates gesperrt wurde⁵⁾, der Amtsdienier Gergen Schimmel bekam $22\frac{1}{2}$ Mark, weil er die verschiedenen Gewerke, Zünfte usw. das Jahr über fleißig „mahnte und aufforderte“. Seit 1776 gab man dem Kettenschließer vor dem Rathaus vierteljährlich zehn Gulden. Ein Sekretär erhielt wegen der Rezesse der Ordnungen jährlich 450 Mark, ein Kanzlist dafür, daß er „die Einbringen“ der dritten Ordnung niederschrieb, 100 Mark. Der Lohn für die Speicherwächter wurde an den Schließer des Hohen, später

1) 1568.

2) St. A. 300, 12 Nr. 453.

3) Der Syndikus Lengnich versichert 1770 (S. 230 Anm. 1) nach mehr als 50jährigem städtischem Dienst, daß er über 120 000 Gulden aus seinen anderweitigen Einkünften zugesetzt habe.

4) Ferner zahlte die Kämmererei 15 Groschen de kleder to waschen ut des rades capelle.

5) Über eine Abgabe für die Straßenketten vom Jahre 1497 vgl. Gralath, a. a. O. 1 S. 514.

Langgarter Tores ausgezahlt, und zwar 1682 vierzehntägig 116²/₃ Gulden, dazu jährlich 100 Mark Holzgeld¹⁾. Zu Ende der polnischen Zeit erhielten acht Personen jährlich von der Wette je drei Taler für das Aushängen der Marktfahne am rechtstädtischen Rathaus, am Fischmarkt, Holzmarkt und Kassubischen Markt, auf Langgarten und auf dem Buttermarkt sowie für die tägliche Öffnung der öffentlichen Brotwage am Fischertor und auf der Altstadt²⁾.

Die wöchentliche Zahlung betrug z. B. 1554: für die slupwacht 8¹/₅ Mark, olde slupwechter³⁾ 1¹/₂ Mark, kemerknecht und klusener 1¹/₄ Mark, so der kemerie denen, d. h. Schreiber, Kemernecht, Hauptmann und seine Knechte, tom drankpenning 21 Schilling, tormpipers 1 Mark 39 Schilling, den Waldknecht beim Waldhof ³/₄ Mark, zwei Bauknechte je eine Mark, einen polnischen Diener eine Mark, dreckbodels eine Mark und Reinolt Brandt eine Mark⁴⁾.

Zu den drei hohen Festen wurde ein Opfergeld gezahlt, und zwar im 16. Jahrhundert an de cancelie 3¹/₂ Mark, dem hovetman und swertknechten 2 Mark, havemeister und wagenknechten 20 Skot, dem Maurer, Zimmermann, Turmpfeifer, Hauptmannsknecht, Stadtkoch und Stadtschmied je 10 Schilling, dem Kemernecht 15 Schilling⁵⁾. 1545 gewährte man den Hofpfeifern und Lautenschlägern vor er hoverecht im mondach to pingsten 1¹/₂ Mark, dem Kemernecht von wegen sienes getruen und flitigen denstes ut gunsten tom romp fleische 5 Mark. Zum Fastnachtsabend gab man regelmäßig den Dienern 5 Mark zu einem Faß Bier, den Schiffen (Bosmans) 1530 6 Horngulden oder 3 Mark 18 Groschen als Geschenk. Eine größere Summe zahlte man zur Heuernte (zum Heuaust) im Juli.

Die Kohlenträger (kaler, koeldreger, kolknechte) erhielten um 1530 für das Läuten der Ratsschlußglocke im Rathaus jährlich 5 Mark, für Ein- und Ausläuten des Dominiks und das Läuten beim Ablesen der Willkür je 1¹/₂ Mark, für Aufeisen der Gräben (isegelt oder wonegelt, die wohnen uptohowen in der stadt graven) 16 Skot, für Reinigung der Schornsteine beim Rathaus 1¹/₂ Mark. Am Ende des Jahrhunderts

1) Den Speicherhunden Würme abzunehmen 6 M 4 Gr.

2) St. A. 30, 245.

3) Slupwachter (= Schleichwächter) gab es auch in Lübeck. Vgl. J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit (Schmollers staats- und sozialwissensch. Forschungen, Band 21, Heft 6), Leipzig 1903, S. 60.

4) 1463 kostete das Auf- und Niederlassen der Fallbrücken vor dem Heiligegeist- und Haustor durch die Brückenschließer wöchentlich drei Skot.

5) 1463 erhielt ein Kellerknecht 4 Skot. Als Lohn bezog er 8 Mark und außerdem 2 Mark zum Wintergewand.

besorgten die Blinden das Läuten bei der Küre. Dem Schornsteinfeger zahlte man um die Mitte des 18. Jahrhunderts jährlich 36 Gulden.

Die Uhr oder der „Seger“ im Rathaus wurde seit 1545 von einem Segersteller für jährlich 25 Gulden gestellt¹⁾, diejenige in der Marienkirche vom Glöckner für vierteljährlich 5 Mark (Quatembergeld).

An Holzgeld zahlte man 1682 dem Kapellmeister zur Pfarre jährlich 75 Mark, dem Organisten desgleichen und zwei Turmpfeifern 60 Mark zu Holz und Licht. 21 Amtsdienere und drei Schwertdiener erhielten jährlich je 40 Mark Holzgeld, ein Einspänniger 20 Mark, der Kammerschreiber und Kammerdiener je 150 Mark²⁾. Ein Zinsmahner bekam zu seinem Monatsgehalt von 42 Mark ein jährliches Stiefelgeld von 12 Gulden, ein Landbote außer verschiedenen Hafergeldern 20 Mark Holz- und 30 Mark Kleidergeld. Früher war diesen Beamten das Holz aus dem Ellerwald auf dem Holm geliefert worden.

Auch der Hauszins wurde vielen Beamten von der Stadt ersetzt. So erhielten 1682 halbjährlich der Kämmererschreiber 150, der Kämmererkassierer 100, der Uhrmacher 67 $\frac{1}{2}$, drei Hebammen 50 und mehrere Diener 20–33 $\frac{1}{3}$ Gulden. Von einer Anzahl Kämmererwohnungen mußten Brunnengelder an die Brunnenverwalter auf der Niederstadt gezahlt werden, z. B. 1682 wegen der Häuser längs des Pfarrkirchhofs 231 Mark.

Außer den schon erwähnten Kosten für bauliche Instandhaltung des Rathauses und der übrigen städtischen Gebäude³⁾ erforderte die städtische Verwaltung zahlreiche kleinere Ausgaben für Herbeischaffung von Brennholz, für Kanzlei- und andere rathäusliche Bedürfnisse u. dgl.⁴⁾. 1531 zahlte die Kämmererei einem Königsberger Goldschmied Meister Jost 82 $\frac{1}{2}$ Mark für ein großes und zwei kleine

¹⁾ 1530 und 1531 erhielt ein Kleinschmied jährlich acht Mark den seger to betern. — Vgl. oben S. 152, Anm. 1.

²⁾ Der Schreiber erhielt ferner wegen Schließung der Bücher 150 Mark, der Diener ebensoviel „wegen der Akzidenzien“.

³⁾ Vgl. oben S. 152.

⁴⁾ Ein Kemberbuch kostete 1553 15 Groschen, das Einbinden des Kämmererbuchs von 1576 45 Groschen, ein Bueh Papier 1576 5 Groschen. 1551 erhielt des Hauptmanns Diener 9 Schilling für drei Almanache; 4 m. 16 β zahlte man vor ein boek in de cancelie „deutsche retorica“; 1651 an Jakob Giesebrecht für ein Vöglin Duhmpfaff genandt auf Nachgeben des Herren Kemmerers 36 M; für einen neuen Bankpföel von reussisch Leder in der Hern Kemmerer Gewölbe 24 M; dem Kämmererschreiber und Kämmererdiener je zu einem Stein Talg 12 Gld., zusammen 36 M; das Schreibzeug des Sekretärs Chemnitz, das er im Archiv gebraucht, mit Farben anzustreichen 6 M 15 Gr.; für die Statuta Herburti und den Sachsenspiegel 27 M; für eine alte Ausgabe des kulmischen Rechts 18 M; 1682 dem Maler Andreas Stech für eine Fahne auf dem Buttermarkt 18 Mark.

städtische Siegel. 15 Mark sind vermerkt als utgegeben vor ungelde in de kemerie dat ganze jaer over, darmede dejenigen, de darup wachten, mehr flites doen mogen, gegeven bi kleinen perselen. Später zahlte man zu diesem Zweck wöchentlich 21 Schilling. 1682 kostete der kandirte Ingwer zum Kürtag $382\frac{1}{2}$ Mark, und zweierlei Wein für den gleichen Tag erforderte 346 Mark 1 Groschen. Für die Instandsetzung der großen und mittleren städtischen Barse zahlte man 177 Mark, für Talg zu Lichten dem Dienerhauptmann 2348 Mark, an den Schneider für Schürztücher und halbe Ärmel 26 Mark, für Tinte und rotes Wachs 192 Mark, für allerhand Papier 1278 Mark, an jährlichem Talggeld $94\frac{1}{2}$ Mark, für 12 hohe Stühle von Korduan je 7 Gulden, an den Zinngießer für ein Handfaß und einen Untersatz 41 Mark, an den Kanzlisten als Jahrgeld wegen der eingetragenen Missiven und Informationen 40 Mark, an den Buchbinder $19\frac{1}{2}$ Mark, an verschiedenen Ausgaben des Kassierers 279 Mark, für das Einbinden von 21 Kalendern (zu $22\frac{1}{2}$ Groschen) sowie von Schreibbüchern 28 Mark.

Vierter Abschnitt.

Die Einnahmen.

Bei der Unterwerfung unter die Herrschaft des weißen Adlers erlangte Danzig eine bedeutende Vermehrung seiner privatrechtlichen Einnahmen, hauptsächlich durch die Erwerbung des Landgebiets und der Großen Mühle. Nach der schon erwähnten Zusammenstellung von Einnahmen der Kämmerei für die Zeit vom 2. August 1522 bis Ostern 1523 brachte das Landgebiet etwa die Hälfte aller Einkünfte der Kämmerei auf, fast ein Fünftel lieferte die Große Mühle und etwas weniger der Grund- und Gebäudezins, das Pfahlgeld, da ja die Schifffahrt im Winter eingestellt war, nur 190 Mark. Aber trotz der wachsenden Erträge der Großen Mühle stieg die Bedeutung der staatsrechtlichen Einkünfte, deren wichtigste die Pfahlgelder und Akzisen waren, im Verhältnis zu jenen erstgenannten Einnahmequellen immer mehr.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts, im Durchschnitt der Jahre 1548 bis 1554, beliefen sich die jährlichen Einnahmen der Kämmerei¹⁾ auf 67 310 Mark, d. h. rd. eine Million Reichsmark; am Ende des Jahrhunderts, in der Zeit von 1593 bis 1598, betragen sie bereits 309 704 Mark oder mehr als zwei Millionen Reichsmark. Auf die einzelnen Einnahmegruppen verteilten sich diese Beträge folgendermaßen²⁾:

Einnahmen	1548/54	1593/98
aus dem Grundeigentum . .	14,4	14,0
aus gewerblichen Betrieben .	20,0	14,2
Zusammen	34,4	28,2

¹⁾ Also ohne diejenigen des Wallgebäudes und der altstädtischen Kämmerei. Für 1522/23 vgl. oben S. 68. Lübecks Gesamteinnahme betrug 1520/21 52 753 Mark; Hartwig, a. a. O. S. 206.

²⁾ Vgl. oben S. 79 f. (1622 u. 1635).

Einnahmen	1548/54	1593/98
Übertrag	34,4	28,2
Gebühren und Steuern	42,0	43,7
Schulden	14,8	26,5
Verschiedenes	8,8	1,6
Insgesamt	100,0	100,0

Also bereits um die Mitte des Jahrhunderts übertreffen Gebühren und Steuern die Summe der privatrechtlichen Einkünfte. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfuhren die Einnahmen aus dem Grundeigentum wieder eine wesentliche Vermehrung durch eine Erhöhung der ländlichen Grundzinse, jedoch ohne daß dadurch eine bedeutendere Erleichterung der Steuerlast hätte herbeigeführt werden können.

Die gesamte Jahreseinnahme der Kämmerei und der Hilfgelder betrug 1631 rd. 820 000 Gulden oder $3\frac{1}{4}$ Millionen Reichsmark, 1634 rd. 1 120 000 Gulden oder fast $4\frac{1}{2}$ Millionen Reichsmark. 1659 beliefen sich die Einnahmen auf die allerdings ungewöhnlich hohe Summe von rd. 1 940 000 Gulden oder $7\frac{3}{4}$ Millionen Reichsmark, 1768 betragen sie noch rd. 1 360 000 Gulden oder etwa $2\frac{3}{4}$ Millionen Reichsmark, 1786 nur rd. 1 300 000 Gulden oder kaum 2 Millionen Reichsmark.

Über die Einkünfte des Wallgebäudes¹⁾ erfahren wir zuerst Näheres durch die Rechnung vom Jahre 1607. Mehr als die Hälfte, 36 444 Mark, stammte aus der Zulage. Die Scharwerksgelder ergaben etwa 9540, die Weinakzise 5572, die Einnahmen vom Wettgericht 2897, der beim Erbbuch²⁾ eingenommene hundertste Pfennig 554 und das Reisgeld 379 Mark. Geringere Einnahmen brachten dem Wallgebäude noch ein Ziegelofen, die Zinse von mehreren Häusern, Buden, Kellern und Grundstücken sowie der Verkauf von Baustoffen. Einen Fehlbetrag von 7500 Mark schoß die Kämmerei auf ein Jahr gegen Zinsen vor.

1637 betragen die Einkünfte des Wallgebäudes insgesamt 114 060, einschließlich des Vorbestandes 121 014 Mark. Sie rührten her aus dem Scharwerksgeld, der Weinakzise (13 315 Mark), Strafgeldern der Wette (10 800 Mark nach Abzug der Gebühren des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Bedienten), Pacht von der Kalkscheune (jährlich

¹⁾ Wegen der Einnahmen der altstädtischen Kämmerei vgl. unten S. 178.

²⁾ Beim Wallkasten wurde ein eigenes Erbbuch für die Grundstücke des Wallgebäudes unterhalten, dgl. ein Geldbuch für dort hinterlegte Gelder.

2250 Mark), der Ziegelscheune (75 Mark), dem Reisgeld (658 Mark), dem Hubengeld (937 Mark), Grund- und Hauszins, Zins für Fischerei, Verkauf von Schiffkalk, Karren usw. sowie aus Beiträgen der Hilfgelder (60 000 Mark) und Auslagen der Kämmerei.

Die Rechnung des Wallgebäudes von 1780 ergibt folgende Summen (in Gulden):		Übertrag	18 944
Grundzins	2 264	Wettgeld	3 000
Hauszins	2 550	Zuschub aus verschie-	
Gewölbezins	210	denen Kassen	23 000
Wallzins	3 304	Zurückgezahlte Kapita-	
Grabzins	233	lien	4 500
Interessen	555	Anleihe von der Nieder-	
Jungstädtisches Schleu-		stadt	6 424
sengeld	53	Verkaufte Häuser	23 460
Verkauftes Holz usw. . .	1 290		
Erstattete Unkosten . .	164	Zusammen	79 328
Wein- und Essigakzise .	888	Bestand vom Vorjahre	511
Großes Scharwerksgeld	7 210	Insgesamt	79 839
Rießgeld	223	Ausgabe ¹⁾	79 641
Zu übertragen	18 944	Überschuß	198

1. Einnahmen aus dem Grundeigentum.

a) Grundeigentum in der Stadt.

Mögen die von den rechtsstädtischen Erben erhobenen Grundzinse zur Ordenszeit immerhin einen wesentlichen Teil der städtischen Einkünfte gebildet haben, nach 1454 nehmen sie jedenfalls nur noch eine unbedeutende Stelle im Stadthaushalt ein, zumal nur einmal, wohl nach der Münzreform von 1528, eine Erhöhung der einzelnen Zinse erfolgte, obwohl der Wert des Pfennigs auch weiterhin so beträchtlich sank. Seit jener Zeit rechnete man nämlich beim Erbbuch 1 gute Mark alter Verschreibungen = 40 Groschen, 1 geringe Mark = 20 Groschen, 1 Groschen = 2 Groschen, 1 Lot = 8 Schilling, 1 Skot = 5 Schilling, 1 Schilling = 2 Schilling, 1 Pfennig = 2 Pfennig, erhöhte also durchweg die alten Sätze auf das Doppelte. Eine „große Mark“ ward gleich 24 Mark oder 16 Gulden gerechnet²⁾.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts lieferten diese Zinse jährlich durchschnittlich etwa 7 v. T. der Kämmereieinnahmen, am Ende der

¹⁾ Vgl. oben S. 151.

²⁾ Vgl. Christoph Fischer, *Introductio in libros fundorum civitatis Gedanensis* (St. A. 300 H T 31 b; 300, 32 Nr. 286); St. A. 300 R R 2815; Lengnich, S. 181.

polnischen Zeit wenig mehr als 1 v. T., obwohl das Stadtgebiet, das im 14. Jahrhundert 36 ha umfaßte, im 16. auf 160 und im Anfang des 17. Jahrhunderts durch Hinzuziehung von Langgarten, der Niederstadt und der Außenwerke auf 590 ha anwuchs¹⁾. Wegen der Geringfügigkeit des Betrages der aus alter Zeit stammenden Grundzinse wurde es im 16. Jahrhundert üblich, diese nicht mehr jährlich durch den Dienerhauptmann und die Schwertknechte einfordern, vielmehr erst bei einer Umschreibung des Erbes im Erbbuche die inzwischen fällig gewordene Summe durch den ersten Kämmerer einziehen zu lassen. Dieser war deswegen bei den Erbbuchsverschreibungen, die in der Regel Sonnabends nachmittags in der Ratstube erfolgten, zugegen und verwahrte die eingenommenen Gelder bis zur Ablieferung an die Kämmereikasse in einer besonderen eisernen Kiste.

Die Summe der jährlich in der Rechtstadt nebst den Speichern und Langgarten fällig werdenden Erbbuchsgrundzinse wurde 1710, als die dritte Ordnung, um der Geldnot zu steuern, die jährliche Zahlung wieder einführen wollte, auf 282 Gulden 29 Groschen 1 Schilling berechnet; dazu kamen aus der Vorstadt 84 Gulden 10 Groschen 1 Schilling 3½ Pfennig. Einschließlich der noch an einige andere Funktionen gezahlten Zinse betrug die gesamte Jahressumme 498 Gulden 25 Groschen 4½ Pfennig, der Gesamtbetrag der fälligen Zinse, den man also einmalig hätte einfordern können, 6792 Gulden 21 Groschen 2 Pfennig. Von den dem Wallgebäude gehörigen Grundstücken floß der Grundzins in die Kasse des Wallgebäudes²⁾, von altstädtischen Erben in die altstädtische Kämmereikasse³⁾. Von einem Haus in der Altstadt erhielten die Hilfgelder einen „Grundzins“, der 1631 98, 1634 232, 1637 222, 1638 257 und im Durchschnitt der Jahre 1659—1664 220 und 1691—1700 232 Gulden einbrachte; 1775 kamen nur 57, seit 1785 nur noch 24 Gulden ein. An Grundzins von Schidlitz erhielten die Hilfgelder im Durchschnitt der Jahre 1691—1700 54 Gulden. Neuere Grundzinse bezog auch das Kämmereibauamt.

Für die Zeit von 1454—1537 besitzen wir, mit einigen Lücken, Jahresregister über die Zahlung des Grundzinses an die Kämmerei⁴⁾.

¹⁾ Danzig und seine Bauten (1909), S. 21 ff.

²⁾ Auf der Niederstadt wurden von der Quadratruete 3 Groschen durch den Wall-schreiber eingefordert. St. A. 30, 150.

³⁾ Die Altstadt erhob 1793 an Grundzinsen zu Ostern 70, zu Martini 1581, zusammen 1651 Gld. St. A. 30, 150.

⁴⁾ St. A. 300, 12 Nr. 661—65: Registra censuum für die Jahre 1454—78, 79—88, 1499—1508, 1526—30 und 31—37.

Neben diesen wurde von 1511 an ein tabellenförmig angelegtes Grundzinsbuch geführt, in dem links für die, nach Straßen geordneten, Namen der Zinspflichtigen und den jährlichen Betrag und rechts davon für jedes Jahr je eine Spalte bestimmt ist. Die Zahlung wurde durch Eintragung eines *d* (*dedit*) in die Jahresspalten vermerkt¹⁾. Mit den jährlich gezahlten Grundzinsen von den städtischen Erben wurden zugleich die Mietzinse von städtischen Gebäuden (Häusern, Kellern, Speichern) und Grundstücken sowie die Fenstergelder der Gewerbetreibenden erhoben²⁾. Von 1636—1794 liegen die „Stadtzinsbücher“ in sechs Bänden vor; nur das zweite besitzt ein Register, und zwar nach Vornamen³⁾.

Nach den Zinsregistern von 1454—1478 schwankte der Grundzins von Erben in der Röpergasse zwischen 1 Skot und 1 Mark; in der Langgasse finden wir Zinse von $\frac{1}{2}$ —3 Mark, in der Heiligegeistgasse von $10\frac{1}{2}$ Skot bis 2 Mark, in der Frauengasse von 9 Skot bis 4 Mark, in der Brotbänkengasse von 1—10 Mark. Zinstermine waren Ostern, Johannis, Michaelis, Martini und Weihnachten, ausnahmsweise auch Petri Stuhlfeier und Mariä Lichtmeß. Mehrere Badstuben lieferten je 12, der Artushof jährlich zweimal 10^4) und einmal 4 Mark, ein Krämer unterm Rathaus $7\frac{1}{2}$, der „Hirz“ unterm Rathaus $4\frac{1}{2}$, ein Keller „im Hirze“ oder „unter dem Hirzen“ 3 Mark, der Keller unter dem Artushof 1 Mark, der unter dem Bucke 80 Mark, der Teerhof 75 Mark, ein Backofen 50 Mark, die Barbarakapelle 1 Skot 28 Pfennig.

Die Verwaltung der städtischen Gebäude und Grundstücke innerhalb der Rechtstadt; soweit nicht einzelne von ihnen dem Wallgebäude oder anderen Funktionen angehörten, lag dem zweiten Kämmerer ob. Die von ihnen jährlich einkommenden Mietzinse (Stadtzinse) überstiegen bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beträchtlich die Erträge des Grundzinses. In der Mitte dieses Jahrhunderts lieferten sie im Durchschnitt jährlich rund $2\frac{1}{2}$ v. H., am Ende der polnischen Zeit rd. $4\frac{1}{2}$ v. H. der Kämmerereinnahmen⁵⁾.

Im 16. Jahrhundert werden die Mietzinse von städtischen Gebäuden regelmäßig geschieden in Speicherzinse, Haus- und Budenzinse und

1) Ebda. Nr. 666 (1511—1605).

2) Über diese s. weiter unten (direkte Steuern).

3) St. A. 300, 12 Nr. 373—78.

4) Schon im 14. Jahrhundert, nicht erst 1462, wie Simson annimmt (Der Artushof in Danzig, S. 29). Vgl. oben S. 33, Anm. 3.

5) 1632 trug der Rat den Kämmerern auf, weil Hermann von der Beke sich weigerte, den vollen Zins zu zahlen, künftig städtische Erben und Speicher nicht an Ratspersonen, sondern an andere, es seien Bürger oder sonst gute Leute, zu vermieten.

Kellerzinse. Auch von den Schützengärten und von den Kellern unter dem Rathaus, der Pfahlkammer, der Wechselkammer, dem Artushof und der Apotheke bezog die Stadt Zinse, 1551 auch von einem Haus in Graudenz. Für ein Wohnhaus auf dem Langenmarkt zahlte Johann Beke um 1530 jährlich 70 Mark Miete; ein Wohnkeller in der Hökergasse brachte 1653 170 Mark Miete, die Große Apotheke 1659 950, seit 1668 900 Mark, eine gemeine Badstube in der Heiligegeistgasse 1659 560, seit 1667 300 Mark, eine Bude vor der rechtstädtischen Badstube nach der Goldschmiedegasse zu 1654 400, 1655 560 Mark. Der Keller unter dem Artushof diente längere Zeit als Wohnung. 1652 richtete hier die Stadt einen Ratsweinkeller ein, verpachtete diesen aber bereits nach sieben Jahren von 1659 an¹⁾. Am Artushof befanden sich Buden, die von ihren Eigentümern gebaut waren und unterhalten wurden. Der von ihnen für den Platz gezahlte Zins wurde unter die vier Verwalter des Hofes verteilt²⁾. Seit 1742 erhielt der Senior des Gerichts nach Aufhebung der Buden im Hofe 49 Gulden von einem Kapital von 2075 Gulden.

1559 wurde vom Rat den Ordnungen vorgeschlagen, zur Tilgung der Schulden einen Grundzins von den Vorbauten (utgebueden) zu erheben und nach der Fußzahl zu berechnen³⁾. Ob dieser Plan damals oder erst später zur Durchführung gelangte, war nicht zu ermitteln. Von liegenden Gründen auf der Vorstadt wurden am Ende der polnischen Zeit zum Besten des Kämmereibauamts jährlich 503 Taler gezahlt⁴⁾, und zwar „vom Komödienhaus am Vorstädtischen Graben linker Hand bis zur Ankerschmiedegasse“ 752 Gld., von Plätzen am Buttermarkt⁵⁾, an der Lastadie und am Dielenmarkt (Wasserseite) 880 Gld., von Plätzen und Häusern am Legentor 380 Gld., zusammen 2012 Gld.

Bei den Reformplänen von 1574 war man auch darauf bedacht, einer Schmälerung der städtischen Rechte und Einkünfte entgegenzutreten, die von den Einwohnern auf Langgarten drohte, „indem die leutlein, so doselbst wohnen und je und allwege gertner gewesen und noch seint, wie sie dan auch ihr gebührendes scharwerk leisten müssen, sich der pletze eigentumlich anmassen und vor das ihre vertheidigen, do doch solche pletze und gärten nicht ihnen, sondern dem gemeinen gute zustehn und vor krautgarten je und allwege gebraucht

¹⁾ Vgl. unten (2b).

²⁾ St. A. 30, 160.

³⁾ St. A. 300, 10 Nr. 1 Bl. 116.

⁴⁾ St. A. 30, 150.

⁵⁾ Dem heutigen Winterplatz.

und billich noch gebraucht werden sollen. Aber es understehn sich viele die gärten zu bezeunen, auch bis an den tam hinan, und wenden die in einem andern gebrauch mit erbauung lustheuser und baumgärten, dardurch sie letztlich ganz und gar in privatpersonen eigentumb geraten zu merklicher vorkurzung des gemeinen gutes und teglicher essenspeise. Nicht minder hat es auch fast die meinung mit den referscheunen, welche pletze auch ohne zweifel vom gemeinem gute zur schiffart vorliehen, welche referscheunen den vor mit schlechten graben unterschieden gewesen; jetzo aber werden gewaltige zeune aufgefuhret und in einen andern eigentumb und gebrauch gewendet. Das ist wohl nachzugeben, das die scheunen und heuser den leuten eigentumblich zugehören, die darinnen wohnen, aber die pletze und gärten keinesweges, wie man solchs auch in vorschreibung derer die maß weder von lenge noch breite befunden wirt. Derowegen hochnötig, das ein erbar rat zu erhaltung des gemeinen gutes ein fleissig aufmerken habe, damit beide, referscheunen, gärten und wieseplätze nicht anders als wie vor alters gebraucht werden, auch die, so es in einem andern gebrauch geordnet, dohin leiten und weisen, das sie von unbilligem gebrauch abstehn und widerumb in rechten brauch dem gemeinen gute zugeeignet werden.

„Nicht minner auch wil von nöten sein, das die wusten und auch jetzo bebaute pletze, so dem gemeinen gute zustendig und von andern privatpersonen im brauch gehalten, beide in Mattenbuden, Schefferei und sonst, das die herwiderumb zum gemeinen gute gebracht werden oder je die gebuhr darfur erfolge“¹⁾.

Ferner sollten, wie die „Reformation“ vorsah, künftig bei den vermieteten städtischen Wohnungen in der Regel nur Dach und Rinnen auf städtische Kosten unterhalten werden. Die der Stadt gehörigen unbenutzten Plätze, insbesondere auf der Lastadie, dem Dielenmarkt und Alten Aschhof²⁾, sollten öffentlich ausgebaut und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Auch sollten die Kämmerer bei Vermietung städtischer Gebäude und Grundstücke womöglich „mit Billigkeit“ einen höheren Zins fordern³⁾.

Die Zeitdauer der Austuung zu Grundzins war später vielfach dem Belieben des Rates überlassen (ad beneplacitum senatus) oder es war die Bedingung gestellt, daß das Grundstück, falls es „zu der Stadt Notdurft“ gebraucht werde, dieser wieder abgetreten werden müsse. Im 18. Jahrhundert erfolgten manche Verschreibungen nur auf

¹⁾ St. A. 300, 31 A Nr. 4a, Artikel 82f.

²⁾ 1574 heißt es außerdem: und auf dem Schlosse.

³⁾ Reformation von 1570, Artikel 20 ff.

fünf Jahre, vielfach wohl nur durch Irrtum des Kämmereischreibers, „der kein litteratus war“; trotzdem wurden Hypothekenschulden auf diese Grundstücke eingetragen¹⁾.

In der Altstadt brachten 1461 der Grundzins 126, der Pfennigzins 237 Mark ein; von Zigankenberg kamen 19, von Rudtke 30 Mark ein, doch wurden die letzteren nicht für die Stadt verrechnet, sondern an Jakob Falken weitergegeben. Die Fleischer zahlten 44 Mark, von einer Badstube erhielt man 48, von Ambrosius Kalkstein „also van vindegeld van Marienburg uf di zeit“ 20 Mark. Diese gesamte Einnahme betrug 494 Mark, die Ausgabe dagegen 658 Mark. 1471 verpachtete man das Gut tom Rutiken und de wezen belegen gegen den Langenfordischen wezen gegen eine jährliche Pacht von 30 geringen Mark mit der Zusicherung, dem Pächter solange das Gut und die Wiesen zu lassen, wie er die Pacht zahle. Im folgenden Jahre erfolgte jedoch schon eine Neuverpachtung auf 20 Jahre an Alex Schonow. 1637 belief sich die Pacht des altstädtischen Ratslandes auf 1748 Gulden; davon brachte 1600 Gulden die Ziegelscheune und 30 Gulden das Dorf Zigankenberg. Alle Grundstücke hatten an die altstädtische Ratskasse Grundzinse zu entrichten, nur von einigen Grundstücken am Olivaer Tor bezogen die altstädtischen Ratsherren die Zinse. Zur Einzahlung des Grundzinses wurden die Bewohner der Altstadt jährlich im Oktober oder November durch eine Glocke einberufen. Nach einer gewissen Zeit erfolgte dann die Beitreibung der bis dahin nicht entrichteten Beträge²⁾.

Standgelder bezog die Stadt von den Tagnetern-, d. h. Trödlerbuden unterm Wall. Sie wurden zu Lichtmeß oder Fastnacht durch die beiden Kämmereibauknechte eingefordert, die dafür seit 1728 jährlich 48 Gulden erhielten, während der Dienerhauptmann gleichfalls 48 Gulden bezog. Früher erhielt dieser allein 96 Gulden anstelle seiner ehemaligen Bezüge von den Tagnetern. Außerdem bezog am Ende der polnischen Zeit ein weiterer Diener von den Standgeldern jährlich 72 Gulden³⁾. 1670 finden wir ein Lagergeld von 1 Schilling für unverkauft gebliebene Butter erwähnt, die über Nacht in einem Keller am Buttermarkt aufbewahrt wurde.

Aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts liegen verschiedene Belege dafür vor, daß die Stadt noch immer an landwirtschaftlichem Betrieb beteiligt war⁴⁾. So gab z. B. 1466 Hans Scheveke,

¹⁾ Geh. St. A., Generaldirektorium, Westpreußen, Danzig VI 1.

²⁾ St. A. 300 RR 1828.

³⁾ Die Dominiksmarktstandgelder sind unten als „Gebühren“ aufgeführt.

⁴⁾ Vgl. unten (2 b).

der für mehrere vermietete Wiesen 38 $\frac{1}{2}$ Mark 3 Schilling Zins einnahm, 25 Mark 8 Schilling für Heuschlag aus. 1574 beschwerte sich die Bürgerschaft darüber, daß der Holm umgepflügt sei, während früher jeder Bürger dort sein Pferd um ein billiges auf die Weide bringen konnte¹⁾. Die Fischerei zu des Tisches Notdurft war jedem Bürger in der Stadt Freiheit in jenen Laken gestattet, die nicht vermietet waren²⁾. Für die Strandfischerei westlich der Weichselmündung zahlte die Stadt um 1650 jährlich 40 Mark Pacht an den Abt von Oliva³⁾.

b) Das städtische Landgebiet.

Durch die Schenkung König Kasimirs vom 16. Juni 1454⁴⁾ erlangte Danzig das Stüblausche Werder, die Nehrung, in der sich jedoch der König die Jagd vorbehielt, und die Höhe, ein ausge dehntes Gebiet, das die Stadt bis zum Ende der polnischen Zeit fast ungeschmälert behauptet hat, zu vollem Eigentum. Als Pfand erhielt es dazu am 12. Dezember 1455 den Putziger Bezirk⁵⁾, der sich auch später wiederholt im Pfandbesitz der Stadt befand. Dennoch vermochte diese nicht das Eigentum daran zu erwerben, sondern mußte ihn im Jahre 1545 wieder an den König abtreten⁶⁾. Bereits 1466 hatte sie auf den östlichen Teil der Nehrung vom Pillauer Tief bis nach Narmeln verzichten müssen, da er beim Friedensschluß dem Deutschen Orden überlassen wurde. Als Entschädigung für diesen Verlust ward der Stadt das Eigentum an dem südöstlichen Teil der Halbinsel Hela verliehen⁷⁾, das sie bis 1793 behauptete. Schließlich erwarb Danzig am 16. August 1530 durch Kauf vom Bischof von Ermland die Scharpau für 15 000 kleine Mark⁸⁾.

Am 26. Februar 1585 bestätigte König Stefan der Stadt ihren gesamten Landbesitz, der ihr seitdem unangefochten verblieb, bis im September 1772 auf Grund des ersten polnischen Teilungsvertrages Friedrich der Große auch mehrere Bezirke des Danziger Land-

¹⁾ Beschwer der Bürgerschaft, Artikel 23.

²⁾ St. A. 300, 10 Nr. 1 Bl. 7 Nr. 40 (1545). Über den Wasserzins der Mühlen vgl. unten „Mühlen“. 1531 zahlte die Kämmerei 16 Groschen den Fischern, die in der Stadt Gräben gefischt; 1540 12 Schilling vor karpfen in den graven to bringen und 2 $\frac{1}{4}$ Mark vor 3 dracht karpfen in den nien graben.

³⁾ Für die Westschanze erhielt das Kloster Oliva um die gleiche Zeit jährlich 450 Mark.

⁴⁾ S. oben S. 62.

⁵⁾ S. oben S. 64, über die Weiterverpfändung an König Karl von Schweden S. 65.

⁶⁾ Lengnich I S. 276; vgl. S. 74. S. auch neuerdings ZWG 53, S. 176 und 186.

⁷⁾ S. unten „Hela“.

⁸⁾ St. A. 300 U 79, 100.

gebiets in Besitz nehmen ließ¹⁾. Vor allem wurde der Danziger Hafen bei Neufahrwasser für preußisch erklärt, weil ein Teil des dortigen Landes dem Kloster Oliva gehörte, von dem es die Stadt gepachtet hatte. Außerdem aber verlor diese das Dorf Schidlitz und die Weichselinsel Holm an Preußen, und auch die Scharpau nebst dem Großsteegnerwerder sowie die Halbinsel Hela wurden von den Preußen in Besitz genommen, der Anspruch auf diese letzteren Gebiete jedoch wieder fallen gelassen.

In seinem Landgebiet übte Danzig die gesamte politische Verwaltung und die niedere und hohe Gerichtsbarkeit aus, sodaß das Gebiet tatsächlich keine unmittelbare Beziehung zum Landesherrn, dem König von Polen, behielt. Es wurde in fünf Bezirke eingeteilt: das Werder, die Nehrung mit der Scharpau, die Höhe und Hela unterstanden je einem der vier Bürgermeister, das sog. Bauamt einem Ratsherrn.

Zur Entlastung der Bürgermeister schlug der Rat in Artikel 7 der Reformation von 1570²⁾ vor, es sollten bei der Verwaltung der Landgüter „zu jedem ampt des Werders, Nehrung, Hoyer und Hela drei ratspersonen³⁾ solche guter mit dem besten zu vorwalten und in wohlstand zu bringen vorordnet werden, doch also, das zu jederem ampt einer von den burgermeistern die gerichte vorwalte und die superioritet behalte, auf alle ding fleissige aufsicht zu haben, zu visitiren, zu revidiren, damit alles zum besten gefurdert und, soviel möglich, zu nutz und urbarkeit gebracht werde. Da man aber auch gemelte landguter sampt ihren fischereien, laken, wiesen, weiden, holzungen etc. zu mehrem nutz des gemeinen gutes durch ein arenda brengen kunte, soll alles mit vorwissen eins erbarn rates geschehn⁴⁾. Die freikaufung aber der undertanen soll kunftig nach gelegenheit der personen angemerket werden, sowohl auch die poenen, die aus genanten landgutern und emptern gefallen möchten, durch die vorordente hern dem gemeinen gut eingebracht werden“⁵⁾.

Aus dem folgenden (8.) Artikel ergibt sich, daß Landgüter mehrfach der Stadt entfremdet waren; dagegen wollte man jetzt entschiedene Maßregeln treffen:

Weil es auch einem erbarn rat ganz vorweislich, das etliche privatpersonen landgutere, die dem gemeinen gute zugehörig, an sich

1) Vgl. M. Bär, ZWG 49, S. 258 ff.; wegen Helas vgl. MWG 8, S. 60 ff.

2) St. A. 300, 10 Nr. 4a.

3) 1574: 2 ratspersonen und 3 bürger.

4) 1574: das sollen die administratoren mit vorwissen des rats ins werk richten.

5) 1574: die helft dem gemeinen gut eingebracht und die ander helft den verwaltern des ampts gerichtis zugeeignet werden.

gezogen, also sol man aufs forderlicht mit ihnen handeln, damit sie von ihnen oder solchen abstehn und dem gemeinen gute dieselben widerumb zugeeignet¹⁾, doch mit dieser moderation, sofern sie auf die guter etwas gewendet, dadurch merkliche besserungen geschehn, das solchs zur billigkeit taxiret und ihnen widerumb erstattet werde. Soll aber hinfort also gehalten werden, das keiner radespersonen nicht das allergeringste, so auf der stadt grund und bodem gelegen, in den landgutern ichtes eigentumliches vorstattet noch umb irkein gebuhr an sich zu bringen zugelassen werde, sondern allein vorwaltere vormöge ihrer eide und pflichte bleiben²⁾).

Der 47. Artikel bezeichnet als „nicht die geringste ursach der teurung, das die ausgetane guter im Warder, Nehrung und Scharfau auf so unmessigen grossen zins gesteigert, dardurch ein rat wohl ursach hette, solche guter widerumb an sich zu nehmen. Weil sich aber gleichwohl gebuhret, was einmal zugesagt und vorsprochen, zu halten, wil ein erbar rat auch demselben nachkommen, doch bei diesem bescheide, das fortan nicht mehr von den obgemelten gutern als von der hube 30 mark zur zinse sollen genommen werden, damit die mittesleut mit der molkenspeise nicht die eusserste teurung suchen dörfen, sondern alles umb einen gebührlichen pfenning einem idern widerfahren lassen; und kan hirin auch vorordnung gemacht werden, wie teur solche molkenspeise zu geben. Da sich aber imand demselbigen nicht bequehmen wolte, erfördert die notturft, das die guter widerumb ans gemeine gut gebracht werden, und was auf reparirung derselben gewendet; kan zur billicheit taxiret, die unkosten sowohl vor gehabte muhe und arbeit erstattet werden, und was also ans gemeine gut kommen muchte, sol doch nicht hoher, als oben gemeldet, zu zins ausgetan werden. Des sollen auch auf begehrt der ordnungen kunftig keine landguter der stadt gehorig auf einen erbzins imanden vorleihet werden, es sei dan mit vorwissen der andern und dritten ordnungen“.

Bei der Einigung der Ordnungen vom 27. September 1577 behielt sich der Rat die Verwaltung der Gerichte in den Landgütern vor. Die Hälfte der Strafen sollte in die Kämmerei fließen, die andere

¹⁾ 1574: sollen die vorigen gegebenen handfesten, so rechtmessiger aufrichtiger weise an sich bracht, denjenigen, die ihren zins zu gebührender zeit erlegt haben, in ihren wüden und kräften erhalten werden. Vorthin aber sollen die lande umb ein gewissen zins zu pauerrecht ausgetan werden . . . dieweil das gemeine gut jetzige zeit das land zu gewinnen unvermögenhaft. Sonderlich aber ist nötig das land in der Nöringe und Scharfau auszutun, dan daselbst mancher pauer ist, der mehr huben hat, als er betreiben oder verzinsen kan.

²⁾ 1574 will der Rat die Landgüter einem jeden zu Bauerrecht austun, der es begehrt, „er sei aus der ersten, andern, dritten ordnung oder sonst aus der burgerschaft“.

Hälfte dem verwaltenden Bürgermeister wie von alters zukommen. Die Kaduke, der zehnte Pfennig und die Einkünfte vom Freikauf sollten jedoch ganz der Kämmerei zustehen.

Seitdem lag dem Bürgermeister (im Bauamt dem Ratsherrn) als „Administrator“ des Landgebiets hauptsächlich die Rechtsprechung in diesem ob; er erteilte Freibriefe, erhob Abzugsgelder und Laudemien und verwahrte die Kaduke, während in allen fünf Bezirken von mehreren Ratsherren, seit 1658 von je einer Funktion mit Hilfe von Landreitern und Dienern die Verwaltung der Güter und Einkünfte besorgt wurde. Zu jeder Funktion gehörten außer dem Bürgermeister zwei Ratsherren sowie ein Mitglied der zweiten und zwei Mitglieder der dritten Ordnung; nur das Bauamt wurde von je zwei Personen aus allen drei Ordnungen verwaltet¹⁾.

Das Land befand sich größtenteils im Eigentum der Bauern und brachte Jahrhunderte hindurch nur den in den alten Handfesten bestimmten Grundzins ein, ohne Rücksicht darauf, daß die Mark inzwischen so bedeutend an Wert verloren hatte und die Bauern das Land vielfach für den zwanzigfachen Zins vermieteten²⁾. Der Rat mag die Besorgnis gehegt haben, daß bei einer Erhöhung der Grundzinse auch der König die Summe der Ratengelder erhöhen werde. Das private Interesse mancher Ratsherren wird nicht weniger eingewirkt haben. Jedenfalls wurde nur einmal, wohl bei der Münzreform von 1528, der alte Satz auf das Doppelte erhöht, und diese Summe blieb dann unverändert bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bestehen. Erst infolge der königlichen Ordination vom Jahre 1750 trat hier ein Wandel ein.

1620 und 1624 beschloß der Rat, daß kein Bürger Hufen in Scharwerksdörfern erwerben dürfe, auch alle derzeit von Bürgern besessenen Hufen in Scharwerksdörfern künftig nur an Bauern verkauft werden sollten. Die Zinszahlung wurde 1667 durch Strafarbeit bei der Fortifikation erzwungen. Bei Rückständen von 10 Mark hatten ein Pferd und ein Junge einen Tag, von 100 Gulden ein Pferd und ein Junge 14 Tage, von 200 Gulden zwei Pferde und zwei Jungen 14 Tage zu arbeiten. Arme Personen hatten vier Tage Handscharwerk zu leisten. Wer nach Ableistung der Strafarbeit nicht zahlte, konnte aufs neue zum Scharwerk herangezogen werden.

¹⁾ Vgl. Lengnich, S. 371. Von 1606—1657 finden wir einen Bürgermeister und zwei Ratsherren, 1661 einen Bürgermeister, zwei Ratsherren, einen Schöffen und zwei Mitglieder der dritten Ordnung als Verwalter der Nehrung und Scharpau; seit 1678 treten zwei weitere Mitglieder der dritten Ordnung hinzu.

²⁾ Klage der dritten Ordnung im Jahre 1565. St. A. 300, 10 Nr. 1.

Durch Schluß der Ordnungen vom 2. Juni 1752 wurde eine Deputation von neun Mitgliedern zur Untersuchung der Güter und Einkünfte der Stadt eingesetzt, die am 11. Juli ihre Tätigkeit begann. Die Untersuchung blieb jedoch auf die städtischen Ländereien beschränkt. Bis zum Jahre 1792 hat die Deputation insgesamt 360 Sitzungen abgehalten und außerdem verschiedene Ausfahrten zur Besichtigung der Ländereien unternommen. Ihre Protokolle füllen drei Foliobände mit einem Bande Beilagen und einem Registerband; dazu kommt ein Band „Bedenken“, ein Band Ratsschlüsse, ein Band Grundbriefe und ein Band Anweisungen vom Hubenmaß und dem Grundzinse sämtlicher Territorialdorschaften¹⁾.

Man kam 1761 zu dem Entschluß, den Grundzins in der Weise zu erhöhen, daß eine Mark der Handfesten des 14. Jahrhunderts in der Regel gleich 24 Gulden gerechnet werden sollte. Dieser Beschluß bedeutete meist eine Steigerung des bis dahin gezahlten Zinses auf das 18fache²⁾. Er wurde in der Tat für die Zeit von Lichtmeß 1762 an durchgeführt, obwohl der Rat 1764 Bedenken äußerte, ob nach Erhöhung der Grundzinse nicht der König, der damals im Marienburger Werder Erkundigungen über die Berechnung der alten Mark der Handfesten eingezogen hatte, eine Erhöhung der Ratengelder von 2000 auf vielleicht 48 000 Gulden fordern werde. Diese Befürchtung erfüllte sich nicht; aber die Stadt sah sich infolge vielfacher Klagen der Bauern doch veranlaßt, die so beträchtlich erhöhten Zinssätze bedeutend, meist auf die Hälfte zu ermäßigen, sodaß die Mark der alten Handfesten gleich 12 Gulden gerechnet wurde. Nach dieser Berechnung sind die Ländereien aufgeführt in einem Oktavband vom Jahre 1790 mit dem Titel: Specieller Tarif und Betrag sämtlicher zu der Stadt Dantzig gehörigen Ländereien, so wie solches in den Jahren 1775 bis 1779 ist ausgemessen und bestimmt worden³⁾. Den Schulzen-, Kirchen- und Pfarrhufen blieb ihre durch die Handfesten bewilligte Freiheit gewahrt, ebenso den Deichgrafen und Deichgeschworenen für ihre Person die Freiheit für je 2 Hufen an ihrem Wohnort.

Neben dem zu Grundzins verliehenen „eigenen Lande“ gab es seit ältesten Zeiten Mietland; hierher gehörte die Nehrung zum

1) St. A. 300 H A 37a—i. Den Mitgliedern der Deputation wurden 1763 ff. je 200 Gld. aus der Kämmereikasse gezahlt: 37 e Bl. 16.

2) Lengnich betont (S. 304, Anm. 1), daß der Rat und die Schöffen zu dieser Erhöhung des Grundzinses durch die dritte Ordnung gleichsam gezwungen wurden. — Aus dem Elbinger Landgebiet von 2155 Hufen zog Preußen 1703—1771 jährlich 14—36 000 Taler Reingewinn. E. Carstenn, ZWG 52, S. 35.

3) St. A. 300 H q A 8.

weitaus größten Teil. Auch von den früher im Eigentum der Bauern befindlichen Grundstücken waren viele im Laufe der Jahrhunderte zu Mietland geworden. Bei diesen Ländereien war der Mietzins wiederholt gesteigert und manchmal auch wieder ermäßigt worden. Die vorerwähnte Deputation stellte aber fest, daß die Mietverträge vielfach seit Jahrzehnten nicht erneuert waren und die Eigentumsrechte der Stadt verwischt zu werden drohten. Die meisten Mieter hatten ihr Land in den Erbbüchern auf ihren Namen verschreiben lassen und auch hypothekarisch belastet. Unter diesen Umständen entschloß man sich in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts dazu, den größten Teil des bisherigen Mietlandes für emphyteutisch zu erklären. Nur in solchen Dörfern, deren Mietverträge kürzlich erneuert waren und in denen den Gläubigern mehr eigenes als gemietetes Land im Erbbuch verschrieben war, wurde von der Umwandlung des Mietrechts in die Emphyteuse abgesehen. Zur Kündigung ihrer auf Mietland verschriebenen Kapitalien wurden den Gläubigern zwei Jahre Frist gegeben; dann sollte die Löschung von Amts wegen erfolgen. Den Emphyteuten wurden auf einen Vorschlag der mehrerwähnten Deputation vom Jahre 1769 von den Funktionen Grundbriefe erteilt, und zwar regelmäßig auf 30 Jahre, die von Lichtmeß 1762 an gerechnet wurden. Außer einem jährlichen Kanon, den die Bauern des Dorfes „alle für einen und einer für alle“ zu zahlen hatten und für den sie mit allen ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern der Stadt vor allen anderen Gläubigern hafteten, mußten sie bei Erneuerung des Vertrages eine bestimmte Summe, etwa in Höhe des halben Kanons, als Einmiete oder Laudemium entrichten.

Die sonstigen Abgaben und Verpflichtungen waren in den einzelnen Landgebieten sehr verschieden. In allen aber, von Hela abgesehen, bewirkte die 1752 eingesetzte Deputation eine derartige Steigerung der städtischen Einkünfte, daß das Verhältnis der Erträge des Landgebiets zu den Gesamteinnahmen der Kämmerei, das vorher, wie schon im 16. Jahrhundert, etwa 1 : 10 war, in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts etwa 1 : 4 betrug. 1750 war durch die königliche Ordination verordnet, daß die Jagd nur an wenige Bürger verpachtet werden solle. Man erlaubte aber den Dörfern die Verpachtung und erhob dafür ein Jagdgeld¹⁾.

Das Bauamt.

Mit dem ältesten Danziger Landgebiet, das aus den Dörfern Neuen-
dorf und (Groß und Klein) Walddorf sowie den zwischen diesen und

¹⁾ St. A. 300 R R 4606.

der Stadt gelegenen Wiesen und Örtlichkeiten bestand, wurde das 1454 mit dem Werder an Danzig gekommene Dorf Plehnendorf (früher Tiefensee) zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt. Er führte den Namen Wald- und Bauamt, da seinen Verwaltern zugleich die Aufsicht über gewisse städtische Gebäude und Bauten oblag. Der zweite Name hat dann den ersten allmählich verdrängt, zumal der Waldbestand immer mehr ausgerodet ward.

Das Bauamt wurde 1615 von Peter Krüger vermessen und auf 131 Hufen 20 Morgen 100 Ruten „ohne Quellung, Tammung und Außendeiche“ berechnet¹⁾. In seinen Abriß trug der Mitverwalter des Bauamts Johann Zierenberg im Jahre 1618 fortlaufende Nummern von 1 bis 100 ein und legte gleichzeitig ein „Zinsregister der vier Dorfschaften des Bauamts als Groß Walddorf, Klein Walddorf, Neuendorf und Pleenendorf“ nach den Grundsätzen doppelter Buchführung an, in dem er jedem der mit einer solchen Nummer bezeichneten Grundstücke eine eigene „Konte“ widmete und dabei die Größe des Grundstücks, den Namen des Besitzers und die Höhe des Zinses in Mark, Groschen und Pfennig vermerkte. Leider ist dieses Zinsbuch²⁾, dem ein nach Vornamen geordnetes Namenverzeichnis in Abfolge vorangeht und das in Verbindung mit dem Krügerschen Abriß³⁾ in außerordentlich übersichtlicher Weise über die Grundbesitz- und Abgabenverhältnisse des Bauamts unterrichtet, nur bis zum Jahre 1632 fortgeführt worden.

Aus Neuendorf erhielt die Stadt damals jährlich nur 4 Hühner von der Hufe⁴⁾, und auch in Plehnendorf lieferten die meisten Hufen nur Hühner ab. Später kaufte der Rat 2 Hufen in Neuendorf und erhielt im 18. Jahrhundert von jeder 135 Gulden; ebensoviel zinsten 4 Hufen 11 Morgen in Groß Plehnendorf. In Groß Walddorf dagegen waren nur die 18 Morgen zinsfrei, die den Hospitälern zum Heiligen Geist und zu St. Elisabet gehörten; das übrige Land zinst im 18. Jahrhundert gleichfalls 135 Gulden von der Hufe. Durch die Umwallung der Stadt wurde im 17. Jahrhundert ein Teil von Walddorf abgetrennt und zum Festungsgebiet gezogen. Wegen des alten Teerhofs kamen 1625 und 1626 jährlich 37 $\frac{1}{2}$ Mark ein. Die Wiesen der

¹⁾ St. A. 300 H A 2, S. 123.

²⁾ St. A. 300, 8 Nr. 116, ein Folioband in rotem Leder. Nach einem Eintrag vom Jahre 1619 zählte man damals noch 511 Eichen im Bauamt, von denen bis 1624 113 abgehauen und verkauft wurden.

³⁾ Das Original ist beschädigt; gut erhalten ist eine farbige Nachzeichnung vom Jahre 1641: St. A. 300 Pk II 305.

⁴⁾ 1 Hufe = 30 Morgen zu 300 Ruten. Vgl. oben S. 34, Anm. 5.

rechtstädtischen Fleischer (8 Hufen) zinsten seit alters jährlich 40 Mark¹⁾, doch wurde diese Summe nicht an die Bauamtsverwalter, sondern zusammen mit dem von den Fleischbänken zu entrichtenden Zins unmittelbar an die Kämmerei gezahlt. Die altstädtischen Fleischer zinsten von 4 Hufen Wiesen, die sie 1575 anstelle ihres früheren bei Guteherberge gelegenen Besitzes erhielten, jährlich 30 Mark²⁾. Aus den Einkünften des Bauamts bezogen im 18. Jahrhundert jährlich die Bürgermeister, Kämmerer und Bauherren je 100 Gulden für eine Rute Holz als „Wintersolita“. Die Straf-, Testaments- und Kadukgelder sowie die Erbzehnten des Bauamts wurden 1654 dem Zuchthaus überwiesen³⁾.

Die wirklichen Einnahmen des Bauamts von 1619 bis 1632 betragen jährlich im Durchschnitt 6993 Mark. Von einzelnen Grundstücken wurde der Zins an den Stadthof gezahlt. 1746 belief sich das gesamte Einnahmesoll der Landzinse des Bauamts auf 11 202 Gulden⁴⁾, von denen aus Groß Walddorf 4140, Klein Walddorf 1490, Groß Plehnendorf 770, Klein Plehnendorf 1247, Neuendorf 299 und von den sog. Gärtnern und Mietleuten des Bauamts 3256 Gulden zu entrichten waren. Als 1754 das Bauamt neu vermessen wurde, fand man insgesamt 130 Hufen 12 Morgen, von denen 128 Hufen 24 Morgen nutzbares Land waren. Hiervon zinsten an die Stadt nur 60 Hufen 14 Morgen⁵⁾.

Bei der Neuregelung der Grundzinse im Jahre 1763 wurde der in den Handfesten von Neuendorf und Plehnendorf bestimmte Satz von $1\frac{1}{2}$ und 1 Mark von der Hufe auf 36 und 24 Gulden erhöht; bald darauf aber wurde er wieder auf etwa die Hälfte ermäßigt, und zwar in Neuendorf auf etwa $18\frac{1}{10}$ Gulden 7 Pfennig, in Groß Plehnendorf auf 12 Gulden. Der emphyteutische Kanon wurde auf $5\frac{1}{2}$ Gulden vom Morgen festgesetzt, nur in Klein Plehnendorf, wo der Zins von alters bei den einzelnen Grundstücken verschieden war ($2\frac{2}{3}$ — $4\frac{1}{2}$ Gulden), sollte künftig von jedem Morgen 1 Gulden mehr als bisher gezahlt werden. Hiernach werden die gesamten jährlichen Zinseinkünfte des Bauamts im Jahre 1790 auf 29 346 Gulden berechnet⁶⁾, d. h. 18 144 Gulden mehr als im Jahre 1746. Die Ganskrugfähre brachte 1792/97 jährlich 1500 Gulden Pacht.

1) Vgl. oben S. 37.

2) Vgl. P. Gehrke, Das Danziger Fleischergewerk, S. 8.

3) St. A. 300 H A 2 S. 177.

4) St. A. 300, 8 Nr. 56e.

5) St. A. 300 H A 37^a, S. 5^c und A 42.

6) St. A. 300 H q A 8.

Die Höhe.

Ein zweites, mehr als viermal so großes Waldamt erhielt Danzig 1454 in der sog. Höhe, dem nach dem pommerellischen Höhenzug hin sich erstreckenden Landstrich. Es war zum Teil Streubesitz und der Boden von sehr verschiedener Güte. Das sämtliche Land der alten höhischen Dörfer blieb dauernd im Eigentum der Bauern oder sonstiger Privatleute mit alleiniger Ausnahme von 14 Hufen 15 Morgen in Müggenhahl (früher Heinrichsdorf), die städtisches Mietland und später emphyteutisch wurden. Die jährlichen Einkünfte der Stadt aus der Höhe waren infolgedessen bereits am Ende des 16. Jahrhunderts wesentlich geringer als diejenigen aus dem viel kleineren Bauamt, in dem nur ein kleiner Teil eigenes Land war.

1555 verliehen Bürgermeister und Rat das durch die Radaune verwüstete Gut hinter St. Albrecht, „welches wir Constantinopel ernennen und kraft dieses genannt haben wollen“, also das heutige Nobel, frei von Scharwerks- und Hofdiensten dem Bürgermeister Konstantin Ferber. Nach Ablauf von fünf Freijahren sollte er davon jährlich 44 Mark (von der Hufe vier Mark) zahlen¹⁾. 1568 gelangten auch 7 adlige Hufen zu Kemlade, welche 1367 dem edlen Jaske von Rottmanowitz zu polnischem Ritterrecht verliehen waren, in den Besitz Konstantin Ferbers²⁾. Den Hof Wartsch verpachtete die Stadt; im Wartscher und Mallentiner Wald entstanden im 18. Jahrhundert die Dörfer Wartsch und Mallentin.

Von dem eigenen Lande in Müggenhahl war beinahe die Hälfte derart freigekauft worden, daß nicht mehr der derzeitige, sondern ein früherer Besitzer die Grundlasten zu tragen hatte, als ob das Land noch zu seinem Eigentum gehörte. Dieses freigekaufte Land soll im Gegensatz zu dem übrigen „Scharwerksland“ als „Hundertmarksland“ bezeichnet worden sein³⁾. Ähnlich waren auch in Ohra mehrere Gärten und Plätze seit sehr langer Zeit freigekauft⁴⁾. Das freigekaufte Land im Ohraschen Hoppenbruch führt später den Namen Stadtgebiet⁵⁾. Von Petershagen wurde im 17. Jahrhundert ein Teil in die städtische Umwallung hineingezogen. Aus Schidlitz erhielt die Stadt keine Einkünfte; diese flossen vielmehr stets dem Danziger Birgittinerinnenkloster zu. 1593 erwarb der Rat das Gut Prausterwald und vermietete es den Bauern⁶⁾. Im 17. Jahrhundert erwarb er die adligen

1) St. A. 300 H A 1, S. 39.

2) St. A. 300 H A 37 b, S. 121.

3) Heute Wohnplatz Hundertmark.

4) St. A. 300 H A 37 b, S. 119.

5) Außerdem besaß noch das Kloster Pelplin einen Teil des Hoppenbruchs.

6) Stadtbibliothek, Hdschr. 680 Bl. 22.

Güter Schönfeld und Borgfeld, die er 1621 auf zehn Jahre an Moritz Lange verpachtete und 1636 an Dirk Bauer für 18 400 Gulden verkaufte¹⁾.

Die Solleinnahme der Stadt aus den höhischen Dörfern betrug im Jahre 1595 1207 $\frac{1}{2}$ Mark; dazu kamen 20 Mark, die vom Hofe Wartsch jährlich zu zahlen waren. Gischkau hatte 74 $\frac{1}{2}$, Guteherberge 53, Hoppenbruch 18, Kemlade (Kemnade) 32 $\frac{1}{2}$, Kowall 49, Löblau 57, Müggau 33, Müggenhahl 230 $\frac{1}{2}$, Nobel 44, Ohra 101, Petershagen 73, Praust 196, Rostau 42, Wonneberg 53, Zigankenberg 84 $\frac{1}{2}$ und Zipplau 58 $\frac{1}{2}$ Mark aufzubringen; dazu kamen noch von einer Windmühle und einem Krüge je 4 Mark. Von diesen Abgaben waren 1069 $\frac{1}{4}$ Mark Landzinse, 64 $\frac{1}{2}$ Mark Krug- und Hakenbudenzinse, 39 $\frac{1}{4}$ Mark Scharwerksgeld (9 Mark von Müggau, 14 $\frac{1}{4}$ Mark von Zigankenberg und 16 Mark von Wonneberg), 3 Mark Reisgeld (je 1 $\frac{1}{2}$ Mark aus Müggenhahl und Zipplau), 1 $\frac{1}{2}$ Mark vom Entenfang in Müggenhahl, 16 Mark von der Gischkauer Mühle, 4 Mark von der Windmühle und 10 Mark „Potentiengeld“ aus Ohra²⁾. In Praust lagen außer dem Danziger Zinslande 4 Hufen, die 1467 von der Stadt dem Johann von Wolde frei überlassen wurden³⁾.

1683 kamen aus der Höhe 8379 Mark ein, davon 1037 Mark Grundzins, 5460 Mark Land-, d. h. Mietzins, 961 $\frac{1}{2}$ Mark Nahrungsgelder und 920 $\frac{1}{2}$ Mark für verkauftes Holz. 1728 brachten Land- und Grundzins 3890, das Nahrungsgeld 1304, das Holzgeld (für sieben Eichen) 21 Gulden; die gesamte Einnahme betrug also 5215 Gulden. Aus den Erträgen der Höhe erhielten in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts jährlich zwei Kämmereischreiber je 50 und der Schulmeister in Löblau 30 Gulden. Für die Bernsteinlese in Löblau und Gischkau zahlte in den Jahren 1776—1789 Johann Georg Döring Abgaben an die Stadt, und zwar 1776 106, 1780 42, 1781 120, 1784 50, 1787 134 und 1789 153 Gulden.

Ein Schluß der Ordnungen vom 7. März 1766 bestimmte, daß der alte Grundzins von Nobel nicht erhöht werden solle, solange das Land Danziger Bürgern gehören würde⁴⁾. Bei Löblau wie auch anderswo wurden wegen des schlechten Bodens zwei Hufen für eine gerechnet. Der Grundzins von Petershagen betrug im Jahre 1790 400, von Stadtgebiet 110 Gulden, das Nahrungsgeld von Petershagen 300, von Stadtgebiet 440, von der Molde 110 und von „den Ländereien“

1) Vgl. Lengnich 1, S. 197 des Anhangs.

2) St. A. 300, 4 Nr. 145.

3) St. A. 300 H A 37b S. 127.

4) Ebda. 37e Bl. 29.

140 Gulden. 1748 kamen an Nahrungsgeld von den Gewerbetreibenden der Höhe 1049 Gulden ein¹⁾. Aus dem Prauster, Mallentiner und Wartscher Walde wurden jährlich 75 Viertel oder 536 Fuhren Holz an den Administrator, die beiden Zinsherren sowie verschiedene Beamte, Prediger und Lehrer der Höhe verteilt.

Dreizehn Dörfer der Höhe trugen durch das sog. Ziegelscharwerk zum Wallgebäu bei, indem sie von jeder Hufe jährlich 250 Ziegel im Werte von 12½ Groschen lieferten. Hierzu waren in Gischkau 28 Hufen verpflichtet, in Guteherberge 6, in Kemnade 12, Kowall 24, Löblau 41, Müggau 18, Müggenhahl 50, Ohra 45, Praust 60, Rostau 13½, Wonneberg 33, Zigankenberg 28½ und Zipplau 18 Hufen.

1617 wurde versuchsweise eine Ablösung des zum Hofe Wartsch zu leistenden Scharwerks eingeführt. Es sollten hiernach jährlich zu Weihnachten die Bauern und Höfe zu Praust 110, zu Müggenhahl 100, zu Ohra 50, zu Guteherberge, Zipplau, Rostau und Gischkau je 30 und zu Löblau, Kowall und Kemnade je 20 Mark zahlen. Ausgenommen von der Ablösung blieben die Holzfuhren aus dem Wartscher Wald, sowie Bauten zu Wartsch. Die Gärtner, außer denen zu Müggenhahl, blieben zum Scharwerk verpflichtet²⁾.

Für ein Grundstück von 4 Hufen 19 Morgen zu Müggenhahl besitzen wir eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Jahre 1690³⁾. Von dem Lande waren 15 Morgen Mietland, das übrige war eigenes Land. 26 Morgen, die zu ewigem Grundzins ausgetan waren, brachten jährlich 120 Gulden, 70 Morgen nebst einem alten Hof 650 Gulden, 12 Morgen Gärtnerland 180, 6 weitere Morgen 60 und 25 selbstverwaltete Morgen 250 Gulden. Die Gesamteinnahme betrug also 1260 Gulden. Ihr standen 192 Gulden Ausgaben gegenüber. Von diesen brachte der Schulze zu Lichtmeß 15 Gld. 23 Gr. 6 Pfg. an die Kämmerei, nämlich 12 Gulden Grundzins (von der Hufe 2 Gulden und ein Paar Hühner oder zusammen 3 Gulden), 3 Gld. 10 Gr. Wartscher Scharwerksgeld und 13 Gr. 6 Pfg. Bischofsgeld (von der Hufe ½ Vierdung). Die weiteren Ausgaben sind folgendermaßen berechnet:

Grundzins vom Mietland	57 Gld. 5 Gr. — Pfg.
Dezem	12 „ — „ — „
10 Umschläge beim Schulzen, mehr oder weniger	53 „ 10 „ — „
Scharwerke	50 „ — „ — „
Müllerlohn	1 „ 22 „ — „
Sonstiges	1 „ 29 „ 12 „

1) St. A. 300 H A 4 S. 247 ff.

2) St. A. 300 H A 1 S. 165.

3) St. A. 300 H A 4, S. 255.

Das Werder.

Bei weitem das größte, fruchtbarste und ertragreichste der Danziger Landgebiete war das sog. Stüblausche Werder, dessen Hufen nach den im 14. Jahrhundert erteilten Handfesten von $1\frac{1}{2}$ bis zu 4 Mark Grundzins aufbrachten. Durch arge Überschwemmungen wurde es jedoch im 16. Jahrhundert derart verwüstet, daß zahlreiche Dörfer von ihren Einwohnern verlassen wurden und dem Rat anheimfielen, der dann hauptsächlich Holländer zur Neubesiedelung heranzog, ihnen aber besondere Freiheiten zugestehen mußte¹⁾. Diese neugegründeten Ansiedelungen führen infolgedessen im Gegensatz zu den übrigen „Scharwerksdörfern“ den Namen „Freidörfer“.

Bereits 1514 hatte der Rat dem Bürgermeister Ewert Ferber das ganze Werder, das durch Wasserschäden sehr abnahm, auf zehn Jahre gegen die Verpflichtung überlassen, 800 geringe Mark darin zu verbauen, Pferde und Gesinde zu halten und jährlich 1400 geringe Mark an die Stadt zu zahlen. Die Stadt behielt sich das Scharwerk vor; Ferber machte Vorbehalte für den Fall von Kriegsschäden und großen Überschwemmungen, auch wahrte er sich das Recht, schon nach drei Jahren den Vertrag aufzuheben, an den auch seine Erben nicht gebunden sein sollten²⁾.

1556 wurde Breitfelde (früher Altefähr) dem Ratsherrn Johann Proite verliehen.

Der Hof Grebin wurde 1578 auf zehn Jahre an Hans Feldstede verpachtet, doch zog dieser bereits 1582 ab, weil der Hof für ihn zu kostspielig war. 1672 verpachtete man Grebin auf fünf Jahre an Michel Borckmann für jährlich 3000 Gulden. Einige Räume blieben den Verwaltern des Werders vorbehalten. Die Grebiner Mühle ward 1693 auf fünf Jahre für jährlich 1500 Mark verpachtet³⁾.

Wegen des aus den Jahren 1578—82 rückständigen Scharwerks zum Hof Grebin kam 1584 ein Vergleich dahin zustande, daß die Untertanen jährlich von der Hufe zwei alte Taler zahlen sollten. 1622 wurde außer diesem alten auf Neujahr fälligen Scharwerksgeld von 2 Talern ein weiteres von 15 Mark vereinbart, das fünf Jahre lang 14 Tage nach Ostern entrichtet werden sollte. Vorbehalten blieben das Kladau- und Mottlauscharwerk, die Unterhaltung des

¹⁾ Vgl. die Festschrift des Danziger Deichverbandes: Bertram, Die Entwicklung des Deich- und Entwässerungswesens im Gebiet des heutigen Danziger Deichverbandes, Danzig 1907. — Die Wassermühlen bei der Stadt und im Werder waren von 1531 ab an einen Holländer Timmermann verdingt.

²⁾ St. A. 300 H A 3 S. 117.

³⁾ St. A. 300, 7 Nr. 114b; H A 3 S. 905 u. 963.

Zaunes um den Grebner Wald sowie die gewöhnliche Holzfuhr. Nach einem Vergleich von 1637 sollten bis zum Ende der Pachtzeit zur Ablösung des Scharwerks von jeder Bauer- oder Gärtnerhufe auf Ostern 12 Gulden gezahlt werden. Diesen Satz von 12 Gulden, neben dem Neujahrgeld von 2 Talern oder 6 Gulden, finden wir noch 1666¹⁾ und 1793.

Von 1592 bis zu seinem Tode im Jahre 1619 verwaltete der Bürgermeister Johann von der Linde ununterbrochen das Werder. Ihm folgte der Bürgermeister Ritter Johann Speimann von der Spey bis 1625.

1636 bot Danzig für die Dörfer Nassenhuben, Mutterstrentz und Hochzeit 135 000 Gulden, um böse Nachbarn und Grenzstreitigkeiten zu vermeiden und gewisse Akten über das Patronatsrecht zu erwerben. Die Untertanen waren bereit, für jede der 50 Hufen 2000 Gulden zu zahlen und die übrigen 35 000 Gulden durch einen Grundzins mit 6 v. H. zu verzinsen oder auch die Restsumme gegen Erlaß des Grundzinses bar zu erlegen²⁾.

Auch im Werder gab es übrigens einzelne freigekaufte Grundstücke, für welche der Verkäufer den Grundzins zu entrichten hatte; so war z. B. ein Außendeich bei Schmerblock, der 200 Gulden jährlich zinste, 1735 für 2000 Gulden freigekauft worden. In vielen Dörfern wurde auch im Werder das ehemals eigene Land im Laufe der Zeit zu Mietland. Um 1760 war das teilweise der Fall in Gottswalde, Herzberg, Käsemark, Osterwick, Schönau, Sperlingsdorf, Trutenau, Weslinken, Wossitz und Zugdam, während es in Grebnerfelde und Schönrohr damals überhaupt kein eigenes Land mehr gab.

Bei der Neuregelung der Abgaben im Jahre 1763 wurde das bisherige Mietland nur in Osterwick, Trutenau, Wossitz, Zugdam und teilweise (2 Hufen 17³/₄ Morgen) in Gottswalde beibehalten; das übrige Mietland wurde zu emphyteutischen Rechten ausgetan gegen einen jährlichen Kanon, der sich für den Morgen meist auf 5¹/₂, in Weslinken auf 5, in Schönrohr auf 3 Gulden belief, in Käsemark auf 15 Groschen mehr als der bisherige Zins des Landes betragen hatte. Bei dem emphyteutischen Lande befindliches Mühlenland wurde mit keinem Kanon belegt, sondern als freies, dem Dorf zugehöriges Land behandelt.

Der Hof Grebin mit den zugehörigen 20 Hufen 19¹/₂ Morgen brachte 1790 an jährlicher Pacht 9000 Gulden ein; die Grebner Mühle zinste jährlich 1600 Gulden³⁾. Die Deichgeschworenen zahlten

1) St. A. 300, 7 Nr. 156.

2) St. A. 300 H A 3 S. 711 u. 741 ff.

3) Der Grebner Wald umfaßte 8 Hufen.

jährlich vom sog. Deichgeschworenentrouil zwischen dem Heringskrug und dem Roten Krug (2 Hufen 10 Morgen) 186 Gulden Mietzins. Aus den Dörfern Freienwalde, Gütland und Wotzlaff kam jährlich zu Lichtmeß ein Pfeffergeld ein, das in Freienwalde $7\frac{1}{3}$ Gulden betrug. Die Krüger und Hakenbündner zahlten jährliche Hühnergelder von 15 oder $7\frac{1}{2}$ Gulden¹⁾.

Von den Einkünften des Werders erhielten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der verwaltende Bürgermeister und die beiden Zinsherren jährlich zum Winter zusammen 1200 Gulden. Der Prediger in Wossitz bezog jährlich 15 Gulden Wein- und Oblatengeld.

1793 erhielt die Kämmerei von der Hufe 6 Gulden Neujahrs- und 12 Gulden Osterscharwerksgeld, 22 Gulden $8\frac{2}{3}$ Groschen Grundzins und 1 Gulden 6 Groschen Holz- und Hafergeld. Dazu kamen 24 Groschen Jagdgeld für den Administrator, sowie 7 Gulden 4 Groschen Milizengeld und zweimal $1\frac{1}{4}$ Gulden Garnisongeld²⁾. An Holz- und Hafergeld, das an den Administrator sowie den Zinsherrn und den Landreuter zu zahlen war, kamen aus 15 Dörfern des Werders 186 Taler 78 Groschen $14\frac{1}{4}$ Pfg. ein.

Die Nehrung und Scharpau.

Nehrung und Scharpau waren seit den ältesten Zeiten zum weitaus größten Teil als Mietland ausgetan. Aber nicht nur wurde der hierdurch gegenüber dem Grundzins der zu eigen verliehenen Ländereien erzielte höhere Jahresertrag durch die bedeutenden Wasser- und Dammbaukosten³⁾, die der Stadt zur Last fielen, zum mindesten ausgeglichen, obendrein war das städtische Eigentumsrecht im 18. Jahrhundert in Gefahr, ganz in Vergessenheit zu geraten. Die Besitzer behandelten ihre Grundstücke „seit undenklichen Zeiten“ als eigenes Land. Eine Neuregelung der Besitz- und Abgabenverhältnisse war daher auch hier dringend erforderlich. Fast das gesamte bisherige Mietland wurde für emphyteutisch erklärt.

Die Güte des Landes war sehr verschieden, ein großer Teil versandet und unbrauchbar. Am Frischen Haff vergrößerte sich das Gebiet allmählich durch anwachsende Kampen. Das wüste Land bei

¹⁾ St. A. 300 H A 3 S. 967.

²⁾ Insgesamt 51 Gulden $27\frac{2}{3}$ Groschen; St. A. 180, Kontributionskataster. — Geh. St. A., Generaldirektorium, Westpreußen, Danziger Territorium 9a.

³⁾ Vgl. oben S. 71 (1557). — 1540 ward die Erhebung eines Dammgeldes von den polnischen Schiffen und Komeien beim König beantragt, das zur Unterhaltung der Dämme dienen sollte. Die Stände wollten diese Abgabe dem Verkäufer auflegen, der König aber denen, welche in Danzig den Polen die Waren abkauften. So wurde nichts aus dem Plan. Lengnich 1, S. 213 ff.

Nickelswalde (14 Hufen hießen Schiewenhorst, 8 Hufen 10 Morgen Einlage), von dem die Stadt „von undenklichen Jahren“ keinen Nutzen gezogen, überließen Bürgermeister und Rat 1563 dem Rats Herrn Johann Kremer dienst- und scharwerksfrei gegen einen jährlichen Zins von 6 Mark von der Hufe¹⁾. Am 15. Dezember 1780 beschlossen die Ordnungen, zur Bezahlung von Schiewenhorst und Einlage 50000 Gulden in Aktien aufzunehmen; zur Verzinsung (zu 5 v. H.) und jährlichen Tilgung der Schuld sollten die aus diesen Orten einkommenden Zinsen und Laudemien verwandt werden²⁾.

Von den beiden in der Nehrung und Scharpau gelegenen städtischen Pachtgütern³⁾ war Stutthof bereits vom Orden zur Pferdezucht angelegt worden. Nach dem 13jährigen Kriege hatte dann Danzig die für den Stadthof erforderlichen Pferde nebst anderem Vieh hier gezogen und die Verwaltung des Hofes mit den zugehörigen Wiesen und Ländereien einem Amtmann übertragen, während die erforderlichen Arbeiten von zahlreichen Dörfern der Nehrung geleistet werden mußten. Die Wirren des sog. ersten schwedischen Krieges veranlaßten die Stadt, den Stutthof mit dem Brauhaus und der Windmühle von 1635 an zu verpachten, zunächst versuchsweise auf ein Jahr für 2100 Mark. Der Pächter verpflichtete sich, die verwüsteten Gebäude wieder herzustellen und jährlich 20 Pferde nebst den Füllen zu unterhalten. Im folgenden Jahre erhielt er die Windmühle zu eigen gegen einen jährlichen Grund- und Rauchzins von 35 Mark. Die Verpachtung des Hofes wurde alle 5 Jahre bei wiederholter Erhöhung des Pachtzinses erneuert, 1660 jedoch die städtische Stuterei aufgegeben. Die Scharwerke der Dörfer an den Stutthof, die in einem zum Pachtvertrag vom 5. August 1688 gehörigen Inventar einzeln aufgeführt sind, wurden meist durch jährliche Geldzahlungen abgelöst, z. B. die Arbeiten an der sog. Kase (7 Hufen) in Stutthof durch die Kasengelder. Nach den Verwüstungen des Jahres 1734 wurde das Gut auf 22 Jahre für 1000 Gulden verpachtet, seit 1759 jedoch wieder auf 5 Jahre für anfangs 6300, später (1789) 10 500 Gulden.

Die Neukrügerskampe trägt ihren Namen von dem Neuen Krug, dessen Anlegung der Hochmeister 1429 gestattete. Ein an ihr

¹⁾ St. A. 300 H A 1, S. 155.

²⁾ St. A. 300, 12 Nr. 236 (Kämmereibeschuß vom 23. Dezember). Das Gut Jankendorf (5 $\frac{1}{2}$ Hufen) hatte Danzig 1617 für 5000 Gulden von der Witwe des Lux Köhler geb. Zimmermann gekauft. St. A. 300 H A 4 S. 29.

³⁾ Vgl. den unvollendeten handschriftlichen Aufsatz des früheren Danziger Stadtrats Büchtemann, Geschichte der Kämmereigüter Stutthof, Ziesewald und Neukrügerskampe (1890): St. A. 300 H A 36.

vorbeifließender Stromarm versandete seit 1556 infolge des Untergangs eines Salzschiffs, und infolgedessen wuchs die kleine Kampe beträchtlich an. Diesen Anwachs verpachtete die Stadt zuerst 1593 für 3 Mark, doch beanspruchten im 17. Jahrhundert die Besitzer der Kampe diese als ihr Eigen, sodaß die Stadt ihnen 1622 für die Abtretung ihrer Ansprüche 6120 Mark und 1646 wiederum 13 500 Mark zahlen mußte. Von 1624 an verpachtete sie das Gut, zunächst auf 20 Jahre für 300 Mark. 1793 betrug der Pachtzins 9100 Gulden.

Um 1790 erhielt Danzig von den Seezügen in Heubude jährlich $9\frac{1}{2}$, in Krakau $23\frac{1}{3}$ und in Neufähr 10 Gulden, von den Laken und Seen in Heubude und Krakau je 20 Gulden, vom Entenfang in Bohnsack 10 Gulden, an Hakenzins sowie von Seezügen und Roßgärten in Bohnsack $36\frac{1}{3}$ und endlich an Krugzins von Neufähr 6, zusammen 135 Gulden. Der Vogelfang in der Nehrung, außerhalb des königlichen Geheges und mit Ausschluß der Reb- und Haselhühner, stand dem Bürgermeister zu, der ihn verpachtete. Die Ratsherren erhielten aus den Erträgen der Nehrung jährlich ein Holz-, Reh- und Störgeld.

Der Bernsteingewinn war in Polen kein Regal. Er fiel Danzig ohne ausdrückliche Verleihung mit dem Landgebiet zu¹⁾. Zur Ordenszeit war der Bernsteinfang den Hakelwerkern vorbehalten gewesen. Die Verarbeitung war damals Monopol des Lübecker Paternostermachergewerks. 1477 entstand in Danzig eine Bernsteindreherzunft, die 1549 gegen ein Strandgeld von 800 Mark das Recht erwarb, den Bernstein am Strande der Ostsee aufzulesen. Vorher wurde er vom Rate verkauft. Man zahlte den Bernsteingräbern für die Tonne 10 Mark, dem „Offtior“ Hans Kock außerdem je 1 Mark. 1530 wird bei den Kämmereieinnahmen auch der Bernstein aufgeführt, der unverkauft auf der Kämmerei lag: $25\frac{1}{2}$ Tonnen Greveling, $9\frac{1}{2}$ Tonnen Strandsteine und 2 große oder Pundsteine. 1531 kamen noch $9\frac{1}{2}$ Tonnen Greveling dazu. 1540 kostete eine Tonne Nehringscher Bernstein 60 gute Mark, eine Tonne Greveling $37\frac{1}{2}$ gute Mark. Das Strandgeld betrug 1576 650, um 1600 700 Mark, seit 1628 1000, 1648 1050, 1655 1070, 1669 1100 Mark, 1712 733, 1726 600 Gulden jährlich und wurde von den Älterleuten am 11. Mai und 11. November bezahlt. Sie erhielten dann wohl eine halbe Mark zu verlinken (1554). In den Jahren 1788—1793 wurden an Bernstein in der Nehrung 31 703 Pfund im Werte von 72 310 Gulden gewonnen;

¹⁾ Vgl. über das Bernsteingraben adliger Gutsbesitzer M. Bär, a. a. O. 1, S. 254; Hagen, Geschichte der Verwaltung des Bernsteins in Preußen = Beiträge zur Kunde Preußens 5, 1 u. 6 S. 10.

dagegen berechnete das Gewerk seine Ausgaben in der gleichen Zeit auf 124 405 Gulden¹⁾.

Hela.

Das Eigentum an der Halbinsel Hela (mit der Stadt Hela und dem Dorfe Klein oder Danziger Heisternest²⁾) wurde der Stadt Danzig von König Kasimir zum Ersatz für den 1466 an den Orden abgetretenen Teil der Nehrung verliehen, die Verleihung aber erst am 22. Juli 1526 von König Sigismund I. beurkundet³⁾. Dieses Landgebiet lieferte nur sehr geringe Erträge, jährlich einige hundert Mark. Im 18. Jahrhundert überwogen sogar die Ausgaben, insbesondere durch die beträchtlichen Kosten der zur Unterhaltung der Leuchtfeuer gebrauchten Steinkohlen⁴⁾, so daß die Danziger Kämmerei oft mehrere tausend Gulden zuschießen mußte. Zum Ersatz dieser Unkosten erhob Danzig jedoch das sog. Feuergeld⁵⁾, und jedenfalls war der bloße Besitz der Halbinsel, die den Danziger Hafen vor Versandung schützt und deren Leuchtfeuer den mit Danzig verkehrenden Schiffen den Weg weisen, in der damaligen Zeit für diese Stadt von hohem Wert.

Die Stadt Hela, 1378 mit lübischem Rechte bewidmet, wurde von einem für das ganze Gebiet zuständigen Vogt, einem Bürgermeister und sechs Ratmannen verwaltet, von denen einem oder zweien der Name Kämmerer beigelegt ward. Den Vogt ernannte der Danziger Rat, den Bürgermeister und die Ratmannen der verwaltende Danziger Bürgermeister.

Von den Einwohnern, die sich mit Fischfang ernährten, wurde jährlich zu Jakobi ein Kopfgeld oder sog. Hauzins⁶⁾ erhoben, 1526 in Höhe von je $\frac{3}{4}$, seit 1527 von $1\frac{1}{2}$ Mark, seit 1578 von 1 Gulden. 1526 betrug die Zahl dieser Seefischer 266, davon waren 151 Knechte und „Legers“. 1531 entrichteten nur 54 Mann den Hauzins, 1554 stieg die Zahl wieder auf 154. Daneben wurden noch besondere Zinse vom Fischfang und von den anderen Gewerbebetrieben erhoben,

1) St. A. 300 RR 5368.

2) Groß oder Putziger Heisternest sowie Kußfeld gehörten zur Starosteie Putzig.

3) Vgl. oben S. 69 und Simson, MWG 6 S. 43.

4) 1698 jährlich 9 Last für die „Bliese“ zu Hela, die von den Helaer Bürgern gelöscht und fortgeschafft werden mußten. Die Bliese war 1667 abgebrannt und erneuert worden. Seitdem brannten Steinkohlen in „großen starken eisernen gegitterten Behältnissen oder Kesseln, so in der Luft hangen“. Stadtbibliothek, Handschr. 652, Bl. 85.

5) Vgl. unten „Gebühren“.

6) Vom „Fischhauen mit dem Garn“ so genannt: St. A. 300 H A 30. Es findet sich auch die irrümliche Bezeichnung Hof- oder Hauszins.

1528 vom (großen) Heringsgarn, mit dem auch die Breitlinge gefangen wurden, sowie vom Meerschwein- oder Delfinengarn¹⁾ je 4, von den Manzen oder Lanken, d. h. kleineren Heringsnetzen, die im Herbst gebraucht wurden²⁾, 1½ Mark, 1693 vom Flinder- oder Straßgarn, d. h. Flundernetz, 2⅔ Gulden.

Vom Lachsfang wurden nur Lachse für die Verwalter Helas nach Danzig abgeliefert.

Um 1527 finden wir verhältnismäßig zahlreiche Helaer Handwerker aufgeführt, die je 1 Mark Zins entrichteten: 4 Schuhmacher, 8 Böttcher, 3 Fleischer, 3 Schneider und 9 Höker, dazu 1528 2 Bartscherer³⁾, die je ½ Mark zinsten. Teilweise wurde der Zins auch in Pfeffer entrichtet, von dem ein Pfund 1529 gleich 19 Groschen, 1531 gleich 1 Mark gerechnet wurde. 1543 zahlten nur noch 4 Handwerker einen „Fensterzins“ von je ½ Mark. 12 Krüger, davon einer aus Heisternest, zinsten 1526 je 4 Mark; 1527 zinsten 2, die „Kroling“ verzapften, nur je 2 Mark. Schließlich brachten 1528 3 Trankessel oder Schmerbuden je 4 Mark auf. Alle diese Zinse wurden zu Jakobi vom Administrator und einem Danziger Ratsherrn (Zinsherrn) erhoben.

Eine weitere Einnahme brachte der Aalfang im Herbst; dann erhob der Vogt (1527) von jedem Aalgarn 4 Mark und sandte das Geld nach Danzig⁴⁾. Der Vogelfang auf Hela mit Stricken und Netzen wurde im 17. Jahrhundert je auf ein Jahr gegen die Verpflichtung ausgetan, 1 Schock 2 Mandel Schneevögel und 2 Schock Drosseln an den Administrator abzuliefern⁵⁾. Heisternest brachte im Jahre 1693 von der Gesamteinnahme, die damals 216 Gulden betrug, 32 Gulden auf⁶⁾.

Um 1650 erhielten jährlich der Prediger 100, der Schulmeister 50 Gulden und der Vogt 80 Gulden, letzterer außerdem 20 Gulden Hauszins und 12 Gulden Hafergeld aus der Kämmerei.

¹⁾ 1630 wurde ein Schwertfisch und ein Meerschwein gefangen. Sie galten damals als Herrenstücke, d. h. sie mußten an den Administrator abgeliefert werden: St. A. 300 H A 30. — 1552 klagte Hela beim König, daß ihm „seit einigen Jahren“ ein Zins vom Fischfang abgefordert werde: ebda. 300 U 136 A.

²⁾ St. A. 300 H A 30 (Notata Helensia aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, Abschr. aus der Hdschr. der Hzl. Bibliothek in Gotha fol. 807, S. 477 ff.).

³⁾ 1699 mußte ein Barbier eigens aus Putzig herbeigeholt werden.

⁴⁾ Im 17. Jahrhundert wurde aus Pommern das Auslegen von Aalsäcken eingeführt, 1659 aber wegen großer Streitigkeiten der Aalfang verboten: St. A. 300 H A 30 und 300, 14 Nr. 2.

⁵⁾ St. A. 300, 14 Nr. 3 (1687 u. 1695).

⁶⁾ St. A. 300, 14 Nr. 20.

2. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen.

a) Mühlen.

Seit dem Abfall Danzigs vom Orden haben stets auch die Einkünfte aus gewerblichen Betrieben einen wesentlichen Teil der städtischen Einnahmen gebildet. Zunächst waren es hauptsächlich die Erträge der Mühlen, vor allem der Großen Kornmühle, die im Danziger Finanzwesen eine ähnliche Rolle spielten wie in neuerer und neuester Zeit die bei der Verwaltung der Wasserleitung und Kanalisation sowie des Gas- und Elektrizitätswerks erzielten Gewinne¹⁾. Die Mühlenverwaltung lag den Kämmerern oder der Kämmerereifunktion ob.

Die Große Kornmühle.

Im Jahre 1454 erhielt Danzig neben andern Gefällen in der Altstadt und Jungstadt auch insbesondere „alle mölen in denselbin steten wesinde mit iren malnutzen und gemeiniglichen mit allen zukunfftigen nutzen, mit welicherlei namen sie gnant werden“²⁾. Seitdem der Orden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Radaune an der Rechtstadt vorbei in mehreren Armen durch die Altstadt und das Hakelwerk geleitet hatte, waren zahlreiche Mühlen und andere gewerbliche Betriebe dort entstanden, vor allem aber war die Große Ordensmühle bald zu einer wichtigen Einnahmequelle erwachsen, deren Erwerb für die Finanzen der Stadt von der größten Bedeutung war.

Bereits im Jahre 1410, bei Abfall vom Orden nach der Schlacht bei Tannenberg, war der Rechtstadt die Hälfte der Einkünfte aus der Großen Mühle vom König von Polen überlassen worden³⁾; doch bei der baldigen Rückkehr unter die Ordensherrschaft hatte die Stadt natürlich auch diesen Gewinn wieder eingebüßt. Welche Rolle dann die Erwerbung der Großen Mühle bei den Verhandlungen Danzigs mit dem König im Jahre 1454 spielte, ersehen wir aus dem Bericht der Sendeboten Wilm Gordan und Hans Meydeborch in Krakau an den Danziger Rat vom 3. März dieses Jahres⁴⁾:

De mole heft enen groten namen, so ju dat wol kunt wert, so wi heme comen; . . . it were to vorsen, blebe dat hus⁵⁾ ungebroken,

1) In Weimar lieferten die Mühlen 1610 40,8 v. H. der ordentlichen Einnahmen, der Ratskeller 1562 43, 1670 54,1 und 1750 gar 69,6 v. H. Hertzner, a. a. O. S. 103.

2) Töppen 4 S. 427.

3) Vgl. oben S. 9.

4) St. A. 300 U 74, 103, gedr. Töppen 4, 358 Nr. 237.

5) Das Danziger Ordensschloß.

wi solden de mole ovel of qualk kunnen krigen. Darume rade wi, dat gi breken.

Item, leve herren und vrunde, uns is wol geraden, wen dat hus gebroken were, dan, umme de mole to beholden, dat etliken nutte duchte, dat gi ju mit der Olden stat vorenedn, dat gi in einen rat und vriheit quemen, so quemen de molen alle in unsen vriheit to ligen unde solden dan de bet kunnen vordegedingen. Doch wes ju darinne nutte dunket, dat setten wi to juwer wisheit . . . Ein iderman hopet gubernator to werden; de hadden alle gerne de mole in er camer.

Der Rat nahm die Große Mühle in eigene Verwaltung und übertrug die Leitung der Mühlengeschäfte einem Mühlenmeister, die Einziehung der für die Kämmerei bis etwa 1740 in Naturalien¹⁾ erhobenen sog. Metze einem Metzner, während der Präsidierende Bürgermeister und der erste Kämmerer die Aufsicht führten. Alles Getreide in Danzig durfte allein in der Großen Mühle gemahlen werden; nur wenn diese dem Bedürfnis nicht genügen konnte, sollte der Metzner Freizettel zum Mahlen in andern städtischen Mühlen ausstellen. Eine Ratsordnung vom 8. November 1471²⁾ bestimmt Lohn, Gebühren und Pflichten der einzelnen „erbeter in der mole“:

1. De wergmeister sall hebben 60 mark geringe alle jare, und darvor sall he pleghe sin wedertomaken allent wat gebreglik is binnen und buten der molen, also olde slußen to beteren und noie to maken, pale to stoten und intgemeine allis was behuf is und von noden to beteren.

2. De moltmolner sall hebben alle weken 20 scot und forder nicht mher.

3. De roggemolner sall hebben den malepenning van alle deme dat beneden 8 schepel is und darto malegeld vam 22. schepel³⁾.

4. De mattener sall hebben 40 mark und nicht darbaven.

5. 9 steinhouwer elk sall hebben up alle quatertemper 10 mark geringe, und sullen darto vorpflichtet sin to helpen binnen und buten der molen und to beteren allent wat gebreclik is in geliker wise also de werkmeister, also nemliken olde slußen to beteren, noie to buwen und pale to stoten etc.

6. To tween vicarien alle quatertemper 3 mark geringe.

7. De slußeknechte alle quatertemper 1 mark und einen grauen roggk und 4 schepel rogge.

¹⁾ Bereits 1706 wollte der Rat die Metze in Geld erheben, doch wurde wegen des Widerspruchs der Bäcker dieser Beschluß noch hinausgeschoben.

²⁾ St. A. 300, 12 Bl. 98 b.

³⁾ Auf eine Sacklast rechnete man 80, auf eine Last Stückgut nur 60 Scheffel.

8. Tween vagenknechten elkem 5 mark geringe jerliken.
9. Der kokinnen 4 mark.
10. Der swinemaget 3 mark.
11. Alle quateremper 1 fert., Unser Leven Frouwen missen to singen.

12. Her Niclis alle jore jerlik 24 mark vor sinen loen.

13. Anno etc. 79 up Martini is men mit dem smede overeingenamen durch her Johann Leeman, dat de sall vor alle werk in der mole to smedende hebben alle jare 60 mark und 8 mark des jares vor de perde to beslande, und dit sall angan up ostern im jare 80.

14. So sall de werkmeister adir sust nimands binnen der molen kein olt holt nemen, et were denne, dat em dat de molemeister vorlovet to nemen und irkenner, dat dat holt nicht forder to buwen mach denen.

Wie man aus der Bäckerordnung vom 15. Mai und 14. November 1522 ersieht, gehörten damals der Roggenmüller sowie ein „Scheider“ dem Bäckergewerk an, und dem Mühlenmeister oder Verweser der Mühle wurden nur ihre Namen durch die Älterleute des Gewerks mitgeteilt. Ob in gleicher Weise der Malzmüller durch die Brauer angenommen wurde, war nicht nachzuweisen. Bald darauf hat jedenfalls der Rat die Ernennung der Müller an sich genommen; auch waltete später regelmäßig der Metzner als Verweser der Mühle.

1526 bezog Simon Barteram als Mühlenmeister den Mühlhof „von bofel Koniglicher Mayestet unsers allergenedigesten herren, och durch bofel des herren marschalkes her Phelippus Bischof, borggrafe unde borgermeister zu Danzke¹⁾“. Die Ausgaben seines ersten Jahres heliefen sich auf 1874 Mark. Im Jahre 1537 ergab die Rechnung der Mühle 7694 Mark Einnahmen und 3574 Mark Ausgaben, somit einen Überschuß von 4120 Mark.

Infolge von Klagen über Betrug, Unterschleif und Trinkgelderunwesen bei der Großen Mühle sowie darüber, daß manche Bürger und Kaufleute außerhalb der Stadt ihr Getreide mahlen ließen und somit beträchtliche Summen der Akzise entzogen würden, entwarfen auf Grund eines Gutachtens des Malzschreibers Paul Groth am 10. März 1568 mehrere verordnete Ratsherren eine „Vernotielung des mühlenrechts“, die mit mehreren Zusätzen und Abänderungen vom Rate gebilligt wurde. Als vom Rat verordnete „Officiere“ der Mühle, in der zwei Radstuben erwähnt werden, finden wir da den Metzner, zwei Schreiber und je einen Werkmeister, Malzmüller und Roggenmüller, zu denen im 17. Jahrhundert noch ein Stückmüller sowie ein

¹⁾ St. A. 300, 48 A Nr. 80. Dieser Abteilung sind die folgenden Nachrichten von den städtischen Mühlen zumeist entnommen.

Weizenmüller hinzutraten. Von diesen Meistern hatte abwechselnd einer als „Prior“ die Nachtwache zu versehen.

Bevor Getreide zum Mahlen angenommen wurde, mußten die besiegelten Akzisezettel an den Schreiber und die Metze in der Metz-kammer abgeliefert werden. Damit jedoch kein zu kleiner Sack oder minderwertiges Getreide zur Metze gegeben werde, wurde der Sack vom „Schildschreiber“, der sich in einer Bude auf dem Schilde, dem Platz bei der Mühle, aufhielt und alles eingebrachte Getreide in dem „Schildbuch“ vermerkte, ausgesucht und bezeichnet. Bei der Vermatzung durfte sich der Metzner nur mit Einwilligung des Kämmerers vertreten lassen. Konnte kein Akzisezettel vorgewiesen werden, so nahm man einen Sack Getreide als Pfand, doch wurde infolge von Klagen seitens der Bäcker¹⁾ durch die Ratsordnung vom 20. November 1691 bestimmt, daß künftig kein Gut ohne den erforderlichen Akzisezettel mehr solle angenommen werden.

Die „Reformation“ von 1570 wollte auch in der Großen Mühle Ersparnisse herbeiführen. Dem Metzner sollte hinfort nicht mehr gestattet sein, Rehe und Pfauen zu halten und aus der Metz-kammer zu speisen²⁾.

Das Kriegsjahr 1577 brachte den Gang der Mühle gänzlich ins Stocken. Zweimal wurde die Radaune von den Polen abgeleitet, und zweimal trat sie selbst aus ihrem Bett. Infolgedessen entstanden in Danzig zahlreiche private Roß- und andere Mühlen, deren weiteren Betrieb der Rat, nachdem die Große Mühle wieder in Gang gebracht war, am 15. Februar 1578 und wiederholt am 30. August 1579 verbot. In diesem Jahre 1578/79 verwalteten die zur Kämmererei verordneten beiden Ratsherren Hans Schwarzwald und Adrian Engelcke auch die Einkünfte der Großen Mühle, bei der „großer Unterschleif gespürt“ ward³⁾.

Jährlich hatte der Metzner dem neuen Kämmerer ein Inventar der Mühlengerätschaften zu übergeben und in seiner Gegenwart die Geräte zu prüfen. Jeden ersten Sonnabend im Monat mußte er dem Kämmerer eine Rechnung über die Einnahmen und die nach Bestimmung des Rats oder des Kämmerers erfolgten Ausgaben des verflossenen Monats unter Beifügung der Belegzettel einreichen, desgleichen am Ende des Vierteljahrs eine Schlußrechnung, mit der der Kämmerer die von den beiden Mühlenschreibern und den Schreibern der Akzisekammer einzureichenden Auszüge aus ihren Büchern ver-

¹⁾ Dabei wird das alte Sprichwort angeführt, daß ein Müller einen Bäcker ins Steinhaus hinein-, aber auch wieder herausmahlen könne.

²⁾ Artikel 97.

³⁾ 1584 verpfändete man dem Bürgermeister v. d. Linde für ein Darlehen von 15 000 Mark die Mühleneinkünfte.

gleichen sollte¹⁾. Die Einnahmen hatte der Metzner jeden Sonnabend unverkürzt auf der Kämmerei abzuliefern. Bei Einreichung der Monatsrechnung sollten auch alle Ausstände eingefordert sein, doch finden wir regelmäßig Rückstände aus den Vorjahren.

Mindestens jeden Sonnabend mußte der Kämmerer gefragt werden, zu welchem Preise das Getreide in der Matzkammer verkauft werden sollte. Bei Roggen und Weizen war die Taxe der Kämmerei zehn Gulden für die Last höher als die von der Wette festgesetzte Bäcker-taxe, doch änderte jene den Preis nur dann, wenn die Wette ihn um mindestens zehn Gulden geändert hatte. Bei Gerste und anderem Getreide richtete man sich nach den vor dem Artushof üblichen Preisen.

Das älteste erhaltene „Matzebuch“ betrifft die Zeit vom 26. Januar 1578 bis 12. April (Palmarum) 1579. In den nächsten, von 1594/95, 1595/96 und 1603/04, läuft das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März²⁾. Über die Summen der darin verzeichneten Einnahmen und Ausgaben gibt folgende Übersicht Auskunft:

	1578/79		1594/95		1603/04	
	Mark	Last	Mark	Last	Mark	Last
1. Einnahmen:						
Malz	18 948	252	20 635	302	29 420	268
Roggen	7 683	121	6 698	120	10 425	140
Weizen	3 066	37	2 707	32	2 713	32
Zusammen	29 697	410	30 040	454	42 558	431
2. Einnahmen:	Mark	Scheffel	Mark	Scheffel	Mark	Scheffel
Gerste	—	—	25	39	—	—
Kleie	—	—	59	195	41	96
grobes Staubmehl	—	—	273	545	470	486
feines „	—	—	76	101	138	132
Windegeld	—	—	15	—	—	—
Zusammen	—	—	448	880	649	714
3. „Gemeine Unkosten“³⁾						
	—	—	223	—	293	—
Überschuß	—	—	30 265	—	42 914	—

¹⁾ Nach der Verordnung vom 26. August 1579 sollten der Metzner und beide Schreiber jeden Sonnabend Nachmittag auf der Akzisekammer gemeinsam mit den Akziseherren ihre Register und Zettel mit dem Ziesebuch vergleichen.

²⁾ In den Jahren 1578—1581 war Jürgen Brandt Metzner, 1594—1605 Hans Henrichsen.

³⁾ „Trankgeld“, „zu baden Opfergeld“ u. dgl.

Um indessen die Kämmerei nicht länger durch die trotz aller Kontrolle in der Mühlenrechnung auftretenden großen Mängel Schaden leiden zu lassen, vielmehr über eine gleichmäßige Einnahme aus der Mühle sicher verfügen zu können, ohne zu Bau- und andern Kosten verpflichtet zu sein, zugleich auch um in dem vom Mühlenpächter in seinem eigenen Interesse aufzubringenden Getreide einen Nebenvorrat in der Stadt zu erzielen, beschloß der Rat am 5. Oktober 1623, die Große Mühle mit ihren 18 Gängen nebst dem Hof und den zugehörigen Gebäuden, zunächst auf ein Jahr, an den bisherigen Metzner Nickel von Bodeck für 38 000 Gulden zu verpachten. Nur die Unterhaltung der Fundamente sowie der Gebäude unter Wasser blieb dem Rat zur Last. Die Annahme und Besoldung aller zum Betrieb erforderlichen Personen fiel dem Pächter zu; desgleichen die Aufsicht über die Schleuse zu Praust. Er erhielt auch das Recht, alles Getreide anzuhalten und zum Besten der städtischen Hospitäler und der von ihm zu unterhaltenden Aufseher einzuziehen, das man ohne einen von ihm ausgestellten Freizettel aus den Toren der Stadt nach fremden Mühlen zu bringen versuchte.

Der Pachtvertrag wurde wiederholt mit demselben Pächter und später (1629—1632) mit seinem Sohne Bonaventura von Bodeck abgeschlossen. Jedoch bereits neun Jahre nach der ersten Verpachtung kam der Rat zu dem Entschluß, die Große Mühle wieder in eigene Verwaltung zu nehmen und zunächst Peter Kohrt mit der Leitung zu beauftragen. Ihm folgte (vor 1679) Reinhold Brandis und 1686 Michael Borckmann als Metzner oder „Mühlenjunker“. Dieser bezog jährlich 2200 Gulden Gehalt, hatte davon freilich die erforderlichen zwei bis drei Pferde, eine Kalesche und einen Fuhrknecht zu unterhalten. Ihm war auch, mit Ausschluß des Müllers oder Pächters zu Praust, die alleinige Aufsicht über die Radaune und deren Bollwerke übertragen. Diese Aufsicht führte der Metzner bis 1732, dann erhielt sie der Kunst- und Zimmermeister Johann Christoph Roehr. Nach dessen Tode, 1785, überwies man sie wieder dem Metzner der Großen Mühle. Da Michael Borckmann im Jahre 1709 zum Schöffen der Altstadt gewählt wurde, ernannte der Rat Jakob Gellent in zum Metzner der Großen sowie der Weizen- und Grütz-Mühle. Auf ihn folgte 1735 Nathanael Schultz, den man 1740 wegen Krankheit entließ und durch Johann Paul Skurke ersetzte. Dessen Nachfolger war von 1759 bis 1774 Emanuel Thamm, alsdann bis 1776 Daniel Heinrich Setau, nach diesem B. Blech und seit 1789 B. L. Schmidt. Das Gehalt betrug nunmehr jährlich 2100 Gulden¹⁾.

¹⁾ Die Müllergesellen besaßen früher das Recht freier Zusammenkunft; vgl. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte. § 47 der Mühlenordnung aus dem

Von 1632 an beginnt das Rechnungsjahr der Großen Mühle am 19. Oktober. Seit 1637 finden wir jährlich zwei Rechnungsbücher deren erstes mit dem 18. April abschließt.

Von 1775 an wurde, da der Mühlenjunker, über geringes Einkommen klagte, ein erhöhtes Matzgeld in den drei Mühlen erhoben und von der Kämmerei an die Hilfgelder abgegeben. Es belief sich 1775 auf 6466 Gld., betrug 1776 7815, 1778 6802, 1780 7175, 1781 7077 und schwankt 1784—89 zwischen 6065 und 7517 (im Durchschnitt 6869) Gld.

Die Kleine oder Weizenmühle.

Infolge wiederholter Gesuche der Losebäcker erbaute der Rat am Anfang des 17. Jahrhunderts für ihre Zwecke eine besondere Weizenmühle „am Sande“, bei der St. Elisabethkirche. Sie erhielt drei Gänge, doch konnte man wegen der Enge des Grabens nur zwei Gänge gleichzeitig in Betrieb halten. Wöchentlich konnten auf ihr bis zu vier Sacklast gemahlen werden. Zunächst nahm der Rat diese Mühle in eigene Verwaltung. Vom 11. Oktober 1611 bis 9. August 1612 beliefen sich ihre Einkünfte auf 831, die Ausgaben (hauptsächlich infolge der Neubauten) auf 685 Mark, sodaß sich ein Überschuß von 146 Mark ergab. Am 25. November 1627 verpachtete man jedoch die Weizenmühle auf fünf Jahre an Joachim Stegemann, der dafür jährlich 2000 und außerdem wegen der Akzise 350 Gulden an die Kämmerei und 20 Gulden an das Gymnasium zu zahlen hatte. Auch der Pächter der Großen Mühle, Nickel von Bodeck, hatte sich um die Pacht der Weizenmühle beworben. Von Michaelis 1628 ab wurde diese an Wilhelm Krüger neuverpachtet, dessen Sohn David 1653 um Verlängerung der Pacht nachsuchte. Damals betrug die Pachtsumme jährlich 3000, vorher (1640) 4000 Mark.

Vom 9. Dezember 1673 ab hatte Nathanael Coletus die Mühle zehn Jahre lang in Pacht und zahlte dafür in der Zeit von 1678 an jährlich 1900 Mark an die Kämmerei und 100 Gulden an das Gymnasium; dann erhielt sie der Bäcker Erasmus Vogt auf fünf Jahre für jährlich 1950 Mark. Am Ende des 17. Jahrhunderts übernahm die Stadt wieder die Verwaltung der Weizenmühle und übertrug sie dem Metzner der Großen Mühle, der dafür 300 Gulden jährlich erhielt.

17. Jahrhundert besagt dagegen: Es sollen auch weder die Meister noch Gesellen befugt sein, einige Zusammenkunft ohne Vorwissen des Metzners und darauf erfolgte Bewilligung und Zulaß des Präsidirenden Herrn Burgermeisters zu halten, bei Pön 4 guter Mark.

Die Grütz- und Schneidemühle.

Eine Schneidemühle beim Schloß war vor 1471 für jährlich 30, dann von 1472 bis 1482 für 50 gute Mark verpachtet. Im 16. Jahrhundert wurde die Schneidemühle vom Rat verwaltet und brachte 1530 525 Mark Einnahme, denen eine Ausgabe von 522 Mark gegenüberstand. Später betrug die Einnahme:

1531 . . . 353 Mark	1551 . . . 2085 Mark
1540 . . . — „	1552 . . . 979 „
1545 . . . — „	1553 . . . 1405 „
1548 . . . 1864 „	1554 . . . 1200 „
1549 . . . 1259 „	1576 . . . 869 „
1550 . . . 2287 „	

1571 wurde die abgebrannte, zum Holzschneiden bestimmte Mühle am Zuchthaus bei der alten Pulvermühle durch Martin Langhans im Auftrage des Rats neu erbaut¹⁾. Sie erzielte 1592 eine Einnahme von 1086 Mark, während sich die Ausgaben auf 523 Mark beliefen, so daß sich ein Überschuß von 563 Mark ergibt. Die Einnahme in den Jahren 1593 bis 1598 belief sich auf durchschnittlich 1759 Mark. Im Jahre 1629 verpachtete der Rat auch die Schneidemühle²⁾, weil viel geborgt wurde und die Schulden schwer einzutreiben waren. Die ersten Pächter waren Bartel Behrens und Thomas Werdermann, die dafür während der Dauer des Krieges jährlich 300, später jedoch während weiterer fünf Jahre je 1700 Gulden an die Kämmerei entrichten mußten. Die Verpachtung hatte der Rat bereits in seiner „Reformation“ von 1570 als empfehlenswert bezeichnet. Um 1640 betrug die jährliche Pacht 2700, um 1650 3000 Mark. 1656 wurde die Mühle größtenteils zur Kornmühle eingerichtet und vom Metzner der Großen Mühle verwaltet.

1675, oder kurz vorher, wurde die Grützmühle, die sich bisher am Holzmarkt an der Ecke der Schmiedegasse befand, an die Schneidemühle angebaut, und beide Werke kamen damals unter die Aufsicht von Sigmund Stammer. Die Einnahmen der nunmehr mit der Schneidemühle vereinigten „Korn- und Grützmühle“ beliefen sich in der Zeit vom 1. April 1675 bis zum 31. März 1676 auf 3122, im folgenden Jahr auf 2996 Gulden. Diese Grützmühle, die der Aufsicht des Metzners der Großen Mühle unterstellt wurde, diente hauptsächlich den Grützmachern oder Mehlhökern und sollte von Bäckern

¹⁾ Langhans baute auch für den Schnitzer Simon Hörle „ein kleines Schneidemühlchen“.

²⁾ Von 1613—1622 finden wir neben ihr eine „kleine Schneidemühle“ erwähnt.

nur dann Getreide annehmen, wenn sie von der Großen Mühle abgewiesen wurden. Sie besaß im 17. Jahrhundert zwei Mahlgänge und einen Grützgang sowie sieben „Pischkenstampfen“. Zur Schneidemühle gehörte eine Walkmühle mit acht Stampfen und eine Tabaksmühle.

Vom 10. April 1679 ab verpachtete der Rat die Grütz- und Schneidemühle, zunächst auf zehn Jahre, an Christoph Baumann für jährlich $1866\frac{2}{3}$ Gulden. Zu Ausbesserungen sowie zum Bau eines neuen Müllerhauses gab die Kämmerei 1682 3165 Mark aus, dagegen mußte der Pächter auf eigene Kosten eine neue Schneidemühle bauen. Noch 1748 finden wir Johann Christoph Baumann als Pächter der Schneidemühle, ihm folgte Johann Goor. Die Pacht betrug 800 Gulden. Die Grützmühle war im 18. Jahrhundert in städtischer Verwaltung. Der Metzner der Großen Mühle erhielt deswegen jährlich 300 Gulden.

Die übrigen Mühlen in der Stadt.

Noch eine Reihe weiterer Mühlen in der Stadt waren im Besitz des Rates; von anderen Mühlen, die Privaten gehörten, bezog der Rat einen Wasserzins. Alle diese Mühlen erhielten nur dann Wasser, wenn die Große Mühle genug hatte.

Eine Ledermühle diente den Beutlern und Senklern; diese entrichteten 1454 36 Mark, 1470—94 18 gute Mark, 1531—53 $22\frac{1}{2}$ Mark jährlichen Wasserzins.

1470 bestanden zwei Kupfermühlen, von denen die große jährlich 6 gute Mark Wasserzins und $\frac{1}{2}$ gute Mark Grundzins, die kleine 9 gute Mark einbrachte. Die letztere war baufällig und wurde von Nikolaus Fischer neu aufgebaut, der dann von 1484 ab jährlich $6\frac{1}{2}$ gute Mark zahlte. 1570 klagte der Rat, die Kupfermühle werde von ihren Besitzern widerrechtlich als Papiermühle benutzt. Man solle dies abstellen und an die Errichtung von neuen Papier-, Draht- u. a. Mühlen denken. Schon 1473—1494 brachte eine Papiermühle jährlich an Wasserzins 12 Mark. 1611 wurde der Mühlkanal der Papiermühle zugunsten der Weizenmühle zugeworfen.

Eine Ölmühle war auf Grund eines Privilegs des Danziger Komturs Rudolf von 1367 erbaut worden, demzufolge der Müller jährlich vier Mark an den Orden zinsen sollte. Dieses Privileg wurde 1526 und 1591 von den Königen Sigismund I. und Sigismund III. den Danziger Bürgern Leonard Munkebeke und Johann Rosskampf bestätigt. Um 1470 erhielt der altstädtische Rat von der Ölmühle jährlich zehn geringe Mark.

1531 hören wir von der Ausbesserung einer Pulvermühle in der Altstadt¹⁾. 1545 wurde eine städtische Pulvermühle erbaut, die 1552 und 1553 670 und 114 Mark Einnahme erzielte, jedoch 1595 oder 1596 abbrannte. Damals war sie vom Rat auf 13 Jahre dem Hans Wendt übergeben. Im Anfang des 17. Jahrhunderts erhielt die Kämmerei von ihr jährlich 300 Mark. 1636 wurde sie neu aufgebaut für 1129 Mark.

Um 1660 brachte eine Windmühle am Polnischen Haken jährlich 1650 Mark.

Auf Grund eines Vertrages vom 25. November 1707 erbaute Mattis Hilmans auf dem Hakelwerk an der Radaune eine Mühle zum Drahtziehen und Ölschlagen. Er hatte davon jährlich zu Michaelis 30 Gulden an die Kämmerei zu zinsen. Am 19. Juli 1710 wurde ihm die Pulvermühle zu einer Ölmühle und zum Reiben von Farben für jährlich 120 Gulden verpachtet, doch kündigte seine Witwe diesen Vertrag bereits am 10. Juni 1712; der rückständige Zins ward ihr erlassen.

Am Fischmarkt befand sich eine Harnisch- oder Poliermühle. Ihretwegen zinsten die Schmiede im 16. Jahrhundert jährlich 12 bis 15 Mark. Um 1570 war die Poliermühle den Platnern zinsfrei eingeräumt gegen die Verpflichtung, die städtischen Harnische unentgeltlich in guter Hut rein und fertig zu halten, auch die Mühle auf ihre Kosten zu unterhalten²⁾.

Eine Schleifmühle in der Altstadt hatte 1470 sechs Steine, von denen jeder 1 gute Mark Zins einbrachte. Die Mühle war an die Schmiede auf 20 Jahre verpachtet. Bis 1471 empfing Hermann Droge den Zins, dann beschloß der Rat, ihn für sich selbst zu erheben. Der Zins belief sich im 16. Jahrhundert auf 10—12 Mark. 1595 wurde die Schleifmühle vom Rat für 642 Mark angekauft. Eine kleine Schleifmühle „bei den Grevers“ brachte im 16. Jahrhundert jährlich zwischen 10 und 12 Mark Zins.

Die Walkmühle bei der Großen Mühle war 1453 vom Orden den Schmaltuchmachern übergeben worden. Als sie diesen jedoch nicht mehr genügte und durch eine Mühle auf olivischem Grund ersetzt wurde, geriet sie völlig in Verfall. Um 1470 erhielt die Kämmerei von der Walkmühle 33 gute Mark Wasserzins, seit 1473 auf Grund eines Vertrags mit den Wollwebern 48 geringe Mark. Im 16. Jahrhundert zinsten die Schmaltuchmacher jährlich 15—17, 1602 37 Mark. Um

¹⁾ Pulvermacher Sebastian Krüger.

²⁾ Vgl. Artikel 100 ff. der „Reformation“ von 1570.

1650 brachte die Walkmühle jährlich 450 Mark Pacht. 1647 war sie an Hans Schumacher, 1658 an die Breittuchmacher verpachtet. 1664 brannte sie nebst der Lohmühle und der Wasserkunst vor dem Hohen Tor völlig ab und wurde von der Stadt wieder aufgebaut. 1665 wurde vor dem Hohen Tor zwischen der Kunst und der alten Walkmühle eine neue erbaut und nebst der alten für 950, später (von 1679—89) für 600 Mark an die Breittuchmacher verpachtet. Im 18. Jahrhundert brachte die Walkmühle der Breittuchmacher vorm Hohen Tor 400 Gulden Pacht, die Mühle der Schmaltuchmacher am Spendhaus 200, seit 1773 300, seit 1784 wieder 200 Gulden.

Eine Lohmühle vor dem Hohen Tor, zwischen der steinernen und der hölzernen Brücke, war an die altstädtischen Rotgerber oder Schuster verpachtet. Von 1470 bis 1488 betrug der jährlich an die Kämmerei fließende Wasserzins 8 gute Mark, von 1531 bis 1594 16—20 Mark. 1602 wurde die Mühle nach einem Brande von den Gerbern wieder aufgebaut, und während sie früher wie die Pulvermühle nur ein Stockwerk hatte, erhielt sie nunmehr außerdem ein Mahlwerk mit Mühlsteinen nach niederländischer Art. 1642 kaufte der Rat die Lohmühle auf der Altstadt von den Rotgerbern für 3150 Mark. Um 1670 betrug die jährliche Pacht 810 Mark, am Ende des 17. Jahrhunderts 400, im 18. 370, seit 1760 wieder 400 Gulden.

Die Mühlen zu Praust und Gischkau.

Hauptsächlich für Stückgut diente die von Werkmeister Michel Damitz erbaute städtische Mühle zu Praust, welche der Rat verpachtete. Sie war für die städtischen Untertanen auf der Höhe bestimmt und diente außerdem zur Entlastung der Großen Mühle. In dieser wurden nämlich bei Überlastung Freizettel für Gerste und Hafer nach Praust erteilt, während die Bäcker mit Weizen an die Schneidemühle gewiesen wurden. 1593 pachtete Peter Wolcke die Mühle für jährlich 800 Mark und baute 1595 einen fünften Gang. 1600 wurde sie für jährlich 18 Last Korn oder 1343 Mark verpachtet, 1605 neu verpachtet gegen 1200 Mark im ersten Jahre und je 1000 Mark in den folgenden Jahren. 1619 machten Jakob von dem Block und Hans Strackowsky Zimmerarbeiten an der Prauster Mühle, als deren Müller Friedrich Beringhausen genannt wird.

Bis September 1626 war die Prauster Mühle an Georg Mehlmann verpachtet. Der Pächter der Großen Mühle Nickel von Bodeck wandte sich dafür, daß ihm die Mühle auf zehn Jahre für jährlich 4000 Gulden verpachtet werde. 1631 war Pächter Georg Rogge, 1648 Hans Riegel, der von 1654 bis 1665 zum Verwalter der Mühle

bestellt ward¹⁾, 1682 Christof Bauman, 1686—91 Matthias Noach. Die Pacht betrug um 1640 jährlich 3000 Mark; Riegel zahlte jährlich 4500, Bauman 4000, Noach 4600 Mark Pacht.

Im 18. Jahrhundert hören wir viel von Klagen, daß die Branntweinbrenner aus Stadtgebiet ganz vertrieben und die früheren Mahlgäste der Prauster Mühle aus dem Bauamt, Bürgerwald und der Nehrung zur Großen Mühle geschlagen seien. Müller Melchior Adam Eggert zahlte um 1700 jährlich 5200 Mark. 1728 finden wir als Pächter Georg Noah, 1740 Richard Georg Eggert, 1745 dessen Witwe, 1748 deren zweiten Ehemann Johann Jakob Rewelin, 1756 Jakob Tetzlaff, dann bis September 1787 Franz Karl Tetzlaff und seit November 1787 J. Schmidt.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war die Pacht am 5., später am 11. des ersten Monats eines jeden Vierteljahrs fällig. Damals betrug die Pacht nur 1600 Gulden jährlich; dazu kamen 50 Gulden Landzins. Weil nach der preußischen Besitzergreifung von 1773 die hohischen Landleute nicht mehr zur Prauster Mühle fahren konnten, mußte die Pacht auf 1000 Gulden ermäßigt werden. In den achtziger Jahren betrug sie wieder 2400, von November 1787 bis Mai 1788 2700, dann 2500 Gulden. Die Ausgaben für die Freischleuse zu Praust sind teils bei dieser Mühle, teils bei der Großen Mühle verrechnet. 1682 erhielt der Werkmeister Andreas Tydike für die Verfertigung der neuen Prauster Freischleuse „nach dem Felde wärts“ 2400 Mark.

Die neue Papiermühle zu Gischkau brachte im 18. Jahrhundert 60 Gulden „Grundzins“. Die Erlaubnis zur Errichtung dieser Mühle ward am 17. August 1707 erteilt. 1719 besaß sie Manasse Schultz, der sie an Georg Noah verkaufte. 1764 finden wir Michael Wulff, 1765 Gottlieb Arend, 1771 Benjamin Ernst Meyn, in den achtziger Jahren Jos. Wegelin im Besitz der Mühle.

b) Sonstige gewerbliche Betriebe.

Ähnlich wie zur Ordenszeit finden wir auch später mehrere Ziegelöfen nebst einer Kalkscheune, einen Wein- und Bierkeller sowie die Münze in städtischem Betrieb. Dazu übernahm die Stadt zeitweilig den Störfang und mit dem Ende des 17. Jahrhunderts einen regelmäßigen Botverkehr auf der Weichsel und Mottlau. Eine Fechtschule, später ein Komödienhaus, wurde von der Stadt verpachtet. Auch Viehzucht trieb der Rat noch im 16. Jahrhundert: 1576 brachten ihm die Ochsen, welche ein Fleischer Lorenz Schrotter verpflegte,

¹⁾ Die Kämmerei erhielt drei Viertel des Ertrages, 1655/56 7054 Mark.

1152 Mark ein, während 2041 Mark dafür ausgegeben wurden. Ein Ochse kostete zwischen $8\frac{1}{3}$ und $11\frac{1}{2}$ Gulden. 1461 zahlte die Kämmererei 15 Mark „di wesen und habir zu meien“¹⁾. Die gesamten Einkünfte aus diesen und einigen kleineren Betrieben blieben hinter den Mülhenerträgen stets weit zurück.

1545 war die städtische Kalkscheune verpachtet²⁾. Einen Ziegelofen besaß auch das Wallgebäude. 1527 und in den folgenden Jahren wurden Weine durch die Stadt angekauft und verzapft. Seit 1530 ist ein Hamburger Bierkeller nachzuweisen, in dem die Stadt selbstgebrautes Hamburger Bier verschenken ließ. Über den Ankauf von Gerste liegen Zeugnisse vor³⁾. Der Erfolg dieser Versuche entsprach wohl nicht den gehegten Erwartungen; der Bierkeller erforderte 1531 einen Zuschuß von 204 Mark. Deshalb hat man, anscheinend schon bald, auf Drängen der Ordnungen den städtischen Wein- und Bierausschank wieder aufgegeben.

Ein 1636 gemachter Vorschlag auf Wiedereröffnung eines Ratsweinkellers unter dem Artushof gelangte zunächst nicht zur Durchführung⁴⁾. Erst 1652 veranlaßte die finanzielle Not der Stadt, daß man diesen Versuch erneuerte⁵⁾ und Johann Wilhelm Bernsau gegen eine jährliche Zahlung von 6000 Mark zum Verwalter bestellte. Doch nur wenige Jahre hielt die Stadt den Keller in eigenem Betrieb; 1659 verpachtete sie ihn für jährlich 900 Mark an Johann Wilhelm Bernsau, dem die Weine für 35 101 Gulden verkauft wurden. 1663 ermäßigte man die Pacht auf 800, 1668 auf 650 Mark. Seit 1673 zahlte Arend Buckhack 650, seit 1688 750 Mark Pacht, seit 1698 seine Witwe 1000 Mark.

1705 besaß Friedrich Hagdorn den Weinkeller in Pacht, im folgenden Jahre Johann Theodor Rottenburg, 1745 Theodor Karl Rottenburg, 1750 Johann Theodor Rottenburg, 1760 Christian Sigmund Lahde, 1783 Johann Christian Lahde, 1787 Michael Grentz. Die Pacht betrug 1708 650 Gulden, 1713 550, seit 1718 500, 1783 700, 1787 760 und 1792—1797 650 Gulden; sie wurde 1787 halbjährlich im voraus, seit 1792 dagegen nachträglich gezahlt.

1) Vgl. oben S. 178f.

2) St. A. 300, 10 Nr. 1 Bl. 10.

3) St. A. 300, 12 Nr. 492. — Auch in Lübeck bestand ein Hamburger Bierkeller: Hartwig, a. a. O. S. 211.

4) St. A. 300, 10 Nr. 1 Bl. 412. Löschin I S. 358 u. 399. 1530 brachte der Weinkeller der Kämmererei 844, 1552 40 Mark Einnahmen.

5) 1648 war der Keller unter dem Junkerhof als Wohnung für jährlich 550 Mark an Adam Jakob Martini weiter vermietet worden.

Ein wichtiges Regal hatte König Kasimir im Jahre 1454 der Stadt verliehen: das Münzrecht. Indessen brachten Münze und Wechsel doch nur sehr unregelmäßige Erträge; lange Jahre blieb erstere gänzlich geschlossen¹⁾. 1761 erhielten die Hilfgelder 52 000, 1765 100 000 Gulden von der Münzdeputation. Auch der städtische Störfang in der Weichsel, der See und dem Haff hat schwerlich viel abgeworfen. Als die städtischen Störgarne im Krieg vernichtet waren, verpachtete man den Fang unter der Bedingung, daß der Pächter die Hälfte des Ertrages abliefern²⁾. 1670 erließ der Rat ein Gebot, daß in diesem Jahr alle gefangenen Störe nach Danzig zum Fischmarkt gebracht und, soweit sie dort nicht verkauft würden, „in der Herren Störbude, so auf den Stadthofswiesen steht“, gegen Bezahlung abgeliefert werden sollten³⁾. 1576 brachte eine Tranbude 8 Mark Einnahme, 1632—42 zwischen 27 und 74 Mark. Sie erforderte 1631 57, 1633 53 Mark Ausgaben. Die Tranbrenner zahlten vom Faß Tran 1576 5, später 10 Groschen. Seit 1714 war die abgebrannte Tranbude an der Mottlau zum Pechkochen verpachtet. Als Pechbude brachte sie der Kämmerei in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts jährlich 30 Gulden.

1694 wurde vom Rat ein regelmäßiger, stündlicher Botverkehr mit einer „Fährschute“ vom Kran zum Milchpeter und zurück eingerichtet. Man stellte hierdurch zum Besten der Seefahrenden und Kaufleute einen Anschluß an die schon längere Zeit im Betrieb befindliche „Treckschute“ vom Milchpeter nach der Münde her. Die zulässige Personenzahl betrug 25 bis 30, der Fahrpreis 4 Schilling. Die Treckschuten wurden von einem Pferd gezogen. Durch Ratschluß vom 18. November 1711 wurde die Treckfahrt vom Milchpeter nach der Münde auf 20 Jahre an Johann Fuhrmann verpachtet. In der Folge finden wir als Pächter 1724 Johann Fuhrmanns Witwe, 1730 Johann Fuhrmann, 1733—47 Jakob Greff, Erdmann Fuhrmann und Johann Reimers, 1748 Johann Fuhrmann u. Gen., 1788 Erdmann Fuhrmann. Als Pacht wurden anfangs 200, seit 1733 300 Gulden an die Kämmerei und 100 Gulden an das Seetief gezahlt⁴⁾.

¹⁾ Zum Gedächtnis der dreihundertjährigen Vereinigung mit Polen wurde 1754 eine Medaille in 5 goldenen und 286 silbernen Stücken geprägt (jene zu 80 Dukaten). Der Stempel wurde von Gottfried Schwartz aus Genf bezogen; ein Abdruck ist ins Kämmereibuch eingeklebt. Die Kosten beliefen sich auf 15 853 Gulden (ein Pfund Kupfer kostete 26 Groschen, eine krakauer Mark Blicksilber 36 Gulden).

²⁾ St. A. 300 H A 36 (Büchtemann).

³⁾ St. A. 300, 14 Nr. 3.

⁴⁾ Über die „Holzschuten“ s. unten (Gebühren).

Sehr wechselnde Erträge lieferte die Komödienbude am Dominiksmarkt. Sie war am Anfang des 17. Jahrhunderts als Fecht- schule erbaut, um als Ersatz für die Schießhalle am Hohen Tor zu dienen. Die Fecht- schule brachte im Durchschnitt der Jahre 1631 bis 1635 993 Mark ein. 1636 wurde die „alte Fecht- schule“ für 1000 Gulden an David Rosenkranz verkauft. Die Stadt hat um 1650 daran gedacht, den Theaterbetrieb selbst zu übernehmen, um Geld zu erzielen; doch wurde dieser Plan bald wieder fallen gelassen. Von 1663 bis 1670 bezog die Kämmer- ei Komödiengelder von Spielen auf dem Grünen Tor. Aus den Fecht- schulgeldern erhielt der Kämmer- eidiener 100 Gulden. 1682 betru- gen diese Gelder 1606 Mark. Am Anfang des 18. Jahrhunderts wurden vielfach Bärenhetzen in der Fecht- schule abgehalten. 1730 ward sie zum Komödienhaus um- gebaut. Wegen der von diesem Gebäude erzielten Pacht — sie be- lief sich für die Zeit von 1730—1780 auf 10710 Gulden — war die dritte Ordnung den Schauspielern günstig gesinnt. Der Komödi- ant Martin Müller zahlte 1730 und 1731 jährlich 600 Gulden, ebenso- viel N. Kreutz für das Jahr 1733. 1735 entrichtete die Komödi- antin Magdalene Kreitzerin 300 Gulden. 1746 benutzten Seiltänzer das Haus; 1749 wurde dort „mit Marionetten agirt“; 1754 finden wir Ab- gaben von Seiltänzern und Feuerwerkern; 1759 zahlte der „Äquilibr- ist“ N. Stuart für elf Tage 99 Gulden. In den folgenden Jahrzehnten war das Haus bald an die Schuchsche Gesellschaft, bald (1768/69) an die Döblinsche Gesellschaft, bald an Springer, Seiltänzer und Feuer- werker verpachtet; im Mai 1772 zahlte ein Engländer Sander für 13 Tage 104 Gulden. Das Gebäude blieb bis zur Eröffnung des neuen Schau- spielhauses 1801 in Benutzung¹⁾.

3. Gebühren und Straf- gelder.

a) Hafen- und andere Schiff- fahrtseinrichtungen.

Die ertragreichste aller Gebüh- ren war jederzeit das Pfahl- geld, das wie vor alters für die Unter- haltung des Danziger Hafens er- hoben wurde. Im dreizehnjähri- gen Kriege ward diese Abgabe vorüber- gehend erhöht, so daß die Stände darüber Klage führten, daß Danzig den Pfundzoll wieder einführe und für sich erhebe²⁾. Im übrigen erfolgte die Festsetzung der Taxe für die einzelnen Waren alljährlich

¹⁾ Vgl. Johs. Bolte, Das Danziger Theater im 16. und 17. Jahrhundert (Hamburg und Leipzig 1895), besonders S. XXI, 42, 62 und 162.

²⁾ Hansisches Urkundenbuch 8 Nr. 368, 9 Nr. 357; Töppen 4 S. 595; Thunert S. 645 f. Vgl. unten S. 212 f. und Beilage 2 Nr. 2 und 8.

durch den Rat auf das Zeugnis der Mäkler hin¹⁾. Nachdem das Pfundgeld 1454 aufgehoben war, wurden im 15. Jahrhundert wiederholt Pfahlgeld und Pfahlkammer als Pfundgeld und Pfundkammer bezeichnet²⁾.

Von 1463 ab bis zum Ende des großen Krieges finden wir ein besonderes Geleitsgeld (Leidegeld), das von den Waren auf den ein- und auslaufenden Weichselkähnen erhoben und zur Sicherung der Schifffahrt verwandt wurde. Auch aus Elbing wurden jährlich über 400 Mark an Leidegeld nach Danzig gebracht. In dem für 1463–65 erhaltenen Einnahmeregister sind die Schiffer und Reeder namentlich aufgeführt, ferner die Zahl der Lasten und der Betrag der geleisteten Zahlung. Ein weiteres Register von 1465–67 verzeichnet Ausgaben in der Münde und auf der Weichsel sowie Soldzahlungen an Weichselchiffer, zu deren Ausreedung man Geld von Privaten geliehen hatte³⁾.

Nach dem Kriege wurde das Pfahlgeld in der Höhe von 6 Pfennig von der Mark erhoben, so daß die Stände 1476 nicht ohne Grund sich darüber beklagten, daß Danzig jetzt außer dem Pfahlgeld von 2 Pfennig auch den angeblich aufgehobenen Pfundzoll von 4 Pfennig für sich erhebe. 1478 wiederholte auch der König das Verlangen, daß der Pfundzoll ihm überlassen werde.

Die Einnahme des Pfahlgelds wurde der Stadt am 22. Juli 1526⁴⁾ zusammen mit dem Besitz von Hela durch König Sigismund I. bestätigt. Die hier in Betracht kommende Stelle des Privilegs lautet wörtlich: „*civitati nostre Gdanensi ejusque universe communitati eam pecuniam, quam ab omnibus et singulis mercatoribus ac negociatoribus undecumque in portum Gedanensem cum navibus et mercibus suis cujuscumque generis aplicantibus pro restauracione conservacioneque ejusdem portus sui Gdanensis antiquitus sub vulgari eorum vocabulo pfoegelt (!) exigere et sublevare consueverunt, ex regia munificencia nostra et consensu predictorum consiliariorum nostrorum perpetuo concessimus, dedimus, donavimus et per presentes literas nostras concedimus, damus, inscribimus et appropriamus, ita ut a qualibet*

¹⁾ Diejenige von 1693 trägt die eigenhändige Unterschrift König Wladislaws IV.

²⁾ 1471 verzeichnet ein „Pfundzollregister“ 6217 Mark Einnahmen; davon wurden u. a. besoldet: ein Schreiber, zwei Brückenwärter, je ein Bedienter beim Kran und auf dem Baum, je ein Knecht in der Pfundkammer und vor der Münde und ein Ballastwärter. Vgl. das Ausgaberegister von 1460–64 (St. A. 300, 19 Nr. 1 a). 1464/65 wird ein *palhof* erwähnt, in dem sich Söldner befanden, wohl zur Sicherung der Schifffahrt. Ebda. Nr. 2 a.

³⁾ St. A. 300, 19 Nr. 2 und 2 b. Vgl. oben S. 66.

⁴⁾ S. oben S. 132.

marca de omnibus et singulis navibus, rebus ac mercibus per hunc portum dicte civitatis hinc quocumque mittendis et huc adducendis advehendisque duos denarios pruthenicales exigere, sublevare et in usus suos beneplacitos nunc et in evum convertere ac pro civitatis sue commodo et utilitate applicare valeant“.

Im gleichen Jahre, am 30. Juli, bewilligte der König der Stadt auf sechs Jahre zur Abtragung ihrer Schuldenlast von fast 80 000 Mark eine Erhöhung des Pfahlgeldes um einen Pfennig von der Mark, also um die Hälfte. Da sich aber die Stände 400 Mark jährlich von dem Ertrage vorbehielten, verzichtete Danzig auf die Erhöhung¹⁾. Um 1545 wurde tatsächlich sechs Jahre lang ein erhöhtes Pfahlgeld erhoben. Deswegen versuchte der Bischof von Ermland den Danzigern die Unkosten der Beschickung des Reichstags aufzubürden²⁾. Auch 1573 einigten sich die Ordnungen über die Einführung eines „Hilfgelds“, nämlich einer Zulage zum Pfahlgeld, deren Erhebung zwölf vom Rat aus den vier Quartieren gewählten Bürgern übertragen wurde, und zwar zunächst auf ein Jahr. Den Pfahlherren fiel nur die Beratung der zwölf Bürger zu³⁾.

Seit 1584 wurde zu Gunsten des Königs das Pfahlgeld dauernd verdoppelt⁴⁾, während die Stadt für ihre eigenen Zwecke schon 1567 eine Zulage zum Pfahlgeld von allen zur See aus- und eingehenden Waren (nicht den Schiffen) eingeführt hatte, zunächst als außerordentliche Abgabe, die aber bald zu einer unentbehrlichen und dauernden wurde. Aus dem Tarif vom Ende des 16. Jahrhunderts seien einige Artikel beispielsweise aufgeführt⁵⁾:

	Pfhahlgeld		Zulage
	1587	1600	1598
1 Faß Aal	14	14	9
1 Tonne Aal	10	12	4 ¹ / ₂
1 Tonne Abschabsel	—	3	—
1 Faß oder Oxhöft Alaun	52	42	18
1 Tonne Alaun	40	—	9
1 Zentner Alaun	9	7	3

1) Lengnich I S. 19. Lauffer, Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts = ZWG 33 (1894) S. 5.

2) Lengnich I S. 279.

3) St. A. 300, 10 Nr. 5.

4) S. oben S. 135.

5) Pfahlgeld und Zulage in Schillingen.

	Pfahlgeld		Zulage 1598
	1587	1600	
1 Stein Alaun	3	1 ¹ / ₂	—
1 Stein Anis	4	3 ¹ / ₂	—
1 Schiffpfund Anker	8	12	—
1000 Aranienäpfel	10	10	—
1 Last Asche	36	55	30
1 Tonne oder 1 Schiffpfund Pottasche	—	—	15

Von 1632 bis 1635 wurde ein Hilfgeld zum Pfahlgeld erhoben, das 9000, 7561, 996 und 8400 Mark einbrachte.

Die Verwaltung der Pfahlkammer blieb dem Rate vorbehalten. Die drei (bis zur Mitte des 16 Jahrhunderts zwei) zu Pfahlherren gewählten Ratsherren wechselten wöchentlich in der Ausübung ihres Dienstes ab. Die Einnahme wurde in eine Schieblade geschüttet; beim Herausnehmen war der Kämmerer zugegen. Eine Hälfte erhielt dann die Kämmererei, während die andere in den königlichen Kasten kam, zu dem jeder Pfahlherr einen besonderen Schlüssel besaß¹⁾. Das Pfahlgeld durfte nur in Kreuztalern oder Dukaten bezahlt werden. Es wurde nach Kreuztalern berechnet, die dabei zunächst gleich drei Gulden gesetzt wurden. Der höhere Wert der Kreuztaler brachte ein bedeutendes Aufgeld (Agio). Dieses betrug in den Jahren

1712—20	10—26	Groschen	1751—60	37 ¹ / ₂ —75	Groschen
1721—30	18—29	„	1761—69	66 —90	„
1731—40	18—30	„	1771—80	81 —87	„
1742—50	24—32	„	1781—89	84 —90	„

1759/60 stieg das Aufgeld von 48¹/₂ auf 75; es wurde erst seit 1778 feststehender und betrug 1778 84, 1780 83, 1781 84, 1784 bis zum Juli 86, dann bis 1789 87 und von Mai bis August 1789 90 Groschen.

Der Kämmerereikassierer führte im 18. Jahrhundert ein besonderes Buch über die Kreuztaler, die er auf Anweisung des Kämmerers von der Pfahlkammer erhielt und dem Besitzer bei der Kämmererei zur Bewahrung überlieferte. Ihre Summe teilte er am Schluß eines jeden Monats dem Kämmerer mit. In jenes Buch trug der Pfahlschreiber bei jeder Zahlung die Summe der Kreuztaler eigenhändig ein; 1712 und 1714 erfolgten seine Eintragungen noch unmittelbar ins Kämmererbuch. Im Winter sowie bei sonstiger Sperrung der Ausfuhr ward die

¹⁾ Eine Abrechnung über den königlichen Anteil, vom 1. April 1632 bis zum 31. März 1633, s. St. A. 300, 19 Nr. 15.

Pfahlkammer geschlossen. Die Sperrung der Schifffahrt dauerte z. B. in den Wintern 1649/50 bis 1652/53 14, 13, 10 und 12 Wochen, nämlich vom 20. November bis 26. Februar, vom 24. Dezember bis 24. März, 30. Dezember bis 9. März und 21. Dezember bis 15. März.

Seit 1771 finden wir jährlich ein besonderes Konto über die an verschiedene Kaufleute „zurückgezahlten Prämien“ der Pfahlkammer, schon früher ein solches über die wegen Unterschleifs konfiszierten Güter, die vom Oberbesucher an den Meistbietenden verkauft wurden. Vom Erlös erhielten nach Abzug der Unkosten der König, die Stadt und die beteiligten Beamten je ein Drittel. Vergebens erhob der König 1620 Ansprüche auf die gesamten konfiszierten Güter. Gegen Ende der polnischen Zeit blieben die drei Pfahlherren solange im Amt, bis sie in eine höhere Stellung aufrückten. Der ausscheidende ward dann durch den nächstältesten Ratsherrn ersetzt. Die Gefälle wurden durch einen der beiden Abrechner erhoben. Vom königlichen Anteil erhielten jährlich als „Douceur“ der Oberpfahlschreiber 100, die drei Pfahlherren zusammen 200, der Ober- und Unterpfahlschreiber $33\frac{1}{3}$ und der Kammeraufwärter $8\frac{1}{3}$ Kreuztaler. Von den in Großfolio angelegten Pfahlkammerbüchern, in denen die Schiffer in Abfolge (1583 nach Vornamen) unter Angabe der Herkunft des Schiffs, der Ladung sowie des entrichteten Pfahlgeldes aufgeführt wurden, sind leider nur zwei Bände, von 1583/84 und 1752/53, erhalten¹⁾.

Die zuerst im Jahre 1567 bewilligte Zulage diente den Zwecken des Wallgebäudes²⁾. Von 1573—1595³⁾ wurde sie zum Besten des Kriegswesens und zur Abzahlung der Schulden erhoben und 1578 sowie später noch mehrmals „moderirt“, d. h. ermäßigt, nämlich 1578 für den Zentner Eisendraht von 10 auf 8 Groschen, für den Zentner Kupfer- und Messingdraht von 30 auf 20, den Stein Ingwer von 12 auf 6 und für die Last Flachs von 60 auf 45 Groschen. Der Ertrag der Zulage war:

1580 . . 38 772 Gulden	1586 . . 61 652 Gulden
1581 . . 50 129 „	1587 . . 63 913 „
1582 . . 52 793 „	1588 . . 55 321 ⁴⁾ „
1583 . . 63 370 „	1589 . . 74 753 „
1584 . . 64 212 „	1590 . . 56 544 „
1585 . . 34 706 „	

¹⁾ St. A. 300, 19 Nr. 14 und 43.

²⁾ St. A. 300, 10 Nr. 1 Bl. 407.

³⁾ Vgl. oben S. 79 u. 97.

⁴⁾ Vielleicht ist diese Summe unvollständig.

Am 20. März 1598 wurde eine neue Zulagetaxe von den Ordnungen genehmigt. Zahlreiche Waren sind darin einzeln aufgeführt; z. B. waren von der Last Roggen, Hafer oder Gerste 10, von der Last Weizen 15 Groschen zu zahlen. Bei den nichtaufgeführten Waren erhob man von der Mark des Wertes 4 Pfennig oder vom Gulden 1 Schilling, d. h. 1,11 v. H. Im 18. Jahrhundert wurde außer der „ordinären Zulage“ noch eine alte und eine neue erhöhte Zulage erhoben, ferner finden wir um 1750 eine besondere Zulage von „abgelegten Geldern“, von Waidasche und von Baumaterialien. In einem für 1608/09¹⁾ erhaltenen Zulagekassenbuch ist die Rechnung nach Gulden geführt; die Ausgaben der Zulage sind wöchentlich von der Einnahme abgerechnet. Die großen Hauptbücher beginnen mit dem Jahre 1637.

Die Zulagekasse befand sich im unteren Stockwerk des Rathauses und wurde von den Pfahlherren und vier Beisitzern der dritten Ordnung verwaltet, die einander wöchentlich ablösten²⁾. Die Einnahmen sollten eigentlich vierteljährlich an die Hilfgelder gelangen, nach Abzug der Gehalte und Honorare für die Beisitzer und Beamten der Kasse; vielfach erfolgten jedoch schon früher Teilzahlungen. Am 31. Dezember wurde die Kasse abgeschlossen; lediglich der Hilfgelderkasse wurde von ihr Rechnung abgelegt.

Der Schreiber von der Pfahlkammer hatte seine Rollenrechnung dem Schreiber auf der Zulage, seit der Zulageordnung von 1684 dem Beisitzer einzuhandigen, der daraus von dem Schreiber auf der Zulage eine Zulagerechnung anfertigen ließ, diese dann prüfte und unterschrieb und die Rollenrechnung zurückgab. Das „Facit“ nebst dem Namen des Schiffers trug der Schreiber in das Hauptbuch ein. Erst dann durfte er die Zulagerechnung an den Schiffer ausgeben, vorher nur einen gebührenfreien Vermerk zur Nachricht. In keinem Falle durfte er Zulagegelder einziehen. Er erhielt von jedem Schiff, das über 60 Lasten groß war, einen Taler, bei einer Größe von 20 bis 60 Lasten $\frac{1}{2}$, bei kleineren Schiffen $\frac{1}{4}$ Taler. Forderte er mehr, so sollten das erste mal 10, das zweite mal 20 Taler von seinem Gehalt abgezogen, schließlich ihm sein Lohn entzogen werden.

¹⁾ Von 1606 ab wurden auf der Pfahlkammer gemäß dem Beschluß des Lübecker Hansetages von 1606 sog. Spanische Kollekten von allen Schiffen erhoben, die nach Spanien fahren oder von dort kamen, und zwar bei jeder Reise von der Last 1 Schilling lübisch oder nach dem Wert der Güter von 100 Mark lübisch 18 Pfennig. Sie dienten zur Bestreitung der Kosten einer Gesandtschaft nach Spanien, zur Unterhaltung der dortigen Konsuln und Agenten und für andere beiläufige Ausgaben. St. A. 300, 19 Nr. 13.

²⁾ Vgl. Lengnich S. 338 f.

Der Beisitzer (Assessor) der Zulage, der jeweilig in der Woche den Dienst versah, hatte während der Schifffahrt täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, von 8—10 Uhr vormittags und von 2—4 Uhr nachmittags auf der Zulagekammer zu sein. Hatte er bei der Erhebung der Zulage Zweifel, so konnte er auf eine Entscheidung des Rates antragen. Bei der Zahlung auf der Zulage verglich er die Zulagerechnung und das Hauptbuch und trug eigenhändig in das „Schipperbuch“ das Wort „zahlete“, den Tag und seinen Namen ein. Die Zahlung mußte binnen 14 Tagen nach der Ausgabe der Zulagerechnung erfolgen, bei einer Strafe von zehn Reichstalern zum Besten der Armen. Nach der Abrechnung überzeugte sich der Beisitzer davon, daß die fraglichen Gelder auf der Kammer wirklich vorhanden waren. Erst dann durfte der Abrechner den besiegelten Paß empfangen, der auf der Pfahlkammer abzugeben war.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden von seiten des Königs immer erneute Ansprüche auf die Zulage als ein Zubehör des Pfahlgeldes erhoben. Der Rat führte demgegenüber an, die Zulage werde nur von der Bürgerschaft bezahlt¹⁾ und sei im übrigen eine alte hansische Abgabe, die früher Pfundzoll geheißen habe, jedoch von dem Ordenspfundzoll verschieden gewesen sei. Der Streit, ob die Zulage ein Seezoll sei oder zu den der Stadt zustehenden Hilfgeldern gehöre, hat zu einer ganzen Reihe gedruckter und ungedruckter Schriften Veranlassung gegeben; die Zulage ist jedoch dauernd im alleinigen Besitz der Stadt geblieben. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts belief sich die jährliche Einnahme aus Pfahlgeld und Zulage auf mehr als 700 000 Gulden²⁾.

Außer dem Pfahlgeld und der Zulage gab es noch eine Reihe weiterer Gebühren für die Benutzung der städtischen Hafeneinrichtungen. Zum Teil flossen sie seit 1752 in die besondere Kasse des Seetiefs. Die „Seetiefs-, Baggerwerks- und Triangelkasse“ erzielte an Einnahmen in den Jahren 1780/81 bis 1792/93 insgesamt 237 104 Gulden oder 59 276 Taler preuß. Davon brachten das Baggergeld 199 806, das Feuergeld 33 947, Grundzinse 278, verkaufte Materialien 2084 und Strafen 989 Gulden. Die Kasse befand sich in einem Zimmer der Kämmerei. Ihre Mitglieder waren 1 Bürgermeister,

1) Fremde und Unbürger durften jedoch die Waren nur an Bürger verkaufen und von Bürgern kaufen; in jedem Fall traf den Bürger die Abgabe. Vgl. Lengnich S. 439 f.

2) Bär, a. a. O. 1 S. 241 (nach Wernicke, Von den Seezöllen der Stadt Danzig, Frankfurt 1783); über Verhandlungen wegen der Zulage im Jahre 1773 vgl. Bär, a. a. O. 2 S. 175.

3 Ratmannen, 1 Schöffe und 4 Bürger. Sie hatte für die Reinigung der Weichsel, die Baggerung der Mottlau, die Unterhaltung des Treckschutenweges und zum Teil 'des Bollwerks an der Münde sowie für Bau und Reparaturen des Triangels oder Hauptbuhnenwerks in der Weichsel zu sorgen.

1673 wurde ein Last- und Tiefgeld eingeführt, das von den ankommenden Schiffen von wenigstens 20 Last erhoben wurde, um zur Ausbaggerung und sonstigen Verbesserung des Hafens zu dienen. Von der Last waren $7\frac{1}{2}$ Groschen an den Musterschreiber vor der Münde zu zahlen, und zwar auf Grund des Paßzettels, den der Pfahlschreiber ausstellte. 1718 betrug diese Abgabe 12 Groschen von der Last.

Um die Sicherheit der Hafeneinfahrt zu vermehren, wurde 1707 eine Verordnung erlassen, daß von allen Schiffen von 40 bis 100 Last, ob sie sich der Lotsen bedienten oder nicht, für Aus- und Einbringen zusammen ein Lotsengeld von 36 Gulden gezahlt werden solle. Schiffe unter 40 Last brauchten nur, wenn sie sich wirklich der Lotsen bedienten, 12 Gulden zu zahlen. Von Holzschuten waren bei 40 bis 100 Last 20 Gulden, bei mehr als 100 Last 36 Gulden zu entrichten. Die Lotsen erhielten als Gebühr von jedem Taler 9 Groschen. Schon vorher bekamen sie die gleiche Summe von den Einkünften (Lots- und Paßgeld) der sog. Schloßbote vor Weichselmünde, während acht „Royers“ zusammen 12 Groschen erhielten und die übrigen 2 Gulden 9 Groschen seit 1648 durch den Musterschreiber an den Rat, d. h. in die Kämmereikasse, eingezahlt wurden¹⁾. Früher erhielten die Hauptleute zwei Drittel, der Artilleriemeister ein Drittel des Paßgeldes. 1682 kamen von den zwei Böten 146 + 141 Taler Lotsgeld ein; davon erhielt der Rat 336 + 324 Gulden, dazu das ganze Paßgeld, von 61 Pässen 124 Gulden, insgesamt also, nach Abzug von 3 Gulden für die monatliche Rechnung, 781 Gulden²⁾.

Seit 1727 mußten auf Vorschlag des Bürgermeisters Gabriel von Bömeln auch die kleinen Schiffe unter 40 Last in jedem Falle das Lotsengeld zahlen, doch wurde es für diese auf 8 Gulden ermäßigt. Holzschuten, die Brennholz zur Stadt brachten, sollten für jede Reise 3 Gulden zahlen. Von 1730 an wurden die Sätze nach Faden abgestuft und folgendermaßen festgesetzt:

von 1— 9 Faden 12 Groschen	von 30—39 Faden $2\frac{1}{2}$ Gulden
„ 10—19 „ $1\frac{1}{2}$ Gulden	„ 40—60 „ 3 „
„ 20—29 „ 2 „	

¹⁾ Stadtbibliothek, Hdschr. 734 Bl. 152 ff. und 157.

²⁾ St. A. 300, 18 Nr. 191.

1793 wurden als Lotsgeld von Schiffen über 15 Last 8, von 40 Last 20 und von 105 Last an 36 Gulden erhoben¹⁾.

Zur Unterhaltung des Westertiefs wurde 1720 ein Baggergeld eingeführt, dessen nähere Anordnung der Funktion des Seetiefs überlassen blieb. 1793 hatten Schiffe von mehr als 20 Last 12 Groschen zu zahlen. Schon im 17. Jahrhundert wurde auch für die Hilfgelder ein Tiefgeld erhoben.

Nicht unbedeutende Aufwendungen erforderte die kurz vor der Mitte des 17. Jahrhunderts erbaute große Feuerbake oder Bliese zu Hela. Um die hierfür erforderlichen Gelder aufzubringen, wurde bis 1758 neben dem Paßgeld ein Tief- oder Feuergeld von den nach und von Danzig fahrenden Schiffen erhoben. 1670 kamen von 725 Schiffen 817 Gulden, 1679 von 712 Schiffen 761 Gulden ein. Ein großes Schiff von 90 und mehr Last mußte einen halben Taler oder 45 Groschen entrichten, ein kleines Schiff, Galliot, Kröher, Schute oder Boyer von 20—85 Last einen Ortstaler oder 22 $\frac{1}{2}$ Groschen. 1712 zahlten die großen Schiffe nur einen Ortstaler. Die Einnahme wurde durch den Artilleriemeister oder den Musterschreiber „auf dem Hause“, d. h. zu Weichselmünde, an die Kämmererei abgeliefert. In den beiden erhaltenen Feuergeldrechnungen²⁾ sind die Schiffe sowie die Häfen, von denen sie kamen, neben der gezahlten Summe namentlich aufgeführt. Seit 1790 wurden als erhöhtes Feuergeld in Hela $\frac{1}{2}$ Groschen und als Feuer- und Paßgeld im Hafen 2 Groschen von der Last erhoben. Doch wurde die letztere Abgabe in der Weise berechnet, daß Schiffe von 5—15 Last 1 Gulden, von 20—35 Last 1 $\frac{1}{2}$ Gulden, von 40—85 Last 2 Gulden 9 Groschen und von 90 Last an 3 Gulden zahlten.

Im Jahre 1743 erfolgte auf eine durch den französischen Kommissar in Danzig Matthy vermittelte Erkundigung seitens des Ministers Maurepas durch die Pfahlherren die nachstehende Zusammenstellung aller Unkosten (in Danziger Courantmünze), welche von Schiffen in Danzig zu zahlen waren³⁾. In Weichselmünde betrug das Lotsgeld von einem Schiff bis zu 40 Last für Ein- und Ausfahrt je 4 Gulden, von 40 bis 100 Last je 10 Gulden, von 100 und mehr Last je 18, zusammen also 8, 20 und 36 Gulden. Als Paß- und

¹⁾ Geh. St. A., Generaldirektorium, Westpreußen, Danzig, XX Nr. 1.

²⁾ St. A. 300, 14 Nr. 22. Die Rechnung von 1670 reicht vom 9. April bis 31. Dezember, die von 1679 vom 4. April bis 23. Dezember. — Über die Bliese vgl. oben S. 195, Anm. 4.

³⁾ St. A. 300, 53 Nr. 635. Die Schiffe wurden danach gemessen, wieviel Last Roggen sie führen konnten.

Feuergeld waren zu zahlen bei Schiffen von 20—25 Last $2\frac{1}{2}$ Gulden, von 50—85 Last $3\frac{1}{5}$ Gulden, von 90 und mehr Last $4\frac{7}{10}$ Gulden. Schiffe, die auf der Reede löschten und luden, ohne ins Fahrwasser zu kommen, zahlten nur $7\frac{7}{10}$ Gulden. Im Fahrwasser waren von jeder eingenommenen Last 1 Groschen Ladegeld und, bei Schiffen von mehr als 20 Last, 12 Groschen Baggergeld zu entrichten. Der Besucher und sein Knecht zur Münde erhielten $6\frac{6}{10}$ Gulden.

In der Stadt mußte bei jeder Brücke $1\frac{1}{5}$ Gulden Brückengeld gezahlt werden und ebensoviel an die Brückenbesucher als Visitirgeld. Bei der Durchfahrt durch die die Mottlau sperrenden beiden „Bäume“ wurden von einem Schiff mit Stangen je $1\frac{6}{10}$, von einer Galliot, einer Huken oder einem Kroyer $1\frac{3}{10}$ Gulden als Baumgeld erhoben; an den Fährmann beim Alten Schloß waren 18 Groschen zu entrichten, an den Hafenmeister von Schiffen von 10—55 Last $1\frac{1}{5}$, von 60 und mehr Last 6 Gulden, an des Hafenmeisters Knecht eine „Vooy“.

Bei Löschung von Stückgütern am Packhause waren an den Oberbesucher 3 Gulden zu zahlen. Ferner wurden erhoben für die Freiheit, im Fahrwasser zu löschen und zu laden, $1\frac{1}{2}$ Gulden, für den Hafenmeisterzettel 27 Groschen, für die Überfahrt zur Münde 1 Gulden, für die Besucher in der Stadt bei Schiffen unter 20 Last $1\frac{1}{2}$ Gulden, von 20 bis 55 Last 3 Gulden, von 60 und mehr Last 9 Gulden.

Die Pfahlkammerunkosten betragen bei mit Ballast beladenen Schiffen unter 60 Last $4\frac{1}{2}$ Gulden, von 60—100 Last 6, von 100 und mehr Last 9 Gulden, während bei den mit Stückgur beladenen Schiffen die Abgabe „nach Proportion“ verschieden hoch war; daneben mußten für einen Passierzettel 18 Groschen, dem Kammerbedienten $1\frac{1}{5}$ Gulden, an die Armen 6 Groschen und für den Stempel zu dem zum Aussegeln erforderlichen, vom Pfahlschreiber geschriebenen und unterschriebenen Paß 18 Groschen gezahlt werden. An Pfahlgeld wurden von der Last 4 Gulden erhoben. Die Unkosten der Zulagekammer betragen für Schiffe unter 20 Last $22\frac{1}{2}$ Groschen, bis 60 Last $1\frac{1}{2}$ Gulden und bei größeren Schiffen 3 Gulden; daneben waren für den Aufwärter und die Armen 12 Groschen zu zahlen.

Schiffe, die das Fahrwasser nur als Nothafen anliefen, hatten nur das Lotsengeld, das Paß- und Feuergeld und das halbe Baggergeld zu entrichten. Schiffe, die auf der Reede oder im Fahrwasser blieben und zuluden, brauchten von den in auswärtigen Häfen bereits eingeladenen Waren keinen „Zoll“ zu zahlen.

Die Überfahrt am Kran brachte den Hilfgeldern um 1700 und noch 1742 jährlich 100 Gulden; die Gebühren für die Benutzung der

Kielbank (für Kielholen von der Last 4 Groschen) flossen in die Kämmerei.

b) Fernere Handelseinrichtungen.

Der jährlich am Vorabend des 5. August in Danzig beginnende Dominiksmarkt, der für den Handel des ganzen Ostens von Bedeutung war, brachte der städtischen Kasse Budenmietzinse und Standgelder ein, die auf Grund eines Buches des Dienerhauptmanns erhoben wurden. 1682 hatten die rechtstädtischen Fleischer auf dem Dominiksplan eine Garküche, für die sie zu Michaelis 200 Mark Zins zahlten. 1712 und in den folgenden Jahren wird eine „policionelle Bude“ am Wall erwähnt. Für die von der Stadt erbauten Buden lieferte das Stadtbauamt die Dielen. Ein Feuerknecht erhielt, um 1774, für das Abfahren der Wasserkufen jährlich 6 Gulden. Als „Dominiksgeld“ erhielten nach altem Brauch der Erheber der Buden- und Standgelder 45 sowie der Kämmerer und die beiden Kämmererbeamteten je 30 Gulden. — Vom Fischmarkt und den Brückenständen flossen den Hilfgeldern Konzessions-Gebühren zu, und zwar im Durchschnitt der Jahre 1691—1700 545 Gulden. 1457 war der „Vierte“ vom Fischmarkt nebst dem Recht zur Einsetzung des Vierdeners, d. h. des Beamten, der jene Abgabe erhob, vom Rat für eine Schuld an Bürgermeister Valcke u. a. verpfändet.

Eine ganze Reihe öffentlicher Wagen wurde von der Stadt unterhalten, die für die Benutzung Gebühren erhob. In der Gewürz- und Eisenwage waren zu Ende der polnischen Zeit C. Groddeck und E. Kloppenburg als Wäger tätig. Von diesen erhielt der erstere monatlich $116\frac{2}{3}$, später 150 Gulden, der letztere 77 Gulden 2 Groschen 9 Pfg. Die Hilfgelder bezogen aus der Großen Wage monatlich 22 Gulden 27 Groschen 9 Pfg. und außerdem jährlich 400 Gulden.

Der Wäger der Flachswage in der Flachsgasse auf der Speicherinsel erhielt um 1649 450 Mark, im 18. Jahrhundert 225 Gulden jährliches Gehalt. Die Hilfgelder erhielten aus dieser Wage vierteljährlich 75 Gulden. — Die Bleiwage auf dem Bleihof bekam jährlich ein Viertel des Bleihofstandlagergeldes vom Holz, und zwar 1771 207, 1773 68 und 1774 13 Gulden. — Der Pulverwäger bezog um 1595 ein Jahrgeld von 100, um 1650 ein solches von 150 Mark, im 18. Jahrhundert von 100 Gulden. Alles Pulver mußte „um Gefahr willen“ außerhalb der Stadt an der Grunswart in der Pulverbude abgegeben und gewogen werden. Die Einnahme der Pulverwage, die z. B. 1649 23 Mark betrug, setzte sich zusammen aus dem Wagegeld und dem Lagergeld (1649 11 Mark 18 Groschen und $10\frac{1}{2}$ Mark). — Die Butterwäger oder auch die „Butterkapitäns“ lieferten die Einnahmen der Butterwage

„aus der Büchse“ der Kämmerei ein. — Zettel der altstädtischen Wage durften nach einem Ratsschluß vom Jahre 1669 bei der Pfahlkammer und Zulage nicht angenommen werden. — Asch- und Teerhof mit Asch- und Teerwage lieferten regelmäßig Gebühren. Von der Asche erhielt die Kämmerei ein Brak- und Lagergeld. Der Teerhof war 1486 auf vier Jahre für jährlich 200 Mark verpachtet.

Für das Absetzen der Weine und Aufsetzen der Masten wurde durch den Kranmeister ein Krangeld erhoben, mit dem öfter die Gebühren für die Benutzung der städtischen Weinwagen¹⁾ zusammen verrechnet sind. Der Kranmeister erhielt im 18. Jahrhundert vierteljährlich 150—250 Gulden. 1778 und 1781 wurden 100 Gulden, 1789 25 Gulden vierteljährlich an die Hilfgelder gezahlt.

Der Kranmeister hatte die Fremden bei dem Aufsetzen und „Einkaulen“ der Weine vor dem Kran zu unterstützen, jedoch erst, wenn der Unterschreiber den Zettel von der Pfahl- oder der Akzisekammer erhalten und die Weine eingeschrieben hatte. Das Aufsetzen der fränkischen Weine sollte, falls nicht der Präsident eine Ausnahme gestattete, nur zwischen 4 Uhr morgens und 8 Uhr abends erfolgen. Diese Beschränkung galt nicht für rheinische, spanische und kandische Weine in großen „Gefäßen“. Auf der Weichsel herabkommende Weine durften erst nach Entrichtung eines Kranzgeldes weggeführt werden. Die Unkosten für das Auf- und Absetzen hatte der Kranmeister selbst zu tragen, auch die dafür erforderlichen Leute zu halten.

Er verwahrte die Schlüssel zu den Weinbrücken und sollte besonders auf stumme Weine achten, auch nur dann Masten in Kähne einsetzen, wenn in diese sogleich Weine eingenommen wurden. Für die Kämmerei fertigte er die „Mastenzettel“ an, damit das Mastengeld eingezogen werden konnte. Er hatte auf den Kran und dessen Gerätschaft zu achten, das Schadhafte dem Kämmerer anzuzeigen, mit dessen Vorwissen zu verkaufen und dem Kran zum Besten anzuwenden, ferner eine Verschlemmung der Mottlau zu verhüten und gegebenenfalls anzuzeigen.

Die Gebühr von den Weinen, die „strax vor dem Kran“ nach der Löschung in die Kähne zum Wegführen in die Keller abgesetzt wurden, floß ganz dem Kranmeister zu. Dagegen gab er bei den Weinen, die aus den Kellern an den Kran gebracht wurden, $\frac{3}{5}$ der Gebühr dem Oberschreiber für die Kämmerei und je $\frac{1}{5}$ dem Weinschröter nebst seinem Volk und dem Volk im Rade; von Rheinwein erhielt jedoch die Kämmerei $\frac{3}{5}$ und der Schröter $\frac{2}{5}$.

¹⁾ Vgl. oben S. 41 und 152.

Vom überseeischen Bier wurde 1666 ff. ein Lager- oder Brückengeld erhoben (vom Faß 6 Groschen), im Packhaus von den Stückgütern eine tarifmäßige Gebühr¹⁾.

Im Jahre 1647 wurde auf Bitten der Krämer die sog. Halle eingerichtet, die dem Wettbewerb der fremden Zai- und Bomsinmacher steuern sollte. Die wollenen Tücher wurden hier gegen eine Gebühr von 5—6 Groschen für das Stück gesiegelt. Die pommerschen Zaimacher hatten jedoch 1 Gulden vom Stück zu zahlen. Auch mußten die fremden Zaimacher seit 1701 bei ihrer Aufnahme in Danzig 5 Taler „an das Publikum“ entrichten. Die Hallgelder, die anfangs dem König zuflossen, brachten bis in die siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts beträchtliche Einkünfte. Von 1776 an überwiegen jedoch in den Kämmereirechnungen die Unkosten, wohl nur aus dem Grunde, weil der größte Teil der Einnahme zur Besoldung der Schullehrer bestimmt war und gar nicht in die Kämmereikasse gelangte²⁾.

Die von den zahlreichen „Belehnten“ teils an die Kämmerei, teils (seit 1678) an die Hilfsgelder zu zahlenden Gebühren wechselten häufig. Die Lehne³⁾ wurden in große und kleine geschieden. Die kleinen wurden früher von einzelnen Ratsherren verliehen und gelangten häufig an unfähige Leute. Auf die Klage der Bürgerschaft einigten sich die Ordnungen 1680 dahin, daß die kleinen Lehne künftig von der Hilfsgelderfunktion verliehen werden sollten. Die großen Lehne wurden stets vom Rat vergeben. Von diesen hat nach Lengnich „die Stadt bis ins Jahr 1734 nichts genossen, ob es gleich denen, die sie erlanget, mag gekostet haben, da sie, wie die Rede gegangen, in der Stille die Stimmen zum Teil zu erkaufen sich genötiget gefunden“. Mehrere der „größeren Belehnten“ genossen eine Besoldung aus der Stadtkasse. Seit 1734 mußten auf Beschluß der Ordnungen auch für die großen Lehne Zahlungen an die Hilfsgelder geleistet werden, und zwar wurde die Höhe der Abgabe in jedem Fall der Erledigung eines Lehns durch die Funktion zur Ausfindung barer Geldmittel festgesetzt und durch die Ordnungen bestätigt oder geändert. Die Abgabe war teils nur einmalig bei Antritt des Lehns zu entrichten, teils wurden dem Belehnten außer der einmaligen Zahlung eines schätzungsweise ermittelten Jahresertrages vom fünften Jahre an regelmäßige jährliche oder vierteljährliche Zahlungen auferlegt, die einem Viertel des Ertrages gleichkamen. Diese Abgaben für die großen Lehne sollten nach der Ordination von 1750 bis zur

¹⁾ Stadtbibliothek, Hdschr. 697 Bl. 155.

²⁾ Vgl. Lengnich, S. 399.

³⁾ Vgl. Lengnich, S. 471 ff.; oben S. 93.

Abzahlung der Schulden der Hilfgelderkasse oder bis zu einem anderweitigen Beschluß der Ordnungen entrichtet werden. Die Höhe der einmaligen Abgaben schwankt zwischen 300 und 4000, diejenige der vierteljährlichen Zahlungen zwischen 275 und 1000 Gulden¹⁾. Vom Mäkleraufruf erhielt die Kämmerei seit 1766 $\frac{1}{2}$, seit 1777 1 v. H., mußte dann aber die Hälfte an die Hilfgelder abgeben.

Wegen der Kornmesser- oder sog. „Scheffellehne“ erhielt die Kämmerei von den Hilfgeldern je 110 Gulden, der älteste Kämmerer je 40 Gulden. Wenn ein Braker der Kämmerei zustehende Gelder veruntreute, mußten die andern Braker für ihn einstehen. Die Piepenstäbbraker übergaben gemeinsam ihre Abrechnung und zahlten vom Schock 3 Groschen.

Seit 1620 erhielten die Hilfgelder das Scheffelgeld²⁾ der Kornmesser, welche den städtischen Scheffel benutzten (1 Groschen von der Last); weitere Einnahmen flossen ihnen von den 50 Reedeschießern zu. Diese schossen das von den Kaufleuten seewärts zu verschiffende Getreide aus den Bordingen in die Seeschiffe oder warfen es mit Schaufeln hinein. Sie zahlten jährlich je 3 Gulden sowie ein einmaliges Lehngeld. 1668 erhielt die Kämmerei von den Kornschießern 666, 1672 1575 Mark. Für das Abwaschen von Stabholz in der Mottlau waren nach der Willkür 3 Groschen oder 8 Pfennig vom Schock als Baggergeld an die Kämmerei zu zahlen³⁾.

c) Das Bürgerrecht.

Die Erhebung von Bürgerrechtsgeldern läßt sich seit dem 15. Jahrhundert nachweisen⁴⁾. Wer Bürger werden wollte, mußte den Nachweis darüber führen, daß er ein freier Mann und ehelich geboren war⁵⁾. Für die Verleihung des Bürgerrechts hatte er alsdann einen Vorschuß von $1\frac{1}{2}$ Mark an den ersten Kämmerer, in der Altstadt an die dortigen Ratsherren zu zahlen und außerdem sein Vermögen mit 2 Pfennig von der Mark oder 12 Groschen von 100 Mark, also $\frac{5}{9}$ bis $\frac{3}{5}$ v. H. zu versteuern. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kostete das Bürgerrecht auf einen Kaufmann 40, auf einen Brauer 20 und auf einen Handwerker 10 Gulden; 1597 betrug die Abgabe auch für einen Brauer 40 Gulden⁶⁾.

1) Stadtbibliothek, Hdschr. 697 Bl. 389 ff.

2) 1631 451, 1634 835, 1637 1345, 1638 720 Gulden.

3) St. A. 300 RR 2360.

4) St. A. 300 U 4, 698 v. J. 1465 (2 Pfg. von der Mark).

5) Simson, Willkür S. 72; vgl. ZWG 48 S. 11, Lengnich S. 528 ff.

6) Simson, Willkür S. 98 u. 123.

Noch um 1626 waren für die Erwerbung des „kleinen Bürgerrechts“ auf einen Handwerker oder Arbeitsmann 10 Gulden, für die Erwerbung des „großen Bürgerrechts“ auf einen Kaufmann 40 Gulden, für die Verbesserung des Bürgerrechts vom Handwerker auf einen Kaufmann 30 Gulden zu zahlen. Seit 1628 wurden für die Verleihung des großen Bürgerrechts außer den 40 Gulden noch 50 Taler erhoben; wer aber noch nicht ausgedient hatte, mußte statt 50 mindestens 100 Taler zahlen. 1629 wurde der Preis für das kleine Bürgerrecht von 10 Gulden auf 10 Taler erhöht; für die Verbesserung waren seitdem außer den 30 Gulden noch 100 Taler zu zahlen, doch sollten die Kinder von Handwerkern von dieser letzteren Erhöhung des Preises verschont bleiben.

1644 erfolgte die beträchtliche Erhöhung der für das große Bürgerrecht zu zahlenden Summe um 1000 Gulden, und zwar zu Gunsten des Wallgebäudes. Kinder von Großbürgern blieben jedoch von dieser Zahlung befreit, ebenso bei Verbesserung ihres Bürgerrechts die Kinder von Handwerkern, die vor dem Beschluß von 1644 Meister geworden waren, samt ihren Nachkommen¹⁾.

Zu Ende der polnischen Zeit schwankte das Bürgergeld in Danzig bei Großkaufleuten zwischen 45 und 138, bei andern Kaufleuten („en detail“) zwischen 40 und 133 Talern, bei Handwerkern zwischen 8 Talern 72 Groschen und 17 Talern 49 Groschen 9 Pfg., endlich bei Bürgern dritter Klasse zwischen 6 Talern 27 Groschen und 15 Talern 4 Groschen 9 Pfg. Nichtbürgersöhne mußten ihr Vermögen unter Eid mit 2 v. H. versteuern. Gewohnheitsmäßig konnte dabei ein Kaufmann sein Vermögen nicht auf weniger als 1000 Danziger Gulden oder 250 preuß. Taler angeben, ein Handwerker oder Bürger dritter Klasse nicht auf weniger als 100 Gulden oder 25 Taler.

Der Sohn eines Großbürgers zahlte 40 Taler Bürgergeld, der eines Handwerkers, dessen Vater nicht zu den einverleibten Gewerken gehörte, 107½ Taler. Jeder hatte an die Zuchthauskasse 2½ bis 15 Taler zu zahlen, ans Lazarett oder in die Armenbüchse 27 Groschen bis 67 Groschen 9 Pfg. zu entrichten. Fremde mußten nach Befinden der Ordnungen außer der Steuer von 2 v. H. eine gewisse Summe, bis zu 3000 Gulden, an die Kämmerei zahlen. Die Kämmerei oder die Wette erhielt als sog. Artushofgeld, d. h. als Ablösung für die ehemalige Verpflichtung zum Bierschänken im Artushof, von den neuen Bürgern erster Klasse 25 Taler, als Gewehrgeld von den Bürgern erster und zweiter Klasse 9 Gulden oder 2 Taler 22 Groschen

¹⁾ Stadtbibliothek, Hdschr. 685 Bl. 13 f. Vgl. Lengnich S. 113 ff.

9 Pfg.¹⁾, für einen Abdruck der Willkür von Großbürgern 6, von Kleinbürgern 4 Gulden, als Beitrag zur Feuerordnung von Bürgern erster und zweiter Klasse 22 Groschen 9 Pfg. bis 45 Groschen, als Königstaler von Fremden derselben Klassen 67 Groschen 9 Pfg. bis 3 Taler, endlich als Bürgergeld statt der bisherigen Abgabe ans Wallgebäude 77 Taler 45 Groschen bis 85 Taler. Söhne eines Kaufmanns erster Klasse waren von der letztgenannten Zahlung befreit; wer acht Jahre bei einem Danziger Kaufmann gelernt hatte, brauchte nur eine geringere Summe zu entrichten.

In den königlich preußischen „kombinierten Vorstädten“ waren die Bürgerrechtsabgaben ganz verschieden. In Stolzenberg wurden Pfannenrechtsabgaben für das Recht zum Brauen erhoben²⁾.

d) Sonstige Einrichtungen, Bewilligungen, Straf gelder.

Aus dem Jahre 1463 hören wir von einem Herdenlohn, also einer Gebühr als Vergütung für die Beaufsichtigung von Vieh durch städtische Hirten. Für ihre Einmahnung erhielten die Diener eine halbe Mark.

Für die Benutzung von Wasserpumpen, welche der Rat den Einwohnern gestattete, hatten diese im 17. Jahrhundert je 450 Mark als Gebühr zu entrichten³⁾. 1793 wurde von 37 Häusern in der Rechtstadt ein Blindbrunnenabzugsgeld von den Eigentümern an das Stadtbauamt gezahlt, und zwar jährlich 3 Danziger Gulden oder 67 $\frac{1}{2}$ preußische Groschen, zusammen 27 preuß. Taler 67 $\frac{1}{2}$ Groschen. Im übrigen wurde das zur Deckung der Ausgaben der Brunnenverwalter als Beitrag⁴⁾ von den Hauseigentümern erhobene Brunnen geld nach der Breite der Häuser durch die in den einzelnen Stadtvierteln angesetzten beiden Brunnenverwalter berechnet; die Rechnung ward von beiden Feuerherren mit unterschrieben und allen Beteiligten des Viertels vorgelegt. Von den Speichern wurde wegen der Blindbrunnen ein Speichergeld von je 18 Danziger Groschen erhoben, das von dem Vorsitzenden der Feuerfunktion verwaltet wurde und um 1793 jährlich 60 Taler 55 Groschen einbrachte⁵⁾.

1) Die Gewehrgelder brachten im Jahresdurchschnitt 1753—56 1440, 1758—66 1862, 1773—75 1015 und 1784—89 923 Gulden ein.

2) Geh. St. A., Generaldirektorium, Westpreußen, Danzig 134.

3) 1549 erhielt die Kämmerei 11 $\frac{1}{4}$ Mark von wegen der waterkunst vor roren, dem Jurgen Ferver de waterkunst gemaket.

4) Pflasterbeiträge flossen 1622 in Höhe von 1982 Mark in die Kämmererkasse. Vgl. unten indirekte Steuern (Abgabe zu Wegen und Stegen).

5) St. A. 30, 150.

1678 wurde den Speicherinhabern eine Abgabe auferlegt, die zur Besoldung der städtischen Speicherwächter dienen sollte¹⁾. Das Wachtgeld wurde zunächst auf ein Jahr bewilligt und betrug von den Speichern am Wasser bei einer Größe von 400—1000 Last wöchentlich 6, von 2—400 Last 4 und bei 10—200 Last 3 Groschen, in der Gasse vom Aschhof bis an den Kehr wieder²⁾ die Hälfte, in Quergassen 1 Groschen, von offenen Räumen, in denen Nahrung getrieben ward, 4 Groschen, von verschlossenen die Hälfte, von Holzhöfen, Gärten und Taschen nach der Größe $1\frac{1}{2}$ —2 Groschen, von Bierschankkellern 6 Groschen. Die Zahlung lag in erster Reihe dem Mieter ob, doch hafteten auch die Eigentümer dafür.

Auf der Vorstadt wurde ein Wachtgeld erhoben, das nebst dem von den Gastwirten zu zahlenden Reisgeld und den Strafgeldern den dortigen Feuerherren zufließte und zur Unterhaltung der Feuergerätschaften sowie zur Besoldung des Nachtwächters diente³⁾.

Im 18. Jahrhundert wurden Wacht- und Müllgelder gemeinsam erhoben. 1793⁴⁾ waren in der Rechtstadt von jedem Haus in den Hauptstraßen wöchentlich 4 Groschen oder jährlich 1 Taler 66 Groschen, in den kleinen Straßen wöchentlich 3 Groschen oder jährlich 1 Taler 27 Groschen zu zahlen. Für Nebenwohnungen (Treppen- oder Kellerwohnungen) waren wöchentlich 2 oder jährlich 78 Groschen zu zahlen, für kleinere die Hälfte und für noch geringere Kellerwohnungen ein Viertel. Durch zehn Bürger ward die Abgabe eingefordert. In der Altstadt brachte das Wachtgeld jährlich 658 Taler 60 Groschen, das Müllgeld 1040 Taler, in der Vorstadt, wo beide vierteljährlich nach der Größe der Häuser erhoben wurden, ergab das Wachtgeld etwa $132\frac{1}{2}$, das Müllgeld $337\frac{1}{2}$ Taler. Der Kaufmann zahlte jährlich 2 Gulden 12 Groschen Wachtgeld und die doppelte Summe als Müllgeld; der Handwerker zahlte 1 Gulden 18 Groschen und 4 Gulden, der Arbeitsmann 24 Groschen und 1 Gulden 6 Groschen. Von Langgarten kamen an Wachtgeld 113, an Müllgeld $252\frac{1}{6}$ Taler ein, von der Niederstadt und Kneipab an Wachtgeld 115 und $28\frac{1}{6}$ Taler. Hier wurde das Geld vierteljährlich durch zwei Feuerverwalter erhoben, welche auf Langgarten wohnten. Prediger, Professoren und Schullehrer waren allgemein von der Abgabe befreit. Auf Langgarten betrug das Wachtgeld für ein Haus, wohl vierteljährlich, 18, für eine

¹⁾ Eine Abgabe von den Speichern für die Speicherwächter wird schon 1575 erwähnt.

²⁾ Also in der Hopfengasse.

³⁾ St. A. 300, 31 B Nr. 51.

⁴⁾ St. A. 30, 150. Auch von den Verkäufern, die Samstags zu Markt kamen, wurden im 18. Jahrhundert Gebühren für die Straßenreinigung erhoben. Lengnich, S. 391.

Wohnung 6 Groschen, ganz Arme waren frei; auf Kneipab waren die entsprechenden Sätze 15 und 6 Groschen. Dazu waren als Müll- und Trummengeld wöchentlich vom Hause 3, von der Wohnung 1 Groschen zu zahlen und wurden monatlich oder vierteljährlich eingefordert. In der Rechtstadt und Vorstadt wurde eine Trummenabgabe halbjährlich gezahlt und brachte jährlich gegen 250 Taler ein, davon 65 Taler aus der Vorstadt. In der Rechtstadt waren von einem Hause jährlich 18, von einer Nebenwohnung (Treppenwohnung) 9 und von einem bewohnten Keller $4\frac{1}{2}$ Danziger Groschen zu zahlen; in der Vorstadt entrichteten Kaufleute jährlich 24, Handwerker 12 und Arbeiter 6 Groschen. Im 18. Jahrhundert flossen auch Gebühren für Nachtfuhren in die Kämmerei: wer reinigen ließ, zahlte für die Nacht 3 Gulden an den Dienerhauptmann.

Für die Laternen der Rechtstadt, die um 1793 jährlich 4000 Taler erforderten, wurde von den dortigen Einwohnern auf Beschluß der Ordnungen ein Laternengeld erhoben. Um diese Abgabe nicht gelegentlich erhöhen zu müssen, ließ man den Überschuß in eine besondere Laternenkasse fließen. Diese besaß 1795 2152 Taler¹⁾. Von großen Häusern in den Hauptstraßen waren monatlich 8, von anderen 1–6 Danziger Groschen zu zahlen.

1595 gestattete der Rat einem Salpetersieder auf zehn Jahre, im Gebiet der Stadt Salpeter zu graben und zu verarbeiten. Er sollte dafür zu Ostern und Michaelis $1\frac{1}{2}$ Zentner geläuterten Salpeter entrichten; weil aber so wenig gegraben wurde, bewilligte der Artillerieherr, daß er für den Zentner 22 Gulden zahlte, also jährlich 99 Mark.

Weitere Zulassungsgebühren waren das Destillatorgeld vom Branntwein sowie die Abgabe vom Kaffeeschank (jährlich 6 bis 24 Gulden), die an die Hilfgelder flossen. Auch wer nicht selbstgebrautes Bier oder Met ausschenken oder Pfefferkuchen außerhalb der Häuser verkaufen wollte, mußte eine Gebühr entrichten²⁾. Beim Verkauf eines Wallgebäudegrundstücks war für die Einwilligung des Wallherrn ein Dukats zu zahlen. Für Befreiung von dem Amt eines Hauptmanns und des Quartiermeisters wurden 1712 und 1745 je 300 Gulden gezahlt, und zwar das erstere Mal zum Ankauf von Flinten für die junge Bürgerschaft³⁾. Andere Verwaltungsgebühren flossen in großer Zahl ausschließlich den beteiligten Beamten zu.

¹⁾ St. A. 30, 252. Vgl. oben S. 153.

²⁾ Willkür von 1479 u. 1597 (gedr. 1732). Simson, Willkür S. 63 Zus. 2 u. 126.

³⁾ Vgl. Lengnich S. 201 (Freikaufung vom richterlichen Amt kostete 4000 Taler).

Über andere Zulassungsgebühren vgl. oben S. 101.

Juden, welche in die Stadt kommen und sich dort aufhalten wollten, mußten ein Geleit erbitten. Die Erteilung der Judengeleite stand dem Präsidenten zu, der auch bis 1752 die dafür erhobenen Gebühren bezog. Die dritte Ordnung klagte jedoch, der Präsident verlängere häufig aus Eigennutz die Geleite. Daher wurde damals auf Grund des Artikels 24 der Kgl. Verordnung bestimmt, daß der Präsident die ausgefertigten Judengeleite an den Assessor der 3. Ordnung auf der Akzisekammer geben solle, der künftig ein Hauptbuch der Judengeleite zu führen hatte. Die Juden mußten zum Eintritt in die Stadt gegen Zahlung oder Pfand bei den Akziseschreibern oder Aufsehern einen Zettel nehmen, um dagegen auf der Akzisekammer gegen nochmalige Zahlung der Gebühr das Geleit zu erhalten, das stets nur für eine Person und auf höchstens 4 Wochen ausgestellt wurde. Dann konnten sie sich die erste Zahlung oder das Pfand vom Akziseschreiber oder Aufseher zurückgeben lassen. Bei Verlängerung des Geleits war die Taxe nach Verhältnis der Zeitdauer zu erheben. Vor dem Weggang hatte der Jude gegen Abgabe seines Geleits einen Passierzettel auf der Akzisekammer zu lösen. Die Einnahmen aus den Judengeleiten, die meist auf acht Tage gegen einen Taler erteilt wurden, betrug 1641 vom Januar bis März 6, im Dezember 20, im April 1642 50 Taler¹⁾. Die Taxe betrug für einen Herrn oder Kaufmann auf 4 Wochen 12, auf 2 Wochen 6, auf 8 Tage 3 Gulden, für Gesellen $\frac{2}{3}$ und für Jungen oder Knechte $\frac{1}{3}$ dieser Sätze; außerdem waren 18 Groschen für den Stempel zu zahlen. Juden aus den Freiheiten bei der Stadt sowie andere Juden, die nur auf einen Tag in die Stadt kamen und ihre erkauften Waren in Bündeln heraustrugen, hatten außer dem Stempel 1 Gulden zu entrichten. Zwei jüdischen Köchen sowie dem Diamantschleifer Joël Levi wurde der ständige Aufenthalt in Danzig gegen eine vierteljährliche Zahlung von je 5 Gulden an die Akzisekammer gestattet.

Alle Gebühren flossen seit 1752 in die Hilfgelderkasse. Aus dieser erhielt jedoch der Präsident jährlich, bis die Ordnungen über die Salarien würden bestimmt haben, die vorher gewohnten 1000 Gulden sowie ferner wegen der sonst aus den Judengeleiten zur Dominikszeit genossenen, jetzt abgetretenen Einkünfte 1500, zusammen 2500 Gulden.

1763 wurde den Juden aus der Nähe der Eintritt gänzlich versagt. Zugleich ward bestimmt, daß der Judenaufseher²⁾ sich stets auf der Akzisekammer müsse finden lassen.

¹⁾ St. A. 300, 1 Nr. 234.

²⁾ Vgl. unten (Verbrauchsteuern).

Außer den Juden mußten auch die Mennoniten besondere Abgaben, ein sog. Schirmgeld sowie eine eigene Akzise, an die Stadt entrichten. Das seit 1750 erhobene Schirmgeld, das den Hilfgeldern oder der Kriegskasse zufließ, wurde 1759 von 5000 auf 2000 Gulden, die Akzise vom destillierten Branntwein auf die Hälfte herabgesetzt, weil die Zahl der Mennoniten infolge der ihnen auferlegten Beschränkungen und Abgaben beträchtlich abgenommen hatte. Eine besondere vom Rat jedesmal festzusetzende Abgabe hatten Mennoniten für die Erlaubnis zum Erwerb von Grundstücken zu zahlen.

Nach der revidierten Willkür von 1577 mußten alle Fremden, die sich verheirateten, falls sie nicht binnen einem Vierteljahr die Stadt verließen, monatlich 25 Mark zahlen. Falls Fremde oder Geistliche ererbte Grundstücke nicht binnen Jahr und Tag verkauften, hatten sie für das erste Jahr 50, für jedes folgende 100 Mark zu zahlen. 1580 wurde auf Drängen des Rates und der Schöffen gegen die Meinung der dritten Ordnung die Frist auf drei Jahre verlängert und die Buße auf die Hälfte herabgesetzt¹⁾.

Vom 1. Januar 1735 an wurden, wie schon im Jahre 1709, von allen, die nach Ablauf einer halben, später einer ganzen Stunde nach dem Läuten der Torglocke Einlaß begehrten, für jede Person drei Danziger Groschen (ein Düttchen), für ein Pferd sechs Groschen erhoben. Diese Zahlung ward 1760 und aufs neue am 13. Juli 1770 eine Zeit lang eingestellt. Das Läuten erfolgte je nach der Jahreszeit zwischen 4 $\frac{1}{2}$ —5 und 7—7 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens sowie 4—4 $\frac{1}{2}$ und 9 bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends. Das Einlaßgeld floß den Hilfgeldern zu; seit 1789 wurde am Hohen Tor nach Ablauf der Stunde des Torläutens, nämlich im Winter nach 10, im Sommer nach 12 Uhr, ein doppelter Einlaß erhoben.

Eine Gebühr von 2 v. H. wurde erhoben für die Befreiung von der üblichen Kautionsleistung beim Ausführen von Erbschaften ins Ausland, d. h. ausschließlich des Königreichs Polen, später auch des Königreichs Preußen. Die Gerichtsobrigkeit der Erbennehmer mußte sich nämlich der Regel nach verpflichten, die Befriedigung anderer auswärtiger Erben zu übernehmen, die etwa noch Anspruch auf die Erbschaft machen würden. Die Abgabe, die im Jahresdurchschnitt 1753—56 160, 1758—66 472, 1773—76 162 und 1784—89 334 Gulden einbrachte, wurde 1796 aufgehoben, da die Erbschaften nunmehr beim Stadtgericht geregelt wurden²⁾.

¹⁾ Simson, Willkür S. 105 und 108.

²⁾ Geh. St. A., Generaldirektorium, Westpreußen, Danzig 66.

Weitere Gebühren kamen bei Freikaufung von Landleuten ein. Gärtner und Arbeitsleute aus dem Landgebiet hatten für einen Freizettel, wenn sie nach dreijährigem Aufenthalt fortziehen oder das Danziger Bürgerrecht erwerben wollten, 10 Taler und ebensoviel für erwachsene Kinder an die Kämmerei zu zahlen. Die Handwerker im Landgebiet waren freie Leute¹⁾.

Auch Appellationsgelder flossen in die Kämmerei. Sie wurden gezahlt bei Appellationen gegen Erkenntnisse des Schöffengerichts und des richterlichen Amtes an das Assessorialgericht und meist vom richterlichen oder vizepräsidentierenden Amt abgeliefert²⁾. 1531 hatte der Landtag bewilligt, daß zur Kürzung der Prozesse von jedem, der von den Tagfahrten an den König appellierte, 10 Gulden zu zahlen seien³⁾. Diese preußischen Appellationsgelder waren 1613 derart verteilt worden, daß jede große Stadt 54 Gulden erhielt⁴⁾.

Seit 1660 besitzt Danzig das Kadukrecht, d. h. das Recht auf herrenlos gewordene Güter und erblose Verlassenschaften. Schon 1505 hatte die Stadt den König gebeten, ihr nach dem Vorbild seines Vaters und Bruders die herrenlosen Güter zu überlassen⁵⁾, der König aber dieses Kadukrecht als „*proprie jus recogniti imperii regni nostri, sic in regno nostro uti ubique locorum dominiorum Christianorum*“ bezeichnet⁶⁾. 1509 bat die Stadt den König, er möge die Kaduke, die nur sehr wenig eintrügen, ihr wie bisher für Besserung und Erhaltung der Kirchen und „Kleusen“ überlassen. Doch wurde ihr 1526 nur die Verwaltung der Kaduke übertragen. König Wladislaw verschrieb der Stadt die Kaduke für ein Darlehn von 10 000 Talern und übertrug dem Rat 1647 aufs neue die Verwaltung. 1660 schenkte dann der König der Stadt die *bona caduca in eadem civitate legitime incidentia et provenientia* zu vollem Eigentum. Ausgenommen blieben die eingezogenen Güter überführter Majestätsverbrecher und Landesverräter sowie die erblosen Verlassenschaften, welche 50 000 Gulden, d. h. 37 500 Reichsmark, überstiegen. Eine neue Kadukordnung wurde 1684 und 1777 erlassen. Am 14. Juni 1700 bestätigte König August II. die Rechte, Privilegien und Gewohnheiten Danzigs *tam in acquirendis et recipiendis bonis caducis quam etiam recipienda decima vel majori parte haereditatis ad extera loca transferendae*.

¹⁾ St. A. 300, 11 Nr. 200 (1639).

²⁾ St. A. 300 RR 2042.

³⁾ Lengnich I S. 110; vgl. S. 189 u. Doc. S. 5 § 4.

⁴⁾ Lengnich 5 S. 80.

⁵⁾ M. Bär, Das Kadukrecht der Stadt Danzig = ZWG 51 (1909), S. 21—52. Vgl. oben S. 22, Anm. 1.

⁶⁾ St. A. 300 U 4, 473 v.

Zusammen mit den Kaduken werden meist die Strafgeder ver-
rechnet sowie noch verschiedene andere Gefälle: die Appellations-, Testa-
ments- und Freilassungsgelder, manchmal auch Abzugs- und Erbschafts-
zehnten, vereinzelt sogar Holzgelder, Laudemien und ähnliche Gefälle.

Nach der Willkür von 1574 wie auch noch von 1761 sollte ein
erwaiger Überschuß aus den Strafgeldern der Wette dem Bau und
der Unterhaltung der städtischen Festungswerke zu gute kommen.
Aus der Wettkasse waren vorher die Beamten der Wette zu besolden¹⁾.
Auch aus dem geistlichen Gericht flossen dem Festungsbau Beiträge
zu. Z. B. wurde hier 1485 beim Abschluß eines Vergleichs der Zu-
widerhandelnde verpflichtet, eine Zahlung je zur Hälfte zum Bau der
Danziger Mauer sowie der Marienkirche zu leisten²⁾. Aus dem Jahre
1549 hören wir beispielsweise von folgenden Gerichtseinkünften:

52¹/₂ m. (30 daler) wegen eines ehebruchs.

3¹/₂ m. (2 daler) von einer person de gericht geworden.

43³/₄ m. (25 daler) vom schipper de dat fuer in dat schip heft
kamen laten ut boser tovorsicht.

1³/₄ m. vor broke von einem becker, dat he swine over des
rades verbot gehalten.

2³/₄ m. vom hovetman von den enten, so durch den vorkop
upgekoft (per her Eggert van Kempen entphangen).

Unter der neuen Anlage von 1735 finden wir auch Wettgerichts-
strafgelder. Seit 1776 leistete die Wette unter den Titeln „Neue Fundi“,
„Vier Verordnungsgelder“, „Vergebene Lehne“ und „Schragengelder“
jährlich Zahlungen an die Hilfgelder.

Als „Neue Fundi“ sind die 300 Gulden der Fremden bezeichnet,
die Bürger auf einen Kaufmann wurden; Vierverordnungsgelder sind
Strafgelder für Übertretung der Tauf-, Hochzeits-, Begräbnis- und
Gesindeordnungen, die vergebenen Lehne sind diejenigen der Mäkler
und Probeträger, das Schragengeld kam von der Schäferei ein (vom
Faden harten Holzes 3 Gr., von weichem 1 Gr. 9 Pfg.).

4. Steuern.

Seit der Losreißung Danzigs vom Orden sah sich die Stadt ge-
nötigt, in wesentlich stärkerem Maß als bisher ihre Bürger zu Steuern
heranzuziehen. Schon am 29. September 1454, dem Tage, an welchem
Dirschau sich dem Orden ergab, kamen Bürgermeister, Rat und Schöffen
„mit ripem rade, willen, volbort unde weten unser leven medeborger,
ampten, werken unde ganzen gemeine“ dahin überein, für die Zeit bis

¹⁾ Simson S. 97.

²⁾ Hirsch I S. 63, Anm. 2.

längstens Martini 1455 ein Hilfgeld zu erheben, und zwar wurde neben der Erhöhung des Pfahlgelds von zwei auf drei Pfennig von der Mark eine Steuer von Wein, Met und Bier eingeführt¹⁾. Im Juni 1455 hören wir auch von einer Malzakzise²⁾, und ob die Erhebung des erhöhten Pfahlgelds sowie der Tranksteuern auf Martini eingestellt wurde, ist wohl sehr zu bezweifeln.

Da der eigenmächtige Beschluß der Stadt vom 29. September 1454 durch die ganz außerordentlich hohen Leistungen Danzigs zum Besten des Königs und des preußischen Bundes veranlaßt war, wurde ihre Berechtigung hierzu nicht nur nicht angefochten, vielmehr ihr das Recht, selbständig über Erhebung von Steuern zu beschließen, zugleich mit der Befugnis, sich selbst Willküren, d. h. gesetzliche Verordnungen, zu geben, von König Kasimir durch ein besonderes Privileg vom 9. Juli 1455 nachträglich ausdrücklich zugesprochen³⁾. Wegen ihrer treuen Dienste „mit unmeßiger kost und zerunge“, „indem sie unzellig gelt den soldenern zu unsern eren und nutzen usgeleget haben“, erlaubte der König darin den Bürgermeistern, Ratmannen, Schöffen, Geschworenen, Handwerken und Gemeinden der Stadt aus besonderer Gnade, „daz sie mogen unde zullen mit rote, wissen und willen der witzgsten unde vornemsten burgern binnen iren steten noch heischunge der zeit unde sachen wilkore, hulfe gelt von allerlei guter und koffenschacz unde allen sachen unde dingen, wie hofte und dicke sie daz zu irer und iren steten notdorft, nutze und fromen irkennen werden, ufsetzen und nedirlegen noch irem besten gutdunken, dorin ein nimands ewiglichen greifen sal noch insproche haben adir sie in dem vorhindern adir iren van unser, unsern nochkomelingen, hirschaften und amptsherrn wegen“. Doch sollte der Stadt, wie der König in einem Privileg vom 15. Mai 1457 hervorhebt, nicht gestattet sein, ohne seinen Willen Zölle und andere Beschwerden der Schiffahrt einzuführen⁴⁾.

Am 6. Januar 1456 erlaubte der König in einer gleichfalls im Danziger Stadtarchiv⁵⁾ befindlichen Urkunde allgemein den Woiwoden, Rittern, Knechten und Städten in Preußen, zum Ersatz ihrer Auslagen, die durch „urbare, renten, zinser und anfallen“ allein nicht gedeckt werden könnten, „geschosse, hulfe gelde, steure adir zolle obir alle unsir lande Preußen“ aufzusetzen und in Danzig einzusammeln. Der Danziger Rat scheint aber Besorgnis gehegt zu haben, es könne

1) Töppen 4 S. 447 Nr. 298.

2) Vgl. weiter unten.

3) Töppen 4 S. 468 Nr. 314.

4) A. a. O. S. 559.

5) St. A. 300 U 1, 28: Orig., Perg. m. Siegel.

durch Einführung neuer Zölle auf Grund dieses Privilegs dem Handel der Stadt Nachteil entstehen, denn ein der Urkunde beiliegender Zettel besagt: „to weten, dat dese brief nicht von noden is vortobringen, sunder to vorswigen in einer geheime, umbe sake willen durch den rat erkant“.

Auf jenes Privileg vom 9. Juli 1455 gestützt, vermochte Danzig seitdem lange Zeit unbeschränkt¹⁾ nach eigenem Ermessen die Mittel seiner Bürgerschaft zur Bestreitung des städtischen Finanzbedarfs heranzuziehen. Im dreizehnjährigen Kriege selbst mußte ja fast jedes Mittel recht sein, das Gelder aufzubringen versprach. Aber auch als der Friede wiedergekehrt war, griff man häufig zu indirekten Steuern, vor allem zu Verbrauchsabgaben, die man zur Ordenszeit stets vermieden hatte und die nun bald zu einer ständigen unentbehrlichen Einnahmequelle wurden. Bei der so oft drängenden Geldnot stellte man überdies Versuche mit den verschiedensten direkten wie indirekten Steuern an. Infolgedessen war die Zahl der im 18. Jahrhundert in Danzig zur gleichen Zeit erhobenen Steuern eine außerordentlich große. Die ertragreichste von allen aber war die Akzise²⁾.

a) Direkte Steuern.

Als direkte Steuern betrachten wir diejenigen, welche das Einkommen oder Vermögen als Grundlage der Steuerkraft oder sog. Steuerquelle unmittelbar erfassen³⁾. Nur wenige von ihnen waren ordentliche Einnahmen geworden; zu anderen griff man nur im Falle äußerster Not. Jene hatten sich zum Teil aus persönlichen Dienstleistungen, zu welchen die Bürger verpflichtet gewesen, zu Steuern entwickelt: es waren hauptsächlich die sog. Scharwerksgelder. Auch die wichtigsten der übrigen gegen Ende der polnischen Zeit regelmäßig erhobenen direkten Steuern, die Garnison- und Subsidiengelder, dienten kriegerischen Zwecken. Bei den Subsidiengeldern blieb man sich jedoch bewußt, daß es keine immerwährenden Abgaben sein sollten⁴⁾. Gewerbesteuern erhob man nur in beschränktem Maße.

¹⁾ Wegen der durch Uneinigkeit zwischen Rat und Bürgerschaft veranlaßten Eingriffe des Königs vgl. unten die Ausführungen über den hundertsten Pfennig und die Akzisen.

²⁾ In der Mitte des 18. Jahrhunderts zog Breslau 80 v. H. seiner Einnahme aus Steuern, Magdeburg nur 16 v. H. In Königsberg kamen zur Mahl- und Schlachtsteuer eine Einkommensteuer von 2—3 v. H. sowie eine Grundsteuer von $\frac{1}{3}$ v. H. des Wertes. Rücker, a. a. O.

³⁾ Schäffle, Handbuch 3, S. 80. Vgl. Hartung, Die direkten Steuern und die Vermögensentwicklung in Augsburg von der Mitte des 16. bis zum 18. Jahrhundert (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, 22. Jahrg., 1898, S. 167 ff.).

⁴⁾ St. A. 30, 150.

Die Scharwerksgelder.

Seit dem 16. Jahrhundert erhielt die Kasse des Wallgebäudes ein Scharwerksgeld, von dem anfangs nur Prediger, die 24 Junker und Arme befreit waren. Es ward allmählich eine jährliche Abgabe, deren Erhebung am Montag nach Quasimodogeniti begann. Auch Witwer und Witwen, die bei ihren verheirateten Kindern wohnten oder zu Tisch gingen, sowie verheiratete und selbst Nahrung und Gewerbe treibende Personen, die bei ihren Eltern oder Verwandten wohnten oder zu Tisch gingen, hatten das Scharwerk zu zahlen. Bestimmte städtische Beamte, die „Kirchen- und Schulbedienten“, die Blinden sowie die Soldaten in wirklichen Diensten und die „exulirenden Schweden“ waren nach den Ordnungen von 1608 und 1649 vom gewöhnlichen Scharwerksgeld befreit, nicht aber die sich in Danzig aufhaltenden königlichen Diener¹⁾. 1596 wurde vom Koggenquartier der Antrag gestellt, die Lieger oder fremden Gesellen, welche in Danzig wohnten und eigenen Rauch hielten, sollten nicht länger frei sein, sondern wenigstens jährlich 100 Gulden zum Wallgebäu geben. Die Gelder wurden teils in der Wallbude eingezahlt, teils durch die verordneten 24 Walljunker von der Bürgerschaft für den Wallkasten eingezogen.

Dieses gewöhnliche oder zur Unterscheidung von dem später eingeführten kleinen sog. große Scharwerksgeld war in acht Klassen eingeteilt²⁾. Zur ersten Klasse gehörten die Personen der Obrigkeit, Graduirte, Herrschaften, die Häuser besaßen oder gemietet hatten, Vermögende aus den Haupt- und inkorporierten Gewerken und Kaufleute; zur zweiten die Kaufleute mit geringerem Vermögen; zur dritten Mäkler, kleinere Kaufleute, Goldschmiede und andere „Professionisten“; zur vierten mittlere Handwerker; zur fünften Schiffer, Höker und kleine Handwerker; zur sechsten „Mittleute“; zur siebenten Träger, Zimmer- und Maurergesellen und arme Handwerker; zur achten „Arme ohne Scheelzeichen, so nicht ganz un- vermögend“. Die Abgabe betrug in der

1. Klasse	5 Gld. 10 Gr.	5. Klasse	1 Gld. — Gr.	
2. „	4 „ — „			1 „ 15 „
3. „	3 „ — „			— „ 18 „
4. „	2 „ — „			— „ 24 „
				2 „ 15 „
				8. „ — „ 6 „

¹⁾ Stadtbibliothek, Hdschr. 685 Bl. 293.

²⁾ St. A. 30, 150.

Das große Scharwerksgeld wurde 1793 in 24 Quartieren erhoben, und zwar innerhalb der Ringmauern mit Ausschluß des Pfarr- und Karthäuserhofs, des Schwarz- und Weißmönchen- und des Nonnenhofs und außerhalb der Ringmauern in Kneipab, Petershagen innerhalb Tores, Neugarten außerhalb und innerhalb Tores, im Schwarzen Meer, Jakobsacker, Schlehdahl und Lieseberg und hinter dem Lazarett. Zwei Scharwerksverböter erhoben die Abgabe und lieferten den Ertrag an den Scharwerksjunkler des Quartiers ab. Die Junkler hatten von ihren Einnahmen jährlich vor Johannis der Funktion des Wallgebäudes Rechnung zu legen und über die eingelieferten Pfänder ein besonderes Konto zu führen. Sie sollten das Vermögen der Einwohner erkunden und auch Arme, soweit sie gesund und kräftig waren, nach ihrem Vermögen zur Steuer heranziehen.

Neben dem großen jährlichen wurde im 18. Jahrhundert ein kleines monatliches Scharwerksgeld erhoben. Diese Abgabe wurde 1749 von 1 Groschen auf 2½ Groschen erhöht. 1793 zahlten Familien vom ersten Rang jährlich 4 Taler 45 Groschen preuß., solche vom zweiten Rang (Kaufleute) 4 Taler, kleine Kaufleute 2 Taler 36 Groschen, noch kleinere Kaufleute 1 Taler 72 oder 1 Taler 18 Groschen, geringere Bürger 54 Groschen und arme Familien 27 Groschen¹⁾.

Das kleine Scharwerksgeld wurde durch die Rottmeister eingezogen und an die Hauptleute der Bürgerkompanien abgeliefert. Die Hauptleute hatten die Höhe der Abgabe jedes einzelnen der Hilfgelderfunktion vorzuschlagen und ihr am Schluß eines jeden Monats Geld und Bücher einzureichen.

1768 führte man auf ein Jahr eine monatliche Abgabe in gleicher Art wie das kleine erhöhte Scharwerksgeld ein, die mit diesem von den Rottmeistern eingefordert wurde und dem Lazarett dienen sollte. Die gleiche Abgabe wurde 1777 zu dem gleichen Zweck erhoben. Von Januar 1780 an forderte man diese Abgabe für die Hilfgelder ein, die somit das doppelte Scharwerksgeld erhielten. Die Erhebung war 1779 zunächst auf drei Jahre beschlossen, wurde aber 1783 auf weitere drei Jahre verlängert.

Das Reitergeld und Wachtgeld.

Gleichfalls zur Ablösung persönlicher Dienstleistungen wurde 1520 ein sog. Rutergeld (Reitergeld) gezahlt, das erst für fünf, dann für weitere acht Wochen erhoben ward. Je ein bis zwei Bürger sollten einen Knecht unterhalten. Diese Steuer wurde rottenweise erhoben und

¹⁾ St. A. 30, 156.

brachte insgesamt 5810 Mark 19 $\frac{1}{2}$ Schilling ein. Hiervon wurden in den Jahren 1520 und 1521 5796 Mark 28 Schilling ausgegeben als Sold für Schiffer auf dem Haff, für Landsknechte und für Volk auf dem Blockhaus. Der einzelne erhielt wöchentlich $\frac{3}{4}$ bis 1 Mark. Die Rechnung über das Rutergeld wurde 1523 durch fünf Personen an Kurt von Süchten und Eggert von Kempen mit sampt erer togefogeden compenie übergeben¹⁾. Ein 1699—1701 vom Lande erhobenes Reutergeld brachte 45 000 Gulden ein.

Seit 1615 wurden für die Bürgerwache durch den Wachtschreiber wöchentlich Wachtgelder eingesammelt. Sie ergaben von Michaelis 1618 bis ebendahin 1619 3026, 1631/32 3204 und 1639/40 3461 Mark²⁾.

Die Wachtgelder wurden nach einem Ratsschluß von 1626 durch den Wachtgeldsammler eingezogen, der halbjährlich, nach Ostern und Michaelis, wenn er mit des Rats geschworenem Schreiber herumgegangen war, die neuen Register auf dem Rathaus abforderte und das Geld an die Wachtherrn ablieferte.

Außerordentliche Vermögen- und Einkommensteuern.

Als im April 1456 zu Elbing eine Bundessteuer beschlossen war, stellten sich ihrer Durchführung in Danzig die größten Schwierigkeiten entgegen³⁾. Man war hier zwar durchaus zur Anspannung aller Kräfte entschlossen, nahm aber lieber zur Erfüllung seiner Bundespflichten Anleihen auf, zu deren Tilgung ein besonderes „Hilfgeld“ bestimmt ward. Um die von Bürgern und Gästen aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anleihen zurückzahlen zu können, einigten sich nämlich Bürgermeister, Rat, Schöffen, Kaufleute, alle „Ampte“ und die ganze Gemeinde der Stadt am 28. Oktober 1456 über die Erhebung von Steuern (steure und huldegeld), „uf das wir dadorch alle mit fūngunge gotis us allen nōten und zu ruh und zu frede komen mogen“⁴⁾. Die im April von den Ständen beschlossenen Zollsätze, die alle ein- und ausgeführten Waren betrafen, wurden verschiedenen Änderungen unterzogen. Außerdem sollten alle Personen, die von der Stadt oder den

¹⁾ St. A. 300, 18 Nr. 148. Die Rechnung verweist auf ein weißes und ein rotes Heberegister für die beiden Hebungen, von denen die erste 2815 Mark 21 Schilling einbrachte. Vgl. Kestner, ZWG 3 S. 16 Anm. 1.

²⁾ Ebda. Nr. 118. Über weitere Wachtgelder vgl. oben S. 227 f.

³⁾ Vgl. oben S. 64, Anm. 2.

⁴⁾ Töppen 4 Nr. 347. Dieses Hilfgeld erscheint als eine bloße Abänderung der im April zu Elbing beschlossenen Landessteuer. Daß beide Steuern neben einander erhoben wurden, wie Enss, a. a. O. S. 77, vermutet, dürfte doch kaum anzunehmen sein. Die städtischen Anleihen, für welche das Hilfgeld verpfändet wurde, dienten ja auch den Zwecken des Bundes.

„Ampten“ in und außerhalb der Stadt Zinsen und Renten oder „Nutzen und Urbarn“ empfangen, auch, gemäß dem erwähnten Beschluß der Stände, alle geistlichen und weltlichen Leibrentner, den vierten Teil des ihnen jährlich zufließenden Betrages der Stadt überlassen. Diese außerordentlichen Abgaben sollten solange erhoben werden, bis alle städtischen Schulden getilgt wären, und die Stadt verpfändete jene Erträge ausdrücklich ihren Gläubigern, Bürgern und Gästen, bis zur völligen Abzahlung der Schulden. Daneben beabsichtigte man, von der ländlichen Bevölkerung in dem städtischen Gebiet einen Hauptschoß und eine Hufensteuer von $\frac{1}{2}$ Mark zu erheben¹⁾, während die Stände im April nur eine Steuer von 1 guten Vierdung von der Hufe beschlossen hatten.

Nach Beendigung des Krieges waren Schöffen und Gemeinde in Danzig des Schossens überdrüssig. Die Stände hatten dem König 4000 ungarische Gulden bewilligt, die durch eine Vermögensteuer von $\frac{12}{3}$ v. H. nebst einem Vorschoß von $\frac{1}{4}$ geringen Mark aufgebracht werden sollten, und obendrein hatten die Danziger Gesandten dem König 2500 ungarische Gulden oder 4000 geringe Mark versprochen. In Danzig aber wollte man jetzt, wo der Friede geschlossen war, „ungedrungen und ungetwungen“ bleiben. Auch würde ein Schoß, wie die Gesandten selbst bemerkten, nicht genügt haben, um die erforderliche Summe zu beschaffen. So half man sich zunächst mit anderen Mitteln.

Bald aber mußte man wieder zum Schoß zurückkehren. Am 17. Juni 1467 bewilligten die Stände dem König wiederum einen Schoß zur Aufbringung der zur Auszahlung der Ordenssöldner an den Orden zu entrichtenden 15000 Gulden: 1 v. H. des Vermögens nebst 8 geringen Skot sowie von der besetzten Hufe 1 Mark. Danzig aber versprach obendrein 5000 Mark zu zahlen. Am 5. Dezember quittierten die königlichen Bevollmächtigten den Danziger Sendeboten über 2850 Mark geringen Geldes vom geschoeße in Danzig und 150 Mark vom Geschoß im Stüblauschen Werder²⁾.

1504 hatte die Stadt dem König Alexander gegen die Verpfändung seiner Güter und insbesondere des Putziger Bezirks 2000 Gulden vorgeschossen, die ihr von der Bürgerschaft durch einen Schoß zurückerstattet werden mußten³⁾. Ein Schoßbuch aus den Jahren 1504 bis

1) A. a. O. Nr. 350.

2) St. A. 300 U 2, 70c, Orig. m. 2 aufgedr. Siegel. — Aus dem Jahre 1471 hören wir von einem Pietanciengeld, dessen Erhebung für den halben Ertrag an Hermann Droge verpachtet war, damals aber wieder vom Rat übernommen wurde.

3) De exactione civili Gdanensi in proximo pro nobis decernenda: St. A. 300 U 4, 585, Abschr. aus dem Original im Geh. Staatsarchiv in Berlin vom 7. 6. 1504.

1506 ist erhalten. Es ist nach Rotten, 84 zu etwa 20 bis 25 Personen, geordnet; auch Frauen sind aufgeführt¹⁾).

Ein weiteres Schoßbuch besitzen wir aus dem Jahre 1518²⁾. Es ist nach Straßen und weiterhin nach den 113 Rottmeistern geordnet, von denen 31 zur Vorstadt gehören. Aus dem Anfang des Buches erfahren wir Näheres über die Erhebung des Schosses:

1518 umetrent winachten³⁾ heft en erbar rat mit sampt den herrn scheppen und gemenen besluten, diser loveliken stat to hulpe und troste to buen muren und welle und bussen (!) ene schot to geven van alle sinen goderen bewegelik und unbewegelik, utgenamen cleder, clenodia und husgerade, van 1000 marken 5 mark und so opgande und nedergande na antale; welk borger des vermogens von 10 mark were, solde geven 2 groschen, wer aver des vormogens nicht were, solde nicht geven, und dit solde gegeben werden op sinen borgerliken eit.“ Zur Erhebung dieses Schosses wurden vom Rat bestimmt: Lukas Keding, Reinolt Veltstede en scheppe, Eddewart Nedderhaf, Philipp Angermunde und „van den gemenen“ Berent van Rese, Hans Delewin, Hans Hurder und Jorge van Suchten.

Der Ertrag des Schosses, aus Rechtstadt, Vorstadt und St. Barbara, belief sich auf 6482 Mark. Hiervon wurden am 1. März 1519 1219 Mark an Bürgermeister Philipp Bischof gezahlt „to dem walle und blockhuseren, bruggen bi s. Jakop“, 691 Mark an Johann Stagneten für Büchsen u. a., 495 Mark an Dietrich Brand zur Befestigung der Münde u. a., 100 Mark an Matz Lange auf Befehl des Rats, 946 Mark an Reinhold Feldstede für den Wall bei St. Gertrud, die „bersen“ (Weichselbote) u. a., 860 Mark an Georg Menth, 1974 Mark an Lukas Keding, 6 Mark für Salpeter, 60 Mark für Spere, noch 80 Mark an Reinhold Feldstede und 42 Mark an Matz Lange; die übrigen 9 Mark an munte und fremden gelde übergab man dem Rat. Diejenigen, welche nicht gezahlt hatten, wurden dem Rat namentlich mitgeteilt.

Zu kriegerischen Zwecken, insbesondere zur Ausrüstung einer Flotte wegen der nordischen Irrungen, mußte die Stadt in den Jahren 1522 und 1523, da die Kämmerei erschöpft war, neue Hilfgelder erheben. 1522 brachte eine Schätzung von I v. H. des Vermögens in der Rechtstadt, Altstadt und Vorstadt, den Speichern und auf Langgarten 14 626 Gulden. Im folgenden Jahre kamen durch einen Schoß von 1/2 v. H. des Wertes der Häuser, der darauf stehenden Pfennig-

¹⁾ St. A. 300, 12 Nr. 400.

²⁾ Ebda. Nr. 401. Vgl. dazu Script. rer. Pruss. 5 S. 484 u. 487.

³⁾ D. h. nach unserer heutigen Rechnung Weihnachten 1517.

zins und aller Habe in der Rechtstadt 5380 Gulden ein¹⁾. Wir finden Zahlungen von 9 Skot bis 12 Mark, die zurückerstattet wurden, wenn der Pflichtige „to der sewertz was.“ 1526, als man von 100 Mark Vermögen 20 Skot oder $\frac{5}{6}$ v. H. einforderte, betrug die Einnahme von der Rechtstadt, den Speichern und der Vorstadt nur 7372 Gulden.

Die Schuld an dem geringen Ertrag dieser Vermögensteuern trug offenbar das wenig gewissenhafte Verfahren bei der Selbsteinschätzung. 1552 bewog der königliche Schatzmeister die Stadt zu dem Versprechen, durch eine gemeine Schätzung 5 v. T. des Wertes der Erben, liegenden Gründe und sonst jedes Vermögens mit Ausnahme der Kleinodien, der Kleider und des Hausgeräts für den König zu erheben²⁾. Dafür sollte die Stadt ihre Privilegien behalten und von der Landeskontribution befreit sein. Man war sich hier wohl bewußt, daß bei Selbsteinschätzung nicht viel einkommen werde, wollte aber auf jeden Fall den Stand der Vermögen geheim halten, „damit nicht gedeudet kunde werden, was vormuegen wohl die von Dantzik etc., dan wir schimplich zu sein erachten, das aus unserm vormuegen oder unvormuegen eine vorechtlikeit entstehen und erwachsen solte.“ Während deshalb die Schöffen vorschlugen, es solle jeder, wie es in anderen Städten üblich sei, seinen Steuerbetrag verdeckt in einen Kasten werfen, mochte der Rat lieber eine Ziese bewilligen, bei der auch „die sterke der stadt“ verborgen bleibe³⁾. 1581 traten Rat und dritte Ordnung für eine öffentliche Einschätzung der Erben ein, während die Schöffen die Meinung vertraten, bei einer Selbsteinschätzung werde mehr einkommen⁴⁾.

Um die Bezahlung des Kriegsvolks zu ermöglichen, wurde am 26. April 1557 die Erhebung eines Häuserschosses beschlossen. Dabei erklärte sich auf Verlangen des Fischer- und Breiten Quartiers, nach deren Behauptung „etliken gelt gefen wart, de et nicht vordenet“, der Rat damit einverstanden, daß Abgeordnete aus den Quartieren bei der Auszahlung der Löhnung zugegen seien. Man stritt zunächst

¹⁾ St. A. 300, 12 Nr. 402.

²⁾ Vgl. oben S. 71, Anm. 1.

³⁾ St. A. 300, 27 Nr. 22 Bl. 157 ff. Auch in Stettin, wo um 1600 alljährlich ein Schoß und Vorschoß erhoben wurde, nahmen manche vermögende Leute es mit der Selbsteinschätzung nicht allzu streng. Als durchschnittliches Vermögen der Ratsherren am Ende des 16. Jahrhunderts ergeben die Schoßerträge nur 2000 Gulden. Blümcke, Der finanzielle Zusammenbruch Stettins zu Anfang des 17. Jhdts. = Baltische Studien N. F. 12 S. 8 ff.

⁴⁾ Bei öffentlicher Selbsteinschätzung hatte der Rat in der Regel das Recht, die Vermögensstücke zu dem angegebenen Wert anzukaufen. G. Schönberg, Finanzverhältnisse S. 134 ff.

darüber, ob auch die Mieter den Schoß tragen sollten¹⁾. Der Rat wollte nur die Armen freilassen, die weniger als zehn Mark Miete zahlten. Das Fischerquartier schlug dagegen vor, daß für diejenigen, welche bis zu fünfzehn Mark Miete zahlten, der Vermieter den Schoß tragen solle. Die übrigen Mieter sollten wie früher den Zehnten geben. Rat und Schöffen stimmten jedoch schließlich der Meinung des Hohen und Breiten Quartiers zu, daß nur den Hausbesitzern und Vermietern der Schoß auferlegt werde. Ob der vom Fischer- und Breiten Quartier vorgeschlagene Satz von 2 $\frac{1}{2}$ v. H. angenommen wurde, ist nicht zu ersehen.

Als 1563 dem König von den kleinen Städten wieder eine Vermögensteuer bewilligt wurde, lehnten die großen Städte sie ab, weil ihre Bürger viel Vermögen im Ausland hätten, das auch vielen Unglücksfällen unterworfen sei, sodaß man es nicht nach seinem eigentlichen Wert schätzen könne²⁾. 1573 erhob man rottenweise ein Fenstergeld. Für jedes Fenster waren 2 Groschen zu zahlen. Zur Erhebung der Steuer wurden Kurt von Süchten und Bartold Brandt verordnet³⁾. Von Oktober 1578 bis November 1579 erhielt die Kasse des Kriegswesens 2711 Mark an Treppengeld von den Speichern und 13305 Mark an Schornsteingeld⁴⁾. Das letztere wurde je zur Hälfte vom Eigentümer und vom Mieter erhoben; es waren für den Schornstein je 45 Schilling zu zahlen. Dabei kamen ein aus dem Koggenquartier 2732, dem Hohen Quartier 2671, dem Breiten Quartier 1274, dem Fischerquartier 1545, aus der Altstadt 2886, der Vorstadt 1676 und aus Langgarten 521 Mark⁵⁾.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden wiederholt Horngelder und Giebelgelder erhoben. Ein Giebelgeld vom Jahre 1660 brachte 2620 Gulden, ein Horngeld von 1662 12510 $\frac{1}{2}$ Gulden. Die Bauern der städtischen Dörfer, von denen das Horngeld eingefordert wurde, waren nur durch Verhaftung der Schulzen zur Zahlung zu veranlassen. Von einem Pferd oder Rindvieh waren 1 $\frac{1}{2}$ Gulden, von einem Starken 15, von einem alten Schwein 12 und von einem Schaf 9 Groschen als Horngeld zu entrichten⁶⁾.

1) Die auch den Mietern auferlegten Wohnungssteuern sind unten bei den indirekten Steuern aufgeführt. Vgl. unten S. 244 f. (Mietsteuern).

2) Lengnich 2 S. 268.

3) St. A. 300, 12 Nr. 35. Diese außerordentliche Steuer ist nicht mit der gleichnamigen ordentlichen Gewerbesteuer zu verwechseln.

4) A. a. O. Nr. 15 b.

5) Über ein Hubengeld von 1581 vgl. oben S. 77.

6) St. A. 300 H A 6 S. 58.

1689 und in den folgenden Jahren hatte jede mehr als zehn Jahre alte Person im Landgebiet als Äquivalent für die Bierakzise, von der das Land befreit war, 18 Groschen zu zahlen. Nur Prediger und Lehrer sowie deren Frauen, Witwen und Kinder blieben von der Abgabe verschont.

1694 kamen aus der Nehrung 1538, aus der Scharpau 686 Gulden ein, sodaß sich nach Abzug von 99 Gulden Unkosten ein Ertrag von 2125 Gulden ergab¹⁾. Aus der Höhe sind von 1689 und 1690 namentliche Verzeichnisse der Zahlungspflichtigen erhalten. Dabei wurden im Stadtgebiet 1076, in Petershagen 958, Ohra 930, in der Großen und Kleinen Molle 736, in Praust 429, Müggenhahl 412, Guteherberge 255, Zigankenberg 225, Wonneberg 206, Gischkau 144, in den Hospitaldörfern 141, in Löblau 127, Kowall 122, Zipplau 106, Rostau 89, Scharfenort 87, Müggau 82, Nobel 70, Aschbude und Schellmühl 49, Kemnade 47 und Kahlbude 30, zusammen 6321 Personen gezählt, die 2833 Gulden an die Hilfgelder zahlten²⁾. Bei allen Kontributionen des Landgebiets pflegten Werder und Bauamt (mit 1056 + 84 = 1140 Hufen) $\frac{5}{8}$, Nehrung und Scharpau $\frac{4}{8}$ und die Höhe $\frac{1}{8}$ beizusteuern.

Neben all diesen letztgenannten mehr oder weniger vereinzelt erhobenen Steuerarten hatten sich indessen drei andere eine besondere Beliebtheit erworben, sodaß man immer wieder auf sie zurückgriff. Es waren der hundertste Pfennig, der Zinsgroschen und das Garnisongeld³⁾.

Der hundertste Pfennig.

Seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts wurde der hundertste Pfennig wiederholt erhoben. Zuerst beschloß man 1577 die Einforderung des vierten hundertsten Pfennigs, d. h. einer Vermögenssteuer von 4, später 4 $\frac{1}{2}$ v. H. des Kauf- oder Taxpreises der Häuser, Speicher, Buden, Bänke, Bote usw., auch wüster Stellen. Die Abgabe, die bis Mitte 1579 144 798 Mark einbrachte⁴⁾, wurde nach und nach durch den Präsidenten und ersten Kämmerer beim Erbbuch vom Verkäufer oder Besitzer erhoben. Erst 1615 wurde die Erhebung abgeschlossen. Nach der Rechnung des Kriegswesens kamen von 1580—1590 ein:

¹⁾ Ebda. A 3 S. 955, A 4 S. 93.

²⁾ Das Tempelburger Namenverzeichnis fehlt.

³⁾ Als mittelmäßiges Vermögen sah man in Danzig um die Mitte des 18. Jahrhunderts 40 000 Gulden an. Stadtbibliothek, Handschr. 130.

⁴⁾ Vgl. oben S. 77 (1581). S. auch S. 239 f. (1522 ff.).

1580 . . . 4465 Gulden	1586 . . . 649 Gulden
1581 . . . 5588 "	1587 . . . 870 "
1582 . . . 1795 "	1588 . . . 809 "
1583 . . . 413 "	1589 . . . 1246 "
1584 . . . 400 "	1590 . . . 1173 "
1585 . . . 450 "	

Im Landgebiet forderte man statt jedes hundertsten Pfennigs von allen Landgütern, die nicht gegen erblichen Grundzins ausgetan waren, 2, in der Höhe nur 1 Gulden von der Hufe. Von Krügen wurden 2 Gulden, von Hökern 40 Groschen, von Gärtnern ohne Hufen, falls sie einen eigenen Garten besaßen, 20, sonst 10 Groschen erhoben¹⁾.

Die älteste uns im Druck erhaltene Verordnung über Erhebung des hundertsten Pfennigs stammt aus dem Jahre 1627, die nächste von 1656. Diese wurde später zum größten Teile wörtlich wiederholt²⁾. 1631 brachte der hundertste Pfennig 31 130 Gulden ein, 1634 524, 1637 1829 Gulden. Nach 1656 wurden der hundertste Pfennig oder Teile davon noch mehr als 20 mal erhoben, und zwar in folgenden Jahren:

1698/99 erst halb, dann ganz	1719 ein Viertel
1702 halb	1722 ? ³⁾
1703 zweimal ein Viertel	1735 halb
1704 ganz	1737 "
1705 halb	1750 ein Achtel
1706 "	1757 " Viertel
1710 ganz, in zwei Raten	1759 " "
1712 halb	1775 " "
1715/16 halb	1778 " Achtel
1716 ganz	1779 " Viertel
1717 halb	1784 " "

In den Jahren 1699, 1705, 1737, 1759, 1778 und 1779 wurde diese Steuer auch im Landgebiet erhoben. 1735 und 1750 wurden Kämmereiobligationen nebst den verfallenen Zinsen nur halb gerechnet; dagegen galten die auf den 20. Teil⁴⁾ oder die Zulage versicherten und die bei den Hilfgeldern stehenden Gelder als vollwertig.

¹⁾ St. A. 300 H A 3 S. 277.

²⁾ S. unten (Beilagen). Der Eid wurde den Steuerpflichtigen wegen vieler Meineide erlassen, Lengnich S. 427.

³⁾ 1722 kamen für den Mündischen Turm 12 716 Gulden ein, und zwar u. a. aus einem hundertsten Pfennig, den Gewehrgeldern, einer Malzakzise und einem Last- und Ladegeld.

⁴⁾ S. weiter unten.

Als 1680 die Ordnungen eine Auflage auf Weinschenken und Brauer beschlossen hatten, während die Gewerke den hundertsten Pfennig forderten, bestätigte König Johann III. jene Abgabe, weil sie auch von Fremden und Gästen getragen werde, während doch der hundertste Pfennig „ex substantia et haereditate civium ceu alter sanguis servandus sit supremis urbis necessitatibus et illis occasionibus, quibus homines adventicii et mercatores contemporanei solent deserere solosque incolas extremis periculis ferendis relinquere“.

Der Zinsgroschen.

In den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts hören wir zuerst von einem Monatsgeld, das in Höhe von 10 v. H. von den Häuser-, Speicher- und Gartenmietzinsen erhoben wurde, und zwar je zur Hälfte vom Mieter (Insman) und Eigentümer. Je nach dem Zweck, dem die Abgabe diente, wurde sie auch Grabengeld (für den neuen Weichselgraben 1562), Mottlaugeld usw. genannt. 1568 floß sie in die Kasse des Wallgebäudes. Zur Erhebung wurden 1563 vom Rat sechs Personen bestimmt¹⁾; später erfolgte sie rottenweise.

Eine neue Mietsteuer, ein Groschen vom Gulden, wurde 1699²⁾ und alsdann von 1706 an erhoben, im letzteren Jahre bereits dreifach, 1709 gar sechsfach, d. h. vom Gulden wurden 3 und 6 Groschen entrichtet. 1710 wählte man wieder ein monatliches „Subsidien-geld“. Es wurde monatlich die Hälfte der Sätze des sechsfachen Zinsgroschens von 1708 eingefordert, jedoch unter Berücksichtigung der Verhältnisse eines jeden. Auch Gesellen, Jungfrauen und andere, die keinen eigenen Herd und Rauch hielten, sowie bemittelte Unmündige wurden herangezogen. Wer z. B. als sechsfachen Zinsgroschen von 100 Gulden 20 Gulden gezahlt hatte, mußte nun monatlich $1\frac{2}{3}$ Gulden entrichten; Begüterte sollten jedoch mehr beisteuern. Um 1725 erhob man jährlich diesen Zinsgroschen. Damals ward festgesetzt, daß bei allen nach dem 1. Oktober 1725 abgeschlossenen Mietverträgen der Vermieter die Steuer abzutragen habe.

1736 zahlte man seit einigen Jahren einen dreifachen Zinsgroschen. Er war jährlich um Johannis fällig von allen Häusern, Speichern, Ställen und Gärten in der Stadt und den Außenwerken. Witwen, Jungfrauen und Gesellen mit eigenem Kapital, aber ohne eigene Haushaltung, zahlten statt des dreifachen Zinsgroschens den halbjährlichen Betrag des Kopfgeldes. In dem genannten Jahre wurde

¹⁾ St. A. 300, 10 Nr. 1 Bl. 234b u. 550.

²⁾ Vgl. Löschin 2 S. 57.

nun ein weiterer halber dreifacher Zinsgroschen beschlossen, so daß zusammen $4\frac{1}{2}$ Groschen vom Gulden gezahlt werden mußten. Nur die Speicher blieben von der Erhöhung befreit. Die Witwen usw. zahlten künftig ein weiteres halbes Kopfgeld, zusammen also das $1\frac{1}{2}$ fache eines Kopfgeldes.

Das Garnison- und Milizengeld.

Im 18. Jahrhundert wurde zur Unterhaltung der Garnison im Frühjahr und Herbst ein Haupt- oder Garnisongeld als Klassensteuer in der Stadt und dem Landgebiet erhoben. Aus älterer Zeit hören wir nur vereinzelt von einem Hauptgeld. So beschwerten sich 1576 bei Erhebung eines Hauptgeldes die Handwerksgesellen über ihre Heranziehung zu dieser Steuer, weil sie allerorts von allen Schatzungen frei seien und lieber „mit gesamleter hand“ davonziehen wollten. Ihnen wurde daraufhin in der Tat die Steuer erlassen¹⁾. Zur Einforderung dieser Kontribution wurden in der Rechtstadt und Vorstadt, in der Altstadt und in Langgarten je vier Personen verordnet.

1656 wurde ein Hauptgeld mit Hilfe der Namenverzeichnisse der Rottmeister eingefordert²⁾. Aus dem Jahre 1676 hören wir Näheres über die Erhebung des auf dem Graudenzer Landtag beschlossenen Kopfgeldes im Landgebiet durch die Schulzen und Ratleute, welche deswegen einen besonderen Eid leisteten. Vom Werder wurde das eingenommene Geld an Abgesandte der Ordnungen zu Grebin abgeführt, von der Nehrung zu Stutthof, von der Höhe zu Praust und aus dem Bauamt im Danziger Rathaus abgeliefert. Kaufleute und ihnen gleichgeschätzte Personen, auch die Prediger des Augsbургischen Bekenntnisses, hatten 3 Gulden zu zahlen, ihre Frauen und Kinder von mehr als zehn Jahren 15 Groschen; Schulzen und Bauern, auch Schulmeister, Handwerker und Höker sowie Arbeitsleute, Knechte und Mägde entrichteten 18 Groschen, ihre Frauen und Kinder 9, die der Arbeitsleute jedoch nur 4 Groschen. Witwen zahlten die Hälfte des für ihren Gatten zuständigen Satzes, Jungfrauen, welche von Kapitalien lebten, 24 Groschen.

Ein weiteres Kopf- oder Hauptgeld ward 1706 erhoben.

1713 beschloß man das Doppelte der Taxe einzufordern; nur Prediger, Professoren, Schulkollegen, Unteroffiziere, gemeine Soldaten, Handwerksgesellen und -jungen sowie Dienstboten wurden mit der einfachen Taxe belegt. Vertreter der drei Ordnungen nahmen die

¹⁾ St. A. 300, 10 Nr. 6.

²⁾ Vgl. oben S. 82.

Steuer ein, die 1706 15 330, 1707 36 785, in beiden Jahren also 52 115 Gulden einbrachte¹⁾).

1719 erhob man ein sog. sechsfaches Hauptgeld. Die Zahlung mußte zum wenigsten in Sechsgroschenstücken erfolgen. Die damals festgesetzte und gedruckte Klasseneinteilung²⁾ blieb dauernd in Kraft. Zur Einforderung des Haupt- oder Garnisongeldes wurden jedesmal Vertreter der Ordnungen bestellt. 1774 wurde ein außerordentliches Subsidiengeld in gleicher Art wie das halbjährliche Garnisongeld in Stadt und Land erhoben. Es brachte 39 546 Gulden ein, die den Hilfgeldern zuflossen. Vom Garnison- und Subsidiengeld waren die Schulzen befreit. Seit 1777 wurde das Subsidiengeld dreimal nacheinander auf je drei Jahre beschlossen, dann 1786 nur auf zwei Jahre, 1788 auf ein Jahr verlängert, 1790 aber wieder auf drei Jahre eingeführt. Es wurde indessen stets nur einmal im Jahre eingefordert. Im Landgebiet erhob man daneben seit 1725 ein Hufen- oder Milizengeld, das anfangs zum Unterhalt der im Werder liegenden Landmiliz diente, nach deren 1741 erfolgten Aufhebung jedoch weiter in die Hilfgelderkasse floß³⁾. Es wurde auf der Höhe durch den Waldreuter eingefordert.

Gewerbesteuern.

Wie schon zur Ordenszeit wurde als „Grundzins“ von den Läden der Gewerbetreibenden ein Fenster- und Stangengeld erhoben⁴⁾, das in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts erhöht ward und seitdem jährlich etwa 400–500 Mark, im 18. Jahrhundert 31/4 Gulden 11 Groschen einbrachte. Die Bäcker zinsten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von jeder Bank 1/2 Mark; im 18. Jahrhundert zahlten die Fastbäcker im Breiten Tor 131/3, die Losebäcker hinter dem Artushof 121/3 Gulden. Die Barbieri entrichteten im 15. Jahrhundert je 1 Mark, im 18. Jahrhundert zusammen 131/3 Gulden, die Bernstein dreher 11/2 Mark und 191/3 Gulden, die Beutler und Senkler 8 Skot und 15 Gulden, die Fleischer der Rechtstadt von jeder Bank 11/2 Mark, zusammen 117 Mark und 821/3 Gulden, diejenigen der Vorstadt⁵⁾ 45 Mark und 40 Gulden, die Graugewandschneider 1 und die

1) Handbücherei des St. A., Po 24 1696/1714. — Als Überschuß der Kopf gelder flossen 1761 9874, 1765 1753 Gulden in die Hilfgelderkasse.

2) Vgl. unten (Beilagen).

3) Vgl. Lengnich S. 468 f.

4) Auch in Wrietzen wurde ein Fenstergeld erhoben für das Recht, Waren an den Fenstern aufstellen zu dürfen: v. Maurer, Städteverfassung 2 S. 861.

5) Die vorstädtischen Fleischer kauften 1726 sechs Bänke für 500 Gulden.

Schöngewandschneider $1\frac{1}{2}$ Mark und beide zusammen 25 Gulden (vom Fenster 15, von Eckfenstern 30 Groschen), die Gürtler, Riemer und Sattler 8 Skot und $27\frac{1}{10}$ Gulden, die Höker¹⁾ 6 Skot und $36\frac{2}{3}$ Gulden (in der Rechtstadt $26\frac{2}{3}$, in der Altstadt 10 Gulden), die Hut- und Filzmacher von der Stange $\frac{1}{2}$ Mark und zusammen $3\frac{1}{3}$ Gulden, die Krämer der Rechtstadt $2\frac{1}{2}$ Mark ($1\frac{1}{2}$ von der Großen und 1 von der Kleinen Krämergasse) und 15 Gulden²⁾, die Schuster $\frac{1}{2}$ Mark und 18 Gulden. Ferner wurden im 15. Jahrhundert gezahlt: von den Hosenmachern $1\frac{1}{2}$ Mark, den Küttlern (Fleischern) vom Küttelhof (Schlachthof) $2\frac{1}{2}$ Mark, den Küttlern vor der Fleckenbude³⁾ 2 Mark, den Trippenmachern 4 Skot, den Trippen- und Korkenmachern⁴⁾ 8 Skot, den Weichselfahrern 1 Mark 8 Skot und von den Grau-Wollwebern vom Riemen $\frac{1}{4}$ Mark. Die letztere Zahlung erfolgte an die Ratmannen der Altstadt. Die Buntmacher zinsten im 16. Jahrhundert 10 Mark, die Fischer „auf den Seven“ um 1580 18 Mark⁵⁾, die Kürschner im 17. und 18. Jahrhundert $6\frac{2}{3}$ Gulden, die Reifschläger 1650 13 Mark, später $2\frac{2}{3}$ Gulden (jeder Meister, mit Ausnahme der Älterleute, 20 Groschen). Die Abgabe wurde zu den verschiedensten Tagen gezahlt und zwar teils auf das Rathaus gebracht, teils beim Herumfahren des Pfandwagens entrichtet⁶⁾, von den rechtstädtischen Krämern und den Fastbäckern im voraus, von den übrigen nach Ablauf des Jahres. 1576 erhielt ein Schwertdiener für das Einsammeln des Fenstergeldes von den Gewandschneidern 24 Schilling.

1771 waren die Gewandschneider seit 40 Jahren ihr Fenstergeld schuldig geblieben. Zuletzt hatten sie 1731 für neun Jahre $110\frac{1}{2}$ Gulden gezahlt. Es ward damals aus alten Kämmereibüchern festgestellt, daß sie bereits 1576 13 Mark 12 Schilling gezahlt hatten. Nach vielem ernstlichen Anhalten entrichteten sie dann endlich 1771 auf Grund der Willkür ihr Fenstergeld für zehn Jahre.

Neben dem Fenstergeld wurden noch verschiedene Abgaben von Gewerbetreibenden erhoben, schon 1455 ein sog. Reisgeld und Metkreuzgeld zum Besten des Wallgebäudes⁷⁾. Das Reisgeld,

¹⁾ Diese zahlten 1470 „den sechsten Pfennig des Grundzinses“, 1454 35 M, 1456 39 M, 1476 4 M 8 Skot.

²⁾ 1650 zinsten die Krämer 60 Mark.

³⁾ Flecken = Kulteln oder Eingeweide.

⁴⁾ Trippen und Korken sind verschiedene Arten von Pantoffeln. Um 1650 zahlten die Korkenmacher 4 Mark.

⁵⁾ St. A. 300, 12 Nr. 667.

⁶⁾ Ebda. Nr. 490.

⁷⁾ Im Grundzinsregister: Resenkroch (nachtreisekroch) 3 fert. ryeßgeld (außer dem Grundzins), ebenso 1478. Anderswo bedeutet „Reisgeld“ eine Art Wehrsteuer, einen

eigentlich wohl eine Abgabe von den Wirten, welche Reisende aufnahmen, ward von den Schankwirten auf Neugarten, Langgarten und in den Stadtdörfern gezahlt und brachte 1611 355, 1621 379 Mark. In der Vorstadt mußte das Reisgeld später die Kosten der Feuerordnung decken. Überschüsse der Feuerordnung gelangten an die Hilfgelder.

Weitere „Gewerbe- und Nahrungsgelder“ wurden im 18. Jahrhundert von den Gold- und Silberfabriken, welche Gold und Silber raffinierten, von Branntweinbrennern und -schänkern, von Destillatören und von Kaffeeschänkern für die Hilfgelderkasse erhoben. Von den Gold- und Silberfabriken kamen im Durchschnitt der Jahre 1773—1776 mehr als 20 000 Gulden ein. Die Wette erhielt 1792 als Reinertrag eines Nahrungsgeldes von Unbürgern, welche in Schankhäusern, Buden u. dergl. bürgerliche Nahrung trieben, 233 Taler 23 Groschen preuß. Der einzelne zahlte jährlich $\frac{1}{2}$ oder 1 preuß. Taler¹⁾.

b) Indirekte Steuern.

Weit mehr als die direkten haben sich zur polnischen Zeit indirekte Steuern zu ordentlichen Abgaben entwickelt, d. h. solche, welche das Einkommen oder Vermögen nur mittelbar erfassen durch Belastung bestimmter Vorgänge teils der Verwendung, teils der Vermehrung des Einkommens oder Vermögens, ohne die Grundlage der Steuerkraft selbst zu ermitteln und der Bemessung der Steuerlast zu Grunde zu legen²⁾. Bei weitem die wichtigste und ertragreichste der indirekten Steuern war die Verbrauchsteuer oder Akzise. Daneben finden wir jedoch eine Reihe sowohl von Aufwand- als auch Bereicherungssteuern, von denen manche gleichfalls zu ordentlichen Abgaben wurden.

Verbrauchsteuern.

Erst durch die Nöte des dreizehnjährigen Krieges wurden Verbrauchsteuern oder Akzisen³⁾, die im Reich, in den Städten sowohl wie nach deren Vorbild auch in den Landesherrschaften, längst allgemein verbreitet waren, in Preußen heimisch. Aber auch jetzt dauerte es noch fast ein Jahrhundert, bis die Städte für ihre eigenen Zwecke dauernden Anteil an den Erträgen dieser Steuern erlangten.

Entgelt für Befreiung vom Kriegsdienst; z. B. in Nürnberg, Sander, a. a. O. S. 763. Vgl. Baltzer, a. a. O. S. 7 ff. S. auch oben S. 227.

¹⁾ St. A. 30, 150.

²⁾ Vgl. Schäffle, Handbuch 2 u. 3.

³⁾ Die Bezeichnungen Akzise, Ziese und Zeise, abgeleitet aus dem französischen *assises*, d. i. *consessus eorum qui tributa describunt*, sind durchaus gleichbedeutend. Enss, a. a. O. S. 42.

Die ständische Ziese, von der niemand befreit sein sollte, wurde in allen Städten bis zum Jahre 1472 erhoben. Dabei überließ man den drei großen Städten, Danzig, Thorn und Elbing, ein Viertel der Gelder, die bei ihnen einkamen. Danzig lieferte bis Ende 1471 10 055 Mark Ziesegelder ab und zahlte außerdem, an Schoß u. a., 11 528 Mark. Jede der großen Städte ernannte zur Erhebung dieser Ziese je einen Ratmann und einen Schreiber. Dem König wurde die Entsendung eines Beisitzers anheimgestellt. 1479 war Danzig gegen alle weiteren Steuern, die den Seehandel beschweren konnten, und wollte lieber die Anordnung einer „Taxe“. Am 31. August wurde jedoch von den preußischen Ständen beschlossen, ein Jahr lang von allen Waren im Inlandsverkehr sowie von den zur See ausgeführten Waren eine Ziese zu erheben; dazu bewilligte man im folgenden Jahre noch eine Abgabe vom Land und Vieh.

Das Recht Danzigs zur Erhebung von Akzisen, das sich auf das Hilfgelderprivileg von 1455¹⁾ gründete, wurde lange Zeit von den Ständen bestritten und erst 1537 anerkannt²⁾. Doch hatte man hier schon 1520 zur Abtragung der Kriegsanleihe wieder eine Akzise bewilligt³⁾.

Zunächst belegte man die Getränke, Wein, Essig, Met und Bier, mit Akzisen, darauf das Malz und schließlich das Mehl. Alle diese Verbrauchsteuern wurden nur für bestimmte, bald kürzere, bald längere Zeiträume bewilligt und je nach dem Stande der Finanzen oder den Klagen der betroffenen Klassen verringert, abgeschafft, wieder eingeführt und erhöht. Später wurden wiederholt auch andere Lebensmittel und sonstige Verbrauchsgegenstände auf kürzere oder längere Zeit mit Abgaben belegt. Eine zusammenfassende Darstellung des Verbrauchsteuerwesens verfaßte 1648 der Ratsherr Adrian Engelke unter dem Titel: „Von den Akzisen der Stadt Danzig und wie es mit denselben gehalten wird“. 1704 verzeichnete ferner der damalige älteste Akziseherr Gabriel von Bömeln „einige Observationes, so zu guter Einrichtung der Akzisekammer gehören“⁴⁾. Der altstädtische Gerichtsälteste Johann Gottlieb Becker verfaßte eine „gründliche Vorstellung, daß die Erhöhung der Akzisen der Stadt sehr schädlich sei und daß solche dem Publico bei uns weniger einbringe als wenn die Akzisen leidlich und geringe sein“. Er begründete seine Meinung hauptsächlich

¹⁾ Vgl. oben S. 233.

²⁾ Lengnich I S. 186 ff.

³⁾ St. A. 300, 12 Nr. 738.

⁴⁾ St. A. 300, 12. Ebenda ein nach dem Abc geordnetes Register der vornehmsten Sachen, so in den Schließern bei der Akzisekammer enthalten.

mit den vielen „Freiheiten“. Wenn in der Stadt das zweipfündige Brot 7 Schilling kostete, konnte man im Schottland für 3 Groschen ein Brot von fast 5 Pfund erstehen¹⁾).

Am 15. November 1749 wurden auf Grund eines von der dritten Ordnung erwirkten königlichen Erlasses alle Malzakzisen eingestellt, desgleichen die Tonnenakzise von dem einheimischen in der Stadt verbrauchten und ausgehenden Bier, alle Roggen-, Weizen-, Gerste- und Haferakzisen, ein Drittel aller Weinakzisen und Weinanlagen, die Akzise von destilliertem Branntwein, soweit sie bisher der Bürger zahlte, die Käseakzise und die halbe Fleischerakzise. Es blieben dagegen zwei Drittel der Weinakzisen und Weinanlagen, die halbe Fleischerakzise, die Edulienakzise und alle anderen Akzisen bestehen, und von den Bierschänkern wurden künftig von der Tonne fremden Biers 6 Gulden erhoben.

Die Akziseverwaltung wurde durch zwei Akziseherren geführt, die jährlich aus der Mitte des Rates gewählt wurden. Schon 1460 wird eine Akzisekammer erwähnt. Der älteste bekannte Akziseherr ist Johann Vehner oder Vehren, der im Kürregister von 1461 genannt wird. Den Akziseherren waren in späterer Zeit bei der Bierakzise acht, bei der Malzakzise vier Bürger der dritten Ordnung zugeteilt. 1678 erhielt die Brauerzunft durch einen königlichen Erlaß das Recht, einen Beisitzer zur Akzisekammer zu entsenden. Außerdem wurden auf der Kammer mehrere Registratoren, Schreiber und Aufwärter beschäftigt, und außerhalb der Kammer war ein ganzes Heer von Leuten im Akziseinteresse tätig. Das Akzisesiegel zeigt das Bild der Gerechtigkeit.

Die beiden Akziseherren, von denen gewöhnlich jedes Jahr einer abging, versahen wie die Beisitzer abwechselnd je eine Woche lang den Dienst auf der Kammer. Die Schlüssel zu dieser sowie zu den einzelnen Akzisekassen verwahrte stets der älteste Akziseherr. In der Regel erhielt ein Akziseherr nach dem ersten Jahre seiner Verwaltung dieses Amtes das Richteramt und kehrte erst dann auf ein weiteres Jahr zur Akzisekammer zurück.

Die Akziseherren führten die Aufsicht und besaßen Strafgewalt über die Beamten und Angestellten der Kammer, vereidigten die Aufseher und Träger, erließen Verordnungen, besiegelten die Akzisezettel, entschieden Streitigkeiten und sprachen Recht über beschlagnahmte Waren. Täglich, nach ihrem Belieben vor- oder nachmittags, nahmen sie auf der Kammer den Ertrag der Mehl- und Malzakzise vom

¹⁾ Stadtbibliothek, Handschr. 719 Bl. 436 ff. Über die „Freiheiten“ s. weiter unten.

Schreiber in Empfang, während sie die Wein-, Essig- und Metakzisen gleichfalls täglich oder auch nur zu Ende jeder Woche einnahmen.

Alle Einkünfte verzeichneten die Akziseherren in besonderen Büchern, die sie mit den Verzeichnissen der Schreiber verglichen. Die von ihnen erkannten Strafen und Bußen ließen sie in eine besondere Büchse werfen oder verschenkten sie auch an Arme und Kranke nach Gurdünken. Wie 1688 verordnet ward, sollten sich die Akziseherren etwa monatlich mit den Beisitzern bei der Kämmerei befragen, ob neue oder mehr Unterschleife eingerissen seien. Ausdrücklich untersagt war den Akziseherren, zu Pestzeiten die Stadt zu verlassen.

Die Akziseschreiber hatten vierteljährlich Auszüge aus ihren Büchern auf die Kämmerei zu liefern, ohne sie vorher mit den Büchern des Matzenschreibers zu vergleichen¹⁾.

Als Aufwärter sollten sich täglich zwei Akzisediener bei dem die Geschäfte führenden Akziseherrn melden, ihn zur Kammer und zurück begleiten, auf Unterschleife achten und die Aufseher überwachen. Sie erhielten wöchentlich 6 Gulden aus der Bierakzise, außerdem die Hälfte der von ihnen angezeigten und mit Beschlag belegten Waren.

Außerdem warteten mehrere Brückenkieper oder Aufseher der fremden Biere sowie ein besonderer Aufwärter, der dem Zettelschreiber zugeteilt war, abwechselnd, je eine Woche lang, auf der Akzisekammer auf, um die Zettel zu schneiden, mit Wachs zu bekleben und überhaupt so fertigzustellen, daß sie nur beschrieben und besiegelt zu werden brauchten. Für diese Tätigkeit erhielten sie jedesmal zu ihrem gewöhnlichen Lohn 24 Groschen vom Malzschreiber und täglich 1 Stof Bier oder 6 Groschen aus der Bierakzise.

Die Aufwärter waren verpflichtet, auf Geheiß der Bürger bei der Bierakzise Bier, Wein usw. auf die Kammer zu holen; sie erhielten von ihnen aus gutem Willen zu den vier Festtagen 1 Taler zum Strützel.

Ein Purgator oder Calefactor der Akzisekammer hatte mit seinen Gehilfen morgens bei Aufschließung der Kammer zur Stelle zu sein. Jeden Montag sollte er die Kammer nebst Zubehör ausstäuben, wischen, waschen und aufs beste reinigen, die Bankpfühle und -kissen aufklopfen und abfegen, auch wöchentlich das Zinngerät scheuern und die Handtücher waschen. Die Fenster sollten wenigstens im Herbst und Frühjahr gereinigt werden²⁾.

¹⁾ Verordnung von 1709.

²⁾ Stadtbibliothek, Hdschr. 413 (18. Jhdt.).

Seit 1753 finden wir einen „Aufseher über die Juden“, der dem Beisitzer auf der Akzisekammer von allen ankommenden und sich hier aufhaltenden Juden anzuzeigen hatte, ob sie Herren, Gesellen oder Knechte seien¹⁾. 1759 erhielt der Calefactor wöchentlich 18 Groschen wegen der Juden.

Zur Entrichtung der Akzisen wurden zunächst nur die Einwohner des städtischen Gebiets herangezogen, die akzisepflichtige Waren zu ihrem Hausgebrauch einkauften oder als Gewerbetreibende solche an andere zum Gebrauch im städtischen Gebiet verkauften. Später erhob man auch von auszuführenden Waren die Akzise. 1630/31 wurden die außerordentlichen Akzisen verpachtet, doch erfolgte schon 1633 die Aufhebung dieser Akzisen.

Über die bei Zahlung der Akzisen zu verwendenden Münzen ergingen mehrfach Verordnungen. 1668 ward bestimmt, daß die Bierakzise nur in guten Örtern erlegt werden solle; desgleichen durfte die städtische Malzakzise nur mit Örtern, die königliche dagegen auch mit Sechsern bezahlt werden; die Bäcker durften nur bis zur Hälfte des Betrages in geringerer Münze als Örtern zahlen. Düttchen wurden von Fleischern angenommen, nicht aber von Brauern sowie bei der Weinakzise²⁾.

Bestimmte Personen, Beamte usw., waren ganz oder teilweise von einzelnen Akzisen dauernd befreit. Sie hatten in jedem Falle Freizettel auf der Kammer zu lösen, die ihnen aber, wenn die zugestandene Jahresmenge beschränkt war, nur nach und nach ausgehändigt werden sollten, und zwar nur auf einen eigenhändig unterschriebenen Schein hin³⁾.

Die einzelnen Akzisen.

Die Weinakzise.

Die erste Erhebung einer Tranksteuer wurde in Danzig am 29. September 1454 beschlossen, und zwar für die Zwecke des Preußischen Bundes⁴⁾. In der äußersten Geldnot griff man zu ihr, die man dem Orden so hartnäckig versagt hatte. Das der Bürgerschaft verhaßte Wort „Ziese“ wurde bei dieser ersten preußischen indirekten Verbrauchsteuer wohl absichtlich vermieden, auch sollte die Steuer nur ein Jahr lang erhoben werden. Man suchte in erster Linie den Aufwand zu treffen und ferner durch höhere Besteuerung der ein- und

1) Stadtbibliothek, Hdschr. 413 Bl. 74. Vgl. oben S. 229.

2) Verordnungen von 1705 und 1716.

3) Dgl. von 1687 und 1716.

4) Vgl. oben S. 232 f.; Enss a. a. O. S. 52 ff.

ausgeführten Getränke das städtische Gewerbe zu schützen und zugleich einer bei zu großer Ausfuhr drohenden Verteuerung jener Nahrungsmittel vorzubeugen. Vom Wein wurde der zehnte Pfennig erhoben. Nach Enss¹⁾ wäre dies der alte Satz; man hätte das bereits bestehende Weingeld in seiner alten Gestalt mit hinübergenommen.

Über die Art der Erhebung dieser ersten Tranksteuer sind uns keine Nachrichten überliefert. Auch wie die Kontrolle der Versteuerung der in der Stadt verbrauchten heimischen Getränke ermöglicht wurde, ist nicht recht zu ersehen. Es scheint, daß die Erhebung der Tranksteuer in Danzig, im Gegensatz zum preußischen Niederland, ohne besonderen Widerstand der Bevölkerung durchgeführt wurde. Das Recht der Stadt zur Einführung der Steuer war freilich zweifelhaft, und die Beschlüsse über die Einführung der Tranksteuer wie auch bald darauf einer Malzakzise lassen sich wohl nur durch die außerordentliche Notlage rechtfertigen. Erst durch das Privileg vom 9. Juli 1455 erlangte die Stadt die Befugnis, nach eigenem Ermessen Steuern zu erheben²⁾.

Im nächsten Jahre, 1456, änderte Danzig selbständig die zu Elbing beschlossene Bundessteuer ab, die alle ein- und ausgeführten Güter mit einem Zoll und auch die im Lande verzapften heimischen Getränke mit einer Steuer belegte³⁾. Die Getränke wurden dagegen in dem Danziger Tarif ganz wie andere Waren behandelt; dies zeigt, wie groß auch in Danzig die Abneigung gegen eine besondere Tranksteuer war, vor allem die Furcht, sie durch wiederholte Bewilligung, und zumal für einen längeren Zeitraum, zu einer dauernden Last zu machen.

Als daher nach dem Ende des Krieges die ärgste Geldnot schwand, scheint man bald die Besteuerung der Getränke aufgegeben zu haben und erst im 16. Jahrhundert aufs neue zu Wein- und andern Akzisen zurückgekehrt zu sein. Eine Weinakzise finden wir z. B. 1559 erwähnt. Als 1678 eine neue Weinakzise beschlossen wurde, widersetzten sich die Weinschenker so energisch ihrer Einführung, daß diese erst 1680 erfolgen konnte.

1734 wurde eine dreifache neue Anlage (drei neue modi contribuenti) erhoben als neue Wein-, Malz- und Bäckerakzise.

Alle in den Hafen eingebrachten Weine und Weinessige mußte der Schiffer unter Bezeichnung der einzelnen Arten auf der Pfahlkammer angeben. Er erhielt dort einen Zettel, auf Grund dessen er

1) A. a. O. S. 54.

2) Vgl. oben S. 233 und 249.

3) Vgl. oben S. 237 f.

die Ladung vor dem Kran oder der anstoßenden Brücke löschen konnte; zur Löschung an anderen Orten bedurfte es der Genehmigung des Präsidenten. Für die auf der Weichsel herab- und zu Lande ankommenden Weine waren entsprechende Zettel auf der Akzisekammer zu lösen und bei der Durchfahrt durch den die Mottlau sperrenden Baum oder an den Toren vorzuweisen. Am Ort des Löschens wurden die Weine durch die Weinküfer aufgefüllt. Nach der Löschung durften die aufgefüllten Weine (und Weinessige) höchstens acht Tage auf der Brücke und 3—5 Tage auf öffentlicher Straße liegen bleiben, da sonst das Gedränge dem Akziseherrn viel Verdruß bereiten konnte. Nach Ablauf dieser Fristen durfte auch kein Wein mehr vor dem Kran verkauft, vielmehr mußte er alsbald verkellert werden. Vor dem Wegführen war die Akzise zu zahlen.

Der Eigentümer der Weine hatte für das Aufsetzen, den Kran, das Aufkaulen, Einschreiben und Wegführen durch städtische Pferde vom Ohm oder Oxhöft 21 Groschen an den Unterschreiber zu entrichten¹⁾. Dieser behielt davon $3\frac{1}{4}$ Groschen und zahlte an den Oberschreiber $1\frac{1}{4}$, den Kranmeister 2, den Schröter $2\frac{1}{2}$ und an die Kämmerei als Krangeld²⁾ 12 Groschen. Vom Ohm oder Oxhöft Weinessig erhielten der Oberschreiber 1 Groschen $4\frac{1}{2}$ Pfennig, der Unterschreiber 3 Groschen $4\frac{1}{2}$ Pfennig, der Kranmeister 2 und die Kämmerei 3 Groschen; insgesamt erhob also der Unterschreiber $9\frac{1}{2}$ Groschen.

Für das Absetzen von Weinen in Kähne vor der Verkellerung sowie für das Umkellern, für das Heranschaffen zum Kran und für das Absetzen in Kähne erhob der Kranmeister oder der Weinschröter vom Ohm oder Oxhöft 10 Groschen, von der Pipe oder Bot 20, vom Stück Rheinwein 40 und vom Stück ungarischen oder mährischen Wein 20 Groschen, dazu als Einschreibegeld vom Ohm $1\frac{1}{2}$ Groschen. Den davon der Kämmerei gebührenden Anteil führten beide an den Oberschreiber ab.

Von Weinen, die zu Lande ankamen, war außer der Akzise nur das Einschrotgeld für den Weinschröter (vom Ohm oder der Pipe 20, von Rheinwein 40 Groschen) nebst $1\frac{1}{2}$ Groschen Einschreibegeld für die Schreiber zu zahlen. Für das Wegführen mit städtischen Pferden ward das gleiche wie bei andern Weinen erhoben. Essig mußte durch Träger fortgeschafft werden.

¹⁾ 1 Oxhöft enthielt, je nach der Weinart, 130—200, 1 Pipe 275—380, 1 Bot 300 bis 330, 1 Tehrschken Muskateller 80 Stof. Stadtbibliothek, Handschr. 413 Bl. 47 1 Kuffe = 2 Antal). — Über die städtischen Weinwagen vgl. oben S. 222.

²⁾ Vgl. oben S. 222.

Die Weinakzise betrug in der Mitte des 17. Jahrhunderts:

vom Ohm oder Oxhöft	4 Gulden
von der Pipe fränkisch	8 "
" " " Sekt, Petersim oder Kanar .	12 "
vom Faß ungarisch	6 "

von verdorbenen Weinen, die nur zu Essig dienten, die Hälfte. 1678 wurde eine neue Weinakzise eingeführt und 1704 die Akzise um die Hälfte erhöht. Seitdem betrug sie für

1 Oxhöft Franschwein	15 Gulden
1 Ohm Rhein- oder spanischen Wein . .	15 "
1 Pipe portugiesischen Wein	30 "
1 Antal ungarischen Wein	9 "
1 Kuffe " "	18 "

Von der alten Weinakzise erhielt das Wallgebäu zwei, die Kämmerei bis 1686 ein Drittel. Die neue Weinakzise sowie seit 1686 auch ein Drittel der alten floß in die Hilfgelderkasse. Die Beträge wurden vierteljährlich (Ende Mai, August, November und Februar) gegen Quittungen, für die besondere Reversbücher bestimmt waren, auf der Kammer ausgezahlt.

Auch Weine, die außerhalb Tores in der Stadt Gerichtsbarkeit getrunken wurden, waren akzisepflichtig. Für die übrigen auszuführenden Weine waren Freizettel der Kammer vor dem Kran oder an die Aufseher in den Toren abzugeben.

Durch Beschluß des Rats waren von der Wein-, Essig- und Metakzise befreit: alle Personen der Obrigkeit einschließlich der Gerichte, der Oberst, der Syndikus, der Oberstleutnant, die Prediger und Professoren, die Sekretäre und die Hauptleute, ferner gewohnheitsmäßig der Artilleriemeister vor der Münde. Von der neuen Weinakzise von 1678 sollte dagegen niemand befreit sein.

Der Oberweinschreiber hielt ein Hauptbuch von allen verkellerten Weinen, aus dem jederzeit zu ersehen sein sollte, wieviel und welcher Art Weine in jedem Keller vorhanden waren, auch wem sie gehörten. Er machte die Eintragungen auf Grund der Zettel, die er täglich vom Schröter erhielt und die er mit der Rechnung des Unterschreibers vergleichen sollte, und vermerkte auch die Verkäufe verkellertter Weine. „Kleinen“ oder nicht bekannten Bürgern durften Weine nicht zugeschrieben werden.

Bei jedem Umkellern, Verkaufen oder Wegschicken von Weinen mußte ein Zettel von der Akzisekammer geholt werden, auf dem Menge, Art und Bestimmung der Weine vermerkt ward. Ohne diesen Zettel durfte der Weinschröter keine Weine zum Verkellern, zu

Branntwein oder zur Ausfuhr ausschroten. Wer Wasser oder Essig als Wein ausschroten ließ, sollte eine gleiche Menge Wein als Buße entrichten.

Niemand durfte ohne Beisein des Oberschreibers aus andern Kellern gekaufte Weine in seine Verwahrung nehmen bei Verlust von einem Viertel der Weine. Überhaupt war jeder verpflichtet, dem Oberschreiber seinen Keller zu öffnen. Falls jemand die Abrechnung oder die Zahlung an den Oberschreiber verweigerte, durfte ihm der Schröter keine Weine mehr aus- oder einkellern. Nutzte diese Maßregel nichts, so sollte der geschuldete Betrag von Amts wegen beim richterlichen Amt eingefordert werden.

Beim Kran sollte der Oberschreiber nach Möglichkeit, besonders aber bei Verhinderung des Unterschreibers, auf die Ablieferung der Weine achten. Die rheinischen Weine sollte er vor dem Wegführen visieren und nach dem Maß einschreiben; dafür zahlte ihm der Eigentümer eine Gebühr. Auch die Malvasierbote visierte der Oberschreiber und vermerkte darauf, wieviel ein Gefäß weniger als 3 Ohm enthielt. Die vom Kranmeister empfangenen Akzisezettel hatte er zu Buch zu bringen. Auch erhielt er vom Kranmeister wie vom Weinschröter die der Kämmerei gebührenden Gelder für Verkellerung der Weine und ihre Absetzung in Kähne.

Vierteljährlich rechnete er mit den Weinschenken und halbjährlich mit den Weinhändlern ab und erteilte über Abrechnung und Zahlung der Akzise von den vor der Verkellerung weggetragenen und den ausgeschenkten Weinen einen Schein, der dem Akziseherrn auf Verlangen einzureichen war. Die eingenommenen Akzisegelder lieferte er vierteljährlich auf der Kammer dem Akziseherrn ein. Ende Februar legte er diesem Rechnung von allen angekommenen, verkellerten, ausgeführten und noch vorhandenen Weinen.

Außer den Gebühren für das Visieren der Weine erhielt der Oberschreiber seinen Anteil am Aufsetzgeld, der sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts auf etwa 1400 Mark belief. Dazu verrechnete er jährlich für Bücher und „ordinari salarium“ 420 Mark.

Der Unterweinschreiber hatte darauf zu achten, daß Wein und Essig nur an den dafür vorgeschriebenen Plätzen aufgesetzt wurden. Er sollte dort stets ab- und zugehen, um die Kaufleute zu fördern und um zu verhüten, daß Weine ohne Zettel der Pfahl- oder Akzisekammer gelöscht oder unaufgefüllt zur Kellerung weggebracht wurden. Nach der Auffüllung rechnete er alsbald mit den Schiffen oder den Eigentümern der Weine ab und erhielt dafür bei wenigstens 4 Oxhöft von jeder Partei 36 Groschen (später 2 Örtler).

Er verzeichnete in seinem Buch zunächst des Schiffers Namen mit Angabe der Weine und schrieb diese später nach der Auffüllung unter Abrechnung von 5 v. H. Laccagie auf den Namen des Käufers oder Eigentümers um. Er zählte und vermerkte auch, wie viel Weine und wohin sie verkellert wurden. Ohne sein Wissen und ohne Zahlung der Akzise durften keine unverkellerten Weine in Kähne eingeladen werden.

Die ihm eingelieferten Akzisezettel stellte der Unterschreiber dem Akziseherrn zu, dem er Ende Februar Rechnung legte. Er bezog um die Mitte des 17. Jahrhunderts außer der erwähnten Gebühr von 36 Groschen ein Gehalt von 165 Mark und einen Anteil am Aufsetzgeld, der sich auf etwa 3600 Mark belief.

Von den 2 Schreibern auf der Akzisekammer verfertigte der eine, der in der Regel Schreiber bei der Bierakzise war, die Passierzettel für auszuführende Weine. Er erhielt zu diesem Zweck vom Oberweinschreiber ein Verzeichnis der Weinhändler und Weinschenken, d. h. derer, die nach Ausweis des Hauptbuches Wein oder Essig gekauft und in ihren Kellern hatten. An andere Personen durften keine Frei- oder Passierzettel erteilt werden. Diese Zettel, für die der Schreiber 1 $\frac{1}{2}$ Groschen erhielt, mußten an den Kranmeister oder die Toraufseher abgegeben werden, die sie zur Abrechnung wieder einlieferten. Sie enthielten außer der Angabe von Jahr und Tag die Namen derer, von denen die Weine genommen waren, sowie Menge und Bestimmung der letzteren. Über die Weine der Fremden sowie der Bürger, die Faktoren für Wein waren, führte der Schreiber gesondert Buch.

Der andere Schreiber, der auch die Mehlakzise verwaltete, nahm die Akzise ein und erteilte die Akzisezettel. Seine Einnahme lieferte er täglich an den Akziseherrn ab, der sie in sein Buch eintrug.

Der Weinschröter führte die Weine mit des Rats, in deren Ermangelung auch mit anderen Pferden zum Kran, bearbeitete und verkellte sie und durfte auch, jedoch nur mit des Rats Pferden, Weine aus den Kellern nach den Brücken am Fischmarkt, Johannis-, Heiligegeist-, Frauen-, Brotbänken- und Kuhtor führen, nicht aber nach entfernteren Plätzen. Er durfte keine unaufgefüllten Weine abführen und überhaupt die Weine erst abführen, wenn der Unterschreiber sie gezählt und deswegen mit dem Eigentümer abgerechnet hatte. Über alle Weine, die er verkellte, führte der Schröter ein Verzeichnis. Vor dem Ausbringen von Weinen sollte er sie kosten und insbesondere auf die laut des Oberschreibers Zettel zu Branntwein ausgebrachten sowie auf stumme Weine achten.

Der Schröter durfte selbst nicht Wein schenken. Er hatte seine Leute, die Weißhembde oder Weißkittel, selbst zu unterhalten. Von den vom Oxhöft oder Ohm für das Umkellern zu entrichtenden 10 Groschen gab er dem Arbeitsvolk die Hälfte und behielt selbst ein Fünftel, während drei Zehntel der Kämmerei zufließen. An Gebühren von aufgesetzten Weinen bezog er um die Mitte des 17. Jahrhunderts gegen 2500 Mark jährlich. Bei Beschädigung seiner Leute gelegentlich des Wegführens von Weinen mit städtischen Pferden trug die Kämmerei nach Anweisung der Zahlung durch den Akziseherrn die Kosten für den Ratsbarbier.

Auch die Weinküfer hatten zum Besten der Akzise zu wirken und die Auffüllung von Weinen dem Schreiber und Schröter zu melden. Sie durften keine Weine wegtragen lassen, bevor der Schreiber den Akzisezettel erhalten hatte.

Acht Weinträger wurden von den Akziseherren angenommen¹⁾. Sie durften bei starkem Andrang andere zu Hilfe nehmen; im übrigen aber war andern Trägern das Wein- und Essigtragen untersagt. Dem Weinschreiber und dem Kranmeister schuldeten die Weinträger Gehorsam. Ihr Lohn betrug für das Tragen vom Kran oder aus Kellern an den Kran in der Rechtstadt vom Ohm 8, vom Oxhöft oder von der Kufe 12 Groschen, auf die Alt-, Vor- oder Neustadt (Niederstadt) und von dort 12 und 16 Groschen, nach und von Neugarten, Schidlitz, Petershagen und Sandgrube 15 und 20 Groschen; von der Jungstadt an den Kran vom Ohm oder Oxhöft 25, von der Pipe oder dem Bot 50 Groschen.

Die Metakzise.

Bei der Trankakzise vom 29. September 1454²⁾ wurde auch der Met besteuert: von dem in Danzig gebrauten Met waren von der Tonne 3, von fremdem Met 4 gute Skot zu entrichten. 1560 wurde wiederum eine Tonnenakzise vom Met erhoben: littauischer und fünischer Met war mit 20, Königsberger mit 16 und Braunsberger, Elbinger, Marienburger, Danziger und sonstiger gemeiner Met mit 12 Schilling belegt³⁾. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde vom auswärtigen Met eine Akzise gefordert, und zwar von der Tonne Met aus Littauen und Königsberg 80, aus Stolp und Pommern 60 und aus Marienburg, Konitz, Schidlitz und anderen Orten in der Nähe 40 Groschen. Der Met durfte nur zwischen dem Frauen- und dem Brotbänkentor gelöscht werden.

¹⁾ Den Eid der Weinträger s. Stadtbibliothek, Handschr. 413 Bl. 24b.

²⁾ Vgl. oben S. 252 f.

³⁾ St. A 300, 12. Boeck van allerlei frömdem gedrenke anno 1560.

Ein besonderes Kontobuch war für denjenigen ausgeführt Met bestimmt, der nicht akzisepflichtig war oder der nach Entrichtung der Akzise verdarb oder zurückgesandt wurde. Auf Grund dieses Buches und der wiedereingelieferten Akzisezettel ward bei Ankunft frischen Mets, gewöhnlich im Frühjahr und Herbst, abgerechnet. Für ein „Passier“ für auszuführenden Met waren wie für Wein dem Schreiber $1\frac{1}{2}$ Groschen zu zahlen. Die eingenommenen Akzisegebühren lieferte der Schreiber auf der Kammer wöchentlich oder monatlich dem Akziseherrn ab. Sie wurden in einem Kasten gesondert aufbewahrt und viertel- oder halbjährlich gegen Quittungen, für die ein besonderes Buch angelegt war, an die Hilfgelderkasse abgeführt. Der Ertrag belief sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts auf jährlich 500–1000 Mark.

Im Kriegsjahre 1629 wurde auf Beschluß des Rates vom 5. September eine Zuschlagakzise von allem Met erhoben. Sie betrug vom Gulden 2 Groschen und wurde 1633 durch Beschluß der Ordnungen wieder eingestellt.

1704 belegte man auch den einheimischen Met mit einer dauernden Akzise. Die Brauer hatten sie auf ihren Eid vierteljährlich zu entrichten, von der Tonne 6 Gulden. Da aber das erste Vierteljahr nur 279 Gulden einbrachte, beantragten die Akziseherren eine Honig- und Bienenstockakzise, da diese die sog. Freiheiten¹⁾ sicherer treffen würde und Honig außer von Metbauern auch von Branntweindestillierern, Krämeru, Apothekern, Pfefferkuchenbäckern und vielen Privaten gebraucht werde. 1705 ward dementsprechend die Tonne Großband mit 3, Mittelband mit 2 und Kleinband mit 1 Gulden, außerdem jeder Bienenstock mit 6 Groschen belegt. Diese Akzise ward bei den äußersten Posten rings um die Stadt eingesammelt.

Die Bierakzise.

Bei der ersten Danziger Tranksteuer vom Jahre 1454²⁾ wurden von der Tonne Bier bis zu vier guten Skot erhoben. Dies bedeutet immerhin keine so starke Belastung des Bieres, wie Enss annimmt. Der Preis der Tonne besten Danziger Bieres betrug 1445 $2\frac{2}{3}$ Mark³⁾: der Steuersatz wäre hierbei also $6\frac{1}{4}$ v. H. des Wertes. Das leichte Tafelbier blieb überdies, wenn es in der Stadt verbraucht ward, ganz steuerfrei, und auch bei den besseren Bieren wurde das zu Hause

¹⁾ Vgl. unten „sonstige Akzisen“.

²⁾ Vgl. oben S. 252 f.

³⁾ Hirsch, Handelsgeschichte S. 246. Enss rechnet mit einem Preise von 9 Skot.

verbrauchte Bier vor dem in Schankhäusern verzapften begünstigt. Mit Rücksicht auf die schwere Zeit verwandelten Rat und Gemeinde schon am 10. Oktober 1457 die am 9. Mai dieses Jahres beschlossene Biersteuer in eine Abgabe von Malz und Met¹⁾, riefen aber dadurch hitzige Klagen der masowischen Herzöge über Belästigung ihrer Untertanen hervor²⁾.

1517 wurde mit Einwilligung der Bürgerschaft (Sechzigmänner) aufs neue eine Brausteuer erhoben³⁾. Dann hören wir von 1556 an⁴⁾ wieder von einer Bierakzise, die jedoch nur die fremden Biere traf und dem Kriegswesen zu gute kam. Später floß der Ertrag der Seebierakzise in die Hilfgelderkasse. In den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts brachte die Akzise vom fremden Bier:

1580 . . . 6786 Gulden		1583 . . . 5083 Gulden
1581 . . . 5310 „		1584 . . . 6344 „
1582 . . . 4933 „		1585 . . . 3956 „

Später war die Bierakzise nach der Zulage die wichtigste Einnahmequelle der Hilfgelder.

Alle seewärts ankommenden Biere mußten unter Beibringung des Pfahlkammerzettels bei Strafe der Einziehung auf der Akzisekammer angemeldet werden. Sie durften nur zwischen dem Frauen- und Brotbänkentor gelöscht, aufgefüllt und verkauft oder verkellert werden. Das Aussetzen über Bord war nicht gestattet⁵⁾, ebensowenig der Bierschank auf den Schiffen. Die Eigentümer oder Faktoren entrichteten die Akzise vor ihrer Abreise; dabei wurden ihnen etwaige Freizettel angerechnet. Schiffer, welche Bier gebracht hatten, erhielten auf der Pfahlkammer erst dann einen Paß zur Rückreise, wenn sie eine Bescheinigung der Akzisekammer beigebracht hatten, daß von dem Bier die Akzise bezahlt sei.

Putziger und auf der Weichsel herabgeschaffte Biere, mit Ausnahme der Bromberger, mußten nach Menge und Bestimmung an dem die Mottlau sperrenden Baum dem Aufseher angegeben werden, der sie verzeichnete und die Schiffer an den Akziseherrn verwies, sie auch nur dann zurückfahren ließ, wenn sie einen Paß von der Akzisekammer vorweisen konnten.

1) S. unten Beilage 5.

2) Simson, ZWG 29 S. 70.

3) 1547 nahm man 20 Schilling vom Faß Bier. In den beiden folgenden Jahren wurde die Bierziese durch einen Häuserschoß ersetzt. Köhler I, S. 200 ff.; Lengnich I S. 187.

4) Vgl. oben S. 71, Anm. 1 (1551 u. 1553) u. S. 79 (1613—16).

5) „weder vor der Münde noch Gruneschwarte oder sonst.“

Bromberger Weißbier, das die Weichsel herabkam, durfte nur an der Kuhbrücke gelöscht, gefüllt und verkauft werden. Einen ganzen Tag mußte der Verkäufer es zu Markt stellen; erst dann durften Wiederverkäufer und Bierschenken es kaufen. Das Verschenken auf den Kähnen und „Lodzien“ war außerhalb des Dominiks verboten.

Bei Einfuhr von Bieren zu Lande mußte der Akzisezettel in den Toren abgegeben werden. Aus den benachbarten preußischen Städten war die Biereinfuhr nur auf Bestellung von Bürgern zum Hausgebrauch gestattet; für diese erteilte der Akziseherr ein Bleizeichen, das auf der Kammer zur Erlangung eines Zettels einzureichen war. Zum Dominik gebrachte fremde Biere mußten, soweit sie nicht verschenkt wurden, zurückgebracht werden, ohne daß die Akzise erstattet wurde. Die auf städtischem Gebiet nahe bei den Freiheiten wohnenden Bierschenken zahlten wegen des Ausschanks von Stolper, Rügenwalder, Putziger und Heiligenbeiler Bier Quartalgelder an die Akzisekammer. Diese wurden 1722 abgeschafft, aber schon im folgenden Jahre erhöht neu eingeführt. 1716 zahlten die Bierschenken innerhalb der Außenwerke monatlich oder vierteljährlich wegen des Ausschanks von fremdem Bier zu der gewöhnlichen Akzise von 4 Gulden noch ein Schankgeld von 2 Gulden von der Tonne¹⁾.

Von einheimischem Bier mußte die Akzise vor dem Verbrauch gezahlt werden. Frei war lange Zeit das Schiffsbier, das in den Herbergen von Schiffern und Botsleuten getrunken ward. Wer eigenes Bier braute, mußte es eidlich auf der Akzisekammer angeben. Nach Ausläuten der Torglocke durfte kein Bier mehr in die Häuser und Krüge gebracht werden. Das nach Petershagen, Schidlitz, Neugarten usw. ausgeführte Bier war von der Akzise befreit.

Auszuführende Danziger Biere mußten auf der Akzisekammer angesagt werden, und zwar unter Bezeichnung des Schiffes, mit dem sie verschickt werden sollten. Nur bei Achteln wurde ein Zettel auf eine gewisse Anzahl für einige Wochen ohne Nennung eines Schiffes erteilt. Bei spätem Abend Bier auszuführen war verboten.

Auch beim Hausbrauen war von den Bürgern die Malz- und Bierakzise zu entrichten. Dabei wurden zwei Scheffel Malz auf eine Tonne Bier gerechnet.

Völlige Freiheit von der Bierakzise genossen der königliche Burggraf, der Oberst, die Akziseherren (jedoch seit 1716 nicht länger als 4 Jahre), der Syndikus, der Oberstleutnant (dem 1648 jedoch nur 2 Tonnen monatlich bewilligt waren), die Prediger, Professoren und

1) Über ähnliche Abgaben vgl. oben S. 228 und 247 f.

Rektoren, die Sekretäre¹⁾ und (seit 1647) die Bürger bei der Bierakzise²⁾; ferner lange Zeit teils gewohnheitsmäßig, teils durch Ratschluß die Registratoren und Schreiber bei der Bierakzise, der Artilleriemeister vor der Münde, der Kapellmeister zur Pfarre, die Hospitäler, das Zuchthaus, die Postmeister, der Offizial und Pfarrer auf dem Pfarrhof, die Dominikaner- und Karmelitermönche und Birgitternonnen und, auf Ansuchen beim Präsidenten, die fremden Residenten; endlich waren die Predigerwitwen, solange sie im Witwenstande blieben, seit 1633 gleich ihren Ehemännern von den bürgerlichen Lasten befreit. Bei manchen der hier aufgeführten Personen ward die Freiheit später eingeschränkt.

Eine beschränkte Freiheit von der Bierakzise genossen auch die Majore, Rittmeister und Hauptleute (monatlich 1 Tonne), die Kanzleischreiber (jährlich 8 Tonnen), die Schulkollegen und die Malz- und Mehlschreiber (jährlich 6 Tonnen), desgleichen gewohnheitsmäßig der Organist zur Pfarre und der Unterrichter. Diese erhielten besiegelte Zettel mit Namen und Datum, auf denen die Zahl der Tonnen und der Monatstag bei Ansage von Bieren vermerkt wurden. Die Kämmererschreiber wurden 1647 den Kanzleischreibern gleichgesetzt, die Kapitänleutnants den Hauptleuten. 1650 bewilligte der Rat den Schützen der Erasmusbrüderschaft, daß derjenige, der den Vogel abschieße, außer der gewöhnlichen Königsgabe die Freiheit genießen solle, im Laufe des Jahres 12 Tonnen Bier akzisefrei zu verbrauchen.

Den polnischen Senatoren und Woiwoden nebst ihren Gemahlinnen wurde bei Anwesenheit in Danzig auf Anweisung des Präsidenten monatlich 1 Last vergönnt; dem Abt von Oliva gewährte man monatlich 6 Tonnen. Der Oeconomus des Gymnasiums erhielt seit 1669 den Alumnen zu gute jährlich 12 Tonnen, später jedoch nur noch 4 Tonnen, weil er den Alumnen nur dreimal im Jahre Bier zu trinken gab. 1707 erhielt er wöchentlich bis zu einer Tonne.

Nur von der Akzise der einheimischen Biere waren durch Vertrag vom 26. Juni 1638 die städtischen Brauer für ihren Hausgebrauch befreit; vorher hatten sie von jeder Brausel für 2 Tonnen 2 Mark erlegt. Ferner genossen diese Freiheit alle außerhalb des Baumes gelegenen Krüge sowie alle, die außerhalb der Festung auf städtischem Gebiet einschließlich Schidlitz, Petershagen, Neugarten usw. wohnten.

1) 1662 ward nur den verheirateten Sekretären dann und wann eine Tonne vergönnt.

2) 1683 war die Freiheit der Akzisebedienten auf einheimische Biere beschränkt; 1715 wurden den Bedienten der Akzisekammer nur 4—6 Tonnen jährlich vom ältesten Akziseherrn bewilligt.

Fremde von Adel sowie Landsassen, die sich eine Zeitlang in der Stadt aufhielten und ihr Getränk mitbrachten oder hier einkauften, erhielten auf Ansuchen bei den Akziseherren Akzisefreiheit, nicht aber die hier wohnenden königlichen Sekretäre und die Einzöglinge, die auf dem Lande wohnten, ohne ihre Stadtwohnung aufzugeben. Den Edelleuten war Akzisefreiheit für ihren Tisch durch königliches Dekret zugebilligt worden; wenn sie aber über 2 Wochen in der Stadt blieben oder das Bürgerrecht genossen, mußten sie Akzise zahlen. Auch die polnischen Senatoren, die im ersten schwedischen Krieg in Danzig Schutz suchten, mußten die bürgerlichen Lasten tragen.

1560 ward das Faß Emker Bier und Braunschweiger Mumme mit 45 Schilling, die Tonne Hamburger Bier oder lübisch Israhel mit 20 Schilling und die Tonne sundisches, Rostocker oder anderes seewärts eingekommenes gemeines Bier, Thorner, Graudenzer, Bromberger, Schwetzer Bier und wat de Wysel herakumpt mit 6 Schilling besteuert¹⁾.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts betrug die Akzise für:

$\frac{1}{2}$ Faß braunschweigische Mumme, Zerbster				
Bier u. dgl.	3 Gld.	6 Gr.	6 Pfg.	
1 Oxhöft englisch Bier	3	"	—	"
1 Tonne " "	2	"	—	"
lübisch Bier	2	"	—	"
1 Tonne Hamburger, Wismarer und Bremer				
Bier	2	"	—	"
andere fremde Biere (aus Stralsund,				
Rostock, Bromberg, Putzig usw.)	1	"	26	"
1 Faß Danziger Bier	5	"	10	"
1 Tonne Danziger Bier	2	"	20	"
1 " andere einheimische Biere im Wert				
von 4—10 Gld.	1	"	10	"
1 Achtel englische Ale	—	"	15	"
1 Oxhöft englischen Bieressig	1	"	—	"
1 Tonne " "	—	"	20	"

Jopen- und Doppelbier blieb akzisefrei²⁾.

Am 1. Januar 1660 wurde die Akzise von ausgehendem fremdem Bier eingestellt. 1677 wurde die Bierakzise verringert; von allem Bier, das für mehr als 4 Gulden verkauft ward, waren 3 Gulden zu zahlen. Ein Drittel ward zur Aufbringung der Kgl. dreifachen Kopf-gelder bestimmt; hierzu mußten ferner alle, die Freizettel holten,

¹⁾ St. A. 300, 12. Boeck van allerlei frömdem gedrenke anno 1560.

²⁾ Die Bierakzise war in Örtern zu entrichten (1668).

1 Gulden von der Tonne zahlen. 1679 ward ein Drittel der Bierakzise vom hiesigen Bier abgeschafft, 1680–1685 von ausgeführtem städtischem Bier 1 Gulden erhoben. 1686 wurde ein Drittel der Bierakzise den Hilfgeldern überwiesen. Seit 1722 erhielten die Predigerwitwen und Schulbedienten, wenn sie von der Akzisefreiheit keinen Gebrauch machten, statt dessen zu Ende jedes Vierteljahres $7\frac{1}{2}$ und $3\frac{3}{4}$ Gulden aus den Erträgen der Akzise.

Die acht zur Bierakzise verordneten Bürger wurden, aus jedem Quartier zwei, vom Rat gewählt. Jährlich um Johannis gingen vier von ihnen ab. Jeder hatte abwechselnd eine Woche lang, von Donnerstag bis Mittwoch, von 9–11 und von 2–4 Uhr wochentäglich auf der Kammer die Akzise einzunehmen und die geschriebenen, registrierten und nummerierten Zettel zu besiegeln. Vor dem Schluß seiner Woche hatte er die Gelder mit dem Buch des Registrators zu vergleichen und den Bestand am nächsten Tage an die Hilfgelder einzuzahlen. Während ihrer Amtszeit genossen die acht Bürger Freiheit von der Bierakzise; sie erhielten außerdem zu Ostern, Pfingsten, Dominik und Weihnachten als Honorar 25 Gulden aus dem Akziseertrag. 1678 wurde durch königliches Dekret ein Beisitzer aus der Brauerzunft auf je einen Monat zur Akzisekammer verordnet.

Ein bis zwei Registratoren der Bierakzise wurden vom Rat als zu einem Lehn verordnet. Solange es zwei waren, lösten sie jeden Donnerstag einander ab. 1667 wurde eine Stelle eingezogen und seitdem, wie auch schon früher, nur ein Registrator bestellt. Der Registrator hielt Buch von allen Bieren und sollte damit jeden Abend in Gegenwart des verordneten Bürgers die Zettel vergleichen, die er von den Aufsehern erhielt. In einem besonderen Buch rechnete er über Einnahmen, Unkosten und Ablieferung der Gelder ab.

Als Gehalt erhielt jeder Registrator jährlich in 2 Raten 1000 Gulden von den Hilfgeldern; dazu genossen beide Freiheit von der Bierakzise und bezogen, wie die verordneten Bürger, zu den 4 Festtagen je 25 Gulden. Bis 1674 erhielt der älteste Registrator in jeder Woche, in der er sein Amt versah, 4 Gulden „Kammerunkosten“, angeblich anstelle der nicht ausgenutzten Tonnenfreiheit.

Ein gleichfalls vom Rat angenommener Zettelschreiber, der auch die Passierzettel für Weine verfertigte, hatte auf den Zetteln über angemeldete Biere Jahr und Tag, sowie den Namen des Empfängers und des Brauers oder des Ortes der Herkunft zu verzeichnen und dabei, falls das Bier ausgeführt wurde, dies besonders zu vermerken. Er erhielt wöchentlich 6 Gulden sowie zum Strützel vierteljährlich 15 Gulden aus der Bierakzise und war von dieser befreit.

Zweierlei Aufseher wurden durch die Akziseherren angenommen und vereidigt. 24 Aufseher bei den Brauhäusern achteten auf alle Biere, die von den ihnen bezeichneten Brauern oder in bestimmten Bezirken ausgespundet wurden. Sie warteten dort von früher Tageszeit bis zum Ausläuten der Torglocke auf den Gassen auf und forderten die Zettel der weggebrachten Biere ab, um allen Unterschleif zu verhindern. Abends brachten sie die Zettel dem Registrator auf die Kammer. In die Brauerkeller durften sie nicht eindringen; auch durfte keiner ohne Erlaubnis des Akziseherrn und Vertretung durch einen Kompan seinen Bezirk verlassen. Biere, die ohne Akzisezettel weggeschafft werden sollten, hatten sie mit Beschlag zu belegen und dem Akziseherrn zu melden. Sie erhielten jeden Donnerstag 4 Gulden von den verordneten Bürgern, dazu die Hälfte des beschlagnahmten Guts, während die andere Hälfte in die Armenbüchse geworfen wurde. Die Annahme von Geschenken (Gift und Gaben) war ihnen untersagt.

1684 wurde bestimmt, daß zu Aufsehern bei der Akzisekammer in erster Reihe abgedankte alte Sergeanten genommen werden sollten. 1716 gestattete man einigen Leuten, ohne Lohn, nur in Erwartung eines Anteils an den beschlagnahmten Bieren, darauf acht zu geben, daß keine Biere nachts eingeführt wurden.

Die Aufseher in den Toren hatten dasselbe zu beachten wie die Aufseher bei den Brauern. Später sollten sie auch verhindern, daß Brot oder Mehl aus unbefugten Orten in die Stadt gebracht wurde. Je einer befand sich im Hohen, Schottländischen, Werderschen und Heiligleichnamtor, beim Baum und bei der Kuhbrücke, 2 sog. Brückenkieper auf der Brücke bei den fremden, seewärts eingeführten Bieren; dazu kamen 2 Mehlwächter im Hohen Tor, die wöchentlich, der eine aus der Bierakzise, der andere aus der Kämmerei, 4 Gulden erhielten. Die übrigen bezogen wöchentlich 4–6 Gulden. Später wurde die Zahl der Aufseher vergrößert.

Diese Aufseher durften kein Bier, Malz oder Mehl ohne Akzisezettel vorbeilassen und hatten Zuwiderhandelnde dem Akziseherrn zu melden. Sie achteten ferner darauf, daß nicht geschlachtetes Fleisch, Brot oder Bönhasenarbeit eingeführt und daß nicht mehr Wein ausgeführt wurde, als die Zettel besagten; sie durften auch die auszuführenden Weine anbohren und prüfen. Der Aufseher beim Baum lieferte nur einmal wöchentlich seine Zettel an den Registrator ab.

1716 wurden den Aufsehern zur Verhinderung des Einschmuggelns von Lebensmitteln Soldaten beigegeben. Schon vorher waren alle Wachen angewiesen, den Einnehmern und Aufwächtern auf Verlangen Beistand zu leisten. Vor Tage, bevor der Einnehmer oder Aufwächter

zur Stelle war, durfte kein Schlagbaum geöffnet werden. Wo keine Akziseeinnehmer oder Aufwächter standen, sondern nur militärische Wachen, hatte der Gefreite alles was zu melden war vor allem dem Akziseherrn zu hinterbringen und dessen Befehl darüber einzuholen (1705).

Acht Weißbierträger wurden von den Akziseherren verordnet und jährlich vereidigt. Sie hatten darauf zu achten, daß kein Unterschleif vorkam, und durften keine Biere wegtragen, bevor der Akzisezettel eingeliefert war. Bei Bedarf konnten sie einen bis zwei andere Träger annehmen; sonst war diesen das Weißbiertragen verboten. Von der Tonne erhielten sie in Rechtstadt, Vorstadt und Langgarten 8, nach dem Alten Schloß, Kneipab, Legestadt und Altstadt 10 und außerhalb Tores 12 Groschen.

Im 16. Jahrhundert wurden auch die andern Träger, die Fuhrleute und Spünder von den Akziseherren belehnt und jährlich auf Bartholomäi vereidigt. Nach einer Ordnung von 1646 wurden Fuhrleute und Spünder für die einheimischen Biere jährlich zu Weihnachten auf vierteljährliche Kündigung von den Brauern angenommen; es mußten Bürger sein. Von Mitte März bis September durften sie nicht vor 6 und nach 6, in der übrigen Zeit nicht vor 8 und nach 3 Uhr Biere ausspunden und wegführen. An Sonn- und Festtagen durfte Bier nur mit Vorwissen des Akziseherrn ausgespundet oder weggeführt werden.

In der Recht-, Alt- und Vorstadt waren von Fremden und Krügern 6, von Bürgern 5 Groschen zu zahlen, nach dem Alten Schloß, Schäferei, Mattenbuden, der Neustadt bis an die Kirche und vorm Legentor 7, nach Legestadt-Hintergasse, über die Gräben, Petershagen, Sandgrube und Neugarten 7—9, nach der Neustadt hinter der Kirche bis ans Tor, nach der ersten Gasse der Legestadt vorlängs der Mottlau 8, nach Kneipab, Schidlitz, Bischofsberg, Schottland und dem Ohrischen Hoppenbruch 11, für das Aufsetzen vor der Brauer Tür oder Keller 4 Groschen.

Die Unkosten der Akzisekammer waren naturgemäß sehr bedeutend; um 1650 beliefen sie sich auf jährlich etwa 11 400 Gulden, nämlich 8000 für die Aufseher, 1300 für tägliche Ausgaben zu Wein, Bier, Zucker u. dgl., 1200 für Festgelder, 500 für Papier, rotes Wachs, Nägel, Bücher, Holz, Federn, Zwirn, Sägespäne, Wachsstapel, Lichte usw. und 400 als außerordentliche Ausgabe für einen Registrator.

In die anfangs zu den Unkosten bestimmte BÜchse („Baurenbüchse“) zahlten die Bauern als akzisefrei von der Tonne einen Dreipölker. 1674 wurde der Ertrag dieser BÜchse den Hilfgeldern zugewiesen. Aus der BÜchse war wöchentlich zwei bis drei, später

sechs armen Witwen je ein Gulden verehrt worden; dies wurde 1674 nur noch auf Lebenszeit der Witwen zugelassen¹⁾. Der Bierverbrauch im Landgebiet war recht bedeutend. So verbrauchte 1703 und 1704 an Danziger Bieren das Werder 2877 $\frac{1}{2}$ und 3321 $\frac{1}{2}$, die Nehrung 2902 $\frac{1}{2}$ und 3465 und die Höhe 2031 $\frac{7}{8}$ und 3110 $\frac{1}{4}$ Tonnen. Daneben wurden ins Werder anscheinend noch beträchtliche Mengen fremder Biere eingeschmuggelt. 1703 waren insgesamt 15 771 $\frac{5}{8}$ Tonnen in die Dorfschaften ausgegangen. Überhaupt waren infolge des hohen Wertesatzes und weil die Akzise unmittelbar von den Einwohnern erhoben ward, die Unterschleife gerade bei der Bierakzise recht bedeutend. 1687 schrieb deswegen der Ratsherr Michael Getcke ein „wolgemeintes Bedenken von den Unterschleifen und Mißbräuchen bei der Bierakzise“ und Arnold von Bobart „etliche Anmerckungen über Getckens Bedenken“²⁾. von Bömeln meinte zu Beginn des 18. Jahrhunderts, wenn die Akziseherren die Aufsicht im Landgebiet erhielten, würde man jährlich gegen 60 000 Gulden mehr erzielen. Er wagte aber nicht, selbst diesen Vorschlag im Rate vorzubringen, sondern empfahl ihn seinen Nachfolgern.

Die Branntweinakzise.

Seit 1619 wurde das Brennen und Schenken des Branntweins mit einem Branntwein-Schank- und Grapengeld belegt. Diese Abgabe brachte 1622 986, 1628 979, 1634 820, 1637 2235 und 1638 1301 Mark ein. 1667 führte man daneben eine Branntweinakzise ein, welche die Destillierer traf und an den die Stadt umgebenden Posten durch die Aufseher erhoben ward. Bei Einfuhr aus fremdem Gebiet wurden vom Ohm 3, aus dem städtischen Gebiet 2 Taler erhoben. Dabei ward den Brennern aus dem Hoppenbruch, für die ein besonderes Konto gehalten wurde, bei jedem Ohm der Taler erstattet, den sie bei der Ausfuhr einer Last Fegekorn aus der Stadt gezahlt hatten³⁾. Den Akzisebeamten war eine Untersuchung der Brandhäuser gestattet.

Am 10. Juli 1704 wurde die Akzise von dem in der Stadt und den Freiheiten verbrauchten Branntwein erhöht. Bürger hatten seitdem 3, Unbürger und Mennoniten 6 Gulden vom Ohm zu zahlen. Bei der Ausfuhr, die bisher nur zu Wasser frei gewesen war, ward die Akzise ganz abgeschafft. Für auszuführenden Branntwein war seitdem lediglich ein Passierzettel zu lösen, für den bis zu einem Ohm 3, bei größeren Mengen 6 Groschen genommen wurden; Leute,

¹⁾ Stadtbibliothek, Handschr. 413 Bl. 27 u. 31.

²⁾ Stadtbibliothek, Handschr. 413.

³⁾ Aus einer Last Roggen zu 60 Scheffeln wurden 4 $\frac{1}{2}$ Ohm gebrannt.

die außerhalb der Stadt wohnten, brauchten nur die Hälfte zu zahlen. Diese Gebühren flossen in eine Büchse des verordneten Bürgers.

Die Einnahme betrug vom 12. Juli bis 12. August 1703 von 279 Ohm zu 2 und 300 Ohm zu 1 Gulden 858 Gulden, in der gleichen Zeit 1704 von 343 weniger 51 Ohm (die ausgeführt wurden) zu 6 und 87 weniger 1 Ohm zu 3 Gulden 2010 Gulden; vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1703 von 1256 $\frac{1}{2}$ Ohm zu 1 und 1364 Ohm zu 2 Gulden 3984 $\frac{1}{2}$ Gulden, in der gleichen Zeit 1704 von 530 $\frac{1}{2}$ weniger 31 $\frac{1}{8}$ Ohm zu 3 und 2032 weniger 602 $\frac{2}{8}$ Ohm zu 6 Gulden 10076 $\frac{5}{8}$ Gulden. Dabei wurden in diesem Vierteljahr 227 $\frac{1}{2}$ Ohm mehr ausgeführt als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Um 1707 betrug die Akzise für hiesigen Branntwein 6 Gulden, für fremden nach den Freiheiten gebrachten Branntwein 9 Gulden 16 Groschen. 1717 wurde versuchsweise die Akzise für die Destillierer in Petershagen und Schidlitz auf die Hälfte ermäßigt. Später waren die Bürger von der Destillierakzise befreit, während Mennoniten und sonstige Unbürger 3 Gulden vom Ohm zahlten. Als Destillatörgeld zahlten seit 1779 für die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes Bürger 6, Mennoniten 12 Gulden an die Akzisekammer, seit 1781 an die Hilfgelderkasse. Wer eine neue Brennerei anlegte, hatte von jeder Tonne, die der Grapen hielt, jährlich 6 Gulden an die Hilfgelderkasse zu entrichten. Die neuangesetzten Branntweinschenken erhielten vom Vorsitzenden der Funktion für 4 Gulden eine gestempelte Zulassungsurkunde.

Die Malzakzise.

Viel leichter als bei der Bierakzise war hinsichtlich des in der Stadt verbrauchten heimischen Getränks eine Kontrolle möglich bei der Versteuerung des Malzes vor dem Mahlen. Eine solche Steuer wurde in Preußen zuerst im Februar 1455 im Niederlande beschlossen¹⁾; bereits im Juni des gleichen Jahres wird sie auch in Danzig erwähnt und zwar unter dem Namen Malzakzise. Nahm man, wie im Niederlande, drei Pfennig vom Scheffel, so wurde dadurch die Tonne Bier mit kaum einem halben geringen Skot besteuert²⁾; trotzdem brachte diese Abgabe beträchtliche Erträge, da alles Bier ohne Ausnahme getroffen und die Hinterziehung der Steuer wesentlich erschwert wurde. Der Bierschank und die teureren Getränke konnten daneben besonders herangezogen werden.

¹⁾ Töppen 4 S. 457 Nr. 305. Wegen der Malzakzise von den Freiheiten vgl. unten unter „sonstige Akzisen“.

²⁾ Enss, a. a. O. S. 59. Zur Tonne Bier brauchte man 3 Scheffel Gerste = 2 $\frac{1}{2}$ Scheffel Malz.

Malzakzisen wählte die Stadt fast durchweg, wenn es galt, Landessteuern aufzubringen. Bei der einfachen Akzise betrug die Abgabe 2 Schilling vom Scheffel¹⁾. Die sog. königliche Malzakzise kommt für den Stadthaushalt nur in Rücksicht auf die Belastung der städtischen Nahrung in Betracht. Sie wurde auf der Akzisekammer vom Malz- oder Mehlschreiber eingenommen und täglich dem Akziseherrn verrechnet, der die Akzisezettel nach Prüfung untersiegeln ließ. Wenn der Schreiber des Landschatzmeisters zur Erhebung nach Danzig kam, erhielt er für seine Reise 40 Gulden aus der Bierakzise.

1526 mußte die Stadt dem König eine von den preußischen Ständen beschlossene dreijährige Akzise auf die Dauer von zehn Jahren bewilligen; doch wurde ihr ein Drittel zur Abtragung ihrer auf mehr als 79 565 Mark berechneten Schulden überlassen²⁾. Diese Schenkung eines Drittels der Akzise sollte der Stadt hauptsächlich die Zahlung der dem Bürgermeister Eberhard Ferber durch königliches Urteil zuerkannten, in sechs Jahresraten zu entrichtenden Entschädigungssumme von 12 000 Mark erleichtern³⁾. Die Akzise brachte vom 1. August 1526 bis 31. Juli 1527 13 597 Mark, von da bis zum 31. Juli 1528 13 413 Mark ein, von denen die Stadt $4532 + 4471 = 9003$ Mark erhielt. Am 11. Oktober 1526 begehrte der König noch eine besondere Kontribution von den Landgütern der Stadt und ihrer Bürger, da die Akzise fast nur von Brauern und Bäckern gezahlt werde: *meminisse debetis contributionem istam vestram urbicam non tam ex aliis magis exigendam esse debere quam ex cervisie coctoribus ac pistoribus, reliquis interim aliis pene quietis*⁴⁾. In den 82 Jahren von 1632 bis 1713 wurden in Danzig an Landesakzisen mehr als $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden aufgebracht⁵⁾.

Zur Einnahme der bürgerlichen Malzakzise wurden vier Bürger verordnet, die abwechselnd je eine Woche lang tätig waren und von denen alle Vierteljahre zwei abgingen. Der Malz- oder Kornschreiber hatte darauf zu achten, welche Bürger jenes Amt noch nicht verwaltet hatten. Der diensthabende Bürger untersiegelte täglich die ihm vom Schreiber vorgelegten Zettel und erhielt von diesem die

¹⁾ 1 Scheffel = 16 Metzen = $\frac{1}{6}$ Sack. Die Einfuhr gemahlener Malzes war verboten.

²⁾ Vgl. Beilage 6.

³⁾ Urk. v. 18. Juli, St. A. 300 U 141 A. Auch 1537 erhielt Danzig die Hälfte seines Anteils an der Landesakzise zur eigenen Notdurft. Lengnich I S. 197. 1568 erklärte der Rat dem König, es werde nicht mehr soviel Danziger Bier ausgeführt wie früher; ebda. 2 S. 362. Vgl. oben S. 72, Anm. 1 (1558—67) und S. 79 (1613—16).

⁴⁾ St. A. 300, 53 Nr. 11.

⁵⁾ Stadtbibliothek, Handschr. 413 Bl. 48 ff.

Einnahme, die vierteljährlich an die zuständige Kasse abgeliefert wurde. Auf den Malzetteln vermerkte der Schreiber Jahr und Tag, den Namen des Brauers, die Zahl der Säcke und den Betrag der Akzise. Er verrechnete Einnahme wie Ausgabe und erhielt als Lohn wöchentlich 6 Gulden, dazu zum Frühstück 1 Gulden 12 Groschen, für Reinigung der Kammer 1 Gulden und schließlich von der Bierakzise 10 Groschen, zusammen 8 Gulden 22 Groschen. Die wöchentlichen Unkosten betragen um 1648 15—20 Gulden. Daraus wurden außer dem Lohn des Schreibers und einiger Aufwärter die Kosten für Tinte, Papier, Wachsbücher u. dgl. bestritten.

Durch einen Vertrag mit den Brauern vom 16. Juni 1636 wurde die Malzakzise in ein bestimmtes Verhältnis zur Zulage gesetzt: wenn $\frac{1}{2}$ Gulden von der Last Roggen als Zulage erhoben wurde, sollten 2 Schilling Akzise gezahlt werden; betrug die Zulage 1 Gulden, so sollte die Akzise auf 4 Schilling steigen. Die bürgerliche Malzakzise war durchweg mit Örtern zu entrichten. Bei königlichen Akzisen brauchten nur 30 000 Gulden in Örtern gezahlt zu werden; für den weiteren Betrag waren Sechsröscher gestattet. Personen, die scheffelweise Malz aus der Malzkammer der Großen Mühle entnahmen, hatten 1669 ein Drittel der Tonnenakzise¹⁾ zu entrichten.

Die Mehlakzise.

Schon im 16. Jahrhundert wurden Bäcker- oder Mehlakzisen in Danzig erhoben. 1661 beschloß man eine Akzise von Weizen, Gerste, Hafer und Tatarke einzuführen. 1677 wurde die neue Roggenakzise abgeschafft, im folgenden Jahr auf königlichen Befehl die Weizenakzise auf 8 Gulden verringert, 1699 eine neue Akzise von Weizen und Roggen neben der alten eingeführt. Diese mittlere oder neue Akzise floß in die Hilfgelderkasse, die alte an die Kämmerei; alle wurden der Regel nach vierteljährlich abgeliefert. 1703 kam noch eine neuste Roggen-, 1704 eine neuste Weizenakzise hinzu, die wie die mittlere zum Besten der Stadtmiliz erhoben wurden und in die Hilfgelderkasse flossen. Die neuste Weizenakzise brachte vom 23. Juni bis 20. Dezember 1704 15 626 Gulden ein. Eine allerneuste Weizenakzise von 1713 floß zur Schuldentilgung in die Kämmerei²⁾.

Die alte Akzise vom Weizen betrug, wenn das Getreide in der Stadt gemahlen war, von der Sacklast³⁾ 3 Mark 8 Groschen, von der halben Sacklast 1 Mark 14 Groschen, vom Scheffel 1 Groschen. Als

¹⁾ Vgl. unten „sonstige Akzisen“.

²⁾ Wegen der Mehlakzise von den Freiheiten vgl. unten „sonstige Akzisen“.

³⁾ 1 Sacklast = 2 Fuhren = 80 Scheffel.

mittlere Akzise wurden außerdem von der Sacklast 5 Gulden, als neue Akzise 26 Mark 12 Groschen, als mittlere und neue von der halben Sacklast 11 Gulden 10 Groschen erhoben, als neuste Akzise von der halben Sacklast 5 Gulden, so daß die Sacklast insgesamt mit 35 Gulden besteuert war. Außerhalb der Stadt gemahlener Weizen ward bei der alten Akzise mit 20 Mark von der Sacklast oder 5 Groschen vom Scheffel belegt. Dazu kamen als neue Akzise 13 Mark 6 Groschen von der halben Sacklast oder $6\frac{1}{2}$ Groschen vom Scheffel. Die allerneuste Weizenakzise belegte die Sacklast hier verbackenen Weizens mit 20 Gulden. Ende 1716 wurde die Akzise für Weizen und Roggen auf 20 Gulden von der Last festgesetzt, doch sollte der jeweilige Preis zuzüglich der Akzise nicht 220 Gulden bei Weizen und 120 Gulden bei Roggen übersteigen, in diesem Falle vielmehr die Akzise entsprechend verringert werden.

Bei Roggen betragen die Sätze der alten Akzise für in der Stadt gemahlenes Gut 1 Mark 14 Groschen von der Sacklast oder 9 Pfennig vom Scheffel, für außerhalb der Stadt gemahlenes Gut 10 Mark und 2 Groschen 9 Pfennig. Als mittlere Akzise wurden daneben von der Sacklast 3 Gulden 26 Groschen erhoben, als neue 13 Gulden 10 Groschen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts blieb die Roggenakzise nur für das auf geistlichen Gründen in der Stadt gemahlene Getreide bestehen und betrug für 40 Scheffel 9 Gulden; Bäcker waren befreit.

Bei Grützmehl, Buchweizen, Staubmehl, Gerste und Bohnen betrug die Akzise 5 Groschen vom Scheffel, bei Hafer 3 Groschen. Bei Fegekorn, d. h. Roggen und Malz zum Kornbranntwein, wurden 9 Pfennig alte, $7\frac{1}{2}$ Groschen mittlere und 6 Groschen neue, bei Pischke nur 12 Groschen neue Akzise erhoben. 1776 führte man eine besondere Gerste- und Haferanlage ein. Als solche waren von der Last Gerste 12, von Hafer 6 Gulden zu zahlen. Diese Abgabe wurde vergütet, wenn das Getreide seewärts wieder ausgeführt ward.

Die Entrichtung der Mehlakzise sollte in guten Örtern erfolgen, doch wurde 1668 für die Hälfte der Zahlung etwas geringere Münze zugelassen. Die Staubmehlakzise wurde vom Mühlenjunker der Großen Mühle eingeliefert. Prediger von Dörfern, die ihr Mehl aus der Stadt holten, waren von der Mehlakzise befreit. 1715 wurde diese Abgabe versuchsweise den Bäckern auf Stadtgebiet auf ein Jahr halb erlassen, 1716 auch denen in Petershagen und Schidlitz, doch ward ihnen die Broteinfuhr in die Stadt verboten.

Ein Bäckerschreiber verfertigte den Bäckern die Zettel mit Angabe von Jahr und Tag, des Namens des Bäckers, der Menge des

Guts und der bezahlten Akzise. Die letztere verrechnete er täglich dem Akziseherrn und legte ihm die Zettel zum Untersiegeln vor. Er und der Malzschreiber verwahrten den Schlüssel der Kammer. Sie sollte alsbald abgeschlossen werden, nachdem die Bürger ihre Tätigkeit beendet hätten und die Akzisezettel vom Registrator mit den Aufsehern verglichen wären. 1645 erhielt der Bäckerschreiber vierteljährlich 200 Mark aus den Akziseerträgen; vorher im Jahre 500 Mark.

Ein sog. Mehlwächter, der vom Rat belehnt wurde, hatte auf die fremden Biere sowie auf Malz und Getreide zu achten, das außerhalb der Stadt gemahlen ward. Er zählte bei der Aus- und Einfuhr die Säcke und bewahrte bis zum Wiedereinbringen des Mahlguts die zur Ausfuhr erforderlichen Erlaubnisscheine¹⁾.

Die Lebensmittelakzise²⁾.

Die Geldnöte der Stadt zu Beginn des 18. Jahrhunderts führten 1704 zur Einführung einer sog. Lebensmittel-, Edulien- oder Viktualienakzise, von der nur die polnischen Senatoren und die preußischen Räte befreit blieben. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte durch Gabriel v. Bömeln und Konstantin Schumann. Bei der Ausführung wirkte neben ihnen noch Johann Heinrich Schmidt.

Den Aufwärtern auf den Außenposten wurde je ein Akziseeinnehmer zugeteilt; insgesamt waren es acht: am Baum der Mottlau, beim Langgarter Tor, beim Nobiskrug (zugleich für das Legetor), in Ohra, an der Kowallschen Brücke, in Wonneberg, am Schlapchenkrug und am Olivaer Tor. Sie wurden am 18. September 1704 vereidigt. An alles Wild, das mit wenigstens 6 Groschen zu versteuern war, band der Einnehmer zur Vermeidung von Unterschleif mit Tagesangabe versehene besiegelte Zettel mit Segelgarn fest. Traf er solches Wild ohne Zettel in der Stadt an, so konnte er es wegnehmen und von dem Erlös nach Abzug der Akzise die Hälfte für sich behalten. Die Stadtköche mußten sich eidlich verpflichten, kein Wild ohne Zettel zuzubereiten. Bei der Akziseentrichtung von Federvieh und Butter stellte der Akziseeinnehmer einen Zettel mit Angabe des Tages und der versteuerten Waren aus. Auf dem Markt wurde eine Kontrolle durch die Diener ausgeübt und anfangs so viel mit Beschlag belegt, daß die Akziseherren bis zwei, ja drei Uhr nachmittags auf der Kammer bleiben mußten.

Besonderen Widerstand gegen die Entrichtung dieser Akzise leisteten die Fleischer. Sie benutzten eine Krankheit v. Bömels,

1) Stadtbibliothek, Handschr. 413 Bl. 24b.

2) Über eine Lebensmittelakzise vom Jahre 1581 vgl. oben S. 77.

um beim Rat ein Verbot der Einführung von Viehakkzisen zu erwirken. Dann, als das Vieh dennoch mit der Akzise belegt wurde, versuchten sie einen Streik, dem aber der Rat durch die Gestattung des freien Viehverkaufs erfolgreich entgegentrat. Die Fleischer mußten sich nun bequemen, folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N. schwere, daß ich von allen Viehe, so ich, sei es lebendig oder geschlachtet, inner der Stadt oder denen Örtern, so inner der Aufsicht der Aufwächter stehen, verkaufen werde, alle Montage die angesetzte Akzise auf der Kammer richtig abtragen wil, und wofern ich etwas verschweigen sollte, wil ich desfalls als ein Meineidiger angesehen werden und die gebührende Strafe leiden. Ich wil auch genaue Acht haben auf die pergamenten Passirzedel, damit unter dero Schein durch Bosheit meines Gesindes kein frembdes Vieh ohneverakkziset möge in die Stadt kommen. So war

Jeder Fleischer erhielt ein bis zwei gesiegelte Freizettel auf Pergament. Die Einnehmer lieferten Sonnabends ihre Verzeichnisse vom eingeführten Vieh auf die Kammer. Für nicht verkauftes und zurückgebrachtes Vieh wurde die Akzise erstattet. Die Einnehmer durften Ochsen, die zu einem geringeren Wert als 10 Taler angegeben wurden, die sie aber als wertvoller erkannten, für 11 Taler behalten; desgleichen Ochsen, deren Wert auf weniger als 20 Gulden angegeben wurde, für 21 Gulden. Es sind dies Bestimmungen, wie wir sie ähnlich in vielen Orten bei direkten auf Selbsteinschätzung beruhenden Steuern antreffen¹⁾.

Die Seuner mußten sich eidlich verpflichten, am ersten eines jeden Monats von jedem Schock Lachsfahren oder Schmerlen, das sie verkauft hatten, 15 Groschen Akzise auf der Kammer zu entrichten. Alles in den Außenposten eingenommene Geld wurde durch den Aufseher in Gegenwart des Einnehmers in eine verschlossene Büchse geworfen und Sonnabends nachmittags nebst dem Wochenkontobüchlein vom alten Aufseher auf die Kammer gebracht. Den Schlüssel zu den Büchsen verwahrte der diensttuende Bürger. Die Taxe erschien im Druck. Schmuggler wurden neben der Einziehung der Waren mit dem Vierfachen des Wertes bestraft. Über Einnehmer und Aufseher ward 1705 noch ein Kontrollör verordnet. 1709 ersuchte man den Postmeister, kein Wildbret ohne Akzisezettel mit der Post in die Stadt bringen zu lassen, da es andernfalls eingezogen werde.

Die Wild- und Federviehakkzise brachte vom 20. September bis 20. Dezember 1704 3543, von da bis zum 20. März 1705 4247 Gulden

¹⁾ Vgl. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung 2 S. 854 f., oben S. 240 Anm. 4.
Foltz, Stadthausalt.

ein, die Fleischakzise vom 1. Dezember 1704 bis zum 1. März 1705 6663 Gulden. Löschin zufolge zählte Danzig damals gegen 5000 Familien, welche jährlich im Durchschnitt 1100 Gulden verbrauchten¹⁾. Die Verteuerung des Lebensunterhalts durch die neue Akzise war gewiß nicht unbedeutend; die angegebenen Zahlen entstammen den für den Ertrag ungünstigsten Monaten, da die meisten im Winter ihre Kellervorräte verspeisten.

Sonstige Akzisen.

Schon 1468 beschloß man in Preußen, da der König dem Orden 18000 Mark schuldete, die Erhebung einer Akzise von allen Waren nach Danziger Vorbild (*czisa de omnibus bonis, mercibus et mercanciis juxta modum et ordinem in civitate Gdanensi acceptatum*). Thorn, Elbing und Danzig erhielten am 27. September dieses Jahres von König Kasimir die Erlaubnis, ein Viertel ihrer Zieseeinkünfte zum Nutzen ihrer Stadt zu verwenden²⁾.

In den Jahren 1581–1585 wurde u. a. auch das Vieh in Danzig besteuert. 1628 und 1629 erhob man wieder eine Fleisch- oder Viehakkise, und zwar auch von den Schottländern und Schidlitzern, welche ihr Vieh vor dem Tore kauften. Man nahm anfangs vom Gulden einen halben, später einen ganzen Groschen. 1691 kehrte die Ochsenakkise, 1778 die Fleischerakkise und die Akzise von lebendem Schlachtvieh wieder.

Gleichzeitig mit der Fleischakkise hatte man 1629 vom Achtel Butter 15 Groschen genommen. 1657 erhob man an den äußersten Toren von ausgeführten Pferden und Zugochsen je einen Dreipöcker. Eine Tonnenakkise vom Stückgut wurde 1670 abgeschafft. Als Tabakakkise nahm man 1707 von allem zu Lande einkommenden Tabak vom Zentner 45 Groschen.

1699 wurde eine Brennholz- und Seifenakkise eingeführt. Von der Rute Holz, das an Leute außerhalb der Stadt verkauft oder verführt oder auch hier verbraucht ward, waren 10 Gulden, vom Faden 15 Groschen vom Verkäufer oder Selbstverbraucher zu zahlen. Zur Vermeidung von Unterschleifen durfte Rutenholz nur auf den städtischen Holzräumen aufbewahrt werden. 1717 wurde die Brennholzakkise den Bewohnern des Bischofsbergs, später auch andern erlassen, z. B. 1719 den Leuten in Petershagen, 1721 gegen eine einmalige Zahlung von 10 Gulden für die Rute den Bäckern auf Neugarten. Vom Achtel

¹⁾ Löschin 2 S. 214 f.

²⁾ St. A. 300 U 2, 72; Orig., Perg. m. Siegel.

schwarzer Seife, die in der Stadt verbraucht ward, waren 15 Groschen durch die Sieder oder Verkäufer zu entrichten, ebensoviel vom Stein weißer Seife. Um 1710 sollten die Böttcher wöchentlich oder monatlich schriftlich angeben, für wen und wie oft sie Gefäße zum Seifensieden verfertigt und geliefert hatten. 1733 ward fremde Seife bei der Einfuhr in Danzig so hoch belegt wie Danziger Seife in dem Herkunfts-ort. 1781 erhob man als Seifenakzise 12 Gulden von der Sod. 1736 wurde an Stelle der Holzakzise von dem zur Aschbrennerei gebrauchten Holz die Zulage von der seewärts ausgehenden Waidasche erhöht. Noch 1793 floß in die Kämmerei ein Ranen- oder Holzgeld von den Kaufleuten in Höhe von $1\frac{2}{3}$ v. H. des Wertes, wie es 1718 dem Seetief zum Besten eingerichtet war. Außerdem mußte 1793 von jeder ankommenden Holzschute je ein Stück Holz vom Faden unter Aufsicht des Holzmessers an das Kinderhaus abgegeben werden.

Bereits im 16. Jahrhundert maßten sich die zwischen dem städtischen Gebiet liegenden, in geistlichem Besitz befindlichen Dörfer Schottland, Hoppenbruch und Stolzenberg den Betrieb städtischer Gewerbe an, insbesondere auch den der Brauerei und Brennerei, obwohl die Landesgesetze dies verboten¹⁾. Vergebens bemühte sich die Stadt 1565 und später wiederholt, durch Kauf in den Besitz dieser Güter zu kommen. Jedenfalls forderte sie immer wieder, daß diesen sog. Freiheiten das Bierbrauen nicht gestattet werden dürfe. Erst 1694 änderte die Stadt ihr Verfahren und zog es vor, auf dem Landtag die höhere Heranziehung der Freiheiten zu den Akzisen zu beantragen. Eine Bittschrift der Brauer und ein Einbringen der dritten Ordnung veranlaßten 1703 die Verordnung der Ratsherren Hoppe, Engelcke, Gabriel von Bömeln und Karl Ernst Bauer zur Untersuchung dieser Angelegenheit. Vergebens bemühte sich v. Bömeln um ein gänzlich Verbot der städtischen Nahrung in den Freiheiten. Auf den Vorschlag der Kommission beschlossen die Ordnungen, auch die Freiheiten zur Zahlung von Akzisen heranzuziehen. Es wurden sieben Aufwächterposten eingeführt und zum Schutz von fünf dieser Posten Soldaten befohlen. Außerdem ließ man durch Reiter das Zwischenfeld absuchen.

Vom 30. Juli 1704 bis zum 29. Mai 1706 wurden 30, alsdann bis zum 29. Juni 1706 36 Malzakzisen erhoben, d. h. vom Scheffel 20 Groschen 9 Pfg. und 25 Groschen 12 Pfg. Ende Juni 1706 legte man obendrein den Freiheiten eine Tonnenakzise auf, d. h. man erhob von je zwei Scheffeln Malz, der für eine Tonne Bier erforderlichen Menge, einen Gulden. Da aber die Schottländer meist von

¹⁾ Vgl. Lengnich S. 561 ff.; oben S. 83.

1½ Scheffeln eine Tonne brauten, erhöhte man vom 29. Juni 1706 ab die Malzakzise der Freiheiten auf 1 Gulden 15 Pfennig vom Scheffel, so daß von einer großen Last Malz an Malz- und Tonnenakzise 91 Gulden 15 Groschen gezahlt wurden. Vom Bischofsberg zogen 1704, als das Bierbrauen hier gehemmt ward, alle Brauer fort. Es waren ihrer mehr als dreißig. Die Zahl der aus den Außenwerken ausgeführten Tonnen Bier stieg von 3548 im Jahre 1703 auf 4766 im folgenden Jahre.

Die Einnahme der Hilfgelder an Malz- und Tonnenakzise betrug:				
vom 30. Juli 1704 bis 30. Juli 1705 von				
49514 Scheffeln	33 629	Gld.	17	Gr. — Pfg.
vom 30. Juli 1705 bis 29. Mai 1706 von				
49 495 Scheffeln	33 821	„	17	„ 9 „
vom 29. Mai 1706 bis 29. Juni 1706 von				
5997 Scheffeln	5 130	„	23	„ — „
vom 29. Juni 1706 bis 30. Juni 1707 von				
35 255 Scheffeln . . an Malzakzise	36 234	„	17	„ 24 „
„ Tonnenakzise	17 627	„	15	„ — „
	<u>zusammen</u>	53 862	Gld.	2 Gr. 24 Pfg.,
vom 30. Juni 1707 bis 30. Juni 1708 von				
11 839 Scheffeln . . an Malzakzise	12 167	„	25	„ 15 „
„ Tonnenakzise	5 919	„	15	„ — „
	<u>zusammen</u>	18 087	Gld.	10 Gr. 15 Pfg.,
vom 30. Juni 1708 bis 30. Dezbr. 1708 von				
2782 Scheffeln . . an Malzakzise	2 859	„	8	„ 6 „
„ Tonnenakzise	1 391	„	—	„ — „
	<u>zusammen</u>	4 250	Gld.	8 Gr. 6 Pfg.

Bei Ausfuhr fremder Biere nach den Freiheiten erhob man von der Tonne:

Stolper Bier anfangs	6,	seit Dezbr. 1703	4½,	schließlich	4	Gld.,
Landbier anfangs	4,	„	„	„	3½,	„ 2½ „
Putziger und Dirschauer Bier anfangs	3,	„	„	„	2½,	

Die Einnahme betrug vom 3. Dezember 1703 bis zum 6. Dezember 1704 13 781 Gulden, die Unkosten beliefen sich in der gleichen Zeit auf 3497 Gulden, so daß die Bürger, welche wöchentlich dem Akziseherrschaft den Überschuß abliefern, ihm insgesamt 10 284 Gulden stellten. An Bäcker- und Fegekornakzise aus den Freiheiten kamen vom 31. Juli 1704 bis zum 31. Januar 1705 13 698 Gulden ein.

Am 22. November 1709 wurden die Akzisen für das Schottland eingestellt; 1716 erhielten Schottland, Stolzenberg und Hoppenbruch Freiheit von der Holz-, Wein- und Branntweinakzise. Vergebens versuchte man dann wieder den Verkehr mit den geistlichen Gütern zu sperren; als besonders unglücklich aber erwies sich der 1749 ausgeführte Plan, versuchsweise die bürgerlichen Gewerbe in Petershagen, Stadtgebiet und Ohra einzustellen. Gerade dadurch förderte man nur die geistlichen Freiheiten. Auch die Aufhebung der Brauer- und Bäckerakzisen brachte der Stadt in dieser Hinsicht keinen Nutzen. Die Einnahme der Hilfgelder von den nach den Freiheiten ausgehenden Waren betrug 1761 6872 Gulden, 1765 12396 Gulden.

Als Akzise dessen so auf den Leib verbraucht wird wurden zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf Antrag der Akziseherren von allem Gold und Silber vom Gulden 3 Groschen, von Seidenzeug, Tuch- und Wollzeug, Zwirnsitzen und Seidenband vom Gulden 1 Groschen erhoben. Die Kaufleute hatten die Zahlung monatlich nach eidlicher Versicherung zu entrichten, ließen sich aber anfangs nicht zur Leistung des Eides bewegen, obwohl nur Bürger und Einwohner dieser Aufwandsteuer unterworfen waren und der Einkauf im Schottland den Einwohnern verboten wurde.

1705 ward eine Honigakzise eingeführt und an den äußersten Posten erhoben. Seit 1706 zahlte man statt der bisherigen Lederakzise von der Last Birkenlohe, die ins Schottland geführt wurde, 20 Gulden. Auch eine Tee- und Kaffeeakzise wurde 1706/07 erhoben. 1742 traf eine neue Anlage u. a. Ziegel und Moppen, Käse und Kraftmehl, und 1781 ward außer Tabak, Honig und Seife auch Talg besteuert, der Stein mit 11 Groschen 6 Pfennig¹⁾.

Sonstige Aufwandsteuern.

Die Stempelsteuer.

Seit 1657 mußte im gesamten Danziger Gebiet zu einzelnen bestimmten Urkunden Stempelpapier verwandt werden, wie es seit 1624 in Holland eingeführt war. Die Stempelung erfolgte bei den Vertretern der Hilfgelderfunktion auf dem Rathaus. Man begnügte sich mit drei Stempeln von 3, 6 und 9 Groschen. Nach 1660 wurde diese Verordnung von 1657 nicht weiter beachtet; auch eine

¹⁾ In Osnabrück ward die Akzise ohne feste Taxe „nach Billigkeit“ erhoben. Die einzelnen Zahlen stellte man nicht immer richtig in Rechnung, damit das Verhältnis der Gegenstände nicht zu auffallend werde, aber der Hauptsumme fehlte nichts. Sunder, a. a. O. (nach einer Angabe des Bürgermeisters H. D. Stüve).

1709 geplante Erneuerung der Steuer gelangte nicht zur Durchführung¹⁾).

Vom 1. Januar 1735 ab wurden dagegen fast alle gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden stempelpflichtig; auf nicht gestempeltem Papier waren sie ungültig. Man verwandte jetzt fünf Stempel von 3, 6, 12 und 18 Groschen und 3 Gulden. Im allgemeinen mußte jeder Bogen gestempelt werden; bei Testamenten genügte ein Stempel von 3 Gulden. Stempelfreiheit sollten nur Arme genießen. Seit 1742 waren auch die Zettel, welche mit Angabe des Tages, des Schiffs und des Kaufmanns von der Akzisekammer auf eingebrachte überseeische Bierfässer genagelt wurden, stempelpflichtig.

Am 1. Januar 1775 wurden sechs Stempel eingeführt, zu 6, 12, 18, 24 und 36 Groschen und zu 6 Gulden. Wurden schon beschriebene Papiere zur Stempelung eingereicht, so war ein doppelter Stempel zu verwenden. Von 1781 ab unterlagen auch die Judengeleite, See- und Landbierzettel und die Wein-, Korn- und Malzzettel der Stempelpflicht. Am 1. Januar 1785 wurden die Sätze vielfach nochmals erhöht; als siebenter Stempel ward der zu 3 Gulden wieder eingeführt.

Mit Beginn des Jahres 1777 wurde die Stempelpflicht auch auf Spielkarten ausgedehnt. Polnische Karten wurden mit 3, französische mit 6 Groschen belegt. Die Stempelung erfolgte auf der Vorratskammer. Der Gebrauch ungestempelter Karten wurde mit einer Geldstrafe von 10 Talern für jedes Spiel bedroht. 1789 erhöhte man den Steuersatz für polnische Karten auf 6, für französische und Tarokkarten auf 12 Groschen.

Im gleichen Jahre wurden auch die Kalender für stempelpflichtig erklärt, und zwar ward für Danziger große Kalender ein Stempel von 6, für Tafelkalender ein solcher von 3 und für fremde Kalender ein Stempel von 18 Groschen vorgeschrieben. Von der Stempelung der heimischen Kalender nahm man aber schon nach wenigen Monaten wieder Abstand.

Das den Hilfgeldern zufließende Zettelgeld betrug für die erwähnten Bierzettel sowie für Passierzettel auf Schottland für die Fuhre zur Landmühle durchgehenden Fegekorns 6 Groschen, ebensoviel für Freizettel nach den Stadtgründen sowie für Juden- und Spazierzettel. Die letzteren drei Abgaben flossen den Beamten zu, die erstgenannten der Stadt. Weitere besteuerte Zettel waren die zur Mühle (von der Last Bäckergut oder vom Scheffel anderer Einwohner), vom Fegekorn

¹⁾ Gotthilf Löschin, Beiträge zur Geschichte Danzigs und seiner Umgebungen, 1. Heft (Danzig 1837), S. 60—63.

(bis zu 1½ Last) und vom Brauermalz (bis zu 10 Säcken), ferner die Branntweinzettel der Destillatöre, die bis zu 6 Ohm, die Bierzettel der Schenken, die bis zu 2 Tonnen nachweisen durften, und endlich Zettel für Honig, Kraftmehl (meist aus Elbing), Holz und Seife.

Das Pferde- und Equipagengeld.

Bereits 1542 und 1549 finden wir ein Pferdegeld erwähnt, eine Abgabe in Höhe von 4 Schilling von jedem Pferd, die 71 und 97 Mark einbrachte. Diese Einnahmen sind mit Zahlungen von Kupfer (1549 382 Last), von Messern, Wägern, Ballastwerfern, dem Hauptmann und den Schwertknechten, von Heringhökern und von der Brabank (74 und 8½ Mark) zusammen verrechnet¹⁾. Näheres ist uns darüber nicht bekannt.

Als Aufwandsteuer wurde dann in den Jahren 1689—1691 eine Abgabe von allen Bürgern und Einwohnern, mit Ausnahme der Befreiten, erhoben, welche Pferde zu Karossen, Chaisen oder Lustkaleschen, Schlitten und zum Spazierenreiten verwandten. Die Besitzer hatten sich, bei Strafe von 2½ Talern, Mittwochs nachmittags zu melden und für jedes Pferd 5 Taler an die Hilfgelder zu zahlen. Auch 1695 nahm man 5 Taler von jedem Luxuspferd²⁾.

1732³⁾ und 1735 griff man aufs neue zu dieser Steuer. Auch diejenigen, welche sich der Stadthofspferde bedienen, Einspännige, welche Mietpferde hielten, ferner Brauer, Fleischer, Bäcker, Fuhrleute und andere, wenn sie ihre Pferde an Kutschen u. dgl. oder zum Reiten gebrauchten, mußten jährlich 5 Taler an die Funktion zur Erhebung des Zinsgroschens zahlen. Wer Pferde nur zu seiner Hantierung verwandte, hatte 2½ Taler zu entrichten. 1742 brachte ein Pferdegeld 10920 Gulden ein. Als Aufwandsteuer ist auch die jährliche Zahlung von 50 Gulden zu betrachten, welche man seit 1748 vom Sattlergewerk für die Erlaubnis erhob, sich der Portechaisen zu bedienen.

1760 wurde das Pferdegeld wieder auf zwei Jahre bewilligt. Es war an die Deputation zur Erhebung des Herbstkopfgeldes zu zahlen. Wer Mietpferde hielt, brauchte diesmal nur 2½ Taler zu erlegen. Es kamen damals 21 403 Gulden ein. 1775 wurde die Steuer wieder in der Art von 1735 auf drei Jahre beschlossen und seitdem regelmäßig auf die gleiche Zeitdauer erneuert, zuletzt 1790. Zur Erhebung wurde eine besondere Deputation eingesetzt, zu der je zwei Ratsherren und Schöffen und acht Mitglieder der dritten Ordnung gehörten.

¹⁾ St. A. 300, 12 Nr. 19.

²⁾ Löschin 2 S. 57.

³⁾ St. A. 300, 12 Nr. 372.

1782 brachte ein Equipagengeld den Hilfgeldern 2400 Mark. Es wurden von den unverheirateten und den noch nicht zehn Jahre verheirateten Personen, welche Kutschen mit eigenen Pferden hielten, 300 Gulden durch die Wette erhoben. Seit 1785 wurde auf der Pfahlkammer von den seewärts einkommenden Kutschen und vom Hausgerät, soweit solches auch in Danzig verfertigt wurde, eine Abgabe von 10 v. H. des Wertes erhoben, die gleichfalls den Hilfgeldern zufließ¹⁾.

Das Gesindegeld.

Am 1. Dezember 1773 wurde zum Besten des Zuchthauses ein Gesindegeld eingeführt. Alle Einwohner, welche Gesinde hielten, hatten vierteljährlich bei einem Dienstboten 9, bei mehreren 15 Danziger Groschen zu zahlen. Um 1793²⁾ betrug diese Sätze 1 Gulden 6 Groschen und 2 Gulden, die Jahreseinnahme etwa 2360 Gulden. 13 Diener forderten die Steuer ein und erhielten dafür zusammen 145 Gulden. Die Einnahme betrug :

in der Rechtstadt	1791	1353,	1792	1368	Gulden,
„ „ Altstadt	„	434,	„	433	„
„ „ Vorstadt	„	214,	„	206	„
im Stadtgebiet	„	60,	„	60	„
in Petershagen	„	40,	„	35	„
„ Langgarten	„	164,	„	161	„
im 1. Neugarten	„	59,	„	60	„
„ 2. „	„	39,	„	28	„
in der Molde	„	5,	„	4	„
<hr/>					
zusammen 1791 2368, 1792 2355 Gulden.					

Bereicherungs- und Verkehrssteuern.

Die Abgabe zu Wegen und Stegen.

Zu Beginn der polnischen Zeit war die Errichtung von Testamenten in Danzig mit der Einschränkung zulässig, daß 10 v. H. der Vermächnisse „zu Wegen und Stegen“ bestimmt werden mußten. Zwischen 1480 und 1496 wurde die Höhe der Abgabe in das Belieben des Erblassers gestellt, im 16. Jahrhundert jedoch für Testamente, Ehe- und Erbverträge einheitlich auf 10 und 5 Mark festgesetzt³⁾. 1628

¹⁾ Als weitere Aufwandsteuer wurde 1788 von der Deputation zur Ausfindung barer Geldmittel eine Abgabe von Taschenuhren empfohlen (halbjährlich 1—3 Gulden). St. A. 300, 12 Nr. 822.

²⁾ St. A. 30, 145.

³⁾ Gutachten von Hirsch aus dem Jahre 1860. St. A. 300 RR 1090. Vgl. RR 2538 sowie oben S. 24 Anm. 3.

kamen an Testamentsgeld 60, 1629 und 1632 je 30 Mark bei der Kämmerei ein.

Die Straßenpflasterung in der Stadt ward seit dem 16. Jahrhundert vom Gericht der Rechtstadt durch drei Steinbrücksherren besorgt. Diese bestritten die Kosten aus den Gerichtsgeldern „zu Wegen und Stegen“, während Steine und Ballast in den Landgebieten nach einer festgesetzten Verteilung aus den Dorfschaften zugeführt wurden. Die Einnahmen aus dem Bauamt flossen in die Zuchthauskasse, aus der Altstadt an das dortige Gericht. Die zehn Mark wurden hier von Testamenten, Schenkungen und Heiratsnoteln gezahlt; in der Rechtstadt wurde die Abgabe durch Beschluß der Schöffen vom 2. Dezember 1604 auf Heiratsverträge und Schenkungen zwischen Verlobten ausgedehnt. In den Landgebieten wurde die Abgabe schon im 16. Jahrhundert durch die Verwalter erhoben, floß aber hier in die allgemeine Kasse des Amtes, obwohl die Schöffen 1677 ihre Verwendung für den besonderen Zweck forderten. Im Gebiet des vizepräsidierenden Amtes wurden seit 1744 keine Testamente mehr aufgenommen, da das rechtstädtische Schöffengericht die Unterhaltung der Landstraße vom Hohen Tor bis Petershagen übernahm. Die Erhebung der Abgabe erfolgte bei der Niederlegung des Testaments zugleich mit der Einforderung der Sporteln.

Die Zahl der Testamente aus Recht- und Altstadt betrug:

1788/89 . . . 83 + 21	1791/92 . . . 87 + 12
1789/90 . . . 63 + 20	1792/93 . . . 64 + 11
1790/91 . . . 75 + 12	1793/94 . . . 85 + 12,

zusammen 545. Davon erhielten zu Wegen und Stegen die Rechtstadt 3046 Gulden 20 Groschen, die Altstadt 586 Gulden 20 Groschen, zusammen 3633 Gulden 10 Groschen = 908 Taler 30 Groschen oder jährlich 151 Taler 35 Groschen.

Abschoß und Abzugsgeld.

In alter Zeit ließ man Erbschaften nicht an Fremde aushändigen; später wurde wenigstens ein Teil davon zu Gunsten der Stadt einbehalten¹⁾. So mußte schon im 16. Jahrhundert von Erbschaften und Vermächtnissen, welche durch Fremde aus Danzig ausgeführt wurden, desgleichen beim Fortzug aus Danzig vom gesamten ausgeführten Vermögen der zehnte Pfennig, d. h. 10 v. H., an die Stadt entrichtet werden. Bei manchen Ländern und Städten, die ihrerseits von Danzigern mehr oder weniger erhoben, wurde auch der Danziger

¹⁾ v. Maurer, Städteverfassung 2 S. 814.

Satz entsprechend geändert. Z. B. wurden seit 1595 nach Böhmen auszuführende Erbschaften gänzlich von der Stadt eingezogen, während als Ausnahme von dieser Regel Prager Bürger nur Almosen an ein Hospital zu zahlen brauchten und im übrigen vom Abschoß frei waren. Bei Ausfuhr nach Braunschweig, Helmstedt, Goslar und Göttingen war 1657 ein Drittel zu entrichten, ebenso nach Bremen, dessen Bürger aber vom 1. Oktober 1719 ab nur noch ein Zehntel zu zahlen hatten. Ein Viertel wurde erhoben bei Ausfuhr nach Westfalen (außer Minden und Osnabrück) und Verden, nach Leipzig (später nur ein Zehntel) und seit 1657 dem Herzogtum Preußen (außer Dollstädt und Königsberg). Die Einwohner der Bistümer Minden und Osnabrück, seit 1657 von Dollstädt und seit dem 1. Oktober 1642 von Königsberg hatten nur ein Zehntel zu zahlen, ebensoviel die Einwohner Polens, die in keiner Stadt Bürger waren (den Bauern und sonstigen Untertanen auf königlichen und adligen Gütern wurde jedoch die Abgabe auf Ansuchen erlassen), sowie des Bistums Ermland außer Braunsberg, Nichtangesessene oder Vagabundi im Danziger Landgebiet, Nichtbürger in Danzig und schließlich die Danziger Bürger für solche Erbschaften, welche sie vor Erlangung des Bürgerrechts erworben hatten. Nur ein Zwanzigstel zahlten die Schweizer Bürger, nichts die Einwohner von Polen und den einverleibten Landen (jedoch mit der oben erwähnten Ausnahme), von Oliva, Braunsberg und vom Danziger Gebiet¹⁾.

Am 18. Juni 1657 wurde durch Ordnungsbeschluß ein besonderer Zehnter von allen Erbschaften und Vermächtnissen eingeführt, welche in der Seitenlinie weiter als auf Geschwister oder an Nichtverwandte fielen und von denen sonst kein Zehnter zu entrichten war; es wurden also auch die Erbschaften betroffen, die nicht aus Danzig ausgeführt wurden. Ein Privileg vom 14. Juni 1700 bestätigte das Abschoßrecht. Seit 1730 ließ man die Bürger der polnisch-preußischen Städte vom Abschoß frei, desgleichen die auf königlichen, adligen und städtischen (nicht aber geistlichen) Landgütern zu Bauerrecht Ansässigen; Mennoniten wurden besonders behandelt. Danziger Bürger und die in den Danziger Landgütern zu Bauerrecht Ansässigen waren dementsprechend beim Verzug innerhalb des polnischen Preußens (jedoch mit Ausnahme der geistlichen Güter) vom Abzugsgeld frei. Zwischen Schottland, Schidlitz, Stolzenberg, St. Albrecht, Hoppenbruch und Danzig sollte der Zehnte gezahlt werden. Seit 1737 wurde von Bürgern von Preuß. Stargard der Zehnte gefordert,

1) Stadtbibliothek, Handschr. 697 Bl. 347. Vgl. Leman 3 S. 301.

seit 1763 blieben die Elbinger Bürger sowie die Einwohner der Elbinger Ländereien mit Ausnahme der Mennoniten frei.

Gegen Ende der polnischen Zeit wurde zwischen allen königlich preußischen Orten und Danzig der Zehnte gefordert¹⁾. Ein an die Westpreußische Regierung gerichteter Direktorialerlaß vom 24. November 1794 bestimmte: „den berechtigten Magisträten und Gerichtsobrigkeiten ist bei Auswanderungen und Exportationen von Verlassenschaften und Vermächtnissen außerhalb Unserer Lande in allen den Fällen, wo sonst dem Fisco die gabella emigrationis vel hereditaria competiren würde, die Erhebung derselben von dem ihrer Jurisdiktion unterworfenen Vermögen zu überlassen. Dagegen soll innerhalb Landes eine völlige Auswanderungsfreiheit stattfinden . . ., die Erhebung der gabellae hereditariae aber ist auch innerhalb Landes den . . . Magisträten . . . zu lassen; . . . diese gabella hereditaria ist in der Regel auf 10 v. H. zu bestimmen“.

Seit 1782 hatten alle Bürger und Einwohner, welche außerhalb des städtischen Gebiets gelegene und bisher nicht Bürgern gehörige Grundstücke kauften, ein Zehntel der Kaufsumme an die Hilfgelder zu entrichten. Am 23. Januar 1786 war schließlich von den Ordnungen noch eine Abgabe von $\frac{1}{2}$ v. H. von allen 1657 betroffenen Vermächtnissen zum Besten des Kinder- und Waisenhauses eingeführt worden.

Der Kaufschoß.

Nach einem Ordnungsbeschluß vom 11. Juli 1777 hatte der Käufer bei Erbeskäufen in der (inneren) Stadt und zwar bei der Zuschrift im Erbbuch 1 v. H. des Preises an die Hilfgelder zu entrichten. Die Abgabe wurde in der Rechtstadt durch den Kämmerer, in der Altstadt durch einen Ratsherrn erhoben; sie war zunächst auf drei Jahre eingeführt worden, besteht jedoch noch heute²⁾.

Das Bohlen- und Schiffergeld.

Im 15. Jahrhundert wurde jedem, der nicht nach Ablauf eines Jahres nach Erwerb des Bürgerrechts verheiratet war, eine Buße von 40 Mark auferlegt; außerdem drohte ihm der Verlust des Bürgerrechts. Später wurden in diesem Falle, nach einem Vorschlag vom Jahre 1679, von Kaufleuten 27, von Handwerkern und Arbeitern 14 Gulden erhoben. Im 18. Jahrhundert finden wir für diese Junggesellensteuer, welche von der Wette erhoben ward, den Namen Bohlen- und Schiffer-

¹⁾ Bericht Danzigs an den Regierungspräsidenten v. Meyer vom 17. August 1793: St. A. 300 RR 2348.

²⁾ Vgl. Ziffer 4 des Reglements vom 3. Juni 1794.

geld. Das Bohlungsgeld zahlten die unverheirateten Bürger mit Ausnahme der Bürgersöhne, das Schiffergeld alle unverheirateten Schiffer mit Einschluß der Bürgersöhne. Ein Kaufmann gab jährlich 6 Taler 67 $\frac{1}{2}$ Groschen, ein Schiffer 7 Taler 45 Groschen und ein Handwerker oder Arbeitsmann 3 Taler 45 Groschen. Der Reinertrag betrug 1792 302 Taler 73 $\frac{1}{2}$ Groschen¹⁾.

5. Sonstige außerordentliche Einnahmen.

Außerordentliche Einnahmen, wie sie oft durch den Verkauf von Häusern und Grundstücken, von Baustoffen u. dgl. entstanden²⁾, waren fast stets für die städtischen Finanzen von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Als wesentliche außerordentliche Einnahmequellen kommen neben den Steuern nur Anleihen, Rentenverkäufe und Lotterien in Betracht. Im dreizehnjährigen Kriege und nochmals im Kriege von 1520 verwandte der Rat auch die Gelder der Unmündigen³⁾ zu seinen Rüstungen. Im letzteren Jahre wurde die Tatsache, daß man diese hinterlegten Gelder „angetastet“ hatte, regelmäßig auf den zugehörigen Zetteln vermerkt; die Einwilligung der Gläubiger ist nur ausnahmsweise hervorgehoben. Auf der Rückseite eines der Pergamentzettel, welche an die hinterlegten Beutel angehängt wurden, finden wir z. B. den Vermerk: „dise 108 mark heft ein erbar rat to der stat beste, den soldeners darmede aftolonen, angetast und will desolvigen mit den ersten weder inbringen; sonnavend vor Simon und Jude 1520“⁴⁾. Im Kriege von 1576/77 griff man selbst das Kirchensilber an, wie schon 1457⁵⁾, erzielte daraus 31 153 Mark Einnahmen und prägte Notmünzen, die mit Zwangskurs in Verkehr gesetzt wurden. Auf eingewechseltes altes Geld wurde den Bürgern ein Aufgeld von 5 Groschen auf 3 Gulden gewährt.

Vertreter aller Ordnungen, welche zu den Geldhändeln und zur Bestellung des Kriegsrats gewählt waren, hatten am 11. Februar noch weitere Mittel zur Vermehrung der Einnahmen vorgeschlagen: die Verpfändung von städtischem Kupfer für 15 bis 16 000 Gulden, desgl. von Häusern und Silberwerk, die Verdoppelung der Zulage, einen Zehnten

1) St. A. 30, 150.

2) Vgl. oben S. 93. Im 18. Jahrhundert verkaufte man die städtische Willkür teils für 4, teils für 6 Gulden. 1789 wurde das emphyteutische Land bei der Festung Weichselmünde, auf dem früher die Kirche gestanden hatte, an das Dorf Heubude verkauft. — 1763 erhielt die Stadt 17 400 Gulden aus der sächsischen Lotterie.

3) Vgl. oben S. 55.

4) St. A. 300 U 80, 76a.

5) Vgl. oben S. 63 u. Beilage 1 (1454).

von allen Renten, eine monatliche Personalabgabe vom Handwerks-
gesinde in Höhe von fünf Groschen, die Erhebung der Bierakzise vom
Malz, die Bewilligung der Zulage bis zur Tilgung der Schulden und
endlich die Ausrüstung von Kriegsknechten, je einem oder mehreren,
durch je einen oder auch zwei Bürger, denen die Kosten (der monat-
liche Sold betrug fünf Gulden) aus den Akzisen und der Zulage er-
stattet werden sollten.

Als Beute aus der Nehrung kamen 1577 3777 Mark ein. Nach
Köhler¹⁾ mußten damals die Städte Braunsberg und Frauenburg
5 und 3000, die Domherren in Frauenburg 7000 Taler zahlen und
Tolkemit Lebensmittel liefern. Den Elbingern wurden überdies 70 mit
Getreide und anderen Gegenständen beladene Schiffe abgenommen.

Anleihen.

Über die Entwicklung des städtischen Schuldenwesens gewährt
bereits in großen Zügen der geschichtliche Überblick Aufschluß. Nur
wenig mehr als ein Jahrzehnt zu Beginn des 17. Jahrhunderts konnte
sich Danzig schuldenfrei behaupten. Die immer wieder für den König
aufzubringenden Geldsummen schufen der Stadt in der zweiten Hälfte
des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine fast ver-
zweifelte finanzielle Lage. Unleugbares Ungeschick der damaligen
Leiter des städtischen Finanzwesens und zugleich der allgemeine
Rückgang des Danziger Handels und damit der Wohlhabenheit der
Bevölkerung verhinderten lange Zeit eine Gesundung dieser Verhält-
nisse. Erst die demokratische Umgestaltung der städtischen Verfassung
durch die Ordination von 1750 führte dazu, daß dem Schuldenunwesen
ein Ziel gesetzt wurde.

Gleich zu Beginn des dreizehnjährigen Krieges mußte Danzig
allerorts versuchen, gegen Zinsen oder Leibrenten Anleihen aufzu-
nehmen, hatte aber damit wenig Erfolg. Die reichen Klöster Oliva und
Karthaus waren keineswegs bereit, größere Kapitalien vorzustrecken,
und selbst Lübeck, von dem man 100 000 rheinische Gulden begehrte,
lehnte trotz des Angebots hoher Zinsen jedes Darlehn ab²⁾. So war
man auf eine Zwangsanleihe³⁾ bei der Bürgerschaft angewiesen,
die anscheinend im August 1454 bewirkt wurde. Von etwa tausend
wohlhabenderen Einwohnern, Bürgern wie Gästen, wurden der Stadt

¹⁾ Bd. 1 S. 274.

²⁾ Vgl. Simson, ZWG 29 S. 40. Ein Beispiel der städtischen Schuldbriefe vom
Jahre 1454 s. bei M. Neumann, Geschichte des Wuchers S. 277; vgl. ebda. S. 528:
Geschichte des Wechsels S. 40 ff.

³⁾ Vgl. oben S. 63.

Gelder oder auch Laken, Wachs, Salz, Bier und andere Waren geliehen. Man glaubte anfangs, bereits zu Weihnachten diese Anleihe zurückerstatten zu können, bald aber mußte sich der Rat bescheiden, in den Schuldbriefen zur Rückzahlung die Zeit zu bestimmen, „wen mit der stadt beter wart“¹⁾.

Am 29. Mai 1455 wurde aufs neue von den Ratmannen, Schöffen und der Gemeinde zur Befriedigung der böhmischen Söldner in Stargard und Neuenburg eine Zwangsanleihe in Höhe von 6 $\frac{1}{2}$ v. H. des Vermögens angeordnet. Sie ward aber nur bei etwa 150 Bürgern bewirkt und ergab 4867 Mark, davon 335 Mark aus der Altstadt²⁾. Um weitere Geldmittel zu erlangen, mußte man bestimmte Einnahmequellen der Stadt verpfänden. So nahm man 6651 Mark auf die Große Mühle auf, die auch aus deren Erträgen, anscheinend in wenigen Jahren, zurückgezahlt wurden. Fernere 1104 Mark, für die man im Juni 1455 die Malzakzise verpfändete und daneben den Gläubigern silberne Pfände übergab, blieb man dagegen lange Zeit schuldig³⁾. Wie Schütz in seiner Preußischen Chronik berichtet⁴⁾, liehen 44 Bürger dem Rat 42 500 Mark, die ihnen aus den Erträgen der Großen Mühle und aus dem Pfahlgeld zurückerstattet werden sollten.

Bei der Auslöhnung der Söldner, denen man zwei Drittel in Waren verabreichte⁵⁾, wußte die Stadt noch einen kleinen Gewinn zu erzielen. Das Schuldbuch von 1454/55 verzeichnet nämlich insgesamt 74 452 geringe Mark Einnahmen. Diese berechnete man jedoch bei der Ausgabe an die Söldner mit 74 606 Mark, so daß die Stadt dabei 154 Mark gewann. Das Schuldbuch erklärt dies mit den Worten: „dit vordel vorscreven kumpt darvan, dat men dat golt beter cop von den luden nam und ok beter cop inkoftē, dan men it den Bemen gaf“.

Bei einer am 14. November 1456 zu Elbing gehaltenen Tagfahrt wurde zum Ankauf der vom Orden seinen Söldnern verpfändeten

1) Vgl. das im August 1454 angelegte Schuldbuch, St. A. 300, 12 Nr. 484, ein Papierheft in Schmalfolio mit Namenverzeichnis, in Pergamentumschlag. Es führt auch Zahlungen einiger Städte auf Grund der oben (S. 63) erwähnten Taxe auf (op de taxseringe), ferner weitere Anleihen aus dem Jahre 1455.

2) St. A. 300, 12 Nr. 484: der „sebende“ oder „sebendehalbe“. Vgl. Töppen 4 S. 326 Nr. 201.

3) „Dat men en mit dem ersten solde wedergeven unde noch schuldich is“: St. A. 300, 12 Nr. 484. Wann die Rückzahlung erfolgte, ist nicht zu ersehen.

4) Bl. 220; vgl. unten Beilage 2 Ziffer 8.

5) Vgl. Voigt, Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des deutschen Ordens, Bd. 8 (Königsberg 1838), S. 466: Simson, a. a. O. S. 46.

Burgen die Aufbringung von 82 375 Gulden auf Ritterschaft und Städte verteilt. Danzig hatte hierzu nicht weniger als 33 750 Gulden oder 54 000 Mark beizutragen¹⁾ und sollte sehen, ob es bei den Klöstern Oliva und Karthaus Anleihen machen könnte. Diese waren aber auch jetzt nicht gewillt, ihre Kapitalien der Stadt vorzustrecken, und Danzig sah sich daher genötigt, zu wiederholten Malen von allen Bürgern den zehnten Teil ihres eidlich anzugebenden Vermögens einzufordern und zur Sicherheit der Gläubiger den „Pfundzoll“ und die sämtlichen städtischen Steuern und Gefälle zu verpfänden.

Am 23. April 1457 begann die Erhebung des ersten Zehnten, bei dem teils 10 v. H., teilweise aber auch nur 5 v. H. des Vermögens eingefordert wurden, „na vormogen und dorkentnisse der personen, de darto gekoren sin“²⁾. Es kamen von etwas über 300 Personen insgesamt 60 208 Mark ein, zum Teil in bar, zum Teil auch in goldenen Ringen, Silbersachen, Leinwand usw. Von den Handwerkern entrichteten die Bäcker 154, Beutler 140, Böttcher 50, Fleischer 118, Gürtler 54, Höker 738, Kürschner 147, Schmiede 160, Schuster 116 und die Tischler 48 Mark, das sind zusammen 1545 Mark. Auch zwei Apotheker steuerten bei: Nikolaus 276 und Meister Lukas 30 Mark.

Da dieser Zehnte viel zu wenig einbrachte, wurde bereits am 9. Mai die Erhebung des „zehnten Pfennigs“ zum zweitenmal von den Bürgermeistern, Ratmannen, Schöffen, der Kaufmannschaft und der ganzen Gemeinde beschlossen³⁾. Zur Tilgung der Schulden, zu der auch die bereits verpfändeten Erträge der Kornmühle und des Pfundzolls nach ihrer Einlösung verwandt werden sollten, ward zugleich eine Abgabe von Met, Bier und Salz angeordnet. Zwanzig Bürger wurden von den Gläubigern zur Erhebung und Verrechnung des zweiten Zehnten gewählt, der, wie der frühere, nach Verlauf eines Jahres mit 10 v. H. verzinst werden sollte. Über das Ergebnis gewährt das Schuldregister der Stadt vom 17. August Auskunft: 130 Personen und drei Gewerke zahlten insgesamt 32 731 Mark 18 Skot. Die Einzelbeträge schwanken zwischen 20 und 870 Mark; nur einer zahlte 4550 Mark und erhielt dafür Kirchengereäte als Pfand⁴⁾.

¹⁾ Bereits am 2. November hatte Danzig den Ordenssöldnern 10 000 Mark gezahlt. Simson, a. a. O. S. 116.

²⁾ St. A. 300, 12 Nr. 399. Darin der Vermerk: 100 m. stan bi dem brokegelde. — Nur noch ein weiteres Schoß- oder Anleihebuch (ohne Jahresangabe) ist aus der Zeit des dreizehnjährigen Krieges erhalten, Nr. 395. Es führt nur Namen auf; Reihenfolge: Koggentor, Hohes Tor, Breites Tor, Fischmarkt, Lastadie, Mattenbuden, Over der Koggenbrugge. Über die Zahlung von drei Zehnten vgl. Töppen 4 S. 326 Nr. 201.

³⁾ S. unten Beilage 2.

⁴⁾ S. unten Beilage 4.

Die von Danzig im Laufe des Krieges aufgenommene Schuld stand in einem ungeheuren Mißverhältnis zu dem jährlichen Ertrag der damaligen ordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Wir hören auch die Klage, daß Danziger Bürger in der Fremde Schulden halber angehalten würden. Nach dem Friedensschluß berechnete die Stadt ihre Schulden auf nahezu 900 000 Gulden, d. i. 1 440 000 Mark oder mehr als 20 Millionen Reichsmark. Da man wegen der Erschöpfung der Bürgerschaft 1467 die Ziese und alle Auflagen auf die Hälfte verringerte¹⁾, mußte man zur Abtragung dieser gewaltigen Summe einen großen Teil der städtischen Einkünfte und Nutzungen den Gläubigern verpfänden. So verschrieben 1467 Bürgermeister, Ratmannen, Schöffen, Kaufmannschaft, Amte und gemeine Bürger dem Ratmann Jorgen Bock für den Verzicht auf die Rückzahlung einer Schuld von 920 geringen Mark das Dorf Gischkau (Jußkouw) auf Lebenszeit, mit allen Nutzungen und Mühlen, nur das Radaunescharwerk und die Straßengerichte ausgenommen²⁾.

Zahlreiche derartige Verschreibungen erfolgten in den Jahren 1471 bis 1473. 1471 verschrieben Bürgermeister und Rat dem Peter Simon van Velßen und seinen Erben wegen besonderer Verdienste um die Stadt die Swinewese vor der Stadt auf 25 Jahre zu freiem Gebrauch, mit 18 Ruten des von der Schleuse zur Hohen Brücke führenden Dammes. Er sollte dort auf eigene Kosten eine Schneidemühle bauen und dazu das Wasser von der Schweinewiese herleiten. Falls dem Rat das Schneidewerk gefiele, wollte er Sonnabends für jeden Schnitt Fichtenholz von 30—32 Fuß Länge 4 geringe Schilling und für die Elle Eichenholz 3 Pfennig zahlen. Das Herbeischaffen der Ranen in die Mottlau bis vor die Mühle übernahm der Rat, während van Velßen die Dielen frei abliefern sollte. Nach 25 Jahren sollte alles der Stadt anheimfallen.

1472 erhielt der Bürger Alexius Schonauw von Bürgermeister und Rat mit Einwilligung der Schöffen, Kaufmannschaft, Amte und gemeinen Bürger erblich für 2600 geringe Mark unvergoltener Schuld die Dörfer Rutke und Zigankenberk (Zochanike) auf 20 Jahre, mit allen Nutzungen außer dem Straßengericht und dem Scharwerk zur Heerfahrt, doch sollte er die Dörfer nicht mit ungewöhnlichem Scharwerk beschweren; den Einwohnern ward das Recht gewahrt, sich wegen erlittener Gewalt an die Stadt zu wenden. Gleichfalls auf 20 Jahre verschrieb man dem Schmiedegewerk für eine Schuld von

¹⁾ Thunert S. 30.

²⁾ St. A. 300, 12: U 79 A u. U 80, 59d. Vgl. M. Neumann, Geschichte des Wechsels S. 164 f.

400 geringen Mark und 14 Schot den Gebrauch der Schleifmühlen in der Altstadt, die jährlich 12 Mark zinsten; dem Bäckerwerk für 424 geringe Mark die Hälfte ihres Bankenzinses (von jedem Bäcker eine halbe gute Mark); dem Ratmann Johann Petkow für 220 geringe Mark den jährlichen Zins von 9 geringen Mark von den Weingärten in der Schidlitz; dem Ratmann Klaus Vlinth und den Bürgern Michel und seinem Bruder Simon Dalewin für 4000 geringe Mark die Dörfer Prenzlau, Pasewalk, Nickelswalde und Schönbaum mit allen Nutzungen, ausgenommen die Belehnung mit geistlichen Lehnen, das Straßengericht und das Scharwerk zur Heerfahrt; den eben genannten beiden Brüdern für 600 geringe Mark das Dorf Müggau (Muckouw) mit allen Nutzungen außer dem Straßengericht und dem Scharwerk zur Radaune, zum Zattkaudamm und zur Heerfahrt; den Hökern für 888 geringe Mark und 5 Schot, von denen 150 Mark noch „aus vergangenen Kriegen“ stammten, fünf Sechstel ihres Fenstergeldes; dem Bürger Lubbart Barthman für 1200 geringe Mark das Dorf Wonnenberg; dem Ratmann Einwalt Wrige und Genossen für 10 000 geringe Mark das Dorf Praust; dem Bürgermeister Philipp Bischoff, dem Ratmann Johann Abshagen und dem Bürger Matz Zimmermann für 2000 geringe Mark das Dorf Müggenhahl mit sieben Hufen (des kompters wezen); dem Tilmann Bien und der Elisabet, Tochter des † Hermen Ilhorn für 1000 geringe Mark das Dorf Rostau; dem Ratmann Merten Bock für 1600 geringe Mark das Dorf Löblau (Lubelouw), dem Jakob Wulff für 2200 geringe Mark das Dorf Petershagen; dem Johann von Schouwen u. Gen. für 5000 geringe Mark Ohra nebst zwei Kretzmen zwischen Ohra und Petershagen; dem Hans Hesse u. Gen. für 3800 Mark Guteherberge; endlich dem Ratmann Johann Winkeldorf u. Gen. für 4400 geringe Mark das Land Hela. Bei letzterem wurde auch „die gerichtikeit des strandis von wegen der schiffbrochigen guter“ vorbehalten. Falls der König von Polen das Land vor Ablauf der 20 Jahre zurückforderte, sollte die Schuld entsprechend gekürzt werden.

Auf 18 Jahre ward dem Schuhmachergewerk, auf 10 Jahre dem Kürschnergewerk sein Fenstergeld verschrieben, jenem für 216, diesem für 197 geringe Mark. Das Tischlergewerk erhielt für eine Schuld von 80 geringen Mark 14 Schot auf 15 Jahre einen Zins von 3 geringen Mark von einem Erbe in der Altstadt.

1473 verschrieben Bürgermeister und Rat dem Bürger Hans Schulte und seinen Erben wegen der seinem Vater aus einer jährlichen mit dem Zwölffachen ablösblichen Leibrente von 150 Mark erwachsenen Schuld von 2400 Mark, einschließlich versessener Zinsen, den städti-

schen Teerhof auf 12 Jahre. Doch behielt sich der Rat aus den Erträgen jährlich 50 geringe Mark vor und übernahm dafür die erforderlichen Bau- und Reparaturkosten.

Schließlich verpachtete man 1483 dem Schöffen Jakob von Frechten für eine Schuld von 1000 geringen Mark das Gut Wartsch mit Mallentin, ausgenommen den Hegewald sowie etwaige Erz- und Kalkgruben, auf 20 Jahre, damit er dort ein Dorf mit 24 Höfen anlege.

1478 war man endlich zu einer weiteren Regelung der alten Schulden aus der Zeit des dreizehnjährigen Krieges geschritten. Ein damals neuangelegtes Schuldregister¹⁾ führt 372 Gläubiger auf, denen zunächst der für vier Jahre zustehende Zins gezahlt wurde, jedoch nur zu 3 v. H. Die Abzahlung der Schuld erfolgte zum großen Teil durch Überlassung städtischer Grundstücke, Speicher usw. zu freier Pacht und Miete²⁾, war indessen nur sehr langsam zu erreichen. 1506 betrug die städtische Schuld noch 70 564 Mark oder etwa 900 000 Reichsmark. Davon wurden in dem Jahrzehnt bis 1516 13 850 Mark durch Verpachtung städtischer Einkünfte abgetragen³⁾. Bald aber machte der Hochmeisterkrieg die Aufnahme neuer Anleihen, die man hauptsächlich bei den Bürgern bewirkte, unvermeidlich⁴⁾.

Das Schuldbuch des Jahres 1520 enthielt mindestens 89 Blätter. Erhalten ist nur ein am 22. Dezember 1520 angelegter Blattweiser auf Pergament. Darin sind die Namen derer aufgeführt, die „ut middel eines erbarn rades, der herren scheppen und gemeiner borgerschop dieser guden stadt in diesen kegenwerdigen krigesgelöpen getruklik gelegen und vorgestrecket, den ere betalinge togesecht is ut der zise, so alhier bi der stadt mit rade unde folboert der gemehne upgesettet is unde belevet“. Genannt sind die vier Bürgermeister, zehn Ratmannen, elf Schöffen und 23 andere Personen. Aus der Altstadt wurden zu dieser „hulpe“ 1054 Mark eingenommen⁵⁾. 1523 erhob der Rat mit Zustimmung der Schöffen und der 48 Vertreter der Bürgerschaft eine Anleihe von 2000 Mark bei den Bürgern, denen dafür die Einkünfte der Großen Mühle verpfändet wurden⁶⁾.

In dem Zeitraum von 1526 bis 1552 mußte die Stadt wieder 40 000 Mark neue Schulden aufnehmen, und immer noch waren mehr

1) St. A. 300, 12 Nr. 485, in Schmalfolio. Jedem Gläubiger sind zwei Seiten gewidmet.

2) Vgl. St. A. 300 U 80 Nr. 59 d.

3) St. A. 300, 12 Nr. 399.

4) Vgl. über die Aufwendungen Danzigs Script. rer. Pruss. 5 S. 504 ff.; Kestner, Eberhard Ferber (ZWG 3), Danzig 1881, S. 9 ff.

5) St. A. 300, 12 Nr. 738.

6) Boeszoermyeny, a. a. O. 1872 S. 16 u. Anm. 44.

als hundert Jahre alte Schulden aus dem dreizehnjährigen Kriege ungetilgt¹⁾. Bei den Geldzahlungen an den König vom Jahre 1557²⁾ wurden die erforderlichen Summen durch Anleihen im Auslande aufgebracht; ebenso in den sechziger Jahren. Für das 1560 geliehene Kapital von 100 000 Talern übernahmen die vier Klöster Oliva, Karthaus, Zuckau und Zarnowitz die Bürgerschaft³⁾; wegen der Zinsen, jährlich 7000 Taler, wurde der Stadt der Zoll zu Kauen verpfändet, doch vermochte sie vielfach die erforderliche Summe nicht zu erlangen⁴⁾. 1563 verpachtete man den Zoll an drei Juden zu Brzesc; im Jahre vorher hatten sich die Ratmannen von Wilna darum beworben.

Der Krieg von 1576/77 veranlaßte die Aufnahme neuer Anleihen bei Ratmannen und Bürgern gegen Bürgerschaft anderer Bürger. Sie sollten aus einem hundertsten Pfennig zurückgezahlt werden. Auch Kupfer ward den Bürgern verpfändet, das Augsburg der Stadt geliehen hatte. Insbesondere wußten von 1577—1579 die zwölf Administratoren auf ihre Privatverpflichtung hin beträchtliche Summen aufzubringen. Ihnen verpfändeten dafür die Ordnungen die Bier-, Malz- und Bäckerakzise sowie die Kornmühlen. Weitere Anleihen erlangte man gegen Schuldschein unter dem kleineren städtischen Siegel, gegen Verpfändung von Wossitz, von verschiedenen Häusern und der Flachswage, sowie gegen das Zugeständnis, den Betrag an der Zulage zu kürzen. Zur Zinszahlung (durchschnittlich 8, vielfach auch 12 v. H.) mußten in der Zeit vom 1. Januar 1578 bis zum 30. April 1579 65 280 und von da bis zum 30. April 1580 52 937 Mark aufgenommen werden.

Die Entwicklung der Schulden des Kriegswesens von 1580 bis 1591 zeigt folgende Übersicht:

Schuld am 30. April 1580 . . .	476 428	Gulden
Zinsen zu 8 v. H. für 1580/81 . . .	+ 38 114	„
ergibt	<u>514 542</u>	Gulden
Überschuß des Jahres 1580/81 . . .	— 43 974	„
Schuld am 30. April 1581 . . .	470 568	Gulden
Zinsen zu 8 v. H. für 1581/82 . . .	+ 37 646	„
ergibt	<u>508 214</u>	Gulden

¹⁾ Beilage 8.

²⁾ Vgl. oben S. 71.

³⁾ Lengnich 2 Doc. S. 67 ff. Nr. 34 u. 35; vgl. S. 75 Nr. 38. Vgl. oben S. 72 u. 95.

⁴⁾ Lengnich 2 S. 186 f. u. 205, Doc. S. 72 ff. Nr. 36 u. 37; vgl. S. 326. Große Summen besorgte Albrecht Schilling in Lübeck; er erhielt später für seine von 1559—1571 der Stadt geleisteten Dienste jährlich 300 Taler. St. A. 300 U 120 B. Bei v. Rantzau in Holstein nahm die Stadt 1559 7200 rheinische Gulden und 49 300 Taler zu 6 v. H. auf, im folgenden Jahre 20 000 Taler. St. A. 300 U 138 A.

Fehlbetrag des Jahres 1581/82	. + 16 731	Gulden
Schuld am 30. April 1582	. . . 524 945	Gulden
Zinsen zu 8 v. H. für 1582/83	. + 41 996	„
ergibt	566 941	Gulden
Überschuß des Jahres 1582/83	. — 45 434	„
Schuld am 30. April 1583	. . . 521 507	Gulden
Zinsen zu 8 v. H. für 1583/84	. + 41 721	„
ergibt	563 228	Gulden
Überschuß des Jahres 1583/84	. — 85 974	„
Schuld am 30. April 1584	. . . 477 254	Gulden
Zinsen zu 8 v. H. für 1584/85	. + 38 180	„
ergibt	515 434	Gulden
Überschuß des Jahres 1584/85	. — 81 120	„
Schuld am 30. April 1585	. . . 434 314	Gulden
Zinsen zu 8 v. H. für 1585/86	. + 34 745	„
ergibt	469 059	Gulden
Überschuß des Jahres 1585/86	. — 71 140	„
Schuld am 30. April 1586	. . . 397 919	Gulden
Zinsen zu 8 v. H. für 1586/87	. + 31 834	„
ergibt	429 753	Gulden
Überschuß des Jahres 1586/87	. — 87 368	„
Schuld am 30. April 1587	. . . 342 385	Gulden
Zinsen zu 8 v. H. für 1587/88	. + 27 391	„
ergibt	369 776	Gulden
Überschuß des Jahres 1587/88	. — 97 062	„
Schuld am 30. April 1588	. . . 272 714	Gulden
Zinsen zu 8 v. H. für 1588/89	. + 21 817	„
ergibt	294 531	Gulden
Überschuß des Jahres 1588/89	. — 80 491	„
ergibt	214 040	Gulden
Unbezahlte zinslose Schuld vom Kirchensilber i. J. 1576 ¹⁾	. . + 20 626	„
Schuld am 30. April 1589	. . . 234 666	Gulden
Zinsen zu 8 v. H. für 1589/90	. + 19 533	„
ergibt	254 199	Gulden

¹⁾ Nur die Brauer waren durch Zahlung von 143 Gulden befriedigt.

Überschuß des Jahres 1589/90	. — 121 942 Gulden
Schuld am 30. April 1590 . . .	132 257 Gulden
Zinsen zu 8 v. H. für 1590/91	. + 9 014 „
	ergibt 141 271 Gulden
Überschuß des Jahres 1590/91	. — 67 539 „
Schuld am 30. April 1591 . . .	73 732 Gulden
Zinsen zu 8 v. H. für 1591/92	. + 4 406 „
	ergibt 78 138 Gulden

Die Schuldverschreibungen hatten sich inzwischen zu Inhaberpapieren entwickelt. Bürgermeister und Ratmänner als Verweser des gemeinen Gutes „sampt den andern verordneten ordnungen der königlichen stadt Dantzick“ versprachen regelmäßig dem Gläubiger und dessen Erben „oder wer diesen brief mit ihrem guten willen innehat“, den Hauptstuhl jährlich an bestimmter Stelle zu bestimmter Zeit mit einem bestimmten Satz zu verzinsen, mit dem Zusatz „wollen auch (die Genannten) in allen zufelligen nöten aller steur, schatzungen, dienst, auch alle andere gefahr, nachteil und schaden, von welcher herrschaft oder burgermeistern und rat sampt den andern verordneten ordnungen der königlichen stadt Dantzick auf solche geld gelegt werden mochte oder wie daz geschehen kan oder mag, in allem ohne alle entgeltnuße schadlos und frei halten“. Eine bestimmte Kündigungsfrist wurde ausbedungen, zuweilen auch die Kündigung erst nach Ablauf einer gewissen Frist für zulässig erklärt und die Währung festgelegt, in welcher der Hauptstuhl abzutragen war¹⁾.

Im Jahre 1612 belief sich die städtische Schuld bereits wieder auf 376 978 Gulden; dabei finden wir 1614 74 446 Gulden ausstehende Forderungen. 1634 betrug die Schuld 76 749 Gulden. Die Ausstände werden auf 29 870 Gulden und außerdem auf 30 474 Taler angegeben; die letztere Summe gab man bereits verloren. 1659 waren die Schulden auf 3 Millionen Gulden angewachsen, und die Ausgaben betrugten das Doppelte der Einnahmen. Ende 1666 wurde die Schuld der Hilfgelderkasse mit 4 472 377 Gulden berechnet, 1667 mit 4 520 010, 1668 mit 4 467 561 und 1669 mit 4 398 852 Gulden.

Christof Collet berechnet in seinen Anmerkungen über Einnahmen und Ausgaben der Kämmerei deren Schulden für das Jahr 1678 auf 2 218 535 Gulden. In dem letzteren Jahre waren 403 759 Gulden zu 4¹/₂ bis 6 v. H. neu aufgenommen und 282 384 Gulden abgezahlt worden²⁾.

¹⁾ Vgl. St. A. 300, 12 Nr. 16 (v. J. 1587).

²⁾ St. A. 300, 12 Nr. 243 u. 338. Stadtbibliothek, Handschr. 740 Bl. 255 ff.

Die Obligationen wurden um die Wende des 17. Jahrhunderts noch immer von Bürgermeister und Rat als Verwesern des gemeinen Gutes unter dem städtischen Siegel ausgefertigt. Diese quittierten darin, daß sie „sämtliche aus wolbedachtem guten rat zu dieser stadt notdurft der kämmerei (oder „den gemeinen hülfgeldern“) zum besten“ eine bestimmte Summe „aufgenommen und bar zu unsern händen empfangen haben“ und gelobten, die Summe dem Geber (seinen Successoren) „oder getreuen einhabern dieser unserer verschreibung“ jährlich zu verzinsen und die Hauptsumme nebst etwa rückständigen Zinsen nach halbjähriger Kündigung zurückzuzahlen. Verlängerungen oder Veränderungen trug man unter den Obligationen nach ¹⁾).

In der Kämmereirechnung von 1682 finden wir 984 Eintragungen über Zinszahlungen durch die Stadt, und zwar in Beträgen von 1 Mark 17¹/₂ Groschen bis zu 4050 Mark. Die letztere Summe erhielt Fr. C. S. v. Kanitz. Meist waren die Empfänger Private, daneben auch Kirchen und Stiftungen aller Art, so in Danzig die Marienkapelle, Johanniskirche, das Heiligegeisthospital, Elisabethhospital, Gertrudenhospital, Jakobshospital, Pockenhaus, Kinderhaus, Zucht- haus, die Dominikaner, ferner die Kirchen in Hela, Müggenhahl, Ohra und Praust, das ermländische Domkapitel, die Franziskaner in Neuenburg, die augsburgische Gemeinde in Wilda und die Universität in Krakau. Von Privatleuten erhielt Johann Schwarzwald die meisten Zinsen, insgesamt über 8000 Mark. Als neu aufgenommen, auf Interesse oder zu Pfennigzins, sind 239 Summen von 25 bis 15000 Gulden verzeichnet, darunter 30 Gulden von der Kirche zu Löblau, viele Beträge jedoch von Kindern. Der Zinsfuß betrug meist 4—5, vereinzelt aber auch 3, 3¹/₂ und 6 v. H. An einkommenen Interessen finden wir 23 Summen von insgesamt 2979 Mark, davon 2301 Mark von der Akzisekammer.

Auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hörte man nicht auf, immer aufs neue Gelder zu borgen. Wegen der schwedischen Unruhen wurden in den Jahren 1703 und 1704 bei Privatleuten mehrere hunderttausend Gulden zu 5 und 6 v. H. gegen auf 2 Jahre lautende Obligationen aufgenommen. Die Rückzahlung zog sich jedoch bis 1728 hin.

Von 1701 bis 1710 zahlte die Kämmerei nahezu 18, die Hilfgelderkasse über 19 Tonnen Gold, d. h. zusammen rd. 3 700 000 Gulden an Zinsen, ohne doch alle fälligen Summen abtragen zu können. Da niemand mehr borgen wollte, mußten die Zinsen aus den eigenen

¹⁾ St. A. 30, 167 (1676—1703).

Mitteln der Stadt entrichtet werden. Wer sein Kapital zurückbekommen wollte, mußte es bereits mit Dank annehmen, wenn er eine Hälfte der Summe gegen Verzicht auf die andere Hälfte erhielt. In dieser Lage wurden die Ordnungen Vorschlägen geneigt, denjenigen, welche auf einen Teil ihrer Hauptsumme verzichteten, die Rückzahlung von Kapital und Zinsen in bestimmter, wenn auch lange wäherender Frist zuzusichern. 1711 genehmigte man den Vorschlag, aus einem Zinsgroschen von Häusern und Speichern, dem Zehnten von Sterbefällen, einem hundertsten Pfennig und den „gefällten“ Kapitalien und Zinsen, d. h. den durch Verzicht der Gläubiger an die Stadt fallenden Summen, einen Fundus zu bilden, der zur Abtragung der halben Schuld nebst 6 v. H. Zinsen in 16 Jahren dienen sollte¹⁾. Auf diese Weise wurde tatsächlich eine Tonne Gold abgetragen; aber die Steuern wurden als zu drückend empfunden. Im November 1712 machte daher die Deputation zu Aufhellung der Kassen den Ordnungen einen „unvorgeiflichen Vorschlag, wie die überhäufte Schuldenlast bei beiden Stadtkassen denen Creditoribus, und zwar die Capitalia ganz und die Interesse völlig bis an das momentum gerechnet, da die Capitalien entrichtet worden, inner 30 Jahren könnten abgezahlt werden“²⁾. Man rettete sich diesem Vorschlag gemäß vor der ewig zu neuen Kapitalien anwachsenden Zinsenschuld dadurch, daß man zuerst das Kapital zurückzahlte und erst hinterher die Zinsen, unter Ausschluß von Zinseszinsen. Die Rückzahlung des Kapitals wurde auf 20, die der rückständigen Zinsen auf weitere 10 Jahre verteilt. Die Reihenfolge der Abzahlung sollte durch das Los bestimmt werden³⁾. Da die Ordnungen diesen Vorschlag als zu ungünstig für die Gläubiger ablehnten, betonte die Deputation die Unmöglichkeit, auf andere Weise nur die Zinsen regelmäßig zu zahlen. Schließlich machte sie einen zweiten Vorschlag, der die Tilgung der Schuld ohne einen Fundus zum mindesten in hundert Jahren ermöglichen sollte. Zuerst sollten nämlich die Zinsen derjenigen bezahlt werden, welche sich mit 4 statt 5 v. H. begnügten; das ersparte Fünftel konnte dann zur Abtragung der Kapitalien verwandt werden. Man einigte sich endlich 1713 auf eine Abtragung der Kapitalien in 20 und der Zinsen zu 4 v. H. in weiteren 10 Jahren, so daß 1742 alle Obligationen abgezahlt sein konnten, und beschloß zunächst 300 000 Gulden zu 4—5 v. H. gegen Verpfändung der Zulage von Privaten zu borgen und zur Verzinsung und Tilgung dieser neuen Schuld jährlich 30 000 Gulden der Zulage zu entnehmen.

1) St. A. 300, 12 Nr. 563; 10 Nr. 62.

2) Stadtbibliothek, Handschr. 697 Bl. 4.

3) Vgl. unten S. 298 f.

Außerdem bewilligte man zur Schuldentilgung eine neue Weizenakzise, 20 Gulden von der Last. Da jedoch die Gläubiger sich nur teilweise und allmählich zu einem Verzicht auf die Hälfte ihrer Hauptsumme bereitfinden ließen, waren bis 1731 erst 169 872 Gulden abgetragen. 1740 war dann endlich das Kapital abgezahlt, 1751 der Rest der Zinsen.

Inzwischen hatte sich wiederholt das Bedürfnis nach neuen Anleihen geltend gemacht. Für diese bildete man regelmäßig besondere Fundi der Hilfgelder, d. h. man stellte bei der Aufnahme der Gelder gleich einen Tilgungsplan auf und wies bestimmte Mittel an, aus denen die Schuld verzinst und getilgt werden sollte¹⁾. So wurden zuerst 1719 300 000 Gulden als Vorschuß auf die Zulage aufgenommen, aus der jährlich 40 000 Gulden erstattet wurden (1. Fundus). Im folgenden Jahre borgte man 150 000 Gulden als Vorschuß auf die erhöhte Zulage und bereits im nächstfolgenden Jahre, 1721, weitere 200 000 Gulden als zweiten Vorschuß auf die „ordinäre Zulage“ (2. und 3. Fundus). Zur Rückzahlung des letztgenannten Vorschusses wurden jährlich 10 000 Gulden bestimmt. 1723 kam als 4. Fundus ein zweiter Vorschuß auf die erhöhte Zulage in Höhe von 200 000 Gulden hinzu. Die Zinsen sollten vom Wallgebäu aus dem kleinen Scharwerksgeld bezahlt werden. Der 5. Fundus von 1724 belief sich auf 240 000 Gulden und galt als dritter Vorschuß auf die ordinäre und erhöhte Zulage. Jährlich sollten 12 000 Gulden erstattet werden.

1725 wurden zur Rückzahlung der Kapitalien zweimal 200 000 Gulden als Vorschuß auf drei neue modi contribuendi²⁾ und auf die Malzakzisen aufgenommen. 1735 lieh man weitere Gelder in Holland und Danzig, und bis 1783 finden wir immer neue Anleihen, die teils auf bestimmte, teils allgemein auf alle Einnahmequellen oder Fundi der Hilfgelder aufgenommen wurden³⁾. 1739 berechnete der Rat die Schuld der Stadt ad pias causas auf rd. 700 000 Gulden nebst weiteren fast 300 000 Gulden rückständiger Zinsen. Er erachtete diese Schuldenlast und die unglücklichen Umstände der Stadt als die Folge der Sünden, vor allem auch des Umstandes, daß man die zur Unterhaltung der Kirchen, Hospitäler und Armenhäuser und zu anderen frommen Zwecken bestimmten Stiftungen eine geraume Zeit zurück-

¹⁾ Für die englischen Staatsschulden wurde eine solche Fundierung seit 1688 grundsätzlich gefordert. Vocke (Handbuch 1), S. 384 f.

²⁾ Vgl. oben S. 253.

³⁾ Erhalten sind die Bücher der Fundi vom 2. Mai und 1. Juni 1736, 1. und 16. November 1737, 6. März 1739, 13. Januar 1741, 1. Juni 1744, 31. März, 15. August und 15. Oktober 1759, 7. März und 15. April 1760, 1. August 1762, 24. März und 8. April 1763, 6. Mai 1764, 8. Mai und 10. Juni 1765, 10. Januar und 18. Februar 1766, 1. September 1774, 1. Februar 1775 und von 1783. St. A. 300, 12.

behalten habe¹⁾. Man fand aber kein Mittel, um sich endlich von den drückenden Schulden zu befreien, und auch nach der Verfassungsänderung von 1750, die schon ihrerseits, da man dem König für sein Eingreifen 1 200 000 Gulden zahlen mußte, zur Aufnahme einer Anleihe von 300 000 holländischen Gulden zu 4 v. H. in Holland Veranlassung bot, gab es keine Besserung. Mit einem Schuldenwesen von rd. 7 Millionen Gulden wurde die Stadt 1793 von Preußen übernommen.

Leibrenten.

Während sich die Ewigrente bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts in die zinsbare Anleihe gegen Schuldschein verwandelt hatte, wurden daneben Verkäufe von Leibrenten, die eine Tilgung der Schuld in absehbarer Zeit in Aussicht stellten, noch des öfteren beliebt, um der Geldnot der städtischen Kassen abzuhelpen²⁾. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde in diesem Fall eine bestimmte Zahl von Anteilen (400—1000) vergeben, so daß in kurzer Zeit eine bestimmte größere Summe von mehreren 100 000 Gulden aufgebracht wurde. Solche Leibrentenverkäufe fanden in den Jahren 1657, 1688, 1775 und 1792 statt. Die einzelnen Bedingungen waren dabei mehrfach verschieden³⁾.

Lotterien.

Die erste Lotterie, von der wir Kunde haben, wurde im Jahre 1697 geplant⁴⁾, kam aber, da die Lose nicht genügend Absatz fanden und die Contische Landung störend einwirkte, erst im folgenden Jahre und in wesentlich eingeschränkter Form zustande. Sie sollte zur Abschaffung der überhand nehmenden Gassenbettler dienen. Statt der anfangs vorgesehenen 22265 wurden nur 10103 Lose zu 10 Gulden ausgegeben, denen ebensoviel Gewinne von 5 bis 2000 Gulden gegenüberstanden. Tatsächlich kostete daher das Los nur 5 Gulden, und die Zahl der Gewinne (von 1 bis 1995 Gulden) betrug 7103.

1697 wurden zu dieser Lotterie 3 Personen des Rats, 2 des Gerichts und 4 der dritten Ordnung verordnet. Die Geschäfte wurden

¹⁾ Die Hilfgelder erhielten im 18. Jahrhundert jährlich 99 preuß. Taler als die Hälfte des Zinses von 6000 holl. Gulden, die zu 3 v. H. bei der Admiralität im Haag standen (Haderschlieffsches Kapital); die andere Hälfte fiel den sieben Hospitälern zu.

²⁾ Vgl. die Missive von 1454—60. 1454 verkaufte man eine Leibrente von 200 Mark für 1250 Mark. St. A. 300 U 4, 502. Auch nach dem Frieden von 1466 entschlossen sich Rat und Schöffen zu neuen Rentenverkäufen. Aus dem Jahre 1470 hören wir, daß eine 1455 verkaufte Rente noch niemals von der Stadt gezahlt worden war. Ebda. U 24, 29.

³⁾ Vgl. Beilage 10.

⁴⁾ Vgl. Löschin 2, S. 109.

auf dem Grünen Tor wochentäglich von 2—4 Uhr erledigt. 1698 überließ man den Vertrieb dem Spendamt, dessen Vorstehern Ratsmitglieder zugeteilt wurden. Die Ziehung erfolgte durch zwei Kinder aus dem Kinderhause. 1697 war geplant, erst für jedes Los eine Nummer ziehen zu lassen, dann aus einem zweiten Topf den zugehörigen versiegelten Zettel mit dem Gewinn (pretium). 1698 erfolgte jedoch die Ziehung der Nummern und Gewinne aus beiden Töpfen gleichzeitig.

Bereits 1699 wurde wieder eine Lotterie veranstaltet, diesmal von den Vorstehern des Lazaretts zu dessen Gunsten mit Rücksicht auf die große Teuerung, die dem Lazarett viele Arme zuführte. Es gab 9800 Lose zu 6 Gulden und 3309 Gewinne von 8 bis 3000 Gulden sowie 4 Prämien von je 50 Gulden. Von den Gewinnen wurden jedoch 10 v. H. abgezogen; der Vorteil des Lazaretts betrug 1985 Gulden.

Eine Lotterie von 1707 für das Lazarett und Kinderhaus sah 10000 Lose zu 12 und ebensoviel Gewinne von 6 bis 4000 Gulden vor, ferner 32 Prämien von 40 bis 120 Gulden. Der Einsatz nach Abzug der Unkosten, und die Gewinne betrug gleichmäßig 118260 Gulden. Von den letzteren wurden 10 v. H. für die Armen abgezogen, die demnach 11826 Gulden erhalten sollten. 1708 sah man sich indessen veranlaßt, für den Fall, daß die Lose nicht genügend abgesetzt würden, deren Zahl auf 7500 zu beschränken. Über das Ergebnis ist nichts bekannt.

Eine neue Lotterie, „dergleichen an diesem Orte noch nie gezogen worden“, die 1708 für bessere Verpflegung der Haus- und Gassenarmen und der armen Kinder im Spendhaus sowie zur Erquickung der Armut geplant ward, fand gleichfalls wenig Anklang; die Zahl der Lose mußte 1709 auf die Hälfte herabgesetzt werden. Nach dem ursprünglichen Plane sollten 15000 Lose zu 10 polnischen Gulden ausgegeben werden und darauf 3004 Gewinne von 25 bis 5000 sowie 34 Prämien (außerordentliche Gewinne) von 50 bis 300 Gulden im Gesamtwert von 150000 Gulden fallen. Für die Armen wurden 8 v. H. abgezogen.

Die Notlage der Stadt führte 1712¹⁾ zu dem Plan, 35 Tonnen Gold, d. h. 3½ Millionen preußische Gulden auf 70000 Lose zu 50 Gulden aufzunehmen, denen ebenso viele Gewinne in Höhe von 62 bis 50000 Gulden, zusammen von 5250222 Gulden, gegenüberstehen sollten. Die Abzahlung der in Obligationen bestehenden Gewinne sollte innerhalb 30 Jahren (1712—1741) durch Auslosung in

1) Vgl. oben S. 295.

30 Klassen erfolgen. Die Stadt war also bereit, 1750222 Gulden zur Verzinsung dieser Anleihe aufzuwenden und jährlich an Kapital und Zinsen rund 175000 Gulden, d. h. 5 v. H. der Hauptsumme, abzuzahlen. Obligationen der Kämmerei und Hilfgelder sollten in Zahlung genommen und alle Gelder der Lotterie als höchst privilegiert angesehen werden, so daß sie nicht mit Arrest, Auflagen oder Kontributionen belegt werden konnten. Die Geschäfte sollten auf dem Rathaus von 9—11 und 2—4 Uhr erledigt werden.

Der Plan mißglückte völlig. Von städtischen Lotterien hören wir jedoch noch wiederholt, so von 1721—28. 1746 ward den Bürgern und Einwohnern verboten, für auswärtige Lotterien in der Stadt zu sammeln¹⁾. Im gleichen Jahre veranstaltete die Deputation zur Aufräumung und Einrichtung der niederstädtischen Gräben eine Klassenlotterie von 60000 Gulden. Der Einsatz betrug in der ersten Klasse einen Gulden. Im Dezember 1774 ernannten die Ordnungen eine Deputation, unter deren Aufsicht ein Bürger als Unternehmer eine Zahlenlotterie veranstalten sollte. Es fand sich aber anscheinend niemand bereit. Darauf veranstaltete man im Oktober des nächsten Jahres eine städtische Zahlenlotterie zum Besten der Stadt und ihrer Armenhäuser.

¹⁾ 1763 erhielt Danzig 17 400 Gulden aus der sächsischen Lotterie.

Dritter Teil.

Von der preußischen Besitzergreifung
bis zur Gegenwart

(1793—1910).



Erster Abschnitt.

Geschichtlicher Überblick.

1. Die ersten 14 Jahre preußischer Herrschaft 1793—1807.

Mit der Huldigung vom 7. Mai 1793 traten Danzig und Thorn feierlich unter preußische Herrschaft. Dieses Ereignis bedeutet für beide Städte eine noch größere Umwälzung, als sie das Jahr 1454 gebracht hatte. Waren Danzig damals, als es sich dem König von Polen unterwarf, die Macht- und Hilfsmittel zuteil geworden, mit denen es sich im 16. Jahrhundert eine so außerordentlich glänzende Stellung erringen konnte, so verlor die Stadt nun beim Anfall an Preußen mit einem Schlag alle jene weitgehende Selbständigkeit, die ihr auch in den Zeiten des Sinkens unter polnischem Zepher geblieben war.

Vergebens hatte die auf ihre Vergangenheit stolze Bürgerschaft sich mit der Hoffnung geschmeichelt, Preußen werde sich zur Regelung der neuen Verhältnisse in Verhandlungen mit ihr einlassen. König Friedrich Wilhelm II. betrachtete Danzig ganz im Gegenteil als eine bereits durch die Übereinkunft mit dem russischen und österreichischen Hof ihm gehörige Stadt und ordnete durch Kabinettsorder vom 19. April 1793 an, daß ihre Verwaltung wie diejenige der übrigen westpreußischen Städte gestaltet werde. Demgemäß wurden die inneren Einrichtungen der Stadt unter möglichster Schonung berechtigter Eigentümlichkeiten alsbald nach preußischen Grundsätzen umgeändert. Danzig mußte alle Festungswerke nebst Zeughäusern und andern zugehörigen Gebäuden, Geschütz und Munition sowie alle Einkünfte der bisherigen städtischen Akzise- und Zulagekammer und verschiedene kleinere Einnahmequellen an den Staat abtreten¹⁾.

¹⁾ 1794 trat das Oberkriegskolleg von den Einnahmen der Wallgebäukasse 1165 Taler an die Kämmererei ab, weil die Plätze, von denen diese Einkünfte erzielt wurden, bei Bedarf der Fortifikation überlassen und die darauf befindlichen Häuser abgebrochen werden mußten. Es handelte sich um 205 Taler Miet- und 572 Taler Grundzinse, 200 Taler Straf- und Bürgerrechtsgelder, welche die Wette erhob, 28 Taler Bierschanksgelder. 24 Taler Holzdurchlaßgelder von der Jungstädtischen Schleuse

Es mußte ferner der freien Verfügung über seine Ausgaben und Einnahmen entsagen. Dafür erlangte es außer der Beseitigung aller seit 1772 geschaffenen Handelsbeschränkungen endlich auch die Einführung eines Haushaltsplanes und einer einheitlichen Kassen- und Rechnungsführung sowie eine gründliche Regelung des völlig verfahrenen städtischen Schuldenwesens¹⁾.

Die Danziger Einwohnerzahl hob sich in der Zeit von 1793 bis 1806 von etwa 36 700 auf 44 500. Gleichzeitig blühte nach Beseitigung jener Beschränkungen der Handel wieder auf, zumal nach der dritten Teilung Polens das für Danzig so wichtige polnische Hinterland bis über Warschau hinaus innerhalb der preußischen Grenze lag und durch keine Zollschranke mehr abgegrenzt war. 1803 liefen im Danziger Hafen nicht weniger als 1903 Schiffe ein und 1836 Schiffe aus²⁾.

Der Bedarf des städtischen Haushalts war 1793 mit dem Übergang Danzigs in preußische Verwaltung von rund 350 000 Talern auf etwas über 200 000 Taler, also um etwa drei Siebentel gesunken. Auf den Kopf der städtischen Bevölkerung entfielen vor der preußischen Besitzergreifung gegen $9\frac{2}{3}$, nachher nur $5\frac{3}{4}$ bis 5 Taler.

Der allgemeine Aufschwung, den die preußische Zeit herbeiführte, wurde jäh gehemmt durch die unglücklichen Kriegseignisse der Jahre 1806/07³⁾. Nach tapferer Verteidigung mußte sich Danzig den Belagerern ergeben, und am 27. Mai 1807 hielten die Franzosen

und 46 Taler Bauholzlagergeld vom Neustädtischen Graben, ferner 90 Taler von Wiesen- und Ackerplätzen. Dem Gouvernement verblieben 904 Taler an Miet-, Grund- und sonstigen Zinsen, davon 200 Taler Miete für die Keller unter dem Zeughaus St. A. 30, 155.

¹⁾ Geh. St. A., Generaldirektorium, Westpreußen, Danzig V 1. St. A. 30, 149: 162—164. — Vgl. die Übersicht über Stadthaushalt und Schulden in den ehemals polnischen Städten Preußens von 1773—1786: Max Bär, Westpreußen unter Friedrich d. Gr., Bd. 2 S. 633. Im Durchschnitt der Jahre 1780—1786 beliefen sich die Ausgaben in Elbing auf 49 567 Taler. Auf den Kopf der Bevölkerung, deren Zahl 1772 11 952 betrug (ebda. S. 708), entfielen also wenig mehr als 4 Taler. Die städtische Schuld Elbings ist für 1773/74 auf 225 782 Taler, für 1785/86 auf 91 303 Taler angegeben. Sie sank demnach in 12 Jahren, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, von 19 auf $8\frac{1}{2}$ Taler.

²⁾ Über die Ein- und Ausfuhr von Getreide in den Jahren 1794—1806 vgl. oben S. 83, Anm. 4 und (für 1800 ff.) die Festschrift [von Martiny] 50 Jahre der Landwirtschaft Westpreußens, Danzig 1872, S. 144 ff.

³⁾ 1806 wurde die Niederung durch Sperrung der Steinschleuse unter Wasser gesetzt. Der Wert der zerstörten Gebäude von Petershagen, Altschottland, Stolzenberg und Schildlitz ward auf $160\,786 + 287\,770 + 362\,695 + 35\,317 = 846\,568$ Taler berechnet. Löschin 2 S. 332 Anm.

hier ihren Einzug. Hatte die Stadt bereits bei der Belagerung gewaltige Verluste erlitten, so stand ihr das Schlimmste doch noch bevor. Der Übermut der Sieger, drückende Einquartierungen und sonstige Kriegsleistungen machten die nächsten Jahre zur schwersten Leidenszeit. Bereits am 1. Juni legte Napoleon der Stadt eine Kontribution in Höhe von 20 Millionen Franks auf. Der zum Herzog von Danzig ernannte Marschall Lefebvre erpreßte überdies für seinen eigenen Nutzen 400 000 Franks.

Der Tilsiter Friede trennte am 9. Juli 1807 Danzig wieder von Preußen ab und erklärte es zum Freistaat unter preußischem und sächsischem Schutz.

2. Die freistaatliche Zeit 1807—1814.

Tatsächlich hat Danzig die Jahre, in denen es den prunkenden Namen eines Freistaats führen durfte, in völliger Abhängigkeit von Napoleon und der französischen Besatzung verbracht. Für die Erhebung zum Freistaat sollte Danzig alsbald zehn Millionen Franks zahlen; in der Tat mußte es dem General Rapp persönlich eine Million verehren. Die Erweiterung des zunächst eng umgrenzten freistaatlichen Gebiets durch den Elbinger Vertrag von 1807 brachte jenem zwar einen Umfang von $15\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 80 000 Einwohnern, aber Einquartierungslasten, Tafelgelder für die französischen Offiziere, Zwangsanleihen und Steuern aller Art bedrückten ständig den unglücklichen „Staat“, dessen Handel fast völlig lahmgelegt ward.

Als endlich der russische Feldzug von 1812 die Siegeslaufbahn des Korsen beendete und die zurückflutenden Trümmer der französischen Armee in Deutschland allenthalben die Hoffnung auf baldige Befreiung erweckten, war für Danzig das Schlimmste noch immer nicht überstanden. Alles bisher Erduldete wurde übertroffen durch die furchtbaren Nöte, welche die Belagerung von 1813 herbeiführte, so daß die Einwohnerzahl der Stadt bis auf 16 000 herabsank. Der Fortzug aus Danzig war nur gestattet, wenn vorher die Abtragung der öffentlichen Abgaben gesichert wurde.

Am 2. Januar 1814 hielten die siegreichen Russen und Preußen ihren Einzug in die Stadt, die in der freistaatlichen Zeit über 14 Millionen Taler ausgegeben hatte. Am 19. Februar nahm Preußen aufs neue förmlich von Danzig Besitz.

3. Von der Auflösung des Freistaats bis zur Gegenwart (1814—1910).

Mit dem Ende der freistaatlichen Unglückszeit tauschte Danzig aufs neue und diesmal auf die Dauer seine bisherige Selbständigkeit

ein gegen die straffe Herrschaft, aber auch den wirksamen Schutz des preußischen Adlers. Diesmal jedoch war der Verlust der angeblichen Freiheit und Selbstbestimmung eine wahre Erlösung aus ärgster Knechtschaft. Hatte doch die Gesetzgebung, die Militär- und Polizeigewalt sowie die Aufsicht über die gesamte Verwaltung und die Bestimmung über Abgaben und Steuern, die nun der preußische Staat wieder an sich nahm, in den sieben vergangenen Leidensjahren tatsächlich in der Hand der fremden Bedrücker gelegen. Überdies erhielt Danzig, das mit den Vorstädten Neufahrwasser, Langfuhr, Schidlitz und Stadtgebiet jetzt 1380 ha umfaßte, bei der Rückkehr unter die preußische Herrschaft den größten Teil seines alten bedeutenden Landgebiets zurück.

Nur ganz allmählich aber konnte man eine Heilung der schweren Wunden erzielen, welche die freistaatliche oder vielmehr französische Zeit der Stadt geschlagen hatte. Zum Glück war ihr unter preußischem Schutze jetzt eine lange Friedenszeit beschieden. Seit 1816 ist Danzig Sitz einer königlichen Regierung, seit 1878, wie schon vorübergehend von 1816 bis 1824, die Hauptstadt der Provinz Westpreußen. 1857 wurden endlich das kulmische Recht und die Danziger Willkür außer Kraft gesetzt; das westpreußische Provinzialrecht von 1844 gilt seitdem auch für Danzig.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse der Stadt völlig verändert; ihre Einwohnerzahl wurde 1819 auf 49 392, 1875 auf 97 931 berechnet. Das erste Jahrzehnt der neubegründeten preußischen Herrschaft hatte unter äußerst ungünstigen Handelsverhältnissen zu leiden. Dann haben sich diese, und damit der Wohlstand der Bürger, in erfreulicher Weise gebessert, aber die schwere Kriegsschuldenlast wirkte bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus lähmend auf die Entwicklung der städtischen Verwaltung ein. Der Finanzbedarf, nach der Einwohnerzahl berechnet, ist bis 1860 nicht gestiegen, sondern sogar etwas gesunken. Während 1819 schon $7\frac{1}{3}$ Taler auf den Kopf entfielen, waren es 1860 nur noch $5\frac{2}{3}$ Taler. Fünfzehn Jahre später belief sich diese Summe bereits auf etwa 9 Taler oder 27 Mark, und seitdem ist sie, entsprechend der Erweiterung der städtischen Aufgaben, fast ständig gewachsen bis auf den heutigen Betrag von rd. 80 Mark¹⁾.

Eine schwere und noch heute andauernde Schädigung des Danziger Verkehrs ist dadurch herbeigeführt, daß beim Bau der Eisenbahn von Berlin nach Königsberg diese Linie nicht über Danzig geführt wurde. Daß dann 1877 die für Danzigs Handel ungemein wichtige Eisenbahnstrecke Marienburg—Mlawka eröffnet wurde, ist zum großen

¹⁾ Vgl. unten Beilage 15.

Teil das Verdienst des Oberbürgermeisters von Winter, dem die Stadt in erster Reihe die Gesundung ihrer inneren Einrichtungen verdankt.

Der Danziger Handel hat bis in die sechziger Jahre des Jahrhunderts seine Bedeutung in der Hauptsache zu wahren gewußt, erfuhr sogar durch den neuen Zweig des Zuckerhandels eine wesentliche Ausdehnung. Seit den siebziger Jahren ist jedoch eine bedeutende und dauernde Verringerung des Handels mit Rußland festzustellen. 1906 betrug die Ausfuhr 770 000 Tonnen im Werte von 115,26 Millionen Mark, die Einfuhr 1 042 000 Tonnen im Werte von 158 Millionen Mark. Erst in jüngster Zeit hat die Einfuhr die Ausfuhr überholt. Der gesamte Güterverkehr belief sich in den Jahren 1900—1905 auf durchschnittlich 3 166 000 Tonnen (zu 1000 kg)¹⁾.

Die Industrie wurde vor allem durch die Begründung der Schichauschen Werft in den achtziger Jahren heimisch, nachdem bereits seit 1843 die Königliche, später Kaiserliche Werft hier bestand. Weiteren Bemühungen zur Belebung der Industrie in unserer Stadt, wie sie besonders durch den Oberpräsidenten von Goßler (1891 bis 1902) angeregt wurden, waren leider nicht die erhofften Erfolge beschieden. Dagegen darf sich eine weitere Schöpfung Goßlers, die 1904 eröffnete Technische Hochschule in Danzig-Langfuhr, eines guten Gedeihens erfreuen.

Überhaupt hat Danzig in den letzten Jahrzehnten endlich wieder einen bedeutenden Aufschwung genommen. Seit 1893 fielen die Wälle auf der West- und Nordseite der Festung, die nunmehr auch Sitz des Generalkommandos des XVII. Armeekorps ist. Die Stadt umfaßte nach Eingemeindungen in den siebziger Jahren 1870 ha und ist seitdem auf 3660 ha angewachsen. Die Einwohnerzahl der Stadt einschließlich ihrer aufblühenden eingemeindeten Vororte ist bis 1910 auf 170 000 gestiegen. Zum Nachteil der städtischen Finanzen verlegen aber in zunehmendem Maße viele bessergestellte Familien, die ihrem Erwerb in Danzig nachgehen, ihren Wohnsitz nach außerhalb, insbesondere nach Oliva und Zoppot²⁾.

¹⁾ Danzig und seine Bauten, herausgeg. vom westpreußischen Architekten- und Ingenieurverein zu Danzig, Berlin 1908, S. 29 f.

²⁾ Über Ausgaben und Einnahmen der neusten Zeit vgl. das Statistische Jahrbuch deutscher Städte, herausgeg. von M. Ncefe, Breslau 1890 ff., und das Kommunale Jahrbuch, herausgeg. von H. Lindemann und A. Südekum, Jena 1908 ff.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Finanzverwaltung, Rechnungs-, Kassen- und Münzwesen.

Die zur Einnahme der Huldigung von der Stadt Danzig Allerhöchst bevollmächtigten Kommissare Generalleutnant v. Raumer und Regierungspräsident Freiherr v. Schleinitz beauftragten am 17. April 1793 die bisherigen Ordnungen, Funktionen und Beamten, einstweilen in bisheriger Weise, jedoch im Namen des Königs von Preußen, ihre Amtsgeschäfte fortzusetzen und sich hierzu durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten¹⁾. Die Regelung des Justiz- und Finanzwesens in Danzig und Thorn wurde vom König dem Oberpräsidenten Freiherrn von Schrötter übertragen, der seinerseits zunächst den Kammerpräsidenten von Korkwitz in Marienwerder mit den erforderlichen Vorarbeiten betraute. Am Tage nach der Huldigung der Stadt, am 8. Mai, kam Schrötter selbst hierher, und nun erhielt der Kriegs- und Domänenrat Würtz aus Marienwerder den Auftrag, unter Zuziehung einiger Ratsherren den Zustand des Danziger Finanz- und Schuldenwesens zu ermitteln und einen „ungefähren Kämmerieetat“ zu entwerfen²⁾.

Das Vorhandensein von 29 städtischen Kassen, die einander gegenseitig aushalfen³⁾, und der Umstand, daß die Funktionen teilweise nur ganz summarisch Rechnung ablegten und es nirgends einen Hauptkassenabschluß oder einen allgemeinen Haushaltsplan gab, machten diese Aufgabe zu einer äußerst schwierigen. Da die Höhe der Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Jahren außerordentlich schwankte, sah sich Würtz veranlaßt, für Kämmerie und Hilfgelder getrennt den Durchschnitt der letzten 23 oder 22 Jahre zu be-

¹⁾ St. A. 300, 53 Nr. 890.

²⁾ St. A. 30, 1 und 149. Geh. St. A., Generaldirektorium, Westpreußen, Städte- sachen, Danzig I Band 1.

³⁾ In Osnabrück wurde die Finanzverwaltung erst 1802 durch die Franzosen verbessert.

rechnen. Es ergab sich dabei eine durchschnittliche Einnahme der Kämmerei von 146 207, der Hilfgelder von 207 785, zusammen also von 353 992 Talern.

Diese Aufstellung genügte jedoch noch keineswegs den preußischen Anforderungen, und Schrötter sah sich veranlaßt, selbst einen neuen einheitlichen Kämmereihaushaltsplan für Danzig zu entwerfen, dem er den Königsberger Etat zugrunde legte¹⁾. Dieser Entwurf, der nach der Meinung Schrötters höchstens zwei Jahre Gültigkeit haben sollte, wurde am 20. September nach Berlin gesandt, wo er am 4. Mai 1794 durch den König vollzogen und ihm Gültigkeit für die Zeit vom 1. Juni 1793 bis dahin 1796 verliehen wurde²⁾. Die nach Begutachtung durch die Stadtverordneten der Oberrechnenkammer einzureichende Rechnung für 1793/94 mußte bereits nach dem neuen Haushaltsplan eingerichtet werden, obwohl die Verwaltung in diesem Jahr unter Leitung eines provisorischen Magistrats noch in alter Weise durch die Funktionen besorgt wurde und erst im Juli 1794 die endgültige Einrichtung eines Magistrats von 18 und einer Stadtverordnetenversammlung von 20 Mitgliedern sowie die Auflösung der Funktionen erfolgte. Die Stadtverordneten wurden von den Älterleuten der Kaufmannschaft, der Krämerzunft und den Hauptgewerken gewählt und bedurften der Bestätigung durch den Magistrat. Das kulmische Recht sowie die Danziger Willkür blieben in Geltung. Die Sonderstellung der Altstadt kam in Wegfall. Der Haushaltsplan sollte alle drei Jahre nach sechsjährigem Durchschnitt aufgestellt werden. Entlastung erteilte das Generaldirektorium, dem auch monatliche und vierteljährliche Abschlüsse eingesandt werden mußten³⁾.

Erst am 11. August 1794 konnte die neue Kämmereikassenverwaltung beginnen und Würtz daraufhin nach Marienwerder zurückkehren. Neben der Kämmereikasse, die je einen Rendanten, Kontrollör, Kassierer, Kassenschreiber und Kassendiener erhielt, bestanden seitdem als städtische Sonderkassen mit eigenen Rendanten noch die Kontributionskasse des Landgebiets (mit einem Rendanten und einem Ausreiter), die Depositenkasse und die Sportelkasse⁴⁾. Zum Kurator der Kämmerei wurde der Stadtrat Zernecke ernannt. Der im August als Kämmereikassenrendant angestellte Regimentsquartier-

¹⁾ In Erfurt wurde bis 1824 neben dem Geldetat ein besonderer Naturalienetat in Höhe von 10 v. H. der Geldeinnahme aufgestellt. Horn, a. a. O. S. 42 f. und 71.

²⁾ St. A. 30, 154.

³⁾ Reglement für den Magistrat der See- und Handlungsstadt Danzig vom 3. Juni 1794: St. A. 300 RR 3580.

⁴⁾ Über weitere Nebenkassen s. unten S. 310 f.

meister Ruffmann starb bereits im November und wurde durch den bisherigen Kontrollör, früheren Hilfgelder- und Vorratschreiber Gärber ersetzt. An dessen Stelle trat der Kalkulator Fristrow als Kontrollör, der auch die Geschäfte des Kassierers wahrnahm. Er hatte die Schuldenermittlung besorgt und nun die Rechnung für 1793/94 anzufertigen. Der Rendant mußte nach dem vom Generaldirektorium genehmigten Vorschlag des Magistrats 3000, der Kontrollör 1000 Taler Kautions stellen¹⁾. Ersterer bezog 1795 650, dieser 400 Taler Gehalt. Der Kassenschreiber Worff war bei dem südpreussischen Klassifikationsgeschäft tätig gewesen.

1795 wurde ein besonderer Kassierer bestellt; eine weitere Vermehrung der bei der großen Zahl durchlaufender Gelder allerdings stark in Anspruch genommenen Kämmereibeamten vermochte der Magistrat jedoch nicht zu bewirken. Besonders Schrötter drang auf äußerste Sparsamkeit und Personalbeschränkung²⁾. Er hatte dabei ständig mit der nach alter Gewohnheit laxen Geschäftsführung des Magistrats zu kämpfen, der sich nur schwer den preussischen Bestimmungen anzupassen vermochte. Am 19. Oktober 1796 schreibt Schrötter: „durch die gemessensten und aufs genaueste abgestimmten Instruktionen bin ich noch, leider, nicht so weit gekommen, den Magistrat zu Danzig an einen nach unseren Verfassungen abgemessenen und festen Geschäftsgang zu gewöhnen, und ich fürchte, daß noch Dekaden von Jahren werden verstreichen müssen, ehe man dahin kömmt. Indessen zeigt das Magistratskollegium guten Willen und Folgsamkeit“³⁾. Seit 1797 wurden die Danziger Angelegenheiten regelmäßig im Generaldirektorium bearbeitet; nur wenn Gefahr im Verzuge war, sollte der Oberpräsident eingreifen⁴⁾.

Im Jahre 1802 erfolgte in der Zeit vom 12. November bis 6. Dezember eine außerordentliche Prüfung der städtischen Finanzverwaltung durch den Geheimen Justizrat Grützmacher⁵⁾, auf Grund deren am 3. Januar 1803 verschiedene Verbesserungen von der Kammer angeordnet wurden. Bei der Mühlenverwaltung sollte eine genauere Kontrolle stattfinden. Die Kämmereikassenkuratoren wurden wegen der Höhe der Reste mit Strafe bedroht. Eine Vereinigung der verschiedenen Wacht- und Müllgelder-, Straßenreinigungs- und -beleuchtungskassen sowie eine Umwandlung dieser Realabgaben in Personalabgaben sollte

1) St. A. 30, 153. Kassentage waren Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag.

2) St. A. 30, 153; 300 RR 2239.

3) St. A. 30, 22.

4) Ebda. 107.

5) Geh. St. A., Generaldirektorium, Westpreußen, Danzig Sektion IX 1 b.

angestrebt, die Bürgerrechtsgelderkasse aufgehoben werden. Ferner wurde u. a. die Anfertigung neuer Tarife für die Wagen sowie den Asch- und Bleihof gefordert, die sorgfältigere Beitreibung der Gebühren bei der altstädtischen Wage und die Verbesserung der Kassen- und Buchführung beim Depositorium. Der Oberpräsident von Schön verlangte eine noch gründlichere Kassenprüfung und eine durchgreifende Reform. Eine solche scheint jedoch nicht erfolgt zu sein. Wir hören nur, daß der Kriegsrat Würtz und der Kalkulator Valentin von der Kammer nach Danzig geschickt wurden, um den neuen Kämmereihaushaltsplan für die Zeit von Trinitatis 1804 bis dahin 1807 anzulegen, der am 8. Juni 1804 bestätigt ward. In diesem Jahre wurde zum erstenmal ein eiserner Bestand der Kämmereikasse in Höhe von 15 000 Talern geschaffen.

Nach der Errichtung des Freistaats im Jahre 1807 wurde die Verwaltung wieder den drei Ordnungen und den Funktionen übertragen; die erste Ordnung ward jetzt Senat genannt. Der Kämmereikassierer Jungfer erhielt ein Gehalt von 1750 Gulden, der Kämmereischreiber Fristrow ein solches von 1500 Gulden. Auch die Hilfgelderkasse lebte wieder auf und erlangte in diesen Kriegszeiten alsbald eine hohe Bedeutung. Dazu entstanden verschiedene ordentliche und außerordentliche Kassen; zu jenen gehörten die Garnisongelder- und Straßenpolizeikasse, zu diesen die Militärverpflegungs-, Exemtionsservis-, Einkommensteuer-, Monatsgelder-, Holz- und Lichtgelder-, Subsidien- und Fleischlieferungskasse¹⁾.

An die Stelle der freistaatlichen Behörden trat am 19. Februar 1814 ein neuer Magistrat nebst einer Repräsentantenversammlung. Die Verwaltung wurde auf Grund einer Kabinettsorder vom 5. Mai 1817 nach der Städteordnung von 1808 geregelt, die bereits früher in den übrigen Städten des Danziger Regierungsbezirks Geltung erlangt hatte²⁾. Damit erhielt die Stadt auf finanziellem Gebiet eine ziemlich weitgehende Selbständigkeit³⁾.

Die neue städtische Finanzverwaltung begann mit dem 1. März 1814. Die Aufsicht über die Kämmerei übernahm der Stadtrat Döring. Er hatte jedoch nur für die unter der unmittelbaren Aufsicht der Kämmerei-deputation stehenden Kassen Vorsorge zu treffen und über die dahin

¹⁾ Die städtischen Akten und Rechnungen aus der „französischen Zeit“ (St. A. 300, 35 A) befanden sich bisher noch in fast völlig ungeordnetem Zustand; sie sind erst nach dem Fortgang des Verfassers von Danzig geordnet worden.

²⁾ St. A. 161, 96.

³⁾ Vgl. Ernst Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881.

einschlagenden Arbeiten der Kalkulatur die Aufsicht zu führen. An einer einheitlichen städtischen Finanzverwaltung mangelte es durchaus, zumal auch eine Geschäftsanweisung für den Magistrat nicht erlassen wurde. Bis 1818 wurde so ohne Haushaltsplan und ohne Gedanken an eine Rechnungslegung gewirtschaftet¹⁾.

Neben der Kämmereikasse bestanden 1814 die Territorialkasse, die Kasse der ehemaligen Intendantur Oliva, die Straßenpolizeikasse, die Grundsteuer-, Subsidien- und Mietsteuerkasse, die später den Namen Serviskasse führte, die Straßenreinigungs-, Beleuchtungs- und Nachwachskasse, die Stromgelderkasse²⁾, die Kommunalsteuerkasse, die Exemptionsserviskasse, die Sportelkasse des Rats sowie die Forst-, Mühlen-, Gymnasien- und Baukassen und endlich das Ratsdepositorium. Dazu kamen die Kassen der Bezirksvorsteher wegen der Reinigung zwischen den Feldtoren, die Kasse der Brunnenaufseher sowie die Kassen vieler Deputationen. Das Kassenzimmer der indirekten Abgaben befand sich im Königlichen Akzisehaus, eine „Rezepturstube“ auf dem Landpackhof. 1817 wurde endlich ein Haushaltsentwurf vorgelegt. Am 8. Dezember beschlossen die Stadtverordneten, vom 1. Januar 1818 ab eine neue Verwaltung einzurichten. Am 29. Dezember wurde ein aus einem Stadtrat und zwei Stadtverordneten bestehendes Kassenkuratorium gewählt³⁾. Eine gedruckte Übersicht von der Verwaltung sämtlicher Kassen in den Jahren 1814 bis einschl. 1818 legte man 1819 bei den Bezirksvorstehern zur Einsicht aus⁴⁾.

1820 übernahm Stadtrat Scheffler freiwillig und unentgeltlich die Stelle eines Kämmers, ohne daß eine ordentliche Übergabe des Amtes stattfand. Gegen seinen Willen wurde von den Stadtverordneten die Vereinigung wenigstens der meisten städtischen Kassen beschlossen und zu Anfang 1821 durchgeführt. Die Kämmereikasse wurde in je eine Einnahme- und Ausgabekasse geteilt, die Territorialkasse mit der Kasse der ehemaligen Intendantur Oliva zu einer Rezeptur vereinigt, für die Reste aus der Zeit von 1814—1820, die sich auf 54000 Taler beliefen, eine besondere Restenkasse gebildet⁵⁾, die Servis-, die Straßenreinigungs-, die Stromgelder-, die Forst- und die Mühlenkasse aufgehoben.

1) St. A. 300 RR 800.

2) Eingerichtet auf Beschluß der Repräsentantenversammlung vom 2. Juni 1814, der am 27. von der Immediat-Organisationskommission bestätigt ward.

3) St. A. 300 RR 177. Als Kämmereizahlag für kleine Handwerker und Tagelöhner wurde der Samstag, für Materialien und größere Zahlungen der Montag festgesetzt.

4) St. A. 161, 56.

5) Sie blieb bis gegen 1842 bestehen.

Da die Stadtverordneten lange Zeit vergeblich vom Magistrat die Rechnungslegung für die Zeit seit 1814 forderten und 1819 beim Tode des Kämmerereyndanten Fristrow d. ä. Fehlbeträge aufgedeckt wurden, erhoben sie 1822 Beschwerde wegen der verzögerten Rechnungslegung bei der Königlichen Regierung. Der Geheime Regierungsrat Flottwell prüfte in deren Auftrag die Verwaltung des Stadthaushalts und insbesondere die Kassenführung und mußte sowohl die Kassen- wie die Rechnungsverwaltung für mangelhaft erklären. Durch Verfügung der Regierung wurde darauf am 6. April angeordnet, daß alle ausstehenden Rechnungen bis zum 1. Januar 1823 zu erledigen¹⁾ und alle künftigen Rechnungen bis zum 1. März des folgenden Jahres zu schließen und bis zum 1. Juli zur Prüfung einzureichen seien. Am 6. Oktober 1823 sandte überdies die Regierung dem Magistrat den Entwurf eines Regulativs für das Kassen- und Rechnungswesen, der 1827 zur Einführung gelangte²⁾.

Nach diesem von der Regierung bestätigten neuen Regulativ vom 2. Juli/10. August 1827 bestand das Kassenkuratorium künftig aus einem Bürgermeister und vier Stadtverordneten. Der Kämmerer hatte das gesamte Kassen- und Rechnungswesen zu leiten, soweit es das Kommunalvermögen und die Aufsicht des Kassenwesens der dem Magistrat zur Erhebung oder Auszahlung überwiesenen Staatsgefälle anging und nicht andern Deputationen zugeteilt war. Er war Mitglied der Kämmererdeputation und Mitreferent bei allen Anordnungen des Magistrats und der Deputationen, welche die Kassen zu Zahlungen aus dem Kämmerervermögen ermächtigten, prüfte nach den Entwürfen die unbeständigen Einnahmen, während ein Kalkulator nach der Reinschrift die Gegenkontrolle führte, und teilte den Kalkulatoren ihre Arbeit zu. Neben den Kämmerer-Einnahme-, Ausgabe- und Restenkassen bestanden weiter die Gewerbesteuerkasse, die Sportelkasse und das Depositorium. Die Deputationen hatten jährlich am 15. August den Rendanten die Materialien zum Haushaltsplan zu übergeben, der am 25. an die Kalkulatur, am 1. September an den Magistrat, am 10. September an die Stadtverordneten, am 10. Oktober zurück an den Magistrat und am 1. November an die Kassen gelangen sollte. Der Kassenabschluß wurde auf den 18. März, der des Depositoriums auf den 31. Dezember festgesetzt; die Vorarbeit zur Rechnung sollte bereits im Oktober beginnen, ihre Absendung an die Stadtverordneten zur Prüfung am 1. September erfolgen. Die Rendanten der Kämmerer-

¹⁾ Erst 1832 wurde die Prüfung der Rechnungen für 1820 beendet.

²⁾ St. A. 300 RR 800. Vgl. das Kgl. Kassenreglement vom 24. Juli 1769.

hauptkasse wurden von den Stadtverordneten, die sonstigen Kassenbeamten vom Magistrat gewählt.

Auf Drängen der Regierung, die sich dabei auf Ziffer 185 d der Städteordnung stützte¹⁾, veröffentlichten „Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat“ 1828 eine „Nachweisung sämtlicher Communal-Einnahmen und Ausgaben oder Übersicht des gesamten Stadthaushalts in den Jahren 1819 bis incl. 1826“, der 1831 eine entsprechende Nachweisung für die Jahre 1827 bis 1830 folgte. Seitdem erschienen diese Rechnungsauszüge in kürzeren Zwischenräumen, je für ein oder zwei Jahre²⁾.

1834³⁾ kam endlich das Magistratsreglement zur Einführung, mit dessen Beratung man schon 1820 begonnen hatte. Es brachte genaue Dienstanweisungen für die einzelnen Deputationen und Beamten. Der Kämmerer ist Vorsteher der städtischen Kassen und als Verwalter fremden Eigentums zu beurteilen. Die Kämmerei-Einnahme- und Ausgabekassen waren seit dem Anfang des Jahres 1829 zu einer einheitlichen Kämmereikasse in dem Raum der bisherigen Einnahmekasse vereinigt. Der Raum der Ausgabekasse diente seitdem dem Depositorium sowie der Resten- und der Sportelkasse. Die Kämmereideputation, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Kämmerer, einem weiteren Ratsmitglied und neun Stadtverordneten, hatte keine eigentliche Verwaltung zu führen, sondern nur zu beraten. Das Kassenkuratorium ward wie bisher aus dem Bürgermeister und vier Stadtverordneten gebildet. Der Kassenabschluß sollte jährlich am 18. Mai erfolgen. Besondere Deputationen bestanden für die Kommunalsteuer sowie die Grund- und Mietsteuer. Da die Regierung 1835 die Zahl der Subaltern-, insbesondere der Kassenbeamten, für zu groß erklärte, forderten die Stadtverordneten eine Vereinfachung der Geschäfte im Anschluß an die „so großen Fortschritte der inneren Administration im Staat“⁴⁾.

Am 14. März 1838 wurde die Bildung eines Kommunalreservefonds beschlossen und zu dessen Füllung der eiserne Bestand des Kämmereifonds, der der Stadt zugefallene Fonds der Krakauer Universität⁵⁾ und die beträchtliche Kabrunsche Zehntenmasse bestimmt⁶⁾.

1) St. A. 300 RR 2241.

2) Auf der Stadtbibliothek sind die Nachweisungen für die Jahre 1819—30, 1832—37, 1840—42 und 1844—45 erhalten; die Nachweisung für 1843 befindet sich im Staatsarchiv.

3) In diesem Jahre prüfte Regierungsrat Cannot den städtischen Haushalt; St. A. 300 RR 3534.

4) St. A. 300 RR 800.

5) Vgl. oben S. 294.

6) St. A. 300 RR 2050.

Durch Beschluß vom 20. November 1852 wurden ferner zwei Ablösungskapitalienfonds als Unterabteilungen des Kommunalreservefonds gebildet, der erste für das Landgebiet, der zweite für die Stadt nebst Vorstädten¹⁾. Weiter bestanden um 1860 der Lehnberechtigtenabfindungsfonds, der Grebinerwaldfonds, der Neukrügerskampefonds, ein Pensionsfonds für Lehrer und Kommunalbeamte, der Petrischulffonds, ein Stiftungsfonds für außerordentliche Unglücksfälle, Fonds zur Unterhaltung des städtischen Bibliotheklokals und zur Errichtung einer freien Niederlage auf dem Packhof und schließlich der 1860 neugeschaffene, jederzeit angreifbare Kämmereiüberschußfonds.

In den Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1842 ab finden wir eine Zusammenfassung der einzelnen Einnahme- und Ausgabebetitel in „Kapiteln“. Die Einnahmen werden geschieden in

1. unmittelbar zur Kämmereikasse fließende Gefälle (beständige und unbeständige),
2. Einnahmen von den Rezepturen,
3. Forstgefälle,
4. durchlaufende Posten,
5. außerordentliche Einnahmen;

die Ausgaben sind gegliedert in

1. solche für die allgemeine Verwaltung,
2. solche für besondere Zwecke und Verwaltungszweige der verschiedenen Deputationen,
3. solche zur Berichtigung der städtischen Schulden,
4. Remissionen und Abgänge,
5. durchlaufende Posten,
6. Feuerversicherungskosten,
7. Zahlungen an den Kommunalreservefonds, Kaufgelder für veräußerte Grundstücke und Kommunalutensilien,
8. außerordentliche Ausgaben.

Dazu kommen Bestand und Defekten sowie Reste²⁾. Unter dem 2. Abschnitt der Einnahmen, Rezepturen, finden wir folgende Einkünfte: Territorialgefälle, Servis, Realabgaben und Mietsteuer, Erleuchtungskosten für Laternen an der Regierungshauptkasse und dem Hauptzollamt, Kommunalsteuer, Gesindegelder, Hundesteuer, verwaltete Kämmererevenüen, Kommunalzuschlagsteuer vom Schlachtvieh und

¹⁾ Ebda. 2240, vgl. 2470.

²⁾ Im Haushaltsplan für 1852 sind die Einnahmen geschieden in solche aus Stadt und Vorstädten, aus dem Landgebiet und aus dem Kapitalvermögen, die Ausgaben in solche aus Stadt und Vorstädten und aus dem Landgebiet; außerdem finden sich bei Einnahme wie Ausgabe durchlaufende und außerordentliche Posten. St. A. 161, 630.

Mahlgut, Brennmaterialiensteuer und Beiträge zur Schuldentilgung von der St. Albrechter Bürgerschaft.

Das Jahr 1842 brachte die Aufdeckung beträchtlicher Unterschlagungen, die der Realabgabenrezeptor Laudehn mit Hilfe doppelter Bücher begangen hatte und die bis 1828 zurückreichten. Der Fehlbetrag belief sich auf 10953 Taler; davon waren jedoch 650 Taler durch drei ehemalige Kassierer veruntreut. Da man bei den Kassenprüfungen niemals die Soll- und Restbeträge festgestellt hatte, waren die Unterschleife so lange verborgen geblieben. Den Kämmerer Wilhelm Ferdinand Zerneck, der sein Amt schon seit dem 1. Juli 1823 versah, traf deswegen eine Disziplinarstrafe von 50 Talern. Freiwillig sicherte er durch Hinterlegung von Lebensversicherungspolice die Erstattung von 2500 Talern. Da die Kassenkuratoren zu einer entsprechenden Handlungsweise nicht bereit waren, wurde 1844 der schließlich noch fehlende Betrag von 1017 Talern 21 Sgr. 6 Pfg. niedergeschlagen¹⁾.

Am 25. November 1847 wurde eine neue Kämmereikassen-Dienstanweisung erlassen, die vom Direktor des Königlichen Kommerz- und Admiralitätskollegs in Danzig v. Groddeck entworfen war²⁾. Infolge einer Kabinettsorder vom 19. April 1844 mußten regelmäßig Berichte über die städtische Verwaltung veröffentlicht werden. Sie wurden durch eine Stadtverordnetendeputation unter Vorsitz eines Magistratsmitglieds zusammengestellt und erschienen in der Allgemeinen Politischen Zeitung in Danzig³⁾. Nach Einführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (am 3. Juli d. Js.) wurde für jedes Jahr eine „Zusammenstellung der finanziellen Resultate der städtischen Verwaltung zu Danzig“ veröffentlicht⁴⁾. Eingehendere Verwaltungsberichte erschienen auf Drängen der Regierung seit 1860⁵⁾.

Trotz aller Mahnungen der Königlichen Regierung war der städtischen Verwaltung eine gewisse Lässigkeit eigen geblieben. Der von 1814 bis 1850 tätige verdienstvolle Oberbürgermeister von Weickhmann, der sich selbst als „von Natur nicht mißtrauisch“ bezeichnete, hatte den ihm unterstellten Beamten eine übergroße Milde entgegengebracht. Sein Nachfolger Groddeck kümmerte sich wenig

¹⁾ St. A. 180, 2418.

²⁾ Ebda. 2412.

³⁾ Ebda. wurden bis 1846 die Beschlüsse der Stadtverordneten veröffentlicht, später im Intelligenzblatt.

⁴⁾ Eine solche für das Jahr 1857, erschienen 1859, s. St. A. 300 RR 4802. Vgl. St. A. 161, 631 (1854).

⁵⁾ Vgl. St. A. 161, 632 (1864/65 und 1866).

um den Dienst, und der Kämmerer Zernecke hatte nach dem Urteil des Regierungsrats von Schrötter, der 1858 die gesamte städtische Verwaltung einer Prüfung unterzog, „nicht die geringste Kenntnis vom Kassen- und Rechnungswesen“. Der außerordentlich tüchtige Kämmererkassenrendant Queißner übte daher in Kassensachen eine Alleinherrschaft aus. Bei dem Bau der Gasanstalt hatten sich die Mitglieder des zu deren Einrichtung bestellten Kuratoriums bei der Lieferung der Materialien beteiligt, ohne daß ein öffentliches Angebot vorausgegangen war. Das städtische Lagerbuch wurde als „dergestalt mangelhaft“ befunden, „daß dasselbe eigentlich gar keine Bedeutung hat“. Wegen solcher Vorkommnisse wurde 1859 vom Minister des Innern über den Oberbürgermeister eine Ordnungsstrafe von 100 Talern verhängt; außerdem mußte ein Stadtrat eine Ordnungsstrafe von 15 Talern zahlen, während der Kämmererkassenrendant einen ernsten Verweis erhielt¹⁾. Der Kämmerer trat mit Pension in den Ruhestand²⁾.

Mit dem Dienstantritt des Kämmerers Otto Reinhold Strauß im Jahre 1861 sowie des Oberbürgermeisters, ehemaligen Berliner Polizeipräsidenten von Winter 1863 zog ein neuer Geist in die städtische Verwaltung ein, der dieser nur zum Vorteil gereichte. Eine neue Kämmererkasseninstruktion wurde erlassen³⁾. Das neue Lagerbuch, das für Ende 1859 aufgestellt ward und einen starken Folioaband nebst drei Bänden Beilagen umfaßte, konnte endlich 1862 den Stadtverordneten vorgelegt werden. Die Haushaltspläne wurden nunmehr in je einem Haupteinnahme- und Hauptausgabebetat aufgestellt, denen je ein Einnahme- und ein Ausgabebetat der sechs Buchhaltereien beigelegt ward⁴⁾. Ende 1865 wurden die bisherigen drei Rezepturen aufgehoben; die Steuerhebung erfolgte seitdem allgemein durch Einsammler. Im Erdgeschoß des Rathauses wurde ein neues Kämmererkassenzimmer eingerichtet⁵⁾. Ende 1869 wurde auch die anfänglich getrennte Gasanstaltskasse mit der Kämmererkasse verschmolzen und für das Leihamt ein besonderer Kassierer angestellt. Bei der Gasanstalt war am 1. Juli 1867 die kaufmännische Buchführung eingeführt und 1869 der Anfang des Rechnungsjahres vom 1. Juli auf den 1. Januar verlegt worden.

In den letzten beiden Jahrzehnten hat man den städtischen Haushaltsplan geschieden in einen Hauptetat und eine größere Anzahl

1) St. A. 180, 2411 und 2412; 161, 631.

2) Ihm folgte 1860, nur auf kurze Zeit, Karl Michael Brass.

3) St. A. 300 RR 4782.

4) Vgl. St. A. 180, 2419.

5) St. A. 161, 632.

Einzeletats für bestimmte sog. Fonds. Die Einzeletats bilden Anlagen zum Hauptetat. Innerhalb eines jeden Etats folgen Einnahme und Ausgabe aufeinander. Überall wird der Roh- oder Bruttoetat mehr und mehr zur Geltung gebracht. Zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben ist bis zum vorletzten Jahre nur in den Einzeletats eine Scheidung durchgeführt. Im Haushaltsplan für 1910 ist dagegen auch der Hauptetat in Ordinarium und Extraordinarium gegliedert, letzteres für Hoch- und Tiefbau, die Gasanstalt, Wasserleitung und Kanalisation, das Elektrizitätswerk und den Schlacht- und Viehhof. Nur im Hauptetat erscheinen der Bestand vom Vorjahre (Betriebsfonds der Kämmereikasse) oder die dem Ausgleichsfonds entnommenen Summen und das Extraordinarium des Hauptetats (früher des Kämmereifonds)¹⁾, 1910 außerdem ausnahmsweise wegen nachträglicher Bewilligung die Gehaltsaufbesserungen sowie eine durch Erhöhung des Tarifs erzielte Vermehrung der Einnahmen des Krankenhauses.

Die Danziger Rechnungsführung erfolgte bis zum Jahre 1821 in preußischen Talern, die gleich 4 Danziger Gulden, von 1814 bis 1817 gleich 4 Gulden 20 Groschen gerechnet wurden. 1821 wurden die alten Danziger Münzen und damit die Guldenrechnung beseitigt. Vom 1. Januar 1822 ab rechnete man nach Talern gleich 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen, bis 1874 die heutige Reichswährung eingeführt wurde. Daß im Verlauf dieses Zeitabschnitts die Tauschkraft des Talers und neuerdings auch diejenige der Reichsmark sich merklich verringert hat²⁾, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

¹⁾ Vgl. über die für die Statistik bedauerliche Verschiedenheit des bei den Haushaltsplänen der preußischen Städte verwandten Schemas Kaufmann, Handbuch 5 Bd. 1 S. 243 ff.

²⁾ Über Lebensmittelpreise vgl. St. A. 300 RR 4481 (Martini-Marktpreise von Danzig 1794 ff.), ferner [Martiny] 50 Jahre der Landwirtschaft S. 152 ff. und Otto Schmitz, Die Bewegung der Warenpreise in Deutschland von 1851 bis 1902, Berlin 1903.

Dritter Abschnitt.

Die Ausgaben.

Der erste für Danzigs städtische Wirtschaft aufgestellte Haushaltsplan, der für die Jahre 1793—1796 Geltung hatte, sieht folgende Ausgaben vor:

1. beständige Ausgaben	79 348 Taler ¹⁾
2. unbeständige Ausgaben	25 201 „
3. zu anderem öffentlichen Behuf	9 479 „
4. Schuldzinsen	37 206 „
5. Gerichtskosten (ad incommoda jurisdictionis).	1 100 „
6. für rathäusliche Bedürfnisse	2 177 „
7. außerordentliche Ausgaben	2 000 „
8. zur freien Verfügung des Magistrats	300 „

zusammen 156 811 Taler ¹⁾.

Als beständige Ausgaben sind aufgeführt: Besoldungen, Pensionen, Zuschüsse an andere städtische Kassen, Geistliche und Schulbediente sowie milde u. a. Stiftungen, Wohnungsmieten für Geistliche, den Buchdrucker und einige rathäusliche Amtsbediente, Holzgeld für Geistliche, Schul- und andere Bediente, Zuschüsse zur öffentlichen Reinigung der Vorstadt, Zahlungen an die sieben Hospitäler und die Schützengilde sowie zur Unterhaltung von Ordonnanzhäusern in der Rechtstadt, der Altstadt und den Vorstädten, Beaufsichtigungs- und Unterhaltungskosten wegen der Lindenallee nach Langfuhr, Zahlungen an königliche Kassen (einschließlich der der Oberrechnungskammer in Berlin und der Kammerkalkulatur in Marienwerder zustehenden Gebühren für die Rechnungs- und Etatsprüfung), Auslagen für die Anschaffung von sechs Abdrücken des Westpreußischen Intelligenzblatts, Unterhaltungskosten eines ständigen Kommissariensquartiers in der Rechtstadt und Zahlungen an die Festungsdotierungs-

¹⁾ Außerdem 65 Taler „ante lineam“, d. h. als unsicher zu betrachten. St. A. 30 150; vgl. 154 u. 245.

kasse. Unbeständige Ausgaben wurden erfordert wegen des Kämmerervermögens (der Kämmerereiptinenzien) und der öffentlichen Grundstücke, für Bauten, Stundungen (Remissionen) und Abgänge, für Servis von öffentlichen Gebäuden und Kämmerereigrunderstücken, Wiesensteuer und ähnliche in die Akzisekasse fließende Abgaben, für Feuerversicherung der öffentlichen und Kämmerereigebäude, für Inventarien- und Besitzstücke bei den Kämmerereiptinenzien und für die Speicherwache einschließlich der Unterhaltung der Speicherhunde. Als Ausgaben zu anderm öffentlichen Behuf sind solche für Unterhaltung des Stadthofs sowie für Feuerlöschanstalten zusammengefaßt, als *incommoda jurisdictionis* die Alimentations-, Inquisitions-, Prozeß-, Kriminal- und Obduktionskosten, Zahlungen an Handwerker für Feuervisitation und Prämien wegen tot aufgefundenener Personen und deren Beerdigung. Die Kämmerereihauptkassenrechnung ergab für das Jahr 1793/94 an Ausgaben 167011 Taler, dazu an Resten 402 Taler, insgesamt also 167413 Taler, dagegen für 1805/06 179556 + 14258 = 193814 Taler.

Aus der freistaatlichen Zeit bietet der Kämmerereietat für den vom 1. Juni 1809 bis zum 31. März 1810 reichenden Rechnungsabschnitt folgende Zahlen¹⁾:

Reste	96 123	Gulden ²⁾
Besoldungen	295 757	Gulden
Pensionen	34 868	„
Zuschüsse für Kranbediente, Marien- kirche, Spend- und Kinderhaus und Lazarett	23 640	„
Wohnungsmieten	1 810	„
fixierte Grundzinse für Kirchen und Hospitäler	251	„
fixierte Holzgelder	1 993	„
Zahlung an die Schützengilde	667	„
Unterhaltung der Großen Allee	1 200	„
Teil der Kaufsumme für das Gou- vernementshaus	10 000	„
Auslagen für Zeitungen	48	„
unbeständige Ausgaben (für Bauten u. a.)	96 218	„
Übertrag	466 452	„

1) St. A. 300, 12 Nr. 464.

2) Die Istaussgabe betrug 11675 Gulden.

	Übertrag	466 452	Gulden
zu öffentlichem Behuf	1 820	„	¹⁾
Gerichtskosten	18 100	„	
Polizeibedürfnisse	9 400	„	²⁾
für rathäusliche Bedürfnisse	13 880	„	
Waisenunterhaltung	856	„	
Mündische Unkosten	5 406	„	
für Stockgefängene	2 050	„	
außerordentliche Ausgaben	36 810	„	
für Bürgerwachen	3 500	„	
	<hr/>		
zusammen (ohne Reste)	558 274	Gulden.	

Als Istaussgabe weist die Jahresrechnung für 1809/10 325517 Gulden auf; 239385 Gulden blieben in Rest. Im Jahre 1810/11, das vom 1. April bis zum 31. März reichte, betrug die Ausgabe nach dem Haushaltsplan 522498 Gulden, die Istaussgabe 533859 Gulden, während 217239 Gulden in Rest blieben. Auf der Hilfsgelderkasse lastete außer verschiedenen kleinen Ausgaben und einigen Gehaltzahlungen die Verzinsung der ständig anwachsenden Schuld. Die gesamten Ausgaben³⁾ betragen 1808/09 7538000, 1811/12 6967000 Gulden. Davon entfielen auf Verwaltungsausgaben in jedem der genannten Jahre $1\frac{1}{4}$ Millionen Gulden, auf Schuldzinsen 1808/09 1268000, 1811/12 1560000 Gulden und auf außerordentliche Ausgaben 1808/09 5020000, 1811/12 4157000 Gulden.

Nach 1814 wurde der Ausgabeplan lange Zeit durch die Verzinsung und Tilgung der städtischen Schuld beherrscht und beschränkt. Erst nach der Mitte des Jahrhunderts begann das gewaltige Anschwellen der Ausgaben, namentlich für Schule und Armenpflege, das der modernen Großstadt eigen ist. Zu den auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben sind in neuerer Zeit immer mehr freiwillige Aufwendungen hinzugekommen, besonders in der Wohlfahrtspflege und der Pflege wirtschaftlicher Interessen, sodaß die Stadt nunmehr für fast alle Seiten des öffentlichen Lebens Sorge trägt, welche nicht vom Staat oder von höheren Verbänden der Selbstverwaltung übernommen sind.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1852 sieht beispielsweise folgende Ausgaben vor⁴⁾:

¹⁾ Davon 1200 Gulden Beiträge von Kämmereigebäuden zur Monatsgelderkasse, 120 Gulden Wiesensteuer (an die Akzisekasse) und 500 Gulden für Feuerversicherung.

²⁾ Davon 1000 Gulden für Wege und Stege.

³⁾ Löschin 2 S. 466 Anm.

⁴⁾ St. A. 161. 630.

1. in Stadt und Vorstädten:

allgemeine Verwaltung	116 546 Taler ¹⁾
Nachtwache, Straßenreinigung und -beleuchtung	26 445 „
Feuerwehr	1 930 „
polizeiliche Bedürfnisse	2 373 „
Gerichtskosten	5 008 „
Friedrich Wilhelm-Schützenbrüderschaft	123 „
Große Allee und Plantagen	332 „
Johannisfest	120 „
Servis und Einquartierung	14 614 „
Ströme, Wasserleitung und Handels- anstalten	3 075 „
Bauten an öffentlichen Gebäuden, Brücken, Wasserleitungen und Boll- werken	28 039 „
Kirchen	4 217 „
Schulen	38 375 „
Armenwesen	50 442 „
Unkosten der Hundesteuer	89 „
Zusammen	291 728 Taler

2. im Landgebiet:

allgemeine Verwaltung ²⁾	10 352 Taler
Polizei und Gericht	830 „
Bauten	15 „
Forsten	4 581 „
Deich- und Uferbauten	5 548 „
Kirchen	934 „
Zusammen	22 260 Taler

3. durchlaufende Ausgaben 5 000 Taler

4. außerordentliche Ausgaben 4 012 „

Insgesamt 323 000 Taler

¹⁾ Davon für Besoldungen 27 038 Taler, für Pensionen und Wartegelder 5833 Taler, zur freien Verfügung des Magistrats 300, des Bürgermeisters 200 und des Kämmerers 40 Taler, an Abgaben an den Staat für die Korrekptionsanstalt 4980 Taler, desgl. für das Hebammeninstitut 166 und an Grundsteuer 32 243 Taler, für Schuldenverzinsung und -tilgung 37 504 und an den Reservefonds 2550 Taler.

²⁾ Davon 7097 Taler Abgaben an den Staat, und zwar 7073 Taler Dominialkontribution und 24 Taler Beitrag zur Schuldentilgung.

Die Verteilung der Ausgaben nach ihrer Bestimmung in den Jahren 1819—30 und 1910 zeigt folgende Zusammenstellung:

Ausgabe	Jahresdurchschnitt 1819—1830		1910	
	Taler	v. H.	Mark	v. H.
1. Staats- u. Provinzialangelegenheiten	84 979	28,0	823 900	5,5
2. Öffentliche Bauten und Arbeiten ¹⁾	55 022	18,2	1 754 080	11,6
3. Kirchen, Schulen usw.	27 299	9,0	3 074 120	20,4
4. Armen- und Krankenpflege . . .	18 195	6,0	1 368 210	9,1
5. Allgemeine Verwaltung	45 883	15,1	1 051 870	7,0
6. Kämmerei- und Schuldenverwaltung, Handelsanstalten und andere Einnahmeverwaltungen ¹⁾	21 938	7,2	6 787 395	45,1
7. Außerordentliche Ausgaben und Vorschüsse	²⁾ 49 910	16,5	³⁾ 196 040	1,3
1—5 zusammen	231 378	76,3	8 072 180	53,6
1—7 „	303 226	100,0	15 055 615	100,0

1. Abgaben an den Staat und die Provinz, Ausgaben für Militärwesen, Gericht und Polizei.

Seit 1793 flossen jährlich aus Danzig in königliche Kassen die Einnahmen des ehemaligen Wallgebäudes, die Dominalkontribution (25 v. H.) von den Kämmereieinkünften des Landgebiets, 300 Taler Schirm- und Schutzgeld von Mennoniten und als Besoldungen für das zu verstärkende Personal bei den Westpreußischen Landeskollegien und dem Preußischen Departement des Generaldirektoriums 2000 und 1000 Taler ⁴⁾. Für Unterstützung in ihren Prozessen zahlte die

¹⁾ Die Straßenbeleuchtung ist 1819/30 unter Bauten und Arbeiten, 1910 unter Einnahmeverwaltungen verrechnet.

²⁾ Reste 5054, Vorschüsse an Armenhäuser, in Prozeßsachen usw. 4678 (1821/30 durchschnittlich 5614), zum Depositum (Kabrunsche Zehnten) 2683, außerordentliche Ausgaben, Remissionen, Abgänge 6515 Taler, aus Kgl. Kassen vergütete militärische Aufwendungen 30980 Taler.

³⁾ Extraordinarium des Hauptetats.

⁴⁾ Über die 1815 in Danzig und Elbing versuchte Aufnahme einer Staatsanleihe von 600 000 Talern zu 5 v. H. zu Kriegszwecken vgl. St. A. 161, 84. In Danzig kamen statt 400 000 nur 44 588 Taler ein, während man in Berlin 1 200 000 Taler auf die wohlhabenden Kaufleute und Rentner hatte verteilen können. Vgl. L. Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden (Nachgelassene Schriften, hg. v. C. J. Bergius, Bd. 1), Breslau 1861, S. 188 f.

Kämmerei seit 1795 auf Anregung der Kriegs- und Domänenkammer dem Kammerfiskal ein Jahrgeld von 60 Talern¹⁾).

Die jährliche Dominialkontribution, die bis 1818 durch die Königliche Kreiskontributionskasse in Danzig, später durch den Magistrat als Grundherrschaft eingezogen wurde, betrug nach dem Haushaltsplan für 1814 8948 Taler, im Durchschnitt der Jahre 1819 bis 1830 10 153 Taler; als Klosterkompetenz wurden 1814 6815 Taler gezahlt. Seit 1825, d. h. nach der 1824 erfolgten Regelung des freistaatlichen Schuldenwesens, mußte Danzig ferner den Teil der Einkünfte aus dem neuen Landgebiet einschließlich der Klosterkompetenz, der die Einnahmen der Staatskasse aus den 1807 vom Staat übernommenen ehemals städtischen Besitzungen überstieg, an die letztere abführen. Der durchschnittliche Jahresbetrag dieser Zahlung war von 1825 bis 1830 3363 Taler.

Ein Vergleich der Danziger Abgaben an den Landesherrn in den Jahren 1804/07 und 1815 ergibt folgende Zahlen (in Talern)²⁾:

	1804/07	1815
1. beständige Abgaben.		
fixierte Hubenkontribution	9 725	9 377
fixierte Kontribution von Rittergütern	181	96
Mühlenkontribution	83	77
Schutzgelder und Tranksteuer	—	122
Remissionsbeitragsgelder	—	24
Zusammen	9 989	9 696
2. Grundsteuer von Grundstücken, die bisher mit keiner Kontribution belegt waren, und zwar		
von ehemaligen Amtsgrundstücken	—	2 252
vom alten Landgebiet	7 723	7 025
Zusammen	7 723	9 277
3. unbeständige Abgaben.		
Kontribution von Schutzgeld und Tranksteuer	2 511	2 272
4. Steuern aus adligen Gütern ³⁾		
fixierte Kontribution	—	354
fixiertes Schutzgeld und Tranksteuer	—	85
Zusammen	—	439
5. aus dem Olivaer Bezirk	1 202	2 200
Insgesamt	21 425	23 884

1) St. A. 300 RR 2564.

2) St. A. 300 RR 4844.

3) Flossen vor 1807 in die Dirschauer Kontributions-Kreiskasse.

Die Provinzialbeiträge, welche Danzig auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 zu zahlen hat, sind früher beim Kämmererfonds verrechnet, in neuester Zeit unter Gemeindesteuern. Sie sind für 1900 auf 299 280, für 1910 auf 450 000 Mark angesetzt.

Die Ausgaben der Serviskasse beliefen sich in den Jahren 1817 und 1818 auf zusammen 258 939 Taler; davon wurden 144 050 Taler an garnisonierende Offiziere, 56 666 Taler an Bürger für Natural-einquantierung und 32 242 Taler zum Provinzialservisfonds gezahlt. Zu dieser Summe kamen aus Beiträgen der Bürgerschaft 163 634 Taler ein, als Vergütung der Kommunal- und Institutenkasse¹⁾ 52 825, von der Kämmerer- und Stromgelderkasse teils als Vorschuß, teils auf Vergütungen der Provinzialserviskasse 33 887, als Konsumtionsservis vom Mahlgut¹⁾ 4115, an Resten 3385 und an außerordentlicher Einnahme aus der Militärlazarettkasse sowie für die Landwehr während der Übungszeit 1090 Taler.

In der Zeit von 1819 bis 1830 zahlte Danzig für militärische Zwecke²⁾, Servis- und Einquantierungswesen einen feststehenden Beitrag zum Provinzialservisfonds in Höhe von 32 243 Talern. Die Ausgaben für Garnisonsservis (Zahlungen an Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie an Bürger für Einquantierungen, Mieten für Kammern, Ställe usw. und ähnliche Leistungen) beliefen sich in den gleichen Jahren auf durchschnittlich 54 285 Taler, verringerten sich jedoch immer mehr. Dagegen erhielt Danzig eine reglementmäßige Servisvergütung aus königlichen Kassen für einquartierte Truppen, Vorspann und andere Leistungen in Höhe von 30 980 Talern, so daß es 55 548 Taler zuschießen mußte.

Noch zur freistaatlichen Zeit würde der Schützenverböter von der Stadt dafür bezahlt, daß er die Schützen zum Scheibenschießen einlud. Weitere Vergütungen erhielten die Schützengilde und der Schützenkönig; der letztere war von allen Personal- und Realabgaben befreit. Nach dem Haushaltsplan für 1814 zahlte die Stadt der Schützengilde einen Zuschuß von 143 Talern.

Der Zuschuß, den die Stadt in neuester Zeit für militärische Zwecke leistet, beträgt 1900 2230, 1910 4560 Mark. Die Ausgaben

¹⁾ Floß 1817 in die Kämmererkasse.

²⁾ Danzig hatte dem Grafen Rapp als Kaufgeld für die Überlassung der Palisaden, die jedoch nicht erfolgte, 200 000 Franks in mehreren auf seinen Namen ausgestellten Obligationen gezahlt. Diese forderte die Stadt 1814 zurück und belegte die in ihren Mauern befindlichen nicht sehr wertvollen Effekten des Grafen mit Beschlag. Rapp bezeichnete die Zahlung als freiwilliges Geschenk des Staates Danzig. Auch die Repräsentantenversammlung beschloß am 5. Juni 1816, die etwaige Rückforderung dem Staat zu überlassen. St. A. 161, 77.

(1910 13810 Mark) dienen zum größten Teil der Bereitstellung von Quartieren und Stallungen und werden zum Teil durch den staatlichen Quartier- und Stallservis gedeckt. Dieser betrug im Durchschnitt der Jahre 1898—1900 2445 + 210, 1904—06 nur 686 + 23 Mark, nach dem Entwurf für 1910 8820 + 420 Mark. Kleinere Aufwendungen werden erfordert durch die Vorladung der Heerespflichtigen, die Vormusterung von Pferden und Fahrzeugen, ferner durch Botendienste, Quartierprüfungen, Bekanntmachungen, Häuservermessungen u. dgl. Nach dem Ortsstatut vom 4. April 1871 sollen Truppen möglichst in Mietquartieren untergebracht werden. Hierdurch erhöht sich die Ausgabe um mehr als das Doppelte. Öfter sind jedoch nicht genügend Mietquartiere zu beschaffen. Das Kaisermanöver im Jahre 1901 erforderte 90268 Mark Ausgaben, denen an Einnahmen 87382 Mark gegenüberstehen. Die Stadt hatte also 2886 Mark zuzuschießen. Bis 1904 unterhielt die Stadt in Langgarten Nr. 8 ein gemietetes sog. Ordonnanzquartier, für dessen Bereithaltung sie jährlich 400 Mark zahlte. Zum 1. April 1904 wurde dieses Quartier mit Zustimmung der Königlichen Kommandantur gekündigt.

Für Rechtspflege und Polizei gab Danzig im Durchschnitt der Jahre 1819—1830 folgende Summen aus:

an Salarienkompetenz¹⁾ des Königlichen Land- und Stadtgerichts, der Polizei und des Kommerzien- und Admiralitätskollegs 1819 und 1820 28721 Taler (das ergibt als Durchschnitt der Jahre 1819—1830 4814 Taler);

an Verpflegung (Alimentation) der Gefangenen und Züchtlinge sowie an Inquisitions-, Prozeß-, Kriminal- und Obduktionskosten 4905 Taler²⁾;

für die Nachtwachanstalt 7877 Taler;

insgesamt also 17596 Taler oder abgesehen von der 1821 wegfallenden Salarienkompetenz 12782 Taler.

Die Ausgaben der besonderen Straßenpolizeikasse für Bewachung, Beleuchtung und Reinigung hatten sich in den Jahren 1814 bis 1818³⁾ auf 55549, 37122, 68319, 60447 und 77070 Gulden belaufen. Hierbei war die Guldenrechnung bis 1819 beibehalten, weil

¹⁾ Wurde durch Gesetz vom 30. Mai 1820 aufgehoben. 1814 betrug die Ausgabe an Salarienkompetenz für das Land- und Stadtgericht 10000, den Polizeipräsidenten 14480, das Polizeilokal 325 und das Admiralitätskolleg 445, zusammen 25250 Taler.

²⁾ Die Zuchthauskosten kamen durch Order vom 17. Januar 1845 in Wegfall. Nach dem Eingehen des Danziger Zuchthauses im Jahre 1823 waren die Gefangenen nach Graudenz gebracht worden.

³⁾ Vgl. oben S. 312. — 1814 betrug die Ausgaben der Kämmerei für gerichtliche Kosten 2420, für Polizei Bedürfnisse 2334 Taler.

die Gehälter noch in Gulden festgesetzt waren. Demgegenüber hatte die Kasse in den gleichen Jahren an Einnahmen 55549, 39182, 70971, 67073 und 76142 Gulden erzielt, und zwar an

Brückenpassagegeld	2 693 +	1 275 +	3 214 +	3 468 +	2 914,
Stand- u. Marktgeld	2 588 +	954 +	2 842 +	2 730 +	2 730,
Beiträgen der Bürger, Kaufmannschaft und Königlichen Akzisebedienten	50 268 +	26 756 +	61 584 +	58 907 +	58 699,
außerordentlichen					
Einnahmen	— +	2 560 +	198 +	276 +	123,
Resten	— +	7 637 +	3 133 +	1 692 +	11 676.

Aus der Kämmerei erhielt ein Unternehmer für die Straßenreinigung jährlich 50000 Gulden.

Bis 1820 bezog die Stadt die von der Königlichen Polizei erzielten Überschüsse; später zahlte der Staat Besoldungszuschüsse¹⁾. Vom 1. Januar 1856 ab wurde die Stadt durch einen am 24. Februar 1859 zur Ausführung des Gesetzes vom 1. August 1855 mit dem Fiskus abgeschlossenen, am 5. Mai vom Appellationsgericht in Marienwerder bestätigten und am 10. Juni von den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen genehmigten Rezeß von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten entbunden. Als Durchschnittssumme der sechs Normaljahre hatte Danzig seitdem eine jährliche Rente von 4765 Talern zugleich mit dem Servis an die Staatskasse zu zahlen. Die Gerichtsgebäude gingen auf den Fiskus über²⁾. Weitere Obliegenheiten erhielt die Stadt durch die Schaffung eines städtischen Eichamts³⁾ auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869 sowie eines Gewerbe- und eines Kaufmannsgerichts infolge der Gesetze vom 29. Juli 1890, vom 30. Juni 1901 und vom 6. Juli 1904. Die Ausgaben für Listenführung zur Wahl von Geschworenen und Schöffen sowie zum Gewerbe- und Kaufmannsgericht werden heute beim Kämmereifonds verrechnet.

An Polizeikosten zahlte die Stadt 1900 insgesamt 202445, 1910 360090 Mark, denen 3200 und 5030 Mark Einnahmen gegenüberstehen, sodaß der Zuschuß 199245 und 355060 Mark beträgt. Für den Kopf der bürgerlichen Bevölkerung waren nach dem Polizeikostengesetz vom 20. April 1892 1,50 Mark an die Königliche Polizeikasse zu zahlen⁴⁾; seit dem 1. April 1909 trägt die Stadt zufolge Gesetz vom 3. Juni 1908 ein Drittel der wirklichen Kosten; für 1910 sind 330000

¹⁾ St. A. 300 RR 800.

²⁾ St. A. 300 RR 3574.

³⁾ Vgl. unten „Gebühren“.

⁴⁾ Vorher trug die Stadt nur die sog. sächlichen Kosten.

Mark vorgesehen. Am 1. April 1893 ging auch das bis dahin städtische Nachtwachtwesen durch Vertrag auf den Staat über.

Das Impfwesen erforderte 1910 einen Zuschuß von 4270 Mark¹⁾; die Krankenhausbehandlung der Prostituierten 15485 Mark. Die letzteren Kosten hat die Stadt seit dem 1. April 1905 an die Polizeikasse zu zahlen. Auf Grund eines Vertrages vom 21. Dezember 1876 zahlt die Stadt jährlich einen Anteil an den Bürokosten des Hafenamts (früher des Strominspektors) an die Königliche Regierungshauptkasse (1910 390 Mark). Weitere Ausgaben erforderte früher die tierärztliche Beaufsichtigung des Pferdemarkts in Altschottland; auch die Kosten der Fürsorge für Rettungsanstalten und des Schwimmunterrichts wurden früher hier verrechnet²⁾. Bis 1892 erhielt die Stadt Einnahmen für Handlungen der örtlichen Polizeiverwaltung. An weiteren Einnahmen bezieht sie aus der Polizeikasse Gebühren für Jagdscheine und den Erlös für Fundsachen. Von 1894 bis 1898 sind die Polizeikosten beim Kämmereifonds verrechnet.

Die vorstehend besprochenen Ausgaben³⁾ ergeben für den Durchschnitt der Jahre 1819—1830 eine Summe von 84979 Talern, für 1910 von 823900 Mark. Damals erforderte die Militärverwaltung bei weitem den größten Teil dieser Summe, während heute der Zuschuß der Stadt für militärische Zwecke auf wenige tausend Mark herabgesunken ist.

2. Ausgaben für Bauten, Feuerwehr, Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung.

Für Bauten in der Stadt und für Unterhaltung der Dämme und Weichselufer wurden im Durchschnitt der Jahre 1819 bis 1830 35236 Taler ausgegeben; für die vierreihige Große Allee von 1416 holländischen Linden, zu deren Anlegung der Bürgermeister Gralath im Jahre 1767 100000 Gulden geschenkt hatte, und die Plantage am Olivaer Tor 378 Taler. Dazu kam seit 1826 ein jährlicher Beitrag zu den Kosten für die Bepflanzung der Dünen in der Nehrung⁴⁾ in Höhe von 2000

¹⁾ Für jede Impfung werden 60 Pfennig vergütet (vor 1908 40 Pfg.).

²⁾ Vgl. jetzt unten S. 338 (Fürsorgeerziehung) und S. 329 (Badeanstalten).

³⁾ Die Unkosten und Gebühren des Standesamts sind bei dem Kämmereifonds verrechnet; vgl. unten S. 329. Über Desinfektionen vgl. unten (Armenpflege), über Volkszählungen und ähnliche der Stadt des öfteren zufallende staatliche Aufgaben s. Kaufmann, Handbuch 5 Bd. 1 S. 178 ff.

⁴⁾ Zu der von Biörn geleiteten Bepflanzung der Nehrungschen Dünen seit 1795 zahlte die Kämmerei 27689 Taler, während aus Königlichen Fonds 31431 Taler aufgewandt wurden. 1877 wurde der Forst auf der Nehrung verkauft, vgl. unten (Einnahmen).

Talern, das ergibt für die Jahre 1819 bis 1830 durchschnittlich 833 Taler. Alle drei Summen zusammen betragen 36 447 Taler¹⁾.

Seit 1905 ist der Bauetat in zwei Etats für Hoch- und für Tiefbau geteilt. 1910 beträgt die Ausgabe im Ordinarium für Hochbau 215 360, für Tiefbau 811 340 Mark, die entsprechende Einnahme beläuft sich auf 53 100 und 293 420 Mark, sodaß sich ein Zuschuß von 162 260 und 517 920, zusammen von 680 180 Mark ergibt. Im Extraordinarium sind für Hochbau 14 000, für Tiefbau 93 600 Mark angesetzt, sodaß die gesamte Ausgabe für Hoch- und Tiefbauten 1 134 300 Mark beträgt. Die Forst- und Dünenverwaltung erfordert außerdem einen Zuschuß von 2740 Mark, der beim Kämmereifonds verrechnet wird. Die Unterhaltung der Gefängnisse ist am 1. April 1893 auf den Staat übergegangen²⁾.

Im einzelnen erfordert die Hochbauverwaltung nachstehende Ausgaben:

an persönlichen Ausgaben	63 131	Mark
an kleineren sächlichen Ausgaben	6 909	„
zusammen an allgemeinen Verwaltungskosten	<u>70 040</u>	Mark;
für Amtsgebäude (einschl. des Standesamts)	4 290	„
„ Handelsanstalten	1 400	„
„ Gebäude der Kämmereiverwaltung	7 680	„
„ Schulgebäude:		
höhere Schulen	12 520	
Mittelschulen	2 627	
Gemeineschulen	<u>33 813</u>	
	48 960	Mark
für verschiedene Baulichkeiten	20 020	„
„ öffentliche Badeanstalten ³⁾	58 920	„
„ Verzinsung der Anleihe ⁴⁾	<u>4 050</u>	„
	insgesamt	<u>215 360</u> Mark

¹⁾ 1803—05 baute der Kaufmann Broschke den Weg nach Neufahrwasser unter Aufwendung von 12598 Talern. Hierfür durfte er 10 Jahre lang ein Wegegeld erheben. 1831 wurde die Chaussee Brösen-Neufahrwasser von der russischen Regierung für 8000 Taler gebaut, um die auf der Rehde liegende Flotte mit dem Landheer zu verbinden.

²⁾ Wegen des Zuchthauses vgl. oben S. 326, Anm. 2.

³⁾ Ein Bad im Festungsgraben bei Bastion Braunroß kostet 5 Pfennig; von abends 6 Uhr an ist das Baden dort frei. Von den vier öffentlichen Wannen- und Brausebädern sind die drei neueren zur Ausnutzung der Arbeitskräfte und der Wärme mit einem Schulbad und einer Turnhalle verbunden. Ein Brausebad kostet einschl. Seife und Handtuch 10 Pfg., ein Wannenbad 30 Pfg.

⁴⁾ Für das Kuhtor und das Kaiser Wilhelm-Denkmal.

Hiervon sind 200 270 Mark fortdauernde und 15 090 Mark einmalige Ausgaben. Der Reinbedarf des Ordinariums beträgt 215 360 weniger 53 100 gleich 162 260 Mark.

Die Einnahmen bringen zum größten Teil die Badeanstalten ein, insgesamt 45 320 Mark. Die öffentlichen Bedürfnisanstalten liefern 2400 Mark, der Verkauf von Altmaterial 80 Mark.

Die Tiefbauverwaltung erfordert

an persönlichen Ausgaben	51 133	Mark
an kleineren sachlichen Ausgaben	4 177	„
zusammen an allgemeinen Verwaltungskosten	55 310	Mark;
für Brücken	7 700	„
„ den Hafen (die Mottlau unterhalb der Steinschleuse und den Kaiserhafen) ¹⁾	44 200	„
„ Wasserbau ausschl. des Hafens	41 610	„
„ Schleusen, Tiefbrunnen und die sechs städtischen Fähren (am Krantor, Schuitens- steg, Milchpeter, Ganskrug, bei Weichsel- münde und am Holm)	5 560	„
„ Straßenbau und Straßenentwässerung	236 050	„
„ Steinlager	156 200	„
„ Unterhaltung der städtischen Garten- anlagen und Pflanzungen ²⁾	58 550	„
„ Verzinsung und Tilgung der Anleihen und Vorschüsse	206 160	„

insgesamt im Ordinarium 811 340 Mark

Extraordinarium 93 600 „

Gesamtausgabe 904 940 Mark

Vom Ordinarium sind 755 230 Mark fortlaufende und 56 110 Mark einmalige Ausgaben. Der Reinbedarf des Ordinariums beträgt 811 340 weniger 293 420 gleich 517 920 Mark. Die Einnahmen bestehen zum größten Teil in Kostenerstattungen, in Beiträgen von Interessenten und in Einnahmen für Lieferungen der Steinlager zu Straßenbauten. Die Regierungshauptkasse trägt jährlich 9000 Mark zu den Kosten der Baggerung bei, die Provinzialverwaltung 6693 Mark zur Förderung des Wegebauwesens. Die Steinschleuse bringt 240 Mark Schleusengelder.

Für Feuerlöschanstalten wurden 1814 1418 Taler ausgegeben, 1819—1830 durchschnittlich 1419 Taler; für Straßenreinigung in

¹⁾ Der Danziger Hafen umfaßt rd. 700 ha Wasserfläche, die Länge fast 30 km.

²⁾ 1832 wurde das Jäschkentaler Wäldchen für 1500 Taler von der Stadt gekauft und mit Anlagen versehen. Vgl. über dieses unten (Forstgefälle).

den letztgenannten Jahren 10347 und für Straßenbeleuchtung (mit Öl) 6809 Taler¹⁾. Seit 1806 war nach Aufhebung des Stadthofs die Straßenreinigung einem Unternehmer übertragen. Sie kostete die Stadt ohne die Reinigung der öffentlichen Plätze vor 1827 jährlich 10329, seit 1828 nur noch 9000 Taler. Bis 1859 zahlte die Stadt an 150 Löschmänner monatlich je einen Taler. Ein großer Brand, der 1858 etwa sechzig Gebäude verzehrte, gab Veranlassung zu einer Verbesserung des Löschwesens. Zu diesem Zweck berief man den Brand- und Polizeiinspektor Helm aus Memel, weil die dortige Feuerwehr sich als glücklich und billig bewährte.

Man schuf 1859 eine Berufsfeuerwehr und Wachtmannschaft²⁾, zu deren Einrichtung auf Beschluß der Kammereideputation vom 3. Mai 20000 Taler durch zwei Vertrauensmänner unter Verpfändung von Staatspapieren bei der Königlichen Bank geliehen wurden. Die Stadtverordneten genehmigten diese Anleihe nachträglich am 10. Mai, die Königliche Regierung stimmte am 28. Mai zu. Am 9. August wurde die Rückzahlung beschlossen³⁾. Die Betriebskosten sind im Haushaltsplan für 1860 auf 64533 Mark angeschlagen.

1910 erfordert die Feuerwehr 304140 Mark Ausgaben, denen 15980 Mark Einnahmen gegenüberstehen. Der Zuschuß beträgt also 288160 Mark (1900 149710 Mark). Unter einem Branddirektor stehen 1 Brandinspektor, 2 Brandmeister, 2 Feldwebel, 1 Obermaschinist, 5 Maschinisten, 21 Oberfeuerleute, 121 Feuerleute und 7 Spritzenleute. Die Gespanne stellt die Straßenreinigungsverwaltung. Neben der Berufsfeuerwehr steht eine freiwillige Feuerwehr in Neufahrwasser, für welche die Stadt die Unfallversicherungsprämie zahlt. Zur Unterhaltung der dortigen Hafenerfeuerwache zahlt die Eisenbahnverwaltung laut Vertrag vom 29. Mai 1896 jährlich 7500 Mark. Für Benutzung von drei Krankenwagen kommen an Gebühren 5020 Mark ein, vom Feuerwehrpensionsfonds an Zinsen 1150 Mark.

Die Straßenreinigung, mit dem städtischen Marstall, erfordert 1910 318390 Mark Ausgaben, denen 33570 Mark Einnahmen entsprechen, sodaß der Zuschuß 284820 Mark beträgt (1900 120040 Mark). Zur Unterhaltung von 100 Pferden (zu 640 Mark) und zum Ersatz von 9 Pferden (zu 1050 Mark) werden 73450 Mark erfordert. Tätig sind 1 Inspektor, 2 Schirrmeister, 3 Aufseher, 18 Fahrer und 114 Arbeiter.

¹⁾ 1795 wurden die Altstadt durch 580, die Vorstadt durch 250, Langgarten und die Niederstadt durch 268 Laternen erhellt; auf der Speicherinsel brannten 1803 zwei „Réverbères“ und drei andere Laternen. Löschin 2 S. 353.

²⁾ Über den Übergang des Nachtwachtwesens auf den Staat vgl. oben S. 328.

³⁾ St. A. 300 RR 4870.

Der Müll aus der Stadt wird nach einem in Praust gepachteten Platz geschafft; diese Abfuhr erfordert 24 930 Mark, die Verzinsung und Tilgung von rund 186 000 Mark Baukosten für das Straßenreinigungsdepot Langfuhr 10 044 Mark. Den größten Teil der Einnahmen liefert der Feuerwehrfonds (für Gespanne); 1340 Mark kommen an Zinsen ein von 33 682,50 Mark Entschädigungsgeld, das der Eisenbahnfiskus für die von der Stadt übernommene Straßenreinigung, Schneeabfuhr usw. auf der Zufuhrstraße zum Hauptbahnhof gezahlt hat und das beim städtischen Depositorium angelegt ist.

Die bei den Gasanstalten verrechneten Kosten der öffentlichen Beleuchtung betragen 1910 193 420 oder nach Abzug von 1100 Mark Einnahme (davon 900 Mark für öffentliche Beleuchtung in Ohra) 192 320 Mark (950 000 cbm Leuchtgas zu 10 Pfg. = 95 000 Mark). Die Zahl der öffentlichen Gaslaternen beträgt 2822 mit 3503 Brennern, der öffentlichen Petroleumlaternen nur noch 271.

3. Ausgaben für Kirchen, Schulen, Bibliothek und Museum.

1814 wurden von der Stadt ausgegeben:

an Zuschüssen für geistliche und milde Stiftungen	4 271 Taler
„ fixierten Grundzinsen für Kirchen und Hospitäler	47 „
„ „ Holzgeldern für Kirchen- und Schulbediente	32 „
	<hr/>
zusammen	4 350 Taler.

Für die Jahre 1819 bis 1830 ergeben sich folgende Jahresdurchschnittssummen:

fester Zuschuß zu den Besoldungen der Geistlichen und Kirchenbedienten	4 019 Taler
für Unterhaltung der Schulen und Zuschuß zu den Lehrerbesoldungen	14 955 „
Zuschuß an geistliche und milde Stiftungen und das Zuchthaus (an das letztere bis 1822 jährlich 2229 Taler)	7 969 „ ¹⁾
bestimmte Abgaben an einzelne Kirchen, Hospitäler, Kirchen- und Schulbeamte	356 „
	<hr/>
zusammen	27 299 Taler.

1910 beträgt die Ausgabe der Kirchenverwaltung, die über keine Einnahmen verfügt, 12 820 (1900 12 815) Mark. Die Schulverwaltung erfordert 2 982 650 (1900 1 422 805) Mark Ausgaben, denen 590 290 (1900 481 400) Mark Einnahmen gegenüberstehen. Der Zuschuß

¹⁾ Seit 1825 jährlich 7241 Taler. Wegen des Zuchthauses vgl. oben S. 326, Anm. 2.

beläuft sich also auf 2 392 360 (1900 941 405) Mark. Die Stadtbibliothek hat 70 400 (1900 14 216) Mark Ausgaben und 3880 (1900 3723) Mark Einnahmen, erfordert also 66 520 (1900 10 493) Mark Zuschuß. Die Ausgaben des Stadtmuseums betragen 8250 (1900 12 835) Mark, die Einnahmen 4250 Mark. Der städtische Zuschuß beträgt seit 1903 jährlich 4000, vorher 3000 Mark. Alle vier Verwaltungen zusammen haben 3 074 120 Mark Ausgaben und erfordern einen Zuschuß von 2 475 700 Mark.

Die geringen Ausgaben der Kirchenverwaltung bestehen ausschließlich in Besoldungsbeiträgen und Brennmaterialentschädigungen für Prediger, Organisten und Totengräber im Stadtbezirk und dem früheren städtischen Landgebiet sowie in einer Vergütung für Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Ratsstuhls zu St. Marien. Abgesehen vom ersten Prediger zu St. Marien, den auf Grund der Festsetzungen bei Einverleibung des Freistaates in Preußen gemäß dem Reglement für das Kirchen- und Schulkolleg in Danzig vom 31. Dezember 1799 der König ernennt, wählt der Magistrat die Geistlichen an den unter städtischem Patronat stehenden Kirchen in der Stadt (Marien-, Johannis-, Katharinen-, Bartolomäi-, Trinitatis-, Barbara- und Salvatorkirche) aus den von den kirchlichen Gemeindegremien vorzuschlagenden zwei Kandidaten, im ehemaligen städtischen Landgebiet (25 Gemeinden) ohne Mitwirkung der Gemeinden¹⁾. Dieses Patronatsrecht ist von besonderem Wert für die Stadt, da mit ihm keine Bau- oder anderen Lasten verknüpft sind.

Die Ausgaben und Einnahmen der Stadt in bezug auf die einzelnen Schulen sind im folgenden für die Jahre 1910 und (in Klammern) für 1900 zusammengestellt:

	Einnahme	Ausgabe	Zuschuß
1. höhere Schulen ²⁾			
Gymnasium .	60010 (52966)	194850 (135446)	134840 (82480)
Oberrealschule	122960 (66598)	223080 (128789)	100120 (62191)
Realgymnasium	39610 (32372)	111290 (93953)	71680 (61581)
Mädchenschule	123830 (56262)	181620 (86261)	57790 (29999)
Zusammen (Übertrag)	346410 (208198)	710840 (444449)	364430 (236251)

¹⁾ In Langfuhr wurde 1897 eine patronatfreie Kirchengemeinde neu gegründet.

²⁾ Ferner für vorläufige Unterbringung des staatlichen Realgymnasiums in Langfuhr 1910 4550 Mark Miete und 1350 Mark einmalige Ausgaben für Schulbedürfnisse.

	Einnahme	Ausgabe	Zuschuß
Übertrag	346410 (208198)	710840 (444449)	364430 (236251)
2. Mittelschulen			
Rechtstädtische	42390 (10920)	93040 (28145)	50650 (17225)
zu St. Katharinen	16420 (12020)	35660 (26388)	19240 (14368)
Zusammen	58810 (22940)	128700 (54533)	69890 (31593)
3. Volksschulen ¹⁾	88720 (236667)	1383490 (792576)	1294770 (555909)
4. Taubstummen- schule	7300 (5120)	20500 (10946)	13200 (5826)
5. Handels- u. Ge- werbeschule	88320 (8050)	186960 (23700)	98640 (15650)
6. Turnwesen .	10 (10)	37820 (19360)	37810 (19350)
7. Nichtstädtische Schulen . . .	— (—)	19400 (—)	19400 (—)
8. Schulen im Landgebiet .	662 (317)	6680 (2672)	6018 (2355)
9. Gemeinschaft- liches	58 (98)	488260 (74569)	488202 (74471)
Insgesamt	590290 (481400)	2982650 (1422805)	2392360 (941405)

Die Zahl der Lehrer und Schüler im Jahre 1909/10 ergibt nachstehende Tabelle:

	Lehrer und Lehr- rinnen ²⁾	ein- heimische Schüler	aus- wärtige Schüler	Schüler insgesamt
Gymnasium	31	328	61	389
Vorschule dazu		42	8	50
Oberrealschule	41	573	157	730
Vorschule dazu		147	8	155
Realgymnasium	19	249	51	300
Mädchenschule (Kl. X—1A) .	40	599	75	674
Seminar		111	41	152
Realgymnasialklassen		60	16	76

¹⁾ Einschließlich der Mittelschulklassen der Knabenschule in Langfuhr.

²⁾ Außer besonderen Turn- und Schwimmlehrern. Einzelne Lehrer unterrichten an mehreren Schulen, so daß die Summen sich etwas verringern.

	Lehrer und Lehre- rinnen	ein- heimische Schüler	aus- wärtige Schüler	Schüler insgesamt
4 höhere Schulen	128	2109	417	2 526
2 Mittelschulen	30	1189	90	1 279
2 Mittelschulklassen	2	69	—	69
29 Volksschulen	438	—	—	18 412 ¹⁾
Taubstummenschule	5	—	—	36
Zusammen	600	—	—	22 322

Die ein- bis dreiklassigen konfessionellen Kirchspielschulen wurden zu Anfang der siebziger Jahre in vier- bis sechsstufige paritätische Bezirksschulen verwandelt. An Kassenbeiträgen für das Volksschullehrpersonal sind 1910 307756 Mark zu zahlen²⁾. Während des Winters wird eine Schule für Schifferkinder unterhalten, deren Kosten 1100 Mark betragen. Beihilfen in Höhe von insgesamt 12900 Mark zahlt die Stadt an die allgemeine gewerbliche Mädchen-Fortbildungsschule, die Gewerbe- und Haushaltungsschule in Langfuhr, die Handelsschule für Mädchen, den Verein zur Errichtung von Volksskindergärten und eine Privatmädchenschule in Neufahrwasser. Für Turnfeste der Volksschulen werden 1104 Mark ausgegeben.

Für mehrere Schulen im ehemaligen städtischen Landgebiet zahlt die Stadt Beiträge zu Lehrergehältern und hat als Patron oder als Gutsherr Brennholz zu liefern oder den Brennholzwert zu zahlen. Auch hat sie als Gutsherr zu den Neu- oder Reparaturbauten der in jenem Gebiet gelegenen Schulen das Bauholz zu liefern oder dessen Wert zu erstatten.

Von den gemeinschaftlichen Ausgaben dienen 331505 Mark der Verzinsung und Tilgung von Anleihen und der Verzinsung von Vorschüssen. Der Rest dient größtenteils persönlichen Zwecken (Pensionen und Unterstützungen, Witwen- und Waisenkassenbeiträge, Reise-, Umzugs- und Stellvertretungskosten). Für Schulbäder werden 23410 Mark an den Baufonds gezahlt, für Schulhygiene 8600 Mark ausgegeben. Die Kosten der baulichen Unterhaltung der Schulgebäude erscheinen im Hochbauetat.

Die Einnahmen der Schulen setzen sich im wesentlichen zusammen aus den Schulgeldern, Zinsen von Kapitalien³⁾, Stiftungen und

¹⁾ In 541 Zimmern.

²⁾ Den Etats für 1901—1903 sind die Besoldungsordnungen für die städtischen Schulen als Anhang beigegeben.

³⁾ Darunter der Stiftungsfonds für Unterhaltung eines evangelischen Predigers in Smyrna in Höhe von 34375 Mark, dessen Zinsen seit 1833 für Freischulzwecke verwandt werden. Vgl. oben S. 158.

den Beiträgen des Staates für die Volksschulen in Höhe von 70360 Mark. Das Schulgeld wurde 1867 für alle Klassen der drei höheren Schulen auf 2 Taler festgesetzt, während bis dahin der Besuch der mittleren Klassen 1 Taler 20 Sgr., der unteren 1 Taler 10 Sgr. und der Septima 1 Taler kostete. Bei der Töcherschule sah man wegen des starken Wettbewerbs privater Mädchenschulen von einer Erhöhung ab. Seit 1910 betragen die Schulgelder an den höheren Knabenschulen, dem Seminar und den Realgymnasialklassen der höheren Mädchenschule für Einheimische 132—160, für Auswärtige 160—200 Mark, an den Vorschulen und den vier Unterklassen (X—VII) der Viktoriaschule 100—108 und 120—148 Mark, an den Klassen VI—IA der Viktoriaschule 144 und 184 Mark, an den Mittelschulen 48 und 72 Mark. Für die von 36 Kindern besuchte Taubstummenschule zahlt die Provinz 36 mal 200 (früher 160) gleich 7200 Mark. Die bis 1901 staatliche, nunmehr städtische Handels- und Gewerbeschule, der ein Sonderetat gewidmet ist, erzielt 88320 Mark Einnahmen, davon 80000 Mark als festen Staatszuschuß gemäß einem Vertrag von 1901. Weitere Zuschüsse gewähren für den obligatorischen Unterricht die Bauinnung, die Kaiserliche Werft, die Waggonfabrik und, für Taubstumme, die Provinzialverwaltung, für die freiwilligen Kurse die Kaufmannschaft. Das Schulgeld für die freiwilligen Kurse bringt 4700 Mark ein. Eine im Winter bestehende Schifferschule gewährt die Möglichkeit, das Patent als Segelschiffer und Dampfbootführer zu erlangen. Die Handelsschule beschäftigt sieben Lehrer im Hauptamt. Eine der staatlichen gewerblichen Fortbildungsschule vorausgehende allgemeine Vereinsfortbildungsschule ist 1892 eingegangen. An Schulversäumnisstrafen sind für 1910 3900 Mark ausgeworfen. Ein Zeichenkursus in der Fortbildungsschule kann von Volksschülern der oberen Klassen für jährlich sechs Mark besucht werden.

Bei der Stadtbibliothek betragen 1910 die persönlichen Ausgaben 21940 Mark, zum Ankauf von Büchern und Zeitschriften und für Einbände sind zusammen 12400, für den Katalog 3240 Mark bestimmt; die Volkslesehalle und Volksbücherei erfordert 12448 Mark, davon 4240 Mark persönliche Ausgaben und 5600 Mark für den Bibliothekbestand. Für Verzinsung und Tilgung der Baukosten (Anleihe von 1904 II) von 272042,45 Mark werden 14962 Mark ausgegeben. Die Einnahmen bestehen im wesentlichen aus den Zinsen von 92349 Mark Kapital. Hiervon ruhen 24536 Mark auf einer Stiftung des 1775 verstorbenen Bürgermeisters Schwarz in Höhe von 10000 Gulden für den Bau einer neuen Bibliothek und dienen zur Unterhaltung des Bibliothekgebäudes.

Das Stadtmuseum ward von der Stadt gemeinsam mit dem 1868 verstorbenen Kaufmann Klose und seinen Erben gegründet, die in einem Vertrage vom Jahre 1870 drei Fonds aussetzten. Davon ist der zu 15000 Talern zum Ankauf von Kunstwerken 1901 aufgebraucht. Die beiden andern, zu je 16000 Talern, sind eiserne Fonds. Der eine von diesen, der jetzt 49700 Mark beträgt und dessen Zinsen zum Ankauf von Kunstwerken verwandt werden sollen, ward 1897 durch ein Vermächtnis des Kaufmanns Wilhelm Jüncke um 50000 Mark vermehrt. Der andere Fonds (54296 Mark) dient zur Bestreitung von Verwaltungskosten.

4. Ausgaben für Armen- und Gesundheitspflege.

Im Durchschnitt der Jahre 1819 bis 1830 zahlte die Stadt als außerordentlichen Beitrag zur Unterhaltung der Armenhäuser und zur Unterstützung der Hausarmen 18 195 Taler. 1910 beträgt die Ausgabe der allgemeinen Armenverwaltung 671 930 (1900 407 340) Mark, die Einnahme 91 710 (1900 60 310), der Zuschuß also 580 220 (1900 347 030) Mark. Die Lazarette für innere und äußere Krankheiten am Olivaer Tor und in der Sandgrube haben 296 290 (177 020) und 246 920 (170 520), zusammen 543 210 (347 540) Mark Ausgaben. Die Einnahmen betragen 197 470 (105 500) und 156 220 (76 120), zusammen 353 690 (181 620), der Zuschuß 98 820 (71 520) und 90 700 (94 400), zusammen 189 520 (165 920) Mark. Das städtische Arbeits- und Siechenhaus nebst einer Krankenstation, die zur vorübergehenden Aufnahme von Geisteskranken und Deliranten dient, hat 153 070 (115 560) Mark Ausgaben, 54 310 (31 980) Mark Einnahmen, erfordert also einen Zuschuß von 98 760 (83 580) Mark. Die Ausgaben und Einnahmen des Leihamts betragen 192 280 (26 445 und 24 965) Mark. Die Ausgaben für Armen- und Krankenpflege belaufen sich insgesamt auf 1 560 490 (896 885) Mark, denen 691 990 (298 875) Mark Einnahmen gegenüberstehen, sodaß der städtische Zuschuß 868 500 (598 010) Mark beträgt¹⁾.

Die Ausgaben der allgemeinen Armenverwaltung setzen sich im einzelnen aus folgenden Leistungen zusammen:

Unterstützungen	256 041	Mark ²⁾
Bekleidung von Armen	7 180	„
Offene Armenkrankenpflege	57 618	„ ³⁾
Übertrag	320 839	„

¹⁾ Wegen der Ausgaben für Impfung vgl. oben S. 328. Auch die für Straßenreinigung aufgewandten Mittel dienen gesundheitlichen Zwecken.

²⁾ Davon 15 540 Mark aus Stiftungsfonds.

³⁾ Davon 2000 Mark für die Bezirkshebammen.

	Übertrag	320 839	Mark
Geschlossene Armenkrankenpflege in			
nichtstädtischen Heilanstalten . . .	117 180		„
Pflegekinder	60 670		„
Ziehkinder ¹⁾	8 830		„
Überführungs- und Beerdigungskosten	5 720		„
Fürsorgeerziehung	3 630		„
Zuschüsse für die Anstalten in Pelonken:			
Armen- und Arbeitsanstalt (nebst			
Siechenhaus)	81 557		„
Kinder- und Waisenhaus	44 288		„
Erstattungen an andere Armenverbände			
für auswärts befindliche, hier orts-			
angehörige Personen	24 550		„
Sonstiges	4 666		„
		<hr/>	
		zusammen	671 930
			Mark.

Im Winter 1901/02 wurden 159 219 Mark für die Beschäftigung Arbeitsloser verwandt.

Die Ausgaben und Einnahmen der Armen- und Arbeitsanstalt, die seit Ende des 18. Jahrhunderts alten Leuten unentgeltlich Lebensunterhalt und Wohnung gewährt und sich seit 1833 in Oliva-Pelonken befindet, betragen 1910 132 130, die des evangelischen Kinder- und Waisenhauses (mit 90 Morgen Wald und 50 Morgen Acker- und Wiesenland) 69 890 Mark. 20 050 Mark erzielt die Armenanstalt durch Land- und Waldwirtschaft. Sie zahlt für Beköstigung 61 310 Mark, für Land- und Waldwirtschaft 12 170, für Besoldungen 17 406 Mark. Das Waisenhaus erzielt durch Land- und Waldwirtschaft 10 110 Mark und gibt dafür 7390 Mark aus. An Einkaufsgeldern für aufgenommene Kinder sind 2000 Mark veranschlagt. Für Verpflegung zahlt das Haus 24 850, für Besoldungen 7674 Mark. In den Kriegsjahren 1807—13 hat die Stadt der Armenanstalt in Pelonken gehörige Kapitalien verwendet und gewährt deswegen anstatt der Verzinsung einen feststehenden Zuschuß von 5014 Mark. Die Zahl der Pfleglinge der Armenanstalt beträgt gegen 366, der Siechen etwa 87, der Zöglinge des Waisenhauses 140. Die Armenanstalt besitzt zinstragende Kapitalien in Höhe von 134 359, das Waisenhaus von 167 345 Mark; davon gehören 3249 und 23 890 Mark dem Pensionsfonds.

Die Einnahmen der allgemeinen Armenverwaltung bestehen in der Hauptsache in Erstattungen von Unterstützungen und anderen

¹⁾ Uneheliche Kinder bis zum vollendeten 6. Jahre.

Kosten (68 010 Mark) und in Zinsen von Stiftungsmassen (19 960 Mark). Das Gesamtvermögen der Armenstiftungen beträgt rd. 11 600 000, der jährliche Ertrag 420 000 Mark¹⁾.

Die Ausgaben der Lazarette²⁾ betragen an Gehältern, Löhnen, Pensionen, Unterstützungen und Personalversicherung 78 091 und 51 670 Mark. Die seit 1896 städtische hygienische Untersuchungsanstalt am Olivaer Tor, die mit einer öffentlichen Desinfektionsanstalt und einer Schule für Desinfektoren verbunden ist, erfordert einen Zuschuß von 11 710 Mark (16 620 Mark Ausgabe, 4910 Mark Einnahme). Die Kur- und Verpflegungskosten betragen in der ersten Klasse für Einheimische 8, für Auswärtige 10 Mark, in der zweiten Klasse 5 und 7 und in der dritten (bei Selbstzahlern) 3 und 4 Mark. Sie brachten 121 780 und 154 270 Mark ein, Renten, Zinsen und Mieten beim Olivaertorlazarett 58 529 Mark. Die Verpflegungstage belaufen sich im Olivaertorlazarett für Kranke in erster und zweiter Klasse zusammen auf rund 3130, in dritter Klasse auf 79 630, im Sandgrubenlazarett auf 8050 und 63 490. Für Diensthilfen und andere Dienstverpflichtete bestehen Abonnements.

Beim Arbeits- und Siechenhaus betragen die Ausgaben für Gehälter, Löhne, Pensionen, Unterstützungen und Personalversicherung 42 948 Mark, für das Brennholzgeschäft 13 480 Mark. Die Desinfektionskolonne hat 7100 Mark Ausgaben, 1500 Mark Einnahmen, braucht also 5600 Mark Zuschuß. An Einnahmen werden erzielt durch Arbeitsverdienst 9920, durch Brennholzverkauf 16 480, an Kur- und Verpflegungskosten 25 250 Mark. Die letzteren, bei der Irrenstation, betragen bei einheimischen Selbstzahlern 3, bei Auswärtigen 4 Mark. Verpflegungstage werden für Häusler und Sieche rd. 91 820, für Kranke 7260 gezählt.

Bereits im Jahre 1682 machte Gottfried Keckerbart den Vorschlag, nach holländischem Vorbild aus städtischen Mitteln oder aus Mitteln von privilegierten Privaten eine öffentliche Leihbank mit 1—300 000 Talern zu errichten, die sich mit 19 v. H. verzinsen ließen³⁾. Damals gelangte der Plan, der auch 1693 wieder auftauchte⁴⁾, nicht zur Ausführung. Erst im 19. Jahrhundert hat Danzig ein städtisches Leihamt erhalten.

¹⁾ Danzig und seine Bauten S. 42.

²⁾ Ein neues Krankenhaus mit 7—800 Betten ist im Bau.

³⁾ St. A. 300, 12 Nr. 320. Über städtische Leihhäuser (schon i. J. 1498) vgl. M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland S. 397 ff.

⁴⁾ Stadtbibliothek, Handschr. 685 Bl. 322 ff.

Nach dem Leihamsreglement von 1848 flossen die Überschüsse in die Armenkasse¹⁾. Ein neues städtisches Leihamt wurde im Jahre 1867 erbaut. Sein Haushaltsplan für 1910 schließt, wie erwähnt, in Einnahme und Ausgabe mit 192 280 Mark ab. Der Betriebsfonds erscheint dabei mit 157 000 Mark in Einnahme und 156 355 Mark in Ausgabe, erfährt also eine Verringerung um 645 Mark. Die persönlichen Ausgaben betragen 30 395 Mark, die sonstigen 5530 Mark.

5. Ausgaben der allgemeinen Verwaltung.

Zu Beginn der preußischen Zeit erforderten die persönlichen Ausgaben an Besoldungen und Pensionen einen ungehörlich großen Teil der städtischen Ausgabe. Nach dem Haushaltsplan für 1793/96 wurden gezahlt:

1. Besoldungen

an Magistratsmitglieder einschl. des Polizeidirektoriums sowie der Subaltern- und Unterbedienten	26 615 Taler
an das Stadtgericht	11 540 „
Gehaltszuschuß für Kranbediente	184 „
dem Schützenverböter für das jährliche Einladen zum Scheibenschießen	7 „

zusammen 38 346 Taler

2. Pensionen

für die bisherigen Magistrats- u. Gerichtspersonen 13 067 „

Dazu kamen an Ausgaben für rathäusliche Bedürfnisse 2177 und für außerordentlichen Bedarf (für Gesetzbücher, Ediktensammlungen u. dgl.) 2000 Mark. Die altstädtischen Ratsherren hatten durch Verkauf des von Neugewählten geschenkten Silbergeschirrs sowie zweier Äcker am Olivaer Tor und durch bare Zuwendungen der Neugewählten ein Vermögen von 16000 Gulden zusammengebracht, dessen Zinsen bisher jährlich unter die Ratsherren verteilt wurden. Die fünf letzten Ratsherren wünschten nun das Kapital unter sich zu teilen; das Generaldirektorium verfügte jedoch am 13. März 1795, daß ihnen nur auf Lebenszeit die Zinsen zustehen sollten, das vom Magistrat zu verwaltende Kapital aber nach ihrem Aussterben zu Pensionen für Witwen von Ratsmitgliedern zu verwenden sei. In ähnlicher Weise hatten aus Überschüssen der Sporteln und Testamentsgelder, aus Legaten, Kaduken, verkauftem Silbergerät und sog. Tapetengeldern die rechtstädtischen Schöffen 66600 Danziger Gulden angesammelt, und auch das altstädtische Gericht besaß Kapitalien²⁾.

¹⁾ St. A. 180, 2411.

²⁾ St. A. 30, 152. 1818 wurde eine Witwenkasse für den Rat sowie das Land- und Stadtgericht begründet: St. A. 300 RR 2246.

Zur Zeit des Freistaats, 1813, erhielten die Bürgermeister vierteljährlich 2000 Gulden, außerdem zu jedem Quatember 11 Gulden 12 Groschen, als Kürkosten 192 Gulden und als „Wintersolita“ 480 Gulden¹⁾. 1814 sind an Besoldungen 33487 Taler ausgeworfen, davon für Ratsmitglieder 12250 und für Prediger, Kirchenbediente und Lehrer 7163 Taler. An festen Wohnungsmieten wurden 296 Taler gezahlt, an Pensionen und Wartegeldern 5924 Taler, für rathäusliche Bedürfnisse 13074 und an außerordentlichen Zuschüssen 5137 Taler.

Im Durchschnitt der Jahre 1819 bis 1830 betragen:

die Gehälter der Kommunalbeamten ²⁾ und der Schulzen im Landgebiet	38 829 Taler
Pensionen und Wartegelder	4 620 „
	<hr/>
zusammen	43 449 Taler

die Ausgaben für Polizei- und rathäusliche Bedürfnisse (Schornsteinfeger, Rettungsprämien, Holz, Licht, Schreibmaterial, Druckkosten, Buchbinderlohn, Inventarien u. Besatzstücke usw.)	2 434 „
	<hr/>
insgesamt	45 883 Taler.

1910 beträgt die Ausgabe der allgemeinen Verwaltung 957370 (1900 656600), die Einnahme 93670 (123020), der Zuschuß also 863700 (533580) Mark. Im einzelnen finden sich folgende Ausgaben:

Besoldungen ³⁾	670 273 Mark
Pensionen ⁴⁾	57 207 „
Witwenunterstützungen u. Erziehungsbeihilfen ⁵⁾	3 599 „
Stellvertretungskosten u. besondere Vergütungen	38 660 „
Bezirksvorsteher	1 310 „
Witwen- und Waisenkassenbeiträge ⁶⁾	31 250 „
Invalidenversicherungsbeiträge	300 „
	<hr/>
zusammen	802 599 Mark

¹⁾ St. A. 300 RR 2466.

²⁾ 1828 wurde das Gehalt des Deichinspektors vom Staat übernommen.

³⁾ Der Oberbürgermeister bezieht 15000 Mark Gehalt und 3000 Mark nicht pensionsberechtigte Repräsentationsentschädigung. Weiter gehören zum Magistrat 1 Bürgermeister, 11 Stadträte, 1 Magistratsassessor und 2 juristische Hilfsarbeiter. Ferner zählen wir je 1 Büro- und Rechnungsdirektor, 2 Rendanten, 36 Sekretäre, 19 Buchhalter und Kontrollöre, 74 Büroassistenten, 18 Kassenassistenten, 8 Kanzlisten, 36 Steuerheber, 13 Boten und Hauswarte, 7 Stenotypistinnen, 2 Kassiererinnen und 4 Bürogehilfinnen. 2 Sekretäre und 5 Assistenten versehen die Geschäfte des Standesamts.

⁴⁾ Insgesamt belaufen sich die von der Stadt gezahlten Pensionen auf 116320 Mark.

⁵⁾ Im ganzen zahlt die Stadt hierfür, einschließlich der Altersunterstützungen, 19773 Mark.

⁶⁾ Insgesamt zahlt die Stadt 92576 Mark.

Tagegelder, Reisekosten usw. ¹⁾	8 480	Mark
Diensträume	38 248	„
Sächliche Ausgaben ²⁾	69 110	„
Dispositionsfonds	4 500	„
Städtischer Arbeitsnachweis	5 300	„
Städtische Rechtsauskunftsstelle	3 650	„
Vereinsbeiträge und Zuschüsse an andere Unternehmungen	27 340	„
Insgemein	743	„
	<u>zusammen</u>	<u>157 371</u> Mark
	insgesamt	959 970 Mark.

Dazu kommen an Gehaltsaufbesserungen 94500 Mark, die gesondert verrechnet sind.

An größeren jährlichen Beiträgen zahlt die Stadt

306	Mark	für den deutschen Städtetag ³⁾ ,
300	„	„ „ Hansischen Geschichtsverein,
250	„	„ „ Westpreußischen Geschichtsverein,
150	„	„ „ Gartenbauverein in Danzig zu den Kosten der Pflanzenverteilung an Schulkinder,
100	„	„ „ das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg,
100	„	„ „ den Verband Ostdeutscher Industrieller in Danzig,
100	„	„ „ Westpreußischen Krüppelfürsorgeverein,
100	„	„ „ das Westpreußische Provinzialkomitee für Natur- denkmalspflege;
10000	Mark	sind für Theaterzwecke ausgeworfen,
4159	„	Beitrag erhält die Handwerkskammer,
3600	„	Zuschuß die Westpreußische Gewerbebehörde, die zur Veranstaltung von Ausstellungen und Vorträgen sowie als Sammlung, Lesehalle, Auskunftsstelle und Lehrlingsheim dient,
2800	„	sind für Unterhaltung der Volksbüchereien,
1500	„	für Beleuchtung und Unterhaltung der Anlagen der Aktiengesellschaft „Weichsel“ auf der Wester- platte bestimmt,
1500	„	Beitrag erhält die Danziger Verkehrszentrale,
1000	„	der Verein für Knabenhandarbeit.

Für Herstellung eines Geschichtswerks über die Stadt Danzig sind für 1908 bis 1912 je 600, zusammen 3000 Mark Beitrag bewilligt.

¹⁾ Davon für das Gewerbe- und Kaufmannsgericht 350 + 170 Mark.

²⁾ An Fernsprechgebühren zahlt die Stadt insgesamt 7211 Mark.

³⁾ 1,90 Mark für je 1000 Einwohner.

Von den Einnahmen beruhen 59218 Mark auf Rückerstattungen von Besoldungen und Pensionen aus andern städtischen Fonds. 8161 Mark zahlt die Provinz als Beihilfe zur Durchführung der Kreisordnung, 7759 Mark kommen aus der Warenhaussteuer zur Verwendung zur Bestreitung der auf die Handwerker des Stadtbezirks umgelegten Handwerkskammerbeiträge und zur Deckung der städtischen Beihilfe für die Gewerbehalle (4159 und 3600 Mark). Mahn- und Pfändungsgebühren liefern 6880, Hebegebühren für Erhebung des Gas- und Stromzinses (4700 und 2090 Mark von den betr. Fonds) und der Beiträge für Berufsgenossenschaften (310 Mark) 7100, Gebühren des Standesamts 2170, des Stadtausschusses 860, des Kaufmannsgerichts 150, des Gewerbegerichts 150 Mark, Ordnungsstrafen (von Schiedsmännern, vom Gewerbe- und Kaufmannsgericht, von der Steuerverwaltung und für Übertretung des Personenstandsgesetzes) 180 Mark.

6. Ausgaben der Kämmererei- und Schuldenverwaltung, der Handelsanstalten und der anderen Einnahmeverwaltungen.

In den Jahren 1819 bis 1830 finden wir die folgenden durchschnittlichen Ausgabesummen:

für Tilgung der freistaatlichen Schulden (seit 1824 jährlich 19 190)	11 197 Taler
für Tilgung und Verzinsung der Kämmererschulden (von 1826 bis 1830 durchschnittlich 12 432)	5 180 „
	<u>zusammen 16 377 Taler</u>

Bei den Einnahmeverwaltungen betragen die Ausgaben:

für Forsten (einschl. Besoldung, 1821 bis 1830 2 629 Taler)	2 190 Taler
für Mühlen (einschl. Besoldung, 1821 bis 1830 2 505 Taler)	2 088 „
für den großen Mastenkran und die städtischen Wagen (einschl. Besoldung)	1 283 „
	<u>zusammen 5 561 Taler</u>

1910 erfordern die Einnahmeverwaltungen die nachstehenden Summen, denen in Klammern die Zahlen für 1900 beigelegt sind:

Kämmererverwaltung	58 690	(371 230) Mark
Gründerwerbsfonds	117 880	(--)
Handelsanstalten	180 790	(7 540) „
Gasanstalt	1 987 880	(760 000) „
Wasserleitung und Kanalisation	813 315	(321 150) „
Übertrag	3 158 555	(1 459 920) „

	Übertrag	3 158 555	(1 459 920)	Mark
Elektrizitätswerk		834 680	(269 000)	„
Schlacht- und Viehhof		362 090	(340 040)	„
Markthalle		55 200	(81 750)	„
Kapitalverwaltung		168 000	(—)	„
Schuldenverwaltung		1 973 140	(828 482)	„
Gemeindesteuern		43 450	(23 846)	„
	zusammen	6 595 115	(3 003 038)	Mark

Das Nähere wird bei den Einnahmen vermerkt. Zu den Ausgaben der Steuerverwaltung gehören auch die Aufwendungen für die Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern.

Vierter Abschnitt.

Die Einnahmen.

Die städtischen Einnahmen in der ersten Zeit der preußischen Herrschaft verteilen sich nach den Haushaltsplänen für 1793/96¹⁾ und 1804/07²⁾ folgendermaßen:

1. beständige Gefälle	43 067 ³⁾	(46 090)	Taler
2. unbeständige Gefälle . . .	29 913	(44 885)	„
3. von verwaltetem Vermögen	27 753	(34 992)	„
4. Miete und Pacht	6 653	(10 930)	„
5. Schuldenzinsen	99	(956)	„
6. Polizei- und Gerichtsgefälle	477	(857)	„
7. Forstgefälle	2 638	(3 667)	„
8. Insgemein und außerordentliche Einnahmen . .	—	(534)	„
9. Kompetenz	46 211	(5 487)	„
10. Kontribution ⁴⁾	—	(12 500)	„

zusammen 156 811⁵⁾ (160 898) Taler

Als beständige Gefälle aus der Stadt und den Vorstädten werden 1793 an Mennonitenschutzgeldern und Abgaben der belehnten 50 Rehdeschießer 338 Taler in Ansatz gebracht, aus dem Landgebiet an Zinsen 42 729 Taler. Als unbeständige Gefälle sind die folgenden aufgeführt: Grundzinse von Häusern, die beim Umschreiben der letzteren im Erbbuch erhoben werden, sowie von Läden ver-

¹⁾ St. A. 30, 150, 154 und 245.

²⁾ St. A. 300 RR 5347 und 5350 (Kämmereihauptkassen-Einnahmerechnungen für 1804/05 und 1805/06, sehr eingehend in Einzelheiten). Die Summen für diesen Zeitraum sind oben in Klammern wiedergegeben.

³⁾ Dabei als durchlaufender Posten 300 Mark Mennonitenschutzgeld, die an die Westpreußische Kriegskasse zu zahlen waren.

⁴⁾ Feste Kontribution von Hufen 9725, von Rittergütern 181, von Mühlen 83, zusammen 9989 Taler, unfixirte Schutzgelder, Tranksteuer und Nahrungsgelder 2511 Taler.

⁵⁾ Außerdem 11651 Taler „ante lineam“ (vgl. oben S. 319).

schiedener Zünfte und den Barbierstuben; Standgelder von den Tagnerbuden und Fischmarktsbrückenbuden; Abschöß von verkauften städtischen Grundstücken (1 v. H. des Kaufpreises), Abzugszehnten von auswandernden Bürgern, Abschöß von Erbschaften, die aus den Städten und Vorstädten außer Landes gehen, sowie von Erbschaften, die an Geschwisterkinder und Seitenlinien, und von Vermächtnissen, die an Privatpersonen fallen, Abgaben für die Befreiung von der Kautionsleistung dafür, daß bei den aus Polen und Preußen ausgeführten Erbschaften keine Nachmahnung durch andere Erben erfolgt (2 v. H. des Kapitals nach Abzug des Abschößzehntens); Abgaben der neuen Bürger an Bürgerrechts- und Gewehrgeldern und für einen Abdruck der städtischen Willkür; Abgaben der Belehnten und Kornmesserlastgeld (1 Groschen von der Last); Abgaben für das Raffinieren von Gold und Silber; Abgaben der Branntweinbrenner und -schenken, der Destillatöre und der Kaffeeschenken; Standgeld von den Schiffen und „Gefäßen“, die im Kielgraben ausgebessert werden; Abgaben für das Verkellern der Weine, von den Weinwagen und der Weinanfuhr und vom Pipenstäbebraken, Ausrufgeld (1 v. H.) von gestrandeten oder durch Tod oder Konkurs zum Verkauf gekommenen Kaufmannsgütern¹⁾; Zulassungsgelder wegen der von Mennoniten erworbenen städtischen Grundstücke; dgl. wegen der Anlage von Vorderstuben und Hauswasserleitungen; Abgaben wegen der nächtlichen Reinigung der Appartements; Kaufgelder von Kämmereigebäuden und Grundstücken; Zinse für Holzschragen auf der Schäferei; 1242 Taler Einkünfte der bisherigen Wallgebäudekasse, die das Oberkriegskolleg der Kämmerei überließ; aus dem Landgebiet an Laudemien 813 Taler.

Als Einnahmen von verwalteten Kämmereipertinenzien sind genannt die Erträge der Großen, der Grütz- und der Weizenmühle, der Flachs-, Hanf-, Hede-, Leder- und Federwage, der Gewürz- und Eisenwage, der Pulverwage, Asch- und Teerwage, Bleiwage und Zuckermühle sowie das Toreinlaßgeld. An Miete und Pacht kamen aus der Stadt nebst Vorstädten 5971, aus dem Landgebiet 682 Taler ein.

Die Isteinnahme der Jahre 1804/05 und 1805/06 zeigt nachstehende Summen²⁾:

Bestand	46 906	(34 145) Taler
Laufende Einnahme . . .	269 042	(175 541) „
Übertrag	315 948	(209 686) „

¹⁾ Die bisherigen Abgaben von Miet- und Privatequipagen wurden in Berlin gestrichen, dgl. die Scharwerksgelder als Personalabgabe für das Danziger Militär, an deren Stelle die Akzise trat, und die meisten Einnahmen vom Wallgebäu.

²⁾ Diejenigen für 1805/06 in Klammern.

	Übertrag	315 948	(209 686) Taler
Resteinnahme		1 990	(10 865) „
Defekten		—	(3) „
	zusammen	317 938	(220 554) Taler
	blieb Rest	11 519	Taler
		<hr/>	
		329 457	Taler

gegen den Etat + 118 069 „

Die laufende Einnahme setzt sich folgendermaßen zusammen:

beständige Gefälle	40 126	(47 033) Taler
unbeständige Gefälle	81 162	(53 022) „
Kämmereipertinenzien	37 895	(37 779) „
Mieten	10 086	(11 895) „
Zinsen	2 645	(1 531) „
Polizeigefälle	943	(1 104) „
Forstgefälle	4 105	(3 118) „
insgesamt	12 421	(1 991) „
Kompetenz	5 487	(5 487) „
Kontribution	12 659	(12 581) „
aus dem Magistratsdepositorium	61 513	(—) „
	zusammen	269 042 (175 541) Taler
	blieb Rest	9 925 (4 453) „
		<hr/>
		278 967 (179 994) Taler

Über die Einnahmen zur freistaatlichen Zeit entnehmen wir dem Kämmereihaushaltsplan für die Zeit vom 1. Juni 1809 bis zum 31. März 1810¹⁾ nachstehende Zahlen:

Bestand	2 120	Gulden
Reste ²⁾	200 542	„
	<hr/>	
Grundzins und Blindbrunnengelder ³⁾	10 190	Gulden
Erbpachtkanon ⁴⁾	10 360	„
Mennonitenschutzgeld	1 200	„
Grundzins und Scharwerksbefreiungsgelder vom Landgebiet	82 168	„
Emphyteutischer und Erbpachtkanon vom Landgebiet	70 410	„
	Übertrag	174 328 „

¹⁾ St. A. 300, 12 Nr. 464 (Rechnung in der Form der bisherigen monatlichen Kämmereikassenextrakte nach Vordruck).

²⁾ Isteinnahme 1809/10 109 736 Gulden.

³⁾ 93 Gulden Blindbrunnengelder.

⁴⁾ Davon 1030 Gulden von Mühlen.

	Übertrag	174 328	Gulden
Miete und Pacht vom Landgebiet		21 838	„
desgl. aus der Stadt		15 474	„
Erbbuchgrundzins		611	„
Fenstergelder		270	„
Stand- und Marktgeld von Tagneter- buden und altstädt. Märkten		1 840	„
Abschoßzehnten		5 048	„
Kautio für Nachmahnung (2 v. H.)		120	„
Bürgergeld (2 v. H.)		5 610	„
Neubelehrte Kornmesser ¹⁾		800	„
Abgaben von Schiffen und Kaufmanns- gütern ²⁾		6 886	„
Zulassungsgelder wegen Anlegung von Vorstuben u. Abgaben wegen nächt- licher Reinigung der Appartements		360	„
Kaufgelder von verkauften Gebäuden und Grundstücken		40	„
Laudemien (5 v. H.)		6 180	„
von verwalteten Kämmereipertinenzien ³⁾		137 344	„
Polizei- und Gerichtsgefälle ⁴⁾		2 540	„
Forstgefälle		14 660	„
Hufenkontribution vom Landgebiet		43 270	„
desgl. vom neuen Gebiet		4 235	„
Insgemein und außerordentliche Ein- nahmen		1 100	„
zusammen (ohne Bestand und Reste)		442 554	Gulden ⁵⁾ .

Die Isteinnahme der Kämmerei im Jahre 1809/10 betrug 326 777 Gulden nebst 306 929 Gulden an Resten, 1810, 11 555 542 Gulden⁶⁾ nebst 329 523 Gulden an Resten. Die gesamte städtische Einnahme belief sich 1808/09 auf

¹⁾ Je 110 Gulden.

²⁾ Strand- und Kielgeld, Krangeld von Wein und Essig, Abgaben vom Pipenstäbebraken, 1 v. H. von Auktionen.

³⁾ Davon brachten die Mühlen 124 000 Gulden, die Wagen nebst dem Asch- und Teerhof und der Wollwage vor dem Hohen Tor nichts, die Materialbuden auf der Brabank 240, die ordinären Matzgefälle von dem durch die Tore in die Stadt kommenden Mehl 1400 Gulden, die erhöhten Matzgefälle nichts. Die Isteinnahme betrug nur 48 860, 1810/11 81 040 Gulden.

⁴⁾ Davon 450 für Wege und Stege und 1650 an Kaduken.

⁵⁾ 1810/11 456 697 Gulden.

⁶⁾ Davon 4336 von der Intendantur Oliva, 9000 aus den Lottoüberschüssen und 12 000 vom Königlichen Postamt als jährliches Abonnement.

2 415 000, 1811/12 auf 3 210 500 Gulden; davon entfielen auf ordentliche Einkünfte 965 000 und 846 500, auf außerordentliche Einkünfte 150 000 und 1 294 000, auf Akzisen 1 300 000 und 684 000, auf neue Steuern 1811/12 386 000 Gulden¹⁾. Die Summe der Einnahme vom 28. Mai 1807 bis Ende März 1813 wird auf 41 835 626 Gulden berechnet²⁾. Davon sind aufgebracht durch Kontributionen, Vorschüsse und Anleihen, meist gegen städtische Obligationen, 30 109 493 Gulden, durch indirekte außerordentliche Abgaben 2 239 892³⁾, durch direkte Abgaben (Einkommen-, Kopf- und Mietsteuern, Exemptions-, Pferde-, Holz-, Fleischgelder u. a.) 4 369 402, durch die gewöhnlichen städtischen Kassen 5 116 839 Gulden.

Für die ersten Jahre nach Auflösung des Freistaats, 1814 bis 1817, wurde nachträglich auf Grund der Heberegister und Manuale oder nach der wirklichen Einnahme und besonderen Anweisungen ein Haushaltsplan aufgestellt. Den Zahlen für 1814 sind im folgenden diejenigen des Jahres 1817 in Klammern hinzugefügt⁴⁾:

Bestand ⁵⁾		951 Taler
Beständige Gefälle		
aus der Stadt:		
Grundzins	3 252	(3 496) Taler
Blindbrunnengelder	20	(20) „
Erbpachtkanon	2 793	(3 338) „
Fenstergeld	58	(58) „
Mennonitenschutzgeld	257	(—) „
	zusammen ⁶⁾	6 380 (6 912) Taler
aus dem Landgebiet:		
von der Territorialkasse	16 896	(49 879) Taler
von der Olivaer Intendanturkasse	5 930	(5 089) „
von der Kämmereikasse	1 452	(7 030) „
	zusammen	24 278 (61 998) Taler
	Beständige Gefälle ⁷⁾	30 658 (68 910) Taler
Unbeständige Gefälle:		
Erbbuchgrundzins	46	(112) Taler
Stand- und Marktgeld	158	(220) „
	Übertrag	204 (332) „

¹⁾ Löschin 2 S. 466 Anm.

²⁾ Blech Bd. 2 am Schluß.

³⁾ Davon 2 218 620 Gulden Metzgelder.

⁴⁾ St. A. 300 RR 5354. Diese 1821 ff. gelegten Rechnungen wurden 1830 geprüft.

⁵⁾ Weil vor dem 1. März 1814 gezahlt.

⁶⁾ Isteinnahme 4015 (3774) Taler.

⁷⁾ Isteinnahme 6751 (33663) Taler.

	Übertrag	204	(332)	Taler
Abschoß (1 v. H. d. Kaufgelds)	3 025	(3 081)	"	
Erbschaftszehnte	965	(10 036)	"	
Abgaben von Belehnten	2 348	(2 786)	"	
Bürgerrechtsgelder	23 014	(37 805)	"	
Kornmesserlastgeld	77	(162)	"	
Abgaben von Schiffen und Gefäßen im Kielgraben	159	(228)	"	
Wein-, Kran- und Löschungsgeld	855	(990)	"	
Aufwaschgeld von Pipenstäben	119	(152)	"	
Ausrufgelder von Mäklerauktionen	1 440	(541)	"	
Abschoß und Zulassungsgeld wegen der v. Mennoniten erworbenen Grundstücke	1 166	(231)	"	
Fischmarktsbrückenstände	53	(—)	"	
Nächtliche Reinigung der Appartements (Tor- und Brückengeld)	30	(32)	"	
Kaufgelder von veräußerten Kämmerei- grundstücken	4 763	(743)	"	
Holzschragengelder von der Schäferei	120	(69)	"	
Metzgefälle von städtischen Mühlen	15 666	(9 573)	"	
Gewürz- und Eisenwage	1 176	(900)	"	
Flachs- und Hanfwage	151	(172)	"	
Asch- und Teerhof	1 038	(868)	"	
Standgeld von den Pipenstäben auf dem Bleihof und Lagergeld von der Bleiwage	316	(138)	"	
Laudemien	415	(1 113)	"	
Lagergeld von eichenen Planken auf der Klapperwiese	—	(1 756)	"	
Strafgelder	82	(781)	"	
von Testamenten zu Wegen und Stegen	76	(109)	"	
Konfiszierte Waren und Kaduke	13	(38)	"	
Zinsen vom Haderschlieffschen Kapital bei der Admiralität im Haag (halb an die sieben Hospitäler)	18	(33)	"	
Mieten und Pachten	2 300	(1 711)	"	
Forstgefälle	4 608	(4 281)	"	
Kommunalkonsumtionsakzise	40 066	(28 175)	"	
Überschüsse aus der Ratssportelkasse	451	(—)	"	
Metzgefälle von den Stadttoren für Weizen- und Roggenmehl	308	(—)	"	
	Übertrag	105 022	(106 836)	"

	Übertrag	105 022	(106 836)	Taler
Freilassungsgelder vom platten Lande		19	(—)	„
Mieten von Buden auf der Brabank		17	(78)	„
Grundsteuer (und Subsidiengeld)		20 065	(3 703)	„
Konsumtionsservis		2 124	(3 672)	„
Vorschuß zum Lazarett		400	(—)	„
Außerordentliche Einnahmen		850	(3 425)	„
Servis von der Provinzialserviskasse		—	(54 142)	„
Stromgefälle von der Binnenfahrt		—	(4 339)	„
Holzlagergeld von der Alten Mottlau		—	(210)	„
Kommunalsteuer		—	(11 281)	„
Zu erstattende Vorschüsse		—	(6 473)	„
Vorschüsse		—	(26 297)	„
Gefälle von den vereinigten Stolzenberger Vorstädten		—	(790)	„
Grundzinsablösungskapitalien		—	(358)	„
	Unbeständige Gefälle ¹⁾	128 497	(221 604)	Taler
	Insgesamt ²⁾	160 106	(372 919)	Taler

Der Haushaltsplan für 1837 bietet folgendes Bild der städtischen Einnahmen:

Beständige Gefälle:

Grundzins aus der Stadt und den kombinierten Vorstädten Stolzenberg ³⁾	4 272	Taler
Blindbrunnengeld	23	„
festе Beiträge zur Unterhaltung der öffentlichen Straßenbrunnen vor den Königl Gebäuden	122	„
Kanon aus der Stadt und den Vorstädten	3 465	„
	zusammen	7 882 Taler

Unbeständige Gefälle:

Erbbuchgrundzins	85	Taler
Stand- und Marktgeld vom Dominik	444	„
dgl. von den Fischmarktsbrückenständen	46	„
Kaufschuß	3 010	„
Laudemien (im alten Gebiet 5, im neuen 10 v. H.)	1 410	„
Abschoß von mennonit. Grundstücken (6 v. H.)	340	„
	Übertrag	5 335

¹⁾ Isteinnahme 127721 (192212) Taler.

²⁾ Isteinnahme 135423 (262541) Taler. Im Haushaltsentwurf für 1817 sind als Resteinnahmen 82149 Taler, als Einnahmen aus den Jahren 1793—1807 256 Taler ausgeworfen. Die entsprechende Isteinnahme betrug 36667 Taler und nichts.

³⁾ Aus letzteren 689 Taler.

	Übertrag	5 335 Taler
Feste Abgaben der Belehnten		202 "
Erbschafts- und Ausfuhrzehnten	3 700	"
Bürgergeld	3 000	"
Zinsen von gestundetem Bürgergeld	87	"
Kornmesserlastgeld	550	"
Kielgeld von Schiffbauplätzen und Buden	210	"
Kämmerei Prozentgelder von Auktionen von Kaufmannsgütern	590	"
Einkaufgeld von den Fischmarktsbrückenständen	10	"
Kaufgelder von Käufen und Erbpachten	500	"
Einmiete von emphyteutischen Besitzungen	200	"
Holzschragengeld von der Schäferei	100	"
Lager- und Baumgeld von Holz und Gefäßen in den Gräben	357	"
Strafgelder	470	"
zu Wegen und Stegen	120	"
Zinsen von Kapitalien ¹⁾	704	"
Kaduke und konfiszierte Güter	2 000	"
Brückendurchlaßgeld	160	"
Baumgeld vom Kielgraben und der Pockenhaussechse	75	"
Mieten und Pachten	13 045	"
Zuschuß der Regierungshauptkasse zur Baggerung der Binnengewässer	3 000	"
	<u>zusammen</u>	<u>34 415 Taler</u>
Insgesamt: unmittelbar zur Kämmerei fließende Gefälle	42 297	Taler
Von der Territorialrezeptur	44 196	Taler
Servis von der Regierungshauptkasse und der Königl. Militärkasse	4 123	"
Realabgaben (Grundsteuer, Ausgleichungsservis und Beiträge zur Nachwach-, Reinigungs- und Beleuchtungsanstalt) und Mietsteuer ²⁾	62 100	"
Laternenbeleuchtungskosten aus Königl. Kassen	78	"
Kommunalsteuer:		
von Bürgern	25 000	"
von Königl. und Kommunalbeamten	2 450	"
von Pensionären	280	"
	Übertrag (von den Rezepturen)	137 227 "

¹⁾ Einschließlich der 33 Taler vom Haderschlieffschen Vermächtnis.

²⁾ Davon 2500 Taler Mietsteuer.

	Übertrag	137 227 Taler
Gesindegeld		1 120 „
Verwaltete Kämmerereinkünfte:		
Kran- und Weinbrückengeld		1 305 „
Metzgefälle ¹⁾		— „
Eisen- und Flachswage (160 + 154)		314 „
Asch- und Teerhof		540 „
Bleihof und Bleiwage		350 „
Aufwaschen der beim Bleihof gelöschten Pipenstäbe (Baggergeld)		15 „
Lagergeld von eichenen Planken auf der Klapperwiese		440 „
Stromgeld von der Binnenfahrt		14 620 „
Scheffelgeld		11 000 „
Aus dem ehemal. Smyrnaschen Fonds zur Unter- haltung einer Freischule		426 „
	<u>zusammen</u>	<u>29 010 Taler</u>
Insgesamt: von den Rezepturen		168 357 Taler
Unmittelbar zur Kämmererei fließende Gefälle (wiederholt)		42 297 „
Forstgefälle		7 134 „
Einnahmen zum Schuldentilgungsfonds ²⁾		43 297 „
Außerordentliche Einnahmen		8 915 „
		<u>Gesamtsumme 270 000 Taler³⁾</u>

Bis zum Jahre 1852⁴⁾ stiegen die Einnahmen auf 327800 Taler. Davon sind 5000 Taler durchlaufende und 473 außerordentliche Einnahmen; weitere 4920 Taler stammen aus dem Kapitalvermögen, zu dem auch das Leihamt gerechnet ist. Von der übrigen Summe brachte die Stadt nebst Vorstädten 253642, das Landgebiet 63765 Taler auf. Die Einnahmen aus der Stadt sind im Haushaltsplan in folgender Einteilung aufgeführt:

Aus dem städtischen Eigentum:		
Grundzins		3 958 Taler
Kanon		6 436 „
Laudemienbefreiungsrenten		33 „
	<u>zusammen</u>	<u>10 427 Taler</u>

¹⁾ Die Mühlen sind an Kommerzienrat Witt verpachtet.

²⁾ 38000 Taler Zuschlag zur Schlacht- und Mahlsteuer, 3270 Taler Brennmaterialiensteuer (die Erhebung an den Toren war für 900 Taler verpachtet), 2420 Taler ersparte Zinsen und 147 Taler Beiträge aus St. Albrecht.

³⁾ 1836 259000 Taler.

⁴⁾ St. A. 161, 630.

	Übertrag	10 427 Taler
Erbbuchgrundzins		45 "
Kaufschuß		1 900 "
Laudemien		180 "
Mieten und Pachten		14 520 "
Stand- und Marktgeld ¹⁾		679 "
Kielgeld		468 "
Holzschragengeld		125 "
Lager- und Baumgeld		237 "
Brückendurchlaßgeld		766 "
Börsenmiete		1 327 "
Kran- und Weinbrückengeld		1 048 "
Wagen		424 "
Asch- und Teerhof		60 "
Bleihof		825 "
Klapperwiese		775 "
	<u>zusammen</u>	<u>23 379 Taler</u>
	Insgesamt	33 806 Taler

Realsteuern:

Blindbrunnengeld		23 Taler
Brunnengeld von Königl. Gebäuden		114 "
Grundsteuer		35 410 "
Ausgleichungsservis		10 020 "
Wach-, Müll- und Laternengeld		15 680 "
Speicherwächtergeld		1 030 "
Erleuchtungsbeiträge von Königl. Gebäuden		78 "
	<u>zusammen</u>	<u>62 355 Taler</u>

Personalsteuern:

Einzugs- und Hausstandsgeld		2 620 Taler
Sporteln		720 "
Hundesteuer		700 "
Mietsteuer		3 540 "
Gesindegeld		1 350 "
Kommunalsteuer		51 560 "
	Übertrag	60 490 "

¹⁾ 126 Taler von Fuhrleuten.

	Übertrag	60 490	Taler
Mahl- und Schlachtsteuerzuschlag		34 860	"
Mahlsteuerdrittel		13 070	"
	zusammen	108 420	Taler
Steuern insgesamt		170 775	Taler

Aus besonderen Berechtigungen:

Kämmereiprozentgelder	340	Taler	
Strafgelder	370	"	
Zu Wegen und Stegen	190	"	
Kaduke	780	"	
Zuschuß zu den Baggerkosten	3 000	"	
Servis	2 206	"	
Stromgelder	6 630	"	
Hafengeld ($\frac{1}{11}$)	6 070	"	
Scheffelgelder ¹⁾	8 000	"	
Brennmaterialiensteuer	3 664	"	
Pflichtteilersatzabgabe	230	"	
Gewerbesteuertantieme	1 270	"	
	zusammen	32 750	Taler

Von Schulen:

Zinsen des Smyrnafonds	452	"	
Schulgeld u. a.	12 981	"	
	zusammen	13 433	Taler

Für Ortsarmenfonds (meist freiwillig)	2 714	"
Für Feuerlöschfonds	164	"

Aus dem Landgebiet kamen ein 26375 Taler vom Eigentum²⁾, 197 Taler aus besonderen Berechtigungen³⁾. Die übrigen 37 193 Taler setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

Kaufschuß	590	Taler
Laudemien	770	"
Emphyteutische Einmiete	2 492	"
Miete und Pacht	26 984	"
Unfixierte Scharwerksgelder	422	"
Heu- und Hafengeld	360	"
Forstgefälle	5 575	"

¹⁾ 5000 vom eingehenden, 3000 vom ausgehenden Getreide.

²⁾ 26351 Taler Grundzins und Kanon, 24 Taler Laudemienbefreiungsrente.

³⁾ 125 Taler Strafgeld, 60 Taler zu Wegen und Stegen, 12 Taler Kaduke.

Einen Vergleich der Einnahmequellen in den Jahren 1819–1830 und 1910 bietet folgende Tabelle:

Einnahmen	Jahresdurchschnitt 1819–1830		1910	
	Taler	v. H.	Mark	v. H.
1. Bestand vom Vorjahre . . .	1) 9 895	3,1	4) 105 000	0,7
2. Kämmererverwaltung . . .	66 369	21,0	442 550	2,9
3. Gewerbl. Unternehmungen	6 506	2,1	3 686 750	24,5
4. Gebühren und Strafen . . .	53 741	17,0	1 702 595	11,3
5. Steuern	114 763	36,4	5 219 900	34,7
6. Ausgabeverwaltungen . . .	2) 30 980	9,9	1 749 750	11,6
7. Kapital- und Schuldenver- waltung	—	0,0	2 142 140	14,2
8. Außerordentl. Einnahmen .	3) 33 138	10,5	6 930	0,1
1–3 zusammen	82 770	26,2	4 234 300	28,1
4–5 „	168 504	53,4	6 922 495	46,0
1–8 „	315 392	100,0	15 055 615	100,0

1. Einnahmen aus dem Grundeigentum und aus Berechtigungen.

Der Haushaltsentwurf der Jahre 1793 bis 1807 teilt die Einkünfte aus dem städtischen Grundeigentum ein in beständige Gefälle, unbeständige Gefälle, Miet- und Pachtzinse und Forstgefälle. Der Grundzins von den in der Stadt gelegenen Grundstücken gehört nur zum Teil zu den beständigen Gefällen, da ein anderer Teil, der sog. Erbbuchgrundzins, zwar gleichfalls nach festen Jahresbeträgen berechnet, aber erst bei einem Besitzwechsel für die abgelaufene Zeit fällig wird⁵⁾. Auch das sog. Fenstergeld⁶⁾ wurde zu den unbeständigen Gefällen.

1) Dazu ein eiserner Fonds von 3000 Talern, von denen 1827 2000 Taler verbraucht wurden.

2) 30980 Taler reglementmäßige Servisvergütung aus königl. Kassen.

3) 21950 Taler Reste, 4015 Taler zurückerstattete Gelder aus königl. Kassen, 4170 Taler zurückerstattete Vorschüsse, 3003 Taler außerordentliche Einnahmen.

4) Aus dem Ausgleichsfonds.

5) Vgl. oben S. 174. Der Erwerber hatte den Grundzins zu zahlen. — Beim Erbbuch wurde, wie erwähnt (vgl. oben S. 173) 1 preuß. Mark gleich 40 Groschen gerechnet. In die preußischen Grundbücher trug man diese Grundzinse beispielsweise folgendermaßen ein: 30 Groschen preußisch in einer Mark oder 40 Groschen Danziger Münze.

6) S. oben S. 246f.

gerechnet; es brachte 67 Taler 38 Groschen 4 $\frac{1}{2}$ Pfennig ein, und zwar hatten die einzelnen Gewerbe zu zahlen¹⁾:

	Taler	Gr.	Pfg.		Taler	Gr.	Pfg.
Fastbäcker	3	30	—	Altstädt. Häker . .	2	45	—
Losebäcker	—	37	9	Rechtstädt. Häker	6	60	—
Barbiere	3	30	—	Hut- u. Filzmacher	—	75	—
Beutler und Hand- schuhmacher . .	3	67	9	Rechtstädt. Krämer	3	67	9
Bernsteindreher .	4	75	—	Kürschner	1	60	—
Rechtst. Fleischer.	20	52	9	3 Reifschläger ²⁾ .	—	45	—
Gewandschneider od Tuchhändler	6	22	9	Sattler, Riemer und Gürtler	—	60	13 $\frac{1}{2}$
				Schuhmacher . . .	8	30	—

Der Ertrag der Grundzinse verringert sich ständig infolge von Ablösungen. Der Haushaltsentwurf für 1804/07 sieht eine jährliche Grundzinseinnahme aus der Stadt nebst Vorstädten von 3812 Talern vor, davon 3592 Taler an beständigen Gefällen, 153 Taler Erbbuchgrundzins und 67 Taler Fenstergeld³⁾. Im Durchschnitt der Jahre 1819 bis 1830 kamen ein an „fixierten Grundzinsen“⁴⁾ 3193, an „erbbuchlichen Grundzinsen“ 94, zusammen 3287 Taler; ferner an Grundzinsablöskskapitalien einschließlich der Entschädigungsgelder für die zur Fortifikation abgetretenen Kämmeriepertinenzien 1881 Taler. Nach dem Entwurf für 1910 kommen an Grundzins ein aus der inneren Stadt 1453, aus den Vorstädten 4687, an Erbbuchgrundzins 80 Mark, zusammen also 6220 Mark. Als Anerkennungsgebühren für widerrechtlich erteilte Berechtigungen sind 1002 Mark veranschlagt.

Zu den beständigen Gefällen aus der Stadt wurden im Entwurf für 1804/07 noch 2592 Taler gerechnet, die als Erbpachtkanon zu zahlen waren. Dazu kamen an unbeständigen Miet- und Pacht-

¹⁾ St. A. 300 RR 5350.

²⁾ Die beiden Älterleute waren frei.

³⁾ Der Entwurf für 1793/96 sah nur 338 + 136 + 77 = 551 Taler vor.

⁴⁾ Im Jahre 1830 rd. 3550, von 1826—30 jährlich gegen 3500 Taler. Dazu kamen beträchtliche Reste. 1839 standen 185 Grundzins zahlende Schuhflicker- und andere Krambuden auf Straßen und öffentlichen Plätzen, davon 65 auf der Langenbrücke und am Grünen Tor (hier erhielt die Stadt vom Quadratfuß jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.) und 74 Tagneter- oder Trödlerbuden auf dem Kohlenmarkt und am Wall. Durch eine am 4. Juni 1821 bekanntgemachte Regierungsverordnung vom 1. Januar 1820 wurde der Neubau von Buden in schmalen Straßen untersagt. St. A. 300 RR 4841 (die Buden sind einzeln verzeichnet).

zinsen 2790 Taler¹⁾, zusammen 5382 Taler. Von 1819 bis 1830 kamen jährlich im Durchschnitt 2384 Taler als Erbpachtkanon aus der Stadt ein, dazu 4694 Taler an Mieten und Pachtgefällen aus Stadt- und Landgebiet. Der Entwurf für 1910 berechnet die Miet- und Pachtzinse von Grundstücken in der inneren Stadt und den Außenwerken auf 78 649 Mark, in den Vorstädten auf 7554 Mark, zusammen 86 203 Mark.

Der Weinkeller unter dem Artushof, der heutige Ratskeller²⁾, war von Ostern 1804 bis 1810 an den Kaufmann du Bois für jährlich 275 Taler vermietet; heute zahlt die Handlung Jüncke dafür 12000 Mark. Die Ratsapotheke brachte von 1798 bis 1813 eine jährliche Miete von 150 Talern; für den Ziegelhof waren 1804 bis 1810 jährlich 240 Taler Miete zu zahlen, für den Zimmerhof um die gleiche Zeit 406 Taler, für die Krambude unter dem Rathaus 100 Taler. Heute erhält die Stadt an Mietzinsen von der Georgshalle 3600, vom Alten Seepackhof 6500 Mark.

Gegenüber den Einnahmen an Grund- und Mietzinsen aus der Stadt von 93 425 Mark hat diese nach dem Entwurf für 1910 913 Mark Grundzinse und Rentenbankrenten³⁾, 251 Mark Beitragsverpflichtungen und 1050 Mark Pacht- und Mietzinse zu zahlen, zusammen 2214 Mark.

An Renten bezieht die Stadt von der der Kaufmannschaft gehörigen Speicherbahn seit Tilgung des Anlagekapitals laut Vertrag vom 3. Juli 1884 10 v. H. des Reingewinns, das sind nach dem Entwurf für 1910 1210 Mark. Dazu kommen von der Danziger elektrischen Straßenbahn⁴⁾ 13 650 Mark, sodaß die gesamte Renteneinnahme sich auf 14 860 Mark beläuft. Die Straßenbahn zahlt vertragsmäßig bis zum 1. Oktober 1931 3 v. H., dann bis zum 1. Oktober 1937 5 v. H., von den beiden 1900 eröffneten und bis 1905 rentenfreien Brösener Linien jedoch vom 9. Juli 1905 bis dahin 1910 nur 1 v. H. und alsdann bis zum 9. Juli 1915 2 v. H. der Fahrgeld-Roheinnahme.

Das städtische Landgebiet⁵⁾ brachte nach dem Entwurf für 1804/07 25 741 Taler Grundzins, 13 415 Taler emphyteutischen Kanon,

¹⁾ Davon 225 Taler für die Mottlaufähre beim Baum am alten Schloß.

²⁾ Über Ratsweinkeller vgl. neuerdings Techen, *Hansische Geschichtsblätter* Jahrg. 1910, Leipzig 1910, S. 305 f.

³⁾ Die letzteren bis 1955 als Erstattung eines Entschädigungskapitals von 10375 Mark für Aufhebung früherer Grundsteuerbefreiungen.

⁴⁾ Vgl. Deichen, *Die Kommunalisierung der Straßenbahnen* = *Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft* 25 (1899) S. 459 ff.

⁵⁾ 1834 finden wir einen städtischen Ökonomiekommissar zur Beobachtung der ökonomischen Angelegenheiten im Landgebiet. — Vgl. Brandstätter, *Land und Leute des Landkreises Danzig*, Danzig 1879.

90 Taler Erbpachtkanon, 8140 Taler Mietzins und 1546 Taler Laudemien (Besitzveränderungsabgaben) ein, zusammen 48 932 Taler. Der durchschnittliche Jahresertrag von 1819 bis 1831 ergibt 46 133 Taler Kanon- und Grundzinsgefälle nebst Mieten und Pachten vom alten und neuen Landgebiet und von den Vorstädten und die bereits angeführten 4694 Taler Miet- und Pachtgefälle von der Stadt und dem Landgebiet¹⁾, zusammen 50 827 Taler. Dazu kommen 419 Taler Einkaufsgeld für veräußerte Kämmereipertinenzien nebst Einmietegeld von den emphyteutischen Besitzungen im Landgebiet, ferner 4901 Taler Prozentgelder und Laudemien beim Grundstücksverkauf.

Der Entwurf für 1910 sieht folgende Einnahmen aus dem Landgebiet vor: an Grundzins 944, an Laudemium 250, an Heugeld von der Ortschaft Heubude 30, an Miet- und Pachtzinsen 96 878, an Fischereizinsen 5379, zusammen 103 481 Mark. Das Laudemialrecht wurde der Stadt bei Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts durch Artikel XI Nr. 3 des Gesetzes vom 16 Februar 1857 „bis auf weitere Anordnung“ gewahrt. Laudemien kommen jedoch nur noch vereinzelt ein. Heubude hat jährlich zu Lichtmeß den Wert von zehn Zentnern Heu nach den Oktoberdurchschnittspreisen zu zahlen.

Auf die einzelnen Gebiete verteilen sich die Grundzinseinnahmen im Entwurf für 1804/07 in nachstehender Weise²⁾:

Werder . . .	(Gesamtgröße ³⁾ 1151 Hufen)	11 361 Taler
Nehring . . .	(„ 562 „)	6 253 „
Scharpau . . .	(„ 287 „)	2 762 „
Höhe	(„ 532 „)	2 227 „
Bauamt	(„ 134 „)	2 638 „
zusammen (Gesamtgröße 2666 Hufen)		25 241 Taler

Drei Schankhäuser auf Hela lieferten 3 Taler, Scharwerksbefreiungen 497 Taler, sodaß die Gesamtsumme 25 741 Taler beträgt.

An emphyteutischem Kanon brachten:

Vorwerk Herrengrebin (1804 an Peter Boschke, später an Joh. Jak. Flockenhagen ausgetan; Einkaufsgeld 16 600 Taler) 3 708 Taler

¹⁾ Einschl. Bernsteingräbereipacht. Vgl. oben S. 194. Von 1794 bis 1797 mußte aller Bernstein vom Strande von Weichselmünde bis Narmeln und von Neufahrwasser bis Putzig ausschließlich des zu den adligen Gütern Koliebkcn, Rutzau und Oslanin gehörigen Strandes für Rechnung der Danziger Kämmerei an die Bernsteinkammer zu Danzig abgeliefert werden. Diese wurde 1797 aufgehoben. Wutstrack, Hist.-topogr.-statist. Nachrichten von Danzig (1807).

²⁾ Vgl. unten die Nachweisung der einzelnen Dörfer (Beilagen).

³⁾ v. Duisburg, a. a. O. (für das Jahr 1806).

	Übertrag	3 708 Taler
Vorwerk Neukrügerskampe (1799–1835 Georg Hoffmann)		2 275 „
Vorwerke Stutthof und Ziesewald (1802–1826 Andreas Boschke)		2 402 „
Vorwerk Wartsch (1803–1839 Martin Sonntag)		538 „
Ziegelscheune vor dem Olivaer Tor (1798–1828 Nikolaus Boschke)		1 150 „
	zusammen	10 073 Taler

An Miet- und Pachtzinsen kamen von der Mühle zu Praust, die von 1804 bis 1840 an den Müller Christian Rogatzki ausgetan war, jährlich 1000 Taler ein. Für das Suchen des Bernsteins am Strande von Weichselmünde bis Narmeln zahlte das Bernsteindrechslergewerk jährlich 270 Taler. Die weiteren Einkünfte im Betrage von 6870 Talern verteilen sich folgendermaßen:

Werder	2907 Taler
Nehrung	1290 „
Scharpau (Tiegenort für Fischerei)	47 „
Höhe	137 „
Bauamt	2400 „
Hela (mit Danziger Heisternest, Fischereizins)	89 „
	Insgesamt 6870 Taler

Es brachten somit:

Werder	11 361 + 2907 = 14 268 Taler
Nehrung	6 253 + 1560 = 7 813 „
Scharpau	2 762 + 47 = 2 809 „
Höhe	2 227 + 1137 = 3 364 „
Bauamt	2 638 + 2400 = 5 038 „
Hela	3 + 89 = 92 „
Scharwerksbefreiungen	497 „
Emphyteutischer Kanon	13 415 „
Erbpachtkanon	90 „
Laudemien (meist 5 v. H. des Kaufgelds oder Wertes der veräußerten emphyteutischen Grundstücke)	1 546 „
	Insgesamt 48 932 Taler

An Ausgaben zur Unterhaltung der Kämmereipertinenzien und öffentlichen Grundstücke wurden 1814 26 832 Taler vorgesehen. Nachdem die Stadtverordneten 1819 beschlossen hatten, die Kämmerer-

gebäude nach wie vor nicht gegen Feuer zu versichern¹⁾ und 1821 die Errichtung einer Selbstversicherungsanstalt als wünschenswert bezeichnet hatten, wurden 1826 die Kämmereimühlen bei der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft versichert. Die Versicherung anderer städtischer Gebäude gegen Feuer folgte allmählich²⁾.

Die Ablösungskapitalien für Kanon und Laudemien flossen früher in den Kommunalreservefonds. Da sich aber seit dem Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 und dem Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken die Zahlungen von Ablösungssummen, in bar oder in Rentenbriefen, häuften, wurden auf den Antrag des Gemeindevorstands durch Beschluß des Gemeinderats vom 20. November 1852 zwei Ablösungskapitalienfonds als Unterabteilungen des Kommunalreservefonds gebildet, von denen der I. für das Landgebiet, der II. für die Stadt nebst den Vorstädten bestimmt war³⁾.

Bis 1849 wurden von den Dörfern im Bauamt, in der Höhe und im Werder als Jagdpacht, d. h. für die Erlaubnis, ihrerseits die Jagd zu verpachten, Jagdgelder für die Kämmerei erhoben. Da durch § 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 die städtische Jagdgerechtigkeit wegfiel, wurde 1853 die Erhebung der Jagdgelder im Landgebiet endgültig fallen gelassen⁴⁾.

In neuester Zeit ist die Stadt bemüht, ihre entferntliegenden Besitzungen allmählich abzustoßen⁵⁾, um dafür im Stadtkreise selbst sich rechtzeitig einen auch für spätere Jahre ausreichenden Grundbesitz zu sichern. Insbesondere am Kaiserhafen und an der anschließenden Toten Weichsel hat sie ein weites Gelände erworben, das dort die Entstehung eines neuen Industrie- und Handelsviertels ermöglicht.

Nach dem Entwurf für 1910 kommen an Miet- und Pachtzinsen ein	
aus dem Werder	57 158 Mark
aus der Nehrung ⁶⁾	39 720 „
	<hr/>
	zusammen 96 878 Mark

¹⁾ 1795 hatte man alle öffentlichen Gebäude der Feuersozietät der ost- und westpreußischen Provinzialstädte einverleibt. Das Danziger Landgebiet gehörte größtenteils zur Westpreußischen Feuersozietät. In dieser waren 1804 die Güter und Vorwerke der Kämmerei mit 23340 Talern versichert. Wutstrack, a. a. O.

²⁾ St. A. 300 RR 1551 und 2134.

³⁾ St. A. 300 RR 2240.

⁴⁾ Ebda. 4606.

⁵⁾ Schon 1867 beschloß die Stadtverordnetenversammlung, beim Ablauf der Verpachtung oder Vermietung von Kämmereigrundstücken sollte deren Verkauf in Erwägung gezogen werden.

⁶⁾ Einschließlich 6325 Mark, die der Grunderwerbsfonds als entgangene Pacht von der 1906 verkauften Neukrügersunterkampe an den Kämmereifonds zahlt. Die Ländereien des ehemaligen Bauamts werden heute teils zum Werder, teils zur Nehrung gerechnet.

Davon bringen die Nehrungschcn Güter	
Neukrügerskampe (Ober- u. Mittelkampe)	7 175 Mark
Stutthof	6 200 „
Ziesewald	6 691 „
	zusammen 20 066 Mark.

Außerdem erzielt die Stadt, wie erwähnt, an Grundzins, Laudemien, Heugeld und Fischereizinsen 6603 und ferner für 2 Mottlau- und 5 Weichselfähren 5875, für Mühlen 36424 und für sonstige Nutzungen 18933, insgesamt also vom Landgebiet 164713 Mark. Die Fähre bei Weichselmünde (beim Ostkrug) brachte 1792 bis 1797 jährlich 200 Gulden, heute ist sie für 800 Mark verpachtet. Die Fähre am Krantor bringt heute 3235 Mark, die Ganskrugfähre 670 Mark¹⁾. Von der Großen Mühle, der Weizenmühle und dem Mühlengrundstück am Krebsmarkt erhält die Stadt 31600 Mark, von der Prauster Mühle 1500 Mark Pacht. Die im 19. Jahrhundert käuflich erworbenen Mühlengrundstücke zu Ostritz, (Nieder-)Brodnitz und Chmielno im Kreise Karthaus bringen zusammen 900 Mark Pacht. Die übrigen Mühleneinkünfte (2424 Mark) sind Zinsen von Kauf-, Bau- und Brandschadengeldern. Für die Bernsteinnutzung am Seestrände von Weichselmünde bis Narmeln zahlen die Königlichen Bernsteinwerke in Königsberg jährlich 6000 Mark, von öffentlichen Anschlagsvorrichtungen erhält die Stadt 4500 Mark, von Eisbahnen 1900 Mark, von Dampferanlegestellen 2000 Mark, an Standgeldern beim Johannisfest im Jäschkental 980 Mark.

An Ausgaben für den Grundbesitz finden wir 1910	
für Besoldungen	320 Mark
Abgaben (davon 5900 Mark Deich- und Entwässerungsabgaben). . . .	16 020 „
Hypothekenzinsen und Zinsen von Restkaufgeldern	5 018 „
sonstige Ausgaben	530 „
	zusammen 21 888 Mark.

Davon werden 9032 Mark von den Pächtern erstattet, sodaß die Stadt 12856 Mark zu tragen hat.

Die Forstgefälle, Holz- und Strauchgeld, flossen bis 1820 in eine besondere Forstkasse, die nur die Reinerträge an die Kämmereikasse ablieferte. Sie betragen nach dem Entwurf für 1804/07 jährlich 3667 Taler; im Durchschnitt der Jahre 1819 bis 1830 kamen 6670 Taler ein. Für die Dünenbepflanzung in der Nehrung von der Münde bis hinter Bohnsack wurden in den Jahren 1795 bis 1806 aus königlichen

¹⁾ Über Ausgaben für die Fähren vgl. oben S. 330.

Fonds 31431 und aus der Kämmerei 27689, zusammen 59120 Taler ausgegeben¹⁾. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts waren die Kämmereiforsten in 7 Reviere eingeteilt, von denen Hela 134 Hufen, die Ober- und Niedernehmung 80 und 160 Hufen, die Scharpauschen Strauchkämpen 5 Hufen, Grebin 10 Hufen 5 Morgen, Kaninchenberg, Wartsch und Mallentin 15 Hufen und Prausterkrug 80 Hufen umfaßten. Im Prauster Wald unterhielt die Stadt einen Förster, in Hela einen Hegemeister, in den andern Revieren fünf Unterförster²⁾. Der Grebiner Wald wurde von 1847—1858 völlig abgeholzt; die höhischen Forsten waren schon vorher an den preußischen Fiskus veräußert worden, der Forst in der Nehrung von Neufähr ab wurde 1877 verkauft, das Helaer Forstland 1883 abgetreten. Nach dem Entwurf für das am 1. Oktober beginnende Forstwirtschaftsjahr 1909/10 hat die Forst- und Dünenverwaltung 10230 Mark Einnahmen, dagegen 12970 Mark Ausgaben, erfordert also einen Zuschuß von 2740 Mark. Die Verwaltung umfaßt den Forstbezirk Heubude mit 575 ha 8 ar und den Stadtpark Jäschkental mit 50 ha 69 ar, zusammen 625 ha 77 ar; davon sind 619 ha 42 ar nutzbare Holzbodenfläche. Die Einnahmen betragen: vom Holzeinschlag 3425, von Bernsteinnutzung auf dem Forst- und Dünengelände zwischen Weichselmünde und Westlich Neufähr (Pacht der Königlichen Bersteinwerke zu Königsberg) 2500, an verschiedenen Pacht- und Mietzinsen 2420, von Forstnebennutzungen 1090, von Jagdnutzung (Pacht) 660, an Forstersatzgeld 100, insgemein 35, zusammen 10230 Mark. Von den Ausgaben kommen auf Heubude 8080, auf Jäschkental³⁾ 3690 Mark; 1200 Mark sind als „insgemein“ verrechnet. Die persönlichen Ausgaben betragen 4280, 1060 und 975, zusammen 6315 Mark.

An Ausgaben für Verzinsung und Tilgung von Anleihen entfallen 1910 auf den Kämmereifonds 11861, an „sonstigen Ausgaben“ 8708 Mark, davon für das Johannisfest 1540 Mark, für den Betrieb der Holmfähre schätzungsweise 3000 Mark.

Insgesamt stehen den Einkünften aus dem Grundeigentum und aus Berechtigungen im Betrage von 292408 Mark Ausgaben in Höhe von 57640 Mark gegenüber, sodaß die Stadt einen Reinertrag von 234768 Mark erzielt. Nach dem Entwurf für 1804/07 betrug die entsprechende Einnahme 62032 Taler. Der Unterschied an sich ist somit nicht sehr beträchtlich, wohl aber ist die verhältnismäßige Be-

1) v. Duisburg S. 415.

2) Wutstrack, a. a. O.

3) Vgl. oben S. 330 Anm. 2.

deutung dieser Einnahmequelle für die städtischen Finanzen wesentlich gesunken¹⁾.

Zur Ermöglichung einer weitschauenden Bodenpolitik wurde im Jahre 1906 beim Verkauf der Neukrügersunterkampe die Bildung eines Grunderwerbsfonds beschlossen, der der Vermehrung des städtischen Grundbesitzes dienen soll. Durch Verkäufe von Grundstücken kamen bis 1910 an barem Gelde 211004 Mark ein, während 1474208 Mark, also 1263204 Mark mehr für Grundstücksankäufe bar gezahlt wurden. Von dem Fehlbetrag wird eine Million aus einer 1908 beschlossenen Anleihe gedeckt. An Ausgaben erfordert der Fonds nach dem Entwurf für 1910 117880 Mark. Davon sind 70000 Mark als Zinsen für Anleihen und Vorschüsse, 38947 Mark als Zinsen für Restkaufgelder und übernommene Hypotheken zu zahlen, 6325 Mark an den Kämmererfonds als Erstattung für entgangene Pacht von Neukrügersunterkampe und 2608 Mark für bauliche Unterhaltung, Abgaben u. dgl. An Einnahmen erzielt die Stadt 19230 Mark Miet- und Pachtzinse und 4250 Mark Zinsen von Restkaufgeldern. Der Fehlbetrag in Höhe von 94400 Mark wird dem Kapitalbestand entnommen, da die Ausgaben des Fonds durch die spätere Verwertung der Grundstücke gedeckt werden sollen.

2. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen.

Mühlen.

Zu Beginn der preußischen Zeit lieferten die städtischen Mühlen noch immer nicht unbeträchtliche Einkünfte. Die Große Mühle, mit 18 oberschlächtigen Mahlgängen, brachte allein stündlich, Tag und Nacht, einen Dukaten²⁾. Zur französischen Zeit wurden außerordentliche Metzgelde erhoben, an deren Stelle für das platte Land zu Ostern 1811 eine halbjährliche Kopfsteuer trat. Das Ergebnis der Mühlenverwaltung von 1819 bis 1836 zeigt nachstehende Zusammenstellung (in Reichsmark, deren drei gleich einem Taler gerechnet sind):

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Überschuß
1819	—	—	27 817
1820	—	—	20 995
1821	30 540	³⁾ 15 863	14 677

¹⁾ Vgl. unten Beilage 54, oben S. 356. In Osnabrück betrug die Einnahme aus dem Gemeindevermögen 3—8 v. H.

²⁾ v. Duisburg, a. a. O.

³⁾ Einschl. Bauten.

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Überschuß
1822	22 278	5 773	16 505
1823	29 876	5 896	23 980
1824	27 280	6 051	21 229
1825	8 225	6 179	2 046
1826	11 290	6 782	4 508
1827	13 831	5 941	7 890
1828	13 024	10 716	2 308
1829	13 009	5 974	7 035
1830	16 059	5 987	10 072
1832	17 577	5 354	12 223
1833	19 962	5 352	14 610
1834	20 511	5 186	15 325
1835	24 194	5 186	19 008
1836	7 692	2 353	5 339

Es bestand bis 1820 eine besondere Mühlenadministrationskasse, die nur ihre Überschüsse an die Kämmereikasse abführte. Diese Reinerträge der Großen, Grütz- und Weizenmühle betragen nach dem Entwurf für 1804/07 jährlich 29 415 Taler¹⁾, im Durchschnitt der Jahre 1819 bis 1830 nur noch 4 418 Taler, obwohl seit 1822 die Mühlenbauten beim Bauwesen verrechnet sind. Bei dem geringen Ertrag, den man nach Aufhebung des Mühlenzwangs noch aus den Mühlen erzielte, zog man es 1836 vor, alle Mühlen zu verpachten²⁾. Die Einkünfte werden seitdem beim Kämmereifonds verrechnet. Die Weizenmühle am Sande brannte 1841 ab. 1862/63 wurde die Gischkauer Mühle angekauft, weil die Mühle zu Praust nicht genügend Kraft besaß, um das Wasserleitungswasser in dem erforderlichen Maße zu heben. Auch zwei andere der drei an den oberen Radauneseen gelegenen Mühlen kaufte die Stadt, um sich hinreichenden Wasserzufluß zu sichern³⁾.

Schwand damit eine Einnahmequelle, die in früherer Zeit zu den wichtigsten des städtischen Haushalts gezählt hatte⁴⁾, so brachte die

¹⁾ Nach dem Entwurf für 1793/96 sollte die Große Mühle 21 368, die Weizenmühle 1 297 und die Grüzmühle 672 Taler einbringen, zusammen 23 337 Taler.

²⁾ Vgl. oben S. 362.

³⁾ St. A. 300 RR 4782.

⁴⁾ Eine ähnliche Bedeutung hatte für Osnabrück das Kohlenbergwerk, das bis zu 48 v. H. der städtischen Einnahmen aufbrachte und von 1813 bis 1868 direkte Steuern entbehrlich machte. Es wurde 1889 verkauft.

Neuzeit eine Reihe neuer gewerblicher Betriebe, durch deren Übernahme die Stadt ihren Finanzen eine bedeutende Kräftigung zu verschaffen wußte: Gas- und Elektrizitätswerke, Markthalle und Sparkasse.

Die Gasanstalten.

Bereits 1844 wurde der Gedanke, Danzig durch Gas zu beleuchten, von Fr. Heyn angeregt, dem eine Reise nach England hierzu Veranlassung gab. Da die Stadtverordneten dem vorgeschlagenen englischen Ingeniör keine Reisekosten bewilligten, wurde die Sache vorläufig verlagt. 1847 veranstaltete die Firma Rouen & Co. in Hamburg eine Probebeleuchtung, die jedoch ungünstig ausfiel. Darauf arbeitete der Stadtbaurat und spätere Direktor der Gasanstalt Zernecke mit Karl Steimmig d. ä. einen Plan für ein städtisches Gaswerk aus. Die Ausführung erforderte aber eine günstigere Zeit. Ein Kostenvoranschlag von 1852 rechnete mit 162 725 Talern. Noch im gleichen Jahre wurde die Anlegung einer städtischen Steinkohlengasanstalt und zu diesem Zwecke die Aufnahme einer Anleihe von 170 000 Talern beschlossen. Der erstmalige Kostenaufwand betrug tatsächlich 673 536 Mark¹⁾. Später sind wiederholt Vergrößerungen erfolgt, insbesondere wurde in den letzten Jahren eine zweite Gasanstalt erbaut, deren Gelände 60 000 qm umfaßt und deren Baukosten auf 4 Millionen Mark veranschlagt sind, davon 636 300 Mark für Grunderwerb.

Nach dem Entwurf für 1910 kommen an Gaszins (für 10 304 755 cbm) 1 558 280 Mark ein, davon 820 850 Mark für Lichtgas (4 828 543 cbm zu 17 Pfennig), 31 160 Mark für Kraftgas (259 704 cbm zu 12 Pfennig), 594 870 Mark für Koch- und Heizgas (4 575 923 cbm zu 13 Pfennig) und 111 400 Mark für Automatengas (640 585 cbm zu 17,39 Pfennig). Die Miete für Nebengasmesser bringt 1500 Mark, Nebenerzeugnisse liefern 475 690, Mieten 14 995, Rückerstattungen aus anderen städtischen Fonds 8387, sonstiges 28 438 Mark. Aus Privateinrichtungen werden 138 500 Mark Einnahmen erzielt, denen 132 300 Mark Ausgaben gegenüberstehen. Die Einnahme und Ausgabe für Materialien des Lagers ist auf 123 700 Mark veranschlagt. Die gesamten ordentlichen Einnahmen belaufen sich auf 2349 490 Mark.

Die ordentlichen Ausgaben betragen 1 857 880 Mark, die außerordentlichen aus dem Reservefonds zu deckenden Ausgaben (für Gasautomaten und Neubeschaffung von Gasmessern) 130 000 Mark, sodaß sich als gesamte Einnahme 2 479 490, als Ausgabe 1 987 880,

¹⁾ Sl. A. 300 RR 5359.

als Überschuß 491 610 Mark ergeben¹⁾. Der Gesamtverbrauch ist auf 11 877 000 cbm veranschlagt; davon entfallen neben dem Privatverbrauch von 10 304 755 cbm 950 000 cbm auf die öffentliche Beleuchtung, 110 000 cbm auf Selbstverbrauch und 512 245 cbm auf Differenz und Verlust. Die Anleiheschuld betrug Anfang 1910 3 712 163 Mark. Der rechnungsmäßige Betriebsüberschuß ist auf 971 653 Mark beziffert.

An Ausgaben erfordern Gehälter, Löhne, Pensionen und Unterstützungen 290 417, Verzinsung und Tilgung der Anleihen und Anleihevorschüsse 316 856, Materialien 616 290 (davon 563 040 für 36 800 000 kg Gaskohlen), Unterhaltungskosten 168 660 und Reservefonds 142 712 Mark.

Das Elektrizitätswerk.

Zur weiteren Verbesserung der städtischen Beleuchtung und angesichts der günstigen Erfahrungen in anderen Städten wie Breslau, Hannover und Köln beschloß 1897 die Stadterordnetenversammlung auf Antrag des Magistrats die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerks. Mit dem Bau, zu dem einer schon bewilligten Anleihe ein Vorschuß entnommen ward, wurde alsbald begonnen und der Betrieb bereits am 16. Juni 1898 eröffnet. Später sind beträchtliche Vergrößerungen des Werkes erfolgt. Obwohl dieses von den Straßenbahnen nicht in Anspruch genommen wird, ist seine Leistung in dem Jahrzehnt von 1899 bis 1910 von 402 142 auf rund 2 000 000 KW Stunden gestiegen. Im November 1907 speiste das Werk 37 952 Glüh- und 934 Bogenlampen mit 2587,2 KW Anschlußwert sowie 504 Motore mit 1649,9 PS und 1608,2 KW Anschlußwert. Der Gesamtaufwand für die Herstellung des Werkes und des Kabelnetzes und die Beschaffung der Zähler beträgt rd. 4 Millionen Mark.

Öffentliche elektrische Beleuchtung (durch 60 Kandelaber mit Metallfadenlampen von etwa 100 Kerzenstärken) findet sich nur in der Großen Allee, deren Bäume bei Gasbeleuchtung Schaden leiden würden. Außerdem brennen 18 elektrische Bogenlampen bei den Besuchen des Kaisers bei der Leibhusarenbrigade in einigen Straßen der Vorstadt Langfuhr (jährlich etwa 40 Stunden oder 252 KW Stunden). Die gesamte Leistung des Werkes für öffentliche Beleuchtung wird z. Zt. auf 14 000 KW Stunden zu 30 Pfennig = 4200 Mark geschätzt. Für Unterhaltung und Bedienung sind 2650 Mark erforderlich (dazu

¹⁾ Schon Kaufmann, Handbuch 5, Bd. 2, S. 63, regt an, ob nicht bei dem hohen Reingewinn in Danzig wie in Köln, Görlitz, Barmen und Breslau eine Herabsetzung des Gaspreises zu erwägen sei und vielleicht sogar sich gewinnbringend erweisen würde. Vgl. Stat. Jahrb. deutscher Städte, 8. Jahrg., Breslau 1900.

kommen 1650 Mark für die durch die Überlandzentrale Straschin-Prangschin bewirkte öffentliche Beleuchtung in St Albrecht). Der Selbstverbrauch ist auf 26 400 KW Stunden veranschlagt.

Für Stromabgabe kommen nach dem Entwurf für 1910 596 670 Mark ein, davon 450 000 Mark für Licht (1 200 000 KW Stunden), 146 000 Mark für Kraft (730 000 KW Stunden) und 670 Mark für Ladung transportabler Akkumulatoren. Die städtischen Anlagen in Zigankenberg sind verkauft; das dortige Werk, das bis 1907 Strom für die Stadt abgab, dient jetzt nur privatem Bedarf. Der Strompreis betrug anfangs 60 Pfg. für die Kilowattstunde, z. Zt. für Licht durchschnittlich 37 1/2, für Kraft 20 Pfennig. An Miete für Zähler und Schaltapparate erzielt das Werk 30 480, aus Privateinrichtungen, d. h. Anschlußarbeiten innerhalb der Grundstücke, 27 440, für Materialien des Lagers 129 820, an Abzahlungsgeldern und Zinsen von den Käufern von Abzahlungsmotoren 11 750, an Zinsen vom Reservefonds (etwa 506 000 Mark) 18 020 Mark. Die gesamte ordentliche Einnahme beträgt 818 400 Mark.

An ordentlichen Ausgaben werden 738 400 Mark erfordert, davon 206 668 für Verzinsung und Tilgung der Anleihen und Anleihevorschüsse, 129 820 für Ergänzung des Lagerbestandes, 119 770 für den Reservefonds, 109 600 für Betriebsmaterialien, 75 963 für persönliche Ausgaben, 35 660 für Unterhaltungskosten und 26 830 für Privateinrichtungen. Die außerordentlichen aus dem Reservefonds zu deckenden Ausgaben belaufen sich auf 96 280 Mark.

Die gesamte Einnahme beträgt sonach 914 680, die Ausgabe 834 680, der Überschuß 80 000 Mark. Der rechnungsmäßige Betriebsüberschuß ergibt 278 995 Mark. Davon werden 72 245 zur Tilgung der Anleihen verwandt, 108 020 als Rücklage zum Reservefonds, 8500 für öffentliche Beleuchtung, 500 für Beleuchtung bei öffentlichen Veranstaltungen und 9730 für die Herstellung der Anschlüsse bis zur Grundstücksgrenze, sodaß 80 000 Mark übrig bleiben. Die Anleiheschuld ist für Anfang 1910 auf 2 338 927 Mark berechnet, doch erhöht sich die gesamte Schuld durch weitere 136 360 Mark Kaufpreisschulden auf 2 475 287 Mark.

Die Markthalle.

Bei dem wachsenden Verkehr in der inneren Stadt mußte der rege Wochenmarktsbetrieb, der sich dort auf sechs Plätzen und Straßen abspielte, zu immer häufigeren Klagen Anlaß geben. Im Jahre 1882 wurde infolgedessen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Kommission zur Reformierung des Marktwesens

eingesetzt. Erst 1894 aber kamen ihre Beratungen zum Abschluß. Nach ihrem Vorschlag wurde eine Markthalle errichtet und durch Ortsstatut für die innere Stadt mit einigen Ausnahmen der Markthallenzwang eingeführt. Die Markthalle, die 1896 eröffnet wurde, umfaßt im Erdgeschoß 280 und im elektrisch beleuchteten Kellergeschoß weitere 55 Stände. Auf den offenen Plätzen neben der Halle stehen 627 Stände zur Verfügung. Die Gesamtkosten der Anlage belaufen sich, abgesehen vom Wert des Grund und Bodens, auf rund 470 000 Mark. Der größte Teil dieser Summe wurde durch eine Anleihe von 380 172 Mark gedeckt.

Nach dem Entwurf für 1910 betragen die Einnahmen der Markthalle an Standgeldern 82 300 Mark. Davon werden 34 680 Mark von Abonnenten gezahlt, 33 570 Mark für Tagesstände in der Halle und 14 050 Mark für Stände auf dem freien Platz bei der Markthalle. An Mieten kommen 12 350 Mark ein, davon 5550 Mark für die in der Halle befindliche Restauration, die übrige Summe für Kellerräume. Die Zinsen vom Reservefonds sind auf 4940 Mark veranschlagt, die sonstigen Einnahmen auf 710 Mark, sodaß die Gesamteinnahme 100 300 Mark beträgt. Die Verzinsung und Tilgung der Baukostenanleihe, die sich Anfang 1910 noch auf 311 499 Mark belief, erfordert 18 248 Mark. Dazu kommen an persönlichen Ausgaben 22 275 Mark, für Beleuchtung und Heizung 4070 Mark. An den Reservefonds werden 4940 Mark abgegeben. Die gesamte Ausgabe ist auf 55 200 Mark berechnet, der Überschuß auf 45 100 Mark. Mit Einschluß der unten¹⁾ aufgeführten Marktstandsgelder beträgt die Einnahme vom Markverkehr 131 962, die Ausgabe 56 250, der Überschuß 75 712 Mark.

Die Sparkasse.

Erst 1908 wurde eine städtische Sparkasse errichtet, während bis dahin das Sparwesen dem privilegierten Sparkassen-Aktienverein überlassen war. Von der städtischen Sparkasse werden auch Hausparbüchsen ausgegeben. Nach dem Entwurf für 1910 belaufen sich Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung auf 19 090 Mark. 11 860 Mark sind persönliche, 5230 Mark sächliche, die übrigen 2000 einmalige Ausgaben. Es wird erwartet, daß die Sparkasse mit ihren Betriebsüberschüssen ohne Vorschuß der Kämmerkassa auskommt. Zur Ausgleichung von Kursverlusten werden jedoch die Ansammlung von Reserven sowie Abschreibungen erforderlich sein.

¹⁾ S. 373 f.

3. Gebühren und Beiträge.

Die Gebühren haben sich im 19 Jahrhundert zu einer recht bedeutenden Einnahmequelle entwickelt. Besonders das Kommunalabgabengesetz von 1893 hat die Gebührenerhebung begünstigt und sogar für den Fall angeordnet, daß eine Veranstaltung der Gemeinde einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteil gereicht, soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge oder durch eine Mehr- oder Minderbelastung im Wege der Besteuerung erfolgt. Die eigentlichen Verwaltungsgebühren sind größtenteils in Fortfall gekommen¹⁾, desgleichen wurde das Wege-, Pflaster- und Brücken- sowie das Laternen-, Wach- und Müllgeld aufgehoben. Die Erhebung von Beiträgen zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten von Gemeindeveranstaltungen ist den Gemeinden zur Pflicht gemacht, wenn die Kosten andernfalls durch Steuern aufgebracht werden müßten²⁾.

a) Hafen- und andere Schiffahrtseinrichtungen.

Am 31. August 1793 trat ein neuer Hafengeldtarif, für Lotsgeld, Baggergeld, Feuergeld, Paßgeld und sonstige Abgaben in Kraft³⁾. Die Hafeneinnahmen flossen nunmehr in die Staatskasse. Die 1814 eingeführte Stromgelderkasse erzielte bis Ende März 1819 111 752 Taler Einnahmen, denen 108 619 Taler Ausgaben entsprachen. Diese dienten größtenteils zum Aufbau der verfallenen Handelseinrichtungen, insbesondere der Brücken, und zur Deckung der dringendsten Kämmerbedürfnisse. Unmittelbar für Bauten wurden 42 984, an Zuschüssen zur Kämmerei für Bau- und Armenwesen 38 963, an Vorschüssen 15 614 und an außerordentlichen Ausgaben 11 058 Taler ausgegeben. Die Einnahmen beliefen sich im Jahre 1814, einschließlich der später eingegangenen Reste, auf 14 371 Taler, 1815 auf 8792, 1816 auf 22 327, 1817 auf 26 100 und 1818/19 auf 39 577 Taler; dazu kamen 585 Taler außerordentliche Einnahmen⁴⁾.

Gemäß einer Ministerialverfügung vom 10. Januar 1816 wurde am 20. April dieses Jahres durch die Königliche Westpreußische Regierung das Schiffsungelderregulativ für den Danziger Hafen festgesetzt. Die Abgaben wurden vereinfacht und bestanden seitdem nur noch in vier verschiedenen Zahlungen, die sämtlich nach der

1) Über noch bestehende vgl. oben S. 328 u. 343.

2) Über Beiträge vgl. oben S. 330.

3) Seit 1791 unterhielt Preußen ein Wachschiff zu Neufahrwasser. Geh. St. A., Generaldirektorium, Westpreußen, Danzig Sekt. XX Nr. 1.

4) St. A. 161, 56.

Größe der Schiffe berechnet wurden¹⁾. Als Hafengeld, das zur Erhaltung des Hafens und der Seefeuer diente, wurden durch die Lizentkammer von fremden Schiffen 67, von preußischen 40 preußische Groschen von der Last erhoben. Bei mindestens 2 $\frac{1}{2}$ Talern mußte die ganze Zahlung in Gold erfolgen. Das Stromgeld diente der Erhaltung der Binnenschifffahrt und wurde vom Schiffsabrechner für Rechnung der Kämmerei in Silber erhoben und vierteljährlich überwiesen. Fremde Schiffe zahlten 13 $\frac{1}{3}$, preußische 9 Groschen von der Last. Als Kommerzbeitrag waren zu Gunsten des Handelskomitees von der Last 1 Groschen 9 Pfg. preuß. zu zahlen. Während dieser Beitrag wie auch das Hafengeld von allen auf der Reede oder im Hafen ladenden oder löschenden Schiffen erhoben wurde, fiel das Stromgeld nur denjenigen Schiffen zur Last, welche in dem bei der Mottlaumündung beginnenden Binnengewässer Waren (nicht Ballast) luden oder löschten. Zu diesen drei Abgaben kamen schließlich die Schiffer- und Bürokosten, darunter die sog. Voyen für Lotsen in Höhe von 1 preußischen Taler

Infolge der Handelsverträge kam 1820 das Stromgeld in Wegfall. Es durften künftig nur noch Entschädigungen für die Unterhaltung der Brücken, Bollwerke usw. erhoben werden. Zum Ersatz für den Einnahmeausfall erhielt die Stadt ein Elftel des Hafengeldes bewilligt. Zur Unterhaltung der Binnenfahrt sowie der Zug- und Ladebrücken mußte nunmehr jedes Stromfahrzeug und jede Traft 2 Taler zahlen. Für kleine Fahrzeuge bis zu 5 Lasten wurde diese Abgabe mit Einwilligung der Stadtverordneten vom 5. April 1820 ermäßigt. Für die Erhebung und monatliche Abführung an die Kämmerei ward eine Tantieme von 2 $\frac{1}{2}$ v. H., höchstens jedoch 200 Talern, festgesetzt²⁾. Im Durchschnitt der Jahre 1819 bis 1830 kamen an Stromgeldern 14772 Taler, an Brückendurchlaßgeldern 234 und an Brückenpassagegeldern 875, zusammen 15881 Taler ein.

Ein Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen wegen der Umformung des Hafentarifs und der Abgaben in den preußischen Häfen führte 1829/30 zu Verhandlungen mit Deputierten des Magistrats und der Kaufmannschaft. Die Zahl der von 1815 bis 1829 jährlich ausgegangenen Schiffe betrug durchschnittlich 790. 1815 waren es 377 Schiffe von 36000 Lasten, 1828 1072 Schiffe von 105669 Lasten. Das Stromgeld brachte, auf die Last berechnet, 1817 2 Sgr. 2 $\frac{5}{6}$ Pfg., 1818 3 Sgr. 2 $\frac{2}{17}$ Pfg., 1828 2 Sgr. 1 $\frac{2}{15}$ Pfg. 1830 wurde ein neues

¹⁾ St. A. 300 RR 2429. 1 Last = 50 Berliner Scheffel Roggen oder 4000 Berliner Pfund. Über Wasserbaukosten vgl. oben S. 330.

²⁾ St. A. 300 RR 4573.

Stromgeldregulativ erlassen, das am 13. Oktober von den Stadtverordneten gebilligt ward¹⁾; am 18. Oktober 1838 folgte ein neuer Hafengeldertarif, demzufolge von jeder Last der Staat 10, die Stadt 1 Sgr. erhielt. Am 3. eines jeden Monats wurde der städtische Anteil vom Hauptzollamt an die Kämmerei abgeführt. Die Gefälle von den Holzschuten erfuhren 1840 eine Ermäßigung durch Kabinettsorder vom 2. September. Wiederholt baten die Schiffer auch um eine Herabsetzung des Stromgeldes²⁾. Einer am 21. September 1842 von den Stadtverordneten beschlossenen Abänderung und Abstufung des Tarifs versagte der Finanzminister die Genehmigung, da nach den Vorschlägen mehr als bisher eingekommen wäre, während vielmehr eine Erleichterung des Handels zu erstreben sei. Die Kaufmannschaft hatte die Abstufung nach der Tragfähigkeit befürwortet, da diese seit 1838 sich sehr geändert habe. Während früher angeblich die Weichselschiffe allgemein etwa 20 Last groß waren, erreichten jetzt manche polnische Bordinge 120 Last.

1865 wollte die Stadt die Bollwerke verbessern und zu diesem Zweck eine Bollwerksteuer erheben, die aber auch die steuerfiskalischen Bollwerke treffen sollte. Der Provinzialsteuereudirektor lehnte jedoch Verhandlungen hierüber ab³⁾. Zwei Jahre später wurden die Hafenstrom- und Brückendurchlaßgelder auf die Hälfte herabgesetzt. Der Staat machte dabei die entsprechende Ermäßigung der der Stadt zufließenden Gebühren zur Bedingung für die von ihm beabsichtigte Verringerung des staatlichen Hafengeldes. Die Stadt erlitt hierdurch einen Einnahmeausfall von jährlich 11000 Talern, zu dessen Ausgleich ein Zuschlag von 10 v. H. zur Kommunalsteuer beschlossen wurde; der Rest sollte aus den Erträgen des Gaswerks gedeckt werden. Auch die Personen- und Bugsierdampfer wurden jetzt dem Stromgeld unterworfen, wie schon 1864 von den Kommunalbehörden beantragt war. Die regelmäßig fahrenden Dampfer durften diese Abgabe durch eine jährliche Zahlung von 2 $\frac{1}{2}$ Talern für die Last ablösen. Der Mehrertrag ward auf etwas über 400 Taler berechnet. Das ermäßigte Stromgeld betrug bei den Schiffsgrößen von weniger als 2, von 2 bis 5, und von mehr als 8 Lasten 7 $\frac{1}{2}$ und 15 Sgr. und 1 Taler. Das der Stadt zufließende Elftel des Hafengeldes betrug 1857 11228, 1858 9963, 1860 14434 Taler.

Nach dem Haushaltsplan für 1910 bringen die Hafenaabgaben 78260, die Brückendurchlaßgelder von Seeschiffen 1750, von Strom-

¹⁾ Ebda. 4581.

²⁾ Ebda. 4591.

³⁾ St. A. 300 RR 4816.

fahrzeugen 1210, zusammen 2960, beide Einnahmen also 81220 Mark. Seit der Eröffnung des Kaiserhafens am 25. November 1903 erhält die Stadt zwei Elftel der Roheinnahme des Hafengeldes von den seewärts einkommenden und ausgehenden Schiffen (1910 66710 Mark). Außerdem bezieht sie laut Vertrag von 1901 statt des alten Stromgeldes drei Elftel des Rohertrags der Binnenschiffahrtsabgaben und Floßlagergelder (1910 11550 Mark). Die Ausgaben für den Kaiserhafen, für Kräne, Schuppen u. dgl. sind einschließlich einer Rücklage von 5000 Mark zum Reservefonds auf 21385 Mark berechnet. Für die Mottlaubrücken werden 6355 Mark ausgegeben; für die Kontrolle bei der Erhebung des Brückendurchlaßgeldes erhält ein Kaufmann 2 v. H. der Roheinnahme (60 Mark). Laut Vertrag vom Jahre 1907 wird an die Gesellschaft „Weichsel“ ein Zuschuß von 7000 Mark für die Hafenfähre am Milchpeter gezahlt. Pensionen, Erziehungsbeihilfen, Löhne und Witwenkassenbeiträge erfordern 2602 Mark, die Verzinsung und Tilgung von Anleihen und Vorschüssen (davon 160000 Mark für die Verbindungsbahn nach Neufahrwasser, 2539000 Mark für den Kaiserhafen) 140006 Mark. Die gesamten hier aufgeführten Ausgaben betragen 177348 Mark.

b) Fernere Handelseinrichtungen¹⁾.
Marktverkehr.

Die Stand- und Marktgelde wurden für 1804 bis 1807 auf jährlich 239 Taler berechnet, und zwar brachten die Tagneterbuden 140 oder nach Abzug von 30 Talern für das Einsammeln 110 Taler, die Fischmarktsbrückenbuden 101 und die altstädtischen Märkte auf dem Holzmarkt und dem Altstädtischen Graben 28 Taler²⁾. Als Konzessionsgelde sind 23 Taler von den Fischmarktsbrückenständen vorgesehen. 1808 wurden von jedem Wagen der Gemüse- und Obsthändler 3 Groschen erhoben; von einer Karre, Kiepe oder Mulde war 1 Groschen zu zahlen. Die Marktgebühren von Langgasse, Langenmarkt, Langgarten, Kohlenmarkt und dem Platz vor dem Hohen Tor wurden vom 1. Januar 1809 ab durch die Funktion zur Nachtwache und Straßenreinigung verpachtet. Auch das früher durch die Zuchthausfunktion auf dem Fischmarkt erhobene Fischgeld wurde 1809 verpachtet. Für eine Kiepe, Wanne oder einen Eimer mit Fischen wurde 1 Groschen, für einen Schlitten, Wagen oder ein Gefäß das Dreifache berechnet.

Von 1819³⁾ bis 1830 kamen an Stand- und Marktgeldern jährlich im Durchschnitt 3494 Taler ein. Für 1910 sind die beim Kämmereri-

¹⁾ Über Ausgaben vgl. oben S. 329.

²⁾ 1805/06 kamen von den altstädtischen Märkten 125 Taler ein.

³⁾ Vgl. oben S. 327 (1814—1818).

fonds verrechneten Marktstandsgelder auf 31662 Mark veranschlagt. Die Standgelder der neben dem Markthallenverkehr¹⁾ noch bestehenden Wochenmärkte sind für 25556 Mark verpachtet; zwei Torwagen bringen je 3 Mark, den Rest, 6100 Mark, liefern Dominiks- und Weihnachtsmarkt.

Die Dominiksbuden, die auf Kosten der Kämmerei errichtet werden, brachten nach dem Entwurf für 1804/07 147 Taler jährlichen Reingewinn, der unter Mieten verrechnet ist. 1805/06 kamen 1572 Gulden ein, denen 1041 Gulden Unkosten gegenüberstehen, sodaß ein Reingewinn von 531 Gulden oder 133 Talern erzielt wurde. Für 1910 sind die Kosten für Einrichtung des Dominiksmarkts auf 1050 Mark veranschlagt.

Wagen, Asch- und Teerhof, Bleihof.

Nach dem Haushaltsplan für 1793/96 kamen von den städtischen Wagen jährlich 3416 Taler ein, und zwar von der Flachs-, Hanf-, Hede-, Leder- und Federwage 151, von der Gewürz- und Eisenwage 1474, der Zuckerwage 193, der Pulverwage 60, der Asch- und Teerwage 1393 und der Bleiwage 145 Taler. Im Jahre 1805/06 brachten die städtischen Wagen, einschließlich der dazu gerechneten Handlungseinrichtungen, eine Einnahme von 3301 Talern, und zwar die Flachswage, nach Abzug der Ausgaben, 200, die Eisenwage 1572, der Asch- und Teerhof 1345, die Bleiwage, einschließlich des Stand- und Lagergeldes von Holzwaren auf dem Bleihof, 130 und schließlich die gemeinschaftliche Wollwage vor dem Hohen Tor, nach Abzug von zwei Dritteln für den Wagemeister, 54 Taler. Diese Erträge wurden neben den Mühleneinkünften, den Toreinlaßgeldern (2180 Taler²⁾) und den Abgaben für Benutzung der Klapperwiese und der Holzhöfe oder Buden auf der Brabank (32 und 64 Taler) unter „Kämmereipertinenzien“ verrechnet. Nach dem Tarif vom 5. Oktober 1810 betrug die bei der Ankunft und Abnahme von einer Tonne Teer oder Pech auf dem Teerhof erhobenen Gebühren: von 1—20 Pfund für die Kämmerei $\frac{1}{2}$, für den Schreiber $\frac{1}{2}$ und für den Braker 3 Groschen, von 20—50 Pfund 1,1 und 4, von 50—100 Pfund $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$ und 5, von 100—200 Pfund 3,2 und 7, von 200—300 Pfund 4,3 und 9, von 300—400 Pfund 6,4 und 12 Groschen. Wurde das Gut von einem Kaufmann an einen andern verkauft und blieb auf dem Teerhof, so war die Hälfte dieser Sätze zu entrichten.

Im Durchschnitt der Jahre 1819 bis 1830 kamen von den Wagen für Gewürz und Eisen, Flachs und Hanf 476 Taler, vom Asch- und

¹⁾ Vgl. oben S. 368 f.

²⁾ 1793/96 waren 1000 Taler und ante lineam 1270 Taler vorgesehen.

Teerhof 1442 und vom Bleihof nebst der Bleiwage 975, zusammen 2893 Taler ein. Heute erzielt die Stadtwage auf Mattenbuden keinen Reinertrag mehr.

Lehen.

1793/96 hatten die 50 belehnten Reedeschießer je 67 Groschen 9 Pfg. oder zusammen 37 Taler 45 Groschen als feste jährliche Abgabe zu entrichten. Für sonstige vergebene Lehen waren Einkünfte in Höhe von 5447 Talern, dazu ante lineam 1021 Taler veranschlagt. 1805/06 waren an Einkünften von Belehnten 13 603 Taler vorgesehen; davon 2876 Taler feste Abgaben, die im einzelnen zwischen 25 Talern des Fährmanns am Krantor und 1250 Talern des Ausrufers schwankten. 50 Taler zahlte der Kranmeister, 51 Taler als ein Fünftel seiner Einnahme der Weinschreiber, je 75 Taler entrichteten der Baumschließer, der Holzmesser und die Wäger der Blei- und der Flachswage, 125 Taler der Aschhofschreiber und der Hafenermeister, 200 Taler hatten die Gewürzkapitäne wegen der eingegangenen fünften Kapitänstelle abzutragen, 250 Taler zahlte der Metzner der Großen Mühle und 500 Taler der Ausrufschreiber.

Da die Stadt nach der Auflösung des Freistaates eine gänzliche Umgestaltung des Lehnswesens als erforderlich erkannte, genehmigte das Ministerium am 29. September 1820, daß bis zur Durchführung dieser Maßregel und der Entschädigung aller auf Lebenszeit angestellten Lehnsinhaber zu diesem Zweck von allen einstweilig angenommenen Belehnten eine Abgabe zum Lehnsamortisationsfonds erhoben werde. Zu diesem Fonds floß auch eine Abgabe von den eingegangenen Heringen. Die Mäkler mußten bis 1837 jährlich 100, später 20–80 Taler beisteuern. Im Durchschnitt der Jahre 1819–1830 kamen als feste Abgabe der Belehnten 1237 Taler ein. Der Fonds, der sich Ende 1835 auf 42 425 Taler belief, stieg bis zu seiner Auflösung im Jahre 1852 auf 112 400 Taler. Am 20. Juli 1840 hatte das Ministerium angeordnet, daß die Abgaben der einstweilig angenommenen Lehnsinhaber nicht weiter erhoben werden sollten, indem es für den Fall späteren Bedarfs eine erneute Erhebung vorsah.

Nach Verhandlungen mit den Ministerien des Handels und des Innern verpflichtete sich der Magistrat am 1. Februar 1853, aus dem Lehnsamortisationsfonds 60 000 Taler für die Mottlaubaggerung zu verwenden, 10 000 Taler als Überschuß der Heringsabgabe an die Korporation der Kaufmannschaft zur Verwendung für Handelszwecke zu überweisen und den gleichen Betrag dem Staatsministerium zur Verfügung zu stellen zur Errichtung einer freien Niederlageanstalt oder zur Verbesserung des Packhofes. 30 000 Taler flossen in die

Kämmerei zur Befriedigung der Pensionsansprüche der Lehnsberechtigten, der überschießende Rest sollte zur Baggerung der Binnengewässer verwandt werden¹⁾. Die von der Stadt zu zahlenden Pensionen betragen 1852 2420 Taler, 1867 nur noch 100 Taler, während das Kapital bereits auf 35 000 Taler angewachsen war. Die Zinsen dieses Lehnsabfindungsfonds wurden daher von da ab nicht mehr zum Kapital geschlagen, sondern nach Abzug jener einzigen Abfindungsrente von 100 Talern den zur Kämmereikasse fließenden Zinsen vom Kapitalvermögen zugesetzt.

Kornmesserlastgeld und Scheffelgeld.

1793 wurde als Kornmesserlastgeld von der gemessenen Last Getreide 1 Danziger Groschen (13¹/₂ Pfg. preußisch) für die Kämmerei erhoben; der Jahresertrag sollte nach dem Haushaltsplan 363 Taler ergeben. 1805/06 kamen 804 Taler ein. Bei der durch die Handelsverträge bedingten Neuregelung der Handelsabgaben im Jahre 1820 schlug das Komitee der Kaufmannschaft vor, neben den Wege- und Lagergeldern sog. Kämmereihandlungsgefälle zu erheben²⁾. Die Erhebung von Gefällen von ein- und ausgehenden Waren wurde von der Regierung als ungesetzlich untersagt. Dagegen erlangte ein Scheffelgeld, das auch in Berlin und Königsberg erhoben wurde, am 20. April 1820 die staatliche Genehmigung, da die Scheffel durch die Kämmerei unterhalten wurden. Bis zur anderweitigen Einrichtung des Kornmesserlehns sollten von der gemessenen Last 22 Groschen 9 Pfg. gezahlt werden. Für die Erhebung dieses Geldes wurde den Messern eine Vergütung bewilligt. Im Durchschnitt der Jahre 1819 bis 1830 kamen ein an Kornmesserlastgeldern 517, an Scheffelgeldern 9282, zusammen 9799 Taler. Seit 1865 ist das Scheffelgeld gänzlich ausgefallen³⁾.

Lagergelder und sonstige Gebühren von Kaufmannsgütern.

Eine große Anzahl von Lagergeldern floß der Kämmerei von verschiedenen Handelswaren zu; einige sind bereits bei den Wagegefällen erwähnt. Im Haushaltsplan für 1793/96 finden wir folgende Erträge: an Standgeld von den Schiffen und Gefäßen, die im Kielgraben ausgebessert werden (von der Last 6 Groschen⁴⁾) 220 Taler; für das Ver-

¹⁾ St. A. 161, 630 und 300 RR 2332. 1836 wurde die Zwangsbrake aufgehoben: St. A. 300 RR 2461.

²⁾ St. A. 300 RR 2284.

³⁾ St. A. 161, 632 (Verwaltungsbericht für 1864/65).

⁴⁾ 1852/56 wurden an Kielgeld, d. h. für Kielholen und Reparatur im Kielgraben, von der Last 1 Sgr. 6 Pfg. oder 1¹/₂ Sgr. erhoben. St. A. 300 RR 5003.

kellern der Weine 147 Taler, vom Weinwagen und den Weinfuhren 1047 Taler. Als Einnahme vom Piepenstäbebraken waren 279 Taler ante lineam vermerkt; vom Schock wurden 3 Danziger Groschen erhoben. An Ausrufgeldern waren 369 Taler und außerdem ante lineam 184 Taler vorgesehen; sie wurden in Höhe von $\frac{1}{2}$ v. H. von den wegen Strandung, Sterbefalls oder Bankrotts zum Verkauf gekommenen Gütern erhoben. — Die gesamten hier erwähnten Einnahmen von Kaufmannsgütern betragen 1783 und ante lineam 463 Taler.

1805/06 kamen an Lagergeld von Schiffen und Gefäßen im Kielgraben sowie von neuerbauten Schiffen 349 Taler ein; von jeder Last ihrer Größe wurden 6 Danziger Groschen gezahlt¹⁾. Als Ertrag von Kaufmannsgütern sind 2026 Taler vorgesehen. Hiervon sind 312 Taler Kranlösungs- und Brückengefälle für seewärts einkommenden Wein, Rum und Essig. Vom Oxhöft Wein und Rum wurden 4 Groschen 9 Pfennig berechnet, vom Essig die Hälfte. Der Piepenstäbebraker lieferte an Aufwaschgeld von Piepen-, Oxhöft- und Branntweinstäben 583 Taler ein; vom Schock waren 2 Groschen 4 $\frac{1}{2}$ Pfennig zu zahlen. Ausrufgelder brachten 1131 Taler; davon wurden 863, zu 1 v. H., von Mäklerauktionen entrichtet, die übrigen 268 Taler, zu $\frac{1}{2}$ v. H., von den Auktionen gestrandeter Güter. Aus der Niederstadt kamen ein an Schleusengeldern der Holzhändler von dem im Graben aufbewahrten Holz 98 Taler (vom Schock 2 Taler 22 Groschen 9 Pfg.) sowie an Abgaben der Branntweinbrenner für die Grabenreinigung 153 Taler (für 1 Stück Hornvieh 9 Groschen, für ein Mastschwein 4 Groschen 9 Pfg.), zusammen also 251 Taler. Gesondert ausgeworfen sind 189 Taler Zins von den Holzschragen auf der Schäferei (vom Faden 3 Danziger Groschen).

Auf der Klapperwiese wurde seit 1808 ein Lagergeld erhoben, anfangs, außer den Baggerungskosten für die Reinigung des Grabens, vom Schock neuer eichener Planken, die gewaschen wurden, 2 Gulden, seit 1816 von allen, auch alten Planken, 6 Danziger Gulden²⁾.

Im Durchschnitt der Jahre 1819 bis 1830 kamen ein von der Klapperwiese 799, von Schiffbauplätzen 406, an Kran- und Weinbrückengeld 1709, an Lager- und Baumgeld von Holz und Gefäßen in städtischen Gräben 336, an Holzschragengeld 92, zusammen 3342 Taler. Am 3. August 1822 erzielte der Magistrat einen Vergleich mit der Königlichen Regierung über die Schleusengelder, die seit 1814 der Staat bezog. Von 1821 ab wurden nun die Gelder von der Pockenhaus-

¹⁾ Als größtes Schiff ist die „Urania“ des S. T. von Frantzius mit 360 Last aufgeführt.

²⁾ St. A. 300 RR 2284.

schleuse der Stadt zugestanden, während der Staat die andere Hälfte sowie das Holzlagergeld behielt und auf 40 Jahre die Hälfte der Bau- und Reparaturkosten übernahm. Die Durchlaßgelder für den Wallmeister fielen fort. Der Anspruch der Stadt auf die Steinschleusengelder wurde zurückgewiesen. Seit 1863 unterhält der Fiskus allein die Schleusen und bezieht die gesamten Schleusengelder¹⁾. Nach dem Haushaltsplan für 1910 bringen Lagergelder und zugehörige Einkünfte 450 Mark, davon 350 vom Teerhof und 100 von Plätzen und Buden am Kielgraben und auf der Kämpe. Das Krantor erzielt eine Pacht von 660, der Mastenkran an der Weichsel, bei dem für das Aufrichten eines Mastes 1,65 Mark erhoben werden, eine solche von 140 Mark. Die Verpachtung der Krangefälle erfolgt seit dem Tode des früher für den großen Kran angestellten Beamten im Jahre 1858. Das Weinbrückengeld kam in Fortfall, da die Königliche Steuerbehörde die Getränke am Seepackhof löschen ließ.

Eichamt.

Das auf Grund des Eichgesetzes vom 26. November 1869 zu unterhaltende Eichamt erfordert nach dem Haushaltsplan für 1910 3442 Mark Unkosten, während die erhobenen Gebühren auf 12 445 Mark angeschlagen sind. Es wird also ein Überschuß von 9003 Mark erzielt.

c) Sonstige Einrichtungen und Bewilligungen²⁾. Brücken- und Pflastergeld.

Die Weitererhebung eines Passage- oder Brückengeldes wurde 1794 von der Kammer genehmigt. 1806 wurde seine Einsammlung auf den Brücken am Hohen, Legen, Langgarter und Jakobstor sowie im Winter auf dem Eis am Polnischen Haken zum Besten der Polizeireinigungsanstalt anderweitig auf drei Jahre verpachtet. Beladene Fuhren hatten drei Groschen, die Kassubischen Fuhren mit Brennholz u. dgl. nur einen Groschen zu zahlen³⁾.

Seit 1825 erhielt diese Gebühr den Namen Pflastergeld. Sie wurde 1830 für jährlich 866 Taler auf drei Jahre an die Wollfabrikanten Malzahn & Borowski verpachtet. Die Erhebung erfolgte am Olivaer, Neugarter, Petershagerer, Legen und Langgarter Tor sowie im Winter auf dem Eis am Polnischen Haken. Von jeder vom Lande oder aus

¹⁾ St. A. 300 RR 2265.

²⁾ Über Schul- und Krankengelder vgl. oben S. 336 und 339; über Strafen S. 343; über Kaduke unten (4 b.)

³⁾ Wutsrack, Hist.-topogr.-statist. Nachrichten von Danzig (1807). Vgl. oben S. 327 (1814—1818).

den äußeren Vorstädten zum Verkauf hereinkommenden Fuhre mit Getreide, Obst, Butter und andern Lebensmitteln, Bau-, Nutz- und Brennholz, Dielen, Stäben und anderem Holz, Torf, Heu, Stroh, Kalk usw. waren 8 Pfennig zu zahlen. Der am 29. März 1831 vom Minister für Handel und Gewerbeangelegenheiten genehmigte Vertrag wurde wiederholt verlängert, 1836 unter Herabsetzung der Pacht auf 800, 1840 auf 791, 1846 unter Erhöhung auf 1000 Taler.

Trotz der Verordnung vom 16. Juni 1838 lehnten die Stadtverordneten 1840 die Aufhebung des Pflastergeldes ab. 1861 wurde jedoch mit Rücksicht auf jene Verordnung und die Kabinettsorder vom 26. November 1840 die Erhebung am Petershagener, Olivaer und Neugarter Tor verboten, da Teile von Chausseen dabei betroffen waren. Sie wurde darauf am 1. April 1862 an den sämtlichen äußeren Toren eingestellt, jedoch die Wiedereinführung des Pflastergeldes an den inneren Toren, „wann solches beliebt werden sollte,“ vorbehalten¹⁾.

Laternen-, Wach- und Müllgeld.

Das Laternen-, Wach- und Müllgeld wurde 1813 auf Verlangen des französischen Gouvernements zunächst auf ein Vierteljahr zur Beleuchtung der Straßen in den Sommermonaten erhöht. Diese Erhöhung wurde dann zu Gunsten der Funktion zur Nachtwache und Straßenreinigung auf den Herbst ausgedehnt. Von Häusern 5. Klasse wurden 18 Groschen erhoben; bei den höheren Klassen stieg die Summe um den gleichen Betrag, sodaß von Häusern 1. Klasse 3 Gulden zu zahlen waren. Am 1. April 1865 wurde diese Gebühr gänzlich aufgehoben²⁾.

Bürgerrechts-, Einzugs- und Hausstandsgelder.

Das Bürgerrecht wurde seit Beginn der preußischen Herrschaft auf Lebenszeit erworben. Die bisher auf Grund der Erläuterungen und Zusätze zur Willkür Nr. 3 und 6 erhobenen Abgaben kamen in Fortfall³⁾. Im Haushaltsplan für 1793/96 wurden an Bürgerrechtsgeldern von fremden Bürgern, an Abgaben von jungen Bürgern zur Ablösung des Bierschenkens in der Börse (Artushofgeld), an Abgaben von Mäklern und Probeträgern und an Zinsen für Holzschragen auf

¹⁾ St. A. 300 RR 2366; 169 IV 2 Spez. Danzig 19; 180, 2414. Vgl. das Abgabengesetz vom 30. 5. 1820 § 13 (Gesetzsammlung S. 137) und die Verordnung vom 16. 6. 1838 (Gesetzsammlung S. 353 ff.).

²⁾ St. A. 161, 632. Vgl. oben S. 327 (1814—1818).

³⁾ St. A. 300 RR 3580.

der Schäferei insgesamt 1850 Taler ausgeworfen¹⁾. In der Zeit von 1799 bis 1805 betrug der jährliche Zugang an neuen Bürgern durchschnittlich 42 Kaufleute, 60 Handwerker und 69 Bürger der dritten Klasse. Von ihnen erhielt die Kämmerei $4219 + 514 + 764 = 5497$, das Lazarett $33 + 18 + 21 = 72$, das Zuchthaus (1802—05) $735 + 325 + 211 = 1271$ Taler. Einschließlich des Schosses entrichtete im Durchschnitt der Kaufmann 117 Taler 71 Groschen, der Handwerker 14 Taler 33 Groschen und der Bürger dritter Klasse 14 Taler 48 Groschen²⁾.

Nach dem Haushaltsentwurf für 1805/06 sollten an Bürgerrechtsgeldern 2369, mit den Nebenabgaben 4724 Taler einkommen. Bürgersöhne waren frei, doch hatten im Falle der Verbesserung des Bürgerrechts ihres Vaters Handwerker 7 Taler 45 Groschen, Arbeiter 77 Taler 45 Groschen zu zahlen. Bei Verbesserung des eigenen Bürgerrechts zahlten Handwerker $77\frac{1}{2}$ Taler. Die 2 v. H. vom Vermögen nebst den von Fremden erhobenen Königstalern (von Kaufleuten 1 Taler, von anderen 67 Groschen 9 Pfg.) brachten 915 Taler. Zur Feuerordnung waren 47, an Gewehrgeldern 347, an Artushofgeld 875, für je einen Abdruck der Willkür (von Kaufleuten $1\frac{1}{2}$, von anderen 1 Taler) 171 Taler zu zahlen³⁾.

Vom 1. Juni 1806 ab erfolgte eine Neuregelung und Vereinfachung der Bürgerrechtsabgaben. Kaufleute hatten seitdem, wenn sie in Danzig oder den Vorstädten geboren waren, 100, sonst 150 Taler zu entrichten, Handwerker 10—12, gemeine Bürger 8—10 Taler. Bei Verbesserung des Bürgerrechts mußte die entsprechende Summe gezahlt werden. Die jährliche Kompetenz des Lazaretts wurde zugleich um 80, diejenige des Zuchthauses um 1300 Taler erhöht⁴⁾. Personen, die zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes außer Stande waren, mußten die schuldigen Summen verzinsen. Diese letztere Bestimmung wurde 1845 aufgehoben. Seit 1829 brauchten Kaufleute, die nicht überseeische Geschäfte trieben, nicht mehr die Handelsbeiträge von 300 Talern zu zahlen.

Nachdem am 29. März 1851 die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 in Danzig eingeführt war, wurde auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Juli 1851 von allen nach Danzig zuziehenden Personen im Alter von mehr als 25 Jahren und mit eigenem Hausstand ein Einzugsgeld von 20 Talern für die Kämmerei erhoben und

¹⁾ An Gewehrgeldern von neuen Bürgern 228, an Bürgerrechtsgeld 251 und an Zahlungen für je einen Abdruck der Willkür 121 Taler.

²⁾ Geh. St. A., Generaldirektorium, Westpreußen, Danzig 134.

³⁾ St. A. 300 RR 5350.

⁴⁾ Geh. St. A., a. a. O.

durch Beschluß vom 23. August 1853 zu einem Einzugs- und Hausstandsgeld erweitert. Alle Personen, die nicht durch Verwandtschaft oder Verschwägerung zu einer Familie und zugleich zu dem Hausstand eines Familienhaupts gehörten, hatten seit 1853 15 Taler Einzugs- und Hausstandsgeld zu zahlen. Das Hausstandsgeld wurde nach dem Einkommen bemessen, und zwar waren bei Einkommen bis zu 99 Talern 5, bei solchen von 100—299 12¹/₂, bei 300—499 20 und bei 500 und mehr Talern 30 Taler zu entrichten. Das Reglement wurde am 16. November 1853 von der Königlichen Regierung genehmigt. Die Handelsbeiträge fielen jetzt gänzlich fort, da ein deswegen angestrebter Prozeß ungünstig für die Stadt ausgefallen war. Statt ihrer wurde die Börsenmiete eingeführt¹⁾.

Infolge des Gesetzes vom 14. Mai 1860²⁾ wurde 1861 das Hausstands- durch ein Bürgerrechtsgeld ersetzt. Das neue Regulativ für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes vom 24. August erhielt am 24. September die Bestätigung der Königlichen Regierung. Das Einzugs- und Hausstandsgeld betrug wie bisher 15 Taler, konnte aber bei Armen nach Einholung des Gutachtens der zuständigen Armenkommission durch die Einschätzungskommission ermäßigt oder niedergeschlagen werden. Bei Rückkehr nach Danzig binnen zehn Jahren seit dem Fortzug wurde das Einzugs- und Hausstandsgeld nicht zum zweitenmal erhoben. Staatsbeamte, Lehrer und Geistliche, die hier ihren Dienstwohnsitz hatten, desgleichen Militärpersonen mit mindestens 12 Dienstjahren, die sich unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst hier niederließen, blieben von der Abgabe befreit. Das Bürgerrechtsgeld wurde gegen Ausfertigung eines Bürgerbriefes von allen selbständigen Einwohnern erhoben. Es betrug bei Einkommen bis zu 500 Talern 10, bis zu 1000 Talern 20 Taler und bei höheren Einkommen 30 Taler. Das Hausstandsgeld fiel fort. Alle die bereits ein Bürgerrechts- oder Hausstandsgeld in Danzig gezahlt hatten sowie die oben erwähnten Beamten usw. brauchten das neue Bürgerrechtsgeld nicht zu entrichten³⁾.

Diese Regelung von 1861 blieb nicht lange unverändert. Schon 1865 zeigte sich der Magistrat grundsätzlich mit der Aufhebung der beiden Abgaben einverstanden. Durch Stadtverordnetenbeschluß vom 24. April 1866 kam das Einzugs- und Hausstandsgeld mit dem Ende des Vierteljahrs in Fortfall, noch bevor das Gesetz vom 2. März 1867 die Aufhebung von Einzugs- und Hausstandsgeldern aussprach. Das Bürgerrechtsgeld wurde dagegen

¹⁾ St. A. 161, 631.

²⁾ Gesetzsammlung S. 237 ff.

³⁾ St. A. 300 RR 4814.

beibehalten. Der Magistrat beschloß jedoch 1867, Bürgerbriefe nur noch auf Verlangen und gegen eine Stempelgebühr von 15 Sgr. ausfertigen zu lassen. Die Veranlagung zum Bürgerrechtsgeld erfolgte bis 1870 nach altem Herkommen durch die Einschätzungskommission, seitdem durch den Magistrat. Von den Einwohnern eingemeindeter Orte wurde ein Bürgerrechtsgeld nicht erhoben. Am 1. April 1895 wurde das Bürgerrechtsgeld aufgehoben, und zwar auf Grund eines Ortsstatuts vom 12. Februar, das am 4. Mai die Genehmigung des Bezirksausschusses erlangte. Nunmehr richten sich Erwerb und Ausübung des Bürgerrechts lediglich nach § 5 der Städteordnung von 1853 und § 82 des Einkommensteuergesetzes¹⁾. Ein Bürgerbrief wird auf Verlangen gegen 1,50 Mark Stempelgebühr und eine gleiche zu Gunsten der Stadtkasse erhobene Gebühr ausgefertigt.

Sonstige Bewilligungen.

An Zulassungsgeldern der Mennoniten für den Erwerb städtischer Grundstücke sind im Haushaltsplan für 1793/96 214, 1805/06 500 Taler vorgesehen. Für die Anlegung von Vorderstuben und Hauswasserleitungen sollten 217 (dazu ante lineam 108) und 36 Taler gezahlt werden. Heute werden die Gebühren für Bewilligungen beim Kämmereifonds verrechnet²⁾.

Wasserleitung und Kanalisation.

Da die alte Wasserleitung, die in Holnröhren Wasser des Radauneflusses in die Stadt führte³⁾, jeder Filteranlage entbehrte, mußte lange Zeit das erforderliche Trinkwasser mit Wagen herbeigeschafft und in den Straßen verkauft werden. Um diesen unerfreulichen und gesundheitsschädlichen Zuständen ein Ende zu bereiten, wurde 1868 die Anlegung eines neuen Wasserwerks beschlossen, das seitdem die Stadt mit gesundem Quellwasser versieht. Zur Versorgung der Vorstädte Langfuhr und Neufahrwasser wurde ferner 1878 eine besondere Quellwasseranlage und zu deren Unterstützung 1902 noch ein Grundwasserwerk hergestellt. Ein weiteres Grundwasserwerk wurde innerhalb der Stadt erbaut, sodaß diese auch ihrer Verpflichtung genügen kann, im Kriegsfall das städtische Rohrnetz mit täglich 3000 cbm Wasser zu versorgen.

¹⁾ Gesetzsammlung 1853 S. 264 f. und 1906 S. 292.

²⁾ Vgl. oben S. 357.

³⁾ 1813 wurde von allen Einwohnern eine in fünf Klassen abgestufte monatliche Abgabe durch die Bauamtsfunktion erhoben, um Wasser durch ein Druckwerk in die Stadt zu leiten; sie betrug in der 1. Klasse 2 Gld. 12 Gr., in der fünften 6 Groschen.

Ebenso wichtig wie die Beschaffung guten Trinkwassers war für Danzig die Entwässerung der Stadt. Aus Anlaß der nächtlichen Reinigung der „Appartements“ erhielt die Stadt lange Zeit Tor- und Brückengelder, für die Nacht 3 Danziger Gulden. 1793/96 sind sie auf jährlich 48 Taler, 1805/06 auf 55 Taler angeschlagen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts zählte Danzig zu den ungesündesten Städten des Königreichs; die Sterblichkeit betrug im Jahrzehnt von 1845 bis 1854 40,35 v. T. Die durchgreifenden Maßnahmen, die unter Leitung des Oberbürgermeisters von Winter in Angriff genommen wurden, insbesondere die Herstellung der neuen Wasserleitung und der Kanalisation, haben hierin gründlich Wandel geschaffen. Danzig gehört mit zu den ersten Städten Deutschlands, die eine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende umfassende Kanalisation durchgeführt haben. Schon 1863 begannen hier die Verhandlungen¹⁾; 1869 konnte der Bau ins Werk gesetzt, am 16. Dezember 1871 der Betrieb in der inneren Stadt und den Außenwerken eröffnet werden. Die Sterblichkeit in der inneren Stadt sank im nächsten Jahrzehnt (1871 bis 1881) von 35,91 v. T. auf 28,58 v. T. In den Jahren 1902–1905, nachdem inzwischen die Kanalisation auch in den meisten Vororten durchgeführt war, betrug die Sterblichkeit der gesamten Danziger Bevölkerung nur noch 22,03 v. T.

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch das Rieselfverfahren, mit dem in den sechziger Jahren in England und Paris die ersten Versuche angestellt wurden. Die ausführende Baufirma übernahm für die ihr auf 30 Jahre überlassene Nutzung der Rieselfelder auf die gleiche Dauer den Betrieb der Pumpstation und die Unterhaltung des Kanalnetzes auf eigene Kosten. Die Rieselfelder sind 400 ha groß und bestehen aus unfruchtbarem Dünensand; 177 ha waren 1909 berieselt. Die Bewirtschaftung ist seit 1904 verpachtet, und zwar werden z. Zt. für 1 ha berieselten Landes 110 Mark Pacht gezahlt.

Die ordentlichen Einnahmen der Wasserleitung und Kanalisation betragen nach dem Entwurf für 1910 1 129 080 Mark. Davon erzielt die Wasserleitung 752 303 Mark, und zwar für Wasserabgabe einschließlich der nur bei Grundstücken außerhalb des Stadtbezirks erhobenen Wassermessermiete 620 809 Mark, für Anschlüsse und sonstige gegen Entgelt ausgeführte Arbeiten sowie für Materialien vom

¹⁾ Vgl. Wiebe und Veit Meyer, Die Reinigung und Entwässerung der Stadt Danzig, Berlin 1865; Wasserleitung, Kanalisation und Rieselfelder bei Danzig, Danzig 1876. Eine kolossale Darstellung der Wasserleitung und Kanalisation ließ der Magistrat 1874 in Brüssel ausstellen.

Lager 127 440 Mark. Die Kanalisation bringt 367 536 Mark ein (270 000 Mark Kanalgebühren, 70 000 Mark für Anschlüsse und Materialien, 19 281 Mark von den Rieselfeldern), die noch in Neufahrwasser bestehende Kloakeabfuhr 1000 Mark; an gemeinsamen Einnahmen sind 8241 Mark ausgeworfen, davon 4000 Mark Zinsen vom Reservefonds. Die Kanalgebühren werden erst seit 1909 erhoben.

Die ordentlichen Ausgaben belaufen sich auf 805 580 Mark, von denen 117 666 Mark als gemeinsame Ausgaben verrechnet sind (davon 94 209 Mark persönliche Ausgaben, 17 209 Mark für den Reservefonds). Die Wasserleitung insbesondere erfordert 336 297, die Kanalisation 348 717, die Abfuhr 2900 Mark. Dabei sind für Verzinsung und Tilgung der Anleihen und Vorschüsse bei der Wasserleitung 128 287 und bei der Kanalisation 200 331 Mark angesetzt¹⁾. An außerordentlichen, aus dem Reservefonds zu deckenden Ausgaben sind 7735 Mark ausgeworfen.

Die gesamte Einnahme beträgt somit 1 136 815, die Ausgabe 813 315, der Überschuß 323 500 Mark. Die Schuld der Wasserleitung belief sich Anfang 1910 auf 752 942, diejenige der Kanalisation auf 652 549 Mark.

Der Schlacht- und Viehhof.

Der schon 1861 geplante Bau eines Schlachthauses²⁾ konnte erst nach Durchführung der Kanalisation verwirklicht werden. Nachdem langjährige Verhandlungen mit der Fleischerinnung ergebnislos verlaufen waren, genehmigten 1888 die Stadtverordneten die Mittel zu Vorarbeiten für die Errichtung eines städtischen Schlachthauses. Als günstiger Bauplatz wurde die rd. 50 000 qm große an der Mottlau gelegene Klapperwiese gewählt. Die Gesamtkosten, einschließlich 120 000 Mark für Grunderwerb, beliefen sich auf rd. 3 Millionen Mark. Die Eröffnung erfolgte am 1. November 1894.

Der Entwurf für 1910 sieht an ordentlichen Einnahmen 423 070, an ordentlichen Ausgaben 348 090 Mark vor. Dazu kommen an außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben (aus dem Reservefonds) 14 000 Mark, sodaß die gesamte Einnahme 437 070, die Ausgabe 362 090, der Überschuß 74 980 Mark beträgt. Von den ordentlichen Einnahmen liefert der Schlachthof 308 430, der Viehhof nebst der Schlachthofeisenbahn 114 640 Mark, denen 259 670 und 88 420 Mark gegenüberstehen. Der Reinertrag beläuft sich also beim Schlachthof auf 48 760, beim Viehhof und der Schlachthofeisenbahn auf 26 220 Mark.

¹⁾ Vor 1903 ist die Verzinsung nicht genau gebucht, daher ein zu großer Überschuß berechnet.

²⁾ In Kassel wurde bereits 1543 ein städtisches Schlachthaus errichtet: Stölzel, Kasseler Stadtrechnungen.

Die Schlacht- und Untersuchungsgebühren (für 9650 Rinder, 50 750 Schweine, 9110 Kälber, 13 540 Schafe, Ziegen und Ferkel und 390 Pferde) ergeben 257 310 Mark. Weiter kommen ein an Gebühren für das von auswärts zugeführte Fleisch 12 000 Mark, vom Eisverkauf 12 000, von der Freibank für minderwertiges aber noch brauchbares Fleisch 6140, an Zinsen vom Reservefonds 6500, an Wiegegebühren 2360, vom Kafilldesinfektor 3230 Mark. Eine an die Fleischerinnung verpachtete Restauration bringt 6000 Mark Pacht. An Stand-, Untersuchungs- und Wiegegebühren (von 10 930 Rindern, 57 770 Schweinen, 9740 Kälbern und 13 880 Schafen, Ziegen und Ferkeln) erzielt der Viehhof 75 710 Mark, für Futter und Stroh 11 710 Mark. Die Schlachthofeisenbahn nimmt für Überführung von 2950 Wagen zu 2—7 Mark 13 155 Mark ein. Die Zinsen vom Reservefonds des Viehhofs und der Schlachthofeisenbahn belaufen sich auf 8000 Mark.

Von den Ausgaben sind im Haushaltsplan 30 810 Mark als gemeinsam auf beide Betriebe verteilt, davon 8960 Mark sächliche und 21 850 Mark persönliche Ausgaben. Die Verzinsung und Tilgung der Anleihen für die Schlacht- und Viehhofanlage erfordert insgesamt 127 145 Mark. Die Schuld (ursprünglich 2 648 922 Mark) belief sich Anfang 1910 noch auf 2 170 428 Mark. Die Unterhaltungskosten des Schlachthofs betragen 15 100, die Betriebsausgaben 43 620, die persönlichen Ausgaben 77 210 Mark; zum Reservefonds werden 6500 Mark überführt. Beim Viehhof betragen die Unterhaltungskosten 2510, die Betriebsausgaben 11 930, die persönlichen Ausgaben 11 540 Mark; die Schlachthofeisenbahn erfordert 15 470 Mark, davon 9260 Mark für Gespanne (mit 8 Pferden) einschließlich der Löhne für 2 Kutscher; dem Reservefonds werden 8000 Mark überwiesen.

4. Steuern.

Die gewaltigste Entwicklung von allen Einnahmequellen der Stadt haben im letzten Jahrhundert die Steuern erfahren, und zwar haben die direkten Steuern eine besondere Höhe erreicht, während die indirekten dagegen immer mehr zurückgewichen sind und erst in neuester Zeit auch bei ihnen wieder eine Steigerung eingetreten ist.

a) Direkte Steuern.

Vermögen- und Einkommensteuer.

Um die für die Kontributionen erforderlichen Gelder aufzubringen, einigten sich 1807 Magistrat und Stadtverordnete am 14. Juni mit Genehmigung des Gouvernements über die Erhebung einer Vermögensteuer. Zunächst sollte der hundertste Pfennig entrichtet

werden, nämlich 1 v. H. des Vermögens nach dem Stande von Ende 1806 abzüglich der wirklichen Verluste bis zum 26. Mai 1807, d. h. dem Tage vor dem Einzug der Franzosen, und abzüglich der anderswo in einer von der französischen Regierung besetzten Provinz liegenden Besitzungen. Die Zahlung sollte binnen 8 Tagen und zwar möglichst in versiegelten und mit Aufschriften versehenen Kassenbeuteln an die Bürger-Kontributionskasse erfolgen; doch durfte ein Viertel des Betrages in Landschaftspfandbriefen, Danziger Kämmereischeinen oder Obligationen der sog. Labesschen Staatsanleihe erlegt werden. Jeder hatte seinen Namen und das Ergebnis seiner Selbsteinschätzung eigenhändig in ein Buch einzutragen, das streng geheim bleiben sollte; in verdächtigen Fällen konnte auch die Vereidigung des Steuerpflichtigen erfolgen.

Am 25. Juni wurde diese Verordnung dahin erweitert, daß jeder, dessen Vermögensteuer weniger betrug als 1 v. H. seines 1806 bezogenen Jahresgehalts, von letzterem 1 v. H. entrichten sollte. Ferner sollte von denjenigen, die kein festes Gehalt und ein Vermögen von weniger als 200 Gulden Danziger Kurant besaßen, ein Zinsgroschen erhoben werden, und zwar von jedem Taler des zu Ende 1806 gezahlten halbjährlichen Mietzinses 6 Groschen. Dienstboten und andere Personen ohne eigenen Hausstand hatten 6 Groschen von jedem Taler ihres halbjährlichen Lohnes zu zahlen, desgleichen Handwerksgesellen, die hier wohnhaft oder doch schon vor Neujahr 1807 anwesend waren. Im Landgebiet sollten Eigentümer, Emphyteuten und Erbpächter 1 v. H. ihres Vermögens beisteuern, Zeitpächter mindestens 1 v. H. ihrer jährlichen Pacht, und zwar aus eigenen Mitteln, Kätner, Einlieger und Gesinde 6 Groschen von jedem Taler ihres halbjährlichen Mietzinses oder Dienstlohnes.

Am 22. April 1808 wurde zur Deckung der Vorschüsse, welche man zur Verpflegung der französischen Truppen hatte leisten müssen, zunächst auf ein Jahr ein Wochengeld eingeführt. Alle Einkommen in der Stadt und den Vorstädten von mehr als 400 Gulden wurden mit einer Steuer von 5 v. H. oder wöchentlich $\frac{1}{1000}$ belegt. Von je 100 Gulden waren wöchentlich 3 Groschen zu zahlen; ebensoviel hatten weibliche Dienstboten zu entrichten, während männliche Dienstboten und alle Einzelpersonen, deren Einkommen keine 400 Gulden betrug, 4 Groschen zahlen mußten. Nur ganz Arme blieben frei. Den Dienstboten durfte die Herrschaft das Wochengeld wöchentlich oder bei der Lohnzahlung anrechnen. Im Landgebiet wurden von jeder Hufe im Werder wöchentlich 8, in der Nehrung 6 und auf der Höhe 4 Groschen gefordert. Eigenkätner und Handwerker entrichteten 6,

Dienstmägde und einzelne Frauenzimmer 3, Knechte und einzelne Mannspersonen 4 Groschen. Pächter durften dem Verpächter zwei Drittel der Steuer anrechnen. Die Erhebung erfolgte vom 2. Mai ab, in der Stadt durch besondere Kassierer von Haus zu Haus, auf dem Lande durch die Schulzen. Bis zum 30. April 1811 kamen insgesamt 1016807 Gulden ein. Daneben brachte eine am 16. März 1810 auf vier Wochen angeordnete außerordentliche Einkommensteuer 29579 Gulden, von denen die Verpflegungskommission 29375 Gulden erhielt¹⁾.

Um die Kosten für die Unterbringung der in Danzig stehenden Offiziere zu decken, wurde ein Exemptionsservis durch die Einquartierungsdeputation erhoben und nach den Sätzen der Kontribution, der Einkommensteuer und des Monatsgeldes berechnet. Die Zahlung sollte monatlich erfolgen; zuweilen wurde auch ein Vorschuß für einen Monat gefordert und für den Fall der Weigerung mit Naturaleinquartierung gedroht. Vom 1. September 1808 bis zum 31. Januar 1810 sind aus der Exemptionsserviskasse 315197 Gulden an Logementsgeldern gezahlt worden²⁾. Am 27. Oktober 1810 wurde eine strengere Klassifizierung der Beiträge zum Exemptionsservis nach Maßgabe des contribuablen Vermögens angeordnet. Vom 1. November ab sollten monatlich mindestens $\frac{1}{2}$ v. T., von Gewerbetreibenden, Kleinbürgern Kleinhändlern und Kaufleuten aber 1—3 v. T. und mehr gezahlt werden.

Das Landgebiet hatte bis dahin verhältnismäßig wenig beigetragen und war mit seinen Abgaben sehr im Rückstand. Deshalb bestimmte der Gouverneur im September 1811, daß es schleunigst 300000 Franken (zu 1 Gulden 6 Groschen) zur Verpflegung der Truppen aufbringen solle. Zur Einziehung dieser Kriegsteuer, die nach der Hufenzahl auf die Dörfer verteilt wurde, war eine außerordentliche Kommission ernannt. An Naturalien wurden zunächst nur Heu, Stroh und Hafer angenommen. Durch Abrechnung an den Rückständen oder auf andere Weise sollte für diese Leistung eine angemessene Vergütung erfolgen.

Da die Stadt zu Anfang 1812 für die Truppenverpflegung beinahe eine Million Gulden schuldig war, ernannte der Generalgouverneur eine besondere Kommission zur Einhebung der Rückstände. Die bisherige Besteuerungsart erklärte der Generalgouverneur für weder gerecht noch billig, da sie nur wenige belaste, obwohl andere aus den Zeitumständen nicht unbeträchtliche Vorteile zögen und im Durchschnitt jetzt besser daran seien als die sogenannten Reichen, deren Warenvorräte größtenteils unverwendbar blieben und deren Kapitalien

1) St. A. 300, 35 A Nr. 368.

2) St. A. 300 RR 5368.

nur geringe oder gar keine Zinsen trügen. Die Kommission führte daher mit seiner Genehmigung eine Wohnungs-¹⁾ und eine Kopfsteuer ein²⁾. Bei beiden ward eine zweimalige Erhebung vorgesehen; die erste erfolgte im Februar 1812. Für je eine bestimmte Anzahl Häuser wurden zwei dort wohnende Bürger bestellt, um Erkundigungstabellen ausfüllen zu lassen und mit einem Gutachten über die Einschätzung der einzelnen der Kommission einzureichen.

Nur städtische Militärpersonen, Pensionäre, Witwen und Waisen ohne Vermögen und bestimmten Erwerb, kranke und kraftlose arme Greise sowie alle in Armenstiftungen oder von Armengeldern lebenden Personen blieben von der Kopfsteuer befreit. Sie wurde in neun Klassen erhoben, und zwar war außer für den Hausherrn noch für jeden seiner Dienstboten (ausschl. Ammen) und bezahlten Hilfsarbeiter eine bestimmte Summe zu zahlen. Für die Zahl der Dienstboten war der Schluß des letzten Jahres maßgebend; nur wenn sie inzwischen gestiegen war, wurde die höhere Summe angesetzt. Für Frau und Kinder wurde nur in dem Fall ein besonderer und zwar stets nur ein einfacher Zuschlag erhoben, wenn sie sich bei Gewerben betätigten. Bei Abwesenden wurde der letzte Hausstand zu Grunde gelegt, den sie in Danzig geführt hatten.

Die erste Klasse, zu der die jüdischen und diejenigen christlichen Großkaufleute, welche mindestens drei Kontorarbeiter beschäftigten, ferner Rentner mit 400000 Gulden Kapital und die Branntweinfabrikanten gehörten, zahlte 80 Gulden für den Hausherrn und 20 Gulden Zuschlag für jeden seiner Leute. Zur zweiten Klasse rechnete man die christlichen Großkaufleute mit nur zwei Kontorarbeitern, Rentner mit 2—400000 Gulden, Destillatöre, Gewürzkrämer mit zwei oder mehr Gesellen, Handwerker mit vier Gesellen und die Maurer- und Zimmermeister. Sie hatten 40 und 16 Gulden zu zahlen. Die dritte Klasse umfaßte die übrigen christlichen Großhändler, Rentner mit 1—200000 Gulden, Apotheker, Brauer, kleine Gewürzkrämer, Galanteriehändler, Seifensieder und andere Fabrikanten, die kleineren jüdischen Kaufleute und die Handwerker mit drei Gesellen. Diese mußten 20 und

¹⁾ Über diese s. unten (Aufwandsteuern).

²⁾ Über die Kopfsteuer vom platten Lande, die seit Ostern 1811 anstelle der Metzgelder erhoben wurde, vgl. oben S. 364. In der ersten Klasse, zu der Gutsbesitzer, Erbpächter, Prediger, Fabrikanten und Nachbarn gehörten, hatte der Mann 3, seine Frau und jedes Kind von mehr als zehn Jahren 1½ Gulden und jedes Gesinde 24 Groschen zu zahlen. Zur zweiten Klasse rechnete man Pächter, Müller, Hakenbüdner, Eigentümer mit etwas Land und Eigenkätner, zur dritten Einwohner, Handwerker, Arbeitsleute und arme Kätner. Hier zahlte der Mann 1½ oder 1 Gulden, die Frau 1 Gulden oder 18 Groschen und jedes Kind oder Gesinde 15 oder 9 Groschen.

12 Gulden beisteuern. Zur vierten Klasse gehörten Rentner mit 50—100000 Gulden, Doktoren der Medizin, Kleinkaufleute und Inhaber offener Kramläden und Speicherräume, Handwerker mit zwei Gesellen, Gastwirte, Höker, Trödler, Milch- und Obsthändler und Inhaber von Freudenhäusern. Sie hatten 12 und 8 Gulden zu entrichten.

Der fünften Klasse zugeteilt waren Rentner mit 20—50000 Gulden, Regierungsmitglieder der ersten und zweiten Ordnung, Unterrichter, Gerichts- und Amtsschreiber, moralische Korporationen und gesellige Institute, Mennoniten, Restauratöre, Schenkwirte und Inhaber von Tanzböden sowie Handwerker mit einem Gesellen. Von ihnen waren für den Hausherrn und als Zuschlag gleichmäßig je 6 Gulden 12 Groschen zu zahlen. Die sechste Klasse bildeten die Rentner mit weniger als 20000 Gulden, Prokuratoren, Notare, Advokaten, Instigatoren, die geschworenen Männer, die Staatsbeamten mit festem Gehalt von 1200 Gulden, die größeren Belehnten, Chirurgen und Hebammen, Buchhändler und Buchdrucker, Handlungsdiener, jüdische Kleinhändler, sonstige Kleinbürger, freie Künstler u. dgl., selbständige Handwerker ohne Gesellen und Gesindevermieter. Sie zahlten je 4 Gulden. Zur siebenten Klasse zählte man die übrigen geistlichen und weltlichen Staatsbeamten, die kleinen Belehnten, Unbürger, welche nicht eins der vorgenannten Gewerbe trieben, und Handwerksgesellen. Ihr Steuersatz betrug je 2 Gulden 12 Groschen. Das Gesinde und alleinstehende ledige Frauen unter 50 Jahren zählten zur achten, Handarbeiter, Arbeitsleute und sonstige Personen mit angemessenem Erwerb zur neunten Klasse. Jene zahlten je 1 Gulden 18 Groschen, diese je 24 Groschen.

Am 12. März 1812 fehlten noch immer 540000 Franken oder mehr als 700000 Gulden. Die Erhebungskommission verteilte nun die Beiträge der Pflichtigen zur Erleichterung der Unbemittelten nach anderen Grundsätzen. In den einzelnen Sätzen wurde die Steuer vermehrfacht. Sie sollte binnen drei Tagen nach der Aufforderung an die Kontributionskasse gezahlt werden. Bei größeren Summen wurden Wechsel mit dreimonatlicher Frist angenommen; auch konnten zwei Drittel früher geleisteter Vorschüsse angerechnet werden.

Am 3. Juli 1812 ward eine außerordentliche Einkommensteuer mit verdoppelten Sätzen angeordnet, die sechsmal binnen drei Monaten zu zahlen war. Vorschüsse wurden dabei nicht angerechnet. Für Holz und Licht zu Wachen, Kasernen und Lazaretten erhob die Deputation zur Aufbringung der Abgaben zur Fleischlieferung seit November 1812 ein Holz- und Lichtgeld, das einer monatlichen Einkommensteuer gleichkam. Im Dezember 1812 und Januar 1813 wurden die monat-

lichen Sätze der Einkommensteuer und des Exemtionsservisgeldes als außerordentlicher Beitrag für die Exemtionsservisdeputation erhoben. Wer einen Offizier mehr als 14 Tage im Monat unentgeltlich im Quartier oder dafür an die Logementskommission gezahlt hatte, durfte je nach dem Range des Offiziers 20—60 Gulden abziehen.

Am 8. März 1813 erfolgte aufs neue die Anordnung einer Einkommensteuer, welche die Kosten der Kasernen decken sollte. Es wurden viermal die vierzehntägigen Sätze erhoben. Die Kopf- und Mietsteuer wurde am 9. Juni eingestellt, nachdem der Lieferer Moreau befriedigt war. Nachträglich wollte man, als Danzig preußisch geworden war, den Zahlern dieser und verschiedener anderer Steuern Obligationen zu 6 v. H. über den Betrag ausstellen, aber die preußische Regierung, welche später einen bedeutenden Teil des freistaatlichen Schuldenwesens übernahm, verbot dessen weitere Vermehrung¹⁾. Am 30. Juni 1813 wurde nochmals neben einer Wohnsteuer²⁾ eine einmonatliche Einkommensteuer als Subsidiengeld erhoben und im November und Dezember das Holz- und Lichtgeld in fünffacher Höhe eingefordert. Von den Beträgen der letzteren Steuer durften vier Fünftel in Scheinen mit sechsmonatlicher Zahlungsfrist entrichtet werden; bei Barzahlung wurde 1 v. H. vergütet.

Bald nach der preußischen Besitzergreifung wurde im Juli 1815 die Erhebung einer Vermögensteuer mit zehn Klassen beschlossen, bei der man nach alter Gewohnheit die Selbsteinschätzung beibehielt. Diese sollte, wie ausdrücklich bestimmt ward, die Ausgaben zu Grunde legen. Die erste Klasse umfaßte die Vermögen unter 500 Gulden, die folgenden Klassen schlossen mit 1000, 2000, 3000, 5000, 8000, 10000, 15000, 20000 und 25000 Gulden ab. Diese Beschränkung bei der Einschätzung der größten Vermögen auf den mäßigen Betrag von 25000 Gulden wurde damit begründet, daß die höchste Klasse nicht über diejenige Summe ausgedehnt werden könne, „die der Reiche als denjenigen Teil seiner Einkünfte betrachten kann, den er zur Erhaltung eines nicht ungewöhnlichen Hausstandes verwendet; denn von dem Außerordentlichen werden Menschen besoldet oder erhalten, die von diesem ihrem Einkommen für sich schon wieder beitragen³⁾“. Der Steuersatz scheint niedrig gewesen zu sein. Unter diesen Umständen war der Ertrag der Steuer, die 1817 eingefordert wurde, recht unbedeutend — es kamen 9176 Taler ein⁴⁾ —, zumal die Vorstädte

¹⁾ St. A. 300 RR 2464 u. 2477; Kabinettsorder vom 11. Oktober 1820.

²⁾ S. unten (Aufwandsteuern).

³⁾ Danziger Intelligenzblatt 1815 S. 1304.

⁴⁾ St. A. 161, 631.

vielfach ihre Beitragsverpflichtung bestritten; erst am 19. Juli 1818 entschied die Regierung gegen den Einspruch von Langfuhr und Neuschottland zu Gunsten der Stadt.

Im nächsten Jahr entschloß man sich daher, die Einschätzung einem Ausschuß zu übertragen, der die Stadtverordneten jedes Bezirks, die Bezirksvorsteher, deren Stellvertreter und andere Bürger hinzuziehen sollte. Die Einschätzung erfolgte nach der mutmaßlichen Ausgabe und Einnahme. Der Steuerbetrag stieg von 45 Groschen = $\frac{1}{2}$ v. H. von 100 Talern Vermögen bis auf 300 Taler = 3 v. H. von 10000 Talern Vermögen. Die größten Vermögen wurden also wieder geschont. Von 200 Talern an nahm man $\frac{2}{3}$, bei 300 Talern 1 v. H.; dann stieg der Steuersatz bei 1120, $1466\frac{2}{3}$, 1600, 2000, $2222\frac{2}{3}$, 3280, $5454\frac{1}{2}$ und 8000 Talern um je $\frac{1}{4}$ v. H., erreichte also bei 2000 Talern 2, bei 8000 Talern 3 v. H. In zweifelhaften Fällen sollte der geringere Ansatz gewählt, auch sollte ein notwendiger großer Hausstand berücksichtigt werden. Für Beschwerden war eine Kommission niedergesetzt¹⁾. Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln blieb es bei der einmaligen Erhebung des ersten Drittels der Steuer, nach der eine nochmalige Prüfung durch die Stadtverordneten stattfinden sollte. Diese erste Rate brachte 12600 Taler ein; auf den Kopf der Bevölkerung kamen etwa 20 Groschen. Eine weitere städtische Vermögensteuer ist in Danzig nicht mehr erhoben worden.

Um die zur Verzinsung und Tilgung der alten Schulden erforderlichen Summen aufzubringen, wurde 1826 mit höherer Genehmigung eine Kommunal-Schulden- und Einkommensteuer eingeführt, die im Durchschnitt der Jahre 1826—1830 23 748 Taler oder auf den Kopf der Bevölkerung etwa 40 Groschen einbrachte. Es wurde 1826 bei einem Einkommen von 50—150 Talern 1 v. H. erhoben, bei 151—175 Talern $\frac{1}{2}$, 1750—3000 2, 3001—4000 $2\frac{1}{2}$, 4001—6500 3 und bei mehr als 6500 Talern $3\frac{1}{2}$ v. H., seit 1827 jedoch bei

40— $83\frac{1}{3}$ Talern	1 v. H.	181—1200 Talern	2 v. H.
84—100	" $1\frac{1}{4}$ "	1201—2200	" $2\frac{1}{2}$ "
101—150	" $1\frac{1}{2}$ "	2201—3000	" 3 "
151—180	" $1\frac{2}{3}$ "	3001—4500	" $3\frac{1}{2}$ "

und bei mehr als 4500 Talern 4 v. H.²⁾. Man setzte also 1827 nicht nur den Beginn der Steuerpflicht von 50 auf 40 Taler herab, sondern erfaßte auch die mittleren und höheren Einkommen (schon von 84 Talern ab) wesentlich schärfer.

¹⁾ St. A. 161, 56: Bekanntmachung des Magistrats vom 28. Oktober 1819.

²⁾ Löschin, Chronik 1826 S. 6, 1827/28 S. 19. Ein Einkommen von 150—200 Talern war in den zwanziger Jahren für eine Tagelöhnerfamilie eben hinreichend; Ernst Meier, a. a. O.

Im Jahre 1834 wurde das Ergebnis der Einkommensteuer folgendermaßen berechnet¹⁾:

Einkommen in Talern	Zahl der steuerzahlenden			Zusammen	Steuerbetrag in Talern
	Handel- treibenden	sonstigen Gewerbe- treibenden	Rentner		
40	—	4260	5	4265	1706
66 ² / ₃	—	2188	2	2190	1460
83 ¹ / ₃	—	1241	3	1244	1036 ² / ₃
40—83 ¹ / ₃	—	7689	10	7699	4202 ² / ₃
100	123	809	9	941	1176 ¹ / ₄
120	—	18	—	18	32 ² / ₅
125	—	1	—	1	1 ⁷ / ₈
133 ¹ / ₃	8	21	—	29	58
150	73	413	10	496	1116
120—150	81	453	10	544	1208 ¹¹ / ₄₀
180	16	81	2	99	297
200	102	270	5	377	1508
250	66	60	1	127	635
300	122	38	4	164	984
350	77	5	4	86	602
400	121	8	3	132	1056
450	7	4	—	11	99
475	1	—	—	1	9 ¹ / ₂
500	99	9	3	111	1110
550	6	11	—	17	187
600	41	15	1	57	684
200—600	642	420	21	1083	6874 ¹ / ₂
650	1	—	—	1	13
700	31	34	3	68	952
750	3	—	1	4	60
800	42	8	1	51	816
900	3	—	—	3	54
1000	34	13	8	55	1100
1100	2	1	—	3	66
1150	1	—	—	1	23
1200	20	7	—	27	648
650—1200	137	63	13	213	3732

¹⁾ St. A. 300 RR 3534.

Einkommen in Talern	Zahl der steuerzahlenden			Zusammen	Steuerbetrag in Talern
	Handel- treibenden	sonstigen Gewerbe- treibenden	Rentner		
200—1200	779	483	34	1296	10606 ¹ / ₂
1250	1	—	—	1	31 ¹ / ₄
1300	3	—	—	3	97 ¹ / ₂
1400	2	—	—	2	70
1500	15	2	1	18	675
1750	1	—	—	1	43 ³ / ₄
1800	6	—	—	6	270
1900	1	—	—	1	47 ¹ / ₂
2000	12	—	—	12	600
2200	14	—	1	15	825
1250—2200	55	2	2	59	2660
2500	7	—	—	7	525
2600	4	—	—	4	312
2700	1	—	—	1	81
2800	1	—	—	1	84
3000	13	—	—	13	1170
2500—3000	26	—	—	26	2172
3500	5	—	—	5	612 ¹ / ₂
3600	1	—	—	1	126
4000	2	—	—	2	280
4500	2	—	—	2	315
3500—4500	10	—	—	10	1333 ¹ / ₂
5000	5	—	—	5	1000
6000	3	—	—	3	720
7000 u. mehr	1	—	—	1	280
5000 u. mehr	9	—	—	9	2000
Zusammen	1099	9517	67	10683	25656 ²³ / ₁₂₀
Kgl. u. Kommu- nalbeamte	—	—	—	—	2483
Pensionäre	—	—	—	—	1748 ¹ / ₁₂₀
Insgesamt	—	—	—	—	28313 ¹³ / ₁₅

Dabei nahm man jedoch an, daß, obwohl bereits 564 Taler in Abgang gestellt waren, noch mindestens weitere 3000 Taler würden niedergeschlagen werden müssen, sodaß der wirkliche Ertrag auf

nicht viel mehr als 25 000 Taler geschätzt werden darf. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen somit etwa 14 Sgr., auf den Kopf der Steuerzahler, abgesehen von den Beamten und Pensionären, etwa $2\frac{2}{5}$ Taler.

Eine Neuregelung der Gemeinde-Einkommensteuer wurde durch § 53 der Städteordnung von 1853 bedingt. Infolgedessen wurde im Juli 1858 ein revidiertes Regulativ für Stadt und Vorstädte erlassen, das am 9. August des gleichen Jahres die Bestätigung der Königlichen Regierung erhielt. Alle Einkommen unter 100 Talern blieben steuerfrei, dagegen wurden die höheren Einkommen erheblich schärfer erfaßt. Die Veranlagung erfolgte durch eine Einschätzungskommission, die aus 3 vom Vorsitzenden des Magistrats ernannten Mitgliedern, 14 von der Stadtverordnetenversammlung jährlich neugewählten Stadtverordneten und 7 in gleicher Weise gewählten Bürgern bestand. Zur Beschlußfähigkeit der Kommission war die Anwesenheit von 10 Mitgliedern erforderlich. 1867 bestanden drei Einschätzungskommissionen, nämlich je eine für die Rechtstadt und innere Vorstadt, für die Altstadt und Niederstadt mit Langgarten und Kneipab und für die Außenwerke und äußeren Vorstädte. Jede Kommission bestand aus 2 Magistratsmitgliedern, 5 Stadtverordneten und 5 Bürgern; zur Beschlußfähigkeit genügte die Anwesenheit von 7 Mitgliedern.

Die Veranlagung für das Jahr 1862 hatte nachstehendes Ergebnis¹⁾:

Veranlagtes Einkommen in Talern	Zahl der in Danzig und Neufahrwasser Veranlagten	Veranlagtes Einkommen in Talern	Zahl der in Danzig und Neufahrwasser Veranlagten
unter 100	4180	bis 1 800	21
100	4161	„ 2 000	19
bis 150	1654	„ 2 400	52
„ 200	844	„ 2 800	36
„ 250	296	„ 3 200	22
„ 300	854	„ 3 600	25
„ 400	572	„ 4 000	7
„ 500	425	„ 4 800	18
„ 650	354	„ 6 000	9
„ 800	345	„ 7 200	9
„ 900	78	„ 9 600	4
„ 1000	13	„ 12 000	4
„ 1200	150	„ 16 000	4
„ 1400	111	„ 20 000	1
„ 1600	79	24—32 000	1

¹⁾ St. A. 180, 1073.

Die Zahl der in Danzig und Neufahrwasser Veranlagten beträgt insgesamt 14 348, die Zahl der dortigen Steuerzahler also 14 348 weniger 4180 = 10 168; in Langfuhr, St. Albrecht¹⁾, Schidlitz und Stadtgebiet wurden 3554 Taler Klassensteuer gezahlt.

Genauere Angaben über die Gemeinde-Einkommensteuer des Jahres 1864 enthält die folgende Übersicht:

Besteuertes Einkommen in Talern	Steuersatz in Hundertsteln des Einkommens	Zahl der Steuerzahler	Steuerertrag in Talern
100	$\frac{2}{3}$	6300	4200
150	$\frac{5}{6}$	2252	2815
200	1	953	1906
250	$1\frac{1}{8}$	251	706
300	$1\frac{1}{4}$	837	3139
350	$1\frac{3}{8}$	61	294
400	$1\frac{1}{2}$	415	2490
450	$1\frac{5}{8}$	24	175
500	$1\frac{3}{4}$	327	2861
100—500	$\frac{2}{3}$ — $1\frac{3}{4}$	11 420	18 586
550	$1\frac{7}{8}$	1	10
600	2	262	3144
650	$2\frac{1}{8}$	1	14
700	$2\frac{1}{4}$	110	1733
750	$2\frac{3}{8}$	3	53
800	$2\frac{1}{2}$	166	3320
900	$2\frac{2}{3}$	37	888
1000	$2\frac{5}{6}$	138	3910
550—1000	$1\frac{7}{8}$ — $2\frac{5}{6}$	718	13 072
1100	3	9	297
1200	$3\frac{1}{6}$	91	3458
1300	$3\frac{1}{3}$	6	260
1400	$3\frac{1}{2}$	30	1470
1500	$3\frac{2}{3}$	44	2420
1600		16	981
1700	$3\frac{5}{6}$	1	65
1800		18	1242
1100—1800	3— $3\frac{5}{6}$	215	10 193

¹⁾ Hier wurde die Einkommensteuer erst seit 1859 erhoben. Wegen der Armut der Einwohner war lange Zeit keine Gemeindesteuer gezahlt worden. St. A. 300 RR 2474.

Besteuertes Einkommen in Talern	Steuersatz in Hundertsteln des Einkommens	Zahl der Steuerzahler	Steuerertrag in Talern
2000		37	2960
2100	4	1	84
2200	$4 \frac{1}{10}$	6	541
2400	$4 \frac{1}{5}$	13	1310
2500		20	2100
2600	$4 \frac{3}{10}$	—	—
2800	$4 \frac{2}{5}$	3	370
2000—2800	$4 - 4 \frac{2}{5}$	80	7365
3000	$4 \frac{1}{2}$	20	2700
3200	$4 \frac{3}{5}$	1	147
3400		3	479
3500	$4 \frac{7}{10}$	21	3455
3600	$4 \frac{4}{5}$	2	346
3800	$4 \frac{9}{10}$	2	372
3000—3800	$4 \frac{1}{2} - 4 \frac{9}{10}$	49	7499
4000		13	2600
4200		1	210
4500		4	900
5000		7	1750
6000		8	2400
7000	5	4	1400
8000		1	400
8500		2	850
10000		3	1500
12000		3	1800
15000		2	1500
4000—15000	5	48	15310
100—15000	$\frac{2}{3} - 5$	12530	72025

Auf den Kopf der Einwohner entfielen hiernach etwa 25 Sgr., auf den Kopf der Steuerzahler etwa $5 \frac{3}{4}$ Taler. Das Verhältnis der einzelnen Stufen ergibt nachstehende vergleichende Zusammenstellung:

Steuerstufen in Talern	Steuerertrag in Talern		Durchschnittliche Leistung des einzelnen Steuerzahlers in Talern		Zahl der Steuerzahler		
	¹⁾ 1834	1864	¹⁾ 1834	1864	¹⁾ 1834	1862	1864
40—83 $\frac{1}{3}$	4 203	—	$\frac{1}{2}$	—	7 699	²⁾ 4 180	²⁾ —
100—500	8 685	18 586	3 $\frac{1}{3}$	1 $\frac{2}{3}$	2 593	8 806	11 420
550—1000	3 866	13 072	15	18	256	790	718
1100—1800	1 924	10 193	31	47	62	361	215
1900—2800	2 475	7 365	60	92	41	107	80
3000—3800	1 908	7 499	100	153	19	³⁾ 47	49
4000 u. mehr	2 595	15 310	200	319	13	⁴⁾ 57	48
100—4000 und mehr	21 453	72 025	7 $\frac{1}{5}$	5 $\frac{3}{4}$	2 984	10 168	12 530
40—4000 und mehr	25 656	72 025	2 $\frac{2}{5}$	—	10 683	14 348	—

Obwohl ein genauer Vergleich nicht möglich ist, da bei den Zahlen für 1834 Beamte und Pensionäre unberücksichtigt bleiben, ist doch vor allem die weitgehende Erleichterung der wenigbemittelten Klassen als Wirkung der Neuregelung von 1858 klar ersichtlich. Eine weitere Verbesserung von 1867 schuf eine größere Beweglichkeit der Steuer. Bei dem Mehrbedarf dieses Jahres hatte man sich genötigt gesehen, zu den regelmäßig im Januar und Juli fälligen halbjährlichen Raten noch eine dritte Rate von 50 v. H. der Jahressteuer zu erheben. Um eine solche Maßregel, die allgemein, besonders aber von den minder steuerkräftigen Kreisen natürlich als recht schwere Last empfunden wurde, für die Zukunft zu vermeiden, beschloß man eine Abänderung des Regulativs. Das neue Regulativ vom 19. November 1867, das am 14. Dezember von der Königlichen Regierung genehmigt ward, sieht die jährliche Bestimmung des Steuersatzes der untersten Stufe von 100 Talern vor. Als Zuschlag zu diesem niedrigsten Satz wurden dann bei den Einkommenstufen von 150—350 Talern je $\frac{1}{5}$ v. H., von 400 Talern an je $\frac{1}{10}$ v. H., höchstens aber 5 v. H. des Einkommens erhoben. Die Einkommen wurden bis zu 1000 Talern auf 50 Taler, die höheren bis zu 3000 Talern auf 100, dann bis zu 5000 Talern auf

¹⁾ Beamte und Pensionäre sind 1834 nicht mitgerechnet.

²⁾ Steuerfrei.

³⁾ Bis 3600.

⁴⁾ Von mehr als 3600 ab.

200 und schließlich auf 500 Taler abgerundet. Die Gesamtsumme der veranlagten Steuer durfte, zur Deckung der Ausfälle und zur Abrundung der Steuerbeträge, den Etatsbedarf um höchstens 5000 Taler übersteigen. Der Betrag für 1868 wurde auf 111 533 Taler festgesetzt; auf den Kopf der Einwohner entfielen etwa $1\frac{1}{4}$ Taler.

Mit dem Aufhören der Schlachtsteuer mit Ablauf des Jahres 1874 wurde die Erhebung eines Zuschlags zur staatlichen Klassen- und Einkommensteuer in Höhe von 242 v. H. erforderlich. Zu Beginn der neunziger Jahre wurden 228, 1895 200, dann bis 1905 188, 1906 bis 1908 196, 1909 210 und 1910 220 v. H. erhoben. Dabei betrug die etatsmäßige Einnahme¹⁾, nach Abzug der Rückzahlungen:

1891 . . .	1 255 700 Mark	1903 . . .	1 600 000 Mark
1893 . . .	1 327 000 "	1904 . . .	1 661 150 "
1894 . . .	1 310 000 "	1905 . . .	1 707 410 "
1896 . . .	1 146 800 "	1906 . . .	1 889 110 "
1897 . . .	1 222 000 "	1907 . . .	1 959 000 "
1899 . . .	1 372 400 "	1908 . . .	2 051 000 "
1900 . . .	1 600 000 "	1909 . . .	2 287 000 "
1901 . . .	1 630 000 "	1910 . . .	2 438 000 "
1902 . . .	1 630 000 "		

Auf den einzelnen Einwohner entfielen 1891 etwa $10\frac{1}{2}$ Mark, 1910 etwa $14\frac{1}{3}$ Mark. Insgesamt wurden 1906 zur Staatseinkommensteuer 32 346 000 Mark Einkommen veranlagt; davon stammten 7 019 000 Mark aus Kapitalvermögen, 5 519 000 Mark aus Grundvermögen, 8 509 000 Mark aus Handel und Gewerbe und 11 299 000 Mark aus sonstiger gewinnbringender Beschäftigung. Jede weitere Erhöhung der Einkommensteuer muß noch mehr wie bisher steuerkräftige Personen zum Fortzug nach Zoppot oder Oliva veranlassen.

Ertragsteuern.

Seit Ende 1807 finden wir ein Monatsgeld, also eine monatliche Abgabe, deren Erhebung am 14. September 1808 auf weitere sechs Monate angeordnet wurde. Auch die Bäcker, Brauer, Brenner und die Vorstädter wurden seitdem zu dieser Steuer herangezogen, die in die Exemtionsserviskasse floß. Vor jeder Umschreibung im Erbbuche mußte die Entrichtung der an die Monatsgelderkasse fälligen Abgaben nachgewiesen werden.

¹⁾ Einschließlich der Abgabe der Militärpersonen (Offiziersabgabe) auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1886 (1910 23000 Mark). Dazu kam die Wohnungssteuer; vgl. unten (Aufwandsteuern).

Am 25. März 1808 wurde ferner zur Errichtung einer Kompagnie städtischer Grenadiere ein in der Stadt und den Vorstädten zu erhebendes Garnisongeld beschlossen, das wie das Monatsgeld die Gewerbeerträge, Renten, Gehälter und Pensionen mit jedesmal $\frac{1}{4}$ v. H. belegte. Im Landgebiet erhob man gleichzeitig $\frac{1}{4}$ v. H. der jährlichen Hufen- und unfixierten Kontribution, während hier die Prediger $\frac{1}{4}$ v. H. ihres festen Gehalts sowie $\frac{1}{4}$ v. H. der jährlichen Pacht ihrer Hufen abtragen mußten. 1809 wurde diese Steuer im April und August, 1810 im Januar erhoben. Am 12. Oktober 1813 wurde für den November und Dezember ein verdoppeltes Garnisongeld angeordnet, das an die Exemtionservisdeputation fließen sollte. Deren Kasse stellte am 22. Oktober für die Dauer der Blockade ihre Zahlungen ein.

Servis, Grund- und Gebäudesteuer.

Seit 1794 wurde neben dem Realservis ein Miet-, Gewerbe- und Gehaltsservis erhoben. Der von 1814 an von den Häuserbesitzern gezahlte Servis wurde 1821 wegen geringeren Bedürfnisses ermäßigt und durch einen, später nochmals ermäßigten, Ausgleichsservis und eine seit 1822 erhobene Grundsteuer ersetzt und ergänzt. Der Ausgleichsservis kam am 1. April 1865 in Fortfall.

Bereits nach der Wiederkehr Danzigs unter preußische Herrschaft im Jahre 1814 hatte man eine Grundsteuer eingeführt, da sonst keinerlei Gefälle gingen. Sie wurde zunächst auf ein Jahr erhoben, und zwar in acht Klassen (vierteljährlich $\frac{1}{4}$ bis 6 Taler¹⁾). Da die Vorstädte durch die Bezirksvorsteher äußerst milde eingeschätzt wurden, betrug das vierteljährliche Steuersoll in Neufahrwasser 100, in Langfuhr $52\frac{3}{4}$, in Neuschottland $10\frac{1}{4}$ und in Legstrieß nur $9\frac{1}{4}$ Taler. Trotzdem verweigerten die Vorstädte teilweise die Zahlung, doch entschied die Königliche Regierung am 27. September 1816 zu Gunsten der Stadt. Der Gesamtertrag der Steuer war auf 30000 Taler veranschlagt. Von Häusern wurden 6 gute Groschen (ggr.) — 24 Taler, von Speichern 6—48, von Holzfeldern 12—24 Taler erhoben. 1817 wurde diese Grundsteuer durch die Kommunalsteuer ersetzt.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1820 wurde mit Genehmigung der Königlichen Regierung vom 9. Juni 1822 vom 1. April d. Js. ab wiederum eine Grundsteuer erhoben, die zum Provinzialservisfonds floß. Im Durchschnitt der Jahre 1823—1830 brachte sie 33 109 Taler ein. Die Gebäude wurden für diese Steuer nach Umfang,

¹⁾ St. A. 180, 2413. Vgl. über die Beiträge der Bürgerschaft zu den Serviskosten der Jahre 1817/18 oben S. 325.

Größe usw. in zwölf Klassen eingeteilt; von diesen waren monatlich zu entrichten:

in der 1. Klasse . . . 3 Taler	in der 7. Klasse . . . 16 ggr.
„ „ 2. „ . . . 2 1/2 „	„ „ 8. „ . . . 12 „
„ „ 3. „ . . . 2 1/4 „	„ „ 9. „ . . . 6 „
„ „ 4. „ . . . 2 „	„ „ 10. „ . . . 4 „
„ „ 5. „ . . . 1 1/2 „	„ „ 11. „ . . . 2 „
„ „ 6. „ . . . 1 „	„ „ 12. „ . . . 1/2 „

Die 12. Klasse umfaßte die wüsten Plätze. Von Speichern war für jede Last Raum jährlich 1 ggr. zu zahlen, von unbebauten Speicherplätzen monatlich 1/2 ggr. Die Grundsteuer wurde zugleich mit dem Ausgleichungsservis und dem Beitrag zu den Nachtwachanstalten usw. gegen eine Quittung erhoben.

Von den fiskalischen und sonstigen zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken erworbenen Grundstücken erhielt die Stadt auf Grund der Kabinettsorder vom 8. Juni 1834¹⁾ nichts. Die städtische Grundsteuer wurde am 1. Januar 1865 eingestellt und vom 1. April d. Js. ab, zugleich mit der Aufhebung des Ausgleichungsservisgeldes, in Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer in Höhe von 50 v. H. umgewandelt²⁾. Bei der Finanzreform von 1867 erfolgte die Erhöhung dieser Zuschläge auf 75 v. H. vom 1. Januar 1868 ab. Die Mehreinnahme wurde auf 11 000 Taler geschätzt. Eine weitere Erhöhung vom 1. Oktober 1868 ab auf 125 v. H. zum Ersatz für die aufzuhebende Mietsteuer fand nicht die Genehmigung der Königlichen Regierung. Nur ungern stimmte diese am 27. September 1867 der Erhöhung auf 75 v. H. zu. Bisher hatte der Gemeindezuschlag noch nicht ein Viertel der Gemeindeeinkommensteuer betragen, und die gesamten Realabgaben einschließlich der Wohnungssteuer hatten noch nicht die Hälfte erreicht. Aber gegen die Erhöhung der Zuschläge protestierten in einer Versammlung vom 20. September 1867 1300 Hausbesitzer, die lieber die Einkommensteuer erhöhen wollten. Eine mit etwa 1350 Unterschriften versehene, vom Buchdruckereibesitzer Kafemann eingereichte Petition ward am 1. Oktober der Finanzkommission überwiesen. Es blieb dann bei der Erhöhung auf 75 v. H., bei der die Erträge bis 1894 auf rd. 250 000 Mark stiegen.

Die staatliche Gebäudesteuerveranlagung für 1895—1910 ergab, mit Ausschluß der Dienstgebäude, einen Betrag von 335 940 Mark. 1895, also nach Überlassung der bisher staatlichen Realsteuern an

¹⁾ Gesetzsammlung S. 87.

²⁾ St. A. 161, 632; Beschluß vom Februar 1865.

die Gemeinden, wurden 200, seit 1896 182 v. H. der staatlichen Sätze erhoben. Dabei stieg der Ertrag von 672 000 Mark im Jahre 1896 auf 924 000 Mark im Jahre 1903. 1908 erfolgte die Umwandlung der Steuer in eine Abgabe nach dem gemeinen Wert der Grundstücke. Der Steuersatz ist ungewöhnlich hoch. Anstelle von 255 v. H. der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer werden 5,1 v. T. des gemeinen Wertes erhoben. Der Ertrag ist für 1910, nach Abzug von Rückzahlungen, mit 1 631 600 Mark angesetzt.

Gewerbsteuern.

Das von den Vorstädten Petershagen, Stadtgebiet, Langfuhr usw. erhobene Nahrungsgeld oder Konzessionsgeld wurde 1797, zum Teil durch Direktorialreskript vom 11. Juli. ermäßigt, und zwar das Schankgeld von Bier, Branntwein und Wein um ein Drittel, die Destilliergelder um die Hälfte. 1796/97 waren 223 $\frac{1}{6}$ Taler eingekommen; das folgende Jahr brachte nur 139 $\frac{1}{2}$ Taler¹⁾.

1805/06 sollten nach dem Haushaltsplan an Gewerbe- und Nahrungsgeldern 1242 Taler (1793/96 4062 Taler) einkommen, nämlich von Gold- und Silberfabrikanten 993 Taler, von der Mark 18 Danziger Groschen, (1793/96 3548 Taler, von der Mark 22 $\frac{1}{2}$ Groschen), von Bier- und Branntweinschenken 90 (389), von Destillatören 57 (94), Kaffeeschenken 4 (31) und von Handwerkern auf der Vorstadt und sonstigen Nahrung und Gewerbe treibenden Einwohnern 98 (—) Taler²⁾.

Da das preußische Gesetz vom 2. November 1810 nach Einführung der staatlichen Gewerbebesteuer den Städten alle reinen Gewerbeabgaben nahm, mußte 1818 durch Stadtverordnetenbeschluß vom 7. Dezember infolge einer Regierungsverfügung vom 19. Oktober die Erhebung des Nahrungsgeldes eingestellt werden. Damit kamen 885 Taler in Wegfall³⁾, und zwar in der Stadt an Grundzins von Läden verschiedener Zünfte und Barbierstuben⁴⁾ 67 Taler 38 Groschen 4 $\frac{1}{2}$ Pfg., an Konzessionsgeldern von Bier- und Branntweinschenken 113 Taler 34 Groschen 17 Pfg., von Destillatören 52 Taler 82 Groschen 9 Pfg., von Kaffeeschenken 4 Taler 42 Groschen 9 Pfg., von Handwerkern auf der Vorstadt und anderen Gewerbe- und Nahrungtreibenden 84 Taler 34 Groschen 9 Pfg., zusammen 322 Taler 52 Groschen 12 $\frac{1}{2}$ Pfg., dazu aus der Intendantur Oliva 217 Taler 60 Groschen und aus dem alten Landgebiet 344 Taler 46 Groschen 2 $\frac{3}{4}$ Pfg., insgesamt 884 Taler 68 Groschen 15 $\frac{1}{4}$ Pfg.

1) St. A. 300 RR 5316.

2) Ebda. 5350.

3) Ebda. 2386.

4) Vgl. oben S. 246 f.

Nach Überlassung der Realsteuern an die Gemeinden auf Grund der Gesetze von 1893 wurden aufs neue städtische Gewerbesteuern eingeführt. Bis 1895 wurden 120, 1896 160, 1897 144, später 140 v. H. erhoben, doch werden außerdem 42 v. H. der Gewerbesteuer durch die Wohnungssteuer aufgebracht, sodaß sich ein Satz von 182 v. H. ergibt. Daneben werden seit 1896 150 (1895 100) v. H. als Betriebssteuer, also mehr als Zulassungsabgabe erhoben. Die Gewerbesteuer brachte 1900 262000, 1910 376000, die Betriebssteuer 1900 25000, 1910 28000 Mark Einnahmen. Die 1880 eingeführte Wanderlager- und Wanderauktionssteuer liefert nur selten einen Ertrag; bis 1899 wurde sie bei der allgemeinen Verwaltung berechnet. Der Ertrag der Warenhaussteuer, die zufolge des Gesetzes vom 18. Juli 1900 seit 1901 erhoben wird, muß zur Erleichterung der Gewerbesteuer verwandt werden und wird nach Ablauf eines jeden Jahres an die Gewerbesteuerklassen III und IV zurückgezahlt. Seit Ende 1908 erhebt die Stadt wieder eine Schankkonzessionssteuer, die 25000 Mark einbringt¹⁾.

b) Indirekte Steuern. Verbrauchsteuern.

Zur freistaatlichen Zeit mußten auch die Verbrauchsteuern beträchtlich herangezogen werden. Die Stadt erhob eine Konsumtionsakzise, der 1808 auch das Salz unterworfen wurde. Bis dahin war der Salzhandel Regal gewesen. Die Steuer von einer Last zu 6000 Pfund Berliner Gewicht betrug 60 Taler grob preußisch Kurant. Bis zum Verkauf an Bürger mußte das Salz im Akzise-Salzmagazin unter Verschuß gehalten werden. Am 22. Oktober 1810 wurden die Kolonialwaren, soweit deren Eingang gestattet war, den Sätzen des französischen Kontinentaltarifs vom 5. August 1810 unterworfen. Es waren z. B. zu zahlen von einem Zentner Baumwolle aus Brasilien 105 Taler, von einem Zentner Rohzucker 39 Taler, von einem Zentner Kaffee 52 Taler 12 Groschen. Danziger Fabriken behielten Vergünstigungen für den Bezug der Rohstoffe. Auch für die Durchfuhr galten ermäßigte Sätze. Im folgenden Monat wurde die Beschlagnahme aller Kolonialwaren verfügt, desgleichen aller Waren, die als in England erzeugt und fabriziert anzusehen seien, einschließlich der Zuckervorräte der Raffinerien und Kaufleute. Im Dezember wurden auf französischen Befehl erhoben: vom Zentner raffinierten Zuckers 450 Franken, vom Zentner Tabak 120, vom Liter Rum 1 1/2 Franken.

¹⁾ Die Warenauktions- oder Kämmereiprozentgelder von Kaufmannsgütern als Abgabe von Warenauktionen (vgl. oben S. 224) wurden 1858 wegen ihres geringen Ertrags und „vexativen Charakters“ aufgehoben.

Zum Ankauf von Kaperschiffen hatten mehrere Kaufleute 41000 Danziger Gulden vorgeschossen, deren Abzahlung Ende 1814 erfolgte. Um die erforderliche Summe aufzubringen, beschlossen die Ordnungen am 4. Oktober 1809 die vierfache Erhebung der Abgabe „Handelsbestes“ für die Kaufmannschaft bis zur Abzahlung des Vorschusses¹⁾. Bis 1807 waren die Sätze dieser freiwillig gezahlten und durch die Abrechner erhobenen Leistung folgende (nach Danziger Geld):

von Schiffsreedern von der Last . . .	3 Groschen	
„ hiesigen Reedern Extragroschen . . .	1	„
„ 1 Last Weizen und Erbsen . . .	6	„
„ 1 „ Roggen	4	„
„ 1 „ Gerste und Hafer	2	„
„ 1 Faß Pottasche	6	„
„ 1 Tonne Waidasche	$\frac{1}{3}$	„
„ 1 Last Linnen	4	„
„ 1 Sack Wolle	2	„
„ 1 Last Eichenholz	1	„
„ 1 „ Fichtenholz	$\frac{1}{2}$	„
„ 1 Schock Piepen- u. Branntweinstäbe	$\frac{1}{3}$	„
„ 1 „ Oxhöft- und Tonnenstäbe	$\frac{1}{6}$	„
„ 1 Zentner Kaffee, Zucker, Kandit, Moscolade und Sirup	1	„
„ 1 Zentner Tabak	$\frac{1}{2}$	„
„ 1 Oxhöft Wein, Rum, Branntwein, Weinessig und Bier	3	„

Die Stadtverordneten beschlossen am 14. Juni 1815, das einfache Handelsbeste für die Kaufmannschaft beizubehalten, doch verweigerte die Königliche Regierung die Bestätigung dieses Beschlusses, da die indirekten Steuern dem Staate zuständen und Danzig überdies schon eine Kommunalakzise erhebe. Die Stadt wurde deshalb auf die Erhebung direkter Abgaben hingewiesen.

Durch Vermittlung der Organisationskommission hatte Danzig 1814 die Erlaubnis erhalten, alle Konsumtionsartikel mit einer bedeutenden Steuer zu belegen²⁾. Zur Deckung der Serviskosten wurde bis 1819 ein Konsumtionsservis vom Mahlgut erhoben³⁾, ferner blieb die Kommunalkonsumtionsakzise in Gestalt von Zuschlägen zur Schlacht- und Mahlsteuer bestehen. Diese betragen bis 1824 $33\frac{1}{3}$ v. H. und wurden dann von 1825 ab zur Schuldentilgung auf 50 v. H. erhöht.

¹⁾ St. A. 300 RR 1073.

²⁾ Blech 2 S. 346.

³⁾ Vgl. oben S. 325.

Die Erhebung besorgte die Königliche Hauptzollamtskasse. Die Erträge der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer sowie des städtischen Zuschlags und Anteils waren folgende (in Talern¹⁾):

Jahr	Staatliche		Zusammen	Städtischer Zuschlag (Anteil)
	Mahlsteuer	Schlachtsteuer		
1825	26 215	27 590	53 805	23 543
1830	42 947	43 283	86 230	42 202
1835	42 281	38 202	80 383	38 803
1840	50 326	50 195	100 521	46 255
1845	48 517	45 884	94 401	43 921
1850	33 019	41 200	74 219	56 881
1855	36 494	43 708	80 202	64 114
1860	44 705	64 574	109 279	90 104
1865	48 351	75 322	123 673	99 650
1870	39 554	64 311	103 865	83 151

Da 1847 durch Kabinettsorder vom 17. April wegen der Teuerung die Erhebung der Mahlsteuer bis Ende Juli eingestellt wurde, mußte auch Danzig auf seinen Zuschlag verzichten. Der Ausfall wurde auf 5—6000 Taler geschätzt. Im zweiten und dritten Vierteljahr ergab der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer in Danzig 13254, in Neufahrwasser 963 und in Langfuhr 128, zusammen 14345 Taler. Davon wurden 5 v. H. als Verwaltungskosten abgerechnet. Tatsächlich erhielt Danzig 11848 Taler.

Vom 1. April 1848 ab wurde den Gemeinden durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. April ein Drittel der staatlichen Mahlsteuer überwiesen, damit es zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch Ausführung öffentlicher Bauten u. dgl. verwandt werde. Die Stadtverordneten bewilligten am 12. April die vorläufige Annahme des Drittels, da sie bei der ihnen freigestellten gänzlichen Aufhebung der Mahlsteuer zwei Drittel ihres Ertrages durch sonstige Steuern hätten aufbringen müssen. Immerhin wurde die Steuer als drückend empfunden, und aus der Bürgerschaft wurde um ihre Aufhebung und die Einführung einer Vermögen- oder Klassensteuer gebeten²⁾.

1850 ergab der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer in Danzig 42499, in Neufahrwasser 1281, in Langfuhr 275, insgesamt 44055 Taler;

¹⁾ 50 Jahre der Landwirtschaft S. 116.

²⁾ St. A. 300 RR 1180. — Über den Plan einer Wildsteuer vgl. S. 410.

die Stadt erhielt als Reinertrag 38780 Taler, dazu als Drittel der Mahlsteuer 16060 Taler. Die Roheinnahme bei diesem Drittel betrug in Danzig 16281, in Neufahrwasser 189, in Langfuhr 123, zusammen 16593 Taler. 1857 brachte der Zuschlag 56824 (Reinertrag 53983) Taler, das Drittel 22371 Taler, 1858 der Zuschlag einen Reinertrag von 58902 Talern, dazu als Mehrertrag infolge Veränderung des allgemeinen Landesgewichts ein Sechsenddreißigstel = 1098 Taler, das Drittel 22441 Taler, 1859 der Zuschlag 61469 + 2133, das Drittel 22237 Taler, 1860 der Zuschlag 62871 + 2043, das Drittel 21773 Taler. Die städtische Mahlsteuer wurde 1867 aufgehoben, die Schlachtsteuer blieb dagegen bis Ende 1874 in Kraft.

Neben den Zuschlägen zur Schlacht- und Mahlsteuer wurde vom 1. September 1825 ab bis nach 1866 zur Schuldentilgung eine Brennmaterialiensteuer erhoben, und zwar beim Eingang in den Toren sowie in Neufahrwasser und am Wasserbaum in Strohdeich. Für ein Klalter oder eine vierspännige Fuhre Brennholz waren 5 Sgr., für eine zweispännige Fuhre 2 Sgr., für eine Rute Torf 3 Sgr. zu zahlen; bei Holz, das durch kassubische Holzföhler zur Stadt gebracht wurde und dessen Herkunft nicht zweifelhaft war, wurden für eine zweispännige Fuhre nur 1 Sgr. 6 Pfg., für eine einspännige Fuhre 1 Sgr. erhoben¹⁾.

Für 1835 wurde die Pacht für die Erhebung der Brennmaterialiensteuer an den Toren erhöht und dadurch die Einnahme etwas verbessert. Bei der Verpachtung für 1837 kam wieder weniger ein; seit 1841 stieg dann die Einnahme durch verstärkte Kontrolle. Im Jahre 1842 brachte die Pacht für die Erhebung an den äußeren Toren 946, die von den Königlichen Steuerämtern überwiesene Einnahme von see- und stromwärts einkommendem Brennholz $1783\frac{2}{3}$ und die Zahlung der Kaufleute für das am Ort verkaufte Brennholz $1779\frac{1}{3}$ Taler, der gesamte Ertrag also 4509 Taler. Ein Antrag auf Ausdehnung der Brennmaterialiensteuer auf Steinkohlen und seewärts eingehende Koks, der wegen des Ausfalls der Steuer von Holz und Torf gestellt wurde, fand nicht die Zustimmung der Königlichen Regierung; eine Beschwerde wurde am 23. Dezember 1856 durch den Oberpräsidenten zurückgewiesen²⁾.

1852 und 1854 hatte die Stadt Erkundigungen eingezogen, ob nicht ein Zuschlag zur Bier- und Branntweinsteuer möglich sei. § 3b der Anweisung zur Ausführung des § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853³⁾ mußte aber zur Verneinung der Frage führen. 1867 wurde ein

1) St. A. 300 RR 2284.

2) St. A. 161, 631.

3) Staatsanzeiger 1854 Nr. 180 S. 1383 ff.

Zuschlag zur Braumalzsteuer als einzige erlaubte indirekte Steuer in Vorschlag gebracht. Die staatliche Braumalzsteuer brachte jährlich 40000 Taler ein. Da aber ein städtischer Zuschlag die Brauereibetriebe zu schädigen drohte, sah man von einem solchen ab. Erst am 1. April 1902 gelangte die Biersteuer als Zuschlag zur Reichsbrausteuer nebst einer Steuer vom eingeführten Bier zur Einführung und bringt jetzt $63000 + 11000 = 74000$ Mark Gewinn.

Sonstige Aufwandsteuern.

Die Stempelsteuer.

Am 31. August 1807 erschien eine neue Stempelordnung, welche acht Stempel vorsieht, und zwar von 6 Groschen (Akzisezettel), 18 Groschen (Judengeleite), 1 Gulden, 36 Groschen, 1 Gulden 10 Groschen, 2, 4 und 8 Gulden. Seit dem 9. Oktober des gleichen Jahres war für Belehnungszettel im Werte von höchstens 2000 Gulden ein Stempel von 4 Gulden erforderlich; für alle weiteren 1000 Gulden kamen je 2 Gulden hinzu. Der Spielkartenstempel wurde für ein deutsches Spiel auf 18 Groschen, für ein französisches auf 1 Gulden 6 Groschen und für ein Spiel Tarok auf 2 Gulden festgesetzt. Auch Musikzettel für musikalische Aufwartungen in öffentlichen Häusern waren jetzt stempelpflichtig, und zwar bei Schauspielen, Konzerten, Redouten und Bällen mit 4, in Kaffee-, Wein- und Bierhäusern mit 1 Gulden. Am 7. Februar 1812 wurden zum Besten der Exemptions- und Verpflegungskasse die Stempelbeträge mit Ausnahme der Kalenderstempel auf das Dreifache erhöht, jedoch alsbald wieder auf das Zweifache herabgesetzt¹⁾.

Die Pferde- und Fuhrwerksteuer.

Zugleich mit der ebenerwähnten Erhöhung der Stempeltaxen wurde 1812 eine Abgabe von Pferden und Fahrzeugen eingeführt, die bis zur Tilgung der geleisteten Vorschüsse gezahlt werden sollte. Die Vorschüsse durften auf die Steuer angerechnet werden. Herrschaften hatten bei einem Pferd 40 Gulden und für die zugehörigen Fahrzeuge 20 Gulden zu entrichten, bei zwei Pferden 120 und 40, bei vier Pferden 240 und 120 Gulden; Gewerbetreibende (Bauer, Brenner usw.) für jedes Pferd 20 und für alle Fahrzeuge 40 Gulden; Mietkutscher für jedes Pferd 40 Gulden und für die Fahrzeuge die Hälfte des Pferdegeldes, für den Gebrauch eines Leichenwagens in jedem Falle 40 Gulden; Ortfuhrleute für jedes Pferd 20, für Spazierwagen 40 Gulden; Taradeyfuhrleute, von denen jeder eine Nummer führte, für Pferde und Fahrzeuge monatlich 4 Gulden.

¹⁾ Vgl. G. Löschin, Beiträge zur Geschichte Danzigs 1 S. 60–63.

Die Gesindesteuer.

Die Gesindesteuer wurde am 5. Mai 1808 auf 1 Gulden 24 Groschen bei einem und 4 Danziger Gulden bei zwei Dienstboten erhöht. Außerdem mußte den Dienstboten beim Verlassen einer Stellung ein Schein ausgehändigt werden, für den der kündigende Teil bei männlichem Gesinde 10, bei weiblichem 8 Groschen zum Besten des neuen Armeninstituts zu zahlen hatte. 1814 betrug die Sätze $22\frac{5}{6}$ und $37\frac{1}{2}$ Groschen preussisch, 1823 27 Groschen und 2 Gulden Danziger Währung. Durch Stadtverordnetenbeschluß vom 2. Juni 1823, der am 18. Juni die Genehmigung der Königlichen Regierung erhielt, wurden die Sätze auf halbjährlich 6 und 13 Sgr. festgesetzt. Die Abgabe floß bis 1822 zum Zuchthaus, dann zum Armenunterstützungsfonds, später als Beihilfe an die Armen- und Arbeitsanstalt. Die Erhebung erfolgte seit 1823 durch den Rezeptor der Realabgaben¹⁾. Da sie bedeutende Mühe verursachte und die Einnahme nach dem Haushaltsplan für 1869 nur 1380 Taler betrug, wurde diese Steuer vom 1. Januar 1870 ab als irrationell außer Ansatz gebracht; die Stadtverordneten willigten am 22. Februar 1870 ein.

Die Miet- und Wohnungssteuer.

Seit 1794 gehörte auch ein Mietservis zum Servisfonds. Die am 1. Februar 1812 in der Stadt und den Vorstädten eingeführte Wohnungssteuer²⁾ traf als persönliche Last alle Bewohner oder Benutzer von Grundstücken. Unbenutzte Grundstücke blieben verschont; doch legte man bei Einwohnern, welche sich auf Reisen befanden, ihre letzte Wohnung zugrunde. Die Steuer wurde nach dem halbjährigen Mietzins berechnet und in acht Klassen entrichtet. In der ersten waren 15, in der zweiten 12, in der dritten 9 und in den folgenden Klassen 6, 4, 3, 2 und 1 Groschen von jedem Gulden des halbjährigen Mietzinses zu zahlen. Bei den vom Eigentümer bewohnten Räumen wurden 3 v. H. des Wertes zu grunde gelegt, jedoch ward denen, welche die Wohnung vor 1772 oder zwischen 1794 und 1807 gekauft hatten, ein Drittel, den übrigen ein Zehntel des Kaufpreises abgerechnet, offenbar um die nach 1772 und 1807 eingetretene Wertverminderung auszugleichen. Bei Erbpachtgrundstücken setzte man den zweifachen jährlichen Kanon der halbjährigen Miete gleich. Einsprüche durften erst nach der ersten Zahlung erhoben werden. Bis zu einem Viertel des Steuerbetrages durften geleistete Vorschüsse angerechnet werden.

¹⁾ St. A. 300 RR 1515: Anfrage der Stadtverordneten vom 27. November 1844.

²⁾ Vgl. oben S. 388.

Zur ersten Klasse gehörten Großkaufleute, Lieferer und Branntweinfabrikanten, Rentner mit mindestens 400000 Gulden, jüdische Bankiers und Geldwechsler, zur zweiten kleinere Rentner und Kapitalisten mit 2—400000 Gulden, Destillatöre, Gewürzkrämer, Apotheker, Höker, Mennoniten, Restauratöre, italienische Zucker- und Kuchenbäcker, Inhaber von Tanzböden u. dgl.; zur dritten Rentner mit 1—200000 Gulden, Galanteriehändler, Seifensieder, Brauer, Gast- und Schenkwirte, Frachtfuhrleute, Schornsteinfeger, Hutmacher, Fleischer, Maurer- und Zimmermeister, ferner diejenigen Schuster, Schneider, Schmiede, Töpfer, Tischler, Klempner, Sattler und Riemer, Stell- und Rademacher, welche mehr als zwei Gesellen beschäftigten; zur vierten Rentner mit 50—100000 Gulden, Kleinkaufleute, Inhaber von offenen Speicherräumen, Krambuden und Kellern, die vorgenannten Handwerker mit weniger als drei Gesellen, ferner Bäcker, Glaser, Gerber, Schlosser, Gürtler, Gelbgießer, Böttcher und Frisöre mit wenigstens einem Gesellen, Buchdrucker, Mägdemütter, Milchhändler, Obst- und Gemüsehändler; zur fünften die Regierungsmitglieder der ersten und zweiten Ordnung, soweit sie nicht als Gewerbetreibende oder Kapitalisten in eine höhere Klasse gehörten, Rentner mit 20—50000 Gulden, Doktoren der Medizin, Chirurgen und Hebammen, Unterrichter, Gerichts- und Amtsschreiber, Instigatoren und geschworene Männer, Geld- und Spezereimäkler; zur sechsten Rentner mit weniger als 20000 Gulden, die übrigen Staatsbeamten, Prokuratoren, Notare und Advokaten, moralische Personen und Korporationen, Hospitaliten, welche zu vier oder mehr Kosten eingekauft waren, größere Belehnte, sonstige Kleinbürger und Handwerker, jüdische Kleinhändler, Handlungsdienner, Künstler und Schauspieler; zur siebenten die übrigen kleineren Belehnten, Unbürger, welche ein oben nicht genanntes Gewerbe trieben oder einen offenen Laden hielten, Handwerksgesellen und Wäscherinnen; zur achten Arbeitsleute, alleinstehende Frauen ohne eins der vorgenannten Gewerbe und endlich alle sonstigen Personen.

Von 10 Gulden halbjährigen Mietzinses waren hiernach 10 Groschen bis 5 Gulden, von 100 Gulden $3\frac{1}{3}$ —50, von 1000 Gulden $33\frac{1}{3}$ —500 und von 2000 Gulden 1000 Gulden zu zahlen.

Bei der am 30. Juni 1813 als Subsidiengeld eingeführten Wohnsteuer¹⁾ wurden nach der Höhe des Mietzinses acht Klassen gebildet. Die zu Handels- und Gewerbebezwecken dienenden und die unbewohnten Häuser blieben frei. Von einem jährlichen Mietwert von 1200 Gulden sollten halbjährlich 60 Gulden gezahlt werden, von 900, 600, 400,

¹⁾ Vgl. oben S. 390.

300, 200 und 100 Gulden 45, 30, 20, 15, 10 und 5 Gulden und von weniger als 100 Gulden von jedem Gulden 1 Groschen. 1814 wurden 6 v. H. der Miete als Steuer erhoben; der Ertrag ward auf 3500 Taler veranschlagt. 1822 führte die Stadt zur Bestreitung eines Teiles der Servisbedürfnisse mit Genehmigung der Königlichen Regierung vom 1. Juli eine neue Mietsteuer als Ergänzung der Grundsteuer ein. Es wurden von allen Mietbeträgen über 40 Taler 4 v. H. (später 2½ v. H.) erhoben, und zwar in halbjährlichen Raten. Jährlich waren zu zahlen

von 41 --50 Talern	Miete	1 Taler,
" 51—75	" "	2 "
" 76—100	" "	3 "
" 101—125	" "	4 " usf.

Durch eine bessere Kontrolle wurden die Erträge der Miet- wie auch der Gesindesteuer 1835 nicht unbeträchtlich gehoben. 1841 erklärte die Königliche Regierung es für unangemessen, daß die Hauseigentümer nicht von der Mietsteuer betroffen würden¹⁾. Doch wußte der Magistrat es beim Alten zu lassen. 1867 wünschte die Stadt die Mietsteuer vom 1. Oktober 1868 ab durch eine Erhöhung der Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer um 50 v. H. zu ersetzen, um die Mißstände zu beseitigen, welche aus der mühevollen Veranlagung der Mietsteuer und aus Umgehungen dieser Steuer entstanden, sowie um die kleinen Wohnungen und die Wohnungen der Befreiten mit heranzuziehen. Die Königliche Regierung versagte aber diesem Plan ihre Zustimmung. Zu Anfang der neunziger Jahre wurden von allen Wohnungen einschließlich der Fabriken, Speicher, Scheunen und Stallräume mit einem Mietwert von mehr als 120 Mark 2½ v. H. erhoben. Ein neues Regulativ brachte vom 1. April 1895 ab die Steuer für Mietwerte von 120—200 Mark in Wegfall und erhöhte sie für Wohnungen im Mietwerte von mehr als 1000 Mark auf 3 v. H. 1900 wurde die Freiheit auf 300 Mark ausgedehnt. Nach Abzug der Ausgabe brachte die Steuer 1891 150 490, 1900 196 000 Mark. Für 1910 sind 233 000 Mark vorgesehen.

Die Hundesteuer.

Seit 1840 erhebt die Stadt eine Hundesteuer, die alsbald eine wesentliche Verminderung der Hunde herbeiführte. Die Steuer wurde vom 1. April 1892 ab von 9 auf 20 Mark erhöht und brachte nach Abzug der Ausgaben 1891 8284, 1893 13 493, 1900 14 804, 1910 27 050 Mark.

¹⁾ St. A. 300 RR 1153.

Die Lustbarkeitssteuer.

Eine 1844 vom Magistrat geplante Nachtigallensteuer fand nicht den Beifall der Stadtverordneten¹⁾. Dagegen regten diese 1846 die Einführung einer Luxus- und Vergnügungssteuer nach Königsberger Muster an, zum Besten der Ortsarmenkasse²⁾. Kommerzienrat Abegg beantragte dazu eine Wildsteuer nach Berliner Vorbild für die Dauer der Schlachtsteuer. Da der Magistrat aber wegen des im Verhältnis zur Lästigkeit nur geringen Ertrages dagegen war, auch befürchtete, daß nach Einführung einer Vergnügungssteuer die freiwilligen Vorstellungen für die Armen fortfallen würden, wurde am 17. März 1847 die Luxussteuer abgelehnt und die Wildsteuer zunächst bis zur Entscheidung über die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer verlag. Erst 1908 wurde dann die Lustbarkeitssteuer tatsächlich eingeführt. Sie liefert 1910 einen Reinertrag von 139 700 Mark.

Bereicherungs- und Verkehrssteuern.

Die Abgabe zu Wegen und Stegen aus Stadt- und Landgebiet wurde seit 1794 vierteljährlich durch das Stadtgericht an die Kämmererei abgeliefert, auf Grund einer Verfügung der Westpreußischen Regierung in Elbing vom 28. Oktober 1794 und einer Kabinettsorder vom 6. Januar 1795. 1834 wurde die Abgabe vom neuen Landgebiet nicht mehr erhoben, da sie als ungesetzlich erschien, obwohl sie schon zu freistaatlicher Zeit üblich war. 1852 mußte sie von allen außerhalb des Gemeindebezirks Wohnenden wegfallen, da alle grundherrlichen Steuern ohne Entschädigung aufgehoben waren³⁾. Seit diesem Jahre wurde sie nicht mehr vom Stadtgericht, sondern durch den Magistrat auf Grund vierteljährlicher, später monatlicher Mitteilungen vonseiten des Gerichts eingezogen. Am 28. Dezember 1858 beschlossen die Stadtverordneten, die Abgabe vom Landgebiet nicht mehr zu erheben, da am 16. Februar 1857 auch die privatrechtlichen Bestimmungen der Willkür, mit denen jene eng zusammenhing, außer Kraft gesetzt waren. 1860 erklärte die Königliche Regierung die ganze Abgabe

¹⁾ St. A. 300 RR 4899. Die Stadtverordneten waren nur dann bereit, hier eine ähnliche Verordnung einzuführen, wie sie auf Antrag des rheinischen Landtags durch Ministerialverfügung vom 14. Mai 1842 für die Rheinprovinz erging, falls sie für die ganze Provinz Geltung erhalte und auch keine Nachtigallen ausgeführt werden dürften. Die im Amtsblatt der Danziger Regierung vom März 1843 unter Nr. 12 veröffentlichte Verfügung hat für die Stadt Danzig keine Geltung erlangt. — In Weimar erhielt im 19. Jahrhundert die Almosenkasse den Ertrag einer Nachtigallensteuer (für jede Nachtigall 6 Taler). Hertzner, a. a. O. S. 59. — Über die sog. Jagdscheingebühren vgl. S. 328.

²⁾ St. A. 300 RR 4900. — Über die Stempelung der Musikzettel vgl. oben S. 406.

³⁾ Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 § 3 Nr. 3 und 5.

als nicht mehr zu Recht bestehend, und da ein Gutachten des Syndikus diese als eine indirekte Steuer dartat, wurde trotz des Widerspruchs der Kämmereideputation die Aufhebung durch den Magistrat beantragt und dieser Antrag nach anfänglicher Ablehnung am 4. Juni 1861 von den Stadtverordneten angenommen. Die privatrechtlichen Bestimmungen der Willkür waren, wie erwähnt, 1857 aufgehoben, die Abgabe selbst aber, da sie keine allgemeine Kommunalsteuer war, schon durch das Ablösungsgesetz, das für das ganze Königreich Geltung besaß. Die Einnahmen aus dem städtischen Gemeindebezirk betragen 1855 323 Taler 10 Sgr., 1856 171 Taler 20 Sgr., 1859 280 Taler 20 Sgr.¹⁾

Zu Beginn der preußischen Zeit trat v. Schrötter für die Beibehaltung des Danziger Abschöß- und Nachsteuerwesens ein, weil dadurch der Hang zum Fortzug in größere Städte geschwächt werde²⁾. Nach den Haushaltsplänen für 1793/96 und (in Klammern) für 1805/06 sollten an Abschößgeldern von verkauften städtischen Grundstücken (1 v. H. des Kaufpreises) 1444 (6090), an Abschößzehnten von auswanderndem Gut 4862 ante lineam (1262) und an Erbschaftsabgaben (Abschößzehnten) von Seitenverwandten (Geschwisterkindern usw.) und von Vermächtnissen an Privatpersonen 10261 (11716), zusammen 16567 (19068) Taler einkommen³⁾. Der Ausfuhrzehnte wurde 1817 aufgehoben. Da eine Kabinettsorder vom 30. April 1842 der Stadt die Erbschaftszehnten entzog, klagte sie gegen den Fiskus auf Zahlung einer Entschädigung für die Aufhebung des Zehnten sowie der Abgabe von $\frac{1}{2}$ v. H., die von Vermächtnissen an das Kinder- und Waisenhaus zu entrichten war. Der Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu Marienwerder erklärte jedoch am 23. September 1843 auf Grund der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831⁴⁾ die Klage für unzulässig, und das Justizministerium erachtete am 8. November diese Verfügung als völlig den Gesetzen entsprechend⁵⁾. Von Erbfällen, die vor der Veröffentlichung der Kabinettsorder erfolgt waren, wurden bis 1845 Zehnten erhoben.

Der Kaufschöß, der im allgemeinen 1 v. H., von Mennoniten 6 v. H. betrug, wurde bis 1898 beim Kämmereifonds verrechnet. Er wurde für das Landgebiet 1850 fallen gelassen, für die Stadt durch Art. XI Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1857 anerkannt und brachte 1894 57 000 Mark. Vom 1. April 1895 ab wurde die Abgabe

¹⁾ St. A. 300 RR 1090.

²⁾ St. A. 30, 106: Bericht vom 19. Juli 1794.

³⁾ Außerdem für Befreiung von Kautionsleistung wegen Nachmahnung (2 v. H. des Kapitals, vgl. oben S. 230) 88 Taler ante lineam.

⁴⁾ Gesetzsammlung S. 255 ff.

⁵⁾ St. A. 300 RR 1139. — An Kaduken sind für 1910 600 M vorgesehen.

auf die Vorstädte und zugleich auf die Veräußerungen an milde Stiftungen und solche zwischen Ehegatten und zwischen Geschwistern ausgedehnt. Als Umsatzsteuer wurde sie neugeregelt durch eine Steuerordnung vom 3. Mai 1899. 1900 kamen 200 000, 1910 206 000 Mark als Einnahme in Ansatz.

Im November 1909 fand die erste Beratung der Stadtverordneten über die Erhebung einer Wertzuwachssteuer statt, die eine gerechtere Erfassung des unverdienten Wertzuwachses herbeiführen soll, als dies bei der Umsatzsteuer möglich ist. Der Gegenstand wurde jedoch vorläufig vertagt.

5. Kapital- und Schuldenverwaltung.

Die Danziger Finanzlage beim Übergang an Preußen erforderte dringend ein Eingreifen des Staates zu Gunsten der Stadt. Zunächst wurden 1793 der Danziger Kämmerei Vorschüsse von der preußischen Seehandlung gewährt, die sich dabei der Vermittlung des Handlungshauses Joh. Wilh. Uphagen in Danzig bediente. Da von den bisherigen Einnahmen der Kämmerei und Hilfgelder künftig 37 715 und 94 500, zusammen 132 215 Taler den königlichen Einkünften zugerechnet wurden, und weitere 112 896 Taler in Wegfall kamen, verlor die Stadt 245 111 und behielt nur 108 881 Taler Einnahmen, während sich der Ausgabeplan für 1793/94 auf 213 348 Taler belief. 104 467 Taler mußte daher der Staat vorstrecken.

Es war aber weiterhin, wollte man eine Gesundung des städtischen Finanzwesens ermöglichen, kaum zu umgehen, daß der preußische Staat mit Rücksicht auf die erfolgte Einziehung wertvoller städtischer Besitzstücke und Einkünfte einen beträchtlichen Teil der städtischen Schulden übernahm. Der Wert der Festungswerke allein überstieg ja bei weitem den Betrag der gesamten Schuldenlast. Diese wurde 1794 auf 2 075 421 Taler festgestellt. Der Zinsfuß betrug meist 5, oft 4, seltener 3 und 6 v. H.¹⁾ Die Zinstage waren über das ganze

¹⁾ Für 1794/95 findet sich folgende Verteilung nach dem Zinsfuß, in preuß. Talern (St. A. 30, 245):

v. H.	3	3½	4	4½	5	5½	6	8	Zus.
Testamente . . .	50 099	15 500	272 597	717	127 837	—	2 000	—	468 750
Kirchen, Hospitäler und Armenhäuser	33 241	31	159 629	5 713	138 678	375	1 937	167	339 771
Gymnasium . . .	—	—	19 383	—	4 279	—	—	—	23 662
Private	—	—	3 561	—	6 761	—	12 000	—	22 322
Zusammen	83 340	15 531	455 170	6 430	277 555	375	15 937	167	854 505

Jahr verteilt. Da das Generaldirektorium eine genaue Nachweisung der einzelnen Schulden forderte, wurde im Juni eine besondere städtische Schuldenuntersuchungskommission eingesetzt, der der Kriegsrat Haag, der Stadtrat Zerneck und der Assessor Döring angehörten. Diese Kommission vermochte erst am 1. Mai 1795 ihre Arbeit abzuschließen¹⁾, die sich als äußerst schwierig herausstellte. Die Stadt hatte über ihre Schulden keine ausreichenden Nachweisungen geführt, sodaß eine Durchsicht aller Schuldverschreibungen im Original erforderlich war. Durch öffentliche Bekanntmachungen vom 30. Juni und 26. November 1794 wurde daher allen Gläubigern aufgegeben, bei der nächsten Erhebung der Zinsen oder auch früher ihre Original-Schuldverschreibung nebst einer Abschrift vorzulegen, damit die letztere kostenlos beglaubigt und der Schuldenuntersuchungskommission zugestellt werden könne.

298 700 Taler oder 596 000 holländische Gulden waren im Jahre 1768 in Holland aufgenommen und mußten bis 1798 ratenweise zurückgezahlt werden. Für diese holländische Schuld hatte sich, da der preußische Kredit in Frage kam, alsbald nach der Besitzergreifung von Danzig Minister Struensee verbürgt. Nach genauer Prüfung übernahm dann am 22. März 1794 der König selbst die Garantie für die Schuld, die einschließlich Zinsen und Provision noch 584 032 holländische Gulden betrug.

Die gesamten Danziger Schulden, die den Kopf der Bevölkerung mit etwa 56 1/2 Talern belasteten, schied man in kündbare und unkündbare. Die kündbaren Schulden in Höhe von 1 201 706 Talern wurden auf den Vorschlag Struensees vom 6. Februar 1794, im Gegensatz zu Vorschlägen Schröitters, durch Kabinettsorder vom 1. Mai 1794 als Staatsschuld anerkannt. Die Bezahlung erfolgte durch Vermittlung der Danziger Kämmereikasse in preußischem Kurant. Eine Kabinettsorder vom 20. April 1802 bestimmte ausdrücklich, daß die Vergütung eines Agio ausgeschlossen sei, ebenso wie bei den Gläubigern der ehemaligen Republik Polen. Während die letzteren aber nur neue Verschreibungen erhielten, erfolgte die Auszahlung der auf den Staat übernommenen Danziger Schuld in bar. Klagen gegen den Danziger Magistrat wegen dieser Schuld durften nicht angenommen werden.

Die sogenannte unkündbare Schuld in Höhe von 873 715 Talern verblieb zunächst der Stadt zur Last. Die weitere Regelung sollte

¹⁾ St. A. 30, 165—167; bei der Kämmerei standen an abtösllichen Schulden 41 546, an unabtösllichen 205 517, zusammen 247 063 Taler, bei den Hilfgeldern 735 995 + 668 198 = 1 404 193 Taler.

nach zehn Jahren erfolgen. Es handelte sich hierbei größtenteils um Vermächtnisse zu frommen Zwecken sowie um Gelder von Kirchen, Armenhäusern und ähnlichen Anstalten. Zu den ältesten dieser Kapitalien gehörten 10000 Gulden, die auf einem Testament Konrads von Süchten von 1596 beruhten und mit 3 v. H. zu verzinsen waren. Bis durch Minderung der hohen Personalausgaben und bessere Nutzung des Kämmerervermögens die Stadt wieder leistungsfähig sein würde, sollten außer dem übrigen jährlichen Fehlbetrag des Haushaltsplanes auch die Zinsen der der Stadt verbleibenden Schuld vom Akzisedepartement bestritten werden. Diese aus der Provinzialakzisekasse in Danzig für die Zeit vom 1. Juni 1793 ab in vierteljährlichen Raten zu zahlenden sog. Kompetenzgelder wurden durch die Kabinettsorder vom 1. Mai 1794 auf jährlich 46211 Taler festgesetzt und sollten nach und nach verringert werden.

Von den als unkündbar angesehenen Schulden standen 205517 Taler bei der Kämmererei, 668198 Taler bei den Hilfgeldern. Davon gehörten dem Fürsten Jablonowski 7960, der lutherischen Gemeinde in Smyrna 6250 und der Universität Krakau 5000 Taler. Von der übrigen Summe kamen auf Testamente 468750 Taler; Kirchen, Hospitäler und Armenhäuser¹⁾ hatten 339771, das Gymnasium 23662, Privatgläubiger 22322 Taler zu beanspruchen.

Von der Schuldenuntersuchungs-Kommission waren 25 Schuldverschreibungen ermittelt worden, deren Eigentümer sich seit vielen Jahrzehnten nicht mehr gemeldet hatten und die deshalb als der Stadt verfallen, als bona vacantia betrachtet wurden. Wegen dieser Verschreibungen erließ am 25. September 1795 das Justizdepartement eine Verfügung an die Westpreußische Regierung, daß mit Rücksicht auf die ganz neue Regelung der Verwaltung, da dieselben Gründe vorhanden seien, die bei ähnlichen Fällen die Allgemeine Gerichtsordnung Teil I Titel LI § 171a gelten lasse, es der Kämmererei verstattet sein solle, „in Ansehung solcher unbekannter Kämmer eigläubiger, von welchen seit rechtsverjährter Zeit weder andere Zinsen erhoben noch sonst etwas bekannt worden, ediciales sub poena praeclusi bei den Stadgerichten zu extrahieren“, doch müsse „der terminus praeclusionis auf neun Monate hinausgesetzt werden“²⁾.

Im Jahre 1803, nach zehnjährigem Aufblühen der Stadt unter preußischer Herrschaft, erfolgte die weitere Regelung des Danziger Schuldenwesens. Nach anfänglicher Weigerung genehmigte der König

¹⁾ Diesen Anstalten wurden von 1801 ab ihre Kapitalien meist gekündigt und mit Landschaftspfandbriefen zu 4 v. H. bezahlt

²⁾ St. A. 30, 164.

durch Kabinettsorder vom 19. September die von Struensee am 13. Mai gemachten Vorschläge, die eine Tilgung der Schuld in etwa 40 Jahren bezweckten. Da der Kämmerei bei ihren geringen Mitteln eine Abtragung der noch auf ihr lastenden Schuld in absehbarer Zeit unmöglich war und die Zunahme der Bevölkerung und des Handels sich weit mehr bei den königlichen als bei den städtischen Einkünften bemerklich machte, übernahm der Staat alle mit mehr als 4 v. H. zu verzinsenden ablösbaren Schulden im Betrage von 691310 Talern, sodaß der Stadt nur 28441 Taler wirklich unablösbare Schulden sowie noch weitere 156775 Taler an sog. vierprozentigen, d. h. mit nicht mehr als 4 v. H. zu verzinsenden Schulden, insgesamt also 185216 Taler zur Last blieben. Außerdem erhielt die Stadt noch auf weitere acht Jahre aus dem Amortisationsfonds der Staatsschulden einen Beitrag zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schuld sowie zur Zahlung von Pensionen derart, daß im ersten Jahr eine Summe von 6271 Talern und später jährlich ein Achtel weniger gezahlt wurde. Dagegen floß die aus der Akzisekasse zu zahlende jährliche Kompetenz künftig dem staatlichen Amortisationsfonds zu. Mit diesen Maßnahmen der preußischen Regierung war den anderthalb Jahrhunderte alten Finanznöten der Stadt endlich ein Ziel gesetzt. Während noch 1796 der Geldmangel der Kämmerei die Aufnahme einer zu 4 v. H. zu verzinsenden kurzfristigen Anleihe von 15000 Talern bei der Seehandlung erforderlich machte¹⁾, konnte 1804 ein eiserner Bestand der Kämmereikasse geschaffen werden, dessen Höhe auf 15000 Taler festgesetzt ward. Weitere Überschüsse sollten der Kämmerschuldenabtragungskasse zugeführt werden.

Während der Belagerung im März und April 1807 schrieb Feldmarschall Graf Kalkreuth als Gouverneur der Stadt zur Besoldung der Truppen eine Zwangsanleihe von 286630 Talern aus und sicherte deren Erstattung aus preußischen Staatskassen zu. Außer dieser baren Zahlung mußten die Danziger Einwohner auf Befehl Kalkreuths zur Verpflegung der preußischen Besatzung und zur Ausrüstung der Festung Naturallieferungen im Werte von 278289 Talern machen²⁾.

Zu Beginn der freistaatlichen Zeit wurde am 24. August 1807 eine allgemeine Zwangsanleihe von 4 v. H. des Vermögens aller Einwohner der Stadt und des Landgebiets angeordnet. Die Zahlung sollte vom 27. ab zu der einem jeden schriftlich mitgeteilten Stunde gegen Quittung der Kontributionsdeputation erfolgen. Für diese 4 v. H.

1) St. A. 30, 22.

2) Über diese Kalkreuth-Anleihen von 1807 vgl. weiter unten.

und auch für das bereits im Juni¹⁾ erhobene 1 v. H. wurde die Ausstellung zinsbarer Hilfgelderobligationen versprochen, deren Zinsen in der Zeit vom 1.—15. Juli und Januar von der Kämmererkasse gezahlt werden sollten. Höchstens ein Viertel der Anleihe durfte in Landschaftspfandbriefen oder in Staatsobligationen entrichtet werden²⁾. Es kam jedoch zunächst nur wenig Geld ein. Rapp schritt daher zur Verhaftung von 24 reichen Bürgern, die ihre Freilassung durch die schleunige Aufbringung von mehreren Millionen Franken erkaufen mußten. Am 2. November wurden die Einwohner, weil sie vielfach ihr Vermögen zu gering angegeben hätten, väterlich ermahnt und ernstlich aufgefordert, bis zum 20. einen Nachtrag an die Kontributionskasse zu zahlen.

Ein Vorschlag des Kaufmanns J. Kabrun, eine Bürgerkasse in Art einer Bank einzurichten, deren Zwangseinlagen mit 5 v. H. verzinst werden und der Stadt dienen sollten, fand zwar den Beifall der Ordnungen, gelangte aber wegen vielen Widerspruchs doch nicht zur Durchführung³⁾. Dagegen wurden fünf sog. Fonds gebildet, und zwar die drei ersten am 28. August 1807 auf Vorschlag der Deputation zur Ausfindung barer Geldmittel als eine dreifache freiwillige Anleihe⁴⁾. Der I. Fonds, in Höhe von 1 Million grob preuß. Kurant, diente zum Umtausch von Pfandbriefen gegen Kämmererobligationen zu 5 v. H., die auf zehn Jahre und auf bestimmte Namen ausgestellt wurden. Der II. und III. Fonds, jener in Höhe von 600000 Gulden Danziger Kurant und zu 6 v. H., dieser in Höhe von 4 Millionen Gulden und zu 5 v. H., sollten zur Bezahlung von Lieferungen dienen; beide waren teils 5, teils 10 Jahre unkündbar. Der II. Fonds war bald erschöpft und wurde daher schon am 26. Oktober 1807 verdoppelt, also auf 1200000 Gulden gebracht. Noch im gleichen Jahre, am 30. Dezember, entstand der IV. Fonds, indem für die Zwangsanleihen Obligationen zu 6 v. H. auf 10, später 5 Jahre ausgegeben wurden. Schließlich ward am 24. Februar 1808 der V. Fonds begründet, der bis 1814 zur Begleichung von Lieferungen und Barzahlungen diente. Die Obligationen dieses Fonds, von denen die kleinste auf 250 Taler lautete, waren mit Zinsscheinen versehen. Der Zinsfuß betrug 6 v. H. Den Gläubigern wurde ausdrücklich versprochen, daß künftig keine anderen Obligationen für Lieferungen, Kontributionen oder Leistungen

¹⁾ S. oben S. 385 f.

²⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden die gedruckten städtischen Verordnungen.

³⁾ Blech, Geschichte der siebenjährigen Leiden Danzigs von 1807 bis 1814 (Danzig 1815) I S. 92 ff.

⁴⁾ St. A. 300 RR 2477.

ausgefertigt werden sollten. Die Rückzahlung hatte je zu einem Drittel nach 6, 8 und 10 Jahren zu erfolgen, nur die Obligationen über weniger als 750 Taler waren nach acht Jahren einzulösen. Die Zahl der zu den fünf Fonds gehörigen Obligationen betrug $268 + 562 + 1705 + 5018 + 12983 = 20536^1$).

Im Dezember 1807 war bereits eine neue, die dritte Zwangsanleihe ausgeschrieben worden. Jeder Einwohner des städtischen Gebiets hatte zur Kontributionskasse zu zahlen:

von 1000— 25000 Gulden Vermögen	$\frac{1}{4}$ v. H.
„ 25000— 50000 „ „	$\frac{1}{2}$ „
„ 50000—100000 „ „	1 „
„ 100000—150000 „ „	$1\frac{1}{4}$ „

und so fort bei je weiteren 50000 Gulden $\frac{1}{4}$ v. H. mehr. Wer bereits 20 v. H. seines Vermögens zum Besten des Ganzen abgetragen hatte, sollte für diesmal verschont bleiben. Dagegen hatten die Einwohner des neu hinzugekommenen Gebiets die im August festgesetzten 4 v. H. nachträglich zu entrichten.

Daneben begründete man am 1. Dezember 1807 eine von der Stadtkämmerei garantierte Staatslotterie auf Aktien. Es wurden 4000 Aktien zu 250 Gulden ausgefertigt, die in Kämmerieobligationen in zehn Jahren abgezahlt werden sollten. In zehn Klassen sollten 1000 Gewinne von zusammen 57200 Gulden ausgelost werden. Die erste Ziehung erfolgte im Februar 1808, die zweite im November 1809. Von weiteren ist nichts bekannt. Dagegen wurde im November 1811 zum Besten der Exemtionsserviskasse eine kleine Geldlotterie mit 5000 Losen zu 6 Gulden 12 Groschen eingerichtet, der im März 1812 eine zweite mit 5000 Losen zu 4 Gulden folgte. Jene hatte 550 Gewinne zu 8—3000, diese 1000 Gewinne zu 4—4000 Gulden. Bei jener rechnete man auf 16000, bei dieser nur auf etwa 1000 Gulden Reingewinn.

1808 hatte man inzwischen vier weitere Zwangsanleihen eingefordert, die vierte bis siebente. Zunächst wurde im Februar $\frac{1}{2}$ v. H. erhoben. Dabei zahlten die Landleute nach Hufen und Morgen, und zwar im Werder von der einfachen Hufe 24, von der doppelten 40 Gulden und vom Morgen 24 Groschen, in der Nehrung von der Hufe 18 Gulden und vom Morgen 18 Groschen, in der Höhe 12 Gulden oder Groschen. Die fünfte Kontribution im März steigerte den Anleihefuß auf 1 v. H., die sechste im August auf 2 v. H. Doch blieben diejenigen frei, welche bereits 20 v. H. gezahlt und geliefert

¹⁾ Die Stammbücher der Fonds sind vollzählig im Staatsarchiv, Abt. 300 RR, erhalten.

hatten. Am 11. April wurden alle Verwalter fremder Vermögen aufgefordert, diese der Kontributionskasse anzuzeigen. Bei der sechsten Anleihe wurde die im Juni 1807 erfolgte Vermögensangabe zu Grunde gelegt und die hiernach zu zahlende Summe den Pflichtigen durch versiegelte Zettel mitgeteilt. Binnen acht Tagen mußte dann ein Drittel bar gezahlt werden, während je ein weiteres Drittel in zwei- und viermonatlichen Scheinen entrichtet werden konnte. Diese durften jedoch nicht auf weniger als 100 Gulden lauten. Die Scheine erhielten bei Konkursen das Vorrecht vor allen öffentlichen Abgaben. Die siebente, im Oktober erhobene Anleihe von wiederum 2 v. H. sollte im allgemeinen in drei auf zwei, vier und sechs Monate lautenden Scheinen berichtet werden. Bei Barzahlung wurden 10 v. H. Diskont gewährt, doch mußten alle Beträge unter 50 Gulden in drei Raten bar und solche von 50 bis 150 Gulden durch einen viermonatlichen Schein oder gleichfalls bar entrichtet werden. Nur wer bereits 50 v. H. abgetragen hatte, blieb diesmal verschont.

Neben den Zwangsanleihen gelang es am 13. Juni 1808 eine Million Mark Banco in Hamburg gegen zehn Obligationen aufzunehmen. Weitere Gelder wurden aufgebracht, indem man neue Steuern und Abgaben einführte und die alten erhöhte. Im April war an das Verbot der Willkür erinnert worden, Silbergerät und Münzen auszuführen. Das Silber durfte nur an ein Staatsbüro verkauft oder verpfändet werden, bei Strafe der Einziehung. Dorthin war insbesondere auch alles Silbergerät abzuliefern, das aus Erbschafts- oder Konkursmassen zum Verkauf kam. Im Oktober wurde eine Zwangsbesteuer von $\frac{1}{4}$ v. H. des Vermögens für die Armenanstalten, namentlich Lazarett, Spendhaus, Armeninstitut und Zuchthaus, erhoben. Besonders herangezogen wurden Juden und Mennoniten. 80 reiche Bürger mußten die Verpflegung der Garnison sicherstellen, indem jeder von ihnen die vier ersten Monate dieses Jahres hindurch monatlich 1000 Taler zahlte und dafür Entschädigung von der Stadt fordern konnte. Überdies erhielten die wohlhabenderen Bürger ohne jede Begründung Zahlungsbefehle von 250 bis zu 1000 Talern.

Die Schuld der Stadt stieg gegen Ende des Jahres auf 30 Millionen Franken. Der Wert der Stadtoptionen sank bereits auf 25 v. H. Es mußte schon als Erfolg der städtischen Bemühungen um Linderung der Bedrückungen angesehen werden, wenn durch einen am 23. Juli 1810 zwischen dem französischen Residenten und Generalkonsul in Danzig Nicolas Massias und dem Bürgermeister Hufeland getroffenen Vergleich, der am 6. September die kaiserliche Bestätigung erhielt, die Schuld der Stadt wenigstens festgelegt und ihre Abtragung geregelt

wurde. Über $24\frac{1}{2}$ Millionen Franken hatte sie allein bis April 1809 bezahlt und verpflichtete sich nun, weitere 16 762 600 Franken, die auf Grund von 18 Obligationen in der Zeit vom 23. November 1808 bis 25. Juni 1814 fällig waren, bis zum 31. Oktober 1821 in zehn jährlichen Raten zu entrichten und diese Schuld vom 1. Oktober 1810 ab bis zur Tilgung mit 5 v. H. zu verzinsen. Dafür wurden 167 Schuld-scheine ausgestellt¹⁾.

1809, im Januar und Mai, kamen zwei weitere Zwangsanleihen zu 2 v. H. zur Erhebung, desgleichen eine solche im Juli 1810. Bei der ersten Anleihe von 1809, der achten Zwangsanleihe, war die Hälfte bar und je ein Viertel in zwei- und viermonatlichen Scheinen zu entrichten. Nur wer bei einem Vermögen von nicht mehr als 100 000 Gulden Danziger Kurant bereits 50 v. H. abgetragen hatte, blieb frei. Von der neunten Anleihe blieben dagegen alle verschont, die schon 20 v. H. gezahlt hatten. Die Leistung sollte diesmal zu einem Drittel in bar und zu je einem weiteren Drittel in drei- und sechsmonatlichen Scheinen erfolgen. Da die Gelder aber nur langsam eingingen, wurden am 19. Juli allen, die bis zum 1. August zahlen würden, 2 v. H. Rabatt von dem Barbetrag versprochen. Bei der zehnten Anleihe im Jahre 1810 hatten alle Einwohner $\frac{1}{2}$ v. H. bar zu entrichten. Wer noch nicht 30 v. H. seines Vermögens abgetragen hatte, mußte außerdem noch $1\frac{1}{2}$ v. H. zahlen, und zwar je $\frac{1}{2}$ v. H. in zwei-, vier- und sechsmonatlichen Scheinen. Auf diese Scheine, jedoch nur nach Verhältnis auf alle drei, konnten Forderungen an die Kontributionskasse verrechnet werden. Eine weitere vom Senat beschlossene Anleihe von $1\frac{1}{2}$ v. H. wurde am 1. Oktober 1810 durch den Gouverneur verboten. Dieser verordnete statt dessen zwei besondere Kommissionen, welche die Aufnahme des Vermögens und die Einziehung der Rückstände in der Stadt und dem Landgebiet bewirken sollten.

1811 wurde Danzig wieder zur Aufbringung großer Proviantmengen gezwungen; überdies mußte die Stadt die Verpflegung der halben Garnison übernehmen. Dreimal, im Juli, Oktober und Dezember, wurden Zwangsanleihen zu 1 v. H., dazu im August eine solche von $\frac{1}{2}$ v. H., eingefordert. Bei allen wurden bis zu 50 v. H. erlassen, wenn auf den Namen des Pflichtigen ausgestellte oder von ihm ererbte Stadtobligationen vorgezeigt wurden. Alle waren in bar zu entrichten. Bei der ersten war zwar anfangs gestattet, nur ein Drittel bar zu zahlen und die übrigen zwei Drittel in zwei- und viermonatlichen Scheinen abzutragen, doch wurde diese Bestimmung schon nach fünf Tagen ab-

1) St. A. 300, 35 A Nr. 97.

geändert. Die letzte, 14. Zwangsanleihe ging wieder nur langsam ein. Eine weitere, am 27. Januar 1812 ausgeschriebene Anleihe von 1 v. H. in bar, die zur Bezahlung der Lieferungen Moreaus dienen sollte, ist nicht erhoben worden¹⁾. Dagegen wurde im Dezember dieses Jahres $\frac{1}{4}$ v. H. in bar eingefordert. Ältere Obligationen wurden dabei wieder bis zu 50 v. H. angerechnet. Personen, die nicht in den Kontributionsbüchern verzeichnet waren, mußten eine zweimonatliche Rate der Einkommensteuer zahlen. Für diese Anleihe wurden nur unverzinsliche Obligationen ausgestellt. Ihre Einlösung sollte erfolgen, wenn die Summe durch das französische Gouvernement zurückgezahlt sein würde.

Außer den Anleihen wurden 1811 und 1812 verschiedene Vorschüsse und sonstige außerordentliche Zahlungen eingefordert, so am 18. April 1811 ein Vorschuß zum Kasernenbau, dessen Erstattung durch Anweisungen auf die Akzisekammer gesichert wurde. Die Kontributionsdeputation stellte Anweisungen auf die Pflichtigen aus, die binnen drei Tagen einzulösen waren. Von 20—49000 Gulden Vermögen waren 100, von 50—99000 Gulden 200, von 100—499000 Gulden 400 und von 500000 Gulden und mehr 800 Gulden zu zahlen. Am 20. Mai wurde 1 v. T. „à fonds perdu“ zu Fleischlieferungen erhoben, am 1. Juni $1\frac{1}{2}$ v. T., am 27. September und 4. November je 1 v. T. als Vorschuß. Dabei waren Beträge über 10 Gulden in versiegelten Beuteln zu entrichten, auf denen die Hausnummer vermerkt war. Die drei letzterwähnten Vorschüsse sollten aus den erhöhten Metzgefallen ($1\frac{1}{2}$ Groschen von der Metze) zurückerstattet werden. Bei der Zahlung vom September und November wurden Obligationen wie bei den Zwangsanleihen angerechnet, also bis zu 50 v. H. der zu erlegenden Summe.

Ein am 20. Januar 1812 angeordneter Vorschuß von $1\frac{1}{2}$ v. T. wurde nicht erhoben. Dagegen kam am 7. Februar ein Vorschuß zur Einforderung, ferner am 28. Februar ein solcher an die Verpflegungskommission in Abstufungen von $\frac{1}{4}$ —1 v. H. je nach der Höhe der früheren Leistungen und am 6. Mai ein Vorschuß zu Bauten in halber Höhe jener Sätze. Am 8. Mai forderte der Gouverneur die vorschußweise Zahlung von 200000 Franken binnen vier Tagen. Sie sollten aus der Akzise- und Zollkasse unter Abzug der wöchentlichen Zahlung von 4000 Gulden sowie aus dem Erlös für Kirchen- und Bankensilber und anderes Metallgerät erstattet werden. Eine besondere Kommission erhob die Beträge durch Anweisungen, doch wurde am 17. gestattet,

¹⁾ Der Beschluß wurde am 30. Januar aufgehoben.

daß bei Summen von 100 Gulden die Hälfte erst nach zwei Monaten, bei höheren Summen je ein Drittel nach einem und nach zwei Monaten gezahlt werde. Wie aus diesen Anordnungen zu ersehen, mußte 1812 schon das Silbergeschirr der Kirchen, Bruderschaften, Zünfte usw. zur Befriedigung der französischen Forderungen verkauft werden. Am 19. August wurde ein Vorschuß zu Fleischlieferungen angeordnet und dessen Rückzahlung aus französischen Kassen zugesagt. Die Erhebung, die eine besondere Deputation bewirkte, erfolgte in der Stadt in vier Raten in der Zeit vom 24. August bis 19. Oktober, auf dem Lande in einer Summe. Bereits am 2. September wurde die Wiederholung dieser Vorschußzahlungen in dreifacher Höhe angeordnet. Sie erfolgten in drei Raten vom 20. Oktober bis Anfang Dezember, auf dem Lande wieder in einer Summe. Am 21. September forderte man nochmals ein Achtel dieser Beträge in Stadt und Vorstädten ein, um die am 14. Mai verlangten 200000 Franken aufzubringen.

Das Jahr 1813 brachte in seiner ersten Hälfte der Stadt nebst Vorstädten nicht weniger als vier Zwangsanleihen, die am 18. Januar, 3. Februar, 31. März und 7. April angeordnet wurden. Die erste betrug $\frac{1}{4}$, die drei folgenden $\frac{1}{2}$ v. H., sodaß jetzt mehr als 22 v. H. des Vermögens allein an Zwangsanleihen eingefordert waren. Ein Bürger, der zur Erlangung von Obligationen eine Zusammenstellung seiner damaligen außerordentlichen Zahlungen eingereicht hat¹⁾ und seine Ausgaben für jene Zwangsanleihen auf 268 Gulden beziffert, berechnet seine ferneren Beisteuern zur Kopf- und Wohnungssteuer auf 216 Gulden, zu Vorschüssen für Holz-, Licht- und Fleischlieferungen auf 46 Gulden 24 Groschen und zu Vorschüssen für die Truppenverpflegung auf 14 Gulden 12 Groschen, sodaß die erwähnten Leistungen insgesamt 545 Gulden 6 Groschen oder $45\frac{1}{2}$ v. H. seines Vermögens (1200 Gulden) betragen.

Von den Zwangsanleihen des Jahres 1813 waren die beiden ersten ganz, die letzten, wenigstens bei Beträgen von 100 Gulden an, nur zur Hälfte in bar zu bezahlen, während bei diesen je ein Viertel in ein- und zweimonatlichen Scheinen entrichtet werden durfte. Ältere Obligationen wurden wie bisher bis zu 50 v. H. angerechnet. Personen, die nicht in den Kontributionsbüchern verzeichnet waren, hatten bei der zweiten und dritten Anleihe den vierfachen Betrag der wöchentlichen Einkommensteuer zu zahlen.

Im Mai begannen die Franzosen eine Zwangsanleihe von 3 Millionen Franken zu erpressen. Die angesehensten Bürger der Stadt hatten eine Verteilung vorgeschlagen, die jene Summe bei weitem

¹⁾ St. A. 300, 35 A Nr. 57.

nicht erreichte. Sie wurden deswegen bis zur vollen Bezahlung der Anleihe als Geisel auf die Festung Weichselmünde geschickt, und ein vom Generalgouverneur am 19. Mai eingesetzter Ausschuß unter dem Vorsitz des Divisionsgenerals Grafen Heudelet mußte die Verteilung vornehmen. In fünf täglichen Raten sollten die geforderten Summen bezahlt werden. Die Stadttore blieben zur Sicherheit bis zum 1. Juni verschlossen. Bei Abwesenden, deren Vertreter nicht zahlen konnten, wurden die Häuser durchsucht und die Habe verkauft. Auch Schiffe sollten in diesem Falle verkauft oder auseinandergenommen und das Material versteigert oder zum Militärdienst verwandt werden. Den Verhafteten wurde ihre sofortige Freilassung versprochen, falls sie außer ihrem Anteil noch die Hälfte dieses Betrages in einmonatlichen und mit zwei sicheren Unterschriften versehenen Wechseln vorschußweise zahlen würden.

Vom 1. November 1813 ab scheute man auch nicht mehr davor zurück, die in öffentlichen Kassen hinterlegten Gelder für Rechnung des Staats zu verwenden, da „für deren Sicherheit ohnehin ferner wohl nicht besser zu sorgen sein dürfte.“ Insgesamt wurden den Kassen an amtlichen und hinterlegten Geldern 104924 Gulden entnommen, deren Wiedererstattung nach beendigter Blockade unter Verpfändung aller Stadtgüter zugesichert ward¹⁾.

Im Jahre 1808/09 hatten Danzigs Ausgaben sich auf 7538000 Gulden belaufen, während die ordentlichen Einnahmen nur 965000 Gulden einbrachten. 1811/12 betragen die entsprechenden Zahlen 6967000 und 846500 Gulden. Die gesamte Ausgabe vom 28. Mai 1807 bis Ende März 1813 ergibt folgende Zusammensetzung²⁾:

Kontribution in bar	4 518 986	Gulden
„ „ Waren	10 112 948	„
Proviant für die Belagerung	1 006 024	„
Baukosten	2 364 878	„
für Verteidigungsanstalten	411 696	„
„ Verpflegung der Truppen	13 561 294	„
Tafel- und Logementsgelder, Tafelservierung, Speichermieten u. a.	4 890 523	„
Verschiedenes (u. a. Zinsen f. die Hamburger Anleihe)	1 026 662	„
für geheime Zwecke (meist erzwungene Geschenke)	2 890 333	„
	<hr/>	
	zusammen	40 783 344 Gulden.

¹⁾ St. A. 300 RR 2483.

²⁾ Nach Blech, a. a. O. Bd. 2 am Schluß. Vgl. über Danzigs Kriegslasten in den Jahren 1807—13 Altpreuß. Monatschrift N. F. 8 (Königsberg 1871) S. 55 f.; Löschin 2 S. 467 f.

Viele deutsche Städte haben Jahrzehnte hindurch unter dem Druck der Schulden gelitten, den die Franzosenzeit zu Beginn des Jahrhunderts ihnen auferlegt hatte. Danzig war als „Freistaat“ zu ganz besonderen Aufwendungen gezwungen worden und mußte nun eine unerhört große Kriegsschuld tragen¹⁾. Bereits am 3. März 1814 ordnete die Königliche Organisationskommission die Ermittlung der Danziger Schulden an. Die Obligationsvordrucke, die sich bei den freistaatlichen Behörden vorfanden, wurden von ihr mit Beschlag belegt, alle Schulden, für die Obligationen nicht ausgegeben waren, zunächst verzeichnet. Die Stadt vertrat den Standpunkt, daß die gesamte aus freistaatlicher Zeit stammende Schuld vom preußischen Staat übernommen werden müsse. Damit forderte sie offenbar zu viel. In der Tat aber war eine gesunde Entwicklung des städtischen Finanzwesens nur dadurch zu erhoffen, daß, wie der Oberpräsident von Schön beantragte, der preußische Staat einen Teil der Schuld übernahm.

Ein am 28. März 1814 aufgestelltes „Generaltableau“ der städtischen Obligationen²⁾ ergibt folgende Summen in preußischen Talern:

1. aus der Zeit bis Mai 1807

an alten Kämmerei- u. Hilfgelderobligationen zu 3—6 v. H. ³⁾	449 327
an Schulden des Magistrats zu 5 v. H.	35 300
aus der Kalkreuthanleihe in bar zu 5 v. H. ⁴⁾	286 630
aus derselben in Lieferungen zu 5 v. H. ⁴⁾	278 289
zusammen	1 049 546

2. aus den 5 freistaatlichen „Fonds“

1 Million Taler zu 5 v. H.	260 592
1 200 000 Gld. zu 6 v. H.	267 029
4 Millionen Gld. zu 4½—5 v. H.	728 216
Zwangsanleihen zu 4—6 v. H.	1 225 725
Anleihe auf 6 und 8 Jahre zu 4—6 v. H.	5 139 823
zusammen	7 621 385

Von diesen insgesamt 8 670 931 Talern waren 776 986 eingelöst, sodaß 7 893 945 Taler zu tilgen blieben, die an Zinsen jährlich 450 009 Taler erforderten.

Zur Regelung des freistaatlichen Schuldenwesens wurde am 2. Mai 1816 von den Ministerien des Schatzes und des Innern eine

¹⁾ St. A. 300 RR 2463.

²⁾ Einschließlich 346 000 Taler, die von Preußen als Staatsschuld anerkannt waren.

³⁾ Vgl. L. Krugs nachgelassene Schriften Bd. 1, Geschichte der preußischen Staatsschulden, Breslau 1861, S. 318 ff.

⁴⁾ Vgl. Krug, a. a. O. S. 124 f.

besondere Königliche Kommission ernannt, deren Geschäfte dem Regierungsrat, späteren Regierungspräsidenten Flottwell und dem Regierungsdirektor Ewert in Danzig übertragen wurden¹⁾. Der Oberpräsident von Schön erhielt die Oberleitung. Seit 1825 war Ewert nach Flottwells Fortgang nach Marienwerder alleiniger Kommissar. Bereits 1816 erklärte Schön die Übernahme eines bedeutenden Teiles der freistaatlichen Schuld durch den Staat nach aller Wahrscheinlichkeit für erforderlich und schlug deswegen vor, die Obligationen bei dem derzeitigen billigen Kurs auf Rechnung des Staates anzukaufen. Im Ministerium glaubte man jedoch höchstens die Verzinsung eines Teiles der Schuld übernehmen zu müssen. Die Arbeit der Kommission schritt, zumal die Kommissare nicht von ihren sonstigen Dienstgeschäften entbunden wurden, nur langsam vorwärts. Auf vieles Drängen Schöns hin ward ihr endlich 1817 als Hilfsarbeiter der ehemalige Bürgermeister von Angerburg Leutnant May zugeordnet.

Weder der Vorschlag der Kommission noch der des Ministeriums, von denen jener eine 20jährige, dieser eine 42jährige Tilgungszeit vorsah, fand die Genehmigung des Königs. Vielmehr wurde durch Kabinettsorder vom 17. Dezember 1821 ein neuer Tilgungsplan aufgestellt. Hiernach sollten von der auf 6 346 563 Taler berechneten Obligationen-Schuld die bei der Belagerung von 1813 den Gerichtsdepositorien entnommenen 22 778 Taler voll, die übrigen Summen dagegen zu 50 v. H., d. i. mit 3 161 892 Talern, abgezahlt werden. Von den weiteren Schulden sollten die Lieferungsforderungen in Höhe von 246 016 Talern voll, die sonstigen dagegen zu 50 v. H. getilgt werden, und zwar die kapitalisierten zu 4 v. H. berechneten Zinsrückstände für die Zeit vom 1. März 1814 bis Ende 1821 mit 989 739 Talern, die Forderungen aus Interimsscheinen mit 172 414 Talern, die rückständigen Zinsen aus älteren Obligationen mit 43 635 Talern. Insgesamt waren hiernach 4 636 474 Taler zu tilgen. Davon wollte der Staat 2 300 000 Taler übernehmen und halbjährlich 2 1/2 v. H. dieser Summe zur Verzinsung und Tilgung an die Stadt zahlen. Dieser sollten dagegen die übrigen 2 336 474 Taler zur Last fallen. Sie hätte an Kapital und Zinsen, zu 4 v. H., $2\,336\,474 + 3\,878\,956 = 6\,215\,430$ Taler aufzubringen gehabt, und zwar in 165 halbjährigen Raten.

Die teilweise Herabsetzung der Schuld auf 50 v. H. wurde vom König „als gleich billig in Hinsicht auf die Gläubiger und Schuldner“ unter der Voraussetzung genehmigt, daß diese Herabsetzung „von der

¹⁾ St. A. 161, 101; RR 2464 und 2465. Geh. St. A. Rep. 77 (Min. d. Innern) CCCXLIX Nr. 1 Bd. 1—6 (1814—25); vgl. Rep. 74 (Staatskanzler) J V Nr. 7 Bd. 1—3, Rep. 82 (Hauptverwaltung der Staatsschulden) IV Danzig Nr. 1—11.

Stadtkommune und nicht von der Landesverwaltung ausgehe, welche von einer solchen Maßregel keinen näheren Anteil nehmen darf“. Weiter gestattete der König die gänzliche Verwerfung aller Obligationen, die

1. ohne empfangene Valuta ausgefertigt waren,
2. für Beiträge zu gleichzeitig ausgeschriebenen Vermögensteuern oder Zwangsanleihen erteilt oder über die Interimsscheine ausgefertigt waren, ohne daß Zahlungsversprechen gegeben wären,
3. noch unvollzogen im Magistratsdepositorium lagen.

Endlich erlaubte er die Aufforderung zur Einreichung der alten Obligationen und die Ungültigkeitserklärung der bis zu dem angekündigten Zeitpunkt nicht eingereichten Urkunden. Alle Lieferungsforderungen sollten rücksichtlich der Preise geprüft und diese nach dem wirklichen Wert der Waren festgesetzt werden. Zur Aufbringung der erforderlichen Summen wurde der Stadt ein Zuschlag auf die indirekten Steuern empfohlen.

Schon am 28. Juli 1820 hatte eine Kabinettsorder die Annahme von Schuldklagen gegen Danzig wegen freistaatlicher Schulden sowie die Vollstreckung bereits deswegen ergangener Urteile untersagt. Diese Bestimmung ward durch eine weitere Kabinettsorder vom 10. Juli 1823 dahin erläutert, daß nur die als Staatsschulden, nicht auch die von Danzig als Stadtgemeinde aufgenommenen Schulden gegen Klagen geschützt sein sollten. Die von der Stadt 1821 erhobene Forderung, daß der Staat auch die Schulden von 1806 und 1807 übernehmen müsse, da sie ohne Dazwischenkunft der freistaatlichen Zeit durch königliche Kompetenzgelder hätten gedeckt werden müssen, wurde durch Ministerialedikt vom 20. Juli abgewiesen. Dagegen wurden die 1813 aus gerichtlichem Verwahr genommenen 22 778 Taler nebst rückständigen Zinsen in Höhe von 7137 Talern, zusammen also 29 915 Taler, infolge Kabinettsorder vom 31. Januar 1823 vom Staat vorschußweise auf Rechnung der Stadt zurückgezahlt.

Trotz mehrjähriger Verhandlungen konnte Danzig sich nicht dazu entschließen, den vom König 1821 aufgestellten Tilgungsplan anzunehmen und demgemäß die Herabsetzung der Schuld auf 50 v. H. zu bewirken. Durch Kabinettsorder vom 24. April 1824¹⁾ erfolgte daher die Regelung dieser Schuld auf gänzlich neuer Grundlage nach den Vorschlägen des Ministeriums des Innern, nachdem dieses dargetan, „daß ein Mehres bei dem jetzigen Zustande des ehemaligen Freistaates

¹⁾ Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preuß. Staaten 1824 S. 82 ff.; Löschin, Danziger Chronik des Jahres 1824, Danzig, S. 4 ff.

und der Kommune Danzig zu bewirken nicht möglich sei.“ Der König verordnete darin:

- „1. Die von den verbrieften Schulden des vormaligen Freistaats Danzig zum Betrage von 6310061 Rtlr. 7 Sgr. 4 Pf. während des Zeitraums vom 1. Juli 1810 bis zum 1. Januar 1824 rückständig gebliebenen Zinsen, sie mögen an den Kapitaldokumenten haften oder in abgesonderten Zinskoupons bestehen, sollen kapitalisiert und dem Kapitale, aus welchem sie entsprungen sind, gleich behandelt werden.
2. Die unverbrieften zinslosen Forderungen, namentlich
 - a) die Kassenquittungen über bare Geldvorschüsse,
 - b) die Forderungen für Lieferungen und Leistungen, über welche weder Obligationen noch Interimsscheine erteilt worden, und
 - c) die Zinsrückstände für die Zeit der Existenz des Freistaats Danzig von den Kalkreuthschen Obligationen und den ältern unablöslichen Kämmererschulden,
 soweit solche bei der Schuldenregulierungskommission zu Danzig liquidiert und von derselben für richtig angenommen worden sind, sollen durch spezielle Anerkenntnisse der gedachten Kommission nach der derselben von der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu gebenden Anweisung verbrieft und vom 1. Januar 1824 ab der gesamten Kapitalschuld einverleibt werden.
3. Das mit Einschluß der Zinsrückstände und dieser noch unverbrieften zinslosen Forderungen zu

11 992 602 Rtlr. 26 Sgr. 10 Pf.

 im Nominalwert mit Vorbehalt der Verifikation, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden sofort einleiten wird, angeschlagene neue Kapital der Schuld soll, um den Gläubigern den gegenwärtigen hiesigen Börsenkurs der Obligationen von $33\frac{1}{3}\%$ zu sichern, zu demselben aus dem weiter unten näher bestimmten jährlichen Tilgungsfond sukzessive durch Aufkauf eingelöst werden.
4. Der jetzige Börsenkurs von $33\frac{1}{3}\%$ ¹⁾ wird vom 1. Januar 1824 ab bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld mit dem Ablauf jeden Jahres um $1\frac{1}{3}\%$ erhöht werden, sodaß in diesem Zuwachs die Vergütung der Zinsen seit dem 1. Januar d. J. enthalten sein soll.

1) Über die Kursschwankungen der Danziger Stadtobligationen von 1814—1824 vgl. Krug, a. a. O. S. 324 ff.

- 5.¹⁾ Es sollen, so oft die jährlich bestimmte Tilgung durch Aufkauf zu dem eingetretenen Kurssatze oder unter demselben nicht vollständig hat bewirkt werden können, bei dem Ablauf des Jahres soviel Schuldverschreibungen öffentlich ausgelost werden, als aus dem noch vorhandenen Fonds realisiert werden können. Die solchergestalt durch das Los zur Empfangnahme des Kapitals berufenen einzelnen Gläubiger erhalten die bare Zahlung nach den unter Nr. 4 bestimmten Tilgungssätzen, und es hört die weitere Hinzurechnung von $1\frac{1}{3}\%$ jährlich bei den gezogenen Obligationen auf. Die Einleitung der erforderlichen Verlosungen auf den Belauf der nicht verwandten Summen des Tilgungsfonds muß von dem Magistrat zu Danzig ausgehen.
6. Da Meine Kassen nicht für verpflichtet zu achten sind, aus dem Vermögen der übrigen Einwohner des Staats zur Befriedigung der Gläubiger des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig beizutragen, vielmehr ihre Verbindlichkeit sich darauf beschränkt, daß sie die Überschüsse, welche sie aus dem Ertrage des auf den Staat übergegangenen Vermögens des Freistaats und der der Regierung desselben zugestandenen Hoheitsrechte nach Abzug der Verwaltungskosten bezieht, zur Bezahlung der Schulden des Freistaats hergebe und verwenden lasse; da ferner diese Überflüsse bei weitem nicht hinreichen, die Schuldenlast, welche bei der Auflösung des Freistaats nach Abzug der vor 1806 bereits entstandenen, auf diesseitige Kassen wieder übernommenen Summe auf demselben haftete, zu verzinsen und zu amortisieren, die Stadtgemeinde aber, wiewohl sie teils in bezug auf die ihr auferlegte französische Kriegskontribution, teils rücksichtlich der allgemeinen auf das Privateigentum angewiesenen Garantie verbindlich ist, nur nach dem Maß ihrer Kräfte zur Beisteuer angehalten werden kann, so soll
- a) von der Regierungshauptkasse zu Danzig aus ihrem provinziellen Staatsschuldenetat auf Anweisung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Januar 1824 ab 115 000 Taler jährlich und
 - b) von der Stadt Danzig und den zu dem ehemaligen Gebiet des Freistaats gehörig gewesenen Dorfschaften und einzelnen Besitzungen 30 000 Taler jährlich,

¹⁾ In der durch Kabinettsorder vom 13. April 1825 (Gesetzsammlung S. 55 f.) abgeänderten Fassung. Ursprünglich war die zinsbare Belegung der nicht zur Verwendung gekommenen Bestände des jährlichen Tilgungsfonds bei der Seehandlung angeordnet.

zusammen also 145 000 Taler an die Seehandlung in Berlin — die mit dem Einkauf nach einer an den Chef des Instituts heute ergangenen besonderen Anweisung für Rechnung der Stadt Danzig gegen Erstattung der etwaigen Kosten beauftragt wird — bis zur vollendeten Tilgung ratenweise im Laufe jeden Jahres eingezahlt werden.

7. Ich behalte es vor, diese Beiträge behufs schnellerer Tilgung der Schuld zum Besten der Gläubiger zu erhöhen, wenn günstigere Umstände solches künftig gestatten sollten.
8. Nach diesen Bestimmungen werden nun die Gläubiger des ehemaligen Freistaats Danzig, der während seiner Existenz sogar zur Zinszahlung außer stande war, nach und nach ihre Befriedigung in einem Maße erhalten, welches sie, wenn derselbe fortbestanden hätte, bei dessen unvermeidlicher Zahlungsunfähigkeit niemals hätten erwarten können.
9. Die Rechnungsführung über dieses Schuldenwesen verbleibt dem Magistrat der Stadt Danzig, welchem zu dem Ende auch alle eingezogenen Dokumente zur Vernichtung im Beisein eines Kommissarii der Hauptverwaltung der Staatsschulden zugefertigt werden sollen.“

Am 26. März 1825 genehmigte der König, daß die Zinsrückstände aus freistaatlicher Zeit auf den Etat der freistaatlichen Schulden übernommen wurden, lehnte aber alle weitergehenden Wünsche der Stadt ab. Die nicht angemeldeten Forderungen erloschen auf Grund der Kabinettsorder vom 25. Juni 1825¹⁾ am 1. Dezember dieses Jahres. Ausgenommen blieben Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspannleistungen, die einer besonderen Regelung beim Danziger Magistrat unterworfen wurden²⁾.

Die „Verifikationskommission“, zu der 1825 von der Königlich-hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin der Regierungsrat Rolke abgeordnet wurde, beendete 1828 ihre Tätigkeit. Es wurden aus der Zeit vom 13. Juli 1807 bis 1. März 1814, einschließlich der Zinsen vom 2. Juli 1810 bis 2. Januar 1824 und ausschließlich der Forderungen aus Frankenscheinen und Ordonnanzfahrenvergütungen, anerkannt:

an verbrieften Forderungen	11 295 460 Tlr. 26 Sgr. 5 Pf.
an unverbrieften Forderungen	985 384 „ 27 „ 10 „
zusammen	12 280 845 Tlr. 24 Sgr. 3 Pf.

¹⁾ Gesetzesammlung S. 162.

²⁾ Für die Anmeldung dieser Forderungen wurde durch Kabinettsorder vom 19. Februar 1831 die Festsetzung einer Ausschußfrist gestattet: Gesetzesammlung S. 6. St. A. 97 Danzig 59.

Für die unverbrieften Forderungen wurden 1567 Personen 4781 Anerkennnisse ausgefertigt. Die verbrieften Forderungen setzten sich folgendermaßen zusammen¹⁾:

Fonds	Zahl der Obligationen	Kapital in Talern	Zinsen in Talern	Zusammen in Talern
I	261	258 092	163 740	421 832
II	403	168 405	136 308	304 713
III	1 543	537 848	362 205	900 053
IV	3 572	801 294	646 590	1 447 884
V	12 709	4 600 493	3 620 485	8 220 979
1—V	18 488	6 366 132	4 929 328	11 295 461

Insgesamt erhielten $1308 + 1567 = 2875$ Personen $18\,488 + 4781 = 23\,269$ Obligationen und Anerkennnisse.

Auf Grund einer Kabinettsorder von 1824, der Rat und Stadtverordnete zustimmten, sollte die Verteilung der jährlich aufzubringenden 30 000 Taler zwischen Stadt und Landgebiet nach dem Fuß der Mahl- und Schlachtsteuer und Klassensteuer erfolgen. Das Landgebiet focht jedoch nicht nur diesen Verteilungsgrundsatz an, sondern bestritt überhaupt seine Beitragspflicht. Andererseits wies die Stadt, die jährlich 19 189 Taler 24 Sgr. 3 Pfg. zahlte, lange Zeit jede Verhandlung über Abänderungen zurück²⁾. Durch Kabinettsorder vom 9. Januar 1828 wurde dann der Beitrag des Landgebiets vorläufig auf 4000 Taler festgesetzt. Als auch ferner alle Verhandlungen fruchtlos blieben, entschied eine Kabinettsorder vom 19. April 1831 endgiltig, die Stadt habe, zunächst in dem Jahrzehnt von 1831—1840 jährlich 25 000 Taler, das Landgebiet einschließlich des neuen Gebiets 5000 Taler zu zahlen. Die 25 000 Taler sollten auf die bisherige Weise aufgebracht werden. Die Rückstände des Landgebiets in Höhe von 69 000 Talern wurden auf die Staatskasse übernommen³⁾.

Im Teuerungsjahr 1847 erwirkte Danzig eine Stundung der Tilgungsbeiträge. Ein dahin gehender Antrag wurde zunächst vom Ministerium abgelehnt, dann aber durch Kabinettsorder vom 15. November ge-

¹⁾ St. A. 300 RR 2466.

²⁾ Ebda. 2474.

³⁾ Auf Grund einer Kabinettsorder vom 5. April 1836 wurden die 5000 Taler nach dem Verhältnis der Klassensteuer verteilt. Dabei wurden die außerhalb wohnenden Grundbesitzer nach Maßgabe ihres im Gebiet belegenen Grundbesitzes herangezogen. Über die Verteilung der Beiträge im Jahre 1825 vgl. Löschin, Danziger Chronik des Jahres 1825, S. 8.

nehmigt. Die gestundeten Beträge schoß der Staat vor¹⁾. Die Stundung wurde wiederholt, bis zum Jahre 1850, verlängert. Inzwischen verhandelte man über die von der Stadt gewünschte sofortige Ablösung des Kriegsschuldenrestes²⁾. Ende 1848 waren noch 2547648 Taler ungetilgt. Davon waren jedoch nur noch Forderungen in Höhe von 300657 Talern in Privathänden; die übrigen besaß der Reservefonds der allgemeinen Staatsschuld. Da der Staat durch Ankauf der Papiere zu niedrigem Kurs Vorteile erzielt hatte, glaubte Danzig die Verringerung seines Beitrages beanspruchen zu können. Die Staatsschuldenverwaltung zeigte sich auch bereit, ihre Obligationen zu 42 v. H. dem Tilgungsfonds zu überlassen — obwohl sie bereits 45—47 v. H. erhalten hatte und den Bestimmungen des § 4 der Kabinettsorder vom 24. April 1824 zufolge der Kurs $66\frac{2}{3}$ v. H. betragen sollte — und ferner die Einlösung der noch in Privathänden befindlichen Obligationen auf eigene Rechnung zu übernehmen, wenn die Stadt nebst dem Landgebiet 226358 Taler zahlte. Der Gegenvorschlag der Stadt, für die Entbindung von weiteren Zahlungen Staatsschuldscheine im Nennwerte von 100000 Talern erlegen zu wollen, wurde vom Finanzministerium abgelehnt. Bei mündlichen Verhandlungen der im August 1850 nach Berlin entsandten Stadtverordneten Trojan und Gibsone mit dem Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden Natan bot die Stadt 150—180000 Taler. Der Finanzminister forderte jedoch 200000 Taler bar. Da Danzig hierauf nicht einging, wurden am 31. Oktober die Verhandlungen abgebrochen und die fälligen Tilgungsbeiträge eingefordert.

1851 wurde eine beschleunigte Tilgung der freistaatlichen Schuld bis zum Jahre 1862, statt 1873, vorgesehen. Bereits 1857 kam jedoch die endgiltige Abwicklung dieser Angelegenheit zustande. Sie wurde infolge von Stadtverordnetenbeschlüssen vom 17. März und 5. Mai von der Stadt beantragt³⁾. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden kündigte darauf am 11. Juni die Obligationen und Schuld-
anerkennnisse, zusammen 945 Papiere im Nennwerte von 239696 Talern, zum 2. November zur Rückzahlung mit $77\frac{1}{3}$ v. H. 1860 wurden auch die letzten vom Staat geleisteten Vorschüsse von der Stadt abgezahlt. Von den gekündigten Wertpapieren war jedoch zunächst, 1857, ein Rest im Werte von 14448 Talern nicht eingelöst worden, sodaß ein Barbestand von 11173 Talern übrig blieb. Am 14. Februar 1888, nach Ablauf von 30 Jahren, waren 118 Papiere im Nennwerte

¹⁾ St. A. 300 RR 2495.

²⁾ Ebda. 2470.

³⁾ St. A. 300 RR 2475. In Elbing wurde die alte Kriegsschuld erst 1891, in Königsberg 1900 getilgt.

von 16 942,78 Mark verjährt Von dem auf 53 580 Mark angewachsenen Barbestand erhielt Danzig $\frac{5}{29}$, mit St. Albrecht zusammen $9299\frac{1}{3}$ Mark, die als Kapitalfonds angelegt wurden.

Zugleich mit der Regelung der freistaatlichen Schulden hatte die Regierung 1824 auch diejenige der übrigen Danziger Schulden gefordert, die zur Unterscheidung von jenen als Schuldenmasse der Kämmerei zu Danzig bezeichnet wurden¹⁾. Es waren die älteren Schulden bis zum 1. Juni 1807 sowie die sog. geistlichen und Klosterkompetenzen für die Zeit vom 1. März 1814 ab. Der Magistrat war bereit, jährlich 10 000 Taler zur Tilgung und Verzinsung aufzuwenden, die Stadtverordneten aber verweigerten jede Zahlung, und nur unter allem Vorbehalt legte der Magistrat auf das Drängen der Regierung hin einen Tilgungsplan vor. Am 26. April 1824 war eine besondere Deputation aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten gebildet worden, um mit städtischen Gläubigern Vergleiche abzuschließen. 1832 legte sie Rechnung über ihre Tätigkeit ab²⁾, dabei zugleich über die Kämmereimasse im „großen Christopher“, die aus den von den Armenanstalten und ähnlichen Verwaltungen zurückgezahlten Zinsen und sonstigen Vorschüssen bestand.

Auch bei dieser Schuld konnte die Regierung nicht auf die Wünsche und Vorschläge der Stadt eingehen, sondern mußte die Art der Tilgung ihrerseits anordnen. Durch Kabinettsorder vom 17. Juni 1826³⁾ gestattete der König die allmähliche Tilgung unter bestimmten Bedingungen. Hiernach sollten vom 1. Januar 1826 ab alle laufenden Zinsen pünktlich bezahlt werden. Über die, mit 4 v. H. zu verzinsenden, Zinsrückstände bis Ende 1825 waren Schuldscheine in runden durch 25 teilbaren Summen auszustellen⁴⁾, die überschießenden Beträge dagegen bar zu berichtigen. Zur Tilgung sollte jährlich wenigstens 1 v. H. verwandt werden. Sie konnte durch Ankauf zum Kurswert oder durch Verlosung erfolgen. Die ersparten Zinsen sollten in den ersten zehn Jahren dem Tilgungsfonds zufließen; für später behielt sich der König die Entscheidung vor.

Demgemäß forderte der Rat am 12. September 1826 zur Einreichung der alten Schuldurkunden auf. Am 22. November genehmigten die Stadtverordneten ein Regulativ für die Bearbeitung des Kämmereischuldenwesens, das am 10. August 1827 von der Regierung bestätigt

¹⁾ Ebda. 2468 und 2469.

²⁾ St. A. 300 RR 2238 und 2486. Die Deputation hatte am 10. März 1824 1800 Taler bei der Sparkasse aufgenommen und am 14. Dezember zurückgezahlt.

³⁾ Veröffentlicht im Amtsblatt der Danziger Regierung am 4. August.

⁴⁾ Sie erhielten den Buchstaben E.

wurde. Eine besondere Kommission, bestehend aus einem Ratsmitglied, dem Syndikus und zwei Stadtverordneten, bewirkte die „Verifikation“ der Schuldurkunden auf Vordrucken, die den alten Urkunden beigeheftet wurden. Die anerkannten wurden vom Kalkulator in ein neues Schuldbuch eingetragen, jede auf besonderem Blatt. Die neuen Verschreibungen wurden vom Magistrat und dem Stadtverordnetenvorsteher vollzogen. Es wurden dazu auf den Inhaber lautende Zinsscheine ausgegeben, und zwar zunächst auf zehn Jahre. Die Verzinsung und Tilgung der Schuld erfolgte aus einem aus direkten Steuern zu bildenden Fonds, erforderlichenfalls aus den „bereitesten Mitteln“ der Kämmererei. Der Kämmerer, ein zweites Magistratsmitglied und drei Stadtverordnete bildeten ein besonderes Kassenkuratorium, obwohl eine eigene Tilgungskasse nicht geschaffen wurde. Die Tilgungsrechnung ist ein Auszug aus der Kämmererechnung, in die Einnahme und Ausgabe des Fonds summarisch aufgenommen wurden. Zum Rendanten des Kämmererschuldentilgungsfonds wurde der Kämmererausgaberendant Rindfleisch bestimmt, der am 19. September 1829 eine Dienstanweisung erhielt. Die eingelösten Schuldurkunden wurden jährlich verbrannt und im Schuldbuch rot durchstrichen. Die Stadt hatte die halbjährliche Ausbietung der Obligationen beabsichtigt, doch war dieser Plan, weil dadurch der öffentliche Konkurs erklärt würde, auch die Anordnungen der Kabinettsorder von 1826 entgegenstanden, vom Minister des Innern am 10. Februar 1827 zurückgewiesen worden.

Angemeldet wurden an Kämmererschulden insgesamt 326045 Taler, davon an Kapital 220990, an Zinsrückständen 105055 Taler¹⁾. Fast zwei Drittel der Gesamtsumme, nämlich 203687 Taler, waren mit 4 v. H. zu verzinsen, 7667 Taler mit 3, 58825 Taler mit 5 und 55866 Taler mit 6 v. H. Bis 1835 waren in Einzelbeträgen von weniger als 25 Taler bar berichtet 811 Taler, verworfen 43292 Taler, anerkannt und verbrieft 248575 Taler, während über weitere 33367 Taler noch verhandelt wurde. Der anfängliche jährliche Zinsbedarf betrug 14675 Taler, die Allerhöchst angeordnete jährliche Tilgungssumme, 1 v. H. des ablöslichen Kapitals nebst den ersparten Zinsen, 3015 Taler. In der 1828 gedruckten Nachweisung sämtlicher Kommunal-Einnahmen und Ausgaben 1819—26 ist die zur Tilgung und Verzinsung der Kämmererschulden jährlich erforderliche Summe mit 19123 Talern 27 Sgr. 5 Pf. angegeben. Von 1826—1835 wurden 65550 Taler Kapital und 38050 Taler Zinsrückstände eingelöst, sodaß die anerkannte oder noch strittige

¹⁾ St. A. 300 RR 2469.

Schuld von 281942 Talern auf 178342 Taler sank. Davon waren Forderungen in Höhe von 32600 Talern „unablöslich“, und zwar 16721 von keiner Seite, 15879 nur vonseiten der Kämmerei kündbar; 103575 Taler gehörten städtischen Anstalten und sonstigen Stiftungen, 11325 Taler Privaten, 11050 dem Ratsdepositorium (ausschließlich der Stiftungsmassen), 12525 dem Stadtgerichtsdepositorium und 6500 der Kämmerei. Die Einlösung der Kapitalien erfolgte in den Jahren 1826—1833 durchschnittlich zu $94\frac{4}{7}$ v. H.¹⁾ 1835 war der Kurs für alle Schuldverschreibungen seit mehreren Jahren dem Nennwert gleich.

Ende 1835 betrug die tilgbare Schuld noch 145742 Taler. Nach dem am 30. Juli 1835 aufgestellten, am 14. März 1836 vom König genehmigten neuen Tilgungsplan waren 86200 Taler aus ersparten Zinsen, 59542 Taler anderweitig zu tilgen. Zu diesem Zweck waren außer den ersparten Zinsen 40 Jahre lang je 1462 Taler 27 Sgr., im 41. Jahre 1026 Taler erforderlich. Zum 30. Juni 1839 wurden die Kämmererschuldscheine, im Wert von 21600 Talern, die sich in Händen von Privaten befanden, gekündigt. Die Rückzahlung erfolgte aus dem Kommunalreservefonds und dem Lehnsamortisationsfonds²⁾.

Die Forderungen, welche der Fiskus und die Stadt aneinander zu stellen hatten, jener wegen der rechtskräftig entschiedenen Kompetenzreste, diese wegen der von 1807 bis 1824 gestundeten Reste von den ländlichen Gemeinden des ehemals freistaatlichen, nunmehr königlichen Gebietes, wurden am 17. Juni 1839 durch einen Vergleich geregelt, der auf Grund einer Kabinettsorder vom 17. September des gleichen Jahres am 31. März 1840 von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen bestätigt ward³⁾. Eine Kabinettsorder vom 24. Dezember 1834 hatte die einstweilige Stundung der beiderseitigen Forderungen genehmigt, eine weitere Order vom 19. Juni 1837 bestimmt, daß die fiskalischen Forderungen nicht ohne Entgelt zu erlassen seien. Das Ministerium bot darauf der Stadt den Erlaß von 4000 Talern Kompetenzforderung gegen den Verzicht auf alle Abgabenrückstände aus dem gedachten Gebiet und Zahlung einer ewigen Rente in Höhe von 4 v. H. der Restforderung. Die Kompetenz, die an das Birgittenkloster für Schidlitz und Krams, an das Karthäuserkloster für Böhlkau und Quadendorf und an das Bistum Kujawien für Matzkau zu zahlen war, wurde vom Ministerium mit 21181 Talern angesetzt, während die Stadt sie nur, nach Abzug der 4000 Taler, auf 11199, höchstens 11750 Taler und die Reste aus

1) 38100 Taler Kapital und 1672 Taler Zinsen.

2) St. A. 300 RR 2496.

3) Ebd. 2469 u. 2470.

dem erwähnten Gebiet auf 7065 Taler berechnete. Die Stadt mußte sich schließlich, nachdem ein Gebot von 10000 Talern bar, neben der Niederschlagung der Reste, abgelehnt worden war, dazu bequemen, das vom Ministerium auf 12110 Taler berechnete Stammkapital der fiskalischen Forderungen zu bezahlen; und zwar erfolgte die Zahlung auf Wunsch der Stadt bar, während das Ministerium eine ewige Rente von jährlich 500 Talern vorgeschlagen hatte. Die Zinsen wurden durch die Niederschlagung der Abgabenreste für getilgt erklärt.

Da sämtliche Inhaber der noch nicht eingelösten Kämmererschuld-scheine Verwalter von Kommunalstiftungen waren, beschloß am 27. September 1843 die Stadtverordnetenversammlung, auf Vorschlag der Kämmererdeputation, die weitere Tilgung der Schulden einzustellen, diese vielmehr mit Zustimmung der Anstalten und Stiftungen, denen Staatspapiere nur $3\frac{1}{2}$ v. H. einbringen konnten, und unter der Bedingung, daß den Gläubigern kein Kündigungsrecht zustehe, mit 4 v. H. weiter zu verzinsen. Insgesamt waren noch Schulden im Betrage von 131575 Talern ungetilgt. Davon wurden 122175 Taler als ablöslich und 9400 als unablöslich betrachtet; von den ablöslichen waren jedoch 22700 Taler nur vonseiten der Stadt kündbar. Das Ministerium des Innern beanstandete die geplante Einstellung der Schuldentilgung; die letztere wurde daher in bisheriger Weise fortgeführt¹⁾ und 1876, 16 Jahre nach der gänzlichen Abtragung der freistaatlichen Schuld, beendet.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts standen die Danziger Finanzen unter dem schweren Druck der alten Schulden. Erst als diese auf ein erträgliches Maß herabgedrückt waren, konnte die Stadt daran denken, durch neue Anleihen sich die Mittel zur Durchführung größerer Unternehmungen zu beschaffen, die sich als notwendig erwiesen hatten. Durch Königliches Privileg vom 22. August 1848 erlangte sie die Ermächtigung, für öffentliche Arbeiten und zur Errichtung eines städtischen Leihamts auf den Inhaber lautende und mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von 100000 Talern auszugeben, 666 zu 100 und 668 zu 50 Talern. Jährlich sollte 1 v. H. zur Tilgung ausgelost werden. Der Zinsfuß wurde anfangs auf 5 v. H., durch ein weiteres Privileg vom 14. Januar 1850 auf 4 v. H. festgesetzt²⁾. Die Abtragung dauerte bis 1892.

¹⁾ Stadtverordnetenbeschluß vom 5. Februar 1845. Durch Kabinettsorder vom 2. September erhielt Danzig die Erlaubnis zur Kündigung seiner Kämmerei- und Hilfgelderschulden zu 3 v. H. im Betrage von 46028 Talern. St. A. 300 RR 2498.

²⁾ Gesetzsammlung 1848 S. 224, 1850 S. 40.

Zur Durchführung der Gasbeleuchtung wurde 1853 eine weitere Anleihe von 170 000 Talern zu 4 v. H. genehmigt, deren Tilgung in den Jahren 1855 bis 1876 erfolgen mußte. Es wurden 50 Inhaberpobligationen zu 1000, je 100 zu 500 und 100, je 200 zu 200 und 50 und 400 zu 25 Talern ausgegeben¹⁾. Die Anleihe wurde zum Nennwert untergebracht²⁾. Für Wasserleitung und Kanalisation mußten 1869 1 300 000 Taler zu 5 v. H. aufgenommen werden, deren jährliche Tilgung, von 1872 ab, auf mindestens 1 v. H. festgesetzt ward, sodaß sie in 36 Jahren beendet sein mußte. Diesmal wurden 800 Stücke zu 1000, 400 zu 500, 750 zu 200 und 1500 zu 100 Talern ausgegeben³⁾. 1873 folgte eine weitere Anleihe von 2 Millionen Talern, die der Reichsinvalidenfonds zu 4 1/2 v. H. hergab. Sie diente der Wasserleitung, dem Gaswerk sowie Pflasterungen und Schulbauten. Ihre Tilgung sollte bis 1912 erfolgen, wurde aber durch Verstärkung des Tilgungsfonds schon 1900 beendet.

An den späteren Anleihen trägt die Stadt noch heute. 1882 wurden für Zwecke des Baufonds, des Gaswerks, der Schulen, des Lazarets und der Wasserleitung sowie zur verstärkten Tilgung der Anleihe von 1873 Obligationen im Betrage von 2 550 000 Mark zu 4 v. H. ausgegeben. Der Zinsfuß wurde vom 1. Oktober 1895 ab auf 3 1/2 v. H. herabgesetzt. 2 150 000 Mark sind mit jährlich 1 v. H. bis 1924, die übrigen für das Gaswerk bestimmten 400 000 Mark mit 1 1/2 v. H. bis 1916 zu tilgen. 1893 lieh die Stadt 4 548 000 Mark zu 3,8 v. H. bei der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha. Die Tilgung sollte, mit jährlich 1 v. H., bis 1937 erfolgt sein. Seit 1906 werden jedoch von den zur verstärkten Tilgung der Anleihe von 1873 bestimmten 900 000 Mark jährlich 11 v. H. abgetragen, sodaß diese Schuld schon 1912 getilgt sein wird. Der größte Teil der Anleihe im Betrage von 3 648 000 Mark dient dem Schlacht- und Viehhof, dem Wasserwerk, der Handels- und Gewerbeschule, der Markthalle und dem Kämmererfonds, auf den 1893 einige Hypothekenschulden übernommen wurden.

1897 wurden zwei Anleihen erforderlich. 600 000 Mark wurden zu 3 1/2 v. H. zur verstärkten Tilgung der Anleihe von 1873 bei der Landesversicherungsanstalt Westpreußen aufgenommen. Die II. Anleihe, zu 2 600 000 Mark, wurde zu demselben Zinsfuß bei dem Danziger Sparkassenaktienverein untergebracht. 600 000 Mark dienen dem gleichen Zweck wie die I. Anleihe, 2 000 000 Mark dem Elektrizitäts-

1) Ebda. 1853 S. 125.

2) St. A. 300 RR 5359.

3) Gesetzsammlung 1869 S. 1081.

werk, dem Wasserwerk sowie den Schul-, Kämmerei- und Kapitalverwaltungsfonds. Dieser Betrag ist, mit $1\frac{1}{2}$ v. H., bis 1933, der erstere mit 8 v. H. bis 1911 zu tilgen. 1899 nahm die Stadt 5200000 Mark zu 4 v. H. bei der Gothaer Lebensversicherungsbank auf. Von dieser Summe sollen 1500000 Mark, die für die Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Kämmereifonds bestimmt sind, mit $1\frac{1}{2}$ v. H. bis 1936, 3700000 Mark mit 1 v. H. bis 1944 getilgt werden. 2450000 Mark sind für den Krankenhausneubau vorgesehen, weitere Beträge dienen der Verlegung des Conradischen Schulinstituts, der Technischen Hochschule, der Verbindungsbahn in Neufahrwasser, dem Siechenhaus Pelonken sowie den Handels- und Betriebsfonds.

Die Eingemeindung von Zigankenberg nötigte die Stadt zur Übernahme der dortigen Gemeindeschulden im Betrage von 150000 Mark, die teils zu $3\frac{1}{2}$ v. H. bei der Sparkasse des Kreises Danziger Höhe, teils zu 4 v. H. beim städtischen Depositorium aufgenommen sind. Ihre Tilgung ist bis 1932, 1947 und 1948 vorgesehen.

Das Jahr 1904 brachte drei Obligationenanleihen im Gesamtbetrage von 15450000 Mark. Davon wurden 5 Millionen durch sieben Bankhäuser unter Leitung der Seehandlung zu $3\frac{1}{2}$ v. H. untergebracht. Sie sind bis 1940 zu tilgen und dienen den Gas-, Elektrizitäts-, Handels-, Kämmerei-, Wasser-, Schul- und Tiefbaufonds. Die II. und III. Anleihe sind mit 4 v. H. zu verzinsen; jene, zu 6 Millionen, ist bis 1941, die III., zu 4450000 Mark, bis 1942 zu tilgen. Schließlich wurde 1909 eine neue Obligationenanleihe von 10200000 Mark genehmigt, von der zunächst 4 Millionen durch sechs Banken unter Leitung der Seehandlung zu 4 v. H. als mündelsicher untergebracht wurden¹⁾. Die Stücke lauten auf 5000, 1000, 500 und 200 Mark. Die Mindesttilgung beträgt jährlich $1\frac{4}{10}$ v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen und erfolgt durch Verlosung oder Ankauf. Verstärkte Tilgung und Gesamtkündigung sind bis 1919 ausgeschlossen. Der Zeichnungspreis betrug 100,75 v. H.

Der gesamte Schuldenbestand belief sich Anfang 1910 auf die nicht ungewöhnlich hohe Summe von 30293781 Mark, die aus städtischen Fonds zu erstattende Ausgabe der Schuldenverwaltung im Jahre 1909 auf 1973140 Mark. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen an städtischen Schulden 1849 26,35, 1875 62,09, 1901 97,76, 1905 117,55, 1910 179,25 Mark²⁾.

¹⁾ Privileg im Deutschen Reichsanzeiger vom 24. März 1909 Nr. 71.

²⁾ Vgl. Most, Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte, Jena 1909; F. Zadow, Der außerordentliche Finanzbedarf der Städte, Jena 1909, S. 51 (S. 15 ist der Betrag der Reservefonds im Verhältnis zur Einwohnerzahl viel zu hoch berechnet).

Die Kapitalverwaltung hatte 169 000 Mark Einnahmen und zwar 155 000 Mark Zinsen von Barbeständen der Kammereikasse und 14 000 Mark vom Kapitalvermögensfonds oder Stammvermögen. Im letzteren Fonds waren vorhanden 113 200 Mark Wertpapiere und 403 748 Mark Hypotheken sowie ein Barbestand von 301 142 Mark. Die für angeliehene Betriebsmittel aufzuwendenden Zinsen betragen 168 000 Mark, der hiernach erzielte Überschuß ergibt 1000 Mark. Der Feuerversicherungswert der städtischen Gebäude und ihres Inhalts betrug 1900 rund $14\frac{1}{2}$ Millionen Mark, der Wert der städtischen Liegenschaften, die, mit Ausnahme der Stiftungsvermögen, öffentlichen Grundstücke und der verpachteten Mühlen, rund 2911 ha umfaßten, mehr als 6 Millionen Mark.

Rückblick.

Genauere Kenntnis vom Danziger Stadthaushalt besitzen wir nur für die letzten vier Jahrhunderte. Aus dem Jahre 1530 ist uns — von einem ganz vereinzelt Hefte des 14. Jahrhunderts abgesehen — das erste städtische Kämmereibuch erhalten. In pommerellischer Zeit fließen die Quellen zu spärlich, als daß wir uns eine begründete Vorstellung von dem damaligen Haushalt der Stadt machen könnten. Auch für die Ordenszeit ist unsere Kenntnis noch eine recht beschränkte. Die Jahreseinnahmen dürften sich auf die ungefähre Summe von 1—200000 Reichsmark belaufen haben; für den Kopf der Bevölkerung betragen sie kaum 20 Reichsmark. Die 1411 der Stadt auferlegte Buße von rund 400000 Reichsmark ist also etwa dem doppelten, der Strafschoß von 1416 dem anderthalbfachen Jahresbedarf gleichzusetzen.

Als die wichtigsten Einnahmequellen der Rechtstadt jenes Zeitraums sind Grundzins und Pfahlgeld anzusehen. Während der Grundzins ständig an Bedeutung verlor, wuchs der Ertrag des Pfahlgeldes mit der Ausdehnung, welche der Danziger Handel erfuhr. Die Ausgabe diente hauptsächlich öffentlichen Bauten und Arbeiten, zu einem großen Teil der Befestigung der Stadt, in zweiter Reihe der Vertretung auswärtiger Interessen, insbesondere durch Gesandtschaften. Vielleicht ein Zehntel der Jahressumme erhielt der Hochmeister.

Außerordentlichen Bedarf deckte man regelmäßig durch Erhebung direkter Steuern. Daß dabei die herrschenden, handelsmächtigen Familien geschont wurden, ist wohl unverkennbar. Aber eine stärkere Heranziehung des beweglichen Kapitals und überhaupt der größeren Vermögen war ja dem mittelalterlichen Steuerwesen gänzlich fremd¹⁾. Und offenbar gelang es dem Patriziat, die Stadt vor einer nennenswerten Verschuldung zu bewahren und ihr die Möglichkeit zu gewähren, kraft ihrer fast unerschöpflichen Geldmittel im dreizehnjährigen Kriege das erstrebte Ziel zu erreichen.

¹⁾ Vgl. Bruno Moll, Zur Geschichte der Vermögenssteuern, Leipzig 1911.

In diesem Kriege hatte Danzig mehr als zwölf Millionen, 1454 allein $4\frac{1}{2}$ Millionen Reichmark aufzuwenden. Der Ertrag der damals der Stadt zugefallenen Landgebiete und Mühlen mußte auf lange Zeit zur Abtragung der Schulden verpfändet werden. Trotzdem verwandte die Stadt schon 20 Jahre nach dem Friedensschluß wieder beträchtliche Geldmittel für den Ausbau des Rathausturmes.

Die Errungenschaften, welche der zweite Thorner Friede der nun vereinigten Stadt Danzig brachte, entsprachen ihren außerordentlichen Anstrengungen. Für den Stadthaushalt kamen vor allem in Betracht das bedeutende Landgebiet sowie die ertragreiche Große Kornmühle. Die letztere ward bald neben dem Pfahlgeld die wichtigste städtische Einnahmequelle und blieb es, bis die Akzise, insbesondere die Bierakzise, ihr den Rang ablief, während dem Pfahlgeld in der sog. Zulage eine verwandte Abgabe zur Seite trat. Seit dem 16. Jahrhundert, mit Ausnahme der glücklichen Jahre von 1612 bis 1625, beherrschen Gebühren und Steuern durchaus und in steigendem Maße die städtischen Einnahmen.

Die Gesamtsumme der jährlichen Kämmerereinkünfte betrug um das Jahr 1550 etwa 67000, um 1595 etwa 300000 preußische Mark. Sollen uns diese Beträge mehr als bloße Zahlen sein, so ist eine Berechnung des Tauschwertes, die Umrechnung in „heutiges Geld“ unerläßlich; und wenn auch die offenbaren Schwierigkeiten eine genaue Bestimmung jenes Wertes ausschließen¹⁾, so erscheint doch die Ermittlung einer ungefähren Verhältniszahl als möglich und für den Vergleich von Durchschnittssummen verschiedener Zeiträume verwendbar. Hiernach ließ sich für Danzig der Tauschwert des Silbers im Verhältnis zum heutigen berechnen

für das Ende des 14. Jahrhunderts	auf das	$4\frac{1}{4}$ fache,
„ den Anfang des 15.	„	„ 5
„ die Mitte des 15.	„	„ $5\frac{3}{4}$
„ „ 1. Hälfte des 16.	„	„ 9
„ das 17. Jahrhundert	„	„ 5
„ die 1. Hälfte des 18.	„	„ 4
„ „ Jahre 1756 bis 1780	„	„ $3\frac{1}{2}$
„ „ „ 1781 bis 1793	„	„ $2\frac{3}{4}$

Im 16. Jahrhundert stieg der Finanzbedarf von $\frac{3}{4}$ auf 3 Millionen, im 17. Jahrhundert auf 7 bis 8 Millionen Reichsmark und sank dann bis zum Jahre 1793 auf den Betrag von $1\frac{3}{4}$ Millionen Reichsmark. Bereits der Jahresdurchschnitt der Einkünfte von 1548 bis 1554 ergibt

¹⁾ Vgl. oben S. 17.

eine Million. Der Zweck dieser bedeutenden Aufwendungen war in erster Reihe die militärische Sicherung und Verteidigung der Stadt und die auswärtige Vertretung ihrer Interessen. Das Kriegswesen erforderte von 1576 bis 1580 etwa 13, der schwedisch-polnische Krieg von 1626 bis 1636 40 und der Krieg von 1655 bis 1659 20 Millionen Reichsmark. Immer aufs neue mußten dazu dem König von Polen bedeutende Geldsummen vorgestreckt oder geschenkt werden.

Infolge solcher notwendigen Maßnahmen wurde die Stadt seit dem dreizehnjährigen Kriege nicht wieder schuldenfrei. Aber sobald die Kriegsnöte schwanden, hob sich stets wieder Handel und Wohlstand, und um die Wende des 16. Jahrhunderts erreichte Danzig an Einwohnerzahl, Ansehen und Macht eine derartig glänzende Stellung, daß es nur wenigen Städten Europas nachstand.

Der Einfall der Schweden im Jahre 1626 führte bald zu neuen Schulden, der zweite schwedisch-polnische Krieg von 1655 bis 1660 aber brachte der Stadt und ihren Finanzen den unabwendbaren Niedergang, — unabwendbar, weil ihr Landesherr ihr keinen Rückhalt bot, vielmehr sie immer aufs neue zur Zahlung gewaltiger Geldsummen nötigte¹⁾, weil ferner die Verlegung der Welthandelsstraßen ihr die Grundlage ihrer einst so glänzenden Seemachtstellung nahm und weil endlich in Wechselwirkung mit dem Schwinden der städtischen Macht und Selbständigkeit die lange bewährte Tüchtigkeit, Tatkraft und Unternehmungslust des Patriziats dahinsank.

Die städtische Schuld belief sich 1659 auf 12, 1678 noch auf $8\frac{1}{3}$ Millionen Reichsmark. Seit dem Ende des Jahrhunderts war die Stadt nicht mehr imstande, ihrer Schuldenlast Herr zu werden. Selbst notwendige Rüstungen wurden unterlassen, und trotzdem war die offene Erklärung der Zahlungsunfähigkeit nicht zu vermeiden. Die Gläubiger mußten auf die Hälfte ihres Guthabens verzichten. Der Krieg von 1734 erforderte neue 18 Millionen, die Befriedigung des Königs 1750 $3\frac{1}{2}$ Millionen Reichsmark. Auf den Kopf der Einwohner entfielen von den städtischen Ausgaben um 1600 etwa 60, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zu 100, um 1793 kaum noch 50 Reichsmark.

Mit dem Übergang an Preußen sank der Finanzbedarf, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, von 58 auf 30—35 Reichsmark oder von $9\frac{2}{3}$ auf 5 bis $5\frac{3}{4}$ Taler. Zur freistaatlichen Zeit war der Stadthaushalt gänzlich von dem außerordentlichen Bedarf beherrscht. Von 1806 bis 1813 mußte Danzig mehr als 14 Millionen Taler aus-

¹⁾ Zu S. 134 (Aufkommen der Stationsgelder) vgl. jetzt ZWG 53 S. 183 f.

geben. 1819 entfielen an städtischen Ausgaben auf den Einwohner $7\frac{1}{3}$, 1860 $5\frac{2}{3}$ und 1875 9 Taler oder 27 Mark, 1910 88 Mark. Bis zu diesem Jahre ist der Etat auf die auch im 17. Jahrhundert unerreichte Summe von 15 Millionen gestiegen. Bei dem Vergleich darf aber nicht vergessen werden, daß insbesondere die rund zwei Millionen des Etats der Schuldenverwaltung bereits in den anderen Einzeletats aufgeführt sind und daß überhaupt die immer stärkere Durchführung des Rohetats an sich schon ein Anschwellen der Zahlen verursacht. In Wirklichkeit übertrifft also die Höhe des heutigen Jahresbedarfs verhältnismäßig wenig denjenigen vom Ende des 17. Jahrhunderts, jedenfalls bedeutend weniger, als man auf Grund des zahlenmäßigen Ergebnisses der Rechnungen des 17. und der Haushaltspläne des 20. Jahrhunderts vermuten könnte. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl steht sogar der heutige Stadthaushalt hinter demjenigen vom Ende des 17. Jahrhunderts noch immer nicht unbeträchtlich zurück.

Die Gründe für diese auf den ersten Blick überraschende Tatsache sind ja einleuchtend. Die Art des städtischen Finanzbedarfs ist im 19. Jahrhundert eine völlig andere geworden. Zahlreiche kostspielige Aufgaben, welche das polnische Danzig zu erfüllen hatte, sind inzwischen vom Staat übernommen worden. Dafür sind der Stadt freilich ganz neue, mit gewaltigen finanziellen Aufwendungen verbundene Pflichten zugefallen; aber selbst die außerordentlich hohen Kosten des Schulwesens erreichen doch nicht die Beträge, welche sie früher für die militärische Sicherung ausgeben mußte. Die bei weitem ertragreichste Einnahmequelle ist heute bekanntlich die direkte Steuer¹⁾; durch Gemeindeeinkommen- und Grund- und Gebäudesteuer werden allein mehr als vier Millionen aufgebracht. Die städtische Schuld beträgt zwar rund 30 Millionen, dient aber zum großen Teile werbenden Anlagen, der Wasserleitung und Kanalisation, den Gas- und Elektrizitätswerken und der Markthalle.

¹⁾ Vgl. das Statistische Jahrbuch deutscher Städte, hg. von M. Neefe, Breslau 1890 ff., sowie Bd. 126 und 127 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Gemeindefinanzen Bd. 1 und 2), Leipzig 1908 und 1910, insbesondere Bd. 1 S. 281 ff. (Ernst Scholz, Das heutige Gemeindebesteuerungssystem in Preußen, unter besonderer Berücksichtigung des Westens der Monarchie), Bd. 2 Teil 1 S. 1 ff. (Otto Landsberg, Die Entwicklung des Gemeindeabgabewesens in den preußischen Städten unter der Herrschaft des Kommunalabgabengesetzes, mit besonderer Berücksichtigung der östlichen Provinzen) und Teil 2 (Otto Most, Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland; Ziele, Wege, Ergebnisse).

Beilagen
zum
zweiten und dritten Teil.



a) Urkunden.

1454—1657.

1.

Bericht über den Beschluß der preußischen Stände, eine Zwangsanleihe zu erheben. — Thorn, 16. Mai 1454 (donresdag na jubilate).

St. A. 300 U 74, 159 : Or. m. Verschußsiegel (Niederhofs Hausmarke). Verz. Simson, ZWG 29 S. 120 Nr. 9.

„Reinolt Nedirhoff, Johan Meideborch, Johan van Schouwen etc. mit Joachim van der Beke“ berichten dem Danziger Rat, (1) „wo land und stede hebben eindrechtliken mit ripen rade besloten, dat man over dat ganze land, beide in steden und upem lande, sal vorkundigen durch de radecompan der groten stede und einen van lande senden in eine iglike stat van cleinen steden und upem lande bi en belegen, dat ein iderman beide geistlikes und wertlikes standes, ridder, prister, knechte, burger und inwoner upem lande und in steden sullen itzlik gelt ligen, so vele he kan und vermach, to lande und steden erer sake behof ein jar lang to ligen, den zoldeners vor Marienborch und Konitze ligende ere soldie und schaden utorichten. (2) Und welk man also ligen wert, dar sal de grote stad den cleinen steden bi en gelegen und landen dar gôt vor sen, und land und steden willen der groten stat weder gut darvor sin, dat de lude binnen einem jare weder solen betalet werden. (3) Item so solen de gebuer ok hirto ligen upem lande wesende und geseten itzliker van einer hove 2 scot geringe, dat sal man em afslan tom negesten sinen tinsdage und afkorten. (4) Und hirinne in ligunge des geldes, also vorberurt is, sin parner, vicarien und andere wertlike prister, molner, krezemer und tinspflichtige begrepen. (5) Item hebben land und stede geordiniret, dat ein iglike grote stat sal erer gemeine und den landen und steden bi en belegen vorkundigen, dat ein itzliker de gewerkt sulver und gemaket sulver sal up de munte bringen, dar sal man em 6¹/₂ mark geringe vor gelaven binnen twen jaren negest komende to betalende. (6) Item sal ein iglich persone, der lotig gebrand silber hot, ouch uf die munze brengen; do sal man em 8 mark zwe jar lang zu beten glouben zu geben, so zwe jare ummekomen, und jo man dis bequemelichst und

fruntlichest den leuten, so man si vorbotet, vor sich beibringen moge. (7) Das man also bestelle, is land und stede ernste meinunge. Hirumme seit fleissig in forderunge diser vorsecrevenen sache und bestellet mit fleisse, das kein vorseumpnisse hirinne euwirnt halben gescheen bedurfe. So sotans ouch wol not und behuf, erkennet euwir ersame wisheit.“

2.

Anordnung eines weiteren Zehnten und neuer Steuern. —
9. Mai 1457.

St. A. 300 U 80, 40 : Or., Perg. m. Rest des großen Schiffsiegels an rot-weißen Seidenfäden.

Wir borgermeister, radmanne, scheppen, koufmanne und ganze gemeine der stat Danzik tun kond unde bekennen offembar allen unde itzlichen kegenwertigen unde zukomftigen, (1) das wir mit sweren noten umgeben unde manchveldigen engesten kriges enthalben umfangen, welche krige wir mit volbort semlicher teidinge durch unsern gnedigsten herren koning zu Polan etc., seiner gnaden reich unde dieser lande Prußen mit unsern finden, nemlichen zu Marienborg, Dirßow unde llaw wesende, usgestalt unde in der stat Thorun ingegangen unde gemacht wellende vorsemfen unde durch sußikeit des fredes enden, uns noch laute semlicher teidinge in etzliche summa geldes uf unsir stat geleget unde gesatzet haben ingegeben zu semlicher teidinge volfurunge. (2) Zu welcher summa geldes wir ane gemeine zulegen unsir allir haben eintrechtigen insgemeine vorliebet unde uf uns allen unde einem itzlichen gesatzet zu leigen den zehenden pfenning seins besworen guts, welchs alles bezalet sal werden von semlichem pfondzolle unde steure binnen unsir stat ufgesatzet unde van allerlei anfallen unsir stat binnen adir baußen ankommende itzunde seinde unde noch in zukomft sein werden noch laute der briefe dorobir gemacht unde bei dem rate, koufmannen unde werken eins lautes in vorwarunge geleget. (3) Haben wir irkant sulch gelt vam zehenden gekomen unde ufgehoben zu semlicher taxa uf unsir stat gesatzet unde geordiniret nicht genuk zu sein unde ein merklichs noch zu gebrechen. (4) Haben wir borgermeister, radmanne, scheppen, koufmanne unde ganze gemeine noch reifem berotem mute durch gemeine wolfart unde gedeien unsir allir groß van noten furder uf uns allen zu setzen, uf das wir unvorwintlichen schaden unde grontlichem vorterbe vorkomen mogen, das ein itzlicher van raet, scheppen, koufmanne, ampten unde gemeinen borgern noch van hundert marken seins besworen guts zehen mark leien sullen, als an silber unde golde gemonzet unde ungemonzet, als gemunzet silber vor zehen mark geringe unde ungemunzet golt noch

wirde des ungerschen goldes vor zwu mark desselbien geringen geldes; desgleichen ouch nach sulcher weise gemunzet silber unde golt. (5) Dorzu wir borgermeister, radmanne, scheppen, koufmanne unde ganze gemeine sulchen libhabern des gemeinen besten und nutzes zu forderer bezalunge eres usgelegeten geldes uf uns allen in gebunge dieses briefs mit eintrechtiger vorliebunge gesatzt haben, so das man allerleie methe binnen adir baussen unsir stat gebrauen itzunt anzuheben unde vorthen van der tonnen sechs schot geringe geben sullen; vort van allerlei bire unde salze, das us unsir stat unde vorsteten gefurt wirt, von der tonnen sechs geringe schot, unde van dem steinesalz zwene geringe schillinge ane alle vorminnerunge geben sullen. (6) Welchs also bis zu sunte Michelstag schirstkomende gehalten unde gehalten sal werden unde denne vort noch demeselben sunte Michelstag in gleicher weise alse wol binnen alse baussen unsir stat unde ouch vorsteten, bis solange die obengenanten unsir borger eres usgelegenen geldes des letzten mit dem ersten unde des ersten mit dem letzten voll unde all, nemlichen unde zuvoran die semlichen zehenden pfenning, als oben beruret ist, eres beswornen guts ufs neue umme gemeiner wolfart unde gedeies so mildiglichen uslegen unde leien unde zu forderunge dieser stat unde unsir allir. (7) Soferre sie des binnen einem jore genzlichen nicht bezalt werden, denne wir borgermeister, radmanne, scheppen, koufmanne und ganze gemeine vorbenomet vorpflichtet sein wellen unde verbunden, sulchen zehenden vorgeschriben noch gewonheit unde vorschreibunge unsir stat in diesen krigen von zehen marken eine zu vorzinsen, bis so lange sie zu begerter genuge bezalet sein wurden; welche bezalunge einem itzlichen geschen sal in sulcher weise, das ein itzlicher sovil geld, alse her nu uslegen wirt unde leien, noch sovil empfangen unde in sulcher ersten bezalunge genzlichen vornuget sal werden. (8) Ouch alse denne unsir stat kornemole mitsampt dem pfundzolle etzlichen unsern borgern vorsatzt ist unde vorpfendet unde vor bezalunge sulchs zehenden ledig wurde, denne alle gelt unde anfall derselbien molen unde ouch pfendzollens zu bezalunge sulchs zehenden ane alle ander vorpfendunge unde beswerunge dienen sall unde gehoren bis solange sulche bezalunge mitsampt dem gelde, als man van hundert sebande halbe gelegen hot unde allem andern gelegenen gelde zum ende us volfuret ist. (9) Des so sullen semliche personen sulch gelt usleiende undir sich van raet, scheppen, koufmannen unde gemeinen borgern zwenzig personen kisen, die sulch gelt empfangen sullen unde rechenschaft dovon halten unde register dorobir machen, welch undir unsir stat segill vorsegelt sal werden. (10) Hirumme so glouben

wir borgermeister, radmanne, scheppen, koufmanne unde ganze gemeine vorbenomet semliche artikel alle unde puncte obengeschrieben unvorminnert unde unvorkorzet zu halden bei unsern woren trauwen unde eren an eides stat stete, veste unde unvorseret ane alles wandel unde mittel, dach das sulche briefe obengeruret unde van hundert marken sebendehalbe unde uf den zehenden pfenning unde die mole sprechende noch sulcher bezalunge eins itzlichen, der van hundert marken also noch den zehenden pfenning leien wirt, in voller macht ane alle vorminnerunge unde vorkorzung gealden sal werden unde durch diesen brief mit nichte gebrachen, solange das das letzte mit dem ersten unde das erste mit dem letzten genzlichen bezalet is. (11) Das glouben wir borgermeister, radmanne, scheppen, koufmanne unde ganze gemeine also lobis unde truwirdige manne als vorgeschrieben ist ane alle hinderlist so zu halden unde genukzutun. (12) Des zu orkunt der worheit unde merer sicherkeit ist dieser briefe drei eins lautes einr bei dem rate, einer bei den koufmannen unde einer bei den werken vorbenomet in vorwarunge geleit unde mit unsir stat Danzik grosse segill vorsegilt unde bevestet. Die gegeben sein zu Danzik, im jore unsers hern 1457 am montage noch jubilate.

3.

Städtische Anleihe zur Auskaufung der Ordensschlösser. — 24. Juni 1457.

St. A. Danzig 300, 12 Nr. 738, Or., Perg. (hat als Umschlag gedient), Siegel abgefallen.

Wir borgermeister, radmanne, scheppen, koufmanne, ampte unde ganze gemeine der stat Danzik bekennen offembar in und mit diesem unserm briefe allen unde itzlichen kegenwertigen und zukomftigen, das wir mit eintrechtigem willem, wissen und vorliebungen angezeen die große unde swere bedruckende not, domete wir besweret unde bedrucket sein in uslosunge der sloßer unde stete Marienburg, Dirßaw und Ilaw us den henden unsir finde, dorzu wir uf uns allen zwefeldig den zehenden pfennig all unsir beswornen guter gesatset haben zu leien, welch gelt wedir bezalet sal werden von semlichem hulfegelede unde steure in unsir stat und vorsteten ufgesatset, werende unde bleibende bis so lange alle schulde unsir stat nemlichen alles gelegen gelds unsir borger und gesten zu notdorft unsir stat, das letzte mit dem ersten und das erste mit dem letzten, genzlichen noch vollkommenem inhalden allir briefe undir unsir stat secret und segil doruf gegeben vorgeuget unde bezalet were, dach haben wir dirkant umme willen die summa der uskoufunge obengeschrieben vil hocher sich loufet und trift, denne

wir hatten getrauwet, umme gebrochs halben etzlicher stete unde ouch der ganzen lantschaft dieser lande Prußen, die zu sulcher uskoufunge ere getaxirete gelt nicht gebrocht haben, unde das sulch ein angenamet gut der uskoufunge der sloßer unde stete vorenant nicht zurugke gee und uns zu unvorwintlichem schaden entkrimpe, habe wir zugelaessen, vorwillet unde vorliebet, das ein itzlicher van rate, scheppen, koufmannen, ampten und gemeinen vorbenomet, der zu sulcher notdorftigen volleistung der uskoufunge obengeschrieben silber, golt unde gelt leien wordé, dordurch das gemeine beste vortqueme unde worde vorhoget, das der van semlichem hulffegelde und steure vor in andern unsern briefen vorschreiben und vorsegelt vor allen andern erst sulchs seins gelegenen geldes als vor seben mark, die her so leien wirt, zehne vorgeuget und van dato dieses briefs ingehende genzlichen bezalet sol werden ane allerleie infelle, vorhinderunge unde derselwien steure und hulffegelde neue vorpfendunge, und so balde so semlich gelegen gelt bezalet ist worden und vorgeuget noch laute der register, also uf die summa sechzehentausunt ungersche gulden sprechende unde undir unsir stat segil dorobir gemacht und vorsegilt, denne alle ander briefe uf ander gelegen gelt sprechende noch eins iglichen laute unde inhalde stete, veste und unvorseret gehalten sullen werden mechtig bleibende und durch diesen brief mit nichte getötet. Dis gleuben wir borgermeister, radmanne, scheppen, koufmanne, ampte unde ganze gemeine vorbenomet bei unsern waren Worten, guten trauwen unde eren stete und unvorbrochlichen in allen stucken und artikeln zu halden noch laute dieses briefs, der zu gezugniße der worheit mit unserm segil ist anhengende vorsegelt unde bevestenet. Na der gebort unsers hern tausuntvierhundert und im sebenundfumfzigsten jare am tage sancti Johannis baptiste.

4.

Schuldregister der Stadt vom 19. August 1457.

St. A. 300 U 80, 45 : Or., Perg. m. d. Schiffsiegel an rot-weißen Seidenschnüren u. d. neuen Sekret von 1457 als Rücksiegel.

Wi borgermeister unde ratmanne, scheppen, ampte, borgere unde ganze gemeine der stat Dank bekennen apembar unde betugen in unde mit disem unsem brefe, register genömet, allen unde iczliken kegenwerdigen unde tokonftigen, de en zeen efte hören lesen, dat wie vor uns unde allen unsen nakömelingen den ersamen vorsichtigen unde wolwisen mannen, also also zee van namen to namen, iczliker mit siner sunderliker summen, hirna geschreven stan unde utgedrückt, rechter, warer, redliker, williker unde ungeduldener schuld schuldich sin unde plichtich, also bi namen

Johan Feren	200	mark	Arnd Backer	150	mark
Hinrik Hatekanne . .	660	"	Johan Timmerman . .	300	"
Andres Eler	240	"	Tideman Giſſe	700	"
Johan van Wolde . . .	220	"	Claus Stormer	600	"
Hinrik Swartenwold .	250	"	Hans Budding	500	"
Hinrik Pechwinkel . .	370	"	Gregor Stelter	40	"
Lübbert Bartman . . .	230	"	Herman Spegel	130	"
Reinold Nedderhoff . .	355	"	Gregor Schelesche . .	150	"
Bernd Pawest	100	"	Dirik Lange	50	"
Mattis Sprinkhorn . . .	400	"	Riſſener	50	"
Peter Steffan unde Hans			Dirik Oldeveld	265	"
Közeler	440	"	Mattis Colmener	140	"
Jacob Valke	870	"	Wulfeshagen	50	"
Peter Harder	100	"	Frölik van dem Busche	150	"
Peter Woyke	200	"	Jacob Grantzin	200	"
Roloff Runge	155	"	Tewes Kruse	130	"
Hans Hoppenbruwer . .	100	"	Hans van Ruden	50	"
Johan Zasse	420	"	Johan van Schouwen	300	"
Hans Ladewich	350	"	Tideman Langebeke . .	470	"
Jürgen Meiher	60	"	Mattis Schönezee . . .	240	"
Michel Közeler	400	"	Hans Stüfe	100	"
Hans Molner	250	"	Heidenrick Firing . . .	130	"
Tideman Monnick . . .	435	"	Caspar Eggert	80	"
Hans Ozenbrügge . . .	613	"	Cleis van Rade	60	"
minus 2 scot			Martin Gronenberch . .	370	"
Gerd Brandt	600	"	Lorenz Junge	100	"
Drageheim	115	"	Hans Valke	100	"
Hans Ferver unde			minus 8 scot		
Orthia, Peter Behmen			de olderlude van den		
nagelatene husfruwe,			smeden	100	"
tosampne	400	"	Jacob Winstein	100	"
Hans Ferver nach . . .	100	"	Otto Brambeke	200	"
Hans Meinhart	200	"	Johan Peckouw	100	"
Herman Stargardt . . .	450	"	Hans van Herforden	700	"
Bartold Slechter . . .	185	"	Hans Bemmer	250	"
Hans Angermünde . . .	280	"	Jacob Flügge	150	"
Niclus Stange	300	"	Jacob Swelle	130	"
Einwold Wrige	270	"	Hans Cleinsmit	50	"
Hinrik Zanouw	380	"	Herman Ilhorner	300	"
Hinrik Stöver	150	"	Johan Lindouw	100	"
Hans Dürekop	200	"	Tegeler	40	"

Herman Smeding	50	mark	Otto Angermünde	200	mark
Hinrik van Ozen	750	"	Mattis Negendank	250	"
Steffan Moises	200	"	Herbede	90	"
Kersten Runge	140	"	Willam Jordan	95	"
Hans Stargard	70	"	Servaes	150	"
Cristina Herman Böners			Massow	160	"
nagelatene husfruwe	200	"	Vollert van Berne	190	"
minus 20 scot			Jacob Luning	500	"
de olderlude van den			Hinrik Kruse	50	"
beckern	150	"	Herman Hake	360	"
de Stenzel Hugesche	50	"	Hans Kersten	285	"
Dirik Hunter	100	"	Cleis Flamingk	50	"
Hans Buck de Lange	50	"	meister Borchart	70	"
Dirik Aveking	150	"	Tobias Steenwech	600	"
Ravenwold	100	"	Timme Gerversche	300	"
Caspar Treptouw	100	"	Herman Rodlinghusen	210	"
Johan Abbeteshagen	450	"	Tideman Smidt	20	"
Johan Meideborch	80	"	Jacob Wulf	210	"
Hans Överam	50	"	Hildebrand Holthusen	330	"
Hans Meibom	100	"	Peter Zasse	100	"
Senger	100	"	Albrecht Brambeke	500	"
Arnd van Pinxsten	390	"	Hinrik Hüge	81	"
Hans Hesse	100	"	minus 16 scot		
Bartolomeus Keding	150	"	Herman Mellin	60	"
Stolpman	100	"	Elborner	60	"
de Müßersche	110	"	Cleis Rodeman	56	"
Kezemarker	10	"	de olderlude van den		
Gotschalk Polman	100	"	schrödern	41	"
Eckstede	50	"	16 scot		
Jacob Blomenouw	60	"	Hinrik van Einen	100	"
minus 20 scot			Gerd Höber	130	"
Hinrik Meelman	100	"			

item Arnd Steenweghe 4550 mark, darvor he dat kerkengerede in voppendinge heft. Welk geld wie burgermeister, ratmanne, scheppen, ampte, börgere unde ganze gemeine van den bavengeschrevenen personen van einem iczliken in besunderheit nah lude der bavengeschrevenen summen voll unde all to guder genoge empfangen heben unde vort in unsen sunderliken nöden in disen unsen kriegien unde orloien, nemlik to utlösinge der slöte unde stede Marienborch, DerBouw unde Ilouw ut den handen unsirer finde an dem achtbarn mandage to pinxsten negestvorgangen gewandt unde gekeret heben. To welcher

vorschrevenen summa geldes betalinge heben wie borgermeister, ratmanne, scheppen, ampte, börgere unde ganze gemeine vakegenömp mit eindrechtiger volbort, vorlefinge unde ganzem willen den baven-geschrevenen personen allen unde einem iczliken besunder sölke stüre unde hülpegeld in unsirer stat upgesettet togeegent, bet solange zee eres utgelechten geldes herbaven geschreven vor genöget sin unde betalet. Unde wenn zee also, alse hirbaven geschreven is, betalet sin worden, denn sölke stüre unde hülpegeld vogenömet to forderer betalinge unsirer borger unde geste utgelecht denen sall unde bliven, nah lude der brefe van tid to tid gegeben unde geschreven, welke alle ein nah deme andern nah inholde eines iczliken datum bi macht bliven sollen unde kreftich in puncten unde articlen gehalten werden. Dit gelaven wie borgermeister, ratmanne, scheppen, ampte, borger unde ganze gemeine vakegenömet bi unsen guden truwen unde eren, nah lude eines andern brefes darup dorch uns gegeben, so to holden unde genoch to donde. Des to merem getüchnisse unde forderem bekentnisse der warheit heben wie unsirer stat segill beneden anhängen laten disem brefe anders register genömet. Geschreven unde gegeben to Dank up unsem rathuse, am fridage negest nah assumptionis Marie, nah Cristi gebort unses herrn 1457. jare.

5.

Abänderung der am 9. Mai angeordneten Tranksteuer. — 17. Oktober 1457.

St. A. 300 U 80, 45a: Or., Perg., Siegel abgefallen.

Wi bürgermeister, ratmanne, scheppen, ampte und gemeine der stat Danzik bekennen apembar in und mit disem unsem brefe allen und iczliken, de en zeen efte hören lesen, dat wie angeseen de swarheit und düringe der tied itzunder wesende, so dat sülke beswaringe up uns allen gesettet nah lude der brefe am avende invencionis crucis negstvorgangen durch uns allen togelaten und vorsegilt, als upt beer im sölvien brefe beröret van der tonne söss geringe schot to geven, nicht kan vorgang hebben, sunder sölkein upt molt in der mölen moten wandelen. Worumbe umbe des gemeinen besten willen wie sölkeint mit ripem rade und gemeiner vorlefinge dat punct des brefes hebben gewandelt, dach den vorgeschrevenen bref dardurch mit nichte krenkende efte brekende, sunder ganz unvorseret und ungelettet in allen sinen puncten, clausulen und artikeln blivende, sodat men van söstien gewönliken secken moltes geven sal twe mark, welk geld men in der zisekamer bringen sall und eine zedele aldar nemen, umbe sölk molt in de möle to bringen und dar denn vort eine mark geringe vor de

matte to geven. Darmede söllē alle bere und tafelbere binnen unsirer stat und vörsteden gebrewen fri sin binnen unsirer stat und vörsteden und utgaen, utgenamen schepesbeer und tafelbeer, dat men ut unsirer stat efte vörsteden to water efte to lande utföret, dat sal men van der tonnen dree schillinge geringe und van der tonne medes binnen efte buten gebrewen dree schot geven, ein jar lang so wārende. Durch dise nie vorlefinge und upsettinge gelaven wi burgermeister, ratmanne, scheppen, ampte und ganze gemeine vorbenömpt den vörgeschrevenen bref mit nichte vorkörten, krenken efte in ernem dele breken, sunder den stede, vaste und unvorseret holden und willen geholden hebben bi unsern waren truwen und eren in edes stat und allir mate, als inhölt dat gelöfnisse des vakegedachten brefes, daran wie mit nichte ichtes fürder wandelbares willen van imandes gestaden intobringen bi eines iczliken högesten. Darto wie alle vorbunden sin willen bi gelöfnisse vorbenömpt, so imands darnah stānde were, den in erneinem puncte efte artikel to breken, und ok nah unsem fördersten vormögen darnah wesen, dat in unsirer stat friheit und gebeden jheene andire binnen landes gebrewen bere geschenket und gebrewen söllē werden, denn alleine binnen unsirer stat und vorsteden gebrewene bere. Des to fürderem getüchnisse der warheit sin diser brefe dree eines ludes einer bi dem rade, einer bi den copmannen und einer bi den werken vorbenompt in vorwaringe gelecht und mit unsirer stat Dank secret anhangende vorsegelt und befestet. Im jare unses herrn 1457, am mandage nah Hedwigis.

6.

König Sigismund I. überläßt der Stadt Danzig zur Abtragung ihrer Schulden ein Drittel der ihm bewilligten zehnjährigen Akzise. — 20. Juli 1526.

St. A. 300 U 83A 93 : Or., Perg. m. Siegel.

Sigismundus dei gratia rex Polonie, magnus dux Lithuanie, Russie ac omnium terrarum Prussie etc. dominus et heres. Manifestum facimus tenore presentium universis, quia, cum proconsules, consules, scabini atque universi cives et communitas Gedanensis, menciesentes apud se propensam erga se gratiam et clemenciam nostram, nunc maxime, dum in varios errores et gravissimos casus sedicione quorundam nebulonum et sceleratissimorum hominum prolapsi essent et nos in propria persona, magnis et arduis regni nostri negociis ommissis, ad eos relevandos et in pristinum statum atque tranquillitatem reducendos venissemus divinoque auspicio et favore omnia tam divina quam etiam humana exacte restauravissemus, volentes illi nobis pro sua erga nos

fide, integritate et observantia singularem animi sui gratitudinem declarare, contributionem generalem ab universis et singulis harum terrarum et civitatum Prussie subditis et incolis status utriusque pro nobis hac vice in triennium laudatam et institutam non solum acceptarunt, verum etiam illam tam de braseo quam aliis frumentorum generibus ad septennium deinceps proxime futurum pro nobis instituerunt et prorogarunt eamque addito hujusmodi septennio ad decem annos integros dandam et solvendam polliciti sunt et se obstrinxerunt: nos vero vicissim rationem habentes meritorum prefatorum proconsulum, consulum tociusque communitatis Gdanensis, qui coram nobis sufficienter ostenderunt dictam civitatem nostram Gdanensem ab hiis, qui se paulo ante ad regimen et magistratum civitatis frivole et temere ingesserunt, et alias gravissimis debitis involutam esse, quorum quidem debitorum summa 79565 marcas monete et numeri prutenicalium excedit, eisdem proconsulibus, consulibus totique civitati Gdanensi de prefata decennali contributione terciam partem ad ipsa debita exolvenda reliquimus et assignavimus, prout donamus, relinquimus et assignamus per presentes. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus litteris est subappensum. Datum in civitate nostra Gdanensi feria sexta proxima ante festum sancte Marie Magdalene anno domini 1526, regni vero nostri anno 20.

Petrus episcopus et
vicecancellarius subscripsit.

7.

König Sigismund I. gestattet Danzig zur Abtragung der städtischen Schulden eine Erhöhung des Pfahlgeldes auf sechs Jahre. — 30. Juli 1526.

St. A. 300, 53 Nr. 11 : gleichzeitig. Abschrift.

Significamus tenore presentium, quia rationem habentes magnorum debitorum, quibus involuta est civitas nostra Gedanensis, et pariter onerum ipsius, que continue sustinere cogitur, de consilio consiliariorum nostrorum tam regni quam terrarum Prussie hic nobiscum existentium concedendum esse duximus et presentibus litteris nostris concedimus famatis proconsulibus et consulibus ejusdem civitatis nostre Gedanensis, ut preter duos denarios, quos a qualibet marca quarumcunque mercium ante percipere solebant, quos pfalgelt nuncupant, etiam tertium denarium per sex usque annos exigere possint ad ipsa debita persolvenda et alia onera debito modo sustinenda, ita tamen, ut de hac accessione sua et ipso tertio denario 400 marcas prutenicales leves quotannis consiliariis terrarum Prussie solvere teneantur. In cujus rei fidem . . .

Datum in arce nostra Marieburgensi, feria secunda proxima ante festum sancti Petri ad vincula anno domini 1526, regni vero nostri 20.

8.

Entlastung des Danziger Rates durch den König wegen der Stadtrechnungen von 1526 bis 1552. — 2. Januar 1557.

St. A. 300 U 84 B 52: Or., Perg. m. Siegel an Seidenschnüren.

Sigismundus augustus dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae Samagitiaque etc. dominus et haeres. Notum facimus tenore praesentium universis et singulis quibus haec scire expedit, quod cum anno salutis 1552 terras nostras Prussiae feliciter ingressi in civitatem quoque nostram Gedanensem descendissemus, nos istic commorantes certo adductos consilio a magistratu de ejusdem civitatis nostrae administratione rationes tam accepti quam expositi postulasse ac ad eam rem penitius inquirendam certos consiliarios nostros cum regni tum curiae nostrae ac etiam terrarum nostrarum Prussiae thesaurarios adjunctis quibusdam aliis idoneis personis, qui cum dicto magistratu calculum subducerent, deputatos a nobis fuisse. Quoniam autem ipsi proconsules et consules dictae civitatis nostrae aeditis rationibus ab anno domini 1526 usque ad finem et exitum anni 1552 sufficienter ostenderunt se et officio boni ac fidelis magistratus in concredita sibi reipublicae administratione perfunctos et, quia annuae expensae annuos civitatis redditus longe excesserint, quod infra supradictorum annorum spatium supra annuos civitatis redditus necessario exposuerint summam 40000 marcarum prutenicarum, quarum nomine nunc singulis annis censum creditoribus persolvere tenerentur, praeter aes alienum, ad quod dicta civitas obstricta est jam abhinc annis centum aut supra eorum bellorum ratione, quae tunc inter divos antecessores nostros serenissimos reges Poloniae et magistrum ordinis Theutonicorum gesta fuerunt; cumque dicti proconsules et consules nobis supplicarent, ut divorum antecessorum nostrorum more eis ac successoribus eorum assecurando per viam quietacionis vellemus prospicere ac providere, ne post vel iterum de eadem re ad rationes reddendas a nobis aut successoribus nostris vel a quoquam alio possent interpellari vel molestari: nos attendentes non iniquam esse eorum supplicationem, ne res semel exactae et compute retractentur, secuti exemplum charissimi domini parentis nostri serenissimi regis Sigismundi dictos proconsules et consules dictae civitatis nostrae cum eorum haeredibus et successoribus eos plenissime assecurando de supranominatis exhibitis rationibus usque ad finem et ultimum exitum anni 1552 liberos asserimus ac eos

assertos mediantibus his literis nostris de certa scientia nostra quietamus quietatosque absolvimus. In cujus rei majorem fidem sigillum nostrum praesentibus literis nostris est subappensum. Datum Varssoviae in conventionem regni generali, sabbato post festum circumcisionis domini proximo anno domini 1557, regni vero nostri anno 27.

Sigismundus augustus rex subscripsit.

9.

Ordnung von 1656,

wie und von wem und was Sachen der hunderste Pfennig laut sämtlicher Ordnungen dieser Stadt Danzig einhelliger Beliebung und Schluß soll gegeben und empfangen werden¹⁾.

(1) Demnach aus dem jüngsten publicirten Edikt allen in gemein dieser Stadt Bürgern und Einwohnern kund gemacht worden, was Gestalt dieselbe von alle ihrem Gut und Vermögen den hundersten Pfennig erlegen sollen, als wird ein jeder den Überschlag von den Seinigen gar eigentlich zu machen, auch so bald er von den aus allen Ordnungen hiezu verordneten Personen auf gewisse Stelle und Ort zu erscheinen erfordert wird, daselbst sich willig einstellen und auf sein Gewissen und Eid gemelten hunderst Pfennig abzutragen höchst geflissen sein.

(2) Wer nun gefordert wird und in benanter Zeit sein Gebühr nicht ableget, der sol nach Gelegenheit seines Vermögens auf Gutdünken der dazu deputirten Personen gestrafet werden, also daß solche Strafe nicht geringer als 3 und nicht höher als 50 gute Mark sein soll, und sol darnach derselbe innerhalb acht Tage den hundersten Pfennig bei voriger Pön abzulegen gehalten sein.

(3) Es soll aber gedachter hunderster Pfennig sowohl von Personen der Oberkeit als Bürgern und Einwohnern der Rechten, Alten und Vorstadt²⁾ wie auch in der Neustadt, Niederstadt, Neuengarten, Sandgrube, Schidlitz³⁾ und andern dergleichen Örtern⁴⁾, item von Frembden⁵⁾, die sich Jahr aus Jahr ein allhier aufhalten, dann auch von Bürgerkindern, jungen Gesellen, Witwen und Waisen oder denen, die derer Geld in Verwahrung haben, und in gemein von Reichen und Armen erleget werden.

¹⁾ Gedr. Danzig bei G. Rheten Witwe 1656.

²⁾ 1627 folgt: imgleichen Langen- und Neuengarten, Schiedlitz, Sandgrube, Petershagen, item von den Liegern, so Jahr aus usw.

³⁾ 1698 statt Schidlitz: Petershagen.

⁴⁾ 1698 folgt: die nicht mit den Dorfschaften contribuiren.

⁵⁾ 1627 Liegern.

(4) Und solches nicht allein von Barschaft, die er hier oder anderswo haben möchte, imgleichen auch von Erben, liegenden Gründen, Landgütern in der Stadt Jurisdiction gelegen, sondern von allen Mobilien, Kleinodien, Edelgesteinen, Perlen, Gold, Silberwerk, allen und jeden Kaufmannswaren, wie sie Namen haben mögen, sie sein wo sie wollen. Item von Handschriften, ausstehenden gewissen Schulden sowol außerhalb als innerhalb der Stadt, von Pfennigzinsen, Interessengeldern, Schiffsparten, Bordingen, Kahnen, Böten, Becker- und Brauerholz und dergleichen Sachen, sie seind allhier oder anderswo; und in summa von allen dem, was nimmermehr in privatorum dominio sein kann.

(5) Jedoch also, weil die Utensilia, als Kleider, Leinen, Wullen, Bücher, Rüstungen, Bette und Bettgewand, auch zinnern, kupfern, messings, eisern und hölzern Hausgerät aufs Gewissen zu taxiren fast unmöglich fellet, daß derjenige welcher 30 fl. davon ablegen wil solches Taxirens überhoben sein möge. Welcher sich aber die 30 fl. zu geben verwegert, der sol von allen solchem Hausgerät nach dessen Wert den hundersten Pfennig zu zahlen gehalten sein¹⁾.

(6) Die Erben, liegende Gründe und Landgüter in der Stadt Jurisdiction wie auch alle Kaufmannswaren sol ein jeder in seinem Gewissen taxiren nach dem was sie jetzo wert sein. Wie auch Perlen, Kleinodien, Gold und Silberwerk, jedoch ohne das Macherlohn.

(7²⁾) Gelder und Waren, welche an Örter, die in des Feindes Gewalt begriffen, es sei in Polen, Preußen oder anderswo, ausständig sein, sollen mit den hundersten Pfennig so lang verschonet sein, bis dieselbe für gut gehalten werden können, alsdann auch ohne vorgängige Erinnerung derselbe vollkkömmlich abgegeben werden sol nach Inhalt geleisteten Eids.

(8) Solches sol auch verstanden werden von Geldern, die in der Stadt Jurisdiction auf Mietland, Besatzung, bloße Höfe und Handschriften derer daselbst Wohnenden versichert sein, daß sie zwar jetziger Zeit ausgesetzt, darnach aber von dem was einkommet der hunderste Pfennig obbesagtermassen vermöge Eids gegeben werden sol.

¹⁾ 1698 folgt nach Z. 5: Diejenige Armen, welche eidlich ausmitteln können, daß sie nicht über 50 fl. in ihren Vermögen haben, sollen von jeden Gulden, den sie vor jährlichen Hauszins geben, 1 Gr. erlegen. 1706 wurde die Summe von 50 auf 200 Gulden erhöht.

²⁾ Die Z. 7—12 fehlen in der Ordnung von 1627. 1698 folgt anstelle der Z. 7—9: Schiffe, Waren und Gelder, so etwa anderwärts angehalten und in der Eigener freien Disposition nicht stehen, die sollen mit diesem halben 100. Pfennig solange verschonet sein, bis dieselbe in vorige Freiheit gesetzt sind, da dann auch ohne vorgängige Erinnerung derselbe vollkkömmlich abgegeben werden soll nach Inhalt geleisteten Eides.

(9) Hingegen aber was eigene Huben sein oder auf Eigener Huben verschrieben stehet, davon sol auch bei Kriegszeit der hunderste Pfennig erleget werden, gleichwie von andern Gütern in der Stadt begriffen.

(10) Auch geben Faktoren und Liger in dieser Stadt den hundersten Pfennig von ihren eigenen Waren, Geldern und Mobilien¹⁾.

(11) Geistliche Personen, Mönche, Nonnen und Klöster außerhalb der Stadt gelegen, welche allhie in der Stadt Erben oder Pfennigzinse haben, wie auch alle andere Fremde ingemein sollen von ihren in der Stadt und dero Botmessigkeit begriffenen Erben, Gründen und Pfennigzinsern den hundersten Pfennig geben, und zwar in ihrem Abwesen sol derselbe von denen, welche die Erben bezogen oder Kommiß davon haben, abgetragen werden, wenn dieselbe von den Eigern selbst in Person nicht bewohnet werden.

(12) Die Prediger, Professores und Schuldiener sollen allein geben von Erben, liegenden Gründen, Pfennigzinsern und ausgetanen Geldern, die sie nutzen; welchen auch die Syndici und Secretarii gleich gehalten werden²⁾.

(13) Es sol aber gedachter hunderster Pfennig an einem gewissen Ort zu Rathause in Beisein derer aus allen dreien Ordnungen zu den Hilfgeldern verordneten Personen von einem jeden ohne Spezifizierung dero Summen auf vorher geleisteten Eid an baren guten gangbaren Gelde, aufs geringste mit Dreipölchern, abgelegt und keinem verstatet werden, solche bei seinem Erbe schreiben zu lassen oder durch andere Versicherung und Pfand die Ablage zu verzögern.

(14) Diejenige, welche in diesen Geleuften ohne Consens der Oberkeit aus der Stadt sich begeben und dieselbe gleichsam verlassen, sollen fleißig aufgezeichnet und wenn sie wiederkommen mit der Zahlung eines doppelten hundersten Pfennigs belegt werden³⁾.

(15) Da auch jemand betroffen oder aber überweiset würde, der in solchem Einbringen ein Erbe, liegende Gründe, fahrende Habe, unmündiger Kinder Geld oder Güter verschwiege oder wissentlich

¹⁾ 1699: Die Kammerleute sollen von ihrem Vermögen und Mobilien gleicher Gestalt den ganzen 100. Pfennig erlegen.

²⁾ Seit 1710 mußten die Sekretäre, Professoren und Schulbedienten ihr gesamtes Vermögen versteuern, seit 1735 auch die Prediger, sodaß nur der Syndikus bevorzugt blieb.

³⁾ 1698 lautet Z. 14: Diejenige welche Handlungs- und anderer Geschäfte wegen nicht einheimisch sein, sollen diesen halben 100. Pfennig bei ihrer Rückkunft auch ohne Erinnerung abzutragen schuldig sein. Die sich aber mit Vorsatz absentiren, sollen fleißig aufgezeichnet und, wenn sie wieder kommen, mit der Zahlung eines ganzen 100. Pfennigs belegt werden.

unterschluge, der sol als ein Untreuer und Meineidiger ehrlos gehalten und vermöge der Rechte darumb gestraft werden¹⁾).

Folget die Formula des Eids, welcher bei Ablegung des hundersten Pfennigs geleistet werden sol.

Ich schwere, daß ich mein Gut und Vermögen fleißig überschlagen und vermöge gemeinen Schluß und gefaßter Ordnung den hundersten Pfennig von allen an guten gangbaren Gelde ablege und wissentlich nichts hinterhalten tue.

Gelobe auch, daß ich, was wegen Ungewißheit laut der Ordnung diesesmal ausgesetzt wird, für dasselbe künftig, sobald es für gut und geborgen gehalten werden kan, auch unerinnert den hundersten Pfennig richtig erlegen wil. So wahr etc.

Notandum, daß diejenige, welche an andern Örtern nichts ausstehen haben, diese letzte Clausul im Eid nicht schweren dürfen.

10.

Notificatio

von der zu Danzig neulich angestellten Leibrente
im Jahr 1657.

Kund und zu wissen, daß ein gewisser Modus von verbesserten Leibrenten beliebt worden nach gesetzter Gestalt und Massen.

1) Es soll eine gewisse Summa zusammen gebracht werden von 100000 fl. ungr.²⁾, wozu eine Compagni von 1000³⁾ Personen, welche tausend Plätze machen, gehöret, ein jedweder Platz aber wird mit 100 fl. ungr. zu belegen und zu erhalten sein.

2) Einem jedweden, wes Standes oder Nation er ist, stehet frei in diese Gesellschaft sich zu begeben und soviel Plätze als ihme geliebet an sich zu kaufen; mag auch solche Plätze auf seine eigene Person oder auf seiner Frauen, Kinder auch frembden Namen schreiben lassen.

¹⁾ 1704 folgt: Und weit bemerket worden, daß bishero verschiedene Personen von Ländereien in der Stadt Jurisdiction gelegen wie auch ausstehenden Interessgeldern unterm Vorwand jetziger Coniuncturen und daß die Zinser und Interessen nicht allezeit richtig gefailen den 100. Pfennig abzutragen sich geweigert und solche Stücke ausgestellt, als wird aus Schluß sämtlicher Ordnungen hiemit männiglich kund gemacht, daß hinfüro bei Abtragung des 100. Pfennigs dergleichen reservationes und Ausstellungen nicht zugelassen und niemand verstattet werden sollen.

²⁾ 1688 347625 fl., 1775 und 1792 („Tontine“) 300000 fl.

³⁾ 1688 495 Personen in 11 Altersklassen zu 45 Personen; Einzahlung nach dem Alter verschieden: bei 1—20 Jahren 1000 fl., bei 75—80 Jahren 300 fl. 1775 und 1792 1000 Anteile zu 300 fl.; 1775 400 für Personen unter 20 Jahren, 400 für solche von 20—40 und 200 für solche von 40 Jahren und darüber; 1792 400 für Personen unter 20 Jahren, je 250 für solche von 20—40 und von 40—60 und 100 für solche von 60 Jahren und darüber.

3) Jedoch sollen diese tausend Personen in zehen Classes abgeteilet werden, da denn jedwede Classis von hundert Personen bestehen wird. Bei der Einteilung der Personen wird man das Alter, welches ein jedweder treulich kund zu tun bei Verlust seines gelegten Geldes, dafern ein anders an den Tag käme, verbunden sein wird, in unpräjudicirliche Obacht nehmen, damit also junge Leute beieinander, die mitlern Alters auch absonderlich, und endlich die höhern Alters ebenmäßig zusammen bleiben mögen.

4) Obbenannte Summa soll jährlich mit 6 v. H.¹⁾ verzinset und denen Genossen jeder Classis die fällige Interessen zugekehret werden, so lange als eine Classis wäret und nur einiger derselben Mitgenossen beim Leben bleibet. Nach sämtlicher Tode verfället die Summa jedweder Classis obsonderlich dem Publico.

5) Wenn jemand von den Interessenten mit Tode abgehet, so haben seine Erben die Zinsen nicht länger als vor selbes Jahr, in welchem er gestorben, zu genießen. Und accresciren dieselben forthin den übrigen Interessenten dieser Compagnie, dergestalt, daß jemehr von den Interessenten in einer jeden Klasse mit Tode abgehen, je mehr Zinser die im Leben verbliebene Personen zu genießen haben, und endlich der zuletzt Lebende selbiger Classis für sein Kapital der 100 ungr. jährlich an Zinsen 600 fl. ungr. heben wird²⁾.

6) Wer in diese Compagnie sich begeben wil, derselbe muß sich anmelden bei den Herrn Assessorn der Hilfgelder³⁾ und die Anzahl der Plätze, so er kaufen wil, auch die Namen derer, auf welcher Leben er sie kauft, einschreiben lassen.

7) Diese Anmeldung muß geschehen innerhalb 3 Monat bis ultimo Martii dieses 1657sten Jahres zu rechnen. Wann solche drei Monat verflossen, so soll diese Compagnie geschlossen und nach der Zeit niemand mehr eingelassen werden.

8) Nach Verlauf dieser 3 Monat soll ein jedweder Interessent schuldig sein innerhalb 8 Tage seine quotam bar abzugeben. Von folgender Zeit an, nemlich von 1. Maji des 1657sten Jahres sollen die Gelder verzinset werden.

¹⁾ 1688 80 fl., 1775 nach dem Alter 4, 5 und 6 $\frac{1}{2}$ %, 1792 dgl. 6, 7, 8 und 9 $\frac{1}{2}$ %. „Bis zur Completirung der Tontine“ wurden 1775 die Kapitalien monatlich mit $\frac{1}{2}$ 0/0 verzinset.

²⁾ 1688 hörte in diesem Fall die Rentenzahlung auf, wenn sich nicht anstelle des Verstorbenen ein anderer von gleichem Alter einkaufte. 1775 und 1792 verfuhr man wieder wie 1657.

³⁾ 1775 und 1792: Montags, Dienstags oder Donnerstags von 3–5 auf der Vorratskammer unter dem rechtstädtischen Rathaus.

9) Die Zinser sollen jährlich von dem ersten Tage des Monats Maji an, sobald sich jemand von den Interessenten meldet, unsäumig abgegeben werden; und sollen die Interessenten schuldig sein innerhalb 4 Wochen desselben Monats Maji dieselben abzufordern. Wer aber in wehrender solcher Zeit sich nicht einstellt, sich aber nach derselben Zeit melden würde, selbiger soll zur Strafe desselben Jahres Interesse entberer, hernacher aber vollkömmlich wieder in sein voriges Recht treten.

10) Damit man auch Gewißheit habe, wer von den Interessenten annoch lebet oder Todes verfahren ist, so soll ein jedweder Frembder oder sonsten Unbekanter eine Attestation seines Lebens von seinem Magistrat bei Hebung der Zinser beizubringen gehalten sein.

11) Sobald in oberwehnter Zeit die Zinser entrichtet, so wird von den Herrn Deputirten bei den Hilfgeldern eine richtige Kalkulation gemacht werden, wieviel ein jedweder Interessent an Renten folgendes Jahres zu genießen hat, und solches soll alle Jahre also gehalten werden.

12) Damit auch diejenigen, so sich in diese Gesellschaft begeben, wissen mögen, wer neben ihnen zu dieser Compagnie gehöret, so soll also fort nach dem Schluß dieses Werks eine Verzeichnis von aller Personen Namen und Zunamen durch den Druck an dem Tag gegeben werden, und wird dann ferner von Jahren zu Jahren eine Notifikation heraus kommen von denenselben so allemal absterben, damit die Interessenten selbst sehen und berechnen können, wie hoch sich die Rente beläuft, die sie jedes Jahr zu heben haben.

13) Es mag auch ein jedweder seinen Platz oder Plätze, so er in dieser Compagnie hat, verkaufen und transportiren nach seinem Belieben an wem er wil, doch nicht anders als auf dessen Leben, auf welchem die Plätze anfänglich verschrieben worden.

14) Damit aber alle und jedwede, so in diese Gesellschaft treten, vollkömmlich vergewissert sein mögen, daß ihnen die oberwehnte verbesserten Leibrenten, solange sie leben, von Jahr zu Jahr richtig und unsäumig sollen gefolget werden, so wird solches nicht allein durch einen einhelligen Schluß sämtlicher Ordnungen versprochen, sondern auch einem jedweden absonderlich eine kräftige Obligation unter der Stadt Insiegel erteilet werden¹⁾.

15) Die obgedachten Leibrenten sollen nimmermehr verarrestiret oder angehalten werden, weder Schuld noch anderer Ursachen halben, wie die Namen haben mögen, massen niemand als durch den zeitlichen Tod diese Renten missen oder verlieren kan.

¹⁾ 1775 und 1792 wurde zur Sicherheit ein besonderer Fundus bestimmt.

b) Tabellen.

II. Schlußrechnungen der Kämmerei 1530—1786 in preuß. Mark.

Jahr	Bestand	Jahres- einnahme	Gesamte Einnahme	Jahres- ausgabe	Über- schuß	Jahres- ergebnis
1530	5 110	¹⁾ 31 944	¹⁾ 37 054	37 054	—	— 11 044
1531	¹⁾ —	²⁾ 34 714	²⁾ 34 714	34 714	—	— 5 398
1540	15 247	46 149	61 396	50 426	10 970	— 4 277
1545	52	41 650	41 702	41 468	234	+ 182
1548	5 061	59 279	64 340	60 606	3 734	— 1 327
1549	3 734	58 687	62 421	57 287	5 134	+ 1 400
1550	5 134	66 974	72 108	66 234	5 874	+ 740
1551	5 874	56 058	61 932	60 464	1 468	— 4 406
1552	1 468	³⁾ 68 101	³⁾ 69 569	69 569	—	— 2 271
1553	³⁾ —	70 500	70 500	³⁾ 67 208	3 292	+ 4 095
1554	3 292	92 373	95 665	62 365	33 300	+ 30 008
Jahres- durchschnitt 1548—54	3 509	67 425	70 934	63 391	7 543	+ 4 034
1571	⁴⁾ 4 652	151 363	156 015	143 872	12 143	+ 7 491
1576	24 315	151 048	175 363	172 147	3 216	— 21 099
1593	11 854	260 321	272 175	262 051	10 124	— 1 730
1594	10 124	325 534	335 658	304 608	31 050	+ 20 926
1595	31 050	276 501	307 551	228 878	78 673	+ 47 623
1596	78 673	259 107	337 780	283 566	54 214	— 24 459
1597	54 214	302 151	356 365	288 773	67 592	+ 13 378
1598	67 592	434 611	502 203	417 177	85 026	+ 17 434
Jahres- durchschnitt 1593—98	42 251	309 704	351 955	297 509	54 446	+ 12 195

¹⁾ Dabei 5934 M Vorschuß des Kämmersers.

²⁾ Dgl. 5398 M.

³⁾ Dgl. 803 M.

⁴⁾ Außerdem 236 M schlechtes Geld im Spind in der Kämmerei.

Jahr	Bestand	Jahres- einnahme	Gesamte Einnahme	Jahres- ausgabe	Über- schuß	Jahres- ergebnis
1600	56 327	326 663	382 990	345 714	37 276	— 19 051
1602	52 850	338 077	390 927	306 661	84 266	+ 31 416
1605	13 040	399 694	412 734	375 930	36 804	+ 23 764
1611	45 249	389 744	434 993	398 217	36 776	— 8 473
1613	42 045	406 414	448 459	390 885	57 574	+ 15 529
1616	55 916	344 231	400 147	310 249	89 898	+ 33 982
1622	75 986	297 291	¹⁾ 373 277	357 699	¹⁾ 15 578	— 60 408
1628	44 158	278 718	322 876	306 507	16 369	— 27 789
1629	16 369	222 734	239 103	229 007	10 096	— 6 273
1630	10 096	302 752	312 848	295 783	17 065	+ 6 969
1631	17 065	357 022	374 087	299 267	74 820	+ 57 755
1632	74 820	358 622	433 442	369 495	63 947	— 10 873
1633	63 947	423 616	487 563	356 479	131 084	+ 67 137
1634	131 084	441 359	572 443	514 505	57 938	— 73 146
1635	57 938	498 847	556 785	444 937	111 848	+ 53 910
Jahres- durchschnitt 1631—35	68 971	415 893	484 864	396 937	87 927	+ 18 956
1636	111 848	680 880	792 728	590 812	201 916	+ 90 068
1637	201 916	575 015	776 931	674 899	102 032	— 99 884
1638	102 032	631 670	733 702	496 114	237 588	+ 135 556
1639	237 588	575 553	813 141	769 049	44 092	— 193 496
1640	44 092	796 508	840 600	515 359	325 241	+ 281 149
Jahres- durchschnitt 1636—40	139 495	651 925	791 420	609 247	182 173	+ 42 678
1641	321 241	768 456	1 089 697	598 373	491 324	+ 170 083
1642	491 324	731 907	1 223 231	545 547	677 684	+ 186 360
1643	677 684	701 686	1 379 370	701 259	678 111	+ 427
1644	678 111	739 060	1 417 171	724 186	692 985	+ 14 874
1646	—	—	1 038 075	736 919	301 156	²⁾ — 391 829
1647	301 156	660 448	961 604	801 239	160 365	— 140 791
1648	160 365	798 502	958 867	765 281	193 586	+ 33 221

¹⁾ Außerdem 162 859 Mark in der Kasse des Kämmerers. Einschließlich des Bestandes dieser Kasse betrug 1621/22 die Gesamteinnahme 657 050, der Überschuß 236 726 Mark.

²⁾ Ergebnis von 1645 und 1646.

Jahr	Bestand	Jahres- einnahme	Gesamte Einnahme	Jahres- ausgabe	Über- schuß	Jahres- ergebnis
1649	193 586	848 638	1 042 224	698 646	343 578	+ 149 992
1650	343 578	853 465	1 197 043	630 214	566 829	+ 223 251
Jahres- durchschnitt 1641—50	—	—	¹⁾ 1 145 254	¹⁾ 689 074	¹⁾ 456 180	+ 24 559
1651	566 829	712 707	1 279 536	855 748	423 788	— 143 041
1652	423 788	807 424	1 231 212	937 405	293 807	— 129 981
1653	293 807	614 080	907 887	623 766	284 121	— 9 686
1654	284 121	716 445	1 000 566	681 035	319 531	+ 35 410
1655	319 531	—	—	—	272 724	— 46 807
1656	272 724	695 255	967 979	913 948	54 031	— 218 693
1657	54 031	1 148 048	1 202 079	1 158 077	44 002	— 10 029
1658	44 002	723 064	767 066	744 014	23 052	— 20 950
1659	23 052	543 768	566 820	529 793	37 027	+ 13 975
Jahres- durchschnitt 1651—59	253 543	²⁾ 745 099	²⁾ 990 393	²⁾ 805 473	194 676	— 58 867
1665	³⁾ 62 320	614 264	676 584	635 819	40 765	— 21 555
1668	—	—	593 786	533 294	60 492	—
1670	—	—	694 349	615 254	79 095	—
1692	—	—	1 373 776	920 316	453 460	—
1696	—	—	1 846 261	1 140 064	706 197	—
1698	—	—	1 530 915	1 302 214	228 701	—
1699	228 701	1 028 275	1 256 976	897 825	359 151	+ 130 450
1768 ⁴⁾	32 007	1 008 858	1 040 865	898 361	142 504	+ 110 497
1771	128 403	840 866	969 269	905 985	63 284	— 65 119
1773	53 717	769 177	822 894	812 543	10 351	— 43 366
1776	23 234	940 545	963 779	834 600	129 179	+ 105 945
1781	3 869	740 504	744 373	741 018	3 355	— 514
1784	19 304	701 904	721 208	706 553	14 655	— 4 649
1786	106 293	860 094	966 387	822 759	143 628	+ 37 335

¹⁾ Ohne 1645.

²⁾ Ohne 1655.

³⁾ Außerdem im Gewölbe 20 021 Mark.

⁴⁾ Von hier ab sind die Summen in den Kämmerereibüchern in Gulden vermerkt und vom Verf. in preuß. Mark (1 Gld. = 1½ M) umgerechnet.

12. Schlußrechnungen der Hilfgelder 1618—1792
in poln. Gulden.

Jahr	Bestand	Jahres- einnahme	Gesamte Einnahme	Jahres- ausgabe	Über- schuß	Jahres- ergebnis
1618	14 949	109 099	124 048	106 865	17 183	+ 2 234
1631	568	584 798	585 366	550 718	34 648	+ 34 080
1634	64 024	821 088	885 112	705 883	179 229	+ 115 205
1637	281 224	683 899	965 123	757 758	207 365	— 73 859
1638	207 365	721 453	928 818	765 899	162 919	— 44 446
1659	11 725	1 577 161	1 588 886	1 433 230	155 656	+ 143 931
1660	155 656	1 065 729	1 221 385	1 209 991	11 394	— 144 262
1661	11 394	901 737	913 131	913 005	126	— 11 268
1662	126	840 867	840 993	831 574	9 419	+ 9 293
1663	9 419	738 156	747 575	705 546	42 029	+ 32 610
1664	42 029	793 843	835 872	650 461	185 411	+ 143 382
Jahres- durchschnitt 1659—64	38 391	986 249	1 024 640	957 301	67 339	+ 28 948
1668	132 977	849 101	982 078	753 600	228 478	+ 95 501
1669	228 478	845 583	1 074 061	686 250	387 811	+ 159 333
1671	354 255	605 791	960 046	735 518	224 528	— 129 727
1672	224 528	536 470	760 998	602 087	158 911	— 65 617
1673	158 911	497 048	655 959	625 172	30 787	— 128 124
1674	30 787	744 448	775 235	667 251	107 984	+ 77 197
1675	107 984	754 303	862 287	693 864	168 423	+ 60 439
1676	168 423	799 577	968 000	722 842	245 158	+ 76 735
1677	245 158	592 992	838 150	729 043	109 107	— 136 051
Jahres- durchschnitt 1671—77	184 292	647 233	831 525	682 254	149 271	— 35 021
1679	51 237	1 026 661	1 077 898	848 852	229 046	+ 177 809
1680	229 046	994 857	1 223 903	741 286	482 617	+ 253 571
1681	482 617	883 307	1 365 924	672 448	693 476	+ 210 859
1682	693 476	841 559	1 535 035	1 044 229	490 806	— 202 670
1683	490 806	765 113	1 255 919	988 784	267 135	— 223 671
1684	267 135	969 765	1 236 900	1 022 008	214 892	— 52 243
1685	214 892	1 298 468	1 513 360	1 125 069	388 291	+ 173 399
1686	388 291	1 045 499	1 433 790	807 119	626 671	+ 238 380

Jahr	Bestand	Jahres- einnahme	Gesamte Einnahme	Jahres- ausgabe	Über- schuß	Jahres- ergebnis
1687	626 671	1 075 189	1 701 860	1 396 142	305 718	— 320 953
1688	305 718	1 035 382	1 341 100	1 140 923	200 177	— 105 541
1689	200 177	846 545	1 046 722	854 165	192 557	— 7 620
1690	192 557	868 274	1 060 831	949 644	111 187	— 81 370
Jahres- durchschnitt 1679—90	345 218	970 885	1 316 103	965 889	350 214	+ 4 996
1691	111 187	852 716	963 903	747 862	216 041	+ 104 854
1692	216 041	820 788	1 036 829	889 946	146 883	— 69 158
1693	146 883	918 066	1 064 949	795 677	269 272	+ 122 389
1694	269 272	828 670	1 097 942	738 839	359 103	+ 89 831
1695	359 103	973 013	1 332 116	986 917	345 199	— 13 904
1696	345 199	836 780	1 181 979	882 345	299 634	— 45 565
1697	299 634	619 624	919 258	834 446	84 812	— 214 822
1698	84 812	1 174 212	1 259 024	1 177 308	81 716	— 3 096
1699	81 716	999 827	1 081 543	961 151	120 392	+ 38 676
1700	120 392	836 238	956 630	796 644	159 986	+ 39 594
Jahres- durchschnitt 1691-1700	203 424	885 993	1 089 417	881 113	208 304	+ 4 880
1701	159 986	713 928	873 914	822 724	51 190	— 108 796
1702	51 190	787 359	838 549	820 672	17 877	— 33 313
1703	17 877	775 778	793 655	767 590	26 065	+ 8 188
1704	26 065	1 110 539	1 136 604	1 121 822	14 782	— 11 283
1705	14 782	859 556	874 338	867 033	7 305	— 7 477
1706	7 305	942 290	949 595	944 823	4 772	— 2 533
1707	4 772	721 401	726 173	723 741	2 432	— 2 340
1708	2 432	724 061	726 493	708 468	18 025	+ 15 593
1709	18 025	680 618	698 643	692 910	5 733	— 12 292
1710	5 733	607 533	613 266	600 492	12 774	+ 7 041
Jahres- durchschnitt 1701—10	30 817	792 306	823 123	807 027	16 096	— 14 721
1711	12 774	647 206	659 980	637 106	22 874	+ 10 100
1712	22 874	834 750	857 624	836 251	21 373	— 1 501
1713	21 373	790 803	812 176	788 537	23 639	+ 2 266
1714	23 639	719 233	742 872	733 873	8 999	— 14 640

Jahr	Bestand	Jahres- einnahme	Gesamte Einnahme	Jahres- ausgabe	Über- schuß	Jahres- ergebnis
1715	8 999	676 824	685 823	676 023	9 800	+ 801
1716	9 800	743 211	753 011	751 186	1 825	— 7 975
1717	1 825	904 345	906 170	894 212	11 958	+ 10 133
1718	11 958	580 979	592 937	586 845	6 092	— 5 866
1719	6 092	750 012	756 104	749 728	6 376	+ 284
1720	6 376	809 453	815 829	812 077	3 752	— 2 624
Jahres- durchschnitt 1711—20	12 571	745 682	758 253	746 584	11 669	— 902
1721	3 752	872 904	876 656	876 494	162	— 3 590
1722	162	764 793	764 955	762 082	2 873	+ 2 711
1723	2 873	858 447	861 320	850 253	11 067	+ 8 194
1724	11 067	887 842	898 909	848 482	50 427	+ 39 360
1725	50 427	789 797	840 224	735 528	104 696	+ 54 269
1726	104 696	722 913	827 609	721 186	106 423	+ 1 727
1727	106 423	615 623	722 046	613 113	108 933	+ 2 510
1728	108 933	637 284	746 217	689 932	56 285	— 52 648
1729	56 285	767 542	823 827	685 047	138 780	+ 82 495
1730	138 780	655 294	794 074	758 022	36 052	— 102 728
Jahres- durchschnitt 1721—30	58 340	757 244	815 584	754 014	61 570	+ 3 230
1731	36 052	653 887	689 939	621 255	68 684	+ 32 632
1732	68 684	663 114	731 798	677 657	54 141	— 14 543
1733	54 141	839 232	893 373	735 333	158 040	+ 103 899
1734	158 040	2 572 204	2 730 244	2 661 362	68 882	— 89 158
1735	68 882	2 970 987	3 039 869	2 890 601	149 268	+ 80 386
1736	149 268	2 976 365	3 125 633	2 961 968	163 665	+ 14 397
1737	163 665	2 143 143	2 306 808	2 221 944	84 864	— 78 801
1738	84 864	842 677	927 541	642 434	285 107	+ 200 243
1739	285 107	764 487	1 049 594	730 839	318 755	+ 33 648
1740	318 755	802 742	1 121 497	710 239	411 258	+ 92 503
Jahres- durchschnitt 1731—40	138 746	1 522 884	1 661 630	1 485 363	176 267	+ 37 521
1741	411 258	764 527	1 175 785	816 629	359 156	— 52 102
1742	359 156	686 181	1 045 337	851 360	193 977	— 165 179

Jahr	Bestand	Jahres- einnahme	Gesamte Einnahme	Jahres- ausgabe	Über- schuß	Jahres- ergebnis
1743	193 977	749 430	943 407	695 484	247 923	+ 53 946
1744	247 923	1 007 152	1 255 075	1 034 242	220 833	— 27 090
1745	220 833	653 344	874 177	693 500	180 677	— 40 156
1746	180 677	535 431	716 108	682 006	34 102	— 146 575
1747	34 102	618 211	652 313	643 082	9 231	— 24 871
1748	9 231	567 787	577 018	568 773	8 245	— 986
1749	8 245	480 315	488 560	410 493	78 067	+ 69 822
1750	78 067	652 416	730 483	695 901	34 582	— 43 485
Jahres- durchschnitt 1741—50	174 347	671 479	845 826	709 147	136 679	— 37 668
1751	34 582	288 457	323 039	316 590	6 449	— 28 133
1752	6 449	991 777	998 226	938 052	60 174	+ 53 725
1753	60 174	2 105 233	2 165 407	1 951 149	214 258	+ 154 084
1754	214 258	426 641	640 899	437 310	203 589	— 10 669
1755	203 589	523 377	726 966	605 859	121 107	— 82 482
1756	121 107	663 854	784 961	577 162	207 799	+ 86 692
1757	207 799	619 673	827 472	605 685	221 787	+ 13 988
1758	221 787	1 074 536	1 296 323	1 181 860	114 463	— 107 324
1759	114 463	973 609	1 088 072	1 035 181	52 891	— 61 572
1760	52 891	1 193 659	1 246 550	1 028 481	218 069	+ 165 178
Jahres- durchschnitt 1751—60	123 710	886 082	1 009 792	867 733	142 059	+ 18 349
1761	218 069	1 199 154	1 417 223	1 093 635	323 588	+ 105 519
1762	323 588	1 124 514	1 448 102	1 240 951	207 151	— 116 437
1763	207 151	1 085 258	1 292 409	1 147 448	144 961	— 62 190
1764	144 961	1 293 760	1 438 721	1 385 352	53 369	— 91 592
1765	53 369	1 513 307	1 566 676	1 298 020	268 656	+ 215 287
1766	268 656	1 361 650	1 630 306	1 342 739	287 567	+ 18 911
1767	287 567	690 788	978 355	709 995	268 360	— 19 207
1768	268 360	691 862	960 222	719 488	240 734	— 27 626
1769	240 734	633 532	874 266	781 684	92 582	— 148 152
1770	92 582	1 788 380	1 880 962	1 032 871	1)848 091	+ 755 509
Jahres- durchschnitt 1761—70	210 504	1 138 220	1 348 724	1 075 218	273 506	+ 63 002

1) Davon bar 366 319 Gld.

Jahr	Bestand	Jahres- einnahme	Gesamte Einnahme	Jahres- ausgabe	Über- schuß	Jahres- ergebnis
1771	848 091	1 013 563	1 861 654	1 698 776	162 878	— 685 213
1772	162 878	673 331	836 209	766 627	69 582	— 93 296
1773	69 582	1 293 921	1 363 503	1 261 910	101 593	+ 32 011
1774	101 593	688 068	789 661	779 248	10 413	— 91 180
1775	10 413	647 569	657 982	602 334	55 648	+ 45 235
1776	55 648	978 751	1 034 399	975 207	59 192	+ 3 544
1777	59 192	1 058 983	1 118 175	1 044 210	73 965	+ 14 773
Jahres- durchschnitt 1771—77	186 771	907 741	1 094 512	1 018 330	76 182	— 110 589
1778	73 965	1 020 892	1 094 857	1 040 877	53 980	— 19 985
1779	53 980	1 017 865	1 071 845	1 022 352	49 493	— 4 487
1780	49 493	832 505	881 998	831 725	50 273	+ 780
1781	50 273	766 057	816 330	759 212	57 118	+ 6 845
1782	57 118	676 546	733 664	653 216	80 448	+ 23 330
1783	80 448	685 067	765 515	654 010	111 505	+ 31 057
1784	111 505	799 786	911 291	859 058	52 233	— 59 272
1785	52 233	774 840	827 073	800 125	26 948	— 25 285
1786	26 948	733 462	760 410	720 797	39 613	+ 12 665
Jahres- durchschnitt 1778—86	61 774	811 891	873 665	815 708	57 957	— 3 817
1787	39 613	1 118 321	1 157 934	1 107 116	50 818	+ 11 205
1788	50 818	576 756	627 574	569 714	57 860	+ 7 042
1789	57 860	698 183	756 043	745 676	10 367	— 47 493
1790	10 367	708 171	718 538	703 668	14 870	+ 4 503
1791	14 870	683 620	698 490	692 327	6 163	— 8 707
1792	6 163	822 042	828 205	808 361	19 844	+ 13 681
Jahres- durchschnitt 1787—92	29 948	767 849	797 797	771 143	26 654	— 3 294

13. Einnahmen und Ausgaben der Kämmererei
in Reichsmark (Annäherungswerte).

Jahresdurchschnitt	Einnahme ¹⁾	Ausgabe
1548—1554	1 064 000	951 000
1593—1598	2 346 000	1 983 000
1631—1635	1 293 000	1 058 000
1636—1640	2 110 000	1 625 000
1641—1650 ²⁾	3 054 000	1 838 000
1651—1659 ³⁾	2 641 000	2 148 000
Jahr	Einnahme	Ausgabe
1692	3 205 000	2 147 000
1696	4 308 000	2 660 000
1698	3 572 000	3 038 000
1699	2 933 000	2 095 000
1768	1 388 000	1 198 000
1771	1 292 000	1 208 000
1773	1 097 000	1 083 000
1776	1 285 000	1 113 000
1781	744 000	741 000
1784	721 000	707 000
1786	966 000	823 000

14. Einnahmen und Ausgaben der Hilfgelder
in Reichsmark (Annäherungswerte).

Jahr	Einnahme ¹⁾	Ausgabe
1631	2 341 000	2 203 000
1634	3 540 000	2 824 000
1637	3 860 000	3 031 000
1638	3 715 000	3 064 000
Jahresdurchschnitt	Einnahme	Ausgabe
1659—1664	4 099 000	3 829 000
1671—1677	3 118 000	2 558 000
1679—1690	4 606 000	3 381 000

¹⁾ Reihe 4 der Tabelle 11 und 12.

²⁾ Ohne 1645.

³⁾ Ohne 1655.

Jahresdurchschnitt	Einnahme	Ausgabe
1691—1700	3 813 000	3 084 000
1701—1710	2 469 000	2 421 000
1711—1720	2 275 000	2 240 000
1721—1730	2 447 000	2 262 000
1731—1740	4 985 000	4 456 000
1741—1750	2 537 000	2 127 000
1751—1760	2 693 000	2 314 000
1761—1770	2 697 000	2 150 000
1771—1777	2 189 000	2 037 000
1778—1786	1 456 000	1 360 000
1787—1792	1 197 000	1 157 000

15. Städtische Einnahmen und Ausgaben von 1814—1872
in Talern.

Jahr	Bestand	Jahres- einnahme	Gesamte Einnahme	Jahres- ausgabe	Über- schuß	Jahres- ergebnis
1814 ¹⁾	—	—	191 111	190 367	744	—
1815	744	231 918	232 662	230 621	2 041	+ 1 297
1816	2 041	264 373	266 414	261 410	5 004	+ 2 963
1817	5 004	416 514	421 518	412 927	8 591	+ 3 587
1818 ¹⁾	8 591	473 223	481 814	472 458	²⁾ 9 356	+ 765
1819	²⁾ 9 356	362 407	371 763	365 524	6 239	— 3 117
1820	6 239	329 237	335 476	328 645	6 831	+ 592
1821	6 831	280 488	287 319	279 832	7 487	+ 656
1822	7 487	284 504	291 991	291 732	259	— 7 228
1823	259	301 846	302 105	299 461	2 644	+ 2 385
1824	2 644	306 251	308 895	298 668	10 227	+ 7 583

¹⁾ Von 1814—1818 sind die zusammengezählten Ergebnisse der Kämmererei-, Servis-, Straßenpolizei- und Stromgelderkasse angegeben. Vgl. St. A. 161, 56. Die Verteilung auf die einzelnen Jahre ist bei den außerordentlichen Einnahmen (insgesamt 585 Taler) und den Ausgaben der Stromgelderkasse unsicher. Bei der Straßenpolizeikasse läuft das erste Rechnungsjahr vom 1. Juni 1814 bis 1. Juli 1815, das zweite bis Ende 1815.

²⁾ Der Nachweisung von 1828 zufolge betrug der Barbestand Ende 1818, abgesehen von dem eisernen Bestand von 3000 Talern, 7094 Taler.

Jahr	Bestand	Jahres- einnahme	Gesamte Einnahme	Jahres- ausgabe	Über- schuß	Jahres- ergebnis
1825	10 227	243 355	253 582	253 426	156	— 10 071
1826	156	321 701	321 857	321 696	161	+ 5
1827	161	288 254	288 415	268 409	20 006	+ 19 845
1828	20 006	323 413	343 419	325 836	17 583	— 2 423
1829	17 583	325 180	342 763	302 709	40 054	+ 22 471
1830	40 054	297 055	337 109	302 775	¹⁾ 34 334	— 5 720
1832	—	—	373 897	339 003	34 894	—
1833	34 894	330 243	365 137	330 685	34 452	— 442
1834	34 452	288 751	323 203	288 838	²⁾ 34 365	— 87
1835	34 365	265 881	300 246	³⁾ 295 472	4 774	— 29 591
1836	4 774	285 600	290 374	284 920	5 454	+ 680
1837	5 454	294 888	300 342	290 871	9 471	+ 4 017
1840	9 471	295 930	305 401	293 893	11 508	+ 2 037
1841	11 508	275 570	287 078	285 686	1 392	— 10 116
1842	1 392	288 970	290 362	290 203	159	— 1 233
1843	159	309 908	310 067	304 522	5 545	+ 5 386
1844	5 545	303 893	309 438	304 173	5 265	— 280
1845	5 265	310 570	315 835	315 424	411	— 4 854
1856	⁴⁾ —	458 830	458 830	458 830	⁵⁾ —	+ 9 059
1857	⁵⁾ —	511 069	511 069	487 069	24 000	+ 25 883
1858	24 000	475 616	499 616	474 365	25 251	+ 1 251
1859	25 251	471 876	497 127	470 643	26 484	+ 1 233
1869	—	—	1 079 262	1 076 239	3 023	—
1871	—	—	1 041 212	1 041 212	⁶⁾ —	—
1872	⁶⁾ —	926 600	926 600	925 245	1 355	+ 12 284

¹⁾ Davon waren 16 000 Taler für den Schuldentilgungsfonds bei der Kgl. Bank und bei der Sparkasse niedergelegt.

²⁾ Davon 23 000 Taler für den gleichen Fonds.

³⁾ Davon 21 000 Taler für den gleichen Fonds an das Magistratsdepositorium abgeliefert.

⁴⁾ Dabei ein Kassenvorschuß von 10 942 Talern.

⁵⁾ Dgl. von 1883 Talern.

⁶⁾ Dgl. von 10 929 Talern.

16. Ausgaben der Kämmerei 1530—1616
(in preuß. Mark).

Jahr	Raten u. Stations- gelder, auswärt. Bezieh.	Kriegs- und Bauwesen	Rechts- pflege, Kirchen- u. Schul- wesen	Allge- meine Ver- waltung	Ein- nahme- verwal- tungen	Schul- den- verwal- tung	Ver- schie- denes 1)	Zu- sam- men
1530	10 468	10 363	54	993	2) 3 025	2 936	9 215	37 054
1531	11 028	8 930	65	1 391	2 366	4 690	6 244	34 714
1540	12 680	25 025	64	4 214	150	569	7 724	50 426
1545	11 436	14 355	324	4 081	—	4 405	6 867	41 468
1548	23 316	21 749	582	4 963	—	2 102	7 894	60 606
1549	17 544	24 076	131	4 672	—	1 061	9 803	57 287
1550	12 701	29 610	91	5 184	4 575	7 000	7 073	66 234
1551	13 456	29 221	266	5 587	—	3 870	8 064	60 464
1552	14 775	16 328	92	5 529	—	8 733	24 112	69 569
1553	16 096	18 059	92	5 622	—	11 405	15 131	66 405
1554	22 076	18 204	32	6 675	—	6 931	8 447	62 365
Jahres- durchschnitt 1548—54	17 138	3) 22 464	184	5 462	653	5 872	4) 11 503	63 276
1576	16 841	61 884	2 456	10 008	—	82 385	5) 39 328	212 902
1593	19 655	43 392	6) 1 831	31 814	11 551	116 867	36 941	262 051
1594	27 185	66 561	2 440	33 610	14 774	126 972	33 066	304 608
1595	22 878	38 790	3 192	31 292	15 750	115 303	1 673	228 878
1596	24 541	58 877	4 503	34 960	15 319	138 336	7 030	283 566
1597	29 477	63 624	2 102	36 668	13 007	141 952	1 944	288 774
1598	19 722	193 536	2 532	32 463	9 883	73 760	85 281	417 177
Jahres- durchschnitt 1593—98	23 910	7) 77 463	8) 2 767	33 468	9) 13 381	118 865	10) 27 655	297 509

1) Darunter Ankäufe von Häusern und Grundstücken und außerordentliche Ausgaben für den König.

2) Bis 1550 nur Münze und Wechsel, seit 1593 auch andere gewerbliche Betriebe sowie Landgebiete und Handelsanstalten.

3) Davon 2777 Mk. für Kriegswesen und 19 687 Mk. für Bauten.

4) Davon 386 Mk. zum Ankauf von Häusern und Grundstücken und 2440 Mk. außerordentliche Ausgaben für den König.

5) Davon 32 155 Mk. für den König.

6) Erst von hier ab finden sich Ausgaben für Rechtspflege.

7) Davon 40 518 Mk. für Kriegswesen und 36 945 Mk. für Bauten.

8) Davon 804 Mk. für Rechtspflege und 1963 Mk. für Geistliche und Schulen.

9) Davon 3809 Mk. für gewerbliche Betriebe, 7827 Mk. für Landgebiete und 1745 Mk. für Handelsanstalten.

10) Davon 1008 Mk. zum Ankauf von Häusern usw. und 25 747 Mk. für den König.

Jahr	Raten u. Stationsgelder, auswärt. Bezieh.	Kriegs- und Bauwesen	Rechts- pflege, Kirchen- u. Schul- wesen	Allge- meine Ver- waltung	Ein- nahme- verwal- tungen	Schul- den- verwal- tung	Ver- schie- des	Zu- sam- men
1600	25 872	110 678	2 897	36 258	20 637	147 581	1 791	345 714
1602	31 207	90 329	4 826	38 555	17 791	121 618	2 335	306 661
1605	36 338	117 489	3 558	43 630	21 750	146 636	6 529	375 930
1611	38 385	224 333	4 276	38 965	19 188	70 821	2 249	398 217
1613	40 394	147 328	2 383	41 496	33 980	116 713	8 491	390 785
1616	29 721	142 818	3 150	55 392	21 262	57 906	—	310 249

17. Ausgaben der Kämmerei 1770—1793¹⁾
(in Danziger Gulden).

	1770 bis 1778	1778 bis 1787	1787 bis 1793	Jahres- durchschnitt 1770—1793
1. Königl. Raten	214 333	238 667	123 192	25 052
2. „ Stationsgeld	5 333	6 000	3 333	638
3. Reisekosten	207 602	128 588	78 190	18 017
4. Verehrungen u. Geschenke	63 151	76 463	48 286	8 170
5. Traktament	3 835	2 647	1 048	327
6. Mündische Garnison	125 343	136 224	97 681	15 619
7. Haus Weichselmünde	173 655	121 254	89 759	16 725
8. Artillerie	83 002	67 233	40 835	8 307
9. Wallgebäude	47 000	64 500	85 000	8 543
10. Stadtbauamt	693 562	299 137	104 000	47 683
11. Kämmereibauamt	199 855	171 996	141 116	22 303
12. Rathausgebäude	41 988	38 064	22 172	4 445
13. Stadthof	332 898	284 749	203 550	35 704
14. Stadthofgebäude	5 257	7 609	1 804	638
15. Dominiksbuden	9 190	11 031	6 057	1 143
16. Tagneterbuden	960	1 080	720	120
17. Reinigung der Vorstadt	1 554	1 968	1 140	203
18. Mottlaureinigung	11 846	13 117	3 689	1 246
19. Schüttung der Radaune	71 164	45 140	55 028	7 449
20. Mündisches Weichselgebäu	72	—	—	3
Übertrag	2 291 600	1 715 467	1 106 600	222 335

¹⁾ St. A. 30, 154 (4 Danziger Gld. = 1 Taler preuß. Kurant).

	1770 bis 1778	1778 bis 1787	1787 bis 1793	Jahres- durchschnitt 1770-1793
Übertrag	2 291 600	1 715 467	1 106 600	222 335
21. Seetief	55 000	—	—	2 391
22. Weißeberg	15 745	—	—	685
23. Gerichtssporteln	10 933	12 300	8 200	1 367
24. Justiz	1 730	897	630	142
25. Gefangene unterm Rathaus	14 360	2 761	—	744
26 Gefangene unterm Stock	11 997	12 552	9 002	1 459
27. Zuchthaus	26 727	69 301	41 698	5 988
28. Quartale	834 080	961 934	682 167	107 747
29. Rathauswochenrechnung .	17 514	28 249	20 247	2 870
30. Ordinärer Wochenlohn .	8 694	9 779	6 614	1 091
31. Festgelder	9 168	10 044	6 696	1 126
32. Haus- und Grundzins . .	33 708	34 647	22 590	3 954
33. Holzgeld	25 760	28 444	18 292	3 152
34. Kleine Ausgaben der Kämmerei	36 625	75 619	49 049	7 013
35. Speicherwache	25 538	32 349	21 936	3 471
36. Mehrausgabe der Altstadt	4 248	10 925	4 476	854
37. Werder	55 896	43 471	26 720	5 482
38. Nehrung	83 330	127 723	91 291	13 145
39. Scharpau	55 028	79 939	41 469	7 671
40. Höhe	15 719	25 343	14 756	2 427
41. Hela	22 578	27 202	39 962	3 902
42. Große Mühle	165 799	196 061	121 978	21 036
43. Weizenmühle	12 442	17 556	9 861	1 733
44. Grützmühle	11 497	14 994	9 403	1 561
45. Prauster Mühle	7 628	8 317	6 573	979
46. Gewürz- und Eisenwage .	29 837	30 479	19 933	3 489
47. Flachswage	11 024	11 439	7 624	1 308
48. Pulverwage	800	900	600	100
49. Aschhof	3 389	—	—	147
50. Zurückgezahltes Pfahlgeld	20 483	16 980	5 675	1 876
51. Krangeld	10 106	11 890	7 995	1 304
52. Abzugsgeld	—	25	—	1
Übertrag	3 928 983	3 617 587	2 402 037	432 550

	1770 bis 1778	1778 bis 1787	1787 bis 1793	Jahres- durchschnitt 1770—1793
Übertrag	3928 983	3617 587	2402 037	432 550
53. Kapital der Kämmererei abgezahlt	44 967	55 267	30 736	5 694
54. Interessen abgezahlt . .	314 747	345 809	222 734	38 404
55. Kämmerekapital wegen Schiewenhorst abgezahlt	—	3 211	28 546	1 381
56. Dgl. Interessen	—	72 910	5 244	3 398
57. Ausruf (an die Hilfgelder)	466	11 520	7 690	855
58. Erhöhtes Matzgeld	21 756	65 266	39 383	5 496
59. Hilfgelder	191 033	30 000	81 770	13 165
60. Hallgeld	1 343	13 474	8 837	1 028
61. Allerlei Ausgaben	260 360	114 493	224 720	26 068
62. Außerordentl. Ausgaben . .	72 000	144 000	136	9 397
Zusammen	4835 655	4473 537	3051 833	537 436

18. Ausgaben der Hilfgelder 1637 und 1638
(in Gulden).

	1637	1638
1. für Soldaten	231 000	302 500
2. „ Zinsen	118 602	114 348
3. „ Abzahlung der Schuld	188 555	89 992
4. „ die „gemeine Besatzung“	142 225	86 614
5. „ Salpeter	1 500	—
6. „ das Haus Weichselmünde	31 729	—
7. „ das Wallgebäude	40 000	40 000
8. „ Unkosten	4 147	6 541
9. „ Königliche Akzise	—	5 136
10. „ Schanzenbau	—	99 076
11. „ Artillerie	—	21 692
Zusammen	757 758	765 899

19. Ausgaben der Hilfgelder 1659—1668
(in Gulden).

	1659	1660	1661	1662	1663	1664	1668
1. Königliche Malz- akzise	—	—	—	—	—	—	14 400
2. Warschauer Reise	—	10 613	—	—	—	4 200	—
3. Stadtsoldaten . .	658 055	350 000	140 775	137 895	130 500	109 500	98 400
4. Mündische Gar- nison	261 000	168 000	91 500	93 545	94 500	71 500	84 000
5. Bürgerwacht . . .	2 648	1 200	—	—	—	518	175
6. Voluntiers Schützen	—	679	—	—	—	—	—
7. Polnische Armee	2 340	—	—	—	—	—	—
8. Munition und Artillerie	87 866	33 203	16 777	13 681	14 195	11 697	14 443
9. Wallgebäu	16 950	2 000	10 000	—	—	—	—
10. Putzig	33 500	22 500	—	—	—	3 000	4 984
11. Hauptschanze . .	51 500	158 643	922	1 151	1 380	197	600
12. Gallioten	2 500	900	—	—	—	—	—
13. Ankauf v. Sätteln	1 270	—	—	—	—	—	—
14. Haus Weichsel- münde	21 874	14 860	10 000	1 540	4 000	3 000	2 000
15. Löcher im Bau- amt ausbessern . .	—	2 500	—	—	—	—	—
16. Weichseldämme ausbessern	—	33 500	36 900	80 600	12 938	893	—
17. Feuerordnung . .	1 617	2 417	1 728	1 524	1 008	1 295	2 200
18. Nachwach- ordnung	—	—	—	—	—	—	300
19. Kämmerei	12 706	—	3 242	—	—	—	—
20. Vorrat	—	—	—	12 000	7 548	—	—
21. Pockenhaus	—	—	—	10 000	—	—	—
22. Abgezahlte Kapi- talien	129 644	203 647	383 447	253 733	209 384	200 783	282 998
23. Interessen	136 524	195 676	206 274	205 414	221 708	234 956	231 050
24. Rasierter Garten	—	—	—	10 000	—	—	—
25. Gemeine Aus- gaben	13 235	9 654	11 440	10 490	8 385	8 924	¹⁾ 18 050
Zusammen	1 433 229	1 209 992	913 005	831 573	705 546	650 463	753 60

¹⁾ Davon 7548 Gld. Aufgeld.

20. Ausgaben der Hilfgelder 1669—1676
(in Gulden).

	1669	1671	1672	1673	1674	1675	1676
1. Stadtsoldaten . . .	99 200	90 300	94 900	96 660	94 800	117 750	114 300
2. Mündische Garnison	82 000	79 500	90 866	93 000	88 000	112 500	101 300
3. Artillerie	14 107	13 040	17 266	16 700	18 200	23 000	24 552
4. Hauptschanze . . .	14 440	—	—	—	—	—	—
5. Haus Weichsel- münde	3 000	2 000	22 900	6 725	—	—	—
6. Quellberghaupt und Montau	—	—	—	5 000	2 271	1 400	—
7. Baggern	—	—	—	16 916	5 720	6 852	7 000
8. Feuerordnung . . .	2 400	1 900	2 800	2 400	1 753	2 107	1 628
9. Kämmerei	18 000	25 000	—	—	—	—	—
10. Abgezahlte Kapitalien	221 116	280 832	145 346	186 565	227 432	198 962	235 654
11. Interessen	220 306	231 839	214 483	188 735	217 698	216 010	221 515
12. Gemeine Ausgaben .	11 682	11 106	¹⁾ 13 527	12 470	11 377	10 283	16 892
Zusammen	686 251	715 517	602 088	625 171	667 251	688 864	722 841

21. Ausgaben der Hilfgelder 1677—1684
(in Gulden).

	1677	1679	1680	1681	1682	1683	1684
1. König	—	—	7 500	—	—	—	3 539
2. Städtische Garnison	112 200	84 828	97 306	91 929	93 180	94 048	110 052
3. Mündische Garnison	94 150	73 099	77 225	79 693	80 600	84 934	92 500
4. Bürgerwacht . . .	1 885	—	—	—	—	—	—
5. Artillerie	22 303	14 539	16 765	16 414	15 643	20 539	20 350
6. Putziger Starostei .	—	9 294	63	—	—	—	—
7. Mündisches Gebäu .	987	—	1 000	—	—	—	—
8. Quellberghaupt und Montau	—	1 500	650	—	1 073	—	1 125
9. Seetief u. Bollwerk, Baggern	9 200	8 400	26 700	27 073	18 650	13 928	17 015
10. Feuerordnung . . .	2 800	1 286	2 380	1 278	3 068	839	1 966
11. Abgezahlte Kapitalien	218 052	403 278	262 108	178 299	535 023	486 488	525 531
12. Interessen	251 790	233 888	232 759	263 876	259 204	253 194	228 038
13. Aufgeld	7 733	12 212	4 150	4 042	28 259	22 785	13 614
14. Gemeine Ausgaben .	7 942	7 527	7 680	8 343	8 786	8 329	8 277
15. Verschiedenes . . .	—	—	5 000	1 500	—	3 700	—
Zusammen	729 042	849 851	738 286	672 447	1 043 486	988 784	1 022 007

¹⁾ Davon 3530 Gld. für Pulver, Kugeln und Luntten.

22. Ausgaben der Hilfgelder 1685—1690
(in Gulden).

	1685	1686	1687	1688	1689	1690
1 König	—	2 330	—	—	—	—
2. Städtische Garnison . .	101 913	106 240	97 860	94 581	93 771	91 690
3. Mündische Garnison . .	84 657	78 527	74 391	69 048	70 780	70 700
4. Artillerie . .	16 819	15 730	17 567	17 204	14 645	13 843
5. Quellberg- haupt und Montau . . .	—	89	1 808	62	277	5 500
6. Seetief und Bollwerk . .	18 153	23 198	28 742	22 529	47 373	86 000
7. Feuer- ordnung . .	2 866	4 000	2 000	1 000	2 236	1 800
8. Abgezahlte Kapitalien .	562 574	319 243	837 026	690 231	387 849	463 863
9. Interessen .	279 229	242 665	286 661	229 379	207 170	199 383
10. Aufgeld . . .	40 843	7 041	39 484	8 670	14 204	6 827
11. Gemeine Ausgaben . .	8 914	7 981	8 501	8 073	8 528	8 640
12. Verschiede- nes	¹⁾ 9 100	76	2 100	145	7 333	1 399
Zusammen	1 125 068	805 100	1 396 140	1 140 922	854 166	949 645

**23. Ausgaben der Kämmerei für den König von Polen,
für hansische Zwecke und für andere auswärtige Beziehungen
1530—1622**
(in preuß. Mark).

Jahr	Kgl. Raten	Kgl. Stations- geld	Hansa, Falsterbo	Warschau und Krakau	Sonstige Reisen	Ge- schenke	Trak- tierung	Zu- sammen
1530	7 500	—	—	—	2 806	162	—	10 468
1531	7 500	—	—	—	2 335	1 193	—	11 028
1540	7 500	—	—	—	5 031	149	—	12 680
1545	7 900	—	—	—	3 371	165	—	11 436

¹⁾ Davon 7000 Gld. an die Gewerke (Rest).

Jahr	Kgl. Raten	Kgl. Stations-geld	Hansa, Falsterbo	Warschau und Krakau	Sonstige Reisen	Ge-schenke	Trak-tierung	Zu-sammen
1548	8 325	9 575	—	—	4 071	1 345	—	23 316
1549	8 368	5 186	—	—	3 195	795	—	17 544
1550	8 300	—	—	—	3 818	583	—	12 701
1551	8 200	2 549	—	—	2 309	398	—	13 456
1552	8 100	—	—	—	5 951	724	—	14 775
1553	8 200	—	—	—	6 540	1 356	—	16 096
1554	8 200	—	—	—	11 361	2 515	—	22 076
Jahres-durchschnitt 1548—54	8 242	2 473	—	—	5 321	1 102	—	17 138
1576	8 600	—	—	—	7 198	909	134	16 841
1593	8 600	—	176	3 766	2 865	4 045	203	19 655
1594	8 600	—	176	11 442	2 714	3 147	1 106	27 185
1595	8 600	750	176	9 825	1 389	1 548	590	22 878
1596	5 585	2 250	188	5 252	7 090	2 919	1 257	24 541
1597	8 700	750	177	8 988	4 286	5 558	1 018	29 477
1598	3 065	750	192	995	6 571	6 509	1 640	19 722
Jahres-durchschnitt 1593—98	7 192	750	181	6 711	4 153	3 954	969	23 910
1600	8 990	750	258	7 024	2 584	5 721	545	25 872
1602	9 000	750	226	14 009	4 747	2 210	265	31 207
1605	9 200	750	179	4 710	1) 13 556	6 025	1 918	36 338
1611	10 000	750	229	14 178	7 805	5 215	208	38 385
1613	10 000	750	228	10 337	6 398	12 681	—	40 394
1616	10 400	750	244	8 094	2 878	7 085	270	29 721
1622	16 700	1 500	—	14 963	3 339	10 925	2 021	49 448

24. Ausgaben für die gleichen Zwecke 1631—1635
(in preuß. Mark).

Jahr	Raten und Stations-geld	Warschau und Krakau	Sonstige Reisen	Boten-ordnung	Land-prozesse	Ge-schenke	Trak-tierung	Zu-sammen
1631	20 250	15 774	4 425	—	1 151	7 690	1 706	50 996
1632	20 250	39 382	6 389	600	337	9 610	318	76 886
1633	750	21 941	8 612	—	2 838	8 298	1 660	44 099
1634	39 750	16 208	11 672	300	547	31 839	—	100 316
1635	20 550	11 324	11 486	300	660	18 176	230	62 726
Jahres-durchschnitt 1631—35	20 310	20 926	8 517	240	1 106	15 123	783	67 005

1) Einschl. Botenordnung (1605 ff.).

25. Durchschnittliche Jahresausgabe der Kämmererei für den König von Polen und für auswärtige Beziehungen 1719—1789 (in Gulden).

	1719 bis 1728	1733 bis 1740	1742 bis 1751	1753 bis 1756	1758 bis 1766	1773 bis 1776	1784 bis 1789
1. Königl. Raten ¹⁾	19 000	14 750	18 098	18 958	23 554	26 525	26 667
2. „ Stationsgeld	—	—	900	500	463	667	556
3. Landtage . . .	—	—	6	125	4 832	—	—
4. Sonstige Reisen ²⁾	7 418	6 113	9 546	4 727	14 764	27 162	12 836
5. Geschenke . . .	8 167	7 935	5 827	8 028	12 537	7 658	7 698
6. Traktierung . . .	141	662	1 765	360	799	959	214
Zusammen	34 726	29 460	36 142	32 698	56 949	62 971	47 971

26. Ausgaben der Kämmererei für kriegerische und militärische Zwecke 1530—1622 (in preuß. Mark).

Jahr	Weichselmünde	Kriegswesen	Artillerie	Wallbau	Schützen, Fechter	Mairitt	Zusammen
1530	—	—	103	—	—	—	103
1531	395	—	274	—	—	—	669
1540	546	—	1 920	—	—	—	2 466
1545	312	—	—	—	123	—	435
1548	629	—	—	5 428	—	—	6 057
1549	733	—	—	1 000	—	—	1 733
1550	1 679	—	725	—	—	—	2 404
1551	1 366	—	848	—	—	—	2 214
1552	1 018	—	—	—	171	—	1 189
1553	2 642	—	1 395	—	—	—	4 037
1554	1 520	—	—	—	283	—	1 803
Jahresdurchschnitt 1548—54	1 370	—	424	918	65	—	2 777
1576	2 730	37 846	1 485	—	—	—	42 061

¹⁾ 1636 20 000, 1645—73 21 000, 1680—93 19 500 Mark, 1720—43 18 000 Gulden.

²⁾ Die Botenordnung erforderte bis 1655 jährlich 300 Mark.

Jahr	Weichselmünde	Kriegswesen	Artillerie	Wallbau	Schützen, Fechter	Mairitt	Zusammen
1593	9 914	3 369	1 018	—	81	1 731	16 113
1594	17 739	7 329	3 082	—	120	1 622	29 892
1595	7 073	—	660	—	—	—	7 733
1596	14 538	2 915	4 488	—	90	—	22 031
1597	19 293	1 762	4 246	—	90	—	25 391
1598	48 399	39 439	8 268	45 750	90	—	141 946
Jahresdurchschnitt 1593—98	¹⁾ 19 493	9 136	²⁾ 3 627	7 625	78	559	40 518
1600	42 699	872	4 929	—	199	—	48 699
1602	35 376	1 808	2 900	—	180	—	40 264
1605	48 116	3 389	1 962	—	447	1 298	55 212
1611	61 233	950	30 073	—	556	3 009	95 821
1613	19 276	21 624	20 541	—	333	—	61 774
1616	22 155	52	32 494	—	749	—	55 450
1622	24 090	1 062	20 277	—	—	—	45 429

27. Ausgaben der Kämmerei für die gleichen Zwecke 1631—1635
(in preuß. Mark).

Jahr	Weichselmünde:				Artillerie	Zeughäuser	Insgesamt
	Soldaten	Proviant	Bauten	Zusammen			
1631	25 478	223	3 144	28 845	9 359	210	38 414
1632	25 432	152	4 792	30 376	23 183	2 211	55 770
1633	25 037	1 892	5 629	32 558	52 647	2 089	87 294
1634	25 457	10 498	5 590	41 545	71 769	1 855	115 169
1635	25 600	6 785	2 286	34 671	54 757	309	89 737
Jahresdurchschnitt 1631—35	25 401	3 910	4 288	33 599	42 343	1 335	77 277

¹⁾ Dagegen 23 M Einnahmen.

²⁾ Dagegen 1920 M Einnahmen.

28. Ausgaben¹⁾ der Hilfgelder für die Garnison und
Artillerie 1691—1710
(in Gulden).

Jahr	Garnison		Artillerie	Zusammen
	der Stadt	von Weichselmünde		
1691	86 851	66 400	16 622	169 873
1692	80 071	61 300	14 263	155 634
1693	94 385	66 871	15 926	177 182
1694	88 694	57 960	16 750	163 404
1695	87 784	53 700	15 870	157 354
1696	86 959	52 895	16 902	156 756
1697	138 479	68 253	19 550	226 282
1698	221 588	71 346	24 600	317 534
1699	205 456	56 342	21 687	283 485
1700	168 074	56 455	21 600	246 129
1701	170 903	52 051	20 400	243 354
1702 ²⁾	189 731	58 404	20 200	268 335
1703 ²⁾	317 127	56 439	21 372	394 938
1704	549 886	66 100	34 456	650 442
1705	552 701	63 270	48 024	663 995
1706	598 354	61 234	31 290	690 878
1707	444 781	55 800	28 500	529 081
1708	375 629	64 509	32 472	472 610
1709	360 002	63 015	33 923	456 940
1710	359 697	11 185	27 800	398 582

¹⁾ Die entsprechenden Einnahmen sind durchweg sehr gering; nur 1700, 1709 und 1710 belaufen sie sich bei der Garnison von Weichselmünde auf 1071, 2226 und 1615 Gulden.

²⁾ 1702 und 1703 blieb die Kasse mit Bezahlung der Garnison und Artillerie im Rückstand.

29. Durchschnittliche Jahresausgabe der Kämmerei für
kriegerische und militärische Zwecke 1719—1789
(in Gulden).

Jahre	Mündische Garnison	Weichsel- münde	Artillerie	Zeug- häuser (Bauten)	Zusammen
1719—1728	16 656	5 339	1 557	372	23 924
1733—1740	15 440	3 819	2 435	685	22 379
1742—1751	14 118	5 018	1 582	5	20 723
1753—1756	14 391	8 981	9 854	52	33 278
1758—1766	16 174	16 819	20 023	10	53 026
1773—1776	15 767	21 278	10 728	—	47 773
1784—1789	15 655	11 626	6 688	—	33 969

30. Ausgaben der Kriegskasse und des Wallgebäudes
1752—1792 (in Gulden).

Jahr	Kriegskasse ¹⁾			Wall- gebäude ²⁾
	Städt. Garnison	Städt. Artillerie	Zusammen	
1752	—	—	—	28 961
1753	185 145	34 189	219 334	37 670
1754	160 605	27 041	187 646	40 681
1755	155 137	28 810	183 947	28 865
1756	150 164	26 844	177 008	42 071
1757	157 454	25 318	182 772	31 980
1758	401 436	47 708	449 144	73 566
1759	416 099	43 632	459 731	55 908
1760	377 237	44 546	421 783	46 002
1761	434 992	52 917	487 909	70 757
1762	373 511	48 070	421 581	51 170
1763	351 961	51 346	403 307	64 248
1764	360 977	47 841	408 818	53 653
1765	350 256	47 166	397 422	69 767

¹⁾ Die Kriegskasse erhielt Akzisen und andere bestimmte Einnahmen, ferner einen ordentlichen Zuschub der Hilfgelder von 11—15 000 Gld. und einen „Extravorschuß“, der öfter mehr als 300 000 Gulden betrug.

²⁾ Die ordentlichen Einnahmen schwanken 1771—92 zwischen 56 332 Gulden (1780) und 18 235 Gulden (1783).

Jahr	Kriegskasse			Wallgebäude
	Städt. Garnison	Städt. Artillerie	Zusammen	
1766	342 993	48 000	390 993	54 185
1767	329 261	47 668	376 929	46 081
1768	320 084	44 821	364 905	46 832
1769	341 402	49 271	390 673	46 127
1770	385 556	46 491	432 047	54 152
1771	375 605	47 800	423 405	50 763
1772	347 100	43 100	390 200	46 566
1773	356 960	48 100	405 060	87 347
1774	398 090	48 300	446 390	58 954
1775	366 057	47 950	414 007	47 681
1776	321 964	46 800	368 764	42 676
1777	305 208	44 400	349 608	54 278
1778	292 221	45 350	337 571	59 706
1779	285 274	44 100	329 374	46 680
1780	271 046	41 700	312 746	79 644
1781	263 614	40 100	303 714	43 321
1782	252 490	39 400	291 890	34 273
1783	250 591	40 000	290 591	42 885
1784	268 291	42 300	310 591	57 460
1785	266 421	41 894	308 315	52 669
1786	259 758	40 500	300 258	1) 50 062
1787	252 274	40 200	292 474	48 054
1788	238 770	38 400	277 170	40 806
1789	228 120	39 700	267 820	37 170
1790	232 310	40 100	272 410	46 263
1791	227 658	37 800	265 458	42 152
1792	235 451	39 400	274 851	48 362

1) Davon 500 Gulden an die Kämmerer.

31. Ausgaben der Kämmerei für Bauten und Arbeiten
1530—1622 (in preuß. Mark).

Jahr	Bau- amt	Stadthof	Sing- und Schlag- werk	Boll- werk	See- tonnen	Ra- daune	Straßen- reini- gung	Zu- sammen
1530	7 722	1 458	—	—	—	—	—	9 180
1531	5 227	1 462	—	—	—	—	—	6 689
1540	17 300	2 682	—	—	—	—	—	19 982
1545	9 965	1 895	—	—	—	—	—	11 860
1548	9 884	2 204	—	—	—	—	—	12 088
1549	17 827	1 904	—	—	—	—	—	19 731
1550	21 530	2 932	—	—	—	—	—	24 462
1551	20 802	3 656	—	—	—	—	—	24 458
1552	10 266	1 867	—	—	—	—	—	12 133
1553	7 421	3 018	—	—	—	—	—	10 439
1554	8 688	3 877	—	—	—	—	—	12 565
Jahres- durchschnitt 1548—54	13 774	2 780	—	—	—	—	—	16 554
1576	13 335	4 500	—	—	—	—	107	17 942
1593	18 654	7 604	—	575	118	44	284	27 279
1594	24 323	11 034	12	693	215	2	390	36 669
1595	22 682	7 587	60	329	53	20	326	31 057
1596	25 568	10 046	—	762	—	97	373	36 846
1597	24 000	12 858	44	605	253	151	322	38 233
1598	36 641	14 808	—	16	44	24	57	51 590
Jahres- durchschnitt 1593—98	25 311	¹⁾ 10 656	19	497	114	56	292	36 945
1600	43 014	17 840	330	—	184	120	491	61 979
1602	35 331	13 763	110	511	101	40	209	50 065
1605	46 009	15 568	—	36	358	72	234	62 277
1611	97 166	25 276	—	4 924	—	225	921	128 512
1613	55 764	23 156	4	6 017	14	169	530	85 654
1616	52 247	28 854	—	4 757	469	307	734	87 368
1622	58 102	45 715	—	4 495	244	858	379	109 793

¹⁾ Dagegen 206 Mark Einnahmen, außerdem vom Zimmerhof 237 Mark.

32. Ausgaben der Kämmerei für den Stadthof, Wasserbauten, und Straßenreinigung 1631—1635¹⁾ (in preuß. Mark).

Jahr	Stadt- hof	Boll- werk	See- tief	Bagger- n	Mottlau und Radaune	Wasser- kunst	Straßen- reini- gung	Zu- sammen
1631	26 377	676	1 508	?)	548	1 110	53	?)
1632	20 751	785	5 938	1 426	488	679	33	30 100
1633	23 870	842	2 755	981	326	1 249	40	30 063
1634	28 606	5 217	675	1 950	594	746	43	37 831
1635	30 036	410	426	1 118	651	742	42	33 425
Jahres- durchschnitt 1631—35	25 924	1 586	2 260	³⁾ 1 369	521	905	42	³⁾ 32 607

33. Durchschnittliche Jahresausgabe der Kämmerei für Bauten und Arbeiten 1719—1789 (in Gulden).

	1719 bis 1728	1733 bis 1740	1742 bis 1751	1753 bis 1756	1758 bis 1766	1773 bis 1776	1784 bis 1789
1. Stadtbauamt . . .	21 088	19 584	22 686	27 428	53 020	80 643	19 000
2. Kämmereibauamt	6 648	7 978	9 002	16 142	53 013	20 770	21 100
3. Rathausbauten und Uhrwerk . .	380	2 153	1 881	2 378	5 926	4 252	4 094
4. Steinbrücken . .	33	348	348	377	3	—	—
5. Stadthof	19 329	24 640	21 443	14 556	33 196	39 313	34 065
6. Zimmerhof	7 356	8 458	9 909	10 054	7 256	—	—
7. Kämmerei- vorrathshof	843	161	265	—	—	—	—
8. Seetief	—	—	—	14 355	13 501	—	—
9. Baggern	1 515	3 392	5 385	6 482	4 802	—	—
10. Mottlaureinigung	404	369	436	506	972	1 573	882
11. Radaune- schüttung	1 318	1 758	3 537	8 920	8 853	7 863	5 112
12. Bötereparatur . .	80	—	—	—	—	—	—
13. Wasserkunst . .	902	835	464	5	—	—	—
14. Reinigung der Vorstadt	121	127	127	127	127	207	190
15. Reinigungskasse	—	—	—	3 875	—	—	—
Zusammen	60 017	69 803	75 483	105 205	180 669	154 621	84 443

¹⁾ In den Jahren 1691—1710 schwanken die Ausgaben der Hilfgelder für Baggerwerk und Seetief zwischen 34 991 Gld. (1691) und 6800 Gld. (1710).

²⁾ Das Kämmereibuch ist beschädigt.

³⁾ Jahresdurchschnitt 1632—35.

34. Ausgaben der Kämmerei für Rechtspflege
1593—1635 (in preuß. Mark).

Jahr	Gericht	Urteils- zucht	Justiz	Gefangene	Zusammen
1593	171	98	150	316	735
1594	170	77	119	293	659
1595	153	147	177	404	881
1596	70	126	216	371	783
1597	211	56	152	249	668
1598	189	42	329	536	1 096
Jahres- durchschnitt 1593—98	161	91	191	361	804
1600	100	157	114	624	995
1602	253	—	115	820	1 188
1605	173	—	131	1 035	1 339
1611	391	—	405	695	1 491
1613	258	168	163	744	1 333
1616	308	154	212	639	1 313
1622	—	—	—	1 635	1 635
1631	806	189	7	1 110	2 112
1632	1 061	203	4	755	2 023
1633	1 033	112	28	687	1 860
1634	1 182	—	29	949	2 160
1635	1 414	133	85	914	2 546
Jahres- durchschnitt 1631—35	1 099	156	31	883	2 169

**35. Durchschnittliche Jahresausgabe der Kämmerei für
Rechtspflege 1719—1789 (in Gulden).**

	Sportelgelder	Justiz	Gefangene	Zuchthaus	Zusammen
1719—28	1 367	239	936	—	2 542
1733—40	1 367	152	1 168	—	2 687
1742—51	1 367	180	1 045	—	2 592
1753—56	1 367	171	1 659	900	4 097
1758—66	1 367	241	1 657	800	4 065
1773—76	1 367	138	3 240	4 467	9 212
1784—89	1 367	82	1 478	7 368	10 295

36. Ausgaben der Kämmerei für Kirchen, Schulen, Armen- und Wohlfahrtspflege 1530—1622 (in preuß. Mark).

Jahr	Kirchen und Schulen	Stipendiaten ¹⁾	Musikalische Instrumente	Feuerwehr ²⁾	Almosen	Zusammen
1530	54	—	—	—	—	54
1531	65	—	—	—	—	65
1540	64	—	—	—	—	64
1545	66	258	—	—	—	324
1548	68	514	—	—	—	582
1549	66	65	—	—	—	131
1550	57	34	—	—	—	91
1551	42	224	—	—	—	266
1552	66	26	—	—	—	92
1553	66	26	—	—	—	92
1554	32	—	—	—	—	32
Jahresdurschnitt 1548—54	57	127	—	—	—	184
1576	2 456	—	—	—	—	2 456
1593	27	938	—	58	73	1 096
1594	90	1 318	128	163	82	1 781
1595	980	1 230	—	14	87	2 311
1596	2 346	1 275	—	—	99	3 720
1597	293	975	36	14	116	1 434
1598	25	1 050	95	174	92	1 436
Jahresdurschnitt 1593—98	626	1 131	43	71	92	1 963
1600	25	1 785	—	—	92	1 902
1602	32	2 117	—	16	93	2 258
1605	928	975	—	223	93	2 219
1611	567	2 125	—	—	93	2 785
1613	622	300	35	—	93	1 050
1616	1 219	525	—	—	93	1 837
1622	503	1 500	—	15	243	2 261

¹⁾ Die Ausgaben für Stipendiaten betragen im Durchschnitt der Jahre 1645—1650 5400, 1655 3375, 1657 225 Mark.

²⁾ Die Ausgaben der Hilfgelder für die Feuerordnung schwanken in den Jahren 1691—1700 zwischen 2774 Gld. (1697) und 800 Gld. (1708), 1771—1792 zwischen 4100 Gld. (1782) und 1800 Gld. (1776).

**37. Ausgaben der Kämmerei für die allgemeine Verwaltung
1530—1576 (in preuß. Mark).**

Jahr	Rat	Officier, Dienergeld	Wein und Bier, Krude	Kanzlei	Zusammen
1530	—	313	406	274	993
1531	110	312	589	380	1 391
1540	1 920	667	120	1 507	4 214
1545	1 938	679	107	1 357	4 081
1548	3 364	725	118	756	4 963
1549	2 834	799	113	926	4 672
1550	3 434	923	195	632	5 184
1551	3 434	798	391	964	5 587
1552	3 504	748	63	1 214	5 529
1553	3 364	673	88	1 497	5 622
1554	3 824	782	231	1 838	6 675
Jahres- durchschnitt 1548—54	3 394	778	172	1 118	5 462
1576	4 606	4 106	—	1) 1 296	10 008

**38. Ausgabe der Kämmerei für die allgemeine Verwaltung
1593—1598 (in preuß. Mark).**

	1593	1594	1595	1596	1597	1598	Jahres- durch- schnitt 1593—98
1. Ratsküre	171	158	167	—	183	228	151
2. Deputat	12 474	12 229	12 810	15 130	13 463	13 242	13 225
3. Besoldung	1 737	1 287	1 004	1 180	1 390	682	1 213
4. Quartal	13 725	15 214	14 150	14 792	16 178	15 309	14 895
5. Sonnabends- ordinaire	944	1 046	750	1 012	1 021	938	952
6. Hauszins	80	130	100	75	70	105	93
7. Schlupwacht . . .	634	708	579	634	634	634	637
8. Dominik	108	79	82	82	84	84	87
9. Rathaus	1 401	1 557	1 336	1 598	1 858	901	1 442
10. Brunnen	49	—	17	—	178	3	41
11. Kämmerei und Kanzlei	365	1 014	247	411	714	302	509
12. Notariat	126	188	50	46	84	35	88
13. Silbervorrat . . .	—	—	—	—	811	—	135
Zusammen	31 814	33 610	31 292	34 960	36 668	32 463	33 468

1) Davon 137 M für das „Rathaus“, 1 159 M für „Kämmerei und Kanzlei“.

39. Ausgaben der Kämmerei für die allgemeine Verwaltung
1600--1616 (in preuß. Mark).

	1600	1602	1605	1611	1613	1616
1. Ratsküre . . .	233	256	239	508	480	516
2. Deputat	13 403	13 227	13 717	14 226	14 134	20 067
3. Besoldung . .	922	2 841	1 150	1 480	2 938	5 983
4. Quartal	16 882	17 483	24 404	16 907	17 995	22 578
5. Sonnabends- ordinarie	966	1 013	1 150	1 276	1 210	1 393
6. Hauszins . . .	110	65	80	—	685	617
7. Schlupwacht .	634	671	1 021	1 442	1 415	1 428
8. Bettlerwacht .	—	169	—	—	20	145
9. Dominik . . .	86	85	39	27		
10. Dienermäntel.	—	—	—	—	583	535
11. Rathaus	1 949	2 192	1 325	1 616	1 514	1 273
12. Brunnen . . .	29	197	56	202	70	56
13. Kämmerei und Kanzlei	853	356	449	849	452	801
14. Notariat . . .	47	—	—	—	—	—
15. Silbervorrat .	144	—	—	432	—	—
Zusammen	36 258	38 555	43 630	38 965	41 496	55 392

40. Ausgaben der Kämmerei für Besoldungen u. dgl.
1622—1704 (in preuß. Mark).

Jahr	Deputat	Besoldung und Quartale	Wochen- lohn	Haus- zins	Brenn- holz	Speicher- wache	Zu- sammen
1622	36 976	29 853	1 501	640	—	1 970	70 940
1628	39 323	35 065	903	730	—	1 978	77 999
1629	39 322	33 297	1 304	490	—	2 297	76 710
1632	39 378	47 409	1 500	595	1 035	2 642	92 559
1633	42 843	46 564	1 498	645	2 301	2 947	96 798
1635	39 418	47 145	2 013	820	1 093	2 890	93 379
1636	38 879	51 058	1 658	1 470	2 431	3 081	98 577
1637	54 604	52 952	901	1 805	3 211	2 996	116 469
1638	48 109	60 004	948	1 868	2 620	3 050	116 599
1640	48 289	68 423	971	2 633	2 731	3 746	126 793

Jahr	Deputat	Besoldung und Quartale	Wochen- lohn	Haus- zins	Brenn- holz	Speicher- wache	Zu- sammen
1642	48 289	71 514	987	2 437	3 100	3 989	130 316
1645	47 843	72 040	988	4 025	1 460	4 002	130 358
1646	49 443	71 056	1 008	3 266	1 750	4 002	130 525
1647	55 930	77 021	1 019	3 910	935	4 002	142 817
1648	55 555	75 741	1 013	4 348	3 593	4 002	144 252
1649	55 555	76 602	1 275	4 327	1 504	4 090	143 353
1650	55 930	76 628	1 251	4 398	2 138	4 015	144 360
1651	55 930	78 640	1 446	4 978	1 568	4 474	147 036
1652	55 930	78 881	1 564	5 402	2 708	4 657	149 142
1653	55 930	81 592	1 562	5 118	3 480	4 676	152 358
1655	55 930	82 045	1 557	6 027	3 528	4 744	153 831
1657	55 930	81 766	1 475	5 663	2 882	4 698	152 414
1658	55 130	79 712	1 419	4 804	2 760	4 656	148 481
1659	—	74 995	1 450	4 595	3 439	4 753	89 232
1660	111 054	74 430	1 432	4 445	2 655	4 665	198 681
1661	55 930	74 435	1 555	4 180	2 430	4 704	143 234
1662	55 930	72 281	1 740	4 205	2 628	4 650	141 434
1663	55 180	72 686	1 754	4 190	3 042	4 753	141 605
1664	55 930	71 325	1 718	4 190	2 430	4 650	140 243
1665	51 730	71 673	1 720	4 165	3 194	4 692	137 174
1668	55 930	63 819	1 517	3 900	4 043	4 658	133 867
1669	55 930	67 004	1 513	3 980	4 206	4 653	137 286
1670	55 930	67 507	1 460	4 230	3 390	4 650	137 167
1671	55 930	68 112	1 514	4 230	4 119	4 647	138 552
1672	55 930	70 698	1 485	4 305	3 520	4 627	140 565
1673	55 930	71 038	1 427	4 480	3 861	4 622	141 358
1677	55 930	65 605	1 441	4 230	3 656	4 607	135 469
1680	53 780	65 335	1 640	4 110	3 710	4 650	133 225
1682	55 930	61 576	1 645	3 870	3 282	4 657	130 960
1693	54 250	66 151	1 643	4 550	3 326	4 650	134 570
1699	55 330	65 029	1 640	4 162	4 141	4 733	135 035
1704	52 333	63 085	1 642	4 001	4 511	4 559	130 131

41. Durchschnittliche Ausgabe der Kämmerei für die allgemeine Verwaltung 1719—1789 (in Gulden).

	1719—28	1733 40	1742—51	1753—56	1758—66	1773—76	1784—89
1. Quartal, Deputat u. Jahresbesoldung	83 428	79 239	80 338	82 737	87 086	109 679	110 566
2. Wochenlohn	1 093	1 100	1 094	1 097	1 099	1 076	1 089
3. Hauszins	2 980	3 372	3 284	3 430	3 612	4 266	4 109
4. Brennholz	3 120	3 333	3 280	3 245	3 295	3 256	3 137
5. Speicherwache	3 078	3 109	3 081	3 098	3 096	3 212	3 631
6. Rathaus	2 112	1 761	1 711	1 918	1 877	2 208	3 477
7. Brunnengelder ¹⁾	165	153	117	198	¹⁾ 193	—	—
8. Kämmerei ²⁾	937	1 501	1 670	2 077	1 834	3 900	7 110
9. Altstadt	1 180	³⁾ —	817	123	1 351	162	222
Zusammen	98 093	93 568	95 392	97 923	103 443	127 759	133 341

42. Einnahmen der Kämmerei 1530—1576 (in preuß. Mark).

Jahr	Grund- eigentum	Gewerb- liche Unterneh- mungen	Zu- sammen	Gebühren und Steuern	Schulden	Ver- schie- des	Ins- gesamt
1530	5 402	3 948	9 350	16 028	—	632	26 010
1531	7 828	4 581	12 409	16 531	—	376	29 316
1540	6 801	14 820	21 621	19 066	—	¹⁾ 5 462	46 149
1545	8 168	6 308	14 476	22 341	4 000	833	41 650
1548	9 327	10 212	19 539	25 908	4 500	9 332	59 279
1549	8 937	13 083	22 020	29 146	—	7 521	58 687
1550	8 917	19 241	28 158	29 726	4 000	5 090	66 974
1551	9 173	15 752	24 925	27 131	2 650	1 352	56 058
1552	8 168	12 852	21 020	23 377	18 600	4 301	67 298
1553	10 410	9 983	20 393	32 672	4 800	12 635	70 500
1554	12 809	12 944	25 753	29 861	35 170	1 589	92 373
Jahres- durchschnitt 1548—54	9 678	13 438	23 116	28 259	9 960	5 975	67 310
1576	9 801	20 338	30 139	48 788	67 259	4 862	151 048

¹⁾ An die Brunnenverwalter auf der Niederstadt gezahlt, bis 1761.

²⁾ Nach Abzug der Einnahmen, die nur in zehn Jahren 1000 Gld. übersteigen

³⁾ Es wurde eine durchschnittliche Reineinnahme von 700 Gld. erzielt, aber z. gr. T. unter „Kämmerei“ verrechnet.

⁴⁾ Davon 3000 Mark königl. Geschenk wegen Ausbesserung der Weichselbrücke.

43. Einnahmen der Kämmerei 1593—1598 (in preuß. Mark).

	1593	1594	1595	1596	1597	1598	Jahres- durch- schnitt 1593—98
1. Grundeigentum	37 998	41 767	38 487	46 400	47 494	47 520	43 279
2. Gewerbliche Unternehmungen	32 069	33 313	46 283	44 659	53 812	54 003	44 022
3. Außerordentliche Verkäufe	944	594	1 613	6 569	1 851	7 889	1) 3 244
Zusammen	71 011	75 674	86 383	97 628	103 157	109 412	90 545
4. Gebühren und Steuern	65 556	176 252	141 407	93 138	118 605	216 442	135 233
5. Ausstehende Forderungen	21 139	26 893	38 661	26 341	11 164	30 566	25 794
6. Schulden	102 615	46 715	10 050	42 000	68 700	67 500	56 263
7. Verschiedenes	—	—	—	—	525	10 691	1 869
Insgesamt	260 321	325 534	276 501	259 107	302 151	434 611	309 704

44. Einnahmen der Kämmerei 1600—1616 (in preuß. Mark).

	1600	1602	1605	1611	1613	1616
1. Grundeigentum	51 681	52 565	52 326	66 979	72 928	87 018
2. Gewerbliche Unter- nehmungen	43 894	44 631	37 924	45 899	45 754	81 143
3. Außerordentliche Verkäufe	3 633	1 991	1 329	216	6 252	3 653
Zusammen	99 208	99 187	91 579	113 094	124 934	171 814
4. Gebühren u. Steuern	180 056	187 197	184 837	183 922	90 463	108 231
5. Ausstehende Forde- rungen	9 915	21 201	10 521	16 273	62 089	1 608
6. Schulden	36 744	30 492	112 757	75 171	127 500	54 325
7. Verschiedenes	740	—	—	1 284	2) 1 428	3) 8 253
Insgesamt	326 663	338 077	399 694	389 744	406 414	344 231

1) Davon 1088 M von Gebäuden und Grundstücken.

2) 1613 219 M hispanische Kollekten, 1618 128 M, 1622 311 M.

3) 2627 M vom alten Zimmerhof.

45. Einnahmen der Kämmerei 1770—1793¹⁾
(in Danziger Gulden).

	1770 bis 1778	1778 bis 1787	1787 bis 1793	Jahres- durchschnitt 1770/93
1. Erbbuchsgrundzins	3 758	5 158	3 650	546
2. Stadtzinse	191 245	185 007	109 573	21 123
3. Dominiksbuden	13 571	12 253	6 877	1 422
4. Tagneterbuden	7 032	4 536	3 024	634
5. Bernsteinlese	106	213	338	29
6. Bauamt	135 815	62 819	—	8 636
7. Höhe	100 387	109 676	62 227	11 839
8. Werder	593 301	506 354	406 934	65 504
9. Nehrung	287 273	304 304	259 521	37 004
10. Scharpau	74 294	91 359	119 705	12 407
11. Schiewenhorst und Einlage	—	8 924	14 943	1 038
12. Mündische kleine Ge- fälle	3 651	4 712	3 426	513
13. Hela	2 189	2 282	1 492	259
14. Laudemien	—	32 382	42 419	3 252
1—14 Zusammen	1 412 622	1 329 979	1 034 129	164 206
15. Große Mühle	838 997	925 615	685 054	106 507
16. Weizenmühle	66 102	56 638	36 453	6 921
17. Erhöhtes Matzgeld	6 466	—	—	281
18. Grützmühle	43 686	34 325	19 748	4 250
19. Lohmühle	3 200	3 600	2 400	400
20. Walkmühle vorm Hohen Tor	3 200	3 600	2 400	400
21. Walkmühle am Spendhaus	2 100	1 900	1 200	226
22. Prauster Mühle	9 300	14 950	13 050	1 622
23. Gischkauer Mühle	420	720	210	59
15—23 Zusammen	973 471	1 041 348	760 515	120 666

¹⁾ St. A. 30, 154; 1 Taler preuß. Kurant = 4 Danziger Gulden.

	1770 bis 1778	1778 bis 1787	1787 bis 1793	Jahres- durchschnitt 1770/93
24. Treckschuten . . .	2 400	2 700	1 800	300
25. Ziegelhof	2 414	46	—	107
26. Zimmerhof	104 484	43 076	—	6 416
27. Komödienbude . .	504	4 916	3 938	407
24—27 Zusammen	109 802	50 738	5 738	7 230
28. Verkauf von Häusern und Gründen	—	8 720	578	404
29. Kleine Einnahmen der Kämmerei	10 997	8 275	10 608	1 299
30. Verkauf von Will- küren	7 108	4 533	2 501	615
31. Baumaterialien . .	65	—	—	3
32. Kämmereibauamt . .	—	250	—	11
33. Kapitalien	—	320	—	14
34. dgl. der Kämmerei .	—	—	1 500	65
35. „ wegen Schiewen- horst	—	54 000	—	2 348
1—35 Zusammen	2 514 065	2 498 163	1 815 569	296 861
36. Pfahlgeld	739 376	566 203	321 065	70 724
37. Aufgeld der Kreuztaler	668 356	532 596	310 887	65 732
38. Kielgeld	5 235	9 632	5 378	880
39. Schloß-, Lots- und Paßgeld	83 324	90 642	54 156	9 918
40. Erhöhtes Feuergeld .	—	—	1 925	84
41. Hallgeld	12 704	—	—	552
42. Krangeld	6 532	3 989	2 556	569
43. Weinwagen	64 490	21 831	10 011	4 188
44. Verkellerte Weine .	8 289	2 450	2 710	585
45. Asch- und Teerhof .	61 156	50 006	17 032	5 574
46. Ausruf	12 217	23 136	15 418	2 207
47. Scheffellehne	3 740	4 950	3 190	517
48. Nachtfuhren	1 212	2 250	993	194

	1770 bis 1778	1778 bis 1787	1787 bis 1793	Jahres- durchschnitt 1770/93
49. Pipenstäbbraker	7 681	11 903	6 097	1 117
50. Portechaisen	350	600	100	46
51. Flachswage.	22 648	12 176	9 206	1 914
52. Bleiwage	4 453	5 098	3 778	580
53. Butterwage	196	72	—	12
54. Gewürz- und Eisen- wage	115 509	61 996	38 317	9 384
55. Pulverwage.	2 109	3 097	2 596	339
56. Bürgerrechtsgeld.	9 797	9 728	3 617	1 006
57. Gewehrgeld	8 109	7 929	4 905	911
58. Kaution für Nach- mahnung	1 634	4 746	1 747	353
59. Kaduke, Appellations- u. Testamentsgelder, Zehnte, Freilassungs- und Straf gelder	112 506	74 671	52 493	10 420
60. Konfiszierte Gelder	7 159	1 178	—	362
61. Fenstergeld	2 639	2 805	1 604	306
62. Gold- und Silber- fabriken	140 028	137 207	49 161	14 191
63. Abzugsgeld	120 337	212 424	114 520	19 447
64. Wein- und Essig- akzise	5 717	4 792	20 424	1 345
65. Weizenakzise	4 018	5 181	—	400
66. Grützakzise	4 779	7 862	6 000	810
36—66 Zusammen	2 236 280	1 871 150	1 059 886	224 667
67. Altstadt (Mehreinnahme)	4 306	4 102	3 218	505
68. Wallgebäu	—	500	—	22
69. Hilfgelder	—	—	50 000	2 174
70. Seetief	10 000	6 000	—	696
71. Außerordentliche Einnahmen	72 000	160 724	33 190	11 561
Insgesamt	4 836 651	4 540 639	2 961 863	536 486

46. Einnahmen der Hilfgelder 1631—1638 (in Gulden).

	1631	1634	1637	1638
1. Bestand	568	64 024	281 224	207 365
2. Hauszins	98	232	222	257
3. Zulage	221 416	479 237	303 169	260 168
4. Malzakzise	8 406	16 277	—	—
5. Bierakzise	104 844	167 422	197 224	160 978
6. Anstandgeld	134 724	—	—	—
7. Aufgenommene Gelder	73 513	154 267	171 833	296 677
8. Beschlagenes Gut . .	10 216	—	—	—
9. Hunderster Pfennig .	31 130	524	1 829	—
10. Scheffelgeld	451	835	1 345	720
11. Branntweingeld . . .	—	820	2 235	1 301
12. Metakzise	—	—	581	703
13. Sonstiges	—	1 474	1) 5 461	651
Zusammen	585 366	885 112	965 123	928 820
Ausgaben	550 718	705 883	757 758	765 899
Überschuß	34 648	179 229	207 365	162 921

47. Einnahmen der Hilfgelder 1659—1668 (in Gulden)

	1659	1660	1661	1662	1663	1664	1668
1. Hauszins	249	651	286	—	578	—	190
2. Städt. Soldaten .	3 341	25 589	2 351	3 717	2 352	702	162
3. Mündische Soldaten	1 830	6 069	—	718	1 243	165	497
4. Proviant	—	—	6 000	—	—	—	—
5. Artillerie und Munition	—	—	—	27	—	—	1 243
6. Kriegsrat	—	—	—	—	—	2 510	—
7. Bürgerwacht . .	154	132	—	—	—	—	—
8. Münd. Gebäude .	—	1 223	—	—	—	—	—
9. Weichseldämme	—	—	—	—	—	476	—
10. Hauptschanze . .	—	—	—	260	39	—	—
11. Gallioten	—	37	—	—	—	—	2 400
Übertrag	4 574	33 701	8 637	4 722	4 212	3 853	4 492

1) Davon 3552 Gld. vom Proviant, 1224 Gld. aus der litauischen Reise.

	1659	1660	1661	1662	1663	1664	1668
Übertrag	4 574	33 701	8 637	4 722	4 212	3 853	4 492
12. Aufgeld und Dukaten	2 764	2 710	2 731	1 135	758	5 614	5 058
13. Aufgenommene- Gelder	870 972	436 275	430 963	401 208	300 297	371 459	318 389
14. Zulage ¹⁾	100 408	169 016	184 443	174 510	171 604	188 953	237 769
15. Packhaus	37	377	365	462	484	747	577
16. Scheffelgeld	356	276	721	1 201	1 129	636	1 797
17. Papiersiegelung	2 301	1 829	1 168	1 222	1 134	909	1 064
18. Glückstopf	571	500	—	—	—	—	—
19. Hauptgeld	16 458	664	1 468	12 779	12 751	—	—
20. Hundertste Pfennig	103 972	53 294	5 602	999	417	3 152	110
21. Ochsen- und Pferdegeld	24 389	9 372	—	—	—	—	—
22. Horngeld	—	—	—	12 511	—	—	—
23. Erbfälle (zehnte Pfennig)	5 642	6 781	13 106	1 902	1 922	—	13 254
24. Giebelgeld	12 260	2 400	—	—	220	—	—
25. Bier- u. Brannt- weinakzise	287 946	257 208	201 650	177 440	172 815	168 679	186 422
26. Grapen- und Branntweingeld	1 458	1 235	1 215	1 143	1 138	1 309	1 585
27. Metakzise	—	—	113	277	132	140	369
28. Weinakzise	11 859	6 516	219	1 842	—	—	—
29. Korn- u. Weizen- akzise	56 277	64 557	49 307	44 371	52 186	45 090	53 315
30. Kgl. Malzakzise	74 772	19 017	—	—	—	—	27 046
31. Starosteiputzig	—	—	—	—	9 202	—	—
32. Kämmererei	—	—	—	3 000	—	—	—
33. Vorrat	—	—	—	—	7 548	—	—
34. Verschiedenes	146	—	29	—	207	899	255
Zusammen	1 577 162	1 065 728	901 737	840 724	738 156	791 440	851 502

48. Einnahmen der Hilfgelder 1669—1676 (in Gulden).

	1669	1671	1672	1673	1674	1675	1676
1. Haus- u. Grund- zins	335	351	383	294	317	331	292
2. Artushof	—	—	—	—	1 550	3 000	2 300
Übertrag	335	351	383	294	1 867	3 331	2 592

¹⁾ Vgl. unten Beilage 76.

	1669	1671	1672	1673	1674	1675	1676
Übertrag	335	351	383	294	1 867	3 331	2 592
3. Städt. Soldaten .	—	212	235	347	219	309	259
4. Münd. Soldaten .	815	46	472	378	78	177	1 447
5. Artillerie und Munition	907	37	—	87	224	1 005	—
6. Baggern	—	—	—	—	33	—	275
7. Aufgeld	5 654	2 325	1 277	3 196	2 054	—	1 568
8. Aufgenommene Gelder	293 688	162 220	190 899	165 810	369 415	367 910	429 554
9. Gefällte Interessen	—	—	—	—	59	5	52
10. Zulage	238 295	176 446	111 850	106 413	165 378	172 852	157 595
11. Tiefgeld	—	—	—	3 378	10 283	8 819	7 699
12. Packhaus	455	160	709	853	936	903	842
13. Scheffelgeld . . .	1 483	992	743	510	839	873	646
14. Papiersiegelung.	1 000	123	—	—	—	—	—
15. Strafgeld	—	—	—	75	75	75	—
16. Hundertste Pfennig	—	351	—	—	1 500	—	—
17. Erbfälle (zehnte Pfennig)	3 572	1 631	2 744	23 448	1 838	874	1 996
18. Bier- u. Brannt- weinakzise	194 453	183 175	156 984	138 435	141 321	146 027	144 090
19. Grapen- und Branntweingeld.	1 705	1 661	1 617	1 483	1 427	1 147	1 145
20. Metakzise	260	329	203	176	236	187	113
21. Korn-u. Weizen- akzise	53 082	59 848	57 783	52 025	46 667	49 743	49 702
22. Kgl. Malzakzise	35 440	15 225	10 300	—	—	—	—
23. Kämmerei	14 440	—	—	—	—	—	—
24. Verschiedenes .	—	58	170	142	—	68	—
Zusammen	845 584	605 190	536 369	497 050	744 449	754 305	799 575

49. Einnahmen der Hilfgelder 1677–1684 (in Gulden).

	1677	1679	1680	1681	1682	1683	1684
1. Haus- u. Grund- zins	1 286	144	164	359	403	299	294
2. Artushof	2 600	4 975	6 255	2 934	3 925	5 003	3 500
3. Städt. Soldaten .	300	134	72	189	262	149	59
4. Münd. Soldaten .	93	—	212	—	235	—	65
Übertrag	4 279	5 253	6 723	3 482	4 825	5 451	3 918

	1677	1679	1680	1681	1682	1683	1684
Übertrag	4 279	5 253	6 723	3 482	4 825	5 451	3 918
5. Artillerie	—	747	80	176	172	214	—
6. Baggern	214	15	503	—	—	—	—
7. Sectief	—	—	—	1 129	—	1 232	—
8. Feuerordnung . .	700	—	—	—	—	—	—
9. Aufgeld	—	—	496	347	2 865	567	500
10. Aufgenommene Gelder	232 413	634 126	587 820	467 843	418 247	319 641	536 005
11. Gefällte Inter- essen	79	22	254	2 102	1 259	2 844	460
12. Zulage	165 367	214 723	226 032	232 394	212 124	236 193	247 753
13. Tiefgeld	7 175	15 047	12 575	15 411	12 471	15 110	17 294
14. Packhaus	716	557	1 050	1 084	1 118	1 177	1 180
15. Scheffelgeld . . .	702	1 687	1 547	1 566	1 304	1 741	1 949
16. Vergebene Lehne	—	4 008	3 318	9 053	3 114	3 523	5 639
17. Kornschiefßer- lehn	—	570	—	—	—	—	—
18. Fischmarkt- stände	—	209	576	508	487	514	497
19. Brückenstände .	—	366	—	—	—	—	—
20. Mennonitengeld	—	—	—	4 965	—	52	—
21. Bürgerrecht . . .	3 000	—	—	2 000	—	2 000	—
22. Hundertste Pfennig	—	—	—	—	460	—	—
23. Erbfälle (zehnte Pfennig)	1 986	11 600	5 725	1 779	13 692	7 997	4 901
24. Bier- u. Brannt- weinakzise . . .	135 720	106 586	114 150	108 143	131 969	132 525	120 188
25. Grapen- und Branntweingeld .	906	1 063	1 158	1 211	2 261	2 936	2 468
26. Metakzise	80	117	131	143	160	104	164
27. Korn- u. Weizen- akzise	39 655	26 833	27 689	29 952	27 530	31 295	26 849
28. Verschiedenes .	—	—	5 052	22	7 500	—	—
Zusammen	592 992	1 023 529	994 879	883 310	841 558	765 116	969 765

50. Einnahmen der Hilfgelder 1685—1690
(in Gulden).

	1685	1686	1687	1688	1689	1690
1. Haus- und Grundzins . .	382	310	342	330	281	424
2. Artushof	—	3 305	6 010	4 850	2 350	4 000
3. Städtische Soldaten . . .	—	461	1 580	541	733	—
Übertrag	382	4 076	7 932	5 721	3 364	4 424

	1685	1686	1687	1688	1689	1690
Übertrag	382	4 076	7 932	5 721	3 364	4 424
4. Mündische Soldaten . . .	—	—	—	—	—	157
5. Artillerie	—	—	25	317	270	24
6. Seetief	—	—	—	—	—	2 838
7. Feuerordnung	—	120	277	—	—	13
8. Aufgeld	—	364	82	100	620	—
9. Aufgenommene Gelder . . .	852 085	401 708	577 932	505 024	366 365	428 436
10. Gefällte Interessen . . .	349	914	238	178	245	146
11. Zulage	260 040	255 248	246 778	258 718	194 086	162 960
12. Tiefgeld	13 940	14 754	14 161	12 799	12 838	7 826
13. Packhaus	1 269	1 461	1 419	1 426	1 289	1 275
14. Scheffelgeld	1 993	1 663	1 790	1 529	1 611	793
15. Vergebene Lehne	5 169	6 713	5 190	3 559	2 378	2 841
16. Fischmarkt- u. Brücken- stände	483	541	469	532	541	620
17. Mennonitengeld	—	—	—	—	—	4 728
18. Bürgerrecht	4 000	1 500	2 000	—	48 000	5 500
19. Karossen- und Pferdegeld	—	—	—	—	6 020	5 534
20. Erbfälle (zehnte Pfennig)	3 697	12 971	3 740	10 677	6 574	8 936
21. Bier- u. Branntweinakzise	116 536	115 593	171 438	170 150	179 876	170 718
22. Äquivalent der Bierakzise	—	—	—	—	11 278	10 630
23. Grapen- u. Branntweingeld	2 714	2 597	2 763	2 035	1 729	2 229
24. Metakzise	122	109	80	128	76	127
25. Neue Weinakzise	—	26 117	2 411	24 964	13 204	11 136
26. Korn- und Weizenakzise	27 993	32 632	32 102	32 406	33 963	30 782
27. Ochsenakzise	—	6 419	4 362	5 130	5 318	5 601
28. Verschiedenes	—	1) 4 000	—	—	—	—
Zusammen	1 290 772	889 500	1 075 189	1 035 393	889 645	868 274

51. Einnahmen der Kämmerei aus dem Grundeigentum 1530—1576 (in preuß. Mark).

Jahr	Grundzins	Gebäude- zins	Zusammen	Landgebiet	Insgesamt
1530	375	708	1 083	4 319	5 402
1531	827	1 218	2 045	5 783	7 828
1540	608	1 652	2 260	4 541	6 801
1545	451	1 710	2 161	6 007	8 168
1548	503	1 710	2 213	7 114	9 327
1549	463	1 824	2 287	6 650	8 937

1) Für die Erlaubnis, Bortenmacherkram feilzuhalten.

Jahr	Grundzins	Gebäudezins	Zusammen	Landgebiet	Insgesamt
1550	353	1 290	1 643	7 274	8 917
1551	604	1 458	2 062	7 111	9 173
1552	277	1 446	1 723	6 445	8 168
1553	368	1 689	2 057	8 353	10 410
1554	528	2 290	2 818	9 991	12 809
Jahresdurchschnitt 1 548–54	442	1 673	2 115	7 563	9 678
1 576	33	1) 3 222	4 051	5 750	9 801

52. Einnahmen der Kämmerei aus dem Grundeigentum 1593–1616 (in preuß. Mark).

Jahr	Grundzins	Haus-, Keller- u. Speicherzins ²⁾	Fechtschule, Badstube, Krüge, Färberei	Acker-, Laken- und Wiesenzins, Miete d. Tranbrenner ³⁾ u. Salpetererdzins ⁴⁾	Wasser- und Lohmühlzins, Fenster- und Stangengeld und Bankzins	Zusammen	Landgebiet ⁵⁾	Insgesamt
1593	799	6 181	531	234	685	8 430	29 568	37 998
1594	718	7 085	562	156	630	9 151	32 616	41 767
1595	671	6 416	500	204	541	8 332	30 155	38 487
1596	928	6 179	462	242	492	8 303	38 097	46 400
1597	1 310	9 037	541	691	502	12 081	35 413	47 494
1598	611	7 881	568	263	444	9 767	37 753	47 520
Jahresdurchschnitt 1593–98	840	7 130	528	298	549	9 345	33 934	43 279
1600	1 137	8 600	439	249	503	10 928	40 753	51 681
1602	460	9 859	416	252	491	11 478	41 087	52 565
1605	492	8 972	495	430	416	10 805	41 521	52 326
1611	563	10 849	380	273	486	12 551	54 428	66 979
1613	1 859	10 732	530	191	483	13 795	59 133	72 928
1616	667	12 080	615	538	480	14 380	72 638	87 018

1) Ferner 378 M Wasser- u. Lohmühlzins sowie Fenster- u. Stangengeld und Bankzins und 418 M Miete der Tranbrenner.

2) Einschl. des Predigtstuhlzinses, der 1593 70, 1594–1605 35 M. einbrachte.

3) Nur wenige Mark. 4) Von 1596–1605 jährlich rd. 100 M. 5) Die Ausgaben betragen im Durchschnitt der Jahre 1593–98 für Werder und Grebin 162, Nehrung (Deichbau) 7399, Scharpau 86, Höhe 140 und Hela 40 M., zusammen 7827 M., im Jahre 1616 entsprechend 3080, 7496, 257, 201 und 396 M., zusammen 11430 M.

53. Einnahmen der Kämmerei aus dem Grundeigentum 1622–1704
(in preuß. Mark)

Jahr	Erbbuch- grundzins	Stadtzins ¹⁾	Zusammen	Land- gebiet ²⁾	Insgesamt
1622	607	14 245	14 852	60 535	75 387
1628	1 106	19 442	20 548	19 413	39 961
1629	671	21 518	22 189	19 073	41 262
1632	704	24 649	25 353	35 297	60 650
1633	865	26 246	27 111	62 679	89 790
1635	—	31 797	31 797	85 200	116 997
1636	837	30 998	31 835	57 860	89 695
1637	571	33 317	33 888	106 883	140 771
1638	1 280	31 146	32 426	117 579	150 005
1640	1 015	38 837	39 852	64 423	104 275
1642	1 094	37 713	38 807	112 413	151 220
1645	787	51 335	52 122	92 456	144 578
1646	664	53 535	54 199	56 096	110 295
1647	683	53 986	54 669	71 393	126 062
1648	538	51 672	52 210	132 634	184 844
1649	487	52 994	53 481	113 620	167 101
1650	588	52 135	52 723	112 487	165 210
1651	918	50 823	51 741	65 075	116 816
1652	741	49 732	50 473	105 586	156 059
1653	610	45 782	46 392	124 260	170 652
1655	724	49 638	50 362	89 534	139 896
1657	1 664	33 679	35 343	13 439	48 782
1658	636	41 815	42 451	1 704	44 155
1659	374	38 987	39 361	— 2 680	36 681
1660	828	35 339	36 167	— 39 134	— 2 967
1661	604	41 603	42 207	— 37 069	5 138
1662	762	42 934	43 696	— 14 455	29 241
1663	864	39 563	40 427	— 43 246	— 2 819
1664	633	38 707	39 340	13 662	53 002
1665	805	37 606	38 411	41 876	80 287

¹⁾ Einschl. Fenstergeld.

²⁾ Nach Abzug der Ausgaben.

Jahr	Erbbuchs- grundzins	Stadtzins	Zusammen	Landgebiet	Insgesamt
1668	417	40 299	40 716	76 983	117 699
1669	866	37 159	38 025	100 676	138 701
1670	730	39 821	40 551	86 459	127 010
1671	784	38 102	38 886	80 190	119 076
1672	592	37 130	37 722	63 414	101 136
1673	767	37 768	38 535	75 724	114 259
1677	578	33 080	33 658	118 277	151 935
1680	2 834	40 081	42 915	123 635	166 550
1682	3 339	37 559	40 898	126 084	166 982
1693	833	43 594	44 427	99 097	143 524
1699	1 236	43 230	44 466	160 334	204 800
1704	689	43 447	44 136	89 215	133 351

54. Durchschnittliche Jahreseinnahme der Kämmerei aus dem Grundeigentum 1719—1789 (in Gulden).

	1719/28	1733/40	1742/51	1753/56	1758/66	1773/76	1784/89
1. Grundzins	411	451	451	812	694	542	558
2. Stadtzins	17 783	15 717	14 503	16 516	16 232	23 455	20 447
3. Fenster- geld	328	303	281	267	294	303	280
4. Komödien- bude	98	113	263	256	195	—	718
5. Dominik ¹⁾	869	719	602	1 243	1 442	1 680	1 247
6. Tagneter ²⁾	529	467	543	668	504	504	504
Zusammen	20 018	17 770	16 643	19 762	19 361	26 484	23 754
7. Landgebiet	103 634	54 551	79 717	83 575	108 655	174 138	134 861
Insgesamt	123 652	72 321	96 360	103 337	128 016	200 622	158 615

¹⁾ Die Ausgaben betragen 249, 193, 166, 735, 1067, 1046 und 1196 Gld.

²⁾ Die Ausgaben betragen meist 120 Gld.

55. Einnahmen der Kämmerei aus dem Landgebiet
1530—1616 (in preuß. Mark).

Jahr	Werder mit Grebin	Nehrung und Bernstein ¹⁾	Scharpau	Höhe mit Wartsch	Bau- amt	Hela	Putzig	Zu- sammen
1530	1 684	160	—	840	—	296	1 339	4 319
1531	2 914	349	200	950	—	206	1 164	5 783
1540	—	868	1 857	500	—	310	1 006	4 541
1545	711	2 138	1 703	950	—	505	—	6 007
1548	2 091	1 632	2 207	694	—	490	—	7 114
1549	2 446	1 296	1 828	748	—	332	—	6 650
1550	2 786	1 415	1 995	793	—	285	—	7 274
1551	2 700	1 352	1 822	938	41	258	—	7 111
1552	2 638	1 338	1 638	315	85	431	—	6 445
1553	3 364	1 544	1 542	1 319	150	434	—	8 353
1554	4 717	1 343	2 239	1 117	102	473	—	9 991
Jahres- durchschnitt 1548—54	2 963	1 417	1 896	847	54	386	—	7 563
1576	385	1 021	2 464	1 043	518	319	—	5 750
1593	18 468	4 054	3 185	1 707	1 753	401	—	29 568
1594	21 232	4 652	3 573	1 202	1 514	443	—	32 616
1595	19 006	4 958	2 094	1 393	2 239	465	—	30 155
1596	19 840	9 074	3 693	1 544	3 475	421	—	38 097
1597	19 925	7 145	4 227	1 320	2 300	496	—	35 413
1598	22 924	5 940	4 423	1 371	2 522	573	—	37 753
Jahres- durchschnitt 1593—98	20 233	5 971	3 532	1 423	2 300	475	—	33 934
1600	25 956	6 243	3 093	2 688	2 170	603	—	40 753
1602	23 136	8 555	4 414	2 372	2 263	347	—	41 087
1605	24 104	8 050	4 037	2 391	2 673	266	—	41 521
1611	28 904	12 327	3 577	2 170	7 004	446	—	54 428
1613	29 522	14 628	5 423	2 104	7 035	421	—	59 133
1616	28 071	24 726	10 222	2 631	6 439	549	—	72 638

¹⁾ Der Bernstein brachte von 1549—1554 jährlich 800 Mark, 1576 650 Mark, von 1593 ab 729 Mark „Strandgeld“; 1540 kamen 566, 1545 1620, 1548 1100 Mark ein.

56. Einnahmen der Kämmererei aus dem Landgebiet
1622—1704 (in preuß. Mark).

Jahr	Werder	Nehrung	Scharpau	Höhe	Bauamt	Hela	Zusammen
1622	35 424	12 240	4 790	4 585	10 331	294	67 664
1628	6 444	3 691	—	1 874	10 173	280	22 462
1629	6 419	2 073	—	2 692	9 183	498	20 865
1632	39 677	2 072	—	5 623	9 675	252	57 299
1633	43 707	1 650	—	6 041	14 312	244	65 954
1635	44 837	11 374	13 419	8 228	13 150	263	91 271
1636	54 634	48 040	14 643	10 672	11 699	283	139 971
1637	48 493	52 175	13 754	10 032	12 113	279	136 846
1638	62 387	44 453	13 316	9 241	11 970	296	141 663
1640	44 207	55 096	8 386	6 579	5 489	316	120 073
1642	46 300	60 169	21 762	9 797	12 795	303	151 126
1645	52 134	54 768	20 786	10 444	9 737	333	148 202
1646	53 068	31 692	25 952	9 780	6 450	328	127 270
1647	56 362	30 396	17 079	9 172	14 980	328	128 317
1648	56 065	56 168	31 407	11 410	14 263	343	169 656
1649	54 324	53 016	20 435	10 163	15 342	351	153 631
1650	56 436	43 993	28 935	9 334	15 075	345	154 118
1651	56 566	35 409	10 088	10 745	12 230	357	125 395
1652	57 227	47 970	26 191	9 166	12 536	375	153 465
1653	60 092	51 302	21 747	8 796	8 667	429	151 033
1655	55 435	20 052	6 359	11 175	10 482	319	103 822
1657	1 730	8 347	1 130	7 981	4 152	347	23 687
1658	3 902	5 976	652	5 883	1 788	337	18 538
1659	233	2 034	—	3 086	443	328	6 124
1660	3 891	42 300	2 170	2 484	271	334	51 450
1661	2 340	28 258		4 702	—	360	35 660
1662	7 559	33 986	7 980	2 101	—	330	51 956
1663	19 853	11 432	3 689	3 659	63	302	38 998
1664	19 958	28 126	2 568	4 610	—	270	55 532
1665	24 099	28 114	5 069	6 423	8 695	280	72 680
1668	22 407	32 827	14 655	8 446	12 906	319	91 560
1669	56 026	35 747	18 559	6 646	15 699	288	132 965
1670	56 001	24 800	7 492	5 318	13 334	288	107 233

Jahr	Werder	Nehrung	Scharpau	Höhe	Bauamt	Hela	Zusammen
1671	54 424	18 641	7 034	6 309	7 194	267	93 869
1672	37 883	11 748	8 348	7 858	11 732	390	77 959
1673	52 679	18 801	7 425	5 514	4 664	430	89 513
1677	47 444	42 889	3 618	7 478	28 107	362	129 898
1680	64 242	57 575	1 793	10 423	15 778	304	150 115
1682	63 521	45 972	17 542	8 149	14 099	342	149 625
1693	61 734	19 219	10 529	10 359	14 172	324	116 337
1699	66 220	57 936	32 539	10 708	14 176	367	181 946
1704	43 799	26 434	8 068	7 117	14 797	481	100 696

57. Ausgaben der Kämmererei für das Landgebiet 1622—1704
(in preuß. Mark).

Jahr	Werder	Nehrung	Scharpau	Höhe	Bauamt	Hela	Wechsel- bau	Zu- sammen
1622	1 842	4 473	749	19	—	46	—	7 129
1628	1 250	1 526	—	—	—	273	—	3 049
1629	—	1 116	405	102	—	169	—	1 792
1632	3 448	11 618	—	—	—	184	6 752	22 002
1633	654	2 425	—	—	—	196	—	3 275
1635	1 868	2 674	—	—	—	243	1 286	6 071
1636	4 878	59 866	8 543	739	1 523	216	6 346	82 111
1637	5 005	18 934	4 654	1 156	—	214	—	29 963
1638	4 814	8 872	4 954	648	2 606	183	2 007	24 084
1640	3 846	30 194	2 717	2 466	5 303	249	10 875	55 650
1642	6 057	14 142	180	1 620	11 157	235	5 322	38 713
1645	4 567	12 473	4 297	1 492	2 229	174	30 514	55 746
1646	4 508	40 843	3 223	4 503	10 528	174	7 395	71 174
1647	5 653	21 601	4 650	2 531	1 672	174	20 643	56 924
1648	3 683	11 885	4 666	1 884	1 350	174	13 380	37 022
1649	3 759	10 528	3 682	2 445	3 350	1 729	14 518	40 011
1650	3 050	12 530	3 349	1 244	3 911	399	17 148	41 631
1651	3 368	26 107	1 872	9 524	1 430	399	17 620	60 320
1652	3 543	13 769	2 844	1 409	1 602	399	24 313	47 879
1653	3 259	14 556	300	1 401	3 628	417	3 212	26 773
1655	2 478	9 185	217	481	1 454	399	74	14 288

Jahr	Werder	Nehrung	Scharpau	Höhe	Bauamt	Hela	Weichsel- bau	Zu- sammen
1657	1 821	5 844	300	9	1 875	399	—	10 248
1658	1 838	4 670	300	1 131	8 496	399	—	16 834
1659	1 936	3 818	23	1 278	1 350	399	—	8 804
1660	80 753	5 715	622	364	2 675	399	56	90 584
1661	18 390	51 698	—	166	2 082	393	—	72 729
1662	31 719	17 922	—	828	15 543	399	—	66 411
1663	19 781	27 642	—	770	33 652	399	—	82 244
1664	8 668	18 302	—	535	13 921	444	—	41 870
1665	6 538	19 877	256	168	3 611	354	—	30 804
1668	2 085	8 940	231	6	3 130	185	—	14 577
1669	2 006	9 484	—	—	20 590	209	—	32 289
1670	2 334	13 030	9	—	4 564	837	—	20 774
1671	1 939	7 307	2 413	—	1 738	282	—	13 679
1672	2 429	6 753	2 711	—	2 478	174	—	14 545
1673	2 352	6 035	2 171	1 102	1 946	183	—	13 789
1677	2 118	4 226	488	220	4 395	174	—	11 621
1680	1 977	6 097	15 677	1 205	1 350	174	—	26 480
1682	2 329	12 531	7 027	130	1 350	174	—	23 541
1693	2 786	8 580	2 321	793	1 350	1 410	—	17 240
1699	2 539	11 444	4 831	276	1 350	1 172	—	21 612
1704	3 448	5 064	—	52	1 200	1 717	—	11 481

**58. Durchschnittliche Jahreseinnahme der Kämmerei
aus dem Landgebiet 1719—1789 (in Gulden).**

	1719 bis 1728	1733 bis 1740	1742 bis 1751	1753 bis 1756	1758 bis 1766	1773 bis 1776	1784 bis 1789
1. Werder	47 024	26 378	31 848	33 111	43 700	89 226	60 123
2. Nehrung	27 117	8 136	21 520	23 480	28 706	41 803	36 124
3. Scharpau	8 996	6 154	10 639	7 481	14 022	8 003	17 188
4. Schiewenhorst u. Einlage	—	—	—	—	—	—	1 878
5. Höhe	8 507	4 341	4 728	7 280	7 698	16 903	13 045
6. Bauamt	11 742	9 327	10 701	11 965	14 293	17 950	—
7. Hela	248	215	281	258	236	253	260
8. Laudemien . . .	—	—	—	—	—	—	6 243
Zusammen	103 634	54 551	79 717	83 575	108 655	174 138	134 861

1) Meist für Steinkohlen.

59. Desgl. nach Abzug der Ausgaben.

	1719 bis 1728	1733 bis 1740	1742 bis 1751	1753 bis 1756	1758 bis 1766	1773 bis 1776	1784 bis 1789
1. Werder	44 326	24 536	26 150	30 150	38 532	84 296	55 159
2. Nehrung	20 984	4 100	16 479	11 925	16 837	31 043	20 320
3. Scharpau	7 532	5 280	8 596	6 000	8 745	1 382	8 461
4. Schiewenhorst u. Einlage	—	—	—	—	—	—	36
5. Höhe	6 380	3 521	3 370	5 884	6 347	15 083	10 023
6. Bauamt	10 842	8 652	9 820	10 906	8 643	17 950	—
7. Hela	— 835	— 883	— 840	— 1 118	— 2 380	— 1 918	— 2 524
8. Laudemien	—	—	—	—	—	—	6 243
Zusammen	89 229	45 206	63 575	63 747	76 724	147 836	97 718

60. Zins oder Kanon des Bauamts im Jahre 1790.

1. Neuendorf	19 Hufen	27 Morgen	eigenes Land	360	Gulden
"	2 " "	6 " "	emphyteutisches Land	364	" "
2. Groß Walddorf	33 " "	1/2 " "	" " 1)	5 353	" "
3. Klein "	8 " "	6 " "	" " "	1 468	" "
" "	8 Zinser			15	" "
4. Groß Plehnendorf	10 Hufen	7 Morgen	eigenes Land	123	" "
" "	13 " "	46 1/2 " "	emphyteutisches Land	721	" "
5. Klein "	13 " "	29 " "	" " "	1 860	" "
6. Gärtner und Mietleute				19 082	" "
Insgesamt (130 Hufen 12 Morgen)				29 346	Gulden

61. Zins oder Kanon, Milizen- und Garnisongeld der Höhe²⁾
im Jahre 1790 (in Gulden).

	Hufen	Morgen	Zins oder Kanon	Milizen- geld	Garni- son- geld
1. Gischkau	32	—	299	57	78
2. Gischkauer Mühle	—	—	15	—	—
3. Guteherberge	11	22 1/2	284	24	83
Übertrag	43	22 1/2	598	81	161

1) Nebst 18 freien Morgen.

2) St. A. 300 H q A 8 (auch für Werder und Nehrung).

	Hufen	Morgen	Zins oder Kanon	Milizen- geld	Garnison- geld
Übertrag	43	22 ¹ / ₂	598	81	161
4. Kemlade	13	22	165	28	38
5. Kowall	23	—	120	46	46
6. Löblau	50	—	77	46	36
7. Mallentiner Wald	8	—	—	—	—
8. Müggau	20	—	144	40	31
9. Müggenhahl, eigenes Land	52	26	735	109	230
„ emphyteutisch	14	15	2 178		
10. Nobel	9	2	29	12	14
11. Ohra	50	—	270	100	347
12 Petershagen, Stadtgebiet, Molde u. Ländereien (Nah- rungsgelder und Grundzinse)	—	—	rd. 1 500	—	—
13. Praust	81	—	960	146 ¹ / ₂	300
14. Prauster Krug	32	—	—	—	—
15. Prauster Mühle	—	—	—	—	7
16. Rostau	15	—	243	30	50
17. Schellmühl	—	—	—	—	27
18. Wartsch, Dorf	—	—	—	—	11
19. „ Pachtgut	7	25	2 200	—	9
20. Wartscher Mühle	—	—	50	—	—
21. Wartscher Wald	8	—	—	—	—
22. Wartsch und Mallentin	—	—	—	—	23
23. Wonneberg	37	—	198	74	93
24. Zigankenberg	30	—	257	60	93
25. Zipplau	20	—	270	40	57
26. Mietland	47	10 ¹ / ₂	1 644	—	—
Zusammen	563	3	11 638	812 ¹ / ₂	1 573
27. Krug- und Grundzinse	—	—	25	—	—
28. Milizengeld (doppelt)	—	—	1 625	—	—
29. Garnisongeld (dreifach)	—	—	4 719	—	—
Insgesamt	—	—	18 007	—	—

62. Zins oder Kanon, Scharwerks-, Milizen- und Garnisongeld des Werders im Jahre 1790 (in Gulden).

		Hufen	Mor- gen	Zins oder Kanon	Schar- werks- geld	Mili- zen- geld	Garni- son- geld
a) Oberquartier:							
1. Gütland	eigenes Land	56	10	1 103	684	168	341
2. Kriefkohl und Freienwalde . .	"	37	3 ¹ / ₂	978	354	107	201
3. Osterwick . . .	"	30	1 ¹ / ₂	918	459	107	175
4. Stüblau	"	62	4	949	954	210	315
5. Zugdam	"	40	—	1 188	648	175	205
"	emphyteut.	20	3	3 318	—		
b) Mittelquartier:							
6. Langfelde . . .	eigenes Land	26	10	630	128	94	99
7. Letzkau	"	60	—	833	583	203	213
8. Trutenau	"	45	—	657	657	189	234
9. Wossitz ¹⁾ . . .	"	45	15	880	711	234	143
10. Groß Zünder .	"	81	—	1 404	1 206	275	346
c) Nieder- quartier:							
11. Gottswalde und Rosenau . .	eigenes Land	54	6	845	621	182	190
"	emphyteut.	4	2	366	—		
12. Herzberg	eigenes Land	49	18	1 120	801	178	189
"	emphyteut.	—	12	68	—		
13. Käsemark . . .	eigenes Land	42	—	348	285	207	180
"	emphyteut.	17	15	1 308	—		
14. Wotzlaff	eigenes Land	60	5	868	864	200	254
15. Klein Zünder .	"	40	—	792	648	143	163
d) Freies Quartier:							
16. Breitfelde (fr. Altfähr)	eigenes Land	17	11	413	—	61	33
Seite		788	26	18 986	9 603	2 733	3 281

¹⁾ Dabei ein Stück des aufgetheilten ehemaligen Dorfes Schöniewiese.

		Hufen	Morgen	Zins oder Kanon	Schar- werks- geld	Mili- zen- geld	Garni- son- geld
Übertrag		788	26	18 986	9 603	2 733	3 281
17. Grebinerfeld . . .	emphyteut.	18	18	3 069	—	64	58
18. Landau	eigenes Land	30	17	648	—	107	141
19. Reichenberg . . .	"	47	23 ¹ / ₂	1 044	—	164	91
20. Scharfenort . . .	"	30	—	648	—	107	119
21. Schmerblock . . .	"	56	26 ¹ / ₂	1 320	—	200	174
22. Schönau	"	5	26	141	—	106	125
" "	emphyteut.	23	25	3 932	—		
23. Schönrohr	"	17	18	1 083	—	58	41
24. Sperlingsdorf . .	eigenes Land	4	27 ¹ / ₂	98	—	46	120
" "	emphyteut.	8	4 ¹ / ₂	1 345	—		
25. Weißlinken	eigenes Land	41	9	896	—	176	112
" "	emphyteut.	8	17 ¹ / ₂	1 288	—		
26. e) Mietland . . .		72	9	18 598	—	—	1) 30
27. Heringskrug . . .		—	—	—	—	3	3
Zusammen		1 155	7 ¹ / ₂	53 096	9 603	3 764	4 202
28. Fischerei-, Grützmühlen-, Krug- und Hakenbudenzinse und dergl.				717			
29. Scharwerksgeld				9 603			
30. Milizengeld (doppelt)				7 528			
31. Garnisongeld (dreifach ²⁾) . . .				12 606			
Insgesamt				83 550	—	—	—

63. Kanon oder Zins der Nehrung und Scharpau im Jahre 1790 (in Gulden).

a) Außennehrung:

1. Bohnsack	12 Hufen	—	Morg. emphyt. Ld.	356 Gld.
2. Bohnsackerweide ³⁾	11 "	11 "	" "	571 "
3. Heubude	13 "	17 "	" "	319 "

¹⁾ 20 Gld. von Herrengrebin und 10 Gld. von Grebiner Mühle.

²⁾ „Diese Einnahme ist sehr veränderlich und nimmt fast jährlich ab.“ Die Zusammenrechnung der einzelnen Posten ergibt statt 4202 4295 Gulden.

³⁾ Dabei 5 Morgen Büsche, die nicht für emphyteutisch erklärt waren.

4. Krakau	5 Hufen	5 $\frac{1}{2}$ Mrg.	emphyt. Ld.	167 Gld.
5. Kronenhof	10	15	" "	346 "
6. Neufähr	2	14	" "	49 "
7. Schnakenburg	15	12 $\frac{1}{2}$	" "	631 "
8. Weichselmünde, Mietland ¹⁾				883 "
"	7	9	" "	²⁾ 214 "
9. Wordel	23	17 $\frac{1}{2}$	" "	676 "
b) Binnennehrung:				
10. Freienhuben	46	16	" "	2218 "
11. Nickelswalde ³⁾	28	11 $\frac{1}{2}$	" "	999 "
12. Pasewark ⁴⁾	19	11 $\frac{1}{2}$	" "	795 "
13. Prenzlaff	22	26	" "	742 "
14. Schönbaum	21	24	" "	1125 "
15. Schönbaumerweide ⁵⁾	23	29	" "	806 "
c) Mittelwerder:				
16. Fischerbabke	35	—	" "	1968 "
17. Glabitsch	10	24	" "	342 "
18. Junkertroyl	28	24	" "	659 "
19. Poppau	8	18	" "	501 "
20. Steegnerwerder	22	20 $\frac{1}{2}$	" "	1242 "
d) Hinternehrung:				
21. Junkeracker	7	9	" "	242 "
22. Kahlberg u. Liep (Liebe) —	—	—	" "	23 "
23. Kobbelgrube u. Steegen .	45	28	" "	2165 "
24. Narmeln (Polsk) u. Neu- krug	—	—	" "	47 "
25. Pröbbernau	—	—	" "	42 "
26. Schmergrube u. Vöglers —	—	—	" "	16 "
27. Stutthof Dorf m. Boden- winkel u. Kampen	74	2 $\frac{1}{2}$	" "	2289 "
28. Stutthof, Pachtgut	18	2	" "	
29. Vogelsang	—	—	" "	33 "

1) Vom Glacis erhielt der Präsidierende Bürgermeister den Zins, von den Schanzen das Wallgebäude, vom Holm das Kämmereibauamt.

2) Dabei 8 $\frac{1}{2}$ Morgen Gebüsch (nicht emphyteutisch).

3) Außer dem Gärtnerland, das 2 Gulden vom Morgen aufbrachte.

4) Das unbrauchbare Land ist abgerechnet.

5) Die Fischerei am Haupt sowie die Siedlersfähre wurden verpachtet; auch das Land in Letzkauerweide blieb Mietland.

e) Scharpau:

30. Altebabke	16	Hufen	5 $\frac{1}{2}$	Mrg.	emphyt. Ld.	735	Gld.
31. Barenkampe	1	"	4	"	"	48	"
32. Beiershorst	13	"	19 $\frac{1}{2}$	"	"	611	"
33 (Groß) Brunau	39	"	4	"	"	1520	"
"	12	"	12	"	eigenes Ld.	297	"
34. Groschkenkampe ¹⁾	9	"	4	"	emphyt. Ld.	287	"
35. Grubenkädingskampe	19	"	1	"	"	693	"
36. Hintertor mit Kampe Abgunst	5	"	2	"	"	175	"
37. Jankendorf	6	"	4	"	eigenes Ld.	32	"
"	6	"	2	"	emphyt. Ld.	271	"
38. Kalteherberge	10	"	27	"	"	615	"
39. Kripkerwald od. Rohrplan	3	"	19	"	"	127	"
40. Küchwerder	23	"	14 $\frac{1}{2}$	"	"	1772	"
41. Küchwerderscher Damm, alter -- nebst Quellung --	--	"	29	"	"	29	"
42. Kunzendorf oder Kl. Brunau	3	"	9	"	"	96	"
43. Lakenwalde	5	"	26	"	"	190	"
44. Mittel- und Rabenwerder (Haus-, Laschken- und Hornkampe)	24	"	13 $\frac{1}{2}$	"	"	888	"
45. Neukrügerskampe, Pachtgut	20	"	1	"	"	--	"
46. Kleine Neukrügers- oder Schneiderkampe	--	"	6	"	Mietland	24	"
47. Polnische Hube im Fürstenwerderschen Feld	1	"	8	"	emphyt. Ld.	95	"
48. Rehwalde	7	"	21 $\frac{1}{2}$	"	eigenes Ld.	200	"
49. Scharpau	7	"	7	"	emphyt. Ld.	301	"
50. Schröderskampe	2	"	15 $\frac{1}{2}$	"	"	115	"
51. Schweinekampe	6	"	17	"	"	85	"
52. Schwentekampe	3	"	27	"	"	174	"
53. Susewald	5	"	14	"	"	194	"
54. Tiegenort ²⁾	11	"	16	"	eigenes Ld.	312	"

¹⁾ Dabei 27 Morgen eigenes Land.

²⁾ Die Kleingärtner zahlten jährlich je 3 $\frac{1}{2}$ Gld. an den Stutthof; die Großgärtner hatten ihr Land von den Kleingärtnern freigekauft.

54. Tiegenort	10 Hufen	9	Mrg. emphyt. Ld.	409 Gld.
"	7	" 16 $\frac{1}{2}$	Mietland	— "
55. Tobnitz	—	" 29 $\frac{1}{2}$	emphyt. Ld.	29 "
56. Wanzenkampe	2	" 9	"	86 "
57. Wedhornskampe	4	" 27	"	139 "
58. f) Schiewenhorst und Einlage ¹⁾	27	" 26	"	2218 "

64. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen 1530—1576 (in preuß. Mark).

Jahr	Große Mühle	Schneide- mühle	Pulver- mühle	Mühlen zusammen	Ziegel- scheune	Münze u. Wechsel	Insgesamt
1530	2 579	525	—	3 104	—	—	3 104
1531	3 697	353	—	4 050	531	—	4 581
1540	5 741	—	—	5 741	200	8 879	14 820
1545	5 708	—	—	5 708	600	—	6 308
1548	7 418	1 864	—	9 282	835	95	10 212
1549	8 193	1 259	—	9 452	800	2 831	13 083
1550	9 854	2 287	—	12 141	900	6 200	19 241
1551	10 135	2 085	—	12 220	300	3 232	15 752
1552	8 140	979	670	9 789	392	2 631	12 812
1553	7 767	1 405	111	9 283	700	—	9 983
1554	10 635	1 200	—	11 835	700	409	12 944
Jahres- durchschnitt 1548—54	8 877	1 583	112	²⁾ 10 572	661	2 199	13 432
1576	19 145	869	Prauster Mühle 324	20 338	—	—	20 338

65. Desgl. 1593—1616.

Jahr	Große Mühle	Schneide- mühle	Prauster Mühle	Sonstige Mühlen	Mühlen zu- sammen	Münze	Störfang u. -kauf	Ins- gesamt
1593	28 040	3 332	400	—	31 772	297	—	32 069
1594	30 355	1 081	800	—	32 236	386	691	33 313

¹⁾ Dabei 3 Hufen Buschweide, für die 80 Gld. Miete gezahlt wurden.

²⁾ Die Ausgaben für Mühlen betragen im Durchschnitt der Jahre 1548—1554 3133 Mark.

Jahr	Große Mühle	Schneidemühle	Prauster Mühle	Sonstige Mühlen ¹⁾	Mühlen zusammen	Münze	Störfang u. -kauf	Insgesamt
1595	38 709	739	800	—	40 248	2 435	3 600	46 283
1596	40 591	1 351	800	—	42 742	1 143	774	44 659
1597	44 699	3 528	800	—	49 027	1 745	3 040	53 812
1598	49 700	520	800	—	51 020	753	2 230	54 003
Jahresdurchschnitt 1593—98	38 682	1 759	733	—	41 174	1 126	1 722	44 022
1600	40 270	210	1 343	—	41 823	—	2 071	43 894
1602	40 351	1 831	1 148	—	43 330	—	1 301	44 631
1605	35 343	781	1 200	600	37 924	—	—	37 924
1611	42 202	607	1 000	587	44 396	1 095	408	45 899
1613	39 821	2 250	1 000	1 871	44 942	812	—	45 754
1616	40 080	3 524	1 000	2 655	47 259	33 884	—	81 143

66. Ausgaben für gewerbliche Unternehmungen 1593—1616
(in preuß. Mark).

Jahr	Kornmühlen	Schneidemühle	Weizenmühle	Walkmühle	Münze	Störfang	Zusammen
1593	2 646	—	—	—	7	300	2 953
1594	4 573	—	—	—	14	300	4 887
1595	3 023	—	—	—	—	—	3 023
1596	3 564	—	—	—	—	722	4 286
1597	3 342	—	—	—	13	400	3 755
1598	3 949	—	—	—	—	—	3 949
Jahresdurchschnitt 1593—98	3 516	—	—	—	6	287	3 809
1600	5 836	784	—	—	48	400	7 068
1602	4 416	232	—	—	—	800	5 448
1605	6 174	3 060	—	—	—	800	10 034
1611	5 190	224	164	52	9	400	6 039
1613	6 357	3 804	856	112	176	—	11 305
1616	5 034	—	441	135	10	949	6 569

¹⁾ Die Weizenmühle brachte 1611 386, 1613 1340 und 1616 1398 Mark, die kleine Schneidemühle 1613 15 und 1616 100 Mark, die Walkmühle 1611 201, 1613 516 und 1616 1157 Mark, die Pulvermühle 1605 600 Mark.

67. Einnahmen aus Mühlen 1622—1704
(in preuß. Mark).

Jahr	Große Mühle	Weizenmühle	Schneidemühle	Walkmühle	Prauster Mühle	Sonstige Mühlen	Zusammen
1622	54 487	1 200	2 250	1 246	1 000	1) 75	60 258
1628	75 100	2 681	82	1 224	3 688	—	82 775
1629	75 090	3 600	1 500	304	5 188	—	85 682
1632	64 040	3 600	2 550	1 200	—	—	71 390
1633	88 085	2 400	2 550	900	6 477	—	100 412
1635	107 976	3 000	2 700	—	5 000	—	118 676
1636	126 832	3 400	2 700	600	3 750	—	137 282
1637	124 649	6 000	2 700	600	5 550	—	139 499
1638	126 950	4 000	1 350	600	4 450	—	137 350
1640	124 839	4 150	2 700	450	3 000	—	135 139
1642	137 383	1 650	1 350	300	3 166	—	143 849
1645	120 009	—	1 350	396	3 000	—	124 755
1646	145 342	2 000	4 500	612	3 500	—	155 954
1647	145 831	7 200	3 000	450	2 700	—	159 181
1648	148 341	900	3 000	450	3 375	—	156 066
1649	176 459	3 650	1 500	450	4 500	—	186 559
1650	196 268	4 500	3 000	450	4 500	—	208 718
1651	202 637	1 850	3 000	225	4 500	—	212 212
1652	173 202	4 000	1 500	450	4 500	—	183 652
1653	119 618	3 450	1 500	225	4 500	—	129 293
1655	104 414	300	213	—	10 395	—	115 322
1657	129 780	2 500	5 659	—	5 095	—	143 034
1658	134 824	2 500	2 522	450	5 307	—	145 603
1659	—	2 500	4 822	225	—	2) 1 056	8 603
1660	175 582	2 500	4 727	450	4 243	1 942	189 444
1661	152 465	2 500	2 237	450	2 163	1 650	161 465
1662	155 223	2 500	1 424	450	2 028	1 650	163 275
1663	124 913	2 500	2 290	450	2 902	1 655	134 710
1664	102 518	2 500	2 100	225	1 642	—	108 985
1665	108 054	2 500	2 100	555	1 689	—	114 898
1668	79 273	2 500	1 248	950	4 000	3) 810	88 781

1) Kleine Schneidemühle.

2) Bis 1663 Windmühle am Poln. Haken; sie bringt noch 1669 161 M.

3) Lohmühle.

Jahr	Große Mühle	Weizenmühle	Schneidemühle	Walkmühle	Prauster Mühle	Sonstige Mühlen	Zusammen
1669	74 452	2 500	1 683	700	4 000	971	84 306
1670	93 232	2 500	1 986	825	4 000	810	103 353
1671	91 376	2 500	1 595	950	4 000	810	101 231
1672	92 546	2 500	2 007	950	4 000	810	102 813
1673	79 774	2 500	1 908	950	4 000	810	89 942
1677	74 747	2 500	2 291	900	4 000	600	85 038
1680	75 593	1 900	4 900	600	4 000	600	87 593
1682	72 560	1 425	2 800	600	4 000	600	81 985
1693	120 296	6 183	3 150	600	4 600	600	135 429
1699	148 949	9 470	4 163	600	4 600	600	168 382
1704	82 619	3 973	4 500	600	3 450	600	95 742

68. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen
1622—1704 (in preuß. Mark).

Jahr	Mühlen	Münze	Fechtschule	Sonstige Betriebe	Zusammen	Ausgabe	Oberschuß
1622	60 258	262	931	—	61 451	12 628	48 823
1628	82 775	11 281	—	—	94 056	8 297	85 759
1629	85 682	962	—	—	86 644	3 601	83 043
1632	71 390	1 486	1 280	—	74 156	13 940	60 216
1633	100 412	489	1 193	—	102 094	22 849	79 245
1635	118 676	591	881	—	120 148	21 889	98 259
1636	137 282	89	1 732	—	139 103	25 958	113 145
1637	139 499	10 389	2 182	—	152 070	35 767	116 303
1638	137 350	—	1 609	—	138 959	25 023	113 936
1640	135 139	—	1 176	—	136 315	18 990	117 325
1642	143 849	—	2 939	—	146 788	18 732	128 056
1645	124 755	—	1 389	—	126 144	22 761	103 383
1646	155 954	—	1 036	—	156 990	25 944	131 046
1647	159 181	—	870	—	160 051	23 834	136 217
1648	156 066	—	402	—	156 468	26 322	130 146
1649	186 559	—	176	—	186 735	21 485	165 250
1650	208 718	—	117	—	208 835	22 360	186 475

Jahr	Mühlen	Münze	Fecht- schule	Sonstige Betriebe	Zu- sammen	Ausgabe	Über- schuß
1651	212 212	—	292	—	212 504	26 444	186 060
1652	183 652	—	—	¹⁾ 42 345	225 997	158 509	67 488
1653	129 293	—	412	60 602	190 307	99 279	91 028
1655	115 322	—	—	50 942	166 264	67 981	98 283
1657	143 034	339 857	—	41 410	524 301	357 718	166 583
1658	145 603	205 167	—	53 968	404 738	213 534	191 204
1659	8 603	—	—	15 152	23 755	23 337	418
1660	189 444	—	—	—	189 444	37 200	152 244
1661	161 465	—	—	—	161 465	32 434	129 031
1662	163 275	5 363	2 383	—	171 021	26 407	144 614
1663	134 710	3 588	²⁾ 3 858	—	142 156	24 427	117 729
1664	108 985	33 625	2 293	—	144 903	70 655	74 248
1665	114 898	31 003	1 719	—	147 620	59 916	87 704
1668	88 781	5 523	586	—	94 890	18 450	76 440
1669	84 306	12 055	3 401	—	99 762	31 828	67 934
1670	103 353	15 473	1 859	³⁾ 1 500	122 185	32 110	90 075
1671	101 231	1 085	555	854	103 725	22 956	80 769
1672	102 813	1 774	285	951	105 823	24 151	81 672
1673	89 942	409	102	922	91 375	14 195	77 180
1677	85 038	21 963	114	—	107 115	42 889	64 226
1680	87 593	67	239	—	87 899	25 066	62 833
1682	81 985	13 685	1 606	—	97 276	44 505	52 771
1693	135 429	—	54	—	135 483	24 096	111 387
1699	168 382	—	23	—	168 405	27 008	141 397
1704	95 742	—	130	—	95 872	17 800	78 072

**69. Ausgaben für gewerbliche Unternehmungen
1622—1704 (in preuß. Mark).**

Jahr	Große Mühle	Sonstige Mühlen	Münze	Sonstige Betriebe	Zusammen
1622	11 323	572	421	⁴⁾ 312	12 628
1628	6 579	1 631	87	—	8 297
1629	2 847	574	60	⁴⁾ 120	3 601

¹⁾ Ratsweinkeller.

²⁾ Einschließlich des Komödiengeldes.

³⁾ Halle der Zaimacher.

⁴⁾ Störfang und (1622) Tranbude.

Jahr	Große Mühle	Sonstige Mühlen	Münze	Sonstige Betriebe	Zusammen
1632	13 940	—	—	—	13 940
1633	22 849	—	—	—	22 849
1635	19 168	—	2 721	—	21 889
1636	24 296	1 441	221	—	25 958
1637	23 349	146	10 123	1) 2 149	35 767
1638	23 890	1 133	—	—	25 023
1640	18 990	—	—	—	18 990
1642	18 732	—	—	—	18 732
1645	22 761	—	—	—	22 761
1646	24 734	1 210	—	—	25 944
1647	20 694	3 140	—	—	23 834
1648	25 809	513	—	—	26 322
1649	20 433	1 052	—	—	21 485
1650	21 014	1 346	—	—	22 360
1651	22 938	3 236	—	2) 270	26 444
1652	24 961	1 396	—	132 152	158 509
1653	22 036	—	—	77 243	99 279
1655	27 263	2 537	—	38 181	67 981
1657	18 026	1 354	297 718	40 620	357 718
1658	18 322	1 765	188 947	4 500	213 534
1659	—	3) 23 337	—	—	23 337
1660	29 273	4 927	3 000	—	37 200
1661	25 675	6 759	—	—	32 434
1662	23 497	2 910	—	—	26 407
1663	20 486	3 941	—	—	24 427
1664	19 858	4 005	46 792	—	70 655
1665	30 508	1 172	28 236	—	59 916
1668	14 349	827	3 274	—	18 450
1669	15 571	1 730	14 527	—	31 828
1670	12 315	2 271	17 524	—	32 110
1671	15 486	4 726	2 744	—	22 956
1672	18 997	2 009	3 145	—	24 151
1673	12 441	254	1 500	—	14 195

1) Wasserkunst.

2) Ratsweinkeller.

3) Meist für Wind- und Roßmühlen (im Kriege).

Jahr	Große Mühle	Sonstige Mühlen	Münze	Sonstige Betriebe	Zusammen
1677	15 990	105	26 794	—	42 889
1680	17 787	5 779	1 500	—	25 066
1682	18 391	8 226	17 888	—	44 505
1693	21 201	2 895	—	—	24 096
1699	26 054	954	—	—	27 008
1704	16 620	1 180	—	—	17 800

**70. Durchschnittliche Jahreseinnahme der Kämmererei
aus den Mühlen¹⁾ und dem Ziegelhof 1719—1789
(in Gulden).**

	1719 bis 1728	1733 bis 1740	1742 bis 1751	1753 bis 1756	1758 bis 1766	1773 bis 1776	1784 bis 1789
1. Große Mühle . .	52 296	49 637	43 180	62 171	77 334	103 602	118 428
2. Weizenmühle . .	3 632	4 115	3 877	5 269	6 877	8 254	5 917
3. Grützmühle . . .	4 158	3 804	4 331	5 375	6 302	4 527	3 708
4. Schneidemühle . .	1 200	1 200	790	850	756	—	—
5. Prauster Mühle . .	1 724	1 350	1 200	1 719	1 694	1 050	2 275
6. Sonstige Mühlen . .	1 130	994	999	1 177	1 081	1 175	1 050
Zusammen	64 140	61 100	54 377	76 561	94 044	118 608	132 378
Ausgabe	18 339	20 017	16 343	20 187	24 427	27 503	32 810
Überschuß	45 801	41 083	38 034	56 374	69 617	91 105	99 568
7. Ziegelhof	—	—	97	677	866	99	—

**71. Durchschnittliche Jahresausgabe der Kämmererei
für die Mühlen und den Ziegelhof 1719—1789
(in Gulden).**

	1719 bis 1728	1733 bis 1740	1742 bis 1751	1753 bis 1756	1758 bis 1766	1773 bis 1776	1784 bis 1789
1. Große Mühle . .	14 991	17 102	13 060	16 035	19 410	24 140	28 039
2. Weizenmühle . .	1 206	916	639	1 190	1 317	1 435	2 001
3. Grützmühle . . .	1 071	957	540	841	1 079	1 247	1 932
4. Schneidemühle . .	16	62	7	—	7	—	—
5. Prauster Mühle . .	1 041	873	2 040	1 551	2 607	681	838
6. Sonstige Mühlen . .	14	107	57	570	7	—	—
Zusammen	18 339	20 017	16 343	20 187	24 427	27 503	32 810
7. Ziegelhof	—	—	—	377	1 840	—	—

¹⁾ An erhöhtem Matzgeld von drei Mühlen erhielten die Hilfgelder von 1775 an jährlich zwischen 5369 und 7752 Gld.

72. Einnahmen der Kämmerei an Gebühren und Steuern 1530 – 1576 (in preuß. Mark).

Jahre	Wage	Asch- brake u. Lager- geld	Masten- und Lastadren- geld	Offi- ziers	Wedde, Straf- geld	Pfahl- geld	Bürger- geld	Ab- zugs- geld	Ak- zisen	Zu- sammen
1530	797	50	481	15	191	11 256	85	183	2 970	16 028
1531	799	180	200	201	120	12 585	89	36	2 321	16 531
1540	797	256	476	100	435	14 309	124	664	1 905	19 066
1545	911	349	336	70	141	11 792	100	93	8 549	22 341
1548	1 425	419	242	110	173	14 723	119	111	8 586	25 908
1549	1 225	504	766	100	166	17 993	95	154	8 143	29 146
1550	1 100	561	668	60	225	17 470	217	77	9 348	29 726
1551	916	614	535	100	300	17 530	288	117	6 731	27 131
1552	753	370	244	100	545	12 021	175	159	9 010	23 377
1553	982	150	365	100	—	23 123	143	120	7 689	32 672
1554	1 104	315	568	60	77	24 857	152	—	2 728	29 861
Jahres- durch- schnitt 1548 bis 1554	1072	419	484	90	212	18 245	170	105	7 462	28 259
1576	1)2179	1 462	329	—	—	32 612	91	1 106	2)11 009	48 788

73. Desgl. 1593—1598 (in preuß. Mark).

	1593	1594	1595	1596	1597	1598	Jahres- durch- schnitt 1593—98
1. Flachwage	649	504	523	467	518	429	515
2. Eisenwage	1 500	1 621	1 837	2 480	2 782	2 041	2 044
3. Bleiwage	—	—	—	—	—	1 346	224
4. Pulverwage	35	336	247	127	54	—	133
Wagen zusammen	2 184	2 461	2 607	3 074	3 354	3 816	2 916
5. Asche und Pottasche	533	841	1 058	781	609	990	802
6. Masten- und Brakgeld	367	712	466	809	524	607	581
7. Kran und Weinwagen	2 743	5 234	6 136	3 747	4 323	4 791	4 495
8. Strafgelder	122	289	40	57	56	85	108
9. Pfahlgeld	49 317	52 287	58 094	58 885	87 372	91 986	66 323
10. Zulage (und Akzise) .	—	106 270	35 812	—	—	80 618	37 117
Übertrag	55 266	168 094	104 213	67 353	96 238	182 893	112 342

1) Flachwage 1265, Eisenwage 914 M.

2) Malzakzise 7198, Bäckermehlakzise 2550, Weinakzise 1261 M.

	1593	1594	1595	1596	1597	1598	Jahres- durch- schnitt 1593—98
Übertrag	55 266	168 094	104 213	67 353	96 238	182 893	112 342
11. Bürgergeld	564	367	363	361	696	980	555
12. Freikaufung	32	35	88	53	90	18	53
13. Ausgeführtes Erbgut u. Kaduke	600	371	1 053	1 242	1 726	1 848	1 140
14. Wasserleitung und Trummen	—	95	53	—	126	36	52
15. 100. Pfennig	1 436	733	1 457	—	—	—	605
16. Malzakzise	—	—	23 763	10 970	9 686	20 028	10 741
17. Fremde Bierakzise	—	—	5 235	3 630	3 343	3 755	2 660
18. Bäcker- u. Mehlakzise	5 457	4 515	3 199	7 444	4 261	4 459	4 889
19. Weinakzise	2 201	2 042	1 983	2 085	2 439	2 425	2 196
Akzisen zusammen	7 658	6 557	34 180	24 129	19 729	30 667	20 486
Insgesamt	65 556	176 252	141 407	93 138	118 605	216 442	135 233
Ausgaben	1 378	2 111	1 591	1 458	2 498	1 430	1 745
Überschuß	64 178	174 141	139 816	91 680	116 107	215 012	133 488

74. Desgl. 1600—1616 (in preuß. Mark).

	1600	1602	1605	1611	1613	1616
1. Flachswage	845	384	480	701	447	643
2. Eisenwage	1 838	1 729	1 730	1 318	1 572	1 629
3. Bleiwage	1 358	612	314	607	1 108	1 631
4. Pulverwage	90	107	259	322	207	95
Wagen zus.	4 131	2 832	2 783	2 948	3 334	3 998
5. Asche u. Pott- asche	719	582	1 434	528	862	796
6. Teerhof	—	—	121	180	209	204
7. Masten- und Brakgeld	807	—	357	723	1 168	892
8. Kran- u. Wein- wagen	5 614	5 887	10 073	5 809	5 643	9 426
9. Mastenkrän	—	—	76	19	—	18
10. Pfahlgeld	61 126	61 845	53 569	58 958	65 734	76 314
11. Zulage (und Akzise)	55 509	56 103	57 116	55 174	—	—
Übertrag	127 906	127 249	125 529	124 339	76 950	91 648

	1600	1602	1605	1611	1613	1616
Übertrag .	127 906	127 249	125 529	124 339	76 950	91 648
12. Bürgergeld .	712	562	812	779	764	1 242
13. Freikaufung .	66	19	38	74	21	23
14. Ausgeführtes Erbgut u. Kaduke	535	10 976	1 461	1 640	331	6 338
15. Wasserleitung und Trummen	56	—	131	84	—	234
16. Malz akzise .	41 606	40 615	46 222	44 552	3 615	—
17. Fremde Bier- akzise	2 744	1 294	3 964	4 898	1 506	—
18. Bäcker- und Mehl akzise .	3 522	4 260	3 792	4 549	4 843	4 816
19. Wein akzise .	2 909	2 222	2 888	3 007	2 433	3 930
Akzise zus.	50 781	48 391	56 866	57 006	12 397	8 746
Insgesamt .	180 056	187 197	184 837	183 922	90 463	108 231
Ausgabe .	1 710	2 171	2 941	2 099	2 268	3 263
Überschuß.	178 346	185 026	181 896	181 823	88 195	104 968

**75. Ausgaben der Kämmerei für Handelseinrichtungen
1593—1616 (in preuß. Mark).**

Jahre	Flachs- wage	Eisen- wage	Blei- wage	Pulver- wage	Kran und Weinwagen	Masten- kran	Pfahl- kammer	Zu- sammen
1593	84	207	—	76	679	—	332	1378
1594	80	259	—	100	990	—	682	2111
1595	86	363	—	100	721	—	321	1591
1596	83	291	—	—	744	—	340	1458
1597	116	636	715	—	661	—	370	2498
1598	80	96	42	—	632	—	580	1430
Jahres- durchschnitt 1593—98	88	309	126	46	738	—	438	1745
1600	80	153	—	—	1083	—	394	1710
1602	82	104	—	—	1267	—	718	2171
1605	225	138	7	100	1920	36	515	2941
1611	80	104	11	150	1212	2	540	2099
1613	83	116	—	150	1243	40	636	2268
1616	83	123	—	150	2426	—	481	3263

76. Einnahmen aus der Zulage¹⁾ 1611—1696 (in Gulden).

Jahr	Ein- nahme	Un- kosten	Rein- ertrag ²⁾	Jahr	Ein- nahme	Un- kosten	Rein- ertrag ²⁾
1611	38 532	2 049	36 483	1650	333 714	3 982	329 732
1612	48 582	—	—	1651	253 546	3 936	249 610
1613	38 948	—	—	1652	216 624	4 109	212 515
1614	53 941	—	—	1653	182 434	4 195	178 239
1615	44 649	—	—	1654	264 675	4 176	260 499
1616	48 748	—	—	1655	166 544	4 217	162 327
1617	47 997	—	—	1656	74 909	4 424	70 485
1618	64 413	—	—	1657	82 770	4 363	78 407
1619	61 801	—	—	1658	65 703	4 348	61 355
1621	66 151	—	—	1659	94 422	4 185	90 237
1623	56 553	—	—	1660	154 698	4 144	150 554
1624	44 097	—	—	1661	177 040	4 070	172 970
1625	42 142	—	—	1662	168 900	4 073	164 827
1626	33 918	—	—	1663	166 959	4 055	162 904
1627	7 830	—	—	1664	184 767	4 971	179 796
1628	167 532	—	—	1666	139 190	4 272	134 918
1629	121 079	—	—	1667	161 247	4 208	157 039
1630	230 612	—	—	1668	242 000	4 230	237 770
1631	246 634	—	—	1669	242 745	4 450	238 295
1632	307 583	—	—	1670	211 649	4 246	207 403
1633	260 613	—	—	1671	180 502	4 056	176 446
1634	299 772	—	—	1672	116 128	4 278	111 850
1635	270 715	—	—	1673	110 408	3 995	106 413
1636	432 028	—	—	1674	169 780	4 110	165 670
1639	313 566	4 206	309 360	1675	186 437	4 196	182 241
1640	348 794	4 929	343 865	1676	151 647	4 053	147 594
1641	374 288	4 302	369 986	1677	169 285	3 898	165 387
1642	397 819	4 171	393 648	1679	218 628	3 904	214 724
1643	373 355	4 510	368 845	1682	218 641	3 867	214 774
1644	354 222	4 260	349 962	1683	237 976	3 977	233 999
1645	312 426	4 714	307 712	1693	230 160	4 081	226 079
1646	306 104	4 396	301 708	1694	192 798	4 313	188 485
1647	312 749	4 595	308 154	1695	211 282	4 313	206 969
1648	242 044	4 344	237 700	1696	189 650	4 288	185 362
1649	298 509	4 846	293 663				

¹⁾ Stadtbibliothek Hdschr. 695 Bl. 281 ff. Vgl. dazu oben Beilage 46—50.

²⁾ An die Hilfgelder abgeführt.

**77. Einnahmen der Kämmerei aus Gebühren und Akzisen
1622—1704 (in preuß. Mark).**

Jahr	Pfahlgeld	Bürger- geld	Sonstige Gebühren	Mehl- akzise	Wein- akzise ¹⁾	Malz- akzise ²⁾	Akzisen zu- sammen	Insgesamt
1622	98 989	2 361	23 442	8 605	4 404	—	13 009	137 801
1628	33 091	1 106	5 475	11 012	3 573	—	14 585	54 257
1629	34 966	8 295	7 264	11 060	1 886	—	12 946	63 471
1632	139 451	4 259	17 016	8 263	3 873	—	12 136	172 862
1633	125 761	4 205	17 213	10 042	3 812	—	13 854	161 033
1635	152 067	3 879	21 948	9 645	6 012	—	15 657	193 551
1636	220 813	4 266	26 317	13 009	7 704	—	20 713	272 109
1637	162 021	5 933	26 253	12 367	8 068	—	20 435	214 642
1638	176 469	3 581	31 571	12 414	8 346	19 773	40 533	252 154
1640	270 547	13 187	33 282	13 263	7 850	—	21 113	338 129
1642	281 888	6 804	43 957	15 751	6 363	—	22 114	354 763
1645	229 121	5 272	33 922	21 387	6 000	—	27 387	295 702
1646	212 214	3 288	37 111	20 093	7 327	—	27 420	280 033
1647	218 602	2 934	34 052	11 893	7 303	—	19 196	274 784
1648	201 344	2 046	37 906	14 578	7 300	—	21 878	263 174
1649	269 215	5 760	48 886	17 396	6 853	—	24 249	348 110
1650	324 796	4 720	55 436	21 463	7 832	—	29 295	414 247
1651	227 547	3 663	40 312	16 032	7 676	—	23 708	295 230
1652	185 336	3 051	40 723	16 771	6 033	—	22 804	251 914
1653	151 176	5 910	34 651	13 341	5 533	—	18 874	210 611
1655	113 284	993	24 727	16 933	10 371	—	27 304	166 308
1657	56 321	1 020	11 417	14 878	5 254	—	20 132	88 890
1658	46 580	3 663	9 055	10 127	3 504	—	13 631	72 929
1659	—	1 408	20 035	12 498	2 763	—	15 261	36 704
1660	87 164	3 196	26 151	10 948	3 004	—	13 952	130 463
1661	101 669	2 278	28 703	8 325	2 659	—	10 984	143 634
1662	129 423	4 562	26 513	9 978	2 983	—	12 961	173 459
1663	128 414	4 741	33 026	11 487	3 550	—	15 037	181 218
1664	103 067	2 598	32 901	8 405	3 636	—	12 041	150 607
1665	62 637	4 148	25 665	³⁾ 10 658	2 543	—	13 201	105 651

¹⁾ Ein Drittel; zwei Drittel flossen den Hilfgeldern zu.

²⁾ Vgl. unten Beilage 96.

³⁾ Dazu 42.389 M königl. Malzakzise.

Jahr	Pfahlgeld	Bürger- geld	Sonstige Gebühren	Mehl- akzise	Wein- akzise ¹⁾	Malz- akzise ²⁾	Akzisen zu- sammen	Insgesamt
1668	135 481	6298	47 746	8 937	2728	—	11 665	201 190
1669	126 630	3339	47 903	9 567	3311	—	12 878	190 750
1670	117 402	2948	45 707	12 535	3294	—	15 829	181 886
1671	98 700	2259	40 640	11 206	3074	—	14 280	155 879
1672	56 066	6446	25 256	10 340	2027	—	12 367	100 135
1673	61 369	1231	27 884	7 852	1743	—	9 595	100 079
1677	79 872	2282	³⁾ 35 959	7 648	3930	—	11 578	129 691
1680	114 369	1397	53 521	10 904	9824	—	20 728	190 015
1682	117 379	2859	50 269	9 621	5112	—	14 733	185 240
1693	133 888	3411	48 704	10 140	4890	—	15 030	201 033
1699	148 375	1950	52 228	7 677	4517	—	12 194	214 747
1704	62 288	2283	43 981	8 213	8450	118 262	⁴⁾ 167 175	275 727

78. Einnahmen der Kämmerei aus Wagen sowie vom Asch- und Teerhof 1622—1704 (in preuß. Mark).

Jahr	Flachs- wage	Eisen- wage	Blei- wage ⁵⁾	Pulver- wage ⁶⁾	Wagen ⁷⁾ zu- sammen	Aschhof	Teer- hof	Ins- gesamt
1622	3458	9 244	3376	113	16 191	871	211	17 273
1628	1155	1 084	242	—	2 481	2247	—	4 728
1629	1420	753	765	106	3 044	1781	—	4 825
1632	2942	5 119	1500	350	9 911	1933	—	11 844
1633	3530	6 295	—	258	10 083	2275	24	12 382
1635	3856	5 652	2910	59	12 477	1446	—	13 923
1636	4806	7 827	2451	167	15 251	1839	42	17 132
1637	4258	6 867	2477	113	13 715	2027	—	15 742
1638	4229	10 649	1830	160	16 868	3606	76	20 550
1640	5367	9 874	2147	91	17 479	7024	—	24 503

¹⁾ Ein Drittel; zwei Drittel flossen den Hilfgeldern zu.

²⁾ Vgl. unten Beilage 96.

³⁾ Einschließlich 549 M von den Kornschießern.

⁴⁾ Einschließlich 32 250 M „neue Akzise“.

⁵⁾ 2 Schilling vom Zentner.

⁶⁾ 13 Schilling vom Pfund (abzüglich des Salars im Betrage von 150 M).

⁷⁾ Die Ausgaben für die Wagen betruhen meist 150 M; 1647 2040, 1648 3908 M.

Jahr	Flachs- wage	Eisen- wage	Bleiwage	Pulver- wage	Wagen zu- sammen	Aschhof	Teer- hof	Ins- gesamt
1642	6035	12 317	2746	178	21 276	7218	—	28 494
1645	4833	9 781	2610	106	17 330	5087	—	22 417
1646	5621	8 855	2688	70	17 234	4585	—	21 819
1647	5088	9 167	3040	143	17 438	3998	—	21 436
1648	5456	7 138	2626	94	15 314	1894	—	17 208
1649	5023	9 735	3113	125	17 996	1169	—	19 165
1650	4537	12 508	2310	98	19 453	1802	184	21 439
1651	4141	8 501	2132	170	14 944	1643	185	16 772
1652	4020	8 276	2489	38	14 823	1633	160	16 616
1653	3836	7 463	1134	13	12 446	1372	141	13 959
1655	3500	3 008	1481	78	8 067	814	73	8 954
1657	1188	990	141	11	2 330	196	10	2 536
1658	1124	1 201	263	44	2 632	329	30	2 991
1659	3450	5 061	863	15	9 389	367	135	9 891
1660	3255	7 211	1951	13	12 430	1318	106	13 854
1661	3275	8 195	1878	34	13 382	1219	134	14 735
1662	3755	6 479	2290	—	12 524	1478	66	14 068
1663	3896	9 165	2310	563	15 934	1380	58	17 372
1664	3165	8 434	3146	453	15 198	1739	68	17 005
1665	3257	6 036	1997	413	11 703	2280	134	14 117
1668	4400	8 247	2595	129	15 371	5274	62	20 707
1669	4695	8 483	2877	133	16 188	4289	69	20 546
1670	3895	8 859	2188	115	15 057	5411	81	20 549
1671	4105	7 999	2308	184	14 596	3348	75	18 019
1672	3233	6 252	1506	61	11 052	3010	64	14 126
1673	4910	6 752	1919	65	13 646	1791	49	15 486
1677	4978	6 804	633	75	12 490	1082	—	13 572
1680	6622	18 224	1717	36	1)27 031	1606	253	28 890
1682	6167	20 227	2528	23	29 253	1211	156	30 620
1693	4650	18 747	2321	49	26 213	2743	90	29 046
1699	5253	18 229	1164	171	25 064	2517	58	27 639
1704	5659	14 657	542	115	21 252	6540	116	27 908

1) Einschließlich Butterwage (1680, 82, 93, 99 und 1704: 432, 308, 446, 247 und 279 M).

79. Einnahmen der Kämmerei aus verschiedenen Gebühren
1622—1704 (in preuß. Mark).

Jahr	Kran und Wein- wagen ¹⁾	Masten- und Brakgeld	Wasser- leitung u. Trum- men ²⁾	Brücken- geld ³⁾	Tief- geld ⁴⁾	Schloß- bote ⁵⁾	Zu- sammen
1622	5 581	551	37	—	—	—	6 169
1628	659	88	—	—	—	—	747
1629	2 312	37	90	—	—	—	2 439
1632	4 480	242	450	—	—	—	5 172
1633	4 306	345	180	—	—	—	4 831
1635	7 303	227	495	—	—	—	8 025
1636	8 023	397	765	—	—	—	9 185
1637	9 920	591	—	—	—	—	10 511
1638	9 789	1 052	180	—	—	—	11 021
1640	6 266	795	1 718	—	—	—	8 779
1642	13 737	1 186	540	—	—	—	15 463
1645	10 393	1 022	90	—	—	—	11 505
1646	13 677	1 615	—	—	—	—	15 292
1647	11 621	995	—	—	—	—	12 616
1648	8 872	605	1 350	—	—	9 871	20 698
1659	10 500	707	1 125	—	2 670	14 719	29 721
1650	14 559	1 159	900	—	2 184	15 195	33 997
1651	9 910	589	135	—	1 952	10 954	23 540
1652	12 685	736	900	—	720	9 066	24 107
1653	9 572	1 170	1 350	—	1 506	7 094	20 692
1655	6 454	418	450	—	1 435	7 016	15 773
1657	4 920	113	600	—	481	2 767	8 881
1658	3 309	117	—	—	362	2 276	6 064
1659	6 303	221	150	—	365	3 105	10 144
1660	6 102	208	600	—	801	4 586	12 297
1661	6 478	148	900	—	541	5 901	13 968
1662	4 358	426	—	—	689	6 972	12 445
1663	5 550	255	450	—	1 153	8 246	15 654
1664	6 362	141	450	—	822	8 121	15 896

¹⁾ Auch von verkellerten Weinen. Kran- und Weinwagen erforderten meist mehrere hundert Mark Ausgaben; 1638: 1706 M.

²⁾ Einschl. Nachtfuhren und Straßensäubern.

³⁾ D. h. Lagergeld von überseeischem Bier.

⁴⁾ Wegen der Feuerbake in Hela, an den Helaer Bürgermeister zu zahlen.

⁵⁾ Vor der Münde (Paßgeld)

Jahr	Kran und Wein- wagen	Masten- und Brakgeld	Wasser- leitung u. Trum- men	Brücken- geld	Tief- geld	Schloß- bote	Zu- sammen
1665	2 538	214	450	—	717	7 629	11 548
1668	5 054	536	—	2 664	1 341	17 444	27 039
1669	6 939	285	—	1 983	1 249	16 901	27 357
1670	5 788	358	—	2 167	1 225	15 620	25 158
1671	5 653	416	—	2 434	938	13 180	22 621
1672	3 314	130	90	1 152	554	5 890	11 130
1673	3 622	224	—	1 228	522	6 802	12 398
1677	8 549	422	583	1 004	517	10 763	21 838
1680	9 074	6 18	868	1 012	906	12 153	24 631
1682	5 235	409	225	1 305	890	11 585	19 649
1693	5 036	483	261	1 390	1 024	11 464	19 658
1699	1) 9 250	786	752	1 136	790	11 875	24 589
1704	6 227	561	369	1 034	448	7 434	16 073

80. Einnahmen der Hilfgelder an Gebühren 1691—1710
(in Gulden).

Jahr	Bürger- geld	Artushof- geld ²⁾	Erbfälle	Menno- niten- schirm- geld	Juden- geleit	Wit- wen- geld ³⁾	Handels- einrich- tungen	Zu- sammen
1691	—	3100	9 327	1553	—	—	183 726	197 706
1692	8500	4000	12 254	3037	—	—	240 189	267 980
1693	—	3700	5 213	4377	—	—	251 151	264 441
1694	2000	4000	8 835	—	—	—	207 854	222 689
1695	—	3700	18 917	—	—	—	223 267	245 884
1696	—	4340	10 935	3305	—	100	199 316	217 996
1697	—	2670	5 305	4) —	—	130	212 623	220 728
1698	—	4720	5 025	—	—	100	249 541	259 386
1699	—	1700	2 160	—	—	230	294 182	298 272
1700	—	3900	10 905	—	3150	400	236 397	254 752
1701	2000	3373	15 505	—	1950	—	193 668	216 496
1702	—	2227	24 559	3189	1529	—	186 948	218 452

1) Nach Abzug des Salars des Kranmeisters (1500 M).

2) Von jungen Bürgern.

3) Vom Scheffelmeister.

4) Vgl. den Eintrag unter „Pferdegeld“ (Beilage 88).

Jahr	Bürger- geld	Artushof- geld	Erbfälle	Menno- niten- schirm- geld	Juden- geleit	Wit- wen- geld	Handels- einrich- tungen	Zu- sammen
1703	—	400	3 152	—	1200	—	109 410	114 162
1704	—	1900	2 254	3036	1100	—	159 507	167 797
1705	—	5600	3 208	—	1027	—	175 908	185 743
1706	—	3400	8 570	—	2338	—	183 171	197 479
1707	—	5000	3 969	—	3000	—	176 398	188 367
1708	2600	2800	10 572	2532	1970	—	191 751	212 225
1709	—	2700	30 192	—	1902	—	163 961	198 755
1710	—	2800	9 006	—	823	—	165 051	177 680

81. Einnahmen der Hilfgelder an Gebühren von Handels- einrichtungen 1691—1710 (in Gulden).

Jahr	Zulage	Tiefgeld	Pack- haus	Scheffel- geld	Reede- schießer	Lehne	Hallgeld	Zu- sammen
1691	170 286	6 254	1289	613	—	5 284	—	183 726
1692	219 685	12 632	1238	1148	—	5 486	—	240 189
1693	227 545	15 224	898	1260	—	6 224	—	251 151
1694	190 587	10 121	1052	760	—	5 334	—	207 854
1695	206 970	10 000	952	915	—	4 430	—	223 267
1696	185 362	9 154	784	655	—	3 361	—	199 316
1697	179 012	11 423	750	1011	—	2 751	17 676	212 623
1698	231 971	12 981	707	839	—	3 043	—	249 541
1699	276 482	11 311	792	876	—	4 721	—	294 182
1700	218 597	8 459	1136	306	—	7 899	—	236 397
1701	179 354	7 238	654	586	—	852	4 984	193 668
1702	174 271	8 894	782	838	—	2 163	—	186 948
1703	101 532	4 361	229	344	—	2 944	—	109 410
1704	142 194	5 680	776	658	—	10 199	—	159 507
1705	162 636	7 563	562	804	—	4 343	—	175 908
1706	169 360	8 937	697	930	—	3 247	—	183 171
1707	165 087	5 902	742	618	300	3 749	—	176 398
1708	176 090	8 846	645	608	300	5 262	—	191 751
1709	143 328	7 821	399	694	300	11 419	—	163 961
1710	146 075	5 722	983	437	300	11 534	—	165 051

¹⁾ Einschl. 620 Gld. Strafgeld.

82. Durchschnittliche Jahreseinnahme der Kämmerei an Gebühren 1719—1789 (in Gulden).

	1719 bis 1728	1733 bis 1740	1742 bis 1751	1753 bis 1756	1758 bis 1766	1773 bis 1776	1784 bis 1789
1. Flachswage . . .	5 438	3 717	4 241	6 131	5 822	2 412	1 389
2. Eisenwage . . .	13 637	12 146	14 083	15 875	20 479	13 598	7 011
3. Bleiwage	522	563	831	992	995	518	653
4. Pulverwage . . .	170	133	235	272	272	278	379
5. Butterwage . . .	155	52	39	18	13	20	—
Wagen zusammen	19 922	16 611	19 429	23 288	27 581	16 826	9 432
6. Asch- und Teer- hof	3 496	3 251	4 250	9 106	7 416	7 191	4 652
7. Nachtfahren . .	254	236	171	185	235	140	233
8. Treckschuten . .	200	300	300	300	300	300	300
9. Schloßbote . . .	9 598	8 652	9 292	14 206	13 909	7 773	11 075
10. Holzschuten ¹⁾ .	350	2 196	1 324	1 278	924		
11. Verkellerte Weine	331	443	580	821	1 391	858	302
12. Kran	1 704	1 794	2 645	2 373	2 327	621	466
13. Weinwagen . . .	4 880	6 279	7 999	11 241	14 283	6 550	1 892
14. Brücken	484	301	145	61	10	—	—
15. Kielbank	718	558	543	704	661	600	1 037
16. Feuer	571	479	505	765	2	—	—
17. Pumpen	106	—	—	—	—	—	—
18. Halle	14 940	10 516	9 893	10 016	5 143	887	—
19. Scheffellehne . .	440	674	517	715	747	495	587
20. Piepenstäbe . . .	—	—	1 575	2 754	2 026	558	792
21. Ausruf	—	—	—	—	89	1 604	2 531
22. Bürgerrecht . . .	1 618	1 445	1 126	2 625	3 366	1 235	725
23. Pfahlgeld	75 435	63 091	71 516	88 135	113 313	74 535	64 508
24. Aufgeld	19 475	17 491	22 517	38 688	84 702	68 784	62 289
25. Konfisziertes Gut	216	255	568	882	1 285	567	—
Pfahlgeld zusammen	95 126	80 837	94 601	127 705	199 300	143 886	126 797
Insgesamt	154 738	134 572	154 895	208 143	279 710	189 524	160 821
26. Zurückgezahletes Pfahlgeld	—	—	—	—	—	2 099	1 433
27. Ausgabe ²⁾	5 838	6 124	6 525	5 100	6 371	6 982	9 140
Bleibt	148 900	128 448	148 370	203 043	273 339	180 443	150 248

1) Lotsengeld.

2) Beilage 83.

83. Durchschnittliche Jahresausgabe der Kämmerei für Hand- einrichtungen 1719–1789 (in Gulden).

	1719/28	1733/40	1742/51	1753/56	1758 66	1773/76	1784/89
1. Flachswage	1294	1270	1306	1277	1318	1478	1232
2. Eisenwage	3091	3221	3317	3266	3525	3977	3296
3. Pulverwage	100	100	100	100	100	100	100
Wagen zus.	4485	¹⁾ 4596	4723	²⁾ 4658	4943	5555	4628
4. Kran	1327	1472	1552	1422	1428	1253	1397
5. Aufruf	—	—	—	—	—	—	1261
6. Hallgelder	—	—	—	—	—	³⁾ 174	1854
7. Sonstige Hand- einsrichtungen	26	56	250	20	—	—	—
Zusammen	5838	6124	6525	5100	6371	6982	9140

84. Einnahmen der Hallgelder an Gebühren 1731–1765 (in Gulden).

	1731	1735	1742	1750	1751	1753	1761	1765
1. Ordinäre Zulage	196 476	254 614	114 323	233 485	29 000	172 070		
2. Erhöhte Zulage (alt)	16 762	28 819	21 815	26 752	—	20 273		
3. Desgl. (neu)			10 209	8 339	—	19 818		
4. Zulage von abge- legten Geldern		—	84 500	84 500	—	84 500	304 868	584 895
5. Desgl. von auswärt. Waidasche		—	1 181	2 191	—	2 797		
6. Desgl. von einhei- mischer Waidasche		—	1 468	3 018	—	2 695		
7. Desgl. von Bau- stoffen		—	628	1 478	—	1 421		
Zulage zusammen	213 238	283 433	234 124	359 763	29 000	303 574		
8. Packhaus	847	939	844	1 446	1 195	1 223	1 476	2 660
9. Scheffelgeld	618	566	464	903	1 635	1 809	1 526	3 414
10. Reedeschießer	276	282	300	90	156	126	150	150
Seite	214 979	285 220	235 732	362 202	31 986	306 732	308 020	591 119

¹⁾ Einschl 5 Gld. für die Bleiwage.

²⁾ Desgl. 15 Gld.

³⁾ Dagegen 887 Gld. Einnahmen, also 713 Gld. Überschuß.

	1731	1735	1742	1750	1751	1753	1761	1765
Übertrag . .	214 979	285 220	235 732	362 202	31 986	306 732	308 020	591 119
11. Vergebene Lehne .	4 089	18 189	12 666	20 296	12 190	22 991	25 590	30 302
12. Fischmarkts- brückenstände . .	549	542	565	521	458	493	473	501
Handelseinrich- tungen zusammen	219 617	303 951	248 963	383 019	44 634	330 216	334 093	621 922
13. Artushof (junge Bürger)	3 400	1 867	3 500	4 128	4 400	4 400	6 150	9 600
14. Erbfälle	7 689	8 693	4 086	43 592	12 857	53 003	21 291	50 840
15. Mennonitenschirm- geld	—	—	—	5 000	4 000	2 400	2 000	—
16. Judengeleit	2 504	1 571	3 838	2 416	2 618	7 898	18 803	26 554
17. Witwengeld	—	—	—	—	100	—	—	—
18. Einlaßgeld	—	6 092	10 973	10 760	8 759	8 630	6 490	17 721
19. Strafgelder der Wette	—	291	1 771	929	735	756	998	938
Insgesamt . .	233 210	322 465	273 131	449 844	78 103	407 303	389 815	727 575

85. Einnahmen der Hilfgelder an Gebühren 1771—1792 (in Gulden).

Jahr	Artus- hofgeld ¹⁾	Wette ²⁾	Einlaß- geld	Menno- niten- schirm- geld	Juden- geleit ³⁾	Handels- einrich- tungen ⁴⁾	Mäkler- aufruf ⁵⁾	Zu- sammen
1771	2700	158	9 147	2000	24 597	401 398	—	440 000
1772	2900	472	8 885	2000	28 684	450 093	—	493 034
1773	3300	540	450	—	27 418	329 940	—	361 648
1774	3500	1291	—	3000	26 626	358 939	—	393 356
1775	2800	350	8 198	1500	33 067	258 081	—	303 996
1776	4300	6775	10 835	1500	⁶⁾ 7 735	258 725	—	289 870
1777	4300	203	13 593	1500	33 783	248 563	346	302 288
1778	3200	525	10 538	1500	⁶⁾ 7 556	195 337	1385	220 041
1779	7474		9 414	1500	26 083	186 231	1653	232 355
1780	3816		11 739	1500	⁶⁾ 7 511	184 698	1180	210 444

¹⁾ Von der Wette.

²⁾ Strafgelder, „Neue Fundi“, Viervcrordnungsgelder, Schragengelder und von vergebenen Lehnen.

³⁾ An Judengeleitgeldern wurden von 1771—1788 jährlich etwa 4400, 1789—1792 jährlich 2500 Gld. wieder ausgezahlt.

⁴⁾ Beilage 86.

⁵⁾ ½ v. H. (von der Kämmererei).

⁶⁾ Rest vom Vorjahre.

Jahr	Artus- hofgeld	Wette	Einlaß- geld	Menno- niten- schirm- geld	Juden- geleit	Handels- einrich- tungen	Mäkler- aufruf	Zu- sammen
1781	6884		11 359	—	18 152	177 514	954	214 863
1782	5200		8 660	2700	27 596	140 345	797	185 298
1783	7420		10 078	800	7 629	226 826	1041	253 794
1784	1800	16 130	12 041	400	17 544	240 021	2069	290 005
1785	2700	5 602	10 482	2400	16 732	257 044	962	295 922
1786	2600	5 222	8 454	1200	17 439	241 485	1124	277 524
1787	3000	6 567	9 129	900	28 769	207 715	1052	257 132
1788	2100	1 332	8 134	700	5 761	161 101	721	179 849
1789	2000	3 190	8 869	1550	11 574	203 494	1714	232 391
1790	2000	2 535	9 918	870	11 010	223 112	1615	251 060
1791	2100	3 606	9 903	1560	9 432	213 052	1118	240 771
1792	3200	4 791	9 949	840	11 259	184 362	1198	215 599

**86. Einnahmen der Hilfgelder
an Gebühren von Handelseinrichtungen 1771—1792 (in Gulden).**

Jahr	Zulage	Fisch- markt- brücken- stände	Lehne ¹⁾	Jährl. Ab- gabe der Belehnten	Scheffel- geld vom Vorrat	Reede- schießer	Pack- haus	Zu- sammen
1771	370 343	466	15 131	10 875	1 748	150	2 685	401 398
1772	409 503	493	28 339	9 400	2 208	150	—	450 093
1773	290 836	500	24 512	9 200	1 710	150	3 032	329 940
1774	307 400	493	38 065	7 200	1 545	150	4 086	358 939
1775	227 851	528	22 073	5 400	1 183	—	1 046	258 081
1776	213 538	542	36 635	5 900	1 228	150	732	258 725
1777	221 077	472	18 456	6 300	1 607	150	501	248 563
1778	174 634	473	11 701	6 675	1 361	141	352	195 337
1779	159 627	523	17 677	6 975	1 188	84	157	186 231
1780	161 075	434	14 114	7 726	939	33	377	184 698
1781	141 431	480	24 008	10 637	739	9	210	177 514
1782	113 812	466	15 626	9 427	453	334	227	140 345
1783	203 661	60	9 770	10 620	2 073	269	373	226 826
1784	189 602	413	36 060	10 975	2 391	117	463	240 021
1785	224 456	356	18 765	10 528	2 359	69	511	257 044
1786	207 330	435	21 090	10 125	1 829	57	619	241 485

¹⁾ Für vergebene Kornmesserlehne wurden jährlich zwischen 450 und 1200 Gld. an die Kämmerei ausgezahlt.

Jahr	Zulage	Fischmarktbrückenstände	Lehne	Jährl. Abgabe der Belehnten	Scheffelgeld vom Vorrat	Reedeschießer	Packhaus	Zusammen
1787	157 382	285	38 485	10 175	1 089	—	299	207 715
1788	137 830	244	12 629	9 502	598	71	227	161 101
1789	146 438	446	43 881	10 752	1 364	373	240	203 494
1790	166 708	440	46 061	8 460	1 149	75	219	223 112
1791	153 455	499	47 948	9 158	1 625	122	245	213 052
1792	155 403	455	21 275	5 025	1 586	265	353	184 362

87. Einnahmen der Hilfgelder an Steuern 1691—1710 (in Gulden).

Jahr	Hundertster Pfennig	Zinsgroschen	Kopf- und Subsidiengeld	Äquivalent für Bierakzise	Grapen- und Branntweinschankgeld	Zusammen	Indirekte Steuern	Insgesamt
1691	—	—	—	10 666	2 159	12 825	222 566	235 391
1692	—	—	—	11 563	2 036	13 599	207 818	221 417
1693	—	—	—	10 566	2 243	12 809	216 685	229 494
1694	—	—	—	8 480	1 935	10 415	190 407	200 622
1695	—	—	—	1 730	1 742	3 472	195 942	199 414
1696	—	—	—	10 972	1 856	12 828	193 906	206 734
1697	—	—	—	9 273	1 690	10 963	181 180	192 143
1698	206 519	—	—	11 791	1 676	219 986	173 394	393 380
1699	1) 231 226	23 058	5) 15 000	8 761	1 425	297 470	166 218	463 688
1700	99 349	—	5) 18 000	11 682	1 730	120 761	175 165	295 926
1701	688	—	5, 12 000	11 326	1 507	25 521	171 384	196 905
1702	2) 23 595	—	—	8) 686	1 328	25 609	183 136	208 745
1703	223 133	—	6) 65 057	—	1 501	289 691	231 714	521 405
1704	3) 533 225	—	23 384	—	1 752	558 361	302 947	861 308
1705	4) 203 880	—	7) 4 570	—	1 195	209 645	404 613	614 258

1) Vom Werder 26 768, von der Höhe 11 752, der Nehrung 7001, von Hela 434, vom Bauamt 2000, zusammen vom Lande 47 955 Gld.

2) Davon 301 Gld. als Rest des 100. Pfennigs von 1698/99.

3) Davon 175 573 Gld. halber, 357 652 Gld. ganzer 100. Pfennig.

4) Davon 12 511 ganzer, 191 369 halber 100. Pfennig; von jenem kamen 2724 Gld. aus der Stadt, 9787 von draußen, von diesem 184 190 Gld. aus der Stadt, 7179 Gld. von draußen.

5) Reitergeld vom Lande.

6) Von der Kämmerei, so vor den Landschatz gesammelt.

7) Von draußen.

8) Von 1701: wegen Hela 279, Kneiphof 225, Schiewenhorst u. Einlage 182 Gld.

Jahr	Hundertster Pfennig	Zinsgroschen	Kopf- und Subsidien-geld	Äqui-valent für Bierakzise	Grapen- und Branntwein-schankgeld	Zu-sammen	Indirekte Steuern	Ins-gesamt
1706	1) 194 027	60 468	6) 15 330	—	735	270 560	443 217	713 777
1707	2 433	2) 64 261	7) 36 785	—	2 953	106 432	425 395	531 827
1708	429	3) 71 560	722	—	1 941	74 652	418 523	493 175
1709	—	4) 76 258	43 575	—	864	120 697	335 174	455 871
1710	—	5) 39 479	40 326	—	1 549	81 354	319 206	400 560

88. Einnahmen der Hilfgelder an indirekten Steuern 1691–1710 (in Gulden).

Jahr	Neue Wein-akzise	Met-akzise	Bier-akzisen ⁸⁾	Branntwein-akzise	Korn- u. Weizen-akzisen	Sonstige Akzisen	Pferde-geld	Zu-sammen
1691	10 072	80	150 204	8 519	29 644	5 420	8627	222 566
1692	10 255	165	148 454	8 959	27 848	4 913	7224	207 818
1693	10 933	131	160 355	9 113	23 624	5 817	6712	216 685
1694	9 489	141	145 616	9 154	19 722	6 203	82	190 407
1695	9 457	—	147 791	9 658	21 529	7 507	—	195 942
1696	7 774	9) 291	143 004	10 015	19 742	6 565	6515	193 906
1697	6 625	32	139 343	9 516	19 008	6 217	10) 439	181 180
1698	7 569	42	133 053	8 942	16 880	11) 6 908	—	173 394
1699	8 457	58	115 856	6 988	23 428	12) 11 431	—	166 218
1700	11 026	114	112 454	8 649	30 937	11 985	—	175 165

1) Davon 184 867 Gld. aus der Stadt, 9160 Gld. von draußen.

2) Davon 107 Gld. Rest von 1706, 5261 Gld. Rest von draußen von 1706.

3) Davon 12 090 Gld. von draußen.

4) Davon 1163 Gld. Rest des dreifachen Zinsgroschens von draußen.

5) Davon 34 702 Gld. sechsfacher Zinsgroschen aus der Stadt, 3964 Gld. dgl. aus Neugarten und 813 Gld. dreifacher Zinsgroschen aus der Schidlitz.

6) 1707 eingekommen, aber der Garnison für Dezember 1706 angerechnet.

7) Davon 6320 Gld. von draußen.

8) Z. B. 1708 und (in Klammern) 1699: v. hiesigem Bier 94 813 (102 693), von Seebier 17 650 (10 546), fremdem Bier und fremdem Ringtrinken 1409 (1314 + 64), Schiffbier 472 (—), Landbier 637 (1239), Lobsenzer Bier 1141 (—), Bromberger Bier 39 (—) und ausgehendem Bier 44 271 (—) Gld.

9) Von 1695 und 1696.

10) „Pferd- und Schirmgeld, ein Rest von 1696“.

11) Bis hierher nur Ochsenakzise, die bis 1704 erscheint.

12) Von hier ab verschiedene Akzisen, z. B. 1708 und (in Klammern) 1699: von Holz 2924 (2488), Tabak 3307 (—), Birkenlohe 6158 (—), Honig 1230 (—), Seife 1582 (1774), Lebensmitteln 65 272 (—), an Schottländischer Tonnenakzise 2093 (—), von den Freiheiten 19 607 Gld. Von Tee und Kaffee kamen 1706 und 1707 110 und 120 Gulden ein.

Jahr	Neue Wein- akzise	Met- akzise	Bier- akzisen	Brannt- wein- akzise	Korn- u. Weizen- akzisen	Sonstige Akzisen	Pferde- geld	Zu- sammen
1701	11 632	134	105 312	9 519	32 994	11 793	—	171 384
1702	10 783	128	114 008	10 464	35 319	12 434	—	183 136
1703	11 482	289	136 097	13 047	53 154	10 911	6734	231 714
1704	19 589	369	156 196	24 317	66 412	36 064	—	302 947
1705	22 522	786	163 738	33 013	71 901	106 833	5820	404 613
1706	21 069	97	177 393	33 115	89 151	122 392	—	443 217
1707	25 404	237	158 102	30 614	88 453	122 585	—	425 395
1708	22 483	177	160 432	31 990	95 532	102 173	5736	418 523
1709	25 797	127	147 101	21 530	67 491	73 128	—	335 174
1710	29 269	57	147 331	19 130	66 160	57 259	—	319 206

**89. Durchschnittliche Jahreseinnahme der Kämmerei an
Steuern und außerordentlichen Einkünften
1719—1789 (in Gulden).**

	1719 bis 1728	1733 bis 1740	1742 bis 1751	1753 bis 1756	1758 bis 1766	1773 bis 1776	1784 bis 1789
1. Zinsgroschen . . .	4 984	—	—	—	—	—	—
2. Gold- u. Silber- fabriken	4 446	5 219	9 932	12 987	17 900	20 330	11 294
3. Weinakzise	3 957	3 092	1 599	1 159	1 643	624	1 846
4. Weizenakzise . . .	11 610	10 961	7 438	320	539	405	—
5. Grützakzise	676	533	628	852	735	412	1 000
6. Malzakzise	21 804	3 831	1 027	—	—	—	—
7. Mehlakzise	3 982	3 919	2 480	—	—	—	—
8. Freiheitenakzise	5 383	7 137	4 292	4 646	1 000	—	—
9. Dreifache neue Anlage ¹⁾	48 555	—	—	—	—	—	—
10. Abzugsgeld	9 662	12 328	5 269	8 743	13 604	12 466	19 698
11. Kaduke	2 501	6 579	8 163	6 505	8 279	17 316	6 321
12. Verkauf von Häusern und Grundstücken	1 644	2 544	65	4 125	176	—	1 250
13. Dgl. von Will- küren	—	—	—	—	787	508	460
Zusammen	119 204	56 143	40 893	39 337	44 663	52 061	41 869

¹⁾ Neue Wein-, Malz- und Bäckermehlakzise (drei neue modi contribuendi).

90. Einnahmen der Hilfgelder an Steuern 1731—1765
(in Gulden).

	1731	1735	1742	1750	1751	1753	1761	1765
1. Hundertster Pfennig	—	193 967	—	57 820	49 743	5	2 188	—
2. Kleines Scharwerks- geld	10 224	8 830	9 977	21 359	18 957	25 136	24 714	28 009
3. Zinsgroschen	45 185	42 800	47 303	—	—	—	—	—
4. Hubengeld	—	—	—	5 958	13 542	15 266	12 369	6 186
5. Kaffeeschank	216	417	129	147	131	121	111	171
6. Branntweinschank- u. Grapengeld	1 534	1 861	1 453	1 463	1 526	1 730	1 534	1 522
7. Metakzise	63	72	133	65	76	75	—	—
8. Akzise von einh. Bier	63 690	74 965	43 365	—	—	—	—	—
9. Dgl. von fremd. Bier	673	535	1 072	1 047	1 111	1 115	—	—
10. „ „ ausgeh. Bier	21 317	20 492	10 764	—	—	—	—	—
11. „ „ Landbier . . .	1 494	1 919	2 256	3 150	2 574	1 818	—	—
12. „ „ Seebier . . .	12 915	11 458	5 714	3 159	2 870	3 581	—	—
13. „ „ Schiffsbier	469	541	377	—	—	—	—	—
14. „ „ Jopenbier . . .	44	40	30	—	—	—	—	—
15. „ „ Lobsenzer Bier	733	876	457	242	414	591	1) 23 578	22 094
16. „ „ Stolper Bier ²⁾	2 282	2 724	2 221	1 997	2 436	2 468	—	—
17. Branntweinakzisen .	26 044	31 167	22 752	16 560	19 338	17 837	—	—
18. Honigakzise	1 691	1 681	261	1 027	730	987	—	—
19. Holzakzise	471	300	150	200	202	483	—	—
20. Tabakakzise	1 176	3 013	1 026	366	713	982	—	—
21. Seifenakzise	1 836	1 422	792	768	1 488	1 392	—	—
22. Edulienakzise . . .	71 668	72 543	59 141	33 117	44 627	42 513	38 474	37 394
23. Korn- und Weizen- akzisen	70 852	88 453	68 458	—	—	—	3) 21 422	3) 33 221
24. Grützakzise (halb) .	—	—	—	—	—	2 070	518	587
25. Käseakzise	—	—	6 116	—	—	—	—	—
26. Kraftmehlakzise . .	—	—	518	401	388	581	236	266
27. Weinakzisen	17 481	22 990	13 450	17 415	16 395	16 668	26 760	46 555
28. Malzakzisen	52 153	57 929	27 356	—	—	—	—	—
29. 3 modi contribuendi	—	75 099	31 767	—	—	—	—	—
30. Neue Anlage ⁴⁾ . . .	—	51 461	47 823	36 930	29 171	—	5) 2 694	5) 5 615
31. Akzise von aus- gehenden Waren . . .	—	31 754	13 209	—	—	—	—	—
32. Ziegel- u. Moppen- akzise	—	—	306	390	357	442	314	1 142
33. Stempelsteuer . . .	—	6 217	8 820	5 746	5 964	8 665	8 481	15 760
Zusammen	404 211	805 526	427 196	209 327	212 753	144 526	163 393	198 522

1) Ordinäre Akzise (ohne Edulien). 2) Bierschank. 3) Weizenakzise.

4) Soweit nicht bei den einzelnen Akzisen verrechnet. 5) Vom Franzbranntwein.

91. Dgl. 1771–1778 (in Gulden).

	1771	1772	1773	1774	1775	1776	1777	1778
1. Kleines Scharwerks- geld	30 550	43 200	22 000	19 500	27 634	26 631	25 544	25 069
2. Kopf-oder Garnison- geld	—	—	87 517	95 931	81 840	85 260	81 557	83 736
3. Subsidiengeld	—	—	—	39 546	—	—	40 601	40 421
4. Huben- oder Milizengeld	4 050	4 100	14 700	2 000	48 350	19 399	11 985	12 262
5. Von liegenden Gründen	—	—	—	—	—	—	5 022	8 890
6. Kaffeeschank	141	159	138	168	129	145	96	96
7. Branntweinschank- und Grapengeld	1 443	1 563	1 369	1 492	1 599	1 647	1 637	1 695
8. Ordinäre Akzise . . .	14 705	17 981	15 159	19 161	19 170	15 510	17 226	19 639
9. Akzise von Franz- branntwein	2 735	3 124	2 738	3 100	3 251	3 108	3 466	3 453
10. Brennerakzise	—	—	—	—	—	—	7 899	15 491
11. Edulienakzise	24 936	20 664	16 853	13 444	10 929	11 344	10 395	19 852
12. Weizenakzisen	24 971	24 249	21 112	19 129	19 794	22 781	29 276	26 518
13. Kraftmehlakzise . . .	429	333	169	122	237	158	399	184
14. Akzise von fremder Grütze ¹⁾	771	858	1 083	500	547	—	600	420
15. Gerste- und Hafer- anlage	—	—	—	—	—	39 291	53 964	40 378
16. Weinakzisen	18 196	16 138	14 333	14 433	13 270	15 207	10 038	10 708
17. Akzise v. fremd. Met	6	10	—	12	6	8	—	—
18. Fleischerakzise	—	—	—	—	—	—	—	4 302
19. Akz. v. Schlachtvieh	—	—	—	—	—	—	—	2 322
20. Akzise von aus- gehenden Waren	—	—	—	—	—	—	2 847	2 924
21. Dgl. von Waren nach den Freiheiten	5 711	4 902	3 625	3 679	3 015	1 878	2 018	2 059
22. Ziegel- u. Moppen- akzise	501	632	362	176	483	330	339	247
23. Stempelsteuer	12 470	12 661	12 464	12 888	18 754	19 202	20 627	17 357
24. Kartenstempel	—	—	—	—	—	—	4 058	2 937
25. Pferdegeld	—	—	—	—	12 341	11 663	10 671	10 660
26. Zehnte	16 482	27 386	4 745	30 286	35 798	45 261	78 487	34 787
Zusammen ²⁾	158 097	177 960	218 367	275 567	297 147	318 823	418 752	386 407

1) Halb.

2) Die Akzisekammer-Unkosten betragen beispielsweise i. J. 1778 16 913 Gld., 1792 25 582 Gld.

92. Desgl. 1779—1785 (in Gulden).

	1779	1780	1781	1782	1783	1784	1785
1. Kleines Scharwerks- geld	22 816	44 146	44 681	41 529	37 911	35 375	40 074
2. Garnisongeld . . .	49 276	81 134	77 467	95 861	67 191	8 384	107 628
3. Subsidiengeld . . .	39 358	37 725	36 929	35 754	35 228	33 155	32 572
4. Milizengeld	8 194	13 779	13 735	12 148	7 025	4 117	18 020
5. Liegende Gründe . .	6 943	10 534	8 284	6 923	7 821	7 319	9 570
6. Kaffeeschank	103	99	135	147	162	132	132
7. Branntweinschank- und Grapengeld . . .	1 582	1 702	1 753	1 727	1 646	1 651	1 727
8. Branntwein- destillatörgeld	630	666	654	654	618	596	560
9. Bierschank in den Freiheiten	—	—	1 513	1 434	1 312	1 111	1 062
10. Ordinäre Akzise . .	17 321	16 543	—	—	—	—	—
11. Seebierakzise . . .	—	—	4 439	3 768	1 986	3 294	5 411
12. Branntweindestil- lierakzise	—	—	10 818	11 229	12 511	12 048	14 180
13. Akzise von Franz- branntwein	2 918	2 668	2 000	1 612	2 141	1 813	1 908
14. Brennerakzise . . .	15 021	16 356	16 515	16 260	2 539	—	—
15. Honigakzise	—	—	659	814	854	737	648
16. Tabakakzise	—	—	2 018	2 828	2 683	2 355	1 733
17. Seifenakzise	—	—	516	240	504	420	456
18. Talgakzise	—	—	—	185	84	248	3
19. Edulienakzise . . .	24 872	26 421	22 345	21 278	18 114	21 740	17 640
20. Weizenakzise	26 468	25 718	24 513	26 250	23 837	25 334	23 748
21. Roggenakzise	—	—	—	—	514	3 192	694
22. Fegekornakzise . . .	—	—	—	765	19 122	19 454	20 983
23. Kraftmehlakzise . .	369	338	799	604	603	798	496
24. Akz. v. fremd. Grütze	467	512	582	1 300	536	2 866	925
25. Gerste- und Hafer- anlage	46 199	41 495	33 009	38 546	26 481	1) 41 240	36 088
26. Weinakzisen	9 380	9 307	10 131	9 260	9 080	11 330	13 069
27. Fleischerakzise . . .	4 440	6 377	8 714	5 286	5 193	5 786	9 700
28. Akz. v. Schlachtvieh	2 366	2 360	1 735	1 699	1 524	1 822	2 050
29. Akzise von aus- gehenden Waren	2 248	2 008	1 743	1 709	1 791	984	2 740
30. Dgl. von Waren nach den Freiheiten	2 264	2 134	2 190	1 494	2 022	2 430	2 590
Seite	283 235	342 022	327 877	341 304	291 033	249 731	366 407

1) Einnahme 67 693 Gld.; davon wegen Ausfuhr seewärts zurückgezahlt 26 453 Gld.

	1779	1780	1781	1782	1783	1784	1785
Übertrag	283 235	342 022	327 877	341 304	291 033	249 731	366 407
31. Ziegel- und Moppen- akzise	219	304	265	275	360	419	341
32. Akzise v. Kutschen und Mobilien ¹⁾ . . .	—	—	—	—	—	—	740
33. Stempelsteuer . . .	16 481	17 194	7 291	7 446	7 127	7 319	8 879
34. Dgl. v. Judengeleiten	—	—	5 245	4 833	4 668	4 349	5 000
35. Dgl. v. Bier-, Wein-, Korn- u. Malzsetzeln	—	—	3 460	5 205	3 808	3 751	3 658
36. Kartenstempel . . .	2 229	1 812	2 470	2 150	1 309	1 853	2 034
37. Pferdegeld	10 065	9 677	9 692	²⁾ 9 877	10 064	8 247	7 931
38. Zehnte	129 424	109 249	89 874	27 815	26 211	9 358	17 186
Zusammen	441 653	482 258	446 174	398 905	344 580	285 027	412 176

93. Desgl. 1786—1792 (in Gulden).

	1786	1787	1788	1789	1790	1791	1792
1. Kleines Scharwerks- geld	34 898	22 479	22 193	22 287	23 988	23 740	23 191
2. Garnisongeld	104 728	39 421	66 889	87 700	68 677	65 133	64 589
3. Subsidiengeld	34 827	33 963	35 825	453	31 576	31 675	32 230
4. Milizengeld	16 941	11 445	16 818	12 804	7 795	12 277	17 211
5. Liegende Gründe . . .	10 063	5 423	7 090	9 344	6 557	9 094	8 223
6. Kaffeeschank	132	123	—	216	114	81	57
7. Branntweinschank- und Grupengeld	1 499	1 574	1 373	1 443	1 493	1 399	1 274
8. Branntwein- destillatörgeld	588	588	564	546	552	537	501
9. Bierschank in den Freiheiten	1 261	1 057	726	881	786	1 095	1 085
10. Seebierakzise	4 704	4 050	3 615	3 567	4 188	2 729	4 668
11. Branntwein- destillierakzise	13 482	11 976	10 480	11 179	12 897	12 298	12 678
12. Akzise von Franz- branntwein	1 728	1 788	6 435	1 112	1 111	—	—
13. Honigakzise	681	439	479	766	279	629	549
14. Tabakakzise	1 988	2 695	1 140	656	531	434	—
15. Seifenakzise	312	348	360	276	300	360	372
16. Talgakzise	459	439	49	99	—	114	39
Übertrag	228 291	137 808	174 036	153 329	160 844	161 595	166 667

1) Soweit diese seewärts eingingen; von der Pfahlkammer erhoben.

2) Davon 2400 Gld. Equipagengeld.

	1786	1787	1788	1789	1790	1791	1792
Übertrag	228 291	137 808	174 036	153 329	160 844	161 595	166 667
17. Edulienakzise . . .	19 226	18 866	16 676	15 431	16 166	16 455	16 822
18. Weizenakzise	24 827	25 873	20 809	16 593	17 702	21 213	23 792
19. Roggenakzise	572	539	448	416	433	330	251
20. Fegekornakzise . . .	19 327	18 664	15 023	14 538	17 735	16 594	18 289
21. Kraftmehlakzise . .	400	206	90	256	238	279	260
22. Grützakzise	934	1 034	736	775	864	728	642
23. Gerste- und Hafer- anlage	23 192	36 185	21 720	34 163	31 054	33 290	30 069
24. Weinakzisen	4 409	8 674	38 347	34 892	9 814	3 250	7 255
25. Fleischerakzise . . .	9 700	9 788	9 731	7 410	7 695	7 393	6 930
26. Akz. v. Schlachtvieh	1 351	1 078	1 771	946	1 021	989	1 053
27. Akzise v. ausgehend. Waren	449	1 917	3 677	—	—	—	—
28. Akzise von Waren nach den Freiheiten	3 113	2 867	2 008	2 518	2 550	2 065	2 144
29. Ziegel-u. Moppenakz.	306	205	154	254	253	146	183
30. Akzise v. Kutschen und Mobilien	1 135	385	140	687	423	125	35
31. Stempelsteuer . . .	7 063	6 190	5 265	6 747	6 724	7 168	7 236
32. Stempelsteuer von Judengeleiten	5 240	4 841	3 657	3 272	3 162	3 351	3 338
33. Stempelsteuer von Bier-, Wein-, Korn- und Malzzetteln . .	3 590	3 468	2 797	2 714	3 152	3 047	3 227
34. Kartenstempel . . .	1 747	1 666	1 677	2 389	2 824	2 477	1 911
35. Pferdewald	7 660	7 306	7 279	6 874	6 686	6 625	6 667
36. Zehnte	24 443	14 967	12 742	59 025	19 325	43 259	46 822
Zusammen	386 975	302 527	338 783	363 229	308 665	330 379	343 593

94. Klasseneinteilung bei Entrichtung des Hauptgelds (Taxe in Gulden).

	1656	1706	1713 ¹⁾	1719 ²⁾
1. Bürgermeister und Ratmannen	—	36	45	36
2. Schöffen	—	30	36	30
Deren Frauen	—	5 ² / ₅	6	5 ² / ₅
„ Kinder	—		3	

¹⁾ 1713 blieben die Kinder unter 14 Jahren vom Hauptgeld befreit, doch wurden gut bemittelte Waisen zur Steuer herangezogen.

²⁾ 1706 und 1719 blieben die Kinder unter 14 Jahren befreit; Witwen zahlten die Hälfte dessen, was ihre Männer hätten geben müssen. Die obige Taxe wird 1719 als 6faches Hauptgeld bezeichnet; 1717 ward ein Drittel dieser Sätze als 2faches, 1718 die Hälfte als 3faches Hauptgeld erhoben.

	1656	1706	1713	1719
3. Sekretäre, Advokaten, Aktuare . . .	—	18	18	18
4. Kanzlisten, Kämmereschreiber, Notare, Prokuratoren	—	12	12	12
Deren Frauen	—	3	3	3
„ Kinder	—		2	
5. Bürger, die das Bürgerrecht zur Kauf- mannschaft besitzen oder Zünften und Gewerken angehören, dgl. Nichtbürger	$2\frac{2}{3}$	—	—	—
Deren Frauen	$2\frac{2}{3}$	—	—	—
„ Kinder über 18 Jahre . . .	$1\frac{1}{3}$	—	—	—
„ „ unter 18 Jahren . . .	$\frac{2}{3}$	—	—	—
6. Junge Leute, die für sich oder mit an- dern in Matschopei handeln oder von ihren Renten leben	$2\frac{2}{3}$	—	—	—
7. Jungfrauen, die sich mit ihrer Hand Arbeit nähren	$\frac{1}{3}$	—	—	—
8. Kaufleute 1. Klasse	—	18	45	18
Deren Frauen Desgl. Witwen,	—	3	6	3
„ Kinder Jungfrauen und	—		3	
9. Kaufleute 2. Klasse	—	$10\frac{4}{5}$	30	$10\frac{4}{5}$
Deren Frauen ihren Renten leben	—	3	4	3
„ Kinder (1706 zahlen je-	—		3	
10. Kaufleute 3. Klasse	—	6	20	6
Deren Frauen die von Kapitalien	—	3	3	3
„ Kinder leben, $4\frac{4}{5}$ Gld.,	—		2	
11. Kaufleute 4. Klasse	—	— ¹⁾	10	— ¹⁾
Deren Frauen Gulden).	—	—	2	—
„ Kinder	—	—	$1\frac{1}{2}$	—
12. Bürger, die nicht zur Kaufmannschaft, zu Zünften od. Gewerken gehören, sondern anderer Gestalt ihre Nahrung treiben .	$1\frac{1}{3}$	6	6	—
Deren Frauen	$1\frac{1}{3}$	3	$1\frac{4}{5}$	—
„ Kinder über 18 Jahre . . .	$\frac{2}{3}$			
„ „ unter 18 Jahren . . .	$\frac{1}{3}$			
13. Kaufgesellen, so in Diensten stehen .	—	—	3	—
14. Kaufjungen	—	—	1	—
15. Doktoren	—	18	20–30	18

¹⁾ 1706 und 1719 wurden die Kaufleute nur in 3 Klassen geschieden.

	1656	1706	1713	1719
16. Prediger und Professoren Witwen	—	18	18	18
17. Rektoren und Schulkollegen die Hälfte	—	nach	Verhältnis	
18. Handwerker 1. Klasse	—	6	10	6
Deren Frauen	—	} 1 ⁴ / ₅	3	} 1 ⁴ / ₅
„ Kinder	—		2	
19. Handwerker 2. Klasse	—	6	6	6
Deren Frauen	—	} 1 ⁴ / ₅	2	} 1 ⁴ / ₅
„ Kinder	—		1	
20. Handwerksgesellen	1/6	3 ³ / ₅	2	1 ⁴ / ₅
21. Handwerksjungen	—	1 ⁴ / ₅	1	4/5
22. Amts- und Gerichtsdienner	—	7 ¹ / ₅	7 ¹ / ₅	7 ¹ / ₅
23. Tagelöhner	1/6	3 ³ / ₅	2	3 ³ / ₅
24. Dienstboten	1/6	3 ³ / ₅	— ¹⁾	1 ⁴ / ₅
25. Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand leben	—	7 ¹ / ₅	7 ¹ / ₅	—
Kriegspersonen:				
26. Obersten	—	36	45	36
27. Oberstleutnant	—	30	30	30
Deren Frauen und Kinder	—	5 ² / ₅	6	5 ² / ₅
28. Majors und Kapitäns	—	18	18	18
29. Leutnants	—	9	9	9
Deren Frauen	—	} 3	3	} 3
„ Kinder	—		2	
30. Fähnriche	—	6	6	6
31. Unteroffiziere	—	4 ⁴ / ₅	4	4 ⁴ / ₅
32. Gemeine Soldaten	—	3 ³ / ₅	2	3 ³ / ₅
Deren Frauen und Kinder	—	1 ⁴ / ₅	1	1 ⁴ / ₅
In den Ländereien:				
33. Teichgräf und Teichgeschworne	—	—	—	12
34. Schulzen und Bauern	—	—	—	3 ³ / ₅
Deren Weiber und Kinder	—	—	—	3 ³ / ₅
„ Knechte und Mägde	—	—	—	1 ⁴ / ₅
35. Arbeitsleute	—	—	—	3 ³ / ₅
Deren Weiber und Kinder	—	—	—	4/5

1) Dienstboten gaben statt des Hauptgeldes 1 Groschen vom Gulden ihres jährlichen Lohns. Ebenso 1712 bei Erhebung des halben 100. Pfennigs; Gesinde, das ohne Dienst auf eigene Hand lebte, ward in diesem Jahre mit 12 Talern Kopfgeld belegt: frei blieben Handwerksburschen und Knechte, „die zu Walle gehen“.

95. Taxe für die Erhebung des Garnison- und Subsidiengeldes
im städtischen Landgebiet vom Jahre 1793¹⁾.

	Gld.	Gr.
1 Prediger	6	—
Deren Frauen	2	—
„ Kinder und Dienstboten	1	24
2 Dammschreiber und Waldreiter	6	—
Deren Frauen	3	—
„ Kinder	1	24
3 Schulzen	4	15
Deren Frauen	2	15
„ Kinder	1	24
4 Pächter (Arendatoren)	6	—
Deren Frauen	2	15
„ Kinder	1	24
5 Bauern (Nachbarn)	3	15
Deren Frauen und Kinder	1	24
6 Müller, Grützer, Krüger und Hakenbüdner	3	—
Deren Frauen	2	—
„ Kinder	1	15
7 Eigengärtner und Bahnknechte	2	—
Deren Frauen	1	—
„ Kinder	—	24
8 Arbeitsleute, Kätner und Kammerleute	1	15
Deren Frauen und Kinder	—	24
9 Organisten und Schullehrer	2	—
Deren Frauen und Kinder	—	24
10 Totengräber (Mann, Frau und Kinder überhaupt)	1	24
11 Knechte und Mägde (Dienstboten der Prediger ausgenommen)	1	12

¹⁾ Kinder unter 14 Jahren waren frei. Die Einsammlung erfolgte durch die Schulzen; bei Dienstboten war die Zahlung am Lohn zu kürzen.

96. Ertrag der von 1632—1713 in Danzig erhobenen Landesakzisen¹⁾).

Jahre, in denen die Akzise bewilligt ward	Zahl der Akzisen	Ertrag	Ertrag der einfachen Akzise	Gesamtertrag	Durchschnittlicher Ertrag der einfachen Akzise
1632	2	6 820	3410	103 397 (21 Akzisen)	4924
1633	1	4 367	4367		
1634	4	17 697	4424		
1634	4	18 129	4532		
1635	2	9 582	4791		
1636	1	4 538	4538		
1638	3	16 864	5621		
1640	2	12 667	6334		
1640	2	12 733	6367		
1642	2	13 568	6784	211 186 (42 Akzisen)	5028
1643	5	34 215	6843		
1647	3	19 155	6385		
1647	4	24 625	6156		
1648	3	17 025	5675		
1649	5	29 021	5804		
1650	20	73 577	3679		
2) 1650/51	15	68 186	4546		
1651	15	66 228	4415		
1652	13	57 933	4456		
1652	13	69 687	5361		
1652	13	63 848	4911		
1653	22	127 811	5810		
1654	32	194 230	6070		
1655	3	14 371	4790		
1655	5	22 541	4508		
1655	17	75 800	4459		
1660	11	29 368	2670	338 274 (97 Akzisen)	3487
1660	5	13 618	2724		
1661	27	78 790	2918		
1667	27	108 616	4023		
1668	14	56 514	4037		
1669	13	51 368	3951		

¹⁾ Stadtbibliothek Hdschr. 413 Bl. 48 ff.

²⁾ Liefen von Trinitatis 1651—1652.

Jahre, in denen die Akzise be- willigt ward	Zahl der Akzisen	Ertrag	Ertrag der einfachen Akzise	Gesamtertrag	Durch- schnittlicher Ertrag der einfachen Akzise
1671	20	68 708	3435	616 886 (203 $\frac{1}{2}$ Akzisen)	3031
1671	4 $\frac{1}{2}$	15 660	3480		
1672	17	51 031	3002		
1673	13	39 044	3003		
1674	17	44 145	2597		
1674	20	50 002	2500		
1676	6	15 765	2627		
1677	49	138 431	2825		
1679	28	97 016	3465		
1679	11	38 880	3535		
1680	18	58 204	3234		
1681	15	43 485	2899	696 234 (242 Akzisen)	2877
1682	9	27 704	3078		
1682	9	28 527	3170		
1683	42	111 170	2647		
1685	9	22 557	2506		
1685	59	170 397	2886		
1687	40	113 271	2832		
1689	59	179 123	3036		
1692	59	156 463	2652	862 441 (399 Akzisen)	2162
1696	59	124 967	2118		
1700	59	117 296	1988		
1708	17	36 103	2124		
1713	205	427 612	2086		
1632—1713	1152 $\frac{1}{2}$	—	—	3 590 053	3115

Als nach Einführung einer regelmäßigen halbjährigen Zahlung für die polnische Kronarmee die Landesakzisen 1719 wegfielen, wurden die Malzakzisen zum Besten der Stadt als bürgerliche Malzakzisen noch lange Zeit forterhoben. Sie waren auch vorher häufig allein oder neben der königlichen Malzakzise beliebt worden und flossen anfangs in die Kämmererei. In den Jahren 1580—1590 wurden sie zum Besten des Kriegswesens erhoben, seit 1641 zu Zwecken des Wallgebäudes. Die Akzise vom Malz (und fremden Bier) brachte 1580—87 35 506, 39 819, 36 314, 32 007, 37 655, 37 301, 34 629 und 52 284 Gulden. Für 1588 ist nur ein Teilertrag von 14 851 Gulden überliefert. 1589 kamen 46 675, 1590 31 542 Gulden ein.

97. Taxe der Lebensmittelakzise von 1704
(mit späteren Zusätzen).

	Gld.	Gr.
1 Wildschwein, Elen oder Hirsch	3	—
1 Reh	1	15
1 Wildschweinskopf	—	24
1 Hase	—	6
1 Trappe	1	—
1 Auerhahn	—	15
1 Auerhenne	—	12
1 Paar Reb-, Hasel- oder Birkhühner	—	6
1 Spieß Schneevögel	—	6
1 wilde Gans	—	3
1 Paar wilde Enten oder Kricken	—	3
1 Spieß Ziebschen oder Lerchen	—	1
1 Paar Drosseln, Brack - Kramsvögel, Sprehe, Schneppen oder Seidenschwänze	—	$\frac{2}{3}$
1 Schock Lachsfahren oder Eschen die großen	1	15
Nackfische	1	—
1 Schock Schmerlen	—	15
1 Fasan (1793 1 Paar)	—	18
1 Kalkuttischer Hahn	—	6
1 Kalkuttische Henne, 1 Gans oder trockene Gans	—	3
1 Paar Kapaunen, Guttvögel oder erwachsene junge Kalkaunen	—	3
1 Paar Enten, alte Hühner oder kleine junge Kalkaunen	—	2
1 Paar Tauben oder junge Hühner	—	1
1 Ochse im Wert bis zu 10 Talern	1	—
Desgl. bis zu 20 Talern	2	—
„ über 20 Taler	3	—
Seit 1705 1 Ochs, Bulle, Kuh, Stark oder Hockling ¹⁾	2	—
1 Kalb, Schwein, Schöpse oder Lamm	—	6
1 Spanferkel	—	3
1 Tonne gesalzenes Fleisch	1 (2)	—

¹⁾ 1793 vom Fleischer die Hälfte. Geh. St A., Generaldirektorium, Westpr., Danzig I Bd. 1.

	Gld.	Gr.
100 ¼ Käse	—	15
1 Achtel Schmalz	—	12
1 Achtel Butter	—	10
1 Seite Speck	—	6 (3)
1 Schinken oder 1 Tafel Spickspeck	—	2
1 halber Schweinskopf, 1 geräucherte Zunge, 1 Stück Rauchfleisch, 1 Rückstrang oder 2 Schweinsfüße	—	1
1 ¼ Schmalz oder 1 Stück Butter	—	1/3

98. Akzisetarif

aus dem 1. Drittel des 18. Jahrhunderts¹⁾.

	Alte	Neue	Gld.	Gr.
	Akzise in Gld.			
I. Weinakzise.				
1 Ohm Sekt, Rheinwein, Peter- seim, de Tixt	15	6	21	—
dazu wenn es zum Schank geht (Repressalien)	—	—	2	12
1 Ohm Fransch- und Portugiesi- schen Wein	10	6	16	—
dazu beim Ausschank	—	—	1	18
1 Kuff Ungarischen Wein	10	6	16	—
1 Ohm Rheinwein, Akzise der Prediger im Ministerium :			11	—
1 Ohm Franschwein, desgl.			6	—
1 OXHÖFT Weinessig von Königsberg			4	—
Desgl von Elbing oder hier			2	—
1 OXHÖFT Citeressig von Königsberg			2	—
Desgl. von Elbing oder hier			1	—
1 Ohm Fransch-Branntwein von Königsberg ²⁾			9	—
1 Ohm hiesigen Branntwein (Unbürger 6 Gld)			3	—
1 Tonne Met oder Lippitz			6	—

¹⁾ Stadtbibliothek Hdschr. 413 Bl. 70 ff. (um 1722).²⁾ Fremder Branntwein ward i. a. nicht eingelassen, sonst gegen 9 Gld. 16 Gr.

	Gld.	Gr.
2. Bierakzise (von der Tonne).		
Hiesiges Bier, innerhalb der Wälle, auch nach Petershagen, Pockenhaus, Poln. Haken und Jungstadt (nach Schottland und Stolzenberg frei)	3	—
Desgl. zum Schank	3	6
„ so aufs Land und außerhalb der Stadt kommt	1	—
„ so aufs Schiff kommt und weggeführt wird	—	1½
Danziger und Doppel- oder Jopenbier	6	—
Desgl. nach Königsberg, Marienburg, Thorn usw .	—	1½
„ über See (gibt nur Pfahlgeld)	—	—
Schiffsbier (aufs Land ½ Gld.) ¹⁾	1	15
Vom Brauer gebrauter Bieressig oder vom Brauer einem Essigbrauer verkauftes Sauerbier (fremder Bieressig ward nicht eingelassen) seit 1689 .	1	—
Versauertes Bier, das einem Essigbrauer verkauft wird, wenn davon schon Akzise entrichtet . .	—	—
Bier vom Lande sowie aus den städt. Schlössern zum Hausgebrauch (außer der Kgl Akzise oder Pobor) ²⁾	4	16
Bier aus Städten wie Putzig, Bromberg, Lobsens (mit besiegeltem Zeugnis, bei dessen Fehlen außer der Akzise die gleiche Summe zu hinterlegen war)	3	16
Fremdes Ringtrinken, d. h. geringer Trank oder Dünnbier	1	—
Essig aus Ringtrinken	—	15
Braunschweiger Mumme (1 Faß 12 Gld.)	10	—
Holländisches Bier (1 Oxhöft 15 Gld.)	9	—
Przischecker Bier (meist als Thorner angesagt) ³⁾ .	6	16
Zerbster Bier und Breyhan	6	—
Englisches Bier (1 Oxhöft 6 Gld.) und schwedisches Bier	4	—

¹⁾ Die Brauer nahmen i. a. 4 Gld. für die Tonne; wer mehr nahm, mußte 3 Gld. Akzise zahlen (1677).

²⁾ Bis 1699 3 Gld. 16 Gr.

³⁾ Um 1707 5 Gld. 26 Gr.

	Gld.	Gr.
Stolper und Rügenwalder Bier nach Schottland, Stolzenberg und den Freiheiten (in die Stadt i. a. nicht eingelassen; vor dem Tor innerhalb der Wälle zahlte man außer der Akzise noch 2 Gld. Schankgeld)	4	—
Lübisches (mit Zeugnis), Wismarer und Rostocker Bier (1 Faß 3 Gld. 20 Gr., zum Schank seit 1710 5 Gld.)	3	16
Gniesenack und Bantschbier	3	16
Heiligenbeiler Bier (nach Schottland, Stolzenberg, der Kalkschanze und dem Holm) ¹⁾	3	15
Schönfelder und Berenter Bier	2	24
Bier vom Lande und aus den Städten nach den Freiheiten ²⁾	2	24
Herbergsbier nach den Freiheiten (wegen der Malz-akzise).	—	—
3. Roggen- und Weizen- oder Bäckerakzise.		
1 Scheffel Weizenmehl von draußen	3	—
Desgl. Weizen 20 Gr. 15 $\frac{1}{2}$ (außerdem 2 $\frac{1}{2}$ Gr. neue Anlage) oder Roggenmehl	—	21
Desgl. Grütze (Hafer, Gerste, Pischke oder Perl-pischke) von draußen	—	15
1 Stein Kraftmehl aus Städten	—	9
1 Scheffel Roggen (außerdem 2 $\frac{1}{2}$ Gr. neue Anlage)	—	7
Desgl. Gerste, Bohnen, Erbsen und Buchweizen ³⁾	—	6
„ Gerste zu Grütze oder Pischke	—	3 $\frac{1}{2}$
„ Hafer	—	3
„ „ zu Grütze oder Tatarke, seit 1719 auch Buchweizen zu Grütze und Mehl	—	2 $\frac{1}{2}$

¹⁾ War vorher beim Akziseherrn freizumachen.

²⁾ Bis 1709 2 $\frac{1}{2}$ Gld.

³⁾ Die Akzise von Buchweizengrütze ward 1724 den Grützmachern in der Stadt erlassen.

	Gld.	Gr.
4. Honig-, Tabak-, Seifen- und Brennholz- akzise.		
1 Tonne Honig Großband ¹⁾	3	—
Desgl. Mittelband	2	—
„ Kleinband.	1	—
1 Achtel Honig	—	12
1 Rumpf mit Bienen	—	6
1 Stoff Honig.	—	2
1 Zentner Tabak ²⁾	1	15
1 Kochsel Seife ³⁾	12	—
1 Rute Brennholz ⁴⁾	10	—
1 Faden Brennholz	—	15

99. Taxe der neuen Anlage 1723.

1 Last Weizen, Leinsaat, Rübensaat, Hirsegrütze	6 Gld.
1 „ Roggen, Erbsen, Buchweizengrütze	4 „
1 „ Gerste, 1 Pack oder Ballen Tuch, 1 Kasten Pfeffer- kuchen	3 „
1 „ Hafer, Tatarki, 1 Faß Pottasche, Wachs	2 „
1 Sack Wolle oder Federn	1 ¹ / ₂ „
1 Faß Pflaumen, Talg, 1 Sack Baumwolle	1 „
1 Tonne Seife	24 Gr.
1 Faß Sensen, Waidasche	18 „
1 Sack polnisch Anis, 1 Bund Saffian	15 „
1 Faß Teer oder Pech, 1 Sack poln Kümmel, 1 Tonne Rüben	6 „
1 Paar Ochsenhäute oder Rauchleder, poln. Juchten, 1 Stück Dreiling	2 „
1 Stück poln. Leinwand, 1 Paar Bitzger Leinwand, 1 Zentner Salpeter	1 „

¹⁾ Der Aufseher mußte einen Nachweis über die Größe einsenden.

²⁾ Der Wagemeister mußte einen Nachweis über die Zahl der Zentner einschicken.

³⁾ Die Böttcher mußten monatlich ein Verzeichnis der von jedem gesottene Seife einreichen.

⁴⁾ Die Einwohner von Schottland, Stolzenberg und Stadtgebiet gaben keine Akzise, mußten aber einen gesiegelten Zettel haben.

100. Verzeichnis der von 1750–1773 eingekommenen
oder auf der Akzisekammer nach den Mühlen angesagten
akzisepflichtigen Gegenstände¹⁾.

Jahre	Wild- schweine	Elen	Hirsche	Rehe	Trappen	Fasanen Paar	Auer- hähne	Auer- hennen
1750	5	—	1	314	8	—	38	10
1751	5	—	—	280	2	4	20	8
1752	4	—	4	290	16	—	11	5
1753	4	—	—	308	9	—	6	5
1754	6	—	2	424	5	7	7	7
1755	6	—	2	335	20	—	11	5
1756	2	—	—	178	5	—	10	5
1757	3	2	5	395	5	6	7	2
1758	4	2	4	273	2	—	16	5
1759	1	—	2	169	11	—	14	3
1760	10	—	6	363	3	—	8	6
1761	—	—	—	198	7	—	13	3
1762	5	1	1	388	12	21	10	1
1763	6	—	2	325	17	—	16	2
1764	4	—	—	322	7	—	16	2
1765	15	—	6	415	9	—	6	—
1766	5	—	—	338	25	—	3	1
1767	10	—	5	275	8	—	9	6
1768	8	—	—	290	14	—	9	1
1769	1	—	—	263	11	—	7	3
1770	2	—	4	227	10	47	6	2
1771	1	—	1	158	15	42	12	2
1772	6	—	—	257	6	11	12	6
1773	3	—	—	140	4	16	7	3

Jahre	Reb- hühner Paar	Hasel- hühner Paar	Birk- hühner Paar	Hasen	Gänse	Kal- kaunen	Ka- paunen Paar	Hühner Paar
1750	3579	363	185	5017	30031	15823	6773	80634
1751	1129	147	144	3578	30384	14977	5119	70534
1752	507	149	89	3276	33520	13724	4550	72679
1753	986	98	122	3139	42033	14369	6262	66376

¹⁾ Stadtbibliothek Hdschr. 697 Bl. 329 ff.

Jahre	Reb- hühner Paar	Hasel- hühner Paar	Birk- hühner Paar	Hasen	Gänse	Kal- kaunen	Ka- paunen Paar	Hühner Paar
1754	670	86	89	2739	25 826	13 843	4634	57 200
1755	427	140	138	2474	22 122	14 885	4657	60 347
1756	983	102	131	2342	21 100	14 106	4208	46 005
1757	1142	116	161	2807	15 147	10 718	2278	41 510
1758	931	80	154	2581	13 982	9 082	2112	37 616
1759	1348	82	111	3205	17 832	9 873	3361	58 161
1760	1365	142	154	3540	15 649	10 279	3177	55 262
1761	1167	74	136	3656	21 206	7 992	4209	60 347
1762	1544	41	155	3960	14 606	6 891	2523	49 496
1763	2067	78	116	3462	20 445	6 973	2947	53 762
1764	2003	79	112	3706	26 025	8 994	4242	68 726
1765	641	89	127	2847	25 514	9 822	4332	63 498
1766	680	104	78	2489	25 585	9 554	4050	56 819
1767	512	143	88	3232	23 810	8 614	3347	51 646
1768	403	249	132	2132	22 395	8 720	3231	52 890
1769	603	240	102	2488	23 214	8 833	3561	54 090
1770	933	122	151	3086	21 190	7 854	3676	60 151
1771	1042	130	145	2601	14 771	6 507	2552	41 765
1772	1025	180	217	2939	12 913	6 267	2212	39 756
1773	744	125	113	2127	12 918	5 037	2835	42 970

Jahre	Butter Achtel	Butter Pfund	Ochsen und Kühe	Kälber	Schöpsen	Lämmer	Schweine	Drosseln Paar
1750	2641	982 686	7 488	6 678	41 146	6 950	15 958	31 756
1751	1939	882 216	9 158	6 546	44 746	11 104	21 778	17 315
1752	1212	822 465	9 050	7 115	53 108	12 856	26 127	28 559
1753	1408	842 380	9 247	7 550	57 517	15 940	26 454	28 888
1754	1181	822 344	8 654	9 226	57 330	15 254	24 431	13 655
1755	935	738 598	10 204	10 420	60 449	15 357	27 180	29 544
1756	937	675 463	9 595	10 228	50 080	12 913	23 755	42 124
1757	1902	676 792	11 972	10 025	50 832	11 734	15 037	22 861
1758	2127	803 465	12 322	11 580	50 157	10 632	19 813	29 184
1759	8417	734 874	11 577	11 662	56 720	12 604	21 012	28 214
1760	1393	743 399	12 059	11 234	58 306	12 385	27 890	46 143
1761	2080	642 711	12 087	9 749	41 231	11 157	21 522	4 808

Jahr	Butter Achtel	Butter Pfund	Ochsen und Kühe	Kälber	Schöpsen	Lämmer	Schweine	Drosseln Paar
1762	1289	703 101	10 565	8 467	51 182	10 966	20 534	29 628
1763	1069	790 315	11 849	8 506	49 568	11 167	17 043	26 416
1764	1249	875 254	11 493	8 870	50 737	13 774	20 344	35 122
1765	869	825 571	10 299	9 802	50 808	10 731	20 481	29 722
1766	702	830 199	10 784	10 960	50 184	12 457	20 343	38 581
1767	573	905 013	11 164	11 984	45 102	12 290	17 494	32 159
1768	836	907 490	10 031	12 832	41 728	8 425	16 226	18 295
1769	639	900 840	9 826	12 994	42 101	11 991	14 416	30 817
1770	431	1 022 423	10 765	13 620	40 629	7 005	14 190	10 601
1771	414	861 517	10 585	12 872	39 253	6 758	13 718	41 652
1772	352	873 368	9 251	11 853	36 484	7 842	9 286	22 972
1773	848	842 911	8 426	9 398	26 369	6 916	9 834	17 276

Jahre	Malz	Roggen	Weizen	Fegekorn
	Säcke zu 9 Scheffel	Last zu 60 Scheffel	Last zu 60 Scheffel	Last zu 60 Scheffel
1750	15 338	1739 $\frac{1}{3}$	570 $\frac{1}{3}$	1055 $\frac{1}{2}$
1751	18 278	1792 $\frac{1}{3}$	691 $\frac{1}{3}$	1269
1752	18 927	1940	639 $\frac{1}{3}$	1448
1753	18 190	2034	675	1570
1754	18 375	2092	708	1540
1755	17 525	2216	814	1522
1756	13 229	2106	826	1317
1757	10 568	2081	630	680
1758	9 996	2144	752	1035
1759	12 651	2220	703	1402
1760	13 533	2209	733	1645
1761	12 541	2336	778	1668
1762	11 096	2320	829	1516
1763	11 591	2322	834	1292
1764	14 016	2274	817	1595
1765	14 232	2392	738	1499
1766	13 913	2603	702	1384
1767	14 176	2669	604	1542
1768	13 765	2849	531	1708
1769	13 931	2728	526	1443

Jahre	Malz	Roggen	Weizen	Fegekorn
	Säcke zu 9 Scheffel	Last zu 60 Scheffel	Last zu 60 Scheffel	Last zu 60 Scheffel
1770	14 873	2646	647	1457
1771	10 407	3403	637	1261
1772	9 789	2904	627	1156
1773	11 135	2834	596	1206

101. Rechnungsabschluß der Kämmereihauptkasse für 1793 und 1805.

Kämmereikasse	1793/94	1805/06
Bestand	15 908 Taler	34 156 Taler
Reste	1 777 „	10 675 „
Einnahme	163 186 „	175 655 „
Zusammen	180 871 Taler	220 486 Taler
Ausgabe	167 413 „	193 814 „
Überschuß	13 458 Taler	26 672 Taler

102. Ertrag der wöchentlichen Einkommensteuer 1808/09 bis 1810/11¹⁾ (in Gulden)

Vom 1. Mai bis 30. April	1808/09		1809/10 ²⁾		1810/11 ²⁾	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
1. Stadt u. Vorstädte	394 340	341 254	367 076	305 808	345 672	293 304
2. Werder	37 341	28 653	39 408	2 477	69 603	44
3. Nehrung	21 948	5 068	38 191	4 105	54 159	5 921
4. Höhe	16 164	5 004	22 930	1 987	30 231	1 074
5. Bauamt	5 888	2 786	5 979	2 180	7 742	2 309
6. Neues Gebiet	14 100	5 707	15 815	4 367	16 487	4 759
Zusammen	489 781	388 472	489 399	320 924	523 894	307 411
Ausfälle	—	42 588	—	31 941	—	44 153
Rest	—	57 538	—	136 533	—	172 330

¹⁾ St. A. 300, 35 A 368.

²⁾ Einschl. der Reste des Vorjahres. Der Etat ist für 1809/10 und 1810/11 gegen das Vorjahr um 57 921 und 44 500 Gld. vermindert.

103. Ausgaben und Einnahmen der Kämmerei 1814—1818¹⁾
(in Talern).

Ausgabe	1814	1815	1816	1817	1818
1. Reste	24 082	5 016	23 588	26 772	68 309
2. Garnisonbedürfnisse u. Zuschuß z. Serviskasse	13 924	26 835	30 814	40 674	5 400
3. Gerichtskosten (onera jurisdictionis) .	2 426	2 596	2 098	2 543	2 685
4. Bauten u. Reparaturen	32 247	58 744	25 462	46 316	50 859
5. Feuerlöschanstalten .	1 517	2 104	1 919	1 504	2 116
6. Zuschuß zur Straßen- beleuchtung und -reini- gung	6 536	8 278	10 022	11 359	11 090
7. Dominialkontribution und städt. Beiträge zur Korrektions- und Heb- ammenanstalt	—	—	10 913	9 632	10 763
8. Gehalte der Geistlichen und Lehrer	6 618	8 398	10 698	11 878	15 329
9. Zuschuß f. Geistliche u. milde Stiftungen. . . .	4 938	7 203	6 176	9 027	10 622
10. Gehalte der Gemeinde- beamten und Schulzen, Kompetenz für d. Kgl. Land- u. Stadtgericht, d. Polizei u. d. Kom- merzien-u. Admiralitäts- kolleg	51 324	64 201	66 016	65 578	66 264
11. Pensionen und Warte- gelder	2 000	2 267	3 333	5 549	4 539
12. Polizei- u. rathäusl. Be- dürfnisse	3 733	2 445	3 469	3 262	2 965
Übertrag	149 345	188 087	194 508	234 094	250 941

¹⁾ St. A. 161, 56.

Ausgabe	1814	1815	1816	1817	1818
Übertrag	149 345	188 087	194 508	234 094	250 941
13. Vorschüsse an Armenhäuser u. Pensionäre .	10 719	19 272	7 563	831	—
14. Außerordentl. Ausgaben (einschl. Remissionen u. Abgänge)	3 227	6 189	21 242	37 976	5 178
Zusammen	163 291	213 548	223 313	272 901	256 119
			1 129 172 ¹⁾		

Einnahme	1814	1815	1816	1817	1818
1. Bestand am 1. 3. 1814	5 628	—	—	—	—
2. Reste	15 682	8 182	16 146	35 075	67 286
3. Grundzins u. Kanon ²⁾	7 739	20 589	32 493	43 846	48 616
4. Prozentgelder u. Laudemien beim Grundstücksverkauf sowie Erbschafts- u. Legatenzehnten	9 872	16 453	12 627	11 443	8 013
5. Miet-, Pacht- u. Forstgefälle	7 272	12 413	12 585	4 553	17 879
6. Überschüsse von verwalteten Kämmeriepertinenzien (Mühle, Kielbank u. Kran), Holzlager u. -schrangengeld u. Einkünfte von Wagen sowie v. Asch- u. Teerhof	19 997	22 755	16 556	14 475	15 825
7. Stand- u. Marktgelder .	422	516	514	356	758
Übertrag	66 612	80 908	90 921	109 748	158 377

¹⁾ Reste (meist aus freistaatl. Zeit): 143551 Tlr.

²⁾ Einschl. Remissionen wegen der Überschwemmung i. J. 1814/15.

Einnahme	1814	1815	1816	1817	1818
Übertrag	66 612	80 908	90 921	109 748	158 377
8. Abgaben der Belehnten	1 911	1 805	1 712	1 962	3 415
9. Stromgeld ¹⁾	177	258	2 564	16 848	27 500
10. Bürgerrechtsgelder . .	23 014	28 124	22 564	36 818	8 162
11. Straf-, Testaments- und kaduzierte Gelder . .	170	139	166	235	444
12. Grundsteuer	20 065	28 049	34 853	—	—
13. Warenauktionsgelder . .	1 440	723	1 643	373	592
14. Kommunal-Konsumtionsakzise	40 066	41 988	32 307	28 175	29 140
15. Konsumtionsservis vom Mahlgut	2 124	5 494	4 456	3 673	— ²⁾
16. Kaufgeld für veräußerte Kämmereipertinenzien u. Einkaufsgeld f. vererbpachtete Grundstücke	4 762	—	2 436	733	1 921
17. Außerordentliche Einnahme ³⁾	2 985	26 117	31 274	75 758	26 641
Zusammen	163 326	213 605	224 896	274 323	256 192
	1 132 142 ⁴⁾				

104. Ausgaben und Einnahmen der Kämmerei 1856—1859 (in Talern).

	1856		1857		1858		1859	
	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme
1. Bestand a. 1. Jan.	10 942	—	1 883	—	—	24 000	—	25 251
2. Staatsabgaben u. Lasten	70 042	50 458	67 102	48 920	67 200	50 971	73 275	54 403
Übertrag	80 984	50 458	68 985	48 920	67 200	74 971	73 275	79 654

¹⁾ Floß anfangs in eine besondere Kasse.

²⁾ Zur Serviskasse.

³⁾ Erstattete Vorschüsse der Provinzialserviskasse, Subsidien- und Konzessionsgeld u. a.

⁴⁾ Reste: Einnahme 172 375, Überschuß 28 824 Tlr.

	1856		1857		1858		1859	
	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme
Übertrag	80 984	50 458	68 985	48 920	67 200	74 971	73 275	79 654
3. Allg. Polizeiverwaltung. . . .	6 383	9	6 231	1 227	6 132	1 735	6 479	2 913
4. Nachwachsanstalten . . .	10 697	16 690	10 755	16 659	10 611	16 568	12 872	16 598
5. Bauwesen . . .	1 393	—	2 018	—	1 879	—	1 675	—
6. Straßenreinigung	7 414	25	6 821	23	5 789	473	5 334	23
7. Straßenbeleuchtung	10 738	81	10 406	618	9 865	81	11 037	81
8. Feuerlöschanstalten . . .	4 866	—	7 668	—	13 403	49	22 488	9
9. Straßen, Märkte, Wege und Chausseen . .	9 710	6 154	9 205	5 776	11 542	7 238	12 054	6 405
10. Gräben, Ströme u. Meeresufer . .	29 860	27 537	33 414	33 522	32 021	33 810	21 749	31 568
11. Wasserleitungen (einschl. Mühlen)	12 977	6 905	13 136	7 236	12 594	8 003	15 742	7 863
12. Kirchenverwaltung	5 008	—	4 377	—	9 865	—	11 037	—
13. Unterrichtsanstalten . . .	38 035	10 117	50 141	19 061	44 236	11 024	43 365	10 985
14. Armenverwaltung	92 235	4 541	76 453	4 331	70 341	4 212	70 447	3 709
15. Allgemeine Verwaltung.	42 461	1 906	40 741	1 654	42 541	1 820	46 335	2 124
16. Grundeigentum .	15 534	54 778	15 795	57 713	17 455	54 814	15 317	55 306
17. Grund- und gutherrl. Einkünfte .	757	37 242	454	34 297	667	30 472	615	29 433
18. Einnahmen aus besond. Titeln .	744	15 599	747	18 715	922	22 249	910	20 080
19. Steuern.	1 102	168 742	2 660	161 005	2 778	166 617	3 239	172 158
20. Kapitalvermögen	9 129	14 214	23 400	36 192	9 205	7 924	4 726	115
21. Zinsen davon . . .	—	13 594	—	16 543	—	19 074	—	23 668
22. Darlehen	2 000	—	—	—	—	—	—	—
23. Schuldenverzinsung u. -tügung ¹⁾	51 739	5 300	64 546	10 600	63 687	6 047	47 518	5 950
24. Außerordentliches	14 126	12 112	37 232	35 093	46 371	32 434	50 731	28 485
Zusammen	447 888	447 888	509 186	509 186	499 616	499 616	497 127 ²⁾	497 127
davon ordentlich	—	—	382 833	415 400	—	—	—	—
außerordentlich	—	—	102 353	93 786	—	—	—	—

¹⁾ Die Schuld belief sich Ende 1856 auf 329 793, Ende 1857 auf 285 961 Tlr.

²⁾ Bleibt Bestand 26 484 Tlr.

105. Ausgaben und Einnahmen der Kämmerei im Jahre 1857
(in Talern).

	Ausgabe	Einnahme	Ergebnis
1. Verwaltung des Serviswesens	18 726	12 251	
2. Führung der Stammrollen	180	—	— 6 867
3. Landwehrrpferde (Rest)	212	—	
4. Allgemeine Polizeiverwaltung	6 231	—	
5. Kriminalgerichtsbarkeit	6 013	396	
6. Korrektionshaus u. Hebammen- institut	2 656	—	— 13 277
7. Polizeistrafgelder lt. Gesetz vom 26. 3. 1856	—	1 227	
8. Speicherwächtergeld	2 385	962	— 1 423
9. Wacht-, Müll- und Laternengeld	8 000	15 697	+ 7 327
10. Nachtwache der Vorstädte	370	—	
11. Straßenreinigung	6 821	23	— 6 798
12. Straßenbeleuchtung	10 406	618	— 9 788
Zusammen	62 000	31 174	— 30 826
13. Wege	1 925	—	— 6 089
14. Chausseen	4 164	—	
15. Straßen: vom Pflastergeld, lt. Übereinkommen mit der Gasanstalt	3 116	847	— 2 008
von Privaten		261	
16. Märkte: Standgelder	—	3 631	+ 4 668
Buden und Tischplätze	—	1 037	
Zusammen	9 205	5 776	— 3 429
17. Strom und Hafen	2 415	20 544	
18. Baggerung	15 607	3 000	
19. Schleusen	369	—	— 3 305
20. Brücken	2 832	937	
21. Ufer und Bohlwerke	6 563	—	
22. Deiche	5 628	1 349	— 4 279
23. Fähren	—	1 203	
24. Fischerei	—	1 740	+ 7 693
25. Holzlagerung	—	1 190	
26. Bernstein	—	3 560	
Übertrag	33 414	33 523	+ 109

	Ausgabe	Einnahme	Ergebnis
Übertrag	33 414	33 523	+ 109
27. Radaunekänäle:			
von Brunnen und Röhren . . .		112	} — 4917
von Mühlen in der Stadt . . .	12 153	5 430	
" " in Praustu. Ostriz		1 694	
28. Tempelburger Wasserleitung . .	518	—	} — 983
29. Langfuhrer " . . .	465	—	
Zusammen	46 550	40 759	— 5 791
30. Gymnasium	7 368	1 627	} — 14 824
31. Johannisschule	8 285	6 446	
32. Petrischule	15 400	8 970	
33. Höhere Töchterschule	2 197	1 383	
34. Katharinenschule	594	—	
35. Elementarschulen (Schulgeld in den Vorstädten)	6 657	42	
36. Pauperschulen	1 870	—	
37. Freischulen	5 847	492	} — 1 676
38. Kunstschule	333	—	
39. Gewerbeschule (Einnahme von der Regierung)	1 445	102	} — 145
40. Turnen	145	—	
Zusammen	50 141	19 062	+ 31 079
41. Grundzins a. d. Stadt	—	3 053	} + 10 614
a. d. Vorstädten	—	763	
a. d. Landgebiet	—	6 798	
42. Erbzinskanon u. Renten a. d. Stadt	—	2 900	} + 18 604
a. d. Vorstädten	—	3 119	
a. d. Landgebiet	—	12 585	
43. Laudemien a. d. Vorstädten . . .	—	76	} + 1 063
a. d. Landgebiet	—	987	
44. Laudemialbefreiungsrente, Scharwerks-, Heu- u. Hafergeld			
a. d. Vorstädten	—	33	} + 717
a. d. Landgebiet	—	684	
45. Erbbuchsgrundzins	—	112	+ 112
Übertrag	—	31 110	+ 31 110

	Ausgabe	Einnahme	Ergebnis
Übertrag	—	31 110	+ 31 110
46. Ablösungen (Einnahme zum Depositorium)	454	3 186	+ 2 732
47. Verpachtete Grundstücke			
i. d. Stadt	107	2 482	+ 28 678
i. d. Vorstädten	30	1 005	
i. Landgebiet	3 356	28 684	
48. Forsten im Landgebiet ¹⁾ . . .	10 670	19 396	+ 8 726
Zusammen	14 617	85 863	+ 71 246
49. Gebühren v. d. Börse	38	1 602	+ 4 155
50. Dgl. von d. Kielbank u. Kämpe	60	247	
51. „ v. Mastenkran	903	854	
52. „ „ Wagen	407	523	
53. „ „ Teerhof	127	238	
54. „ „ Bleihof	54	1 334	
55. „ von der Klapperwiese . . .	42	988	
56. Scheffelgeld	612	11 546	
57. Einzugsgeld	33	3 051	
58. Hausstandsgeld	—	3 041	
Zusammen	2 276	23 424	+ 21 148
59. Einkommensteuer	65	66 743	+ 65 022
60. Grundsteuer	²⁾ 39 315	36 273	
61. Kämmererprozentgelder	—	35	
62. Tantieme der Gewerbesteuer .	29	1 380	
63. Zuschl. z. Schlacht- u. Mahlsteuer	2 017	54 154	
64. Drittel der Mahlsteuer	—	22 371	
65. Brennmaterialiensteuer	405	3 793	
66. Mietsteuer	2	5 696	
67. Hundesteuer	108	893	
68. Gesindegeld	30	1 263	
69. Abgabe zu Wegen u. Stegen .	12	275	
Übertrag	41 983	192 876	+ 150 893

¹⁾ Der Reinertrag des Grebner Waldes floß zum Depositorium; vgl. oben S. 363. Der Depositalfonds, der vom Leihamt und von der Gasanstalt Einkünfte bezog, diente zur Tilgung der freistaatl. Schuld und des Darlehns auf Neukrügerskampe sowie zu außerordentlichen Baggerungen.

²⁾ 32 243 Tlr. Servis und 7 072 Tlr. Dominialkontribution.

	Ausgabe	Einnahme	Ergebnis
Übertrag	41 983	192 876	+ 150 893
70. Kaufschuß	94	4 953	
71. Kaduke	—	523	+ 5 385
72. Vom Drittel des entzogenen Pflichtteils (Reste)	—	3	
Zusammen	42 077	198 355	+ 156 278
73. Alte Kämmererschuld, Verzinsung	3 922	—	— 7 222
Tilgung	3 300	—	
74. Anleihe von 100000 Talern, Verzinsung	6 675	—	— 4 625
Tilgung	950	—	
75. Gasanleihe, Verzinsung	3 363	—	— 12 213
Tilgung	5 850	—	
76. Anleihe auf Neukrügerskampe, Verzinsung	1 440	—	— 8 440
Tilgung	7 000	—	
77. Freistaatl. Schuld, Tilgung . .	32 046	—	— 32 046
Zusammen	64 546	—	— 64 546
Insgesamt	291 412	404 413	+ 113 001

106. Ausgaben und Einnahmen nach den Haushaltsplänen für 1869—1874¹⁾ (in Talern).

Ausgabe	1869	1870	1871	1872	1873	1874
1. Militär	13 314	12 632	11 308	11 318	13 188	18 855
2. Polizei	65 528	56 555	57 216	59 580	63 288	64 388
3. Bauten	88 581	61 660	132 712	106 536	140 825	98 592
4. Kirchen	4 651	4 651	4 727	4 727	4 727	4 727
5. Schulen	98 141	103 460	105 198	112 853	129 282	145 891
6. Armenpflege	116 682	115 450	101 612	103 019	100 911	100 840
7. Allgemeine Verwaltung . .	64 607	68 315	69 546	74 235	76 287	78 382
8. Sportelfonds	560	560	660	660	860	860
Übertrag	452 064	423 283	482 979	472 928	529 368	512 535

¹⁾ St. A. 180, 2419.

Ausgabe	1869	1870	1871	1872	1873	1874
Übertrag	452 064	423 283	482 979	472 928	529 368	512 535
9. Betriebsfonds	—	—	—	13 000	—	—
10. Kämmerereifonds	45 247	45 751	60 153	46 335	56 288	60 727
11. Gasanstalt	—	65 875	69 400	80 400	112 600	138 300
12. Handelsanstalten	2 635	2 655	2 853	3 252	3 026	2 951
13. Wasserleitung	—	—	300	305	855	12 340
14. Personalsteuern	2 389	2 631	2 842	2 723	3 060	3 040
15. Realsteuern	366	359	357	352	324	333
16. Schuldentilgung	24 639	78 246	79 016	92 305	93 179	126 174
Zusammen	527 340	618 800	697 900	711 600	798 700	856 400
Einnahme:						
1. Militär	11 472	10 337	8 989	8 989	8 652	9 049
2. Polizei	6 512	6 655	6 932	6 347	5 595	5 520
3. Bauten	36 146	5 159	80 533	49 588	57 178	51 516
4. Schulen	56 667	52 352	48 383	48 242	56 436	58 449
5. Armenpflege	11 749	13 623	10 580	10 278	11 547	12 548
6. Allgemeine Verwaltung	6 302	6 339	6 397	6 446	6 429	6 684
7. Sportfonds	560	560	560	560	560	560
8. Kämmerereifonds	115 296	107 567	140 746	163 441	145 154	139 692
9. Gasanstalt	—	84 000	86 700	90 860	129 300	152 000
10. Wasserleitung ¹⁾	—	1 500	5 000	12 000	16 300	36 350
11. Börsenmiete	2 000	2 050	2 050	2 050	2 050	2 050
12. Kielgeld	300	²⁾ 10	10	10	35	42
13. Krangefälle	693	603	567	590	763	764
14. Wage ³⁾	159	127	98	67	52	48
15. Teerhof	629	693	379	471	420	395
16. Bleihoflagergeld	4 012	4 221	2 978	3 119	3 066	3 308
17. Lagergeld von der Klapperwiese	1 066	1 087	800	875	794	748
18. Holzschragengeld von der Schäfferei oder vom Kielgraben	56	34	18	6	4	1
19. Lager- und Baumgelder	153	148	157	199	316	332
20. Brückendurchlaßgelder von Seeschiffen	378	319	313	385	423	393
von Stromfahrzeugen	318	381	435	509	502	457
Übertrag	9 764	9 673	7 805	8 281	8 425	8 538

¹⁾ Das Blindbrunnengeld ward 1872 vom Etat abgesetzt.

²⁾ Die Kämpe ward dem Unternehmer Aird zur Aufstellung des Pumpwerks für die Kanalisation überwiesen.

³⁾ Die Stadtwage vom Grünen Tor ward 1868 nebst der fiskalischen Fleischwage nach der Schneidemühle verlegt.

	1869	1870	1871	1872	1873	1874
Übertrag	9 764	9 673	7 805	8 281	8 425	8 538
21. Stromgelder:						
$\frac{1}{11}$ des Hafengeldes	4 346	3 939	3 810	3 685	4 134	4 291
am Wasserbaum	4 884	4 166	4 231	4 672	4 914	4 848
an der Pockenhauser Schleuse	131	141	169	173	204	197
am Stagneter- und Tran- graben	72	72	30	30	30	30
Dienstwohnungs - Ent- schädigung (5 v. H. des Gehalts)	20	20	20	20	22	22
22. Eichamt	—	—	271	601	601	301
Gebühren von Handels- anstalten	19 217	18 011	16 336	17 462	18 330	18 227
23. Kommunalsteuer	112 475	117 000	129 000	139 000	185 200	197 900
24. Grundsteuer (75 v. H.)	375	370	350	350	360	350
25. Gebäudesteuer (75 v. H.)	32 200	32 700	32 850	33 000	33 250	33 500
26. Realkommunalabgaben	1 234	1 234	1 256	1 248	1 289	1 324
27. Schlacht- und Mahlsteuer- zuschlag	67 560	64 102	58 132	61 076	62 847	64 573
28. Drittel der Mahlsteuer	21 640	20 643	20 074	19 894	19 769	19 731
29. Wohnungssteuer	22 000	22 500	22 300	22 350	24 000	26 500
30. Hundesteuer	1 570	1 870	1 400	1 600	1 400	1 400
31. Gesindesteuer	1 380	—	—	—	—	—
Steuern	260 434	260 419	265 362	278 518	328 115	345 278
32. Kapitalverwaltung und Schuldentilgung	33 485	52 277	21 382	18 869	15 104	20 537
Zusammen	557 840	625 400	697 900	711 600	798 700	856 400

107. Grundzins vom Landgebiet nach dem Haushaltsplan für 1804—1807.

	1793		Einwohner		Grund- zins in Talern
	Familien	Feuer- stellen	1793	1905	
1. Breitfelde	12	12	83	113	106
2. Gottswalde	71	49	433	499	478
3. Grebingerfeld	12	8	87	182	767
4. Güttland	91	44	482	503	518
Übertrag	186	113	1085	1297	1869

	1793		Einwohner		Grund- zins in Talern
	Familien	Feuer- stellen	1793	1905	
Übertrag	186	113	1 085	1 297	1 869
5. Herrengrebin ¹⁾	—	—	—	—	2
6. Herzberg	26	28	256	341	514
7. Käsemark	96	48	425	682	502
8. Kriefkohl	64	26	271	422	345
9. Landau	48	34	248	251	162
10. Langfelde	29	17	154	190	178
11. Letzkau	65	35	287	453	371
12. Osterwick	66	34	250	456	357
13. Reichenberg	38	36	258	351	261
14. Scharfenberg	28	19	184	155	162
15. Schmerblock	69	47	371	372	331
16. Schönau	36	22	193	249	1 018
17. Schönrohr	33	24	142	166	275
18. Sperlingsdorf	46	21	205	146	361
19. Stüblau	94	37	461	451	476
20. Trutenau (mit Trutenauer Herrenland)	35	34	345	458	350
21. Weißlinken	55	36	249	705	593
22. Wossitz (mit Bodenbruch)	52	23	259	367	432
23. Wotzlaff	45	32	294	496	461
24. Zünder, Groß-	100	47	496	960	680
„ Klein-	56	36	258	357	398
25. Zugdam	64	31	300	435	1 262
Werder	1 331	780	6 991	9 760	11 360
26. Bohnsack	59	41	294	928	91
27. Bohnsackerweide	9	9	70	116	154
28. Einlage	43	31	189	550	252
29. Fischerbabke	66	36	281	492	522
30. Freienhuben (mit Neue Welt)	41	28	236	323	564
31. Glabitsch	16	11	62	66	86
32. Heubude	82	41	381	2 921	164
33. Junkeracker	63	34	232	488	75
34. Junkertroyl u. Junkertroylhof	38	22	176	241	260
Übertrag	417	253	1 921	6 125	2 168

1) Die fehlenden Zahlen s. unten S. 573.

	1793		Einwohner		Grundzins in Talern
	Familien	Feuerstellen	1793	1905	
Übertrag	417	253	1 921	6 125	2 168
35. Kahlberg und Liebe	29	20	154	108	10
36. Krakau	50	31	241	492	61
37. Kronenhof	43	24	187	102	87
38. Narmeln	19	15	84	242	9
39. Neufähr	25	20	136	1 267	20
40. Neukrug	15	12	63	128	9
41. Nickelswalde	57	34	272	918	287
42. Pasewark (mit Faulelake)	120	76	535	972	472
43. Poppau	9	9	45	54	125
44. Prinzlaff	64	33	278	555	195
45. Pröbbernau	29	25	141	315	26
46. Schiewenhorst	30	19	150	557	275
47. Schnakenburg	43	25	203	379	142
48. Schönbaum	51	26	221	431	291
49. Schönbaumerweide (mit Danziger Haupt) u. Letzkauerweide	115	61	493	874	247
50. Steegen (mit Kobbelergrube)	145	78	627	1 362	605
51. Steegnerwerder	25	12	132	206	311
52. Stutthof (mit Bodenwinkel)	265	145	1 157	3 414	612
53. Vöglers (mit Schmergrube)	14	11	70	181	6
54. Vogelsang	19	14	91	384	9
55. Weichselmünde	168	71	753	1 467	112
56. Wordel	28	14	124	95	174
Nehrung	1 780	1 028	8 078	20 628	6 253
57. Altebabke (mit Schröderskampe)	32	27	164	147	238
58. Beiershorst (mit Kripkerwald, Rohrplan, Schwentekampe u. Susewald)	46	35	208	174	297
59. Brunau	116	67	502	871	422
60. Groschkenkampe (mit Grubenkädings-, Schneider-, Schweine-, Wanzen- u. Wedhornskampe)	69	30	276	346	336
Übertrag	263	159	1 150	1 538	1 293

	1793		Einwohner		Grundzins in Talern
	Familien	Feuerstellen	1793	1905	
Übertrag	263	159	1 150	1 538	1 293
61. Haus- ¹⁾ und Laschkenkampe (mit Hornkampe)	30	16	135	155	225
62. Hintertor (ohne Abgunst- kampe, heute Holm)	22	12	95	309	22
63. Jankendorf	34	23	166	174	77
64. Kalteherberge (mit Laken- walde)	24	19	141	189	207
65. Küchwerder	26	15	104	95	430
66. Kunzendorf (Klein Brunau) .	20	12	78	624	26
67. Rehwalde	6	5	37	39	51
68. Scharpau	11	10	66	85	85
69. Tiegenort (mit Krugpfütze und Abgunstkampe, heute Holm)	106	65	484	503	346
Scharpau	542	336	2 456	3 711	2 762
70. Braunsdorf (m. Danziger Hau- ung, Dominken, Lehmburg, Rothfließ und Seeberg)	27	14	102	390	133
71. Gischkau	67	37	315	361	100
72. Guteherberge	47	42	248	352	82
73. Johannisthal	9	3	37	80	105
74. Kowall	51	28	210	238	47
75. Krönke und Pulvermühle (zu Wartsch gehörig)	²⁾ 1	²⁾ 1	²⁾ 13	²⁾ 24	48
76. Löblau (mit Unterkahlbude)	73	48	326	906	43
77. Mallentin	4	2	21	5	—
78. Müggau	18	13	86	175	44
79. Müggenhahl (mit Großland, Hegewald und Hundert- mark)	92	77	509	488	756
80. Nobel	23	21	107	106	7
81. Ohra	414	294	2 098	10 687	126
Übertrag	826	580	4 072	13 812	1 491

1) Auch Mittel- und Rabenwerder genannt.

2) Nur Krönke; Pulvermühle s. unten S. 574.

	1793		Einwohner		Grundzins in Talern
	Familien	Feuerstellen	1793	1905	
Übertrag	826	580	4 072	13812	1 491
82. Olivaer Tor, kleine Besitzungen vor dem — (u. a. Aller Engel, Kalkschanze, Teil von Neuschottland, Gebiet vor Langfuhr u. bei Schellmühl ¹⁾)	92	52	298	—	66
83. Praust	171	85	766	2 813	324
84. Prausterkrug (Waldwärterdienstland; heute Forstgutsbezirk)	5	3	27	5	—
85. Rostau	20	19	103	175	40
86. Scharfenort (mit Kemplade)	49	36	237	154	50
87. Wonneberg	64	32	300	804	108
88. Zigankenberg (mit Molde ¹⁾)	376	273	1 297	3 562	70
89. Zipplau	29	20	120	211	78
Höhe	1 632	1 100	7 220	21 536	2 227
90. Bürgerwiesen (nebst Rieselfeld und andern heute eingemeindeten Grundstücken vor der Stadt)	292	110	1 155	1 906	84
91. Neuendorf	15	14	124	185	173
92. Plehnendorf, Groß	24	14	124	569	223
„ Klein	15	12	79	712	442
93. Walddorf, Groß (Bürgerwald)	44	33	216	507	1 346
„ Klein	60	30	253	327	370
Bauamt	450	213	1 951	4 206	2 638
94. Hela (mit Danziger Heisternest) 3 Schankhäuser	125	109	465	1 040	3
95. Scharwerksbefreiungen	—	—	—	—	497
Insgesamt	5 860	3 566	27 161	60 881	25 740

¹⁾ Heute in Danzig eingemeindet; die Kalkschanze gehörte zum Wallgebäude, eine Wiese bei Schellmühl zur altstädt. Kämmerei.

108. Emphyteutischer Kanon nach dem Haushaltsplan für 1804–1807.

	1793		Einwohner		Kanon in Talern
	Familien	Feuerstellen	1793	1905	
1. Herrengrebin	33	17	168	130	3 708
2. Neukrügerskampe	34	13	161	133	2 275
3. Stutthof und Ziesewald	8	6	56	69	2 402
4. Wartsch	15	9	78	60	538
5. Ziegelscheune vor dem Olivaer Tor (heute ein- gemeindet)	3	3	22	—	1 150
Zusammen	93	48	485	392	10 073

109. Miet- und Pachtzinse vom Landgebiet nach dem Haushaltsplan für 1804–1807.

	Zinse in Talern
1. Gottswalde	112
2. Herrengrebiner Mühle	811
3. Trutenau	505
4. Wossitz	1479
Werder	2907
5. Bohnsack: Strauchschneiden auf der Kampe	18
3 Seezüge	13
6. Bohnsackerweide (Fischerei, sog. Riesenzins)	220
7. Heubude ¹⁾	—
8. Kahlberg: Erlaubnis zum Störkochen	25
Fischereizinse von Bohnsack, Heubude, Krakau, Neufähr und Weichselmünde	63
3 Seezüge in Pröbbernau und Stutthof	1
9. Narmeln (Fischerei)	1
10. Schmergrube und Vöglers: Fischerei	3
Seezug zum Störfang	1
11. Schönbaum (Fischerei)	6
Übertrag	351

¹⁾ 5 Taler vom See sind unter Grundzinsen verrechnet.

				Zinse in Talern
Übertrag				351
12. Schönbaumerweide: Land				653
	Fischereizinse von Steegen, Koppel- grube, Tiegenort, Fischerbabke, Stutthof und Bodenwinkel . . .			67
13. Vogelsang (Fischerei)				1
14. Weichselmünde: Grasnutzung				42
	Wiesen			15
	Ackerland			9
	2 Seezüge			25
	Weichselfischerei			9
	Treckschute			75
	Weichselfähre			50
	Nehrung			1297
15. Scharpau: Tiegenort (Fischerei)				47
		1793		
	Familien	Feuer- stellen	Ein- wohner	
16. Bahrenberg (Neuwartsch)	5	2	15	29
17. Kaninchenberg	3	1	16	8
18. Neuwartsch	5	3	19	50
19. Prausterkrug (Fischerei im See)	1	1	9	3
20. Pulvermühle	2	3	11	27
21. Voßberg	3	1	16	20
	Höhe	19	11	86
				137
22. Plehnendorf, Groß				125
	Klein			¹⁾ 1210
	für Stadthofswiesen			590
	„ Fischerei			75
	„ die Ganskrugfähre			400
	Bauamt			2400
23. Hela und Heisternest (Fischerei)				89
Insgesamt				6877

¹⁾ Davon 442 Taler für das sog. Schleusenhaus.

110. Scheffel-, Strom- und Hafengeld 1827—1845 (in Talern).

Jahr	Scheffelgeld von			Stromgeld von		Zusammen
	eingehendem Getreide	ausgehendem Getreide	über- schlagendem	seewärts einkommenden Fahrzeugen	stromwärts	
1827	4 286	5 178	—	5154	6366	20 984
1828	6 003	9 131	—	6254	7606	28 994
1829	7 958	8 808	—	6157	7844	30 767
1830	10 230	11 780	—	7818	9299	39 127
1832	5 209	4 486	—	3478	5942	19 115
1833	4 396	2 756	—	2609	6376	16 137
1834	4 033	2 082	—	2776	6445	15 336
1835	1 572	1 170	—	2938	6112	11 792
1836	8 239	4 756	—	4628	9348	26 971
1837	8 715	9 638	—	6708	8592	33 653
1840	11 148	10 063	1592	8129	7655	38 587
1841	10 926	5 797	2478	6892	9224	35 317

Jahr	Scheffelgeld von			Stromgeld:			Zusammen
	ein- gehendem Getreide	aus- gehendem Getreide	über- schla- genem	1/11 des Hafen- geldes	vom Strom- aufseher am Blockhaus	vom Baum- schleifer an der Pocken- hauschen Schleuse	
1842	10 265	7 941	334	6891	7 869	287	33 587
1843	18 244	10 128	—	7350	10 911	309	46 942
1844	15 048	10 547	—	8462	8 741	154	42 958
1845	5 127	4 776	—	7433	5 951	240	23 527

111. Gebühren von Handelseinrichtungen 1819—1845 (in Talern).

Jahr	Wagen	Asch- u. Teer- hof	Blei- hof	Klapper- wiese	Schiffs- bau- plätze	Kran- u. Wein- brücken- geld	Lager- u. Baum- geld	Holz- schrän- gen- geld	Zusammen
1819	470	678	515	1698	325	1578	27	103	5394
1820	541	982	441	1439	344	3103	172	110	7132
1821	856	1587	622	1097	259	3082	196	111	7810
1822	624	2603	478	808	348	1299	153	80	6393
1823	523	1746	616	454	240	1526	228	88	5421
1824	462	1357	1284	363	239	1068	596	96	5465
1825	502	1163	1320	517	433	1146	740	90	5911

Jahr	Wagen	Asch- u. Teer- hof	Blei- hof	Klapper- wiese	Schiffs- bau- plätze	Kran- u. Wein- brücken- geld	Lager- u. Baum- geld	Holz- schrä- gen- geld	Zu- sammen
1826	391	822	908	915	911	1970	635	35	6587
1827	305	1038	806	818	597	1526	241	74	5405
1828	329	1710	1421	610	515	1420	233	112	6350
1829	356	2247	1819	520	414	1397	329	110	7192
1830	354	1368	1468	349	245	1390	484	98	5756
1832	370	637	572	103	161	2359	178	135	4515
1833	369	454	379	311	169	1331	189	111	3313
1834	327	523	185	412	209	1150	256	101	3163
1835	244	657	533	606	248	1439	494	95	4316
1836	293	1107	792	661	154	627	589	123	4346
1837	293	409	715	532	201	470	492	112	3224
1840	452	366	380	1131	374	1206	386	76	4371
1841	464	464	463	948	383	988	416	79	4205
1842	382	560	456	898	¹⁾ 402	738	²⁾ 170	124	3730
1843	538	126	903	736	308	1234	716	73	4634
1844	439	222	1389	579	528	674	441	108	4380
1845	364	120	1164	498	548	588	434	133	3849

112. Verschiedene Gebühren 1819—1845

(in Talern).

Jahr	Be- lehnte	Stand- u. Markt- gelder	Strom- geld ³⁾	Scheffel- geld ³⁾	Korn- messer- lastgeld	Brücken- durch- laßgeld	Pflaster- geld	Nacht- wach- u. a. Anstalten	Zu- sammen
1819	3061	1411	42 025	—	369	—	501	12 526	59 893
1820	2943	2835	12 847	12 302	461	284	582	11 884	44 138

¹⁾ Kielgeld.²⁾ Davon 48 Tlr. Lagergeld für Holz im Zimmerhofschen Graben und in der alten Mottlau, 56 Tlr. dgl. vom Pfandgraben für Holz und Gefäße, 67 Tlr. Lager- und Baumgeld vom Stagnetergraben, 23 Tlr. Baumgeld vom Kielgraben, 80 Tlr. dgl. von der Pockenhausschen Schleuse und 28 Tlr. Lagergeld von den Piepenstäben. Die niederstädtischen Gräben waren nicht vermietet. Im folgenden Jahre betragen die gleichen Einnahmen 256 + 67 + 95 + 25 + 112 + 161 Tlr.³⁾ Vgl. Tabelle 110. An Stromgeld kamen 1819 ein 3867 Tlr. von Schiffen und Traften und 38 158 Tlr. von stromwärts eingehenden Waren.

Jahr	Belehnte	Stand- u. Markt- gelder	Strom- geld	Scheffel- geld	Korn- messer- lastgeld	Brücken- durch- laßgeld	Pflaster- geld	Nacht- wach- u. a. Anstalten	Zu- sammen
1821	2871	4074	10 399	6 033	191	226	627	14 723	39 144
1822	1257	3922	6 966	1 601	50	161	522	14 128	28 607
1823	576	3838	10 026	4 056	146	192	593	15 676	35 103
1824	661	4422	12 360	5 466	197	156	576	15 963	39 801
1825	703	4355	13 050	7 837	296	199	666	16 094	43 200
1826	440	3711	13 096	10 712	376	215	1515	16 044	46 109
1827	619	3494	11 520	9 465	372	253	1350	16 026	43 099
1828	651	3481	13 860	15 133	976	385	1350	15 695	51 531
1829	525	3088	14 001	16 766	1221	359	1350	16 147	53 457
1830	534	3294	17 117	22 010	1548	376	866	16 234	61 979
1832	442	3141	9 421	9 695	647	242	866	16 230	40 684
1833	213	3162	8 985	7 152	489	159	866	16 299	37 325
1834	218	3022	9 221	6 115	412	180	884	16 308	36 360
1835	202	3147	9 050	2 741	188	124	884	16 430	32 766
1836	234	3553	13 976	12 994	937	198	884	16 464	49 240
1837	206	3757	15 301	18 353	1295	270	800	16 421	56 403
1840	—	3561	15 784	22 803	1512	401	791	16 441	61 293
1841	—	3612	16 116	19 201	1480	420	791	16 285	57 905
1842	—	¹⁾ 570	15 047	18 540	1328	392	—	²⁾ —	35 877
1843	—	670	18 570	28 372	2063	453	—	—	50 128
1844	—	661	17 363	25 595	1901	1053	—	—	46 573
1845	—	770	13 624	9 903	696	793	—	³⁾ 16 602	42 388

113. Gebühren und Steuern 1856—1862 (in Talern).

	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862
1. Börse	1 600	1 602	2 130	2 348	2 182	2 618	2 474
2. Kielbank	322	247	202	344	428	452	566
3. Mastenkrän	558	854	875	856	935	1 633	1 535
4. Wagen	319	523	429	470	622	830	662
5. Teerhof	277	238	343	230	195	228	416
Übertrag	3 076	3 464	3 979	4 248	4 362	5 761	5 653

¹⁾ Davon 15 Taler Einkaufsgeld für Fischmarktsbrückenstände und Tischplätze zum Obst- und Blumenhandel auf der Langen Brücke.

²⁾ Verschwinden in den 63 052 Talern Einnahme der Realabgaben-Rezeptur.

³⁾ Davon 15 587 Taler Wach-, Müll- und Laternengeld, 1015 Taler Speicherwächtergeld.

	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862
Übertrag	3 076	3 464	3 979	4 248	4 362	5 761	5 653
6. Bleihof (für eichene Stäbe)	1 827	1 334	798	1 009	1 377	1 471	1 489
7. Klapperwiese (für eichene Planken)	926	988	818	903	1 023	1 036	1 132
8. Scheffelgeld	5 269	11 546	13 315	11 167	17 882	20 068	17 332
9. Brückendurchlaßgeld	568	937	1 014	1 099	1 858	1 830	1 776
10. Strom- und Hafengeld	15 876	20 544	18 390	19 882	26 131	28 777	30 816
Zusammen	27 542	38 813	38 314	38 308	52 633	58 943	58 198
11. Einzugs-, Hausstands- und Bürgergeld	4 516	6 092	5 892	5 972	4 099	2 993	4 084
12. Einkommensteuer	59 123	66 743	65 463	66 612	67 081	70 980	73 029
13. Grundsteuer	—	—	—	—	37 634	38 259	38 744
14. Schlacht- und Mahlsteuer	45 068	54 154	60 244	63 707	65 049	88 994	90 091
15. Mahlsteuerdrittel	19 566	22 371	22 441	22 237	21 773		
16. Brennmaterialiensteuer	3 661	3 793	3 855	3 926	3 581	3 501	3 258
17. Mietsteuer	5 188	5 696	6 574	7 562	8 139	9 631	12 650
18. Gesindegeld	1 325	1 263	1 309	1 290	1 330	1 379	1 436
19. Hundesteuer	734	893	838	851	983	1 009	842
20. Kaufschuß	6 989	4 953	6 638	6 821	6 820	8 324	13 411
Steuern zusammen	141 654	159 866	167 362	173 006	212 390	222 077	233 460
Insgesamt	173 712	204 771	211 568	217 286	269 122	284 013	295 742

114. Steuererträge 1819—1845 (in Talern).

Jahr	Ein- kommen- steuer	Servis	Grund- steuer	Waren- auktions- geld	Zu- sammen	Auf- wand- steuern	Be- reiche- rungs- steuern	Ins- gesamt
1819	1) 6 500	2) 76 939	—	1 074	84 513	24 224	12 067	120 804
1820	1) 6 100	75 187	—	1 595	82 882	19 202	12 059	114 143
1821	—	47 235	—	1 441	48 676	18 866	6 980	74 522
1822	—	31 962	21 291	921	54 174	18 567	8 234	80 975
1823	—	18 872	32 140	1 432	52 444	18 978	5 714	77 136
1824	—	16 314	33 086	1 415	50 815	19 448	7 101	77 364

1) Vermögensteuer („Kommunalsteuer“) für 1819.

2) Der Konsumtionsservis vom Mahlgut ist unter Verbrauchsteuern aufgeführt.

Jahr	Ein- kommen- steuer	Servis	Grund- steuer	Waren- auktions- geld	Zu- sammen	Auf- wand- steuern	Be- reiche- rungs- steuern	Ins- gesamt
1825	—	15 752	33 425	584	49 761	26 648	9 196	85 605
1826	29 188	11 885	33 181	498	74 752	40 298	41 338	156 388
1827	19 792	9 168	33 214	465	62 639	44 890	15 824	123 353
1828	22 288	9 006	32 725	871	64 890	45 170	14 338	124 398
1829	24 770	9 256	33 455	961	68 442	45 764	33 858	148 064
1830	22 701	9 304	33 642	834	66 481	47 367	16 790	130 638
1832	26 798	9 232	32 930	842	69 802	40 438	21 470	131 710
1833	27 688	9 276	33 093	362	70 419	41 136	13 274	124 829
1834	26 196	9 267	33 137	794	69 394	40 590	22 325	132 309
1835	25 489	9 372	33 431	616	68 908	43 500	11 216	123 624
1836	25 745	9 383	33 409	429	68 966	47 024	15 840	131 830
1837	26 111	9 381	33 079	1 332	69 903	51 134	16 555	137 592
1840	27 463	9 387	33 229	303	70 382	51 815	16 224	138 421
1841	27 319	9 336	¹⁾ 22 059	577	59 291	52 645	10 884	122 820
1842	28 129	²⁾ 62 454		1 023	91 606	48 333	7 722	147 661
1843	27 165	63 052		434	90 651	49 551	5 637	145 839
1844	27 840	63 276		503	91 619	50 459	6 749	148 827
1845	26 837	9 700	34 058	655	71 250	51 619	6 156	129 025

115. Aufwandsteuern 1819—1845 (in Talern).

Jahr	Schlacht- und Mahl- steuer ³⁾	Brenn- mate- rialien- steuer	Ver- brauch- steuern zusammen	Miet- steuer	Gesinde- steuer	Hunde- steuer	Zu- sammen	Ins- gesamt
1819	24 224	—	24 224	—	—	—	—	24 224
1820	19 202	—	19 202	—	—	—	—	19 202
1821	18 866	—	18 866	—	—	—	—	18 866
1822	17 136	—	17 136	1 431	—	—	1 431	18 567

¹⁾ Der Einnehmer hat 10 936 Taler unterschlagen.

²⁾ Von 1842 bis 1844 Einnahme der Realabgaben- (und Mietsteuer-) Rezeptur, einschl. der Mietsteuer und der Beiträge zu den Nachwach-, Straßenreinigungs- und Beleuchtungsanstalten.

³⁾ Bis 1824 Kommunal-Konsumtionsakzise einschl. des Konsumtions-Servisgeldes vom Mahlgut von 1819 (2111 Tlr.). Letzteres beträgt für den Durchschnitt der Jahre 1819—1824 352, 1819—1830 176 Tlr.

Jahr	Schlacht- und Mahlsteuer	Brennmaterialiensteuer	Verbrauchssteuern zusammen	Mietsteuer	Gesindesteuer	Hunde- steuer	Zu- sammen	Ins- gesamt
1823	15 511	—	15 511	2952	515	—	3467	18 978
1824	15 536	—	15 536	2849	1063	—	3912	19 448
1825	22 120	995	23 115	2507	1026	—	3533	26 648
1826	32 318	4259	36 577	2617	1104	—	3721	40 298
1827	37 407	3441	40 848	2411	1) 1631	—	4042	44 890
1828	37 316	4441	41 757	2268	1145	—	3413	45 170
1829	39 206	3247	42 453	2173	1138	—	3311	45 764
1830	40 095	4189	44 284	1985	1098	—	3083	47 367
1832	34 954	2769	37 723	1720	995	—	2715	40 438
1833	35 196	2893	38 089	1960	1087	—	3047	41 136
1834	34 372	2877	37 249	2270	1071	—	3341	40 590
1835	36 849	2977	39 826	2483	1191	—	3674	43 500
1836	40 271	3027	43 298	2527	1199	—	3726	47 024
1837	44 642	2735	47 377	2529	1228	—	3757	51 134
1840	43 942	3220	47 162	2624	1255	774	4653	51 815
1841	44 652	3395	48 047	2741	1241	616	4598	52 645
1842	42 044	4509	46 553	2) —	1252	528	2) 1780	2) 48 333
1843	44 321	3412	47 733	—	1295	523	1818	49 551
1844	44 687	3722	48 409	—	1424	626	2050	50 459
1845	41 725	4632	46 357	3270	1403	589	5262	51 619

116. Bereicherungssteuern und Bürgerrechtsgelder 1819—1845 (in Talern).

Jahr	Erbschafts- zehnte ³⁾	Testa- mentsgeld ⁴⁾	Kauf- schoß ⁵⁾	Zusammen	Bürger- rechts- gelder
1819	4273	531	7263	12 067	6 724
1820	6054	528	5477	12 059	10 142
1821	2440	285	4255	6 980	8 038
1822	3856	156	4222	8 234	5 480
1823	1738	57	3919	5 714	5 257
1824	3720	48	3333	7101	6 957

¹⁾ 1827 wurde auch die Steuer für Michaelis 1826 eingenommen.

²⁾ Vgl. oben S. 579 Anm. 2.

³⁾ Bis 1841 einschl. Abzugszehnten.

⁴⁾ Bis 1841 einschl. Strafgerlder und Kaduke.

⁵⁾ Bis 1841 einschl. Laudemien.

Jahr	Erbschafts- zehnte	Testaments- geld	Kauf- schoß	Zusammen	Bürger- rechts- gelder
1825	4 296	785	4115	9 196	9946
1826	¹⁾ 36 109	46	5183	41 338	7326
1827	5 756	4 587	5481	15 824	9043
1828	5 428	3 625	5285	14 338	8882
1829	13 044	²⁾ 16 294	4520	33 858	5916
1830	1 800	²⁾ 9 229	5761	16 790	5816
1832	12 475	4 646	4349	21 470	4950
1833	6 351	3 020	3903	13 274	3194
1834	13 944	4 691	3690	22 325	3263
1835	2 231	4 233	4752	11 216	2802
1836	5 470	1 742	4628	11 840	3803
1837	7 718	4 590	4247	16 555	3872
1840	7 544	819	7861	16 224	4159
1841	4 174	1 198	5512	10 884	4903
1842	2 651	109	4962	7 722	4853
1843	323	162	5152	5 637	4873
1844	61	154	6534	6 749	4834
1845	117	176	5863	6 156	4687

¹⁾ Davon 32 190 Tlr. 11 Sgr. 11 Pf. an Zehnten und Verzugszinsen aus dem Kabrunschcn Nachlaß. Dieser Betrag wurde auf Beschluß der Stadtverordneten zinsbar angelegt.

²⁾ Dabei bedeutende Beträge an Strafgeldern und an Kaduken aus aufgetobenen alten Nachlässen.

Berichtigungen.

Zu S. 56 vgl. S. 117 Anm. 1.

Zu S. 405: Auch die Mahlsteuer ist bis Ende 1874 erhoben worden (vgl. Beilage 106).

Sach-, Namen- und Wortverzeichnis.

(B. = Bürger, Bm. = Bürgermeister, D. = Danzig, Kfm. = Kaufmann, Kr. = Kämmerer, Mgr. = Magister, Rm. = Ratmann oder Ratmannen, * = Anmerkungen; man vergleiche auch das Inhaltsverzeichnis.)

- Aalfang** 196.
Abbeteshagen, Joh. (1457) 451.
Abegg, Kommerzienrat (1846) 410.
Abgabefreiheit s. Befreiung.
Ablösungskapitalien 361.
Abschoß und Abzugsgeld 137. 156. 182. 186. 231. 232. 281—83. 411.
Absentengelder (b. Wallgebäu) s. Scharwerksgelder.
Abshagen, Joh., Rm. (1472) 289.
achtbarer mandag to pinxten 451.
Adeler, Martin, altstädt. Kr. (1581) 117.
Administration des städt. Vermögens, Administratoren aus den drei Ordnungen 74. 94—97. 180*. 291.
Administrationsinstrumente 96*. 98.
Administratoren der Landgebiete (Bm. oder Rm.) 182. 189. 192.
advenant, nach (nach Verhältnis) 149.
Advitalitäten (Verschreibungen auf Lebenszeit) 92.
Ämterwechsel (Zeitpunkt) 13*.
Äquivalent f. d. Bierakzise (vom Landgebiet) 242.
Ärzte s. cirologi u. Roßheilkunde.
Agenten s. auswärt. Vertreter.
aghezucht (= aducht, canalis) 24.
Agio s. Aufgeld.
Aird, Unternehmer (1857) 567*.
Aktien, Anleihe in — 193.
Aktienlotterie 417.
Akzise (Ziese), **Akzisekammer** 52. 95. 114. 229. 234. 240. 248—77. 294. 303. 402. 403; vgl. die einzelnen
Akzisen. — **Akzisehaus**, kgl. 312. — **Akzisen**, kgl. preuß. (1772 ff.) 88. — **Akzisezettel** 278. 279. 406.
Aldendorf (1419) 38.
v. Alen, Heinr., Schäffer des Hochmeisters in Marienburg (1379) 22*.
allec (Häring) 23*. 29.
Allee, Große 320. 322. 328.
Almanache 160. 169*.
Almendenutzungen 37.
v. d. Alstede, Everd, Kr. (1419—21) 16.
Altschottland 83.
Altstadt 8. 56. 57. 62. 63. 67. 71. 90. 147*. 149. 174. 178. 224. 227. 309. vgl. **Brotwage**, **Mühlen**, **Stadthof**, **Wäger** und **Ziegelscheune**. — **Bürgermeister** 8. 24*. 56. — **Gericht** 90. 281. — **Kämmerei**, **Kämmerer** 90. 91. 117. 174. 572*. — **Rat**, **Ratmannen** 8. 90. 114. 117. 149. 178. 205. 224. — **Richter** 155. — **Wortführender Herr** 165.
Amelung (1379/80) 26.
Ampte s. Handwerke.
Amsterdam 140.
Amtsdiener 169.
Andreas, Mgr., Schulmeister (1541) 158.
angaria = kleinere Ausgaben 21.
Angermünde, Hans u. Otto (1457) 450. 451. — **Phil.** (1518) 239.
Ankerschmiedeturm 68.
Anlage, neue 539.
Anleihen (Darlehen, Schulden) 49. 52. 54. 55. 57. 65. 75—77. 79. 81—83. 85. 86*. 95—98. 100. 129. 130. 136*.

149. 151. 158. 172. 173. 193. 200*, 212. 213. 215. 224. 237. 238. 269. 270. 285—97. 331. 412—36. 454. 472*, 565*; vgl. Schuldbriefe u. -bücher.
- Anliegerbeiträge s. Beiträge.
- Anschlagsvorrichtungen, öffentliche 362.
- Ansiedlung, deutsche 7.
- Anstandgeld 498.
- Antal (Weinmaß) 254*.
- ante lineam 319*.
- Antoniuskreuz (an Pesthäusern) 162.
- Antrittsgeld (für Ratsherren) 165.
- Antwerpen (Antorpen) 142*. 154*. 160.
- Apotheke 161. 176. 358. — Apotheker 101. 287. — Apothekerkosten der Beamten 166.
- Appartements (Aborte), Reinigung der — 383.
- Appellationsgelder 155. 231. 232.
- Arbeiten von Gefangenen 155*. — Öffentliche Arbeiten s. Bauamt. — Städt. Forderungen durch Arbeiten f. d. Stadt getilgt 14. 115.
- Arbeitsanstalt s. Armenanstalt.
- Arbeits- u. Siechenhaus 337. 339.
- Arbeitslöhne 28*. 123*. 145*. 150. 153. 154*. 258. 266. 391*.
- Arbeitsnachweis 342.
- Archiv 58. 169*.
- Arend, Gottlieb, Papiermüller (1765) 208. argel 30.
- Arkelei s. Artillerie.
- Armen- u. Arbeitsanstalt 338. 407.
- Armen- u. Schmiedhaus 150.
- Armenpflege 114. 140*. 156. 162. 217. 220. 225. 251. 265—67. 298. 299. 407. 410. 418.
- Arndt, Meister, Ratskaplan und Stadtschreiber (1451) 55*.
- v. Arnim, Hans, Hauptmann (1549) 144*.
- Arrende (arrenda, Pacht) 103. 180.
- Artillerie 145. — Artillerieherr 228. — Artillerie-, Arkeleimeister 145. 218. 219.
- Artushof (curia, theatrum) 2*. 23. 24. 28*. 29. 33*. 67. 140*. 145. 146. 152*. 175. 176. 201; vgl. Börsenmiete. — Marienburger Bank 136*. — Artushofgeld 225. 379. 380. 499.
- v. Aschen, Egelbert (1378) 26*.
- Aschen-Brak- u. Lagergeld 222.
- Aschen-, Aschhofschreiber 167. 375.
- Aschhof, -wage 114. 177. 222. 227. 374.
- Aufeisung (von Gräben und Abzügen) 154*. 168.
- Aufgeld (Agio) 133. 214. 286. vgl. Notmünzen.
- Aufsetzgeld (von Weinen) 254. 256—258.
- Aufwaschgeld (von Holz) 377.
- Augsburg 291.
- Augsburger Konfession (Jubelfest 1730) 160.
- aurige s. Fuhrleute.
- Ausfuhrzehnte s. Abschöß.
- Ausrufgeld 346. 377. 402*; vgl. Mäkler.
- australe, vas — (Gefäß aus dem Süden) 29.
- Austuung von Ländereien 12. 33. 35. 37. 57. 96. 98. 105. 177. 178. 181. vgl. Vermietung
- Auswärtige Vertreter 137—140.
- Außerordentliche Ausgaben 31.
- d'Avaux, Claude de Mesmes seigneur, französ. Gesandter (1636) 142*.
- Aveking, Dirik (1457) 451.
- Backer, Arnd (1457) 450.**
- Backofen 175.
- Badeanstalten 329. 330; vgl. Schulbäder.
- Baden (Opfergeld zum —) 201*.
- Bader, — gesellen, — knechte, Barbieri 28*. 29. 139. 161. 162. 165; vgl. Barbierunkosten
- Badestuben 22. 33. 57. 175. 176. 178.
- Bäcker 44. 199. 232. 451. — Bäckerakzise vgl. Freiheiten u. Mehlakzise. — Bäcker-taxe 201.
- ✓Bären 134*. — Bärenhetzen 211.
- ✓Bäume i. d. Mottlau 212*. 220. 254. 260; vgl. Baumgeld.
- Baggergeld 217. 219. 220. 224.
- Baggerung 154. 218.
- Bahnknechte (im Landgebiet) 547.
- Baisener, Joh., Bm. (1419—28) 14. 15.
- Bakowski, Ignaz, Unterwoiwode (1651) 133*.
- Ballastwärter 212*
- de Balne, Albert, Rm. (1381) 13.
- balneatores s. Bader.

- Bank s. Bürgerkasse. — Kgl. Bank 472*;
vgl. Seehandlung.
- Bankenzins 35. 36. 289.
- Banzer, Michel, Kämmereischreiber (1593)
166*.
- Barbarakapelle 175.
- Barbiere s. Bader.
- Barbierunkosten (bei Beschädigung von
Leuten in städt. Dienst) 258.
- Bard, Peter, v. Gotland, Steinhändler (um
1380) 25*.
- mit der Barde, Nickel, Fleischer (1380) 43.
- Barmherzige Brüder 157.
- Barsen (Bersen, Bote), -schiffer 142*.
154*. 170. 239.
- v. Barten, Mgr., Jakob, Gesandter (1540)
140.
- Barteram, Simon, Mühlenmeister (1526)
199.
- Bartholomeus (Prusen?, 1381) 29.
- Bartman, Lubbert, B. (1457—72) 289. 450
- Bauamt, Kämmerei- u. Stadtbauamt, Bau-
meister, -herren, -knechte, Bauten und
Arbeiten 21. 23—25. 37. 56. 57. 67. 78.
79. 93. 94. 96. 102. 103. 107. 114. 129.
130. 151—54. 165. 168. 174. 176. 178. 186.
221. 226. 514*. — Landgebiet 96. 115.
165. 180. 182. 184—87. 208.
- Bauer, Dirk, Gutsbesitzer (1636) 188.
- Bauer, Karl Ernst, Rm. (1703) 275.
- Bauernbüchse (b. d. Bierakzise) 266
- Bauerrecht 181*. 282.
- Bauholzlagergeld 304*.
- Baukasse 312.
- Baumann, Christoph und Joh. Christoph,
Mühlenpächter (1679—1748) 205. 208.
- Baumgeld 220.
- Beamte u. Diener, Behörden 27—29. 37.
100. 139. 146*. 159. 162—70; vgl.
Apothekerkosten, Barbierunkosten, Neben-
einkünfte, Strafen. — Altstädt. Beamte 57.
- Bebeliana, causa — (1681/82) 142*.
- Becke s. v. d. Beke.
- Becker, Joh. Gottlieb, altstädt. Gerichts-
ältester 249.
- bedellus (Diener) 29.
- Bedürfnisanstalten 330.
- Befestigung der Stadt 23. 24. 32. 51. 56.
67. 68. 70. 71. 79. 81. 82. 147—51. 232.
239; vgl. Wall u. Weichselmünde.
- Befreiung von Abgaben 37. 47. 49*.
135*. 137. 159. 235. 242. 246. 252. 255.
261—64. 271. 272. 274. 277. 282. 283.
293. 299. 325. 381. 388. 409. 458. 546*.
547.
- Begräbniskosten 159.
- Behme, Peters Witwe Orthia (1457) 450.
- Behrens, Bartel, Mühlenpächter (1629)
204.
- Beier, C. (1548) 147*.
- Beile 30*; vgl. sadelbile.
- Beileidsbezeugungen 136*.
- Beiträge 153. 162. 226. 327. 330. 370.
- v. Beke, Joh., Schiffer (1381) 28*
- v. d. Beke (Becke), Gerd, Bm. (1416—1430)
14. 15. 39.
— Herm., Rm. (1632—41) 106*. 175*.
— Joachim (1454) 445.
— Joh. (1377) 45.
- Belehnte s. Lehne.
- Belehnungszettel 406.
- Bemmer, Hans (1457) 450.
- Beneke, Paul (1377) 46.
—, — (um 1470) 67.
- Bener (Bene), Paul, jungstädt. Bm (1434—
48) 58.
- Benninck, Gert u. Herm, Büchsengeißer
(1540—68) 145*.
- Berchholt, Baumeister (1460) 154*.
- Bere, Hinze (1377) 45.
- Bergelau (Bergelow, Kr. Schlochau) 23*.
- Bergkman, Greger, altstädt. Kr. (1595) 117.
- Beringhausen, Friedr., Müller (1619) 207.
- Berlin, Agent in — 139. 140.
- Bernd, Herm., Steinhändler (1381—82) 25.
- vam Berne, Vollert (1457) 451.
- Bernsau, Joh. Wilh., Pächter des Rats-
kellers (1652—59) 209.
- Bernstein, -dreher 188. 194. 195. 359*.
360. 362. 363. 506*.
- Bertling, August, Geschichtschreiber
(1886/87) 34*.
- Beschreien (Strafe) 155*.
- Bestechung 223.
- Besucher (Beamte der Pfahlkammer) 215.
220.
- Bettler, -vögte, -wacht 162. 297. 491.

- Beute 23. 65. 67. 82. 285.
 Beutler 29. 45. 48. 205.
 Bevölkerung s. Einwohner.
 Bewirtung 65. 70. 142; vgl. Polen (Könige)
 u. Station.
 Bezirksvorsteher 312. 341. 399.
 Bibeln m. Musik 160.
 bicarium (Gefäß) 29. 30.
 v. Bielefeld (Bylenvelde), Helmich, Schiffer
 (1380) 43.
 Bielinski, Hauptmann von Marienburg
 (1682) 143*.
 Bien, Tilmann (1472) 289.
 Bienenstockakzise 259.
 Bier 29. 30. 129. 138. 139. 148*. 155*.
 160. 162. 168. 223. 267; vgl. Brauer
 und Brückenkieper. — Bierakzise 71*.
 72*. 79. 84. 96. 257. 259—67. 269. 270.
 285. 287. 447. 452. 453; vgl. Freiheiten.
 — Bierausfuhr 269*; vgl. Freiheiten. —
 Bierkeller, -schank 151*. 209. 227. 228.
 303*; vgl. Schankgeld. — Bierschenken
 der jungen Bürger in der Börse 379. —
 Biersteuer 405. 406.
 Bilanzen 112*. 117.
 Biörn (1795) 328*.
 bipennis (zweischneidige Axt) 29.
 Birgittinerinnen 187; vgl. Nonnenhof
 Birkenloheakzise 277.
 Bischof s. Kujawien.
 Bischof, Philipp, kgl. Marschall, Burggraf
 u. Bm. (1472—1531) 136*. 157. 199. 239.
 289.
 Bischofsgeld 157. 189.
 blanker Wein (Weißwein) 38.
 Blech, B., Metzner (1776) 202.
 Bleihof, -wage 221. 374. 375.
 Bleizeichen 149. 261.
 Blicksilber (lauteres Silber, Preis) 210*.
 Bliese (Leuchtfeuer) s. Hela.
 Blindbrunnen s. Brunnen.
 Blinde 169. 235.
 v. d. Block, Jak., Baumeister (1619) 207.
 Blockhaus (in Weichselmünde) 67. 144.
 145*. 237.
 Blomenouw, Jak. (1457) 451.
 v. Bobart, Arnold (1687) 267.
 v. Bobert, Kurt (1567) 149.
 Bock (Buck), Wirtshaus 39. 175.
 Bock, Jorgen, Rm. (1467) 288.
 Bock, Merten, Rm. (1472) 289.
 Bodcher, Ficke, jungstädt. Bm. (1409) 58.
 v. Bodeck, Nickel u. Bonaventura, Metzner
 u. Mühlenpächter (1623—32) 202. 203. 207.
 bodemholt (Holz zu Faßböden) 24.
 Böhmen 30*; vgl. Hussiten.
 v. Bömeln, Gabriel, Bm. (1703—27) 218.
 249. 267. 272. 275.
 Böner, Hermanns Witwe Christine (1457)
 451.
 Bönhasen (Unzünftige) 265.
 Börsenmiete 354. 381; vgl. Artushof.
 Bogener (Verfertiger von Bogen) 45. 145*.
 Bogenholz 22*.
 Bohlengeld 283. 284.
 Bohnenakzise 271.
 Bolle, Greger (1637) 151.
 Bollwerk 24. 154.
 Bollwerksteuer 372.
 Bomgarte, Nik., jungstädt. Kr. (1453) 58.
 Bomsinmacher 223.
 Bonaventura, Prediger (1551) 157.
 Boniche, Fleischer (1380) 43.
 Borchart, Meister (1457) 451.
 Borek, Michael, Sekretär (1633) 34*.
 Borckmann, Michel, Metzner und altstädt.
 Schöffe (1672 bis 1709) 190. 202.
 Borde (Bretter) 25; vgl. cogenborde.
 Bordinge (Wasserfahrzeuge) 224.
 Borngeld, -herren s. Brunnen.
 Boschke, Andr. u. Nik. (1798—1828) 360.
 — Peter (1804) 359.
 Bosleute, -mans (Schiffer) 144*. 168.
 Bot (Weinmaß) 254*.
 Boten, -ordnung 28. 139—42. 169. 480*.
 481*.
 Botverkehr 210.
 Boyer (Schiff) 219.
 Brabank (zum Ausbessern von Schiffen)
 42. 279. 348*. 374.
 Braker 27. 57. 224. 377; vgl. Flachs-
 wraker und Zwangsbrake. — Brakgeld
 114. 222.
 Brambeke, Albr. u. Otto (1457) 450. 451.
 Brandenburg, Großer Kurfürst 141.
 — Generalmarschall (1682) 142*.
 Brandes (Brandis), Joh., Bm. 154*.
 — Reinhold, Metzner (vor 1679) 202.

- Brandt, Bartold (1573) 241.
 — Dietr. (1519) 239.
 — Gerd (1457) 450.
 — Heinr. (um 1380) 12*.
 — Jürgen, Metzner (1578—81) 201*.
 — Reinolt (1554) 168.
- Brandwesen s. Feuerwehr.
- Brantwein: Brantweinbrenner 208.
 377. — Brantweinakzise 230. 250. 267.
 268. — Brantweinschank 42; vergleiche Schankgeld.
- Brass, Karl Michael, Kr. (1860) 317*.
- Brauer 28. 48. 57. 159. 199. 224. 226.
 244; vgl. Bier, Freiheiten, Hausbrauen und Stuthof.
- Braunschweig, Herzog Erich v. — (1563) 72.
- Breden, Hans (1548) 142*.
- Breittuchmacher 207.
- (v.) Breton, Goswin (um 1380) 53.
 — Herm., Rm. (1381) 13.
- Bremen 138.
- Brennholzakzise 274.
- Brennmaterialiensteuer 353*. 405.
- Breslau 83. 140*. 141*.
- Breslaw, Nik., v. Neuendorf (1379/80) 26.
- Bretsnider, Dr. (1552) 160.
- brokegeld s. Strafen.
- Broschke, Kfm. (1803—05) 329*.
- Brotbänke 22. 35. 246.
- Brothagen, Jak., Kr. (1420—53) 16.
- Brotpreis 250.
- Brotwage 168.
- bruche s. Strafen.
- Bruckow, Herm., Rm. (1377—81) 13.
 45. 46.
- Brücken 7. 21. 24. 25. 29. 148. 150. 154.
 239. 288; vgl. Fallbrücken. — Brücken-
 feger 151. — Brückengeld, Passage- und
 Durchlaßgeld 220. 223. 327. 371—73.
 378. 383. 530. 531. — Brückenkieper
 (f. Biere) 251. 265. — Brückenschließer
 168*. — Brückenstände 221. — Brücken-
 wärter 212*.
- Brunau (i. d. Scharpau) 73.
- Brunnen, -verwalter, Blindbrunnen 24.
 25. 57. 154*. 162. 169. 226. 312. 347.
 349. 493. 567*.
- Brusewinkel, Nik. (1377) 46.
- Brzesc (in Littauen), Juden zu — 291.
- bubulcus (Rinderhirt), -ca 21. 29. 30.
- bubulorum, coria (Rinderhäute) 28.
- Buchbinderkosten 169*. 170.
- Buchdrucker s. Rohde und Thorn.
- Buchführung, doppelte 77*. 110. 116.
 151*. 185. — kaufmännische 317.
- Buchweizenakzise 271.
- Buck, Hans — de Lange (1457) 451.
- Buckhack, Arend, Pächter des Ratskellers
 (1673—98) 209.
- Budding, Hans (1457) 450.
- Buden (case) 35. 46. 50. 158. 175. 176.
- Budengelder (beim Dominik) 221.
- Bücher (f. d. Kanzlei) 169*; vgl. Almanache,
 Kalender u. Schriften.
- Büchsengeleßer s. Benninck.
- Büchsenhaus 146.
- Büchsenmeister 144*.
- Büchschützen 144. 145*.
- Büchtemann, Stadtrat (1890) 193*.
- v. Büningen, Joh., Kämmererschreiber
 (1652) 115.
- Bürger, -recht 12. 23. 35. 41. 50. 55*.
 64. 89. 90. 132. 137. 188. 224. 26. 231—
 33. 237. 239. 283. 290; vgl. Almende-
 nutzungen u. Sechzigmänner.
- Bürgerbriefe 381. 382.
- Bürgerding, echtes 155. 156.
- Bürgergeld 114. 224—26. 232. 303*. 311.
 379—82.
- Bürgerkasse (Bank) 416.
- Bürgerkompanien 236.
- Bürgerlisten 8*. 57. 117.
- Bürgermeister 9. 11—15. 26*. 27. 28. 30.
 53. 55. 90. 94. 95. 104. 108. 163. 66.
 182. 186. 192—94. Vgl. Altstadt u. Jung-
 stadt.
- Bürgerwacht 133*. 237.
- Bürgerwald 208.
- Bürgerwiesen 37.
- Bürgschaften 14. 21*. 27*. 43.
- Bütow (in Pommern) 62.
- bulwerk s. Bollwerk.
- Burggrafen, Kgl. 9. 75. 90. 137. 162. 164.
- bursa civitatis (Stadtkasse) 26.
- bursator (Beutler) 29.
- v. d. Busche, Frölik (1457) 450.
- bussenhus s. Büchsenhaus.

- Butterakzise 272. 274.
 Butterhandel 178.
 Butterkapitäns, -wage 221. 529*.
 Bylenvelde s. Bielefeld.
 Byller, Hinze (1381) 14.
- C** s. auch K.
 calige (Schuhe) 23*.
 cancellum (statt cancelli, Gitter) 24. 25.
 cannalia (Röhren der Wasserleitung) 24. 25.
 Cannot, Regierungsrat (1834) 314*.
 carpentabilia, ligna (Wagen- od. Zimmerholz) 24.
 carpentarii (Zimmerleute) 21. 30.
 carta (Blatt) 110*. 111.
 case s. Buden.
 cellator (Kellermeister) 29. 30.
 cepum (= sepum, Talg, Unschlitt) 29.
 cerdonizare (gerben) 29.
 Chemnitz, Sekretär (1651) 169*.
 Christoffer (Raum im Rathaus) 53*. 106. 431.
 cibus (Trinkgefäß) 29.
 cimentum (Zement) 25. 43.
 Cioli, Florentiner Gesellschafter (1531) 136*.
 cirologi Chirurgen) 48*.
 cirothece (Handschuhe) 23*. 29.
 Cleinsmit, Hans (1457) 450.
 Clette, Peter, jungstädt. Bm. (1417—18) 58.
 Clettendorf, Peter, jungstädt. Bm. (1420 bis 1422) 58.
 Cobbezar (Czobbeczow, 1377—79) 43. 46.
 cogenborde (Schiffsbohlen) 29.
 Colberg, Herm., Rm. (1377—81) 13. 26*. 45.
 Coletus, Nathanael, Mühlenpächter (1673 bis 1683) 203.
 collaboratores des Schulmeisters 158.
 Collet, Christof (1678) 293.
 v. Colmen, Peter, Rm. (1346—78) 26*.
 Colmener, Mattis (1457) 450.
 Colmerinne, antiqua (1377) 45*.
 colsester (von Colchester in England) 27.
 Comenius, Joh. Amos (1645) 160.
 compan, -c s. Kumpan.
 conductorie, litere (Geleitsbriefe) 30*.
 Conradus, dominus (1380/81) 29.
 Constantinopel (Nobel) 187.
 Conti, Prinz (1697) 85.
 corium (Haut) 28
 costume (Besoldung) 138.
 Coye s. Kujawien.
 crater (Gefäß) 29.
 Cremon, Martin, Bm. (1442—54) 15.
 v. Cremepe, Friedr. (1380/81) 29.
 crosibulus = crucibulus, Tiegel od. Becher, 28*.
 Crukeniczze, Jurien (um 1380) 27.
 cuntor s. Kontor.
 Cunze, Langhe — (um 1380) 27.
 curia s. Artushof.
 Czobbeczow s. Cobbezar.
- D**achlon (Tagelohn) 28*; vgl. Arbeitslöhne.
 dacia (Steuer) 46.
 Dämme, Deiche 21. 24. 70. 71. 136. 154. 192. 288. 493*; vgl. Deichgeschworene, -grafen, -inspektor. — Dammgeld 192*.
 Dänemark 30*. 64. 65. 68. 75. 81. 142*.
 Dagefart (Tagfahrt) 138*.
 Dalewin, Michel u. Simon, B. (1472) 289.
 Damerau (Damerow) 24
 Damitz, Michel, Werkmeister (16 Jh) 207.
 dammen und diiken 154*; vgl. Dämme.
 Dammgeld s. Dämme.
 Dampferanlegestellen (Abgaben davon) 362.
 Danzig (Danczik, Dantzke, civitas Gdanensis, Gedanum) 35*. 51. 131. 132. 135. 212.
 Dargan (1377) 46.
 Darlehen s. Anleihen.
 Datteln 30.
 David, Jak., Geldwechsler (1380/81) 29.
 Deergard, Ambr, Kr. (1450/51) 16
 Deiche s. Dämme. — Deichgeschworene 183. 191. — Deichgrafen 183; vgl. Stubbe. — Deichinspektor 341*.
 Deisch, Matheus (1765) 160.
 Delewin, Hans (1518) 239.
 Denhoff s. Dönhoff.
 denkebok (Ratsdenkbuch) 145*.
 Depositenkasse, Depositorium 309. 311 bis 314. 472*. 565*; vgl. hinterlegte Gelder.
 Deputat (Gehalt der Ratsherren u. Beisitzer) 92. 94. 115. 150. 163. 164.

- Deputationen, städt. 87. 88*. 99. 100.
 103—05. 183. 184.
 Desinfektionen 339.
 Destillatör-, Destilliergeld 228. 268. 401.
 Deutscher Orden 7—12. 21—23. 26. 31*.
 35. 37*. 38*. 39. 40. 44. 46. 49—52. 54
 bis 57. 62. 64—68. 85. 193. 205. 274;
 Komturei Danzig 62. 64; Komtur 22. 23*.
 36. 38. 39. 157*. 205; Mündemeister 41;
 Schreiber des Hauskomturs 22*.
 Deutsches Reich 52. 68. 137. 138*.
 Deutsch Eylau (Ilaw, Ilow), Söldner zu
 — 65. 446. 448. 451.
 Dezem s. Zehnte.
 Diamantschleifer 229.
 Dielenmarkt 176. 177.
 Dienerhauptmann 155. 167. 168. 170.
 174. 178. 221. 228. 232 279.
 Dienstbotensteuer 388.
 Dienste 32. 37*. 187. 234. 236. 281; vgl.
 Scharwerk.
 Dienstgeheimnis 116; vgl. Geheimhalten
 der Vermögen.
 Dienststunden 116.
 Dinghin (Gdingen, Kr. Neustadt) 24.
 Dirschau (Dersovia, Dirflow) 24. 53. 65.
 141. 446. 448. 451.
 Ditmar (1419) 38. 39
 Dodorf (1419) 39.
 Döblinsche Schauspielergesellschaft
 (1768/69) 211.
 Dönhoff (Denhoff), Woiwode v. Pommerellen
 (1682) 142*.
 Döring, Joh. Georg (1776—89) 188.
 — Assessor (1794/95) 413.
 — Stadtrat (1814) 311.
 doleator (Böttcher) 29.
 Dolmetschen 147*. 155.
 domicina 24*.
 Dominalkontribution 309. 322*. 323.
 324. 345*. 399.
 Dominikanerkloster 294.
 Dominiksgeld 141*. 142*. 150 157. 165.
 167. 221.
 Dominiksmarkt 165*. 168. 221. 229. 374.
 Dominiksplan (-markt) 151*. 211. 221.
 Dompfaff 169*.
 donnebir (Dünnbier) 155*.
 Doppelbier 139.
- Dorn (1780) 151.
 Drageheim (1457) 450.
 Draheim (Pommern) 51.
 Drahtmühlen 205. 206.
 Dreckbüttel 152*. 155*. 168.
 v. Dresen, Hans, Baumeister (1568) 147*.
 149.
 Droge, Herm. (1471) 206. 238*.
 du Bois, Kfm. (1804—10) 358.
 Dünenbepflanzung 328. 362. 363.
 Dünenverwaltung s. Forstkasse.
 Dünnbier 155*.
 Dürekop, Hans (1457) 450.
 Düttchen (3 Groschen) 121*.
 Duhmpfaff (Dompfaff) 169*.
 Dukaten 122. 133*. 160.
 duker (Taucher) 154*.
 Durchlaßgeld s. Brückengeld.

 Edulienakzise s. Lebensmittelakzise.
 Eigenes Land 50. 183. 184. 187 189. 191.
 192.
 Einbringen der 3. Ordnung 167.
 v. Einen, Heinr. (1457) 451.
 Einfuhr, verbotene 265. 269*. 271.
 Einkaulen der Weine 222.
 Einkommensteuer 311. 386—98. 420. 558.
 Einlaßgeld 230. 374. 383.
 Einmalige Ausgaben 31.
 Einmiete (Laudemien) 182. 184. 193. 232.
 346. 351. 359. 360.
 Einspännige (reitende Boten) 139. 141*.
 142*. 169.
 Einwohnerzahl 8. 46*. 78. 274. 304—07;
 vgl. Bürgerlisten.
 Einzugsgeld 380. 381.
 Eisbahnen 362.
 Eisenbahn 373; vgl. Schlachthof.
 Eiserner Bestand der Kämmerei 311.
 314. 356*. 415. 471*.
 Eisgeld (isegelt, f. Aufeisen der Gräben) 168.
 Elbing 13*. 83*. 141. 212. 274.
 Elborner (1457) 451.
 eldisre (Stadtälteste) 12.
 Elen 550. 555.
 Eler, Ziegelmeister (1416) 57*.
 — Andr. (1457) 450.
 Elholen s. Ithorn.
 Elisabetkapelle 157.

- Ellerwald auf d. Holm 169.
 v. Elsen, Hildebrand, Kr. (1419—26) 16.
 Emphyteuse 184. 186. 187. 191. 192.
 Engelicke, Adrian, Kammereibeisitzer (1578) 96. 200.
 — — Rm. (1648) 249.
 — Rm. (1703) 275.
 Engländer, England 43. 67. 77. 80; Danziger Agent in England 139. 140.
 Engleke, Herm. u. Hinze (1377) 46.
 Englischer Damm 36.
 Entenfang 165 188. 194.
 entkrumpen (schwinden) 449.
 Equipagengeld s. Fuhrwerksteuer.
 Erbbücher 33—36. 94. 104. 163. 172*. 173. 174. 184; vgl. Grundzins.
 Erbe (hereditas) 27. 28. 45. 50. 94. 147*.
 Erbloses Gut s. Kaduke.
 Erbschaften, Ausführen von —, Erbschaftsteuern s. Abschloß u. Kaution.
 Erbzinse 33.
 Ermland, Bischof 179; Domkapitel 294.
 ersame burgere 12.
 Ertmar (1419) 38. 39.
 Erzgruben 290.
 Eseltreiber 133*.
 essenspeise, tägl. 177.
 Essigakzise 173; vgl. Weinakzise.
 Ewert, Regierungsdirektor (1816) 424.
 exaccio, exactio (direkte Steuer) 45. 50. 238*.
 excessus s. Strafen.
 Exekutionsgesetz 72.
 Exemtionsservis 311. 312. 387 390. 417.
 exequirt (hingerichtet) 155.
 Extraktbücher 112.
 Eyckorn (1379) 43.
 Fahren 186. 220. 330. 358*. 362. 363. 373. 375. 574.
 Fährschute 210.
 Fahnen 29. 30; vgl. Marktfahne.
 Falke, Jak. (1461) 178.
 Fallbrücken 168*.
 Falsterbo auf Schonen 138. 139.
 familia (Dienerchaft) 28.
 Familiensteuer 46. 52; vgl. Kopfsteuer.
 Farbenreiben 206.
 farcire (mästen) 29.
 fartores (Mäster, Fleischer) 29. 36*.
 Fastnachtsgeld 168.
 Fechter 134*.
 Fechtschule 211.
 Federviehakzise 272. 273.
 Fegekornakzise 267, 271; vgl. Freiheiten.
 Fehlbeträge in der Kasse 115; vgl. Unterschlagungen.
 Feldstede, Hans, Hofpächter (1578) 190.
 — Reinhold (1519) 239.
 Fenstergeld (der Gewerbetreibenden) 44. 175. 196. 246. 247. 289. 356. 357. 401.
 — (außerordentl. Vermögensteuer) 241.
 Ferber (Ferver), Eberh., Bm. (1514—26) 190. 269.
 — Hans (1457) 450.
 — Jurgen (1549) 226*.
 — Konst., Bm. (1549—55) 147*. 155*. 187.
 — Bm. (1569/70) 73. 75.
 Feren, Joh. (1457) 450.
 Fernsprechgebühren 342*.
 Festgelder 166.
 Festungsbau s. Befestigung.
 Feuergeld 195. 217. 219. 220.
 Feuerpfannen 153*.
 Feuerversicherung 321*. 361.
 Feuerwehr, ordnung, -verwalter 28. 91. 114. 161. 162. 221. 226. 227. 248. 322. 330—32. 380.
 Feuerwerker 211.
 fimus (Mist) 24*.
 Finkenaue (vinkenoge, Münze) 29.
 Firing, Heidenr. (1457) 450.
 Fischakzise 273.
 Fischer, Christoph (Introductio in libros fundorum) 173*.
 — Nikol., Kupfermüller (1484) 205.
 Fischerei 37. 62. 133*. 159. 165. 173. 179. 180. 194—196. 550. 573. 574.
 Fischertor (valva piscium) 46.
 Fischgeld, -markt 25. 28. 29. 34. 42. 46. 168. 221. 373.
 Flachswraker 167.
 Flamingk, Kleis (1457) 451.
 Flandern 28*.
 flasch (Flachs) 22*.
 Fleischakzise 250. 272—74.
 Fleischbänke, Fleischer 22. 35—37. 43. 44. 57. 178. 186. 221. 246; vgl. fartores.

- Fleischerknechte 134*.
 Fleischlieferungskasse 311.
 Flockenhagen, Joh. Jak. (n. 1804) 359.
 Florentiner s. Cioli.
 florini s. Gulden.
 Flottwell, Regierungspräs. (1816 ff) 424.
 — Geh. Regierungsrat (1822) 313.
 Flowin, Jak. (1637) 150.
 Flügge, Jak. (1457) 450.
 Follinge s. Wienfollinge.
 Fonds, städtische 314. 315. 416. 417; vgl. Fundi.
 fons s. Brunnen.
 Forstkasse, Forst- und Dünenverwaltung 312. 329. 362. 363.
 / Fortzug aus der Stadt 42. — v. Land-
 leuten 231.
 fossatores, fossores (Gräber) 21. 30.
 Frankreich 85. 87.
 v. Frantzius, S. T., Reeder (1805) 377.
 Französische Gesandte 142*; Köche 167
 Frauen als Steuerzahler 45. 239. — im
 Dienst des Wallgebäudes 150.
 v. Frechten, Jak., Schöffe (1483) 290.
 Freibeuter, Kgl. 72. 75.
 Freidörfer 190.
 Freiheit, städt. 35. 42. — v. Abgaben s.
 Befreiung.
 Freiheiten (in geistl. Besitz befindl. Dörfer)
 83. 229. 250. 259. 261. 268. 275—77.
 Freijahre 187.
 Freikaufung von Ämtern 156. 228. — von
 Land 187. 191. 515*. — von Landleuten
 180. 182. 231. 232.
 Freischulen 114. 335*.
 Fremde s. Gäste.
 Frenzel, Fleischer (1380) 43.
 Freudenhäuser 389.
 Friedeschiffe 46. 54.
 Friedrich, Stadtzimmermeister 152.
 Frische Nehrung, -es Haff s. Nehrung,
 Haff.
 Fristrow, Kalkulator (1794) 310.
 — Kämmereischreiber (1807) 311.
 — d. ä., Kämmereirendant († 1819) 313.
 Fronbote 155.
 Frühstücksgeld 270.
 frustum (Stück) 29.
 Fürsorgeerziehung 338.
 Fürstenkrug 158.
 / Fuhrleute 21. 27. 28. 30. 153.
 Fuhrmann, Joh. u. Erdmann, Pächter der
 Treckfahrt (1711—88) 210.
 Fuhrwerksteuer 280. 346*. 406. 502.
 Fundi 232. 295. 296. 461*; vgl. Fonds.
 Fundsachen (Erlös dafür) 328.
 fundus relictus (erhloses Gut) 154*.
 Funktionen 98. 99. 104. 105. 223.
 furfur (Kleie) 29.
 gabella emigrationis vel hereditaria (Ab-
 schoß und Abzugsgeld) 283.
 Gänsehöckerinnen 161.
 Gärber, Rendant (1794) 310.
 Gärten, Gärtner 35. 176. 186. 189. 191.
 231.
 Gäste (Fremde) 27. 41. 43. 44. 51. 217*.
 230. 235. 237. 238. 448. 452
 Galey, Baumeister (1552) 161.
 Galliot (Schiff) 219. 220.
 Garküchen 151*. 165. 221; vgl. Köche.
 Garnisongeld 192. 245. 246. 311. 399.
 510—13.
 Gasanstalten 317. 366. 367. 565*.
 Gassenordnung 153.
 Gastwirte 227.
 Gdingen (Dinghin), Kr. Neustadt 24.
 Gebäudezins 33. 56. 114. 171. 172. 174.
 Gebet 139.
 Gebiet, städt. 33—35. 62. 79*. 174. 305
 bis 307; vgl. Landgebiet.
 Gebühren 27. 40—42. 172. 211—32. 254
 256. 370—85.
 Gebührentaxen, gerichtl. 156*.
 gebuhr (Abgabe) 181.
 gefällte Kapitalien 295.
 Gefäße (Schiffe) 222
 Gefangene 150. 155.
 Gehaltsteuer 399.
 Geheimer Rat 92.
 Geheimhalten des Haushalts und der
 Vermögen 95. 118. 240.
 Geisteskranke 161.
 Geistliche 45. 56. 139. 156. 157. 192.
 196. 227. 230. 235. 271. 551; vgl. Frei-
 heiten.
 Geistliches Gericht 232.
 Geldbuch (für hinterlegte Gelder) 172*.

- Gelder, abgelegte (Zulage davon) 216;
 Gelder zu freier Verfügung des Rats 98.
 99. 105; des Schöffenältermanns 156; vgl.
 hinterlegte Gelder.
 v. Geldern (Gellern), Joh. (1377/78) 46.
 — Karl, Junker (um 1540) 144*.
 Geldstrafen s. Strafen.
 Geldwechsler s. David; vgl. Wechsel.
 Gelehrte 160.
 Geleitbriefe 30*. 139.
 Geleitschiffe 66.
 Geleitgeld (Leidegeld) 212.
 Gellentín, Jak, Metzner (1709) 202.
 Gemeinde (gemene) s. Bürger.
 Gemeindeordnung (v. 1850) 380.
 Gent 140.
 Georgsbrüderschaft 67. 146.
 Georgshalle 358.
 Georgskirche (s. Gheorrius) 28.
 Gerätschaftschreiber 148.
 Gerber 45. 207.
 Gerhard, Pfarrschulmeister (1545) 158.
 Gerichtsbarkeit 27. 62. 64. 104. 138*.
 230; vgl. Altstadt, geistl., Gewerbe-,
 Kaufmanns-, Rats-, Schöffen- u. Straßen-
 gericht.
 Gerichtsbußen, -einkünfte 22. 37. 131;
 vgl. Strafen.
 Gerichtsgebäude 327.
 Gersteakzise, -anlage 250. 270. 271.
 St. Gertrud 157*. 239.
 Gertrudaltar 157.
 geruli (Träger) 43.
 Gerversche, Timme (1457) 451.
 Gesandtschaften 23. 30. 52. 54. 114.
 138—40. 142*.
 Geschenke, Verehrungen 22. 27. 71. 84.
 86—88. 95. 133*. 136. 142. 143. 147*.
 150. 157. 160; vgl. Bewirtung.
 Geschoß (Steuer) 233. 238.
 Geschütze 142*. 145. 146.
 Geschworene 233.
 Gesellen, ledige (lose) 48; vgl. Hand-
 werksgelesen.
 Gesellschafter 136*.
 Gesindegeld, -steuer 280. 407. 409.
 546*; vgl. Mägdemütter.
 Getcke, Mich., Rm. (1687) 267.
 Getreide: Ein- u. Ausfuhr 83*. — Ge-
 treidehandel, städt. 91. — Getreidepreise 18.
 19. 123—26. 207. — Getreidesteuern 201. —
 Getreidevorrat 202; vgl. Vorratskasse.
 Gewandschneider 44. 146*; vgl. Tuche.
 Gehwergeld 146. 225. 226. 243*. 380.
 Gewerbegericht 327. 342*. 343.
 Gewerbehalle 342. 343.
 Gewerbesteuer 43. 44. 195. 196. 234.
 246—48. 313. 355. 399. 401. 402; vgl.
 Nahrungsgelder.
 Gewerbliche Unternehmungen 38 bis
 40. 56. 171. 197—211.
 Gewerke s. Handwerke.
 Gewichte s. Last, Lot, Pfund.
 Gewölbezins 173.
 Gewohnheitsrecht 225.
 Gibsone, Stadtverordneter (1850) 430.
 Giebelgeld 241.
 Giese (Giße), Bm. (1548) 147*.
 — Bm. (1569/70) 73. 75.
 — Albr. (1567) 116
 — Tidemann (1457) 450.
 — Student (1568) 160.
 Giesebrecht, Jak. (1651) 169*.
 Gießhaus 145*.
 Gift u. Gaben 265.
 Gischkau (Jußkouw), Dorf 288; Mühle 208.
 Glasfenster, -macher 25. 45.
 Gleser, Jak. (1379) 43.
 Glibitz (Gleiwitz), Augustin, jungstädt. Bm.
 (1443—54) 58.
 Glocke der Brauer 28.
 Glückstopf 499.
 Godesknecht (Gotisknecht), Schulze (um
 1380) 13*.
 — Nikol., Bm. (1377—82) 13. 14. 26. 45.
 — Peter, in Lübeck 29.
 Gold 29. 108. 146*. — Gold- und Silber-
 fabriken 497. 539. — Goldprägungen 133*.
 134 — Goldschmiede 29. 45. 48. 169. 235.
 Goor, Joh., Mühlenpächter (n. 1748) 205.
 v. Goßler, Oberpräs. (1891—1902) 307.
 Gotland, Steine aus — 24. 25
 Gotteslästerung (Strafe dafür) 155*.
 Gouvernementshaus 320
 Graben 21. 24; neuer (v. d. Weichsel z.
 Nogat) 77. — Grabengeld (f. d. Weichsel-
 graben) 244. — Grabenzins 173.

- Graduirte (Magister u. Doktoren) 235.
 Gralath, Bm. (1767) 328.
 Grantzin, Jak. (1457) 450.
 Grapengeld (v. Branntwein) 267; vgl. Gropengießer.
 Grasmume, -nunne 157*.
 Graudenz (Grudentz) 139*. 176.
 Grebin (Herrengrebin) 24. 62. 96. 159. 190. 191. 245. 565*.
 Greff, Jak., Pächter der Treckfahrt (1733 bis 1747) 210.
 Grenadiere, städt. 399.
 Grentz, Mich., Pächter des Ratskellers (1787) 209.
 Grenzmessung 29.
 Greveling (Bernstein) 194.
 Grevers, bei den — 206.
 Groddeck, C., Wäger (um 1780) 221.
 — Ober-Bm. (1850—59) 316. 317.
 v. — Direktor des Admiraltätskollegs (1847) 316.
 Gronen (1380/81) 26.
 Gronenberch, Martin (1457) 450.
 Gropen- u. Kannengießer 48; vgl. Grapengeld.
 Groschen, Schock böhm. — 10*. — gute Gr. 121. 122. — poln. u. preuß. 17. 118 bis 122. 173.
 Großsteegnerwerder 180.
 Groth, Paul, Malzschreiber (1568) 199.
 Grünes Tor 146. 298.
 Grütmacher, Geh. Justizrat (1802) 310.
 Grütmehllakzise 271.
 Grütmühle 38*. 204. 205.
 Grundbriefe 183. 184.
 Grunderwerbsfonds 364.
 Grundsteuer 45. 312. 322*. 324. 399—401; vgl. Häuserschoß.
 Grundstückserwerb (durch Fremde usw.) 230; vgl. Mennoniten.
 Grundzins 32—37. 43. 56. 57. 96. 107. 114. 158. 159. 171—78. 182. 183. 188—93. 205—208. 217. 356. 357.
 Grundzinsbücher 94. 174. 175.
 Grunschwart (Grünschwar, Grohneschwarde, Grundthschwart) 40*. 260*.
 Gruwel, Meister (1377—81) 25. 29. 46.
 Guardia (städt. Garde) 144.
 Gulden (flor.) 29. 53. 65. 66. 85*.
 Gulden, Danziger 121. 122.
 — holl. 297*. 413.
 — poln. 118—22.
 — preuß. 121. 122. 127. 128.
 — ungar. 51. 120—22. 157. 164*. 238.
 Guteherberge 165. 186. 188. 189.
 Gymnasium 114. 159. 160. 203. 262. 312. 412*. 414.
 Gyzo (um 1380) 37.
 Haag 141*; hans. Vertreter im — 138. 140.
 — Kriegsrat (1794/95) 413.
 Haderschlieffsches Kapital 297*. 350.
 Häuserpreis 116.
 Häuserschoß 240. 260*. 287*.
 Hafen 21. 29. 30. 41. 220. 330.
 Hafenamnt (Bürokosten) 328.
 Hafengelder vgl. Pfahlgeld.
 Haferakzise, -anlage 250. 270. 271. — Hafergeld 355; f. Beamte 141*. 142*. 165. 169. 192. 196.
 Haff, Frisches 65. 192. 237.
 Hagdorn, Friedr., Pächter des Ratskellers (1705) 209.
 Hagelschoß 145.
 Hagen, Adam, Riemer (Ende des 16. Jh.) 158.
 vom Hagen, Joh., Kr. (1442—46) 16.
 Hake, Herm. (1457) 451.
 Hakelwerk 8. 62.
 Haken, halve (Schußwaffen) 145*.
 Hakenbuden-, Hakenzins (Krugzins) 188. 192. 194.
 Halbgroschen, -schoter 16. 17.
 Halenberg (Halmberg), Herm., Rm. (1379) 26*. 53.
 Halle (der Zaimacher) 114. 155. 223. 520.
 Hamburg 138. 140*. 141.
 Hamer, Joh., Bm. (1418—33) 14. 15. 30.
 Hammelfleisch 157.
 Handelsbeiträge (als Bürgerrechtsabgabe) 380. 381.
 Handelsbestes 403.
 Handfeste 35*. 181*.
 Handlungsgehilfe (servitor) 25*; vgl. socius.
 Handwerke (Ampte, Gewerke, Werke) 21. 44*. 48. 49. 64. 83—85. 89. 90. 145. 146. 149. 160. 167. 225. 232. 235. 237. 238. 287. 288. 446. 448. 449. 451—53. 479*.—

- im Landgebiet 196. 231. — Handwerks-
gesellen 48. 49*. 134*. 202*. 235. 245.
546*. — Handwerksgeinde (Abgaben
davon) 285.
- Handwerkskammer 342. 343.
- Hans, Waldknecht (1461) 154*.
- Hanse 9. 23. 46. 53. 54. 65. 137—39.
- Harder, Peter (1457) 450.
- Harnischmühle 154*. 206.
- harris (Gardinen, v. leichtem Wollgewebe
aus Arraz in Frankreich) 152*.
- Hatekanne, Heinr. (1457) 450.
- Haupt (caput Wisle), -schanze 50. 51. 477.
478.
- Hauptgeld, -schoß s. Garnison- u. Kopf-
geld.
- Hauptleute 144. 145*. 218. 228. 236;
vgl. Dienerhauptmann.
- Hausbrauen 261.
- Hausgerät (Abgaben davon) 280. 457.
- Haushaltspläne 115. 308 ff.
- Hausstandsgeld 381.
- Hauszins 173. 175; der Beamten 169. 196.
- Hauzins (Hof-, Hauszins) 195.
- Hebammen 161. 169. 322*.
- Hecht, Arnold, Bm. (1411) 14.
— Joachim (1637) 150
- Hedding, Balzer, Gehilfe beim Werk-
meister (1637) 150.
- Hegewald 290.
- Heiland, Nik., jungstädt. Bm. (1453—55) 58.
- Heiligegeistkirche 37*.
- Heinrich der alde burgermeister, Bm
(1346) 14.
— cellator (1380—82) 29. 30.
— Goldschmied (1379—81) 29.
— [Ungeradin], Maurer (1377) 21. 46.
- Heiratsbewilligungen (Gebühren) 13*.
42.
- Heiratsverträge (Abgaben) 281.
- Heise, Greger, Danziger Wirt in Marien-
burg (1531) 139*.
- Heket, Joh. (um 1380) 40*.
- Hela (Heyle) 66. 96. 179. 180. 184. 195.
196; Bliese od. Feuerbake 195. 219. 530*;
Kirche 294; Vogt s. Lange.
- Helm, Brandinspektor (1858) 331.
- Henrichsen, Hans, Metzner (1594—1605)
201*.
- Herbede (1457) 451.
- Herburti Statuta 169*.
- Herdenlohn 226.
- v. Herforden, Hans (1457) 450
- Heringe 23*. 29. 138. 165. — Hering-
höker 279. — Heringsabgabe 375.
- Herman, Schnitzer (1530) 152*.
- Hermensdorp, Phil., Kr. (1448—52) 16.
- Herrengrebin s. Grebln.
- Herrenlose Güter s. Kaduke.
- Herrenstücke (den Ratsherren zustehende
Fische) 196*.
- Hesse, Hans (1457—72) 289 451.
- Heuaust (Heuernte), -schlag 168. 179.
- Heubude 194. 284*.
- Heudelet, Graf, Divisionsgeneral (1813)
422.
- Heugeld 355. 359; f. Ratsherren 164.
- Heupreis 164*.
- Hexenkennner 155*.
- Heyn, Fr. (1844) 366.
- Hilfgelder 89—239; Rechnungsbücher
118; vgl. hulfegeld. — Hilfgelderschreiber,
-kassierer u. -schäffer 117.
- Hilmans, Mattis, Müller (1707—12) 206.
- Hinterlegte Gelder 13*. 55. 422. 424.
425 433; vgl. Depositenkasse.
- Hirsch, Theodor, Stadarchivar (1860) 280*.
- Hirten 21. 29. 30. 38. 226.
- „Hirz“ (Wirtschaft) 175
- hispanisch s. spanisch.
- Hitfeld, Herm., Bm. (1412) 14.
— Rein., Rm. (1377—79) 26*. 40*. 45.
- Hochmeister s. Deutscher Ordcn.
- Hochzeitseinladungen (an den Rat) 143.
- Hockling 550.
- Höber, Gerd (1457) 451.
- Höhe (Hoye) 62. 86. 96. 102. 104. 114. 179.
180 187—89; Bm 165; Beamte, Prediger
u. Lehrer 189; Namen der Steuer-
pflichtigen (1689/90) 242.
- Höker 48 235. 289.
- Hörle, Simon, Schnitzer 204*.
- Hövelke, Hans, altstädt. Schöffe (1647) 160.
- Hoffmann, Georg (1799—1835) 360.
- Hofrecht (der Pfeifer u. Lautenschläger)
168.
- Hohes Tor 147*.
- hoicke (Mantel) 27

- Hoker, Gerl. (1379) 43.
 Holebein, Henzel (1377) 46.
 Holland 54*. 82. 190. 296 297.
 Holm (Weichselinsel b. Danzig) 169. 179. 180.
 Holst, Peter, Bm. (1430—41) 15.
 Holsten, Ziegelhändler (1379/80) 24.
 Holthusen, Hildebr. (1457) 451.
 Holz vgl. Aufwasch-, Bauholzlager- u. Schragengeld sowie Schneidemühlen.
 Holzakzise 274. 275.
 Holzbraker, jungstädt. 57.
 Holzdurchlaßgelder 303*; vergleiche Schleusengelder.
 Holzgeld 188. 232. 275; f. Beamte 141*. 157. 166—69. 186. 192. 194.
 Holz- u. Lichtgeld 311. 389. 390.
 Holzplätze, räume 35. 56. 93. 274.
 Holzpreise 151*. 155*. 158. 186.
 Holzschuten 218. 372; vgl. Schute.
 Honigakzise 259. 277.
 Hoppe, Steinhauer (1380/81) 25.
 — Rm. (1703) 275.
 Hoppenbruch 83. 187. 188.
 Hoppenbruwer, Hans (1457) 450
 v. Horn, Jan (1637) 150.
 Horngelder 241.
 Horngulden 168.
 horologium (Uhr) 30.
 Hosenmacher 45.
 Hospitälcr 161. 185. 202. 282 294. 297*. hospites s. Gäste.
 houbten, Steuer v. d. — (Kopfsteuer) 50.
 hauptstul (Hauptsumme, Kapital) 108.
 Hovener, Kunz, Pfeilschmied (um 1380) 21.
 Hoye s. Höhe.
 Huben-, Hufengeld, -steuer 77. 151. 173. 238. 386. 387; vgl. Milizengeld.
 Hühnerabgaben 37. 165. 185. 189. 192.
 Hufe (mansus) 37. 185*.
 Hufeland, Bm (1810) 418.
 Hüge, Heinr. (1457) 451.
 Hugcsche, de Stenzel — (1457) 451.
 Hugo, Meister (1379/80) 25.
 Huke (Schiff) 220.
 Huldigung 62. 142.
 hulfegeld, hülpegeld 448. 449. 452; vgl. Hilfgelder.
 Hundertmänner 90; vgl. Ordnungen.
 Hundertster Pfennig 77. 82. 114. 137. 172. 242—44. 385. 386. 456—59.
 Hundeschlagen 153.
 Hunter, Dirik (1457) 451.
 v. Hurden, Klaus, Bm. (1346) 14.
 Hurder, Hans (1518) 239.
 Hussiten 50—52.
 Huxer, Albr., Bm. (1431—56) 15. 16.
 — Tidemann, Bm. (1412) 14.
 Hypotheken 33*. 56. 178 184.
 Jablonowski, Fürst (1794) 414.
 Jacht 142*.
 Jäschkentaler Wäldchen 330*. 363.
 Jagd 62. 133*. 165. 166. 179. 184. 192 328. 361. 363; vgl. Enten- u. Vogelfang.
 Jahrgelder s. Ratengelder.
 St. Jakob, Brücke bei — 239.
 Jakobsacker 236.
 Jankendorf 73. 193*.
 Jansen, Kornelius (1637) 150.
 Jaworow 142*.
 Ilhorn (Elholen, Ilhorner), Elis. (1472) 289.
 — Herm. (1457—72) 289. 450.
 — Kurt (1419) 38. 39.
 Impfwesen 328.
 Ingwer 170.
 Insman (Mieter) 244.
 Insula (Werder) 24.
 Interessen s. Zinsen.
 Internuntiorum acta 139.
 intestinus (innere) 132.
 Joannes, Astronom (1553) 160.
 Johann, Schulmeister (1377) 46.
 Johannifest 322. 362. 363.
 Johanniskirche, -kirchhof 46. 156*. 157. 294.
 Jordan, Wilh., Bm (1454—57) 15. 451.
 Jost, Goldschmied zu Königsberg (1531) 169.
 Italien s. Cioli u Giese — Italienische Zuckerbäcker 408.
 Juden 140. 229. 388. 389. 408. 418; Rabbi s. Salomon. — Judenaufseher 229. 252
 Judengeleit 229. 278. 406. 535.
 Jüncke, Wilh, Kfm. (1897) 337.
 — Handlung (1910) 358.
 juger (Morgen) 37
 Junge, Lorenz (1457) 450.

- Jungfer, Kassierer (1807) 311.
 Junggesellensteuer 283. 284.
 Jungstadt 40*. 57. 58. 62. 63. 173; Bm.
 u. Kr. 57. 58; vgl. Stadthof
 Jurien, Maler (1377) 46.
 Justifikation (Hinrichtung) 155.
 Justiz (Strafrechtspflege) 155; vgl. Kriminal-
 kosten.
- K s. auch C.
 Kabrun, J, Kfm. (1807) 416.
 Kabrunsche Zehnten 314. 323*.
 Kaduke (erbloses Gut) 22*. 69. 84. 154*.
 182. 186. 231. 232. 340. 411*.
 kaeltunnen (Kohlentonnen) 27.
 Kämmerei vgl. Altstadt.
 Kämmereibauamt s. Bauamt.
 Kämmereibeisitzer (Assessoren), -funk-
 tion 92. 96—102. 105. 107. 113. 116.
 164. 166.
 Kämmeridiener, -kassierer 94. 100.
 102. 107—112. 115. 116. 165—69. 211.
 214. 221.
 Kämmeriegewölbe 100. 108. 464*.
 Kämmerihandlungsgefälle 376.
 Kämmerieobligationen, Wert der—243.
 Kämmericipertinenzien 374.
 Kämmerieprozentgelder 402*.
 Kämmereschreiber 94. 99. 107. 109.
 115. 116. 165—69. 178. 188. 221.
 Kämmerievorrathshof 152.
 Kämmerer 11—14. 16*. 55. 93. 94. 106
 bis 108. 110. 114. 166. 174. 175. 186.
 198. 221. 224; Namen (1419—53) 16;
 vgl. Altstadt und Jungstadt.
 Kämpe 378. 567*.
 Käseakzise 250. 277.
 Kafemann, Buchdruckereibesitzer (1867)
 400.
 Kaffeeakzise 277.
 Kaffeeschank 228. 401.
 Kaiser s. Deutsches Reich.
 Kalebhinrich, Herm. (1379/80) 26.
 Kalejohan (1377) 46.
 Kalender, -geld 150. 170. 278.
 Kalkgruben 290.
 Kalkhof, jungstädt. 57.
 Kalkofen, -scheune 56. 172. 173. 208. 209.
 Kalkpreis 151*.
- Kalkreuth, Graf, Gouverneur v. D. (1807)
 415. 423.
 Kalkstein, Ambros. (1461) 178.
 Kammerleure 458*. 547.
 Kanallisation 567*.
 Kandel (Kanne) 143*.
 kane 30.
 v. Kanitz, Fr. C. S. (1682) 294.
 Kanon s. Emphyteuse.
 Kanter, Joh. Jak., v. Königsberg (1765) 160.
 Kanzlei, Kanzlisten 134*. 166—170.
 Kapauengeld 150. 165.
 Kapellmeister 166. 169.
 Kaperfunktion, -schiffe 65. 144. 403.
 karles (Kerle) 155*.
 Karnkowski, Bischof v. Leslau (1568/69)
 72—74; Karnkowskische Statuten 74. 75.
 77. 78. 92.
 Karossengeld 502; vgl. Fuhrwerksteuer.
 Karrengefangene, -knechte 151.
 Karthäuserhof 236.
 Karthaus, Kloster 95. 291.
 Kasengelder 193.
 Kassen 13. 91. 103. 114. 117.
 Kassenschlüssel 99. 101.
 kathadupla (Wasserabfluß) 24.
 Katharinenkirche 157*.
 Kauen (Kowno in Littauen, Zoll) 291.
 Kaufgeld (vorlybe) 37.
 Kaufhaus 22. 44.
 Kaufleute, Kaufmannschaft 64. 66. 84.
 104. 149. 237. 287. 288. 446—49. 453;
 vgl. servitor u. socius.
 Kaufmannsgericht 327. 342*. 343.
 Kaufschuß 283. 411. 412.
 Kaution für Nachmahnung (beim Aus-
 führen v. Erbschaften) 230. 316. 411*.
 Kautionen 310.
 Keckerbart, Gottfr. (1682) 339.
 Keding, Bartol. (1457) 451.
 — Lukas (1518/19) 239.
 Kehr wieder (auf d. Speicherinsel) 227.
 Keil (Kiel), Klaus, jungstädt. Bm. (1416
 bis 1420) 58.
 Keller als Verkaufsläden u. Wohnungen
 43. 50. 56. 176. 209*. 227. 228.
 Kellerknecht 168*.
 Kellerszins 176.
 Kemerer, Lambr. u. Marquard (1377) 16*.

- Kemmerling, Peter (1566) 158.
 v. Kempen, Eggert, Kr (1523—54) 106.
 232. 237.
 Kerbstöcke 148.
 Kersten, Hans (1457) 451.
 Ketten (vor dem Rathaus) 167.
 Keutelschiffe 65.
 Kezemarket (1457) 451.
 Kiel s. Keil.
 Kielbank 221.
 Kielgraben 376—78.
 Kieper (Aufseher) 40*.
 Kiew, Bischof v. — (1682) 142*.
 Kindergelder 13*. 55. 284.
 /Kinder- u Waisenhaus 275. 283. 294.
 298. 338.
 Kindsmord (Strafe dafür) 155*.
 Kirchen u. Klöster 25 129. 136*. 156—59.
 231 236. 333.
 Kirchensilber 284. 287. 292. 420. 421. 451.
 Kirseborch, Pfeilschäfter (um 1380) 21.
 Kladauscharwerk 190.
 Klapperwiese 350 374. 377. 384.
 Klaret (m. Gewürz angemachter Wein) 166.
 Klassensteuern 149. 245. 246. 388. 389.
 408.
 Klefeld (Kleinfeld), Jurgen, Student (1548
 bis 1551) 159.
 — Bm. (1569/70) 73. 75.
 Kleidergeld u. Kleidung (f. Beamte und
 Diener) 27. 28. 138. 166—69. 198; vgl.
 Livreen.
 Kleinodien 136*; Steuerfreiheit 239. 240.
 Klöster s. Kirchen; Fortzug in ein auswärt.
 Kloster 42; geistl. u. Klosterkompetenzen
 324 431. 433.
 Kloppenburg, E., Wäger (um 1780) 221.
 Klose, Kfm. († 1868) 337.
 Klüwer (Kluver), Simon, Student (1568) 160.
 klusener (Klausner) 168.
 knarholt (= Klappholz ?) 25
 Kneipab (Knypave) 38*.
 Knobloch, Heinr., jungstädt Kr. (1453
 bis 1455) 58.
 Koch, Sifrid, jungstädt. Bm. (1400—11) 58.
 Kock, Hans, Offitier (1530) 194.
 Köche u. Küchenpersonal 27. 28. 133*.
 139. 167. 168 199. 229; vgl. Garküchen.
 Köhler, Lux (1617 †) 193*.
 Köln (Collen) 142*.
 König s. Polen; königl. Kapelle 84.
 Königsberg 134*. 141. 153. 169; vgl. Kanter
 u. Nicuta.
 Königstaler (Bürgerrechtsabgabe) 226. 380.
 Közeler, Peter, Steffan, Hans u. Michel
 (1457) 450.
 koffenschacz (Ware) 233
 Kogge, Martin 163.
 Kohlenträger (kaler, kolknechte) 168; vgl.
 kaeltunnen.
 Kohrt, Peter, Metzner (1632) 202.
 vom Kolke, Rotcher (1419) 39.
 Kolner, Meinhard, Bm. (1436—49) 15. 22*.
 Kombst (Sauerkraut ?) 165.
 /Komeggen, Komeien (floßartige Fahrzeuge,
 deren Preis) 151*. 192*.
 Kommerzbeitrag 371.
 Kommunal- u. Institutenkasse 325.
 Kommunalsteuernkasse 312; vgl. Ver-
 mögen- u. Einkommensteuer.
 /Komödianten, Komödie 134*. 164*; vgl.
 Schauspiele. — Komödienbude, -haus
 176. 211. Komödiengeld 520*.
 Kompetenzgelder 414. 415; vgl Klöster.
 Konfisziertes Gut 22*. 215.
 König (Koning), Wessel (1377—80) 43. 45.
 Konitz, Söldner vor — 445.
 Konkordate (Concordata ordinum) 85.
 103—05.
 Konostowicz, Nik. (1379/80) 26.
 Konstanz (Konzil) 31*.
 Konstitutionen (v. J. 1526) 90.
 Konsumtionsakzise s. Akzise.
 Konsumtionsservis vom Mahlgut 325.
 403.
 Konte (im Zinsregister) 185.
 Kontor (cuntor, b. Erbbuch) 163.
 Kontore (cuntore), hansische 138*.
 Kontributionen 10. 86. 87. 96; vgl.
 Dominalkontribution u. Landessteuern.
 Konzil s. Konstanz
 Kopenhagen 81*.
 /Kopfgeld, -steuer 45. 46. 50—52. 82. 85.
 86. 91. 105. 136. 238. 244—46. 263. 364.
 388—90. Vgl. Hauzins.
 Korduan (Leder v. Ziegenfell aus Cordova
 i. Spanien) 170.
 Korkenmacher (Pantoffelmacher) 44.

- v. Korkwitz, Kammerpräsident (1793) 308.
 Kornakzise s. Roggenakzise.
 Kornmesser 166. 224. 348. 536*.
 Kornmesserlastgeld 346. 376.
 Kornschießberlehn 501. 528*; vgl. Reedeschießer.
 Kornschreiber 269.
 Kornvorrat s. Vorrat.
 Korrektionsanstalt 322*.
 Korrespondenten 140*.
 Korsener (Pellifex) v. Tuchel, Johs., Holzhändler (um 1380) 24. 25.
 Kosker, Michel, jungstädt. Bm. (1416 bis 1419) 58.
 Kowall (Dorf) 157*. 188. 189.
 Kräme, Krambuden 22. 357*. 358.
 Krämer 44. 48. 175.
 Krämerkapelle 157.
 Kraftmehlakzise 277. 279.
 Krakau (Crokau, in Polen) 136*; Universität 294. 314. 414.
 Kran 24. 25. 29. 41. 51. 55. 114. 167. 212*. 222. 254. 378.
 Krankengeld (f. Beamte) 40*. 166.
 Krankenwagen 331.
 Kranzgeld 222.
 Krantor 378.
 Kreitzerin, Magdalene, Schauspielerin (1735) 211.
 Kremer, Joh., Rm. (1563) 193.
 kretzmen (kreczem, Krug, Wirtshaus) 37. 57.
 Kreutz, N., Schauspieler (1733) 211.
 v. Kreuzen, Wolf (1568) 108.
 Kreuziger, Hans, Schmied (1637) 150.
 Kreuztaler 214.
 Kriegsbücher 97.
 Kriegskasse 118. 143. 230. 484. 485.
 Kriegswesen 23. 30. 51. 64. 66. 68. 72. 76. 77. 79—87. 96. 97. 100. 129. 130. 143 bis 151. 215. 234. 549; Rechnungsbücher 107*; vgl. Grenadiere, Guardia, Landmiliz, Miliz, Polen u. Söldner.
 Kriminalkosten 327; vgl. Justiz.
 Kröger, Peter, Meister (1637) 150.
 Kröher (Kroyer, Schiff) 219. 220.
 Krolling 196.
 Krone (Münze) 136*.
 Krude (Gewürz) 129.
 Krüger, Peter, Landmesser (1615) 185.
 — Sebastian, Pulvermacher (1531) 206*.
 — Wilh. u. David, Mühlenpächter (1628 bis 1653) 203.
 Krugzins 188. 192. 194. 196; vgl. Resenkroch
 Kruse, Heinr. u. Tewes (1457) 450. 451.
 Künstler 145*. 160. 204*. 211; vgl. Maler, Musik.
 Kürkosten 166. 341; vgl. Ratsküre.
 Kürmusik 166.
 Kürschner 45. 48. 133*. 289.
 Küttelhof (curia fartorum) 36.
 Kuffe (Weinmaß) 254*.
 Kujawien (Bischof) 7. 22. 23*. 31*. 157.
 Kulm (Colmen) 35*. Kastellan 142*.
 Kume, Heinr., Holzhändler u. Rm. (1379) 24. 26*.
 Kumpan (compan, compe, Amtsgenosse) 11. 93. 106. 110. 155. 156.
 kumpter s. Deutscher Orden, Komtur.
 Kundschaften 140.
 Kunst. -werke 142*. 156; vgl. Künstler.
 Kunstmeister (der Wasserkunst) 154*.
 Kupfer 279. 284. 291.
 Kupfergroschen 122*.
 Kupfermühlen 205.
 Kupferpreis 210*.
 Kurant 121. 122.
 Kutschenakzise 543. 544.
 Kwickselber (Quecksilber) 108.
 Ladegeld von Schiffen 220. 243*.
 Ladewich, Hans (1457) 450.
 Ländereien s. Austruung u. Landgebiet.
 Längenmaße 24*. 34*. 151*; vgl. Meile.
 Läuten 28. 168. 169. 178. 230.
 Lagerbuch, städt. 13*. 317.
 Lagergelder 178. 221—23. 376—78; vgl. Asche, Bauholz.
 Lahde, Christ. Sigm. u. Joh. Christ., Pächter des Ratskellers (1760—83) 209.
 Lakeman (1380—82) 26.
 Laken, colsester u. margenborger 27.
 Lambrecht, Schuhmacher (1377) 46.
 Landessteuern 10. 46. 50. 51. 54. 65. 70. 71. 77. 80. 136. 237. 238. 240. 269. 454; vgl. Akzise, königl., u. Taxe.

- Landgebiet 9. 62. 79. 80. 92. 95. 104.
105. 114. 136. 171. 179—96. 242. 269.
289; vgl. Neuendorf.
- Landmark, preuß 17.
- Landmiliz im Werder 246.
- Landpackhof 312.
- Landreiter 182. 192.
- Landtage, preuß 139.
- Landwirtschaftlicher Betrieb der
Stadt 37. 178. 179. 209.
- Lange (Longus), Dirik (1457) 450.
— Georg, altstädt. Kr. (1581) 117.
— Hans, Vogt in Hela (1416) 49*.
— Jak. (1531) 157.
— Klaus, altstädt. Bm. (1377) 56.
— Kunze (um 1380) 27.
— Martin, Kämmereischreiber (1584)
166*.
— Matz (1519) 239.
— Moritz, Gutspächter (1621) 188.
- de Lange, Hans Buck (1457) 451.
- Langebeke, Tideman (1457) 450.
- Langenvelt, Ludw, Rm. (1379) 26*.
- Langfuhr (Langenford) bei D. 178; Reif-
schläger 165.
- Langgarten, Kirchhof und Schule 100;
Wiesen 105.
- Langartertor 168.
- Langhans, Martin, Mühlenbauer (1571) 204.
- Lanken (Heringsnetze) 196.
- Lankow, domina (1377) 45.
— Henning, Rm. (1377—79) 26*. 45.
— Konrad (Ende des 14. Jh.) 33*.
- Lantrichter, Jacus, Holzhändler (1379/80)
24. 25.
- Lanzknechte in Weichselmünde 144*.
- de Lapide s. vom Stein.
- Last (Getreide-, Salz- u. Schiffsmaß) 19.
198*. 219*. 267*. 371*. 402. 557. —
/ Last, große 276.
- Lastadie (zum Schiffbau) 24 41. 42.
- Lastgeld 218. 243*.
- latera (Ziegel) 24 38*.
- / Laterne, große (Leuchtturm) 145.
- Laternengeld, -kasse 91. 114. 228. 370.
379; vgl. Straßenbeleuchtung.
- latomi (Steinmetzen) 21.
- Laudehn, Realabgabenrezeptor (1828) 316.
- Laudemien s. Einmiete.
- Lauenburg (Pommern) 62. 64.
- / Lautenschläger 168.
- Lauterbach, Elias, Gerichtsschreiber
(1568—84) 155.
- Lazarett 225. 236. 298. 380.
- Leba (Pommern) 64.
- Lebensalter der Beamten 116*.
- Lebensmittelakzise 77. 250. 272—74.
- Lebensmittelpreise 318*.
- Lebensunterhalt (Jahresbedarf) 274.
- Leder, reussisch 169*.
- Lederakzise 277.
- Ledermühle 205.
- Leeman, Joh. (1471) 199.
- Lefebvre, Marschall (1807) 305.
- Legers s. Lieger.
- Lehne 27. 92. 93. 117. 223. 224. 232. 264.
266. 272. 279. 375. 376. 501; vgl. Be-
lehnungszettel — geistliche Lehne 289.
- Lehnmortisationsfonds 375.
- Lehrer 46. 158. 159. 188. 196. 223. 227.
235.
- Lehrlingsheim 342.
- Lehrzeit, kaufmänn. 226.
- Leibrenten 27*. 57 289. 297. 459—61;
vgl. Renten.
- / Leichen (Begraben) 155.
- Leichenwagen (Abgabe davon) 406.
- Leidegeld s. Geleitsgeld.
- Leihamt 317. 337. 339. 340. 434. 565*.
- Leinentänzer 134*.
- Leipzigfahrer 165*.
- Lembken, Hans, Kettenschleifer (1682)
167.
- Lengnich, Syndikus (1747—84) 160. 167.
- Lepil, Joh., jungstädt. Bm. (1408—10) 58.
- Lesehalle 342.
- Letzkau, Konrad, Bm. (1407—11) 14.
- Leuchtfeuer, -türme 67. 145; vgl. Hela.
- Levi, Joël, Diamantschleifer 229.
- Lewinburg s. Lowenborch.
- Libanonholz 142*.
- libra livonica s. Liespfund.
- liburnorum valva (Koggentor od. Grünes
Tor) 45.
- Lichtgeld f. d. Leuchtturm 145; f. Beamte
166. 169. — vgl. Holzgeld.
- Liebschau, Treffen bei — 76
- Lieger, Legers 195. 235.

- Liesemann (Lyseman), Greger (1545) 146*.
 — Joachim († 1595) 116*.
 Lieseberg bei D. 236
 Liespfund (livespunt, libra livonica, 16 Pfund) 13*. 24.
 Lindau (Lindow, Lyndow), Joh., Stadtschreiber (1457) 55*. 450.
 v. d. Linde, Bm. (1584) 200.
 — Joh., Bm. (1592—1619) 191.
 — Valentin, Kr. (1665) 84. 115. 116.
 Littrauische Reise 498*.
 Livland 65. 71.
 Livreen 133*.
 Lochem, Thomas (1618) 140*.
 Lodzien (Kähne u. —) 261.
 Löblau, Dorf 188. 189; Kirche 294.
 Löhne s. Arbeitslöhne.
 lötig s. Mark
 Lohcackzise 277.
 Lohmühlen 207.
 Lohnsteuern 386. 546*.
 London s. England.
 Losament (Wohnung) 133*.
 Losebäcker 48. 203.
 Lot (Münze) 17. 25. 173; (Paketgewicht) 140*. 141.
 Lotsen, Lotsgeld 218—20.
 Lotterie, Lotto 88*. 153. 162. 284*. 295. 297—99. 348*. 417.
 v. Lowenborch (v. d. Léwinburg), Dietr. (Tidemann) und Rotger (Rudiger), Brüder (1373 u. 1379 †) 25. 26.
 — Dietr. (Tidemann, um 1380) 25.
 Lubliner Dekret 73.
 Ludolfus (1380—82) 26. 29.
 Lübeck (Lubic) 13*. 28—30. 65. 70. 138;
 vgl. Godesknecht u. Hanse.
 v. —, Hans, Stadtzimmermann (1568) 147*.
 lundische Tücher 142.
 Lunig (1425) 40.
 Luning, Jak. (1457) 451.
 Lunkwitz, Zacharias, Kämmererdiener (1593) 166*.
 Lusthäuser 177.
 lutum (Kot, Unflat) 24*.
 Luxussteuer 410.
 Mackensen, Andr. (1647) 160.
 Mägdemütter 408.
 Mäkler 224. 232. 235; vgl. Ausrufgeld.
 magister consulum (Bm.) 30*. 53.
 Mahlsteuer 403—05; vgl. Konsumtions-servis.
 Mahlwerk m. Mühlsteinen n niederländ. Art 207.
 /Mahlzeiten 101. 154. 156. 166.
 Mahnungen (umbegehen manen) 50. 226.
 /Malgraf, -ritt 146. 147.
 malcgeld, -penning (i. d. Gr. Mühle) 198.
 Maler 144*. 145*; vgl. Jurien.
 Mallentin 187. 189. 290.
 Malzahn & Borowski, Wollfabrikanten (1830) 378.
 Malzakzise 79. 82. 96. 243*. 250. 253. 260. 261. 268—70. 272. 275. 276. 285. 452. 549;
 vgl. Fegekornakzise. — Königliche 68—72. 82. 86. 136. 549.
 Malzschreiber 272.
 mansus (Hufe) 37.
 Manzen (Heringsnetze) 196.
 Marienburg 27. 53. 65. 84. 141. 178. 445. 446. 448. 451. 455; vgl. Deutscher Orden; Danziger Wirt 139*; Hauptmann (Starost) s. Bielinski.
 Marienburger Bank s. Artushof.
 Marienkapelle 294.
 Marienkirche 23—26. 157. 158. 169;
 Prediger 139; vgl. Ratskapelle, -stuhl.
 Marlenwerder 141.
 Marionetten 211.
 Mark, alte u. neue (1418) 57. — Banco 418. — geringe (1416 ff.) 36. 46. 50—52. 55. 57. 118. 132. 136*. 173. 238. — große 173. — gute (1445, 1451) 36. 37. 51. 52. 132. 173. — kleine 179. — alte Krakauer 17. — Kulmer 17. 18. — lötige (m. lodigh) 29*. — lübische 53*. — preuß. 16—20. 53*. 118 bis 121. 127.
 Markt (forum) 24. 152. 154*. 227*.
 Marktfahne 168. 169*.
 Martin, Baccal. (1540) 159.
 Martini, Adam Jak. (1648) 209*.
 Martinsschwein 166.
 Marzipan 166.
 Massias, Nic, französ. Resident (1810) 418.
 Massow (1457) 451.
 Mastengeld 114. 222.
 Mastenkran 378.

- Maße: f. Getreide 269*. 270*. vgl. Scheffel;
f. Weine 23*. 38. 39. 254*; vgl. Hufe,
Längenmaße, Morgen, Stein, ulna.
- Matern, Gregor u. Simon (1495—1516)
67. 68
- matschopei (Handelsgesellschaft) 545.
- matte (Metze) 453.
- Mattenbuden (in D) 35. 148*.
- mattener (Metzner) 198.
- Matthy, französ. Kommissar (1743) 219.
- Matzgeld s. Metze.
- Maurepas, französ. Minister (1743) 219.
- May, Leutnant, ehemal. Bm. v. Angerburg
(1817) 424.
- mayster s. magister
- Meckelborch, Hans, Meister der Wasser-
kunst (1545) 154*.
- Medaille 210*.
- mediastinum (Pranger od. Kamin?) 25.
- Meelman, Heinr. (1457) 451.
- Meerschweine (Delfine) 196.
- Mehlakzise 96. 199. 200. 201*. 253. 257.
269—72.
- Mehlhöcker 204.
- Mehlmann, Georg, Mühlenpächter (1626)
207.
- Mehlwächter 265. 272.
- Meibom, Hans (1457) 451.
- Meideborch, Joh. (1454—57) 445. 451.
- meidsteder 152*.
- Meiher, Jurgen (1457) 450.
- Meile 51.
- Meilengeld 140.
- Meinhard s. vom Stein.
- Meinhart, Hans (1457) 450.
- Meistbietende 103. 177.
- Mekelfelt, Lukas, Bm (1434—46) 15.
- Melichius, Jak., Mgr. (1568) 160.
- Mellin, Herm. (1457) 451.
- v. Melne, Heinr. u. Kunne (1407) 57.
- Memel 141. 331.
- Menius, Josias, Student (1551—53) 159.
- Mennoniten 230. 267. 268. 282. 283. 323.
345—47. 349. 351. 382. 389. 408. 411. 418
- Menth, Georg (1519) 239.
- de Mesmes, Claude, seigneur d'Avaux,
französ. Gesandter (1636) 142*.
- Messen, kirchl. 25. 26. 157. 199.
- Messer, Scheffeler 27. 29.
- Met (medo) 23*. 30. 142*. — Metakzise
258—60. 287. 447. 453 — Metausschank
228. — Metkreuzgeld 247.
- Metze, Metzgerd 198. 200. 203. 269*.
349*. 350. 364. 420.
- Metzner od. Mühlenjunker der Gr. Mühle
198—205.
- v. Meyer, Regierungspräs. (1793) 283*.
- Meyn, Benjamin Ernst, Papiermüller (1771)
208.
- Michel (Kosker?), jungstädt. Bm. (1416) 58.
- Mieter (Besteuerung) 241.
- Mietland, -leute 183. 184. 186. 187. 189
191. 192.
- Mietservis 399. 407.
- Mietsteuer 312. 390. 407—09. Vgl. Zins-
groschen.
- Mietwohnungen 50.
- Mietzinse 35*. 56. 107. 114. 175. 182.
188. 192; vgl. Wohnungsmiete.
- Milchpeter a. d. Mündung der Mottlau in
die Weichsel 210.
- Militärwärter 265.
- Militärverpflegungskasse 311.
- Miliz, städt 270 — Milizengeld 192. 246
510—13; vgl. Hubengeld.
- minuere sanguinem (equis) 28.
- Missivbücher, -konzepte 139.
- Missive 170
- modi contribuendi, neue 253. 539*.
- Mohrentanz 133*.
- Moises, Steffan (1457) 451.
- Molkenspeise 181.
- Moller, Jurgen (1540) 161*.
- Molner, Hans (1457) 450.
— Heyno (1379/80) 26.
— Hildebrand (um 1380) 25.
- Moltzer, Joh., altstädt. Kr. (1500) 117.
- Monatsgeld 244. 311. 321*. 398. 399.
- Monch, Hannus, jungstädt. Bm. (1409/10) 58.
- Monnick, Tideman (1457) 450.
- Montau 478. 479.
- Moppen (Dachziegel) 150; vgl. Ziegelakzise.
- Moreau, Lieferer (1812/13) 390. 420.
- Morgen (jüger) 34. 37.
- Morsch 113.
- Mottlau (Mutla) 24*. 35. 37. 152. 159. 222.
375; vgl. Bäume. — Mottlaugeld 244. —
Mottlauscharwerk 190.

- Moyser, Wedige (um 1418) 47*.
 Müggenhahl, Kirche 294; Krüge 165.
 Mühlen 62. 92. 96. 103. 111. 154. 189.
 197—208. 310. 312. 362. 364—66. 573;
 / Große Mühle 9. 79. 80. 114. 115. 166.
 171. 197—203. 208. 447. 448; Schweine
 aus der Mühle 163*.
 Mühlenland 191.
 Mühlenrecht 199.
 Müller, Jak., Pestarzt (1649) 161.
 — Martin, Schauspieler (1730/31) 211.
 / Müllgeld, -abfuhr, -ordnung 153. 227. 228.
 310. 332. 370. 379.
 Münde (Munde) s. Weichselmünde.
 Münze, städt., Münzwesen 9. 39. 40. 63. 64.
 108. 114. 133*. 167. 210. 318. 326. 327.
 356*; vgl. Mark, Schilling. — Münzen,
 fremde 13*. 16*. 53. 92; bei Steuer-
 zahlung 246. 252. 263*. 270. 271.
 de Müßersche (1457) 451.
 Munkebeke, Leonard, Ölmüller (1526) 205.
 Munter, Hildebr., Bm. (1363) 14.
 Musik 134*. 154*. 160. 166—68.
 Musikzettel 406.
 Musterschreiber 218. 219.
 Mutla s. Mottlau.
- Nachtgallensteuer 410.
 / Nachtfuhren (z. Fortschaffen von Unrat)
 228.
 / Nachtwachanstalten 114. 312. 326. 328.
 331. 400; vgl. Speicherwächter u. Wacht-
 geld.
 „Nachweisung sämtlicher Communal-Ein-
 nahmen usw.“ 314.
 Nahrungsgelder 188. 189. 248. 401. 511;
 vgl. Gewerbesteuern.
 Namenverzeichnisse der Höhe (1689/90)
 242.
 Nase (Naso), Gottschalk, Bm. (vor 1363
 bis 1379) 14. 26*. 30*.
 Natan, Direktor der Hauptverwaltung der
 Staatsschulden (1850) 430.
 Nebeneinkünfte der Ratsherren u. Be-
 amten 101. 163—70; vgl. Frühstücks-, Neu-
 jahrs- u. Schuhgeld.
 Nedderhoff (Nedirhof), Eddewart (1518) 239.
 — Reinhold, Bm. (1447—57) 15. 445. 450.
 Negendank, Matis (1457) 451.
- / Nehrung, Frische 62. 66. 80. 86. 96. 102.
 114. 133*. 166. 179—83. 192—95. 208.
 Neinaber, Joh. (1637) 150.
 Neuenburg, Franziskaner 294.
 Neuendorf (Nyendorp, Nova villa) bei D.
 12. 26. 37. 42. 185. 186.
 v. — s. Breslaw.
 Neufahrwasser 88
 Neujahrgeld 150. 167; vgl. Scharwerks-
 geld.
 Neujahrgeschenke 140.
 Neustadt s. Vorstadt.
 Nicuta, Martin, v Königsberg (1765) 160.
 Niederlande s. Holland.
 Niederstadt 151. 173. 174. 227. — Nieder-
 städt. Gräben 114. 153. 299. 377.
 Niklaskapelle 157.
 Nikolaus (Niclis) in d. Großen Mühle (1471)
 199.
 — Bote (1379 80) 22. 23.
 — Schmied (um 1380) 23*. 29.
 — notarius vicecommendatoris (1381) 22*.
 Noach (Noah), Matthias u. Georg, Mühlen-
 besitzer (1686—1728) 208.
 Nobel (Münze) 53.
 Nonnen 136*; vgl. Birgittinerinnen.
 Nonnenhof 236.
 Notariat 490. 491.
 Notmünzen 284.
 Nunnin, Hinze (1377) 46.
 Nyendorp (Nova villa) s. Neuendorf.
- Oblaciones (Trinkgeld) 28.
 Oblatengeld 192.
 Ochsenakzise 274. 502. 538*.
 Ochsenpreis 209.
 Ökonomiegelder 159*.
 Ökonomiekommissar 358*.
 Ölmühlen 205. 206.
 Ölpreis 153.
 Överam, Hans (1457) 451.
 officialis 30. -- regni 133*.
 officiere (offizianten, olftier) 150. 151.
 157*. 194. 199.
 Offiziersabgabe 398*.
 Ohm (Weinmaß) 38. 39.
 Ohra, Dorf 165. 187—89; Kirche 294.
 Oldach, Walter, Kr. (1422—38) 16. 40.
 Oldeveld, Dirk, Kr. (1450—57) 16. 450.

- Oliva, Kasse der ehemal. Intendantur 312.
 — Kloster 45. 77. 95. 179. 291. — Walkmühle 206. — Olivische Heide 166*.
 Olsleger, Walter, altstädt. Bm. (1377) 56.
 Opfergeld 165. 168 201*.
 opifices capitales (Hauptgewerke) 90*.
 v. Oppeln (de Opol), Peter, Bm. (1381—82) 13. 14.
 Ordinarie (Besoldung) 166.
 Ordination, Kgl. (v. J. 1750) 87. 101; vgl. Konstitutionen.
 Ordnungen, drei 74—76. 84. 90—92. 94—100. 102—106. 117 118. 147. 174. 182. 240. — Ordnungsrezesse 91*. 167.
 Ordnungsstrafen 343.
 Ordonnanzquartier 326.
 Oringhe (de Oringhen), Willam (1380) 43. 44
 Orloch-, Orlogschiffe (Kriegschiffe) 143. 144.
 Ort, Ortstaler 121. 219.
 Ortfuhrleute 406.
 Osiander (1552) 160.
 Ostkrug b. Weichselmünde 144*.
 Osterrode, Herm. (1381) 14.
 Osterwick, Kirche 158.
 Osterwickscher Bruch, Freihufen 157.
 Oxhöft (Weinmaß) 254*.
 v. Ozen, Heinr. (1457) 451.
 Ozenbrügge, Hans (1457) 450.
- Packhaus 220. 223.
 Pässe s. Paßzettel
 palbude, -gelt usw. s. Pfahlbude, -geld.
 Pancratius, Prediger (1540) 157
 Panegyricus 134*.
 Pantwagen, Pandegeld s. Pfändung.
 Papiermühlen 205. 208.
 Papierpreis 169*.
 Paris, hans. Vertreter in -- 133. — Vgl. Klefeld.
 Parseval, Joh. (1377) 45.
 particulare (zur h. Dreifaltigkeit) 159.
 Partikulierkassen (Sonderkassen) 103. 105.
 Passagegeld s. Brückengeld.
 Passau, Valtin (1551) 145*.
 Paßzettel, -geld, Passierzettel, Pässe 217 bis 220. 229.
- Patenpfennig 143.
 patinenmaker (Verfertiger von Oblatentellerchen) 45.
 Patrizierherrschaft 2. 12. 101; vgl. Ordnungen.
 Patronatrecht 26. 191.
 pauerrecht s. Bauerrecht.
 Paulßen, Hans, Kämmerediener (1622) 111.
 pavementum (Estrich, Fußboden) 25.
 Pawest, Bernd (1457) 450.
 Pech (pix) 43. 210.
 Pechbuch (des Gerichts) 156.
 Pechkränze 153*.
 Pechwinkel, Heinr. (1457) 450.
 pecunia grossa u. parva 13*.
 Pegow, Konrad (1379) 41*.
 Pelkau, Nik. (1545) 145.
 Pellifex s. Korsener.
 Peplin (Peplin), Abt v. — (1682) 142*.
 Pensionsteuer 399.
 P'ersönliche Ausgaben 79.
 Pest 86 161. 162.
 Peter, Kämmerediener (1568 u. 1584) 166*.
 — Meister, Büchenschütze (1530) 145*.
 Petersburg s. Rußland.
 Petershagen (bei D), Küche 165.
 Peterspfennig 71*.
 Petkow (Petkouw), Joh., Rm. (1457—72) 289. 450.
 Petrikirche 157*.
 Pfänder f. ausstehende Forderungen 12. 51. 148. 200. 229. 236.
 Pfändung, Pfandwagen 37. 247; Pandegeld 150.
 Pfaffenkrieg 67.
 Pfahlbude 29.
 Pfahlgeld (Hafenabgabe), -kammer 30. 32. 40. 41. 54. 73. 74. 76—83. 88. 96. 97. 112—14 171. 176. 211—17. 220. 233. 253. 454.
 Pfahlhof 212*.
 Pfahlmeister 21. 25. 154*.
 Pfannenrechtsabgaben (der Brauer) 226.
 Pfarrhof 236.
 Pfauen 200.
 Pfeffergeld 192. 196.
 Pfefferkorn, Hildebrand, officialis (um 1425) 30.

- Pfefferkuchenhandel 228
 Pfcifer, Hof- u. Turmpfeifer 154*. 160.
 167 168.
 Pfeilschäfter, -schmied (pilschefter, -smit)
 13*. 21.
 Pfennig 16. 17. 118. 119. 121. 122 173.
 Pfennigmeister (Zahlherren des Kriegs-
 wesens) 96. 97.
 Pfennigzins 56. 178. 239. 240.
 Pferde 28. 53. 152. 179. 193; Abgaben
 davon (Pferdegeld) 274. 279. 406; vgl.
 Roßgärten und Stuterei.
 Pferdemarkt 328.
 Pferdepreis 28*.
 Pflasterbeiträge, Pflaster- u. Brückengeld
 226*. 370. 378. 379; vgl. Steinbrücken.
 Pflichtteilersatzabgabe 355.
 pfoegelt (Pfhalgeld) 212.
 Pfund, Berliner 371*.
 — Groschen 38. 49.
 — vläm. — Groschen (punt grot) 28*.
 142*.
 Pfundgeld, -zoll (pecunia libralis), Pfund-
 kammer 9. 23. 30. 39. 46*. 47*. 53. 54.
 62. 131. 217.
 — (Pfhalgeld) 211. 212. 287. 446. 447.
 Pfundsteine (Pundsteine, Bernstein) 194.
 pia corpora s. Stiftungen.
 Piepenstäbebraken 224. 377.
 Pietanciengeld 238*.
 Pietzkendorf (Piskersdorf) bei D. 57.
 pilschefter, -smit s. Pfeilschäfter, -schmied.
 v. Pinxten, Arnd (1457) 451.
 Pipe (Weinmaß) 254*.
 Pischkeakzise 271.
 Pischkenstamphen 205.
 pixis civitatis (Stadtkasse) 26.
 Plantagen 322. 328.
 Platenschläger s. Westval.
 Platner 206.
 Plotzker, Stefan, Bm. (1415 16) 14*.
 Pocken- u. Spendhaus 161*. 294. 477.
 Pölchen (½ Groschen) 121*.
 Polen 10. 51. 230; Danziger Vertreter in —
 139. 156; vgl. Krakau und Warschau.
 Assessorialgericht 101. 231. Könige 9.
 65*. 71*. 129—37. 212—15. 217. 223.
 274. 493*; Kasimir (1457) 64. Sigis-
 mund I. (1526) 69. 453. 454. Sigismund
 August (1557) 455. Heinrich v. Anjou (1573)
 76. Stefan Batorl (1575—85) 76—78. Si-
 gismund III. (1593) 79. Wladislaus IV.
 (1636) 81; Unterschrift 212*. Joh. Kasi-
 mir (1655) 82. Joh. III. Sobieski (1677/78)
 84. Stanislaus Leszczynski (1734) 87. Kö-
 nigin 84. 133*. 136*. Kgl. Kommissare
 und Kommissionen 72—75. 87. 91. 92.
 103. 106. 137*. 142. Kronarmee 85. 86.
 477. 549. Reichstag 73. 139. 213. Schiffs-
 kommissare, Kgl. 80. Würdenträger und
 kgl. Diener 88. 133*. 142. 235.
 Polen, Johs., Rm. (1381) 13. 29.
 policionelle Bude 221.
 Poliermühle 206.
 Polman, Gotschalk (1457) 451.
 Polnische Diener u. Köche 167. 168.
 Polnischer Haken (zu D.) 206.
 Pommern 196*. 223; Herz. Sophie (1485/86)
 134.
 ponderatores (Wäger) 28.
 Pontanus, Dr., Apotheker (1553) 161.
 Poppendorf, Daniel, Riemer (1567) 158.
 Portechaisengeld 279.
 Portugal, Danziger Agent in — 139.
 Posen (Post) 140.
 Post 139—42. 348*.
 posteindenbegker (Pastetenbäcker) 45.
 Potentiengeld 188.
 Präsident (I. Bm.) 101. 198. 203*. 229.
 514*.
 Praetorius, Ephraim (1712) 160.
 Pramen, Steinwerk zu den — 150.
 Praust 116. 165. 187—189. 245; Kirche 294;
 Mühle 166. 202. 207. 208; Schleuse 202.
 208; Schleusenmacher s. Spiker; Treffen
 bei — 66.
 precium diurnum (Tagelohn) 28*. 29. 30.
 Prediger s. Geistliche.
 Predigtstuhl (der Pfarrkirche) 157*. 158.
 503*.
 pretorium (Rathaus) 21. 24.
 Preußen 233; Herzog 142*; Königreich
 88. 230 (vgl. Berlin); große Städte 83*;
 Stände 445. 454.
 Preußischer Bund 10. 52. 54.
 principalis civitas (Rechtstadt) 90*.
 Prior der Gr. Mühle 200.
 Private (Aborte) 152*.

- Probeträger 232.
 Probierte Taler 108.
 Professionisten 151.
 Professoren 227.
 / Proföß 150.
 Proite, Jak., jungstädt. Kr. (1439) 58.
 — Joh., Rm. (1556) 190.
 — — Kr. (1622) 111.
 — Bm. (1569/70) 73. 75.
 Prokuratoren 28*. 45. 156.
 promptuarium (Vorratskammer) 29.
 Propchen (Propke), Dietr., Kr. (1419—30)
 16. 39.
 Prostituierte 328.
 Proverbia Salomonis 160.
 Provinzialbeiträge 325. 343.
 Provisores pauperum 114; sanitatis 161.
 Prozesse 31*. 69. 73. 84. 140. 323.
 Prusen, Nik. (u. Barthol.?, 1381) 29.
 Prusse, Johs. — de Gotlandia, Stein-
 händler (1381 82) 25.
 pudel (Eimer) 28.
 Pulverbude a. d. Grunswart 221.
 Pulvermacher s. Steffen.
 Pulvermühlen 204. 206 207.
 Putscher (Petschaft) 143*.
 Putzig 62. 64. 65. 82. 84. 85. 179. 238. 477.
 478. 499.
 Quartalgelder v. Bierschank 261.
 Quartiere (quartalia, Stadtviertel) 39. 50.
 90. 91. 95. 96*. 98. 99. 101. 117. 118. 235.
 236. 240.
 Quartiermeister 228.
 Quatembergeld 152*. 169.
 Quecksilber 108.
 Queißner, Rendant (1858/59) 317.
 Quellberghaupt bei D. 478. 479.
 Radaune 35. 38*. 154. 165. 187. 197. 202.
 288.
 vam Rade, Kleis (1457) 450.
 Raker (Gesinde des Scharfrichters) 152.
 ramwerk 154*.
 Ranen (Holz) 151*; Ranengeld (Holzgeld
 von Kaufleuten) 275.
 v. Rantzau i. Holstein (1559/60) 291*.
 Rapp, Gf., General (1807—14) 305. 325*.
 416.
 Rapsarium, Rapturbüchlein (Tagebuch)
 107*. 111. 113.
 rasor (Barbier), rasura servitorum 29.
 Rat, -mannen 7*. 11—13. 16*. 26—28. 35 bis
 37. 39. 42. 47. 50. 51. 55. 64. 69. 75. 89.
 90. 95—97. 99. 132. 141. 155. 163—66.
 175*. 181. 182. 194; vgl. Altstadt.
 Ratengelder, Kgl. 69. 71. 131—33. 135*.
 182. 183.
 Rathaus 21. 23—25. 40. 44. 53*. 67. 93.
 97. 99. 106. 107. 145*. 147—49. 152. 167.
 168. 175. 176. 216. — altstädt. 8. 56. 57. —
 jungstädt. 57.
 Ratsapotheke 358.
 Ratsgericht 155* 162.
 Ratskapelle, -stuhl 157. 162. 167*. 333
 Ratskaplan s. Arndt.
 Ratsküre 157. 166; vgl. Kürkosten.
 Ratsschlußglocke 168.
 Ratsstube 174.
 Ratsvermögen 340.
 Ratsweinkeller 209. 358.
 Rauchzins 193.
 v. Raumer, Generalleutnant (1793) 308.
 Rave, M Joh., Prof. (1645) 160.
 Ravenwold (1457) 451.
 Rechenpfennige, -tuch 110.
 Rechnungsbelege 108. 111. 112. 115.
 118. 133*. 139. 200.
 Rechnungsjahr 99. 110. 113. 114. 116.
 117. 203. 317. 321. 363. 471*
 Rechnungslegung 12. 13. 69. 73. 75. 89—
 96. 99—101. 103. 106. 110. 114. 117. 118.
 133. 455.
 Recht, kulmisches 8. 62; lübisches 7*. 195;
 poln. Ritterrecht 187; vgl. Bauer-, Hof-
 und Mühlenrecht.
 rechte statt (Rechtstadt) 8. 131; vgl. prin-
 cipalis civitas.
 Rechtsauskunftsstelle 342.
 Rechtspflege 129. 154—56; vgl. Strafen.
 Reedeschießer 224. 345. 375; vgl. Korn-
 schießerlehne.
 Referscheunen (Refer = Seiler) 177.
 Reformation der Verwaltung 40*. 74.
 92—95. 145. 146. 152*. 158. 159. 163. 164.
 176. 177. 180. 181. 200. 204. 206*.
 Reformation (kirchl.) 69—72.
 Regensburg: Prediger s. Schäffer.

- Regenten (der Stadt) 91*. 110.
 Reglement f. Danzig (v. 3. 6. 1794) 309*.
 Rehe, Rehgeld 150. 166. 194. 200.
 Rehtmann, Hans (1637) 150.
 Reichenberg (Richenberg) im Werder:
 Ziegel 24; Schultheiß 25.
 Reichstag s. Polen.
 Reichstaler 120.
 Reimers, Joh., Pächter der Treckfahrt
 (1733—47) 210.
 Reinigung (der Straßen, Flüsse usw.) 24.
 114. 152. 153. 218. 227*. 228. 310. 312.
 327. 330—32. 487; vgl. Appartements u.
 Müllgelder.
 Reise (reisa) 13*. 23*. 29. 30. 37* 39.
 50—53; vgl. Tagfahrten.
 Reisgeld (Rieß-, Risgeld) 148. 150. 172.
 173. 188. 227. 247. 248.
 Reitergeld 236. 237. 537*.
 Reitknechte (rideknechte) 27.
 Rekow, Otto (um 1380) 25.
 Religionsprivileg 71. 142
 Reliquien 65. 157*.
 Renten, Zinsen u. — 25—27. 33. 55. 57.
 238. 297; vgl. Leibrenten.
 Rentensteuer 285. 399.
 v. Rese, Berent (1518) 239.
 Resenkroch (Nachtreisekrug) 247*.
 Residenten 138—40.
 Restenkasse 312 314. .
 Restzahlungen 114.
 Rewelin, Joh Jak., Mühlenpächter (1748)
 208.
 Rhanen s. Ranen.
 Rhete, Witwe des Buchdruckers G. (1656)
 456*.
 Rhodus s. Rohde.
 Richter 42. 155. 156. 228*. 231; vgl. Alt-
 stadt. — Richterschmaus 101.
 Richthaus 155*.
 rideknechte s. Reitknechte.
 Riedwand (ridewandt) 149. 150'.
 Riegel, Hans, Mühlenpächter (1631—35)
 207. 208.
 Riesenzins 573.
 Rieß-, Risgeld s. Reisgeld.
 Riga, schwed. Postmeister 141.
 Rinderhirt s. bubulcus.
 Rindfleisch, Rendant (1829) 432.
 Ribener (1457) 450.
 Rodeman, Kleis (1457) 451.
 Rodlinghusen, Herm. (1457) 451.
 Roehr, Joh. Christoph, Kunst- u. Zimmer-
 meister († 1785) 202.
 Rogatzki, Christian, Müller zu Praust
 (1804—40) 360.
 Rogge (Rogke), Georg, Mühlenpächter (1631)
 207.
 — Klaus, Bm. (1418—50) 14. 15. 39.
 Roggenakzise 84. 96. 250. 270. 271.
 Rohde (Rhodus), Franz, Buchdrucker (1545)
 160.
 Rolke, Regierungsrat (1825) 428.
 Rollenrechnung 216.
 Rom, Danziger Prokurator in — 28*.
 romp fleisch 168.
 ronen (Klötze, to den bornen) 25.
 roren (cannalia, Röhren d. Wasserleitung) 24.
 rorstotter 21.
 Rosenberg, G. 118.
 Rosenkränze 157*.
 Rosenkranz, David (1636) 211.
 Rosenow, Bernd (1377) 45.
 — Henning, Bierhändler (1380/81) 29.
 Rosental (=Schwarzes Meer, Straßenname)
 158.
 Roßgärten 194.
 Roßheilkunde 28. 29.
 Roßkampf, Joh., Ölmüller (1591) 205.
 Roßmühlen, private 200.
 Rotgerber (Schuster) 207.
 Rotten, Rottmeister 117. 236. 239.
 Rottenburg, Joh. Theodor u. Theodor Karl,
 Pächter des Ratskellers (1706—50) 209.
 v. Rottmanowitz, Jaske (1367) 187.
 Rouen & Co., Firma in Hamburg (1847) 366.
 Royers 218.
 v. Ruden, Hans (1457) 450.
 Rudin, Herm. (1379/80) 29. .
 Ruffmann, Rendant (1794) 310.
 Runge, Kersten u. Roloff (1457) 450. 451.
 Rußland 86. 87. 329*; Danziger Agent in —
 139. 140.
 Rudtke (Rutke, Rudike, tom Rutiken), Gut
 57. 178. 288.
 Sack, Sacklast (Getreidemaß) 198*. 269*.
 270*. 557.

- sadelbile (Sattelbeile) 29.
 Salarienkompetenz 326.
 salewirt (Saalwirt) 29.
 Salomon, Joh., Rabbi (1682) 157*.
 Salpeter 145. 228. 476. 503.
 Salzakzise 287. 402. 447.
 Salzburger Auswanderer 161*.
 Salzeinfuhr 77.
 Salzträger 93.
 Sammlungen (Kollekten) 153. 158. 161*.
 Sander, Engländer (1772) 211.
 Sandomir, Kastellan v. — 133*.
 St. Albrecht (bei D.) 395*.
 Sanuto, Venetianer (1567) 149.
 sartura (Zuschneiden) 28.
 Sattler 279.
 Schäferei (Schefferei) 177. 232. 346. 377.
 Schäffer 133. 139.
 Schäffer, Jak. Christian, Dr., Prediger in Regensburg (1764) 160.
 Schankgeld (Trinkgeld) 143; (Abgabe) 261. 267. 359. 401.
 Schankkonzessionssteuer 402.
 Scharfrichter 101. 150. 152. 155.
 Scharwacht 146*. 165*.
 Scharwerk 148. 154*. 176. 182. 187. 189 bis 191. 193. 288. 289; vgl. Dienste.
 Scharwerksdörfer, -land 182. 187. 190.
 Scharwerksgelder 87. 117. 148. 149. 172. 188. 189. 192. 193. 234—36. 346*. 512. 513.
 Scharwerksjunker, -verboter 148. 150. 236.
 Scharpau (Scharfau) 65. 84. 96. 114. 179 bis 182. 192—94
 Schaupfennige 143.
 Schauspiele 160; vgl. Komödianten. — Schauspielhaus 211.
 Scheelzeichen 235.
 Scheffel (Getreidemaß) 198*. 267*. 269*. 270*; Berliner — 371*.
 Scheffelgeld, -lehne 224. 376.
 Schefferei s. Schäferei.
 Scheffke, Jorgen (1531) 136*.
 Scheffler, Kr. (1820—21) 312.
 Scheider (i. d. Gr. Mühle) 199.
 Schelesche, Gregor (1457) 450
 Schellmühl (bei D.) 117.
 Schenkungen zwischen Verlobten, Abgabe von — 281.
 schepeler (Scheffeler, Messer von Getreide) 27.
 scherremacher (Stellmacher u. Wagenbauer) 14.
 Scheveke, Hans (1466) 178.
 Schidlitz (bei D.) 51. 174. 180 187; Weingärten 289.
 Schießhalle am Hohen Tor 211.
 Schiewenhorst (bei D.) 193. 476. 496.
 Schifffahrt 43. 71. 75. 177. 215.
 Schiffe, Bote 24*. 154*. 218—20; Größe 372. 377*; vgl. Barsen, Fähren, Huke, Jacht, Keutelschiffe, Komeggen.
 Schiffer 133*. 142*. 144*. 154. 168. 235.
 Schifferbuch (der Zulage) 217.
 Schiffergeld (Junggesellensteuer) 283. 284.
 Schifferkinder, Schule für — 335.
 Schifferschule 336.
 Schiffsbier (cervisia navigalis) 29. 261.
 Schiffszoll (im pommerell. Danzig) 7.
 Schildbuch, -schreiber (der Großen Mühle) 200.
 Schildgulden (scudati antiqui) 53.
 Schilling 16—18. 118. 119. 122. 142*. 173.
 Schilling, Albr., in Lübeck (1559—71) 291*.
 Schimmel, Gergen, Amtsdienner (1682) 167.
 Schirmbeke, Joh., Kr. (1423—29) 16.
 Schirmgeld s. Mennoniten.
 Schlacht- u. Mahlsteuer 403—05.
 Schlammkisten u. -kähne 24*. 152.
 Schlehdahl (bei Schidlitz) 236.
 Schleifmühlen 206. 289.
 v. Schleinitz, Frhr., Regierungspräs. (1793) 308.
 Schleusen 150. 154. 288. 303*.
 Schleusengelder 173. 330. 377. 378; vgl. Holzdurchlaßgeld.
 Schleusenhoftagelöhner 151.
 Schloß 61. 62 135.
 Schloßbote 218.
 Schlupwacht s. slupwacht.
 Schlußrechnungen 100. 109. 118.
 Schmaltuchmacher 206. 207.
 Schmerbuden 196.
 Schmidt, B. L., Metzner (1789) 202.
 — J., Mühlenpächter (1787) 208.
 — Joh. Heinr. (Afg. d 18. Jhs.) 272.
 Schmiede 47. 48. 150. 199. 206. 288. 450.

- Schmiedhaus s. Armenhaus
 Schmucksachen 142.
 Schneevögel 165. 196.
 Schneidemühlen 96. 114. 204. 205. 288. 567*.
 Schneider 44. 48
 Schock (böhm.) Groschen 10.
 Schöff en 11. 47. 50. 64. 74. 89. 90. 114. 132. 155. 156. 159. 164. 176. 182. 231; altstädt 155 156; Schöff envermögen 340.
 v. Schön, Oberpräs. (1803—14) 311. 423. 424.
 Schönberg, Weichseldamm bei — 70.
 Schönezee, Mattis (1457) 450.
 Scholemeister, Joh. (1377) 46.
 Schomaker, Lambr (1377) 46.
 Schonau (Schonauw, Schonow), Alex (1472) 178. 288.
 — Walter, jungstädt. Bm. (1421—50) 58.
 Schonen 138*; vgl. Falsterbo.
 Schornsteingeld 241.
 Schoß s. Häuserschoß u. Steuern, direkte.
 Schotgewicht 143*; vgl. Skot.
 v. Schouwen, Joh. (1454—72) 289. 445. 450.
 Schrader, Georg Friedr. (1726 †) 154*.
 Schragengelder 232. 377.
 Schreiber 45; vgl. Stadtschreiber.
 Schreiber, Thomas Joh., Buchdrucker (1731) 160.
 Schriften, dem Rat gewidmete 160.
 Schröder 451.
 Schröder (Schroder), Thomas, altstädt. Kr. (1486—1500) 117.
 v. Schrötter, Frhr., Oberpräs. (1793—96) 308—10. 411. 413.
 — Regierungsrat (1858) 317.
 Schrotter, Lorenz, Fleischer (1576) 208.
 Schuchsche Schauspielergesellschaft (um 1760) 211.
 Schüler (scholer) 157*; arme 159.
 Schüttung der Radaune 474. 487.
 Schützen 67. 133*. 146. 176. 262. 320. 322. 325. 340. 477; vgl. Büchenschützen und Schießhalle.
 Schuffenbrauer 162.
 Schuhbänke 22.
 Schuhflickerbuden 357*.
 Schuhgeld 150.
 Schuhmacher 44. 48. 207. 289; vgl. Lambrecht u. Schusterhof.
 Schuldbriefe 94; Wert der städt. — 243.
 Schuldbücher 286*. 287. 290. 432. 449.
 Schulden s. Anleihen.
 Schulwesen 100. 129. 156. 158—60; vgl. Gymnasium. — Schulhygiene 335. — Schulgeld 336. — Schulmeister s. Lehrer.
 Schulte, Hans, B. (1473) 289.
 Schultz (Schulz), Jak., Krankenaufseher (1652) 161.
 — Manasse, Müller zu Gischkau (1719) 208.
 — Nathanael, Metzner (1735—40) 202.
 Schulzen 11. 13*. 37*. 183. 189. 547.
 Schumacher, Hans, Mühlenpächter (1647) 207.
 Schumann, Konst. (Afg. d. 18 Jhs.) 272.
 Schunen, Kasp., Bm. v. Stettin (1554) 143.
 Schusterhof 36*.
 Schusterkapelle 157.
 Schute (Bot, nav's) 25. 219; vgl. Holzschuten.
 Schwäne 152*.
 Schwartz, Bm. († 1775) 336.
 — Gottfr., in Genf (1754) 210*.
 Schwarzwald, Hans, Kämmereibeisitzer (1578) 96. 200.
 — Joh. (1682) 294.
 Schweden 65. 70. 85. 86; exulierende Schweden 235; schwedischer Zoll vor d. Danziger Hafen 80—82.
 Schweine 163*. 199. 232.
 Schweinegraben 35.
 Schweinewiese 38*. 288.
 Schwertdiener, -knechte 167—69. 174. 247. 279.
 Schwertfeger 45.
 Schwertfisch 196*.
 Schwimmunterricht 328. 334*.
 Sconenwolt, Jac. (1378) 26*.
 seudatl s. Schildgulden.
 Seborch, Simon, jungstädt. Kr. (1455) 58.
 Sechser (6 Groschen) 121*.
 Sechzigmänner (Vertreter der Bürgerschaft) 260.
 sector lignorum (Zimmermann) 21.
 seductores (Betrüger) 29.
 Seebriefe 94.

- Seehandlung, Kgl. Preuß. 412. 415. 427*.
428. 436.
- Seekrieg s. Beute.
- Seepackhof, Alter 358.
- Seeräuber, Strafe der — 155*.
- Seetief 91. 114. 154. 210. 217. 219; vgl.
Tiefgeld.
- / Seetonnen 154.
- Seger (Uhr) 169.
- Seifenakzise 274. 275. 277.
- Seil (seel, Längenmaß, = 43,3 m; Panzer,
Altpreuß. Monatschr. 1889 S. 284) 24*.
- / Seiltänzer 211.
- Sekretäre 94. 155. 163*. 166. 167; vgl.
Borck, Chemnitz.
- / Selbstspielender Tambour 145*.
- senatus (Rat) 135.
- Senger (1457) 451.
- Senkler 205.
- sera (Schloß, Türschloß) 25.
- serrator (Säger) 21. 30.
- Servaes (1457) 451.
- servi (Diener) 28. 47.
- servi portuum s. Hafenknechte.
- Servis 312. 325. 399. 400. 403.
- servitor (Handlungsgehilfe) 25*.
- servus silve s. Waldknecht.
- Setau, Daniel Heinr., Metzner (1774—76)
202.
- Setheler, Johs., jungstädt. Bm. (1405—15) 58.
- Seuchen 161.
- Seuner (Seefischer) 62
- Siebente (sebendehalbe) 286*. 447. 448.
- Siechenhaus s. Arbeitshaus u. Armen-
anstalt.
- Siegel, städt. 8. 40. 94. 95. 170; Akzise-
u. Zulagesiegel 217. 250.
- Siegelung der Tücher 80*. 223.
- Silberfabriken s. Goldfabriken
- Silbergerät, eingezogenes 418. 420. 421.
445; vgl. Kirchensilber — des Rats, der
Schöffen u. der Kämmerei 340. 490. 491.
- Silberpreis 17. 18. 119. 143*.
- Silberwaren 63. 133*. 142*. 143*. 160.
- Silberwert des Geldes 17. 18. 119—21.
- Sing- u. Schlagwerk s. Uhrwerk.
- Skot 16. 17. 173; gute (1451—53) 36. 37;
vgl. Schotgewicht.
- Skurke, Joh. Paul, Metzner (1740) 202.
- Slechter, Bartold (1457) 450.
- slupwacht (Schleichwacht) 168.
- Smeding, Herm. (1457) 451.
- Smidt, Tideman (1457) 451.
- Smyrna, luth. Gemeinde 158. 335*. 414.
- Sobbowitz (bei D.) 62
- Sochanke s. Zigankenbergr.
- socius (Gesellschafter) 29. 43; (2. Bm.)
11. 13.
- Sodomiterei (Strafe dafür) 155*.
- Söldner, Soldaten 10. 61. 63. 65—67. 71.
212. 235. 237. 240. 285; bei der Akzise
265. 266. 275; vgl. Lanzknechte.
- Sommerfeld, Hans, zu Zugdam (1566) 157.
- Sonntag, Martin (1803—39) 360.
- Spanien, Agent in — 139; spanische
Kollekten 216*. 494*.
- Sparkasse 369. 472*.
- Spazierzettel 278.
- species (Gewürz) 22*. 23*. 28*. 30.
- Spegel, Herm. (1457) 450.
- Speicher 9. 33. 35. 36*. 62. 131. 135. 153.
175; Speicherbahn 358; Speichergelder
226. 227; Speicherhunde 168*; Speicher-
wächter 167. 227.
- Speimann von der Spey, Joh., Ritter,
Bm. (1619—25) 191.
- Spendamt, -haus 207. 298.
- spete (Spaten) 140*.
- Speziestaler 87. 122.
- Spielkartenstempel 278. 406.
- Spiker, Albr., Schleusenmacher zu Praust
(1548) 154*.
- Spiring, schwed. Zollerheber (1635) 81.
- Spittelerherren 161*.
- Sportelgelder (Gerichtsunkosten) 155.
- Sporteln, Sportelkasse 27. 154. 162. 309.
312—14; vgl. Verwaltungsgebühren.
- Sprichwort 200*.
- Sprinkhorn, Mattis (1457) 450.
- Staatsanleihe v. J. 1815 323*
- Stadesknecht, Lorens (1377) 45.
- Stadausschuß 343.
- Stadtbauamt s. Bauamt.
- Stadtbibliothek 160. 333. 336.
- Stadtgebäübücher 151.
- Stadtgebiet (Dorf) 187. 188. 208.

- Stadthof 96. 114. 140*. 150. 152. 153.
 164. 168. 186. 193. 331; altstädt. — 152.
 165; jungstädt. — 57.
 Stadthofswiesen 210.
 Stadtmauer s. Befestigung.
 Stadtmaurer 93. 152. 168.
 Stadtmuseum 333. 337.
 Stadtschreiber (notarius) 28. 36. 237.
 Vgl. Arndt u. Lindau.
 Stadtviertel s. Quartiere.
 Stadtzimmermann s. Zimmermeister.
 Stadtzins 175; vgl. Zins.
 Städteordnungen 311. 316.
 Stagnete, Joh. (1519) 239.
 Stakett (Streichwehr) 144*.
 Stammer, Sigm., Mühlenverwalter (1675)
 204.
 Stampfe (Stampfmühle) 205.
 Standesamt 328*. 329. 341*. 343.
 Stand- (u. Markt-) gelder 178. 221. 327.
 Stange, Nik. (1457) 450.
 Stangengeld 44. 246. 247.
 Staphilus, Mgr. (1552) 160
 Stargard, Hans (1457) 451.
 — Herm., Bm. (1452—57) 15. 450.
 Stark 550.
 Starckenberger, Heino, Fleischer (1380)
 43.
 Station, Stationsgeld (stacie, statio) 131.
 133—35. 440*.
 Statuten s. Karnkowski u. Konstitutionen.
 Staubmehlakzise 271.
 Stech, Andr., Maler (1682) 169*.
 Stechreiten 134*. 158.
 Steenweghe (Steenwech), Arnd u. Tobias
 (1457) 451.
 Steffen, Pulvermacher (1545) 145*.
 Stegemann, Joachim, Mühlenpächter (1627)
 203.
 Steger, Meister (1545) 155.
 Steimmig, Karl, d. ä. (1847) 366.
 Stein (Talgmaß) 36.
 vom Stein (de Lapide), Meinh., Rm. (1377
 bis 1381) 13 29. 30. 45.
 — — Kr. (1441—52) 16.
 Steinbrücken (stenbrugen, Pflastern) 21.
 24. 150—52. 281; vgl. Pflasterbeiträge.
 Steiniger, Hans, Verwalter der Boten-
 ordnung (1649) 141*.
 Steinkohlen 195. 509*.
 Stelter, Gregor (1457) 450.
 Stempelgebühren, -steuer 220. 229. 268.
 277—79. 382. 406.
 Stenhort, Peter (1379/80) 26
 Stettin 140. 141; Bm. Schunen (1554) 143.
 Steuereinschätzung 45. 240; n. d. Aus-
 gaben 390.
 Steuerfreiheit s. Befreiung.
 Steuern, direkte, vgl. exaccio, Geschoß,
 Häuserschoß u. Kontributionen.
 Stiefel, -gelder (f. Beamte u. Diener) 27.
 28. 166. 167. 169.
 Stiere (tauri) 28*. 29.
 Stiftungen, milde 103. 296.
 Stipendien 159. 160.
 Stirke, Eberh. (1379) 43.
 Stock (Gefängnis) 157*.
 Stockturm 23.
 Stockwerk (der Loh- u. Pulvermühle) 207.
 Störfang, -geld 194. 210. 573.
 Stöver, Heinr. (1457) 450
 Stolpman (1457) 451.
 Stolzefus, Peter, jungstädt. Bm. (1435
 bis 1439) 58.
 Stolzenberg 83. 158. 226.
 stop (stouf, Weinmaß) 23*. 38. 39.
 Storm, Ambros., Mgr. (1531) 157.
 Stormer, Klaus (1457) 450.
 Strackowsky, Hans (1619) 207.
 v. Strackwitz, Georg (1650) 141*.
 Strafarbeit b. d. Fortifikation 182.
 Strafen, Bußen, Strafgeder 29. 42—44.
 51. 104. 153. 155. 156. 162. 164. 172.
 180—82. 186. 203*. 217. 227. 232. 251.
 287*. 343; f. nachläss. Ratsherren u. Be-
 amte 164. 216; vgl. Gerichtsbußen, Gottes-
 lästerung.
 Strafschoß 46—49.
 Strandgeld s. Bernstein.
 Strandgerechtigkeit (schiffbrüchige
 Güter) 69. 289.
 Strandsteine (Bernstein) 194.
 Straßenbahn, elektr. 358.
 Straßenbeleuchtung 153. 310. 312. 323*.
 331. 332. 367. 379; vgl. Feuerpfannen u.
 Laternengeld.
 Straßengerichte 288. 289.
 Straßenketten 152*. 167.

- Straßennamen 34.
 Straßenpolizeikasse 311. 312. 326.
 Straßenreinigung s. Reinigung.
 Straßgarn (Flundernetz) 196.
 Strauch, Aeg., Pfarrer (um 1673) 83. 85.
 Strauß, Otto Reinhold, Kr. (1861) 317.
 Streik der Fleischer 273.
 Stritzel, Strützel-, Strotzelgeld 150. 166. 251. 264.
 Stromgelder 312. 370—73.
 Strominspektor (Bürokosten) 328.
 Struensee, Minister (1794—1803) 413. 415.
 strues lignorum (Holzhaufe) 35*.
 Stuart, N., Äquilibrist (1759) 211.
 Stubbe, diggreve (1378) 24*.
 — Lieferer v. Baustoffen (um 1380) 21. 24.
 — Heinr. u. Mattis (1377) 45.
 — Mattis, altstädt. Bm. (1407) 24*.
 Studenten 159. 160.
 Stüfe, Hans (1457) 450.
 Stühle, gemietete 133*.
 Stuffer (Münze) 142*.
 stumme Weine 222.
 Stuterei, Stutthof (i. d. Nehrung) 193. 245.
 Subsidiengelder 234. 246. 311. 312. 390; vgl. Zinsgroschen.
 subulcus (Schweinehirt) 21. 30.
 v. Süchten, Jorge (1518) 239.
 — Konrad (1596) 414.
 — Kurt (1523—73) 149. 237. 241.
 Sulver, Peter, Rm. (1377—82) 13. 45.
 Sund (de Sundis) 25.
 Swartenwold, Heinr. (1457) 450.
 Swelle, Jak. (1457) 450.
 Swerynis orth., Swerynsche kreczem 57.
 v. Symon, Heinr., Schiffer (1381) 28*.
 Syndikus 166; vgl. Lengnich.
 syntel (Schindel) 29.
 szene (Bogensehne) 145*.

 Tabakakzise 274. 277.
 Tabaksmühle 205.
 Tafelgelder f. französ. Offiziere 305.
 Tagfahrten 27. 28. 129; vgl. Reise.
 Tagneter (Trödler) 178. 357*. 373.
 Taler 87. 108. 120—22. 138*. 142*. 149.
 Talg 36. 169*.
 Talgakzise 277.
 Talglichte 170.

 Tambour, selbstspielender 145*.
 Tanzböden 389. 408.
 tapestrie, tappezerei 142*. 144*.
 Tapetengelder 340.
 tapisteria (Teppiche) 28*.
 Tappel, Josef, altstädt. Kr. (1486) 117.
 Taradeyfuhrleute 406.
 Tartarischer Gesandter 142*.
 Taschen 227.
 Taschenuhren (Abgabe davon) 280*.
 Tatarkeakzise 270.
 Taubstummenschule 334—36.
 Taucher 154*.
 Taufen, Einladungen des Rats zu — 143.
 Tauschwert des Geldes (Silbers) 17—20. 123. 126—28. 439.
 Taxe (Steuer) 63. 138*. 286*. 446. 449; Getreidetaxen 201.
 Teeakzise 277.
 Teerhof 175. 185. 222. 290. 374. 375. 378.
 Tegeler (1457) 450.
 tegelmeister s. Ziegelmeister.
 Tehrschken (Weinmaß) 254*.
 Temnitz (Gefängnis) 161.
 Tempelburg, Unterteich zu — 154*.
 Tempelmole, Wasserkunst b. d. — 154*.
 terling (Ballen) 40*.
 Terrax, Joh., Pfahlherr (1423) 40.
 Territorialkasse 312.
 Tesmar, Schulmeister (1545) 158.
 tesseratores, -tura (Würfelspieler, -spiel) 43.
 Testamentsgelder vgl. zu Wegen und Stegen.
 Tetzlaff, Jak. u. Franz Karl, Mühlenpächter (1756—87) 208.
 Tewes, Kämmerediener (1531) 166*.
 Thamm, Eman., Metzner (1759—74) 202.
 Theater 160. 211. 342. 410; vgl. Komödianten.
 theatrum (Artushof) 24.
 therebintus (Terpentinbaum) 28*.
 Thomas, Mgr., Kämmererschreiber (1548 bis 51) 155*. 166*.
 Thorn 83*. 140. 274. 446; Buchdrucker 134*.
 Tidemannus, Meister (1381/82) 25.
 tidinge s. Zeitungen.
 Tief (Strom u. —) 40*. 50. 77; vgl. Westertief
 Tiefgeld 218. 219; vgl. Seetief.

- Tiegenort (Dorf) 73.
 Tile, Jurgen (1545) 155*.
 Timmermann (vgl. Zimmermann), Joh. (1450) 450.
 — holländ. Mühlenpächter (1531) 190*.
 Tirgard, Nik., Stein- u. Tuchhändler (1379 bis 82) 25. 29.
 Tischler 289.
 Tischsteuer s. Familiensteuer.
 tolmetsch s. Dolmetsch.
 Tonne Gold 294. 298.
 Tonnenakzise 250. 258. 270. 274—76.
 Tontine 459*. 460*.
 tor Beke (vgl. Zorbeke), Joh. (1530) 176.
 Toreinlaßgeld s. Einlaßgeld.
 tor Helle, Gerh., altstädt. Kr. (1595) 117.
 Tornator, Steffanus (um 1380) 27.
 Torschließer 167.
 Tractament (Bewirtung) 142*.
 Träger 43. 235. 258. 266.
 Tranbrennen 196. 210. 503.
 Tranksteuern 233. 452.
 Transportbücher 112*.
 Treckschuten 210. 218. 574.
 Treppengeld (von Speichern) 241.
 Treppenwohnungen 227. 228.
 Treptouw Kasp. (1457) 451.
 Treuhand (to truer hant) 55.
 Triangel (Hauptbuhnenwerk i. d. Weichsel) 154*. 217. 218.
 Trinkgeld (drankpenning, wynnegelt) 28. 29. 36. 37. 143. 157. 168. 199. 201*.
 Vgl. Wein.
 Trippenmacher (Pantoffelmacher) 44.
 Trojan, Stadtverordneter (1850) 430.
 Trummengeld 228.
 Trumper, Jak. (1419) 38. 39.
 Tuche (Tuchhandel) 43. 80. 142; vgl. Gewandschneider.
 Tuchel s. Korsener.
 tuchmeister (Zeugmeister) 147*.
 tunica (Rock) 29.
 Turmpfeifer, -wächter 28. 162. 168. 169.
 Turnwesen 329*. 334; Turnfeste, -spiele 134*. 335.
 Tydike, Andr., Werkmeister (1682) 208.
 Tymmermann s. Zimmermann.
 Typpf ($\frac{1}{5}$ Taler) 121.
 Uhren, Uhrmacher (servitores horologii), \nearrow Uhrwerk 30. 142*. 145*. 152*. 169.
 ulna (Elle oder Klafter, Steinmaß) 24.
 Ulricus, Schmied (1379/80) 24.
 v. Ummen, Joh. (1377) 45)
 Umrechnung in heutiges Geld s. Tauschwert.
 Umsatzsteuer 412; vgl. Kaufschuß.
 Umschläge (beim Schulzen) 189.
 Unbürger vgl. Gäste.
 ungeld (Unkosten) 170.
 Ungeradin (Ungherade), Heinr., Maurer (1377) 21. 46.
 Unmündigen, Gelder der — s. Kindergelder.
 Unruhe (Unrow) Joh. (1377) 45.
 — Martin (1637) 150.
 Unterschlagungen 75. 84. 87. 92. 106*. 115. 116. 224. 313. 316.
 Uphagen, Joh. Wilh., Handlung (1793) 412.
 „Urania“ (Schiff) 377*.
 urbare 233. 238.
 Urbarmachung der Wälder 104.
 Urgichten (Bekennnisse) 156.
 urna (Krug) 30.
 Urteile, gescholtene 155*.
 Urteilszucht 155.
 utgebuede (Vorbauten) 176.
 Utrider (Postreiter) 140.
 Valentin, Kalkulator (1804) 311.
 Valke, Bm. (1457) 221.
 — Hans u. Jak. (1457) 450.
 Vehner (od. Vehren), Joh., Akziseherr (1461) 250.
 v. Velßen, Peter Simon (1471) 288.
 Veltstede, Reinolt, Schöffe (1518) 239.
 vemeister s. Viehmeister.
 venarum, capeta — 44.
 Venedig, Baumeister aus — (1568) 147*; vgl. Sanuto.
 Verbesserung der Verwaltung s. Reformation.
 Verböter, Scharwerksverböter 150.
 Verehrungen s. Geschenke.
 Vereine, Beiträge für — 342.
 Verkaufsbuden im altstädt. Rathaus 56.
 Verkellerung usw. der Weine s. Aufsetzungsgeld.

- Vermächtnisse s. zu Wegen u. Stegen.
 Vermietung v. städt. Gebäuden u. Grundstücken 92. 93. 175*. 177; vgl. Aустуung.
 Vermögen (deren Höhe) 47. 240*; vgl. Rats- u. Schöffenvermögen.
 — mittelmäßiges (1750) 242*.
 — städtisches 437.
 Vermögensteuern 45—52. 64*. 71*. 105. 224. 225.
 Veröffentlichungen der städt. Verwaltung 316. Vgl. „Nachweisung“.
 Verordnete zur Verwaltung des Landgebiets s. Administration.
 Verpachtung u. Verpfändung städtischer Einkünfte 65. 66. 200*. 221. 237*. 238. 252. 286—91.
 Versammlungsrecht der Müllergesellen 202*.
 Versteigerung s. Meistbietende.
 Verträge der Ordnungen (Concordata ordinum) v. J. 1678, 98—100.
 Verwalter des städt. Vermögens (aus den drei Ordnungen) s. Administration; vgl. Funktionen.
 Verwaltungsgebühren 228. 370; vgl. Gebühren u. Sporteln.
 viaticum (Reisegeld) 147*.
 vicarien (i. d. Gr. Mühle) 198.
 Viehakzise 272—74.
 Viehmeister 21.
 Viehzucht 28*. 29. 38. 208. 209. 226. 377.
 Vierchen (Münze) 17.
 Vierter, Vierte (auf d. Fischmarkt) 42. 221.
 Vierdung (ferto) 16. 17.
 Vierverordnungsgelder 232.
 Viktualienakzise 272—74.
 vindegeld 178.
 virga s. Rute.
 visirung 147*.
 Visitirgeld (Schiffahrtsabgabe) 220.
 Vitalienbrüder 54.
 Vitte (Grundstück) zu Falsterbo 138.
 Vizepräsident 231.
 Vlinth, Klaus, Rm. (1472) 289.
 voerfoten, Stiefel — (vorschuen) 27. 28.
 Vogelfang 133*. 165. 194. 196. 550.
 Vogt, Erasm., Bäcker und Mühlenpächter (1683) 203.
 Volksbüchereien u. -lesehalle 336. 342.
 Volkszählungen (deren Kosten) 328*.
 Voluntiers, Schützen 477.
 Vooy s. Voyen.
 Vorbauten (utgebuede) 176.
 Vorderstuben, Anlegung v. — 346. 382.
 Vorkauf 232.
 vorlybe (Kaufgeld) 37.
 Vorrath (Vorrad), Heinr., Bm. (1419—43). 15. 22*. 38. 55.
 Vorratskasse 81*. 91. 92. 114. 117. 118*; vgl. Getreidevorrat.
 Vorschöß 46. 50—52. 224. 238.
 Vorstadt (Neustadt) 33. 51. 67. 70. 144*. 153. 174. 176. 227. 228. 239. 240.
 Vorstädte (Steuerpflicht) 390. 391. 399. — kombinierte 226.
 Vorstenow, Peter, Rm. (1377— um 1380) 26*. 46. 53.
 Vox, Gregor (1379/80) 26.
 Voyen f. Lotsen 220. 371.
 Vranke, Nik., scherremacher (1381) 14.
 Wachs (wasch, wax), -lichte 22*. 133*. 136*.
 Wachsbücher, -tafeln 33*. 36. 270.
 Wachtgelder 153. 154*. 227. 228. 237. 310. 370. 379; vgl. Nachwachstanstalten.
 Wachtschiff, preuß., zu Neufahrwasser 370*.
 Wächterkasse 114.
 Wägegebühren, Wäger, Wagen 27. 28. 41. 114. 145*. 167. 221. 222. 311. 346. 374. 375. 567*; altstädt. Wage 57. 311; vgl. Brotwage.
 Waffen 21. 145—47. 206.
 Wageman, Hans, jungstädt. Bm. (1449 bis 52) 58.
 wagensdrifer (Fuhrmann) 27.
 Wagenknechte 93. 168. 199.
 Wagenmacher 35.
 Waidasche (Zulage davon) 216. 275.
 Waisenhaus s. Kinderhaus.
 Wald 37. 104. 169. 180. 189. 290.
 Waldamt (Bauamt u. Höhe) 185. 187.
 Walddorf, Gr. u. Kl. 37. 185. 186.
 Waldhof, Bauknecht Zander vom — (1545) 165*.
 Waldknecht (servus silve) 29; b. Waldhof 168.

- Waldreuter der Höhe 246.
 Walkmühlen 205—07.
 Wall 173. 178.
 Wallbude 149.
 Wallgebäude 87 91. 92. 114. 118*. 143.
 147—51. 172—74. 189. 209. 215. 225. 226.
 228. 235. 236. 303*. 323. 346. 514*. 546*.
 549. 572*; Rechnungsbücher 116. 117.
 Wallkasten 148. 149. 172*.
 Wallherren, -junker 147—51.
 Wallmeister (Zeugmeister) 147*. 378.
 Wallschmied, -setzer 150.
 Walrabe (Wolrave), Johs., Bm. (1363—80)
 13. 14 26*. 28. 45. 53.
 Walter (? Schonau), jungstädt. Bm. (1439—
 43) 58.
 wand (Tuch) 40*.
 Wanderlager- und Wanderauktionssteuer
 402.
 Wappen, Danziger 139; der Gewerke 145.
 Warenauktionsgelder s. Ausrufgeld.
 Warenhaussteuer 343. 402.
 Warschau, Hofgericht 69; Kommission z.
 Regelung des Schuldenwesens der Repu-
 blik Polen 83*.
 Wartsch 62. 96. 165. 187—89. 290.
 Waschen des Altargeräts 157*; f. d. Rat 167.
 Wasserbauten 50. 192.
 Wasserkunst, -leitung (Kunst) 24. 25.
 150*. 154. 207. 226. 346. 382--84.
 Wassermühlen 190*.
 Wasserzins v. Mühlen 205—07.
 waterpost 154*.
 Watson, Paul (1650) 155*.
 Wechsel (Geldwechsel), -kammer 160. 176.
 210.
 Wegegeld 329*. 370.
 Wegelin, Jos., Müller (1785) 208.
 zu Wegen und Stegen, Vermächtnisse
 (Testamentsgelder) 24*. 52. 186. 232. 280.
 281. 321*. 340. 348*. 410. 411.
 Weichsel (Weißel, Wisla) 40. 66. 154*;
 vgl. Dämme u. Haupt.
 „Weichsel“, Dampfschiffreederei - Aktien-
 gesellschaft 342. 373.
 Weichselmünde (portus Munde) 21. 79.
 97. 114—16. 134*. 142—45. 154*. 212*.
 239; vgl. Blockhaus; Kirche 284*; Münde-
 meister 41; Musterschreiber 218. 219;
 Schloßbote 218; Turm 156. 243*.
 v. Weickmann, Ober-Bm. (1814—50) 316.
 Wein 13*. 23*. 28—30. 113. 117. 129. 133*.
 134*. 138. 142. 166. 170. 209. 265. 377;
 vgl. Aufsetzgeld.
 Weinakzise 96. 111. 150. 172. 173. 250.
 252—58. 264.
 Weinbrücken, -geld 222. 378.
 Weingärten s. Schidlitz.
 Weingeld (wingeld, pecunia vinalis) 38.
 39. 192.
 Weinkeller, -schank 38. 39. 43. 244.
 Weinschröter 222.
 Weinträger 258.
 Weinwagen 41. 114. 152. 222. 254. 257.
 377.
 Weißer Berg (bei Montau) 77; Funktion
 zum W. B. 92.
 Weißhemde, -kittel (Leute des Wein-
 schröters) 258.
 Weizenakzise 84. 96. 250. 270. 271. 296.
 Weizenmühle 203. 205.
 welsch (italienisch) 147*.
 Wendt, Hans, Pulvermüller (1595) 206.
 v. Werden, Joh., Bm. (1549) 138*.
 Werder, Danziger oder Stüblauses, 62. 80.
 86. 96. 102. 114. 157. 179—81. 185. 190
 bis 92. 238; Schulzen 37*; Ziegel aus
 dem — 24.
 — Marienburger 183.
 Werdermann, Thomas, Mühlenpächter
 (1629) 204.
 Werke s. Handwerke.
 Wernick, Gotthilf, Kr. (1760) 87. 106*.
 Wertzuwachssteuer 412.
 Wesel, Simon (1617) 158.
 Wessel, Albr. (1377) 46.
 Westertief 219.
 Westschanze 179*.
 Westvael (Westvale), platenscleger (1377
 bis 1381) 26. 29. 46.
 — Steffan, alias ald kemerer, B. (1421) 16*.
 Wette, Wertgericht, -geld 42*. 91. 114.
 150. 168. 172. 173. 201. 225. 232. 283.
 Weyersfrey 155*.
 Wiebe (Wibe), Adam, Ingeniör (1637) 150.
 vgl. neuerdings MWG 10, S. 76—93.
 Wienfollinge 163.

- Wiesensteuer 321*.
 Wiesenverpachtung 105.
 Wilda, augsburg. Gemeinde 294.
 Wildakzise, -steuer 272. 273. 410.
 Wildprey (f. Ratsherren) 163. 166.
 Wildschütz 167.
 Willküren 28*. 43*. 226. 233. 284*; vgl. Wette.
 Wilna, Ratmannen 291.
 Winand, Wäger (um 1380) 41.
 Windegeld (i. d. Gr. Mühle) 201.
 Windmühlen 154*. 188. 193. 206. 518*.
 Windofen (wintaven) 145*.
 Winkeldorf, Joh., Rm. (1472) 289.
 Winranke, Joh., Pfahlherr (1423) 40.
 Winstein, Jak. (1457) 450.
 v. Winter, Ober-Bm. (1863—77) 307. 317. 383.
 Winterfeld (1419) 39.
 Wintersolita (Nebeneinkünfte von Ratsherren) 186. 341.
 Wirt, Danziger — in Marienburg 139*.
 Witt, Kommerzienrat (1837) 353*.
 Wittenberg s. Menius.
 Witrenburg, Ficke u. Hannus, jungstädt. Kr. u. Bm. (1409—15) 58.
 Witwengeld (vom Scheffelmeister) 531. 535.
 Witwenkasse, -pensionen 340. 341.
 witzgste u. vornemste burger 89.
 Wochengeld 386.
 Wochenrolle, -zettel 93. 115. 116. 118.
 Wozman (1380/81) 29.
 wohnen 168.
 Wohnkeller s. Keller.
 Wohnung ($\frac{1}{3}$ Haus) 228.
 Wohnungen, städtische 177.
 Wohnungsgeld (f. Beamte) 166.
 Wohnungsmiete 209*.
 Wohnungspreise 176.
 Wokan (Woken), Joh., Bm. (vor 1380—86) 14.
 — Peter (1380/81) 29.
 Wolcke, Peter, Mühlenpächter (1593) 207.
 vom Wolde, Joh., Gutsbesitzer (1457—67) 188. 450.
 Wolgast, Hz. Ernst Ludwig zu — (1554) 143.
 Wollwage 348*.
 Wollweber 48. 206.
 Wolrave s. Walrabe.
 Wolthave s. Waldhof.
 wonegelt (Eisgeld) 168.
 Wonneberg bei D. 165. 188. 189.
 Worff, Kassenschreiber (1794) 310.
 Wortführender Herr s. Altstadt.
 Woyke, Peter (1457) 450.
 — Winand, Rm. (1377—81) 13. 26*. 45.
 Wränge, Albr., Botmacher (1530) 154*.
 Wrige, Einwalt, Rm. (1457—72) 289. 450.
 Würmer (der Hunde) 168*.
 Würtz, Kriegs- u. Domänenrat (1793—1804) 308. 309. 311.
 Wüste Plätze 177. 192.
 Wulf, Jak. (1457—72) 289. 451.
 — Mich., Müller (1764) 208.
 Wulfeshagen (1457) 450.
 Wurle, Joh., Kfm. (1379) 43.
 wynnegelt (Trinkgeld) 29.
 Wynstein, Klaus, Kr. (1453—57) 16.
 Wytte, Andr., Steinhändler (1381/82) 25.
 — Matth., Rm. (1377—79) 25. 26*. 46.
 Yagow, Klaus (1377) 46.
 Zag (Zaeg), Lubbert, Rm. (1377—79) 13*. 26*. 45.
 v. Zagin, Joh. (1379/80) 28.
 Zahlenlotterie 299.
 Zahltag 28. 105. 115. 148. 201.
 Zahlunsanweisungen 115. 116. 118. 133.
 Zahlzettel f. Arbeitsleute 148.
 Zaimacher 223; vgl. Halle.
 Zan (Zaen), Paul, Bm. (1377—86) 13. 14. 45. 53.
 Zander, Bauknecht (1545) 165*.
 Zanouw, Heinr. (1457) 450.
 Zarnowitz (Zarnevicz) bei Putzig: Hofmeister (um 1380) 25; Nonnenkloster 95. 291.
 Zasse, Joh. u. Peter (1457) 450. 451.
 v. Zehmen, Achaz, Woiwode (1557) 71.
 /Zehnte (Dezem) 7. 157*. 189; v. Renten 284; zehnte Pfennig 48*; vgl. Abschöß u. Zwanganleihen.
 Zehrgeld, -kosten (viaticum) 52. 123*. 140. 143. 147*. 149.
 Zeichen (f. Sterbhäuser u. Arme) 161. 162.
 Zeichenunterricht 336.
 Zeichenwerfer 149. 150.
 Zeitungen (tidinge, Nachrichten) 140.

- zelen (Seehundsfett) 28*.
 Zement (cimentum) 25.
 Zerneck, Stadtrat (1794/95) 309. 413.
 — Wilh. Ferd., Kr. (1823—59) 316. 317.
 — Stadtbaurat (1847) 366.
 Zettelgeld 278. 279.
 Zeughäuser 103. 107. 145*. 146. 304*.
 Zeugwächter, -wärter 145. 148. 150.
 Ziegel 24. 38*. 131.
 Ziegel- u. Moppenakzise 277.
 Ziegelhof 358.
 Ziegelmeister 21. 38. Vgl. Eler.
 Ziegelöfen 38. 172. 208. 209.
 Ziegelpreis 149. 151*.
 Ziegelscheune 35. 38*. 152. 173. 573;
 altstädt. — 178.
 Ziegelscharwerk 189.
 Zierenberg, Daniel, Gesandter (1554) 143.
 — Joh., Dr. med. (1568) 161.
 — — Mitverwalter des Bauamts (1618)
 185.
 Ziese s. Akzise.
 Ziesewald, Kämmereigut 193*.
 Ziffern, röm. u. arab. 110.
 Zigäner 155*.
 Zigankenberg (Sochanke, Zochanike bei D.)
 57. 178. 188. 189. 288; Schulden 436.
 Zimmergesellen 235.
 Zimmerhof 114. 152. 358. 494*.
 Zimmermann, (Tymmermån; vgl. Timmer-
 mann), Matth., B. (1472) 289.
 — — Bm. u. Burggraf (1540—70) 75.
 108. 115. 161*.
 — geb., verw. Köhler (1617) 193*.
 Zimmermeister, Stadtzimmermann 93.
 152. 168; s. v. Lübeck.
 Zinnzeug 142*. 170.
 Zins, -bücher 12*. 25—27. 44. 54*. 173
 bis 175. 185. 195. 196; vgl. Erbbücher
 u. Wachstafeln.
 Zinsfuß 26. 34. 73. 74. 83. 85*. 108. 149.
 158. 191. 193. 291—95. 297. 299. 412.
 414—16. 423. 424. 432—36. 447. 460.
 Zinsgrotschen 244. 245. 279. 386.
 Zinsherren 114. 189. 192.
 Zinsmahner 169.
 Zinsmeister, jungstädt. 57.
 Zinsscheine 416. 432.
 Zinstage 33. 34. 57. 175. 178.
 Zodelighes, Witwe (1379/80) 26.
 Zölle 7. 65. 77. 80—82. 88. 138. 220. 233.
 234. 237; vgl. Falsterbo u. Pfundgeld.
 Zorbeke (vgl. tor Becke), Joh. (1377) 46.
 Zuchthaus 114. 155. 186. 204. 225. 280.
 281. 294. 326*. 332. 380. 407.
 Zuckau, Kloster 95. 291.
 Zugdam 158. 191; vgl. Sommerfeld.
 Zulage, -kammer 79. 81. 84. 87. 95—97.
 114. 172. 213. 215—17. 220. 270. 284.
 285. 296. 303.
 Zulassungs- (Konzessions-) Gebühren
 42. 43. 161*. 165. 221. 228.
 „Zusammenstellung der finanziellen
 Resultate usw.“ 316.
 Zwangsanleihen 63. 285—87. 415. 417
 bis 423. 445—48.
 Zwangsbrake 376*; vgl. Braker.
 Zwangseinlagen 416.
 zwanzigsten Teil, Wert der auf den —
 versicherten Gelder 243.
 Zwistigkeiten, innere 64. 69. 83—87. 132.
 v. Zyten, Nicze, Holzhändler (1380/81) 25.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. in Danzig.



HJ Foltz, Max
9484 Geschichte des Danziger
D3F65 stadthaushalts

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
